Verhandlungen

der

Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung.

Erste außerordentliche Diät,

vom

9. September bis 5. October 1850.

Kiel.

Gedruckt in der Schulbuchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Protocolle der Verhandlungen

der

Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung.

Erste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung, den 9. September 1850, Nachmittags 2 Uhr.

Gegenwärtig 64 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem das Mitglied der Statthalterschaft, Graf Reventlou und die Departementschefs Boysen, Krohn, de Fontenay und Rehhof.

Das Mitglied der Statthalterschaft, Graf von Reventlou:

Hochgeehrte Herren!

In Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 20. October 1848 haben Sie durch das Vertrauen des Volkes die Befugniß und die Verpflichtung erhalten, das Recht und die Interessen der Herzogthümer zu vertreten. Groß ist Ihre Aufgabe und gerade jetzt bedeutungsvoller als je, da Schleswig-Holstein mehr als zuvor auf die eigene Kraft und Ausdauer angewiesen ist und die gegenwärtige Haltung des Volkes und seiner Vertreter über die fernere Zukunft des Vaterlandes entscheiden wird.

Von aufrichtiger Friedensliebe beseelt, hat die Statthalterschaft sich wiederholt bestrebt, den Frieden durch versöhnliche Schritte herbeizuführen, Dänemark hat alle Versöhnungsversuche entschieden zurückgewiesen und will das Recht des Landes mit dem Schwerdte des Eroberers brechen. Wir haben dem feindlichen Einfall bewaffnete Gegenwehr entgegengesetzt und bei Idstedt ward eine blutige Schlacht geschlagen. Die Schlacht ist verloren. Der Verlust vieler Braven wird tief beklagt und der größte Theil des Herzogthums Schleswig leidet jetzt unter dem Druck des übermüthigen Feindes, aber die Wehrkraft des Landes ist nicht gebrochen. Unsere Armee, unterstützt durch die Hülfsleistung des deutschen Volkes, mehrt sich von Tage zu Tage und freudig schließt sich der Zuzug freiwilliger Mannschaft den Waffenbrüdern an.

Mit tiefer Trauer blicken wir auf die Zerrissenheit des deutschen Vaterlandes; wir unsrerseits sind aber fest entschlossen, als treue Söhne Deutschlands auszuharren und für die Ehre und das Recht der Herzogthümer zu kämpfen, bis es gewährt worden ist. Unsere brave Armee kennt ihre Pflicht und wird ihre Aufgabe erfüllen.

Dem Berliner Vertrage vom 2. Juli d. J., der uns den Frieden nicht bringen sollte, und den Aussprüchen fremder Cabinette gegenüber hat die Statthalterschaft das Manifest vom 22. Juli erlassen und hofft Ihrer Zustimmung versichert zu sein. An den zu Frankfurt wegen Neugestaltung des deutschen Vaterlandes eingeleiteten Verhandlungen ist die Statthalterschaft nicht betheiligt; Deutschland entbehrt noch einer höchsten leitenden Behörde. Mit fremden Regierungen steht das auswärtige Departement in keiner officiellen Verbindung; wir entbehren ihres Schutzes, sind aber in unsern Entschließungen unbehindert und vertrauen in dieser vereinzelten Stellung auf die Gerechtigkeit unserer Sache und unser gutes Schwerdt.

Die Geldmittel zur Fortführung des Krieges sind nicht erschöpft. Die Ungewißheit der Dauer des Krieges und die verfassungsmäßige Pflicht, das Kriegsbudget der Genehmigung der Volksvertretung zu übergeben, haben indeß die Vorlage finanzieller Anträge erforderlich gemacht. Die Statthalterschaft vertraut auch für die Zukunft auf die Vaterlandsliebe und Hingebung der Herzogthümer und erkennt mit Dank die Unterstützung an, welche das deutsche Volk durch Sendungen von Geld und andern Gegenständen gewährte und ferner gewähren wird.

In dieser außerordentlichen Diät an dem ferneren Ausbau des inneren Landesorganismus zu arbeiten, erscheint der Regierung nicht gerathen, da zunächst alle Kräfte darauf zu richten sind, die rechtliche Existenz der Herzogthümer zu bewahren und zu befestigen. Nur eine auf den Geldverkehr und dessen Erleichterung hinzielende Veranstaltung, betreffend das Ausprägen von Scheidemünze, und einige Modificationen der Aushebungsgesetze, erscheinen als dringendes Bedürfniß.

Hochgeehrte Herren! Die Gegenwart ist ernst und verhängnißvoll; lassen Sie uns in diesem Bewußtsein fest zusammenstehen und, im Vertrauen auf die höhere Waltung Gottes, die Kraft uns erhalten, um unsere gute Sache zum guten Ende zu führen. Ich erkläre hiemit diese außerordentliche Schleswig-Holsteinische Landesversammlung für eröffnet.

Demnach ersuche ich den Aeltesten der Versammlung als Alterspräsident diesen Platz einnehmen zu wollen und die specielle Eröffnung dieser Versammlung vorzunehmen.

Digitized by Google

Der Abgeordnete Hamkens folgte dieser Aufforderung und richtete an die Versammlung folgende Worte:

Nach dem Gesetz, höchstgeehrte Herren, bin ich vermöge meines Alters auf diesen Platz berufen, um zur Constituirung der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung die erste Anleitung zu geben. Wir sind versammelt mit gepreßtem Herzen und haben Alle den Wunsch, daß unser Vaterland bald von dem Alles verheerenden Feinde möge befreit werden. Da aber ein rasches Beginnen unseres Werkes der Sache des Vaterlandes dienlich ist, und mir die Fähigkeiten zu einer längeren Rede fehlen, so erlaube ich mir, mit dem Wunsche, daß es unter Mitwirkung dieser Versammlung gelingen möge, den Rechten des Landes Anerkennung zu verschaffen, die Bitte zu verbinden, daß Sie mir zur Wahl eines Präsidenten gütigst die Stimmzettel übergeben wollen.

Die Wahl, bei welcher auf Ersuchen des Alterspräsidenten die Abgeordneten Ravit und Dr. Müller vorläufig als Schriftführer fungirten, fiel auf den Abgeordneten Bargum mit 39 Stimmen.

Alterspräsident: Ich darf jetzt den Herrn Präsidenten Bargum ersuchen, mich auf meinem Platze abzulösen.

Der Präsident: Durch Ihre Wahl, meine Herren, bin ich berufen, in der nächsten Zeit die Verhandlungen dieser geehrten Versammlung zu leiten. Es wird mein eifriges Bestreben sein, das Vertrauen, welches mir dadurch bewiesen ist, zu rechtfertigen. Ich fühle die Verantwortlichkeit, welche mit unser aller Stellung, und daher auch mit der meinigen, eben jetzt in erhöhtem Maaße verbunden ist, um so tiefer, je schwieriger und zum Theil auch ungünstiger gegen früher die Verhältnisse sind, unter welchen die erste ordentliche Landesversammlung, von der Regierung außerordentlich berufen, zusammentritt. Das hochgeehrte Mitglied der Statthalterschaft hat schon auf diese Schwierigkeiten treffend hingewiesen. Ein großer Theil des Landes, welches wir vertreten, ist vom Feinde besetzt; in dem nördlichsten Theile von Schleswig haben die Wahlen wegen der bekannten Gewaltherrschaft nicht vollzogen werden können. Die Unterstützung, welche uns in den beiden vorhergehenden Jahren von Deutschland in Anerkennung unseres Rechtes gegen den gemeinschaftlichen Feind geleistet ward, wird uns jetzt von den deutschen Regierungen nicht mehr gewährt. Die Bevollmächtigten der Großmächte schrieben in der englischen Hauptstadt einige französische Worte nieder, wie es in Zukunft mit den deutschen Herzogthümern gehalten werden solle, und auf die Frage, welche Berechtigung sie haben, so zu verfügen, giebt schon das Protocoll die einzige Antwort: tel est notre plaisir! — Dazu kommen, wenigstens bei vielen von uns, bittere Gefühle über die traurigen Zustände im großen Gesammtvaterlande. Eine deutsche Regierung, die uns die erste Hülfe bereitwillig sandte, und die auch jetzt noch der Gerechtigkeit unserer Sache kräftig das Wort redet, gegen die wir uns daher stets zu inniger Dankbarkeit verpflichtet fühlen werden, hat dennoch einem Manne ein wichtiges Staatsamt übertragen, der gegen zahlreiche Bewohner unseres Landes (ich will auf diesem Platze einen gelinden Ausdruck gebrauchen) in eitler Verblendung die ärgsten Gewaltmaßregeln verfügte und billigte, Maßregeln, deren Ausführung ein preußischer General, ein Biedermann, mit seiner Ehre nicht vereinbar hielt. Ein deutscher Fürst hat einen Mann an die Spitze der Regierung und der Finanzverwaltung gestellt, der von einem deutschen Gerichte wegen eines Verbrechens verurtheilt ward. Wenn das erste Ereigniß besonders bei dem Schleswig-Holsteiner bittere Gefühle erwecken mußte, so muß das letzte bei jedem ehrenwerthen Deutschen Scham und Entrüstung hervorrufen. Eine deutsche Regierung, die noch fortwährend das Wohl Deutschlands als ihr Streben bezeichnet, hat es durch ihren Bevollmächtigten ganz in der Ordnung gefunden, daß der dänische Gesandte ihren Vorbehalt bei Unterzeichnung des Londoner Protocolles ausschließlich auf Holstein und Lauenburg bezog, während sie es war, die bei dem Beschlusse vom September 1846 präsidirte, durch welchen die Verbindung Holsteins mit Schleswig als das Recht eines deutschen Staates gewahrt werden sollte.

Müssen wir denn bei solcher Ungunst der Verhältnisse verzagen? Soll das Gefühl des Unmuths bei uns vorwalten? Nein, nimmermehr darf dies der Fall sein und ist auch nicht gerechtfertigt. Die Gerechtigkeit unserer Sache ist dieselbe geblieben und konnte an sich nicht verändert werden. Das Vertrauen zu derselben ist bei uns nicht geschwächt, sondern wird durch jeden neuen Versuch, unser Recht zu brechen, nur befestigt; und unsere deutschen Brüder reichen uns von nah und fern, ja selbst von Ländern über die Marken Deutschlands hinaus, die Hand und kommen uns in unserm Kampfe in wahrhaft herzerhebender Weise zu Hülfe. Männer aller Stände und aller Parteien leihen uns ihren Arm, unterstützen uns mit Geldmitteln, und immer weiter verbreitet sich die Ueberzeugung, daß das Recht auf unserer Seite sei. Unsere tapfere Armee steht, wenn auch jetzt nicht siegreich, doch kampfgerüstet und kampfesmuthig da, und harrt mit dem ganzen Lande sehr sehnsuchtsvoll auf den Ruf ihrer Führer, um dem Feinde das wieder abzuringen, was Tapferkeit und Glück ihn gewinnen ließen. Und wäre unsere Kraft, wäre die geleistete Hülfe dennoch für den Augenblick zu schwach, um dem Willen der Gewaltigen dieser Erde zu begegnen, so wird uns dennoch das Vertrauen auf Gott den Allmächtigen nimmer verlassen, vor dessen Willen, wenn es Zeit ist, die Wünsche der Großen und Mächtigen, die Protocolle der Großmächte zerstieben werden, wie Spreu vor dem Winde, denn, wir haben es gehört im Gotteshause: „der Herr steht um sein Volk her."

Sollte ich einen Wahlspruch suchen, den wir Schleswig-Holsteiner in den letzten Jahren befolgt haben, vielleicht ohne ihn auszusprechen, so ist es der: „nec temere nec timide." Halten wir ihn fest, es ist ein guter Wahlspruch. Nicht verwegen, aber auch nicht verzagt, nicht übermüthig, aber auch nicht kleinmüthig waren wir und wollen wir sein. Und sind wir bestimmt, wie wir als solche schon bezeichnet sind, die Vorkämpfer zu sein für Recht und Ehre in Deutschland, so wollen wir uns dieser Aufgabe würdig zeigen; aber nie werden die Herzogthümer Schleswig-Holstein, ich hoffe es zu Gott, sich gebrauchen lassen als Vorkämpfer für den Umsturz aller Ordnung und die Vernichtung wahrer Freiheit in Deutschland. Nicht übermüthig und nicht kleinmüthig, im Vertrauen auf Gott und ihre

Digitized by Google

gerechte Sache beginnt die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung ihre Thätigkeit.

Die Worte des Staatsgrundgeſetzes „Die Verſammlung wählt ihren Präſidenten, ihre Vicepräſidenten und Schriftführer“ zeigen mir den Weg für die erſte mir obliegende Pflicht; es ſind daher wohl 2 Vicepräſidenten zu wählen. Wenn die Verſammlung mit mir einverſtanden iſt, darf ich bitten, zur Wahl des erſten Vicepräſidenten zu ſchreiten.

Gewählt wurde nach vorgängiger dreimaliger Abſtimmung, die keine abſolute Stimmenmehrheit für einen der Abgeordneten ergab, der Obergerichtsrath Mommſen mit 33 von 65 abgegebenen Stimmen.

Vicepräſident Mommſen: Meine Herren, indem ich dieſen Sitz einnehme, ſpreche ich Ihnen meinen Dank für das Vertrauen aus, welches mich auf denſelben berufen hat. Es iſt nicht meine Abſicht, hier auf eine Darlegung der Gefühle einzugehen, welche mich im gegenwärtigen Augenblicke bewegen; ich ſpreche nur die Verſicherung aus, daß ich mich, falls ich in Folge einer Behinderung des Herrn Präſidenten das Präſidium zu übernehmen haben ſollte, bemühen werde, ſo weit in meinen Kräften ſteht, dem mir bewieſenen Vertrauen zu entſprechen.

Hierauf fand die Wahl des zweiten Vicepräſidenten ſtatt, die auf den Obergerichtsadvocaten Dr. Gülich mit 35 Stimmen fiel.

Vicepräſident Gülich: Für Ihr Vertrauen, hochgeehrte Herren, meinen Dank. Sollte ich wider Erwarten in die Lage kommen, das Präſidium der Verſammlung zu übernehmen, ſo bitte ich, damit der große Unterſchied zwiſchen den Fähigkeiten des ausgezeichneten Mannes, den wir zum Präſidenten erwählt haben, und meinen geringen Kräften nicht zu fühlbar werden möge, um Ihre freundliche Unterſtützung.

Die Verſammlung ſchritt nunmehr auf den Vorſchlag des Präſidenten zur Wahl von 4 Schriftführern. Es wurden gewählt die Abgeordneten:

Thomſen	aus Huſum	mit 62	Stimmen,
Wichmann	„	„ 52	„
Wiggers	„	„ 37	„
Lübcker	„	„ 33	„

Präſident: Die Verſammlung hat durch Wahl ihr Bureau jetzt beſtimmt. Es iſt nicht zur Frage gekommen, für welche Zeit. Jedenfalls dürfte es indeß genügen, zu erwähnen, daß die Verſammlung ſelbſtverſtändlich das Recht hat, demnächſt, etwa bei Beſtimmung der Geſchäftsordnung, die Dauer zu beſchließen.

Ferner habe ich der geehrten Verſammlung vorläufig Anzeige zu machen von denjenigen Vorlagen, welche die Regierung zur Berathung und Beſchlußnahme überſandt hat. Inwiefern darauf heute noch eingegangen werden kann, wird demnächſt zur Erwägung kommen.

Vom Departement des Innern zeige ich als eingegangen an: ein Schreiben vom 9. Septbr. d. J., betr. die Wahlen zur erſten ordentlichen Landesverſammlung. (Der Präſident verlieſt das Schreiben.)

Actenſtück V.

Ich glaube es wird das Richtigſte ſein, daß nach Angabe der übrigen Eingaben die Verſammlung zunächſt auf dieſen Punkt zurückkommt.

Vom Departement der Finanzen iſt eingegangen: ein Schreiben vom 9. Septbr. d. J., betr. die Staatsrechnung für 1849 und die Rechnungsablage über die durch die Verordnung vom 2. Mai 1849 ausgeſchriebene Zwangsanleihe. (Der Präſident verlas das Schreiben.)

Actenſtück VI.

Dem Verleſen dieſes Schreibens erlaube ich mir hinzuzufügen, daß vom Departement der Finanzen die erwähnte Staatsrechnung von 1849 an mich, als damaligen Präſidenten der conſtituirenden Landesverſammlung am 31. Aug. d. J. überſandt ward, und daß ich mich veranlaßt ſah, noch an demſelben Tage die Rechnung durch den Convocanten des damals noch beſtehenden Finanzausſchuſſes — Profeſſor Ravit — dem gedachten Ausſchuſſe zukommen zu laſſen. Ich ſehe als ſelbſtverſtändlich an, daß die Rechnung nebſt zugehörigen Actenſtücken erſt dann in der Landesverſammlung zur weitern Verhandlung gelangen kann, wenn, wie das auch wohl in dieſer außerordentlichen Diät geſchehen dürfte, von der Verſammlung ein Finanzausſchuß erwählt ſein wird.

Vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten iſt der Landesverſammlung ein Schreiben vom 9. Sept. d. J. zugegangen, betreffend eine demſelben angeſchloſſene Zuſammenſtellung hinſichtlich der Friedensverhandlungen nebſt Actenſtücken.

Actenſtück II. 1, 2 und 3.

Ich glaube recht berichtet zu ſein, wenn ich annehme, daß dieſe Actenſtücke bereits durch Vertheilung in die Hände der geehrten Mitglieder gelangt ſind.

Vom Finanzdepartement iſt annoch eingegangen: ein Schreiben vom 9. Septbr. d. J., betreffend einen demſelben nebſt Motiven beigefügten Entwurf eines Geſetzes über die Ausprägung von Scheidemünze.

Actenſtück III. 1 und 2.

Auch dieſer Entwurf wird vertheilt ſein; wenn nicht, wird dafür geſorgt werden.

Vom Finanzdepartement iſt ferner eingegangen: ein Schreiben vom 9. Septbr. d. J., betreffend eine Finanzvorlage.

Actenſtück I.

Endlich iſt vom Finanzdepartement noch ein Schreiben vom 9. Septbr. d. J. eingegangen, betreffend das Budget des Kriegsweſens für die beiden letzten Quartale 1850.

Die Beilagen dieſes Schreibens werde ich, dem Wunſche des Finanzdepartements gemäß, ſeiner Zeit in geheimer Sitzung der geehrten Verſammlung vorlegen.

Soeben iſt noch vom Departement des Innern ein Schreiben vom 9. Septbr. d. J. eingegangen, die Anzeige enthaltend, daß der Abgeordnete Landdroſt Ratjen durch Amtsgeſchäfte verhindert ſei, ſchon am heutigen Tage in der Verſammlung zu erſcheinen.

Ich nehme an, daß das erſte Geſchäft der Verſammlung, mit Rückſicht auf ihre vollſtändige Conſtituirung, die Wahlprüfung ſein wird. Das Schreiben des Departements des Innern, welches ich vorhin verlas, ergiebt, daß gegen die Gültigkeit einzelner Wahlen Einſprache erhoben iſt. In wiefern Gründe vorhanden ſein möchten, die Wahlen zu beanſtanden, dürfte nicht ſofort und ohne vorgängige Prüfung durch einen Ausſchuß zu entſcheiden ſein. Ich nehme an, daß die Wahl eines ſolchen Ausſchuſſes nothwendig iſt, und richte daher an die Verſammlung die Frage,

Digitized by Google

ob dieselbe darin mit mir einverstanden ist, daß die Wahl eines solchen Ausschusses vorgenommen werde.

Die Versammlung erklärte sich für die Wahl und zwar für die sofortige Vornahme derselben. Ehe zu derselben geschritten ward, bemerkte der Präsident noch Folgendes:

Wenn ich mir auch nicht anmaßen kann, zu bestimmen, daß auf die Repräsentanten aus denjenigen Wahlbezirken, wo gegen die Wahl Einspruch erhoben worden, bei der Wahl des Ausschusses keine Rücksicht genommen werde, so glaube ich doch der geehrten Versammlung eine Uebersicht über diejenigen Wahlen, welche beanstandet sind, geben zu dürfen. Es sind diese die Wahlen des Institutlehrers Bünger, des Senators Donner und des Professors Stein, resp. im 23., 24. und 47. allgemeinen Wahldistricte.

In den Ausschuß wurden hierauf 5 Mitglieder gewählt, nämlich die Abgeordneten:

Steindorff	mit	37 Stimmen,
Clauſſen	„	32 „
Wiggers	mit	27 Stimmen,
Engel	mit	26 „
Preuſſer	mit	25 „

Präsident: Vielleicht wird die Versammlung es nicht angemessen finden, daß, bevor über Gültigkeit der Wahlen wenigstens berichtet ist, andere Gegenstände zur Verhandlung kommen; so würde denn abzuwarten sein, ob etwa in der morgenden Sitzung von dem Ausschusse, was sehr wünschenswerth wäre, wenn auch nur über einzelne Fälle Bericht erstattet werden kann. Da aber 10 Uhr eine zu frühe Stunde sein möchte, wenn der Ausschuß vorher arbeiten soll, so schlage ich morgen um 12 Uhr als die Zeit der nächsten Sitzung vor.

Es ward hierauf von dem Präsidenten, nach vorgängiger Anzeige eines vom Departement des Innern eingesandten Entwurfes einer Verfügung, betr. einige fernere Veränderungen des Wehrpflichtgesetzes vom 8. Juli 1848, Actenstück IV. 1 und 2, die nächste Sitzung auf Morgen 12 Uhr angesetzt, und sodann die heutige Sitzung geschlossen.

Zweite Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 10. Sept. 1850. Mittags 12 Uhr.

Gegenwärtig 69 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, Krohn, de Fontenay und Rehhof.

Präsident: Indem ich die heutige Sitzung für eröffnet erkläre, bitte ich den Herrn Secretair, der gestern das Protocoll geführt hat, dasselbe zu verlesen.

Das Protocoll ward hierauf verlesen und genehmigt.

Präsident: Ich habe zunächst der geehrten Versammlung Anzeige zu machen von einigen Eingaben, die zwar zum Theil zu einer Zeit mir zu Händen gekommen sind, wo ich noch Präsident der verfassunggebenden Versammlung war. Da sie indessen an die „Schleswig-Holsteinische Landesversammlung" gerichtet sind, so halte ich mich für verpflichtet, selbige dieser Versammlung vorzulegen.

Es ist ein Gesuch von mehreren Einwohnern in Preetz vom 16. Mai d. J., enthaltend die Bitte, daß das Gesetz vom 23. Juli 1849, betreffend die Einführung von Bürgerwehren, für den Flecken Preetz vorerst unausgeführt bleiben möge.

Eine Eingabe des Schusters Sienknecht in Rubwinkel, in welcher derselbe bei der Landesversammlung vorfragt, ob er, wenn er aus den landesherrlichen Forsten Holz gekauft habe, außer dem Kaufgelde auch noch Brüche zu zahlen pflichtig sei.

Es ist von der verfassunggebenden Versammlung seiner Zeit ein Ausschuß ernannt worden, um eine Vorlage der Regierung wegen Errichtung einer Schlesw.-Holst. Bank zu prüfen und darüber zu berichten. Dieser Bericht ist am 8. Juli d. J. mir zugestellt worden und habe ich denselben, in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Herrn Departementschefs für die Finanzen, zum Druck befördert und in der Versammlung vertheilen lassen. Wenn ich auch voraussetze, daß eine Berathung hierüber nicht ohne Weiteres erfolgen kann, so habe ich die Mittheilung des Berichtes doch mit Rücksicht auf das Interesse des Gegenstandes und zur Instruction der Versammlung für zweckmäßig erachten müssen.

Es ist diesen Morgen ein Schreiben von dem Literaten Theodor Bracklow eingegangen, worin derselbe die Ungültigkeit der im 23. und 24. allgemeinen Wahldistricte stattgehabten Wahlen auszuführen versucht. Ich habe dieses Schreiben bereits gestern dem Ausschusses zur Prüfung der Legitimationen zugestellt, um dasselbe bei der Berichtserstattung zu berücksichtigen.

Ferner ist von dem Literaten Bracklow eine Petition an die Landesversammlung eingereicht, worin die Bitte ausgesprochen wird, daß die Landesversammlung die Statthalterschaft vermögen wolle, den nach Aufhebung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes herrschenden Ausnahmezustand wieder aufzuheben und daß sie eine Commission aus ihrer Mitte niedersetzen möge, die untersuche, ob und was alle diejenigen, gegen welche mit Gewaltmaßregeln vorgeschritten sei, gegen die Gesetze des Landes begangen haben. Mit dieser Bitte ist die Anzeige verbunden, daß Schreiber der Eingabe sich der Untersuchung stellen werde, sobald ein Rechtszustand wieder eingeführt sei. (Forts. folgt.)

Digitized by Google

Die Versammlung hat noch nicht bestimmt, wie mit Petitionen zu verfahren sein wird, ich bringe daher solche Eingaben vorläufig nur zur Anzeige.

Ich kann mich nicht ohne Weiteres für befugt erachten, Geschäfte vorzunehmen und Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen, bevor über die Constituirung der Versammlung, welche zwar nicht formell ausgesprochen zu werden braucht, die aber erst durch Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen geschieht, das Nähere bestimmt ist. Es dürfte aber vielleicht kein Bedenken dagegen obwalten, daß die Versammlung erklärt, mit Vorbehalt der Resultate der Wahlprüfungen zu der ihr obliegenden übrigen Thätigkeit übergeben zu wollen. Wenn die geehrte Versammlung hiermit einverstanden ist, so würde es sich zunächst fragen, in welcher Weise mit der Bestimmung der Geschäftsordnung zu verfahren sei. Nach unserm Staatsgrundgesetze hat hierüber die Versammlung selbst zu bestimmen. Es haben sich, glaube ich, bei der Geschäftsordnung der constituirenden Versammlung zwar Mängel ergeben, aber in den meisten Punkten dürfte sie sich bewährt haben. Vielleicht darf ich annehmen, daß die Versammlung damit einverstanden ist, die frühere Geschäftsordnung bis weiter zu befolgen, zugleich aber einen Ausschuß zu deren Revision zu ernennen. Ich halte irgend eine Feststellung über diese Frage durchaus nothwendig, auch schon in Beziehung auf meine eigene Stellung. Es scheint nichts dagegen Seitens der Versammlung eingewandt zu werden! — Das Schweigen ergiebt die Zustimmung.

Vielleicht wird es mir vor Erstattung des Berichtes des Ausschusses über die Prüfung der Wahlen erlaubt sein, die Frage an die Versammlung zu richten, wie es mit der Veröffentlichung der Verhandlungen zu verhalten sein wird. Gegeben ist ein officielles Protocoll durch die Wahl der Secretaire, früher war es außerdem üblich, die ausführlicheren Verhandlungen durch Hülfssecretaire aufzeichnen zu lassen. Das Departement des Innern hat dafür gesorgt, daß letztere Art der Veröffentlichung auch rücksichtlich der Verhandlungen dieser Versammlung geschehen kann, und zu dem Behufe die Herren Scholtz und Römer hieher gesandt. Ob die Versammlung den früheren Modus beibehalten will, wage ich nicht zu entscheiden, jedenfalls aber dürfte wohl gegen die Beibehaltung in den nächsten Tagen Nichts zu erinnern sein. Bekannt geworden ist mir, daß Seitens der Departements und deren Bureaus die Beibehaltung des früheren Verfahrens mit Rücksicht auf dessen Nutzen bei Gesetzarbeiten gewünscht wird.

Ich gebe der Versammlung diesen Punkt zu bedenken und erwarte, ob vielleicht Jemand sich hierüber heute zu äußern wünscht, sonst könnte die nähere Berathung über diesen Gegenstand vielleicht bis zu einer der nächsten Sitzungen ausgesetzt werden.

Abg. Clauſſen: Meiner Ansicht nach ist die Sache sogleich näher zu berathen. Ich meine, daß die bisherige Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen beizubehalten ist.

Abg. Prehn: Ich erkläre mich entschieden dagegen, daß die seitherige Veröffentlichung beibehalten werde. Freilich hat es Unzuträglichkeiten, wenn keine eigene Zeitung über die Landtagsverhandlungen existirt. Die constituirende Versammlung ließ im Anfange keine Zeitung erscheinen, von der Ansicht ausgehend, daß der Inhalt ihrer Verhandlungen durch die übrigen Zeitungen in genügender Weise zu der Kunde des Publikums gelangen würde. Indeß Abgeordnete fanden bei dieser Art der Veröffentlichung ihre Reden mitunter anders referirt, als sie gehalten worden, und deshalb kam es in Anregung, eine officielle Zeitung erscheinen zu lassen. Einige stellten sogar den Antrag, die Verhandlungen durch Stenographen aufzeichnen zu lassen. Die bedeutenden Kosten, welche hiemit verbunden gewesen wären, hielten jedoch die Versammlung von der Genehmigung dieses Antrages ab, und sie ließ die Veröffentlichung der Verhandlungen in der Art, wie bisher geschehen, erfolgen. Diese Weise der Veröffentlichung hat aber gar keinen Nutzen. Die Verhandlungen finden sich erst in der Landtagszeitung, wenn die Sache längst veraltet, das Interesse dafür längst geschwunden ist. Ueberdieß sind die Kosten, obwohl nicht so hoch, wie wenn die Protocollirung durch Stenographen geschieht, sehr beträchtlich und belaufen sich auf einige Tausend Mark. Solche Ausgaben aber ohne Noth zu machen, scheint mir besonders unter den jetzigen Umständen nicht zu rechtfertigen. Fühlt die Regierung, wie hervorgehoben ist, das Bedürfniß, die Verhandlungen, welche den Beschlüssen der Landesversammlung vorausgehen, aufgezeichnet zu erhalten, so dürfte es ein genügendes Auskunftsmittel sein, wenn sie einen Arbeiter hieher sendet, um das, was für sie von Wichtigkeit ist, zu notiren.

Präſident: Wie ich erwartet habe, sind verschiedene Ansichten über die vorliegende Frage ausgesprochen. Wenn indeß nicht darauf angetragen wird, daß der vorliegende Gegenstand noch heute zur weiteren Erwägung komme, so dürfte diese wohl wenigstens bis morgen auszusetzen sein.

Da ein bezüglicher Antrag nicht gestellt wurde, so forderte der Präsident den Berichterstatter des zur Prüfung der Wahlen ernannten Ausschusses auf, über das Resultat jener Prüfung die Ansichten des Ausschusses der Versammlung vorzulegen.

Berichterstatter Clauſſen: Der Ausschuß ist bei der Prüfung der Wahlen zu der Ueberzeugung gelangt, daß mit Ausnahme der Wahl der Abgeordneten Reventlow-Jersbeck, Stein, Donner, Bünger, Lafaurie, Rauch und Mommsen, worüber der Ausschuß sich noch einen weiteren Bericht vorbehält, die Wahlen der übrigen Abgeordneten zu einer Beanstandung keinen Anlaß geben. Freilich hat aus den dem Ausschusse zugegangenen Actenstücken nicht bei jeder Wahl entnommen werden können, ob bei einzelnen Wahlen immer ein ordnungsmäßiges Verfahren stattgefunden habe, ob die erforderlichen Bekanntmachungen rechtzeitig und in gehörigem Umfang erlassen, die Listen gehörig ausgelegt und die Stimmprotocolle ordnungsmäßig geführt sind. So fehlen z. B. die Stimmprotocolle hinsichtlich der Wahlen der großen Grundbesitzer; dieser Mangel hat indeß dem Ausschusse kein wesentliches Bedenken abgeben können, da nach dem Berichte des Wahldirectors 57 Stimmen gewählt haben, und von den von ihnen gewählten Abgeordneten keiner unter 30 Stimmen erhalten hat. Eben so hat der Ausschuß geglaubt, von den übrigen beregten Mängeln absehen zu müssen. Uebrigens darf der Ausschuß noch rücksichtlich der Wahlen der Abgeordneten Hamckens und Preuſſer nicht unerwähnt lassen, daß über die Wahl des Abg. Hamckens das Wahl-

Digitized by Google

protocoll nicht eingegangen ist, weil Friedrichstadt an dem Tage, als der Wahldirector das Protocoll einsenden wollte, von den Dänen occupirt ist. Indeß hat Herr Hanckens nach dem Schreiben des Wahldirectors von 254 Stimmen 170 erhalten. Ebenso constirt nicht, ob für Fehmarn, welches mit Oldenburg zu einem Wahldistrict verbunden ist, gewählt worden. Am Wahltage ist des Morgens um 4 Uhr Fehmarn von den Dänen occupirt und deshalb wahrscheinlich nicht gewählt. Herr Preuffer hat von 354 abgegebenen Stimmen 330 Stimmen. Unter solchen Verhältnissen glaubt der Ausschuß, daß die Wahl der Abgeordneten Preuffer und Hanckens nicht zu beanstanden sein.

Demnach erlaubt sich der Ausschuß, den Antrag zu stellen:

die Versammlung wolle, unter Vorbehalt einer Beschlußnahme über die Wahlen der Herren Reventlow-Jersbeck, Stein, Donner, Bünger, Lafaurie, Rauch und Mommsen, alle übrigen Wahlen für gültig erklären.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht dahin, die Wahlen, mit Ausnahme einzelner beanstandeten, für gültig zu erklären. Wenn dieser Antrag darauf begründet wird, daß bei Vornahme der Prüfung gegen diese anderen Wahlen kein wesentliches Bedenken obgewaltet, so ist doch von dem Ausschusse selbst hervorgehoben, daß bei einzelnen derselben keine Prüfung des Stimmverhältnisses habe stattfinden können und daß die Wahlprotocolle Mängel gezeigt haben. Es fragt sich also, ob die Versammlung dennoch den Antrag des Ausschusses zum Beschlusse erheben will. Wir sprachen früher aus, daß die Versammlung mit Vorbehalt der Resultate der Wahlprüfungen zu der ihr obliegenden übrigen Thätigkeit übergehen wolle. Es dürfte wohl das Richtigste sein, den Bericht des Ausschusses über die einzelnen beanstandeten Wahlen zu erwarten und bis dahin alle Mitglieder Sitz und Stimme in der Versammlung behalten zu lassen. Der fernere Ausschußbericht wird wohl heute nicht erwartet werden dürfen?

Berichterstatter Claussen: Nein!

Auf den Vorschlag des Präsidenten beschließt die Versammlung, daß allen Mitgliedern Sitz und Stimme zu belassen sei, bis über die zu erwartenden Anträge des Legitimationsausschusses oder anderer Abgeordneten Beschlüsse gefaßt worden.

Es wird darauf beschlossen, einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß zur Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Ausprägung von Scheidemünze zu wählen. Gewählt werden die Abgeordneten:

Ravit mit . . . . 34 Stimmen,
M. T. Schmidt mit . 31 „
Tiedemann mit . . 28 „

Präsident: Vielleicht könnten wir jetzt auch die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Finanzvorlage vornehmen. Ich erwarte, ob Jemand sich darüber äußern will.

Departementschef Francke: Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Versammlung darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß es in jeder Beziehung zweckmäßig sein dürfte, dem zu erwählenden Ausschuß auch das Kriegsbudget zur Prüfung zu übergeben. Der Zusammenhang zwischen beiden ist ein unverkennbarer. Nach dem Resultat, welches die Kritik des Kriegsbudgets liefern wird, richtet sich die Größe der aufzubringenden Summe; eine andere Frage ist es, ob das Detail des Kriegsbudgets in öffentlicher Sitzung verhandelt werden kann. Die Finanzvorlage betreffend, so habe ich bereits dadurch, daß dieselbe gedruckt vertheilt und zum Theil in die Zeitungen übergegangen ist, gezeigt, daß der öffentlichen Verhandlung derselben Nichts entgegen steht, da meiner Ansicht nach in Finanzsachen stets die größtmögliche Oeffentlichkeit herrschen muß. Anders ist es natürlich, wenn Gründe der Strategie dies verbieten.

Departementschef v. Krohn: Ich glaube dem Wunsche der Versammlung entgegen zu kommen, wenn ich ihr anzeige, daß es meine Absicht ist, vielleicht morgen eine vollständige Uebersicht über die Stärke der Armee und die ganze Lage des Kriegswesens zu geben, soweit dies in öffentlicher Sitzung zulässig sein kann. Weiteres würde ich dann in geheimer Sitzung mittheilen.

Präsident: Bei dem Wunsche des Herrn Departementschefs der Finanzen habe ich nur ein Bedenken, das wir beseitigen und doch dem Wunsche genügen können, wenn wir einen etwas anderen Weg einschlagen. Es ist der Versammlung angezeigt, daß das Kriegsbudget ihr in geheimer Sitzung mitgetheilt werden wird. Wenn jetzt beschlossen würde, daß ein Ausschuß für die Finanzvorlage und das Kriegsbudget erwählt werden solle, so würde die Versammlung einen Ausschuß niedersetzen über einen Gegenstand, den sie selbst noch gar nicht kennt; wenn aber jetzt ein Ausschuß für die veröffentlichte Finanzvorlage gewählt wird, so bleibt es der Versammlung vorbehalten, diesem Ausschuß nachträglich auch die Prüfung des Kriegsbudgets zu übertragen.

Departementschef Francke: Damit bin ich einverstanden. Ich darf aber diese Gelegenheit benutzen, um einige Bemerkungen über die Finanzverhältnisse anzuknüpfen. Die Finanzvorlage schließt mit dem 31. August. Es ist darin eine Summe von 523,917 ℔ als Resultat der freiwilligen Beiträge aufgeführt; am 8. Septbr. beliefen sich dieselben bereits auf 596,821 ℔. — — Andere Aufklärungen werden natürlich der Committee zu machen sein, da die Finanzlage sich ja jeden Tag ändert.

Ich will nur den Augenblick nicht vorübergehen lassen, ohne auf einen Punct hinzuweisen: auf das treue Zusammenhalten der beiden Herzogthümer, sowohl von Seiten Schleswigs durch die bereitwilligste Einzahlung der Steuern, als von Seiten Holsteins durch die Tragung der ganzen Lasten des Krieges. Wenn ich von Schleswig spreche, so meine ich natürlich nur den Theil, wo freie Bewegung war; es liegen mir Beispiele vor, wo diese freie Bewegung in der aufopferndsten Weise benutzt wurde, um selbst aus dem äußersten Norden Einsendungen an die Staatskasse zu machen. Ich kann es nicht genug hervorheben, daß überall die Verpflichtungen gegen die Staatskasse mit dem wärmsten Eifer erfüllt worden sind.

Abg. Prehn: Was über die Aufgabe der Committee bemerkt worden ist, giebt mir Anlaß, auf das einzugehen, was meiner Meinung nach dieselbe zu thun haben wird. Da bin ich nun gar nicht der Meinung, daß der Ausschuß es als eine gegebene Thatsache anzusehen habe, daß die

Digitized by Google

von der Regierung geforderte Summe aufgebracht und nur der Modus der Aufbringung geprüft werde. Es wäre ja recht wohl möglich, daß diese Summe überall nicht erforderlich wäre, und da seither die Zustimmung der Versammlung zur Aufbringung derselben nicht gegeben ist, so wird die Committee auch diese Frage prüfen müssen. Es werden daher nicht bloß das Kriegsbudget, sondern noch ganz andere und ferner liegende Gegenstände von dieser Committee in den Kreis seiner Erwägungen gezogen werden müssen.

Die Versammlung beschließt darauf, einen Ausschuß von 13 Mitgliedern zur Prüfung der Finanzvorlage zu wählen, mit dem Vorbehalt, demselben auch das in geheimer Sitzung mitzutheilende Kriegsbudget zu überweisen.

Die Wahl desselben wird auf den Antrag des Abgeordneten Lübbe bis nach einer halbstündigen Pause ausgesetzt.

Demnächst wird beschlossen, einen Ausschuß von drei Mitgliedern zur Prüfung des Entwurfs zu einer Verfügung über fernere Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848, betr. die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, zu wählen.

Gewählt werden die Abgeordneten:

v. Daliz mit . . . 61 Stimmen,
Wichmann mit . . 31 „
Wiggers mit . . . 28 „

Präsident: Dem Beschluß der Versammlung gemäß werden wir nach einer halbstündigen Pause und einer kurzen geheimen Sitzung die Wahl der Committee für die Finanzvorlage vornehmen.

(Pause.)

Nach der Pause und einer kurzen geheimen Sitzung wird die Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Finanzvorlage vorgenommen. Das Resultat derselben soll in der morgenden Sitzung veröffentlicht werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

Dritte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 10. September 1850. Mittags 1 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Vierte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 11. Sept. 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 67 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, Krohn, de Fontenay und Reyof.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protocoll der zweiten Sitzung verlesen, berichtigt und darauf genehmigt.

Sodann zeigte der Präsident das Resultat der in der zweiten Sitzung vollzogenen Wahl eines Ausschusses von 13 Mitgliedern zur Prüfung der Finanzvorlage und des Kriegsbudgets an, dessen Ermittelung nach Schluß der Sitzung dem Bureau übergeben war.

Gewählt waren die Abgeordneten:

Graf v. Baudissin-Borstel mit 65 Stimmen,
Semper . . . . . „ 61 „
Ingwersen . . . . . „ 59 „
M. T. Schmidt . . . . „ 52 „
Th. Olshausen . . . . „ 50 „
Witt . . . . . „ 49 „
Donner . . . . . „ 47 „
Ravit . . . . . „ 37 „
Henningsen . . . . . „ 36 „
Gülich . . . . . mit 34 Stimmen,
Lüders . . . . . „ 34 „
v. Ahlefeldt . . . . . „ 31 „
Rohwer sen. . . . . „ 30 „

Als eingegangen zeigte der Präsident an:

1) eine Petition aus Haßmohr vom 8. Sept. 1850, versehen mit 30 bis 40 Unterschriften, und enthaltend die Bitte, daß die Landesversammlung ihren ganzen Einfluß der sofortigen Ertheilung einer politischen Amnestie zuwenden wolle;

2) eine Petition aus dem Gute Bossee, Groß- und Klein-Vollstedt und Emckendorf vom 9. Septbr. 1850, versehen mit zahlreichen Unterschriften, den nämlichen Gegenstand betreffend;

beide Petitionen wurden verlesen und darauf ausgelegt;

3) ein Schreiben des Departements des Innern vom 10. Septbr. d. J., betreffend Mittheilung einer schrift-

Digitized by Google

lichen Anerbietung zweier Stenographen zur Aufzeichnung der Landtagsverhandlungen. Dasselbe wurde bis zur Discussion über die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen zurückgelegt."

Präsident: Die Versammlung wird ersehen haben, daß auf der heutigen Tagesordnung auch eine geheime Sitzung steht. Es ist dies auf den Wunsch des Herrn Departementschefs für das Kriegswesen geschehen. Derselbe wünscht nämlich in dieser geheimen Sitzung die von ihm gestern in Aussicht gestellten Mittheilungen über unsere Armee zu machen.

Die Geschäftsordnung der constituirenden Versammlung, welche wir bis weiter beizubehalten beschlossen haben, ist nicht in den Händen aller Mitglieder. Es fehlt an Exemplaren; ich würde mich für befugt erachten, einen Abdruck zu veranstalten, wenn nicht zur Vermeidung doppelter Druckkosten von dem Revisionsausschusse diejenige Aufklärung abzuwarten sein dürfte, inwiefern Aenderungen der Geschäftsordnung vorzunehmen sein möchten.

Es fragt sich, ob wir die Reihenfolge der heutigen Tagesordnung befolgen wollen. Ich habe zunächst die Wahl eines Finanzausschusses und eines Justizausschusses auf die Tagesordnung gebracht. Die Wahlen sind vielleicht passender bis zur Pause zu verschieben. Ich weiß nicht, ob sich der Ausschuß für die Prüfung der Wahlen im Stande sieht, jetzt sofort weiter zu berichten.

Abg. Clauſſen: Ja, der Ausschuß ist bereit; es werden indeß heute über die verschiedenen Fragen verschiedene Berichterstatter sich äußern. Die Berichterstatter sind die Abgeordneten Engel, Wiggers und Preuſſer.

Präsident: So eben wird mir von dem Abgeordneten Clauſſen folgender Antrag zugestellt:

„Die Landesversammlung beschließt einen Antrag an die Statthalterschaft auf eine Verfügung dahin:

1) daß in allen Fällen, in welchen eine Festungs- oder Zuchthausstrafe nach der Ansicht des Untersuchungsrichters zu erkennen ist, so wie überhaupt bei allen politischen Vergehen und Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, Schwurgerichte urtheilen;
2) daß die Schwurgerichte schnellmöglichst eingerichtet und deshalb in den vorbezeichneten Sachen alle Straferkenntnisse bis zur wirklichen Einrichtung der Schwurgerichte ausgesetzt werden;
3) daß den Angeschuldigten, welche in den vorbezeichneten Fällen gegen die Urtheile der Unter- und Obergerichte Recurs ergriffen haben, insofern ihre Sachen noch in der Recursinstanz schweben, es frei steht, ihren Strafproceß vor die Schwurgerichte zu bringen, worüber sie sich auf Befragen zu erklären haben.

Die Landesversammlung ernennt einen Ausschuß, welcher, unter Berücksichtigung der von der Staatsregierung der Landesversammlung wegen Reformen in der Rechtspflege gemachten Vorlagen, der Landesversammlung einen Entwurf eines provisorischen Gesetzes wegen Einführung von Schwurgerichten schnellmöglichst vorlegt."

Von dem Legitimations-Ausschusse wird mir in diesem Augenblick folgende Mittheilung gemacht:

„Der Legitimations-Ausschuß hat sich mit der Prüfung derjenigen Wahlen beschäftigt, bei welchen sich Zweifel über die Gültigkeit derselben herausgestellt hatten. Der Ausschuß ist im Stande, der Versammlung in der heutigen Sitzung einen mündlichen Bericht über das Resultat dieser Prüfung zu erstatten.

Ueber die Wahl der Abgeordneten Donner, Bünger und Stein wird der Abgeordnete Preuſſer berichten;

über die Wahl des Abgeordneten Mommſen der Abgeordnete Engel als Berichterstatter der Majorität, der Abgeordnete Preuſſer als Berichterstatter der Minorität;

über die Wahl des Abgeordneten Reventlow von Jersbeck der Abgeordnete Preuſſer als Berichterstatter der Majorität, der Abdeordnete Wiggers als Berichterstatter der Minorität;

über die Wahl des Abgeordneten Lafaurie der Abgeordnete Wiggers als Berichterstatter der Majorität, der Abgeordnete Preuſſer als Berichterstatter der Minorität;

über die Wahl des Abgeordneten Rauch der Abgeordnete Wiggers."

Nach der Reihenfolge, die hier angegeben, würde ich zuerst den Abgeordneten Preuſſer zu ersuchen haben, einen mündlichen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Preuſſer: Die Wahl im 23. und 24. allgemeinen Wahldistricte, abgehalten zu Altona, ist von dem Literaten Theod. Bracklow beanstandet. Die Wahl hat stattgefunden in Folge einer Bekanntmachung, wonach selbige am 26. 27. und 28. Juni d. J. von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends auf dem Altonaer Rathhause vorgenommen werden sollte. Der von dem Literaten Bracklow wider die Gültigkeit der Wahl beim Departement des Innern wie bei der Landesversammlung erhobene Protest ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Da die fragliche Wahl geschlossen worden, ohne daß die Wahlcommission durch die an sie abseiten der draußen harrenden Wähler abgesandte Deputation zu bewegen gewesen wäre, die von ihr selber bis 8 Uhr Abends festgesetzte und bereits um eine Viertelstunde verlängerte Wahlzeit so weit auszudehnen, daß alle noch anwesenden Wähler, deren Zahl sich auf 2—300 belaufen mochte, Gelegenheit fänden, ihre Stimmen abzugeben, das Wahlgesetz der Wahlcommission jedoch keinen Zwang, keine Beschränkung in Betreff der Stundenzahl, welche erforderlich sein möchte, um innerhalb dreier Tage die Wahl beendigen zu können, auferlege, so protestire er — Bracklow — als einer der in bezogter Wahl aufgestellten Candidaten, auf Verlangen vieler seiner Wähler und vieler derjenigen, welche durch erwähnten Umstand ihre Stimmen abzugeben verhindert worden, gegen die Gültigkeit der oben näher bezeichneten Wahl. — Dabei bemerkt Bracklow, daß ein Mitglied der Wahlcommission als Motiv gegen die Wiederaufnahme des Wahlacts der vorerwähnten Deputation angegeben, daß durch die Fortsetzung der Stimmenannahme ein ganz anderes Resultat erlangt werden würde, als sich ergeben. Auch habe, heißt es endlich in dem Proteste, der Justizrath Göbler als Wahlcommissair nicht die pflichtmäßige Unparteilichkeit bewiesen, indem er fast jeden Wähler, der auf ihn — Theod.

Digitized by Google

Bracklow — gestimmt, erst auf das Weitläufigste wegen der Stimmberechtigung befragt, während er in augenscheinlich zweifelhaften Fällen fast bei Jedem, der Herrn Donner seine Stimme gegeben, solches unterlassen. Kein Jurist der Welt würde es unparteiisch nennen können, wenn ein Wahlcommissair nach Abgabe der Stimme die Legitimation des Wählers verlange, da diese vor dem Stimmen gefordert werden müsse.

In dem über diese Wahl von dem Departement des Innern eingezogenen Berichte des Wahldirectors äußerte derselbe sich folgendermaßen:

Die Bekanntmachung über die Vornahme der Wahl sei mit Genehmigung der Wahlcommission erlassen und ordnungsmäßig zur allgemeinen Kunde gebracht. Am letzten Wahltage habe die Wahlcommission erst nach 8¼ Uhr Abends das Wahllocal schließen lassen, nachdem alle Wähler, welche bis dahin auf dem Rathhause erschienen, von den Gerichtsdienern in das Wahllocal geladen worden. In Betreff der von Bracklow angegebenen Aeußerung eines Commissionsmitgliedes, „daß durch die Fortsetzung der Stimmenannahme ein ganz anderes Resultat erlangt werden würde, als das gegenwärtige," bemerkt der Wahldirector, daß diese angebliche Antwort unrichtig aufgefaßt worden sei, indem die Antwort sich nur auf das Stimmenverhältniß derjenigen, die noch ihre Stimmen abgeben würden, zu denen, welche sich in Folge der Bekanntmachung von der Abgebung ihrer Stimmen hätten abhalten lassen, habe beziehen können.

Der Protest des Literaten Bracklow sei so wenig begründet, daß die Wahl gerade dann ungültig geworden wäre, wenn die Commission, wie Bracklow es gefordert, verfahren hätte. Die Zeit zu bestimmen, in welcher die Wähler erscheinen könnten, müsse der Wahlcommission überlassen bleiben; und im vorliegenden Falle sei die Zeit in angemessener Weise bestimmt.

Nach dem Erachten des Ausschusses ist dem Proteste des Literaten Bracklow keine Folge zu geben. Es ist die den Wählern zur Stimmenabgabe gesetzte Zeit, namentlich auch deren Schluß, gehörig bekannt gemacht, auch sind nach dem Berichte des Wahldirectors alle diejenigen Wähler, welche sich bis 8¼ Uhr auf dem Rathhause eingefunden, zur Wahl zugelassen. Es ist daher kein Grund zur Beschwerde für diejenigen vorhanden, welche etwa später gekommen sind. Das Gesetz bestimmt außerdem Nichts darüber, wie spät noch Wählern das Wahlrecht zuzugestehen. Was den Anfang und das Ende der Wahlzeit anlangt, so wird in dieser Beziehung die Commission kein Vorwurf treffen können. Die an den Wahltagen von 1 — 4 Uhr stattgefabten Pausen sind freilich etwas lang, jedoch zur Motivirung eines Protestes nicht hinreichend. Was Bracklow über die mangelnde Unparteilichkeit des Wahldirectors Gähler vorgebracht, ist auch nicht genügend zur Beanstandung der Wahl. Es ist allerdings die Pflicht des Wahldirectors, von jedem Wähler die erforderliche Legitimation zu verlangen, wenn solche ihm zweifelhaft erscheint; in welchen bestimmten Fällen dies indeß geschehen soll, ist nicht vorgeschrieben. Es ist möglich, daß der Wahldirector sich denen, die auf Bracklow gestimmt, gegenüber in einer etwas andern Lage befunden hat, als bei den Wählern des Herrn Donner, indem nach dem Berichte des Wahldirectors die Wähler Bracklow's meistens aus Arbeitern und Soldaten bestanden. Daß die Legitimation auch nach der Abstimmung verlangt worden, kann nicht in Betracht kommen, da die Wähler bei der Stimmenabgabe häufig so eilig verfahren, daß erst nach derselbèn eine Frage hinsichtlich der Legitimation möglich ist.

Demnach stellt der Legitimations-Ausschuß den Antrag:

> die Landesversammlung wolle beschließen, daß die Wahlen im 23. und 24. allgemeinen Wahldistricte nicht zu beanstanden seien.

Nachdem auf Anfrage des Präsidenten die Dringlichkeit der Verhandlung in der Weise, daß gleich nach erstattetem Berichte über diese und die übrigen Wahlen die Berathung und nach deren Schluß die sofortige Abstimmung eintreten solle, durch Stillschweigen von der Versammlung einstimmig zugegeben worden, wurde der Antrag des Ausschusses ohne weitere Discussion bei der Abstimmung mit großer Majorität angenommen.

Berichterstatter Preusser: Im 47. ländlichen Wahldistricte ist der Professor Stein mit 1048 Stimmen zum Abgeordneten gewählt. Nächst ihm hat der Schullehrer Kotls aus Ellerbeck die meisten Stimmen gehabt, nämlich 167. Gegen die Wahl des Professors Stein ist von dem Gutsverwalter Rissen zu Neuhaus Protest erhoben und hat derselbe seine Einsprache durch Berufung auf Excesse, welche bei der Wahl vorgekommen, motivirt.

Der Wahldirector Posselt bemerkt in seinem an das Departement des Innern erstatteten Berichte über die fragliche Wahl, daß die Wahlhandlung am 1. Tage eine unangenehme Störung erlitten. Während die Wahlberechtigten des Kirchspiels Schönkirchen ihre Stimmen abgegeben, sei ein gegen den genannten Gutsverwalter in der Gaststube angefangener Unfug im Wahllocale foetgesetzt. Rissen habe sich hinter den Wahltisch zurückgezogen und bei ihm — dem Wahldirector — Schutz gegen Gewaltthätigkeiten verlangt. In dem Saale sei unter vielem Geschrei die Forderung gestellt, daß der Gutsverwalter aus dem Saale hinaus solle, und es sei nach demselben mit Steinen geworfen. Als dieser mit dem Polizeidiener den Saal verlassen, um seinen Wagen zu besteigen, habe das nachströmende Volk ihn zur Flucht in das Haus des Wahldirectors veranlaßt, aus welchem Rissen jedoch von 5 Kerlen wieder herausgeholt und vor der Thür, wo ihm mehrere Stockschläge ertheilt, niedergeschlagen sei. Die Wahlhandlung habe hiedurch eine Unterbrechung von etwa einer halben Stunde erlitten. Mit Ausnahme der bezeichneten Wähler aus den Gütern Oppendorf und Schönhorst sowie aus Neumühlen, welche für den Schullehrer Kolls gestimmt, hätten sich alle Wähler mit Ruhe und Ordnung betragen.

Der Inhalt des Protestes des Verwalters Rissen ist im Wesentlichen folgender:

Er habe sich an dem auf den 4. Juli d. J. angesetzten Wahltage nach Schönberg begeben, um an der Wahl Theil zu nehmen, wozu er noch speciell von dem Wahldirector eine Aufforderung erhalten, um erforderlichen Falls als Gutsverwalter zu Neuhaus Auskunft über dortige Eingesessene ertheilen zu können. An dem Wahlorte ange-

Digitized by Google

kommen, sei er von einem Paar unbekannter Leute darüber zur Rede gestellt, daß er, wie sie behauptet hätten, den Leuten gesagt habe, wen sie wählen sollten. Als er diese Behauptung für unwahr erklärt, sei man doch bei derselben verblieben, sich darauf berufend, daß der Pastor aus Glieckau gerathen habe, wen man wählen müsse, und daß er — der Verwalter, — da er vorher mit dem Pastor gesprochen, auch gesagt habe, oder habe sagen wollen, wer gewählt werden solle. Im Wirthhause hätten die beiden Leute ihre Behauptungen unter Schimpfreden, Stößen und Faustschlägen, und unterstützt von einer Menge Menschen, wiederholt, so daß er sich in den Sitzungssaal habe flüchten und den Klostervogt um dessen Schutz habe ersuchen müssen. Hier sei er von einer Menge Menschen der Art beschimpft und bedroht worden, daß der Wahldirector mit seinem Geschäfte inne gehalten und die Leute zur Ruhe oder zur Räumung des Saals aufgefordert habe. Mehrere Stimmen hätten indeß erklärt, daß er Niemand hinauswerfen könne, und daß sie nicht ruhig sein würden, bevor er — Riffen — den Saal verlassen. Er habe darauf in Begleitung des Klostervogts, eines Polizeidieners und einiger anderer Leute sich aus dem Saale begeben und sei in die Wohnung des Klostervogts geeilt. Seine Verfolger hätten ihn jedoch unter Stockschlägen wieder aus dem Hause herausgeschleppt und draußen gemißhandelt, bis er durch einige hinzugekommene Leute, unter denen auch der Klostervogt, befreit worden. Schließlich spricht Riffen die Meinung aus, die Wahl müsse für ungültig erklärt werden, weil bei derselben Wähler auf eine gewaltthätige empörende Weise vertrieben und an der Ausübung ihres Wahlrechts verhindert worden wären.

Der Ausschuß ist in Ansehung der vorliegenden Wahl folgender Ansicht:

Es ist freilich sehr zu beklagen, daß die erwähnten Excesse stattgefunden haben. Allein es bedarf keiner weitern Ausführung, daß nicht jede Wahl, bei welcher Excesse vorgegangen werden, zu annulliren ist, sondern daß eine Annullirung nur dann vorgenommen werden muß, wenn die Excesse von Einfluß auf den Ausfall der Wahl gewesen sind. Daß Letzteres bei der vorliegenden Wahl der Fall gewesen, ist deshalb nicht anzunehmen, weil die Wahl 2 Tage gewährt hat und am 2. Tage Niemand an der Ausübung des Wahlrechts verhindert ist; hauptsächlich aber deshalb, weil die, von denen jene Excesse ausgegangen, für Rolfs gestimmt und die Absicht gehabt haben, die Wahl von Stein zu verhindern. Da Stein aber dennoch gewählt ist, so sind mithin die Excesse ohne Einfluß auf die Wahl gewesen.

Somit stellt der Ausschuß den Antrag:

die Landesversammlung wolle beschließen, daß die im 47. ländlichen Wahldistricte auf den Professor Stein gefallene Wahl nicht zu beanstanden sei.

Dieser Antrag wurde, ohne daß sich eine Discussion daran geknüpft, ebenfalls mit großer Majorität von der Versammlung angenommen.

Der Präsident ersuchte den Abgeordneten Engel, hinsichtlich der Wahl des Abgeordneten Mommsen im 19. städtischen Wahldistricte Namens der aus ihm sowie den Abgeordneten Claussen und Wiggers bestehenden Majorität des Ausschusses zu berichten.

Berichterstatter Engel: In dem 19. städtischen Wahldistricte ist der Obergerichtsrath Mommsen mit 109 Stimmen gegen den Zimmermeister Riepen, auf welchen 103 Stimmen gefallen, zum Abgeordneten gewählt. Auf Andere sind keine Stimmen abgegeben. Es haben also in diesem 19. städtischen Wahldistricte, wo die Zahl der Wahlberechtigten sich auf ungefähr 800 beläuft, nur 212 Wähler sich an der Wahl betheiligt, und der Gewählte hat eine Majorität von 6 Stimmen erhalten.

Nach der Wahl hat eine Anzahl wahlberechtigter Einwohner der Stadt Schleswig durch den Dr. Heiberg eine Protestation wider die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlcommission zu Protocoll geben lassen, und es steht zur Entscheidung der Versammlung, ob dieser Protestation ein Gewicht beizulegen. Ueber den Hergang der Wahl enthält das Wahlprotocoll Folgendes:

„Es wurde der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. gemäß mit der Abstimmung verfahren. Als nach der Beendigung dieses Verfahrens es ungefähr 4½ Uhr Nachmittags war, beschloß man, in Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände des heutigen Tages, bis 6 Uhr eine Pause eintreten zu lassen, um den Wahlberechtigten, welche sich dann noch etwa einfinden möchten, Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen zu geben. Um 6 Uhr wurde die Wahlhandlung daher fortgesetzt und zwar in der Weise, daß zuvörderst alle Wahlberechtigte im Allgemeinen nach den Quartieren zur Stimmenabgabe aufgefordert und zugelassen wurden. Als darnach auf wiederholte allgemeine Aufforderung zur Stimmenabgabe kein Wahlberechtigter mehr vor dem Wahlbureau sich sistirte, wurde der Wahlact um 7½ Uhr für geschlossen erklärt. Nachdem dies geschehen, gab der Dr. Heiberg folgende Protestation zu Protocoll:

Das Wahlcollegium für die Censuswahl in der Stadt Schleswig hat sich veranlaßt gefunden, die Wahl um 7½ Uhr an dem heutigen Tage zu schließen. Hiergegen finden sich mehrere Wähler, namentlich auch ich und Andere, welche sich jetzt und später diesen anschließen werden, veranlaßt, eine Protestation einzulegen. Sie halten dafür, daß das Wahlcollegium auf die unerwartet eingetretenen Ereignisse, welche für unsere Stadt und unser Land so wichtig und für viele Wähler, hier zu erscheinen, behindernd gewesen sind, Rücksicht genommen haben sollte. Die meisten Wähler, die bisher ihre Stimmen abgegeben, haben erst in der Abendstunde erscheinen können. Die Wähler hatten die Ueberzeugung, daß der heutige Wahlact wegen der eingetretenen Verhältnisse wenigstens erst um 10 Uhr geschlossen sein würde. Sie konnten sich dieser Ueberzeugung um so mehr hingeben, als der Herr Wahldirector gegen einen Wähler, den Herrn Grobbäcker Hinrichsen, sich dahin geäußert hatte, daß unter den Umständen, die eingetreten wären und die für uns so wichtig, er und das Wahlcollegium den Wahlact bis 12 Uhr verlängern würde. Die Protestirenden glauben aber namentlich dadurch beeinträchtigt zu sein, daß die Thüren verschlossen worden, bevor der Rathsdiener Bahnsen, welcher den ganzen Tag und

so auch vor dem Schlusse der Wahlacte die Wähler zum Erscheinen aufgerufen hat, zurückgekehrt war, um das Ergebniß der Wahlcommission mitzutheilen. Der Rathsdiener Bahnsen fragte nämlich zunächst im Saale, ob noch Wähler vorhanden, welche noch ihre Stimmen nicht abgegeben hätten und trat dann, weil sich eine große Anzahl Bürger und Einwohner außerhalb des Saales befand, vor die Thür mit derselben Frage. Zurückgekehrt, indem sich mehrere Wähler an seiner Seite befanden, waren die Thüren bereits geschlossen. In Betracht nun, daß heute nach etwaniger Abschätzung nur 2 bis 300 Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, daß im Gegentheil bei der vorhergehenden Wahl über 600 Stimmen abgegeben worden sind, in Betracht, daß die Wahl eines Abgeordneten namentlich für die Stadt Schleswig im Interesse des Landes und der Zukunft unserer Verhältnisse von der größten Wichtigkeit ist, in endlicher Rücksicht, daß viele Wähler heute behindert worden sind, ihre Stimmen abzugeben, tragen die Protestirenden zunächst darauf an, daß ein zweiter Wahltag von dem Wahlcollegium angesetzt werden möge, damit diejenigen, welche heute behindert und ausgeschlossen worden sind, ihre Stimmen noch abgeben; eventualiter müssen sie es der Landesversammlung anheimgeben, ob die Wahl nicht als beanstandet zu betrachten und demnächst eine neue Wahl angeordnet werden möge."

Es haben 48 wahlberechtigte Einwohner der Stadt Schleswig diesen Protest unterzeichnet. Auf denselben hat das Wahlcollegium nachstehende Erklärung abgegeben:

„Mit Beziehung auf den in der vorstehenden Protestation gemachten Antrag, daß das Wahlcollegium einen zweiten Wahltag ansetzen möge, wurde den Antragstellern in Erwägung, daß der Wahlact am heutigen Tage für geschlossen erklärt, eröffnet, daß das Wahlcollegium sich nicht für ermächtigt halte, im Widerspruch mit dem Wahlgesetze einen zweiten Wahltag anzusetzen."

Die Umstände bei der Wahl waren nach dem Ermessen der Majorität des Ausschusses außerordentlicher Art. Einmal war der Wahlort außerhalb der Stadt Schleswig auf die sogenannte Stampfmühle, also an einen Ort verlegt, der für viele Schleswiger, wenigstens für Einwohner der Altstadt, eine Stunde entfernt liegt. Dann war es am Tage der Wahl für die Stadt Schleswig unerwartet, daß, nachdem die preußischen Truppen abzogen, unsere Truppen einrücken würden. Dennoch ward der Wahlact zu einer Zeit geschlossen, als ungefähr nur der vierte Theil der Wahlberechtigten seine Stimme abgegeben. Und doch hatte die Stadt Schleswig bei der Wahl ein ganz besonderes Interesse, so daß, wenn nicht die erwähnten außerordentlichen Umstände eingewirkt, unzweifelhaft eine bei weitem größere Betheiligung an der Wahl sich gezeigt hätte. Hieron aber auch abgesehen, sind noch zwei Momente in der Protestation enthalten, welche jedenfalls gegen die Gültigkeit der Wahl sprechen dürften. Erstens nämlich die Aeußerung des Wahldirectors gegen den Grobbäcker Hinrichsen, daß er, der Wahldirector und das Wahlcollegium, bis 12 Uhr den Wahlact verlängern würden. Freilich hat der Wahldirector in einem an das Departement des Innern erstatteten Berichte bemerkt, daß er die Wahrheit dieser Behauptung, so wie sie hingestellt sei, durchaus in Abrede stelle; es hat derselbe dabei aber nicht angegeben, wie er sich denn wirklich gegen Hinrichsen geäußert. Doch ist dies weniger von rechtlicher Bedeutung, da der Wahldirector nicht das Wahlcollegium repräsentirt. Weit wichtiger ist dagegen zweitens der Umstand, worüber der Wahldirector sich gar nicht ausgesprochen hat, daß der Rathsdiener Bahnsen, welcher den ganzen Tag bei der Wahl die Wähler aufgerufen, vor dem Schlusse der Wahl erst im Saale, dann draußen gefragt, ob noch Wähler vorhanden, und nachdem er mit einigen Wählern zurückgekehrt, die Thüren des Wahllocals verschlossen gefunden hat.

Ob dies begründet, darüber hat, wie bemerkt, der Wahldirector sich gar nicht geäußert. Die Majorität des Ausschusses muß aber eine nähere desfallsige Aufklärung und überhaupt eine Aufklärung der vorgebrachten Umstände für sehr wünschenswerth erachten.

Sie stellt daher den Antrag: Die Versammlung beschließt,

daß über die gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten im 19. städtischen Wahldistricte in den Acten vorgebrachten thatsächlichen Umstände eine nähere Untersuchung zu veranlassen und das Ergebniß der Versammlung zur weiteren Beschlußnahme mitzutheilen sei.

Berichterstatter Preusser: Die Minorität des Ausschusses, bestehend aus dem Abgeordneten Steindorff und mir, verkennt keineswegs, daß die Vorgänge bei der Wahl im 19. städtischen Wahldistricte nicht gehörig aufgeklärt sind und daß jedenfalls ein näherer Bericht des Wahldirectors hierüber wünschenswerth sein würde. Die Minorität glaubt aber in Betracht der gegenwärtigen besonderen Umstände in Schleswig, wo eine Neuwahl zur Zeit unmöglich ist, den Antrag hinreichend motivirt

die Landesversammlung wolle beschließen, daß die Wahl des Obergerichtsraths Mommsen nicht zu beanstanden sei.

Abg. Heiberg: Da bei der vorliegenden Frage meiner erwähnt ist, und ich die in Rede stehende Protestation zu Protocoll gegeben habe, so erlaube ich mir noch einige Worte hierüber. Wäre ich der allein Protestirende, so hätte ich die Protestation schon fallen lassen. Ich bin indeß nicht der einzige; die Protestation ist noch von 47 anderen Bürgern und Einwohnern der Stadt Schleswig unterzeichnet, und es wurde bei der Unterzeichnung beschlossen, daß später noch diejenigen, welche es wünschen sollten, sich der Protestation anschließen könnten; in Folge dessen ist auch eine Abschrift des Protestes von dem Wahldirector mitgetheilt worden und in Circulation gesetzt. Wie viele Schleswiger später noch den Protest unterzeichnet, darüber ist wegen der Kriegsereignisse die Kunde ausgeblieben.

Was die Aeußerung des Wahldirectors anlangt, daß er die Wahrheit der Behauptung des Bäckers Hinrichsen in Betreff einer von ihm dem Wahldirector gemachten Zusage wegen einer Verlängerung des Wahlacts, wie die Behauptung hingestellt sei, durchaus in Abrede stelle, so

hat es allerdings seine Richtigkeit, daß der Wahldirector nicht im Namen des Wahlcollegiums die Zusage ertheilt hat.

Es wurde sodann der Antrag der Majorität des Ausschusses zur Abstimmung verstellt, aber mit 36 Stimmen gegen 31 Stimmen abgelehnt, und durch eine Bemerkung des Präsidenten darauf der Antrag der Minorität als selbstverständlich angenommen erklärt.

Sodann ersuchte der Präsident den Ausschuß, über die Wahl des Grafen von Reventlow-Jeesbeck zu berichten.

Der Ausschuß hatte auch hinsichtlich dieser Wahl zu einer Ansicht sich nicht einigen können, vielmehr hatte sich eine Majorität, bestehend aus den Ausschußmitgliedern Peeuffer, Clauffen und Steindorf, und eine aus den Ausschußmitgliedern Engel und Wiggers bestehende Minorität gebildet. Der Präsident gab zunächst dem Berichterstatter der Majorität das Wort.

Berichterstatter Peensser: Von den größeren Grundbesitzern ist unter Anderen der Graf v. Reventlow-Jersbeck zum Abgeoedneten gewählt. Derselbe hat in Folge einer Aufforderung des Wahldirectors, sich über die Annahme der Wahl zu erklären, an Letzteren folgendes Schreiben gerichtet:

„Euer Hochwohlgeboren

unterlasse ich nicht, nach meiner Rückkehr aus dem Auslande die gehorsamste Anzeige des richtigen Empfangs der geehrten Mittheilung wegen der auf mich gefallenen Wahl zur Landesversammlung zu machen.

Wenn zugleich meine Erklärung darüber gefordert ist, ob ich die Wahl annehme, so erkläre ich, daß ich zwar bis jetzt die Absicht habe, in der Landesversammlung zu erscheinen, daß ich mich aber dabei ausdrücklich dagegen verwahrt haben will, als sei hiedurch das Staatsgrundgesetz sammt dem eingeführten Wahlgesetze, so wie die Aufhebung der früheren ständischen Verfassung als zu Recht bestehend von mir anerkannt.

Ich muß es Euer Hochwohlgeboeen überlassen, geeigneten Orts hievon Mittheilung zu machen, und erwarten, ob eintretenden Falles unter diesem Vorbehalt von meiner Seite meine Theilnahme an der Landesversammlung zu gestatten ist."

Ueber die rechtliche Folge, welche der von dem Grafen v. Reventlow eingelegten Verwahrung zu geben, sind die Meinungen im Ausschusse abweichend. Die Majorität des Ausschusses stellt den Antrag:

Die Veesammlung beschließe,

in Erwägung, daß die nach der bestehenden Wahlordnung ordnungsmäßig vollzogene Wahl des Abgeordneten Grafen Reventlow-Jersbeck durch sein Eintreten in die Landesversammlung von ihm unbedingt angenommen ist, daß die Veesammlung und jeder Einzelne in derselben ihre Berechtigung nur aus dem Staatsgrundgesetze und der Wahlordnung ableiten kann, die Verwahrung des Abgeordneten Geafen Reventlow-Jersbeck über die Folgeerungen, welche aus seinem Theilnehmen an den Verhandlungen gezogen oder nicht gezogen werden sollen, nachdem er eingetreten ist, eine Beschlußnahme der Versammlung nicht in Anspruch nimmt, mithin zu irgend einee Berücksichtigung ungeeignet erscheint, die Wahl des Abgeordneten Reventlow-Jersbeck sei nicht zu beanstanden.

Das Votum ist im Wesentlichen schon motivirt duech die demselben hinzugefügte Erwägung. Die Gültigkeit der Wahl unterliegt keinem Zweifel, über die Annahme der Wahl hat dagegen das Schreiben Zweifel übeig gelassen. Inzwischen ist aber der Graf v. Reventlow-Jersbeck in der Versammlung erschienen nnd hat also dadurch zu erkennen gegeben, daß er seine Theilnahme an unseeen Verhandlungen nicht von einem Beschlusse der Versammlung abhängig sein lassen will. Nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses hat jene Verwahrung dieser Thatsache gegenüber gar keine Bedeutung. Sie ist eine protestatio facto contraria. Man kann diesee nach dem Erachten der Majorität des Ausschusses kein anderes Gewicht beilegen, als theoretischen Grundsätzen. Auf solche theoeetische Grundsätze kann aber an sich Nichts ankommen. So lange Jemand die Gesetze befolgt, ist es eineelei, mit welchen Grundsätzen dies geschieht. Daher hält die Majorität des Ausschusses ihr Votum für hineeichend begründet.

Berichterstatter Wiggers: Die aus dem Abgeordneten Engel nnd mir bestehende Minorität ist entgegenstehender Ansicht nnd glaubt, daß die Wahl des Geasen Reventlow-Jersbeck zu beanstanden ist. Meine Herren! Sie haben so eben den Inhalt der Erklärung des Grafen Reventlow-Jeesbeck vernommen. Es ist mir von Anfang an klar gewesen, daß die Annahme der Wahl seitens des Grafen Reventlow-Jeesbeck unbedingt erfolgt ist, abee nnter einer Reservation, welche gewisse aus dem Eintritte in die Versammlung zu ziehende Folgerungen ablehnt. Es kann nicht die Aufgabe der Minorität sein, auf den Nichteinklang zwischen der Wahlannahme nnd der Reservation näher einzugehen. Es ist sonst freilich nicht zu begreifen, wie man ein Gesetz nicht anerkennen nnd doch von einem Rechte Gebrauch machen kann, welches nur aus jenem Gesetze herzuleiten ist. Es ist ferner nicht zu begreifen, daß ein Mann, welcher das Staatsgrundgesetz selbst mit beschlossen, der sein lautes Ja dazu gegeben, der als Mitglied der gemeinsamen Regierung die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes publicirt hat und daenach hat regieren lassen, daß eben dieser Mann erklärt, das Staatsgenndgesetz nicht anzuerkennen. Denn daß er die Nichtanerkennnng des Staatsgrundgesetzes hat aussprechen wollen, scheint der Minorität nicht zweifelhaft. Man kann diese Sache aus einem doppelten Gesichtspuncte, aus dem blos rechtlichen nnd aus einem höhern politischen Gesichtspuncte betrachten. Fassen wir den ersten Gesichtspunct in's Auge, so ist es klar, daß nach dem Staatsgrundgesetze nur derjenige das Recht hat, Mitglied der Versammlung zu sein, welcher die Voeaussetzungen des Staatsgrundgesetzes erfüllt, nnd demselben wie dem Herzoge treu und gehorsam ist. Ich darf mich hierfür auf den Art. 153 des Staatsgrundgesetzes berufen, wo es heißt: „die Mitglieder der Landesversammlung, alle Staats-

beamte und die bewaffnete Macht haben dem Herzoge und dem Staatsgrundgesetze Treue und Gehorsam zu schwören." Diese Bestimmung ist freilich nicht zur Ausführung gekommen, doch muß von jedem Mitgliede der Versammlung wie von jedem Beamten vorausgesetzt werden, daß er auch ohne Eidesleistung dem Herzoge und dem Staatsgrundgesetze treu sei. Darin aber werden Sie mit mir einverstanden sein, meine Herren, daß der Graf Reventlow-Jersbeck die Treue dem Staatsgrundgesetze nicht bewährt hat. Somit ist es denn rechtlich außer Zweifel, daß derselbe nicht Mitglied dieser Versammlung sein kann.

Aber auch aus einem höhern politischen Gesichtspuncte ist die Zulassung des Grafen Reventlow-Jersbeck unmöglich. Wir müssen in dieser Hinsicht den ganzen Staatsorganismus in's Auge fassen. Meine Herren, worauf beruht Sicherheit und Ordnung im Staate? welche ist die Basis, auf der wir hier beisammen sind? Ich meine, es ist doch das Staatsgrundgesetz! Wohl kann man dieser oder jener politischen Ansicht, der Republik oder dem Absolutismus anhängen, und doch Mitglied dieser Versammlung sein; wer aber das Staatsgrundgesetz in Frage stellt, der erklärt, daß das Staatsgrundgesetz weder für ihn noch für Andere verbindlich sei, der fordert hiedurch zum Ungehorsam auf. Auch frage ich, meine Herren, könnten Sie einen solchen Mann in Ihrer Mitte dulden, einen solchen Mann, der die Basis, auf welcher Sie stehen, unterwühlt, der alle unsere Beschlüsse in Frage stellt? Der Graf v. Reventlow-Jersbeck, welcher das Staatsgrundgesetz negirt, würde als Feind in diese Versammlung treten; wie könnten wir mit diesem Manne berathen? Die Versammlung würde sich, wenn sie dem Grafen v. Reventlow-Jersbeck den Zutritt gestattete, so darstellen, als wenn sie selbst das Staatsgrundgesetz in Frage stellte. Ich kann dem Grafen v. Reventlow-Jersbeck den Zutritt nicht gestatten.

Auch täuscht der Graf seine Wähler, meine Herren. Er ist gewählt worden in der Voraussetzung, daß er das Staatsgrundgesetz als rechtsverbindlich ansehe.

Das sind die Erwägungen, die ich Ihnen bei der vorliegenden Frage zu verstellen habe. Meine Herren, ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß eine ähnliche Infragestellung des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen ist von dem Baron Adalph Blome. Der Baron Blome ist freilich so consequent gewesen, die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen. Der Graf Reventlow-Jersbeck ist aber noch einen Schritt weiter gegangen. Der Graf ist mit der Erklärung in der Hand, daß er das Staatsgrundgesetz, daß er die Versammlung nicht anerkenne, in dieser Versammlung erschienen. Meine Herren, gerade in dem jetzigen Augenblicke thut die innere Kraft und Einigkeit in unserem Lande vor Allem Noth. Wem könnte das Streben darnach wohl mehr obliegen, als der Landesversammlung! Daher aber darf sie auch keine feindliche Elemente in sich aufnehmen, und deshalb stellt die Minorität des Ausschusses den Antrag:

Die Landesversammlung beschließt,

daß die auf den Grafen v. Reventlow-Jersbeck gefallene Wahl für hinfällig zu erachten, und das Departement des Innern zu ersuchen sei, baldmöglichst eine Neuwahl anzuordnen.

Abg. Olshausen: Meine Herren, ich muß es anerkennen, daß von Seiten der Majorität des Ausschusses Scharfsinn entwickelt ist, um eine unhaltbare Sache zu vertheidigen. Ich bin aber überzeugt, daß solcher Scharfsinn nie dem Volke einreden wird, daß ein Mann, der eine solche Erklärung abgegeben, wie der Graf v. Reventlow-Jersbeck, in unserer Mitte sitzen könne. Der Graf v. Reventlow-Jersbeck hat uns nicht bloß die Behauptung in's Gesicht geschleudert, daß er die Basis unseres Zusammenseins nicht anerkenne, er hat auch die Dreistigkeit gehabt, trotzdem in der Versammlung zu erscheinen. Meine Herren, ich glaube, daß das ganze Volk, wenn wir diesen Mann dennoch in unsere Mitte aufnehmen, darin eine Auflösung dieser Versammlung sehen würde. — Ich will die rechtliche Seite der Sache näher beleuchten.

Die Wahl des Grafen v. Reventlow-Jersbeck ist eine gültige. Der Grund dafür, daß der Graf dennoch nicht in dieser Versammlung sitzen darf, liegt im Wesen des Staatsgrundgesetzes. Es giebt in unserem Staate, wie in jedem anderen Staate verschiedene Classen von Staatsbürgern. Die mehr passive Classe der Unterthanen hat ohne Frage das Recht, über die Gültigkeit der Verfassung Zweifel zu äußern. Ich bin der größte Freund der freien Meinungsäußerung und würde auch das Recht dazu dem Grafen v. Reventlow-Jersbeck, wie dem Geringsten, sofern er zu jener Classe gehört, zugestehen. Aber anders steht die Sache bei der mehr activen Classe der Staatsbürger, nämlich bei den Beamten, Mitgliedern der Landesversammlung und der bewaffneten Macht, welche dazu berufen sind, den Staat zu leiten und demselben die Richtung zu geben. Dies erkennt auch der Art. 153 unseres Staatsgrundgesetzes an, indem er für diese Classe der Staatsbürger die Leistung eines Eides auf die Verfassung vorschreibt. Wir haben es bisher nicht für zweckmäßig gehalten, daß der Eid wirklich abgeleistet werde. Aber der Eid ist nur die Form der Sache und die Form hat einen Geist, und der Geist ist der, daß diese Classe von Staatbürgern solche Grundsätze hegen muß, welche mit dem Staatsgrundgesetze im Einklange stehen. Wir haben bisher stillschweigend angenommen, daß solche Grundsätze von allen Mitgliedern der Versammlung gehegt würden. Aber wenn Jemand ausdrücklich die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes in Abrede stellt, der Mann kann nicht Mitglied unserer Versammlung sein.

Es folgt also, daß die Wahl des Grafen v. Reventlow-Jersbeck allerdings nicht zu cassiren ist, der Graf aber seinen Sitz in dieser Versammlung nicht einnehmen kann und daß es seine Pflicht als Ehrenmann erfordert, sein Mandat niederzulegen. Es ziemt dieser Versammlung, welche kein Richtercollegium und nicht darauf angewiesen ist, nach einzelnen Worten juristisch zu urtheilen, sondern wie ein höheres Schwurgericht die ganzen Verhältnisse in's Auge zu fassen hat, auf die Consequenzen ihrer Schritte zu sehen und sich durch dieselben bestimmen zu lassen. Deshalb wird sie auch bei der vorliegenden Frage nicht so sehr jenen rechtlichen Gesichtspunct zu betrachten haben. Ich frage aber, welche sind die Consequenzen der Aufnahme des Grafen von Reventlow-Jersbeck?

Für unsere Versammlung würde aus diesem Schritte

folgen, daß wir jedem anderen Abgeordneten dasselbe Recht zugestehen müßten, welches wir dem Grafen v. Reventlow-Jersbeck eingeräumt. Diese Consequenz ist nicht bloß möglich, sondern wir könnten es wirklich erleben, daß 10 oder 20 Mitglieder sich eben so erklärten, wie der Graf v. Reventlow-Jersbeck, und daß am Ende ein großer Theil der Versammlung darauf ausginge, das Staatsgrundgesetz wieder aufzuheben und die Verfassung vor 1848 wieder herzustellen. Meine Herren, es könnte sogar dahin kommen, daß Abgeordnete sich nach und nach der Dänischen Sache zuwendeten und für dieselbe in dieser Versammlung wirkten! Meine Herren, können Sie es läugnen, daß dann das Vertrauen des Volkes auf das Schmählichste betrogen wäre? Nein, es ist nicht möglich, Sie können nicht beschließen, daß der Graf v. Reventlow-Jersbeck in unserer Mitte verbleibe!

Aber auch die Consequenz gegen das Publikum hin muß unseren Beschluß leiten. Was würden Sie von einem Publicum sagen, welches theilnahmlos zusähe, wenn in dieser Versammlung das Staatsgrundgesetz in Frage gestellt würde? Gewiß doch, daß unsere Sache dann gründlich verloren wäre. Was würde aber das Publicum über diese Versammlung urtheilen, wenn sie durch die Zulassung des Grafen v. Reventlow selbst das Staatsgrundgesetz in Frage stellte? Glauben Sie mir, meine Herren, daß die Versammlung unter solchen Umständen das Vertrauen und das Ansehen im Volke verloren hätte. Jedoch nicht bloß die Versammlung hätte sich ruinirt, sondern auch die Regierung würde den Rückschlag hievon empfinden. Meine Herren, es liegt ja zugleich in des Grafen Erklärung, daß er die Statthalterschaft nicht anerkennt; denn wir kann man sagen, daß Jemand die Statthalterschaft anerkennt, wenn er nicht das Staatsgrundgesetz anerkennt?

Abg. Malmros: Die Herren Biggers und Olshausen haben an dir Spitze ihrer Deductionen den Art. 153 des Staatsgrundgesetzes hingestellt. Es muß aber sehr auffallen, daß die Herren sich auf einen Artikel berufen, welcher noch gar nicht zur Ausführung gekommen, und dessen Ausführung selbst von dem Abgeordneten Olshausen nicht für zweckmäßig gehalten wird. Ich glaube auch, daß gegen die Ausführung dieses Artikels Erhebliches einzuwenden ist. Ich bitte Sie, nur den Art. 1 des Staatsgrundgesetzes, wo es heißt: „Die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind ein einigee, untheilbarer Staat“ und den Art. 3 desselben Gesetzes, welcher lautet: „Dir Herzogthümer Schleswig-Holstein sind rin Bestandtheil des Deutschen Staatenverbandes“ anzusehen. Leider entsprechen beide Artikel nicht der Wirklichkeit. Will ich auch davon absehen, daß die staatlichr Existenz der Herzogthümer von den auswärtigen Mächten nicht anerkannt ist, so bildet doch jedenfalls nur Holstein rinen Theil des Deutschen Staatenverbandes. Wenn auch dadurch, daß einzelne Bestimmungen eines Gesetzes nicht zur Ausführung kommen, das ganze Gesetz nicht hinfällig wied, so tritt hier doch das Bedenken entgegen, daß das ganze Staatsgrundgesetz auf diese Bestimmungen gebaut ist. Mögen aber auch die Ansichten über die Gültung des Staatsgrundgesetzes sein, wie sie wollen, so glaube ich doch nicht, daß der Art. 153, auch abgesehen davon, daß er nicht ausgeführt ist, hier maßgebend sein kann. Derselbe schreibt nur vor, daß jeder Abgeordnete dem Staatsgrundgesetze Treue und Gehorsam schwören soll. Auf die Ansichten und Gesinnungen nimmt der Gesetzgeber keine Rücksicht, diesr sind ihm vielmehr gleichgültig; nur Handlungen fallen unter das Gesetz. Ich bitte die Herren nur, zu vergleichen, wie es in andern Staaten verhalten wird. Im Englischen Parlamente behalten diejenigen Irländer, welche eine Trennung von England anstreben, doch ihren Sitz. Ebenso werden die Legitimisten nicht aus der Französischen Kammer gewiesen, obwohl sie die gegenwärtige Verfassung Frankreichs als zu Recht bestehend nicht anerkennen. Warum sollten denn von unserer Veesammlung Abgeordnete ausgeschlossen sein, welche das Staatsgrundgesetz nicht für definitiv zu Recht bestehend trachten?

Der Abgeordnete Olshausen hat hingewiesen auf verschiedene Consequrnzen, welche mit der Zulassung eines Mannes, der das Staatsgrundgesetz nicht anzuerkennen rklärt hat, verbunden sein würden; ich kann diese Befürchtungen des Herrn Olshausrn nicht theilen, vielmehr bin ich der Meinung, daß die als Folgr hingrstellten Bestrebungen zur Untergrabung unserer Verfassung in dieser Versammlung nie stattfinden werden. Die Befürchtung des Herrn Olshausen ist um so weniger zu begreifen, als er selbst den Grafen Reventlow einrn Ehrenmann nennt. Meine Herren, vor Allem müssen wir uns an das Recht halten. Was das Publicum über unsere Entschlüssr nrtheilt ist nicht gleichgültig, aber auch nicht entscheidend. Meine Herren, ich glaube die Landesversammtung stände viel größer da, wrnn sie der von einem Einzelnen ausgesprochenen Nichtanerkennung des Staatsgrundgesetzes nicht solche Bedeutung beilegte!

Ich muß mich füe die Zulassung des Grafen v. Reventlow-Jeesbeck erklären!

Abg. Stein: Ich bin dieser Verhandlung hauptsächlich mit einem Gefühle gefolgt: mir will es nämlich erscheinen, als ob die Majorität und Minorität des Ausschusses wesentlich nur einen Widerspruch in der Erklärung und in dem gteichzeitigen Eintreten des Grafen Reventlow-Jersbeck in diese Versammlung gesehen und deshalb ihre Auffassung von den beiden Seiten dieses Widerspruches haben bestimmen lassen. Die Majorität nämlich geht von dem Grundsatze aus, daß eine solche Erklärung wie die des Herrn Grafen v. Reventtow-Jersbeck, begleitet von dem wirklichrn Eintreten desselben, als verba factis contraria zu betrachten und mithin diese ohne weiterr Bedeutung seien. Sir stimmt deshalb für die Zulassung. Die Minorität dagegen erkennt in der Nichtanerkennung des Grafen Reventlow einen hinreichenden Grund, um die Thatsache seines Eintretens für unzulässig zu halten. — Allerdings ist es nun nicht zu läugnen, daß in dem Eintreten des Grafen Reventlow und in frurr gleichzeitigrn Erklärung ein Widerspruch besteht. Allein in der That wird man nicht annehmrn können, daß ein vernünftiger Mann mit gesundem Menschrnverstande rtwas sich selbst absolut Widersprechendes gewollt und gethan habe. Man muß nach einem guten Grunde suchen für das Eine wie für das Andere, und aus diesem Grunde werden Sie erkennen, meine Herren, daß es vollständig unmöglich ist, den Grafen Reventlow-Jersbeck hier zuzulassen. Es ist ein großer Irrthum, wenn man annimmt, als ob die factische

Anerkennung auch eine rechtliche enthalte. Wir müssen das Erscheinen des Herrn Grafen in dieser Versammlung auch als eine Protestation ansehen; und ich glaube nicht bloß in Hinsicht auf das Staatsgrundgesetz, sondern auch mit Rücksicht auf die künftig zu erlassenden Gesetze hat die Versammlung die Pflicht, dem Grafen keinen Sitz in ihrer Mitte einzuräumen.

Ich will es versuchen, zu erklären, wie die gedachten beiden Gegensätze zu vereinen sind, und daraus wird sich ergeben, was die Versammlung zu beschließen hat.

Die Erklärung des Herrn Grafen, der selber an der Ausarbeitung des Staatsgrundgesetzes Theil genommen hat, hat nur dann einen Sinn, wenn er Alles, was bisher seit unserer Erhebung geschehen ist, als eine bloße Reihe von Thatsachen ohne alle Rechtskraft betrachtet, — sowohl das Staatsgrundgesetz als alle demselben vorhergehenden und nachfolgenden Acte. Der Zustand, den der Herr Graf hier vorfindet, ist daher einfach eine Thatsache für ihn. Das Eintreten in diese Versammlung, die nur eine Thatsache ist, kann daher auch nur den Grund haben, daß er in ihr nicht ein Organ oder Institut sucht, das vermöge eines rechtlichen Grundes wirkt, sondern das gegenwärtig allein thatsächlich befugt ist, die Einheit der Herzogthümer zu vertreten. Das ist diese Landesversammlung aber, wenn er ihr den Boden des Rechts mit dem Staatsgrundgesetze und dem Wahlrechte nimmt, eben nur dann, wenn man sie als die thatsächliche Fortsetzung des alten ständischen Rechts und Verhältnisses anerkennt. Das Eintreten in die Versammlung ist daher nicht im Widerspruche mit der Erklärung, daß er es als zu Recht bestehend, nicht anerkennt; es ist vielmehr nur das thatsächliche Anschließen an die Thatsache, welche als eine unberechtigte das alte Recht und die alten Zustände vertritt.

Es ist daher durchaus ein Irrthum, zu meinen, daß dies factische Eintreten einen entschiedenen Widerspruch bilde mit der Erklärung, daß er den rechtlichen Grund nicht anerkenne. Es ist vielmehr Beides Eins und Dasselbe; es ist dasselbe eine andere Art der Protestation, und sein Erscheinen ist daher als eine thatsächliche Protestation anzusehen, wenn überall das ganze Verfahren einen vernünftigen Sinn haben soll. Und etwas absolut Unvernünftiges kann man bei einem vernünftigen Manne nicht voraussetzen. Darum aber kann denn auch von einer Zulassung nicht die Rede sein. Schon darum nicht, weil die Consequenzen im Widerspruche stehen würden mit unseren eignen Principien. Es würde, da dieses der Grund des factischen Eintretens ist, folgen, daß auch die Gesetze, die hier gegeben werden würden, nicht eigentlich Gesetze, sondern nur Thatsachen für ihn seien, und nur als solche Geltung für ihn haben könnten. Wenn die Landesversammlung dies zuläßt, so steht sie mit sich selbst mehr im Widerspruch, als Graf v. Reventlow-Jersbeck. Es ist nicht nöthig, dabei auf Einzelheiten einzugehen. Indessen das scheint keines weiteren Beweises zu bedürfen, daß die Versammlung, wenn sie diesen Sinn in dem wirklichen Eintreten des Herrn Grafen anerkennt, wenn sie begreift, daß die wirkliche Theilnahme desselben an ihren Sitzungen ebensowohl eine Protestation gegen ihr Recht ist, als die schriftliche Erklärung, nicht bloß das Recht, sondern geradezu die Pflicht hat, den Herrn Grafen als Abgeordneten nicht zuzulassen. Sie muß ihn ausschließen, wenn sie nicht, mit sich selber im Widerspruch, diesen Widerspruch auch im Lande, in der öffentlichen Meinung hervorrufen will.

Abg. Nergaard I.: Aus der Debatte habe ich leider entnehmen müssen, daß Einige in dieser Versammlung den Glauben haben, als könne der Mann, der die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes bestreitet, in unserer Mitte Sitz haben. Mir ist diese Ansicht durchaus fremd; ich habe in dieselbe nicht hineindringen können. Soweit ich ersehen, ist die Majorität der Ansicht, daß ein Mann, der das Staatsgrundgesetz in Frage stellt, durch sein Erscheinen in dieser Versammlung die Erklärung, das Staatsgrundgesetz nicht anzuerkennen, bedeutungslos macht. Ich aber bin der Meinung, daß, wenn ein solcher Mann hier erscheinen will, es zunächst seine Pflicht ist, von dem erhobenen Proteste zurückzutreten. Sollte die Versammlung aber dennoch den Beschluß fassen können, demjenigen, der die Gültigkeit des Gesetzes, kraft dessen er hier sitzt, nicht anerkennt, hier einen Platz einzuräumen, dann, meine Herren, bin ich der Meinung, daß es die Pflicht derjenigen Abgeordneten, welche das Gesetz anerkennen, ist, die Versammlung zu verlassen.

Abg. Hedde: Die Majorität hat sicher Recht, wenn sie davon ausgeht, daß es Jedem freistehen müsse, seine politischen Ansichten, welcher Art sie auch seien, auszusprechen. Ich glaube auch, daß es zulässig ist, selbst an der Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes zu zweifeln. Aber es fragt sich, ob der Graf Reventlow nichts Anderes gethan hat, als daß er bloß seine Ansicht geäußert. Mir scheint die Erklärung in sehr zweifelhaften Ausdrücken abgefaßt. Sie ist so gerathen, daß man möglicher Weise nur hineinlegt, was die Majorität will; es kann aber eben so gut darin liegen: „Ich erkenne das Staatsgrundgesetz nicht an und werde mich bemühen, es umzustürzen, sobald ich kann.“ Es ist dies in der That eine so unglückliche Ungeschicklichkeit, daß sie einem oberflächlichen Beobachter als eine glückliche erscheinen könnte. Nun aber meine ich, daß unter solchen Umständen, wo man nicht sicher über den Sinn ist, der in der Erklärung liegen soll, man den Mann nicht in den Saal hineinlassen darf, wo er die Pflicht hat, dem Staatsgrundgesetze treu und gehorsam zu sein. Denn die Einwendung des Herrn Malmros, daß der Art. 153 des Staatsgrundgesetzes, welcher dies vorschreibt, nicht ausgeführt sei und daher nicht zur Anwendung kommen könne, ist vollkommen unbegründet. Er ist nur formell nicht zur Ausführung gekommen, die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam gegen die Verfassung ist nichts desto weniger vorhanden, wie das schon von Herrn Olshausen ausgeführt ist. Ich komme nun freilich nicht zu dem Resultat der Minorität. Die Wahl ist gültig, aber es kann derjenige, welcher wie der Graf Reventlow eine Nichtanerkennung des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen hat, nicht in dieser Versammlung sitzen, bis er eine andere Erklärung abgegeben oder sich anderweitig mit seinen Pflichten als Abgeordneter in Uebereinstimmung gesetzt hat. Deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen:

Die Landesversammlung wolle beschließen:

„daß der Graf Reventlow-Jersbeck in der Landesversammlung nicht zuzulassen.“

Digitized by Google

Abg. Mommsen: Meine Herren, ich bin mit der Majorität einverstanden und werde mir nur wenige Worte zur Motivirung meiner Ansicht erlauben. Daß die Wahlhandlung gültig vollzogen ist, wird von Niemanden bestritten. Es fragt sich nur, ob die Erklärung des Grafen Reventlow ein Hinderniß seiner Zulassung ist. Ich sehe die Sache so an, daß die Annahme unbedingt erfolgt und nur eine Verwahrung in Beziehung auf seine rechtliche Ansicht über das Staatsgrundgesetz hinzugefügt ist; dies wird auch durch sein Erscheinen in der Versammlung bestätigt. Ich muß nun gestehen, daß ich, trotzdem daß ich seine Erklärung heute wieder gehört habe, ihren Sinn nicht ganz fasse; doch glaube ich, daß sie sagen will, daß das Staatsgrundgesetz nur faetisch gelte, nicht rechtlich zu Stande gekommen sei. Wenn eine Verpflichtung, wie sie im Artikel 153 vorgeschrieben, zur Ausführung gebracht wäre, dann würde es sich allerdings fragen, ob Graf Reventlow mit dieser Rechtsansicht darauf eingehen könnte. Eine solche Verpflichtung besteht aber zur Zeit nicht, der Graf Reventlow ist hier erschienen und hat dadurch thatsächlich das Staatsgrundgesetz anerkannt. Welche Rechtsansicht er darüber hat, darauf kann es hier nicht ankommen; es ist Sache der Wähler, sich darüber in Kenntniß zu setzen. Die Landesversammlung kann meiner Meinung nach aus diesem Grunde die Zulassung nicht verweigern.

Abg. Prehn: Meine Herren, es ist von jener Seite, welche die Zulassung des Grafen v. Reventlow bekämpft, behauptet worden, daß der gesunde Menschenverstand verlange, ihn auszuschließen. Ich wollte, daß dies immer der Boden wäre, auf dem wir ständen und bin sehr gerne bereit, den Herren dahin zu folgen. Mir sagt nur der gesunde Menschenverstand: erstlich wir haben kein Recht, den Grafen Reventlow auszuschließen, es ist nirgends ausgesprochen, daß Jemand dadurch seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig geht, daß er eine solche Erklärung abgiebt; zweitens, wir sind gar nicht in der Lage, ein solches Urtheil abgeben zu können. Der Art. 3 des Staatsgrundgesetzes sagt: „die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind ein Bestandtheil des Deutschen Staatenverbandes.“ Nun frage ich Sie: glaubt Jemand von Ihnen, daß Schleswig ein Bestandtheil des Deutschen Staatenverbandes ist? Niemand darf aber einen Andern verurtheilen, der nicht selber reiner Lehre ist. Der Art. 153 steht damit in genauester Verbindung. Warum leisten wir den Eid nicht? Doch wohl aus keinem andern Grunde, als weil viele Bestimmungen im Staatsgrundgesetze enthalten sind, die Keiner von uns als geltend anerkennen kann. — Man sagt endlich, es ist politisch, ihn auszuschließen. Politisch ist es aber vor Allem, die Einigkeit zu erstreben, denn sie ist es, welche bisher dem Lande die Wehrkraft gegeben hat. Es ist Thorheit, zu glauben, daß man sich dadurch stärkt, wenn man ein Symbol auf die Fahne schreibt und seine bisherigen Mitkämpfer ausschließt. Graf Reventlow ist allgemein bekannt als ein guter Patriot — (Gelächter) — und ich frage Sie, was es für einen Eindruck machen würde, wenn Jemand, den ich trotz des Gelächters als einen der besten Patrioten zu bezeichnen nicht anstehe, von dieser Versammlung ausgeschlossen würde.

Abg. Sierck: Der Herr Abgeordnete Prehn appellirt für die Aufnahme des Grafen Reventlow-Jersbeck an den gesunden Menschenverstand. Mir scheint aber der gesunde Menschenverstand auf ein entgegengesetztes Resultat zu führen. Die rechtliche Existenz der hohen Versammlung beruht auf dem Staatsgrundgesetze und Wahlgesetze, und die Aufgabe derselben ist keine andere, als dem Staatsgrundgesetze gemäß über die Angelegenheiten des Landes zu berathen und zu beschließen. Daraus kann doch nichts Anderes folgen, als daß derjenige, welcher als Mitglied der Versammlung sich betrachtet wissen will, die Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes anerkennen muß. Mögen nun auch einzelne §§ desselben, wie z. B. die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 über Schleswig, in ihrer thatsächlichen Gültigkeit nicht durchgesetzt sein, so ist doch insofern die Anerkennung derselben zu fordern, daß ein jedes Mitglied des Hauses sie als solche betrachtet, deren Gültigkeit für die Zukunft durchzusetzen ist. Es kann ferner das Erscheinen des Grafen nicht als eine factische Erklärung angesehen werden, daß er seine Protestation anders auffasse, als sie ihrem Wortlaute nach zu interpretiren ist, oder daß er sie stillschweigend zurückgenommen habe, denn die Protestation ist gerade zu dem Ende ausgesprochen, um alle Zweifel hinwegzuräumen, als ob durch den Eintritt die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes anerkannt werde. Demzufolge gebietet es der gesunde Menschenverstand, daß der Graf nicht zugelassen werde, und ich schließe mich deshalb dem Antrage des Abgeordneten Hedde an.

Vicepräsident Dr. Gülich: Meine Herren, so sehr ich es beklage, daß Graf Reventlow eine Erklärung, wie geschehen, der Versammlung mitgetheilt hat, so habe ich doch mein Gefühl zurückgedrängt und mich nur mit kalter Reflexion gefragt: kann er Mitglied der Versammlung sein? Ich bin zu einem anderen Resultate gekommen als die Majorität, aber auch zu einem anderen als die Minorität. Um Abgeordneter werden zu können, ist erforderlich eine gesetzliche Wahl und eine gesetzlich wählbare Person. Beides ist bei Reventlow der Fall; er ist dadurch aber noch nicht Abgeordneter geworden. Dazu gehört ferner die Erklärung des Gewählten, daß er die Wahl annehme. Nun ist freilich von mehreren Seiten behauptet, daß eine bejahende Erklärung vorliege, aber daß muß ich läugnen: es ist die Erklärung an eine Reservation geknüpft und diese Reservation ist in jeder Beziehung unzulässig. Erkennt der Graf Reventlow das Wahlgesetz nicht an, so erkennt er also auch die Befugniß seiner Wähler, folglich auch seine eigene Wahl nicht an. Es ist das ein offenbarer Widerspruch; wenn aber der Herr Berichterstatter meint, daß es eine protestatio facto contraria sei, so kann ich das nicht zugeben. Graf Reventlow hat sich nicht als Abgeordneter in diesen Saal begeben, sondern wie mancher Andere als bloßer Zuhörer. Ich meine nur, da die Wahl gesetzlich vorgenommen, die Erklärung über die Annahme aber nicht genügt, ist der Herr Graf aufzufordern, sich besser, wie geschehen, zu erklären. — Ich stelle das Amendement:

Die Versammlung beschließt:

1) daß die Reservation des Herrn Grafen von Reventlow unzulässig und seine über die Annahme der Wahl abgegebene Erklärung ungenügend sei;

Digitized by Google

2) daß der Herr Graf von Reventlow sich unbedingt und ohne Vorbehalt über die Annahme oder Nichtannahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären habe;
3) daß, bevor eine solche Erklärung des Herrn Grafen, die Wahl annehmen zu wollen, erfolgt ist, derselbe seinen Platz als Abgeordneter in der Landesversammlung nicht einnehmen könne.

Abg. Bremer: Was die Reservation, welche Graf Reventlow seiner Erklärung hinzugefügt hat, sagen soll, ist mir nicht klar; ich glaube, man könnte dieselbe mehrfach deuten, allein ich will solche Deutungsversuche nicht anstellen. Denn wie man auch dieselbe verstehen möge, so wird er, meiner Ansicht nach, immer zuzulassen sein. Ich bin darin mit der Committee einverstanden, daß die Wahl gültig vollzogen und von dem Gewählten angenommen ist. Von einer Wahlanfechtung ist also nicht die Rede. Meiner Ansicht nach steht die Frage so: ist die Versammlung berechtigt, einen Abgeordneten wegen einer ausgesprochenen Meinung, mag sie noch so verkehrt, noch so unlogisch, noch so unpolitisch sein, auszuschließen? Denn darum handelt es sich, weil der Gewählte eo ipso Mitglied der Versammlung geworden ist, sobald er die Wahl angenommen hat. Ob der Graf Reventlow vor der Wahl oder nach der Wahl oder hier in der Versammlung jene Erklärung abgegeben, das ist meiner Meinung nach ganz dasselbe. Nun aber finde ich gar keinen Rechtsgrund, wodurch die Versammlung befugt sein sollte, wegen einer solchen Meinungsäußerung ein Mitglied auszuweisen. Eine gesetzliche Bestimmung der Art existirt nicht. Sehen wir aber auf das, was sonst bei Völkern mit freier Verfassung zu geschehen pflegt, so finden wir, daß niemals eine solche Ausschließung verhängt ist. Es haben in England die Irländer, welche die Rechtmäßigkeit der Union nicht anerkannten, stets im Parlamente gesessen. Näher liegen die Beispiele in Frankreich. Gleich nach der Julirevolution erklärte Berryer, der Einzige, welcher rechtlich und muthig genug dazu war, er halte die ganze Verfassung für unrechtmäßig, und doch wurde er von der Deputirtenkammer nicht ausgeschlossen, ich glaube nicht einmal, daß ein dahin gehender Antrag gestellt wurde, obwohl ich mich darin irren kann. Es ist ebenfalls in der Französischen Kammer vorgekommen, daß drei Mitglieder im Jahre 1833 erklärten, sie wären Republikaner, sie würden freilich den Eid der Treue gegen König und Verfassung leisten, doch mit dem Vorbehalte der Volkssouverainetät. Sie erklärten also, daß sie den Eid nur unter dem Vorbehalte leisteten, sich jederzeit für die Republik zu bekennen; auch diese wurden nicht ausgeschlossen. Es könnte sehr leicht vorkommen, daß Jemand einzelne Puncte des Staatsgrundgesetzes oder des Wahlgesetzes verwürfe, daß er z. B. das letztere, weil es nicht auf der breitesten Basis beruht, als in Widerspruch mit der Volkssouverainität stehend ansähe, daß er das monarchische Princip, welches im absoluten Veto liegt, mißbillige. Wenn dergleichen Aeußerungen hier kund würden, könnten wir deshalb einen Abgeordneten hier ausweisen? Können wir das aber nicht, so sind wir auch nicht dazu berechtigt, wenn die Gültigkeit des ganzen Staatsgrundgesetzes in Frage gestellt wird. Der Herr Berichterstatter der Minorität hat freilich gesagt, daß man auch nicht einmal Zweifel dagegen erheben dürfe. Ich frage ihn nur, ob er auch den § 3 als geltend ansieht? — Meine Herren! Es würde im höchsten Grade gefährlich sein, wenn wir Jemanden wegen einer logischen Inconsequenz aus dem Saale weisen dürften. Es würde uns zum Terrorismus führen müssen.

Abg. Wiggers: Der Legitimations-Ausschuß hat nur damit zu thun, ob die Wahl als gültig anzusehen ist oder nicht. Er ist der Meinung, daß die Ausschließung erfolgen müsse, aber er hat geglaubt, den Standpunkt festhalten zu müssen, der ihm durch seine Aufgabe zugewiesen ist und daher seinen Antrag so wie geschehen formulirt.

Ich darf mir erlauben als Berichterstatter auf die verschiedenen Einwendungen Einiges zu erwidern. — Der Abg. Malmros hat gemeint, daß wir uns mit Unrecht auf den Art. 153 berufen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß derselbe keineswegs das wichtigste Moment bildet, vielmehr die rechtliche Seite die untergeordnete ist. Es ist aber schon mehrfach ausgeführt, daß die darin vorgeschriebene Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen die Verfassung nicht dadurch hinfällig wird, daß der Eid nicht zur Ausführung gekommen ist; auch der Umstand, daß einzelne Bestimmungen zur Zeit nicht practisch sind, berechtigt nicht, dem Ganzen seine Anerkennung zu versagen. Wenn aber Olshausen und ich zu einer Erklärung über den Art. 3 provocirt worden sind, so erkläre ich, daß ich allerdings Schleswig-Holstein für einen Theil des Deutschen Reiches halte. Meine Herren! Die Reichsverfassung, wenn auch von den Regenten mit Füßen getreten, ist noch nicht zu Grabe getragen, sie besteht zu Recht, und Kraft derselben bleiben die Herzogthümer Theile des Deutschen Reichsverbandes. Wie aber, auch wenn dieser Artikel keine Geltung hätte, der Artikel 153 dadurch wegfällig werden könnte, vermag ich nicht zu begreifen. — Die Herren Malmros und Bremer haben sich auf die Analogien in anderen Parlamenten berufen, auf die Irischen Repealer, auf die Legitimisten in Frankreich, welche offen erklärt hätten, daß sie die Rechtmäßigkeit der bestehenden Verfassung nicht anerkennten. Meine Herren! Diese Vorgänge in jenen großen Kammern sind für uns durchaus nicht maaßgebend. Wenn man dort geglaubt hat, von derartigen Aeußerungen keine Notiz nehmen zu müssen, so mag das vielleicht in der vermeintlichen Festigkeit der dortigen Zustände seinen Grund haben. Was aber auch dazu bewogen haben mag, so dürfen wir uns nicht dadurch bestimmen lassen vom Rechte abzugehen.

Der Abg. Dr. Gülich ist in der Sache mit der Minorität einverstanden, beantragt aber eine andere Formulirung des Beschlusses. Er betrachtet merkwürdiger Weise den Abg. Reventlow-Jersbeck noch nicht als Abgeordneten; und doch hat derselbe hier im Saale seinen Platz eingenommen und ist vom Präsidenten als Mitglied der Versammlung angesehen worden.

Ich bin der Meinung, daß es die Pflicht des Legitimations-Ausschusses ist, auch darauf zu sehen, ob die Eigenschaften eines Abgeordneten der Art sind, daß sie seine Zulassung möglich machen. Dazu gehört aber vor allen Dingen ein Verhalten, welches nicht geradezu der bestehenden Staatsordnung entgegen steht. Es ist dies freilich nicht ausdrücklich im Staatsgrundgesetze vorgeschrie-

Digitized by Google

ben, aber theils liegt es im Art. 153, theils sagt schon der gesunde Menschenverstand, daß Niemand Mitglied der Versammlung sein kann, der nicht auf dem Boden steht, worauf er gewählt wird. Es mögen wohl auch bei anderen Mitgliedern der Versammlung Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes obwalten, aber so lange sie nicht kund gegeben und keine dem Staatsgrundgesetze feindliche Handlung vorliegt, ist Nichts dagegen zu thun. Erst wenn diese Ansichten zur Kunde der Versammlung gelangen, ist es ihre Pflicht, zu untersuchen, ob der, welcher sie äußert hier in diesem Saale zuzulassen ist.

Der Abg. Prehn hat sich darüber gefreut, daß die Erörterung auf das Gebiet des gesunden Menschenverstandes gekommen sei, und hat drei Sätze aufgestellt, welche angeblich von diesem dictirt werden. Der gesunde Menschenverstand findet sich gewöhnlich im Volk. Fragen Sie das Volk, d. h. Diejenigen unter ihm, welche urtheilen können, ob sie es billigen, wenn die Versammlung einen Feind ihrer eigenen Existenz in sich aufnimmt. Der gesunde Menschenverstand befiehlt vor Allem, daß man sich nicht selbst vernichte. Prehn meint, es wäre gegen den gesunden Menschenverstand, Jemanden wegen seiner politischen Ansichten aus der Versammlung auszuschließen. Ich bin auch dagegen, daß Jemand aus solchem Grunde verfolgt werde, aber wir wollen ja nicht verfolgen und Untersuchung und Bestrafung veranlassen. Das bleibt der Staatsregierung überlassen, welche beurtheilen mag, ob es zulässig sei, daß Jemand, der sogar eine obrigkeitliche Stellung einnimmt, derartige Ansichten äußere. Wir haben nur darauf zu sehen, ob diese Aeußerung übereinstimmt mit den Pflichten eines Abgeordneten, und ob dem Grafen Reventlow nicht die nothwendigen gesetzlichen Eigenschaften eines solchen fehlen. Da sie ihm fehlen, beantragen wir die Ausschließung.

Es ist schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß die Folgen der Zulassung für das Land höchst bedenklich wären. Ich kann mich in dieser Beziehung auf den Vortrag des Abg. Olshausen berufen. Aber, meine Herren, in diesem Augenblicke ist es doppelt gefährlich, daß die Versammlung ihre Zustimmung zu Aeußerungen geben soll, die direct gegen das Staatsgrundgesetz gerichtet sind. Wohl ist Einigkeit vor Allem nothwendig; aber glaubt der Abg. Prehn, daß dadurch Einigkeit entsteht, daß hier Elemente hineinkommen, die das geltende Recht nicht anerkennen? Mir wenigstens sagt der gesunde Menschenverstand, daß dies das Gegentheil zur Folge haben würde.

Alle diese Gründe und die von anderen Seiten ausgeführten verlangen, daß der Graf Reventlow nicht zugelassen werde. In wie fern Sie sich dem einen oder dem anderen der in diesem Sinne gestellten Anträge anschließen wollen, will ich Ihrem Ermessen überlassen; es läuft das im Resultate auf dasselbe hinaus.

Abg. Clauſſen: Ich wünsche meinen politischen Gegnern dieselbe Freiheit der Bewegung, welche ich für mich in Anspruch nehme. Ich bin mit der Majorität einverstanden und weiche diesmal von meinen politischen Freunden ab. Ich bin der Ansicht, daß die Freiheit der Meinungsäußerung auf das Aeußerste getrieben werden muß; ich bin ferner der Meinung, daß die Bestrebungen auf Verfassungsänderungen nach rechts und nach links hin Jedem gestattet sein müssen. So wie ich diejenigen nicht tadele, welche weiter gehen bis zur Republik, so halte ich auch das Bestreben derer für berechtigt, die rückwärts bis zur alten ständischen Verfassung wollen, und glaube, daß sowohl die feudalistischen als die republikanischen Elemente in dieser Versammlung neben einander bestehen müssen. Ich bedauere es, daß meine politischen Freunde sich einer politischen Unduldsamkeit hingeben, wie sie von der Regierung nach der andern Seite hin in der letzten Zeit geübt ward. Ich glaube, daß eine unparteiische Geschichte die republikanischen Bestrebungen, welche mit Strafen belegt werden, auf dieselbe Stufe stellen wird mit den Bestrebungen des Grafen Reventlow und seiner Meinungsgenossen. Wenn nur eine bestimmte Linie nicht überschritten wird, so ist ein Einschreiten der Staatsgewalt nicht erforderlich. Und so lange sich der Graf Reventlow der Ordnung dieser Versammlung fügt, was ich unbedingt voraussetze, muß ihm auch volle Freiheit in seinen Meinungsäußerungen gelassen werden. Sonst verfallen wir in die Verketzerungssucht früherer Jahrhunderte, welche in unserer Zeit von dem religiösen auf das politische Gebiet hinüber gegangen ist. Auch unsere Regierung hat sich von diesem beschränkten Standpuncte nicht frei erhalten. Es ist in unserer Zeit einmal so, daß es Viele giebt, die die feudalen Zustände zurückwünschen, Viele die eine große Umwälzung aller staatlichen Verhältnisse wollen, Viele die zwischen Beidem in der Mitte stehen, und doch müssen diese Alle zusammenwirken. Es ist aber offenbar viel besser, wenn die entgegenstehenden Parteien in einer Versammlung bei einander sind; sie werden sich dann soweit als nothwendig einigen und die Gegensätze werden sich abstumpfen. Deshalb darf man sich jener Unduldsamkeit weder nach rechts noch nach links hingeben und deshalb glaube ich für die Zulassung des Herrn Grafen Reventlow stimmen zu müssen.

Rechtlich läßt sich gegen die Wahl Nichts vorbringen. Es müßte also eine persönliche Qualification sein, die den Grafen Reventlow unfähig machte, Abgeordneter zu sein. Eine solche kann nach dem Gesetze aber nur in einer verbrecherischen Handlung ihren Grund haben und als solche kann man seine Aeußerung doch jedenfalls nicht bezeichnen. Es ist also ein Unrecht, was wir ihm zufügen würden, wenn wir ihn durch Ausschließung stigmatisirten. Man hat freilich gesagt, daß Gefahren damit verbunden wären, wenn wir ihn nicht ausschlössen. Aber ich frage Sie: hat denn nicht auch die Ausschließung gefährliche Folgen? Entweder ist die von ihm geäußerte Ansicht weit verbreitet, dann wird diese Maaßregel doch zu Nichts nützen, oder er steht allein, wie ich das glaube, und dann ist die Gefahr eine Illusion. „Aber, hat man gesagt, was wird das Publicum sagen?“ Ich erwidere darauf, ein Abgeordneter muß sich frei halten eben sowohl von dem Streben nach der Gunst des Volkes als der der Regierung. Und wenn es dann nöthig ist gegen feudalistische Umtriebe einzuschreiten, so stehen uns ganz andere Mittel zu Gebote. Dann laßt uns die ungerecht vertheilte Stempelsteuer, den Rang, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Patrimonial-Polizei aufheben und strenge auf Aufrechthaltung der desfallsigen Gesetze halten; dadurch werden wir dem Lande

Digitized by Google

gegenüber Stärke zeigen, nicht aber durch solche Unduldsamkeit, welche ich immer für einen großen Fehler halten muß.

(Pause.)

Abg. Steindorff: Von 2 Mitgliedern der Majorität des Ausschusses, zu der auch ich gehöre, sind bereits die Gründe dargelegt worden, nach welchen die Zulassung des Grafen Reventlow-Jersbeck nicht abzulehnen sein dürfte; somit kann ich mich über die vorliegende Frage kurz fassen. Anfangs bin auch ich allerdings der Ansicht gewesen, daß dem Grafen ein Sitz in dieser Versammlung nicht zugestanden werden könne, denn die Erklärung des Grafen erfüllte mich mit Zorn und Entrüstung, um so mehr, da derselbe, wie es mir scheint, absichtlich einen Zwiespalt in unsere Versammlung hineingeworfen hat; später habe ich mich indeß überzeugen müssen, einmal daß die Versammlung nicht das Recht hat, den Grafen Reventlow-Jersbeck ausschließen, und dann, daß die politische Toleranz die Ausschließung des Grafen dringend untersagt. Ich stehe in dieser Beziehung auf demselben Standpuncte, den der Abg. Clauſſen einnimmt. Ich hasse Nichts mehr als Gewaltherrschaft, und meines Erachtens muß man Nichts mehr pflegen als die Duldsamkeit. Der politische Terrorismus ist ein zweischneidiges Schwerdt, welches nach beiden Seiten trifft. Hüten Sie sich, meine Herren, daß Sie diese Waffe nicht handhaben. Der Herr Graf Reventlow-Jersbeck hat nur Worte geäußert, in denen kein logischer Zusammenhang sich befindet, Worte, denen die That widerspricht. Sollte er auch Handlungen gegen das Staatsgrundgesetz vornehmen, so werden schon Mittel ergriffen werden, um ihn zur Verantwortung zu ziehen.

Man könnte noch fragen, ob es für das Aussprechen solcher Ansichten, wie der Graf sie geäußert, keinen Richter gebe; allerdings giebt es auch Richter hiefür, nämlich die Wähler, und wir müssen erwarten, ob diese sich über die Aeußerungen des Grafen erklären werden.

Abg. Fock: Ich erkenne gewiß die Principien der Humanität, der Gerechtigkeit und der Liberalität an, welche für die Zulassung des Grafen Reventlow-Jersbeck geltend gemacht sind. Allein es will mich bedünken, als ob die Tugend des Deutschen Volkes hier im Begriff wäre, uns einen Streich zu spielen. Ich bin principiell durchaus gegen den Todtschlag, aber wenn Jemand mir die Pistole auf die Brust gesetzt, so schieße ich ihn, wenn es möglich ist, nieder, ehe er mich niederschießt. Wir befinden uns jetzt in einer außerordentlich kritischen Lage: der äußere Feind setzt uns die Pistole auf die Brust, und — ich bedauere es sagen zu müssen — innere Feinde unserer Freiheit lauern auf falsche Schritte von unserer Seite, um dann Consequenzen daraus zu ziehen. Unsere Lage ist der Art, daß wir jeden gefährlichen und zweideutigen Schritt vermeiden müssen; und daß die Zulassung des Grafen Reventlow ein sehr gefährlicher und zweideutiger Schritt wäre, kann nach der in dieser Versammlung stattgehabten Debatte nicht zweifelhaft sein. Meine Herren! Die Tragweite eines Beschlusses, den Grafen zuzulassen, ist nicht zu berechnen!

Man hat bemerkt, man begreife nicht, was der Graf mit seinem Proteste gewollt. Meine Herren! Mir ist es außerordentlich klar, was der Graf mit seiner Erklärung sagen will. Sie ist eine entschieden feindliche Demonstration gegen die Grundlagen unseres ganzen Staatslebens, und wie eine solche in dem gegenwärtigen kritischen Augenblicke zu dem gerühmten Patriotismus des Grafen Reventlow-Jersbeck stimmt, überlasse ich dem gesunden Menschenverstande des Herrn Syndikus Prehn.

Abg. Olshausen: Ich beabsichtige auch, mich über die verschiedenen Anträge auszusprechen, welche gegen unbedingte Zulassung des Grafen Reventlow gerichtet sind, den der Minorität des Ausschusses, des Advocaten Hedde und des Dr. Gülich. Ich muß mich in dieser Beziehung für Hedde erklären. Der Sinn seines Amendements ist der, daß der Abgeordnete nicht für legitimirt erachtet wird; der Grund davon liegt in seiner Erklärung. Dabei bleibt es dem Herrn Grafen unbenommen, seine Erklärung zurückzunehmen oder sie so zu deuten, daß sie kein Hinderniß für seine Zulassung mehr bildet. Ich glaube, daß dies im Wesentlichen auch der Sinn des Gülich'schen Amendements ist; aber wir können uns nicht auf Unterhandlungen mit dem Herrn Grafen einlassen; es ist nicht Sache der Versammlung, zu bestimmen, auf welche Weise er seine Legitimation zu beschaffen habe. Wir geben ihm aber Raum, Schritte in dieser Beziehung zu thun, wenn wir das Hedde'schen Amendement annehmen, was bei dem Antrage der Minorität nicht der Fall ist. Die Wahl ist als richtig anzusehen, es handelt sich nur um die persönliche Legitimation des Gewählten. Es ist auch kein solcher Fall, wo es sich fragt, ob Jemand das Staatsbürgerrecht besitzt oder wegen eines Verbrechens verurtheilt ist. Wir müssen den Fall nach dem Geist des Staatsgrundgesetzes entscheiden, nur auf diese Weise können wir die richtige Mitte treffen. Ich weiß freilich nicht, ob nicht auch ein formeller Grund für die Nichtaufnahme vorhanden ist. Denken Sie sich den Fall, daß Jemand erklärt: „ich nehme die Wahl an, werde aber nicht in der Versammlung erscheinen.“ Glauben Sie, daß derselbe von der Versammlung würde zugelassen werden? Graf Reventlow hat dies nicht gethan, sondern geht noch weiter. Er sagt: „Ich will in der Versammlung erscheinen, aber nur um für die Wiederherstellung des alten Zustandes zu wirken.“ Gleichwohl bin ich der Meinung, daß man auf diesen Grund keinen großen Werth legen darf, sondern den Geist des Staatsgrundgesetzes als das Maßgebende betrachten muß.

Schließlich will ich mir noch erlauben, auf eine Analogie hinzuweisen, die geeignet ist, die Sache in das wahre Licht zu stellen. Die Stellung eines Beamten ist der eines Abgeordneten ähnlich, und ich bin der Meinung, wenn wir hier gestatten, daß Mitglieder die Nichtanerkennung des Staatsgrundgesetzes ohne Einfluß auf ihre Stellung aussprechen, so können mit dem gleichen Rechte alle Beamte dasselbe Recht für sich in Anspruch nehmen. Nun denken Sie sich, daß eine große Anzahl von Beamten erklärte, daß sie die Verfassung als nicht zu Recht bestehend ansähen, was würde aus einem solchen Zustande hervorgehen? Es ist doch in der That nicht duldbar, daß die Rechtmäßigkeit des Staatsgrundgesetzes inmitten dieser Versammlung bestritten wird und ich glaube, daß es eine große Ver-

Digitized by Google

wechselung ist und auf einem unrichtigen Gesichtspuncte beruht, wenn der Abg. Clauſſen hier von Toleranz spricht. Ich bin so tolerant wie irgend möglich, aber hier ist nicht die Rede davon, daß Jemand bloß eine Erklärung abgiebt, die ein Geständniß seiner inneren Gesinnung ist, sondern es kommt darauf an, ob Jemand in die Versammlung treten darf, um mit zu entscheiden über die wichtigen Fragen, die den Staat betreffen, wenn er erklärt, seinen Einfluß zur Vernichtung der Staatsverfassung anwenden zu wollen. Wir können einen Feind wohl in unserer Mitte dulden, aber doch niemals zu unseren Berathungen zulassen. Auf die Auslegung einzelner Gesetze kann es hiebei nicht ankommen, sondern lediglich dieser allgemeine Gesichtspunkt muß genügen, um uns zu der Ausschließung des Grafen Reventlow zu bestimmen.

Abg. Stein: Ich hätte gewünscht, daß diese Frage in diesem Saale nicht so lange und nicht so weitläuftig erörtert worden wäre. Ich möchte die hohe Versammlung auffordern, den Blick von den beiden Gebieten, auf welchem die Discussion sich bisher bewegt hat, den Gebieten des Staats- und Privatrechts, hinwegzurichten auf die Stellung, welche die Europäische Welt zu unserer Frage einnimmt. Ich bin fest davon überzeugt, daß die Herren in der Versammlung wissen, daß einer der Hauptgründe, weshalb man nicht so mit uns verfährt, wie man wohl verfahren möchte, in der Einigkeit unseres Volkes liegt. Man sagt: „Hütet euch mit diesem Volke anzufangen, das so fest zusammen steht. Das ist ein Volk, welches eine Armee aufgestellt hat, wie kein anderes; ein Volk, welches nun schon 3 Jahre long die Lasten eines Krieges getragen hat und dennoch nicht gebeugt ist!“ Was wird die Folge sein, wenn eine solche Frage, wie die vorliegende, hier Stunden long behandelt wird? Ich fürchte, keine andere als die, daß diejenigen, welche uns nicht wohl wollen, sagen werden: „Euer Gerede von der Einigkeit ist nicht genau; ein Mann aus den höchsten Ständen hat offen erklärt, das er das Staatsgrundgesetz nicht für zu Recht bestehend ansehe, und man hat Stunden lang darüber auf dem Landtage geredet, ob dieser Mann Mitglied desselben sein könne.“ Ich möchte wissen, ob der Graf Reventlow vor der Wahl in der Versammlung seiner Wähler diese Ansicht geäußert hat und was diese Herren jetzt dazu sagen. In jedem Falle aber würde die Zulassung des Grafen Reventlow die Folge haben, daß Zweifel gegen das Staatsgrundgesetz auf officielle Weise durch diese Versammlung selbst hervorgerufen würden. Aus diesem Grunde muß ich mich wiederholt gegen die Zulassung erklären.

Präsident: Wie ich zuerst in dem Schreiben des Departements des Innern die Erklärung des Grafen Reventlow las, war ich der Meinung des Vicepräsidenten Gülich, es sei keine Annahme der Wahl darin enthalten. Ich habe mich aber durch das, was hier vorgetragen ist und nomentlich durch das Erscheinen des Grafen Reventlow in der Versammlung davon überzeugt, daß diese Ansicht eine irrige war; es ist nicht eine Annahme unter einer Bedingung, sondern Annahme mit einem Vorbehalt gegen Folgerungen, die etwa daraus könnten gezogen werden. Was die Sache selbst betrifft, so theile ich vollkommen die Gefühle, die der Abgeordnete Olshausen in seinem ersten Vortrage aussprach. Ich glaube jeder Abgeordnete muß wünschen, daß nicht am Staatsgrundgesetze gerüttelt werde; es ist unsere Pflicht, mit oller Kraft dahin zu streben, es zu befestigen, aber wir dürfen dabei die Rechte des Einzelnen nicht verletzen. Und ich finde nirgends die Befugniß, einen Abgeordneten zurück zu weisen wegen einer Erklärung, mag sie noch so unlogisch, noch so unpolitisch, noch so unvereinbar mit seinen eigenen früheren Handlungen sein, denn das ist sie allerdings. Die Consequenzen eines Beschlusses dürfen uns nicht bestimmen. So weit die Berücksichtigung der öffentlichen Meinung mit den sonstigen Gründen zu vereinigen ist, die hauptsächlich die Sache entscheiden, ist sie allerdings zu berücksichtigen, niemals aber darüber hinaus. Ich fürchte aber auch solche Folgen nicht, vor denen die Abgeordneten Olshausen und Neergaard der Aeltere uns gewarnt haben. Es ist gesagt, die Annahme des Antrages der Majorität würde im ganzen Lande so verstanden werden, als wenn die Versammlung selbst nicht am Staatsgrundgesetze festhielte. Ich erwarte davon ein ganz anderes Resultat und zwar namentlich weil in den hinzugefügten Erwägungen der Sinn des Beschlusses deutlich genug ausgesprochen ist. Danach kann Niemand glauben, daß hier beabsichtigt werde, am Staatsgrundgesetze zu rütteln oder rütteln zu lassen, und es würde im Lande mit grosem Unrecht gesagt werden, daß die Landesversammlung Eingriffe in das Staatsgrundgesetz dulde.

Es ist von dem Abgeordneten Neergaard I. geäußert worden, wenn die Versammlung einen solchen Beschluß fassen sollte, wüßte er nicht, ob die Minorität sich nicht verpflichtet halten müsse, aus der Versammlung auszutreten. Es ist freilich dem Gewissen jedes Einzelnen zu überlassen, ob er seine Thätigkeit nach jenem Beschluß noch glaubt fortgehen lassen zu können, aber ich gebe zu bedenken, daß dann die Versammlung möglicher Weise, bis die Neuwahlen vollzogen werden könnten, beschlußunfähig gemacht würde. Die Folge würde sein, daß die dringliche Finanzvorlage in der nächsten Zeit nicht erledigt werden könnte und die ganze Thätigkeit der Regierung gelähmt würde. Können wir das verantworten unter den jetzigen Umständen, wo nicht bloß das ganze Land, sondern ganz Deutschland seinen Blick auf uns gerichtet hält? Ich habe Dieses nicht zurückhalten wollen, weil die Aeußerung gefallen ist, obwohl ich hoffe, daß, auch wenn die Majorität die Zulassung des Grafen Reventlow beschließen sollte, was ich nicht weiß, kein Mitglied es über sich wird gewinnen können, die Versammlung zu verlassen.

Abg. v. Harbou: Ich bin der Ansicht, daß der Legitimations-Ausschuß lediglich drei Fragen zu erörtern hat: ob die Wahl rite vollzogen, ob ein wählbares Subject gewählt und ob der Gewählte die Wahl angenommen hat. Meines Erachtens sind diese Fragen im vorliegenden Falle alle drei zu bejahen und folglich der Graf Reventlow zuzulassen. Die Discussion hat sich hauptsächlich darauf ausgedehnt, ob derselbe nicht wieder auszuschließen sei. Dafür kann ich mich aber nicht erklären, so sehr ich bedauere, daß diese Erklärung abgegeben und so wenig es mir in den Sinn kommt, sie zu rechtfertigen. Nur gegen eine Auslegung möchte ich sie in Schutz nehmen. Der Abgeordnete Wiggers hat behauptet, es wäre dadurch

Digitized by Google

das Staatsgrundgesetz für ungültig erklärt; es heißt aber nur, es wäre nicht zu Recht beständig. Ich erinnere dabei an das Schreiben der Centralgewalt bei Einsetzung der Statthalterschaft, worin sie angewiesen wurde, in Gemäßheit des „in thatsächlicher Wirksamkeit bestehenden Staatsgrundgesetzes“ zu regieren.

Ein Abgeordneter hat bemerkt, daß die Erklärung des Grafen Reventlow eine Stütze darin finde, daß nicht alle Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, namentlich die über das Gebiet und das Verhältniß zu Deutschland, zur Geltung gekommen wären, indem er zugleich zwei Abgeordnete provocirte, sich darüber zu äußern, ob sie das Herzogthum Schleswig für einen Theil des Deutschen Staatenverbandes hielten. Der Abgeordnete Wiggers hat nicht angestanden diese Frage zu bejahen, indem er sich dafür auf die Reichsverfassung bezog. Eben so wenig als ich gewünscht hätte, daß die Rechtsverbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes hier erörtert wäre, will ich mich auf die Frage der Rechtsverbindlichkeit der Deutschen Reichsverfassung einlassen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß nach derselben das Herzogthum Schleswig keineswegs ein Theil des Deutschen Reiches ist, die Verhältnisse desselben im Gegentheil künftiger Regulirung vorbehalten sind.

Abg. v. Neergaard II.: Ich stimme im Wesentlichen mit dem Gedankengange des Abgeordneten Claussen überein, bin aber dennoch für den Antrag der Minorität. Ich freue mich, daß Mitglieder der mächtigeren Classe der Staatsbürger das Recht der freien Meinungsäußerung für sich in Anspruch nehmen. Denn ich halte es für ein Recht jedes Staatsbürgers, sich frei auszusprechen und meine auch, daß man Aeußerungen über öffentliche Dinge nicht feindlich verfolgen darf. Aber es ist etwas Anderes, Ansichten aussprechen, etwas Anderes, das Staatsgrundgesetz verletzen; und hier ist das Staatsgrundgesetz verletzt. Der letzte Redner vor mir hat gemeint, daß nur drei Fragen für die Legitimation eines Abgeordneten zu entscheiden wären; in der That sind es aber nicht drei, sondern vier. Es fragt sich nämlich viertens, ob der gewählte Abgeordnete in Gemäßheit des Art. 153 dem Staatsgrundgesetze Treue und Gehorsam zu halten gewillt ist. Ich gebe den verehrlichen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes gerne zu, daß hier der Gehorsam nicht gebrochen ist, wohl aber die Treue. Ich kann nicht dem Staatsgrundgesetze Treue halten wenn ich sage, es bestehe nicht zu Rechte. Eben wegen Verletzung dieses Artikels behaupte ich, kann der Graf Reventlow nicht Abgeordneter sein und daher stimme ich für das Amendement des Abgeordneten Hedde.

Abg. v. Neergaard I.: Der Abgeordnete v. Harbou hat drei Fragen als diejenigen bezeichnet, auf deren Entscheidung es bei der Legitimation eines Abgeordneten ankomme. Ich erkenne dies als richtig an und gebe zu, daß die beiden ersten in diesem Falle zu bejahen sind, muß dahingegen die dritte verneinen. Reventlow hat meiner Meinung nach die Wahl nicht angenommen, weil er die Annahme an eine Bedingung geknüpft hat, welche die Versammlung nicht acceptiren kann. Der Richter hat, ehe er sein Amt antritt, den Eid zu leisten, daß er den bestehenden Gesetzen gemäß urtheilen wolle. Wollte er dies mit dem Vorbehalt thun, daß er dadurch dieselben nicht anerkenne, so würde man den Eid als überall nicht geleistet ansehen. Ganz eben so ist es hier.

Es ist mir von dem Präsidenten vorgeworfen, daß ich eine Aeußerung gethan hätte, deren Ausführung mit dem Wohle des Vaterlandes unvereinbar sei. Dennoch muß ich nach reiflicher Ueberlegung wiederholen, daß es meinem Gefühle widerspricht, mit Jemanden in derselben Versammlung zu sitzen, welcher das Fundament unserer staatlichen Zustände nicht anerkennt.

Hiernach wurde die Debatte für geschlossen erklärt und zur Abstimmung geschritten, nachdem von den Mitgliedern der Minorität des Ausschusses ihr Beitritt zu dem Amendement des Abgeordneten Hedde unter Aufgebung ihres eigenen Antrages erklärt und letzterer dadurch hinfällig geworden war.

Das Amendement des Vicepräsidenten Dr. Gülich wurde mit Majorität abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Hedde wurde bei namentlicher Abstimmung mit 43 gegen 24 Stimmen angenommen und dadurch die übrigen Anträge hinfällig.

Es stimmten mit Ja:

die Abgeordneten v. Ahlefeld, Alsen, Andresen, Barth, Propst Boysen, Bünger, Coch, Dahms, Dreis, Engel, Fock, Gülich (aus Schleswig), Gülich (aus Pinneberg), Hamckens, Hedde, Heiberg, Jebens, Ingwersen, Lafaurie, Hofbesitzer P. Lüders, Mester, Hofbesitzer F. Müller, Advocat v. Neergaard, Gutsbesitzer v. Neergaard, Obrt, Th. Olshausen, Panje, M. Paulsen Rauch, Reimer, Riepen, Rohwer jun., Rosenhagen, Sass, Schlichting, M. T. Schmidt, Sierck, Stein, Thomsen, Tiedemann, Wichmann, Wiggers, Witt;

mit Nein:

die Abgeordneten Balemann, Graf v. Bandissin, Bremer, v. Brockdorff, Claussen, v. Dalitz, Donner, Francke, v. Harbou, Henningsen, Hirschfeld, v. Leesen, Lübbe, Dr. Müller, Nitzsch, Prehn, Preusser, v. Reventlow-Farve, Semper, Steindorff, Versmann.

Präsident: Ich ersuche den Abgeordneten Wiggers, jetzt den Bericht über die Wahl des Dr. Lafaurie zu erstatten.

Abg. Wiggers: Der Dr. Lafaurie ist im 22. allgemeinen Wahldistricte gewählt und hat die Wahl angenommen. Diese Wahl gehört zu denjenigen, hinsichtlich derer der Ausschuß sich zu einer separaten Berichterstattung veranlaßt gesehen hat. Einmal ist der Dr. Lafaurie gegenwärtig in Untersuchung, auch schon früher vor Gericht gestellt gewesen, sodann ist seine Qualification als Schleswig-Holsteinischer Bürger in Frage gestellt. Der Ausschuß hat sich nicht einigen können: eine Majorität, bestehend aus den Abgeordneten Claussen, Engel und mir, ist dafür gewesen, daß die Wahl nicht weiter beanstandet werde, während eine Minorität, die Herren Steindorff und Preusser, beantragen, daß die Wahl für ungültig erklärt werde. Ich will mit wenigen Worten die Gründe der Majorität darlegen. Nach ihrer Ansicht sowohl als der der Minorität, ist weder die jetzt gegen den Dr. Lafaurie obschwebende, noch die früher gegen ihn geführte

Digitized by Google

Untersuchung ein Grund, die Wahl zu beanstanden. Es ergiebt sich nämlich aus den Acten, daß gegen Lafaurie im Jahre 1848 im Großherzogthum Sachsen-Weimar eine Untersuchung geführt ist, in welcher er verurtheilt wurde, aber wegen eines in der öffentlichen Meinung nicht entehrenden Verbrechens. Bei einer späteren Untersuchung, die sich gleichfalls nicht auf ein entehrendes Verbrechen bezog, wurde er von den Geschworenen freigesprochen. Die jetzt gegen ihn obschwebende Untersuchung, welche aus den öffentlichen Blättern bekannt geworden ist, hat eben so wenig ein derartiges Verbrechen zum Gegenstande. Die Minorität glaubt sich aber gegen die Zulassung des Dr. Lafaurie erklären zu müssen, weil sie dafür hält, daß er nicht Schleswig-Holsteinischer Staatsbürger geworden sei; sie beruft sich dafür auf eine Erklärung, welche Lafaurie vor dem academischen Gerichte abgegeben hat, und aus der, wie sie glaubt, hervorgeht, daß Dr. Lafaurie sich noch als im Besitz des Hamburgischen Staatsbürgerrechts befindlich ansieht.

Der Wahldirector hat es für gut befunden, den Wählern beim Wahlact zu erklären, daß De. Lafaurie das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht nicht besitze, auch an das Departement des Innern in diesem Sinne berichtet. Der Dr. Lafaurie ist von mir befragt worden, ob die obige Erklärung so zu verstehen sei, daß er sich noch als Hamburgischer Staatsbürger betrachte und hat mich darauf mit der folgenden schriftlichen Erklärung versehen:

„Der Sinn meiner auf Verlangen des academischen Consistoriums zu Protocoll gegebenen Erklärung, mein Staatsbürgerrecht betreffend, ist, wie es ja aus dem Protocoll selbst deutlich genug hervorgeht, folgender:

„„Ich könne von einem Hamburger Staatsbürgerrechte aus dem einfachen Grunde keinen Gebrauch machen, da ich dasselbe bereits durch Erwerbung des Schleswig-Holsteinischen Staatsbürgerrechtes aufgegeben habe. Gesetzt aber auch, es wäre möglich, daß ich das Schleswig-Holsteinische und das Hamburger Staatsbürgerrecht zu gleicher Zeit besäße, so würde ich jedenfalls das Hamburger Staatsbürgerrecht nie in Anspruch nehmen, insoweit dasselbe mit dem Schleswig-Holsteinischen Staatsbürgerrechte im Widerspruch stände.““

Ich habe also vor Gericht auf mein Hamburger Staatsbürgerrecht verzichtet und begreife nicht, wie aus dem Protocoll hat entnommen werden können, daß ich mich auf ein Hamburger Staatsbürgerrecht berufe."

Die erstgedachte Erklärung ist, wie Sie sehen, von dem academischen Gericht in indirecter Rede zu Protocoll gebracht, es ist sehr leicht möglich, daß die Auffassung des Protocollanten etwas verschieden von Lafaurie's Meinung gewesen ist und wenn er nun hier diese Aufklärung giebt, so ist die Versammlung nicht berechtigt, zu bezweifeln, daß er sich vor Gericht in demselben Sinne geäußert habe. Hat Dr. Lafaurie aber sein Hamburger Staatsbürgerrecht aufgegeben, als er sich hier im Lande niederließ, so ist, da keine weiteren Voraussetzungen der Erwerbung unseres Staatsbürgerrechts für einen Deutschen gesetzlich bestehen, Alles von ihm erfüllt, was ihm oblag. Aus diesem Grunde beantragt die Majorität:

Die Landesversammlung wolle beschließen, daß die Wahl des Dr. Lafaurie nicht zu beanstanden sei.

Abg. Preusser. Ich bin der Meinung, daß die Wahl des Dr. Lafaurie ungültig ist. Der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß das Staatsbürgerrecht von Deutschen Staatsbürgern durch feste Niederlassung im Lande, nachdem sie ihr bisheriges particulares Staatsbürgerrecht aufgegeben haben, erworben wird. Nun hat aber der Dr. Lafaurie nach der von ihm vor Gericht abgegebenen Erklärung selbst damals noch, als er vernommen wurde, sein Hamburger Staatsbürgerrecht nicht aufgegeben gehabt. Er erklärt nur, von demselben keinen Gebrauch machen zu wollen, insoweit es mit dem Schleswig-Holsteinischen Staatsbürgerrecht im Widerspruch stände. Dadurch ist offenbar die Voraussetzung des Staatsgrundgesetzes nicht erfüllt; die jetzt abgegebene Erklärung aber kann überall nicht von Relevanz sein, da es nicht darauf ankommt, was er jetzt erklärt, sondern, ob er zur Zeit, wo er sich hier niederließ, sein fremdes Staatsbürgerrecht aufgegeben hatte. Ich beantrage daher,

daß die Wahl des Dr. Lafaurie für ungültig erklärt werde.

Eine andere Minorität des Ausschusses, der Dr. Steindorff, meint, daß die Sache noch nicht hinlänglich aufgeklärt und daher erst eine nähere Nachricht darüber einzuziehen sei, ob der Dr. Lafaurie vor seiner Habilitirung als Privatdocent in Kiel um Ostern d. J., oder wenigstens vor seiner Wahl zum Abgeordneten, sein Hamburger Staatsbürgerrecht aufgegeben habe. Sollte eine nähere Motivirung dieses Antrages erforderlich sein, so muß ich diese dem geehrten Abgeordneten selbst überlassen.

Abg. Steindorff: Ich glaube nicht, daß es einer weiteren Motivirung bedürfen wird.

Abg. Claussen: Ich glaube, daß es bei dieser Frage hauptsächlich in Betracht kommt, ob Jemand, wenn er sich in den Herzogthümern niederläßt, in einem besonderen Acte eine ausdrückliche Erklärung seiner Entlassung aus dem fremden Staatsnexus abgeben muß. Meiner Ansicht nach ist eine solche Erklärung nicht erforderlich, da in dem Acquiriren des einen Staatsbürgerrechts zugleich das Aufgeben des anderen enthalten ist. Nun liegt die Sache in diesem Falle so: der Dr. Lafaurie hat hier sein Examen mit Auszeichnung genommen, mit diesem ist zugleich die Befugniß gegeben, sich hier als Privatdocent niederzulassen; er hat sich als solcher niedergelassen und dadurch das Staatsbürgerrecht in Hamburg verloren, weil Niemand ein doppeltes haben kann. Es ist das ebenso, als wenn Einer von Altona hieherzieht, der braucht nicht erst zu erklären, daß er seinen Wohnort dort aufgegeben habe, das versteht sich von selbst. Im Wesentlichen derselbe Fall findet ja auch bei dem Herrn Dr. Fock Statt, der schon früher in unserer Versammlung gesessen hat und jetzt wieder gewählt ist; rücksichtlich seiner hat die Wahlcommission in Altona entschieden, daß er das hiesige Staatsbürgerrecht besitze. Zwar ist ein kleiner Unterschied vorhanden, weil der Herr De. Fock vor dem 15. August 1848 hier im Lande war, ich glaube aber nicht, daß eine

Digitized by Google

specielle Entlassung aus dem Preußischen Nexus bei ihm vorhergegangen sein wird. Ich bin daher der Meinung, daß man gegründete Zweifel gegen die Staatsbürgerqualität des Dr. Lafaurie nicht erheben kann.

Abg. Preuſſer: Der Vorredner meint, daß Lafaurie sein Hamburger Staatsrecht dadurch aufgegeben, daß er das hiesige erworben, weil Niemand zu gleicher Zeit an zwei Stellen dasselbe besitzen könne. Ob dies Letztere richtig ist, weiß ich nicht, aber ich meine nicht, daß das Verhältniß richtig aufgefaßt ist. Die Sache liegt so: ob Lafaurie hier das Staatsbürgerrecht erwerben konnte, hängt eben davon ab, daß er vorher sein fremdes Staatsbürgerrecht aufgegeben hatte. Und dazu hätte es einer ausdrücklichen Erklärung bei den Hamburgischen Behörden bedurft.

Abg. Stein: Ich glaube, daß die Auffassung des Herrn O.-A.-G.-R. Preuſſer auf einer Voraussetzung beruht; so viel ich erinnere, kennt das Hamburger Stadtrecht eine solche formelle Entlassung garnicht. Hierauf wird es doch wesentlich ankommen, da selbst der Dr. Lafaurie die Bedingungen des Staatsgrundgesetzes zu erfüllen außer Stande ist.

Ich möchte hier aber einen anderen Punct hervorheben. Das Privatdocententhum gehört zu den unklaren Instituten, deren rechtliche Stellung durch Gesetze nicht festgestellt ist. Wir müssen also nach Demjenigen sehen, was in der Natur dieses Verhältnisses liegt. Die Universität bildet bisher noch eine selbständige Corporation und die Privatdocenten sind Mitglieder derselben, wie das auch daraus hervorgeht, daß ihr Forum sich ändert, sowie sie sich habilitiren. Hierin scheint mir die Gewißheit zu liegen, daß, wenn sich Jemand als Privatdocent an der Universität niederläßt, er als Mitglied der academischen Corporation ohne Weiteres das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht erwirbt.

Abg. Steindorff: Es ist für mich entscheidend, ob der Dr. Lafaurie zur Zeit seiner Niederlassung, oder wenigstens vor der Wahl sein Hamburgisches Staatsbürgerrecht aufgegeben hatte, und meine ich, daß diese Thatsache durch Erkundigung bei der Hamburger Behörde sich leicht constatiren läßt.

Abg. Stein: Ich muß darauf erwidern, daß der Herr Dr. Steindorff eine Voraussetzung macht, welcher von den Hamburgischen Behörden gar nicht nachgekommen werden kann. Da es dort einer besondere Entlassung aus dem Staatsbürgernexus nicht giebt, so werden sie gar nicht wissen können, ob Dr. Lafaurie sich noch in demselben befindet.

Abg. Malmros: Ich will nur mit wenigen Worten darauf hinweisen, daß die Erwiderung des Abgeordneten Stein nicht zutreffend ist. Es hätte nur von dem Dr. Lafaurie selbst abgehangen, bei seiner Niederlassung hieselbst der Hamburgischen Behörde zu erklären, daß er sein dortiges Staatsbürgerrecht aufgebe. Sowie die Sache jetzt aber liegt, glaube ich, daß er damals gar nicht daran gedacht hat und daher auch nicht hiesiger Staatsbürger geworden ist.

Abg. v. Leeſen: In Betreff der Entlassung eines Hamburger Bürgers aus dem dortigen Staatsverbande kann ich aus eigener Erfahrung anführen, daß Jeder so lange als Hamburger Bürger betrachtet wird, als er nicht auf der Wedde eine förmliche Erklärung dahin abgegeben hat, daß er aus dem dortigen Nexus zu treten beabsichtige. Ich kann dabei noch bemerken, daß bei der Ertheilung einer solchen Entlassung aus dem Hamburger Staatsverbande von der Behörde die Entrichtung persönlicher Steuern für die Zeit nachgefordert worden, welche zwischen dem wirklich erfolgten Verlassen des Hamburger Staatsgebiets und der nachgesuchten formellen Entlassung aus dem dortigen Nexus gelegen. Ich bin daher der Ansicht, daß eine Entlassung aus dem Hamburger Staatsverbande zur Zeit der stattgefundenen Wahl des Herrn Abgeordneten nicht bestanden hat und daß selbstverständlich die nachträglich erfolgte Erklärung, welche hier so eben eingebracht worden, von keiner rückwirkenden Kraft sein kann.

Abg. Clauſſen: Ich glaube, daß in Hamburg unterschieden wird zwischen Stadtbürgern und Staatsbürgern. Die Bemerkungen des Abg. v. Leeſen beziehen sich auf erstere, der Fall des Dr. Lafaurie ist aber ein ganz anderer. Er ist in Hamburg geboren, hat dasselbe aber später verlassen, sich eine Zeit lang in Paris und Jena aufgehalten und sich dann hier niedergelassen. Ich glaube auch nicht, daß Lafaurie noch jährliche Zahlungen in Hamburg zu leisten hat, wie der Abg. v. Leeſen, bezweifle aber keineswegs, daß wenn der Antrag des Abgeordneten Dr. Steindorff angenommen wird, demselben vom Hamburger Senat wird entsprochen werden können.

Abg. Balemann: Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, daß der Dr. Lafaurie sich hier in der Stadt niedergelassen habe. Ich als Mitglied und Vorsitzender der städtischen Behörde kann versichern, daß dieser Nichts davon bekannt ist, und daß er nicht einmal einen Wohnschein besitzt. Ob er dadurch, daß er als Privatdocent sich habilitirt, Staatsbürger geworden, will ich nicht beurtheilen, möchte aber doch bezweifeln, daß das im Gesetz begründet ist.

Abg. Jock: Ich will nur zur Aufklärung eine Thatsache anführen. So viel ich weiß wird in Hannover gar keine Entlassung aus dem Staatsverbande ertheilt, und doch werden ohne Zweifel Hannoveraner hier im Lande Staatsbürgerrechte besitzen.

Abg. Stein: Dem Herrn Bürgermeister Balemann muß ich erwidern, daß der Manget eines Wohnscheines überall nicht relevant ist; ein solcher ist von den Privatdocenten nie verlangt, wie ich das aus eigener Erfahrung weiß. Ich glaube auch nicht, daß man die Sache von diesem Gesichtspuncte betrachten darf. Wenn ein Verhältniß unklar und nicht gesetzlich regulirt ist, so darf man weder zu weise noch zu gerecht sein und werden die Aufklärungen, welche ich vorhin über die Stellung der Privatdocenten gegeben, der Natur dieses Verhältnisses am nächsten kommen.

Abg. Clauſſen: In thatsächlicher Beziehung kann ich anführen, daß der Dr. Lafaurie allerdings eine Art

Digitized by Google

Wohnschein besitzt, welcher ihm vom Senator Karstens ausgestellt ist. Wahrscheinlich wird dieses dem Herrn Bürgermeister nicht bekannt geworden sein.

Abg. Balemann: Ich bitte aber doch zu bemerken, daß der Herr Senator Karstens die Ausstellung eines Wohnscheins gerade verweigert hat. Was die angebliche Unklarheit der Sache betrifft, so glaube ich doch, daß weder nach der Verordnung vom 4. Novbr. 1841, noch nach dem Staatsgrundgesetze die Universität das Recht hat, das Schleswig-Holsteinische Staatsbürgerrecht zu ertheilen.

Nachdem hierauf die Debatte für geschlossen erklärt war, wurde zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Abg. Steindorff: „Die Versammlung beschließt:

> das Departement des Innern ist zu ersuchen, auf amtlichem Wege eine nähere Nachricht darüber einzuziehen, ob der Dr. Lasaurie vor seiner Habilitirung als Privatdocent in Kiel um Ostern d. J. oder wenigstens vor seiner Wahl zum Abgeordneten sein Hamburger Staatsbürgerrecht aufgegeben habe"

wird mit 43 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Eben so wird der Antrag des Abg. Preusser: „Die Landesversammlung wolle beschließen,

> daß die Wahl des Dr. Lasaurie für ungültig zu erklären sei,"

mit 37 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Demnächst ward der Antrag der Majorität des Ausschusses:

> „die Landesversammlung wolle beschließen, daß die Wahl des Dr. Lasaurie nicht zu beanstanden,"

ohne weitere Abstimmung für angenommen erklärt.

Präsident: Ueber die Wahl des Dr. Rauch wird der Abg. Wiggers berichten.

Abg. Wiggers: Rücksichtlich der Wahl des Dr. Rauch ist der ganze Ausschuß der Ansicht, daß dieselbe nicht zu beanstanden sei, da die gegen ihn obschwebende Untersuchung sich nicht auf ein in der öffentlichen Meinung entehrendes Verbrechen bezieht.

Nach einer kurzen, auf die vom Holsteinischen Obercriminalgerichte verfügte Consinirung des Dr. Rauch in der Stadt Kiel sich beziehenden Discussion wird der Antrag des Ausschusses:

> „die Landesversammlung beschließt, daß die Wahl des Dr. Rauch nicht zu beanstanden,"

mit Majorität angenommen.

Präsident: Vor der weiteren Tagesordnung hat der Abg. Olshausen das Wort.

Abg. Olshausen: Ich möchte mir die Freiheit nehmen, eine Interrellation an das Gesammtministerium zu richten. Diese Interpellation betrifft die Verfügungen vom 10. Juli und 3. August, wodurch gewisse Artikel des Staatsgrundgesetzes außer Kraft gesetzt sind. Dieselben sind, in Uebereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetze, dem Justizausschuß der Landesversammlung mitgetheilt und so weit ist in formeller Beziehung bis zum Zusammentritt des Landtages Alles in Ordnung. Ich meine aber, daß durch diesen Zusammentritt die Sachlage eine andere wird. Der Artikel 152 sagt, daß die in Rede stehenden Artikel zur Zeit eines Krieges oder Aufruhrs für bestimmte Districte und auf bestimmte Zeit durch ein besonderes Gesetz, also nur in Uebereinstimmung mit der Landesversammlung, außer Kraft gesetzt werden, und wenn die Landesversammlung nicht versammelt ist, die provisorische Suspension unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit aller Minister ausgesprochen werden kann. In dem Ausdruck „provisorische Suspension" liegt, daß sie nur bis dahin verfügt werden kann, wo die Landesversammlung in den Stand gesetzt ist, eine Entscheidung darüber abzugeben, und daher wird die Statthalterschaft jetzt entweder die Verfügung aufheben oder Schritte thun müssen, um die Genehmigung der Landesversammlung zu erwirken. Ich möchte mir daher an das Gesammtministerium die Frage erlauben,

1) ob die Regierung beabsichtigt, die Verfügung vom 3. August d. J., welche die Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes einstweilen anordnet, nach Zusammentritt der ordentlichen Landesversammlung wieder aufzuheben?
2) wann, wenn dies nicht der Fall sei, das Ministerium beabsichtige, die gedachte Verfügung der Landesversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen?

Departementschef Boysen: Die Beantwortung der Interpellation muß ich mir für die nächste Sitzung vorbehalten.

Darauf wurde zur Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses geschritten und in denselben gewählt die Abgeordneten:

M. T. Schmidt	mit 57	Stimmen.
Olshausen	„ 46	„
Ravit	„ 37	„
Semper	„ 33	„
Alt-Regierungsrath Lüders	„ 32	„

Der Präsident machte sodann Mittheilung von zwei schon am 31. August d. J. bei ihm als dermaligem Präsidenten der constituirenden Versammlung eingekommenen Schreiben des Departements der Finanzen vom 31. August d. J., von denen das eine an die Landesversammlung selbst, das andere an den Finanz-Ausschuß derselben gerichtet ist, und welche beide die Staatsrechnung für das Jahr 1849 betreffen.

Actenstücke VI., 1. und VI., 2.

Nachdem die Schreiben verlesen waren, wurden sie dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Ferner zeigte der Präsident an, daß ein Schreiben des Departements des Innern vom 10. September d. J. eingegangen sei, welches die Hinzulegung der Eingepfarrten des St. Johanniskloster zum 8. ländlichen Wahldistricte betreffe. Actenstück X.

Die Versammlung genehmigte es, daß dieses Schreiben dem Legitimations-Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen werden solle. Nachdem hierauf die folgende Sitzung auf den 12. September, Morgens 10 Uhr, angesetzt und die

Tagesordnung für dieselbe bestimmt worden war, wurde zur Wahl der Mitglieder des Justiz-Ausschusses geschritten, indeß von der Versammlung genehmigt, daß in der heutigen Sitzung nur die Stimmzettel abzugeben, das Resultat aber nach dem Schlusse derselben vom Büreau zu ermitteln, und von dem Präsidio in der nächsten Sitzung der Versammlung bekannt zu machen sei.

Da sich darauf Niemand mehr zum Worte meldete, wurde die Sitzung geschlossen.

Fünfte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 11. September 1850. Nachmittags 4 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Sechste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 12. Sept. 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 64 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, Krohn, de Fontenay und Rehhof.

Nachdem das Protocoll der vierten Sitzung verlesen und genehmigt worden, theilte der Präsident der Versammlung den Ausfall der gestrigen Wahlen zum Justizausschusse mit. Gewählt waren:

Der	Abgeordnete	Steindorff	mit 53	Stimmen.
„	„	Rathgen	„ 49	„
„	„	Boysen	„ 46	„
„	„	Semper	„ 46	„
„	„	Thomsen	„ 45	„
„	„	Dr. Gülich	„ 43	„
„	„	v. Neergaard I.	„ 43	„
„	„	Wichmann	„ 40	„
„	„	Prehn	„ 33	„
„	„	Heiberg	„ 32	„
„	„	Donner	„ 31	„
„	„	Engel	„ 29	„
„	„	Rehder	„ 29	„

Der Präsident zeigte hierauf als eingegangen an:

1) Ein Schreiben des Vicepräsidenten Mommsen, enthaltend die Anzeige, daß derselbe wegen einer Familienreise verhindert sei an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen;

2) ein Gesuch des Majors v. Dalitz um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit wegen Dienstgeschäfte.

   Die Versamlung bewilligte auf den Antrag des Präsidenten einen Urlaub für 14 Tage als die von der Geschäftsordnung verstattete längste Frist.

3) Eine Petition von 332 Bürgern und Einwohnern Rendsburgs mit dem Antrage: die Landesversammlung wolle eine allgemeine Amnestie für die politisch Verfolgten — mit Ausnahme der Spione und Landesverräther — sowie die sofortige Einführung der Schwurgerichte veranlassen.

   Der Präsident ließ die Petition nach Verlesung derselben auslegen.

4) Eine durch das Departement des Innern übersandte Anzeige des Grafen Baudissin-Borstel, betreffend seinen Austritt aus der Landesversammlung, welche folgendermaßen lautet:

„Nach der heute stattgehabten Abstimmung über die Zulassung des Grafen Reventlow-Jersbeck in der jetzt tagenden Landesversammlung, sehe ich mich dazu veranlaßt, meine Stelle als Abgeordneter in dieser Versammlung aufzugeben. Wenn ich auch nicht der Wortfassung der Reservation beitrete, welche die Ausschließung des Grafen Reventlow-Jersbeck veranlaßt hat, so würde ich doch meine wahre Ueberzeugung verläugnen müssen, wenn ich verschwiege, daß das Staatsgrundgesetz auch meiner Ansicht nach nicht definitiv rechtsbeständig ist. Nach der auf mich gefallenen Wahl bin ich in die Landesversammlung eingetreten, weil ich hoffte, in derselben zum Wohle des Landes mitwirken zu können, ohne gezwungen zu sein, diese meine rechtliche Ansicht über das Staatsgrundgesetz auszusprechen, dessen gegenwärtige Geltung im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen dürfte. Nach den heutigen Vorgängen aber würde ich mein Stillschweigen als Feigheit betrachten müssen und will der Abstimmung der Versammlung über mein Verbleiben in derselben zuvorkommen, indem ich freiwillig austrete.

Kiel, den 11. September 1850.

Baudissin-Borstel."

Digitized by Google

Hierauf ertheilte der Präsident zunächst dem Grafen v. Reventlow das Wort.

Abg. Graf Reventlow: Es werden etwa zwei Jahre sein, seitdem ich zum letzten Male in einer Versammlung von Landesvertretern gesprochen. Mein letztes Wort war damals: Gebe Gott, daß die ferneren Landesabgeordneten weder um die Gunst der Fürsten noch des Volkes buhlen!"

Zwei Jahre sind seitdem verflossen. Gar Manches ist inzwischen in unserem Lande geschehen. Gebe Gott, daß es nicht schlimmer wird, als es schon geworden! Gebe Gott in seiner Gnade, daß wir schließlich zu einem glorreichen Ausgange gelangen mögen! So gewiß es aber ist, daß wir den äußeren Feind abwehren müssen, ebenso fest steht es, daß wir auch den inneren Feind bekämpfen müssen. Meine Herren, ich kann unmöglich anerkennen, daß die Partei Glück und Segen dem Lande bringen wird, welche leider 2 meiner politischen Freunde genöthigt hat, aus dieser Versammlung auszuscheiden. Und ich kann nicht umhin zu erklären, daß ich mehr oder weniger mit den Ansichten dieser beiden Männer übereinstimme. Gleichwohl bin ich entschlossen, meinen Sitz in dieser Versammlung zu behaupten. Meine Herren, einer dieser meiner Freunde hat gesagt, es möge ihm vielleicht als Feigheit ausgelegt werden, wenn er nach den gestrigen Vorgängen seine rechtliche Ansicht über das Staatsgrundgesetz verschwiege, und daß er der Abstimmung der Versammlung über sein Verbleiben in derselben lieber durch freiwilligen Austritt zuvorkommen wolle. Meine Herren, ich erkenne das Recht der Versammlung, Jemanden aus ihrer Mitte wegen politischer Ansichten auszustoßen, nicht an. Die Versammlung wird nun und nimmermehr einen solchen Grundsatz annehmen können. Indessen um zu zeigen, daß ich den Muth habe, offen mit meiner Meinung hervorzutreten, so erkläre ich, daß ich den Beschluß der Versammlung, welcher einen meiner politischen Freunde seiner politischen Ansicht wegen ausgeschlossen hat, nicht anerkenne. Der Beschluß ist gefaßt, es ist daher zu spät, darauf zurückzukommen. Es ist aber in jeder Beziehung ein unverantwortlicher Beschluß. Ich bin ein Mann des Friedens; jedoch wenn meine nächsten Freunde um mich fallen, so fühle ich mich gedrungen, ihren und meinen Feinden entgegenzutreten. Welche Freude wird es in Dänemark sein, wenn dorthin von diesen Vorgängen die Kunde gelangt! Meine Herren, ich bin 8 Wochen in Dänemark gewesen, und habe mich direct oder indirect gegen Leute vertheidigen müssen, die uns mehr oder weniger als Revolutionaire betrachten. Es thut mir leid, sagen zu müssen, daß dieselben Ansichten, von denen ich hier vernommen, mir auch in Kopenhagen entgegengehalten sind. Ich weiß nicht, ob diese Uebereinstimmung absichtlich oder unabsichtlich ist. Wollen wir aber auf diesem Wege fortfahren, so wird dem Lande daraus kein Segen werden. Meine Herren, ich will den Frieden, weil ich glaube, daß nur durch den Frieden das Glück des Landes wieder erstehen kann, weil ich glaube, daß ein Land, welches nahe an 3 Jahre unter den Lasten des Krieges seufzt, welches zum Theil in der Gewalt eines ergrimmten Feindes ist, das Unglück des Krieges nicht länger tragen kann. Ich will den Frieden auf jeden Fall, wenn auch durch eine blutige Schlacht; aber ich will mich nie mit einer Partei vereinigen, welche durch den Krieg ihre Zwecke zu erreichen sucht. Ich wünsche, daß die Versammlung die Mittel ergreife, um auf dem kürzesten Wege zum Frieden zu gelangen. Einen näheren Antrag behalte ich mir vor.

Präsident: Wenn ein Abgeordneter vor der Tagesordnung das Wort wünscht, so muß ich es ihm verstatten, da ich den Inhalt des Vortrages nicht vorher wissen kann, und wenn ein Abgeordneter glaubt, durch die gestrigen Vorgänge genöthigt zu sein, sein Hierbleiben zu rechtfertigen, so kann ich dagegen Nichts erinnern; aber bedauern muß ich es, daß soeben der Graf v. Reventlow diese Gelegenheit benutzt hat, um in einer provocirenden Weise einen Beschluß der Versammlung zu tadeln, zumal eine weitere Discussion und Entgegnung nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist.

Wenn der verehrliche Abgeordnete einen Antrag zu stellen beabsichtigt, so werde ich, wenn derselbe dringlich ist, zur näheren Motivirung ihm das Wort ertheilen; wenn nicht, so sehe ich der Einreichung eines schriftlichen Antrages entgegen.

Abg. Graf Reventlow: Ist vielleicht von dem Herrn Präsidenten das Wort „unverantwortlich" gemeint?

Präsident: Ich bin nicht verpflichtet, wenn ich die Aeußerung eines Abgeordneten gemißbilligt habe, dies näher zu rechtfertigen, aber ich gebe dies Mal gern die Erklärung, daß es geschehen ist, weil der Abgeordnete sich mehrfach auf eine provocirende Weise über einen Beschluß der Versammlung ausgesprochen hat, und daß ich namentlich den von ihm gebrauchten doppelsinnigen Ausdruck „unverantwortlich" für unpassend halte.

Es ist soeben von dem Abgeordneten Lafaurie als dringlich folgender Antrag eingereicht:

„Die Versammlung beschließt:

1) die sofortige Wiedereinführung des dem Volke von der constituirenden Versammlung genommenen durch keinen Census bedingten Wahlrechts;
2) die sofortige Ausschreibung der durch die Wiedereinführung dieses Wahlrechts nöthig werdenden Neuwahlen.
3) Bis zur Beendigung der Neuwahlen bilden diejenigen Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung, welche durch allgemeine Wahlen gewählt worden sind, die gesetzliche Vertretung des Landes."

Der Antrag ist, wie bemerkt, als dringlich eingebracht; demnach würde derselbe, wenigstens in Betreff der Dringlichkeit, vor der Tagesordnung zu verhandeln sein. Wenn der Abgeordnete den Ausdruck „dringlicher" in diesem Sinne verstanden haben will, so gebe ich ihm zur Motivirung das Wort.

Abg. Lafaurie: Meine Herren! Es liegt in der Natur meines Antrages, daß ich bei Motivirung der Dringlichkeit nicht ganz von dem Inhalte absehen kann; ich werde mich indessen so viel als möglich der Kürze befleißigen. — Glauben Sie nicht, daß, wenn ich einen Antrag von solcher Wichtigkeit stelle, ich von leerer Oppositionssucht getrieben werde; ich hasse diese Opposition eines veralteten Liberalismus, welche zu nichts Anderem geführt

Digitized by Google

hat, als die unglücklichen Zustände in Deutschland nur noch mehr zu befestigen. Wenn ich Opposition mache, so opponire ich gegen Institutionen, welche dem Volke seine Freiheit nehmen. — Meine Herren, um die Dringlichkeit meines Antrages zu motiviren, kann ich anknüpfen an Thatsachen, die gestern und heute hier in der Versammlung vorgekommen sind. Sie haben soeben eine Petition von 332 Bürgern der Stadt Rendsburg verlesen hören, worin sie erklären, daß sie die ganze Politik der Regierung mißbilligen und insbesondere die Fiction des unfreien Herzogs nie begriffen haben. Gestern ist es in der Versammlung zur Sprache gekommen, daß ein Abgeordneter glaubt in seinem Rechte zu sein, wenn er das Staatsgrundgesetz nicht anerkennt; Mehrere die nach derselben Wahlordnung gewählt sind, haben sich in demselben Sinne ausgesprochen. Glauben Sie, daß diese Abgeordneten die Stimme des Volkes für sich haben? Ich meine, nur die ihrer Wähler. Man hat mit Recht gesagt, was verurtheilt Ihr den Grafen Reventlow? Ihr verurtheilt nur damit seine Wähler! Es ist bezeichnend, daß noch andere Abgeordnete, die aus Censuswahlen hervorgegangen sind, es offen ausgesprochen haben, man brauche sich nicht um die Meinung des Volkes zu kümmern. Was ist denn aber die Meinung des Volkes? Die Einen sagen, daß sie die Fiction des unfreien Herzogs nicht begreifen; die Anderen, daß die Politik der Regierung uns Alle ins Verderben stürze. Meine Herren, ich bin dafür, wie irgend Einer, daß wir Alles daran setzen, den äußeren Feind zu schlagen, aber ebenso wie der Graf Reventlow-Farve dafür, daß wir nicht minder den inneren Feind vernichten. Wenn aber Jemand sagt: „was berechtigt Sie, Ihre Ansicht als den Willen des Volkes geltend zu machen?“ so erwiedere ich, daß mir das nicht in den Sinn kommt. Würde mir auf einem Präsentirteller die Möglichkeit dargeboten, alle diejenigen Ansichten, welche ich mir über das Wohl des Volkes gebildet, ohne Weiteres in's Leben zu führen, so würde ich diesen Präsentirteller zurückweisen. Aber gerade deshalb, weil ich das Wohl des Volkes will, weil ich will, daß es nach außen und innen gerettet werde, liegt mir Alles daran, seinen Willen zu erkennen. Dieser Wille kann sich aber nur kund thun durch das Organ der freien Wahl. Wir haben hier kein Organ des Volkswillens und deshalb ist es dringlich, daß ein solches geschaffen werde. Als vor längerer Zeit die Vertrauensmänner nach Kopenhagen gingen, da ist von ihnen auch die Aeußerung gefallen, daß nächstens eine Landesversammlung zusammentreten und zeigen werde, was das Volk wolle. Ich glaube aber, daß eine Versammlung, die eine Ständeversammlung, keine Landesversammlung ist, sich nicht eignet, diesen Willen auszusprechen. Keine Angelegenheit ist so wichtig, als die, daß der wirkliche Volkswille sich kund thue. Es würde von ungeheuerer Wirkung sein, wenn das Volk erklärte, daß es Nichts mehr von den Dänen wissen wolle. Aber damit man nicht einwenden könnte, daß dies nur von einzelnen Ständen gewollt werde, müßte eine Versammlung berufen werden, die aus ganz freien Wahlen hervorgegangen wäre.

Mein Antrag ist auf Revision eines Paragraphen des Staatsgrundgesetzes gerichtet. Sie werden sagen, was wollen wir jetzt revidiren? Es sind aber doch in letzterer Zeit auch andere Paragraphen des Staatsgrundgesetzes aufgehoben. Diese Aufhebung war nicht geeignet, die Freiheit des Volkes zu fördern. Die Revision, die ich vorschlage, soll die Freiheit des Volkes sichern.

Damit wäre der Hauptsache nach die Dringlichkeit motivirt; ich will damit schließen, meinen Antrag gegen den Vorwurf einer revolutionären Maßregel zu vertheidigen. Gerade um die Revolution zu verhüten ist es nothwendig, daß man sagen kann: „ich füge mich dem Beschlusse, weil die Mehrheit des Volkes es will.“ Es ist jedes Ehrenmannes Sache, sich der Majorität zu fügen. Damit wir mit gutem Gewissen dem Volke neue Lasten auflegen können, müssen wir wissen, daß wir die Mehrheit verteten. Meine Herren! was liegt für ein wunderbarer Widerspruch darin, wenn in demselben Augenblicke, wo ein Volk in einer Revolution, denn das ist unsere Erhebung, mögen Sie sie nennen, wie Sie wollen, begriffen ist, um seine Freiheit zu retten und für diese Freiheit alle Opfer bringen soll, diesem Volke erklärt wird, daß es nicht würdig sei, nm über diese Opfer zu beschließen!

Abg. Olshausen: Meine Herren! Es ist gewiß nicht zu läugnen, daß der Gegenstand, der hier zur Sprache gebracht ist, im höchsten Grade wichtig und darum auch dringlich ist. Diese Dringlichkeit ist aber nicht die, welche hier in Frage steht. Hier ist nur die Rede davon, ob die Sache sofort in dieser Sitzung zur Verhandlung kommen soll, und meine Meinung ist, daß eine solche Dringlichkeit nicht vorliegt. Es sind gewiß sehr Viele in dieser Versammlung, vielleicht die Meisten, die mehr oder weniger durch diesen Antrag überrascht sind nnd deshalb halte ich diesen Augenblick znr Verhandlung desselben nicht geeignet. Wir haben jetzt die Motivirung des Abgeordneten gehört, können die Sache näher überlegen und werden demnächst darauf zurückkommen können. Ich sollte sogar denken, daß der Herr Provonent selbst sich dieser Ansicht anschließen würde. Ich meinestheils muß mich jedenfalls gegen die Dringlichkeit erklären.

Abg. Tiedemann: Ohne auf den Inhalt der Proposition eingehen zu wollen, will ich ganz einfach auf einen practischen Umstand aufmerksam machen, der wenn die Versamlung auf die Dringlichkeit einginge, ja wenn sie selbst dem Antrage Gehör gäbe, die Ausführung desselben nnmöglich macht. Der Proponent will die Stimme des Volkes in Holstein und natürlich auch in Schleswig in Erfahrung bringen. Ich möchte ihn fragen, wie jetzt, wo Schleswig vom Feinde occupirt ist, dort die Wahlen vollzogen werden sollen. Wir werden also wohl erst die Regierung stärken und ihr durch unser Geld nnd durch unsere Söhne die Mittel bewilligen müssen, damit sie den Erbfeind aus dem Lande schlage. Ist aber die Ausführung des Antrages für den Augenblick unmöglich, so kann man sich nur gegen die Dringlichkeit erklären.

Abg. Graf Reventlow. Ich will mir nur erlauben, mich kurz dahin auszusprechen, daß ich mehr oder weniger mit dem Vorredner einverstanden bin. Wenn wir in diesem Augenblicke das Wahlrecht abändern, so hat das die Folge, daß wir vor Allem unsere Schleswigschen Brüder aus diesem Saale hinausdrängen, ohne daß wir wissen, wie sie wieder hineinkommen werden. Es ist für eine gewisse Partei so leicht, den Krieg zu führen, so schwer, den

Digitized by Google

Frieden zu halten! Der Peoponent hat zur Bekämpfung der inneren Feinde aufgefoedert: nach dem, was er geäußert, scheint es mir nicht zweifelhaft, daß er zu diesen auch die Statthalterschaft rechnet. Meine Herren! Der ganze Plan geht also offenbar darauf hinaus, die Hälfte der Abgeoedneten zum Tempel hinaus und die Statthalter, mit Respect zu sagen, zum Teufel zu jagen!

Abg. Prehn: Ich erkläee mich füe die Dringlichkeit; ich glaube, daß die Sache so weit hintee uns liegt, daß wir sie sofoel beseitigen köuen. Lehuen wie die Dringlichkeit ab, so bewirken wir nue, daß sie noch einmal zur Eeörteeung kommt.

Abg. Rosenhagen: Ich bin ebenfalls füe die Dringlichkeit, und zwar deshalb, weil der Antrag uue benutzt zu werden scheint, um neue Invectiven gegen einen großen Theil dieser Versammlung zu schleudern. Ich halte den Antrag überdies für so unpractisch, daß ich ihn sobald als möglich beseitigt sehen möchte.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort nimmt, so stelle ich die Frage:

beschließt die Versammlung, daß der vorliegende Antrag des Dr. Lafaurie für so dringlich zu erachten, daß er sofort zue Berathung nnd Abstimmung zu bringen ist?

(Es erheben sich weniger als 2/3 der Mitglieder.)

Die Frage ist verneint!

Auf der Tagesordnung steht jetzt die Berathung über die Veröffentlichung der Veehandlungen dee Versammlung. Ich erkläre die Debatte darüber für eröffnet.

Abg. Wiggers: Meine Herren! als in einer früheren Sitzuug dieser Gegenstand angeregt wurde, erkläete sich der Syndikus Prehn gegen die Fortsetzung der Veröffentlichung und meinte, dieselbe verlohne sich nicht der Mühe. Ich bin entgegengesetzter Ansicht und glaube, daß eine Veröffentlichung, wenn auch nicht in der bisherigen Weise, so doch so Statt finden muß, daß das Land durch den Druck Kunde erhält von dem was hier gesprochen und gethan wied. Wenn auch das was der Einzelne hier spricht, nicht immer von großer Bedeutung ist, und wenn auch die Einzelnen selbst kein Gewicht daeauf legen, so ist es doch anders mit der Versammlung selbst. Ich meine die Versammlung, welche das Volk vertritt, ist es iheee Ehre und Würde schuldig, daß ihre Verhandlungen der Zukunft aufbewahet bleiben. Es ist ja auch so bei allen Versammlungen Sitte und ich wüßte keine einzige, welche es dem Zufall überließe, ob ihre Beeatbungen zu genügender Oeffentlichkeit gelangen. Wie sind dies auch dem Volke schuldig, welches wissen will, was hier vorgeht. Dafür muß die Versammluug in jeder Weise sorgen, nicht bloß durch Oeffnen dee Thüeen, denn nicht Alle können hieher kommen. Der größte Theil des Volkes, hoffe ich, wünscht Kunde zu erhalteu von dem, was auf dem Landtage geschieht nnd auch die, welche den Sitzungen beigewohnt, können ein Interesse daran haben, das flüchtig Gehörte sich durch das Lesen dee Zeitung einzureägen. Von Seiten der Regierung ist gleichfalls bemerklich gemacht warden, daß es für sie von Wichtigkeit sei, eine Landtagszeitung zu besitzen, weil diese ihr Fingerzeige für das Verständniß der Gesetze und leitende Gesichtspuncte füe neue Gesetzentwürfe an die Hand gebe. Die Regierung würde selbee Soege tragen müssen, das aufgezeichnet zu erhalten, was für sie uothwendig ist, wenn eine Veröffentlichung der Verhandlungen nicht mehr Statt fände; da wäee es denn leicht möglich, daß es nicht so vollständig und richtig in die Hände dee Regierung käme, als wenn wir selbst für die Aufzeichnung sorgen. Endlich ist die Veröffentlichung auch deshalb nothwendig, weil sie das einzige Mittel ist, um eine Verbindung zwischen den Wählern und den Gewählten herzustellen. Aus den Landtagsverhandlungen kann das Volk am besten erkennen, in wie weit die Abgeordneten den Ansichten der Wähler entsprechen. Verwerfen Sie die Veröffentlichung, so rauben Sie ihnen das einzige Mittel, um ihre Vertreter controlliren zu können.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß wir es nicht verantworteu köuneu, wenn wir von der bisherigen Sitte abgehen. Es ist freilich gesagt, daß bedeutende Kosten dadurch gespart würden, aber ich meine, daß es unter der Würde dee Versammlung ist, darauf Gewicht zu legen, und daß das Volk diese übel angewandte Sparsamkeit übel vermerken würde. Es ist feeuer gesagt worden, daß die Veröffentlichung, wie sie bisher Statt gefunden, doch uur ein unvollständiges und unklares Bild dee Veehandlungen gebe, auch viel zu spät erfolge um noch Jutereſſe zu gewäheen. Meine Herren! dafür kann gesorgt werden, daß die Veröffentlichung beſſee und eascher geschehe. Denn alleedings muß zugegeben werden, daß die bisherige Landtagszeitung nicht das gehörige Interesse im Volke gefunden hat, so daß Viele, welche die früheee Ständezeitung eifrig lasen, gar nicht einmat wissen, daß es jetzt eine solche giebt. Mir selber ist dieses so ergangen, bevoe ich Mitglied der Landesveesammlung wurde, so wenig Kunde von der Sache ist im Publicum vorhanden. Aber ich meine, daß leicht Anstalten getroffen werden können, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Das will ich indessen der Versammlung anheim geben und nur im Allgemeinen daeauf antragen, daß die Verhandlungen der Veesammlung auch fernee veeöffentlicht werden.

Departementschef Francke: Dee geehrte Herr Vorredner hat freilich schon die Departementschefs sprechen lassen, bis jetzt aber hat in Wirklichkeit noch keiner gesprochen. Gleichwohl hat ee duech eine glückliche Divinatiousgabe herausgefunden, was die Ansichten der Regierung in dieser Beziehung sind. Es muß an diesem Tische durchaus gewünscht werden, daß auch ferner eine Landtagszeitung existire, nicht bloß wegen der speciellen Bedürfnisse der Regierung, sondern auch im Inteeesse des Landes. Den letzteren Gesichtspunct hervorzubeben, darf ich der geehrten Versammlung überlassen. Allein füe die Regierung ist es nothwendig, ausführlichere Aufzeichnungen über die den Beschlüssen voebergebenden Verhandlungen zu besitzen, da es häufig ohne diese ganz unmöglich ist, die Beschlüsse in Gesetzesform zu bringen. So führe ich nue an, daß ein Beschluß über die Repartition dee Kosten der Landesveesammlung noch zue Zeit nicht hat als Gesetz publicirt werden können, weil aus den kurzen Worten des

Digitized by Google

Beschlusses der vollständige Sinn nicht zu entnehmen gewesen ist.

Die Gegengründe sind bereits von dem Abg. Wiggers widerlegt; sie gehen hauptsächlich darauf hinaus, daß die Zeitung theils so unvollständig gewesen, theils so spät erschienen wäre, daß sie keinen rechten Nutzen gehabt habe. Diese Unvollkommenheit rührt daher, daß von den Herren Hülfssecretairen einige mit großem, andere aber mit geringem Talent bei Aufzeichnung der Verhandlung thätig gewesen sind. Ich lege der Sache eine solche Wichtigkeit bei, daß ich auf Niedersetzung einer Committee antrage, und erlaube mir nur hinzuzufügen, daß es am richtigsten sein wird, Stenographen zu engagiren, deren es, wenn ich nicht irre, auch schon einige hier im Lande giebt.

Der Präsident: Ich habe neulich eines Schreibens des Departements des Innern, betreffend das Anerbieten zweier Stenographen zur Aufnahme der Verhandlungen der Landesversammlung Erwähnung gethan. Ich erlaube mir jetzt dasselbe der Versammlung mitzutheilen:

„Indem das Departement des Innern dem Präsidium die anliegende Eingabe der Stenographen Franz Ludwig Melzer und Franz Emil Drechsler in Leipzig, betreffend die Aufnahme der Verhandlungen der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung durch Stenographen, zur weiteren Verfügung hierneben übersendet, bemerkt es, daß der Bureauarbeiter Ziegler im Departement der Finanzen, Abtheilung Postwesen, ebenfalls mit der Stenographie bekannt ist.

Kiel, den 10. September 1850.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen."

Das Schreiben der Stenographen selbst lautet so:

„Da es der Hohen Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vielleicht wünschenswerth ist, die Verhandlungen ihrer nächst bevorstehenden Sitzungsperiode durch Stenographen aufnehmen zu lassen, so erlauben sich die Unterzeichneten, für diesen Zweck ihre Dienste ergebenst anzubieten, und da das Präsidium der Landesversammlung sich jedenfalls noch nicht constituirt hat, ihr Gesuch einem hohen Staatsrath mit der Bitte einer geneigten Befürwortung zu überreichen, so wie für den Fall einer geneigten Berücksichtigung desselben einige Vorschläge damit zu verbinden, in welcher Weise die stenographische Aufnahme erfolgen könnte. Was die Anzahl der Stenographen betrifft, so würden, wenn die Dauer der Sitzungen 3—4 Stunden nicht überschreitet, zwei genügen, außerdem aber die Hinzuziehung eines dritten sich nothwendig machen. Ferner würde für jeden Stenographen ein Copiist zum Dictiren seiner stenographischen Niederschriften erforderlich sein, welche indeß die Hohe Versammlung wohl an Ort und Stelle zur Verfügung haben würde. Dürfen wir noch des Honorars Erwähnung thun, so erlauben wir uns anzuführen, daß in den Versammlungen der ersten Kammer zu Berlin, den Landtagen zu Weimar und Oldenburg, sowie in dem Parlamente zu Erfurt, und anderen Orten, wo wir die Ehre hatten beschäftigt zu werden und hierüber die besten Zeugnisse vorlegen können, das Honorar für jeden Stenographen 4 Thaler pro Tag beträgt, wohinzu noch die Kosten der Reise kommen würden.

Sollten unsere Vorschläge einem Hohen Staatsrath annehmbar erscheinen, so bitten wir um geneigte baldige Benachrichtigung hierüber und verharren, einer geneigten Resolution entgegensehend,

mit vollkommenster Ehrerbietung

Leipzig, den 5. September 1850.

Hallisches Gäßchen, No. 12, 3 Treppen.

Franz Ludwig Melzer.

Franz Emil Drechsler."

So eben wird mir folgender dringlicher Antrag des Abgeordneten Jebens überreicht:

„In Erwägung, daß die Zeit kostbar ist, und wichtigere Sachen sie in Anspruch nehmen werden, beantrage ich:

die erste ordentliche Schleswig-Holsteinische Landesversammlung wolle beschließen,

eine Committee zu erwählen, um wegen Druckes und Herausgabe der Landtags-Zeitung Vorschläge zu machen;

eventualiter mit einer Buchhandlung in Verbindung zu treten, damit selbige Druck und Verlag für billige Vergütung besorge,"

Was den Kostenpunct betrifft, so hat sich herausgestellt, daß sich im Jahre 1849 die Kosten ungefähr auf 7,121 ℛ belaufen haben. Ich weiß freilich nicht, ob nicht in dieser Summe auch Einiges für das Jahr 1848 mit enthalten und ob alle Ausgaben für 1849 darin befaßt sind, da ich die speciellen Belege nicht mehr zur Hand habe. Mitgerechnet sind hiebei aber nicht die durch die Hülfssecretaire verursachten Kosten, während andererseits auch die Kosten für die übrigen Drucksachen, Anträge, Ausschußberichte u. s. w. in der Summe enthalten sind. Bei einer Auflage von 500 Exemplaren kommt jeder Bogen auf ungefähr 40 ℛ; wir haben 10, 20 auch 30 Druckbogen in einer Diät gehabt, je nach der Zahl der Sitzungen und der Ausführlichkeit der Reden. — Was die vielleicht zu ersparenden Kosten betrifft, wenn für eine größere Verbreitung gesorgt werden könnte, so glaube ich allerdings, daß dafür etwas geschehen kann. Obgleich die Druckerei des Taubstummeninstituts durch den mit ihr geschlossenen Contract verpflichtet war, das Erscheinen der Zeitung gehörig bekannt zu machen, so ist dies doch nicht genügend geschehen, und sind daher außer den Exemplaren, welche die Mitglieder der Versammlung gratis erhalten, nur 38—40 Exemplare abgesetzt worden. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß wenn die Sache allgemeiner bekannt wird, viele Beamte und andere Geschäftsleute sich veranlaßt sehen werden, die Zeitungen zu halten.

Was die Beschleunigung der Veröffentlichung betrifft, welche früher durch Umstände zurück gehalten wurde, die keinem Einzelnen zur Last gelegt werden können, so würde in der Hinsicht Manches geschehen können. Die hier jetzt bestehende Staatsbuchdruckerei ist, wie mir versichert worden, hinlänglich mit Kräften versehen, um durch den Druck keinen Aufschub entstehen zu lassen. Bei den Anträgen des Herrn Departementschefs Francke und des Abgeord-

Digitized by Google

neten Jebens auf Erwählung einer Committee möchte das zu bedenken sein, daß bis die Committee berichtet, wir wohl jedenfalls in der bisherigen Weise fortfahren müssen.

Departementschef Francke: Dürfte es nicht zweckmäßig sein, die Sache dem Büreau zu überlassen?

Der Präsident: Da dieser Punct hier zur Sprache gebracht wird, so muß ich erwähnen, daß die Herausgabe der Zeitung seither nicht unter Leitung des Bureau gestanden hat, dieselbe vielmehr ein in jeder Beziehung nicht officielles Blatt gewesen ist. Ich habe mir freilich die Beschleunigung des Erscheinens möglichst angelegen sein lassen, auch die Herren Hülfssecretäre haben das Ihrige gethan, aber bei einem so gar nicht beaufsichtigten Blatte ist die Langsamkeit nicht zu verhindern gewesen.

Abg. Prehn: Ich will mir nur wenige Worte erlauben. Ich finde, daß es Nichts mit der Würde der Versammlung zu thun hat, wenn sie Kosten erspart, die überflüssig sind. Ich habe nur geglaubt, daß das Erscheinen der Zeitung in der bisherigen Weise keinen Werth habe, und das hat Herr Wiggers zugegeben. Uebrigens ist es auch nicht so leicht, die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, so daß der Inhalt der Zeitung noch einigen Werth für das Publicum hat. Darauf glaube ich, müssen Alle verzichten, in den flüchtigen Reden, die hier gehalten werden, sich ein Denkmal, dauernder als Erz zu setzen. Ich gebe aber gerne zu, daß wenn die Veröffentlichung schneller und mit mäßigen Kosten erfolgen kann, ich gegen die Herausgabe einer Zeitung Nichts zu erinnern finde, ob und wie dies geschehen soll, scheint mir dem Büreau, zu dessen Ressort es gehört, überlassen werden zu können.

Abg. Versmann: Ich bin überzeugt, daß es von großer Wichtigkeit ist, wenn die Zeitung möglichst schnell erscheint, muß dem aber widersprechen, daß sie nur einen ephemeren Nutzen hat. Ich glaube, daß eine Zeitung deshalb nicht fehlen darf, weil sie das einzige Archiv für die Geschichte des Landes ist, soweit sie sich an die Verhandlungen des Landtags anknüpft, ein Nutzen, der sich zur Zeit allerdings nicht herausstellt, später aber desto deutlicher wird. Ich kann ein schlagendes Beispiel in dieser Beziehung anführen. Es würde uns sicher Allen Leid thun, ja ein unersetzlicher Verlust sein, wenn wir die Zeitung über die Verhandlungen der Ständeversammlung in den Jahren 1844 und 1846 mit ihren wichtigen Documenten für die Landesgeschichte nicht hätten. — Ich muß mich daher unbedingt für die Beibehaltung erklären.

Präsident: Wenn der Abgeordnete Jebens zur Motivirung seines vorhin verlesenen Antrages noch das Wort wünscht, so ist ihm dasselbe zunächst zu geben.

Abg. Jebens: Wie ich vorhin gewünscht habe, daß eine unerquickliche Debatte möglichst schnell beendigt werden möge, so will ich mich auch über den eingereichten Antrag möglichst kurz aussprechen. Ich habe, damit unsere Zeit durch die vorliegende Frage nicht noch mehr in Anspruch genommen werde, den Antrag gestellt, es möge die vorliegende Frage zur Prüfung einer Committee überwiesen und eventuell der Druck und Verlag der Landtagszeitung einer Buchhandlung für billige Vergütung überlassen werden. Der Antrag scheint mir für sich selbst zu sprechen, ich will demselben daher Nichts weiter hinzufügen.

Abg. Graf v. Reventlow: Ich pflichte dem Wunsche des Vorredners bei; wenn Zeit dadurch erspart wird, so stimme ich auch für eine Committee, denn Zeit ist Geld. Ich kann mich indeß nicht für den Antrag erklären, denn nach meiner Erfahrung bleibt die einer Committee überwiesene Sache bis in die nächsten Wochen ausgesetzt. Ich bin nicht für den Antrag. Uebrigens habe ich die Bemerkung gemacht, daß die Reden mitunter in der Zeitung so entstellt werden, daß die Redner zu deren Inhalt sich nicht bekennen können. Es würde demnach nothwendig sein, daß die Reden vor ihrer Veröffentlichung den Abgeordneten vorgelegt würden, und nicht ohne Genehmigung in das große Publicum übergingen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Zeitung auch nicht als eine authentische angesehen werden. Daß die officielle Zeitung auf diese Weise nicht rasch erscheinen kann, ist natürlich. Und gerade darüber habe ich oft klagen hören, weil die Landtagsverhandlungen durch die „Norddeutsche freie Presse," deren Redacteure sich hier in der Versammlung befinden, und die seit ihrem Entstehen eine unverantwortliche gewesen ist, weit früher veröffentlicht werden.

Abg. Sierck: Nicht um Ausfälle zu machen, ergreife ich das Wort. Ich wollte mich einfach einverstanden erklären mit dem Abg. Versmann und nur noch darauf hinweisen, daß die Art der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen in den Tagesblättern ungenügend ist und den Lesern nicht das erforderliche Interesse gewährt. Um dies Interesse zu erregen, ist es nothwendig, ein lebhaftes Bild von den hiesigen Verhandlungen zu geben und Solches kann nur durch eine Landtagszeitung erreicht werden. Es ist freilich dawider hervorgehoben, wie die Gefahr vorhanden sei, daß die Reden nicht immer so, wie sie gehalten, wiedergegeben werden, indeß kleine Mißverständnisse sind irrelevant; sollte aber ein großes Mißverständniß stattgefunden haben, so ist ja die Presse dazu da, um zu erklären, daß man nicht so, sondern anders sich geäußert.

Abg. Stein: Ich glaube, daß die Verhandlung von der eigentlichen Frage abgekommen ist. Meiner Ansicht nach muß zunächst die Frage entschieden werden, ob überall eine Veröffentlichung der hiesigen Verhandlungen Statt finden soll. Dann wird es sich fragen müssen, welches Organ soll über die Art der Veröffentlichung entscheiden. Der Ansicht, daß dem Büreau die Erledigung zu überlassen sein dürfte, kann ich mich nicht anschließen. Ist die Frage, ob eine Veröffentlichung stattfinden soll, bejaht, so wird es sich weiter fragen, ob die frühere Art der Veröffentlichung eine gute gewesen oder nicht, eventualiter welche Verbesserungen anzuordnen, ob etwa Stenographen anzunehmen sein dürften.

Auf die Frage des Präsidenten ward der Antrag des Abg. Jebens, mit vorläufigem Ausschluß der darin angegebenen Eventualität, von der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen.

Nachdem hierauf die Zahl der Mitglieder des Ausschusses, dem Vorschlage des Präsidenten gemäß, auf 3 bestimmt worden war, wurden in denselben gewählt:

Abg. Versmann mit 37 Stimmen.
„ Dr. Gülich „ 22 „
„ Prehn „ 16 „

Digitized by Google

Der Abg. Dr. Müller, auf welchen ebenfalls 16 Stimmen fielen, trat als der Jüngere zurück.

Präſident: Ich gebe dem Abgeordneten Clauſſen das Wort zur Motivirung ſeines Antrages.

Actenſtück XIII.

Abg. Clauſſen: Der von mir geſtellte Antrag ſteht mit der großen politiſchen Frage, welche die Gemüther der Schleswig-Holſteiner tief bewegt, in einer weit engeren Verbindung, als es anfangs ſcheinen mag. Wenn es nämlich der Verſammlung gelingt, den Strom der Reaction, welcher von der Regierung, theilweiſe von den Gerichten, ausgeht und in die Begeiſterung kaltes Waſſer gießt, zu hemmen, ſo wird dies für die Schleswig-Holſteiniſche Sache von dem größten Nutzen ſein. Hierin liegt die Rechtfertigung dafür, daß ich in dieſem Augenblicke eine große Reform beantrage. Die Frage, ob wir Schwurgerichte haben, iſt nicht mehr offen, indem das Staatsgrundgeſetz entſchieden hat, daß wir Schwurgerichte haben ſollen. Zwei Jahre ſind ſeitdem vergangen, wir haben ſolche Gerichte noch nicht. Für die ſchnelle Einführung der Sache handelt es ſich darum, ob auch bei dem Fortbeſtande der bisherigen Gerichtsverfaſſung Schwurgerichte einzuführen ſind. Dies halte ich meinerſeits für möglich. Die Regierung hat großartige Reformen vorgeſchlagen, ein Appellationsgericht als Caſſationshof, 14 Kreisgerichte und 56 Diſtrictsgerichte. Das anzuſtellende Perſonal würde 350 bis 360 Perſonen betragen, der jährliche Koſtenaufwand 805,000 ℛ. Wäre das Schwurgericht nur in Verbindung mit dieſen großen Reformen einzuführen, ſo würde ich den Antrag nicht ſtellen. Ich bin hierüber aber anderer Anſicht; mein Plan iſt nämlich folgender: Wo nach Anſicht des Unterſuchungsrichters keine Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe zu erkennen iſt — (von der Todesſtrafe nehme ich an, daß ſie durch die Grundrechte abgeſchafft iſt; die conſtituirende Verſammlung hat dies auch bei der Militairgeſetzgebung anerkannt) — und wo zugleich kein politiſches oder Preßvergehen vorliegt, in dieſen Fällen ſoll das bisherige Verfahren beibehalten werden. In den anderen Fällen, alſo wenn entweder ein politiſches oder Preßvergehen vorliegt, oder auf Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe zu erkennen iſt, wünſche ich dagegen das Verfahren ſo eingerichtet zu ſehen, daß zwar der bisherige Unterſuchungsrichter verbleibe und die Voruntersuchung führe, daß derſelbe aber bei dem Schluſſe der Unterſuchung die Acten an den betreffenden Staatsanwalt einſende, damit dieſer bei dem Obergerichte — welches letztere mithin die Anklagekammer bilden würde — auf Vervollſtändigung der Unterſuchung oder Verſetzung des Angeſchuldigten in den Anklageſtand antrage. Das Oberappellationsgericht würde Caſſationshof ſein. Dieſe Einrichtung würde folgende Veränderungen erforderlich machen: Für jeden der von der Regierung vorgeſchlagenen Schwurgerichts-Bezirke würden ein Staatsanwalt oder mehrere zu beſtellen ſein, was ſich durch Verſtändigung mit den Staatsanwälten des Orts machen ließe, wie Aehnliches, wie ich meine, in Dänemark exiſtirt. Sodann wären in jedem Schwurgerichts-Bezirke Richter zu beſtellen, 5 an der Zahl. Hierzu könnten indeß die Beamten verwendet werden, welche in der Nähe wohnen; die Schwurgerichte würden ſich ja nur quartaliter verſammeln, die Beamten mithin dadurch an ihren ſonſtigen Amtsgeſchäften nur wenig verhindert werden, weniger als durch ihre Theilnahme an der Landesverſammlung. Die vorgeſchlagene Einrichtung würde daher wenig oder Nichts koſten und leicht ausführbar ſein. Der von mir beantragte Ausſchuß würde aus der Regierungsvorlage ſehr leicht ein meinen Vorſchlägen entſprechendes Geſetz machen können, wenn man die Principien, welche den Regierungsentwürfen zum Grunde liegen, acceptirte, wofür ich mich vielleicht aus Zweckmäßigsmäßigkeitsgründen ausſpräche, damit keine zu weitläuftige Discuſſion entſtehe und die Regierung willfährig ſei, ihre Genehmigung zu ertheilen. Es würden faſt nur Wortveränderungen erforderlich ſein. Das ganze Geſetz könnte in zwei bis drei Tagen vom Ausſchuß fertig gemacht und von der Regierung in einigen Wochen in's Leben eingeführt werden. Der Krieg nimmt zwar gegenwärtig die ganze Aufmerkſamkeit der Regierung in Anſpruch; das kann aber den Juſtizminiſter nicht davon abhalten, Reformen durchzuführen, da er ja mit der Kriegführung Nichts zu thun hat. Nöthigenfalls würden auch andere Beamte, z. B. einige der jetzt in Holſtein ſich aufhaltenden Schleswigſchen, bei der Arbeit verwendet werden können. Der ganze Plan iſt alſo in etwa einem Monat und mit ſehr geringen Koſten auszuführen. Eben wegen der Leichtigkeit der Durchführung iſt kein Grund dawider, dagegen ſprechen ſehr dringende Gründe dafür: Die bekannte Vorſchrift des Staatsgrundgeſetzes iſt bereits zwei Jahre unausgeführt geblieben; ſämmtliche Länder Deutſchlands — wie ich meine mit alleiniger Ausnahme Oeſterreichs — haben Schwurgerichte; wir haben eine große Erbebung gemacht, eine Revolution (denn ſo ſehe ich das an), und wir ſind in der Ausbildung der organiſchen Einrichtungen ſo weit zurück, daß wir faſt noch keine einzige der verheißenen Inſtitutionen erhalten haben! Für mich ſind aber auch noch andere Gründe vorhanden. Das Wort des Predigers hat tiefen Eindruck auf mich gemacht, „daß wir berufen ſeien, dafür zu ſorgen, daß Recht und Gerechtigkeit aufrecht erhalten werde.“ In politiſchen Proceſſen wird von den Gerichten unſeres Landes keine Gerechtigkeit geübt; daher haben wir die heilige Pflicht, eine Aenderung der beſtehenden Einrichtungen herbeizuführen. Ich will mich hierüber näher ausſprechen. Zwar bin ich weit davon entfernt, zu glauben, daß die Gerichte abſichtlich, wider beſſeres Wiſſen, das Recht läugnen, ſubjectiv mögen die Gerichte gerecht ſein; ich behaupte aber, daß die Urtheile ſelbſt keine gerechte ſind, nämlich in dem Sinne nicht, daß ſie dem Rechtsbewußtſein der großen Mehrheit des Volkes entſprächen. Bereits in mehreren bei der Verſammlung eingegangenen Petitionen iſt dieſes ausgeſprochen. Es liegt das in der Compoſition der Gerichte, wie ich Ihnen näher darzulegen mir erlauben will; denn, wenn man glaubt, daß eine Krankheit da ſei, ſo muß man ſie aufdecken. Drei Elemente ſind hier meiner Meinung nach wirkſam, ein reactionäres, ein büreaukratiſches und ein dialektiſches. Im Ganzen ſind unſere Gerichte reactionär zuſammengeſetzt. Es iſt bekannt, wie die Fractionen ſich in dieſem Saale geſtaltet haben, wir haben eine Rechte, ein Centrum und eine Linke. Die Mitglieder der Gerichte ſitzen alle auf der Rechten. Wie ſtark iſt aber die Rechte? Der Perſonenzahl nach macht die Rechte bei weitem nicht

Digitized by Google

den dritten Theil der Gesammtzahl der Versammlungsmitglieder aus und doch gehören zu ihr 8 Mitglieder, welche nur 400 bis 500, vielleicht 600 bis 700 Personen vertreten, also zusammen etwa 1/10 derjenigen Personenzahl, welche Jeder von uns vertritt, nämlich etwa 10,000. Die Vertreter der 400 bis 500 Gutsbesitzer und die übrigen Mitglieder der Rechten repräsentiren höchstens den fünften Theil des Ganzen. Die Mitglieder aus dem Richterstande, welche, wie gesagt, sämmtlich auf der Rechten sitzen, vertreten mithin eine politische Ansicht, welche höchstens die von dem fünften Theile der Bevölkerung des Landes ist. Wenn aber eine kleine Kategorie dem Lande Gesetze giebt, so sind die Gesetze nicht nur in der Form, sondern meistens auch in dem Inhalte ungerecht. Die Gesetze müssen im Einklange sein mit der Ueberzeugung der Mehrheit des Volkes. Dasselbe gilt von dem Rechte, welches die Richter vertreten. Unsere Richter vertreten aber eine Coterie. Die Richter, welche in diesem Saale sitzen, gehören nun obendrein noch zu den freisinnigsten ihres Standes, wie ich Ihnen gleich beweisen will. Zwei derselben sind in einer langen Reihe von Jahren wegen ihrer freiheitlichen Bestrebungen politisch anrüchig gewesen, so daß sie, ohngeachtet ihrer anerkannten großen juristischen Befähigung, lange daran gehindert waren, in den Richterstand einzutreten. Ein dritter ist, wie man allgemein und mit Grund annimmt, früher als Mitglied des Holsteinischen Obergerichtes in politischen Sachen regelmäßig in der freisinnigen Minorität gewesen. Wir haben die alten Richter behalten, während wir in den letzten Jahren ein neues öffentliches Recht bekommen haben. Daher sind die Gerichte reactionär. Denn in politischen Sachen kann man nur mit seinem eigenen politischen Auge die Sache ansehen; die volle Unbefangenheit ist unmöglich. Wer an der Gelbsucht leidet, sieht gelb, wer durch gefärbtes Glas sieht, sieht die Farbe des Glases. Aehnlich ist es auch mit den Richtern und kann nicht anders sein. Die absolute Gerechtigkeit ist nicht zu erreichen. So wie man gefragt hat, was Wahrheit sei, so kann man auch fragen, was recht sei. Daher kird in einem concreten Staate das als Recht gelten müssen, was der Ueberzeugung der Wahrheit entspricht. In unserem Richterstande ist aber im Allgemeinen die Ueberzeugung vorhanden, daß wir zu weit vorgeschritten seien, daß man daher reagiren müsse.

Ein zweites Element, welches in politischen Processen gleichfalls vom Uebel ist, ist das büreaukratische. Bis zum Jahre 1848 hat bei uns der Beamtenstand geherrscht. Derselbe war die herrschende Kaste, das übrige Volk zur Demuth verpflichtet. In Folge dessen hat sich in dieser Classe der büreaukratische Geist entwickelt. Ich spreche hier natürlich nur allgemein, nicht von Einzelnen, nehme vielmehr manche Einzelne aus, welche bestrebt sind, sich vom Kastengeiste freizuhalten, obschon ich andererseits oft zu bemerken Gelegenheit gehabt habe, welchen Einfluß die Theilnahme am Beamtenstande, das Sein in der Kaste, fast mit Nothwendigkeit auf den Einzelnen äußerte. Der Beamtenstand war früher hochgeehrt, mit Orden geschmückt, fetirt, überall hervorgezogen. Davon war die nothwendige Folge, daß sich in demselben nicht nur allerlei eigenthümliche Ueberzeugungen und Ansichten herausbildeten, sondern selbst eine vornehme Ueberhebung entstand, erinnernd an das „odi profanum vulgus et arceo!“ Der Beamtenstand lebt nun vorzugsweise mit sich, tritt wenig heraus, hört in seinen Kreisen das Echo seiner eigenen Ansichten und Verdammungsurtheile über die entgegengesetzten. Daher entwickelt sich leicht eine Gemüthsstimmung, in der man unfähig ist, den in anderen Schichten der Gesellschaft herrschenden Geist gehörig zu würdigen. Letzteres gilt namentlich von dem demokratischen, dem neuen Geiste, der in der nächsten Zukunft die Welt bestimmen und so gewaltig wirken wird, wie etwa seiner Zeit das Christenthum. Auch das Christenthum wurde von den Pharisäern und Schriftgelehrten anfangs nicht begriffen, brach sich aber Bahn in den niederen Schichten. So wird es auch mit dem demokratischen Geiste geschehen. Dazu kommt noch, daß der demokratische Geist theilweise allerdings gefahrdrohend ist für die Büreaukratie, indem er die Gleichheit fördert und die Büreaukratie zu beseitigen sucht. Es ist daher naturgemäß, daß die Büreaukraten die Demokratie fürchten und zugleich hassen. Die Feindschaft zwischen Büreaukratie und Demokratie ist psychologisch nothwendig. Als Büreaukraten sind nun auch die bisherigen Richter unbewußt Feinde des Demokratenthums und unfähig, die Bestrebungen der Demokratie zu würdigen, ganz ähnlich wie die Dänen Feinde des Schleswig-Holsteinismus und unfähig sind, unsere Sache richtig zu beurtheilen. Ferner kommt in Betracht, daß die Demokratie unläugbar auch Fehler in ihrem Gefolge hat. Es ist leicht eine Verletzung des ästhetischen Gefühls damit verbunden. Bei der außerordentlich großen Bewegung sind Excentricitäten unvermeidlich, wie solches z. B. auch bei der Reformation der Fall war. Damals trat auf dem kirchlichen Gebiete die Bewegung dem Kastengeiste entgegen wie jetzt auf dem politischen, und wie damals auch das Gesunde in den neuen Bestrebungen von der Kaste als krank angesehen wurde, so auch jetzt.

Ein drittes Element ist das dialektische. Fast alle große Juristen haben den Ruf großer Spitzfindigkeit gehabt und diesen Ruf mit Recht gehabt. Denn wenn Jemand sich viele Jahre hindurch mit den Feinheiten und Controversen eines Rechtssystemes, z. B. des Römischen, beschäftigt und sich dabei in das Gewebe der Dialektik vertieft, so bekommt der Geist leicht unbewußt eine gewisse Subtilität. Dies gilt von Savigny und Bangerow so gut wie von den Römischen Juristen. Das dialektische Element ist aber für die Beurtheilung politischer Processe besonders gefährlich, namentlich bei dem hinzukommenden Haß. Wenn der Richter die angeschuldigten Bestrebungen verwerflich findet, so findet er als Dialektiker auch leicht allerlei Gründe für seine sehr harte Strafe. Wer dagegen aus der Sache selbst herausurtheilt, unmittelbar und unbefangen, gelangt meistens zu einem ganz andern Resultate.

Weil nun aber die erwähnten schädlichen Elemente im Richterstande einmal vorhanden sind, so müssen wir dieselben in den schweren Fällen entfernen und das Naturgemäße herstellen. Hierdurch wird mein Antrag gerechtfertigt. Da aber Beispiele die Sache am besten erläutern, so will ich Ihnen an einigen Beispielen zu zeigen mir erlauben, daß dasjenige, was nachgewiesenermaßen das Resultat der schädlichen Einflüsse hat sein müssen, auch wirklich das Resultat gewesen ist. Die meisten politischen Pro-

Digitized by Google

ceſſe ſind in unſerem Lande falſch entſchieden worden. So der Lornſen'ſche, worüber jetzt wohl Alle einig ſind. Lornſen's große Verdienſte um die Aufklärung und Verwirklichung unſeres Rechtes haben ſpäter die allgemeinſte Anerkennung gefunden. Er wirkte durch Schriften, Verſammlungen, Petitionen, welche nicht einmal alle ausgeführt wurden, alle ſeine Schritte waren legal. Männer, welche jetzt die Zierde des Oberappellationsgerichtes ſind, nahmen an ſeinen Beſtrebungen Theil. Dennoch wurde er verurtheilt und ſtarb, ein Opfer der Juſtiz, im fernen Lande. — Der Verfaſſer der Neumünſterſchen Adreſſe war weit populärer, als der Verfaſſer der reactionären Staatsſchriften der Statthalterſchaft. Derſelbe wurde im Jahre 1848 an mehreren Stellen in die Landesverſammlung gewählt, bei den jüngſten Wahlen übergangen. Die Neumünſterſche Addreſſe, ein Meiſterſtück politiſcher Beredſamkeit, fand in Deutſchland überall großen Beifall, wovon ich mich ſelbſt ſpäter in Frankfurt habe überzeugen können. Dennoch wurde Lorentzen für dieſes vortreffliche Werk zu 1 Jahr Feſtungsſtrafe verurtheilt — die Zuchthausſtrafe wandte man in ſolchen Fällen damals noch nicht an. Beſeler, obſchon Präſident der Neumünſterſchen Verſammlung, wurde freigeſprochen. Daß dieſe Ungleichheit der Erkenntniſſe ein großer Fehlgriff war, wodurch die Achtung vor den Gerichten wahrlich nicht erhöht werden konnte, darin wird das Mitglied dieſer Verſammlung, welches damals Mitglied des Holſteiniſchen Obergerichtes war, gewiß mit mir einverſtanden ſein. — Theodor Olshauſen ward auf Anſtiften von Chriſtian VIII. und Carl Mottke gefangen genommen und nach Rendsburg geführt. Eine Beſchwerde bei dem Holſteiniſchen Obergerichte war fruchtlos, das Oberappellationsgericht aber ließ ihn frei. Wie urtheilte das Volk? Die Collegien der XVI. und XXXII., denen Niemand zu viel Sinn für den Fortſchritt zutrauen wird, empfingen Olshauſen bei der Rückkehr, ſeine Wohnung war bekränzt, die Stadt erleuchtet. Hierin ſprach ſich, meine ich, das Urtheil des Volkes aus, auch der conſervative Theil billigte das Urtheil des Oberappellationsgerichtes und es muß daher wohl das Urtheil des Obergerichtes ſehr verkehrt geweſen ſein. — Im Jahre 1838 fällte das academiſche Gericht in Unterſuchungsſachen gegen den Literaten Florencourt wegen Theilnahme an der „Germania“ ein Erkenntniß, welches in der Hauptſache auf Freiſprechung lautete, zugleich jedoch beſtimmte, daß der Angeſchuldigte ſeines verdächtigen und ſchädlichen Verhaltens wegen das Land zu verlaſſen, auch die Unterſuchungskoſten zu tragen habe und bis zur Entrichtung derſelben gefangen zu halten ſei. Hiergegen legte Florencourt ein Rechtsmittel ein, wurde deſſenungeachtet aber in Haft gehalten. Preuſſer, damals Advocat, bewirkte am Ende ſeine Freilaſſung durch Anrufung des Oberappellationsgerichtes, welches letztere den Angeſchuldigten auch von der Haft wegen der Koſten freiſprach, wobei eine ſolche Haft als an ſich unbegründet bezeichnet wurde. Das academiſche Gericht, welches in dieſem Falle eine perſönliche Verhaftung für Schulden ſtatuirt hatte, welche wir in unſerem Lande, abgeſehen von Wechſelſchulden, gar nicht kennen, ſuchte ſein desfälliges Verfahren auch gar nicht einmal zu rechtfertigen. Denn nachdem demſelben vom Oberappellationsgerichte aufgegeben worden war, über die Fortdauer der Detention alleruförderſamſt Bericht zu erſtatten, erfolgte ſofort die Freilaſſung, und die Berichterſtattung unterblieb. Es ſind dies trübe Erſcheinungen, meine Herren! es bereitet mir Schmerz, ſie an's Tageslicht zu legen, aber es iſt nothwendig. Neuerdings ſind Otto Koch und Eduard Knolck wegen Beleidigung des Königes von Preußen zu 1jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt worden. Zwar iſt dies Erkenntniß noch nicht rechtskräftig, aber ich behaupte, daß es überhaupt rechtlich unmöglich iſt, Jemanden wegen Beleidigung des Königes von Preußen von Amtswegen zu ſtrafen. Es exiſtirt kein Geſetz, welches verfügt, daß wegen Beleidigung fremder Regierungen officiell einzuſchreiten ſei. In früherer Zeit war ein ſolches Geſetz gar nicht nothwendig, da die Karlsbader Beſchlüſſe Cenſur eingeführt hatten, die Bundesglieder mithin verpflichtet waren, die Cenſoren dahin zu inſtruiren, daß ſie keine ſolche Beleidigungen in der Preſſe zuließen. Indem durch Präventivmaßregeln geholfen war, bedurfte es keiner Repreſſivmittel. Die Karlsbader Beſchlüſſe ſind übrigens zur Zeit des Vorparlaments aufgehoben worden und zwar von der Bundesverſammlung ſelbſt, welche damals die gehorſame Dienerin des Volkswillens war. Man könnte vielleicht ſagen, daß nach Abſchaffung der Cenſur jetzt in der Geſetzgebung eine Lücke ſei, obſchon ich dieſes nicht glaube. Bei dem zur Zeit beſtehenden Rechtszuſtande iſt aber kein anderes Verfahren zuläſſig, als daß die fremden Regierungen, welche ſich beleidigt erachten, ſelbſt die Injurienklage anſtellen. Das Obergericht hat zwar ſein Urtheil durch Bezugnahme auf die Verordnung vom 11. Mai 1798 zu motiviren geſucht, wonach auch Verbalinjurien von Amtswegen zu rügen ſind, wenn ſolche der hinzukommenden beſonderen Umſtände wegen als ein öffentliches Verbrechen anzuſehen ſind und daher eine öffentliche Ahndung verdienen. Die gedachte Verordnung iſt aber bloß ein Proceßgeſetz, welches nicht den Zweck haben kann, über den Begriff der injuria publica neue Vorſchriften zu geben, und noch weniger es der Willkühr der Richter hat überlaſſen wollen, Alles ex officio zu unterſuchen. — Später iſt Lexow wegen Beleidigung der Könige von Preußen und von Dänemark und wegen Hochverrathes zu 8jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt worden. Das, was man hier als verſuchten Hochverrath angeſehen hat, wird, wie ich glaube, wohl ungefähr auf gleicher Linie ſtehen mit der Erklärung der Grafen Reventlow-Jersbeck, welche wir neulich hier gehört haben. Es kann Jemand das Maß der vorhandenen Freiheit für zu groß halten und zurück wollen in die frühreren Zuſtände; es kann aber umgekehrt Jemand der Anſicht ſein, daß das Maß der vorhandenen Freiheit ein zu geringes ſei. So lange keine Gewaltanwendung verſucht wird, liegen bloße Meinungsäußerungen vor, welche, wie Preuſſer bei der Debatte über die Erklärung des Grafen Reventlow-Jersbeck auseinanderſetzte, ſtraflos ſind. Im Lexow'ſchen Blatte „Das Volk“ lagen wohl ſolche bloße Meinungsäußerungen, nichts Anderes vor. In einem anderen Falle, worin ich Vertheidiger bin, nämlich in Unterſuchungsſachen wider den Schullehrer Davids, hat das Oberappellationsgericht den Ausſpruch gethan, daß, da ein ſchweres Verbrechen in Frage ſtehe, die Flucht des Angeſchuldigten zu beſorgen ſei; und aus dieſem Grunde hat es die Fortdauer der Detentionshaft für nothwendig erklärt. Das in Frage ſtehende „ſchwere“

Verbrechen ſoll nun folgendergeſtalt begangen ſein: Im Mai 1849, zur Zeit der Badiſchen Bewegung, hat Davids ſich in einem veröffentlichten Aufſatz für die Republik erklärt und dabei unter Anderem geäußert:

„Sollten wir Nordalbingier uns nun nach ſolchen Erfahrungen wieder verſchachern laſſen können an einen fürſtlichen Bluthund?“ — (Der Redner verlieſt den fraglichen Aufſatz noch weiter und fährt dann fort:)

Die ſtrafbare Beleidigung wird wohl hauptſächlich in den Worten „fürſtlicher Bluthund“ gefunden werden ſollen. Die Bezugnahme iſt hier aber nicht ganz klar. Davids hat in der Unterſuchung ſelbſt behauptet, daß die Worte auf den König von Preußen zu beziehen ſeien, was auch angeht. Wenn jene Worte aber auch auf den König von Dänemark bezogen werden müßten, ſo würde zur Zeit die Aeußerung dennoch ſtraflos ſein, da nur auf eigenes Verlangen des Landesherrn eine Unterſuchung würde haben ſtattfinden können. Die Statthalter ſind bekanntlich nicht Vertreter des Landesherrn, ſie regieren nicht einmal Namens deſſelben. Sie haben vielmehr ihr Mandat von der Reichsgewalt und inſoweit dieſe Quelle nicht mehr ausreicht, iſt die Quelle ihrer Macht die Volksſouverainetät; ſie haben die Gewalt noch, weil die Volksvertreter ſie noch anerkennen. Es kann überhaupt Niemand eines Anderen Ehre vertreten; ob Jemand ſich beleidigt fühlen will, das muß er ſelbſt wiſſen, wenn er die Beleidigung hingehen laſſen will, ſo iſt das ſeine Sache. Die Verhängung von Strafen wegen Majeſtätsbeleidigung des Königes von Dänemark iſt mithin ungerecht. Daß dieſelbe auch mit dem Volksbewußtſein im Widerſpruch ſteht und wie ſehr, darauf brauche ich wohl kaum aufmerkſam zu machen. Der König von Dänemark führt Krieg gegen uns, er hat durch den Krieg bereits Tauſende unſerer Söhne in's Grab oder in die Gefangenſchaft gebracht. Es iſt ein greller Widerſpruch, in dieſem Augenblicke Strafproceſſe einzuleiten wegen Beleidigung eines ſolchen Feindes. Dieſen Beiſpielen könnte ich leicht noch andere hinzufügen, um Ihnen zu zeigen, daß unſere reactionären Gerichte Erkenntniſſe ſprechen, welche mit dem Volksbewußtſein im Widerſpruche ſtehen. Dieſer Zuſtand muß geändert werden, ſonſt iſt keine Gerechtigkeit im Lande; — an Alle aber ergeht die Mahnung des Predigers. Die Preßfreiheit beſteht bei uns nur noch von Beſelee's und Reventlou's Gnaden wegen. Sie haben die Ausfälle eines Mitgliedes dieſer Verſammlung gegen die „Norddeutſche Freie Preſſe“ gehört. Es ſind in dieſem Blatte viele Aeußerungen zu finden, welche bei conſequenter Anwendung derjenigen Grundſätze, nach welchen die Gerichte in den früher von mir erwähnten Fällen verfahren ſind, auch die Herren Olshauſen und Fock in's Zuchthaus führen müßten. Würde von der Regierung die Unterſuchung beantragt, ſo könnte die Verurtheilung nicht ausbleiben. Ich erinnere Sie nur an die Aeußerung über Eulenburg, Haſſenpflug und den Churfürſten von Heſſen, welche noch in der jüngſten Zeit in dem Blatte zu leſen geweſen ſind. Das Verfahren unſerer Regierung und unſerer Gerichte macht überall den nachtheiligſten Eindruck. Der Strom der Begeiſterung wird dadurch gedämpft. Wenn wir bei Idſtedt einige Bataillone mehr gehabt hätten, ſo würden wir dort den Sieg errungen haben. Wir hätten aber einige Bataillone mehr haben können, wenn die Statthalterſchaft keine ſolche reactionäre Politik befolgt hätte! Unſere mißliche Lage iſt daher dieſer Politik mit zuzuſchreiben, das iſt der wunde Fleck; wenn wir zu Grunde gehen, ſo wird die Politik der Statthalterſchaft mit daran Schuld ſein. Die Freiheit iſt nun einmal ein Ganzes, wir können ſie nicht den Dänen gegenüber wollen und ihr zugleich rückſichtlich der inneren Zuſtände feind ſein. Ich habe vielleicht mehr Gelegenheit dazu, als die Meiſten von Ihnen, meine Herren, die ſüddeutſchen demokratiſchen Blätter zu leſen. Man wird dort irre an uns, weiß nicht mehr, ob wir es mit der Freiheit ehrlich meinen. Der demokratiſch geſinnte Theil der Bevölkerung wird dadurch von der Bethätigung für unſere Sache zurückgehalten, und hieran liegt es eben, daß der Zuzug von Freiwilligen nicht weit größer iſt, als er iſt. Wenn wir keinen Damm entgegenſetzen, meine Herren, ſo werden wir Mitſchuldige und niemals obſiegen können über die Dänen!

Präſident: Wird der Antrag von 9 Mitgliedern unterſtützt?

(Es erheben ſich mehr als 9 Mitglieder.)

Abg. Malmros: Der Abgeordnete Clauſſen bemerkte im Eingange ſeines Vortrages, daß, wenn er nur der Zuchthaus- und Feſtungs-, nicht aber der Todesſtrafe gedacht, er vorausgeſetzt habe, daß die Todesſtrafe aufgehoben ſei. Dies Letztere iſt aber ein Irrthum, da, ſelbſt nach den Grundrechten, die Todesſtrafe erſt durch Specialgeſetze aufgehoben werden ſoll, aber noch nicht allgemein aufgehoben worden iſt. Die gegentheilige Behauptung kann auch nicht aus dem Militairſtrafgeſetzbuche hergeleitet werden, da dies Geſetz für einzelne Fälle die Todesſtrafe beibehalten hat und es ſich ja übrigens damals de lege ferenda handelte. — Clauſſen würde wohl ſehr unzufrieden damit ſein, wenn der erſte Theil ſeines Antrages angenommen werden ſollte, da in demſelben nur der Feſtungs- und Zuchthausſtrafe, auffälliger Weiſe aber nicht des Feſtungsarreſtes gedacht iſt, gegen Herrn Clauſſen's Freunde, die Herren Olshauſen und Fock, aber doch wohl nur Feſtungsarreſt zu erkennen ſein würde, denſelben alſo die Wohlthat der Schwurgerichte nach dem Antrage nicht zu Gute käme. — Nach dem Antrage ſoll es von der Anſicht des Unterſuchungsrichters über die Erkennung von Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe abhängen, ob die Sache vor das Schwurgericht gelangt. Nach der Meinung des Antragſtellers werden doch wohl auch die ſchweren Vergehen der Militairperſonen von Schwurgerichten abgeurtheilt werden ſollen. Nun ſind aber Diejenigen, welche bei den Truppentheilen die Unterſuchung führen und von deren Anſicht die Verweiſung einer Sache vor das Schwurgericht demnach abhängen würde, meiſtens junge, im Recht wenig erfahrene Leute. — Der Antragſteller behauptet, daß ſein Vorſchlag ſehr ſchnell, und faſt ohne Koſten ausgeführt werden könne. Nach dem Vorſchlage ſoll das alte Verfahren ungeändert bleiben und das neue darauf gepfropft werden: zu der bisherigen Proceedur ſoll, wenn dieſe zu Ende gebracht iſt, noch eine neue hinzukommen. So viel ich weiß, betrifft die hauptſächliche Beſchwerde über das bisherige Verfahren, die lange Dauer der Unterſuchung und die dadurch entſtehende Koſtſpieligkeit der-

Digitized by Google

ſelben. Durch den Vorſchlag des Proponenten würde nun aber die Dauer des Verfahrens noch verlängert und die Koſtſpieligkeit noch vergrößert werden, zu den Koſten des alten Verfahrens kämen die Koſten des neuen hinzu, welche gar nicht gering anzuſchlagen ſind, da die Haltung eines Schwurgerichtes leicht die Anweſenheit von 100 Perſonen erforderlich machen kann. Eine ſolche Häufung der Koſten muß doch in gegenwärtigen Zeiten als bedenklich erſcheinen. — Nach dem Antrage ſollen in allen Fällen, in welchen Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe zu erkennen iſt, Schwurgerichte urtheilen. Danach würde dies auch alsdann geſchehen müſſen, wenn das Vergehen vollkommen klar vorliegt, z. B. beim stuprum tertium, was doch kaum die Meinung des Antragſtellers ſein kann, und jedenfalls nicht zu rechtfertigen ſein würde. — Der Antragſteller hat die Gerichte als reactionair, bureaukratiſch, dialektiſch bezeichnet. Ich will dieſe Vorwürfe nicht näher beleuchten, da ich ſelbſt Mitglied eines Gerichtes bin; Manches von dem Geſagten mag zutreffend ſein, im Allgemeinen halte ich die Schilderung nicht für richtig. Wenn übrigens der Stand bureaukratiſch wäre und die Theilnahme an demſelben den Geiſt der Bureaukratie erzeugte, ſo müßte dies ja ein Troſt für diejenigen ſein, welche demokratiſch geſinnt ſind, und ihren Wunſch, in die höheren Richtercollegien aufgenommen zu werden, nicht erreicht haben. — Beim Durchgehen der angeführten Beiſpiele kommt Nichts heraus, da der Beweis fehlt, daß die Jury ſtets richtig erkenne, was Herr Clauſſen nicht wird behaupten wollen. Die Frage, ob Etwas injuria publica ſei, ob Majeſtätsbeleidigungen jetzt beſtraft werden können u. ſ. w., gehört in eine juriſtiſche Zeitſchrift, oder in eine Defenſionsſchrift hinein, nicht aber hierher. — Ueberhaupt aber hat Clauſſen darin gefehlt, daß er der Regierung die Schuld beimißt. Die Regierung iſt jedenfalls unſchuldig. Liegt eine Schuld vor, ſo fällt ſelbige auf die Gerichte, welche, z. B. bei Davids, von Amtswegen und ohne Vorwiſſen der Regierung eingeſchritten ſind, wo ſie ein Verbrechen gefunden haben. Wenn die Regierung aber auch einmal einen Preßproceß hat anfangen laſſen, ſo ſteht dies gewiß mit der Idſtedter Schlacht in keinem Cauſalnexus.

Departementschef der Juſtiz: Der Vorredner hat bereits einen Theil von Demjenigen angeführt, was ich zu bemerken mir erlauben wollte. Ich will daher nur wenige Worte hinzufügen. In der Hauptſache findet zwiſchen der Regierung und dem Proponenten keine Abweichung ſtatt, wie denn auch die von der Regierung früher vorgelegten Entwürfe auf dem Principe der Schwurgerichte beruhen. (Eine Stimme: Man kann gar Nichts hören!) Es handelt ſich daher nur um die Frage der ſofortigen Einführung. Hiergegegen ſprechen aber mehrere Gründe. Vielleicht läßt ſich die Sache ſo machen, wie Herr Clauſſen angeführt hat, obſchon ich, da ich erſt jetzt mit den Ideen des Proponenten bekannt geworden bin, bei der Neuheit der Sache noch kein vollſtändig begründetes Urtheil darüber habe. Jedenfalls würden aber doch manche Schwierigkeiten und Koſten dadurch entſtehen. Eine Inſtruction für die Obergerichte, als Anklagekammer, wäre unentbehrlich, desgleichen eine Inſtruction für das Oberapellationsgericht als Caſſationshof. Auch die Kreiseintheilung und die mit der Einführung der Schwurmänner verbundenen Einrichtungen werden ſo ganz leicht und ohne Koſten nicht zu realiſiren ſein. Sodann kommt in Betracht, daß ein ſolches Herausreißen eines einzelnen Inſtituts aus der Geſammtheit, wie der Proponent es beabſichtigt, nur ein Flickwerk ſein und dem Zwecke ſchwerlich entſprechen würde. Die ganze Gerichtsverfaſſung muß mit einem Male neu organiſirt werden, wenn die Reform wahrhaft nützen ſoll. Wenigſtens würde zugleich mit der intendirten Aenderung ein neues Strafgeſetzbuch erlaſſen werden müſſen, worin der Begriff der einzelnen Verbrechen genauer feſtgeſetzt und die Strafen durch Feſtſtellung eines Maximums oder Minimums in größerer Beſtimmtheit angedroht wären, als es jetzt der Fall iſt. Endlich aber iſt die gegenwärtige Zeit zu ſolchen Arbeiten und neuen Einrichtungen nicht geeignet. Ein Theil des Landes iſt vom Feinde occupirt, die Beamten dieſes Landestheiles ſind flüchtig, das Heer iſt zum Kampfe gerüſtet und des Kampfes gewärtig. Bei dieſer Lage der Dinge wird ſich weder bei den Beamten noch bei dem Publicum die rechte Stimmung finden, vielmehr würde es, wie ich glaube, einen übelen Eindruck machen, wenn Regierung und Landesverſammlung ſich jetzt mit dergleichen Arbeiten beſchäftigen wollten. Nur dann würde das Eingehen auf den Antrag gerechtfertigt ſein, wenn wirklich ein dringender Mangel wäre. Die Uebelſtände ſind aber doch wohl nicht ſo groß, wie der Herr Antragſteller ſelbige geſchildert hat. Es iſt nicht ſo ſchwer, die völlige Unparteilichkeit zu behaupten, wenn nur der ernſte Wille vorhanden iſt, und an dem reinen Willen der Richter zu zweifeln, dazu liegt im Allgemeinen kein Grund vor. Es läßt ſich wohl mit Beſeitigung aller fremden Rückſichten entſcheiden. Der Blick der Gelbſüchtigen iſt allerdings getrübt, ein ſolcher Krankheitszuſtand bildet aber doch nur die Ausnahme, die Geſundheit die Regel. Früher mag im Beamtenſtande Kaſtengeiſt zu finden geweſen ſein, eine ſolche Scheidewand zwiſchen gebildeten Männern iſt aber jetzt nicht mehr vorhanden. Der Beamtenſtand iſt bei unſerer Erhebung meiſtentheils mit dem glänzendſten Beiſpiele vorangegangen. Ich darf in dieſer Beziehung nur auf die Schleswigſchen Prediger hinweiſen. Auf die von dem Antragſteller angeführten einzelnen Beiſpiele glaube ich mich nicht einlaſſen zu dürfen. — Aus den dargelegten Gründen bin ich gegen den Antrag.

Präſident: Indem ich eine Pauſe von einer halben Stunde eintreten laſſe, mache ich darauf aufmerkſam, daß es ſich gegenwärtig bloß um die Niederſetzung eines Ausſchuſſes handelt, indem dies in der Rede des Antragſtellers weniger hervorgetreten iſt. — Zugleich zeige ich an, daß behufs Fortführung des bisherigen Verfahrens jetzt auch die Herren Hardesvogt Matthieſen und Amtsſecretair Krebs als Hülfsſecretaire eingetreten ſind.

(Pauſe.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ward vom Präſidenten zunächſt der Eingang folgender Schreiben angezeigt:

1) eines Schreibens vom Departement des Innern nebſt einer Vorlage wegen nachträglicher Genehmigung der Verfügungen vom 10. Juli und 3. Auguſt d. J., betreffend die Außerkraftſetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgeſetzes, unter Anſchließung

einiger Abdrücke dieſer Verfügungen, behufs der Berathung und Beſchlußnahme ſeitens der Landesverſammlung;

Actenſtück XIV. und XVI., 1.

2) eines Schreibens vom Bureau für Finanzſachen, an den Dr. Gülich nebſt 15 Exemplaren des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Errichtung einer Schleswig-Holſteiniſchen Bank nebſt Motiven;

3) eines durch das Departement des Innern eingegangenen Schreibens des Wahldirectoriums für den gemeinſchaftlichen Wahldiſtrict der größeren Landbeſitzer vom 11. d. M., betreffend die Abgeordnetenwahl zur erſten ordentlichen Landesverſammlung.

Der Präſident verband hiermit die Anzeige, daß er das auf die Wahl bezügliche Schreiben nebſt Anlage an den Legitimations-Ausſchuß gelangen laſſen werde.

Vicepräſident Dr. Gülich: Es ſcheint mir ſehr wünſchenswerth, daß die 15 Exemplare des Entwurfes zu einem Bankſtatut, welche mit dem Schreiben vom Bureau für Finanzſachen an mich gelangt ſind, ſo weit ſolche reichen zur Vertheilung gelangen, da der betreffende Bericht nicht verſtanden werden kann, wenn man nicht zugleich das Statut zur Hand hat.

Präſident: Dem ſo eben geäußerten Wunſche wird entſprochen werden können. — Bei Fortſetzung der Debatte über den Clauſſen'ſchen Antrag iſt zunächſt der Profeſſor Stein am Wort.

Abg. Stein: Ich beabſichtige nicht ſo ſehr, über den geſtellten Antrag zu ſprechen, als vielmehr nur eine Frage zu ſtellen. Wie bekannt, hat die Regierung der conſtituirenden Verſammlung eine Reihe von organiſchen Geſetzen im Entwurfe vorgelegt und iſt zur Prüfung derſelben ein Ausſchuß niedergeſetzt worden. Die gedachten Geſetzentwürfe enthalten eine Diſtrictseintheilung und Mehreres. Ich möchte nun fragen, was der Ausſchuß der conſtituirenden Verſammlung geleiſtet hat. Ich bin erſt ſpäter Mitglied der conſtituirenden Verſammlung geworden und habe bei den obwaltenden politiſchen Verhältniſſen keine Veranlaſſung dazu gehabt, mich nach den Arbeiten des Ausſchuſſes zu erkundigen. Jetzt möchte ich aber den Herrn Vorſitzenden um eine Aeußerung darüber erſuchen, warum er der conſtituirenden Verſammlung keine bezügliche Mittheilung gemacht hat. Die Regierung hat, wie mir ſcheint, durch Vorlegung der Entwürfe Alles gethan, was ſie konnte; über den Inhalt derſelben ſind freilich ſehr verſchiedene Anſichten möglich, ſo viel mir bekannt, iſt ſelber aber nur eine Stimme darüber in der Preſſe laut geworden. Die große Angelegenheit ſcheint demnach mit ungemeiner Theilnahmloſigkeit im Lande, von der Verſammlung und von dem Ausſchuſſe aufgenommen worden zu ſein. Was haben denn die Mitglieder des Ausſchuſſes über die ſchon vorhandenen Vorlagen gedacht? Wenn dieſelben mit Eifer an's Werk gegangen wären und die Mängel der Vorlagen zu beſſern geſucht hätten, ſo würde vielleicht ein Reſultat erzielt worden ſein, jedenfalls aber eine Mittheilung an die Verſammlung haben gemacht werden können. Ehe man den Stand der früheren Arbeiten kennt, kann man ſich für die Annahme oder Nichtannahme des Clauſſen'ſchen Antrages nicht erklären.

Präſident: Wenn eine Antwort beabſichtigt werden ſollte, ſo wird dieſelbe wohl zunächſt erfolgen können.

Abg. Malmros: Ich bin Vorſitzender des fraglichen Ausſchuſſes geweſen. Dieſer beſtand aus 15 Perſonen und theilte ſich in mehrere Sectionen, reſp. für den Strafproceß, das Strafrecht, den Civilproceß und die Diſtrictseintheilung. Zunächſt ſollte jede Section für ſich arbeiten, darnach aber gemeinſchaftlich berathen und beſchließen. Die Zeit reichte zur Vollendung der Arbeiten nicht aus und es iſt wohl in allen Sectionen nur zu Berathungen gekommen. In jener Zeit war, was nicht überſehen werden darf, die Landesverſammlung faſt ſtets beiſammen und die meiſten Mitglieder des Ausſchuſſes zugleich durch wichtige Arbeiten in anderen Ausſchüſſen vollſtändig in Anſpruch genommen. Mehrere Ausſchußmitglieder ſind außerdem auch anderweitig von der Regierung verwendet worden, namentlich bei der Setzung zur Einkommenſteuer.

Präſident: Wünſcht Profeſſor Stein fortzufahren?

Abg. Stein: Ich habe nicht Auskunft über dasjenige gewünſcht, was der Ausſchuß nicht gethan, ſondern Auskunft über das, was der Ausſchuß gethan. So wie ich mir die Aufgabe eines ſolchen Ausſchuſſes denke, muß derſelbe ſeine Arbeit vollenden, in Entſtehung deſſen aber an die Verſammlung berichten. Wenn 2 oder 3 Mitglieder bei der Einkommenſteuer-Setzung beſchäftigt waren, ſo lag hierin kein ausreichender Grund dazu, die Ausſchußarbeiten einzuſtellen. Beim Schluſſe der Landesverſammlung darf ein ſolcher Ausſchuß nicht ohne Weiteres auseinander gehen, und es iſt meiner Meinung nach ſehr verkehrt gehandelt, wenn Solches geſchieht. Vielmehr muß der Ausſchuß alsdann die Sachlage der Verſammlung vortragen, dieſe aber entweder dem Ausſchuſſe den Auftrag ertheilen, auch nach ihrer Vertagung fortzuarbeiten, oder ſelbſt zuſammen bleiben. Ich erlaube mir daher nochmals die Frage, was der Ausſchuß gethan.

Präſident: Es iſt zwar jetzt durchaus nicht an der Zeit, zu unterſuchen, ob ein früherer Ausſchuß der conſtituirenden Verſammlung ſeine Schuldigkeit gethan; doch will ich erwarten, ob das Geäußerte zu ferneren Bemerkungen Veranlaſſung giebt.

Abg. Malmros: Ich habe bereits geſagt, daß der Ausſchuß und deſſen Unterabtheilungen vielfach berathen haben. Iſt das nichts Poſitives? Dann habe ich einen verkehrten Begriff von Thun und Nichtthun! Die conſtituirende Verſammlung hat beſchloſſen, auseinander zu gehen, damit erloſch das Mandat des Ausſchuſſes. Wenn uns vielleicht nicht das Maß der Arbeitskraft gegeben geweſen iſt, wie Anderen, ſo kann ich dies nur bedauern.

Abg. Lafaurie: Es tritt jetzt wohl die Nothwendigkeit hervor, daß behufs Vorlegung eines proviſoriſchen Geſetzes ein neuer Ausſchuß ernannt werde. Die Sache iſt ſehr vereinfacht worden durch die Bemerkung des Herrn Präſidenten, daß es ſich zur Zeit bloß um die Niederſetzung eines Ausſchuſſes handele, indem damit auch die früher von dem Abg. Malmros erhobenen Einwendungen hinwegfallen und es nur darauf ankommt, daß die Verſammlung die Nothwendigkeit einſehe, Schwurgerichte bei uns einzuführen. Ich will daher auf die erhobenen Ein-

Digitized by Google

wendungen hier nur einiges Wenige erwidern. Es ist der Kosten gedacht worden, aber der Kostenpunct kann bei einer Frage, welche von solcher Wichtigkeit ist für die Freiheit des Volkes, nicht in Betracht kommen. Es ist behauptet worden, daß die beabsichtigte Organisation sich nicht so rasch ausführen lasse, als der Antragsteller meine. Ich habe mich während der letzten Jahre in verschiedenen Theilen Deutschlands aufgehalten und weiß aus eigener Wahrnehmung, daß die Einrichtung der Schwurgerichte sich sehr wohl in verhältnißmäßig kurzer Zeit bewerkstelligen läßt. In Weimar z. B. wurde der betreffende Gesetzentwurf erst im October 1848 veröffentlicht, im Monat December war bereits die ganze Einrichtung in's Leben getreten und nach dem Urtheil von Sachverständigen hätte die Sache sich noch schneller machen lassen. Clauſſen will überdies nicht einmal durchaus neue Institutionen, vielmehr sollen die vorgeschlagenen Einrichtungen sich an das alte Verfahren anlehnen. Hiergegen ist eingewendet worden, daß das einen neuen Flicken in ein altes Kleid setzen heiße. Die vorgeschlagene Aenderung ist auch meiner Meinung nach ungenügend; der Zweck wird aber doch im Wesentlichen dadurch erreicht. Denn warum sind Schwurgerichte eigentlich nothwendig, namentlich bei politischen Processen? Den Schwurgerichten mangelt gewiß oft die vollkommene juristische Genauigkeit; darauf kommt es aber nicht an. Die Schwurgerichte werden hauptsächlich zur Nothwendigkeit durch die neuen Ideen, welche die Revolution von 1848 in die Welt gebracht hat. Die alten Gerichte können nicht anders, als nach der alten Anschauung urtheilen; daher sind Volksgerichte erforderlich, welche von der gegenwärtigen Rechtsanschauung erfüllt sind. Gegenwärtig wird noch nach Gesetzen Recht gesprochen, welche die ganze Bewegung verurtheilen. Clauſſen hat daher mit Recht gegen die Reaction gesprochen. Es sind von unseren Gerichten Erkenntnisse gefällt worden, welche Deutschland völlig daran irre werden lassen, ob man in Schleswig-Holstein die Freiheit überhaupt noch will. Einer ist zu 8jährigem Zuchthaus verurtheilt worden wegen Aeußerungen, mit welchen jeder rechtliche Mann einverstanden ist. Ich finde es indeß passend und stelle den Antrag, daß dem Ausschusse eine bestimmte Frist zur Vollendung seiner Arbeit gesetzt werde und daß es mithin nicht heiße „schnellmöglichst", sondern „innerhalb 8 Tagen." Es möchte dies nothwendig sein, da früher Fälle von Nachlässigkeit vorgekommen sind.

(Der Präsident rügt den Ausdruck „Nachlässigkeit", **Dr. Lafaurie** entgegnet einige Worte, welche nicht verstanden werden können, worauf der Präsident bemerkt, daß er Reclamationen gegen einen Ordnungsruf nicht zulassen könne.)

Abg. Graf Reventlow: Ich finde, daß der Antrag des Herrn Clauſſen den entgegenstehenden Hindernissen nach viel Aehnlichkeit hat mit dem früheren des Dr. Lafaurie. Daß Schwurgerichte bei uns einzuführen, ist keine Frage mehr, die Frage aber ist, ob jetzt der rechte Zeitpunct dazu sei. Der Antragsteller scheint vergessen zu haben, daß gegenwärtig ein Theil von Schleswig in den Händen des Feindes und in Folge dessen die sofortige Einführung der Schwurgerichte dort eine Unmöglichkeit ist. Daß der Proponent das Herzogthum Schleswig ganz unberücksichtigt gelassen hat, kann ich nur beklagen. Clauſſen war bekanntlich früher Neuholsteiner; zu jener Zeit mag das Herzogthum Schleswig ihm gleichgültig gewesen sein, jetzt aber, wo das Nachbarland blutet, sollte man desselben doch nicht vergessen. Als Hauptmotiv für den Antrag ist angeführt worden, daß hier im Lande keine Gerechtigkeit zu finden sei. Darüber mag jeder Unparteiische entscheiden. Alles Menschliche ist unvollkommen; daß an einer Einrichtung Mängel wahrgenommen werden ist aber noch kein Grund dazu, die ganze Einrichtung zum Fenster hinauszuwerfen. Im Herzogthume Schleswig ist die Einführung der Schwurgerichte zur Zeit unmöglich, dieselben dürfen aber nur für beide Theile gleichzeitig eingeführt werden. Wenn Clauſſen's Motivirung bei den Dänen bekannt wird, so wird sie, ich zweifle nicht daran, dort ein angenehmes Gefühl erwecken. Gerade so, wie Clauſſen den Rechtszustand hier zu Lande schildert, ist derselbe mir in Kopenhagen geschildert worden, ich habe aber gesagt, das sei Verläumdung.

Abg. Prehn: Ich fühle mich durch die Weise, wie der Proponent die Mitglieder der Rechten beurtheilt hat, vorausgesetzt, daß ich dabei mitgezählt worden bin, dazu veranlaßt, mein ablehnendes Votum zu begründen. „Freie Verfassung" und „keine Schwurgerichte" ist allerdings ein Widerspruch. Es freut mich auch keineswegs, wenn harte Strafen ohne entsprechendes Verschulden erkannt werden, vielmehr bedauere ich stets ungerechte Straferkenntnisse, da ich zwischen persönlicher Achtung und rechtlichem Verschulden sehr wohl zu unterscheiden weiß. Wenn ich mit dem Proponenten gleich in Vielem nicht einverstanden bin, so verhehle ich doch nicht, daß in der jüngsten Zeit mehrere Straferkenntnisse gefällt worden sind, welche auch mir ungerecht erscheinen. Das ist aber nichts Neues; zu allen Zeiten haben auch auf dem Gebiete der Rechtspflege zuweilen Fehlgriffe stattgefunden. — Daß wir die an sich nothwendige Aenderung des Verfahrens nicht bewerkstelligt haben, wird durch die Zeitumstände entschuldigt. Die jetzigen Verhältnisse entschuldigen es noch weit mehr, rathen sogar davon ab. Durch den Antrag kann das Zerwürfniß, welches bereits in die Versammlung gekommen ist, nur gesteigert werden. Es ist gar nicht daran zu denken, daß sich aus der Sache ein practisches Resultat ergebe. Selbst dem Antragsteller muß es, dünkt mich, klar sein, wie schwierig, wenn nicht völlig unmöglich, es sein würde, die zur Ausführung seines Planes erforderlichen Beschlußnahmen hier in der Versammlung zu bewirken, während doch andererseits nach seiner Ansicht die größte Eile erforderlich ist. Die Gründe, welche den Antrag selber bestimmen, sind aber zum Theil politischer Art. Man meint, der demokratische Geist müsse sich hier bethätigen. Hierauf lege ich natürlich von meinem Standpuncte aus kein Gewicht. Es würden Alle Demokraten sein, meine Herren, wenn die Demokratie wirklich die großen Vorzüge hätte, deren sie sich berühmt. Davon wird man aber weder durch die Rede des Antragstellers überzeugt, wie viel Scharfsinn immer von diesem aufgewendet sein möge, noch bestätigt die Erfahrung Solches. Der Antragsteller hat der Schlacht bei Idstedt gedacht. Es ist unbegreiflich, wie die Demokratie auch den Vorzug in Anspruch nehmen könne, daß

sie das Glück des Krieges zu leiten im Stande sei, da ihre Bestrebungen in dieser Beziehung bis jetzt sehr unglücklich gewesen sind und ihre Kriegführung sich eben nicht durch Energie ausgezeichnet hat.

Abg. Rosenhagen: Der Herr Vorredner hat von einem Zerwürfniß gesprochen, welches in die Versammlung gekommen sei. Ein solches Zerwürfniß habe ich bis jetzt nicht bemerkt, sondern bloß Vorwürfe mancherlei Art gehört, welche theils gegen die ganze Versammlung, theils gegen einen Theil derselben geschleudert, aber mit Heiterkeit aufgenommen worden und ohne nachtheilige Folgen geblieben sind. Die in anderer Art, als Graf Reventlow es zu thun liebt, vorgebrachten Gründe sind dagegen ganz allgemeiner Natur gewesen, so daß ein Jeder sich ein Urtheil darüber erlauben darf. Nimmt man bei der Prüfung die Art und Weise, wie der Justizminister seine Einwendungen vorgebracht, zum Muster, so ist ein Zerwürfniß gewiß nicht zu fürchten. Wenn gesagt worden ist, daß die Einrichtung der Schwurgerichte nicht von den übrigen organischen Einrichtungen getrennt werden dürfe, sondern das Ganze auf einmal eingeführt werden müsse, so scheint mir, daß man doch an einer Seite einmal anfangen muß. Nun ist der Theil des Ganzen, welchen die Schwurgerichte bilden, gerade jetzt wünschenswerth wegen der vorhandenen Rechtsunsicherheit, welche die Gegner selbst nicht geläugnet haben. Bei den jetzt zur Anwendung gebrachten Grundsätzen könnten selbst die Gemäßigtesten unter den Gemäßigten gleich Knölck in's Zuchthaus kommen, wenn Demjenigen, was sie z. B. nach der Schlacht von Friedericia gesprochen oder geschrieben, jetzt nachgeforscht würde. Hochgestellte Männer sind mir in der Erinnerung, welche bei einer Denunciation dies Schicksal treffen müßte. Der Druck des Obergerichtes — denn mit Malmros bin ich darin einverstanden, daß nicht die Regierung, sondern die Gerichte hier die Schuld trifft — der Druck des Obergerichtes lastet schwer auf dem Lande, das Land schmachtet unter diesem Drucke. An öffentlichen Orten muß man sich scheuen, seine Meinung über den Landesfeind auszusprechen, weil Denuncianten zugegen sein könnten. Dergleichen haben wir selbst unter der Dänischen Regierung nicht gekannt, das ist nicht etwas Altes, wie Einer gesagt hat, sondern etwas Neues. Daher ist Abhülfe erforderlich, zumal da selbst die Abwehr des Feindes unter dem jetzigen Zustande leidet. Die Unzufriedenheit findet sich in allen Parteien, nicht bloß in der demokratischen. In dieser Hinsicht ist Prehn im Irrthum und muß den Antragsteller mißverstanden haben, welcher in anderer Beziehung von der Demokratie gesprochen. Mich dünkt, meine Herren, daß jeder Schritt zur Abhülfe willkommen sein müßte. Es ist aber wenigstens die Möglichkeit der Abhülfe von dem Antragsteller nachgewiesen. Sind mit der Ausführung Schwierigkeiten verbunden, so wird es Sache des Ausschusses sein, dieselben zu heben. Nicht einmal einen Ausschuß wählen zu wollen, hieße daher den Versuch aufgeben, einem unerträglichen Zustande Wandel zu schaffen.

Abg. Wiggers: Gegen den Antrag sind mehrere Abgeordnete wohl deshalb, weil sie von Schwurgerichten Nachtheile befürchten, weil sie nämlich besorgen, es möchten bei den Schwurgerichten Verbrechen straflos bleiben, welche jetzt bestraft werden. Es ist der Vorwurf erhoben worden, daß auch Schwurgerichte unrichtig urtheilen. Dies kann nicht den Sinn haben, daß man überhaupt die unrichtigen Erkenntnisse der Schwurgerichte fürchtet. Denn so gefaßt, würde der Vorwurf gegen die Rechtspflege überhaupt sprechen. Jener Vorwurf hat vielmehr, wenn ich denselben anders richtig auffasse, den Sinn, daß man die Straflosigkeit gewisser mißliebiger Bestrebungen, und in Folge dessen deren Umsichgreifen fürchtet. Hierbei liegt nun aber ein doppelter Irrthum zu Grunde. Will man Etwas mit Strafe belegt wissen, was nicht mit Strafe belegt zu werden verdient, so ist das durchaus verwerflich. Wenn die Schwurgerichte gesetzlich erlaubte Bestrebungen für die Entwickelung der Freiheit nicht strafbar finden, so ist dies ein Glück, kein Unglück. Andererseits ist kein Grund zu besorgen, daß wirklich schädliche und gefährliche Umtriebe bei den Schwurgerichten ungestraft bleiben. An der Bestrafung solcher Handlungen hat Keiner ein größeres Interesse, als die Mitglieder des Schwurgerichtes. Man fürchtet, die Schwurgerichte würden der Anarchie Thor und Thüre öffnen, — welche Kurzsichtigkeit! Das Volk sollte gegen sein eigenes Fleisch und Blut wüthen? Das Volk sollte ruhig zusehen, wenn das Eigenthum angegriffen wird, wenn das Verlangen nach Gütertheilung sich geltend macht? Daß die wirklich gefährlichen Bestrebungen in den Geschworenen strenge Richter finden, während ungefährliche Tendenzen ungestraft bleiben, hat sich überall gezeigt, weil das Volk mit richtigem Tacte das Gefahrlose von dem wirklich Gefährlichen zu unterscheiden weiß. Die Ueberzeugung hiervon sollte uns dazu antreiben, die Institutiton, deren wir schon zu lange entbehrt haben, nunmehr in's Leben zu rufen. Das Streben nach der Einführung von Schwurgerichten ist bei uns nicht von heute und gestern. Schon zur Zeit des Dänischen Regiments haben die damaligen Stände sich dafür thätig erwiesen. Die Sehnsucht nach jener Institution zeigte sich damals auch bei Männern, welche sie jetzt nicht theilen. Damals war die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Institution noch nicht so allgemein, noch nicht so tief eingedrungen, wie jetzt; damals war der Widerspruch des geltenden Rechts mit dem Volksbewußtsein noch nicht in dem Maße vorhanden, wie jetzt; damals hatten wir noch nicht die Macht, den bestehenden Zustand durch einen Federstrich zu ändern. Es ist unbegreiflich, daß wir in den 2½ Jahren, während welcher wir Herren im eigenen Lande gewesen sind, eine Institution nicht geschaffen haben, zu deren Einführung es so geringer Mittel bedarf, welche jetzt ringsum in Deutschland sich findet, von deren Vorzüglichkeit man allgemein überzeugt ist! Es erfüllt mich der Gedanke mit Beschämung, meine Herren, daß, während in den revolutionären Deutschen Ländern Schurgerichte eingerichtet sind, das freie Schleswig-Holstein unter einer Volksregierung dieses Kleinodes noch entbehrt! Woran liegt dies? Die Ursachen will ich nicht weitläuftig erörtern. Die Hindernisse waren meines Erachtens nur vermeintliche. Der ernste Wille hat an der Stätte gefehlt, wo derselbe sich hätte finden sollen. Als im November v. J. die Vorlagen der Regierung einem Ausschusse von 15 Mitgliedern überwiesen worden waren, machte ein Mitglied dieses Ausschusses, welches eben nicht im Geruche

Digitized by Google

allzugroßer Liberalität ſteht, den Vorſchlag, daß, wenn der ſofortigen Durchführung des ganzen Planes Hinderniſſe entgegen ſtehen ſollten, wenigſtens die Inſtitution der Schwurgerichte für ſich alsbald eingeführt werden möchte. Daſſelbe Mitglied machte aufmerkſam darauf, mit welchen Gefahren ein Aufſchub in dieſer Beziehung möglicherweiſe verknüpft ſein könnte, (für den Fall nämlich, daß die Dänen obſiegten und wir ſpäter für unſere jetzigen Handlungen zur Verantwortung gezogen würden). Dieſe Gefahr ſchwebt mir gegenwärtig nicht vor, mit Gottes Hülfe wird es uns gelingen, den äußeren Feind zu vertreiben. Es zeigt ſich jetzt aber ein innerer Feind: von den Gerichten des Landes geht eine politiſche Verfolgung aus. Die Landesverſammlung hat vor Allem die Urrechte, die durch das Staatsgrundgeſetz verbürgten Rechte des Volkes zu ſichern. Die Preßfreiheit, die Freiheit der Rede ſind ernſtlich bedroht. Eines der Mittel zum Schutze iſt das vorgeſchlagene. Weiſen Sie daſſelbe nicht zurück, überweiſen Sie den Antrag wenigſtens einem Ausſchuſſe! Laſſen Sie das Volk nicht ſagen, daß Sie einen Antrag auf Schützung der ihm verbrieften Rechte verworfen hätten!

Abg. Hedde: Keiner der Vorredner hat geſagt, wir müßten keine Schwurgerichte haben. Es iſt blos eine Reihe verzögerlicher Einreden vorgebracht worden, deren Berückſichtigung denn freilich ganz denſelben Erfolg haben würde, als wollten wir die Schwurgerichte überhaupt nicht. Da die meiſten Einwendungen bereits widerlegt ſind, ſo will ich nur noch zwei hier berühren. Erſtlich iſt geſagt worden, wir dürften die Schwurgerichte jetzt nicht einführen, weil dieſelben gegenwärtig nicht auch im Herzogthum Schleswig eingeführt werden könnten. Der Sinn dieſer Aeußerung iſt mir dunkel geblieben, was indeß vielleicht an mir liegt. Soll es etwa heißen, wir müßten uns in tiefer Schwermuth hinſetzen und ſorgen, wir wollten nun gar Nichts thun, ſondern Alles dem Zufall überlaſſen? Dann müßten wir ja auch keine Gelder für das Heer bewilligen, keine Soldaten ausheben. Es würde das doch wohl die Brüderlichkeit zu weit treiben heißen. Oder ſoll jene Aeußerung beſagen, wir dürften keine Einrichtung treffen, welche den Erfolg haben könnte, daß Schleswig ſich von uns zurückgeſtoßen fühlte? Sollten wir durch Einführung der Schwurgerichte wirklich bei den Schleswigern Abneigung hervorrufen können, ſollten die Schleswiger ſo neidiſch ſein? Ich bin der Meinung, daß der Erfolg ein ganz anderer ſein wird, daß Schleswig ſich um ſo mehr hingezogen fühlen wird zu Holſtein, je mehr dieſes ſeine Freiheit gegen Ariſtokraten und Büreaukraten zu ſchützen weiß. Von eben demſelben Redner, deſſen Aeußerung ich eben erwähnte, iſt ferner bemerkt worden, die Dänen würden ſich über die Motivirung des Antrages freuen; daſſelbe, was der Antragſteller über die hieſigen Zuſtände angeführt, habe man in Kopenhagen auch behauptet. Soll das heißen, man habe in Kopenhagen geſagt, die Schleswig-Holſteiner wünſchten die Freiheit, dieſelben ſeien demokratiſch geſinnt, ſo hat der Abgeordnete Unrecht daran gethan, dies für Verläumdung zu erklären.

Graf v. Reventlow: Irre ich nicht, ſo bin ich derjenige, welcher die Ehre hat, von dem Vorredner zur Rechenſchaft gezogen zu ſein. Zeit iſt Geld, und will ich daher die Zeit nicht mit nutzloſen Reden bringen. Daß ich von dem Vorredner nicht verſtanden worden bin, beunruhigt mich nicht; das Gehörte beſtärkt mich aber in meiner Anſicht von der großen Uebereinſtimmung zwiſchen einem Theile dieſer Verſammlung und den Beſtrebungen in Dänemark.

Abg. Clauſſen: Wenn die Mehrheit in der Verſammlung ſich gegen eine Committee entſcheiden ſollte, was ich freilich nicht erwarte, ſo könnte dies bei Denjenigen, welche überhaupt die Sache wollen, nämlich das Schwurgericht, nur deshalb geſchehen, weil ſie glauben, die Ausführung ſei augenblicklich zu koſtſpielig und ſchwierig. Dies Letztere iſt aber eine irrige Annahme. Es liegt in der Natur der Sache, daß die meiſten Mitglieder über die Möglichkeit der Ausführung nicht ſo viel nachgedacht haben, wie ich, der Proponent, es habe thun müſſen. Die Herren, müßten daher doch wenigſtens einen Ausſchuß zur Unterſuchung der Schwierigkeit wollen. Die Frage, ob die Sache ſo leicht ſich machen läßt, wie ich glaube, iſt bald zu entſcheiden. Fände ein aus allen Fractionen der Verſammlung zuſammengeſetzter Ausſchuß nach einigen Berathungen, daß durch Wegnahme verſchiedener Paragraphen aus der Regierungsvorlage die Sache ſich machen laſſe, ſo würden diejenigen, welche im Allgemeinen für Schwurgerichte ſind, aber ſich von den Schwierigkeiten haben zurückſchrecken laſſen, ihr Votum bereuen müſſen. Wenn der Ausſchuß andererſeits nach einem Paar Tagen die Sache für zu ſchwierig erkennen ſollte, ſo würde er dies Reſultat an die Verſammlung berichten und dann würden Diejenigen in ihrem Gewiſſen beruhigt ſein, welche die Sache für leicht gehalten. Eine ſo wichtige Sache abzuweiſen, iſt doch wohl nicht die Anſicht der Mehrzahl in dieſer Verſammlung.

Abg. Engel: Bereits ſeit länger als zwei Jahren hat die Einführung der Schwurgerichte bei uns erwartet werden dürfen. Wie lange wir noch zu warten haben, wenn die Einrichtung nach den Vorſchlägen der Regierung getroffen werden ſoll, wiſſen wir nicht. Ueberall in Deutſchland ſind Schwurgerichte, nur nicht bei uns, und doch würden, wie ich meine, bei uns die Geſchworenen das Verfahren ſo gut zu handhaben im Stande ſein, wie irgendwo. Der Departementschef der Juſtiz hat den Vorſchlag des Proponenten für ausführbar erklärt und blos hinzugefügt, daß etwas Ganzes beſſer ſei. Dies Letztere iſt vollkommen richtig. Ich möchte aber an den Herrn Departementschef in Veranlaſſung des von ihm Geäußerten die Frage richten, ob er dafür halte, daß die von der Regierung beabſichtigten umfaſſenden Einrichtungen in kurzer Zeit getroffen werden könnten, und wie viel Zeit nach ſeiner Meinung noch zu verwenden ſei, wenn die Vorlagen der Regierung mehr oder weniger modificirt und darnach als Geſetz erlaſſen würden. Dies ſcheint mir beſonders wichtig zu ſein. Ferner iſt der Einwand erhoben, daß die Zeit des Krieges zu ſolchen Reformen nicht geeignet ſei. In dieſer Beziehung können wir uns aber von unſeren Feinden eines Beſſeren belehren laſſen, welche eine Reihe tief eingreifender Geſetze beſchloſſen und eingeführt haben, während gleichzeitig von ihnen der Krieg mit großer Energie geführt worden iſt.

Digitized by Google

Abg. Bremer: Nur wenige Worte will ich mir erlauben, da über den Gegenstand bereits genug gesprochen sein dürfte. Es handelt sich nicht um die Einführung der Schwurgerichte im Allgemeinen, sondern darum, ob der Vorschlag des Abgeordneten Clauſſen, so wie derselbe eingebracht worden, anzunehmen sei. Ich bin für die Abweisung desselben. Ich will nicht auf die Schilderung der Gerichte, welche der Antragsteller gegeben, speciell eingehen. Clauſſen hat den Standpunct der jetzigen Gerichte selbst durch ein gefärbtes Glas angesehen, er hat keinen Begriff von der richterlichen Unparteilichkeit. Ferner will ich auch nicht die Frage näher erörtern, ob der Rechtsunsicherheit durch Schwurgerichte sofort abzuhelfen wäre; ich bin davon überzeugt, daß in der gegenwärtigen Zeit der Parteileidenschaften man den Versuch wagen würde, auch die Bänke der Geschworenen zum Spielraum der Parteien zu machen. Bei Prüfung des Vorschlages finde ich denselben aber durchaus unpractisch. Ein neues Verfahren, gepfropft auf ein altes, bleibt stets ein kümmerliches Flickwerk. Schwurgerichte müssen nicht so verstümmelt, sondern in ihrer ganzen Bedeutung in's Leben gerufen werden, sonst kleben stets sehr schwer auszumerzende Mängel daran. Will man durchaus jetzt, wo wenige Meilen von hier der Feind steht, wo unsere ganze staatliche Existenz in Frage gestellt ist, neue organische Einrichtungen treffen, dann nehme man den Gesetzvorschlag der Regierung zur Hand. Die vorgeschlagene halbe Maßregel kann nie zu einem gedeihlichen Resultate führen. Ich werde daher für die Ablehnung des Antrages stimmen, und halte mich vergewissert, daß dieselbe auf den Ausgang der nächsten Schlacht keinen Einfluß äußern wird.

Abg. Clauſſen: Die Aeußerung des Vorredners, daß die von mir vorgeschlagene Einrichtung so schlecht sei, ist mir eine ganz unmotivirte, lose Behauptung. Im Wesentlichen acceptire ich ja die Vorschläge der Regierung. Ist daher mein Vorschlag schlecht, so sind auch die Regierungsvorschläge schlecht. So weit ich das Schwurgericht nicht vorschlage, lasse ich das Verfahren bestehen, welches bisher gewesen ist. Die Sache liegt daher offenbar so: Ist das bisherige Verfahren schlecht, so muß man es doch wenigstens für die schwereren Fälle ändern, ist aber mein Vorschlag schlecht, so trifft dieser Vorwurf zugleich die Vorschläge der Regierung.

Departementschef der Justiz: Ich habe zwar früher gesagt, daß ich diejenige beschränkte Einführung des Schwurgerichtsverfahrens, worauf der Antrag gerichtet ist, allerdings nicht für unausführbar halte. Ich habe dabei aber hinzugefügt, daß ich die Schwierigkeiten der Ausführung nicht verkenne, und daß ich, da die vorgeschlagene Modalität mir noch zu neu sei, nicht vollständig über die Sache urtheilen könne. Auf die Vorfrage des Abgeordneten Engel erwiedere ich, daß ich über die Zeit, welche zur Einführung der vorgelegten organischen Gesetze erforderlich sein möchte, mich gegenwärtig noch nicht zu äußern vermag, da über die Gesetzentwürfe bis jetzt nicht einmal Bericht erstattet worden ist. Ich behalte mir indeß eine fernere Aeußerung vor.

Abg. Malmros: Der Abg. Clauſſen hat in seinem Vortrage geäußert, es sei von dem Abg. Bremer nicht näher nachgewiesen worden, an welchen Mängeln denn das vorgeschlagene Verfahren leide, warum dasselbe ein kümmerliches Flickwerk sein würde. Ich glaube aber bereits früher gezeigt zu haben, zu welchen großen Unzuträglichkeiten das vorgeschlagene Verfahren führen würde. Der Abg. Clauſſen behauptet, er wolle im Wesentlichen dasselbe, was auch die Regierung wolle. Die Regierung wollte aber z. B. nicht, daß die Untersuchung von Hunderten von Gerichten geführt werde. Man kann aus den Regierungsvorschlägen nichts Einzelnes herausreißen, ohne das Ganze wesentlich zu ändern. Ich glaube auch, daß das vorgeschlagene Verfahren große Unzufriedenheit erregen würde. Ein Hauptgrund hiervon würde die Langwierigkeit des Verfahrens sein, da erst das bisherige Verfahren durchgemacht werden, sodann das Verfahren vor den Geschworenen nachfolgen soll, die Assisen aber nur jedes Vierteljahr gehalten werden würden, mithin die Angeschuldigten bis dahin in Haft gehalten werden müßten. Mit der Haft scheint Clauſſen es überhaupt nicht genau zu nehmen, da nach seinen Vorschlägen alle Erkenntnisse auszusetzen wären, mithin der Angeschuldigte in Haft bleiben müßte, selbst wenn die bisherigen Gerichte ein freisprechendes Erkenntniß für richtig hielten. Unter 2) des Antrages ist zwar von Straferkenntnissen gesprochen; es ist dies aber ein ungenauer Ausdruck und soll heißen „Erkenntniß in Strafsachen.“ Denn nach der Meinung des Antragstellers sollen die jetzigen Gerichte ja gar nicht die Sache prüfen, sondern nach dem Schlusse der Untersuchung die Acten dem Staatsanwalt zustellen, damit dieser die weiteren Schritte thue. Denken Sie sich nun, daß ein Richter gerade im Begriff stände, einen Angeschuldigten freizusprechen, und es käme nun das beantragte Gesetz, dann müßte ja der Angeschuldigte bis zu den nächsten Assisen in Haft verbleiben!

Abg. Olshaufen: Ich will nur noch auf einen Punct aufmerksam machen, welcher bisher nicht berührt worden ist. Clauſſen's Antrag befaßt zwei wesentlich verschiedene Rubriken: 1) die Aenderung des Strafverfahrens für alle wichtigeren Strafsachen, 2) ein verändertes Verfahren für politische und Preßvergehen. Diese beiden Theile fallen in gewisser Beziehung auseinander. Zwar sehe ich auch die Einführung von Schwurgerichten für alle schwereren Vergehen für eine große Wohlthat an, Vielen fällt das aber nicht so sehr in die Augen. Es kommt zunächst auf die Einführung der Schwurgerichte für Preß- und politische Vergehen an. Ich habe dies hervorheben wollen, um zugleich darauf hinzuweisen, daß die vorgebrachten Einwände nur die Schwurgerichte für gewöhnliche Vergehen treffen. Bei Preßprocessen z. B. kommt es nicht auf die Untersuchung an, indem das Thatsächliche meistens klar vorliegt, wohl aber darauf, daß gerecht gerichtet werde. Wir haben jetzt völlig veränderte Verhältnisse und doch noch die alten Gerichte. Es ist daher nothwendig, daß wir ein neues Verfahren, neue Gerichte bekommen. Eine wissenschaftliche Ergründung ist stets verdächtig, wenn sie nicht in ihrem Endresultate mit dem gesunden Menschenverstande übereinstimmt. Als Mittel der Erforschung ist die wissenschaftliche Erörterung von Werth, der Prüfstein für dieselbe ist aber stets die Uebereinstimmung mit dem gesunden Menschenverstande. Wie wenig nun

Digitized by Google

das bisherige Verfahren in ſeinen Reſultaten mit dem Volksbewußtſein übereinſtimmt, das zeigen ſehr deutlich die von dem Antragſteller angeführten Beiſpiele. Mehrfach iſt Zuchthausſtrafe wegen Verbal-Injurien erkannt worden, während die eigene Regierung gegen denſelben Mann, den ſie nicht verbatiter injuriren laſſen will, das Schwerdt zieht und die Soldaten in den Todesſchuß gehen läßt. Meine Herren, das iſt ein Unſinn und eine unerträgliche Schmach. Ein altes Wort, obgleich daſſelbe, wie ich meine, auch von den Dänen ſtammt, ſagt: „mit Geſetz ſoll man Land bauen!“

Abg. Malmros: Mit dem Anfange von Olshauſen's Rede ſtimme ich völlig überein; es handelt ſich gegenwärtig hauptſächlich um die politiſchen und Preßvergehen. Aber dies Argument ſpricht gegen den Antragſteller, weil Keiner ſagen kann, was politiſche Vergehen ſind, dies vielmehr erſt in einem Codex beſtimmt werden muß. Soll aber auch ein neuer Strafcodex angenommen werden, dann ſind zwei Tage doch wohl zu kurz. Nach Olshauſen's Anſicht iſt es ein mißliches Ding, jetzt Jemanden wegen Majeſtätsbeleidigung zu verurtheilen. Ich weiß das nicht. Was aber den Fall mit Lerow betrifft, welcher zu 8jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt worden ſein ſoll, ſo bemerke ich, daß nach dem eigenen Referat des Blattes, welches die Verurtheilung gemeldet hat, die Strafe nicht bloß wegen Majeſtätsbeleidigung, ſondern zugleich wegen Hochverrathes erkannt iſt. Der Hochverrath iſt offenbar die Hauptſache, die Majeſtätsbeleidigung von untergeordneter Bedeutung. Ein neuer Codex iſt übrigens auch deshalb erforderlich, weil die Jury allganz nicht Recht ſpricht, ſondern bloß die Thatfrage entſcheidet.

Präſident: Der Abg. Neergaard II. hat auf den Schluß der Debatte angetragen; wenn indeß der Herr Departementschef Francke, welcher, wie ich ſehe, das Wort wünſcht, ſich als Departementschef zu äußern beabſichtigt, ſo wird ihm das Wort nicht zu verſagen ſein.

Departementschef Francke: Als Departementschef! — Ich ſehe es nicht für meine Aufgabe an, die angefochtenen gerichtlichen Erkenntniſſe zu vertheidigen. Laut und feierlich aber muß ich gegen die Behauptung des Herrn Olshauſen proteſtiren, daß wir mit dem Landesherrn Krieg führten. Wir führen nicht gegen den Landesherrn Krieg, ſondern gegen das Däniſche Volk und die Däniſche Regierung.

Nachdem darauf der Antrag auf Schluß der Debatte genügend unterſtützt worden war und der Präſident bemerkt hatte, daß bloß der Abgeordnete Clauſſen ſich noch zum Worte gemeldet, wird der Schluß der Debatte zur Abſtimmung geſtellt und durch Stimmenmehrheit angenommen.

Präſident: Der Abg. Clauſſen hat auf namentlichen Aufruf angetragen. Der vorliegende Antrag zerfällt in zwei Haupttheile. Der erſte Theil geht von Nr. 1 bis zum Ende von Nr. 3; ſodann kommt der Schluß des Antrages für ſich. Die Meinung des Antragſtellers wird wohl getroffen ſein, wenn ich annehme, daß nicht auf zwei Ausſchüſſe hat angetragen, ſondern dem zu erwählenden Prüfungs-Ausſchuſſe zugleich der am Schluſſe erwähnte Auftrag hat ertheilt werden ſollen. Demnach wird wohl getrennt abzuſtimmen ſein: 1) über die Ausſchußwahl, 2) über die Ertheilung eines beſonderen Auftrages. — Der Dr. Lafaurie hat darauf angetragen, daß dem Ausſchuſſe eine Friſt beſtimmt werde. Hierüber wird eventualiter abzuſtimmen ſein. Wünſcht der Abgeordnete eventualiter die Abſtimmung?

Abg. Lafaurie: Ja!

Nachdem ſodann der Antrag auf Namensaufruf von mehr als 19 Mitgliedern unterſtützt worden, erfolgte die Abſtimmung über die Erwählung eines Ausſchuſſes zur Prüfung des Clauſſen'ſchen Antrages. Es ſtimmten hierbei mit Ja die Abgeordneten:

Bartels, Boyſen, Bünger, Clauſſen, Coch, Dreis, Engel, Fock, Dr. Gütich, Gülich aus Pinneberg, Hedde, Heiberg, Jebens, Lafaurie, v. Maack, Meſter, v. Neergaard I., v. Neergaard II., Ohrt, Olshauſen, Panje, Rauch, Riepen, Roſenhagen, Saſe, Schlichting, Sierck, Stein, Tiedemann, Wichmann, Wiggers;

mit Nein ſtimmten:

v. Ahlefeldt, Alſen, Andreſen, Balemann, Bremer, Dahms, Donner, Francke, Hamckens, v. Harbou, Henningſen, Hirſchfeldt, Ingwerſen, v. Leeſen, Lübbe, Lübcker, Hofbeſitzer Lüders, Malmros, Hofbeſitzer Müller, Dr. Müller, Nitzſch, Paulſen, Prehn, Preuſſer, Rathgen, Ravit, Rehder, Graf v. Reventlow, Robbert, M. T. Schmidt, Semper, Thomſen, Versmann.

Präſident: Die Committeefrage iſt mit 34 gegen 31 Stimmen verneint worden. Ueber die eventualiter zur Abſtimmung zu bringenden Puncte wird demnach nicht abzuſtimmen ſein. — Da der Berichterſtatter des Legitimations-Ausſchuſſes abweſend iſt, ſo kann über den kleinen vom Departement des Innern zur Sprache gebrachten Punct nicht berichtet werden. — Es iſt gegen mich der Wunſch geäußert worden, daß für morgen die Sitzung ausgeſetzt werden möge, damit die Ausſchüſſe beſſer arbeiten könnten. Falls nicht wichtige Gründe vorliegen, wovon ich mich vergewiſſern möchte, wird dem Wunſche entſprochen werden können. Der Bericht über die Vorlage, betreffend Aenderungen des Aushebungsgeſetzes, iſt angekündigt, aber noch nicht eingereicht worden. Außerdem haben wir nur die Wahl eines Ausſchußmitgliedes für den ausgetretenen Grafen v. Bandiſſin, falls nämlich der Ausſchuß nicht ſelbſt wegen ſeiner Ergänzung einen Vorſchlag machen ſollte. Es liegen alſo für morgen keine dringliche Sachen vor.

Die Verſammlung erklärt ſich mit der Ausſetzung der morgenden Sitzung einverſtanden. Es wird daher die nächſte Sitzung auf übermorgen 10 Uhr angeſetzt. Zum Schluſſe bemerkt der Präſident, daß die eingegangenen 15 Exemplare des Entwurfs zu einem Geſetze wegen Errichtung einer Schleswig-Holſteiniſchen Bank zur Aushändigung an die Mitglieder, welche ein Exemplar zu erhalten wünſchten, ſoweit der Vorrath reiche, bereit lägen.

Womit geſchloſſen.

Siebente Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung den 14. September 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 61 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, de Fontenay und Reshoff.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet hatte und das Protocoll der vorgestrigen Sitzung von dem Secretair verlesen, auch rectificirt und genehmigt war, bemerkte der

Präsident: Ich habe die Anzeige zu machen, daß ein Schreiben vom Departement des Innern mit einem Schreiben des Wahldirectors und des Klosterpröbsten von Bülow eingegangen ist, welcher bei der am 11. d. M. wegen Ablehnung des Barons Blome abgehaltenen Neuwahl eines Abgeordneten für die größeren Grundbesitzer gewählt ist, wornach derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat. Als eingegangen zeige ich noch an:

eine Anzeige des Dr. Rauch, daß er die drei wegen politischer Amnestie aus dem 26. allgemeinen Wahlbistricte eingegangenen Petitionen zu unterstützen wünscht.

Actenstück VII.

Ferner folgenden Antrag des Dr. Lafaurie:

„Die Versammlung beschließt:

1) die sofortige Wiedereinführung des dem Volke von der constituirenden Versammlung genommenen durch keinen Census bedingten Wahlrechts;
2) die sofortige Ausschreibung der durch die Wiedereinführung dieses Wahlrechts nöthig werdenden Neuwahlen.
3) Bis zur Beendigung der Neuwahlen bilden diejenigen Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung, welche durch allgemeine Wahlen gewählt worden sind, die gesetzliche Vertretung des Landes."

Actenstück IX.

Beide Anträge werden gedruckt, unter die Mitglieder vertheilt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Außerdem ist eingegangen:

der Ausschußbericht über die Vorlage der Regierung, betreffend eine Verfügung über fernere Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848 wegen Einführung allgemeiner Wehrpflicht.

Actenstück IV., 3.

Dieser Bericht wird passend erst dann zu verlesen sein, wenn diese Sache zur Tagesordnung stehen wird.

Departementschef des Auswärtigen: Meine Herren! Der Departementschef des Kriegwesens ist verhindert, am heutigen Tage in dieser Versammlung zu erscheinen; daher habe ich die Ehre, der Versammlung einen Bericht über die am vorgestrigen Tage stattgefundenen Operationen unserer Armee mitzutheilen:

Am vorgestrigen Tage ist mit einem Theile unserer Armee gegen den feindlichen linken Flügel eine größere Recognoscirung unternommen, durch welche der beabsichtigte Zweck vollständig erreicht ist.

Der feindliche linke Flügel, welcher etwa 6000 Mann stark in der Gegend von Kochendorf und Osterbye stand, und Eckernförde auf der einen, Fleckebye auf der anderen Seite besetzt hielt, ist von unserer Avantgarde und ersten Brigade angegriffen und über Missunde zurückgeworfen worden. Der Feind hat dabei alle seine Verschanzungen um Eckernförde, bei Holm und vor Missunde geräumt und hat sich in großer Eile und mit nambaftem Verluste über die Brücke bei Missunde zurückgezogen. Hier entspann sich am Nachmittage von beiden Ufern der Schlei ein heftiger Geschützkampf, der bis gegen 6 Uhr währte. Der Feind entwickelte am späten Nachmittage eine bedeutende Artillerie am nördlichen Ufer bei Missunde, von wo das Terrain das südliche Ufer beherrscht. Da es nicht die Absicht war, den Uebergang über die Schlei zu forciren, so ließ der General gegen Abend den Geschützkampf abbrechen und zog die Truppen, wie es gleich beabsichtigt war, in die Stellung von Osterbye und Hummelfeld zurück. Die dänische Garnison von Eckernförde war ohne Widerstand nach Norden abgezogen; unsere Truppen, welche bis zu den Borbyer Mühlen vorgedrungen waren, besetzten die Stadt nicht, um sie nicht dem Feuer der feindlichen Schiffe zu opfern. Nur einzelne Patrouillen haben die Stadt durchzogen und einige im dortigen Lazareth befindliche Verwundete befreit. Gleichwohl hat der Feind die mutblose Grausamkeit gehabt, unbesetzte Häuser der Stadt Eckernförde von seinen Schiffen aus zu beschießen. Auch die von Preußischen Truppen besetzte Fregatte „Eckernförde" ist von den Dänen beschossen und ein in unmittelbarer Nähe der Fregatte belegenes Holzlager ist von ihnen durch Pechkränze angezündet.

Sämmtliche Truppen, welche im Gefecht gewesen, haben sich die volle Zufriedenheit des Generals erworben. Alle Hüttenlager, Schanzen und Blockhäuser der Dänen diesseits Missunde in östlicher und nordöstlicher Richtung von Fleckebye sind zerstört; einige 50 Gefangene sind in unsere Hände gefallen.

Die Stadt Eckernförde welche von den im Hafen liegenden dänischen Schiffen beherrscht wird, ist gestern von feindlichen Truppen besetzt.

Ueber unsern Verlust an Todten und Verwundeten, der nicht ganz unbedeutend zu sein scheint, sind noch keine officielle Listen eingegangen. Gefangene haben wir nicht verloren. Der feindliche Verlust ist nach der Schätzung des Generals bedeutend größer als der unserige.

Digitized by Google

Die Armee hat erneutes Vertrauen zu ihren Kräften gewonnen und ſieht freudig neuen Kämpfen entgegen.

Präſident: Der Herr Paſtor Saß wünſcht einen Antrag zu ſtellen und zwar, wenn ich ihn recht verſtanden habe, bevor wir weiter zur Tagesordnung übergeben.

Abg. Saſs: Ich wünſche vorher zu ſprechen.

Präſident: Ich gebe dem geehrten Abgeordneten das Wort.

Abg. Saſs: Hohe Verſammlung! Es iſt ſchon mehrfach die Rede geweſen über die Stimmung, welche im Volke herrſcht, und welches die Stimme iſt, die ſich in demſelben ausſpricht. Es iſt nun nicht meine Meinung, näher hierauf einzugehen, doch darf ich ausſprechen, was ich als den innigſten Wunſch von mehr als 20 Gemeinden im weſtlichen Theile des Herzogthums Schleswig kennen gelernt habe. Das Volk, welches augenblicklich unter dem Drucke der Knechtſchaft ſeufzt, welchen das däniſche Volk, oder richtiger, der däniſche Pöbel ihm auferlegt hat, hat keinen ſehnlicheren Wunſch, als von dieſem Drucke befreit zu werden. Dieſe Volksſtimme dringt an's Ohr, an's Herz, in's Herz. Wäre ein freier Weg von dort hierher zu uns, nur der eine Nothſchrei würde gehört werden: „Kommt und bringt Hülfe!" Das iſt aber nicht möglich, weil die Verbindung mit Schleswig fehlt, aber auch für die Verſammlung nicht nothwendig, denn ſie kennt, die Noth, wenn auch die Bitten der Schleswiger nicht zu uns gelangen können. Andere ſind nicht beſchränkt, nicht durch den Feind von uns geſchieden, ſie können bitten und uns ihre Wünſche vorlegen. Dies iſt auch ſchon geſchehen, Petitionen ſind eingegangen. Es liegt daher im Intereſſe der Verſammlung und der Bittenden, einen Ausſchuß zu erwählen zur Unterſuchung der vorgetragenen Wünſche, wie dieſes in früheren Verſammlungen der Fall geweſen. Ich ſtelle den Antrag, die Verſammlung wolle beſchließen,

eine Committee für die eingegangenen und noch eingehenden Petitionen zu erwählen.

Präſident: Es iſt nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß der Antrag ein dringlicher ſein ſolle; weil er jedoch nicht ſchriftlich eingereicht worden, nehme ich an, daß der Herr Antragſteller denſelben als einen dringlichen behandelt wünſcht. Ich ſtelle die Frage: Iſt gegen die ſofortige Berathung des ſoeben geſtellten Antrages Etwas einzuwenden?

(Die Verſammlung beſchließt die ſofortige Berathung.)

Die Discuſſion iſt eröffnet.

Abg. Stein: Vielleicht würde der Ausſchuß für Prüfung der Geſchäftsordnung der Verſammlung einen Vorſchlag, wie Petitionen zu behandeln, machen können.

Präſident: Ich will nicht vorgreifen, doch glaube ich, daß hiezu keine Veranlaſſung vorliegt. Die bisher geltende Geſchäftsordnung enthält über die Behandlung der Petitionen gar Nichts, und auch im Staatsgrundgeſetze iſt nur geſagt, daß ſie nicht durch Deputationen in der Verſammlung ſelbſt überreicht werden dürfen, daß aber die Verſammlung über deren Inhalt von den Miniſtern Auskunft verlangen kann. Die Art der Behandlung iſt nicht beſtimmt.

Abg. Prehn: Die Mitglieder des zur Prüfung der Geſchäftsordnung niedergeſetzten Ausſchuſſes haben noch keine Gelegenheit gehabt, zu einer förmlichen Berathung zuſammenzutreten, weil der Herr Dr. Gülich als Mitglied des Finanz-Ausſchuſſes anderweitig beſchäftigt geweſen iſt. Sie haben ſich daher nur vorläufig beſprechen können und iſt die vorläufige Anſicht die, daß es zweckmäßig ſei, die Frage über die Geſchäftsordnung nicht jetzt zu entſcheiden, ſondern daß erſt bei der ordentlichen Zuſammenkunft der Verſammlung am 1. November der richtige Zeitpunct hierzu ſein werde. Dem Herrn Präſidenten iſt auch mitgetheilt, daß weſentliche Aenderungen zur Zeit nicht beantragt werden würden. Wenn ich nun meine perſönliche Anſicht in Veranlaſſung der Vorfrage des Abgeordneten Stein ausſprechen ſoll, ſo ſcheint es mir unzweckmäßig, aus der Geſchäftsordnung einen einzelnen Punct hervorzuheben, und eine ſpecielle Vorlage über die Behandlung der eingegangenen Petitionen durchaus unnöthig.

Präſident: Die Mittheilungen, deren Herr Syndikus Prehn erwähnt, haben mich veranlaßt, unter Mitwirkung des Herrn Dr. Gülich einen neuen Abdruck der Geſchäftsordnung zu veranſtalten, wobei die Beſchlüſſe der Verſammlung, welche Abänderungen verfügt haben, in der Form von Anmerkungen dem neuen Abdrucke hinzugefügt werden.

Abg. Jebens: Die Zahl der Mitglieder, welche ſchon eingetreten, iſt noch nicht genannt; es wäre wünſchenswerth, daß es bald geſchähe.

Abg. Stein: Ich erweitere den Antrag des Abg. Saß dahin, daß ein Petitions-Ausſchuß überall gewählt werde, welcher alle eingehenden Petitionen in Berathung nehme und demnächſt der Verſammlung über dieſelben Bericht erſtatte.

Präſident: Ich habe den Herrn Antragſteller dahin verſtanden, daß er mit ſeinem Antrage gerade die Erwählung einer Committee, wie der Herr Prof. Stein ſie wünſcht, bezweckt. — Iſt die Verſammlung damit einverſtanden, daß ein Ausſchuß zur Begutachtung der eingegangenen Petitionen erwählt werde?

(Die Verſammlung erklärt ſich bejahend.)

Eine wie große Anzahl von Ausſchußmitgliedern hält die Verſammlung für erfordertich? Etwa 3, oder 5?

(Mehrere Stimmen: 5!)

Vicepräſident Mommſen: Ich beantrage, daß die Zahl der Ausſchußmitglieder auf 7 feſtgeſetzt und die Wahl derſelben bis zur nächſten Sitzung verſchoben werde.

Abg. Heiberg: Ich bemerke, daß früher in den Petitions-Ausſchuß zuerſt 5 Mitglieder gewählt worden, und daß ſpäter 2 hinzu kamen, weil 2 andere ausgeſchieden waren.

Präſident: Ich bitte die Herren, welche für 7 Mitglieder ſtimmen, ſich zu erheben, und glaube ſonſt eventuell annehmen zu können, daß die Zahl 5 beliebt wird.

(Die Verſammlung erklärt ſich mit 36 gegen 25 Stimmen für die Zahl von 7 Mitgliedern und ebenfalls einverſtanden mit der Ausſetzung der Wahl bis zur nächſten Sitzung.)

Digitized by Google

Weil wir heute noch Wahlen vorzunehmen haben, bringe ich zur Kunde, welche von den gewählten Abgeordneten noch nicht in der Versammlung erschienen sind, obwohl die Geschäftsordnung mir dieses nicht gerade zur Pflicht macht. Jeder Gewählte, welcher länger als 3 Tage abwesend zu sein wünscht, muß um Urlaub bitten. Die fehlenden Abgeordneten wissen vielleicht nicht, daß solche Geschäftsordnung jetzt gelte, jeder Abgeordnete, der die Wahl angenommen hat, sollte aber billig wissen, was hier vorgeht, wenn nicht Umstände, die er nicht verschuldet, es hindern. Folgende sind als Abgeordnete gewählt und haben ihren Sitz bis jetzt nicht eingenommen: der Hufner Boy Jürgensen in Stubbeck, Se. Durchlaucht der Herzog von Augustenburg, der Hofbesitzer Kirchner zu Oersberg, der Gutsbesitzer Vollertsen, der Alt-Regierungsrath Peter Lüders, der Superintendent Nielsen, der Regierungsrath v. Warnstedt. Es ist bekannt, daß Einzelne wider ihren Willen am Erscheinen verhindert sind. Es giebt aber auch Solche, von denen man annehmen kann, daß sie hätten kommen oder wenigstens Anzeige beschaffen können. Weil nun die Wahl der Ausschüsse für einige wichtige Regierungsvorlagen bereits vorgenommen und in einen derselben ein noch nicht eingetretenes Mitglied gewählt ist, dergleichen Wahlen aber der Sache nicht förderlich sein können, so habe ich diese Mittheilung für nöthig gehalten.

Es steht zur Tagesordnung eine Vorlage des Departements des Innern, wegen nachträglicher Genehmigung der Verfügungen vom 10. Juli und 3. August, betreffend die Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes. Das Schreiben ist noch nicht verlesen, da jedoch die Kenntniß desselben auf die Wahl des Ausschusses von Einfluß sein könnte, so wird es zweckmäßig sein, es zu verlesen.

(Das Schreiben wird verlesen.)

Ich nehme an, daß ein Ausschuß zu erwählen und die Versammlung nicht die Vorlage gleich zur Berathung nehmen wird.

Nachdem die Versammlung sich für einen Ausschuß von 5 Mitgliedern entschieden hatte, ward zur Wahl geschritten und folgende Abgeordnete in den Ausschuß gewählt:

Steindorff	mit 51	Stimmen,
v. Reergaard I.	„ 29	„
Balemann	„ 28	„
Clauſſen	„ 28	„
Zock	„ 27	„

Abg. Stein: Bevor wir weiter zur Tagesordnung übergehen, möchte ich die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einen Punct lenken, der von der größten Wichtigkeit und schon mehrfach angeregt worden ist; ich meine die Vorlagen der Regierung, betreffend die innere Organisation des Landes, welche dieselbe der constituirenden Versammlung vor etwa einem Jahre gemacht hat. Es unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß eine Veränderung der Organisation der Gerichte, des Verfahrens in Civil- und Strafsachen u. s. w. dem Lande hoch Noth thut, und wenn hierfür noch ein Beweis nöthig wäre, so haben die Debatten in dieser Versammlung denselben vor einigen Tagen auf das Schlagendste geliefert. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Clauſſen wegen Einführung von Schwurgerichten, hat eigentlich keinen Feind gehabt, und ist nur deswegen nicht durchgegangen, weil er allein stand und das Ineinandergreifen der verschiedenen von der Regierung gemachten Gesetzesvorschläge die Basis für die Durchführung jedes einzelnen derselben ist. Die Regierung hat es eingesehen, daß sie mit einem einzelnen Vorschlage Nichts erreichen würde, daher hat sie eine Reihe von neuen Gesetzesentwürfen, welche das ganze Interesse des Volkes umfassen und in das innere Leben tief eingreifen, mit großer Genauigkeit und Sorgfalt ausarbeiten lassen und der constituirenden Versammlung vorgelegt. Auch ist damals von der Versammlung ein Ausschuß zur Begutachtung dieser Vorlagen gewählt, welcher jedoch keine Resultate erreicht hat. Ich möchte daher darauf aufmerksam machen, daß es wünschenswerth, zu wissen, ob die Regierung diese Gesetzesentwürfe als Vorlagen ansieht, welche auch der jetzigen Versammlung gemacht sind, und möchte, wenn dieses der Fall sein sollte, die Frage aufwerfen, ob es denn nicht nöthig sein sollte, einen neuen Ausschuß zu erwählen, welcher wirklich arbeite. Ich glaube, daß die dringendste Nothwendigkeit es erheischt, diese für das Land so wichtige neue Organisation zu fördern; jedoch will ich dies nicht näher begründen, weil auch ich der Ansicht bin, daß Zeit Geld ist. Ich meine, daß in der jetzigen Zeit die Landesversammlung und Regierung Hand in Hand gehen müssen, und daß es nur heilsam sein könne, wenn die Landesversammlung die von der Regierung gemachten Vorlagen wirklich in die Hand nimmt. Ich glaube sogar, daß die Versammlung ihre Pflicht, welche sie der Regierung und dem Lande gegenüber hat, nicht erfüllt, wenn sie diese Gesetzesvorlagen wie bisher so noch ferner liegen läßt. Das Land erwartet die Einführung der großen Principien. Ich möchte daher an die Versammlung die Frage richten, ob es überhaupt nöthig, daß ein neuer Ausschuß gewählt werde.

Präsident: Ich erkenne hierin eine Interpellation an die Regierung, ob sie die Vorlagen, welche sie der früheren Versammlung gemacht, auch der jetzigen Versammlung vorlegen oder als vorgelegt ansehen wolle. — Mit Beziehung auf die Schlußbemerkung will ich nur erwähnen, daß es ohne einen speciellen Antrag mir nicht obliegt, diese Sache zur Tagesordnung zu bringen oder die Frage zu stellen, ob ein Ausschuß zur Begutachtung zu erwählen.

Departementschef Francke: Um für die Discussion ein Material mehr zu geben, erlaube ich mir zu bemerken, daß die Regierung sich noch zu den Vorlagen bekennt, welche sie der Versammlung im vorigen Jahre gemacht, es jedoch nicht für passend hält, diese Entwürfe in der gegenwärtigen Diät vorzulegen, daß sie vielmehr entschlossen, dieses nicht zu thun. Dies beschränkt aber in keiner Beziehung die Freiheit der Versammlung jetzt schon die Sache zur Berathung zu bringen.

(Zuruf: Lauter!)

Der Herr Dr. Lafaurie fordert mich auf, lauter zu reden. Ich finde hierin einen Widerspruch mit einer früheren Aeußerung desselben, die Minister wären ihm gleichgültig.

Abg. Stein: Der Herr Departementschef hat erklärt, daß die Regierung die betreffenden Gesetzesentwürfe in dieser Diät nicht vorlegen werde, daß es aber der Landes-

Digitized by Google

verſammlung überlaſſen bleibe, die Berathung dieſer Vorlagen in die Hand zu nehmen. Das iſt mir nicht ganz klar.

Departementschef Francke: Ich habe nur ausſprechen wollen, daß eine Vorlage der beſprochenen Geſetzesentwürfe in dieſer Diät nicht erfolgen wird.

Präſident: Der Abgeordnete Clauſſen hat einen dringlichen Antrag dahin geſtellt, daß die Wahl eines anderweitigen Ausſchuſſes zur Prüfung der Vorlagen, welche die Regierung der conſtituirenden Verſammlung rückſichtlich der inneren Organiſation gemacht hat, angenommen werden möge.

Abg. Clauſſen: Eines oder einiger Ausſchüſſe. Mir ſcheint es zweckmäßig, einen oder mehrere Ausſchüſſe, (welches ich der Verſammlung überlaſſen will,) zur Berathung der vielfach beſprochenen Geſetzesvorlagen zu erwählen, welche ihre Sitzungen fortſetzen könnten, wenn dieſe Verſammlung auseinander gehen wird, damit ſie, wenn die Verſammlung zum 1ſten November wieder zuſammen kommt, Bericht zu erſtatten im Stande ſeien. Die Regierung ſcheint es zwar nicht zu wünſchen, daß dieſer Gegenſtand ſchon in der gegenwärtigen Diät zur Berathung komme, doch glaube ich nicht, daß die Verſammlung dadurch dem Wunſche der Regierung entgegentreten wird, daß ſie die Sache vorbereitet, vielmehr glaube ich, daß die Vorbereitung dem Wunſche der Regierung entſpricht, und daher die Wahl der Ausſchüſſe vortheilhaft iſt. Würde mit dieſer Wahl bis zum Zuſammentritte der Verſammlung am 1ſten November gewartet werden, ſo würde dann die Sache abermals nicht ſpruchreif ſein und wieder um ein Jahr hinausgeſchoben werden.

Präſident: Wünſcht der Herr Dr. Lafaurie das Wort?

Abg. Lafaurie: Ich wünſche nur eine Berichtigung vorzubringen, wenn mir hiezu das Wort geſtattet wird.

Präſident: Zum Zwecke einer perſönlichen Bemerkung gebe ich jederzeit das Wort.

Abg. Lafaurie: Der Herr Miniſter Francke wünſcht den Widerſpruch gehoben zu ſehen, der darin liegt, daß ich jetzt wünſche, er möge lauter reden, während ich früher erklärt habe, die Miniſter wären mir gleichgültig. Ich habe aber den Wunſch nicht ausgeſprochen, daß der Herr Departementschef lauter rede, und es wäre der Widerſpruch ſchon hiemit gehoben; indeß möchte ich noch hinzufügen, daß ich meine frühere Bemerkung in ihrem Zuſammenhange aufgefaßt wünſche. Ich habe ſie nur in Verbindung mit dem Miniſterwechſel gemacht, und in dieſer Beziehung geſagt, daß die Miniſter mir gleichgültig wären.

Präſident: Wünſcht Jemand für oder gegen die Dringlichkeit des Clauſſen'ſchen Antrages zu ſprechen.

(Keiner erhebt ſich.)

Die Mitglieder der Verſammlung, welche für die ſofortige Berathung des Clauſſen'ſchen Antrages ſind, bitte ich aufzuſtehen.

(Für die Dringlichkeit erheben ſich 37 Mitglieder, gegen die Dringlichkeit 24.)

Die Dringlichkeit iſt von der Verſammlung abgelehnt. — Ich erwarte, ob der Herr Antragſteller ſeinen Antrag etwa als einen nicht dringlichen wiederholen wird.

Abg. Clauſſen: Ich werde denſelben gleich als einen nicht dringlichen ſtellen.

Präſident: Hiernach können wir übergehen zur Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausſchuß für den ausgetretenen Grafen v. Baudiſſin.

Abg. Prehn: Ich bitte, daß die Namen der 14 Mitglieder, welche bereits in den Ausſchuß gewählt ſind, verleſen werden; die Wahl würde weſentlich dadurch erleichtert werden.

Präſident: Ich bin leider nicht im Stande, dieſer Bitte zu genügen, wenn nicht gerade ein Mitglied des Ausſchuſſes im Beſitz eines Verzeichniſſes deſſelben ſich befinden ſolle. Wenn dies der Fall, ſo bitte ich, es zu verleſen.

(Nachdem der Abgeordnete v. Neergaard II. die Namen der Mitglieder des Finanzausſchuſſes verleſen hatte, wurde zur Wahl geſchritten. Der Abgeordnete Tiedemann ward durch dieſelbe mit 26 Stimmen in den Ausſchuß gewählt.)

Präſident: Ich höre ſo eben, daß der Bericht über die Regierungsvorlage wegen Veränderung des 8ten ländlichen Wahldiſtricts noch nicht erſtattet werden kann. — Der Ausſchußbericht über den Entwurf zu einer Verfügung über Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, iſt mir ſchriftlich übergeben, jedoch nur von einem der Herren Ausſchußmitglieder, Wichmann, unterſchrieben, weil die beiden anderen, der Herr Major Dalitz und Herr Advocat Wiggers zur Armee abgereiſt ſind. Da mir jedoch von Herrn Wichmann angezeigt, daß der Bericht von den beiden anderen Ausſchußmitgliedern vor ihrer Abreiſe genehmigt worden, ſo ſehe ich den Bericht als gehörig erſtattet an.

(Der Bericht wird von dem Secretair Wichmann verleſen.)

Actenſtück IV. 3.

Abg. Wichmann (für den Berichterſtatter): Die Faſſung des von mir ſo eben verleſenen Berichtes iſt von dem Major v. Dalitz, dem gewählten Berichterſtatter. Der Ausſchuß iſt der Meinung, daß der Bericht nicht erſt gedruckt zu werden brauche, ſondern gleich zur Verhandlung kommen könne; dieſes wird indeſſen von dem Beſchluſſe der Verſammlung abhängen. Weiter habe ich Nichts hinzuzufügen.

Präſident: In zwei Puncten iſt hier eine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren: theils iſt der Bericht nicht von allen Committee-Mitgliedern unterſchrieben, theils wünſcht die Committee, daß er nicht erſt dem Drucke übergeben werde und drei Tage ausliege. — Als gehörig erſtattet kann er wohl angeſehen werden?

(Wird bejaht.)

Abg. Wichmann: Ich erlaube mir zu fragen, ob es nicht zweckmäßig ſei, den Ausſchuß ſofort zu ergänzen. Die Ausſchüſſe haben ja nicht bloß Bericht zu erſtatten, ſondern auch Amendements zu ſtellen und dieſe zu begründen. Nun ſcheint es mir, daß der Ausſchuß ſeiner Auf-

Digitized by Google

gabe noch nicht vollkommen genügt habe und daß es unzweckmäßig sei, alles noch Erforderliche einem Mitgliede zu überlassen, welches sich auch bald bei einer begonnenen Discussion zeigen würde.

Präsident: Ist die Versammlung damit einverstanden, daß die Berathung sofort eintritt?

Abg. Fock: Ich bin gegen die sofortige Berathung. Der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit und ich glaube, daß viele Mitglieder der Versammlung noch nicht gehörig instruirt sind. So ist es mir z. B. nicht klar, ob die Einberufung der 18jährigen Mannschaft genügen wird.

Präsident: Es hat sich Widerspruch erhoben ob die Berathung sofort vorzunehmen. Ich frage also, ob hierüber Jemand das Wort wünscht.

Abg. Lübbe: Zu dem was der Dr. Fock bemerkt hat, möchte ich noch hinzufügen, daß nicht allein die 19jährige Mannschaft, sondern auch diejenige, welche ein Maß von 57 bis 60 Zoll hat, nach dem Entwurfe einzuberufen ist und deren Anzahl ist keine unbeträchtliche. Auch ich bin gegen die sofortige Berathung und für einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung.

Abg. Ratbgen: Ich glaube, mich diesem anschließen zu müssen, weil die Sache wichtig ist, indem viele Classen der Bevölkerung in Betracht kommen und viele Mitglieder nicht genügend instruirt sind. Ich verstehe die Geschäftsordnung so, daß die drei Tage, welche sie für die Auslegung eines Berichtes vorschreibt, schon am kommenden Montage verflossen sein werden; wenn dieses der Fall, so könnten vielleicht die wenigen Abänderungen, welche der Ausschuß vorgeschlagen hat, behufs der erforderlichen Instruirung, den Mitgliedern dictirt werden.

Präsident: Bei sofortiger Berathung würde das Dictiren vielleicht nöthig sein. Ich glaube aber, daß der Antrag des Herrn Landdrosten Ratbgen, die Berathung schon am Montage stattfinden zu lassen, ein Mittelweg ist, indem die Berathung nach der Geschäftsordnung erst am Dienstage eintreten kann, da die Ausschußberichte wenigstens drei Tage zur Einsicht ausliegen müssen. Die Versammlung ist aber vielleicht damit einverstanden, daß die Berathung schon Montag vorgenommen werde; es dürfte dann bei der Kürze des Berichtes derselbe gedruckt werden können und kein Dictiren nöthig sein.

Abg. Wichmann: Der Ausschuß hat nicht den bestimmten Antrag stellen wollen, den Bericht sogleich zur Berathung zu ziehen, sondern er hat dieses, weil er vorausgesetzt, daß Jeder bereits gehörig mit der Sache bekannt sei, der Versammlung nur anheimgeben wollen.

Abg. Lafaurie: Ich kann nicht einsehen, warum dieser Antrag so besonders dringend ist. Ich halte den vom Dr. Rauch gestellten für viel wichtiger und dringender; darum bin ich der Meinung, daß die vorgeschriebene Frist von drei Tagen für die Auslegung nicht verkürzt und jene Sache wo möglich noch länger ausgeschoben werde.

Abg. Sierck: Ich begreife die Ansicht des Herrn Vorredners nicht, daß diese Sache nicht wichtig sei; sie hat vielmehr die größte Eile. Der Feind ist vor der Thür und wir müssen alle Kräfte aufbieten ihn zu schlagen. Daher stimme ich mit dem Herrn Landdrosten.

Präsident: Der Mittelweg, den der Landdrost Ratbgen vorgeschlagen, ist eine Abweichung von der Geschäftsordnung; es müssen also zwei Drittheile der Anzahl aller Mitglieder sich für denselben entscheiden, wenn er angenommen werden soll. — Ich stelle demnach zur Frage, ob am Montage die Vorberathung des zur Frage stehenden Regierungsentwurfs stattfinden solle?

Die Frage ist fast einstimmig bejaht.

Ich habe folgenden Antrag des Abg. Clauffen der Versammlung zur Anzeige zu bringen:

> Die Versammlung beschließt die Wahl eines oder mehrerer Ausschüsse über die Vorlagen, welche die Regierung der constituirenden Versammlung in Betreff der Organisation der Gerichte, des Verfahrens in Civil- und Strafsachen, einer neuen Districtseintheilung, einer Strafgesetzgebung und der Organisation der Verwaltungsbehörden s. w. d. a. vorgelegt hat.
>
> Actenstück VIII.

Der Antrag wird gedruckt und vertheilt werden. — Die auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstände sind erledigt.

Abg. Clauffen: Der Legitimations-Ausschuß ist nun im Stande, über die Regierungsvorlage, betreffend eine Aenderung des 8ten ländlichen Wahldistricts Bericht zu erstatten.

Präsident: Ich habe der Versammlung vorhin angezeigt, daß der so eben von dem Herrn Clauffen erwähnte Bericht nicht erstattet werden könne, weil ein Ausschußmitglied mir das mitgetheilt; wenn derselbe jedoch jetzt erstattet werden kann, so ist das um so besser.

Abg. Clauffen: Die Regierung beantragt, daß die zum Johanniskloster Eingepfarrten dem 8ten ländlichen Wahldistricte zugelegt werden, weil dieselben keinem Wahldistricte beigeordnet sind. Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß der Regierungsantrag genehmigt werden müsse, weil die gedachten Personen ja vertreten sein müssen und wegen ihrer Belegenheit am passendsten dem 8ten ländlichen Wahldistricte zugetheilt werden können. Der Ausschuß beantragt daher,

> daß die Versammlung den Antrag der Regierung genehmige.

Präsident: Beschließt die Versammlung die Vorlage der Regierung sofort der Discussion zu unterziehen? — Ich nehme das Stillschweigen für Bejahung. Wünscht Jemand über die Sache selbst das Wort? — (Stillschweigen.) — Beschließt die Versammlung, dem durch den Ausschuß empfohlenen Antrage der Regierungsvorlage ihre Zustimmung zu ertheilen? — Der Antrag ist einstimmig angenommen. —

Der Ausschuß wegen Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen wünscht der Versammlung eine vorläufige Mittheilung zu machen.

Abg. Versmann: Ich bin beauftragt von der Commitee, für heute nur eine vorläufige mündliche Mittheilung zu machen. Es hat sich schon bei der ersten Besprechung

Digitized by Google

dieser Angelegenheit herausgestellt, daß wir nicht einerlei Meinung sind. Der Herr Syndikus Prehn hat sich gegen die Veröffentlichung der Verhandlungen, Dr. Gülich und ich haben uns für dieselbe erklärt. Darüber jedoch sind alle Ausschußmitglieder einverstanden, daß wenigstens noch einige Tage erforderlich sind, um die Frage im Detail vor die Versammlung zu bringen. Es ist eine Verschiedenheit der Ansichten darüber laut geworden, ob die Verhandlungen durch Stenographen aufzuzeichnen oder ob die bisherige Weise wie solches geschehen, genüge. Auch sind Erkundigungen nothwendig, wie der Druck bestmöglich zu veranstalten. Aus diesen Gründen hat die Committee ihre Arbeit noch nicht vollenden können und stellt den Antrag, daß ihr noch einige Tage hiezu bewilligt werden, daß aber vorläufig, weil der 1. Nov., wo die Versammlung in der ordentlichen Diät wieder versammelt sein wird, nahe ist, die bisherige Weise der Veröffentlichung beibehalten werde.

Präsident: Es wird für die Ertheilung einer Dilation kein Beschluß der Versammlung erforderlich sein; auch würde die Versammlung nicht füglich beschließen können, daß der Bericht früher erstattet werden solle.

Vicepräsident Dr. Gülich: Der Herr Präsident hat vielleicht übersehen, daß der Antrag des Ausschusses dahin geht, daß die Verhandlungen wie bisher durch Hülfssecretaire aufgenommen werden mögen.

Präsident: Ich glaube, daß hierüber um so weniger eine Berathung und Beschlußnahme stattfinden kann, als die ersten Protocolle schon dem Druck übergeben sind, auch schon beschlossen ist, daß die bisherige Weise der Veröffentlichung vorläufig beizubehalten.

Nach Bestimmung der Tagesordnung und Festsetzung der nächsten Sitzung auf Montag, Vormittags 10 Uhr, bemerkte der

Abg. Dahms: Ich beantrage, daß die nächste Sitzung am Montage erst um 12 Uhr stattfinde, da viele Mitglieder werden verreisen wollen.

Präsident: Die Zahl der Geschäfte ist groß, die Abgeordneten welche wegreisen müssen, haben zu beurtheilen, zu welcher Zeit sie wieder eintreffen können. Frühere Vorgänge haben bewiesen, daß die Committeearbeiten durch das Wegreisen von Mitgliedern gestört worden sind.

Abg. Prehn: Ich bin der Meinung, daß man sehr wohl, ohne es an Pflichteifer fehlen zu lassen, den Wunsch hegen könnte, daß die Sitzungen erst um 12 Uhr ihren Anfang nehmen, dies würde für Viele weit bequemer sein, die Sitzungen würden dann freilich auch zu einer späteren Stunde schließen müssen. Doch hat der Herr Präsident hierüber die Bestimmung.

Präsident: Das ausschließliche Recht nehme ich nicht in Anspruch, sondern schlage nur der Versammlung vor, daß die nächste Sitzung um 10 Uhr ihren Anfang nehme, und werde, da sich Widerspruch erhoben, die Sache zur Abstimmung bringen.

Abg. Graf Reventlow: Ich stimme für 10 Uhr. Der Präsident hat dieses bestimmt. Der Aufschub würde freilich nur zwei Stunden betragen, aber Niemand kann wissen, was in dieser Zeit eintreten kann. Ich wünsche, daß der Ausschuß für die Finanzfragen seine so wichtige Arbeit möglichst fördere und muß fürchten, daß das Wegreisen nur schädlich wirken werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Da kein Mitglied das Wort nahm, brachte der Präsident die Frage über den Anfang der nächsten Sitzung zur Abstimmung; die Versammlung entschied sich für 10 Uhr.

Abg. Dr. Müller: Ich erlaube mir eine Vorfrage an den Herrn Departementschef des Innern zu richten, event. einen Antrag zu stellen. Die Einwohner von Friedrichsort, welche in den 10ten allgemeinen Wahldistrict aufgenommen sind, haben bei der Abgeordnetenwahl für die ländlichen Wahldistricte nicht wählen können, weil sie in keinen aufgenommen sind. Ich erlaube mir nun die Vorfrage, ob die Regierung beabsichtigt, wegen Aufnahme von Friedrichsort in einen ländlichen Wahldistrict der Versammlung ehestens eine Vorlage zu machen.

Der Departementschef des Innern: Es ist nicht zur Kunde des Departements gekommen, daß Friedrichsort in den ländlichen Wahldistricten nicht an der Wahl hat Theil nehmen können und wird Nichts dem entgegenstehen, daß dies geschehe; es wird dieserwegen der Versammlung schon in der nächsten Sitzung eine Vorlage gemacht werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? — Die Sitzung ist geschlossen.

Digitized by Google

Achte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 16. Sept. 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 75 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Bopsen, Krohn, de Fontenay und Rehhof.

Nachdem die Sitzung von dem Präsidenten eröffnet war, wurde das Protocoll der siebenten Sitzung verlesen und genehmigt. Der Präsident zeigte darauf als eingegangen an:

eine Petition der Redaction des Itzehoer Wochenblatts, betreffend das Zeitungsporto und die Zeitungsexpedition;

ferner eine Petition des Bürgervereins in Meldorf, betreffend eine vermehrte allgemeine Aushebung und Einberufung der früher cassirten jetzt dienstpflichtigen Wehrpflichtigen;

die Versammlung genehmigte es, daß diese Petition dem für die Regierungsvorlage in Betreff einiger Abänderungen des Wehrpflichtgesetzes erwählten Ausschusse zur Berücksichtigung überwiesen werde;

endlich ein Schreiben des Departements des Innern vom 14. d. M., enthaltend die Anzeige, daß der von den größeren Grundbesitzern am 11. d. M. gewählte Abgeordnete, Klosterprobst v. Bülow die Wahl angenommen habe.

Nachdem sodann vom Präsidenten der Versammlung mitgetheilt worden war, wie der Dr. Rauch die Anzeige gemacht habe, daß er sich veranlaßt gefunden, seinen Antrag in Betreff Unterstützung der 3 wegen politischer Amnestie eingegangenen Petitionen zurückzuziehen, eröffnete der Präsident die Vorberathung über die Regierungsvorlage wegen einiger Abänderungen im Wehrpflichtgesetze.

Abg. Stein: Ich habe in Beziehung auf den Entwurf der Regierung nur eine Bemerkung zu machen, und eventuell einen Antrag zu stellen. Nach § 5 der Vorlage würde der Wunsch des Landes in Erfüllung gehen, daß auch die seither wegen Krankheit, körperlicher Gebrechen und Fehler übergegangenen und cassirten Militairpflichtigen, sowie auch die von dem Militairdienst Befreiten bei der Aushebung berücksichtigt werden. Hiebei bin ich auf einen Punct aufmerksam geworden, von dem ich gehört habe, daß er bereits vor längerer Zeit auch im Kriegsministerium zur Frage gekommen ist; ich meine das Institut der Officierburschen, deren Anzahl sich auf 6—700 belaufen soll.

Es ist natürlich, daß die Herren Officiere wünschen, die ihnen nothwendige Bedienung zu haben. Aber ebenso muß auf der anderen Seite das Land den Wunsch hegen, daß in der gegenwärtigen Zeit nicht Hunderte der tüchtigsten Soldaten dem Feuergewehre entzogen werden. Daher erlaube ich mir, zu dem § 5 einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, wonach bei der Aushebung auf die zum Militärdienste nicht taugliche Mannschaft behufs deren Verwendung zu Officierburschen Rücksicht zu nehmen sei. Auf diese Weise wäre dann die Möglichkeit gegeben, daß die diensttüchtigen Officierburschen in die Armee eintreten könnten. — Demnach möchte ich der Erwägung der Versammlung den Antrag anheim geben, daß zu dem Entwurfe, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht im § 5 den Worten „nachzuweisen vermögen" hinzugesetzt werde:

„mit besonderer Berücksichtigung ihrer möglichen Verwendung als Nicht-Combattanten."

Abg. Dahms: Ich habe der Versammlung einige Veränderungen des vorgelegten Entwurfes zu empfehlen, welche mir theils mit Rücksicht auf die Auszuhebenden, theils mit Rücksicht auf den Einklang des Gesetzes, nothwendig erscheinen.

Im § 1 des Entwurfes heißt es unter Anderem, daß auch die bei den bisherigen Aushebungen wegen Untermaßes übergangene 57—60 Zoll hohe Mannschaft der 26—30jährigen Altersclasse, sofern sie unter'm 1. d. M. noch unverheirathet gewesen, für den Dienst auszuheben sei. Das Gesetz, so ausgeführt, würde zu großen Härten führen, namentlich in Anwendung auf die nach dem § 5 zum Militairdienste hinzuzuziehenden seither Befreiten und Cassirten, welche sich etwa nach dem 1. d. Mts. aber vor Erlassung dieses Gesetzes verheirathet haben. Daher erlaube ich mir, zumal auch sonst Gesetze nur vom Tage der Publication an gelten, zum § 1 das Amendement zu stellen, es möge dort statt „am 1. d. Mts." heißen: „am Tage der Erlassung dieses Gesetzes." Eine gleiche Abänderung würde denn auch mit dem § 2 vorzunehmen sein.

Zum § 4 des Entwurfes möchte ich Folgendes bemerken. Es ist hier die Bestimmung getroffen, daß über die Dienstfähigkeit der Mannschaft vor ihrer Ansetzung zum Dienst, eine sorgfältige Untersuchung durch den Physicus, eventualiter unter Beiordnung eines zweiten Arztes, von den Militairsessions- oder Sessions-Deputirten zu veranlassen sei, und von dem Ausschusse ist beantragt worden, daß statt der Worte: „unter Beiordnung eines zweiten Arztes" gesetzt werde: „unter Beiordnung eines Militairarztes." Ich glaube, daß diese Bestimmung in vielen Fällen unausführbar sein würde. Nicht überall ist Möglichkeit gegeben, die Untersuchung einem Physicus zu übertragen, und eben so wenig wird es immer thunlich sein, zu letzterer Militairärzte hinzuzuziehen, wenn man nicht noch 30—40 Militairärzte mehr anstellen will. Deshalb beantrage ich, daß im § 4 statt der Worte: „eine sorgfältige Untersuchung durch den Physicus u. s. w." gesetzt werde: „eine sorgfältige ärztliche Untersuchung." Es würde durch diese Vorschrift gewiß auch dasselbe er-

Digitized by Google

reicht werden, was sowohl die Regierung, als der Ausschuß mit der fraglichen Bestimmung zu bezwecken scheint.

Der § 5 der Vorlage scheint mir unverständlich. Wenn es daselbst heißt, daß sämmtliche bisher durch die Landmilitairsessionen, durch Militair-Cassationscommissionen und in Folge specieller Resolutionen erfolgte Cassationen, Befreiungen und Uebergehungen von der Aushebung der in § 10 der Verordnung vom 8. Juli 1848 unter a—d aufgeführten Altersclassen einer Revision unterzogen werden sollen, einschließlich die 20jährige Mannschaft, so bleibt es zweifelhaft, ob hierunter auch Diejenigen begriffen sind, welche bereits vor dem 8. Juli 1848 cassirt worden. Nach meiner Ansicht wäre der § 5 in dieser Hinsicht dahin zu interpretiren, daß nur die, welche seit dem 8. Juli 1848 cassirt werden, nach befundener Tüchtigkeit zum Militairdienste hinzugezogen werden. Ferner sehe ich nicht ein, weshalb man nicht auch die in der genannten Verordnung unter e aufgeführte Altersclasse mit hinzuziehen will.

Ich würde mir zu dem § 5 das Amendement erlauben: derselbe möge dahin verändert werden, daß statt „der im § 10 der Verordnung vom 8. Juli 1848 unter a—d aufgeführten Altersclassen" u. s. w. gesetzt werde:

„der 20—30jährigen Altersclassen, der 26—30jährigen indeß nur, soweit sie am Tage der Erlassung dieses Gesetzes unverheirathet sind."

Wollte man noch hinter den Tag der Gesetzeserlassung zurückkehren, so würde dies zu viele Härte mit sich bringen. Denn im Jahre 1848 ist es noch nicht so genau mit der Cassation genommen, weil wir derzeit noch die große Reichsarmee im Lande hatten, und auf Grund der damals vorgenommenen Cassation haben sich viele Cassirte verheirathet; diese jetzt durch ein Zurückdatiren der im § 5 ausgesprochenen Bestimmung zum Dienste hinzuzuziehen, würde eine Ungerechtigkeit enthalten.

Abg. Fock: Schon früher habe ich angedeutet, daß mir diejenigen Maßregeln, welche zur Verstärkung unserer Armee vorgeschlagen sind, nicht als ausreichend erscheinen. Der Zuwachs, welcher nach Ausführung dieser Maßregel zu erwarten steht, wird sich vielleicht kaum auf 2000 Mann belaufen. Wenn hiezu noch die dienstfähigen Officierburschen kämen, so würde sich vielleicht eine Zahl von drittehalb Tausend Mann ergeben. Hiedurch würde unsere Armee aber nicht die erforderliche Stärke erhalten. Deshalb wird meiner Ansicht nach auf eine größere Vermehrung des Heeres Bedacht genommen werden müssen. Da ich indeß gehört habe, daß diese Sache bereits im Finanz-Ausschusse zur Sprache gekommen, so halte ich es für angemessen, den Bericht und die Anträge desselben erst abzuwarten.

Berichterstatter v. Dalitz: Ich habe die Ehre gehabt, in diejenige Committee gewählt zu werden, welcher der vorliegende Regierungsentwurf zur Prüfung überwiesen worden ist. Ich bin verhindert gewesen, den Committeebericht der hohen Versammlung vorzutragen, erlaube mir indeß, rücksichtlich der heute angeregten Puncte die Ansicht der Committee mitzutheilen.

Was den ersten Punct anlangt, nämlich daß die für den Dienst zu schwächlichen Militairpflichtigen zu Militairburschen verwandt werden möchten, so ist hiergegen streng genommen Nichts zu erinnern. Doch erlaube ich mir, die geehrte Versammlung auf ein Moment aufmerksam zu machen: Die Armee steht gegenwärtig im Felde und die Officiere haben ihre Diener bereits längere Zeit, theilweise sogar schon während aller drei Feldzüge gehabt, so daß es meiner Meinung nach nur von nachtheiligen Folgen sein würde, wenn die Wegnahme der Diener durch einen strikten Befehl bewerkstelligt werden sollte. Wenn die Versammlung den Wunsch hegt, daß die jetzigen Officierburschen durch die zum Felddienste nicht tüchtigen Militairpflichtigen ersetzt werden mögen, so wird es jedenfalls nothwendig sein, daß diese Veränderung nach und nach, aber nicht plötzlich und durch einen kategorischen Befehl eintritt. Auch glaube ich aussprechen zu dürfen, daß doch wohl eine kleine Rücksicht auf die Officiere darin zu nehmen sein möchte, daß ihre Burschen nicht plötzlich mit solchen umgetauscht werden, welche keine Dienstkenntniß und namentlich keine Kenntniß von demjenigen, was für den Dienst der Officiere im Felde nothwendig ist, haben.

Was das zweite Amendement anlangt, daß in den §§ 1 und 2 des Entwurfes statt der Worte: „am 1. d. M. noch unverheirathet," gesetzt werden möge: „am Tage der Erlassung dieses Gesetzes noch unverheirathet," so bemerke ich, daß doch nur dann auf die Verheiratheten eine besondere Rücksicht zu nehmen sein wird, wenn selbige schon länger verheirathet gewesen sind und Familienverhältnisse die Rücksicht rechtfertigen. Ob sie aber 14 Tage länger verheirathet gewesen sind, scheint mir hier nicht in Betracht zu kommen, und daher wird meines Erachtens die Bestimmung des Entwurfes aufrecht zu erhalten sein.

Es ist von einem Vorredner die Unmöglichkeit ausgesprochen worden, daß immer Militairärzte bei den Sessionen zugegen sein können. Die Committee hat sich anfangs selbst diesen Einwurf gemacht. Da es sich indeß vorzugsweise um die Aushebung einer Altersclasse handelt, von welcher nur ein Theil als dienstüchtig wird angesehen werden können, und bei einer desfallsigen Untersuchung nicht allein die gewöhnliche Gesundheit zur Frage steht, sondern auch auf Waffenverhältnisse und Felddienstüchtigkeit Rücksicht genommen werden muß, so ist der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß die Hinzuziehung von Militairärzten zu den Militairsessionen durchaus nothwendig sei. Der Ausschuß sieht sich um so mehr zu dieser Annahme genöthigt, als von Seiten der Armee mehrfach bezügliche Reclamationen vorgekommen sind, indem es sich bei Cassationen ergeben, daß die Civilärzte nicht immer so vertraut mit der Art der Untersuchung oder bei derselben so gründlich wie die Militairärzte sind, und wie es dringend gewünscht werden muß. Ueberdies ist das Land nicht so groß, daß nicht überall Militairärzte den Sessionen beiwohnen könnten. Dies wird namentlich jetzt um so weniger Schwierigkeit finden, als eine Menge Militairärzte aus Schleswig zurückgekehrt ist, welche zur Zeit keine eigentliche Beschäftigung haben. Freilich ist ein Theil derselben den Lazarethen überwiesen, aber auf einige Tage werden sie dort schon abwesend sein können. Außerdem geht der Vorschlag des Ausschusses auch nur auf eine eventuelle Beiordnung eines Militairarztes und dürfte somit der erhobene Einwand nicht in Betracht kommen.

Es ist ferner der Vorschlag gemacht worden, es möge

Digitized by Google

der § 5 dahin verändert werden, daß statt „der im § 10 der Verordnung vom 8. Juli 1848 unter a — d aufgeführten Altersclassen“ u. s. w. gesetzt werde: „der 20—30jährigen Altersclassen, der 26 — 30 jährigen; indeß nur, soweit sie am Tage der Erlassung dieses Gesetzes unverheirathet sind.“ Ich glaube aber, daß der § 5 in seiner Fassung bleiben und daß die Revision noch auf Diejenigen ausgedehnt werden muß, welche vor dem 8. Juli 1848 cassirt worden sind. Es sind manche Klagen laut geworden, daß unter diesen Cassirten noch eine große Anzahl gesunder Leute sich befindet, welche nicht dienen. Sie nicht mit zum Dienste hinzuziehen, dafür dürfte kein Grund vorliegen. Denjenigen, welcher sich jetzt nicht freiwillig stellt, wo es so nothwendig ist, der sich jetzt noch in seinem Gewissen beruhigt fühlen kann, wenn er eine, wenigstens nach den jetzigen Verhältnissen unbegründete Cassation als Grund benutzt, um sich sich seinen Pflichten gegen das Vaterland zu entziehen, — einen Solchen zum Militairdienste heranzuziehen muß das Land das Recht haben. Das Land muß schon deshalb das Recht haben, weil die Sünden der alten Zeit dadurch aufgedeckt werden und nur auf diese Weise wieder gut gemacht werden können.

Es ist vorhin von einem Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die von der Regierung vorgeschlagene Maßregel zur Verstärkung der Armee nicht genügend sei. In dieser Beziehung erlaube ich mir, schon jetzt zu bemerken, daß es nicht nothwendig ist, sogleich den letzten Mann, der die Waffen tragen kann, hinzuzuziehen und in den Uniformsrock zu stecken. Wir dürfen wohl annehmen, daß der Krieg nicht mit einem Schlage aufhören wird und deshalb wird es richtiger sein, diejenige Mannschaft, welche wir später etwa gebrauchen müssen, zur Zeit noch nicht in die Armee einzureihen. Es ist daher auch in diesem Augenblicke noch nicht erforderlich, daß schon die 18jährige Mannschaft zu den Waffen gerufen wird. Im Uebrigen steht es ja Jedem, auch den unter 19 Jahre Zählenden, frei, in die Armee einzutreten.

Abg. Stein: Was der Herr Major v. Dalitz auf meinen Antrag bemerkt hat, veranlaßt mich zu einer Frage an den Herrn Berichterstatter. Es ist bekannt, daß bei unserer Armee unter den vielen Nicht-Combattanten nicht nur die Officierburschen, sondern auch noch manche Andere sich befinden, z. B. die im Schreiberwesen Angestellten. Ich glaube, daß mein Antrag alle diese mit umfaßt. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter auffordern, mir wenn thunlich, anzugeben, in welchem Verhältnisse ungefähr die Nicht-Combattanten zu den Combattanten in unserer Armee stehen, und wie sich dies Verhältniß zu dem fremder Armeen, namentlich der Preußischen Armee herausstellt. Dabei wird es sich, glaube ich, ergeben, daß die Zahl unserer Nicht-Combattanten unverhältnißmäßig groß ist. Ergiebt es sich indeß, daß kein Mißverhältniß obwaltet, so würde ich rücksichtlich der Officierburschen der Ansicht des Herrn Majors v. Dalitz beipflichten.

Berichterstatter v. Dalitz: Auf diese Anfrage kann in ihren Specialitäten zur Zeit keine genügende Auskunft ertheilen, sondern ich kann nur meine pflichtmäßige Erklärung dahin abgeben, daß meiner Ueberzeugung nach die Zahl der Nicht-Combattanten unserer Armee im Verhältniß zu den Combattanten nicht zu groß ist, und daß das fragliche Verhältniß bei der Preußischen Armee ein nicht wesentlich verschiedenes ist.

Abg. Malmros: Die von dem Abgeordneten Stein aufgeworfene Frage in Betreff der Officierburschen erscheint auch mir von großer Bedeutung. Für diese Frage ist es aber wichtig, zunächst über einen Punct Aufklärung zu erhalten, nämlich darüber, ob die Soldaten auch verpflichtet sind, sich als Officierburschen verwenden zu lassen. Wenn ich recht unterrichtet bin, so liegt ihnen nur die Pflicht ob, auf 4 Wochen Burschendienste zu verrichten, und wenn dies der Fall, dann würde der Antrag des Professors Stein hier keine sonderliche Rücksicht finden können.

Ich möchte daher an den Herrn Berichterstatter die Frage richten, ob die Soldaten verpflichtet sind, die Officierbedienung zu übernehmen, oder nicht.

Berichterstatter v. Dalitz: Soweit mir bekannt, sind die Soldaten zu diesen Diensten nicht verpflichtet; vielmehr übernehmen sie diese eben freiwillig, und nur für den Fall, daß ein freiwilliger Diener sich nicht finden sollte, würde einer commandirt werden müssen. Letzteres führt sehr unangenehme Verhältnisse mit sich, und deshalb ist es sehr wünschenswerth, daß die Dienste freiwillig übernommen werden. Bei dieser Gelegenheit will ich übrigens darauf aufmerksam machen, daß für die Preußische Armee die Bestimmung getroffen ist, daß der Officierbursche nicht aus dem ersten und letzten Gliede, sondern immer aus dem mittieren Gliede, also aus der kleineren Mannschaft, zu nehmen ist. Ob etwa ein Gleiches für unsere Armee zu bestimmen sein möchte, muß ich der Erwägung der hohen Versammlung anheimgeben.

Abg. Fock: Mit Beziehung auf dasjenige, was der Herr Berichterstatter über die Hinzuziehung der 18jährigen Mannschaft zum Militärdienste geäußert hat, will ich nur bemerken, daß es nicht meine Absicht gewesen, die Einrufung dieser Altersclasse vorzuschlagen. Meine Absicht ging vielmehr dahin, eine Einberufung der höheren Altersclassen in Vorschlag zu bringen. Ich stehe indeß davon vorläufig ab, da im Finanzausschuß eine hierhineinschlagende Maßregel zur Sprache gekommen ist, über die ich mich begreiflicher Weise hier nicht auslassen kann, die aber, wenn sie zur Ausführung käme, wohl geeignet sein würde, die vom Herrn Berichterstatter ausgesprochenen Befürchtungen, wegen einer zu starken Inanspruchnahme der Kräfte unsers Landes, zu bestätigen.

Abg. v. Reergaard II.: Ich möchte es mir erlauben, der Versammlung über drei Puncte meine Ansicht vorzulegen. Von dem Abgeordneten Dahms ist der Antrag gestellt worden, daß in den §§ 1 und 2 des Entwurfes statt der Worte „am 1. d. M.“, gesetzt werden möge „am Tage der Erlassung dieses Gesetzes.“ Ich muß aber dem, was der Herr Major v. Dalitz gegen dies Amendement angeführt hat, beipflichten. Auch mir scheint es ziemlich gleichgültig zu sein, ob dieser Termin etwa 14 Tage früher oder später gestellt werde. Dagegen möchte ich die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einen andern Gesichtspunct hinleiten. Durch das Gesetz vom 12. Juli 1849 ist bestimmt, daß in der Altersclasse der 26—30jährigen Unverheiratheten der Tag der Erlassung

jenes Gesetzes der entscheidende sein solle darüber, ob Jemand als unverheirathet oder verheirathet anzusehen sei, dergestalt daß die am 12. Juli 1849 Verheiratheten noch als verheirathet im Sinne der Wehrpflicht-Verordnung gelten. Ich finde es nur gerecht, wenn bei der auszuhebenden Mannschaft von 57—60 Zoll die Rücksicht auf ihre Verheirathung in der Weise genommen wird, wie sie bei der Altersclasse, wozu sie gehören, seither überhaupt genommen worden, daß die frühere oder spätere Einberufung der zu jener Mannschaft gehörigen Verheiratheten sich darnach richte, ob sie bis zum 12. Juli 1849 incl. verheirathet gewesen sind oder nicht. Ich erlaube mir demnach das Amendement zu stellen, daß in den §§ 1 und 2 des Entwurfes an den resp. Stellen statt „am 1. d. M." die Worte gesetzt werden „am 12. Juli 1849."

Ferner muß ich noch auf den Punct zurückkommen, welcher von dem Abgeordneten Stein angeregt worden ist. — Ich bin der Meinung, daß die Zahl der Nicht-Combattanten unserer Armee im Verhältniß zu den Combattanten so groß ist, daß es erforderlich sein dürfte, erstere durch die zur Aushebung stehende nicht felddienstüchtige Mannschaft zu ersetzen. Der Abgeordnete Stein hat von den Nicht-Combattanten nur das Schreiberpersonal und die Officierburschen erwähnt; es gehören aber außerdem zu den Nicht-Combattanten die Krankenwärter-Compagnie, die eigentlichen Arbeitsmannschaften, so wie die Arbeiter in dem Rendsburger Laboratorium u. A. m. Und diese können meines Erachtens sämmtlich durch solche Mannschaft, welche nicht felddienstüchtig ist, ersetzt werden. Ich möchte daher an den Herrn Departementschef des Kriegswesens die Frage richten, wie groß die Zahl der Nicht-Combattanten ist? Es scheint mir nicht darauf anzukommen, in welchem Verhältniß die Zahl der Nicht-Combattanten zu den Combattanten stehen, als vielmehr darauf, ob es sich ihrer Zahl nach verlohnt, die Nicht-Combattanten in der angegebenen Weise zu ersetzen. Doch ich sehe, daß der Departementschef des Kriegswesens nicht gegenwärtig ist; ich erlaube mir daher an den Herrn Departementschef des Innern, zu dessen Ressort das Aushebungswesen gehört, die Vorfrage, ob der Herr Departementschef vielleicht im Stande ist, die Gesammtzahl der Nicht-Combattanten anzugeben. Ich beabsichtige nämlich das Amendement des Abgeordneten Stein der Art zu erweitern, daß sämmtliche Felddienstüchtige zum sofortigen Kriegsdienste anzuhalten und von den übrigen Mannschaften in der vorschriftsmäßigen Reihenfolge der Altersclassen für die verschiedenen Nicht-Combattanten-Dienste die dazu Fähigen in solcher Anzahl auszuheben sind, daß zu derartigen Diensten Felddienstüchtige nicht mehr verwendet werden. Hiebei ist indeß noch ein Punct vielfach zu erwägen, ob nemlich die Soldaten gezwungen werden können, Officier-Burschen zu werden. Uebrigens sind die Burschenstellen so bequem, daß sich seither immer mehr Soldaten als erforderlich dazu gemeldet haben, und daß wir erwarten können, daß sicherlich auch von der nicht feldtüchtigen Mannschaft eine hinreichende Anzahl zu diesen Stellen sich melden wird. Es müßte aber wohl ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werden, daß Niemand gezwungen werden kann, auf die Dauer und ausschließlich Officierbursche zu werden. Der dritte Punct über den ich mich zu äußern wünsche, ist der Vorschlag der Committee zum Anfange des § 6, daß die Revision der seither erfolgten Cassationen, Befreiungen vom Militärdienste u. s. w. nicht von einer Commission in jedem Landkriegscommissariats-Districte, sondern von mehreren Commissionen bewerkstelligt werde. Ich meine, dem vorliegenden Entwurfe liegt vorwiegend nicht das Motiv zum Grunde, in möglichster Eile Mannschaften herstellig zu machen, sondern vielmehr das Princip, daß bei der Aushebung Niemand ungerechterweise übergangen werden möge. Es kommt also hier auf die Gerechtigkeit an. Ein gerechtes und gleichmäßiges Verfahren bei der Revision ist aber nur dann möglich, wenn diese von einer Commission in jedem Landkriegscommissariats-Districte beschafft wird, und daher kann es meiner Ansicht nach nicht in Betracht kommen, ob diese eine Commission um eine kurze Zeit länger bei der Revision beschäftigt sein wird, wie der Ausschuß befürchtet, oder nicht.

Deswegen muß ich mich gegen den beregten Committee-Vorschlag erklären.

Abg. Stein: Noch einmal erlaube ich mir, auf den von mir besprochenen Punct zurückzukommen. Ich glaube, daß usuell die Soldaten verpflichtet sind, Burschendienste zu übernehmen, wenn Keiner sich dazu anbietet. Dieser Fall wird aber wohl, wie schon von dem Abgeordneten Reergaard II. hervorgehoben ist, nie eintreten. Dagegen hat mein Vorschlag eine andere bedenkliche Seite, welche von keinem Abgeordneten angedeutet ist, und deren Erwähnung ich vorhin vergessen habe. Wenn nämlich mein Vorschlag angenommen wird, so steht zu befürchten, daß sich bei der Aushebung keine scharfe Gränze ziehen läßt, und auf solche Weise vielleicht eine Masse von Leuten zur Armee kömmt, welche in den ersten 8 Tagen schon wieder zurückgeschickt werden muß. Hiedurch würden unnöthige Zeit und Kosten aufgewandt werden. Es sind indessen derartige Fehlgriffe auch schon bei den bisherigen Aushebungen vorgekommen, und die Annahme meines Amendements würde ja nur die Folge haben, daß die Gränze für die Aushebung etwas zweifelhafter würde. Doch dies kann hier nicht entscheidend sein, da auch nach der Aeußerung des Herrn Berichterstatters zum Dienste der Nicht-Combattanten Schwächere verwandt werden können. Und ich glaube mit Rücksicht hierauf, daß die Militairsessionen selbst schon die richtige Gränze halten werden.

Departements-Chef des Innern: Es ist an mich die Anfrage gerichtet worden, wie groß die Zahl der Nicht-Combattanten in unserer Armee sei. Für diesen Augenblick sehe ich mich außer Stande, hierüber Auskunft zu ertheilen, weil mir keine bezügliche Angaben vorliegen. Nur zufällig habe ich erfahren, daß die Krankenwärter-Compagnie ungefähr 500 Mann zählt, und die Arbeitermannschaften aus ungefähr 300 Mann bestehen. Daß hierin vorzugsweise solche Soldaten begriffen, welche nicht felddienstüchtig sind, glaube ich gehört zu haben. Auch meine ich, daß in neuerer Zeit die Officierburschen aus der minder dienstüchtigen Mannschaft genommen werden.

Abg. Claussen: Ich möchte mir das Amendement erlauben, daß auch die 18jährige Mannschaft der Wehrpflicht unterworfen werde. In unserer Lage ist es gewiß richtig, eine möglichst große Wehrkraft zu schaffen; andere

Rücksichten erscheinen hiebei untergeordnet. Was der Herr Berichterstatter dagegen angeführt hat, ist meiner Meinung nach nicht zutreffend. Gewiß ist es richtig, daß die Disposition über die 18jährige Mannschaft lediglich der Militairbehörde überlassen bleibe, allein es handelt sich hier auch nur darum, ob die 18jährige Altersclasse als militairpflichtig bezeichnet werden soll. Es ist von dem Herrn v. Dalitz die Möglichkeit angedeutet worden, daß die Einberufung der 18jährigen Mannschaft erforderlich werde; wenn aber dann die Wehrpflicht der 18jährigen Mannschaft nicht ausgesprochen, ist vielleicht ihre Einberufung in dem Augenblicke, wo sie nothwendig, nicht ausführbar. Es ist ja sehr fraglich, ob gerade in solchem Augenblicke die Landesversammlung tagt. Und sollte sie erst zusammenberufen werden, um durch ein Gesetz die Wehrpflicht auszusprechen, so würden bis dahin die Militairbehörden nicht über die 18jährige Altersclasse disponiren können.

Ob das Gesetz sogleich in Anwendung zu bringen, bleibt natürlich den Militairbehörden überlassen. Doch mir scheint es zweckmäßig, daß die Tauglichen dieser Altersclasse mit den 19Jährigen einberufen werden. Es könnte meiner Meinung nach gegen mein Amendement nur die Frage aufgeworfen werden, ob unter der 18jährigen Mannschaft überall eine erhebliche Anzahl Dienstüchtiger sich befinde. Und ich glaube, daß diese Anzahl nicht so gering ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß das jüngere Alter im Allgemeinen weit tüchtigere Eigenschaften für den Militairdienst besitzt, als die älteren Leute; die Jüngeren haben weit mehr Begeisterung und sollen auch die Strapazen meistens besser vertragen können. Wenn man zudem erwägt, daß die 18Jährigen auf dem Lande schon sehr erhebliche und anstrengende Arbeiten ausführen müssen, so kann man wohl annehmen, daß sie großentheils dem Felddienste gewachsen sind. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß aus den Städten Knaben, die noch in die Schule gingen, sehr wohl den Militairdienst verrichten konnten.

Man hat freilich gesagt, daß es ja auch den 18Jährigen freistehe, freiwillig mit in's Feld zu ziehen. Allein es liegt einmal in dem Character unseres Volkes, daß sehr Viele, wenn sie auch der Einberufung der Behörden willig folgen, nicht freiwillig sich aus den Familienbanden und ihren sonstigen Verhältnissen losreißen. — Diesemnach scheint es wohl der Erwägung werth, ob nicht auch die 18jährige Mannschaft zugleich zum Dienst einzuberufen sein dürfte. Jedenfalls ist es aber meiner Meinung nach nothwendig, daß jetzt die Wehrpflicht der 18jährigen Mannschaft ausgesprochen werde. Somit werde ich zum § 3 des Entwurfs das Amendement stellen: die Versammlung möge beschließen, daß statt der Worte „die 19jährige Altersclasse" zu setzen sei: „die 18- und 19jährigen Altersclassen."

Abg. Wichmann: Von den meisten der Redner, welche Abänderungen der Regierungsvorlage beantragt haben, ist es, glaube ich, nicht gehörig beachtet, daß diese Vorlage nicht bloß Bestimmungen für die gegenwärtige Zeit, sondern auch für die Zukunft zu treffen bestimmt ist. Man muß also, wenn man auf eine vermehrte Aushebung anträgt, nicht bloß erwägen, ob die jüngeren Mannschaften jetzt, sondern auch ob sie später vor den älteren Classen zum Dienste zu berufen sind. Dies ist der Grund, weshalb ich nicht glaube, daß wir auf das Amendement des Herrn Clauſſen eingehen dürfen.

Es könnte fraglich sein und ist vom Abgeordneten Fock bereits berührt worden, ob es richtig ist, über eine vermehrte Aushebung zu beschließen, bevor wir über die Finanzvorlage entschieden haben. Denn es erscheint immer als möglich, daß der Finanz-Ausschuß zu einem Resultate käme, welches eine Vermehrung der Streitkräfte nicht zuließe. Es wäre also darnach eine Beschlußnahme über den jetzt in Rede stehenden Gegenstand für den Antrag des für die Finanzvorlage erwählten Ausschusses präjudicieil. Da uns indessen von dessen Berathungen bisher Nichts bekannt geworden ist, so glaube ist, daß wir davon absehen können, hier darauf Rücksicht zu nehmen.

Es sind bisher 2 Amendements von Bedeutung gestellt worden. Das eine, vom Abgeordneten Clauſſen gestellt, will, daß auch die 18jährige Mannschaft der Aushebung unterzogen werde. Dasselbe wird durch die Behauptung motivirt, daß auch jetzt viele Achtzehnjährige in der Armee dienten und daß es sich gezeigt habe, daß diese vollkommen felddienstüchtig wären. Es wird indessen hierauf weniger ankommen, als auf die Frage, ob die überwiegende Mehrzahl für dienstüchtig zu halten ist. Ich glaube nun, daß die Heranziehung zum Dienste eine große Härte für die jungen Leute enthalten würde, da es in diesem Alter, wo der Körper in seiner Entwickelung begründet ist, im Allgemeinen schwierig sein wird, über die Dienstüchtigkeit zu entscheiden. Es ist dies schon bei den Neunzehnjährigen schlimm, aber wie Aerzte meiner Bekanntschaft mir versichern doch in einem bei weitem geringerem Grade.

Das andere Amendement, — das vom Abgeordneten Neergaard II., — betrifft die Zuziehung der wegen körperlicher Untüchtigkeit Cassirten zu den Diensten von Krankenwärtern, Officierburschen u. s. w. Abgeordneter Stein hat schon auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, welche darin liegt, daß man nicht im Stande sein wird, hier eine Gränze zwischen den vollkommen Untüchtigen und denen, welche zu den gedachten Dienstleistungen noch verwandt werden können, aufzufinden. Namentlich die Officierburschen sind keineswegs von Strapazen befreit, sie müssen auf Märschen und im Gefecht das Gepäck tragen, dann nachher im Quartier alle häuslichen Dienste verrichten u. s. w. Da man hiezu offenbar nicht ganz schwächliche Personen gebrauchen kann, so wird man jedenfalls jenen Unterschied machen müssen, ich möchte aber bezweifeln, daß es gelingen wird, diesen gesetzlich festzustellen. Außerdem haben wir auch in dieser Beziehung bestimmte Verordnungen, z. B. über Plattfüßigkeit, von denen man nicht wissen wird, ob sie noch gelten sollen oder nicht. Es wird also die Sache ganz in das Ermessen der Sessionscommissionen gestellt werden müssen. Von diesen werden einige Alle heranziehen, andere bei der bisherigen Weise bleiben, so daß Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit entsteht. Wie diese Schwierigkeit zu vermeiden ist, sehe ich, wie gesagt, nicht ein; durch Hinzuziehung von Militairärzten, wie Abgeordneter Stein vorschlägt, wird es sich eben so wenig machen lassen, weil diese eben so gut verschiedene Ansichten haben werden. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig sein wird, alle diese Schwierigkeiten hervorzurufen um der Armee einen Haufen von Schwächlingen zuzuführen.

Digitized by Google

Abg. Steindorff: Zunächst eine Bemerkung, die der Herr Departementschef des Innern bereits flüchtig berührt hat. Der Abgeordnete v. Neergaard II. erwähnt der Krankenwärtercompagnie und scheint anzunehmen, daß manche felddienstüchtige Leute in dieselbe eingereiht sind. Die Sache liegt aber so. Nach neueren Bestimmungen werden nur Wenige vollständig cassirt, nämlich Diejenigen, welche an einem unheilbaren und gefährlichen Uebel leiden, die Meisten werden temporair cassirt, d. h. der die Krankenwärtercompagnie zugetheilt. Ich glaube daher mit Bestimmtheit versichern zu können, daß unter dieser nicht sehr viele felddienstüchtige Leute vorhanden sind. Ich will aber noch hinzufügen, daß wenn solche darunter sein sollten und sie zugleich tüchtige Krankenwärter sind, sie in den Lazarethen mehr nützen werden als im Felde, da der Nutzen eines guten Krankenwärters nicht hoch genug anzuschlagen ist. — Was die Frage betrifft, ob auf Sessionen Militairärzte hinzuzuziehen sind, so glaube ich, daß sie im Allgemeinen zu bejahen ist. Aber es kommt dabei nicht auf Uniform und Epaulettes an, sondern auf die militairärztliche Erfahrung. Es würde sich also fragen, ob wir eine so große Anzahl von Militairärzten haben, daß sie ohne anderweitige Nachtheile zu diesem Zwecke verwandt werden können, was, wie ich glaube, bei dem gegenwärtigen großen Bedarf der einzelnen Truppentheile und der Lazarethe seine Schwierigkeiten haben würde.

Was die Aushebung der Achtzehnjährigen betrifft, so wird sich ein allgemeines Urtheil über die Thunlichkeit einer solchen Maßregel nicht fällen lassen; man kann sich dabei lediglich auf statistische Untersuchungen beziehen. In Deutschland ist diese Altersclasse der Aushebung bisher nirgends unterzogen worden. Darüber, wie viel Procent von derselben etwa dienstüchtig sein würden, läßt sich mit Bestimmtheit nichts Anderes sagen, als daß es jedenfalls weniger sein werden, als von den Neunzehnjährigen; ich möchte indeß vermuthen, daß man auf etwa 30 bis 35 Procent rechnen kann. Ob es um dieser Wenigen willen zweckmäßig sein dürfte, die jedenfalls mit der Hinzuziehung einer Altersclasse verbundenen Kosten und Arbeiten aufzuwenden, muß ich bezweifeln.

Berichterstatter v. Dalitz: Der geehrte Vorredner hat die nöthige Aufklärung über die Krankenwärter-Compagnie gegeben, ich muß noch einmal auf die Arbeiter-Compagnie, Laboratorienarbeiter und die Officierburschen zurückkommen. Die Arbeiter-Compagnie besteht aus solchen Leuten, die noch nicht ausgebildet, aber keineswegs bestimmt sind, ganz dem Dienste entzogen zu werden. Die Laboratorienarbeiter, glaube ich, würde die hohe Versammlung ganz mit Unrecht zu den Nichtcombattanten zählen, da sie bei dem letzten traurigen Ereigniß einen Verlust erlitten hat, wie bisher kein im Felde stehender Truppentheil. Abgesehen aber davon ist ihre Arbeit eine sehr angestrengte, zu welcher nur vollständig ausgebildete, tüchtige Artilleristen zu verwenden sind. Auch der Officierburschen muß ich noch einmal erwähnen; Sie würden ein Unrecht thun, meine Herren! wenn Sie den Officieren diese Leute entziehen wollten, die man gewissermaßen als ihre Pfleger und Versorger bezeichnen kann, da der Officier im Felde keine Zeit hat, selber für seine Bedürfnisse Sorge zu tragen. Ich gebe indessen zu, daß eine Classe von Officierbedienten sehr gern aus der Zahl der schwächeren Leute genommen werden kann; das sind die sogenannten Pferdeputzer, wozu man in Preußen gewöhnlich Trainsoldaten einberuft. Wenn sie nur, wie das hier im Lande die Regel ist, mit Pferden umzugehen verstehen, so glaube ich, daß sie gern aus der Zahl der nicht ganz Felddienstüchtigen genommen werden können, meine aber, daß ein Wunsch der Versammlung genügen wird, um den Herrn Kriegsminister zu veranlassen, diese Sache zu berücksichtigen.

Ich komme auf die von dem Herrn Abgeordneten Clouffen beantragte Aushebung der 18jährigen Mannschaft. Meine Herren, ich habe früher einem Lande angehört, welches in den Jahren 1813—1815 eine große Geschichte hatte. Damals trat dort Jeder, der die Waffen zu führen vermochte, freiwillig in die Armee. Ich glaube, daß wir das ernstlich aussprechen müssen, daß das Land der kräftigen Arme bedarf und daß es eine Schande für Jeden ist, der diese besitzt, wenn er dennoch nicht im Heere steht. Wer mit 17 oder 18 Jahren sich kriegstüchtig fühlt, der komme freiwillig zur Armee; er trägt eben den Enthusiasmus in der Brust, der ihm hinweghilft über die kleinen Mühen und Strapazen des Feldzuges. Wenn wir Männer des Landes aber hier ein Gesetz machen, so hüten wir uns ja, den letzten Mann und den letzten Thaler zu frühzeitig aufzuwenden, denn wir wissen nicht, wann der Tag kommt, wo wir seiner gebrauchen.

Departementschef des Innern: Im Betreff der Aushebung der 18Jährigen will ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß im Jahre 1812 eine solche angeordnet war; unter 18 Jährigen verstand man aber damals Diejenigen, welche jetzt als 19 Jährige bezeichnet werden, weil man damals nicht, wie jetzt, nach dem angetretenen, sondern nach dem zurückgelegten Lebensjahre rechnete.

Abg. Sierck: Ich darf mir einige wenige Bemerkungen über die Aushebung der 18 Jährigen erlauben. Im Ganzen bin ich einverstanden mit dem, was dagegen vorgebracht ist; aber mir scheint, daß ein Mittelweg eingeschlagen werden könnte. Meiner Ansicht nach ist es nothwendig, daß so viel als möglich alle Kräfte des Landes bereit gemacht werden, die Waffen zu führen. Sollten die 18Jährigen nicht im Stande sein, die Strapazen des Felddienstes zu tragen, so, meine ich, könnten sie dann einberufen werden, um waffentüchtig gemacht zu werden. Kommt dann die Stunde, wo man ihrer Arme bedarf, so kann man sie sofort dem Feinde entgegenstellen. Dieses wollte ich der Versammlung und namentlich dem Herrn Berichterstatter zur Erwägung geben.

Berichterstatter v. Dalitz: Gegen diese Art der Aushebung muß ich mich schon aus rein militairischen Gründen ganz entschieden erklären. Wer bildet die Achtzehnjährigen aus? Offenbar doch Theile der Armee, Officiere, Unteroffiziere und Gemeine, welche der activen Armee entzogen werden. Schon die 19jährigen Mannschaften bedürfen zu ihrer Ausbildung so und so viel lehrender Kräfte, welche man im Felde entbehren muß. Wäre dieses eine Zeit des Waffenstillstandes, so ließe sich Nichts dagegen sagen, aber jetzt, während wir im Felde stehen, nicht bloß die neunzehn, sondern auch die achtzehn Jährigen auszubilden, würde uns eine so große Anzahl von Com-

Digitized by Google

battanten rauben, daß es, zumal da wir an Officieren und Unterofficieren keineswegs Ueberfluß haben, auf keine Weise zu rechtfertigen wäre. Ich möchte mich dabei auch auf die Gefühle Derjenigen beziehen, welche zurückbleiben, um Recruten zu exerciren, während ihre Kameraden im Felde stehen. Fragen Sie wen Sie wollen von denen, welche, ich kann wohl sagen, hiezu verdammt sind: es wird Ihnen bei Allen dasselbe schmerzliche Gefühl entgegen treten. Ich glaube, Sie thun auch von der Seite nicht recht, wenn Sie es veranlassen, daß noch Mehre als bisher zu diesem Zwecke abcommandirt werden müssen.

Abg. Sierck: Indem ich zuerst dem Herrn Berichterstatter meinen Dank ausspreche für das Wort, welches er in das Land hineingerufen hat wider Diejenigen, welche noch wie Buben hinter dem Ofen sitzen, richte ich zugleich an ihn die Frage, ob es nicht möglich sein sollte, daß die 18- und 19jährigen Mannschaften zusammen einexercirt und auf diese Weise die von ihm befürchtete bedeutende Absorbirung der Lehrkräfte vermieden werden könnte.

Berichterstatter v. Dalitz: Ich muß darauf antworten, daß die Zahl der Auszubildenden und der Ausbildenden in einem gewissen Verhältnisse stehen muß. Sie können überdies annehmen, daß die Zahl derjenigen, welche für die Einübung der Recruten verwandt werden müssen, sich auf das nothwendigste Minimum beschränken wird, und sicher glauben, daß die Herzuziehung der Achtzehnjährigen, wenn auch nicht gerade das Doppelte, so doch fast das Doppelte erforderlich machen würde.

Abg. Mester: Von dem Abg. v. Dalitz und auch anderweitig ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die achtzehn- und neunzehn Jährigen freiwillig in die Armee eintreten könnten und ihnen scheinbar daraus ein Vorwurf gemacht, ja der Herr Pastor Sierck hat sogar gesagt, daß sie wie Buben hinter dem Ofen säßen. Man bedenkt dabei nicht, daß Viele von den jüngeren und älteren Mannschaften sich in einem solchen strengen Dienstverhältniß befinden, welches es ihnen bei den jetzigen Gesetzen ganz unmöglich macht, in die Armee einzutreten. Mir sind mehrfältig aus dem Volke hierauf bezügliche Fragen aufgeworfen, namentlich in den adelichen Gütern des östlichen Holsteins, da haben Viele zu mir gesagt: wie würde das sein, wenn wir jetzt in die Armee einträten? Werden wir in unseren Verhältnissen diejenige Aufmerksamkeit erwarten können, die ein solcher Schritt doch immer in Anspruch nehmen darf? Es sind solche Fragen nicht bloß an mich, sondern auch an Behörden, die zunächst die Vorgesetzten dieser Leute sind, gestellt worden und so viel ich weiß, ist darauf von Seiten der Behörden ebensowohl als von mir immer eine zweifelhafte Antwort erfolgt. Namentlich bezieht sich dies auf die älteren Leute. Auch in anderen Communen, die nicht zu adelichen Gütern gehören, werden Hindernisse und Hemmungen ähnlicher Art vorhanden sein, und ich muß es der Versammlung anheim geben, ob sie es nicht für zweckmäßig hält, diesen Umständen ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Abg. v. Neergard II.: Ich habe mich durch die gegen mein Amendement vorgebrachten Gründe nicht überzeugen können, daß es nicht richtig sei. Ich müßte es sehr bedauern, wenn es nicht möglich wäre, daß Bestimmungen über die Verwendung der zum Felddienst Untüchtigen zu den verschiedenen Nichtcombattanten-Diensten getroffen würden. Ich habe nun großer Bestimmtheit versichern hören, daß in der Dänischen Armee schon längere Zeit derartige Grundsätze zur Anwendung gebracht sind, so daß die Möglichkeit, solche aufzustellen außer allem Zweifel liegt. Es käme also nur darauf an, sie aufzufinden. Damit, daß nicht Krüppel und Schwächlinge ausgehoben werden, bin ich natürlich einverstanden; es giebt aber sehr Viele, die nicht felddienstüchtig sind und doch zu anderen Diensten in den Lazarethen, im Laboratorium, als Officierburschen u. s. w. sehr wohl gebraucht werden können. Wichmann meint freilich, daß die letztgenannten eben so viel Strapazen wie die übrigen zu ertragen hätten; das muß ich aber in Abrede stellen. Die Officierburschen werden begünstigt bei allem was Strapaze heißt: sie können z. B. meistens mit der Bagage fahren, bei allen angestrengten Märschen bleiben sie zurück ꝛc. Ich berufe mich dafür auf die hier anwesenden Herren Officiere, welche mir dies bezeugen können. Was die Krankenwärter-Compagnie betrifft, so glaube ich freilich, daß dieselbe zum großen Theile aus Solchen besteht, die nicht felddienstüchtig sind, aber — und das hat Dr. Steindorff auch nicht geläugnet — auch aus einer Anzahl Solcher, welche den Felddienst vollkommen zu ertragen im Stande sind. Die Arbeiter-Compagnie ferner wird gebildet durch vollständig dienstüchtige Recruten, welche abcommandirt werden, ehe sie eingeübt sind. Sie sehen also, daß eine große Anzahl von Nichtcombattanten, deren es im Ganzen nach einer amtlichen Angabe früher 3000 gab, recht wohl im Stande ist, den Dienst im Felde zu leisten. Ich wünsche deshalb, daß Bestimmungen getroffen werden, welche es verhindern, daß felddienstüchtige Leute zu solchen Nichtcombattanten-Diensten verwandt werden. Ob die von mir vorgeschlagenen die richtigen sind oder nicht, will ich dahingestellt sein lassen.

Berichterstatter v. Dalitz: Ich muß die hohe Versammlung noch einmal mit meinen Worten incommodiren. Die Diener der Officiere sind nicht bestimmt zum Nichtsthun, sie haben im Gegentheil genug zu thun. Außer der ihnen zunächst obliegenden Pflicht, für die Aufwartung und Verpflegung ihres Herrn zu sorgen, sind sie bestimmt, während des Gefechts das Gepäck zu tragen, und Verwundete und Todte aus dem Feuer zu bringen. Ob dazu Schwächlinge zu gebrauchen sind, will ich der hohen Versammlung zu beurtheilen überlassen. — Dann frage ich, wann soll diese Maßregel ausgeführt werden? Wollen Sie jetzt, wo die Armee dem Feinde gegenübersteht, den Officieren ihre Diener, welche ich schon oben als ihre Versorger und Verpfleger bezeichnet habe, entziehen? — Was sodann die Arbeiter-Compagnie betrifft, so kann ich die Versammlung darüber vollständig beruhigen. Die Mannschaften derselben sind heute diese und morgen andere. Sie werden selbst dann, wenn sie in Rendsburg sind, täglich exerciert, sie müssen Tag und Nacht auf den Wällen und in den Werken thätig sein, sie sind bestimmt, bei den Festungsgeschützen verwandt zu werden. Sie werden sich nämlich selbst sagen können, daß, wo so viele Batterien im Felde stehen, die Zahl der eingeübten Artilleristen, welche in der Festung zu verwenden sind, nicht eben groß

Digitized by Google

sein kann; nun giebt es aber bei der Bedienung der Geschütze nur einige Nummern, welche von Wichtigkeit sind, zu den übrigen gebraucht man eben diese Mannschaften aus der Arbeiter-Compagnie. Der ganze Unterschied zwischen ihnen und den übrigen Soldaten besteht in Wirklichkeit nur darin, daß sie noch keinem bestimmten Truppentheile zugewiesen sind.

Abg. Clauſſen: Ich komme noch einmal auf mein Amendement wegen Aushebung der Achtzehnjährigen zurück. Was der Herr Departementschef für das Innere dagegen angeführt hat, spricht mehr dafür als dagegen. Er hat erwähnt, daß im Jahre 1812 bereits eine Aushebung der Achtzehnjährigen angeordnet gewesen, da unter diesen Achtzehnjährigen in Folge einer andern Berechnung diejenige Altersclasse zu verstehen sei, welche man jetzt die neunzehnjährige nennt. Die Thatsache ist richtig, aber der Unterschied nicht so erheblich als er scheint. Man muß nämlich bedenken, daß wir jetzt schon in der letzten Hälfte des Jahres stehen. Wenn wir also jetzt die im Jahre 1832 Geborenen ausheben, so werden sie mindestens 17¾ und wenn sie ausgebildet sind, beinahe 18 Jahr alt sein. Nach der alten Berechnung werden auch Manche die eben erst 18 Jahre alt sind hinzugezogen, so daß, da man nach dem 1. März rechnete, der am 1. März Geborene bereits am 2. hinzugezogen wurde. Da der Unterschied also nicht so erheblich ist, so beweist der Vorgang mehr für als gegen mich. Hat man schon damals diese jungen Leute zur Aushebung hinzugezogen, so werden wir das um so mehr jetzt bei der Lage in der wir uns befinden thun können. Jede Aushebung, die weiter hinabgeht als die nach dem Wehrgesetz bestehende, ist bedenklich, aber alle Rücksicht wird weichen müssen vor der einen großen Rücksicht auf die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes. Wenn es auch wahr ist, wie Dr. Steindorff meint, daß nur ⅓ der 18jährigen Mannschaft werde ausgehoben werden können, so giebt das gar keine so kleine Summe, es ist doch mindestens ein Bataillon, vielleicht noch etwas mehr. So scheint mir selbst nach dem, was die Gegner meines Amendements vorbringen, weit mehr für als gegen dasselbe zu sprechen Angesichts der großen Gefahren, in denen das Vaterland sich befindet. Denn wenn auch der Herr Major v. Dalitz der Meinung ist, daß Diejenigen, welche sich kräftig genug fühlen, freiwillig auf eine desfällige Aufforderung in die Armee treten würden, so beweist doch die Erfahrung, daß ein solcher Ruf nur bei Wenigen Gehör findet. Es ist das einmal der Character unseres Volkes, der sich nicht leicht den Erregungen des Gefühls hingiebt, aber eben weil er nun einmal so ist, hat man die Maßregeln darnach zu treffen. Es ist dasselbe Verhältniß wie bei freiwilligen Beiträgen, durch welche wir auch schwerlich die erforderlichen Geldmittel würden herbeischaffen können; werden aber Steuern auferlegt, so bezahlt man bereitwillig. Wenn auch aus den Städten Manche freiwillig eintreten würden, so steht doch auf dem Lande die Sache nicht so, daß die Leute vermögen sollten, alle verschiedenen Bande, die sie an das Haus fesseln, zu zerreißen; wenn sie aber gezogen werden, so kommen sie gerne und werden oft die besten Soldaten.

Präſident: Da Niemand mehr das Wort nimmt, so erkläre ich die Vorberathung über den vorliegenden Gegenstand für geschlossen, und bitte, daß die angekündigten Amendements mir bis heute Abend eingereicht werden. Es steht Diesem um so weniger Etwas im Wege, als wir die Schlußberathung nach der Geschäftsordnung doch jedenfalls erst übermorgen Statt finden lassen können.

Abg. Roſenhagen: Sollte es nicht zweckmäßig sein, die Schlußberathung bis dahin auszusetzen, wo über die Finanzvorlage berichtet sein wird.

Präſident: Wenn der Wunsch des geehrten Abgeordneten sich auf die Schlußberathung bezieht, so glaube ich, ist das zu weit gegangen; es würde sich meines Erachtens nur fragen, ob die Abstimmung über einzelne Puncte bis zu dem gedachten Zeitpunct auszusetzen sei.

Abg. Lafaurie: Der Gegenstand, der hier eben berathen wird, ist von größter Wichtigkeit, insofern die Bewilligung von Truppen gleichbedeutend mit der Bewilligung von Geld ist. Man wird daher hierüber nicht eher einen Beschluß fassen dürfen, als bis gewisse wichtige Anträge, wie die wegen Aufhebung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes, wegen Amnestirung der in Betreff sogenannter politischer Vergehen in Untersuchung Gezogenen, — (welcher freilich zurückgenommen, aber, wie ich höre, heute noch wieder eingebracht werden wird) — zur Erledigung gekommen sein werden. Ich glaube, daß wenigstens die Linke mit mir darüber einverstanden ist, daß wir nicht eher Geld und Truppen bewilligen, bevor wir wissen, was die Regierung für eine Politik zu befolgen gedenkt.

Präſident: Die Vorberathung über den vorliegenden Gegenstand ist geschlossen; meine Bemerkungen über den Zeitpunct der Schlußberathung haben einige Wünsche in dieser Beziehung hervorgerufen, — zu einem Weiteren würde es specieller Anträge bedürfen. Ich kann daher jetzt an die Versammlung nur die Frage richten, ob dieselbe sich hinlänglich instruirt hält, um zur Schlußberathung überzugehen.

(Die Majorität erhebt sich.)

Die Frage ist bejaht.

Ich darf jetzt den Abgeordneten De. Lafaurie ersuchen seinen Antrag zu motiviren.

Abg. Lafaurie: Der von mir gestellte Antrag lautet folgendermaßen:

„Die Versammlung beschließt:

1. die sofortige Wiedereinführung des dem Volke von der constituirenden Versammlung genommenen, durch keinen Census bedingten Wahlrechts;
2. die sofortige Ausschreibung der durch Wiedereinführung dieses Wahlrechtes nöthig werdenden Neuwahlen.
3. Bis zur Beendigung der Neuwahlen bilden diejenigen Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung, welche durch allgemeine Wahlen gewählt worden sind, die gesetzliche Vertretung des Landes.“

Meine Herren! während der Zeit, daß ich zuerst diesen Antrag hier stellte und dem gegenwärtigen Augenblick, ist mir Manches im Privatgespräch vorgebracht worden, was ich wohl thun dürfte zu widerlegen, bevor ich abwarte, daß

Digitized by Google

es auch in dieser Versammlung vorgebracht werden wird. Man wird mir einwenden: „Mein Herr, Sie sind doctrinair, Sie wollen durchaus Ihre einmal gewonnene Ansicht ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse durchsetzen!“ Was heißt doctrinair? Doctrinair heißt: ein Festhalten an einem Rechtsgrundsatze ohne Rücksicht auf die in der Gesellschaft vorgehende Entwicklung. Wenn also in Ungarn gesagt wurde, daß der Kaiser von Oesterreich im Kriege liege mit dem Könige von Ungarn, der dieselbe Person war, so nenne ich das ein doctrinaires Verfahren, weil es in Widerspruch steht mit den thatsächlichen Verhältnissen. Ferner, — um Ihnen durch ein Beispiel klar zu machen, was ich meine, — wenn in dem Augenblicke, wo Schwurgerichte verlangt werden, gesagt wird, daß dieselben nur die Thatfrage zu beurtheilen haben, so halte ich das für ein durchaus doctrinaires Verfahren; denn ich glaube, daß gerade deshalb Schwurgerichte nothwendig sind, weil das Gefühl des Volkes in vollkommenem Widerspruche steht mit dem geschriebenen Rechte. Auch hier, während der Erhebung der Herzogthümer, ist Manches vorgekommen, was als doctrinair zu bezeichnen ist, namentlich die Aufstellung des Grundsatzes vom unfreien Herzoge. Stellen Sie diesem Verfahren meinen Antrag gegenüber. Derselbe geht darauf hinaus, daß der Fortschritt im Lande sein Organ finde. Es ist der Character des allgemeinen Wahlrechtes, daß es den Willen des Volkes immer und überall erkennen läßt, deshalb ist es niemals nothwendiger als in Zeiten der Revolution. Das Rechtsgefühl im Volke stimmt, so weit ich früher und jetzt Gelegenheit gehabt, es kennen zu lernen, mit den Ansichten der Regierung nicht überein. Jedenfalls dachte das Volk, als die Erhebung geschah, über wichtige Fragen, namentlich über das Verhältniß zum Könige von Dänemark, ganz anders als die provisorische Regierung. Und nun, gerade in diesen entscheidenden Tagen, sollten wir kein Organ haben, welches den Volkswillen auf das deutlichste erkennen lehrt!

Einen zweiten Einwand wird man mir vielleicht machen, indem man sagt: „von wem ist das jetzige Wahlgesetz denn festgestellt? hat nicht die Regierung eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene constituirende Versammlung berufen? und hat diese constituirende Versammlung nicht eben das allgemeine Wahlrecht aufgehoben und uns das jetzt bestehende zum Geschenk gemacht? Also hat dieses Wahlgesetz gerade seine Quelle in dem Willen des Volks!“ Meine Herren! um hierüber mit sich in's Reine zu kommen, ist es nothwendig zu unterscheiden, Rechte, welche als Folgerungen des Grundgesetzes anzusehen, und Rechte, die als unveräußerliche anzusehen sind. Zu diesen gehört das allgemeine Wahlrecht. Es ist das gewissermaßen der Mund des Volkes, das einzige Organ, durch welches die wirkliche Wahrheit zu erkennen ist. Jedes Aufgeben des allgemeinen Wahlrechts ist ein Sichhinstellen auf den Boden der Revolution, wo der Einzelne nicht mehr weiß, was die Mehrheit will, wo er zu den allgemeinen schwankenden Maßregeln des Salut public seine Zuflucht nehmen muß. Und ich glaube, daß wir uns nicht fern genug halten können von diesem Grundsatze des Salut public, dessen Anwendung in der Französischen Revolution jene zahllosen Guillotinirungen zur consequenten Folge hatte. Wir müssen uns auf eine Basis stellen, auf der wir mit Sicherheit sagen können: dies ist der Wille des Volks!

Ich fordere diese Versammlung selbst auf, ein Gesetz zu geben, welches das Wahlrecht, aus dem sie hervorgegangen, verwirft, welches das allgemeine Wahlrecht herstellt. Kommen Sie dadurch nicht in Widerspruch mit sich selbst? Gewiß, wenn nicht das allgemeine Recht ein unveräußerliches Recht wäre. So fordere ich aber diese Versammlung nicht auf, ein neues Gesetz zu geben, sondern nur, vor diesem unveräußerlichen Rechte zurückzutreten.

Man weist endlich auf die Schwierigkeiten hin, welche in den Verhältnissen des Landes liegen. Man sagt: wir haben Schleswig noch nicht und werden also, wenn die jetzige Versammlung sich auflöst, keine Schleswig-Holstein vertretende Versammlung zu Stande bringen können. Eben so wenig hier als bei dem Antrage auf Einrichtung von Schwurgerichten verdient dieser Einwand Berücksichtigung. Solche Gründe werden immer und immer vorgebracht werden können, ja sie werden vielleicht gar kein Ende nehmen. Wenn wir Flensburg haben, wird man sagen: „ja, wenn die Armee in Jütland steht!“ und wenn dies geschieht: „ja wir haben Alsen noch nicht!“ Zugleich ist zu bedenken, daß ja auch unsere Versammlung nicht das ganze Volk vertritt, da die nördlichen Districte nicht haben wählen können. Man kann auf diesen Einwand, den ich mir selber gemacht, in der That nichts Anderes erwiedern, als daß Unmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen sind. Und jedenfalls wird eine Versammlung, welche in Gemäßheit meines Antrages gewählt wird, den Volkswillen in jeder Beziehung besser aussprechen als die jetzige. Ich habe schon früher bei der ersten Vertheidigung meines Antrages Manches angeführt, weshalb ich nicht glaube, daß diese Versammlung geeignet wäre, als Organ des Volkswillens zu dienen. Die inzwischen Statt gehabten Debatten, namentlich die über die Schwurgerichte, haben mir neue Thatsachen hierfür an die Hand gegeben. Ja wenn der Antrag auf demokratische Schwurgerichte — denn die unterscheiden sich allerdings von aristokratischen — oder auf sofortige Einführung derselben gerichtet gewesen wäre! Aber es war nur eine Commitee beantragt und diese wurde verworfen. Dieser Beschluß steht im grellen Widerspruche mit dem Volkswillen. Sie mögen hingehen in welche Classe der Gesellschaft Sie wollen, überall wird man Ihnen sagen: „wir wollen Schwurgerichte!“ Wenn für solche Beschlüsse sich hier eine Majorität findet, so ist jede Maßregel möglich, welche die Freiheit mit Füßen tritt. Wenden Sie mir nicht ein, daß wir um jeden Preis einig sein und jetzt nur die Dänen schlagen müssen! Hüten Sie sich, zu der einen Fiction des unfreien Herzogs eine neue, die Fiction der Einigkeit, hinzuzufügen! Daß wir nicht einig sind, haben die Verhandlungen über die Ausschließung des Grafen Reventlow-Jersbeck, über die Einführung der Schwurgerichte gezeigt. Rufen wir solchen Thatsachen gegenüber dem Lande zu: „wir sind einig!“ so lügen wir. Jeder weiß, daß hier im Saale zwei Parteien sind, die Angehörigen der einen sind die Tirailleurs der Freiheit, die der anderen die Vorposten der Europäischen Reaction. Ich weiß recht gut, meine Herren, die Linke steht mir bei diesem Antrage eben so entgegen als die Rechte, ich halte die Linke für eben so reactionair wie die Rechte, ich möchte aber doch die Linke fragen: wozu all'

Digitized by Google

der Lärm, der hier in den letzten Tagen gemacht ist, wozu ist es ausgesprochen, daß durch die Politik der Regierung die Schlacht bei Idstedt verloren, wenn man nicht gedenkt, consequent vorzurücken, so daß wir den Willen des Volks als Gesetz haben!

Ich glaube, gesagt zu haben, was ich zur Motivirung des Antrags sagen wollte; was etwa noch übrig bleibt, kann ich mir für die Entgegnung vorbehalten.

Nachdem die Unterstützungsfrage von dem Präsidenten gestellt ist und eine genügende Anzahl von Mitgliedern sich dafür erhoben hat, wird die Debatte über den vorliegenden Antrag eröffnet.

Abg. Olshausen: Ich meinestheils habe bloß für die Eröffnung des Discussion gestimmt, um meine Ansicht über den Antrag auszusprechen und um nicht in den falschen Schein zu gerathen, als ob deshalb, weil ich gegen den Antrag mich erklären muß, ich auch gegen die Grundlage desselben wäre. Ich bin ein Freund, ich kann wohl sagen ein unbedingter Freund des allgemeinen Wahlrechtes; dem ungeachtet werde ich nicht für den Antrag stimmen, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde, welchen Herr Lafaurie selbst angeführt hat, nämlich weil gegenwärtig im Herzogthum Schleswig keine Wahlen vollzogen werden können. Die Sache steht hier anders, wie bei der Einführung der Schwurgerichte. In den Schwurgerichten wird allerdings auch das Volk vertreten, aber nur in bestimmten Abtheilungen, districtsweise. Eine ganz andere Art der Vertretung ist die Staats- und Volksrepräsentation, und wenn auch nicht der strengste Maßstab daran zu legen ist, so daß jeder einzelne District nothwendig vertreten werden müßte, so muß doch die große Masse der Staatsangehörigen repräsentirt sein. Unter den jetzigen Umständen ist es aber unmöglich, daß dies auch nur so geschehe, daß man die Fiction einer Landesvertretung haben könnte. Ich halte diesen Grund für so schlagend, daß es überflüssig sein wird, auf die Puncte 2 und 3 des Antrages einzugehen. Nur auf Eines will ich hinweisen. Eine sofortige Ausschreibung der Wahlen würde freilich geschehen können; es würde aber vollkommen unzulässig sein, inzwischen die aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Mitglieder dieser Versammlung die Landesvertretung bilden zu lassen. Alle Wähler haben auf Grund des Wahlgesetzes gewählt und sind sich dabei der Bestimmungen desselben bewußt gewesen. Das von dem Herrn Proponenten vorgeschlagene Verfahren würde nicht bloß unlogisch sein, sondern auf eine Täuschung des Volkes hinauslaufen.

Da demnach meiner Ansicht nach der Antrag gegenwärtig keine praetische Bedeutung hat, so erlaube ich mir eine motivirte Tagesordnung in folgender Fassung zu beantragen:

> „In Erwägung, daß zwar das allgemeine Wahlrecht ein Anspruch ist, auf welchen nie Verzicht geleistet werden darf, daß aber die sofortige wirkliche Wiedereinführung dieses Rechtes unthunlich gemacht wird, geht die Versammlung zur Tagesordnung über."

Abg. Sierck: Ich habe nicht für die Eröffnung der Discussion gestimmt, weil ich geglaubt habe, daß der Dr. Lafaurie sich selbst in seiner Motivirung schon hinlänglich widerlegt hat. Wenn ich es mir jetzt gestatte, auf den Antrag selbst einzugehen, so finde ich in demselben manche Unbegreiflichkeiten. Es will mir scheinen, als ob nicht das allgemeine Wahlrecht der Kern desselben sei, sondern etwas ganz Anderes. Es ist dort klar, daß der Antrag, insofern er die Landesversammlung vorläufig nur aus den 50 Mitgliedern, welche in den allgemeinen Wahlen gewählt sind, bestehen lassen will, gegen das Staatsgrundgesetz, wonach mindestens 51 Mitglieder nothwendig sind, geradezu verstößt. Da nun nicht gleichzeitig ein Antrag auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes gestellt ist, so geht der Antrag, wie er gestellt ist, auf eine indirecte Untergrabung des Staatsgrundgesetzes hinaus. Das practische Resultat der Sache würde nichts Anderes als der Französische Convent sein. Alle die Herren Mitglieder dieser Versammlung, welche nicht in allgemeinen Wahlen gewählt sind, haben eben so gut das Recht hier zu sitzen wie wir. Wer will ihre Entfernung durchsetzen? Soll es ein Antrag sein, der practische Folgen hat, nicht bloße Theoriereiterei — und dazu sind wir hier nicht im Saale — so müßten wir Gewalt gegen Gewalt setzen. Meine Herren! ich habe zu viel Liebe zum Vaterlande, um es zu solchen Dingen kommen lassen zu wollen. Ich habe zu viel Liebe zu Denen jenseits der Eider, welche jetzt alle Drangsale einer feindlichen Invasion erdulden, als daß ich um einer Theorie willen diese auf's Spiel setzen sollte. Es ist von einer Fiction der Einigkeit die Rede gewesen, davon zu sprechen scheint mir wieder nur eine blasse Theorie. Ich habe das Vertrauen zu allen Denen, die in diesem hohen Hause sitzen, daß wir trotz verschiedener Richtungen auf dem gemeinsamen Boden der Nationalität stehen, um auf diesem Grunde den Dom der Freiheit zu bauen. Das ist keine Fiction, meine Herren! Aus diesem Born saugen wir die Kraft, um zu kämpfen für das heilige Recht, durch welche allein diese Nationalität uns beschirmt ist. In diesem Bewußtsein fühle ich mich einig mit Allen hier im Saale und dies ist der Grund, weshalb ich für die Verwerfung des Antrages stimmen werde.

Abg. Rohwer I.: Herr Präsident! was den dritten Satz in diesem Antrage betrifft, so ist meine Persönlichkeit darin in so fern berührt, als ich in Folge einer Censuswahl hier sitze und daher mit würde austreten müssen. Dies könnte mich veranlassen, mit einem Paar Worten die Sache zu berühren. Aber eingedenk der Zeit, in der wir uns befinden, komme ich denn doch zu dem Entschlusse, kein Wort darüber zu verlieren.

Abg. Fock: Ich bin allerdings nicht ganz mit dem Dr. Lafaurie einverstanden, namentlich nicht mit dem 2ten und 3ten Punct seines Antrages. Allein in der Hauptsache billige ich den Inhalt und erlaube mir deshalb es zu befürworten, daß der Antrag wenigstens an einen Ausschuß gelange. Nur eventuell könnte ich für motivirte Tagesordnung stimmen. Die Gegner des Antrages kann man in zwei Classen theilen, solche, welche überhaupt gegen das allgemeine Wahlrecht sind, und solche, welche den gegenwärtigen Zeitpunct zur Wiedereinführung desselben nicht für passend halten. Ich beabsichtige nun nicht, den Versuch zu machen, die Ersteren von der Richtigkeit des allgemeinen Wahlrechtes zu überzeugen. Nur vor einer Täuschung, vor der Meinung, durch Opposition gegen dasselbe der Revolution Schranken zu setzen und einen

Digitized by Google

gefährlichen Geist im Keime zu ersticken, möchte ich Sie warnen. Meine Herren! wenn die Geschichte nicht trügt, so wird dadurch gerade das Gegentheil erreicht. Es hat sich noch immer gezeigt, daß, wenn einmal eine solche Idee in eine Zeit hineingeworfen ist, wie in die Gegenwart die Idee des allgemeinen Wahlrechtes, wenn sie Wurzeln gefaßt und sogar schon praktisch ausgeführt gewesen ist, sie auch durch keine Coercitivmaßregeln aufgehalten werden kann. Ich glaube, daß gerade durch ein solches Wahlgesetz, bei welchem die verschiedenen Classen der Gesellschaft als politisch nicht gleich berechtigt gelten, der Zwist in der Gesellschaft genährt wird, ich glaube, daß durch Opposition gegen diese Gleichberechtigung ein beständiger Kampf um diese Gleichberechtigung entstehen wird. Nur wenn ein Terrain existirt, wo Alle sich gleichberechtigt gegenüberstehen, ist anzunehmen, daß ohne Revolution die Entwickelung vor sich geht; und das Vertrauen zu dem Siege der Wahrheit auch in den Massen habe ich, daß wenn auch Mißgriffe geschehen, doch die Wahrheit auch ohne Revolution sich wieder Bahn brechen wird, während da, wo einzelne Bevorrechtigte vorhanden sind, die gefährlichsten Bewegungen, deren Resultat nicht abzusehen, hervorgerufen werden.

Was sodann Diejenigen betrifft, welche den Antrag zur Zeit wollen, so muß ich ihnen gegenüber geltend machen, daß derselbe keineswegs so unpraktisch ist, wie behauptet worden. Freilich können in Schleswig die Wahlen nicht vollzogen werden, und eben deshalb würde ich, auch wenn die Versammlung sich für das allgemeine Wahlrecht entschiede, nicht für sofortige Ausführung desselben sein. Ich kann hier Bezug nehmen auf einen Vorgang in der constituirenden Versammlung. Sie werden sich des Beschlusses vom 5. April d. J. erinnern, durch welchen die Versammlung darin willigte, daß die Neuwahlen Statt fänden, sobald deren Vornahme in Schleswig kein Hinderniß mehr entgegenstände. So, meine ich, könnten wir auch jetzt den Beschluß fassen, daß die Regierung aufgefordert werde, sobald Schleswig von den Dänen befreit sei, die Wahlen auf Grundlage des allgemeinen Wahlrechtes anzustellen.

Dieser Antrag hat übrigens auch noch ein sehr praktisches Moment, auf welches bisher nicht aufmerksam gemacht ist. Es giebt in Deutschland nämlich eine große Partei, welche unserem Kampfe mit Gleichgültigkeit zusieht, weil sie fürchtet, daß dieser Kampf für die Nationalität nicht auch zugleich für die Freiheit geführt werde. Es ist gerade diese Partei, die demokratische, auf welche wir uns stützen müssen, nachdem die Fürsten uns verlassen haben. Ich glaube, daß ein Beschluß wie der beantragte in diesem Augenblicke in Deutschland eine außerordentliche Wirkung haben würde, und daß die Betheiligung an unserer Sache durch denselben eine weit enthusiastischere werden würde. Auch in unserem Lande giebt es Viele, welche im Schweiße ihr Brot essen, bei denen nicht das gehörige Interesse für die Landessache vorhanden ist. Sie sagen: wir wissen nicht, ob wir nicht bloß den Herrn wechseln. Dieser Classe, glaube ich, würde das mangelnde Feuer der Begeisterung eingeflößt werden, sie würde die Ueberzeugung gewinnen, daß auch für die Freiheit gekämpft wird. Aus diesen Gründen muß ich mich dafür erklären, daß der Antrag einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen werde.

Abg. Nieven: Ich erlaube mir nur meine Ansicht in Bezug auf diesen Antrag auszusprechen. So sehr ich ein Freund des allgemeinen Wahlrechts bin und so sehr ich gewünscht hätte, daß dieses im Staatsgrundgesetze festgestellt worden wäre, so sehe ich mich doch nicht bewogen, für den Antrag in irgend welcher Form zu stimmen. Ich stehe auf dem Standpuncte des Abgeordneten Olshausen und erkläre mich für die motivirte Tagesordnung: ich betrachte nämlich das Staatsgrundgesetz als ein heiliges Palladium, als den einzigen Rechtsboden, den wir besitzen; was würde aus uns werden, wenn am Staatsgrundgesetze gerüttelt würde! Wir würden denn das sein, wofür wir gescholten werden; wir würden den Boden unter den Füßen verlieren und in der Luft stehen müssen. Ich werde das Staatsgrundgesetz vertheidigen so lange ich kann; ich halte es für meine Pflicht, daran festzuhalten bis uns etwas Besseres wird. Es ist dem Staatsgrundgesetze selbst eine Revision in Aussicht gestellt. Meine Herren! lassen Sie uns diese abwarten. In diesem Augenblicke, wo wir Alles aufbieten müssen, um die Brüder in Schleswig zu befreien, kann ich mich nicht für einen solchen Antrag erklären.

Abg. Lafaurie: Es sind weniger Gründe gegen meinen Antrag vorgebracht, als ich erwartete. Zunächst hat Abgeordneter Olshausen mir nur entgegengehalten, daß ich die Vertretung des Volkes in den Schwurgerichten mit der in der Landesversammlung verwechsele. Es paßt dieser Einwand aber nicht zu dem, was ich angeführt habe. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß uns der Umstand, daß die Wahlen in Schleswig nicht vollzogen werden können, nicht abhalten dürfe, eine bessere Vertretung des Volkes anzustreben und dies wird Abgeordneter Olshausen zugeben müssen; sonst begreife ich nicht, wie er sich noch Demokrat nennen kann. — Von einem Abgeordneten, — ich glaube er heißt Sierck, — ist mir vorgeworfen worden, daß ich die revolutionaire Absicht hätte, das Staatsgrundgesetz umzustürzen. Ich hätte das gar nicht begriffen, wenn der Abgeordnete nicht seine Gedanken documentirt hätte mit dem Dombau der Freiheit. Ich muß gestehen, daß ich für diesen mittelalterlichen Dombau nicht sehr begeistert bin, auch an Kämpfen für die Nationalität ohne Freiheit keinen Gefallen finde. — Das Einzige von Bedeutung, was überhaupt gesagt worden, hat der Abgeordnete Fock vorgebracht, der mit begeisterten Worten für das allgemeine Wahlrecht aufgetreten ist. Er hat zugleich eines Grundes für die Einführung desselben Erwähnung gethan, den ich selber anführen wollte und nur vergessen habe. Es ist der, daß es in Deutschland an Begeisterung für unsere Sache fehlt, in denjenigen Kreisen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen am meisten für uns thun können, den demokratischen. Es ist keine zweifelhafte Stimmung mehr. Die demokratischen Organe rathen mit aller Entschiedenheit davon ab, sich an einer verlorenen Sache zu betheiligen. Sie haben dasselbe Gefühl, was mich bei der Frage über Bewilligung von Truppenaushebungen veranlaßte den Wunsch zu äußern, daß eine Entscheidung über dieselbe nicht erfolgen möge, bevor wir Garantieen für die

Digitized by Google

von der Regierung zu befolgende Politik hätten. Diese Debatte stimmte mich ängstlich und beklommen: wir hätten wieklich nicht nöthig, uns über Officierhurschen zu streiten, wir würden Kämpfer genug finden, wenn wir den Enthusiasmus für unsere Sache zu erwecken wüßten. Auch in unserem Lande ist diese Begeisterung nicht vorhanden. Ich glaube freilich nicht, daß man in diesem Augenblicke dafür ist, den Dänen Recht zu geben, allein es fehlt der Enthusiasmus, es fehlt das Feuer, wodurch Schlachten gewonnen werden. Geben Sie dem Volke diesen Enthusiasmus dadurch, daß Sie das Princip der Freiheit obenan stellen! Thun Sie es nicht, berufen Sie nicht eine Versammlung, welche zu begeistern im Stande ist, dann ist Schleswig-Holstein verloren!

Abg. v. Neergaard II: Dr. Fock hat bereits sehr gut den Standpunct dargelegt, welchen auch ich einnehme, ich kann mich daher auf ein Paar Woete beschränken. — Es ist besonders gegen den Antrag geltend gemacht, daß er auf Gewalt oder mindestens auf den Umsturz des Staatsgrundgesetzes hinausgehe. Wenn aber die Versammlung beschließt, das Staatsgrundgesetz abzuändern, so findet ja eben diese Aenderung auf verfassungsmäßigem Wege Statt und kann daher hieraus kein Gegengrund entnommen werden. — Ich kann nicht mit Rieper darin übereinstimmen, daß das Staatsgrundgesetz überhaurt nicht zu ändern ist und möchte ihn daran erinnern, daß dies wenigstens schon einmal vorgekommen ist. — Den 2ten und 3ten Punct des Antrages kann ich freilich nicht billigen, wenn aber auch einzelne Puncte in dem Antrage enthalten sind, für die man sich nicht erklären kann, so ist das kein Grund gegen die nähere Prüfung des so wichtigen Antrages zu stimmen. Ich erkläre mich deshalb für für einen Ausschuß, und eventuell für motivirte Tagesordnung.

Abg. v. Daliz: Ich will nur die Aemee gegen einen Vorwurf vertheidigen. Es ist behauptet worden, daß sie keinen Enthusiasmus für die Sache habe, für welche sie kämpft. Ich glaube, wenn die Herren zu den Vorposten kämen, so würden Sie eine andere Ueberzeugung gewinnen, ich rufe dafür Diejenigen zu Zeugen, welche freiwillig in die Armee eingetreten und jetzt hier sind, um ihre Pflichten als Abgeordnete zu erfüllen, von denen ich hoffe, daß sie auch dann mit Enthusiasmus zur Armee zurückkehren werden, wenn der Antrag des Dr. Lasaurie nicht angenommen wird.

Abg. Sierck: Ich ergreife nur das Wort, um eine referieende Aeußerung des Dr. Lasaurie zu berichtigen; ich habe nämlich nicht gesagt, daß es seine Absicht sei, Gewalt zur Durchführung seines Antrages zu gebrauchen, sondern nur, daß dies die practische Consequenz sein werde. Ich erkenne die Offenheit des Proponenten vollkommen an, bin aber nicht damit einverstanden, daß nur duech Annahme seines Antrages Schleswig-Holstein gerettet werden könne. Ich stütze mich auf die Stimmung in dem Theile des Volkes, welcher mir zugänglich gewesen ist und die ist der Art, daß wenn wir dieses Mannöver machten, das Volk uns fluchen würde und es dann gerade um unsere Sache geschehen wäre.

Abg. Lasaurie: Ich will mir nur eine kurze Erwiderung auf die Aeußerung des Herrn Majors v. Daliz erlauben. Ich glaube nicht, daß das aus meinem Vortrage hervorgegangen ist, daß ich einen Tadel gegen die Armee beabsichtigte, auch nicht, daß nur ein Wort desselben so ausgelegt werden konnte. Ich schätze die Schleswig-Holsteinische Armee; ich bin überzeugt von ihrer Tapferkeit und glaube, daß sie kämpfen wird bis auf den letzten Mann für ihre militärische Ehre. Ich stelle mir die Sache aber so vor: Eine Armee kann nicht so in die Schlacht gehen wie im Mittelalter. Die Ideen sind verschieden heute und damals. Meine Freunde in der Armee haben mir gesagt, daß wie auch die Würfel fallen würden, sie sich nie eine Lauheit würden zu Schulden kommen lassen, sondern kämpfen würden bis auf's Aeußerste um ihre militärische Ehre zu retten. Ich glaube aber, ihre Thatkraft würde erst dann recht gestählt werden, wenn sie nicht für mittelalterliche Ideen, sondern für Ideen des neunzehnten Jahrhunderts in den Kampf gingen.

Abg. v. Neergaard II.: Es war nicht meine Absicht mich über die Stimmung in der Armee zu äußern; da aber der Major Daliz sich auf das Zeugniß derjenigen Mitglieder, welche in der Armee dienen, folglich auch auf das meinige berufen hat, so stehe ich nicht an, zu erklären, daß ich, so lange ich Soldat bin, meine Pflicht als solche erfüllen und auch mit meinem Leben für dieselbe einstehen werde. Aber ich weiß es, daß ich und Viele mit mir überzeugt sind, daß ihnen die gegenwärtige Lage der Dinge nicht diejenige Begeisterung einzuflößen vermag, welche sie unter anderen Verhältnissen erfüllen würde.

Abg. Wichmann: Ich bin gewiß ein eben so warmer Anhänger des allgemeinen Wahlrechtes wie die Herren Fock und Neergaard, aber ich begreife nicht, wie man mit ihnen zugeben kann, daß der Antrag ohne practische Folgen sei und wie man sich dennoch für eine Committee erklärt. — Weil ich nicht Kosten und Zeit vergeuden will, stimme ich für die motivirte Tagesordnung des Herrn Olshausen.

Abg. Nitzsch: Hohe Versammlung! Ich habe die Ehre, in einem Corps zu stehen, dessen Ruf gut ist in der Armee und dem Sie Intelligenz nicht werden absprechen können; es dienen Viele darin, die vor Erlaß des Wehrgesetzes freiwillig eingetreten sind. Es wird hier behauptet, daß in der Armee nicht der Geist sei, der Schlachten schlägt und gewinnt, nicht ein freiheitlicher Geist; es ist aber ein gesetzlicher Geist darin! Geben sie uns eine Armee mit freiheitlichem Geiste, wir werden damit keine Maus aus dem Loche jagen. Sie haben eine Armee, meine Herren, welche weiß, daß sie einem Volke angehört wie das unsere, einem Volke, das die ruhige Tüchtigkeit höher schätzt als irgend etwas Anderes. Diese Armee wünscht nicht, diejenigen viel zu hören, welche Mißtrauen gegen die Regierung zu verbreiten bemüht sind ohne sich ihren Reihen selber anzuschließen.

Der Abgeordnete Lasaurie ist hierher gekommen in's Land, er dient bisher nicht in der Armee, ich will ihm daraus keinen Vorwurf machen; aber ich spreche ihm das Recht und die Fähigkeit ab, über die Armee und ihren

Geist ein Urtheil zu fällen. Den Geist der Armee lernt man nur im Felde kennen. Ich sage noch einmal, wenn die Armee nicht den Geist der Freiheit hat, in dem Sinne wie das Wort hier gemißbraucht worden ist, so hat sie den Geist der Gesetzlichkeit. Sie kämpft für ihr Recht, ihre Nationalität; sie will sich die Treue gegen ihr Volk und den Glauben an dasselbe erhalten; und ich möchte glauben, daß wenn unser Volk und die Armee sich so treu bleiben, wir uns Sympathieen erhalten, die uns mehr zur Ehre und zum Frommen sein werden, als die, deren Verlust vorhin so sehr bedauert wurde.

Abg. Claussen: Ich stehe in dieser Frage auf dem Standpuncte des Herrn Fock. Meiner Ansicht nach hat der Abgeordnete Nitzsch mit Unrecht einen so großen Werth auf den gesetzlichen Geist und einen zu geringen auf den Enthusiasmus gelegt. Ein bloß gesetzlicher Sinn wird nie das wirken, was ein enthusiastischer. Die Russen sind gewiß am besten disciplinirt, die Oesterreicher haben den gesetzlichen Sinn und doch vermochten beide trotz ihrer Uebermacht die enthusiasmirten Ungarn nicht ohne Verrath zu besiegen. Daß Etwas fehlt an der Begeisterung in unserer Armee ist schon bezeugt. Diese kann hineingebracht werden, wenn bekundet wird, daß ein anderer Geist hier in die Versammlung gekommen ist, wenn sie etwas von dem Geiste zeigt, der in der Armee ist. Denn daß dieser ein demokratischer ist, das haben die Wahlen gezeigt, zu denen das Militär zugelassen ist. Ich bin überzeugt, wenn wir die Verfassung in der Weise wie sie vom Dr. Lafaurie beantragt ist, ändern, mag diese Aenderung auch zur Zeit noch nicht zur Ausführung gebracht werden können, so würde unsere Sache durch einen solchen glücklichen Beschluß in eine ganz andere Lage gebracht werden. Ich stimme deshalb für die Erwählung eines Ausschusses.

Nachdem hierauf der beantragte Schluß der Debatte angenommen, ward zunächst durch Namensaufruf über die Frage abgestimmt, ob zur Prüfung dieses Antrags ein Ausschuß zu erwählen sei. Dieselbe wurde mit 65 gegen 10 Stimmen verneint.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten:

Claussen, Coch, Dreis, Fock, Hedde, Lafaurie, Advocat v. Neergaard, Gutsbesitzer v. Neergaard, Rauch, Wiggers.

Mit Nein stimmten:

v. Ahlefeldt, Alsen, Andresen, Balemann, Barth, Boysen, Bremer, v. Brockdorf, v. Bülow, Bünger, Dahms, v. Dalitz, Donner, Engel, Francke, Dr. Gülich (Schleswig), Gülich (Pinneberg), Hamckens, v. Harbou, Dr. Heiberg, Henningsen, Herzog von Augustenburg, Hirschfeld, Jebens, Ingwersen, v. Leesen, Lübcker, Hofbesitzer Lüders, Alt-Regierungsrath Lüders, v. Maack, Malmros, Mester, Mommsen, Hofbesitzer Müller, Dr. Müller, Nielsen, Nitzsch, Ohrt, Olshausen, Panje, M. Paulsen, Prehn, Preußer, Rathgen, Ravit, Rehder, Graf v. Reventlow, Rieyen, Robbert, Rohwer sen., Rohwer jun., Rosenhagen, Safs, Schlichting, Schmidt, Semper, Sierck, Stein, Steindorff, Thomsen, Tiedemann, Versmann, Volkertsen, Wichmann, Witt.

Es folgte hierauf die Abstimmung über den Antrag Olshausen's auf motivirte Tagesordnung, welcher, gleichfalls durch Namensaufruf, mit 56 gegen 19 Stimmen abgelehnt ward.

Mit Ja antworteten die Abgeordneten:

Barth, Bünger, Engel, Gülich (Pinneberg), Heiberg, Jebens, v. Maack, Mester, Olshausen, Panje, Rieyen, Rohwer jun., Rosenhagen, Schlichting, Tiedemann, Volkertsen, Wichmann, Wiggers, Witt.

Mit Nein antworteten:

v. Ahlefeldt, Alsen, Andresen, Balemann, Boysen, Bremer, v. Brockdorff, v. Bülow, Claussen, Dahms, v. Dalitz, Donner, Dreis, Fock, Francke, Dr. Gülich (Schleswig), Hamckens, v. Harbou, Hedde, Henningsen, Herzog von Augustenburg, Hirschfeld, Ingwersen, Lafaurie, v. Leesen, Lübcker, Hofbesitzer Lüders, Alt-Regierungsrath Lüders, Malmros, Mommsen, Hofbesitzer Müller, Dr. Müller, Advocat v. Neergaard, Gutsbesitzer v. Neergaard, Nielsen, Nitzsch, Ohrt, Paulsen, Prehn, Preusser, Rathgen, Rauch, Ravit, Rehder, Graf v. Reventlow, Robbert, Rohwer sen., Safs, Schmidt, Semper, Sierck, Stein, Steindorff, Thomsen, Versmann.

Der Präsident zeigt sodann als eingegangen an:

ein Schreiben des Departements des Innern, vom 16. September d. J., nebst einem Gesetz-Entwurf, betreffend die Vervollständigung der Wahldistricte,

Actenstücke XVII. und XVII. 1;

ferner ein Schreiben von den Departements des Innern und der Justiz vom 16. d. M. mit Bezug auf die der constituirenden Versammlung vorgelegten Gesetzentwürfe in Betreff der Organisation der Gerichte, des Verfahrens in Civil- und Strafsachen, einer neuen Districtseintheilung u. s. w.

Actenstück VIII. 1.

In diesem Schreiben, welches verlesen ward, machte die Regierung die Anzeige, daß sie zwar fortwährend der Ansicht sei, daß in dieser außerordentlichen Diät die Versammlung sich nicht mit größeren legislativen Arbeiten beschäftige, daß sie jedoch auch Nichts dagegen zu erinnern finde, wenn die Versammlung schon jetzt einen Ausschuß zur Prüfung jener Vorlagen erwähle. Angelegt waren dem Schreiben 30 Exemplare der gedachten Gesetzentwürfe zur Vertheilung unter diejenigen Mitglieder, welche nicht bereits als Mitglieder der constituirenden Versammlung in den Besitz eines Exemplars gekommen waren.

(Pause.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ward zunächst die am 14. d. Mts. beschlossene Eingabe an die Regierung, betreffend eine Veränderung des 8. ländlichen Wahldistricts, vorgelesen und genehmigt.

Actenstück X. 1.

Sodann verlas der Präsident das vor der Pause als eingegangen angezeigte Schreiben des Departements des Innern nebst Gesetzentwurf in Betreff Vervollständigung einiger Wahldistricte. Die Prüfung und Begutachtung dieser zum Theil durch die eben genehmigte Eingabe an die Regierung bereits erledigten Angelegenheit ward dem Legitimations-Ausschusse überwiesen.

Digitized by Google

Hierauf gab der Präſident dem Abgeordneten Clauſſen das Wort zur Motivirung ſeines Antrages auf die Wahl eines oder mehrerer Ausſchüſſe zur Prüfung der Geſetzentwürfe in Betreff der Organiſation der Gerichte, des Verfahrens in Civil- und Strafſachen, einer neuen Diſtrictseintheilung, einer Strafgeſetzgebung und der Organiſation der Verwaltungsbehörden.

Abg. Clauſſen: Nach dem von dem Präſidenten vorhin verleſenen Schreiben der Departements der Juſtiz und des Innern halte ich es nicht für nöthig, meinen Antrag näher zu motiviren; denn ich glaube, daß Niemand in der Verſammlung gegen denſelben ſein wird. Ich möchte indeß der Erwägung der Verſammlung anheim geben, ob es nicht richtiger ſein würde, ſogleich über die Regierungs-Vorlagen ſelbſt einen Ausſchuß zu erwählen. Nach der Geſchäftsordnung wäre freilich zunächſt eine Commitee zur Prüfung meines Antrages niederzuſetzen. Da indeß in der Verſammlung, ſo viel ich weiß, wider das Weſentliche meines Antrages kein Widerſpruch erhoben wird, ſo halte ich es für zweckmäßiger, daß für den vorliegenden Fall von der Geſchäftsordnung abgegangen und ſogleich zur Wahl eines Ausſchuſſes, eventuell mehrerer Ausſchüſſe, für die Prüfung der Regierungs-Vorlagen geſchritten werde.

Präſident: Der Antrag des Abgeordneten Clauſſen iſt von demſelben jetzt inſofern als dringlich bezeichnet worden, als der Vorſchlag damit verbunden worden, daß ſogleich zur Wahl eines Ausſchuſſes behufs Prüfung der Geſetzes-Vorlagen geſchritten werden möge. Es fragt ſich demnach, ob gegen die Dringlichkeit des Antrages Etwas einzuwenden iſt?

Abg. Graf v. Reventlow: Ich weiß nicht, ob ein Mißverſtändniß obwaltet, wenn der Abgeordnete Clauſſen bemerkt, daß er nach dem Inhalte des heute mitgetheilten Regierungsſchreibens eine nähere Motivirung ſeines Antrages nicht für nöthig hält. Aber wie mir ſcheint, laulet gerade das Regierungsſchreiben dem Antrage nicht günſtig, da von der Regierung ausdrücklich geſagt wird, daß es nicht gerathen erſcheine, in dieſer Diät an dem fernern Ausbau des innern Landesorganismus zu arbeiten.

(Der Präſident theilt nochmals den Inhalt des Schreibens der Departements der Juſtiz und des Innern vom 16. d. M. mit.)

Departementschef der Juſtiz: Nach der Anſicht der Regierung würden die fraglichen Geſetzes-Vorlagen zu einer näheren Berathung und Beſchlußnahme ſeitens der Verſammlung in der gegenwärtigen Diät nicht geeignet, dagegen würde wider die Wahl eines Ausſchuſſes zur Prüfung dieſer Vorlagen, ſeitens der Regierung Nichts zu erinnern ſein.

Abg. Laſaurie: Ich erbitte mir von dem Abgeordneten Clauſſen eine Aufklärung. Die Regierung hat den Wunſch ausgeſprochen, daß die Verſammlung auf die Vorlagen in Betreff der Organiſation der Gerichte u. ſ. w. zur Zeit nicht weiter eingehen möge, als daß die Vorlagen von einem Ausſchuſſe geprüft würden.

Ob nun der Antragſteller Clauſſen auf dieſen Wunſch der Regierung eingeht, oder nicht, darüber möchte ich mir eine Aeußerung erbitten.

Präſident: Wenn die Verſammlung einen Ausſchuß erwählt, ſo iſt dieſer durch Wünſche der Regierung nicht in ſeiner Thätigkeit beſchränkt.

Abg. Clauſſen: Ich bin überzeugt, daß der zu erwählende Ausſchuß nicht vor November mit ſeinen Arbeiten fertig und daß es daher unmöglich ſein wird, ſchon in dieſer Diät die Geſetzes-Vorlagen zu berathen und darüber zu beſchließen. Der Umfang der Arbeiten iſt zu bedeutend. Es wird alſo in meinem Antrage Nichts liegen, was dem Wunſche der Regierung entgegenträte.

Präſident: Es ſcheint wider den Clauſſen'ſchen Vorſchlag kein Widerſpruch von der Verſammlung erhoben zu werden, und wäre daher nur die Frage, ob die Verſammlung einen Ausſchuß zur Prüfung der Regierungsvorlagen in Betreff der Organiſation der Gerichte, des Verfahrens in Civil- und Strafſachen u. ſ. w., ohne Prüfung des desfallſigen Antrages des Abgeordneten Clauſſen, heute wählen will.

Abg. Clauſſen: Wenn überhaupt die Verſammlung einen Ausſchuß und nicht etwa mehrere Ausſchüſſe zu wählen wünſcht.

Präſident: Die conſtituirende Verſammlung ſprach ſich bei Erörterung der Frage, ob ein oder mehrere Ausſchüſſe zu erwählen ſeien, dahin aus, daß wegen des innigen Zuſammenhanges der Geſetzes-Vorlagen eine getrennte Prüfung derſelben durch verſchiedene Ausſchüſſe nicht zweckmäßig ſei; es fragt ſich, ob die gegenwärtige Verſammlung derſelben Anſicht iſt.

Departementschef der Juſtiz: Im Intereſſe einer ſorgfältigen Prüfung der Vorlagen möchte ich den von der conſtituirenden Verſammlung eingeſchlagenen Weg dieſer Verſammlung zur Nachahmung empfehlen. Die vier Geſetz-Entwürfe ſtehen in der engſten Verbindung mit einander, es würde daher meiner Anſicht nach nur ein Ausſchuß zu erwählen, und dieſem zu überlaſſen ſein, ſich in verſchiedene Unterabtheilungen zur Berathung der einzelnen Vorlagen zu trennen. Nachdem dieſe Unterabtheilungen ihre Arbeiten vollendet, würde das Plenum des Ausſchuſſes zuſammentreten, und nach gewonnener Ueberſicht über das Ganze und gemeinſchaftlicher Berathung an die Landesverſammlung berichten können. Eine Ueberſicht über das Ganze iſt jedenfalls nothwendig, um über das Einzelne zu urtheilen, und dieſe Ueberſicht wird von der Verſammlung leichter gewonnen, wenn ein Ausſchuß über ſämmtliche Vorlagen zu berichten hat, als wenn der Bericht über die verſchiedenen Vorlagen von verſchiedenen Ausſchüſſen nach einander erſtattet wird.

Präſident: Für den Fall, daß die Verſammlung ſich für einen Ausſchuß erklären ſollte, will ich bemerken, daß der frühere Ausſchuß aus 15 Mitgliedern beſtand.

Abg. Stein: Ich möchte mir von dem Herrn Departementschef des Innern eine Aufklärung darüber erbitten, ob vielleicht jetzt die Ausarbeitung einer Landgemeinde- und die Ausarbeitung einer Gewerbeordnung ſoweit gediehen ſind, daß dem zu erwählenden Ausſchuſſe darüber eine Mittheilung gemacht werden könnte. Eine ſolche Mittheilung wäre meiner Meinung nach ſehr wünſchenswerth; denn ſowohl die Landgemeindeordnung, als

Digitized by Google

auch die Gewerbeordnung ſcheinen mir mit einer neuen Diſtrictseintheilung und der Organiſation der Gerichte in engem Zuſammenhange zu ſtehen.

Departementschef des Innern: Zur Zeit ſehe ich mich nicht im Stande, eine Landgemeindeordnung oder eine Gewerbeordnung vorzulegen, wenngleich ſchon bedeutende Materialien dafür geſammelt ſind. Sollte es mir möglich ſein, die Ausarbeitung einer Landgemeindeordnung zeitig genug zu vollenden, ſo werde ich ſie dem Ausſchuſſe zugehen laſſen. Auch werde ich die Arbeiten für eine Gewerbeordnung möglichſt zu fördern ſuchen.

Abg. Olshauſen: Ich erlaube es mir, der hohen Verſammlung zur Erwägung zu verſtellen, ob es einen Nutzen haben könne, wenn wir nach dem Antrage des Abgeordneten Clauſſen einen Ausſchuß erwählen, ohne daß dieſer Ausſchuß permanent ſei. Wir haben geſehen, daß der Ausſchuß, welchen die conſtituirende Verſammlung für die fraglichen Vorlagen ernannte, immer nur ſo lange beiſammen war, als die Verſammlung tagte. Wenn die Verſammlung auseinanderging, ſo ging auch der Ausſchuß auseinander. Ich fürchte, daß es mit dem Ausſchuſſe, welchen wir jetzt in Begriff ſind zu wählen, ebenſo gehen wird, wie mit den früheren, falls die Verſammlung nicht ausdrücklich beſchließt, daß derſelbe permanent ſein ſoll.

Abg. Stein: Auch ich bin der Anſicht, daß die Committee permanent ſein muß. Nur dadurch wird es möglich werden, daß der Verſammlung im November ein vollſtändiges Elaborat in Betreff der Entwürfe vorliegt.

Abg. Prehn: Darin dürfte die größte Schwierigkeit liegen, daß die Arbeiten des Ausſchuſſes noch ſo zeitig vollendet werden, daß die Verſammlung bei ihrem nächſten Zuſammentreten ſchon zur Berathung und Beſchlußnahme über die Entwürfe ſchreiten kann. Eine Frage, die hiebei weſentlich in Betracht kommt, iſt aber doch die, ob die Verſammlung das Recht hat, über die Zeit ihres Zuſammenſeins hinaus, über ihre Mitglieder durch Wahl derſelben in einen permanenten Ausſchuß zu disponiren. Die Abgeordneten übernehmen ihr Mandat nur zur Vertretung ihrer Wähler für die Zeit des Beiſammenſeins der Landesverſammlung; deshalb kann ihnen nicht wohl zugemuthet werden, auch über dieſe Zeit hinaus zu anderweitigen Zwecken von derſelben ſich verwenden zu laſſen. Ich muß daher meine Meinung dahin ausſprechen, daß es Denjenigen, welche in einen ſolchen Ausſchuß erwählt werden, welcher bis zur Beendigung der ihm zugetheilten Arbeiten immer zur Stelle bleiben müßte, unbedingt freiſtehen muß, die auf ſie gefallene Wahl abzulehnen.

Präſident: Der Art. 73 des Staatsgrundgeſetzes ſpricht das Recht der Landesverſammlung aus, zu beſonderen Zwecken Ausſchüſſe zu ernennen, deren Dauer wohl als eine permanente anzuſehen wäre. Inwiefern dieſer Art. indeß auf den gegenwärtigen Fall Anwendung leidet, habe ich nicht zu entſcheiden.

Abg. Wiggers: Der Abg. Stein hat ſich für die Permanenz des zu erwählenden Ausſchuſſes erklärt, damit derſelbe bei dem nächſten Zuſammentreten der Landesverſammlung ein vollſtändiges Elaborat vorlegen könne. Ich bin indeß der Anſicht, daß die gegenwärtige Verſammlung gar nicht befugt iſt, die Dauer eines Ausſchuſſes über die Zeit ihres Beiſammenſeins hinaus zu beſtimmen. Meine Herren! mit der jetzigen Verſammlung iſt es ganz etwas Anderes, als früher mit der conſtituirenden. Die conſtituirende war eine Verſammlung, welche ſich ſelbſt vertagte, und hatte daher allerdings jenes Recht, was ich der jetzigen, welche nur ſo lange exiſtirt, bis ſie von der Regierung vertagt wird, nicht zugeſtehen kann. Formell wenigſtens würde die Verſammlung in ihrer nächſten Diät einen neuen Ausſchuß zu erwählen haben.

Präſident: ich bin der Meinung, daß während der 4 Jahre, für welche die Abgeordneten ihr Mandat erhalten haben, die Wahl eines Ausſchuſſes zur Prüfung eines Gegenſtandes bei einer neuen Diät nicht erneuert zu werden braucht. Erſt nach Ablauf dieſer 4 Jahre würde die dann neu zuſammentretende Landesverſammlung an die Stelle des früher erwählten Ausſchuſſes einen neuen zu ernennen haben.

Abg. Lafaurie: Es iſt mir nicht klar, welches Verhältniß der Departementschef der Juſtiz dem Ausſchuſſe als Ganzem in Beziehung auf die von demſelben zu bildenden Unterabtheilungen anweiſen will. Ich möchte mir daher hierüber eine nähere Aufklärung erbitten.

Departementschef der Juſtiz: Meine Anſicht iſt die, daß die Landesverſammlung allerdings einen Ausſchuß zu wählen hätte, welcher aber zunächſt die einzelnen Vorlagen unter einzelne Unterabtheilungen des Ausſchuſſes vertheilen müßte, und erſt dann, wenn dieſe ihre Arbeiten vollendet, gemeinſchaftlich einen das Ganze umfaſſenden Bericht an die Landesverſammlung zu erſtatten haben würde.

Abg. Clauſſen: Ich glaube, daß juſt dieſe Art der Beſtimmung über die Ausſchußarbeiten nicht nothwendig iſt. Der Ausſchuß könnte ja zu der Anſicht gelangen, daß über einzelne Vorlagen ſchon im Voraus berichtet werden müßte. So denke ich mir z. B., daß die Vorlagen über die Strafgeſetzgebung, welche eine ſo große Eile nicht haben, und die mit den übrigen Vorlagen nicht in einem ſo weſentlichen Zuſammenhange ſtehen, vielleicht nicht gleich bei der Berichterſtattung berückſichtigt werden könnten, zumal das Strafgeſetz noch eine weitere Arbeit erförderlich macht. Vielleicht wäre es ſogar gut, daß für die Vorlagen über die Strafgeſetzgebung ein eigener Ausſchuß erwählt würde. Wenigſtens bin ich ſehr dafür, auch ſchon deswegen, weil ein ſehr zahlreicher Ausſchuß der raſchen Förderung ſeiner Arbeiten hinderlich iſt. Deshalb ſchlage ich vor, daß die Verſammlung 2 Ausſchüſſe erwählen möge, und zwar einen für die Vorlage über die Strafgeſetzgebung und einen zweiten für die übrigen hier in Frage ſtehenden Vorlagen.

Abg. Rathgen: Schon bei früheren Gelegenheiten habe ich mir erlaubt, die Verſammlung darauf aufmerkſam zu machen, daß ſämmtliche Geſetzes-Vorlagen in einem inneren Zuſammenhange ſtehen. Ein Grundgedanke muß ſich durch das Ganze hinziehen, ſowohl formell als materiell. Was zunächſt den materiellen Zuſammenhang anlangt, ſo findet ſich dieſer auch namentlich zwiſchen dem Strafgeſetz und dem Strafproceß. Das Strafgeſetz ſtellt eine Norm auf, wie beſtraft werden ſoll, der Strafproceß dagegen giebt die Beſtimmung, wie das Verbrechen gefunden werden ſoll. Bei einem ſolchen Zuſammenhange iſt es nothwendig, daß

Digitized by Google

ſämmtliche Vorlagen von einem Ausſchuſſe geprüft werden. Allerdings iſt es formell aber auch erforderlich, daß zunächſt Unterabtheilungen des Ausſchuſſes ſich mit den einzelnen Vorlagen beſchäftigen. Wenn andererſeits darauf hingewieſen iſt, daß eine Anzahl von 15 Ausſchußmitgliedern zu groß ſei und manche Unzuträglichkeiten mit ſich führe, ſo habe ich bereits zu einer früheren Zeit den Vorſchlag gemacht, daß nur 9 Mitglieder in den Ausſchuß erwählt werden möchten, und ich glaube, daß dieſe Zahl zur Prüfung der Vorlagen durchaus genügend iſt. Es könnte etwa eine Abtheilung beſtellt werden zur Prüfung der Vorlagen über den Civilproceß und die Organiſation der Gerichte mit Rückſicht auf dieſen, ſowie eine zweite Abtheilung für die Vorlagen über den Strafproceß, die Gerichtsorganiſation mit Beziehung auf dieſen, und über das Strafgeſetz. In jede dieſer Abtheilungen 4 Ausſchußmitglieder genommen und für beide Abtheilungen ein Mitglied als gemeinſchaftlichen Dirigenten, ſo ergiebt ſich die von mir vorgeſchlagene Zahl von 9 Mitgliedern.

Abg. Engel: Ich erkläre mich durchaus damit einverſtanden, daß nur ein Ausſchuß erwählt werde. Es kommt meiner Anſicht nach zunächſt darauf an, ob die Vorlage in Betreff der Organiſation der Gerichte ausführbar iſt, und hiernach werden erſt die übrigen Vorlagen ihre Bedeutung erhalten.

Nachdem die Verſammlung die Prüfung der gedachten Vorlagen durch einen, event. durch mehrere Ausſchüſſe genehmigt hatte, beſchloß ſie auf Vorfrage des Präſidenten, daß die Prüfung durch einen Ausſchuß vorzunehmen ſei.

Der Präſident eröffnete hierauf die Discuſſion über die Frage, wie viele Mitglieder in den Ausſchuß zu wählen ſein möchten.

Abg. Clauſſen: Ich bin der Meinung, daß es, wie auch ſchon von dem Abg. Rathgen bemerkt worden, zweckmäßig wäre, 9 Mitglieder in den Ausſchuß zu wählen.

Abg. Graf v. Reventlow: Es ſcheint mir erforderlich, daß bei einer ſo umfaſſenden Umwandlung der Geſetzgebung die frühere Zahl von 15 Mitgliedern erwählt werde, indem ich einmal davon ausgehe, daß die verſchiedenen Intereſſen des Landes möglichſt vertreten ſein müſſen, andererſeits davon, daß dieſe Zahl zur Bildung der Unterabtheilungen des Ausſchuſſes nothwendig iſt.

Abg. Engel: Ich ſtimme ebenfalls für 15 Mitglieder, weil die vorgeſchlagenen neuen Einrichtungen auch von finanzieller Seite mit Rückſicht auf den damit verbundenen ſehr großen Koſtenaufwand einer Prüfung bedürfen. —

Da Niemand in der Verſammlung hinſichtlich der Zahl der Mitglieder weiter das Wort wünſchte, ſo wurde dieſe Frage vom Präſidenten zur Abſtimmung gebracht. Die Verſammlung entſchied ſich durch Stimmenmehrheit für die Wahl von 9 Mitgliedern, nachdem zuvor die Zahl 15 auf gleiche Weiſe abgelehnt worden war.

Präſident: Von dem Abg. Olshauſen iſt der Wunſch ausgeſprochen, daß der Ausſchuß permanent ſein möge. Dies wird natürlich ſo zu verſtehen ſein, daß der Ausſchuß, auch wenn die Verſammlung vertagt würde, ſeine Thätigkeit bis zur Vollendung der Arbeit fortſetzen ſolle. Ich glaube freilich nicht, daß es zweckmäßig iſt, den Ausſchuß hinſichtlich der Zeit oder der Bildung ſeiner Sectionen mit einem beſtimmten Mandate zu verſehen, denn man darf annehmen, daß der Ausſchuß ſeine Arbeiten möglichſt fördern wird. Was dagegen die Frage anlangt, ob zu beſchließen ſein möchte, daß die Thätigkeit des Ausſchuſſes bis zur Vollendung ſeiner Arbeiten fortgehen ſolle, ſo halte ich einen ſolchen Beſchluß für richtig. Denn mit einem Unterbrechen der Thätigkeit eines Ausſchuſſes findet gewöhnlich ein Wechſel in den Perſonen Statt; und ein ſolcher Wechſel iſt für eine raſche Erledigung der Sache nur hinderlich.

Abg. Roſenhagen: Ich möchte mir noch erlauben, für die Zweckmäßigkeit einer Permanenz des Ausſchuſſes auf ein Factum hinzuweiſen. Als die conſtituirende Verſammlung auseinander ging, wurde der Convocant des derzeitigen Ausſchuſſes für die in Rede ſtehenden Vorlagen gefragt, ob die Arbeiten des Ausſchuſſes auch nach der Vertagung der Verſammlung fortgehen würden. Der Convocant antwortete hierauf, es verſtände ſich von ſelbſt, daß der Ausſchuß ſeine Thätigkeit fortſetzen werde. Dennoch hat der Ausſchuß, ſoweit mir bekannt, den ganzen Sommer hindurch nicht gearbeitet. Es ſcheint mir daher nothwendig, daß die Willkühr des Convocanten im vorliegenden Falle beſchränkt werde.

Abg. Prehn: Ich muß es wiederholt bemerken, daß meiner Anſicht nach das Recht der Verſammlung, über die Zeit ihrer Vertagung hinaus über einzelne Abgeordnete zu disponiren, ſehr zweifelhaft iſt. Der Herr Präſident hat freilich auf Fälle hingedeutet, in welchen nach dem Art. 73 des Staatsgrundgeſetzes der Verſammlung das Recht zuſtehe, einen permanenten Ausſchuß zu ernennen; ich kann indeß der Verſammlung ein ſolches Recht im vorliegenden Falle nicht zugeſtehen.

Abg. Stein: Ich gebe der Verſammlung anheim, ob es zur Erledigung der vorliegenden Frage nicht ein angemeſſener Ausweg wäre, wenn die Beſtimmung der Geſchäftsordnung, wonach Mitglieder, welche zu Präſidenten, zu Vicepräſidenten oder Secretairen erwählt worden ſind, die auf ſie gefallene Wahl mit Genehmigung der Landesverſammlung ablehnen können, hier analog angewendet würde.

Präſident: Wir haben bisher den Grundſatz befolgt, daß die Verſammlung auch Mitglieder eines Ausſchuſſes disponſiren kann. Dann wird es aber zweckmäßig ſein, daß die desfallſigen Gründe von den Betreffenden vorgebracht werden, während die Verſammlung tagt.

Vicepräſident Dr. Gülich: Practiſch ſcheint mir die Sache nicht ſo ſchwierig, wie von dem Herrn Syndikus Prehn angedeutet worden iſt; angenommen, daß der Ausſchuß aus 9 Mitgliedern beſteht, die ſich in 3 Sectionen vertheilen, ſo würde jede Section 3 Mitglieder befaſſen. Dieſe 3 Mitglieder wären ja nicht an einen Aufenthalt in Kiel gebunden, ſondern könnten ſich einen anderen Ort für ihre Zuſammenkunft wählen, und ſich leicht einander ſo accommodiren, daß die Arbeit ihren Fortgang hätte. Denn der Ausſchuß würde ſich erſt dann in pleno verſammeln, wenn die Sectionen ihre Thätigkeit beendet, und das Ple-

Digitized by Google

nun würde nicht erst langer Zeit bedürfen, um sich durch gegenseitige Aufklärung zu instruiren. Ich möchte hierinit nur den Herrn Syndikus Prehn darauf hinweisen, wie es bereits bei dem früheren Ausschusse verhalten worden ist; wenigstens hat die Section, welcher ich angehört habe, auch nach Vertagung der constituirenden Versammlung Sitzungen gehalten. Auch noch ein zweites Beispiel der Art kann ich anführen. Der Ausschuß, welcher von der constituirenden Versammlung zur Prüfung der Vorlage der Regierung wegen Errichtung einer Schl.-Holst. Landesbank ernannt war, hat seine Arbeiten auch nach Vertagung der Versammlung fortgesetzt, und über die Vorlage Bericht erstattet. — Das geht auch sehr gut, wenn die Mitglieder nur wollen.

Zur Entscheidung des zuletzt angeregten Punctes richtete der Präsident an die Versammlung die Frage:

Will die Versammlung den Ausschuß mit dem Auftrage versehen: seine Arbeiten, auch bei einer Vertagung der Versammlung, fortzusetzen, bis seine Arbeiten vollendet sind?

Die Versammlung bejahte diese Frage.

Die Wahl des beschlossenen Ausschusses ward bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Es folgte hierauf die Wahl des Petitions-Ausschusses. In denselben wurden gewählt die Abgeordneten:

Heiberg	mit	56 Stimmen,
Rathgen	„	37 „
Hamckens	„	37 „
Donner	„	33 „
Bremer	„	32 „
Stein	„	29 „
Gülich (Pineberg)	mit . .	27 „

Die Abgeordneten Lübcker und Sass erhielten gleichfalls 27 Stimmen, traten indeß als die Jüngeren vor dem Abgeordneten Gülich zurück.

Nachdem der Präsident die Tagesordnung für die nächste Sitzung festgesetzt und diese auf Mittwoch, den 18. d. M., Vormittags 10 Uhr angesetzt hatte, ward die heutige Sitzung geschlossen.

Neunte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 18. Sept. 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 72 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, v. Krohn, de Fontenay und Reyhof.

Nachdem die Sitzung eröffnet und das Protocoll durch einen der Secretaire verlesen, dasselbe auch genehmigt worden war, bemerkte der

Präsident: Ich habe habe ein Schreiben von dem Bruder des Regierungsraths v. Warnstedt anzuzeigen, wornach letzterer erst am 10. d. M. den Zusammentritt der Versammlung aus den Zeitungen erfahren habe, deshalb zwar gleich seine Abreise von Gastein hierher antreten werde, jedoch diese wegen Krankheit von Familiengliedern nur langsam werde machen können, und daher um einen 14tägigen Urlaub bitten müsse.

Der Urlaub wird, glaube ich, zu bewilligen sein?

(Zustimmung der Versammlung.)

Hiernach wird nach der Tagesordnung der Ausschuß, welcher zur Controlirung der Ausgabe von Cassenscheinen erwählt ist, der Versammlung Bericht erstatten und dann die Wahl eines neuen Ausschusses vorzunehmen sein.

Abg. Dr. Müller: In der Verordnung vom 31. Juli 1848, betreffend die Emittirung von Cassenscheinen, ist im § 7 vorgeschrieben, daß die Committee, welcher die fernere Leitung dieses Geschäfts überwiesen ist, bei dem jedesmaligen Zusammentreten der Landesversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen hat. In Folge dieser Bestimmung hat der Ausschuß einen Bericht erstattet, und erlaube ich mir, ihn zu verlesen.

(Der Bericht wird verlesen.)

Actenstück XVIII.

Es war nicht die Aufgabe des Ausschußberichts, einen Antrag zu stellen. Ich möchte aber, weil das Mandat der vier von der constituirenden Versammlung erwählten Mitglieder der Volksvertretung erloschen ist, beantragen, daß die Versammlung eine Neuwahl von vier Mitgliedern des Ausschusses für Emittirung von Cassenscheinen vornehmen wolle.

Präsident: Ich habe diese Wahl eventuell auf die Tagesordnung gesetzt. Nach der Verordnung vom 31. Juli 1848 dürfte es nothwendig sein, bei dem jedesmaligen Zusammentritt einer neuen Landesversammlung die vier von derselben zu bestimmenden Mitglieder des Ausschusses von Neuem zu erwählen, während die beiden Delegirten der Regierung, der Graf von Baudissin zu Sophienhof und der Professor Ravit wohl in ihrer Function bleiben werden. Wenn die Versammlung hiermit einverstanden, würde zur Wahl geschritten werden müssen, bei welcher natürlich der Professor Ravit, als von der Re-

Digitized by Google

gierung delegirtes Mitglied nicht zu berücksichtigen sein wird.

(Die Versammlung erklärt ihre Zustimmung.)

Ich darf die Versammlung ersuchen, vier Mitglieder für den besprochenen Ausschuß zu erwählen.

(Es wird zur Wahl geschritten.)

In den Ausschuß sind gewählt die Abgeordneten:

Dr. Müller mit 60 Stimmen.
v. Leesen „ 54 „
Hirschfeld „ 51 „
Tiedemann „ 51 „

Es ist von dem Legitimations-Ausschusse die Anzeige eingegangen, daß er im Stande sei, über einige Gegenstände der Versammlung Bericht zu erstatten. Da derselbe nun muthmaßlich nur eine kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, so können wir denselben wohl hören.

Abg. Claussen: Die Regierung hat der Versammlung eine Vorlage wegen Zulegung der Kirchengemeinde Friedrichsort zum 10ten ländlichen Wahldistricte gemacht. Der Legitimations-Ausschuß schlägt nun der Versammlung vor, diesem Antrage ihre Zustimmung zu ertheilen. Der District ist keinem ländlichen Wahldistricte zugelegt, und daß er in einem Wahldistricte liegen müsse, versteht sich von selbst. Ebenso ist es dem Ausschusse zweckmäßig erschienen, daß er seiner Belegenheit nach dem 10ten ländlichen Wahldistricte zugelegt werde.

Präsident: Es fragt sich, ob die Versammlung sogleich auf die Berathung dieses Gegenstandes eingehen will.

Die Versammlung erklärt ihre Zustimmung und da kein Mitglied weiter das Wort verlangt, wird zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses geschritten und derselbe einstimmig angenommen.

Abg. Claussen: Der Legitimations-Ausschuß hat die Acten über die Abgeordnetenwahlen der größeren Grundbesitzer, sowie die Protocolle nunmehr eingesehen und bei denselben Nichts zu erinnern gefunden. — Dasselbe gilt von der Wahl des Klosterprobsten v. Bülow. — Jedoch habe ich erwähnen wollen, daß der Graf Reventlow-Jersbeck an dieser Wahl Theil genommen.

Präsident: Wenn kein Mitglied sich zu einem Antrage veranlaßt findet, so ist die Wahl des Klosterprobsten von Bülow nicht beanstandet.

Ueberreicht ist mir so eben ein Antrag des Abgeordneten Stein, dahin lautend:

„Die Versammlung möge beschließen, einen Ausschuß zur schleunigsten Entwerfung einer Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß niederzusetzen."

Actenstück XII.

Zur Tagesordnung steht nunmehr die Schlußberathung über die Vorlage der Regierung, wegen Abänderungen in der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Die Amendements, welche gestellt worden, sind gedruckt und werden den geehrten Mitgliedern zugegangen sein.

Actenstück IV. 4.

Wenn ich recht verstanden, wünscht zuerst der Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter v. Dalitz: Mit Beziehung auf die gestellten Amendements habe ich Namens des Ausschusses Folgendes zu bemerken. Im ersten Amendement hat der Abg. v. Neergaard II. darauf angetragen, daß für die Sonderung der 26—30jährigen Altersclasse in Verheirathete und Unverheirathete nicht die Verheirathung vor dem 1. d. M., sondern die Verheirathung vor dem 12. Juli 1849 entscheidend sein solle. Der Vorschlag, den 12. Juli 1849 als entscheidenden Zeitpunct anzunehmen, ist aus der Verfügung von jenem Dato entlehnt. Der Ausschuß ist aber dagegen, indem er glaubt, daß dieselbe Rücksicht, welche damals auf die Verheiratheten genommen worden ist, auch jetzt genommen werden müsse, wenn das Gesetz sich gleich etwas unklar und anscheinend im Sinne des Neergaard'schen Amendements ausspricht. — Dagegen ist der Ausschuß mit dem Abg. Dahms sub 2 einverstanden, wonach statt des 1. d. M. der Tag der Erlassung des neuen Gesetzes die Norm abgeben soll. Der Herr Departementschef des Innern ist gleichfalls dafür, und nach der Ansicht des Ausschusses entspricht es der Gerechtigkeit am meisten, die Rücksichtnahme gegen die Verheiratheten bis zum Tage der Erlassung des Gesetzes auszudehnen. — Was das dritte Amendement betrifft, so muß ich, wie ich das schon bei der Vorberathung gethan, mich auch jetzt gegen die Berufung der 18Jährigen aussprechen; und zwar ist die Committee hierin einstimmig. Ich will nicht auf Alles, was ich schon neulich angeführt, zurückkommen, doch will ich für die Herren, welche von ihrem patriotischen Gesichtspuncte aus dem Amendement geneigt sein möchten, auf eines aufmerksam machen. Die 18Jährigen schon jetzt auszuheben, liegt nicht im Interesse der Versammlung. Gesetzt, die Versammlung wäre mit der Kriegführung nicht zufrieden und deshalb weniger geneigt, fernere Mittel zu bewilligen, so würde man durch Annahme des Amendements die 18jährige Mannschaft ja schon aus der Hand gegeben haben. Außerdem ist kein wirkliches Bedürfniß vorhanden. Die 19Jährigen kommen nicht einmal in die Schlacht, die 18Jährigen gewiß nicht, da die diesjährige Kriegführung nur noch wenige Wochen dauern, mithin beendigt sein wird, bevor jene Mannschaften eingeübt sind. Die 18Jährigen würden dabei bloß behufs Einübung in den Garnisonen ihren Familien entrissen werden. Demnach halte ich von jedem Gesichtspuncte aus, dem der hohen Landesversammlung und dem militairischen, die Einberufung der 18Jährigen für unzweckmäßig. Sie werden mir einwenden, wie ich denn der Ausdehnung der 19Jährigen das Wort reden könne? Meine Ansicht geht dahin, daß es zweckmäßig sein dürfte, diese für Eventualitäten und als Reserve bereit zu halten, daß das vorhandene Bedürfniß sich aber nicht weiter erstrecke. — Im vierten Amendement hat der Abgeordnete Dahms darauf angetragen, daß es im § 4 statt „eine sorgfältige Untersuchung durch den Physicus" u. s. w. heiße: „eine sorgfältige ärztliche Untersuchung." Der Herr Departementschef des Innern hat den Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß es Districte gebe, für welche keine Physici angestellt seien, in welchen also andere Aerzte zugezogen werden müßten. Aus diesem Grunde ist die Committee für das Amendement, erlaubt sich aber, unter Bezugnahme auf ihren Bericht darauf anzutragen, daß der Schluß des § 4 also laute:

Digitized by Google

„und über die Dienſttüchtigkeit der Mannſchaft vor ihrer Anſetzung zum Dienſt eine ſorgfältige ärztliche Unterſuchung, wo möglich unter Zuziehung eines Militairarztes, anſtellen zu laſſen.“

Es erſcheint als durchaus wünſchenswerth, daß, ſoweit die Verhältniſſe der Armee es irgend geſtatten, ein Militairarzt zugezogen werde. — Weiter muß der Ausſchuß ſich gegen das fünfte, von dem Abg. v. Neergaard II. geſtellte Amendement erklären und zwar aus folgenden Gründen: Die Reviſion hat nach der Anſicht des Ausſchuſſes, für welche auch der Wortlaut des Entwurfs ſpricht, überhaupt nur den Zweck, die Felddienſttüchtigen aufzuſuchen und dieſelben, wenn ſie gefunden, ohne Weiteres der Armee zuzuweiſen. Ein anderer Grund, um dies ſofort hier anzuführen, iſt aber der, daß der Ausſchuß ſich für das Amendement sub Nr. 7 erklärt. Hiemit iſt, wie wir glauben, einerſeits dem Erforderniß ein vollſtändiges Genüge geſchehen, während man andererſeits nicht darüber hinausgehen darf, weil wir ſonſt den Standpunct der Geſetzgebung verlaſſen und uns auf den der Adminiſtration ſtellen würden. Dem Armeecommando muß die Fürſorge dafür überlaſſen bleiben, daß von den Ausgehobenen möglichſt Viele zum activen Dienſt verwendet werden. — Darnach muß ich nochmals auf die Officierburſchen zurückkommen, ſelbſt wenn ich den Dr. Lafaurie dadurch incommodiren ſollte. Der Schluß des fünften Amendements beantragt, daß zu Officierburſchen-Dienſten Niemand auf die Dauer gegen ſeinen eignen Willen beſtimmt werden ſolle. So viel ich weiß, geſchieht dies auch jetzt eigentlich nicht, obgleich allerdings, wenn ſonſt gar Keiner zu haben wäre, am Ende Einer commandirt werden müßte. Es finden ſich zwar freilich nicht Viele. Denn begreiflicherweiſe will Jeder, der irgend Muth hat, lieber in der Schlacht ſtehen, als hinter der Front andere Dienſte verrichten. Das Verhältniß iſt aber das, daß, wenn auch nicht geſetzlich, ſo doch factiſch die Diener aus der eigenen Taſche der Officiere bezahlt werden. Früher wurden 9 ß Dienergeld vergütet; dies hat jetzt aufgehört, dagegen ſoll der Diener dem Officier geſtellt werden. Weil das Verhältniß aber ein weniger angenehmes iſt, ſo bleibt dem Officier Nichts übrig, als den Diener aus eigener Taſche zu beſolden, was auch factiſch meiſtens geſchieht.

Was das ſechste Amendement betrifft, ſo iſt es, nach der Erklärung des Herrn Departementschefs Boyſen gegen den Ausſchuß, nur überſehen worden, den von dem Herr Abgeordneten Dahms in dieſem Amendement vorgeſchlagenen präciſen Ausdruck zu wählen, und daher von Seiten des Ausſchuſſes gegen dies Amendement Nichts einzuwenden. Noch einmal aber möchte ich die hohe Verſammlung bitten, die beantragte Aushebung der 18jährigen Mannſchaft wohl zu überlegen. Dieſer Punct iſt offenbar der tiefgreifendſte und wenn ich mich gleich beſcheide, irgend die Meinung der Verſammlung wenden zu wollen, ſo muß ich doch nochmals erklären, daß ich als Abgeordneter wie als Soldat gegen den fraglichen Antrag bin.

Präſident: Die Bedenken, welche der Herr Berichterſtatter gegen das Amendement des Abg. Clauſſen erhoben hat, und welche nach deſſen Vortrage auch von dem Departementschef des Innern gehegt werden, begreife ich nicht. Von dem militairiſchen Standpuncte aus kann ich die Sache nicht beurtheilen, aber von dem gleichfalls hervorgehobenen Standpuncte des Abgeordneten finde ich das Ausſprechen der Dienſtpflichtigkeit nicht bloß unbedenklich ſondern auch nothwendig. Es iſt von dem Berichterſtatter bemerkt worden, daß man die 18 Jährigen jetzt noch nicht brauche und daß ſie doch nicht in den Kampf kämen. Hiebei ſcheint mir aber der Irrthum obzuwalten, als ob die Landesverſammlung die Einberufung ausſprechen ſollte. Die Landesverſammlung hat nur über die Pflichtigkeit zu beſchließen, die Einberufung hängt dagegen von der Regierung ab. Geſetzt aber, die Einberufung auch dieſer Altersclaſſe würde binnen kurzem erforderlich und die Regierung wünſchte dieſelbe vorzunehmen, die Landesverſammlung hätte aber die Pflichtigkeit nicht ausgeſprochen, dann wäre die Regierung ja zur Einberufung nicht befugt. Das Hauptbedenken iſt aus der mangelnden körperlichen Befähigung entlehnt. Ich will nicht dazu beitragen, daß ſchwächliche junge Leute durch das Tragen des Gepäckes und die ſonſtigen Strapazen des Krieges auf immer ihre Geſundheit einbüßen. Eine ſorgfältige ärztliche Unterſuchung würde dies aber verhüten können und nach ärztlichem Urtheil iſt wenigſtens ein Drittheil der fraglichen Altersclaſſe dienſttüchtig. Hüten wir uns, für die Aushebung zu enge Gränzen zu ſetzen! Wir wiſſen nicht, wie viel der Feind noch rüſtet. Nach den Nachrichten darüber geht man dort viel weiter als wir. Wollen wir nicht zurückbleiben, ſo dürfen wir die Sache nicht bis zum 1. November verſchieben, ſondern müſſen der Regierung ſchon jetzt und ſchleunig die Möglichkeit gewähren, auch dieſe Altersclaſſe, ſobald ſie es nöthig findet, zu den Waffen zu rufen.

Abg. Lafaurie: Der Herr Major v. Dalitz hat bemerkt, daß er ſich nochmals über die Officierburſchen ausſprechen wolle, ſelbſt auf die Gefahr hin, mich zu incommodiren. Vielen, welche neulich nicht hier waren und daher nicht wiſſen, worauf jene Aeußerung ſich bezieht, wird dieſelbe unverſtändlich ſein. Ich habe neulich erklärt, daß die Verhandlungen über die Officierburſchen, und überhaupt über das ganze Geſetz, inſofern auf mich einen peinlichen Eindruck gemacht hätten, als ich der Meinung ſei, daß die Schleswig-Holſteinſche Erhebung allgang nicht zu einem glücklichen Ende geführt werden könne, wenn wir nicht das ganze Deutſche Volk und die Schleswig-Holſteiniſche Demokratie durch unſer Verhalten für uns zu gewinnen wüßten. Hierauf hat Major v. Dalitz nicht geantwortet. Schon mehrfach ſind ähnliche Bemerkungen, wie die hier beregte, gegen mich gemacht worden; ich kann darin nur einen bei den Haaren herbeigezogenen Witz erblicken.

Berichterſtatter v. Dalitz: Auf die Aeußerung des Dr. Lafaurie, daß die Verhandlungen ihm peinlich geweſen, bin ich heute deshalb zurückgekommen, weil ich der Meinung bin, daß Verhandlungen, wo ſie durch die Sachlage einmal nothwendig geworden ſind, nicht peinlich ſein dürfen. Die Zahl der Nicht-Combattanten, welche als Combattanten ſollen verwendet werden können, iſt hier auf 500, ja ſelbſt 1000 veranſchlagt worden, eine gewiß nicht unbeträchtliche Anzahl. Dieſe haben mit den Uebrigen ihr Wahlrecht ausgeübt und der Abgeordnete Lafaurie iſt vielleicht durch die Wahlen ſolcher Leute Abgeordneter ge-

Digitized by Google

worden. — Ich komme nun nochmals auf die 18jährige Altersclasse zurück. Der § 3 des Gesetzentwurfes spricht nicht bloß von der Dienstpflichtigkeit, vielmehr heißt es in demselben: „Die 19jährige Altersclasse — — — wird der Wehrpflicht unterworfen und — — — für den Dienst ausgehoben.“ Gegen Letzteres habe ich, was die 18jährige Altersclasse betrifft, von den verschiedenen Standpuncten aus mich erklärt. Ob die Aushebung durch Vornahme einer ärztlichen Untersuchung u. s. w. zweckmäßig vorbereitet und eingeleitet werden kann, so daß die wirkliche Einberufung später erfolge, ist eine andere Frage. Die Zahl der Diensttüchtigen ist in der 18jährigen Altersclasse nur gering; mit Rücksicht auf die Jahreszeit, die nur noch kurze Dauer der jetzigen Kriegsperiode und die zur Ausbildung der Recruten erforderlichen Kräfte muß ich mich gegen die sofortige Einberufung dieser Altersclasse aussprechen. In Erfüllung der patriotischen Pflichten wollen wir aber nicht hinter einander zurückbleiben. Lassen Sie uns auf den freiwilligen Eintritt der Jugend hinwirken. Hätte ich einen diensttüchtigen 17jährigen Sohn, ich würde ihn sofort zur Armee schicken. Wenn Jeder in seinem Kreise die Dienstfähigen dazu zu bestimmen suchte, sich freiwillig der Vertheidigung des Vaterlandes zu weihen, so würde die Jugend des Landes sich zu den Fahnen drängen. Wenn aber von einem Gesetzesentwurf die Rede ist, welcher für die Einzelnen eine Rechtspflicht begründen soll, so möge man, bedenkend, daß der Krieg noch lange dauern kann, in diesem Augenblicke der Bedrängniß die Ruhe und Besonnenheit bewahren.

Abg. Sierck: Es ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß wenn die 18 Jährigen schon jetzt ausgehoben würden, die Zahl derselben später erschöpft sei. Ich glaube aber, daß wenn der Krieg noch länger dauern und einen größeren Kraftaufwand erforderlich machen sollte, es gut sein würde, wenn die Aushebung jener Altersclasse schon jetzt beschlossen wird. Das Freiwilligkommen ist allerdings das Beste und man kann nur bedauern, daß die Begeisterung für unsere Sache nicht noch stärker ist, daß die Liebe zum Vaterlande noch nicht so brennt in Aller Herzen wie zu wünschen wäre, daß die Söhne des Landes nicht noch freudiger hinzuströmen zu dem heiligen Kampfe. Man darf aber nicht aus den Augen lassen, daß Manche gern kommen möchten, aber nicht kommen können, weil sie durch Bande zurückgehalten werden, welche sie nicht zu lösen vermögen. Manche Kräfte hält der Eigennutz fest, indem er sie zu seinen Privatdiensten verwendet. Daß aber die Selbstsucht nicht die Macht habe, die Kräfte zu binden, darum aber ist ein Gesetz erforderlich. Noch ein Anderes ist bis jetzt nicht genug in's Auge gefaßt, nämlich die Eigenschaft unsers Volkes, daß es großentheils freudig bereit ist, seine Kräfte dem Dienste des Vaterlandes zu weihen, wenn der Befehl dazu kommt, daß es Solches aber auch nicht eher thut. Es ist unserem Volke noch nicht zur Gewohnheit geworden, aus eigenem Antriebe zu kommen, weil das politische Leben noch nicht hinreichend erwacht ist. Es werden daher wohl Viele des Rufes harren. Der Herr Präsident hat scharf und bestimmt die Begründung die Dienstpflicht von der wirklichen Einberufung zum Dienste gesondert. Viele sind wohl mit mir, namentlich aus Gesundheitsrücksichten, gegen die Aushebung der 18 Jährigen gewesen, bis der Herr Präsident das Wort nahm. Wenn man aber den beregten Unterschied festhält, so ist kein triftiger Grund dagegen, daß das Gesetz auch auf die 18 Jährigen ausgedehnt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Neergaard d. J. ist zunächst am Wort; wenn aber der Herr Departementschef des Kriegswesens sich zu äußern wünscht, so wird derselbe vorangehen.

Departementschef des Kriegswesens: Ich will mich nicht in die Debatte mischen, doch möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß zwar in der Jugend wohl der Wunsch herrscht, in die Armee einzutreten, daß es aber nicht genügt, sie dazu aufzufordern. Ich habe in der jüngsten Zeit drei anonyme Schreiben, resp. aus Altona, Kiel und Neumünster erhalten, worin die Briefsteller erklären, daß es ihr dringender Wunsch sei, zu den Fahnen gerufen zu werden, daß sie aber aber nicht kommen könnten, weil man sie nicht gehen lassen wolle. Sie sind also gebunden durch Verhältnisse, welche sie nicht abschütteln können.

Abg. Neergaard II.: Auch nach wiederholtem Nachdenken habe ich mich von der Unrichtigkeit des von mir zu den §§ 1 und 2 gestellten Amendements nicht überzeugen können. Die Sachlage ist offenbar folgende: die Verordnung vom 8. Juli 1848 bestimmt die Wehrpflichtigkeit nebst der Reihenfolge der verschiedenen Altersclassen. Unter e findet sich diese Bestimmung für die 25jährigen, oder, da dies wohl nur ein Druckfehler ist, 26jährigen bis 30jährigen Unverheiratheten. In der Verfügung vom 12. Juli 1849, § 3, heißt es, die Zurückstellung der Verheiratheten jener Altersclasse finde nur auf Diejenigen Anwendung, welche bereits am 12. Juli 1849 verheirathet waren. Ich kann dies nur so auffassen, und ist es auch der Zeit nur so verstanden worden, daß unter Verheiratheten allgemein und ein für alle Mal Diejenigen zu verstehen seien, welche am 12. Juli 1849 verheirathet waren. Daß Solches nur für die damals Auszuhebenden, also wenigstens 60 Zoll Messenden gelten solle, ist nirgends gesagt, sondern die Bestimmung ganz allgemein hingestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nun im § 1 die Bestimmung, daß von allen gegenwärtig in der Armee dienenden Altersclassen die 57—60 Zoll Messenden nachträglich ausgehoben werden sollen, zugleich aber die singuläre Vorschrift, daß für den Begriff von Verheiratheten und Unverheiratheten der 1. September d. J. oder (nach dem Amendement des Abgeordneten Dahms) die Erlassung des Gesetzes den entscheidenden Zeitpunct bilden solle. Nach dem Zwecke des Gesetzes soll jetzt eine Nachaushebung stattfinden aus allen Classen von Leuten, welche Grund gehabt zur Annahme, daß sie nicht oder nicht mehr militairpflichtig seien. In dieser Beziehung sind die 57—60 Zoll Messenden mit allen anderen Classen in ganz gleicher Lage. Nun ist aber ein Mal gesetzlich bestimmt, daß der Termin für den Einfluß der Verheirathung der 12. Juli 1849 sein solle. Sie würden also durch Annahme der unveränderten Paragraphen 1 und 2 für einzelne Classen ein bestehendes Gesetz aufheben, welches gegeben ist, um Gerechtigkeit zu schaffen, und die Billigkeit im practischen Leben herzustellen. Die

Digitized by Google

Rücksicht hierauf ist für mich alleiniges Motiv gewesen, nicht der Wunsch, einige Mannschaft mehr zum Dienst heranzuziehen. — Das zu § 5 von mir gestellte Amendement muß ich zunächst in einer etwas anderen Weise zu interpretiren mir erlauben, als von dem Herrn Berichterstatter zu geschehen scheint. Der Anfang des Amendements mit Einschluß des Satzes: „Sämmtliche Felddienstfähige sind zum sofortigen Kriegsdienst anzuhalten" enthält allganz nichts Neues, sondern bloß eine andere, meiner Meinung nach schärfere Wortfassung des auch im Entwurf Enthaltenen. Im Entwurf steht, daß die sämmtlichen Mannschaften einer allgemeinen Revision unterzogen und zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht angehalten werden sollen. Hierbei ist überhaupt nur von Felddienstfähigen die Rede; das Uebrige ist erst von mir und Professor Stein in den Entwurf hineingebracht. Was ich nun in sachlicher Beziehung Neues vorgeschlagen, beginnt erst mit den Worten „und von den übrigen Mannschaften u. s. w." Die Gründe für meinen desfälligen Antrag habe ich schon früher angeführt und bleibe noch dabei. Da ich aber leider von dem Departementschef des Kriegswesens keine Auskunft darüber erhalten habe, wie hoch die Zahl der Nicht-Combattanten in der Armee ist, so möchte ich den Herrn Departementschef nochmals bitten, der Versammlung hierüber Nachricht zu ertheilen, und zwar noch ehe der Professor Stein das Wort erhält, damit derselbe die Notiz bei Rechtfertigung seines Amendements benutzen könne. Ich glaube, daß, gering gerechnet, mindestens 500 als Diener bei den Officieren fungiren. Nach Major Dalitz's Aeußerung könnte man versucht sein, noch mehrere anzunehmen, da derselbe von 500 bis 1000 gesprochen, doch will ich nur 500 annehmen. Ferner nehme ich an nur 100 für die Bedienung der Aerzte, 100, welche als Schreiber in den Büreau's, bei den Bataillonen u. s. w. fungiren, 100, welche als Schreiber, Aufseher u. s. w. in den Depots verwandt werden. Von der Krankenwärtercompagnie wird wohl der größte Theil nicht felddienstfähig sein, doch befinden sich Manche darunter, welche dem Felddienste gewachsen sind. Ferner weiß ich, daß nicht nur fortwährend die Arbeitercompagnie existirt, sondern auch, daß keineswegs die ganze Mannschaft dieser Compagnie einexercirt wird oder nur die Bestimmung hat, einexercirt zu werden, daß vielmehr Leute aus dieser Compagnie zu allerlei Diensten verwendet werden. Noch bei meinem neulichen Abgang von der Armee habe ich mich hiervon überzeugt. Es werden daher, gering angeschlagen, gegenwärtig im Ganzen 1000—1200 Nicht-Combattanten vorhanden sein, also etwa die Mannschaft eines Bataillons. Da nun der Gesetzentwurf den Zweck hat, die Armee um ein oder um einige Bataillone zu vermehren — höher dürfte die zu gewinnde Mannschaft nicht anzuschlagen sein — so sehe ich nicht ein, warum man das von mir vorgeschlagene Mittel, ein Bataillon herstellig zu machen, verschmähen sollte. Der Ausschuß hat auch das meinem Amendement zu Grunde liegende Princip anerkannt, nämlich durch Billigung des Stein'schen Amendements, welches auf demselben Princip ruht, aber dasselbe weniger bestimmt hinstellt. Das Stein'sche Amendement ist wohl deshalb bevorzugt worden, weil man glaubt, daß durch mein Amendement eine plötzliche Veränderung bewirkt werden solle, und namentlich die Furcht herrscht, daß mein Vorschlag darauf abziele, den Officieren sofort ihre jetzigen Bursche zu entziehen. Das liegt aber gar nicht darin und kann nicht darin liegen, weil jedenfalls erst die Aushebung stattfinden soll, bevor die Veränderung eintreten kann, die Officiere mithin Zeit dazu haben, sich gehörig vorzubereiten. Eben so wenig kann in der Ersetzung der jetzigen Diener durch andere etwas Exorbitantes oder Rigoroses erblickt werden. Denn auch bei der Versetzung zu einer anderen Compagnie erhält der Officier einen anderen Diener, da der Bursche stets aus der Compagnie genommen wird, bei welcher der Officier steht. Auch auf die Treue der jetzigen Diener kann man sich nicht berufen, da zu Officierburschen überhaupt nur Leute ausgesucht werden, welche zuverlässig sind, und solche Leute sich überall finden, die Aenderung mithin nicht einmal eine Unbequemlichkeit enthalten würde. Es spricht also kein Grund für die Bevorzugung des Stein'schen Amendements. Dagegen ist ein Grund für die Bevorzugung des meinigen vorhanden, nämlich die bestimmtere Fassung. Die Fassung des Stein'schen Amendements läßt besorgen, es werde der Wechsel so langsam stattfinden, daß die Bestimmung im ersten halben, vielleicht im ersten ganzen Jahre gar nicht zur Ausführung gelangte. Uebrigens ist die Maßregel auch nach meinem Vorschlage rein administrativer Natur, indem es der Regierung überlassen wird, dieselbe zur geeigneten Zeit in's Werk zu richten. Wenn ich die Bemerkungen des Berichterstatters über den Schluß meines Amendements richtig verstehe, so hat derselbe geglaubt, daß dadurch eine neue Bestimmung getroffen werden solle. In der Vorberathung habe ich aber bereits geäußert, daß factisch kein Zwang angewendet werde, und daß sich Freiwillige genug fänden. Dieser Meinung bin ich noch. Ich habe Bekanntschaften auch in anderen Bataillonen, als demjenigen, in welchem ich selbst diene, und weiß daher, daß Viele die Ehre, im Felde zu stehen, nicht so hoch anschlagen, als die vermeintlichen Vortheile der Officierdiener, was die anwesenden Officiere wohl bestätigen werden. Aus den auszuhebenden Nicht-Combattanten würden sich daher Freiwillige genug finden. — Von Einigen sind meine Aeußerungen über den § 6 mißverstanden worden. Ich bin für diesen Paragraphen in seiner unveränderten Gestalt, weil ich glaube, daß eine Commission in jedem Landkriegscommissariats-Districte gerechter entscheiden würde, als wenn der Commissionen mehrere sind.

Abg. Malmros: Nur wenige Worte will ich mir über Claussen's Amendement erlauben. Der Herr Präsident hat den Sinn desselben sehr richtig dahin angegeben, daß dadurch nur die Dienstpflicht der 18jährigen Altersclasse begründet, nicht aber die sofortige Einberufung verfügt werden solle. Ich fürchte indeß, daß die Worte diesen Sinn nicht ganz deutlich aussprechen, und die Erfahrung zeigt dies bereits, da der Ausschuß den Sinn anders aufgefaßt hat. Die Verordnung enthält den Ausdruck, „für den Dienst ausgehoben;" es liegt also die Deutung nahe, daß die sofortige Aushebung verfügt werde. Kömmt nun noch das Amendement hinzu, so müßte die Regierung die 18- und 19Jährigen gleichzeitig ausheben und könnte nicht jene vorangehen lassen. Dem Sinne nach bin ich indeß für das Amendement und möchte daher der Versammlung anheimgeben, ob nicht eine Modification dessel-

Digitized by Google

ben als Redactionsbemerkung zuzulassen wäre, etwa dahin, daß der § 3 so verbliebe, wie er im Entwurf lautet, und am Schlusse hinzugefügt würde:

„Dasselbe gilt von der 18jährigen Altersclasse, insofern die Aushebung von der Regierung für nöthig erachtet wird."

Abg. Bersmann: Der Ausschuß hat sich für das 7te und gegen das 5te Amendement ausgesprochen. Es wird in der Versammlung nur eine Stimme darüber sein, daß, wenn wirklich so viele Felddienstfähige als Nichtcombattanten verwendet werden, Etwas dafür geschehen muß, dieselben durch andere zu ersetzen. Doch bin ich entschieden gegen das Amendement des Professors Stein und zwar aus einem ganz bestimmten Grunde. Die Wortfassung ist nämlich zu weit, weil, wenn darnach der Beschluß gefaßt würde, kein als Nichtcombattant Ausgehobener sich würde weigern können, als Officiersbursche einzutreten. Das am Schluß des Reergaard'schen Amendements Beantragte fehlt in dem Stein'schen. Es ist zwar in meinen Augen keineswegs eine Makel, Officiersdiener zu sein, es ist aber doch ein Unterschied nicht zu übersehen. Der Dienst für das Vaterland ist von jedem Tagelöhnerkinde und den Söhnen der höchsten Kreise ohne Unterschied zu leisten, in dieser Beziehung sind Alle gleich. Auf persönliche Dienstleistungen, Dienste, welche einer bestimmten Person gewidmet werden, wird man diese, Allen gleiche Verpflichtung aber nicht erstrecken können. Es müßte für manche Leute etwas sehr Schweres haben, Bedientendienste zu thun, wenngleich ein Kämpfer für das Vaterland dadurch freigemacht wird. Durch das Stein'sche Amendement wird die beregte Unzuträglichkeit nicht gehoben, sondern bloß auf die Classe der Nichtcombattanten beschränkt.

Abg. Stein: Da das Wesentlichste bereits gesagt ist, so will ich mir nur wenige Worte erlauben, der Versammlung aber den Gedanken vorlegen, von welchem ich bei Fassung meines Amendements ausgegangen bin. Bei der bisherigen Gesetzgebung liegt ein durchstehendes Princip zum Grunde, das der vollen Felddienstfähigkeit. Die fortwährende Anwendung dieses Princips wäre durchaus richtig, wenn die Armee keine Bedürfnisse hätte, für welche die volle Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist. Die neulich und heute gepflogenen Verhandlungen haben nun aber gezeigt, daß eine Reihe von Dienstleistungen die volle Felddienstfähigkeit nicht erfordere. In Friedenszeiten wird allerdings die volle Felddienstfähigkeit ohne Nachtheil auch für die zu diesen Dienstleistungen Auszuhebenden verlangt werden können, so daß alle Ausgehobenen felddienstfähig sind. Jetzt aber, wo die größtmögliche Zahl von Combattanten herstellig gemacht werden muß, liegt Veranlassung dazu vor, dies Princip aufzugeben. Der Unterschied zwischen meinem Amendement und dem Reergaard'schen ist nun dieser: Die Grundsätze über die Aushebung von Nichtfelddienstfähigen zu bestimmten Dienstleistungen können in zwiefacher Weise festgestellt werden, durch ein Gesetz und durch die militairische Verwaltung. Wenn wir die Zeit dazu hätten und die äußeren Verhältnisse es erlaubten, so würde das Erstere richtig sein, unter den obwaltenden Verhältnissen halte ich aber das Letztere für richtig. Das Reergaard'sche Amendement beruht eigentlich auf demselben Grundsatz, wie das meinige, indem auch durch jenes keine volle Gesetzgebung geschaffen wird; ich habe das meinige aber daneben hingestellt, weil ich fürchte, daß durch eine zu genaue Bestimmung des fraglichen Punctes die Administration in ihrem Gange gestört werden könnte. Könnte der Herr Berichterstatter versichern, daß diese Befürchtung ungegründet sei, so würde ich für das Reergaard'sche Amendement sein; eventualiter aber muß ich an meinem Amendement festhalten. Wir haben in unserer Gesetzgebung eine Reihe von Verfügungen, welche die volle Felddienstfähigkeit normiren. Sollte nun in ähnlicher Weise gesetzlich festgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein nicht vollkommen Felddienstfähiger zu anderweitigen Diensten auszuheben sei, so würde dies eine sehr große Arbeit sein. Ich halte mich auch davon überzeugt, daß die Verwaltung das Richtige treffen werde, namentlich da die Verhältnisse die Aenderung des bisherigen Verfahrens erheischen und die Verhältnisse stets auf die Administration einen großen Einfluß äußern. — Gegen v. Reergaard habe ich eigentlich nur einzuwenden, daß der Character seines Amendements ein unklarer ist; es ist darin kein volles Gesetz und doch auch keine unbedingte Hinweisung auf die Verwaltung enthalten. — Der Herr Pastor Bersmann hat bemerkt, daß bei Annahme meines Amendements die Nicht-Combattanten dazu würden genöthigt werden können, als Officiersbediente zu fungiren. Das ist nicht zu läugnen; andererseits ist aber zu bedenken, daß in der fraglichen Beziehung durch Verwerfung des Amendements Nichts gewonnen wird. Ob man die Combattanten hinzuzieht oder nicht, der Zwang bleibt doch. Der Unterschied ist bloß der, daß der Umfang, in welchem der Zwang Wirkung äußert, in dem einen Falle größer ist als in dem anderen. Das Angeführte spricht daher nicht gegen das Amendement, sondern gegen die Sache, nämlich gegen die jetzt bestehende allgemeine Verpflichtung der in der Armee Dienenden, als Officiersbediente zu fungiren. Durch Verwerfung meines Amendements würde diese Verpflichtung nicht aufgehoben, wohl aber die Beschränkung derselben auf einen engeren Kreis verhindert.

Departementschef des Kriegswesens: Es ist hier vielfach von Combattanten und Nichtcombattanten gesprochen und darüber, ob die Tüchtichkeit zum Felddienste durch ein Gesetz bestimmt werden könne. Letzteres ist aber gar nicht möglich. Die Fähigkeit zum activen Dienste beruht nicht bloß auf dem Freisein von körperlichen Gebrechen. Viele sind körperlich vollkommen, aber (auf das Herz deutend) es fehlt hier, und ich will lieber einen Klumpfuß in der Linie haben, als einen Muthlosen. Darüber nun, ob Jemand die rechten Eigenschaften zum Kriege habe, können nur die Officiere entscheiden, denn man lernt die Leute erst im Dienste kennen, und Sie können versichert sein, daß wenn der Officier einen Mann zum Krankenwärter, zur Arbeitercompagnie oder zum Bedienten abgiebt, er schon wissen wird, wenn er abgiebt. Es kommt nicht bloß auf die körperliche Stärke an, und der Officier kann daher guten Grund dazu haben, einen großen starken Mann abzugeben, während er einen kleinen behält, auf den er sich verlassen kann. Ueberdies sind die gemessensten Befehle gegeben, beim Abgeben von Leuten nur nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Wenn ich übrigens von Nicht-

Digitized by Google

combattanten spreche, so berücksichtige ich die Officierburschen allganz nicht, diese zähle ich vielmehr zu den Combattanten. Es ist unlängst die Einrichtung getroffen, daß bei jeder Compagnie zwei Tragbahren für Verwundete befindlich sind. Sobald nun die Compagnie im Gefecht ist, müssen die Officiersbedienten diese Tragbahren nehmen und damit dicht hinter der Compagnie halten, um die Schwerverwundeten aus dem Gefecht zu tragen. Dadurch werden Combattanten erspart, da, wenn eine solche Einrichtung fehlt, die nächsten Kameraden sich des Verwundeten annehmen müssen und bei der Gelegenheit oft 2 bis 3 aus dem Gefechte gehen. Sie sehen hieraus, daß die Officierburschen den Combattanten wenigstens sehr nahe zu rechnen sind; hierauf bitte ich Rücksicht zu nehmen. Die Commandeure werden übrigens schon dafür sorgen, daß das richtige Verfahren beobachtet werde; zum Voraus läßt sich die Gränze zwischen der Befähigung zum eigentlichen Kriegsdienste und zu anderweitigen Verrichtungen nicht mit Genauigkeit bestimmen.

Abg. Clauſſen: Da sich für mein Amendement bereits Mehrere ausgesprochen haben, so kann ich mich bei der Rechtfertigung desselben kurz fassen. Die Gegner scheinen die Schwierigkeit unserer Lage nicht gehörig zu würdigen. Die Regierung glaubte vor dem 25. Juli wohl auch, daß sie eine genügende Streitmacht habe, um mit Sicherheit darauf rechnen zu können, daß die Dänen überwältigt und aus dem Herzogthum Schleswig zurückgetrieben werden würden. Die Erfahrung hat leider bewiesen, daß diese Voraussetzung nicht begründet war. Sehen wir auf die militairischen Operationen seit dem 25. Juli, so ist gleichfalls die Vermuthung erlaubt, daß eine erhebliche Vermehrung unseres Heeres dringend erforderlich sei. Jedenfalls werden wir dann sicherer zum Ziele gelangen, da, wenn die Nachrichten darüber nicht unbegründet sind, auch die Dänen ihre Wehrkraft sehr erheblich vermehren. In einer solchen Lage, als worin wir uns befinden, muß man Alles an Alles setzen und die äußerste Kraft aufbieten. Am wenigsten sollte man in dieser Versammlung immer und immer wieder nur zur Besonnenheit auffordern, wie der Major Daltz das thut. Die Besonnenheit ist in unserem Lande und in dieser Versammlung in der That genügend vertreten. Vielmehr sollte man die Begeisterung zu wecken suchen. Die jüngste Geschichte Ungarn's zeigt, welche unermeßliche Kraft ein Volk zu entwickeln vermag, wenn die Begeisterung es beherrscht. Man wendet gegen mich ein, daß die Aushebung der 18 Jährigen nur wenig Mannschaft liefern würde, indeß hat selbst der Berichterstatter nicht behauptet, daß die 18 Jährigen überhaupt untüchtig seien, und nach der Erklärung des Abg. Steindorff, welcher hier doch eine Auctorität ist, ist mindestens ½ dienstüchtig. Warum sollten wir die Herbeiziehung dieses ½ ablehnen? Warum sollten wir nicht alle Kräfte benutzen, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichten und unsere Lage seit der Idstedter Schlacht immer schwieriger geworden ist? Der Departementschef des Innern hat selbst angeführt, daß früher eine Aushebung der 18 Jährigen stattgefunden, es ist also die Erfahrung früherer Zeiten dafür. Damals ist zwar das Alter etwas anders berechnet worden, der Unterschied gleicht sich aber dadurch aus, daß wir jetzt bereits im Herbste des Jahres stehen. Von der Altersclasse der 18 Jährigen sind die Jüngsten jetzt 17¾, die Ältesten 18¾ Jahr alt. Daß Personen solchen Alters zum Kriegsdienste tauglich sind, hat die Erfahrung älterer und auch der jüngsten Zeiten bewiesen. Der Berichterstatter kommt immer wieder auf den Satz zurück, die Jugend müsse freiwillig kommen. Abg. Sierck und Departementschef Krohn haben aber bereits bemerkt, daß Viele nicht kommen können, wie gern sie auch immer wollten, weil ängstliche Mütter und Vormünder sie zurückhielten, weil ihre Verhältnisse als Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. sie fesselten. Diese Bande müssen wir lösen durch das Gesetz, um die begeisterte Jugend in unser Herr aufzunehmen. Denn daß wir an Begeisterung und jugendlicher Kraft nicht zu viel haben können, wird wohl Niemand bezweifeln. Der Berichterstatter hat noch einen Einwand ganz eigenthümlicher Art erhoben, auf den ich bei ihm am wenigsten gefaßt war. Er sagt, die Versammlung müsse freie Hand behalten auf den Fall, daß sie mit der Kriegführung nicht zufrieden sein sollte. Ich würde mich wenig gewundert haben, wenn ich diesen Einwand aus Abg. Lafaurie's Munde vernommen hätte, bei ihm wäre derselbe völlig consequent, aber aus dem Munde des Berichterstatters hätte ich dies Argument nicht erwartet. Ich will dasselbe nicht widerlegen, aber ich spreche die Ueberzeugung aus, daß die große Mehrheit dieser Versammlung, und zwar sowohl die rechte als die linke Seite, fest entschlossen ist, die Regierung aus allen Kräften bei den Kriegsrüstungen zu unterstützen, auf daß dem Lande die Freiheit errungen werde. Wenn das Geschick uns nicht günstig sein sollte, so soll doch wenigstens die Geschichte nicht den Tadel auf uns werfen, daß wir nicht gethan, was wir vermochten, daß wir durch unsere eigene Schuld erlegen seien. Was von Seiten der Regierung mehr hätte geschehen sollen, mag auf sich beruhen, aber die Versammlung muß thun, was in ihren Kräften steht und bedenken, daß das, was geschehen soll, jetzt geschehen muß. Gegen die von Malmros vorgeschlagene Fassung habe ich Nichts, wenn das Amendement noch formell zulässig sein sollte. Denn ich habe nur den Zweck im Auge, daß die Dienstpflichtigkeit der 18 Jährigen ausgesprochen werde. Die Zeit der Einberufung und die Art der Verwendung mag der Administration überlassen bleiben. Der Versammlung einen Einfluß auf die Verwaltung zu vindiciren, liegt nicht in meiner Absicht. Ich glaube übrigens, daß auch durch die von mir vorgeschlagene Fassung der Regierung nicht die Verpflichtung auferlegt wird, die 18jährige Mannschaft sofort einzuberufen, obschon ich es allerdings richtig finde, daß dies geschehe. Wir würden weiter gewesen sein, wenn einige Tage nach der Idstedter Schlacht die Landesversammlung berufen und derselben eine Gesetzvorlage wegen Aushebung fernerer Mannschaften gemacht worden wäre. Die 18 und 19 Jährigen hätten dann jetzt bereits im Felde stehen können. Bei der Art, wie der Krieg seitdem geführt worden ist, hätten diese Mannschaften sich einüben lassen. Es ist nicht geschehen. Lassen Sie uns nicht ferner auf den zögernden Wegen wandeln, lassen Sie uns nicht immer nur zur Besonnenheit auffordern, sondern handeln aus aller Kraft. Daher bitte ich Sie, den Vorschlag anzunehmen, wie ich denselben gestellt habe oder wie Malmros ihn formulirt hat.

Departementschef des Innern: Ich will mir

Digitized by Google

einige Worte über die gestellten Amendements erlauben. Die beiden ersten betreffen den Zeitpunct der Verheirathung. Die Verordnung vom 8. Juli 1848 bestimmte kurz und schlechthin, daß die unverheiratheten 26 — 30 Jährigen den Verheiratheten derselben Altersclassen vorangehen sollen. Danach konnte man bei der Aushebung nur Diejenigen als Verheirathete betrachten, welche zur Zeit der Aushebung verheirathet waren. Die Sessionen konnten aber nicht alle gleichzeitig gehalten werden; sie begannen am 1. März und dauerten etwa 6 Wochen. Wenn nun die Session in einem Districte zu Anfang März, in einem benachbarten aber erst Mitte April abgehalten wurde, so gehörten in jenem nur Diejenigen, welche bis zum Anfange des März, in diesem aber alle Diejenigen, welche bis zur Mitte Aprils geheirathet hatten, zur Classe der Verheiratheten; in dem letzteren Districte konnte man sich mithin in der Zeit von Anfang März bis Mitte April durch Heirath der Aushebung entziehen, was auch öfter geschah. Die auf diese Weise entstehende Ungleichheit wurde mit Veranlassung dazu, daß in der Verfügung vom 12. Juli 1849 ein bestimmter Zeitpunct angegeben wurde, nämlich die Zeit der Erlassung des Gesetzes, was sich damals auch als zweckmäßig auswies. Wollte man nun aber diesen Zeitpunct auch für fernere Aushebungen festhalten, so würde es bald dahin kommen, daß alle Verheiratheten der betreffenden Altersclassen als Unverheirathete zu betrachten wären. Die Billigkeit, welche überhaupt zur Zurücksetzung der Verheiratheten geführt hat, verlangt daher jetzt auch, daß ein bestimmter naher Zeitpunct als entscheidend festgesetzt werde, entweder der 1. Septbr. oder, nach dem Amendement des Abg. Dahms, gegen welches ich Nichts einzuwenden habe, die Zeit der Erlassung des Gesetzes. — Was die im dritten Amendement beantragte Gleichstellung der 18 Jährigen mit den 19 Jährigen betrifft, so halte ich die Aushebung einer so jungen Altersclasse für sehr bedenklich, so lange noch Andere der Aushebung unterzogen werden können. Es stehen uns aber noch die Classen der 26—30jährigen Verheiratheten und der 30 — 40 Jährigen zu Gebote. Die Aushebung dieser Classen unterliegt zwar gleichfalls manchen Bedenken; ich halte diese Bedenken aber für nicht so groß, wie die der Aushebung der 18 Jährigen entgegenstehenden. Mögen von der letzten Classe auch manche Schwächlinge in Folge einer sorgfältigen ärztlichen Untersuchung übergangen werden, so sind doch in den Jahren der Entwickelung auch oft, und zwar ohne daß dies sofort erkannt werden könnte, die Keime künftiger Krankheiten vorhanden, welche für immer schlummern würden, wenn nicht durch besondere Verhältnisse, wobin denn namentlich auch die Strapazen des Krieges zu rechnen, die Ausbildung derselben gefördert würde. Hierher gehört besonders die Anlage zu Brustkrankheit. Dies ist der hauptsächliche Grund, welcher die Regierung bestimmt hat. Uebrigens ist Nichts dagegen einzuwenden, daß die 18jährige Altersclasse für dienstpflichtig erklärt werde, nur müßte es der Regierung freigelassen werden, dieselbe den übrigen Altersclassen nachzustellen. — Gegen das vierte, von dem Abgeordneten Dahms gestellte Amendement habe ich Nichts zu erinnern, weil es Districte giebt, welche keinem Physicate untergeordnet sind. In diesen Districten pflegen zwar meistens die Physici benachbarter Districte zugezogen zu werden, doch kommt es, wie ich in Erfahrung gebracht, auch mitunter vor, daß man sich an andere Aerzte wendet. Mit dem Vorschlage sub 2 des Berichtes bin ich einverstanden nicht aber mit dem 5. Amendement; Dagegen bin ich für das siebente, welches mit jenem auch im wesentlichen übereinstimmt. — Das sechste Amendement besagt dem Sinne nach ganz dasselbe, wie der § 5 des Entwurfes, wenn man nur den in diesem § sich findenden Druckfehler berichtigt, indem es statt a — d heißen soll: a — a. Doch mag das Amendement den Sinn deutlicher wiedergeben und haben ich daher Nichts dagegen. — Gegen dasjenige, was der Ausschuß sub 1 des Berichtes zur Beseitigung gedenkbarer Zweifel vorgeschlagen hat, ist meinerseits Nichts zu erinnern, eben so wenig gegen die Aenderung sub 3. Es ist zwar nicht wünschenswerth, daß zu viele Commissionen gebildet werden, indem dadurch der wünschenswerthen Gleichförmigkeit der Entscheidungen geschadet werden könnte. Wenn aber der Regierung freie Hand gelassen wird, so wird jenem Uebelstande vorgebeugt werden können.

Abg. Schlichting: Nur über das Verhältniß der Amendements Nr 5 und 7 zu einander möchte ich mir ein Paar Worte erlauben. Sehr wünschenswerth scheint es mir, daß jedenfalls eines dieser Amendements angenommen werde, wenn anders, wie wir das gehört haben, dadurch die Mannschaft für ein Bataillon gewonnen werden kann. Im Allgemeinen bin ich mehr für das Stein'sche Amendement, als für das Neergaard'sche. Bei jenem macht mich nur der von dem Pastor Bersmann hervorgehobene Mangel bedenklich, daß dadurch der Zwang, als Officierbursche zu dienen, nicht aufgehoben wird. Ich möchte nun die Frage anregen, ob nicht bei der Abstimmung getheilt werden könnte, dergestalt, daß der letzte Theil des Neergaard'schen Amendements für sich zur Abstimmung käme, nämlich der Satz: „Zu Officierburschen-Diensten soll indessen auf die Dauer Niemand wider seinen eigenen Willen bestimmt werden," indem diese Worte auch zu dem Steinschen Amendement passen. Demnach wäre ich geneigt, für das Stein'sche Amendement mit den letzten Zeilen des Neergaard'schen zu stimmen. Dadurch würden, meiner Meinung nach, die mehrfach geäußerten Zweifel gehoben.

Der Berichterstatter: Von Hause aus habe ich allerdings den § 3 nach seinem Wortlaut verstanden, also angenommen, daß derselbe nicht bloß die Untersuchung, sondern auch die wirkliche Aushebung betreffe. Für meine Person habe ich indeß gegen den Vorschlag des Abg. Malmros Nichts einzuwenden, wenn derselbe, was ich nicht weiß, noch zugelassen werden kann. — Ueber einen Vorwurf, welcher mir durch den Abg. Clauffen gemacht ist, muß ich mich aussprechen. Ich habe nicht gemeint, daß die Versammlung der Regierung in ihren patriotischen Bestrebungen entgegentreten solle. Aber ich bin der Meinung, daß es stets Pflicht der Volksvertretung sei, niemals einer Regierung gegenüber die gesetzlichen Waffen aus der Hand zu geben. Zum 1. November werden wir wieder zusammen treten und würden wir, wenn die Aushebung der 18-Jährigen alsdann erforderlich sein sollte, der Regierung dieses wie jedes andere Mittel zur Rettung des Vaterlandes gewiß nicht versagen. Gegen die Vorbereitung der Maßregel habe ich indeß Nichts und bin daher für den Vorschlag des Herrn Malmros.

Digitized by Google

Abg. v. Harbou: Wenn ich Malmros richtig verstanden habe, so ist in seinem Vorschlage ganz dasselbe ausgedrückt, was sich in dem Clauffen'schen Amendement ausgesprochen findet. In § 3 des Gesetzentwurfs wird die 19-jährige Altersclasse der Wehrpflicht unterworfen; dasselbe geschieht in beiden Amendements, dem des Abg. Malmros wie dem des Abg. Clauffen, hinsichtlich der 18-Jährigen. Der Departementschef des Innern hat dagegen erklärt, nur dann mit der Zuziehung der 18-jährigen Altersclasse einverstanden zu sein, wenn der Regierung freigelassen werde, jene Classe den Altersclassen der 26—30jährigen Verheiratheten und der 30—40-Jährigen nachzustellen. In § 10 der Verordnung vom 8. Juli 1848 ist die Reihenfolge gesetzlich normirt. Ich finde dies Verfahren auch durchaus richtig und finde es nicht richtig, der Regierung als Administration die Bestimmung der Reihenfolge zu überlassen. Ein Amendement, welches dahin ginge, daß die 18jährige Altersclasse hinter den 26—30jährigen Verheirathen und den 30—40 Jährigen aufzuführen sei, ist jetzt nicht zulässig, da es in der Vorberathung nicht vorgebracht ist. Die Bedenken gegen die Wehrpflicht der 18-Jährigen scheinen mir überwiegend. In den Motiven des Gesetzentwurfs ist von den 19-Jährigen gesagt, daß vielleicht die Hälfte diensttüchtig sein werde. Hinsichtlich der 18-Jährigen hat Dr. Steindorff sich sehr precär ausgesprochen; er hat nicht geäußert, daß mindestens, sondern daß vielleicht 30 bis 35 Procent diensttüchtig sein würden. Die Schätzung ist eine sehr unsichere, weil die Erfahrung fehlt. Die Erfahrung fehlt aber noch mehr darüber, ob nicht später nachtheilige Folgen eintreten. Die Wehrkraft des Landes wird nicht dadurch erhöht, daß junge Leute ausgehoben werden, deren Gesundheit der Dienst zerstört. Die Dienstpflicht kann überhaupt nur festgesetzt werden für diejenigen Classen, in welchen die Diensttüchtigkeit die Regel bildet. Daher geht der Entwurf bereits bis an die äußerste Gränze. Bei der Begeisterung, die sich mehr in dem jugendlichen Alter findet, dürften vielleicht manche Leute in das Heer einzutreten wünschen, denen es an körperlicher Kraft gebricht. Wenn daher ängstliche Mütter und Vormünder ihre Söhne und Pupillen abhalten, wie angeführt worden ist, so ist damit nicht gesagt, daß dies zu ängstliche Mütter und Vormünder seien, da viele junge Leute vielleicht verständiger Weise abgehalten werden müssen.

Abg. Dahms: Da der Ausschuß und der Departementschef des Innern sich bereits für die von mir gestellten Amendements erklärt haben, so will ich zur Rechtfertigung derselben Nichts mehr hinzufügen. Dagegen möchte ich mir einige Worte über den Zusatz erlauben, welchen der Ausschuß zu § 4 des Entwurfs beantragt hat: „wo möglich unter Zuziehung eines Militärarztes." Ich halte einen solchen Zusatz für bedenklich. Im Allgemeinen ist ein guter Civilarzt eben so gut, als ein guter Militärarzt. Die Thätigkeit der Behörden würde durch den Zusatz unnöthig beschränkt werden, weil sie sich dadurch, namentlich durch die Worte „wo möglich" im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeit leicht verpflichtet erachten könnten, nur Militairärzte zuzuziehen. Für die nächste Aushebung wird es überdies, meiner Meinung nach, gar nicht möglich sein, tüchtige Militairärzte zuzuziehen, da die Aushebung wahrscheinlich nicht auf Sessionen, sondern durch die zum Civilstande gehörigen Sessions-Deputirten allein bewerkstelligt werden, vermuthlich auch überall an einem Tage Statt finden wird. Ich erinnere übrigens nochmals an die Aeußerung des Dr. Steindorff, daß der Rock nicht den Arzt macht.

Da nun Niemand weiter das Wort verlangte, so wurde die Berathung geschlossen. — Der Antrag des Abg. Dr. Lafaurie auf Aussetzung der Abstimmung fand keine Unterstützung.

Nachdem daher die Reihenfolge der Fragen festgestellt und ein von dem Abg. Malmros statt des früher vorgeschlagenen eingereichtes, also lautendes Amendement:

„Auch die 18jährige Altersclasse ist militärpflichtig. Ueber die Reihenfolge der Aushebung im Verhältnisse zu den älteren Classen wird vom Departement des Innern das Nähere bestimmt."

als unzulässig von der Versammlung erklärt, das frühere Amendement desselben demnach aufrecht erhalten worden war, wurde zur Abstimmung geschritten und nach Genehmigung der Ueberschrift und des Einganges des Entwurfs

1) der § 1 desselben, unter Vorbehalt der Abstimmung über die dazu gestellten Amendements, angenommen;
2) das Amendement 1 des Abg. v. Reergard II., lautend:
   In den §§ 1 und 2 werden an den resp. Stellen gesetzt:
   statt: „am 1. d. M." die Worte: „am 12. Juli 1849",
   wurde mit 41 gegen 29 Stimmen,
   und
3) das Amendement 2 des Abg. Dahms, lautend:
   Im § 1 möge es heißen:
   statt „am 1. d. M." „am Tage der Erlassung dieses Gesetzes",
   und auch im § 2
   statt „am 1. d. M." „am Tage der Erlassung dieses Gesetzes",
   mit 44 Stimmen gegen 26 abgelehnt.
4) Der § 2 des Entwurfes wurde angenommen.
5) Der § 3 des Entwurfes wurde, unter Vorbehalt der Abstimmung über die dazu gestellten Amendements, zur Abstimmung gebracht und unter diesem Vorbehalte angenommen.
6) Der Antrag des Ausschusses unter 1, in seinem gedruckten Berichte, lautend:
   Im § 3 heiße es nach den Worten:
   „das Alter nach § 13 der Verordnung vom 8. Juli 1848"
   „und der Bekanntmachung vom 26. August 1848" berechnet,
   wurde genehmigt.
7) Das von dem Abg. Malmros zum § 3 gestellte so lautende Amendement:
   „dasselbe gilt von der 18jährigen Altersclasse insofern die Aushebung von der Regierung für nöthig erachtet wird",
   wurde angenommen, und dadurch das im Wesentlichen

übereinstimmende, zum § 3 gestellte Amendement 3 des Abg. Clauſſen, lautend:

Es möge heißen:

„Die 18- und 19jährigen Altersclaſſen — — — — — werden" u. ſ. w.

wegfällig.

8. Der § 4 des Entwurfes wurde ſodann, unter Vorbehalt der Abſtimmung über die dazu gehörenden Verbeſſerungsvorſchläge, angenommen.
9. Das Amendement 5 des Abg. Dahms, lautend: Es möge geſetzt werden:

   ſtatt „eine ſorgfältige Unterſuchung durch den Phyſicus u. ſ. w." „eine ſorgfältige ärztliche Unterſuchung,"

   und
10. der Antrag des Ausſchuſſes unter Nr. 2 des Berichtes in oben angegebener Faſſung lautend:

    „eine ſorgfältige ärztliche Unterſuchung, wo möglich unter Zuziehung eines Militairarztes anſtellen laſſen," wurden angenommen.
11. Das Amendement 5 des Abg. Neergaard II. zum § 5, lautend:

    „Sämmtliche — — — — — — — — Gründe, werden einer allgemeinen gleichmäßigen Reviſion nach den geſetzlichen Grundſätzen unterzogen. Sämmtliche Felddienſttüchtige ſind zum ſofortigen Kriegsdienſt anzuhalten, und von den übrigen Mannſchaften in der vorſchriftsmäßigen Reihenfolge der Altersclaſſen für die verſchiedenen Nichtcombattanten-Dienſte die dazu Fähigen in ſolcher Anzahl auszuheben, daß zu derartigen Dienſten Felddienſttüchtige nicht mehr verwendet werden; zu Officierburſchen-Dienſten ſoll indeſſen auf die Dauer Niemand wider ſeinen eigenen Willen beſtimmt werden."

    wurde, unter Vorbehalt einer, in Folge eines Antrags des Abg. Schlichting genehmigten, eventuellen nochmaligen Abſtimmung über den Schluß des Amendements, zur Abſtimmung verſtellt und mit 40 Stimmen gegen 30 abgelehnt.
12. Der § 5 des Entwurfes wurde, unter Vorbehalt der Abſtimmung über die dazu gehörenden Amendements, von der Verſammlung angenommen.
13. Das vom Abg. Dahms unter 6, zum § 5 geſtellte Amendement, lautend:

    Der § 5 möge dahin verändert werden, daß ſtatt:

    „der im § 10 der Verordnung vom 8. Juli 1848 unter a—d angeführten Altersclaſſen u. ſ. w."

    geſetzt werde: „der 20—30jährigen Altersclaſſen, der 26—30jährigen indeß nur ſoweit ſie am Tage der Erlaſſung dieſes Geſetzes unverheirathet ſind,"

    wurde, unter Vorbehalt der für den Fall der Annahme durch eine frühere Abſtimmung ſich von ſelbſt ergebenden Redactionsveränderung, angenommen; ebenſo wurde
14. das Amendement 7 des Abg. Stein, dahin, daß im § 5 des Entwurfs, am Ende nach den Worten „nachzuweiſen vermögen," hinzugeſetzt werde: „mit beſonderer Berückſichtigung ihrer möglichen Verwendung als Nichtcombattanten," und
15. der letzte Theil des Neergaard'ſchen Amendements, Nr. 5, ſo lautend:

    „Zu Officierburſchen-Dienſten ſoll indeſſen auf die Dauer Niemand wider ſeinen eigenen Willen beſtimmt werden,"

    angenommen.
16. Der § 6 des Entwurfes ward, unter Vorbehalt der Abſtimmung über den dazu geſtellten Veränderungsvorſchlag des Ausſchuſſes, angenommen;
17. dieſer Veränderungsvorſchlag ſelbſt aber (unter 3 im Berichte des Ausſchuſſes), lautend:

    Der Anfang des § 6 werde folgendermaßen verändert:

    „Zu dem Ende werden vom Departement des Innern Militair-Reviſions-Commiſſionen beſtellt, beſtehend aus Civilbeamten und einer Militairperſon, welchen u. ſ. w."

    mit 36 gegen 34 Stimmen abgelehnt.
18. Die §§ 7 und 8 des Entwurfes wurden genehmigt.
19. Die darauf von dem Präſidenten an die Verſammlung gerichtete Frage:

    „Will die Verſammlung dem Geſetzes-Entwurfe in der Faſſung, wie ſolche durch die einzelnen Abſtimmungen feſtgeſtellt iſt, ihre Genehmigung ertheilen?"

    ward mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht.

Präſident: Ich nehme an, daß es nicht erforderlich ſein wird, eine Pauſe eintreten zu laſſen, da wir nur noch die Wahl eines Ausſchuſſes zur Prüfung der Regierungsvorlagen in Betreff der Organiſation der Gerichte, des Verfahrens in Civil- und Strafſachen, einer neuen Diſtrictseintheilung, einer Strafgeſetzgebung und der Organiſation der Verwaltungsbehörden ſ. w. d. a. vorzunehmen haben. Ich glaube, daß die Mittheilung des Ausfalles dieſer Wahl in der heutigen Sitzung nicht verlangt wird.

(Die Verſammlung erklärt ſich einverſtanden. Die Wahl wird vorgenommen.)

Ich habe jetzt nur noch einen Antrag des Abg. Roſenhagen zur Anzeige zu bringen, welcher lautet:

„Die Landesverſammlung beſchließt einen Antrag an die Statthalterſchaft dahin,

daß die politiſcher Vergehungen halber in Unterſuchung gezogenen oder bereits verurtheilten Perſonen, mit Ausnahme der Spione, der Kriegs- oder Landesverräther, amneſtirt werden."

Actenſtück XI.

Es wurde darauf die Tagesordnung beſtimmt, die nächſte Sitzung auf Donnerſtag, den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, angeſetzt und ſodann die heutige Sitzung geſchloſſen.

Digitized by Google

Zehnte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung den 19. September 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 70 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, v. Krohn, de Fontenay und Rehhoff.

Präsident: Indem ich die heutige Sitzung für eröffnet erkläre, bitte ich den Herrn Secretair, das Protocoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

Nachdem das Protocoll verlesen und von der Versammlung genehmigt worden war, fuhr der Präsident folgendermaßen fort:

Es ist eine Petition eingegangen von dem Rittmeister außer Dienst, v. Holstein, worin derselbe die Bitte ausspricht, daß die Landesversammlung sein Gesuch um Wiederanstellung im Militärdienste event. um die ihm verordnungsmäßig zukommende Pension bei der Statthalterschaft unterstützen wolle. Die Eingabe werde ich an die Petitions-Committee gelangen lassen.

Die von dem Büreau nach dem Schlusse der vorigen Sitzung ermittelte Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der die neue Organisation des Gerichtswesens u. s. w. betreffenden Regierungsvorlagen, ist gefallen auf die Abgeordneten:

Claussen	mit	54	Stimmen.
Olshausen	„	53	„
Dr. Gülich	„	50	„
Mommsen	„	41	„
Preusser	„	35	„
Engel	„	34	„
Malmros	„	33	„
Rohwer sen.	„	33	„
und Witt	„	32	„

Von den beiden an die Regierung einzusendenden Eingaben der Landesversammlung wird wenigstens die eine, betreffend den Gesetzentwurf wegen Vervollständigung des Verzeichnisses der Wahldistricte im Wahlgesetze vom 20. October 1848, sogleich der Genehmigung der Versammlung vorgelegt werden können.

Die Verlesung der zweiten Eingabe, betreffend einige fernere Abänderungen der Wehrpflichts-Verordnung vom 8. Juli 1848 wird muthmaßlich noch im Laufe dieser Sitzung möglich sein.

Die Fassung der ersten Eingabe ward nach deren Verlesung von der Versammlung genehmigt.

Actenstück XVII. 2.

Hierauf ersuchte der Präsident den Berichterstatter des Petitions-Ausschusses, den nach der Tagesordnung zu erstattenden Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Heiberg: Bevor die Petitions-Committee durch mich als ihren erwählten Berichterstatter ihren ersten kurzen Bericht erstattet, erlaube ich mir, der hohen Versammlung die Grundzüge des Verfahrens anzugeben, welches die Committee beobachten würde, falls die hohe Versammlung nicht etwas Anderes festzusetzen beschließen sollte. Die Erfahrung der früheren Stände-Versammlungen wie die der constituirenden Landesversammlung hat dasselbe als zweckmäßig erkannt; deshalb ist es von der gegenwärtigen Petitions-Committee wieder aufgenommen, und wird es der hohen Versammlung zur Genehmigung empfohlen. Die Petitions-Committee wird jede Petition, welche als eingegangen angezeigt worden, zum Gegenstande ihrer Berathung machen, insofern dieselbe nicht entweder an eine bereits bestehende Committee wegen sächlicher Connexität von dem Präsidium überwiesen worden ist, oder von einem Mitgliede dieses hohen Hauses speciell unterstützt werden sollte. In letzterem Falle nimmt die Petition den Character eines selbständigen Antrages an.

Die Petitions-Committee wird über die übrigen Petitionen einen kurzen schriftlichen Antrag stellen, und bittet um sofortige Berathung und Beschlußnahme, so daß als Regel die Form die der dringlichen Anträge sein würde, indem es der hohen Versammlung selbstverständlich frei steht, zu beschließen, daß der verlesene Bericht nach Inhalt der Geschäftsordnung erst ausgelegt werde.

Dies sind die Grundsätze, nach welchen die Petitions-Committee zu verfahren gedenkt, und möchte daher wohl von dem Herrn Präsidenten an die hohe Versammlung die Frage zu richten sein, ob die Versammlung das beabsichtigte Verfahren genehmigt.

Präsident: Wenn nicht von dem Ausschusse darauf bestanden wird, so glaube ich nicht, daß es nöthig ist, hiefür die Genehmigung der Versammlung besonders einzuholen. Es ist nämlich von dem Berichterstatter der Wunsch ausgesprochen, daß die Versammlung der Regel nach sogleich nach geschehener Berichterstattung zur Berathung und Beschlußnahme übergehen möge; es wird dabei aber vorausgesetzt, daß die Versammlung immer in den einzelnen Fällen ihre Genehmigung zu diesem Verfahren geben oder verweigern kann und dann streitet es nicht gegen die Geschäftsordnung.

Der Berichterstatter Heiberg verliest den Committee-Bericht.

Actenstück XIX.

Derselbe betrifft:

1) die Petition des Schusters Sienknecht in Ruhwinkel, adel. Guts Schönböcken, enthaltend eine Beschwerde über ein richterliches Erkenntniß in einer

Digitized by Google

wider ihn wegen Holzentwendung stattgehabten Untersuchung;

2) die Petition einer Anzahl Einwohner des Fleckens Preetz, enthaltend die Bitte, daß die Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes vom 23. Juli v. J. in gedachtem Flecken vorerst unausgeführt bleiben mögen.

Die Anträge des Ausschusses, daß die Versammlung über diese Petitionen zur Tagesordnung übergehen möge, wurden ohne Discussion auf Vorfrage des Präsidenten angenommen.

Hierauf wurde die fernere Berathung der Versammlung von dem Präsidenten auf eine kurze Zeit ausgesetzt, weil die Abgeordneten Stein und Rosenhagen noch nicht erschienen waren, um zwei von ihnen gestellte Anträge der Tagesordnung gemäß zu motioiren.

Abg. Schlichting: Ich habe um das Wort gebeten, um eine Anfrage an den Herrn Departementschef der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten. Am 5. October 1848 hat die constituirende Versammlung den Beschluß gefaßt, daß die provisorische Regierung ersucht werden solle, eine Commission behufs Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Gesetze, das gesammte Unterrichtswesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein betreffend, zu ernennen. Am 6. Februar 1849 stellte der Abgeordnete Dreis die Anfrage an den dermaligen Departementschef der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, wie weit es mit der Ausarbeitung des Entwurfes gediehen sei. Der Abgeordnete Dreis erhielt hierauf die Antwort, daß mit der Entwerfung des Unterrichtsgesetzes ein dazu besonders geeigneter Mann beauftragt sei und daß die Arbeit werde beschleunigt werden. Seitdem ist diese Angelegenheit nicht wieder zur Sprache gekommen. Deshalb ersuche ich den Herrn Departementschef um eine Aeußerung darüber, wann die Versammlung die Vorlegung des Entwurfs zu einem Unterrichtsgesetze gewärtigen könne.

Departementschef des Cultus: So viel ich verstanden, ist die Frage die gewesen, ob der gegenwärtigen Versammlung ein Unterrichtsgesetz zur Berathung werde vorgelegt werden. Ich kann hierauf nur, unter Bezugnahme auf die Eröffnungsrede, wonach es der Regierung nicht gerathen erschienen ist, daß in dieser Diät an dem Ausbau des inneren Organismus des Landes gearbeitet werde, erklären, daß es nicht die Absicht der Regierung ist, der Versammlung jetzt den fraglichen Entwuf vorzulegen.

Abg. Schlichting: Durch diese Mittheilung bin ich nicht befriedigt worden, weil dabei nicht angegeben worden, ob oder wann die Versammlung der Vorlage eines Unterrichtsgesetzes entgegensehen darf. Daß schon der Versammlung bei ihrer jetzigen Diät eine solche Vorlage zugehen werde, habe ich nicht erwartet. Da indeß von dem Herrn Departementschef nicht in Aussicht gestellt ist, daß bei dem nächsten Zusammentreten der Beesammlung derselben ein Gesetzentwurf werde vorgelegt werden, so erlaube ich mir den Antrag:

„die Versammlung beschließe:

die Regierung zu ersuchen, der Versammlung den unter'm 5. October 1848 von der constituirenden Versammlung beantragten Entwurf zu einem Gesetze, das gesammte Unterrichtswesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein betreffend, zur nächsten am 1. November beginnenden ordentlichen Diät vorzulegen."

Actenstück XV.

Präsident: Die geehrte Versammlung wird jetzt die Eingabe verlesen hören, welche in Betreff fernerer Abänderungen der Wehrpflichtverordnung vom 8. Juli 1848 an die Regierung zu richten ist.

Nachdem die Eingabe von dem Secretair der Versammlung verlesen und genehmigt worden ist,

Actenstück IV. 5,

giebt der Präsident zunächst dem Abgeordneten Stein zur Motivirung seines Antrages, betreffend die Niedersetzung eines Ausschusses zur schleunigen Entwerfung einer Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für den Justizausschuß das Wort.

Abg. Stein: Ich habe der hohen Versammlung den Antrag, vorzulegen mir erlaubt, die Versammlung möge beschließen, „einen Ausschuß zur schleunigen Entwerfung einer Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß niederzusetzen." Ich werde diesen Artrag kurz zu motiviren mir erlauben.

Es wird der hohen Versammlung bekannt sein, daß nach dem Art. 89 des Staatsgrundgesetzes die Landesversammlung am Anfange einer jeder Legislaturperiode für die Dauer derselben neben einem Finanz-Ausschusse auch einen Justiz-Ausschuß zu erwählen hat. Wenn man diese Bestimmung durchsieht, so ist es klar, daß einem solchen ordentlichen Ausschusse eine Aufgabe, welche ordentlicher Natur ist, entweder gestellt sein oder gestellt werden muß.

Aus den betreffenden Protocollen der constituirenden Versammlung ergiebt sich, daß der Grundgedanke bei der Anordnung eines Justiz-Ausschusses der gewesen ist, etwas Aehnliches in Beziehung auf unsere Versammlung zu schaffen, wie bereits in anderen constitutionellen Staaten besteht, das heißt, ein Organ, das außer der Zeit des Zusammenseins der Landesversammlung gewisse Rechte und Pflichten derselben wahrnimmt. Ich darf daher wohl davon ausgehen, daß das, was in anderen constitutionellen Staaten für solche ständische Ausschüsse gilt, welche die Thätigkeit der Kammern während ihres Nicht-Beisammenseins fortzusetzen bestimmt sind, als Basis für die Bestimmung der Aufgabe unseres Justiz-Ausschusses dienen kann.

Von dieser Annahme aus bin ich hauptsächlich bewogen worden, meinen Antrag zu stellen.

Was seither bei uns über den Justiz-Ausschuß bestimmt ist, ist an sich nicht ausreichend, viel weniger also, wenn man den Ausschuß unter Berücksichtigung unserer ganzen Verfassung in's Auge faßt. Daher ist es durchaus nothwendig, daß genügende Bestimmungen durch Erlassung einer Zuständigkeits- und Geschäftsordnung getroffen worden. Die beiden einzigen Fälle in denen der Justiz-Ausschuß überhaupt auftritt, sind erstens, wenn eine provisorische Suspension der Artikel 13, 16, 18, 19 und 22 des Staatsgrundgesetzes stattfinden soll; zweitens bei einer Anklage wider die Minister.

In letzterem Falle äußert der Justiz-Ausschuß seine Thätigkeit freilich weniger als ein die Landesversammlung vertretendes Organ, sondern als Theil des gerichtlichen Organismus des Landes.

Digitized by Google

Es kann nicht in der Absicht des Staatsgrundgesetzes liegen, für diese beiden außerordentlichen und seltenen Fälle einen ordentlichen Ausschuß bestehen zu lassen. Der erste Fall kommt in einer Generation nur ein Mal vor, der andere Fall wird wohl noch seltener eintreten. Indeß ist der Justiz-Ausschuß selbst in diesen Fällen, wo er nach dem Staatsgrundgesetze fungiren soll, ohne Geschäftsordnung, so daß, wenn eine Anklage gegen Minister stattfindet, und der Ausschuß dann zufällig um 3 oder 4 Mitglieder vermindert ist, unser öffentliches Recht keine Bestimmung darüber enthält, wie die fehlenden Mitglieder zu ersetzen sind. Deshalb ist schon aus formellem Grunde eine Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß nothwendig.

Allein die hohe Versammlung wird sicherlich nicht auf diesem rein formellen Standpuncte stehen bleiben wollen. Es ist ganz gewiß die Absicht der constituirenden Versammlung gewesen, daß die Function der Landesversammlung eine fortdauernde sein soll; zu dem Ende sind, eben weil sie nicht fortwährend beisammen ist, ständige Ausschüsse niedergesetzt worden, um ihre Thätigkeit fortzusetzen. Ich glaube daher annehmen zu können, daß der Justiz-Ausschuß bestimmt ist, diejenigen Functionen, welche die Landesversammlung in Bezug auf die Rechtspflege hat, während ihres Nicht-Beisammenseins auszuüben. In dieser Beziehung ist er nicht blos Justiz-Ausschuß überhaupt, sondern namentlich mit Rücksicht auf die nächstkommende Zeit der großen Reformen, ein sehr wichtiges Institut. Ich meine nämlich, daß die Aufgabe des Justiz-Ausschusses eine dreifache sein muß.

Die erste Aufgabe scheint mir die zu sein, daß der Ausschuß die Competenzconflicte zwischen der Administration und der Justiz erledige, oder, wenn nothwendig, zur Entscheidung der Landesversammlung bringe.

Die zweite Aufgabe würde meines Erachtens die sein, daß derselbe daeauf achte, daß die Regierung die Gränze zwischen Gesetzen und administrativen Verfügungen inne hält.

Als dritte Aufgabe wird dem Justiz-Ausschuß die Ueberwachung der Ausführung der zu erwartenden neuen Gerichtsordnung zu überlassen sein. — Diese drei Puncte will ich in Folgendem näher erörtern.

Was den ersten Punct anlangt, so wird es der hohen Versammlung bekannt sein, daß fast in keinem Staate Competenzconflicte zwischen der Justiz und Administration ausbleiben, und daß kein Staatsorganismus im Stande ist, ein für alle Mal Normen aufzustellen, wodurch derartige Conflicte vermieden werden können. Setzt man nun die Thatsache, daß diese Conflicte unvermeidlich sind, so folgt, daß in einem wohlgeordneten Staate ein Organ vorhanden sein muß, welches dieselben zu entscheiden hat. Und ich meine, daß ein solches Organ nicht passender eingesetzt werden kann, als durch die Landesversammlung, und zwar deshalb, weil jeder Streit zwischen Administration und der Rechtspflege darauf beruht, daß die Administration nicht genau weiß, was ihr von der Gesetzgebung überwiesen ist. Will man daher ein Organ setzen, was hierüber entscheiden soll, so ist Nichts einfacher und natürlicher, als das der gesetzgebenden Gewalt die Möglichkeit gegeben wird, sich in jedem Augenblicke darüber auszusprechen, was sie gewollt hat. Es ist bekannt, daß die Organe, welche über die fraglichen Conflicte zu entscheiden haben, vielfach als blos juristische aufgefaßt werden. Es ist aber nicht richtig, die Entscheidung einem rein juristischen Organe zu überlassen, da nur die Gesetzgebung der Natur der Sache nach hiezu befähigt sein kann. Um ein solches Organ einzusetzen, giebt es keinen einfacheren Weg, als daß der gesetzgebende Körper des Landes den Justiz-Ausschuß beauftragt, ihn in der angegebenen Beziehung zu vertreten. Inwieweit diese Vertretung stattfinden soll, würde natürlich näher zu bestimmen sein. — Meine Herren, bedenken Sie wohl, daß wir in unserem Lande dies nothwendige Organ nicht haben, und daß es daher, namentlich mit Rücksicht auf die bevorstehende neue Gesetzgebung, unsere Pflicht ist, diese Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen!

Der zweite Punct ist eben so wichtig wie der erste, wenn nicht noch wichtiger. Ich meine, daß bei der Neugestaltung eines Landes, daß da, wo gewissermaßen der ganze Organismus des Staates gebrochen wird, um einen neuen Organismus an seine Stelle zu setzen, es sehr schwer sein wird, die Gränze zwischen Verfügung und Gesetz — zwischen ordonnance und loi — festzuhalten. Der ausführenden Gewalt muß nun einmal ein gewisser Theil der schaffenden Thätigkeit im Staate überlassen werden, weil ohne diese die beste Gesetzgebung ihren Zweck verfehlen würde. Aber gerade diese schaffende Thätigkeit, welche die ausübende Gewalt gut macht, macht sie auch gefährlich. Ist nämlich ein kräftiges, elastisches Leben bei der vollziehenden Gewalt vorhanden, so wird sie möglichst nahe an die äußerste Gränze ihrer Befugniß herankommen müssen, und dadurch leicht einmal in das Gebiet der Gesetzgebung hinübergreifen. Solche Uebergriffe können geschehen aus guten, aber auch aus schlechten Gründen, und deshalb muß ein Organ geschaffen weeden, welches darüber wacht, daß keine gefährliche Uebergriffe Statt finden, und daß sich die vollziehende Gewalt keine zu große Macht aneigne. Ein solches Organ kann aber nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen; denn nur sie kann über die zu beobachtende Gränze entscheiden und Uebergriffe, welche aus gutem Grunde geschehen sind, entschuldigen.

So möchte ich denn darauf antragen, daß ein Organ geschaffen werde, welches die Innehaltung der Gränze zwischen den Gesetzen und den Verfügungen zu beobachten hat, und daß diesem seine Aufgabe in geeigneter Weise gestellt werde.

Ich würde mir erlauben, der hohen Versammlung schon jetzt die Grundvorstellungen, welche hiebei wohl zur Geltung zu bringen sein möchten, näher anzugeben; allein da mein Antrag noch nicht angenommen ist, so werde ich mich in dieser Hinsicht zur Zeit nicht weiter zu äußern haben.

Für den dritten von mir angeregten Punct bitte ich, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung nur noch für einen Augenblick in Anspruch nehmen zu dürfen, wobei ich bemerke, daß die hohe Versammlung hinsichtlich dieses Punctes Manches wird hinzudenken müssen, was von mir unausgesprochen bleibt.

Ich meine nämlich, daß bei uns, wo es sich nicht um eine Veränderung des Gerichtswesens, sondern vielmehr um ein vollständiges Zerbrechen des ganzen bisherigen Organismus und um einen völlig neuen Aufbau des Justizwesens handelt, nicht nur bei den Beamten, sondern auch bei jedem einzelnen Staatsuntergehörigen ein Umschwung

Digitized by Google

der hierauf bezüglichen Anschauungen vor sich gehen muß. Dieser Umschwung wird aber nicht überall zu erwarten sein. Vielmehr wird sich bei der Neugestaltung häufig eine große Opposition im Kleinen kund geben, und von Vielen wird versucht werden, die Ausführung der Reform möglichst zu erschweren. Ich meine dies namentlich in Hinsicht auf die niedere Jurisdiction, und besonders in Hinsicht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie auf die Einführung einer neuen Gemeindeordnung. Ich halte mich zum Beispiel überzeugt, daß ein harter Kampf entstehen würde, wenn man da, wo bisher keine Gemeindeordnung existirte, neben einem neuen Gerichte gleichzeitig ein neues Gemeinde-Organ einführte, ein Kampf, dessen Ende eine Abstumpfung der Entwickelung der neuen Verhältnisse sein würde. Da meine ich nun, muß die Versammlung permanent sein nicht bloß mit ihren Gedanken im Gesetze, sondern auch mit einem Organe in der Ausführung desselben.

Das sind die drei Rücksichten, welche vom höheren Gesichtspuncte aus es mit Nothwendigkeit erfordern, daß eine Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß erlassen wird. In diesen drei Puncten scheint mir der Gedanke der Versammlung, als sie das Institut des Justiz-Ausschusses schuf, ausgedrückt zu sein; es scheint mir unmöglich, daß ohne diese Aufgabe der Justiz-Ausschuß seinem wahren Wesen nach zu verstehen ist. In diesem Sinne darf ich meinen Antrag der hohen Versammlung zur Annahme empfehlen.

Schließlich erlaube ich mir noch den Antrag, daß, wenn die Geschäftsordnung es erlaubt, nicht erst ein Ausschuß niedergesetzt werde, um meinen Antrag zu prüfen, sondern daß die hohe Versammlung sich sogleich darüber entscheide, ob sie einen Ausschuß zur Entwerfung einer Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß niedersetzen wolle oder nicht. Ich gehe hiebei von der Ueberzeugung aus, daß wir weder Zeit noch Arbeitskraft zu verlieren haben, und möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, wenn es thunlich ist, die Berathung in dieser Weise vor sich gehen zu lassen.

Die von dem Abgeordneten Stein gewünschte sofortige Verhandlung und Entscheidung über seinen Antrag ohne dessen vorgängige Prüfung durch einen Ausschuß konnte, da sich nicht $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder dafür erklärten, nicht erfolgen; dagegen wurde die Discussion über die Committeefrage genügend unterstützt und daher von dem Präsidenten für eröffnet erklärt.

Präsident: Die Versammlung kann zwar einen bestehenden Ausschuß mit einer Instruction oder Geschäftsordnung versehen, wenn sie dies nöthig hält. Der Finanz-Ausschuß hat keine Instruction. Sollen aber dem Justiz-Ausschusse, wie es die Meinung des Antragstellers zu sein scheint, Rechte beigelegt werden, die er nicht schon nach dem Staatsgrundgesetze hat, so müssen beide Factoren der Gesetzgebung ihre Zustimmung geben; die Versammlung wird daher ohne Genehmigung der Regierung solche Rechte des Justiz-Ausschusses nicht gültig beschließen können.

Abg. Preusser: Nach meiner Ansicht hängt der vorliegende Antrag so eng zusammen mit der beabsichtigten Reform in der Justiz und in der Verwaltung, daß auch dem für die desfälligen Regierungsvorlagen erwählten Ausschusse der Antrag des Abgeordneten Stein zur Berücksichtigung zuzustellen sein wird.

Präsident: Ich fürchte nur, daß die Berathungen des Ausschusses zu weit dadurch hinausgeschoben würden.

Abg. Preusser: Es ist namentlich der Antrag, so fern er die Entscheidung über die Competenzconflicte einer besonderen Behörde zuweist, der Art, daß er von dem gedachten Ausschusse wird geprüft werden müssen.

Präsident: Vorausgesetzt, daß die Versammlung den Antrag selbst erst an einen Ausschuß verweist, läßt sich später bestimmen, ob dies ein besonders gewählter oder ein schon bestehender sein soll.

Abg. v. Harbou: Es sind drei Puncte, die der Abgeordnete Stein in dem Entwurfe einer Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß berücksichtigt zu sehen wünscht. Es sind dies:

erstlich die Entscheidung in Competenzconflicten der Justiz und Administration;

sodann die Controle über die Innehaltung der Gränze zwischen den bloß administrativen Erlassen der Staatsregierung und den wirklichen Gesetzen;

drittens die Ueberwachung der Ausführung der zu erwartenden Justizreform.

Was den letzten Punct anlangt, so setzt dieser ohne Zweifel die neue Gerichtsorganisation voraus. Bevor wir diese kennen, wird auch eine Bestimmung hinsichtlich der Ueberwachung ihrer Ausführung nicht getroffen werden können.

Was den ersten Punct betrifft, so kommt es allerdings in constitutionellen Staaten vor, daß einem Ausschusse eine solche Thätigkeit, wie von dem Herrn Antragsteller gewünscht wird, beigelegt ist, ich glaube indeß, daß wir in unserem Lande auf einem richtigeren Standpuncte stehen, da hier die fraglichen Conflicte von den Gerichten selbst entschieden werden. In einzelnen Ländern ist dies Sache der Ministerien; da würde ich es allerdings richtig finden, daß ein Ausschuß der Landesversammlung für diesen Zweck dem Ministerium zur Seite stände.

Den zweiten Punct anlangend, nämlich die Controle über die Innehaltung der Gränze zwischen den administrativen Bestimmungen und den Gesetzen, so glaube ich nicht, daß man solche Thätigkeit dem Justiz-Ausschusse zur Zeit schon zugestehen können wird, indem der Art. 115 des Staatsgrundgesetzes noch nicht zur Ausführung gekommen ist, wonach ein besonderes Gesetz die näheren Bestimmungen und Beschränkungen, hinsichtlich des Anspruchs auf gerichtliches Verfahren wegen Verletzungen durch eine Handlung der Staatsgewalt festsetzen wird, damit durch die Ausübung dieser Befugniß der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes würde die Aufgabe des Justiz-Ausschusses, die Innehaltung der Gränzen zwischen Verfügungen und Gesetzen zu beobachten, nur eine formelle sein können.

Aus den angeführten Gründen muß ich mich gegen die Niedersetzung eines Ausschusses zur Prüfung des vorliegenden Antrages erklären.

Departementschef der Justiz: Nach meiner Meinung möchte, wenn überall die Sache einem Ausschusse zugewiesen werden soll, sie dem zur Begutachtung der Regierungsvorlagen, betreffend eine neue Gerichtsverfassung

Digitized by Google

u. s. w. erwählten Ausschusse zu überweisen sein. Wenn die Gesetze erlassen sein werden, wird sich bei der Ausführung einer so umfassenden Neuerung, wie der Reorganisation des Gerichtswesens ꝛc., wohl manche Frage aufwerfen, deren Beantwortung, weil die Gesetze die Antwort nicht liefern, eine legislative Thätigkeit erfordern wird, nur darüber, wer diese Thätigkeit auszuüben habe, wird allerdings eine Bestimmung getroffen werden müssen. Indessen werden solche Ergänzungen des Gesetzes immer nur auf das Nothwendigste beschränkt werden müssen, da, wem auch diese Thätigkeit zugewiesen werden möge, der Justiz-Ausschuß eben so wenig, wie das Ministerium, definitiv eine legislative Gewalt wird ausüben, sondern nur das Nöthige provisorisch wird verfügen können, und jedenfalls doch bei der nächsten Landesversammlung die erforderliche Ergänzung des Gesetzes beantragen müßte.

Was die Competenzconflicte der Justiz und Administration anlangt, so ist allerdings bei uns kein besonderes Organ zur Entscheidung solcher Conflicte vorhanden, vielmehr haben, wie von einem Vorredner bemerkt worden ist, die Gerichte über ihre Competenz selbst zu entscheiden; indessen glaube ich nicht, daß daraus wirkliche Nachtheile, namentlich für die Justiz, zu befürchten sind, daß sowohl die Justiz, wie die Administration die Befugniß hat, über ihre Competenz selbst zu entscheiden. Namentlich werden Privatpersonen nicht leicht darunter leiden können, falls auch eine Admlnistrativbehörde die Gränzen ihrer Competenz überschreiten sollte. Denn bei der Vollstreckung solcher überschreitenden Verfügung wird die Sache doch immer an die Gerichte gelangen und dann deren Prüfung unterzogen werden. Ist z. B. Jemand von einer Administrativbehörde unbefugter Weise mit Brüchen oder Strafen bedroht, so wird den Justizbehörden hievon Kunde, wenn es wegen der Brüchen oder Strafen zur Execution kommt, oder dadurch, daß die Betreffenden sich beschweren. Dennoch mag es vielleicht zweckmäßig sein, ein solches Organ zu schaffen, wie es von dem Herrn Antragsteller gewünscht wird. Nach seiner Ausführung würde diesem Organe eine Art authentischer Interpretation zuzuweisen sein; dann aber wäre dasselbe von den beiden Factoren der Gesetzgebung, der Landesversammlung und der Regierung, gemeinsam zu bilden. Nie aber kann der Landesversammlung das Recht zustehen, allein und ohne Mitwirkung der Regierung eine legislative Thätigkeit auszuüben. Aber alle diese Fragen werden erst näher zu erörtern sein, wenn hinsichtlich der großen Gesetzesvorlagen ein Beschluß gefaßt ist.

Schließlich habe ich noch darauf aufmerksam machen wollen, daß der Abgeordnete Stein in einem Irrthum befangen ist, wenn er aus der Eigenschaft des Ausschusses als eines ordentlichen Instituts ableiten will, daß dieses nicht lediglich mit außerordentlichen Geschäften abgespeist sein könne. Allerdings wird der Justiz-Ausschuß nur in zwei selten vorkommenden Fällen thätig, allein da die Landesversammlung nicht immer tagt, so müßte sie für die übrigen Zeiten durch ein ständiges Organ vertreten werden, welches etwa deshalb permanent sein müßte. Hieraus folgt aber nicht, daß demselben fortwährende Geschäfte zugewiesen werden müssen.

Abg. Malmros: Der Artikel 115 des Staatsgrundgesetzes lautet folgendermaßen:

„Jeder der sich durch eine Handlung der Staatsgewalt in seinem Recht verletzt glaubt, hat Anspruch auf gerichtliches Verfahren.

Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen und nothwendigen Beschränkungen festsetzen, damit durch die Ausübung dieser Befugniß der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde."

Wenn nun der Antragsteller will, daß der Justiz-Ausschuß die Competenzconflicte zwischen den Justiz- und Administrativbehörden entscheiden soll, so steht dies nicht in Harmonie mit diesem Artikel des Staatsgrundgesetzes, denn hier ist ausdrücklich bestimmt, daß alle Conflicte mit der Staatsgewalt von den Gerichten entschieden werden müssen, also nicht von einem Ausschusse der Landesversammlung, welchem keine richterliche Competenz zuzugestehen ist, entschieden werden können. Ich glaube, es ist auch am Besten, bei dieser Bestimmung zu bleiben. Es ist freilich in dem Artikel noch ein besonderes Gesetz vorbehalten, welches seither nicht erlassen worden ist, aber hieraus folgt nur, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes beantragt werden könne.

Zweitens trägt der Professor Stein darauf an, daß die Ueberwachung der Ausführung der zu erwartenden Justizreform dem Justiz-Ausschusse überwiesen werden möge. Diese Ueberwachung ist mir etwas völlig Unklares; der Professor Stein hat gar nicht näher angegeben, wie er sich dieselbe denkt, in welcher Weise dieselbe stattfinden soll. Hiezu kommt, daß die Thätigkeit des Justiz-Ausschusses nur administrativer Art ist, und Nichts mit der Gesetzgebung zu thun hat.

Der dritte Punct, den der Antragsteller in den Entwurf einer Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß aufgenommen zu sehen wünscht, ist die Bestimmung, daß der gedachte Ausschuß darauf achten solle, daß die Regierung den Unterschied zwischen Verfügungen nnd Gesetzen inne halte. Meine Herren, auch die Thätigkeit des Ausschusses in dieser Beziehung ist von dem Herrn Professor Stein nicht deutlich angegeben. Würden die Regierungsbehörden den fraglichen Unterschied nicht festhalten, und in Form von Ordonnanzen Gesetze erlassen, so würden diese doch sicherlich nicht respectirt werden.

Ich erkläre mich entschieden gegen die Niedersetzung eines Ausschusses über den Stein'schen Antrag.

Departementschef Francke: Es kann mir natürlich nicht in den Sinn kommen, als Departementschef dem Antrage auf Niedersetzung eines Ausschusses entgegenzutreten, die hohe Versammlung hat die verfassungsmäßige Befugniß, jeden Antrag prüfen zu lassen, und in meiner amtlichen Eigenschaft würde ich nur ganz mich dem anschließen müssen, worauf der Herr Präsident bereits hingewiesen hat, daß die Regierung sich bei den etwanigen Beschlüssen über eine veränderte Competenz des Justiz-Ausschusses ihre Mitwirkung werde vorzubehalten haben. Ich habe mir indessen das Wort als Abgeordneter erbeten nnd ich muß gestehen, daß, obwohl ich dem Vortrage des Herrn Proponenten aufmerksam gefolgt bin und obgleich ich die schon hervorgehobenen drei Hauptabtheilungen des Antrages erkannt habe, dennoch der Antrag mir durchaus ohne Gegenstand zu sein scheint.

Der Antrag ist nämlich in seinen beiden ersten Ab-

Digitized by Google

theilungen ohne Gegenstand, insofern einestheils schon dafür ein Ausschuß besteht und anderentheils das Staatsgrundgesetz Vorlagen in Aussicht stellt, welche mit dem Beantragten zusammenfallen. Es liegt in der Befugniß jedes einzelnen Abgeordneten, Anträge auf Beschleunigung in dieser Beziehung zu stellen; darauf hat sich indessen der vorliegende Antrag nicht beschränkt. Die Thätigkeit des Justiz-Ausschusses, wie der Antragsteller sie vorschlägt, kann ich mir überall nicht denken. Was die ersten beiden der ihm danach zuzuweisenden Functionen betrifft, so ist dagegen zu erinnern, daß er einmal nicht aus lauter Juristen zu bestehen braucht und, so viel ich weiß, gegenwärtig auch nicht besteht; sodann würde es wesentlich in die Befugniß der Versammlung eingreifen, wenn ihm die Entscheidung über die Gränzen zwischen der Gesetzgebung und Verwaltung übertragen würde. Der Herr Proponent hat die zeugende Kraft der Verwaltung theils gerühmt, theils getadelt; nun, bringt sie mißrathene Kinder, so wird es Sache der Versammlung sein, dieselben zu verstoßen und den Vater dafür zur Verantwortung zu ziehen. Der Justiz-Ausschuß würde nicht einmal im Stande sein, die Sache so zu prüfen, wie das jetzt würde geschehen können. Es ist ferner ausgeführt, daß bei der Durchführung der beabsichtigten Reformen im Kleinen große Schwierigkeiten sich erheben würden. Ich glaube nun, daß die Einführungsmaßregeln zu treffen sein werden; sind diese aber neben dem organischen Gesetze getroffen, so wird es lediglich Sache der Verwaltung sein, diese Opposition zu unterdrücken, ich finde also in der That, daß für die Prüfung dieses Antrages durch einen Ausschuß gar kein Gegenstand vorliegt; zum Theil besteht schon ein Ausschuß dafür, zum Theil gehört er zu den Befugnissen der Versammlung, zum Theil ist das Ziel, meiner Ansicht nach, wenn auch nicht gefährlich, so doch in wichtigen Fällen so hemmend für die Verwaltung, daß gute Früchte daraus schwerlich werden entstehen können.

Abg. Stein: Wenn ich die Einwürfe, die gegen meinen Antrag gemacht sind, zusammenfasse, so gehören sie hauptsächlich zwei Gebieten an. Erstlich sagt man, daß er unnöthig sei, weil schon der Neunerausschuß sich mit dem Inhalte desselben zu beschäftigen habe. Ich habe im Großen und Ganzen Nichts dagegen, daß dieser die Sache übernimmt, obwohl ich der Meinung bin, daß sie selbstständig genug ist, um einem eigenen Ausschusse überwiesen zu werden. Indessen, wie gesagt, habe ich Nichts dagegen, wenn der Neunerausschuß nur fertig werden kann; ob er dazu im Stande ist, muß ich den Mitgliedern desselben zu beurtheilen überlassen. Ferner ist gesagt, daß die Thätigkeit, welche der Justiz-Ausschuß nach meinem Antrage zu entwickeln hat, nicht von der Landesversammlung allein bestimmt werden könne. Ich glaube eigentlich, daß es kaum möglich ist, daß ich in einem wenn auch etwas längeren Vortrage mich dahin versehen haben sollte, daß ich der Landesversammlung allein, ohne Mitwirkung der Regierung, die Befugniß hiezu vindicirt. Sollte ich das gethan haben, so nehme ich es zurück. Ich sehe nach diesem eigentlich nicht ein, daß diese Einwürfe die Sache selbst betreffen, sie geben nur darauf hinaus, daß dem Neunerausschusse die Sache zu überweisen sei, und darüber habe ich mich bereits erklärt.

Die zweite Classe von Einwürfen bezieht sich darauf, daß man kein klares Bild von der dem Justiz-Ausschusse beizulegenden Thätigkeit habe gewinnen können. Namentlich ist dieses von dem Herrn Departementschef Francke geltend gemacht. Er hat aber doch hinzugefügt, daß die Function, welche ich für den Justiz-Ausschuß in Anspruch nehme, erstlich den Befugnissen der Landesversammlung derogirten und zweitens wesentlich administrativer Natur wären. Ich sehe davon ab, ob diese beiden Behauptungen sich mit einander reimen und erwiedere nur, daß es in der Natur meines Antrages liegt, hier noch nicht die Thätigkeit des Ausschusses im Einzelnen darzulegen. Ich habe hier nur die Nothwendigkeit im Auge gehabt, daß die Competenz des Justiz-Ausschusses festgestellt werde, nicht aber die Art und Weise, wie sich die Ausübung gestalten werde; darauf habe ich mehrmals ausdrücklich hingewiesen. Wenn es nothwendig sein sollte, so glaube ich, daß ich wohl im Stande wäre, ein vollkommen deutliches Bild zu geben; ich würde das aber bei der Berathung über die Ausschußfrage für durchaus verkehrt halten.

Der Abg. Malmros hat mich auf Art. 115 des Staatsgrundgesetzes verwiesen. Derselbe gehört, was seinen ersten Theil betrifft, zu den Bestimmungen, welche sich von selbst verstehen, wo es sich um die Rechte eines Einzelnen handelt, da muß natürlich immer der Weg Rechtens offen sein. Der Abg. Malmros hat übersehen, daß hier nicht davon, sondern von den Competenz-Conflicten zwischen den großen Organen des Staates die Rede sei. Derselbe Abgeordnete hat mich mehrmals gefragt, wie eine Ueberwachung der Ausführung der zu erlassenden organischen Gesetze von Seiten des Justiz-Ausschusses zu denken sei. Ich kann nur darauf antworten, was ich vorhin dem Herrn Departementschef erwiedert, daß mein Antrag nur dahin geht, daß ein Ausschuß niedergesetzt werde, welcher Anträge darüber zu stellen hat, wie dies geschehen soll. Herr Malmros hat mir ferner entgegengehalten, daß es ja jedem einzelnen Mitgliede wie der ganzen Versammlung obliege, gegen die Ueberschreitung der Gränzen der Administration aufzutreten; er scheint aber übersehen zu haben, daß mein Antrag dahin gerichtet ist, daß gerade während der Zeit, wo die Landesversammlung nicht zusammen ist, ein Organ existirt, welches in dieser Beziehung die Versammlung vertritt. Ich vermag in der That nicht einzusehen, daß der Antrag keinen Gegenstand habe. Der Gegenstand ist eben der, daß dem Justiz-Ausschusse eine Geschäftsordnung gegeben und andererseits eine Lücke in der Geschäftsordnung ausgefüllt werde.

Departementschef der Justiz: Ich will nur eines Punctes erwähnen, rücksichtlich dessen der Herr Proponent mich nicht richtig verstanden zu haben scheint. Ich habe nicht gesagt, daß die Genehmigung der Regierung zur Erlassung einer Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß nothwendig sei, was sich wohl von selbst versteht, sondern habe auszuführen gesucht, daß wenn ein solches Organ geschaffen werden sollte, welches über die Gränzen zwischen der Gesetzgebung und Verwaltung zu entscheiden und die ihm sonst zugewiesenen Functionen auszuüben hätte, der Staatsregierung hiebei eine mitwirkende Thätigkeit zugewiesen werden müsse, weil dies, wie der Antragsteller selber ausgeführt hat, Nichts ist als eine Function der

Digitized by Google

gesetzgebenden Gewalt, ein Fortspinnen des ursprünglichen nicht in allen seinen Details ausgeprägten Gedankens des Gesetzes. Deshalb würden, wie im Anfange so auch hier, beide Factoren der Gesetzgebung zu vertreten sein. Ich bin aber der Meinung, daß es eines solchen Organes nicht bedarf und daß jedenfalls diese Zusammenstellung von Thätigkeiten, welche dem Justiz-Ausschusse überwiesen werden sollen, nicht zweckmäßig ist.

Abg. Malmros: Der Abg. Stein hat die Meinung geäußert, daß die Interpretation des Art. 115, wie ich sie gegeben, auf einem Irrthum beruhe, weil der wesentliche Inhalt desselben sich von selbst verstehe. Das mag theoretisch wohl richtig sein, practisch ist das aber nicht; ich brauche die Herren, welche unserer Landesgesetzgebung kundig sind, wohl nicht erst daran zu erinnern, daß noch zur Stunde dieser Grundsatz bei uns nicht gilt und daß in vielen Fällen, namentlich in den Sachen, welche zum Ressort der Schleswig-Holsteinischen Regierung gehören, ein gerichtliches Verfahren entweder ganz unzulässig oder doch nur mit Zustimmung der beikommenden Administrationsbehörde zulässig ist. Ich fürchte daher, daß der Irrthum nicht auf meiner Seite, sondern auf Seiten des Professors Stein sich befinde. Dabei bemerke ich, daß die Fragen über die Competenz der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden bei uns nicht ausschließlich von den Gerichten entschieden werden, sondern je nach den Gegenständen bald von diesen bald von jenen. Mir scheint überhaupt der ganze Antrag auf einer Unkunde der vaterländischen Verhältnisse zu beruhen und der Antragsteller sich gedacht zu haben, daß der Ausschuß dazu da wäre, um das zu sagen, was er selbst nicht gesagt hat. Wenn es aber doch klar ist, daß die Frage, welche dem Ausschusse zur Entscheidung überwiesen werden soll, nicht zur Competenz der Versammlung gehört, so sehe ich nicht ein, woher sie ihre Befugniß dazu entnehmen soll. — Wenn der Professor Stein ferner meint, daß der Ausschuß die Frage zu erörtern haben werde, wie die Durchführung der demnächst zu erlassenden organischen Gesetze zu überwachen sei, so kann ich mir bei dieser Ueberwachung keine andere Thätigkeit denken, als die welche den Departements obliegt, und bin nicht im Stande zu begreifen, wie sich das Verhältniß des Justiz-Ausschusses zu diesen gestalten soll. Gesetzt aber auch, daß die gesetzgebende Gewalt, oder vielmehr der eine Factor derselben, berechtigt sein sollte, auf diese Weise in die Executive übergzugreifen, so ist jedenfalls dieser Antrag verfrüht, da jene organischen Gesetze ja noch gar nicht existiren.

Nachdem hierauf die Debatte geschlossen, wird die Frage des Präsidenten:

„Beschließt die Versammlung über den vorliegenden Antrag des Abg. Stein einen Ausschuß niederzusetzen?“

mit 40 gegen 30 Stimmen verneint.

Präsident: Der Tagesordnung gemäß darf ich jetzt den Abg. Rosenhagen ersuchen, den von ihm gestellten Antrag zu motiviren.

Abg. Rosenhagen: Meine Herren! Bevor ich die Motivirung meines Antrages versuche, muß ich wohl zuerst für mich selbst Amnestie erbitten. Ich habe heute eine Aussetzung der Berathung veranlaßt; ein heftiger Kopfschmerz hat mich verhindert, früher in die Versammlung zu kommen, und bitte ich deshalb, meine Verspätung zu entschuldigen.

Der von mir gestellte Antrag, die Landesversammlung möge einen Antrag an die Statthalterschaft in der Weise beschließen:

„daß die politischer Vergehen halber in Untersuchung gezogenen oder bereits verurtheilten Personen, mit Ausnahme der Spione, der Kriegs- oder Landesverräther, amnestirt werden,“

steht nach meiner Ueberzeugnng im engsten Zusammenhange mit derjenigen Aufgabe, welche das Land und die große Majorität dieser Versammlung als ihre nächste und wichtigste ansieht. Es ist die Aufgabe, die Statthalterschaft zu stützen nnd zu fördern in der energischen Durchführung des Krieges gegen Dänemark, die Hindernisse beseitigen zu helfen, welche der allgemeinen erfolgreichen Betheiligung an diesem Werke entgegenstehen. Man will sich deshalb nicht einlassen auf den Kampf um Principien, mit welchen man den Feind, der vor der Thüre steht, nicht schlagen kann, wenn man die Regierung und das Heer dabei auf's Spiel setzt. Ebensowenig sollen Bestrebungen hier Platz greifen, welche den Boden, auf dem wir stehen, unsere Verfassung, lockern und durch einen schmachvollen Frieden uns dem Feinde preisgeben möchten. In allem Anderen ist die große Majorität dieser Versammlung einverstanden, was man auch dagegen sagen mag.

Ist aber das die Aufgabe, die ganze Volkskraft aufzubieten für den gegenwärtigen Kampf, dann müssen wir auch auf die Stimme des Volkes hören, die Hindernisse zu beseitigen suchen, welche der allgemeinen Begeisterung im Wege stehen; und sollte es der Fall sein, daß die Versammlung in diesem Streben nicht im völligen Einklange mit der Regierung wäre, dann gilt der gestrige Ausspruch eines conservativen Abgeordneten: „eine Landesversammlung darf keiner Regierung gegenüber ihre gesetzlichen Waffen aus den Händen geben.“

In zwei wichtigen Puncten fand sich bisher das Volk im Widerspruch mit der Regierung. Das anfängliche Verfahren gegen Deutsche Freiwillige, die große Aengstlichkeit bei ihrer Annahme rief allgemeine Klage hervor; es scheint indeß, als ob jenes Verfahren allmählich geändert sei. Die noch bestehende Ungewißheit wird der für die Bewilligung der Gelder niedergesetzte Ausschuß hoffentlich aufheben.

Die andere Klage betrifft die Verfolgung sogenannter politischer Verbrecher; und sie besteht noch fort. In der Annahme des Antrages auf schnelle Einführung der Schwurgerichte habe ich das beste Mittel gesehen, um der allgemeinen Beschwerde Abhülfe zu verschaffen. Sie, meine Herren, haben in der Mehrheit den Antrag nicht angenommen; ich nehme an, nur deshalb nicht, weil Sie Schwierigkeiten für die Durchführung fürchteten. Es bleibt jetzt nur noch ein Mittel, die Annahme des vorliegenden Antrages, mindestens die Prüfung desselben durch einen Ausschuß. Ich würde mich darauf beschränkt haben, zunächst nur einen Ausschuß zu beantragen, welcher die Angelegenheit der in Untersuchung und Strafe gezogenen politischen Vergehen zu prüfen, und darauf über die Amne-

Digitized by Google

stirung Bericht und Antrag an die Versammlung zu stellen hätte, wenn nicht dann nach der Geschäftsordnung zwei Ausschüsse nothwendig geworden wären, der eine um über die Niedersetzung des anderen zu berichten. Darum habe ich meinen Antrag direct auf Amnestie gerichtet und es bleibt auch Denjenigen, welche dieselbe nicht in allen Fällen für gerechtfertigt halten sollten, unbenommen, ihren Widerspruch dagegen zu erheben. Einen Prüfungsausschuß aber werden Sie, um der Wichtigkeit der Sache willen, nicht ablehnen wollen.

Um die Wichtigkeit der von mir angeregten Sache darzulegen, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Die sogenannten politischen Vergehen häufen sich so sehr, daß in neuester Zeit fortwährend Inhaftirungen vorfallen wegen Mißbrauchs des Vereins-, und Versammlungsrechtes sowie der Preßfreiheit. Was erstere Vergehen anlangt, so habe ich darüber etwas Näheres nicht in Erfahrung bringen können; aber namentlich sind sie in Altona sehr häufig vorgekommen. Manche haben ihretwegen landesflüchtig werden müssen, Andere sind inhaftirt worden. Allein das Nähere hierüber habe ich, wie bemerkt, nicht erfahren können. Es scheint auch, als wenn nur das Altonaer Polizeiamt eine nähere Kunde davon hat, da es selbst dem über Suspendirung staatsgrundgesetzlicher Freiheiten niedergesetzten Ausschusse nicht möglich gewesen ist, von der Regierung Aufklärung zu erhalten. Bekannter sind die Vergehen, welche die Preßfreiheit betreffen. Zwei harte Strafurtheile liegen hier bereits vor; das Eine auf 1jährige Zuchthausstrafe gegen Knöck und Koch wegen Beleidigung des Königs von Preußen. Als Grund ihrer Verurtheilung ist im Erkenntnisse darauf hingewiesen, daß bei uns ein amtliches Einschreiten in Injuriensachen dann stattfinden müsse, wenn ein öffentliches Verbrechen vorliege. Es scheint, als ob hiebei darauf besonderer Nachdruck gelegt sei, daß die angeblichen Injurien gegen einen Bundesfürsten gerichtet sind. Den Herren Juristen in dem zu erwählenden Ausschusse muß ich es überlassen, zu entscheiden, ob es als eine objective Injurie anzusehen ist, wenn man Jemanden die irdische Unsterblichkeit abspricht, und sich Grobheiten erlaubt, wie die „Reform" es gethan hat. Für mich genügt es, zu bemerken, daß, sollte man sich hiebei auf ein Bundesrecht berufen, dasselbe seit 1848 nicht mehr existirt. Fühlte der König von Preußen sich beleidigt, so hätte er sich bei unseren Gerichten melden können. Das ist aber nicht geschehen.

Das zweite in neuerer Zeit gefällte Urtheil lautet auf 8jährige Zuchthausstrafe gegen den Buchdrucker Lexow als Redacteur des Blattes „das Volk." Das Urtheil ist gefällt zunächst ebenfalls wegen Beleidigung des Königes von Preußen in einem Gedichte. Es wird in diesem Gedichte besonders auf die theatralische Befähigung dieses Fürsten aufmerksam gemacht. Das zweite Motiv des Urtheiles ist Majestätsbeleidigung des Landesherrn, welche die Statthalterschaft nach der Ansicht des Erkenntnisses im Namen desselben einer rechtlichen Ahndung zu unterziehen habe. Das Obercriminalgericht scheint aber dabei vergessen zu haben, daß wir seit dem Jahre 1849 eine Statthalterschaft haben, die nicht im Namen des Landesherrn regiert, sondern die im Namen und Auftrage der Deutschen Centralgewalt eingesetzt ist, um die Herzogthümer „im Namen der Reichsgewalt, mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, bis zum Abschlusse des Friedens zu regieren." Wenn demnach der Friede geschlossen wird, dann erst hat der Landesherr selbst zu entscheiden, ob er seine bis dahin vorbehaltenen Rechte auch zur Verfolgung wegen angeblicher Majestätsbeleidigungen benutzen will. Bekannt ist, daß eine Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung nur dann verfügt werden darf, wenn der Landesherr selbige verlangt. Dazu kommt, daß das Obercriminalgericht, im Widerspruche mit seiner Ansicht über die der Statthalterschaft als solcher zustehende Befugniß, bei Majestätsbeleidigungen einzuschreiten, nach seiner eigenen Erklärung die ganze Untersuchung wider Lexow selbständig verfügt hat.

Das dritte dem Lexow Schuld gegebene Verbrechen ist das des versuchten Hochverrathes. Das Urtheil stützt sich auf einen Artikel, angeblich von Carl Heinzen, den Lexow in sein Blatt aufgenommen hat. Dieser Artikel enthält Anschauungen über die Zukunft, „wie sie sich gestatten werde, wenn die rothe Reaction einmal ihren Lauf vollendet. Die Zeit sei noch fern, aber es werde dann vom Volke die blutigste Rache genommen werden." Es fällt mir nicht ein, solche Artikel billigen zu wollen, aber einen Aufruf zum sofortigen Umsturz des Bestehenden enthält nach meiner Ansicht der Artikel nicht. Unter Hinweisung auf nicht näher bezeichnete andere Artikel verderblichen Inhaltes wird nun der Buchdrucker Lexow, welcher erklärt hat, daß er mit den Ansichten und Grundsätzen in obigem Artikel einverstanden sei, wegen des Versuches des Hochverrathes, in Verbindung mit den beiden anderen schon genannten Vergehungen, zu einer 8jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Die Hinweisung auf diese beiden Urtheile wird genügen, um die Verstimmung zu begreifen, welche das Verfahren gegen politische Verbrecher in unserem Volke hervorgerufen. Der Volksverstand begreift es nicht, wie die angeführten Beleidigungen gegen den König von Preußen, gegen dessen Regierung man in hiesigen Landen gewohnt ist die stärksten Ausdrücke zu vernehmen, die selbst unser Gesandter in Frankfurt einst des Verrathes beschuldigte, jetzt Zuchthausstrafe bei uns zur Folge haben könne. Das Volk fragt weiter, was wohl der König von Dänemark thun würde, wenn er jetzt auch Holstein eroberte. In Schleswig wird ein grausames scheußliches Regiment geführt, aber noch hat man nicht gehört, daß Majestätsbeleidigungen dort in's Zuchthaus führen. So etwas, sagt das Volk, kennt man nur im Lande Holstein, wo man eben im entscheidenden Kriege gegen Dänemark die gesammte Volkskraft aufbietet. Zu diesem Allen kommt, daß wir seit dem Jahre 1848 die uneingeschränkteste Preßfreiheit gehabt haben, und nie ist die öffentliche Sicherheit weniger bedroht, nie ist eine Regierung von dem Volke mehr auf den Händen getragen worden, als die unsrige in dieser Zeit. Sollen denn nun die einzelnen Mißbräuche dieser Preßfreiheit mit einem Male so gefährlich geworden sein, daß jetzt nur noch entehrende Strafen helfen könnten, um ihre Folgen fern zu halten? Ferner, ist es nicht natürlich, daß bei einem so langen Gebrauche der Preßfreiheit die Blätter und ihre Redacteure unvorsichtig werden, und vergessen, daß eine andere Zeit ein anderes Urtheil fällen könnte? Ist es nicht hart für sie, wenn Artikel, die zum Theil schon zu

Digitized by Google

Anfang des Jahres 1849 geschrieben sind, jetzt plötzlich in einer Weise verfolgt werden, wie geschehen ist? Warum denn gerade jetzt, in einem Augenblicke, wo man die Einheit des ganzen Volkes gegen den äußeren Feind gebraucht, alle diese schweren Verfolgungen?

Es könnte gesagt werden, wenn auch in manchen der bezeichneten Fälle eine zu große Strenge gewaltet habe, so sei es doch nöthig, da höhere politische Rücksichten dieselbe fordern, daß unnachsichtlich gegen Bestrebungen eingeschritten werde, die gerade in einem so kritischen Augenblicke, wie der gegenwärtige, staatsgefährlich werden könnten. An Andeutungen für solche politische Betrachtungen fehlt es freilich nicht. Noch in diesen Tagen haben wir gelesen, daß der angebliche Verfasser des Manifestes der Statthalterschaft derselben in Englischen Blättern nachrühme, sie wisse in kräftiger Weise mit der einen Hand die Dänen, mit der anderen die Demokraten fern zu halten. Wäre man nun berechtigt, dies Bestreben auch auf die politischen Verfolgungen zu beziehen, so entstände hier die Frage: giebt es denn wirklich bei uns eine staatsgefährliche demokratische Partei, die solche Verfolgungen nothwendig machte?

Und wer sind diese Demokraten, sind es die von 1848, welche damals, wie in Frankfurt, so auch hier, die herrschende Stimme hatten, welche einmüthig im ganzen Lande sich dafür aussprachen, daß nun die Zeit gekommen sei, um überall demokratische Institutionen auf breitester Basis einzuführen? Es hat seitdem ein anderer Wind durch Deutschland geweht, die Fürsten haben sich verschworen, dem Volke nicht zu gewähren, was man damals forderte, und das hat Viele jener Demokraten bekehrt, Viele glauben nicht mehr an ihre damaligen Grundsätze. Diese also — und ihre Zahl ist groß, — wird man nicht als staatsgefährlich zu verfolgen brauchen. — Aber Andere, — und ihre Zahl ist ebenfalls nicht gering, im Volke sowohl als hier in dieser Versammlung, — haben festgehalten an ihren Ansichten von 1848, sie haben deren Verwirklichung zur Zeit aufgeben müssen, gegenüber der Gewalt der gegenwärtigen Machthaber; sie haben darum im übrigen Deutschland der Befestigung dieser Gewalt passiv zugesehen. In unserem Lande hat ihre Wirksamkeit sich darin gezeigt, daß sie, wenn auch mit geringem Erfolge, die im Staatsgrundgesetze verheißenen Freiheiten dem Volke zu verschaffen suchten, daß sie daneben nicht aufgehört haben, immer wieder auf kräftige Maßregeln zu dringen, zur Abwehr des äußeren Feindes. Vieles von dem, was in dieser Beziehung langsam und allmählig von der Regierung jetzt geschehen ist, von Bonin's Entlassung bis zu der Anwerbung Deutscher Freiwilligen, hat auf den Antrag dieser Demokraten die constituirende Landesversammlung schon vor Jahr und Tag wiederholt von der Regierung verlangt. Sind das staatsgefährliche Bestrebungen, welche die Landesversammlung und die Regierung zum großen Theile selbst zu den ihrigen gemacht hat?

Aber, ließe sich ferner sagen, kann es bei dem Verlangen dieser Partei nach Freiheit nicht immer noch dahin kommen, daß vor demselben das Streben nach Rettung unserer Nationalität in staatsgefährlicher Weise zurücktreten könnte? Die Möglichkeit liegt nahe genug bei Allen, die Gefühl haben, die Schmach zu empfinden, welche durch die Unterdrücker der Freiheit über die Völker gekommen ist. Fühlt man sich den armen Ungarn und Lombarden nicht näher verwandt, als ihren Deutschen Peinigern und Henkern? Sollte nun Aehnliches nicht auch möglich sein in unserem Verhältniß zu den Dänen, daß hier und dort die Unterdrückten gegen die Unterdrücker sich verbänden? Es ist unmöglich. Die Dänen wollen es nicht, wir können es nicht wollen; bei den Dänen giebt es für uns keine Freiheit; die Schleswig-Holsteiner sind nur ihre Sclaven. In Schleswig-Holstein ist von den Dänen selber der Nationalhaß so aufgestachelt, daß keinerlei Verbindung mit ihnen möglich ist; die ganze Haltung unseres Volkes zeigt, daß auch wenn einzelne Bestrebungen auftauchen sollten, dieselben ohne alle Folgen bleiben müssen.

Es giebt nun aber vielleicht einen höheren politischen Standpunct, von welchem aus, selbst in dem Falle, daß von der bezeichneten Partei an und für sich Gefahren uns nicht drohen, dennoch bei dem übeln Vernehmen, in welchem dieselbe nun einmal mit den Mächten steht, es gerechtfertigt erscheinen könnte, wenn auch hier bei uns den überall gegen sie erhobenen Verfolgungen nicht zu schnell Einhalt getan wird. „Es würde das, könnte man sagen, einen schlechten Eindruck machen auf die Mächte, die uns ohnehin schon so feindlich gegenüber stehen. Zwar haben wir frühere Nichts versäumt, um uns ihre Gunst zu erhalten; wir haben Vertrauensmänner nach Kopenhagen geschickt, sind ihren Wünschen treulich nachgekommen; dagegen haben wir es zu lange unterlassen, die inneren Feinde nach ihrer Weise zu verfolgen. Die Zuchthausstrafe für politische Vergehen ist bisher bei uns etwas Unerhörtes gewesen, im übrigen Deutschland schon lange nicht mehr. Damit die Mächte sehen, daß wir es ernstlich meinen mit der Sorge um ihre Freundschaft, sollen wir nicht darüber hinwegsehen, wenn wirklich Einzelne ein zu hartes Urtheil getroffen haben sollte?“

Gegen eine solche Politik aber, wenn sie überall bei uns Wurzel fassen könnte, erhebt sich der Sinn des Schleswig-Holsteinischen Volkes; es will Nichts wissen von Verletzung des Rechts und der Wahrheit zu Gunsten einer Politik, die es nicht versteht. Haben wir die Gunst der Mächte einmal verloren, so wollen wir sie nicht wieder gewinnen durch Mittel, die mit Recht und Wahrheit nicht vereinbar sind.

Und endlich, meine Herren, was bleibt uns übrig, wenn wir die große Partei der Demokraten von uns stoßen wollen, für die Befreiung unseres Landes von den Dänen? Es bleibt allerdings noch eine andere große Partei, ihr Führer steht bereits in unserer Armee. Müßte nicht der Name dieses Mannes allein Tausende, ja Zehntausende aus Deutschland zu uns herübergezogen haben, wenn diese Partei vorzugsweise so lebenskräftig, so todesmuthig wäre, um unser Land zu retten. Es ist nicht der Fall gewesen, vielmehr befinden sich unter den Tausenden, welche bisher in unsere Armee eingetreten sind, trotz aller scheinbaren Zurücksetzung, die sie erfahren, mehr Demokraten, als Mancher erwarten möchte. Eine Partei allein kann uns nicht befreien; unsere Aufgabe ist es, alle Parteien zu versöhnen für diesen gemeinsamen Zweck. Ein solcher Versöhnungsact ist auch die hier beantragte Am-

Digitized by Google

nestie, und gerade die gegenwärtige Zeit, wo wir aller Kräfte bedürfen, ist dazu die geeignetste.

Meine Herren! In unserem Lande giebt es keine Geburtsfeste fürstlicher Personen, die man sonst durch Begnadigung politischer Verbrecher zu feiern pflegt, aber wir haben in diesem Monate den Geburtstag unserer Verfassung: vor zwei Jahren ward sie gegründet, noch steht sie da trotz äußerer Feinde; fürchten wir nicht zu sehr die inneren Feinde; feiern wir diesen Tag durch eine Versöhnung, die im ganzen Lande mit innigster Freude begrüßt werden würde! Das Volk wünscht diese Versöhnung; erzeigen wir ihm den Gefallen, es wird uns seine Dankbarkeit dort außen im Felde bezeugen.

Präsident: Da der Abgeordnete gewünscht hat, daß sein Antrag nicht erst in einem Ausschusse geprüft, sondern darüber sofort berathen und beschlossen werden möge, so muß ich die Discussion zunächst über die Dringlichkeit eröffnen.

Abg. Malmros: Dem Wunsche des Abg. Rosenhagen, daß sich alle Kräfte unseres Landes vereinigen mögen, um den auswärtigen Feind zu bekämpfen, stimme ich bei. Im Uebrigen bin ich nicht mit ihm einverstanden. Sein Antrag geht dahin, „die Landesversammlung möge einen Antrag an die Statthalterschaft in der Weise beschließen, daß die politischer Vergehungen halber in Untersuchung gezogenen oder bereits verurtheilten Personen, mit Ausnahme der Spione, der Kriegs- oder Landesverräther, amnestirt werden."

Zunächst fällt mir bei diesem Antrage, wie vorhin bei dem des Abg. Stein, die große Unklarheit desselben auf. Ich habe schon neulich darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff eines politischen Vergehens bis jetzt nicht bestimmt worden ist. Wenn man nun in Betracht zieht, was der Abg. Rosenhagen zur Motivirung seines Antrages angeführt hat, so geht schon daraus eine Verschiedenheit der Begriffsbestimmung hervor. Der Antragsteller hat als politische Verbrecher Leute bezeichnet, gegen welche in Altona wegen Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechts eingeschritten ist. Ein solches Vergehen meine Herren, ist aber meiner Ansicht nach kein politisches Vergehen, sondern ein reines Polizeivergehen.

Dann hat der Abg. Rosenhagen geäußert, daß die Redacteure Knölck und Koch zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt seien wegen Beleidigung des Königs von Preußen, ungeachtet dieselben gar nicht hätten verurtheilt werden sollen. Ich kann über das Erkenntniß kein Urtheil fällen, da die Acten mir nicht vorliegen, und ich noch in die Lage kommen dürfte, als Richter in dieser Sache zu fungiren. Auch will ich gern bekennen, daß meiner Ansicht nach, bei der Beurtheilung derselben mit Rücksicht auf die früheren Zeitläufe möglichste Milde obwalten muß. Aber ich glaube nicht, daß Leuten die so unschuldig sind, wie der Antragsteller die gedachten Redacteure geschildert hat, ein Dienst erzeigt würde, wenn sie amnestirt würden, und man ihnen hiedurch die Aussicht auf ein freisprechendes Erkenntniß uehmen wollte. Der Antrag auf Amnestie ist daher verfrüht. Man möge mit einem solchen Antrage jedenfalls so lange warten, bis das Oberappellationsgericht eine Entscheidung abgegeben haben wird.

Dann aber glaube ich auch, daß es sich auch in diesem Falle gar nicht um politische Vergehen, sondern vielmehr um Injurien handelt.

Ferner ist von dem Antragsteller in seiner Motivirung ausgeführt worden, daß Lexow unmöglich wegen der ihm angeschuldigten Vergehen zu einer 8jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden könne. Nun, sein Urtheil ist ja noch nicht rechtskräftig; deshalb muß man aber auch den Gang der Gerichte nicht hemmen und dem Angeschuldigten durch eine aufgedrängte Amnestie nicht die Gelegenheit nehmen, seine Unschuld darzuthun. Ueber die juristische Frage kann ich mich auch in diesem Falle nicht äußern, weil die Einlegung eines Rechtsmittels wahrscheinlich ist. Nur will ich bemerken, daß ich gestern aus zuverlässigster Quelle erfahren habe, daß das Obercriminalgericht noch in keinem Falle wegen bloßer Majestätsbeleidigung auf Zuchthausstrafe erkannt hat. Lexow ist wegen Hochverrathes und Majestätsbeleidigung zu 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und es ist nicht aus dem Erkenntnisse zu entnehmen, daß das Obercriminalgericht wegen Majestätsbeleidigung, wenn mit derselben nicht Hochverrath concurrirt hätte, eine Zuchthausstrafe erkannt haben würde.

Sodann ist von dem Abg. Rosenhagen geäußert, daß bei einem so langen Gebrauche der Preßfreiheit es Niemanden wundern könne, wenn die Blätter unvorsichtig würden. In der That hätte ich gewünscht, daß diese Worte nicht gesprochen wären. Ich bin selbst ein großer Freund der Preßfreiheit. Aber das ist leider ein schlimmes Prognostikon, was hier von dem Abgeordneten Rosenhagen gestellt ist.

Derselbe hat endlich sich noch dahin ausgesprochen, daß er aus den politischen Verfolgungen nur den Gerichten, welche doch unabhängig von politischen Einflüssen sein sollen, nicht aber der Regierung einen Vorwurf mache. Wenn dabei von dem Abg. Rosenhagen darauf hingedeutet wird, daß die Gerichte jetzt bei dem Spruche ihrer Erkenntnisse höheren politischen Rücksichten nicht fremd sein möchten, so hat er hiedurch einen Tadel ausgesprochen, der meiner Meinung nach unbegründet ist, der aber, wenn er begründet wäre, die strengste Untersuchung erforderte.

Departementschef der Justiz: Wenn ich auch mit demjenigen, was der Herr Oberappellationsgerichtsrath Malmros bemerkt hat, vollkommen einverstanden bin, so sehe ich mich dennoch zu einigen Aeußerungen über diesen Gegenstand veranlaßt. Es kann nicht meine Absicht sein, die Erkenntnisse, von welchen die Rede gewesen ist, hier einer Kritik zu unterziehen, dazu ist weder Zeit noch Ort geeignet. Nur das Eine will ich berühren: Herr Rosenhagen hat Andeutungen fallen lassen, als ob in diesen Processen eine absichtliche Verletzung des Rechtes vorgekommen sei. Ich will nicht den Ausdruck rügen, daß nach solchen Urtheilen des Obercriminalgerichtes keine Gerechtigkeit mehr von demselben zu erwarten sei, da dies ja immerhin objectiv verstanden werden kann. Aber die Aeußerung kann ich nicht stillschweigend hingehen lassen, als habe eine höhere Politik den Ausfall der Untersuchungen geleitet. Es ist dies ein sehr schwerer Vorwurf gegen die Gerichte, weil darin enthalten ist, daß sie gegen ihr Gewissen geurtheilt haben, da die Justiz mit der Politik Nichts zu thun hat. Wäre es nachzuweisen, daß ein

Digitized by Google

Richter bei'm Rechtsprechen sich von der Politik habe leiten lassen, so müßte er als eines schweren Verbrechens schuldig bestraft werden. Dann wäre es aber allerdings nothwendig, nähere Thatsachen anzuführen. Wenn solche Vorwürfe hier erhoben werden, so darf ich nicht schweigen, sondern muß mich dagegen erheben, weil mich sonst als Departementschef der Justiz der Vorwurf treffen würde, daß ich Etwas habe passiren lassen, was ich nicht passiren lassen darf. Ich bin der Ueberzeugung, daß ein solcher Vorwurf die Gerichte nicht trifft. Ob übrigens diese Vorwürfe gegen die Gerichte oder gegen das Departement gerichtet gewesen sind, ist mir nicht ganz klar geworden. Zur Aufklärung der Sache will ich mir aber erlauben, den üblichen Gang des Verfahrens der Versammlung darzulegen. Wenn Pressvergehen zur Sprache kommen, so geschieht das in der Regel in der Weise, daß die Schleswig-Holsteinische Regierung eine desfällige Anzeige an das Departement des Innern macht, welches sodann das Justizdepartement hievon in Kenntniß setzt mit der Vorfrage, ob Grund vorliege, eine Untersuchung einzuleiten; dieses hat aber nicht darüber zu entscheiden, sondern überweist die Sache dem betreffenden Obercriminalgerichte, damit dieses nach rechtlichem Ermessen den Umständen nach das Erforderliche wahrnehme; nur wenn es ganz unzweifelhaft ist, daß nichts Strafwürdiges vorliegt, schickt das Justizdepartement die Sache ohne Weiteres zurück. Wenn also der Regierung Vorwürfe wegen der Einleitung von Pressprocessen gemacht werden sollten, so müßten schon Befehle an die Gerichte ergangen sein, und das läugne ich eben so entschieden, wie daß die Regierung hiebei eine bestimmte politische Tendenz verfolgt. Die Regierung hat nur die eine Tendenz, fest zu halten am Staatsgrundgesetze, und darauf wird mit größter Strenge gehalten. Ob man dies eine reactionaire Tendenz nennen will, weiß ich nicht. Eine Verfolgung einer bestimmten politischen Partei findet nicht Statt, Alles bleibt den Gerichten überlassen; daß diese aber nicht gegen ihre Ueberzeugung urtheilen werden, dessen bin ich gewiß. Ob ich mit den Ansichten, die einem einzelnen Erkenntnisse zu Grunde liegen, übereinstimme, darauf kommt es nicht an, ich habe nur ein Gericht, welches hier gar nicht vertreten ist, gegen die ihm gemachten Vorwürfe vertheidigen wollen.

Präsident: Wenn der Abgeordnete Rosenhagen in seinem Vortrage der Regierung, dem Justiz-Departement, oder den Gerichten vorgeworfen hätte, daß sie aus Rücksichten der Politik das Recht beugten, so würde ich nicht unterlassen haben, ihn zur Ordnung zu rufen. Ich meine aber, daß derselbe nur die Frage aufgeworfen, ob dies möglich gewesen, und es selbst bezweifelt hat.

Abg. Rosenhagen: Es freut mich, daß der Herr Präsident die Vorwürfe, die mir gemacht sind, in der Hauptsache schon beseitigt hat. Ich habe in dieser Beziehung nur geäußert, daß Manche es in der Ordnung finden würden, wenn man bei politischen Verfolgungen die höhere Politik vorwalten und die Rechtsansicht dieser wohl einige Concessionen machen ließe. Daß dies vorkommt, auch in Deutschen Ländern, ist gewiß; daß es hier vorgekommen, habe ich nicht nur nicht gesagt, sondern sogar bezweifelt. Ich habe außerdem die Regierung bei meinem ganzen Vortrage um so weniger im Auge haben können, als ich geradezu angeführt habe, daß in einem einzelnen Falle das Gericht selbst auf eigene Hand eingeschritten zu sein erklärt hat. Es sind mir nur eine Anzahl Einwendungen gemacht worden, auf die ich um so mehr in der Kürze werde eingehen können, als sie zum Theil auf Mißverständnissen beruhen. — —

Präsident: Ich darf mir erlauben, den Abgeordneten in seinem Vortrage zu unterbrechen. Ich hatte gehofft, daß wir ohne Pause würden zum Schlusse kommen können; da aber die Debatte eine solche Wendung genommen hat, daß sich dies wohl nicht machen lassen wird, so dürfte es am passendsten sein, die Pause jetzt eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß der Abgeordnete, der am Worte ist, hiergegen Nichts einzuwenden hat.

Da der Abgeordnete Rosenhagen sich hiemit einverstanden erklärt, so tritt eine halbstündige Pause ein.

Nach Ablauf derselben nimmt zuerst wieder das Wort der

Abg. Rosenhagen. Ich muß es sehr bedauern, daß Herr Malmros, welcher vorzugsweise Einwendungen gegen meinen Antrag vorgebracht hat, nicht anwesend ist. Derselbe hat sich namentlich darauf bezogen, daß der Antrag deswegen unklar gefaßt sei, weil man nicht wisse, was unter politischen Vergehen zu verstehen sei. Ich bin nun der Meinung, daß, wenn dies ungewiß sein sollte, es Sache des Ausschusses sein wird, zu untersuchen, welche Vergehen als politische anzusehen sind, und daß er dabei den uns vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuches zu berücksichtigen hat. Ich glaube nicht, daß das so schwierig sein wird, und daß es überhaupt ein Hinderniß sein kann, da sonst von einer Amnestie politischer Vergehen auch in anderen Ländern nicht die Rede sein könnte, während sie doch häufig vorgekommen ist. Herr Malmros hat als Beweis, daß die Sache sehr schwierig sei, darauf hingewiesen, daß die Mißbräuche des Vereins- und Versammlungsrechtes, welche in Altona vorgekommen sind, keine politische, sondern reine Polizeivergehen seien. Diese angeblichen Vergehen fanden aber, wenn ich recht unterrichtet bin, zu einer Zeit Statt, wo die einschlagenden Artikel des Staatsgrundgesetzes noch gar nicht suspendirt waren; die Polizei verbot sie als etwas Staatsgefährliches, und wenn Etwas staatsgefährlich ist, ist es doch wohl auch politisch. In gleichem Sinne ist von demselben Abgeordneten behauptet worden, daß die Beleidigung des Königs von Preußen keinenfalls als politisches Vergehen angesehen werden könne. Das Obergericht beruft sich aber doch in den Entscheidungsgründen auf dessen Qualität als Bundesfürst, — darin ist doch wohl enthalten, daß man in dieser Beleidigung ein politisches Vergehen gefunden hat. — Herr Malmros hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Proceße, um die es sich handele, noch nicht in höherer Instanz entschieden seien und daß man mit dem Antrage auf Amnestie bis dahin warten müsse, um nicht in den Gang der Justiz einzugreifen. Ich habe selbst erklärt, wenn auf dem Wege des Rechts die Sache bald abgemacht werden könnte, würde ich meinen Antrag vorläufig zurückgehalten haben. Da aber schon ein Jahr seit Einleitung der Untersuchung vergangen und es zweifelhaft ist, wann das Oberappellationsgericht im Stande sein wird, die

Digitized by Google

Sache zu erledigen, so muß man auf Mittel Bedacht nehmen, ein baldiges Ende herbeizuführen, und deshalb ist von mir der Antrag auf Amnestirung gestellt worden. Ich will in Beziehung auf die möglichen Folgen einer so langen Untersuchung nur anführen, was dem Buchdrucker Lexow, welcher in Rendsburg für einen geachteten Mann gilt, widerfahren ist: seine Druckerei hat bereits zum Verkauf gestellt werden müssen, sein ganzer Betrieb ist zerstört, so daß, wenn er vor dem Ablauf seiner 3jährigen Strafzeit aus dem Zuchthaus befreiet werden sollte, ihm nichts Anderes übrig bleiben wird, als auszuwandern.

Herr Malmros hat sich manche Angriffe gegen meinen Vortrag im Einzelnen erlaubt; es ist möglich, daß mein Unwohlsein es veranlaßt hat, daß ich mich einiger unrichtiger Wendungen bedient habe, aber gewöhnlich kommen solche Anzapfungen des Einzelnen dann vor, wenn man das Ganze nicht anzugreifen vermag. Zu diesen Anzapfungen gehört die Aeußerung, daß ich der Preßfreiheit ein schlechtes Prognostikon gestellt habe, wenn ich gesagt, daß sie einige Schriftsteller unvorsichtig gemacht. Unvorsichtig heißt natürlich „bei einer Handlung nicht daran denken, daß man bedeutende Strafen sich dadurch zuziehen kann." Damit greife ich aber die Preßfreiheit nicht an, ich meine, daß sich das Schlechte im Lande durch sich selber richtet. — Auch Malmros ist der Meinung gewesen, daß ich die Gerichte zu hart angegriffen habe, indem ich ihre Urtheile rechtswidrig genannt. Ich habe das aber nur in Beziehung auf ein Urtheil gesagt. Dies möchten etwa die einzelnen Bemerkungen des Herrn Malmros sein, auf die ich glaubte erwidern zu müssen. Im Uebrigen muß ich der Versammlung wiederholt meinen Antrag zur Genehmigung empfehlen.

Abg. Wiggers: Meine Herren, ich stehe in dieser Sache auf keinem Partei-Standpunct, ich sehe sie an vom Standpuncte der Gerechtigkeit und Humanität und wünsche, daß sie von Allen so angesehen werde. Ich möchte glauben, daß wir Denen, für welche die Amnestie beantragt werden soll, nur schaden, wenn die Gränze der Mäßigung überschritten wird, und ich meinestheils werde mich streng innerhalb derselben halten. — Es ist von mehreren Seiten und namentlich auch von dem Herrn Proponenten hervorgehoben worden, daß die Urtheile, welche gegen einzelne der hier in Frage stehenden Individuen gefällt sind, mit dem geltenden Rechte in Widerspruch ständen. Ich will nicht untersuchen, ob dies richtig ist, in manchen Fällen muß man leider zugeben, daß in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte geurtheilt ist. Ich glaube auch, daß die Gerichte, welche diese Urtheile gesprochen, nach ihrer inneren Ueberzeugung gehandelt haben und daß es Manchem leid gethan hat, so harte Urtheile fällen zu müssen, wie ich es denn namentlich weiß, daß ein Mitglied der obergerichtlichen Commission dem Buchdrucker Lexow mit Rücksicht auf dessen offenes und freimüthiges Benehmen persönlich nicht entgegen gewesen ist. Aber, meine Herren, wenn wir die Sache von diesem Gesichtspuncte auffassen, daß nicht anders als geschehen geurtheilt werden konnte, dann ist der Antrag des Abg. Rosenhagen um so mehr gerechtfertigt, dann ist derselbe der einzige Ausweg aus einem Labyrinth. Denn wenn in unserem Lande ein solches Recht gilt, und gleichwohl das Volk, und wie ich glaube auch Viele in diesem Saale, es fühlen und aussprechen, daß diese Erkenntnisse anders hätten lauten müssen, dann müssen wir einen Ausweg suchen, um aus diesem Conflicte heraus zu kommen. Das Begnadigungsrecht ist ein wesentliches Attribut der höchsten Staatsgewalt, es ist nothwendig, um in vielen Fällen den Widerspruch zwischen dem materiellen und dem formellen Recht zu lösen, es ist ein nothwendig integrirendes Stück der ganzen Rechtseinrichtung im Staate, ohne welches häufig Härte und Ungerechtigkeit geübt werden müßte. Nur wenn es so als Rechtsinstitut aufgefaßt wird, ist es der schönste Edelstein in der Krone eines Regenten. Das Begnadigungsrecht soll namentlich in den Fällen eintreten, wo der Richter nicht anders sprechen kann, wo aber die Sentenz mit dem Rechtsgefühl des Volks in Widerspruch steht. Gerade wenn wir anerkennen müssen, daß nach den alten Römischen Gesetzen und all' dem Wust von Rechten, die wir aus dem Mittelalter überkommen haben, die in Rede stehenden Vergehen so hart bestraft werden mußten, dann, meine Herren, müssen Wege aufgesucht werden, auf welchen es möglich ist, die Härte dieser Gesetze unschädlich zu machen! Und diese finden wir in dem Antrage des Proponenten. Es ist nun einmal so, daß die Volksmeinung in den Injurien gegen den König von Preußen und den König von Dänemark keine Vergehen sieht. Andererseits will ich zugeben, daß Manche unter den Verurtheilten ihre Strafe verdient haben: da bitten wir denn nun die Statthalterschaft, daß sie Gnade üben, daß sie es genug sein lassen möge mit der Strafe, die sie schon abgebüßt haben, daß sie diese unglücklichen Menschen — denn unglücklich sind sie doch immer — aus dem Gefängniß befreien möge. Wir müssen uns erinnern, daß die Stürme der letzten Jahre in vielen Staatsbürgern Bestrebungen hervorgerufen haben, die, wenn sie auch staatsgefährlich sein mögen, doch in edelen Motiven wurzeln. Da möge denn nun die Statthalterschaft in Berücksichtigung dieser Verhältnisse den Lauf der strengsten Gerechtigkeit hemmen.

Es ist hervorgehoben worden, daß, wenn wir diesem Antrage Folge gäben, wir uns Uebergriffe in das Gebiet der Justiz erlauben würden; ich habe aber schon vorhin nachgewiesen, daß die Begnadigung kein Act der Willkühr, sondern ein integrirender Theil der Rechtsverfassung ist. — Es ist ferner angeführt, daß es unrecht wäre, wenn wir den Leuten, die zum Theil noch nicht rechtskräftig verurtheilt wären, die Möglichkeit der Freisprechung nehmen. Ich erwiedere darauf, daß die näheren Modificationen, unter welchen wir die Amnestirung beantragen wollen, noch gar nicht zur Frage kommen, sondern es sich hier nur darum handelt, ob ein Ausschuß zur nähern Prüfung der Sache erwählt werden soll. Ich glaube, daß wenn ein Ausschuß erwählt wird, und dieser zu dem Resultate kommt, Amnestie zu beantragen, eine Clausel aufgenommen werden wird, durch welche Denen, welche ferner auf dem Rechtswege beharren wollen, die Möglichkeit hiezu vorbehalten wird. Denn allerdings erkenne ich die Härte an, welche darin liegt, Jemanden, der freigesprochen zu werden erwartet, die Gnade aufzudrängen, und bin der Meinung, daß die Landesversammlung hiezu wenigstens keinen Grund hat.

Digitized by Google

Ich erwarte von der Durchführung dieses Antrages die besten Folgen, nicht nach dem Gebiete hin, auf welches der Vorredner hingewiesen hat, nach dem politischen: theils ist davon schon zur Genüge die Rede gewesen, theils wünsche ich, daß aus dieser Frage der Gerechtigkeit und Humanität die Politik ausgeschlossen bleibe. Ich glaube, daß wenn diese Verfolgungen niedergeschlagen und derartige Processe nicht wieder begonnen werden, das Rechtsgefühl des Volkes gestärkt werden wird. Denn das ist die schlimmste Folge dieser Verurtheilungen, daß das Recht, ich will nicht sagen gefälscht, aber doch unsicher gemacht ist. Das Volk kann sich nicht denken, daß das Recht, was die Gerichte gesprochen, wirklich Recht sei. Sie fördern das Rechtsgefühl des Volkes, wenn Sie diese Amnestie erwirken. Das Volk wird wieder aufathmen, wenn nicht mehr Leute, denen man keine andere Schuld beimißt, als daß sie unpassende Aeußerungen gethan haben, im Zuchthause sitzen. Ich bin überzeugt, daß es wohl nur des Antrages der Versammlung an die Statthalterschaft bedarf, um auch sie zu vermögen, Gnade zu üben. Ich kann es mir nicht denken, daß sie dieselbe hartnäckig verweigern sollte. Wir kennen ja die Männer, die an der Spitze der Regierung stehen und ihre Räthe, sie sind ja nicht harten Gemüthes, es wird ihnen keine Freude gemacht haben, daß so strenge Strafen haben ausgesprochen werden müssen. Wenn nun die Vertretung des Landes mit der Einmüthigkeit, wie ich es so gerne wünschte, vor sie hintritt und sagt: gebet Gnade, — Gnade! so können wir gewiß sein, daß diesen Worten Gehör gegeben wird. Es ist ja auch nicht das erste Mal, daß solches hier im Lande geschieht, es ist schon einmal eine großartige Amnestie ertheilt worden; wie selbst und mit mir einem Mitgliede der Regierung und Manchen, die in dieser Versammlung sitzen und gesessen haben, wurde dieselbe zu Theil. Und von wem? Von einem Manne, der seine Regierung mit dieser Maßregel begann: — Friederich VII. war es, der alle obschwebenden politischen Untersuchungen mit einem Federstrich niederschlug, mit welcher Handlung freilich sein späteres Auftreten nicht übereinstimmte. In seinen Augen, meine Herren, waren wir, glaube ich, schuldiger als die jetzt Verfolgten und Bestraften. Welchen erfreulichen Eindruck diese Amnestirung damals im Lande hervorrief, dessen werden Sie sich Alle erinnern. Daher kann ich ihnen die Genehmigung des Antrages nicht besser empfehlen, als mit den Worten: lassen wir uns nicht von unseren Feinden beschämen!

Abg. Lafaurie: Auch ich möchte nicht dadurch, daß ich mich bei der Debatte ereifere, dazu beitragen, daß den Verurtheilten noch mehr Unglück widerfahre, als ihnen schon widerfahren ist. Aber ich kann nicht umhin zu erklären, daß diese Frage hier mit einer Kälte behandelt ist, die erstarrt. Der Abgeordnete Matmros hat diese Tactik zuerst eingeschlagen, eine reine Advocaten-Tactik. Er argumentirt so: „Die Linke will Amnestirung Derjenigen, welche wegen politischer Vergehen verurtheilt sind; es sind das aber gar keine politischen Vergehen, sondern gewöhnliche Verbrechen, mithin fällt der Antrag in sich selbst zusammen.“ Das erinnert mich an einen Vorfall, der im Jahre 1848 in Süddeutschland vorkam. In einer kleinen Stadt in Baden wurde ein Rathhaus gestürmt und die darin vorhandenen Papiere theils verbrannt, theils mitgenommen, um als Makulatur verbraucht zu werden. Es war der Badischen Regierung außerordentlich darum zu thun, der hiebei betheiligten Leute, welche nach Frankreich geflohen waren, habhaft zu werden; die Französische Regierung war aber so honorig, die Auslieferung zu verweigern. Man suchte nun nach einem Vorwande, um gleichwohl die Auslieferung zu erwirken und fand denselben, indem man es eben so machte wie der Abgeordnete Malmros, d. h. den Flüchtlingen ein gemeines Verbrechen, den Diebstahl, Schuld gab. Was die Französische Regierung hierauf geantwortet habe, weiß ich nicht.

Es ist ferner gesagt worden, man müsse die Politik von der Justiz ferne halten; ich begreife freilich nicht, wie dies seit dem Jahre 1848 möglich sein soll, wo die Politik in alle Kreise hineingedrungen ist. Aber eben um diese Verwirrung zu beseitigen, ist in dieser Versammlung der Antrag auf Einführung von Schwurgerichten gestellt worden. Was ist von der Rechten darauf geantwortet? „Wir haben noch kein Strafgesetzbuch.“ Das sollte im Grunde gegen die Schwurgerichte sein, während es doch gerade dafür spricht. Denn wenn das geltende Strafrecht inhuman, wenigstens dem gegenwärtigen Zeitgeiste nicht entsprechend ist, dann ist doch vor Allem nothwendig, daß ein Organ existire, welches der Ausdruck des im Volke lebenden Rechtsgefühles ist. Aber gerade daß dieser Antrag verworfen wurde, zeigt, daß hier die Justiz nicht frei von dem Einflusse der Politik geblieben ist. Ich will nicht weiter hierauf eingehen, weil ich fürchte, daß ich mich nicht würde halten können, daß ich zu bewegt werde, da ich Die, um welche es sich handelt, zum Theil zu meinen Freunden rechne. Indessen will ich doch darauf aufmerksam machen, daß wie doch nimmermehr es dahin kommen lassen dürfen, daß mit Grund gesagt werden kann: das Dänische Volk ist human, das Schleswig-Holsteinische Volk ist inhuman! Es ist von den Dänen bisher nicht eine einzige so inhumane That ausgegangen wie die, daß Lexow wegen Preßvergehens zu 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt ist. Sie werden doch wohl nicht die Thatsache einwenden, daß einige Damen unter Begleitung von Officieren aus ihrem Wohnorte entfernt und nach Deutschland geschickt sind? oder wollen Sie das eine inhumane That nennen, daß man die aus der Gefangenschaft entlassenen Aerzte nicht nach Kopenhagen hat gehen lassen, um sie etwanigen Insulten des Pöbels zu entziehen? Wie gesagt, keiner einzigen so inhumanen Maßregel haben sich die Dänen bisher schuldig gemacht, und ich begreife deshalb um so weniger die Kälte, mit der die hier vorliegende Frage behandelt worden ist. Stellen Sie sich die Männer vor, die diesen Augenblick im Zuchthause sitzen. Es sind gebildete Männer, die ich zu meinen Freunden rechne, gewohnt, mit Gebildeten umzugehen. Sie finden sie in Glückstadt in der Zuchthausjacke mit gemeinen Verbrechern zusammen eingesperrt, unter der Aufsicht ungebildeter Vögte. Welches Geschrei hat man erhoben, als Kinkel in's Zuchthaus gesteckt wurde! Ist es hier nicht ganz derselbe Fall? Springborn läuft in Glückstadt in der Zuchthausjacke umher: ist das eine Behandlung gegen einen Mann, den man zu den Gebildeten rechnen muß? Ich fordere Sie auf, für den Antrag des Abgeordneten Rosenhagen zu stimmen.

Digitized by Google

Abg. Mommsen: Ich bin keineswegs der Meinung, daß bei politischen Vorgehen nicht auch die Zeitverhältnisse in Betracht zu ziehen sind, und allerdings sind diese der Art, daß die Regierung Veranlassung haben wird, in vielen Fällen von dem Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen. Desungeachtet bin ich nicht für den Antrag, auch nicht dafür, daß derselbe an einen Ausschuß verwiesen werde. Hiezu sind weder genügende Gründe angeführt, noch genügendes Material beigebracht. Herr Rosenhagen hat nur zwei Fälle angeführt und dabei behauptet, daß in diesen ungerechte Urtheile gefällt, jedenfalls viel zu harte Strafe erkannt seien. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß in diesen Fällen überhaupt noch keine rechtskräftige Urtheile vorliegen, daß noch die Appellation an das Oberappellationsgericht und sodann Anträge auf Begnadigung bei der Staatsregierung den Verurtheilten frei stehen. Diese beiden Fälle sind aber, wie gesagt, die einzigen, auf welche der Proponent sich bezogen hat und dadurch will er einen Antrag auf allgemeine Amnestie begründen. Wenn die Landesversammlung einem solchen Antrage ihre Zustimmung geben soll, so muß sie doch wissen, um welche Leute es sich handelt und wegen welcher Vergehen sie verurtheilt sind. Der Ausschuß, sagt Herr Rosenhagen, soll nähere Erkundigungen einziehen. Es ist möglich, daß der Ausschuß die Namen und allenfalls auch die Vergehungen wird erfahren können, aber eine gründliche Untersuchung vorzunehmen wird er nicht können. Erstlich liegt es außerhalb der Competenz der Landesversammlung einen Oberrevisionshof niederzusetzen, und sodann sind die Processe, um welche es sich handelt, noch in lite befangen, so daß die Gerichte schwerlich darauf eingehen können, die Acten auszuliefern. Es scheint mir gerade der Umstand, daß die Sachen noch nicht erledigt sind, sodann auch, daß man nicht weiß, welche Leute gemeint sind, hauptsächlich gegen den Antrag zu sprechen. Ganz anders verhielt sich die Sache in einem früheren Falle bei Begnadigung der Militair-Verbrecher. Damals waren drei bestimmte Kategorien von Verurtheilten zur Begnadigung empfohlen, die Vergehen waren so publik, daß Jeder wenigstens im Allgemeinen darüber urtheilen konnte, auch waren die näheren Verhältnisse ganz anderer Art. Der jetzt gestellte Antrag geht so sehr in's Blaue hinein, daß die Versammlung, wenn sie darauf einginge, gar nicht wissen würde, was sie beschlossen hätte. Ich finde es allerdings ebenso bedauerlich wenn zu hart, als wenn zu gelinde geurtheilt wird, aber ich habe das Vertrauen zu dem Oberappellationsgerichte, daß es eine zu große Härte auf das Maß der Gerechtigkeit zurückführen und das Vertrauen zur Statthalterschaft, daß sie nicht eine zu rigoröse Strenge walten lassen wird.

Von dem Herrn Antragsteller ist die Politik mit in die Erörterung hineingezogen, ein späterer Vertheidiger des Antrags hat dieselbe von dieser Frage ganz zurückgewiesen, aber eine reine Rechtsfrage kann sie denn doch nicht sein. Es ist darauf hingewiesen worden, daß diese demokratischen Bestrebungen nicht so gefährlich seien; im Allgemeinen will ich darüber nicht urtheilen, im gegenwärtigen Augenblicke halte ich sie aber keineswegs für ungefährlich. Es wird Jeder sich erinnern, wie noch im October 1848 die wühlerischen Bestrebungen nahe daran waren, jede Zucht in der Armee aufzulösen und damit die Existenz des Staates selbst zu gefährden.

Es ist ebenfalls eine Amnestirung der politischen Preßvergehen beantragt worden, weil die Zeit, wo sie begangen, schon so weit hinter uns liege. Ich gebe zu, daß vielleicht schon früher hätte eingeschritten werden müssen, ich glaube aber gerade, daß bei diesen Vergehen die größte Strenge gehandhabt werden muß. Meine Herren, wollen wir alle Vergehen der Presse ungestraft hingehen lassen, so ist damit das Grab der Preßfreiheit von uns selber gegraben!

Abg. Sierck: Es will mir scheinen, als ob die gegen den Antrag vorgebrachten Gründe weniger gegen die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Sache, als gegen eine ganz allgemeine Amnestie gerichtet sind. Es ist ja aber gar nicht gesagt, daß alle politischen Verbrecher straflos hingehen sollen, ich meine, daß nur diejenigen hier zu berücksichtigen sein werden, welche in einer reinen Begeisterung für den Kampf der Ideen sich zu Vergehungen haben hinreißen lassen. Der Ausschuß wird alle einzelnen Fälle zu untersuchen und zu erwägen haben, in wie weit für jeden Einzelnen Amnestie zu beantragen ist. Dadurch wird er, wie mir scheint, nicht zu einem Revisionshof für die Gerichte, und die Landesversammlung überschreitet ihre Befugnisse keineswegs, da die Amnestie einmal ganz nothwendig in den Staatsorganismus hineingehört. Zwei Gründe sind es vornämlich, welche mich bestimmen, für einen Ausschuß mich zu erklären: erstlich weil ich von vielen Seiten gehört habe, daß die gefällten Urtheile zu hart seien, und sodann aus dem folgenden Grunde. Ich bin mit Mommsen vollkommen darin einverstanden, daß in der Presse zum Theil eine niederträchtige Wirthschaft Statt gefunden hat, aber ich glaube, daß durch Milde und die freie Entwickelung des Rechten alle diese Irrlichter verlöschen werden. Unser Volk ist ein solches, welches derartige Auswüchse mit Empörung betrachtet; es liegt ein gesunder sittlicher Sinn in unserem Volke, aber das ist die Trauer, verfügt man zu harte Strafen, so wirft man eine Glorie um das Haupt derjenigen, welche sonst der allgemeinen Verachtung anheim fallen würden, und macht sie zu politischen Märtyrern. Daher will ich nur Amnestie für diejenigen Vergehen, welche aus reiner Begeisterung hervorgegangen, oder welche zu hart bestraft sind. Es fällt mir nicht ein, die Gerichte anzugreifen, als ob sie sich zuweilen von ihrer politischen Ueberzeugung beim Rechtsprechen leiten ließen; aber der Mensch ist Mensch und bleibt Mensch. Aus dem Grunde dürfen in England die obersten Richter nicht Mitglieder des Parlaments sein. Schließlich bitte ich noch einmal, es wohl zu beherzigen, daß es sich nur um einen Ausschuß handelt, und daß dieser seine Anträge über die einzelnen Fälle an die Versammlung zu bringen haben wird.

Hierauf beschließt die Versammlung, einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zur Prüfung des vorliegenden Antrages des Abgeordneten Rosenhagen niederzusetzen.

Die Wahl desselben wird bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Nachdem sodann die nächste Sitzung auf Freitag, den 20. d. M., Morgens 10 Uhr, festgesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt worden, wird die Sitzung vom Präsidenten geschlossen.

Eilfte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung den 20. September 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 70 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, de Fontenay und Reventlow.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Secretair, das Protocoll zu verlesen.

(Das Protocoll wird verlesen und genehmigt.)

Ich gebe dem Abgeordneten Schlichting das Wort zur Motivirung des von ihm gestellten Antrages.

Abg. Schlichting: Der von mir gestellte Antrag ist kein neuer, sondern schließt sich wörtlich dem Beschlusse der constituirenden Versammlung vom 5. October 1848 an. Er ist eine Wiederholung des vor 2 Jahren von der constituirenden Versammlung gefaßten Beschlusses und besteht der Unterschied von diesem nur darin, daß in den jetzigen Antrag eine Frist aufgenommen ist, innerhalb welcher die Versammlung wünscht, daß die Gesetzesvorlage von der Regierung gemacht werde. Die Geschichte der constituirenden Versammlung hat es gezeigt, daß manche Anträge eine Zeitlang nicht berücksichtigt worden, daß aber bei ihrer Wiederholung und Bestimmung einer Frist für dieselben, die Regierung darauf einging, die Wiederholung also einen Erfolg hatte. Da dieser Antrag schon vor 2 Jahren nach Untersuchung durch eine Committee und zweimaliger sorgfältiger Berathung von der constituirenden Versammlung angenommen ist, so scheint mir die abermalige Berichterstattung einer Committee darüber nicht erforderlich zu sein, und glaube ich, daß die Versammlung hinlänglich darüber mit sich einig ist, ob sie den Antrag wiederholen wolle. Ich kann nicht umhin, zu glauben, daß diese Versammlung die Ansicht der constituirenden zu der ihrigen gemacht habe, daß sie auch in dieser Beziehung dieselben Wünsche hegt, und insofern stelle ich den Antrag als einen dringlichen. Zur Begründung des Antrages selbst erlaube ich mir nur wenige Worte. Der Antrag bezieht sich auf ein Gesetz, welches das gesammte Unterrichtswesen umfaßt. Ein bedeutendes Glied in der inneren Organisation des Landes ist das Volksschulwesen, und dieses bedarf vorzugsweise gesetzlicher Regelung. Es ist eine großartige Idee, die ganze Jugend des Volkes in Schulen zu sammeln und ihrer menschlichen Bestimmung entgegenführen zu lassen. Und es ist nicht bloß eine Idee, das Institut ist schon vorhanden, wenn auch unvollkommen. Dies Institut ist aber nicht bloß eines der großartigsten der Idee nach, sondern auch wegen der sehr bedeutenden Kosten, welche auf dasselbe verwandt werden müssen. Allein das Volksschulwesen in den Herzogthümern kostet das Volk 1½ bis 2 Millionen ℛ jährlich. Dieses Institut, welches seinem Zwecke nach so großartig und so kostspielig ist, muß nach meiner Meinung die größte Theinahme in dieser Versammlung finden, sobald dieselbe die Ueberzeugung erlangt, daß es seinem Zwecke nicht entspricht. Noch in keinem Lande ist dasselbe so eingerichtet worden, daß es seine volle Kraft hat entwickeln können, wenn wir etwa die Bestrebungen in der Schweiz vor ungefähr 15 Jahren ausnehmen, die doch auch zum Theil verfehlt waren. In keinem Lande ist das Volksschulwesen in gehörige Wirksamkeit gekommen, allenthalben ist man auf halbem Wege stehen geblieben und nirgends hat es die Früchte getragen, die der großen Idee und den bedeutenden Kosten entsprechen.

Es giebt besonders zwei Hindernisse für die Wirksamkeit des Volksschulwesens; das eine besteht in der zu dürftigen Besoldung der Lehrer. Sie ist in der That nicht ausreichend. Ich will dieses nicht vom Gesichtspuncte der Lehrer aus betrachten, so begründet die von ihrer Seite erhobenen Klagen auch sind, was ja auch allgemein anerkannt wird. Ich betrachte diese zu geringe Besoldung von der Seite, daß das ganze Institut durch diesen Mangel in seiner Wirksamkeit gehemmt wird. Von dem Manne, der ein so geringes Einkommen hat, daß, wenn man es auf einen Tag berechnen wollte, es ein Räthsel sein würde, wie er existiren könne, welcher ängstlich auf jeden Schilling zu sehen gezwungen ist und jede Gelegenheit, sich einen Nebenverdienst zu erwerben ergreifen muß, der sich begnügen muß mit der Bildung die er in seiner Jugend bekommen, ist mit Billigkeit keine Wirksamkeit zu erwarten, welche der Idee und den Kosten des Unterrichtswesens entspricht. Der größte Theil der erforderlichen Kosten ist schon vorhanden, kostspielig ist das Schulwesen schon jetzt, es fehlt also nur noch so viel als nöthig ist, den Schullehrer wirklich in den Stand zu setzen, seiner großen Aufgabe zu genügen. Man ist also hier auf halbem Wege stehen geblieben und während man das zur Erreichung des Zweckes Nothwendige spart, verschwendet man einen großen Theil dessen was man jetzt hergiebt.

Das zweite Haupthinderniß besteht in der mangelnden Organisation des Schulwesens. Wir sind an den gegenwärtigen Zustand so gewöhnt, daß er uns gar nicht mehr auffällig ist, sonst würde es im hohen Grade zu verwundern sein, daß das Institut des Volksschulwesens nicht durch eine ihm eigenthümliche Leitung und Beaufsichtigung, durch ihm eigene Behörden zu einem Ganzen organisirt ist. Es sind aber nur die an den einzelnen Schulen arbeitenden Lehrer vorhanden, es findet sich keine Spur von Organisation, und da man eingesehen, daß das Schulwesen ohne jegliche Leitung nicht bestehen könne, hat man, um dem abzuhelfen, genug zu thun geglaubt, wenn man es an einen anderen

Digitized by Google

Organismus anschloß und die Behörden der Kirche beauftragte, die einzelnen Lehrer zu beaufsichtigen. Daß hieraus für die Schule nichts Ersprießliches erwachsen könne, liegt in der Natur der Sache, nicht im mangelnden Willen der vorgesetzten Leiter. Es ist hier nicht die Seite der Lehrer, welche ich besonders vertreten will. Man hat wohl gesagt, daß sie mit Härte, Unfreundlichkeit und Herrschsucht behandelt worden sind, aber unser Land ist in dieser Beziehung glücklicher als andere, hier hört man selten Klagen darüber, daß die Lehrer von den vorgesetzten Geistlichen eine böswillige Behandlung erfahren. Einzelne Klagen würden auch Nichts beweisen, weil bei einer eigenen Organisation des Schulwesens auch Behörden sein werden und Vorgesetzte, welche ganz andere Forderungen an die Lehrer richten, manche aus ihrer Ruhe aufrütteln und bei einzelnen auch Unzufriedenheit erregen würden. Eine neue Organisation des Schulwesens würde also in dieser Beziehung von keinem Gewinn sein. Aber um des Volkes, nicht der Lehrer willen ist die Schule da. Um der Bildung der Jugend willen lassen Sie uns es dahin bringen, daß die Schule ihren Zweck erfülle. Dies kann unmöglich dadurch geschehen, daß Behörden, welche zunächst andere Aemter und Pflichten haben und die Schule für eine Nebensache ansehen müssen, die Leitung des ganzen Schulwesens obliegt. Ein so großartiges Institut ist es werth, daß es seine eigenen Organe habe und durch eigene Behörden verwaltet werde.

Aber nicht allein das Volksschulwesen verdient diese Aufmerksamkeit, auch das höhere Schulwesen entspricht nicht den Bedürfnissen der Gegenwart; und auch dieses möchte ich dringend der Aufmerksamkeit der hohen Versammlung empfehlen. Ueber die Universitäten will ich mir kein Urtheil anmaßen, hinsichtlich der höheren Schulen aber glaube ich, daß jedem Gebildeten, auch ohne Universitätsbildung, ein Urtheil zustehe. Auch die höheren Bildungsanstalten genügen nicht den Bedürfnissen der Zeit, auch sie sind der Aufmerksamkeit der hohen Versammlung im hohen Grade würdig. Es ist zu bedauern, daß die Regierung für höhere Bildungsanstalten noch keine Sorge getragen hat, daß namentlich von ihr noch gar keine Realschulen eingerichtet sind, deren Hauptgegenstände Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen wären. Es existiren nur Privatinstitute dieser Art in Altona und in anderen Städten im kleineren Maßstabe. Dies ist ein großer Mangel. Eine große Classe von Einwohnern in unserem Vaterlande, welche wünschen, ihren Söhnen eine höhere Bildung zu geben, ohne daß sie dieselben für die Universität bestimmt haben, und des Vermögens sind, ihnen diese Bildung zu verschaffen, finden dennoch keine genügende Schulen für ihren Zweck. Dieser Gegenstand ist schon vielfach zur Sprache gekommen und hat man den Versuch gemacht, durch Einrichtung von Parallelclassen in den Gelehrtenschulen dem vielfach gefühlten Mangel abzuhelfen. Dies ist aber in hohem Grade gefährlich, wenn dadurch bewirkt werden sollte, die Realschulen im Keime zu ersticken. Denn es würden in diesem Falle Männer, welche nicht für die Sache begeistert sind, ja denen zum Theil die Befähigung dazu abgeht, die Leitung dieser Schulen haben. Es kann Jemand ganz gewiß ein ausgezeichneter Philologe sein, ohne eine genaue Kunde der Naturwissenschaften zu besitzen, und es giebt auch wirklich manche tüchtige Philologen, denen die Kenntniß der Naturwissenschaften großentheils abgeht. Die Lehrpläne für den Unterricht in den gelehrten Schulen zeigen es oft zur Genüge, daß die Wichtigkeit der Unterrichtsgegenstände, welche hauptsächlich in den Realschulen gelehrt werden, nicht gehörig erkannt wird, sonst würden nicht 2 oder 3 Stunden für die Naturwissenschaften bestimmt werden, während 6 und mehr Stunden auf den Unterricht einer einzigen Sprache verwandt werden. Hierin liegt offenbar ein großes Mißverhältniß. Solchen Schulen können die Väter, welche ihren Söhnen eine höhere, aber nicht gerade eine gelehrte Bildung geben wollen, nicht übergeben und doch existiren keine andere Schulen. Diejenigen Väter, deren Söhne von dem höheren Unterrichte jetzt abgehalten werden, werden sich vergeblich fragen: „Wohin mit unseren Kindern? Gelehrtenschulen genügen uns nicht! wo sind die Schulen, denen wir sie anvertrauen können?“ Also auch in dieser Beziehung entspricht das Unterrichtswesen den höheren Anforderungen der Gegenwart nicht.

Seit dem ersten Antrage der constituirenden Versammlung auf Vorlage eines Regierungsentwurfes zu einem Gesetze für die Reorganisation des Schulwesens sind fast 2 Jahre verflossen, ohne daß Etwas geschehen ist. Das ist eine bedeutende Zeit. Jahr für Jahr geht eine Classe aus der Schule in's öffentliche Leben über und die jungen Leute, welche in den beiden letzten Jahren von den Schulen abgegangen sind, haben schon den Segen entbehrt, den eine bessere Schuleinrichtung ihnen hätte gewähren können. Jahr für Jahr wachsen andere Kinder den Eltern unter den Händen heran und wir zögern damit, einem Institute unsere Thätigkeit zuzuwenden, durch welches sie die für nöthig erkannte Bildung erlangen könnten! — Meine Herren! Indem ich meinen Antrag als einen dringlichen gestellt, habe ich wohl bedacht, daß dessen Durchdringen dadurch erschwert werde, indem hierzu bei dringlichen Anträgen zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind. Dennoch habe ich es unbedenklich gethan, denn ich habe auch bedacht, daß die Familienväter in dieser Versammlung ihre erste Sorge ihren Kindern zuwenden werden, und halte es für moralisch unmöglich, daß eine Versammlung solcher Männer sagen könnte: „Wir sorgen mit allem Eifer für die Ausbildung unserer eigenen Kinder, aber mit der Verbesserung des Schulunterrichts für die Kinder Derjenigen, die uns gewählt und hierhergesandt haben, hat es noch immer keine Eile.“ Lassen Sie uns denn nicht länger zögern, die große Idee der Schule zu verwirklichen und nicht abermals Jahre dahin gehen lassen, ohne daß Etwas für die heranwachsende Jugend geschieht! — Damit wollte ich Ihnen meinen Antrag bestens empfohlen haben.

Präsident: Wenn der Antrag als ein nicht dringlicher, wie derselbe eingereicht, zu behandeln wäre, so hätte ich nach der Geschäftsordnung zunächst die Frage an die Versammlung zu richten, ob der Antrag gehörig unterstützt werde. Es hat aber der Antragsteller in seinem Vortrage den Wunsch ausgesprochen, daß derselbe insofern als ein dringlicher angesehen werde, daß die Versammlung denselben sofort in Berathung nehme und über denselben beschließe. Ich habe also zuvörderst an die Versammlung

die Frage zu richten, ob ein Mitglied sich für oder gegen die Beobachtung dieses Verfahrens aussprechen will.

Abg. Graf Reventlow: Es scheint mir wünschenswerth, daß die Regierung der Versammlung darüber zuvor eine Mittheilung mache, ob sie auch im Stande ist, in so kurzer Zeit den erforderlichen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, und ob sie etwa schon die Absicht hat, einen solchen in der nächsten Diät vorzulegen.

Departementschef des Cultus: Es freut mich, daß ich aufgefordert bin, mich über die Ansicht der Regierung zu äußern; ich hätte mir doch das Wort erbitten wollen, nicht um mich über die hohe Wichtigkeit des angeregten Gegenstandes auszusprechen, sondern um über die Sachlage der hohen Versammlung eine Mittheilung zu machen. Die Sache liegt im Wesentlichen so, wie sie so eben von dem Herrn Antragsteller dargelegt ist, und möchte ich nur hinzufügen, daß im Jahre 1849 von verschiedenen Seiten, Lehrern, Lehrerconferenzen, Geistlichen, Visitatorien, Anträge, Vorschläge und Petitionen bei der Regierung eingegangen sind, welche alle aber nicht das gesammte Unterrichtswesen umfassen, wie der Antrag der Versammlung vom 5. October 1848, sondern sich vielmehr nur auf einzelne Gegenstände im Schulwesen und zum Theil nur auf die äußere Seite desselben beziehen, so daß das Ganze mehr den Eindruck eines Chaos macht. Das gesammelte Material ist nun seiner Zeit von dem Departement an die Schleswig-Holsteinische Regierung übergeben, welche zuvörderst die Frage in Erörterung gezogen hat, ob es zweckmäßig sei, einem einzigen Manne, oder einer Commission, so wie die constituirende Versammlung es beantragt hat, die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes für das gesammte Unterrichtswesen zu übertragen. Die gemeinsame Regierung hat sich für das erste entschieden und ist in Folge dessen von ihr im December 1848 einem namhaften Manne das gesammelte Material mit dem Auftrage übergeben, es zunächst in einen Guß zu bringen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und sich zu diesem Ende mit Behörden und Einzelnen in Beziehung zu setzen. So weit gehen die Nachrichten, welche ich aus den Acten geschöpft habe und ist es mir in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen, darüber Aufklärung zu erlangen, wie weit der Mann, dem die Arbeit von der Regierung aufgetragen, mit derselben vorgerückt ist. Wenn ich aber in Erwägung ziehe, daß eine so bedeutende Arbeit die völlige ungetheilte Hingabe eines Mannes erfordert und die Zeit, die seit der Ertheilung des besagten Auftrags verflossen, einer solchen Arbeit nicht förderlich, sondern im Gegentheil hinderlich gewesen ist, so muß ich, um meine persönliche Ansicht auszusprechen, annehmen, daß die Sache noch nicht so weit gefördert ist, daß schon in der nächsten Diät der Versammlung eine Vorlage gemacht werden könnte; wenigstens ist mir der Entwurf noch nicht vorgelegt. Wenn ich ferner die Wichtigkeit und den Umfang der Arbeit in Erwägung ziehe, wenn ich bedenke, daß es um einen Gesetzesentwurf sich handelt, der das ganze Unterrichtswesen umfaßt, welches in die höchsten Interessen des Volkes tief eingreift, wenn ich die Schwierigkeit der erforderlichen Untersuchungen in Anschlag bringe, und bedenke, daß so viele Dinge zu berücksichtigen sind, daß die wichtigsten Verhältnisse noemirt werden sollen, — z. B. das Verhältniß der Schule zur Kirche, zum Staat, zur Gemeinde, — so bin ich der Ansicht, daß eine so durchgreifende Arbeit die Kräfte des Einzelnen wohl so weit übersteigt, daß es nicht zu erwarten steht, er werde einen zur Vorlage in der Versammlung schon reifen Entwurf zu liefern im Stande sein. Es scheint es nöthig, daß der Entwurf zunächst einer Commission aus allen Classen, von welcher die widerstreitenden Interessen erwogen und ausgeglichen werden können, zur Begutachtung übergeben werde, ehe derselbe der Versammlung von der Regierung überreicht werden kann. Ich habe also als meine Privatmeinung aussprechen, daß ein Gesetzentwurf über das Unterrichtswesen wahrscheinlich nicht in der nächsten Diät der Versammlung wird vorgelegt werden können, und kann nur noch hinzufügen, daß auch ich von der hohen Wichtigkeit der Sache durchdrungen bin, daß auch mir die Schule eine Herzenssache ist, daß ich diese Angelegenheit nach Kräften fördern und, so Gott der Herr es will, in der nächsten Diät die Versammlung davon in Kenntniß setzen werde, ob und wann die Vorlage erfolgen kann.

Abg. Dreis: Die Antwort des Herrn Departementschefs des Cultus hat mich nicht befriedigt, ebensowenig wie die Antwort, welche derselbe vorgestern auf die Interpellation des Herrn Antragstellers ertheilte. Schon vor 2 Jahren beantragte die constituirende Versammlung, die Regierung wolle die Ausarbeitung eines desfälligen Gesetzentwurfes einer Commission übertragen; weil aber durchaus Nichts geschah, so stellte ich am 6. Februar 1849 an den Minister deshalb eine Interpellation, und erhielt zur Antwort, daß die Arbeit einem befähigten Manne, keiner Commission, übertragen sei. Aus dem so eben gehörten Vortrage des jetzigen Ministees geht hervor, daß er anderer Ansicht sei und glaubt, daß die Arbeit nur von einer Commission vollendet werden könne, daß also die damalige Ansicht der Versammlung die richtige war. Seitdem sind 2 Jahre verflossen, ohne daß in dieser höchst wichtigen Sache Etwas geschehen ist. Ich frage daher, ob der Herr Minister schon beim Antritt seines Amtes der Ansicht gewesen, daß einer Commission die Ausarbeitung der zur Sprache stehenden Gesetzesvorlage übertragen werden müsse. Nach dem Vortrage des Ministers ist Nichts geschehen, und ich glaube, daß hierin eine dringende Aufforderung für die Versammlung liegt, die Sache wieder in die Hand zu nehmen, damit sie endlich gefördert werde. Es ist in der constituirenden Versammlung der Gebrauch gewesen, daß immer gesagt wurde; „wir sind nicht berechtigt, die organischen Gesetze in die Hand zu nehmen, dies muß der neuen, nach dem neuen herrlichen Wahlgesetz gewählten Versammlung vorbehalten bleiben.“ Jetzt haben wir diese Versammlung und werden doch auf dieselbe Weise hingehalten, indem uns jetzt gesagt wird, daß erst das Material bearbeitet werden solle, was doch in den zwei verflossenen Jahren hätte geschehen können. Man hatte allerdings nicht nöthig, die constituirende Versammlung über das Gesetz beschließen zu lassen, aber dann durfte man doch nicht zögern. Das Unterrichtswesen ist hochwichtig, tief eingreifend, auch in das staatsbürgerliche Leben. Die Volksschule entspricht bei uns aber gar wenig den Forderungen der Zeit. Es wurde allgemein gewünscht, daß das Regulativ für die Gelehrtenschulen vom 20. Januar 1848 nicht zur Aus-

führung gebracht werde, trotz der in der Bundesversammlung ausgesprochenen Ansichten ist solches dennoch geschehen. Man ging nach der Märzbewegung auf die Ansichten der Dänischen Regierung ein. Dem, was die constituirende Versammlung hinsichtlich des allgemeinen Unterrichtsgesetzes wünschte, haben sich gleichfalls Hindernisse entgegengestellt. So wird es immer fortgehen, wenn nicht die Versammlung die geeigneten Mittel ergreift.

Abg. Stein: Soweit ich mich mit dem Schulwesen beschäftigt habe, scheint es mir hauptsächlich auf einen Punct anzukommen, nämlich auf das Verhältniß, worin die Schule in Zukunft zu der Gemeinde stehen werde. Es wäre gewiß sehr zu wünschen, wenn der Departementschef des Innern der Versammlung eine Aufklärung geben wollte, wie das Schulwesen sich zu der Landgemeindeordnung oder der Gemeindeordnung überhaupt stellen werde.

Abg. Graf Reventlow: die Erklärung des Departementschefs des Cultus hat mich veranlaßt, gegen die Dringlichkeit zu stimmen und muß ich meinen Dank aussprechen für die Weise, wie er sich ausgesprochen, und welche auch gewiß im Lande mit Dank aufgenommen werden wird.

Departementschef des Innern: Die Landgemeindeordnung wird sich mit dem Unterrichtswesen im Allgemeinen nicht befassen können, sondern nur mit den ökonomischen Verhältnissen der Schule, insoweit die Aufbringung der Kosten für das Schulwesen den Gemeinden obliegt. Allerdings werden über diesen Punct in die Landgemeindeordnung einzelne Bestimmungen aufgenommen werden müssen. Die Leitung des Schulwesens wird allerdings in mancher Beziehung den Gemeinden übertragen werden können, dies kann aber nicht mittelst der Gemeindeordnung, sondern nur in den Gesetzen über die Organisation des Schulwesens geschehen. In manchen Fällen wird der Gemeinde nicht einmal die ökonomische Leitung beikommen, weil sie nicht überall die Kosten der Schule aufbringt, sondern an vielen Stellen Andere, Corporationen u. s. w. die Geldmittel herbeischaffen.

Die Verbindung des Communalwesens und Schulwesens wird daher nicht tief greifen, sondern eine lose sein, und werden den einzelnen Schulregulativen die speciellen Bestimmungen hierüber vorbehalten bleiben.

Präsident: Es hat sich erst ein Mitglied gegen die Dringlichkeit ausgesprochen, ich bitte daher, wenn solches noch von Mehreren beabsichtigt werden sollte, dabei das Eingehen auf die Sache selbst zu vermeiden, insofern nicht die Erörterung der Dringlichkeit dieses erforderlich macht.

Abg. Versmann: Ich werde gegen die Dringlichkeit stimmen, will aber im Vorwege den Grund angeben, warum ich das thun werde, um mich gegen das Mißverständniß zu bewahren, als ob ich nicht auch die Wichtigkeit der Sache einsähe. Ich kann nicht beurtheilen, inwieweit zu wenig in dieser hochwichtigen Sache geschehen ist, wenn ich auch glaube, daß manche Zeit der Ruhe besser hätte benutzt werden können, um die Vorarbeiten zu machen. Wie aber die Sache nach der Aeußerung des Herrn Departementschefs einmal liegt, muß ich mich entschieden gegen eine so kurze Frist erklären, als der Antragsteller sie gesetzt wünscht. Ich meine, die Versammlung sollte im Vertrauen auf die Erklärung des Herrn Departementschefs, daß er mit aller Kraft sich der Sache annehmen werde, vorläufig auf den Antrag, daß bestimmt in der nächsten Diät schon die betreffende Vorlage von der Regierung gemacht werde, nicht eingehen. Gerade wegen der Wichtigkeit der Sache, welche nach verschiedenen Seiten hin so tief in die wichtigsten Interessen des Volkes eingreift, wäre es ein wahres Unglück, wenn das Gesetz durch Uebereilung zu frühzeitig und daher nur halb reif in's Leben träte.

Abg. Engel: Ich bin der entschiedenen Ansicht, daß der Antrag, den der Herr Proponent gestellt, als ein dringlicher zu behandeln ist. Es ist ja der Antrag kein anderer, als daß einem Beschlusse, den die constituirende Versammlung schon vor zwei Jahren gefaßt hat, endlich einmal Folge gegeben werde, daß ein solcher Antrag dringlich ist, liegt auf der Hand. Es könnte sich nun fragen, ob die Erklärung des Departementchefs des Cultus der Sache eine andere Gestalt gegeben, so daß die Versammlung durch dieselbe sich veranlaßt finden könnte, von dem Antrage abzustehen. Ich finde das nicht. Der Departementschef des Cultus hat in meinen Augen die Dringlichkeit in so fern bestätigt, daß er es eingeräumt hat, in der langen Zeit von zwei Jahren sei von Seiten der Regierung zur Förderung der Sache eigentlich gar Nichts geschehen. Die Versammlung wird in diesem nicht zu rechtfertigenden Zögern Grund genug finden, sich mit der Sache wieder zu beschäftigen und zu erwägen, was zur Förderung derselben beitragen konne. Ich bedauere, daß der Departementschef nicht einmal im Staude gewesen ist, der Versammlung darüber Auskunft zu geben, was der Mann, dem die Regierung die wichtige Arbeit anvertraut, für diesen großen Zweck denn gethan hat. Die Kürze der Zeit scheint mir die ungenügende Antwort nicht genügend zu rechtfertigen. — Was nun unser Volksschulwesen anlangt, so ist nicht zu verkennen, daß es dem großen Ruhme nicht entspricht, welchen man demselben so häufig beigelegt hat, und daß wir weit hinter den Süddeutschen in der Organisation der Schulen zurück geblieben sind. Die Schleswig-Holsteinische Schulordnung von 1814 ist unzureichend und mangelhaft, in mancher Beziehung wird sie überdies nicht mehr beachtet, und weiß man bei der Menge der späteren speciellen Verfügungen in der That nicht mehr, was von ihr noch gilt. Aus diesen Gründen bin ich für die Dringlichkeit.

Abg. Sierck: Ich möchte nur wenige Worte für die Dringlichkeit des Antrages mir erlauben. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Graf Reventlow, wenn er Inspector einer Schule wäre, nicht apodiktisch behaupten würde, daß die Verbesserung der Schulen nicht dringend nothwendig wäre. Meine Herren, schauen Sie in die Landschulen, — ich bin Inspector von fünf Landschulen und kann aus eigener Erfahrung sprechen — Sie werden sagen, dort wird wahrhaftig der Mensch nicht zum Menschen; darin besteht die Bildung nicht allein, daß man rechnen und schreiben könne und äußerlich die Dinge auffassen, sondern im Bewußtsein dessen, was das Rechte, das Ewige, das Wahrhaftige sei, in einer Gesinnung, welche bereit ist, dem öffentlichen Wohle jedes Opfer zu

Digitized by Google

bringen! — Die jetzige Zeit sollte es uns laut predigen, daß eine Bildung für unsere Jugend, welche gesinnungstüchtig macht, hoch Noth thut. Wir klagen, daß nicht Alle zu den Kriegsfahnen laufen, daß nicht Jeder Gut und Blut für das Vaterland hinzugeben bereit ist, daß nicht Alle sprechen wie die Spartaner: „Mauern bauen wir nicht, denn unsere Bürger sind die Mauern!" Woran liegt's? Keiner der Niederen sieht in die Geschichte unseres Volkes, keiner weiß, worin unsere Selbständigkeit besteht, was unser Recht ist, was zum wahrhaftigen Wohle unseres Vaterlandes dient. So wenig Gemeinsinn wird in den Schulen gelehrt, daß nicht der Gedanke „im Gemeinwohl liegt das Wohl des Einzelnen" aufkommen kann. Meine Herren, deshalb ist es dringend Noth, daß eine andere Erziehungs- und Unterrichtsweise eingeführt werde, damit ein lebendiger Glaube und klares Bewußtsein des Gemeinbesten, eine unerschütterliche Kraft, welche durch keine Noth gebrochen werden kann, in das Volk kommen. Ein schlimmer Uebelstand sind die Schulversäumnisse. Mag auch der schönste Unterricht in der Schule ertheilt werden, was kann er frommen, wenn die Schule im Sommer leer steht?

Vicepräsident Mommsen, (der das Präsidium übernommen): Ich muß den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß hier zuvörderst nur die Dringlichkeit zur Verhandlung steht und es sich nicht um die Sache selbst handelt.

Abg. Sierck: Ich beabsichtigte, durch eine Darlegung des mangelhaften Zustandes des Schulwesens darzuthun, daß der Antrag ein dringlicher sei.

Vicepräsident Mommsen: Ich erkenne es freilich an, daß es nicht gut möglich ist, die Dringlichkeitsfrage und die Hauptsache ganz auseinander zu halten.

Abg. Sierck: Ich will jetzt einen anderen Punct berühren. Der Departementschef des Cultus hat auf den Zusammenhang des Schulwesens mit dem Communewesen hingewiesen. Bei Abfassung eines Schulgesetzes muß zwar das Bild der Commune vorschweben, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, und darnach die Schuleinrichtung ermessen werden; einen weiteren Zusammenhang des Schulwesens mit dem Communewesen vermag ich aber nicht zu erkennen. Nun aber muß ich mich gegen die Ansicht des Herrn Pastor Versmann erklären, indem ich es nicht für ein übereiltes Werk ansehen kann, wenn die betreffende Gesetzesvorlage schon in der nächsten Diät gemacht werde. Die Versammlung hat schon seit Jahren das Schulwesen in Berathung genommen, es ist sogar schon im Jahre 1848 ein Gesetzentwurf für die Gelehrtenschulen von einer Commission geprüft worden. Seit Jahren ist Vieles in Schulblättern und größeren Werken über das Schulwesen geschrieben. Geistliche und Lehrer haben sich damit beschäftigt. Daher kann man nicht sagen, daß die Schulreform eine neue Idee sei; sie ist vielmehr lange im Herzen herumgetragen. Wenn jetzt in dieser Sache Nichts geschieht, dann müssen wir abermals ein Jahr warten, denn wir haben nicht das Recht der constituirenden Versammlung, zusammen zu treten, sondern müssen es erwarten, daß wir von der Regierung zusammengerufen werden. Ein Jahr nochmaligen Wartens würde aber doch zu lange sein. Auch glaube ich, daß, wenn alle Kräfte angespannt werden, die Vorlage füglich in der nächsten Diät gemacht werden könne, indem dazu die Kräfte der Männer, welche die traurigen Verhältnisse in Schleswig außer Beschäftigung gesetzt haben, benutzt würden. Ich glaube, daß diesen Männern hierdurch ein Liebesdienst erwiesen würde, denn sie würden gewürdigt werden und wieder Beschäftigung erhalten, die den Kummer erleichtert. Geistige Arbeit nämlich erleichtert das Herz und giebt Kraft zur Ertragung von Leiden und Widerwärtigkeiten. Es scheint mir, daß wenn einer Commission von den Tüchtigsten dieser Männer — der Herr Departementschef wird jetzt zu sehr durch politische Arbeiten beschäftigt sein — die Arbeit übertragen würde, es wohl sich thun ließe, daß eine Gesetzesvorlage, wenn auch nicht gleich zu Anfang, so doch im Laufe der nächsten Diät an die Versammlung gelange. — Eine Schulreform ist höchst nöthig, ich spreche aus dem tiefsten Grunde meines Herzens und aus meiner Erfahrung als Schulinspector, und lege es Ihnen an's Herz, nicht gegen die Dringlichkeit zu stimmen.

Vicepräsident Mommsen: Da noch mehrere Redner sich zum Worte gemeldet haben, so darf ich meine Bitte wiederholen, daß dieselben in ihren Vorträgen sich möglichst auf die Dringlichkeitsfrage beschränken.

Abg. Claussen: Ich werde mir die Warnung zu Nutze machen und bloß die formelle Seite der Frage in's Auge fassen. Mir scheint es klar, daß sowohl die Gegner des Antrages, als seine Freunde für die Dringlichkeit stimmen müssen. Die ersten, weil sie mit sich einig sein werden, daß der Antrag zu verwerfen, daß derselbe also nicht erst einer Committee zur Begutachtung zu übertragen sein wird, die Freunde der Schulreform, weil sie auch mit sich einig sein werden, daß die Sache eine sehr einfache ist und daher keine Committee erforderlich sein wird. Würde die Dringlichkeit abgelehnt, dann würde der Antrag doch als ein ordentlicher wieder eingebracht und dann wahrscheinlich einer Committee zugewiesen werden. Ich glaube, daß die Mehrheit der Mitglieder dieser Versammlung noch immer auf dem Standpuncte vom 5. Juli 1848 stehen und daher der Ansicht sein wird, daß das Schulwesen in unserem Vaterlande dringend einer Reform bedarf. Wenn nun in einem Zeitraume von zwei Jahren nichts Erhebliches geschehen ist, so scheint es mir nothwendig, daß von der Versammlung eine neue Aufforderung an die Regierung gerichtet werde. Die constituirende Landesversammlung hat in einem ähnlichen Falle ähnlich gehandelt. Als dieselbe nämlich die Vorlage einer Militärstrafproceßordnung wiederholt beantragt hatte und diese dennoch nicht erfolgte, bestimmte sie zuletzt einen Termin — und siehe da, zwei oder drei Tage nach Ablauf der Frist wurde ein Entwurf vorgelegt und die Sache kam auf diese Weise wirklich zum Ziele! Nach dieser Erfahrung glaube ich, daß ein wiederholter Antrag auch in der vorliegenden Sache zweckmäßig sein wird. Die Sache wird möglich sein. Das Material für eine Gesetzesvorlage ist vorhanden, der Departementschef wird in der Hauptfrage mit sich einig sein und im Großen den Plan schon fertig haben. Auch ist jetzt ein eigener Departementschef für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vorhanden,

Digitized by Google

während früher dieses Departement mit einem anderen verbunden war, daher der damalige Departementschef sich genöthigt sah, das Schul- und Unterrichtswesen als eine Nebensache zu behandeln. Ich zweifle nicht daran, daß es dem jetzigen Herrn Departementschef mit tüchtigem Willen und mit Benutzung der Kräfte der Schleswiger, und bei dem bereits vorhandenen Material möglich sein wird, der Versammlung in der nächsten Diät eine Vorlage zu machen, daher werde ich für die Dringlichkeit stimmen.

Präsident: Es haben sich zwar noch fünf Abgeordnete zum Worte gemeldet, es ist aber von dem Abgeordneten v. Ahlefeldt auf Schluß der Debatte angetragen, was sich wohl blos auf die Dringlichkeitsfrage beziehen wird.

Nachdem darauf der Antrag auf Schluß der Debatte auf Anfrage des Präsidenten von mehr als 9 Mitgliedern unterstützt worden war, ward die Frage, ob die Debatte für geschlossen zu erklären, zur Abstimmung gebracht und mit 41 gegen 22 Stimmen bejaht. Bevor sodann zur Abstimmung über die Dringlichkeit selbst geschritten ward, bemerkte der Präsident, daß, wenn die Frage verneint werden sollte, gleichwohl die Discussion über die Commitfrage sofort werde stattfinden zu können. Die Dringlichkeit wurde mit 53 gegen 11 Stimmen angenommen, worauf der Präsident den Eingang eines von dem Rector Dr. Lübcker gestellten, also lautenden Amendements:

„Die Versammlung beschließt:
Die Regierung zu ersuchen, der Versammlung den unter'm 5. October 1848 von der constituirenden Versammlung beantragten Entwurf zu einem Gesetze, das gesammte Unterrichtswesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein betreffend, wenn irgend thunlich im Laufe der nächsten, am 1. November beginnenden ordentlichen Diät vorzulegen, jedoch zum Zwecke der nothwendigen Erleichtung des so umfassenden Gegenstandes die Universität einstweilen von diesem Unterrichtsgesetze auszuschließen."

anzeigte, und nunmehr den Antrag nebst dem Amendement zur Discussion vorstellte.

Abg. Lafaurie: Bei dem Antrage sind zwei Sachen wohl zu unterscheiden: 1) die Nothwendigkeit, daß wir über den in Frage stehenden Gegenstand überhaupt eine Vorlage erhalten; 2) die Frage, wer die Vorlage machen soll. Ueber die Nothwendigkeit einer Vorlage will ich mich nicht weiter äußern, es ist darüber bereits genug gesagt. Wenig ist aber darüber gesagt, daß es nicht practisch wäre, nochmals die Regierung zu einer Vorlage aufzufordern, nachdem dieselbe so lange Zeit gebraucht, um Nichts zu thun. Ich bin entschieden gegen eine solche nochmalige Aufforderung und beantrage daher, daß die Versammlung einen Ausschuß ernenne mit dem Auftrage, den Entwurf eines Gesetzes über das Unterrichtswesen auszuarbeiten und ihr zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.

Präsident: Ich möchte meine Privatmeinung darüber aussprechen, inwiefern der Vorwurf gerechtfertigt sei, daß die Regierung so lange Zeit gebraucht habe, um Nichts zu thun, welcher Vorwurf mir übrigens zu einem Ordnungsrufe keine Veranlassung gegeben. Der Herr Departementschef hat uns mitgetheilt, daß ein Mann mit Ausarbeitung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes beauftragt worden; die Regierung hat also wenigstens Etwas gethan, ob Genügendes, ist eine andere Frage.

Abg. Schlichting: Indem ich mir über das Amendement des Dr. Lübcker eine Aeußerung erlauben will, kann ich im Allgemeinen nur sagen, daß ich nicht dagegen bin. In seinem ersten Theile stimmt dasselbe mit meinem Antrage wesentlich überein. Die Abweichung besteht bloß in den hinzugefügten Worten „wenn irgend thunlich", es versteht sich aber von selbst, daß es über die Möglichkeit hinaus keine Verpflichtung geben kann, es vielmehr bei dem Möglichen sein Bewenden haben muß. Was ferner den Vorschlag betrifft, daß die Universität vorläufig auszunehmen, so habe ich auch dagegen Nichts, wenn dies zur Förderung der Sache beitragen kann. Für den Vorschlag des Abgeordneten Lafaurie kann ich mich nicht erklären, weil ich nicht davon überzeugt bin, daß in der Versammlung disponibele Kräfte zur Ausarbeitung des Entwurfes vorhanden sind, doch habe ich kein Urtheil hierüber. Hauptsächlich wollte ich aber auf dasjenige erwidern, was der Herr Pastor Versmann bei der Verhandlung über die Dringlichkeit geäußert hat und was, wie mir scheint, nicht so sehr gegen die Dringlichkeit, als vielmehr gegen den Antrag selbst gerichtet war. Zunächst kann ich mich keineswegs mit der Ansicht einverstanden erklären, daß wir im Vertrauen zur Regierung von dem Antrage abstehen sollten. Es ist zwischen persönlichem und objectivem Vertrauen zu unterscheiden. Wenn es sich hier um meine persönliche Angelegenheit handelte, so würde ich dem Herrn Departementschef gern Vertrauen schenken. Wenn ich aber die Sache objectiv betrachte, mithin von jeder Persönlichkeit, auch der des jetzigen Herrn Departementschefs, absehe, dann liegt die Erfahrung vor, daß die Regierung schon vor 1¼ Jahren den schleunigsten Fortgang der Reform zugesichert, diese Zusicherung aber nicht erfüllt hat. Angesichts dieser Thatsachen kann ich mich nicht dazu entschließen, die dringend nothwendige Reform durch Vertrauen auf's Spiel zu setzen. Der Herr Pastor Versmann hat ferner auszuführen gesucht, daß die Sache ja recht gründlich erwogen werden müsse, damit nicht eine halbreife, unvollkommene Arbeit an die Versammlung gelange. Es ist jetzt nicht das erste Mal, daß solche Reden von den Gegnern einer Sache geführt worden. Gleiche Aeußerungen haben wir z. B. gehört, als eine Reform der Stempelpapiergesetze beantragt war. Da hieß es, es müsse das ganze Steuerwesen auf einmal geordnet werden, es müsse erst ein neuer Kataster angefertigt, es dürfe nicht ein Theil aus dem Ganzen herausgerissen werden. Ferner äußerte der Departementschef der Finanzen damals, daß er auch ohnehin auf Vorlegung eines solchen Gesetzes, wie das gewünschte, bedacht sein werde, und daß die Versammlung sich dessen versichert halten könne, — womit die Sache denn begraben war. Als neulich ein Antrag wegen Einführung von Schwurgerichten gestellt war, ist es eben so gegangen, der Antrag wurde abgelehnt, weil man sich mit

Digitized by Google

der Aussicht auf die demnächstige Umgestaltung der gesammten Gerichtsverfassung vertröstete. Jetzt stehen wir wieder vor dem großen opus und wissen nicht, ob wir damit zu Stande kommen, bevor die Regierung uns verlagt. Lassen wir uns daher durch solche Gründe nicht dazu verleiten, das erreichbare Gute zurückzuweisen. Nach einem bekanntem Sprichworte ist das Beste der Feind des Guten und ich halte es in vielen Fällen damit, daß ein Sperling in der Hand besser ist, als zehn auf dem Dache.

Abg. Stein: Ich habe keinen Grund gehört, der gegen den Antrag spräche, aber nicht alle, welche dafür sprechen. Ich möchte daher noch einen Grund für den Antrag anführen, welcher seit Jahren auf mich einen tiefen Eindruck gemacht hat und und von dem ich wünsche, daß er in gleicher Weise auch auf die Versammlung Eindruck machen möge. Ein großer Theil der Schullehrer ist kärglich abgefunden, so kärglich, daß es unseres Volkes unwürdig ist. Ich will indeß die hohe Versammlung nicht durch eine Schilderung der Leiden des Schullehrerstandes ermüden, indem ich fest überzeugt bin, daß auch der Herr Departementschef für die geistlichen und Unterrichtsangelegelegenheiten von der Nothwendigkeit durchdrungen ist, das Loos dieses Standes, welcher das wichtigste Organ für die allgemeine Verbreitung der Intelligenz bildet, wirksam zu verbessern. Aber nur eines will ich anführen. Schon seit Jahren hat sich im Stande der Volksschullehrer das gezeigt, was, so weit die Geschichte reicht, stets ein Zeichen dafür gewesen ist, daß ein solches Institut vorwärts wolle, die Selbstthätigkeit der Lehrer zur Verbesserung ihrer Lage. Dies Streben hat sich durch die Abhaltung von Versammlungen zur gemeinschaftlichen Berathung, durch Bildung von Vereinen und in anderer Weise bethätigt. Zugleich hat dieser Stand, welcher nächst dem Stande der Tagelöhner der am meisten bedrückte in unserem Lande ist, bei seinem Streben von allem Ueberschwenglichen fern gehalten und mit Ruhe und Umsicht die Mittel der Abhülfe berathen. Gleiche Anerkennung verdient es, daß die Lehrer weit weniger erwogen haben, was sie für die Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse thun, als wie sie ihre hohe Aufgabe würdig lösen können. Die in ihren Conferenzen gepflogenen Berathungen haben hauptsächlich die Frage zum Gegenstand gehabt, wie der Unterricht am besten einzurichten sei. Das ist höchst ehrenhaft. Wo aber eine solche Erscheinung sich zeigt, da sind nicht nur die Elemente des Besserwerdens vorhanden, da ist auch schon eine Berechtigung gegeben. Die Landesversammlung ist durch das, was der Stand selbst thut, dazu verpflichtet, ihm die Hand zu reichen. Die Versammlung hat nicht das Recht dazu, auf dem Puncte, auf welchem die Sache bereits angelangt ist, die Hand zu verweigern. Sagen wir Nein, so erklären wir, daß wir das Verhältniß von 1848, welches ein lebendiges Glied und worin das Bewußtsein ausgedrückt war, daß auch die niederen Stände Anspruch haben auf die geistigen Güter, verloren haben. Wir haben daher die moralische Verpflichtung, durch unseren Beschluß zu zeigen, daß der Stand das thut, was ihm und der gesammten Bevölkerung frommt. Dies ist materiell mein Urtheil über die Sache, ich finde das Lübcker'sche Amendement indeß angemessen, wenn man sich überhaupt auf die formelle Seite der Sache einlassen will.

Abg. Lübcker: Ich kann nicht glauben, daß irgend Einer in der Versammlung gegen die Entwerfung des gewünschten Gesetzes sein könnte. Die Zweifel, ob jetzt der Zeitpunct dazu sei, beruhen auf den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes. Ich habe selbst die Ueberzeugung getheilt, daß Angesichts der einen großen Aufgabe, das Bruderland von dem Feinde zu befreien, welcher dasselbe jetzt bedrückt, alle anderen Gegenstände zurückgestellt werden müßten. Wenn aber organische Gesetze überhaupt wiederum zur Berathung kommen können, so hat das Gesetz zur Organisation des gesammten Unterrichtswesens, meiner Meinung nach, den ersten Anspruch darauf, wobei ich übrigens der Ansicht bin, daß der Gesetzentwurf nicht in der Versammlung seine Entstehung erhalten, sondern von der Regierung eingebracht werden müsse. Die Gründe, welche seither eine Zögerung veranlaßt haben, vermag ich zwar nicht zu beurtheilen, aber ich halte mich davon überzeugt, daß Gründe vorhanden sind, welche die Zögerung rechtfertigen. Einer dieser Gründe mag die Hineinziehung der Universität gewesen sein. Die Frage nach der Stellung der Universität reicht über die Gränzen unseres engeren Vaterlandes weit hinaus, indem dieselbe mit der Bildung des Deutschen Volkes überhaupt zusammenhängt; sie kann an einem einzelnen Puncte nicht mit Erfolg gelöst werden. Die Universität gehört überdies auch, meiner Ansicht nach, nicht in ein Schulgesetz; sie ist die freie selbstständige Vertreterin der Wissenschaften und hat demzufolge eine ganz andere Stellung, als die Schule. Diese Betrachtung liegt hier indeß fern. Was aber nahe liegt, ist, daß das Hineinziehen der Universität die Schwierigkeiten der Arbeit häufen muß, so sehr häufen muß, daß wir noch ein, zwei, drei Jahre warten können. Aus diesem Grunde habe ich das Amendement gestellt, zugleich aber auch, weil der Antrag mir die Frist zur Einbringung des Gesetzentwurfes zu eng zu bestimmen schien. Ich habe daher statt des „1. November" im Laufe der mit dem „1. November beginnenden Diät" gesetzt. Die Wochen, welche auf diese Weise gewonnen werden, sind für die Vollendung der Arbeit nicht gleichgültig. Wenn die Universität ausgeschlossen wird, so möchte ich hoffen, daß die Vorlage im Laufe der Diät wird erfolgen können, zumal da seit 1848 aus der Mitte der Lehrer manche Arbeiten hervorgegangen sind, welche als Beihülfe benutzt werden können.

Präsident: Der Pastor Bersmann ist zunächst am Wort; ich möchte aber mit Beziehung auf Dasjenige, was über das Verhältniß des Amendements zum Antrage so eben bemerkt worden ist, meine Ansicht dahin aussprechen, daß mir das Amendement in den Worten „wenn irgend thunlich" eine noch dringendere Aufforderung zu enthalten scheint, als der Antrag. Jene Worte enthalten mehr als ein einfaches Ersuchen, weil darin zugleich liegt, daß andere Sachen zurückzusetzen seien.

Abg. Schlichting: Ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß es in meinem Antrage nicht heißt „am 1. November", sondern „zur nächsten am 1. November beginnenden ordentlichen Diät". In dem letzteren Ausdruck liegt nicht, daß der Entwurf nothwendig sofort bei der Eröffnung, am 1. November, einzubringen sei.

Digitized by Google

Abg. Versmann: Ich sehe mich zu einer persönlichen Bemerkung genöthigt. Es ist mit Beziehung auf meine Aeußerung von einer schon früher beobachteten Tactik gesprochen worden. Da ich meinen Vortrag durch die ausdrückliche Bemerkung einleitete, daß ich die Sache für eine sehr wichtige erachte, so kann ich das Unterlegen einer solchen Tactik nur bedauern. In dieser letzteren bin ich überhaupt ein Fremdling, wie ich das so eben noch bei der Dringlichkeit gefühlt habe, und jedenfalls würde ich kein Freund derselben sein, da ich es stets liebe, mich offen auszusprechen. Das angeführte Wort: „Das Beste ist des Guten Feind" möchte ich auch für mich in Anspruch nehmen, dasselbe sollte uns, dünkt mich, eben dazu bestimmen, die Regierung nicht zu sehr zu drängen. Bis zum 1. November können die Vorarbeiten gewiß nicht beendigt werden, weshalb ich den ersten Theil des Lübcker'schen Amendements für angemessener halte, als den Antrag.

Abg. Sierck: Nur wenige Worte will ich mir erlauben. Die Nothwendigkeit einer Commission dürfte einleuchten. Dies müßte aber nicht eine Commission aus unserer Mitte sein, schon um der Gründlichkeit der Sache willen nicht. Es müßten dazu Männer ausersehen werden, welche die nöthige Sachkunde besitzen und zugleich die innigste Liebe zu der Sache, weil ihre ganze Persönlichkeit mit der Sache verwebt ist. Wenn solche Leute die erste Hand anlegen, dann wird Alles besser herausgearbeitet. Die Irrthümer, welche sich etwa eingeschlichen, könnte dann der Ausschuß der Landesversammlung ausmerzen. Mehr will ich über die Nothwendigkeit nicht sagen, zumal da ich bereits bei der Dringlichkeitsberathung mich über die Sache ziemlich weitläuftig ausgesprochen habe, wie gegen mich bemerkt wurde, ich auch fürchten muß, durch fernere Worte eher der Sache zu schaden, anstatt die Herzen zu gewinnen. Aber das Eine noch, ich bin deshalb für das Amendement des Abg. Lübcker, weil es sich hierbei um einen der höchsten Punete im Menschenleben handelt, um die Regeneration der Menschheit. Die erste Quelle dieser Regeneration ist die Schule, daher muß die Schule selbst regenerirt werden.

Abg. Schlichting: Es thut mir leid, daß der Abg. Versmann meine Aeußerung über eine früher befolgte Tactik auf sich beziehen zu müssen geglaubt hat. Meines Erachtens habe ich ihm hierzu keine ausreichende Veranlassung gegeben. Die bei früheren Gelegenheiten gebrauchten Gründe habe ich verleitende genannt und im Allgemeinen gesagt, daß von Gegnern solche Gründe gebraucht worden seien; keineswegs aber habe ich gesagt, daß der Abgeordnete Versmann durch solche Gründe verleiten wolle.

Abg. Rauch: Ehe die Versammlung zur Beschlußnahme schreitet, möchte ich noch einige Thatsachen, etwas Practisches anführen. Gewerbeschulen sind in Deutschland ganz allgemein, fast jeder Ort hat eine gute. In Schleswig-Holstein wurde vor mehreren Jahren ein Anfang gemacht; hier in Kiel war eine gute Gewerbeschule, desgleichen in Altona. Die Dänische Regierung zahlte jährlich eine Beihülfe von 500 Rbt. Nach der Erhebung haben die Schulen aus Mangel an Geld eingehen müssen. Jetzt ist gar keine Gewerbeschule im Lande, vielweniger eine polytechnische. Gegenwärtig besuchen 35 Schleswig-Holsteiner die polytechnische Schule in Hannover. Der Mangel an Gewerbeschulen ist bei uns in den letzten Jahren namentlich durch die Anforderungen fühlbar geworden, welche die Gesetzgebung an Bauhandwerker macht, die Meister werden wollen. Denselben werden nämlich Aufgaben gestellt, deren genügende Lösung Kenntnisse bedingt, welche jetzt nur im Auslande erworben werden können. Es können daher gegenwärtig nur solche Bauhandwerker Meister werden, welche die Mittel zu einem längeren Aufenthalte in anderen Deutschen Ländern besitzen. Alle Aermeren sind dazu verurtheilt, zeitlebens Gesellen zu bleiben. Hier liegt ein offenbarer Mangel zu Tage, dessen Abstellung dringend erforderlich ist.

Departementschef des Cultus: Es ist angedeutet worden, daß in den Ansichten des Departements ein Wechsel hinsichtlich der Frage stattgefunden habe, ob ein einzelner Mann besser geeignet sei, den Gesetzentwurf auszuarbeiten oder eine Commission. Ich habe aber als meine Ansicht ausgesprochen, daß der erste Guß von einem Manne ausgehen müsse, welcher sich, soweit ihm nöthig scheine, zur Gewinnung von Material mit Anderen in Verbindung setzen könne. Hinzugefügt habe ich bloß, wie ich bei der Größe der Aufgabe Zweifel hegte, ob dem einzelnen Manne auch der Guß so gelingen werde, daß der Entwurf sofort in die Versammlung gebracht werden könne, oder ob nicht eine vorgängige Prüfung durch eine Commission erforderlich sein möchte. Diese meine Ansicht weicht mithin von derjenigen, nach welcher die Regierung früher verfahren ist, nicht ab, wenn es gleich möglich ist, daß ich durch Mangelhaftigkeit des Ausdrucks zu einer gegentheiligen Auffassung selbst Veranlassung gegeben habe. Der Abgeordnete Lübcker hat in seinem Amendement auf einstweilige Ausschließung der Universität von dem Unterrichtsgesetze angetragen. Es scheint auch mir richtiger, da auch in meinen Augen die Universität als Trägerin der Wissenschaft eine andere Stellung hat, als die Schule. Doch dies würde Sache der weiteren Discussion sein. Ich muß aber bekennen, daß es sehr fraglich ist, ob, selbst bei Weglassung der Universität, der Entwurf in der nächsten Diät wird eingebracht werden können. Es ist geäußert worden, als ob der Plan mir wohl wenigstens in den Grundzügen fertig vorliege. Ich habe mich zwar Jahre lang mit dem Gegenstande beschäftigt, die Acten sind indeß schon keineswegs bei mir geschlossen. Wenn jedoch die Versammlung meinen sollte, daß durch das Amendement zur Beschleunigung der Sache beigetragen werden könne, so hätte ich Nichts dawider.

Abg. Graf v. Reventlow: Die wenigen früher von mir gesprochenen Worte sind dahin gedeutet worden, als ob ich überhaupt nicht für die Reform des Unterrichtswesens sei. Ich weiß nicht, ob ich zu einem solchen Verständniß Veranlassung gegeben. Wenn aber geäußert worden ist, daß ich den Zustand der Schule nicht gehörig beurtheilen könne, weil ich nicht Schulinspector sei, so bemerke ich, daß ich zwar nicht Schulinspector, daß ich aber Schulpatron bin und in dieser Eigenschaft Gelegenheit genug dazu habe, wahrzunehmen, an wie vielen Mängeln

Digitized by Google

das Schulwesen leidet, daß dasselbe in manchen Beziehungen ein wahrhaft heilloses ist. Dessenungeachtet kann ich mich aber mit den hier im Allgemeinen ausgesprochenen Ansichten nicht einverstanden erklären. Es kann nicht nützen, daß wir Ideale aufstellen und dem Volke hinhalten, vielmehr müssen wir uns auf der Erde zusammen finden. Ich habe fast alle Theile Deutschlands bereist und von meinen Reisen stets die Ueberzeugung mit nach Hause gebracht, daß das Schulwesen in den Herzogthümern in einem bessern Zustande sei, als in den andern Deutschen Ländern. Willig räume ich ein, daß auch bei uns manchen Schullehrern nicht das geworden ist, worauf sie nach ihrer Befähigung und den Leistungen, welche von ihnen gefordert werden, einen billigen Anspruch haben. Ich habe das nie in Abrede gestellt, und wer mir gegentheilige Behauptungen in den Mund legt, der sagt die Unwahrheit. In anderen Deutschen Ländern steht es aber noch schlimmer. Gegen die Dringlichkeit habe ich nicht gestimmt, damit der jetzige schlechte Zustand fortdauere, sondern damit ein wirklich guter geschaffen werde, damit die Begeisterung für die Sache nicht zur Ueberstürzung führe. In der jetzigen Aufregung ist es nicht möglich, die Aufgabe gut zu lösen. Ein Beweis hierfür ist das von einem Manne den ich hochschätze gestellte Amendement. Derselbe hat geglaubt, daß die Universität einstweilen ausgeschlossen werden müsse. Anderweitig ist ausgesprochen worden, daß das bisherige Band zwischen Schule und Kirche zu lösen sei. Wenn es sich nun um solche hochwichtige Fragen handelt und der Departementschef sich bloß die nöthige Zeit ausbittet, um den Wünschen der Versammlung genügen zu können, so muß, dünkt mich, die Versammlung sich aufgefordert fühlen, von weiteren Anträgen abzustehen.

Abg. Sierck: Die Erwiederung des Herrn Grafen auf meine früheren Aeußerungen hat mir lebhaft die Nothwendigkeit einer Anstellung der Stenographen vorgeführt. Ich erinnere mich zwar nicht eines jeden Wortes, welches ich gesprochen, sehr wohl aber der Gedanken, welche ich habe aussprechen wollen. Habe ich darauf hingewiesen, daß der Herr Graf nicht Schulinspector sei, so habe ich damit die Ueberzeugung aussprechen wollen, — und ist das der nächste Sinn meiner Worte, — daß der Graf, wenn er einen Blick hineingethan in die Schule, wie ein Schulinspector dazu die Gelegenheit hat, von derselben Lust und Freudigkeit daran, für das bessere Gedeihen dieser hochwichtigen Anstalt zu wirken, erfüllt sein würde. Wenn ich hier Aeußerungen fälle, so habe ich stets die Sache im Auge und bin fern davon, Persönlichkeiten angreifen zu wollen, was vielmehr, meiner Meinung nach, unter der Würde dieser Versammlung ist. Erwarten Sie daher, meine Herren, bei mir stets die beste Gesinnung und nehmen Sie den besten Verstand meiner Worte vor dem schlechtesten an. Ich glaube zu dem Gegentheil bis jetzt keine Veranlassung gegeben zu haben. Wenn ich von Idealen gesprochen, so ist meine Anschauung die: Wir können Ideale zwar nicht in der Welt finden, aber wir sollen sie zu verwirklichen suchen. Ein Ideal heißt so, weil es seine Verwirklichung noch nicht gefunden. Alles Leben hört aber auf, wenn wir nicht Ideale in uns tragen, uns ihnen in die Arme werfen und mit Weisheit aber ohne Ueberstürzung sie zu realisiren trachten. Am wenigsten ist es mein Wunsch, daß diese hochwichtige Sache überstürzt werde. Die Schule ist die Wurzel der Volksbildung, die Pflanzstätte der Zukunft und eben weil ich es wünsche, daß die Zukunft sich besser gestalten möge, so verlange ich auch, daß die Sache mit Weisheit, nicht mit Ueberstürzung gehandhabt werde. Wenn wir dem Amendement des Abgeordneten Lübcker beitreten, werden wir gewiß keine Ueberstürzung zu befürchten haben. Ich glaube auch, daß Abgeordneter Lübcker keine Persönlichkeit ist, welche in dieser Beziehung Furcht einflößte, man kann daher mit ruhigem Gewissen für das Amendement stimmen.

Präsident: Ich möchte an die Versammlung eine Bitte für die Zukunft richten. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Aeußerungen von Abgeordneten von anderen anders verstanden worden sind, als worin die Redner selbst sie verstanden wissen wollten. Der Abgeordnete Sierck nimmt die beste Auslegung seiner Worte für sich in Anspruch und hat hierbei allerdings auch in der bekannten Rechtsregel eine Stütze: quisquis praesumitur bonus. Da aber die Erfahrung der letzten Tage gezeigt hat, daß Aeußerungen manchmal wenigstens zweifelhaft sind, so wird es das Beste sein, daß die Abgeordneten sich einer so bestimmten Ausdrucksweise befleißigen, daß ihre Aeußerungen nicht mißverstanden werden können. Die Zuziehung von Stenographen, auf welche hingedeutet worden ist, würde in dieser Beziehung ein ungegründetes Auskunftsmittel sein, weil jene doch nicht schon während der Sitzung den Abgeordneten die so eben gehaltenen Reden vorlegen könnten. Ich bitte daher, daß in Zukunft Aeußerungen, welche der Mißdeutung unterliegen, möglichst vermieden werden mögen.

Abg. Mester: Als ich mich bei der Berathung über die Dringlichkeit zum Worte meldete, kam der Abgeordnete Sierck mir zuvor und erwiderte dem Abgeordneten Grafen v. Reventlow. Der Letztere hat jetzt aber, sich gegen den Abgeordneten Sierck vertheidigend, bemerkt, wie er auf seinen großen Reisen in Deutschland die Ueberzeugung gewonnen, daß das Schulwesen in unserem Lande wenigstens nicht zurückstehen gegen das Schulwesen in anderen Deutschen Ländern, woraus denn der Herr Graf die Folgerung herleitet, daß eine Reform des Schulwesens bei uns doch nicht so dringend erforderlich sein dürfte. Ich möchte nur an den Herrn Grafen die Frage zu richten mir erlauben, ob er denn auch auf seinen Reisen die Verhältnisse seines eigenen Standes und anderer Stände in unserem Lande mit den Verhältnissen derselben Stände in anderen Ländern verglichen, und ob er hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß die Lage des Schullehrerstandes bei uns zu der Lage anderer in einem Mißverhältnisse stehe, daß es ein Mißverhältniß sei, wenn die Schullehrer hinsichtlich ihrer Diensteinnahme und in anderen Beziehungen noch 1814 schreiben müssen, während man rings um sie herum doch anno 1850 schreibt? — Uebrigens glaube ich, daß das vom Abgeordneten Lübcker Bemerkte richtig sein dürfte, daß man erst das Schulwesen in's Auge fassen müsse. Denn da für die Universität, über deren Bedürfnisse ich übrigens kein Urtheil habe, bereits viel geschehen ist, so dürfte hier eine Reform nicht in dem Grade nothwendig sein, wie bei dem Schulwesen.

Digitized by Google

Abg. Graf Reventlow: Dem Vorredner erwiedere ich, daß ich mich nicht dazu verpflichtet halten kann, auf mehr oder weniger unverständliche Fragen hier Antwort zu ertheilen und solchergestalt die Rolle eines Schullehrers dem Schulknaben gegenüber zu übernehmen. Indeß möchte ich den Herrn Mester fragen, wie er es mit seinen Pflichten als Lehrer hat vereinigen können, daß er seit dem Schlusse der constituirenden Versammlung bis zur Eröffnung der jetzigen in seiner Schule selbst durchaus keinen Unterricht ertheilt, sondern dies einem Andern überlassen hat.

Präsident: Das Verhalten der Mitglieder außerhalb der Versammlung kann hier nicht Gegenstand der Discussion sein.

Abg. Graf Reventlow: Der Abgeordnete Mester befragte mich wegen der Erfahrungen, welche ich auf meinen Reisen gemacht; ich glaubte daher, auch an ihn eine Frage richten zu dürfen.

Präsident: Da die hier angeregten Dinge mit dem Gegenstande der vorliegenden Discussion Nichts zu thun haben, so kann ich zu einer ferneren Erwiderung das Wort nicht ertheilen.

Abg. Ohrt: So viel mir bekannt ist, sind vor einigen Jahren aus Staatsmitteln bedeutende Summen für die Universität bewilligt worden. Für die Volksschule ist es aber seither nicht geschehen. Da nun zu Demjenigen, was für die Universität verausgabt wird, jeder Steuerpflichtige sein Scherflein beitragen muß, so möchte das Volk um so mehr darauf Anspruch haben, daß auch für die Verbesserung des Schulwesens von Staatswegen Etwas geschehe.

Abg. Engel: Ich habe in vollem Bewußtsein der Verhältnisse gesagt, daß das Schulwesen bei uns nicht so eingerichtet sei, wie die Zustände unseres Landes es erforderlich machen. Dagegen ist erwidert worden, daß das Volksschulwesen bei uns doch besser sei als anderswo. Diese Aeußerung kann ich nicht zusammenreimen mit der anderen desselben Abgeordneten, daß der Zustand hier ein heilloser sei. Mit Sicherheit kann ich aber behaupten, daß in den süddeutschen Staaten für die Organisation des Schulwesens und selbst für die Abfindung der Volksschullehrer besser gesorgt ist, als bei uns. Bei uns ist hauptsächlich für die gelehrten Schulen und die Universität Etwas gethan worden, für die Volksschule aber gar wenig. Die Versammlung muß meines Erachtens in den Verhältnissen eine Aufforderung dazu erblicken, sich der Verbesserung der Volksschule, welcher selbst die alten Stände das Wort geredet haben, kräftigst anzunehmen. Mit Lübcker bin ich übrigens darin einverstanden, daß die Universität einstweilen wegzulassen ist, da die Kieler Universität nicht reorganisirt werden kann, wenn Solches nicht zugleich hinsichtlich der übrigen Deutschen Universitäten geschieht. Der Particularismus ist hier nicht angebracht; die Frage wegen der Gestaltung der Universitäten kann daher erst von dem künftigen einigen Deutschland gelöst werden.

Präsident: Von dem Abgeordneten Bünger ist auf Schluß der Debatte angetragen. Da aber Niemand weiter das Wort verlangt hat, so wird es der Abstimmung über diesen Gegenstand nicht bedürfen und schließe ich daher die Debatte. Den Antrag des Abgeordneten Lafaurie sehe ich nicht als ein Amendement, sondern als einen selbstständigen dringlichen Antrag an; derselbe wird daher nach der Abstimmung über den Schlichting'schen Antrag eventuell zu motiviren sein.

Abg. v. Reergaard II.: Ich trage darauf an, daß über das Lübcker'sche Amendement getrennt abgestimmt werde, dergestalt, daß der letzte, die Universität betreffende Theil für sich zur Abstimmung komme.

Präsident: Dieser Antrag ist zulässig; wir pflegen selbst auf den Wunsch einzelner Mitglieder zu trennen, wenn Niemand Etwas dagegen hat. — Also getrennte Abstimmung über das Amendement, welches letztere dem Antrage selbst vorgeht.

Es wurde darauf zuvörderst über den ersten Theil des von dem Abg. Lübcker gestellten Amendements, welcher Theil also lautet:

> Die Versammlung beschließt, die Regierung zu ersuchen, der Versammlung den unter'm 5. October 1848 von der constituirenden Versammlung beantragten Entwurf zu einem Gesetze, das gesammte Unterrichtswesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein betreffend, wenn irgend thunlich, im Laufe der nächsten am 1. November beginnenden ordentlichen Diät vorzulegen,

zur Abstimmung gebracht und durch Stimmenmehrheit angenommen. Sodann beschloß die Versammlung, gleichfalls durch Stimmenmehrheit, dem obigen Antrage in Gemäßheit des Schlusses des Lübcker'schen Amendements die Worte hinzufügen:

> jedoch zum Zwecke der nothwendigen Erleichterung des so umfassenden Gegenstandes die Universität einstweilen von diesem Unterrichtsgesetze auszuschließen.

Präsident: Wir pflegen dringliche Anträge den Gegenständen der Tagesordnung vorangehen zu lassen, wenn die Versammlung nicht die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände für noch dringlicher ansieht. Ich gebe daher dem Abgeordneten Dr. Lafaurie das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages, wenn die Motivirung noch beabsichtigt wird.

Abg. Lafaurie: Ich beabsichtige allerdings, meinen Antrag zu motiviren; obschon ich vermuthen kann, daß die Dringlichkeit von der Versammlung verworfen werden wird. Mein Antrag lautet:

> Die Versammlung beschließt, einen Ausschuß zu ernennen, welcher in der nächsten ordentlichen Diät einen Entwurf zu einem Gesetze, die Reform des gesammten Unterrichtswesens in den Herzogthümern Schleswig-Holstein betreffend, vorlegt.

Dieser Antrag weicht von dem eben angenommenen bloß in der Form ab, indem der letztere gewissermaßen ein Vertrauensvotum für die Regierung enthält, der meinige dagegen Mißtrauen ausspricht. Ich will mir daher nur einige Worte hinsichtlich der Thatsachen erlauben, welche meiner Ansicht nach das Mißtrauen begründen. Diese Thatsachen sind: der frühere Antrag vom 5. October 1848 und dessen Erfolglosigkeit. Claussen bemerkte vorhin,

weil die Versammlung beschlossen habe, daß die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen solle, dies Letztere aber bis jetzt nicht geschehen sei, so habe er das Vertrauen, daß ein erneuerter Antrag die Regierung zur Vorlegung bestimmen werde. Meine Argumentation ist aber gerade die entgegengesetzte: Weil die Regierung den Gesetzentwurf bis jetzt nicht vorgelegt hat, so fehlt mir das Vertrauen, daß Solches in Folge eines abermaligen Antrages geschehen werde, und bin ich daher der Meinung, daß die Versammlung die Sache jetzt selbst in die Hand nehmen muß. — Man kann auch nicht sagen, mein Antrag sei bereits durch den eben gefaßten Beschluß beseitigt; derselbe hat vielmehr auch jetzt noch seine Bedeutung. Bringt die Regierung in Folge des eben gefaßten Beschlusses einen Entwurf ein, nun gut; bringt die Regierung den Entwurf aber in der nächsten Diät nicht ein, so kann der von mir beantragte Ausschuß uns alsdann einen Entwurf vorlegen; wir erhalten auf diese Weise jedenfalls einen Gesetzentwurf, worauf es allein ankommt.

Da auf die Frage des Präsidenten über die Dringlichkeit des Antrages kein Mitglieb das Wort verlangte, so wurde die Dringlichkeitsfrage sofort zur Abstimmung gebracht und verneinend entschieden.

Präsident: Wir haben gestern beschlossen, zur Prüfung des von dem Abgeordneten Rosenhagen gestellten Antrages einen Ausschuß zu erwählen, die Wahl aber bis heute ausgesetzt. Ich darf die Mitglieder ersuchen, nunmehr zu dieser Wahl zu schreiten.

Die Wahl fiel auf folgende Abgeordnete:

Rosenhagen . .	mit	60	Stimmen,
Glauſſen . . .	„	56	„
Malmros . . .	„	55	„
Mommſen . . .	„	41	„
Thomſen . . .	„	35	„

Nach Verkündigung des Resultates bemerkte der

Präsident: In Gemäßheit meiner gestrigen Aeußerung habe ich die Berichterstattung über die Veröffentlichung der Verhandlungen event. auf die Tagesordnung gebracht. Die Sache steht aber heute noch ganz so wie gestern. Zwei Mitglieder des Ausschusses sind seit drei Tagen zur Berichterstattung bereit, das dritte Mitglied, welches sich ausdrücklich ein Minoritätsgutachten vorbehalten hat, ist aber noch immer nicht gegenwärtig, ohne daß die Gründe der Behinderung mir bekannt wären. — (Auf die Frage, wer dies Mitglied sei, nennt der Präsident den Syndikus Prehn.) — Soll die Sache zu Ende gebracht werden, so wird der Versammlung zuletzt nichts Anderes übrig bleiben, als ein neues Mitglied in den Ausschuß zu wählen. — Fernere Gegenstände der Berathung liegen zur Zeit nicht vor, obschon ich höre, daß der Bericht in Betreff der Suspendirung verschiedener Artikel des Staatsgrundgesetzes ehestens eingehen wird. Es wird daher wohl passend sein, daß wir morgen keine Sitzung halten, und setze ich daher die nächste Sitzung auf Montag 12 Uhr an. Wünscht in dieser Sitzung noch Jemand das Wort?

Abg. Graf Reventlow: Damit wir unsere Zeit gehörig benutzen können, erscheint es als wünschenswerth, daß die noch fehlenden Ausschußberichte baldmöglichst eingehen. Ich möchte mir nun von einem Mitgliede des Ausschusses, welcher zur Prüfung der Finanzvorlage bestellt ist, Auskunft darüber erbitten, ob wir hoffen dürfen, daß der Bericht über diesen hochwichtigen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung eingehe. Vor Allem thut uns Frieden noth; wir haben unser Heer im Felde stehen, aber nicht um des Krieges, sondern um des Friedens willen. Ich beabsichtige, wie ich schon früher angezeigt habe, eine auf die Erlangung des Friedens bezügliche Proposition zu stellen. Um aber diese Proposition, der sich von allen Seiten Schwierigkeiten entgegenstellen, gehörig begründen zu können, und damit die im Lande vorhandenen Elemente des Friedens sich zu concentriren im Stande sind, ist es erforderlich, daß vorgängig der Bericht über die Finanzvorlage erstattet werde.

Abg. Semper: Die Arbeiten sind so weit gediehen, daß wir hoffen dürfen, den Bericht zu Montag einreichen zu können.

Präsident: Die Sitzung ist geschlossen.

Berichtigung.

Pag. 21 sind unter den bei der namentlichen Abstimmung mit Nein Stimmenden durch ein Versehen im Manuscript die Namen: Lübcker, Malmros, Mommsen ausgelassen worden.

Die Red.

Digitized by Google

Zwölfte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung den 23. September 1850. Mittags 12 Uhr.

Gegenwärtig 70 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, und v. Krohn.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protocoll der 11. Sitzung verlesen und genehmigt.

Ein Gesuch des Abg. Hirschfeld um 8tägigen Urlaub zu einer Reise nach Magdeburg, um dort an der Versammlung der Deutschen Forst- und Landwirthe Theil zu nehmen, wird bewilligt.

Als eingegangen werden angezeigt:

eine Petition von Einwohnern der Güter Cronsburg, Groß-Nordsee, Osterade, Georgenthal, Klurenfleck und Steinwehr um Erwirkung von Amnestie für die in der letzten Zeit wegen politischer Vergehen Verurtheilten, welche dem über den Rosenhagen'schen Antrag niedergesetzten Ausschusse überwiesen wird;

der Bericht des Ausschusses über die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen;

ein Schreiben der Departements der Justiz und des Krieges vom 23. Septbr. d. J., nebst einem Gesetzentwurf über die Abkürzung des Verfahrens der höheren Kriegsgerichte während der Zeit, da die Armee im Felde steht.

Actenstücke XX. und XX. 1.

Hierauf wird zur Vorberathung über den Bericht des für die Prüfung der Regierungsvorlage, betreffend die Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes niedergesetzten Ausschusses übergegangen.

Berichterstatter Fock verliest den Bericht,

Actenstück XIV. 2.

und fährt dann fort:

Ich habe dem Berichte nur noch Weniges hinzuzufügen. Wie Sie aus demselben ersehen, ist der Ausschuß nicht hinsichtlich aller Artikel zu demselben Resultate gekommen; er hat für die Außerkraftsetzung einiger die Genehmigung der Versammlung beantragt, rücksichtlich anderer aber dieselbe gar nicht oder doch nur unter Modificationen anrathen können. Zu den ersteren gehören die Artikel 13, 18 und 19. Von diesen ist der Art. 13, so weit er sich auf das Waffenrecht bezieht, nur von geringer practischer Bedeutung, während der Inhalt der beiden anderen Artikel allerdings von großer Wichtigkeit für die staatsbürgerliche Freiheit ist. Es läßt sich nicht läugnen, daß es drückend und peinlich ist, wenn die Regierung durch die Beschlagnahme von Privatpapieren und Verletzung des Briefgeheimnisses jeder Zeit in die Privatgeheimnisse der Einzelnen hineindringen kann. Allein es ist dies ein nothwendiges Uebel, da sich auf der anderen Seite nicht läugnen läßt, daß hierin häufig das einzige Mittel gegeben ist, um Jemanden der Spionerie und des Verkehrs mit dem Feinde zu überführen.

Der Art. 16 enthält die wichtigen Gewährleistungen für die persönliche Freiheit. Würde dieser ohne Weiteres suspendirt, so träte vollkommene Rechtlosigkeit ein; es könnte dann geschehen, daß Jemand auf eine falsche Denunciation hin Wochen ja Monate lang in Verhaft gehalten würde, ohne vor den Richter gestellt zu werden, ja ohne auch nur den Grund davon zu erfahren. Aus dieser Ursache schien es dem Ausschusse rathsam, wenn auch eine Erweiterung der polizeilichen Befugnisse als nothwendig sich herausstellte, so doch den Artikel nicht ganz außer Kraft zu setzen, oder wenn dies auch formell geschehen muß, doch andere Bestimmungen an die Stelle zu setzen. Nach diesen ist die Gewalt der Polizei erweitert nur in Bezug auf Landesverrath und Spionerie, indem hier die Befugniß gegeben wird, die dieser Verbrechen verdächtigen Personen theils zu confiniren, theils bis zu 8 Tagen in Verhaft zu halten. Es kann zweifelhaft sein, ob dieser letztere Zeitraum nicht zu kurz oder zu lang ist; etwas Arbitraires haben solche Zeitbestimmungen immer. Der Gesichtspunct, wovon der Ausschuß ausgegangen, ist, daß es ihm nothwendig erschien, eine Zeit zu fixiren, innerhalb welcher eine einigermaßen gründliche Untersuchung vorgenommen werden kann. Kürzer kann diese nicht wohl sein, weil namentlich häufig von den Vorposten angebliche Spione mit nur oberflächlicher Angabe der Verdachtsgründe an die Polizeibehörde abgeliefert werden; diese findet dann oft den Verdacht nicht bestätigt und sieht sich genöthigt, sich erst mit dem betreffenden Truppentheile in Correspondenz zu setzen, worüber denn immer eine gewisse Zeit vergeht. Eine längere Frist zu bestimmen hat der Ausschuß deshalb nicht für nothwendig gehalten, weil, wenn wirklich gravirende Umstände sich ergeben, die Gerichte werden einschreiten können, oder die Polizeibehörde, wenn sie zum Resultate kommt, daß der vorhandene Verdacht allerdings nicht genügt, um die Sache den Gerichten zu übergeben, derselbe aber auch nicht gehoben ist, den Verdächtigen einen bestimmten Aufenthaltsort im Lande anweisen kann.

Was den dritten Punct, die Außerkraftsetzung des Art. 22, betrifft, so hat der Ausschuß kein Bedenken getragen, sich für die Genehmigung derselben in Bezug auf das Herzogthum Schleswig und die Festungen Rendsburg und Friedrichsort zu erklären. Etwas Anderes ist es aber mit Holstein: für dieses ließe sich die Außerkraftsetzung nur aus zwei Rücksichten rechtfertigen: einmal wenn der Kriegsschauplatz dahin verlegt wäre, sodann wenn es

Digitized by Google

hier größere Massen gäbe, die durch dänenfreundliche Gesinnung dem Staate gefährlich werden könnten. Beides ist nicht der Fall. Nach der Schlacht bei Idstedt konnte es allerdings einen Augenblick scheinen, als ob Holstein in den Bereich der Kriegsoperationen würde hineingezogen werden; aber jetzt ist diese Eventualität beseitigt, wenigstens sehr in die Ferne gerückt. Außerdem ist nach dem Staatsgrundgesetze die Polizei immer befugt, Volksversammlungen unter freiem Himmel bei drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verbieten und aufzulösen. Ich glaube, daß dies genügt, namentlich wenn man bedenkt, daß unsere Bevölkerung im Allgemeinen einen sehr gesetzlichen Sinn hat.

Präsident: Ich erkläre die Vorberathung über den vorliegenden Gegenstand für eröffnet. Dabei möchte ich, ohne der Discussion Gränzen zu setzen, bitten, sofern dieselbe auf das Einzelne eingeht, die Reihenfolge der Artikel möglichst zu beobachten.

Abg. Lafaurie: Die Regierung hat in ihrer der Versammlung gemachten Vorlage auf die nachträgliche Genehmigung der Verfügungen vom 10. Juli und 3. Aug., wodurch mehrere Artikel des Staatsgrundgesetzes außer Kraft gesetzt sind, angetragen. Die Genehmigung, welche verlangt wird, bezieht sich also auf zweierlei: einmal auf den Act der Außerkraftsetzung selbst, und zweitens auf die Fortdauer des dadurch begründeten Ausnahmezustandes. Der Ausschuß hat nur diesen zweiten Punct in Erwägung gezogen; seine Anträge enthalten im Wesentlichen den Wunsch, daß die Versammlung die Aufhebung der in Rede stehenden Artikel genehmigen möge, jedoch unter bestimmten Modificationen. Was diese Modificationen betrifft, so ist der Ausschuß, in Bezug auf den Art. 16, welcher unsere Habeas-corpus-Acte enthält, der Meinung, daß eigentlich keine Veranlassung vorliege, ihn zu suspendiren, daß aber die Umstände verlangen, gewisse Zusätze zu machen, welche die Befugniß der Polizei gegen Spione und Landesverräther erweitern. Damit, daß der Artikel nicht suspendirt werde, bin ich einverstanden, aber ich muß mich dagegen erklären, daß es der Polizeigewalt eingeräumt werde, Jemanden länger als 24 Stunden in Haft zu halten. Ich bin gewiß so sehr wie Einer dafür, daß in außerordentlichen Lagen außerordentliche Mittel angewandt werden, allein bedenken Sie doch, wozu es führt, wenn Jemand auf bloßen Verdacht hin, und noch dazu auf Verdacht eines so unbestimmten Verbrechens, wie Spionerie oder Landesverrath, auf längere Zeit verhaftet werden kann! Der Abg. Malmros hat früher auf das Treffendste gezeigt, wie unbestimmt unsere Gesetzgebung in Bezug auf politische Vergehen ist. Die Fälle, die bisher vorgekommen sind, berechtigen nicht zu dem Vertrauen, daß die Polizeibehörden ihre erweiterte Gewalt mit Mäßigung handhaben werden. Mir ist ein solcher Fall bekannt, wo ein Herr Bruhn in Altona bloß deshalb verhaftet wurde und noch zur Zeit in Haft gehalten wird, weil in einem Briefe Eines seiner Bekannten, der früher Präsident des Vereins gewesen war, dem Bruhn stets vorsteht, gravirende Aeußerungen über die Tendenzen dieses Vereins gefunden wurden. Dies ist nicht im Stande, mir zu der Regierung Vertrauen einzuflößen und ich kann daher nicht dafür stimmen, daß wir ihr auch ferner solche erweiterte Befugnisse einräumen. — Weniger die Freiheit beschränkend ist die Aufhebung der Artikel 13, 18 und 19, wenn sie auch immer drückend genug ist. Es kommt bei allen solchen Aufhebungen darauf an, daß das Volk überzeugt sein könne, die Regierung werde nicht volksfeindlich und willkührlich zu Werke gehen: Diese Ueberzeugung kann man aber nach dem bisherigen Verfahren der Regierung nicht haben. — In Bezug auf Art. 22 bin ich mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß für die Außerkraftsetzung desselben für Holstein eine genügende Veranlassung nicht vorliege, glaube aber auch, daß nie eine Veranlassung vorgelegen hat, denn am 3. Aug. waren, wenigstens nach den officiellen Berichten, die Dispositionen der Dänen schon soweit bekannt, daß man gar nicht annehmen konnte, daß sie in Holstein einfallen würden, und selbst wenn diese Eventualität zu befürchten stand, war dies kein Grund, die Versammlungen zu verbieten. Welche Folgen dies Verbot gehabt hat, zeigen die Vorgänge in Altona. Es scheint mir, daß reine Furcht vor demokratischen Bestrebungen der Grund gewesen ist. Wenn aber die Regierung einerseits die demokratische Partei unterdrückt und andererseits Nichts dazu thut, daß der Krieg zu einem Volkskriege werde, so bin ich nicht gesonnen, für die Genehmigung der Außerkraftsetzung dieser Artikel zu stimmen.

Noch ein Punct kommt hiebei in Betracht, den der Ausschuß nicht berührt hat. Der § 197 der Reichsverfassung lautet:

„Im Fall des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft."

Dieser § ist nicht eingehalten, so daß meiner Meinung nach ein Verfassungsbruch vorliegt. Auch nach dem Staatsgrundgesetze muß man in dem fraglichen Act eine Verfassungsverletzung finden. Nach dem Art. 152 können nämlich die Art. 13, 16, 18, 19 und 22 zur Zeit eines Krieges nur für bestimmte Districte außer Kraft gesetzt werden. Die Außerkraftsetzung hat aber nicht bloß in Bezug auf Schleswig, sondern auch mit Rücksicht auf Holstein Statt gefunden. Wenn nicht nach dem Gesetze über Verantwortlichkeit der Minister ein Antrag auf An-

Digitized by Google

klage der Minister nur von 20 Mitgliedern gestellt werden könnte, so würde ich heute sofort einen solchen einbringen; ich werde indessen zusehen, ob sich nicht 19 Mitglieder zur Unterstützung geneigt finden werden. — Dadurch werde ich denn zugleich am besten zeigen, daß die Minister mir nicht in jeder Beziehung gleichgültig sind.

Abg. Malmros: Im Allgemeinen bin ich mit dem Ausschusse einverstanden, nur glaube ich, daß nach seinen Anträgen die polizeilichen Befugnisse in Bezug auf Dänische Unterthanen zu eng sind. Der Ausschuß schlägt vor, des Landesverraths oder der Spionerie verdächtigen Personen einen bestimmten Aufenthaltsort im Lande anzuweisen; die Confinirung kann aber doch nur bei Inländern Statt finden, Fremde weist man aus dem Lande. — Ferner wird beantragt, daß die Polizeibehörde Jeden, den sie auf Verdacht des Landesverraths oder der Spionerie verhaftet hat, innerhalb acht Tagen entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben müsse. Der Ausschuß hat sich, dem Berichte zufolge, hiebei von der Erwägung leiten lassen, daß auch in Ausnahmezuständen die staatsbürgerliche Freiheit nicht weiter beschränkt werden dürfe, als das Staatswohl es erfordert. Dies ist ganz richtig, trifft aber nicht für die Dänischen Unterthanen zu, welche als Spione hier in's Land kommen; es wäre schlimm, wenn diese wüßten, daß sie hier nur 8 Tage in Haft gehalten werden könnten! In den meisten Fällen werden die Gerichte nicht im Stande sein, etwas gegen sie vorzunehmen, daher muß die Polizei sie so lange in Haft halten können, als sie es für zweckmäßig findet, sonst würden, meiner Meinung nach, noch viel mehr Dänische Spione in's Land kommen als jetzt, zumal unsere südliche Gränze ganz offen ist und keine Controle zuläßt. Ich glaube daher, daß in dieser Richtung die polizeiliche Befugniß zu erweitern ist, und behalte mir ein desfälliges Amendement vor.

Abg. Olshausen: Ich bedauere sehr, daß weder der Herr Departementschef der Justiz noch der des Innern hier gegenwärtig sind, um theils in der vorliegenden Angelegenheit Auskunft ertheilen, theils sich über die Meinung der Versammlung instruiren zu können. Ich bin daher zweifelhaft, ob es nicht passender sein wird, die fernere Berathung bis zur Anwesenheit der genannten Departementschefs auszusetzen. Um zu zeigen, wie wichtig ihre Gegenwart bei dieser Berathung ist, will ich mir erlauben, auf einige für unsere Entscheidung nothwendige Fragen hinzudeuten, und wird die Versammlung vielleicht dann meiner Ansicht beistimmen.

Mir scheint, es ist durchaus erforderlich, daß wir darüber, wie die durch die Außerkraftsetzung der in Rede stehenden staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen erweiterte Gewalt der Regierung seither gehandhabt ist, eine Uebersicht erhalten. Es liegt uns hierüber Nichts vor. Die Minister werden aber Auskunft ertheilen können, da es die Pflicht der Behörden ist, ihnen diejenigen Fälle anzuzeigen, in welchen die außerordentliche Befugniß der Regierung zur Anwendung kommt. Ich meine, wenn die Versammlung urtheilen soll, muß sie auch dieselben Momente der Erwägung haben, welche die Regierung gehabt; die Versammlung muß namentlich wissen, welche Verhaftungen vorgefallen sind und was sich bei den angestellten Untersuchungen ergeben hat. Wenn sich hiernach herausstellt, daß viele Inhaftirungen stattgefunden haben, welche sich als grundlos erwiesen, so wird die Versammlung schwieriger sein müssen, der Regierung eine große außerordentliche Gewalt fernerhin einzuräumen, im anderen Falle wird die Versammlung ihr leichter eine außerordentliche Befugniß ertheilen können.

Aber nicht allein in dieser, sondern auch noch in anderer Beziehung müssen wir unterrichtet sein, z. B. über das Verfahren, welches bei Eröffnung der Briefe beobachtet wird. Es ist nicht gleichgültig, wie das Erbrechen der Briefe geschieht; und ob von der Regierung eine Garantie dafür gewährt wird, daß dabei nicht Privatgeheimnisse in fremde Hände gerathen. Ich möchte z. B. wissen, wer die Briefe öffnet, ob dies der Postmeister oder die Polizei thut, oder ob ein besonderes allgemeines Büreau existirt, wo die Briefe geöffnet werden.

Dieser ganze Thatbestand muß uns vorliegen, sonst können wir nicht mit Grund urtheilen. Ich vermisse ferner in dem Berichte des Ausschusses eine Aufklärung darüber, wie er sich folgendes gedacht hat: Derselbe scheidet zwei Classen von Verbrechen, nämlich einerseits Landesverrath und Spionerie, andererseits alle übrigen Verbrechen; wenn sich nun aus den geöffneten Briefen der Verdacht eines zu letzterer Classe gehörigen Verbrechens ergiebt, was dann? Soll dieser Verdacht gänzlich unbeachtet bleiben oder soll auf Grund dieses Verdachtes ein Verfahren eingeleitet werden? Wenn man das Letztere will, so ist die vom Ausschusse gemachte Unterscheidung müssig.

Dann möchte der Ausschuß sich wohl noch darüber zu erklären haben, ob derselbe sich im Besitze der erforderlichen Kunde über den bei der vorliegenden Angelegenheit in Betracht kommenden Thatbestand befindet; sonst stelle ich den dringlichen Antrag, daß mit der ferneren Berathung gewartet werden möge, bis die Herren Minister der Justiz und des Innern in der Versammlung anwesend sein werden.

Departementschef Francke: Ich wollte mir nur die Mittheilung erlauben, daß die Departementschefs der Justiz und des Innern keine Kunde davon gehabt haben, daß die vorliegende Angelegenheit heute zur Verhandlung kommen würde, und daß dieselben seither durch amtliche Geschäfte verhindert worden sind, dieser Sitzung beizuwohnen. Ihre Abwesenheit wird daher bei der hohen Versammlung Entschuldigung finden.

Berichterstatter Fock: Mit Beziehung auf die Aeußerung des Abgeordneten Olshausen bemerke ich, daß der Departementschef des Innern mehrfach zu den Berathungen des Ausschusses hinzugezogen ist und dem Ausschusse manche instruirende Aufklärungen ertheilt hat. Da ich aber nicht weiß, ob der ganze Inhalt dieser Aufklärungen oder was davon der Oeffentlichkeit übergeben werden kann, so ist es mir lieber, wenn der Departementschef des Innern selbst der Versammlung die gewünschten Aufklärungen giebt.

Präsident: Ich erwarte, ob der Abgeordnete Olshausen seinen Antrag auf Aussetzung der gegenwärtigen Berathung erneuern will.

Abg. Olshausen: Ja, ich wiederhole ihn!

Digitized by Google

Auf Vorfrage des Präsidenten wird es hierauf von der Versammlung genehmigt, daß die fernere Berathung der vorliegenden Angelegenheit bis zur Anwesenheit der Departementschefs der Justiz und des Innern ausgesetzt werde.

Sodann ertheilt der Präsident das Wort dem Abgeordneten Heiberg zur Motivirung des von demselben gestellten Antrages:

Die erste ordentliche Schleswig-Holsteinische Landesversammlung beschließt:

1) aus ihrer Mitte einen Archivar zu bestellen und demselben die Aufsicht über das Archiv der Landesversammlung anzuvertrauen;
2) die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein von dieser Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Actenstück XVI.

Abg. Heiberg: Ich werde bei der Motivirung des Antrages Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen dürfen, weil die Zweckmäßigkeit und jetzt auch die Nothwendigkeit meines Antrages sich von selbst ergiebt, und es deshalb nur weniger Worte bedarf.

Was die Zweckmäßigkeit betrifft, so liegt es in der Natur jeder Corporation, jedes Orts oder jedes fortdauernden Instituts, welches ein Archiv zu sammeln hat, welches Urkunden und Acten aufzubewahren verpflichtet ist, daß die Bewahrung und die Ordnung der Documente und sonstiger Archivalien Jemanden speciell anvertraut wird. Die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung ist, nachdem sie als erste ordentliche Landesversammlung in's Leben getreten, nach unserem Staatsgrundgesetze für den Schleswig-Holsteinischen Staat eine eben so dauernde Institution, wie die Regierung des Landes selbst. Sie besitzt als solche ihr eigenes Archiv und hat demnach auch das Recht wie die Verpflichtung, für die Verwaltung und Ordnung desselben Sorge zu tragen. Wir sehen deshalb auch überall das Institut des landständischen Archivariats in älterer und neuerer Zeit hervortreten. Die Archivalien sammeln sich auch hier von Jahr zu Jahr und werden sich auch noch aus der Vergangenheit vermehren. Ein völlig geordneter Zustand wird es mit sich bringen, daß die noch vorhandenen Acten der alten landständischen Verfassung hier ihren Aufenthaltsort finden werden. Die früheren Landtage sind Vorstufen zu der gegenwärtigen Entwickelung der Volksrepräsentation, wenn sie auch ihre selbstständige Berechtigung zu ihrer Zeit hatten. Deshalb werden die Acten und Urkunden jener Zeit, da sie das öffentliche Recht des Landes enthalten, in dem landständischen Archive aufbewahrt werden müssen.

Die constituirende Versammlung hat die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines eigenen Archivars anerkannt, indem sie einem von mir unter'm 20. October 1848 eingebrachten dringlichen Antrage sofort beitrat. Damals erklärte sich aber die Majorität der Versammlung für das Amendement des Abg. Dr. Müller, es dem Büreau zu überlassen, aus seiner Mitte einen Archivar zu ernennen. Dies war für die constituirende Versammlung unstreitig das Einfachste, zumal die Wirksamkeit des Büreau bei jeder Vertagung fortdauerte.

Anders stellt sich die Sache jetzt dar.

Das Büreau verliert sofort, wenn nach Inhalt des Art. 86 des Staatsgrundgesetzes der Landtag vertagt, geschlossen, die Landesversammlung aufgelöst wird, seine Functionen. Das Archiv der Landesversammlung würde jeder eigenen Obhut entbehren, der Aufsicht der Regierung anheimfallen. Dieses aber könnte, wenn auch nicht für die augenblickliche Gegenwart, doch für die Zukunft sehr bedenklich werden. Wenn ein Schleswig-Holsteiner, der sich im Interesse des Landesfeindes in Frankfurt verwenden läßt, sich nicht entblödet hat, an jenem Hexenkessel der Deutschen Zukunft, von der sogenannten Statthalterschaft zu sprechen, während doch die Centralregierung Deutschlands unsere Statthalterschaft eingesetzt hat, mithin die Statthalterschaft die allein legitime Regierung Schleswig-Holsteins ist, so kann man in der That nicht wissen, mit welcher Regierung Schleswig-Holstein, wie dies das unglückliche Schleswig seit der octroirten Landesverwaltung empfunden hat, noch gepeinigt werden wird.

Das Archiv in einer solchen Hand könnte des Flammentodes gewiß sein, wie es stets Dänische Staatsmaxime gewesen ist, die Landesdocumente Schleswig-Holsteins zu vertilgen, oder nach Dänemark zu bringen, als werde damit das Recht des Landes vernichtet. Wenn daher das Archiv der Landesversammlung auch keine Heiligthümer des Schleswig-Holsteinischen Volkes enthält, so enthält es doch Urkunden und Beweise aus den letzten Jahren von dem Bewußtsein seines Rechts, von seinem Willen die nationale Freiheit zu erringen, und von seiner Thatkraft, Recht und Freiheit festzuhalten. Die Gegenwart wie die Zukunft hat einen Rechtsanspruch darauf, daß das Archiv keinem Dritten Preis gegeben werde. Andererseits dürfte es doch nicht zweckmäßig erscheinen, wenn der Justiz- oder Finanz-Ausschuß Archivalien wünschen sollten, oder derselben für die ihnen obliegenden Geschäfte bedürften, daß dieselben sich diese durch die Regierung müßten ausliefern lassen: Diese Gründe der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit für die Bestellung eines Archivars aus der Mitte der Versammlung sind, wie mir scheint, so klar, die Sache überhaupt so einfach, daß ich es fast als eine Zeitverschwendung betrachten würde, wenn die hohe Versammlung erst einen Ausschuß zur Prüfung meines Vorschlages niedersetzen und nicht vielmehr die Sache sofort als einen dringlichen Antrag, wie ich ihn wegen seiner Einfachheit betrachtet haben möchte, in Berathung nehmen wollte. Beschließt die Versammlung die Anstellung eines Archivars, so würde nach geschehener Wahl die Statthalterschaft davon in Kenntniß zu setzen sein, damit die Regierung, wie sie es bei der constituirenden Versammlung gethan, diese oder jene Actenstücke für das Archiv dem Archivar sofort zustellen kann.

Präsident: Es steht demnach zur Frage, ob die Versammlung sofort zur Berathung des von dem Abg. Heiberg gestellten Antrages übergehen will. Meinerseits spreche ich die Ansicht aus, daß ein Ausschuß doch wohl über mehrere Puncte Aufklärung ertheilen müßte, namentlich in Bezug auf die dem Archivar zu ertheilende Instruction.

Abg. Stein: Ich möchte den Herrn Dr. Heiberg fragen, ob er auch schon an eine Geschäftsordnung für den Archivar gedacht habe.

Digitized by Google

Abg. Heiberg: Meiner Meinung nach würde der zu bestellende Archivar der Versammlung bei ihrer nächsten Diät eine Archivarordnung zur Genehmigung vorzulegen haben.

Auf Vorfrage des Präsidenten wird die Dringlichkeit des Antrages, da sich nicht zwei Drittheile der Mitglieder für dieselbe erklären, von der Versammlung abgelehnt; wogegen der Antrag insofern genügend unterstützt wird, daß die Discussion über die Committeefrage von dem Präsidenten eröffnet werden kann.

Abg. Stein: Ich gebe der hohen Versammlung anheim, ob nicht die Prüfung des vorliegenden Antrages dem hinsichtlich der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen niedergesetzten Ausschusse zu überweisen sein dürfte.

Abg. Prehn: Ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Committee für einen ganz anderen Gegenstand niedergesetzt ist, als um welchen es sich hier handelt, und daß der Vorschlag des Herrn Professor Stein besonders deshalb unzweckmäßig erscheint, weil demnach der Versammlung die Gelegenheit genommen würde, den Herrn Proponenten, welcher sich die Sache gewiß reiflich überlegt, und ohne Zweifel dafür bereits ein sehr schätzbares Material gesammelt hat, in den Ausschuß zu wählen.

Auf Vorfrage des Präsidenten beschließt die Versammlung, zur Prüfung des vorliegenden Antrages einen eigenen Ausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu ernennen.

Gewählt werden in denselben die Abgeordneten:

Heiberg . . . . mit 67 Stimmen,
Stein . . . . „ 43 „
Prehn . . . . „ 41 „

(Der Departementschef Bonsen erscheint jetzt in der Versammlung.)

Präsident: Es fragt sich jetzt, ob die Berathung über die Regierungsvorlage, wegen der Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes, nunmehr wieder aufzunehmen ist. Ich erwähne zunächst, daß ich bis zur Mittheilung des Herrn Departementschefs Francke keine Kunde davon hatte, daß der Ausschußbericht den Herren Ministern nicht zugestellt sei; ich werde dafür Sorge tragen, daß ein Versehen der Art nicht mehr vorkommen kann. Was übrigens den Punct betrifft, daß die Herren Minister keine Kunde von der heutigen Verhandlung der vorliegenden Angelegenheit gehabt, so darf ich bemerken, daß ich am Freitage der Versammlung angezeigt habe, daß der Ausschußbericht wahrscheinlich noch im Laufe jenes Tages eingehen, und dann auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gebracht werden würde. — Es ist gegen mich von den Herren Ministern, namentlich von dem Herrn Departementschef des Innern, der Wunsch geäußert worden, daß die weitere Vorberathung bis Morgen ausgesetzt bleiben möge, weil es nothwendig sei, daß, bevor sie sich in der fraglichen Angelegenheit äußerten, eine Berathung im Staatsrathe vorangehe. Diesem Wunsche wird wohl zu entsprechen sein.

Die Versammlung genehmigt es, daß die Berathung bis zur morgenden Sitzung ausgesetzt werde.

Auf Ersuchen des Präsidenten verliest hierauf der Abgeordnete Versmann als Berichterstatter den Ausschußbericht, betreffend die Veröffentlichung der Verhandlungen.

Actenstück XXI.

In dem Berichte wird von der Majorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Versmann und Dr. Gülich, beantragt:

Die Landesversammlung wolle beschließen:

1) daß eine Landtagszeitung, jedoch ohne officiellen Character, erscheine;
2) daß rücksichtlich der Protocollirung der Verhandlungen, so wie rücksichtlich des Abdruckes der Protocolle nebst Anlagen, in der bereits begonnenen Weise bis weiter fortgefahren werde.

Die Minorität, bestehend aus dem Abgeordneten Prehn, stellt dagegen den Antrag:

Daß nach Beendigung der gegenwärtigen Diät mit der Herausgabe einer Landtagszeitung auf Staatskosten nicht fortgefahren werden, vielmehr lediglich der Abdruck der durch die Secretaire der Landesversammlung geführten officiellen Protocolle stattfinden möge.

Präsident: Die Versammlung hat zu bestimmen, ob jetzt schon die Berathung in Betreff der Veröffentlichung der Verhandlungen stattfinden soll. — (Es verlangt Niemand das Wort.) — Es scheint kein Mitglied dagegen zu sein, und findet daher hiebei insofern eine Abweichung von der Geschäftsordnung Statt, als die Berathung ohne vorgängigen Druck und dreitägige Auslegung des Berichtes beginnt. Ich eröffne nunmehr die Discussion über den vorliegenden Gegenstand.

Berichterstatter Versmann: Nur ein kurzes Wort will ich mir erlauben, in Beziehung auf Dasjenige, was von dem Herrn Syndikus Prehn geltend gemacht wird. Der Herr Syndikus hat bemerkt, daß eine vollständige Genauigkeit bei der Protocollführung nicht zu erreichen sei, und insofern die Versammlung nicht Stenographen mit der Aufzeichnung der Verhandlungen beauftragen will, ist dies allerdings richtig. Ich meine aber, daß das beste Zeugniß für die seitherige Art der Protocollführung die vorliegende Landtagszeitung abgiebt, indem hier eine solche Genauigkeit vorhanden ist, daß alles Nothwendige erreicht scheint. Was den Einwand betrifft, daß die Kunde von den Verhandlungen theils durch die Zeitungen, theils durch den Druck der officiellen Protocolle verbreitet werden könne, so muß ich dies in Abrede stellen. Die officiellen Protocolle gehen nämlich nicht näher auf die Verhandlungen und Berathungen ein, sondern theilen nur die Resultate derselben mit; sie sind daher nur anzusehen wie Gerippe ohne Fleisch und Blut. Die Zeitungen anlangend, so dürfen wir von denselben eines Theils nicht eine so große Ausführlichkeit über die stattfindenden Debatten erwarten, — denn unsere Zeitungsinstitute sind seither noch nicht von der Ausdehnung, wie in manchen anderen Ländern, — anderen Theils werden die Referate derselben stets eine gewisse politische Färbung an sich tragen und eben deshalb den Lesern kein wahres Bild von den Verhandlungen geben können.

Ich bin durch das Minoritätsgutachten des Herrn Syndikus Prehn nicht von meiner Ansicht zurückgekommen.

Abg. Prehn: Ich will nur bemerken, daß das Letzt-

Digitized by Google

gesagte nicht Wunder nimmt, denn was ich in dem Berichte gesagt, ist nichts Anderes, als was ich im Ausschusse mündlich vorgebracht habe. Der Gegenstand ist auch nach meiner Meinung nicht von großem Belange. Nur das Eine möchte ich noch anführen, daß, wenn man die Erfahrung zur Grundlage für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit nehmen will, es richtiger sein wird, auf eine längere Zeit Rücksicht zu nehmen, als die kurze der gegenwärtigen Diät, worauf sich der Abg. Versmann bezogen habe. Das ist gewiß, talentvolle Leute haben dieses Mal das Geschäft der Protocollirung übernommen, und ich muß gestehen, daß, was ich bisher von der Landtagszeitung gesehen, nicht nur meine bisherigen langjährigen in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen, als auch alle meine Erwartungen bei weitem übertrifft. Die Hülfssecretaire allein können es aber nicht möglich machen, daß eine gute Landtagszeitung erscheint. Ich will nur hindeuten auf Gründe, die unter den Mitgliedern der früheren constituirenden Versammlung sehr wohl bekannt sind, die aber namhaft zu machen ich mich aus einer gewissen Scheu wohl in Acht nehmen werde.

Da kein Abgeordneter weiter das Wort wünscht, so bringt der Präsident zunächst den Antrag der Minorität zur Abstimmung, welcher indeß abgelehnt wird; dagegen wird der Antrag der Majorität von der Versammlung genehmigt. Hierauf ertheilt der Präsident dem Abg. Ravit das Wort zu einer Interpellation.

Abg. Ravit: Im „Altonaer Merkur" findet sich eine Bekanntmachung, worin Bewerber um das vacante Justitiariat des Guts Drage zur Einreichung von Gesuchen aufgefordert werden, und zwar mit dem Bemerken, daß von dem künftigen Justitiar an seinen Vorgänger eine jährliche Dienstabgabe von 1000 Mark zu leisten sei.

Es ist früher von der constituirenden Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß die Kosten der Domainenverwaltung möglichst zu vermindern, und zu dem Ende die Domainen soweit thunlich den angränzenden Amtsdistricten beizulegen sind. Es scheint mir nun, daß Drage sich zu einer solchen Combinirung vorzugsweise eignet, und daher Veranlassung vorliegt, den gedachten Beschluß der constituirenden Versammlung hier in Ausführung zu bringen. Das Gut Drage besteht vorzugsweise aus Streugründen, die sehr wohl anderen Districten zu deren Arrondirung beigelegt werden können. Ich möchte daher an den Herrn Departementschef für die Finanzen die Frage richten, ob auf eine solche Maßregel Bedacht genommen, oder ob es die Absicht sei, das Drager Justitiariat nach wie vor fortbestehen zu lösen.

Departementschef Francke: Es ist allerdings im vorliegenden Falle auf den angeführten Beschluß der constituirenden Versammlung Rücksicht genommen, wie sich dies erwarten ließ. Es ist eine Untersuchung darüber angestellt worden, ob nicht eine Combinirung des Gutes Drage mit dem Amte Steinburg thunlich sei. Sämmtliche Behörden haben sich indeß in ihren Berichten dahin geäußert, daß eine wirkliche Combinirung große Schwierigkeiten darbiete, und daß namentlich eine Vernehmung der betheiligten Eingesessenen vorhergehen müsse. Eine nur äußere Verbindung ist allerdings wohl möglich; die materielle Combinirung würde aber jedenfalls anstehen müssen, bis zur Einführung der beantragten neuen Organisation der Verwaltung und des Gerichtswesens. So lange kann aber nicht füglich die Besetzung des Justitiariats ausgesetzt bleiben. Uebrigens bedarf es keiner weiteren Erwähnung, daß in die Bestallung des Justitiars die Clausel aufgenommen wird, daß derselbe sich jede Veränderung in seinem Geschäftskreise und seiner Einnahme, ja selbst die gänzliche Aufhebung des Justitiariats auch ohne Entschädigung gefallen lassen müsse.

Der Präsident richtet sodann an die Versammlung die Frage, ob sie zur Prüfung der heute eingegangenen bereits angezeigten Regierungsvorlage, betreffend die Ablürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten, während der Zeit, da die Armee im Felde steht, einen Ausschuß erwählen wolle. Die Versammlung beschließt die Wahl eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschusses. In denselben werden gewählt die Abgeordneten:

Clauſſen . . .	mit 47	Stimmen.
v. Daliß . . .	„ 47	„
Malmros . . .	„ 43	„
Wiggers . . .	„ 33	„
Mommſen . . .	„ 30	„

Hierauf wird eine Eingabe an die Regierung, betreffend den von der Versammlung in ihrer vorigen Sitzung gefaßten Beschluß über eine das Unterrichtswesen betreffende Gesetzvorlage vorgelesen und genehmigt.

Actenstück XV. 1.

Abg. Heiberg: Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten.

In dem „Hamburger Correspondenten" findet sich eine Mittheilung aus Braunschweig, wonach der Herzog von Braunschweig, nachdem er sich lange geweigert, den zwischen Dänemark und Preußen unter'm 2. Juli d. J. abgeschlossenen Frieden zu ratificiren, auf Wunsch der Statthalterschaft die Ratification vorgenommen hat.

Ob dies der Fall, darüber erbitte ich mir von dem Herrn Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten eine Aeußerung.

Departementschef Francke: Auch ich habe diese Nachricht in der Zeitung gelesen, und anderweitig gehört. Mir ist indeß Nichts weiter darüber bekannt, und ich kann der Versammlung die Versicherung geben, daß den Mitgliedern der Statthalterschaft diese Sache eben so unbekannt ist, wie mir.

Der Präsident zeigt sodann noch an, daß ihm von dem Ausschuß zur Prüfung der Finanzvorlage der Regierung die Anzeige gemacht worden, daß derselbe seinen desfälligen Bericht in geheimer Sitzung vorzulesen beabsichtige, welche er mit Zustimmung der Versammlung nach dem Schlusse dieser öffentlichen Sitzung sofort eröffnen werde. Da die Versammlung diese Zustimmung ertheilt, wird, nachdem die nächste öffentliche Sitzung auf Morgen Vormittags 10 Uhr anberaumt, und die Tagesordnung angegeben, die heutige Sitzung geschlossen.

Digitized by Google

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 23. September 1850. Nachmittags 2 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 24. Sept. 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 72 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, v. Krohn und de Fontenay.

Präsident: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Secretair, das Protocoll der letzten öffentlichen Sitzung zu verlesen.

(Das Protocoll der 12ten Sitzung wird verlesen und genehmigt.)

Es ist mit der Post eine Eingabe des bekannten Dr. Utgenannt aus Eisleben an mich gelangt; ich werde aber nicht eine Minute darauf verwenden, den Inhalt des Schreibens näher anzugeben. — Ferner zeige ich als eingegangen an:

eine mit 300 Unterschriften versehene Petition aus Kiel. (Das Schreiben wird vom Präsidenten verlesen; es ist folgenden Inhalts: daß die Landesversammlung den wegen politischen Vergehens Verurtheilten ihre Freiheit, den wegen solcher Vergehen in Untersuchung Befindlichen die Niederschlagung der Proceße erwirken wolle.)

Es wird wohl jetzt die Vorberathung über den Ausschußbericht wegen der Regierungsvorlage, betreffend die Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche gestern unterbrochen wurde, ihren Fortgang haben können.

Departementschef des Innern: Die Regierung hat es in der gestrigen Staatsraths-Sitzung für erforderlich erachtet, in gleicher Weise, wie im vorigen Jahre für das Herzogthum Schleswig und die Festungen Rendsburg und Friedrichsort, so auch in diesem Jahre die Artikel des Staatsgrundgesetzes, deren provisorische Außerkraftsetzung, nach dem Artikel 152 dieses Gesetzes, der Staatsregiernug zusteht, außer Kraft zu setzen, und zwar zunächst nur für das Herzogthum Schleswig, so wie die Festungen Rendsburg und Friedrichsort, als aber nach der Schlacht bei Idstedt der Kriegsschauplatz sich den Gränzen Holsteins näherte, auch für dieses Herzogthum, da keine Garantie dafür vorhanden war, daß nicht die Feinde die Gränzen Holsteins überschreiten und den Kriegsschauplatz nach Holstein verlegen würden. Der Feind hatte sich im Osten und Westen den Gränzen Holsteins genähert, hatt Fehmarn erobert und bedrohte mit seinen Schiffen die Küsten. Es schien daher eine Beschränkung der Außerkraftsetzung der Artikel 13, 16, 18, 19, 22 des Staatsgrundgesetzes für einzelne Distriete Holsteins, welches von Osten, Westen und Norden bloßgestellt war, nicht genügend, sondern dieselbe für das ganze Herzogthum durchaus erforderlich zu sein. Die Umstände während eines Krieges sind stets außerordentlicher Natur, und die Regierung muß mit aller Kraft angewandt sein, um die Maßregeln zu treffen, welche zur Vertheidigung des Landes erforderlich sind, selbst wenn sie hierdurch auch genöthigt wäre, in die Rechte der Einzelnen einzugreifen. Desbalb glaubte die Statthalterschaft, es sei nöthig, die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche der Art. 152 außer Kraft zu setzen ihr erlaubt, zu suspendiren, wobei aber auch in diesem Jahre, wie in dem vorigen, die Fürsorge getroffen wurde, zu verfügen, daß von jedem Falle, wo die Behörden von ihrer Freiheit, die suspendirten Artikel nicht in Anwendung zu bringen, Gebrauch gemacht, dem Departement des Innern eine Anzeige sofort gemacht werde. Es hat auch die Regierung den Justiz-Ausschuß von der Suspension der genannten Artikel sogleich in Kenntniß gesetzt und es demselben überlassen, ob er die Zusammenberufung der Landesversammlung für nöthig erachten würde. Der Justiz-Ausschuß hat sich aber hierzu nicht veranlaßt gefunden. Jetzt liegt diese Verfügung der Regierung der Versammtung zur Genehmigung vor.

Der von der Versammlung zur Prüfung des Regierungserlasses gewählte Ausschuß hat Nichts gegen die Außerkraftsetzung der Artikel 13, 18 und 19 zu erinnern gefunden, rücksichtlich des Artikels 16 dagegen ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Außerkraftsetzung in der Ausdehnung, wie sie von der Statthalterschaft verfügt worden, nicht erforderlich gewesen, daß vielmehr eine geringere Beschränkung der persönlichen Freiheit schon genügt

Digitized by Google

haben würde. Er will die Außerkraftsetzung dieses Artikels nur für Personen, welche des Landesverraths und der Spionerie verdächtig sind, gelten lassen, und auch in diesem Falle das Recht der Polizei nur in so weit ausgedehnt wissen, daß sie die Inhaftirten innerhalb 8 Tagen entweder frei zu lassen oder der richterlichen Behörde zu übergeben, oder aber ihnen einen bestimmten Aufenthaltsort im Lande anzuweisen habe. Es dürfte indessen sehr fraglich sein, ob es während der Kriegszeit ausreichen würde, zuerst, der Polizei diese Befugniß nur gegen die des Landesverraths und der Spionerie verdächtigen Personen einzuräumen. Wenigstens würde der „verbotene Verkehr mit dem Feinde" hinzuzufügen sein, da nicht jede Art dieses verbotenen Verkehrs sich unter Landesverrath und Spionerie befassen läßt. Sodann sind auch jene Verbrechen oft der Art, daß der Beweis derselben gar nicht geführt werden kann, weil dieselben in einem Distrikt begangen sind, der sich in den Händen des Feindes befindet. Würde nun die Polizei in solchen Fällen die Beweismittel nicht innerhalb 8 Tagen herbeischaffen können, dann würde nichts Anderes übrig bleiben, als die verdächtigen Personen in Freiheit zu setzen oder zu confiniren, und es würden oft gefährliche Personen, welche durch ihren Verkehr mit dem Feinde dem Lande entweder schon Schaden zugefügt haben, oder doch darauf ausgehen, ihm solchen Schaden zuzufügen, bei ihren verbrecherischen Intentionen beharren. Hiergegen würde die Confinirung nicht schützen können, weil die verdächtigen Personen entweder an dem ihnen angewiesenen Orte nicht zu halten wären oder sie daselbst im Interesse des Feindes mit ihren Machinationen fortfahren würden; denn gegen Beides gewährt die Confinirung zu wenig Sicherheit. So wie also die von dem Ausschusse vorgeschlagene Beschränkung der Regierungsverfügung rücksichtlich des Artikels 16 bedenklich erscheint, so hat der Staatsrath auf der anderen Seite auch nicht verkannt, daß eine unbeschränkte Befugniß der Polizeibehörden, verdächtige Personen in Haft zu halten, auch Bedenken erregen muß. Es könnte aber die Garantie gegeben werden, daß die Haft einer verdächtigen Person nicht auf Verfügung der Polizeibehörde allein über 8 Tage fortdauern dürfe, sondern in den Fällen, wo die Auslieferung einer solchen Person an die Gerichte nicht thunlich wäre, nur mit Zustimmung der höheren Staatsbehörden. Wollte daher die Versammlung die Außerkraftsetzung des Artikels 16 nicht unbedingt genehmigen, dann müßte die Beschränkung nicht so wie der Ausschuß sie vorgeschlagen hat, beschlossen werden, sondern so, daß die Freiheit aller Personen unverletzlich sei, daß es jedoch der Polizei zu gestatten, wegen Spionerie, Landesverrathes und verbotenen Verkehres mit Feinde verhafteten Personen einen bestimmten Aufenthaltsort anzuweisen und sie unter Aufsicht zu halten, oder in dem Falle, wo die Fortdauer der Haft von ihr für nothwendig erachtet würde, die Verhafteten innerhalb 8 Tagen an die richterliche Behörde zu übergeben, oder endlich über die Verhaftung und die Gründe deren längerer Dauer an das Departement des Innern zu berichten, welches dann, nach Rücksprache mit dem Justizdepartement, weitere Verfügungen zu treffen haben würde. Dann würde die Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht übertrieben werden und eine Garantie gegen Willkühr gegeben sein. Rücksichtlich der vom Militair vorgenommenen Anhaltungen von Civilpersonen müßte dann noch die Bestimmung getroffen werden, daß das Departement des Krieges vorkommende Fälle dem Departement des Innern anzuzeigen habe, welches Letztere, sofern nicht Gründe zur Uebergabe der Inhaftirten an die Kriegsgerichte vorhanden sein sollten, dieselben dann entweder freizulassen oder an die Civilgerichte zu übergeben, oder falls beides nicht thunlich sein sollte, die Confinirung, oder endlich die fernere Inhafthaltung zu verfügen haben würde. Der Schluß würde nach dem Vorschlage des Ausschusses zu fassen sein. — Gegen eine solche Modification des Artikels 16 hätte der Staatsrath Nichts zu erinnern; jedoch erwartet die Regierung auch, daß die Versammlung derselben ihre Zustimmung ertheilen werde, weil die erste das vollen Vertrauens bedarf, um den in unserem Lande noch immer stattfindenden Machinationen des Feindes mit Kraft entgegentreten zu können.

Was die Außerkraftsetzung des Art. 22 anlangt, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß dieselbe für das Herzogthum Schleswig sowie für die Festungen Rendsburg und Friedrichsort vollkommen motivirt gewesen ist; ebenfalls, daß die Ausdehnung dieser Regierungsmaßregel auf Holstein zur Zeit gleich nach der Idstedter Schlacht, wo sie von der Regierung verfügt wurde, gerechtfertiget sei, weil die nächsten militärischen Operationen damals unmöglich berechnet werden konnten; daß jedoch seitdem die Gefahr, der Kriegsschauplatz werde nach Holstein verlegt werden, aufgehört hat, also auch die Gründe für die fernere Suspendirung des Versammlungsrechtes hinfällig geworden sind. — Es ist aber zu bedenken, daß seit dieser Zeit keine wesentliche Veränderung in der Lage der Kriegsverhältnisse stattgefunden, daß vielmehr die Stellung der Dänen in Bezug auf Holstein im Ganzen dieselbe geblieben ist. Im Westen haben die Dänen sich Holstein mehr genähert, im Osten sind sie freilich etwas mehr zurückgegangen, aber können sich möglicherweise auch von dieser Seite, und zwar mit größerer Macht, wieder nähern. An den Küsten ist Holstein vom Feinde bedroht, nach Fehmarn haben die Dänen eine Besatzung gelegt, und wenn man den Zeitungsnachrichten in Dänischen Blättern trauen darf, so halten sie sich durch den Friedensvertrag, die Gränzen Holsteins nicht zu überschreiten, nicht länger gebunden. Es könnte also sehr bald wieder die Nothwendigkeit eintreten, den Art. 22 des Staatsgrundgesetzes auch für Holstein zu suspendiren, und dann immer sich fragen, ob hierzu die nöthige Zeit vorhanden sei, weil für die Geltung einer solchen Verfügung nicht nur die Erlassung derselben, sondern auch die Publication an einem Sonntage erforderlich ist. Daher ist der Staatsrath der Ansicht, daß die Außerkraftsetzung des Art. 22 nicht nur für das Herzogthum Schleswig, sondern auch für Rendsburg und Friedrichsort *) fortbestehen müsse, weil der Feind Nichts unterläßt, um Interesse und Theilnahme zu wecken und alle Mittel anwendet, auf einzelne Classen der Bevölkerung zu wirken.

Was die bisherige Anwendung der Regierungsverfügungen vom 10. Juli und 3. August d. J. anbelangt,

*) Siehe pag. 107, letzte Hälfte der zweiten Spalte.

so habe ich der Versammlung mitzutheilen, daß hinsichtlich des Art. 13 kein Fall ihrer Anwendung vorgekommen ist; wohl aber sind einige Fälle vorgekommen, wo die Beschlagnahme von Privatpapieren, wegen Verdachts eines verbotenen Verkehrs mit dem Feinde hat vorgenommen werden müssen. Die Papiere sind jedesmal an die Gerichte zur Einleitung einer Untersuchung übergeben, das desfällige Verfahren ist aber noch nicht beendigt. Was die Anwendung der Regierungsverfügung rücksichtlich des Art. 19, betreffend die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, anlangt, so wurde zuerst ein Verbot der Correspondenz zwischen Holstein und Dänemark, sowie den vom Feinde besetzten Theilen des Herzogthums Schleswig erlassen. Es trat aber bald hervor, daß eine Untersagung jeglicher Correspondenz mit den gefangenen Schleswig-Holsteinern, sowie mit den Familien der flüchtigen Schleswiger nicht thunlich sei. Daher wurde ein Verfahren eingeschlagen, wonach die Correspondenz mit Dänemark und dem Herzogthum Schleswig wieder zugelassen, jedoch durch Circulair den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht wurde, die Correspondenz zu überwachen, dabei denselben jedoch Conduite anbefohlen und sie instruirt, nur im Falle eines dringenden Verdachts, namentlich wo der Absender oder Empfänger verdächtig ist, die Briefe zu öffnen. Einzelne Briefe sind auch geöffnet, weil die Weise, wie Dänische Behörden den Ort der Absendung unkenntlich zu machen bemüht gewesen waren, Verdacht erregen mußte. Erhebliches ist in diesen Fällen nicht gefunden, man sah nur, daß man so ziemlich in allen, und zwar auch bei einzelnen Briefen von Gefangenen sich Mühe gemacht, den Ort der Absendung zu verbergen. Einzelnen Polizeibehörden ist auch die Befugniß ertheilt, verdächtige Briefe zu öffnen, doch sind Fälle des Gebrauchs dieser Befugniß nicht zur Anzeige gekommen. — Es sind keine Fälle vorgekommen, wo die Verfügung wegen Suspendirung des Versammlungsrechts angewandt worden, dagegen haben einzelne Inhaftirungen, sowohl durch Civil- als durch Militairbehörden, stattgehabt, und sind Correspondenzen eingeleitet mit den zuletzt genannten Behörden, um die Auslieferung der von ihnen inhaftirten Civilpersonen zu bewirken. Spione und verdächtige Personen sind angehalten und befinden sich in Haft. Viele Fälle der Art, abgesehen von den Verhaftungen, die das Militair vorgenommen und welche dem Departement nicht angezeigt sind, sind indeß nicht vorgekommen. Ueberhaupt ist von der Suspendirung des Art. 16 des Staatsgrundgesetzes nur ein solcher Gebrauch gemacht, welcher den Argwohn des Mißbrauchs ausschließt. Aus den von mir angegebenen Gründen bin ich der Meinung, daß der Verfügung des Staatsraths wegen Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes von der Versammlung die Genehmigung zu ertheilen sein wird.

Präsident: Durch den Vortrag des Herrn Departementschefs ist die Sache in eine besondere Lage gekommen, worauf ich die Versammlung sogleich aufmerksam machen will. Wenn ich recht verstanden, so herrscht eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Ansichten der Regierung und des Ausschusses rücksichtlich der Außerkraftsetzung der Artikel 13, 18 und 19. Was den Art. 22 betrifft, so glaube ich vernommen zu haben, daß die Regierung von der Nothwendigkeit der Suspendirung dieses Artikels auch für Holstein abgesehen hat, und nur rücksichtlich der Festungen Rendsburg und Friedrichsort darauf besteht. Also findet sich rücksichtlich dieses Artikels auch keine Abweichung der Ansichten zwischen der Regierung und dem Ausschusse. (Zuruf: Nein!) Also doch eine Abweichung! — Nicht aber ist es so rücksichtlich des Art. 16. Die Regierung erklärt, daß die von der Committee vorgeschlagenen Modificationen nicht genügen, sondern daß andere eintreten müssen. Es ist also eine zweite modificirte Vorlage angekündigt, und ich darf wohl erwarten, daß dieselbe sofort eingebracht werde, damit sie bei der Berathung und Abstimmung vorliege; sonst würde ich nach der Geschäftsordnung später nicht im Stande sein, auf dieselbe Rücksicht zu nehmen, wenn nicht etwa ein Mitglied ein Amendement in demselben Sinne stellen sollte.

Departementschef des Innern: Es ist dies ein ähnlicher Fall, als wenn von Mitgliedern der Versammlung Vorschläge gemacht werden, bei welchen die Regierung Aenderungen wünscht, die nur durch Amendements und Subamendements bewirkt werden können. Bisher hat sich, so weit mir bekannt ist, kein Herkommen darüber gebildet, ob auch von der Regierung, oder ob nur von Mitgliedern dieser Versammlung Amendements gestellt werden können. Ich würde übrigens bereit sein, die gemachten Vorschläge sowohl in Form eines Amendements als auch als besondere Anträge der Regierung vor die Versammlung zu bringen.

Präsident: Ich bestreite nicht das Recht der Regierung, Amendements zu stellen, sondern wollte nur die Bitte aussprechen, daß dies im vorliegenden Falle auch geschehe und zwar schriftlich, weil sonst später die beantragten Modificationen von mir nicht zur Abstimmung würden gebracht werden können.

Abg. v. Harbou: Es ward eben von dem Herrn Präsidenten geäußert: daß die Regierung und die Committee darüber sich einig seien, für welche Districte der Art. 22 zu suspendiren. Ich glaube, daß dies auf einem Mißverständnisse beruht, welches dadurch entstanden ist, daß der Herr Departementschef, anstatt, wie wahrscheinlich beabsichtigt war, zu sagen: „daß die Regierung nicht nur für das Herzogthum Schleswig, sowie die Festungen Rendsburg und Friedrichsort, sondern auch für Holstein die Suspendirung des Art. 22 für nothwendig halte," in seinem Vortrage sagte: „nicht nur für das Herzogthum Schleswig, sondern auch für Rendsburg und Friedrichsort." Es wird ein bloßes Sprachversehen gewesen sein.

Departementschef des Innern: Allerdings habe ich die Meinung gehabt, wie der Regierungsrath v. Harbou es angiebt, daß die Fortdauer der Suspendirung des Art. 22 nicht bloß für Schleswig, sondern auch für Holstein nothwendig sei. Wenn ich etwas Anderes gesagt habe, so habe ich mich darin nur versprochen.

Abg. Dreis: Ich habe durchaus Nichts von dem Vortrage des Herrn Departementschefs verstanden.

Berichterstatter Jock: Da der Herr Departementschef auf einige gestern gemachte Bemerkungen und Einwendungen, — ich meine die vom Dr. Lafaurie gemachten, — welche zum Theil gegen das Verfahren der Regierung im Ganzen und Großen gerichtet sind, Nichts erwidert hat,

Digitized by Google

so möchte ich hierüber Folgendes bemerken. Dr. Lafaurie hat sich auf die Reichsverfassung berufen und hervorgehoben, daß nach dem § 197 dieses Gesetzes die Regierung verpflichtet gewesen sei, innerhalb 14 Tagen nach Suspendirung der oftgenannten Artikel des Staatsgrundgesetzes die Landesversammlung zusammenzurufen. Allerdings glaube ich nun, daß diese Ausstellung insofern begründet ist, als das Reichsverfassungsgesetz bei uns gesetzliche Kraft hat. Es würde aber Sache der Versammlung sein, der Regierung durch Annahme ihrer Anträge eine Indemnität zu ertheilen. Es ist ferner vom Dr. Lafaurie darauf hingewiesen, daß nach dem Art. 152 des Staatsgrundgesetzes die suspendirten Artikel nur für bestimmte Distriete suspendirt werden können. Das ist formell freilich richtig, aber hieraus wird auch nach Ansicht des Ausschusses keine Veranlassung, der Maßregel die Genehmigung zu versagen, genommen werden können, indem die Außerkraftsetzung für einzelne Distriete durchaus ohne Nutzen gewesen sein würde. Wenn ferner die Regierung es formell hätte genau nehmen wollen, so hätte sie die Mittel in Händen gehabt, die Artikel für alle Distriete außer Kraft zu setzen, indem sie diese Maßregel nacheinander auf alle Distriete ausdehnte. Auf diese formelle Betrachtung gebe ich aber nicht viel; die Hauptsache bleibt immer, ob die Maßregel überhaupt gerechtfertigt erscheint. In Beziehung auf die Art. 13, 18, 19 ist Nichts zu erwidern gefunden. Rücksichtlich des Art. 16 ist nach zwei Seiten hin von der Ansicht des Ausschusses abgewichen worden: theils hat man geglaubt, daß der Ausschuß zu weit gehe, theils ist man der Meinung gewesen, er gehe nicht weit genug. Es ist auch vom Dr. Lafaurie bemerkt worden, daß der Vorschlag des Ausschusses deshalb sehr gefährlich, weil der Begriff von „Landesverrath" ein sehr unbestimmter sei und verschiedene Deutung zulasse. Ich will nicht läugnen, daß dieser Einwand begründet ist, aber man muß festhalten, daß ein Ausnahmezustand vorliegt und keine genaue Normirung möglich ist. Es ist einmal nothwendig, daß Landesverräther und Spione von dem vollen Schutze ausgenommen werden, den der Art. 16 der persönlichen Freiheit gewährt, — daß dabei Willkühr Statt finden könne, ist nicht zu läugnen, doch glaube ich nicht, daß ganz bestimmte gesetzliche Schranken gezogen werden können, — daher halte ich es für nothwendig, daß die Maßregel entweder ganz angenommen oder auch gänzlich verworfen werde. Von der Regierung ist die Ansicht ausgesprochen, daß ihr durch die Modification, wie sie vom Ausschusse rücksichtlich des Art. 16 vorgeschlagen, nicht hinlängliche Macht eingeräumt werde. Es ist von ihr der Antrag gestellt, daß die Polizei, wenn sie der Ansicht ist, daß eine längere Fortdauer der Inhafthaltung verdächtiger Personen erforderlich sei, dieselben entweder an die Gerichte zu überliefern oder an das Departement des Innern zu berichten habe, welchem dann das Recht zustehen solle, die weitere Inhafthaltung nach Umständen und nach Rücksprache mit dem Justizdepartement zu verfügen. Wie es mir nach meiner persönlichen Ansicht erscheint, sind die für diese Modification angeführten Gründe nicht genügender Natur, denn es ist wohl zu bedenken, daß unsere Gerichte, wo nur einigermaßen Verdacht vorliegt, auch eine Untersuchung einleiten werden — in der letzten Zeit haben sie hinreichend bewiesen, daß sie hierin eher zu viel als zu wenig thun. — Der Herr Departementschef hob ferner hervor, daß, wo Verdacht des Landesverraths oder der Spionerie oder des verbotenen Verkehrs mit dem Feinde vorläge, die Confinirung keine hinreichende Sicherheit gewähren würde. Ich glaube nicht, daß diese Befürchtung so begründet ist, indem es Sache der Ortspolizei sein würde, den Confinirten so zu beobachten und seine Verbindungen so zu überwachen, daß er keine neue landesverderbliche Verbindungen schließen könne. Dies ist besonders deswegen um so leichter, weil die Polizei den Ort der Verstrickung wählen kann.

Was die Suspendirung des Art. 22 betrifft, so hat der Herr Departementschef, um diese auch für Holstein zu begründen, die Ansicht ausgesprochen, daß sich die Kriegsverhältnisse nach der Schlacht bei Idstedt nicht wesentlich verändert. Diese Ansicht mag, wenn man die Stellung der Armee allein in's Auge faßt, vielleicht richtig sein, aber dennoch verhält sich die Sache in Wirklichkeit ganz anders, weil unsere Armee, wie sie jetzt ist, doch ein ganz anderes Gewicht in die Wagschale legen wird, als die Armee nach der Schlacht bei Idstedt. Ich habe von Militairpersonen gehört, daß sie nicht glaubten, daß in nächster Zeit für Holstein Ernstliches zu befürchten, auch wenn die Dänen einen Einfall beabsichtigen sollten. Das aber wäre nicht von so großer Bedeutung, wenn auch etwa ein einzelnes Streifcorps die Gränze überschreiten oder ein Dänisches Schiff mit einigen hundert Mann einmal irgendwo an der Küste landen sollte. Darauf kommt es nicht an, dadurch kann die Suspendirung des Art. 22 nicht motivirt werden, sondern nur dadurch, wenn Holstein, wie jetzt Schleswig, im Großen und Ganzen zum Kriegsschauplatze würde. — Schließlich will ich noch darauf aufmerksam machen, daß unsere Bevölkerung einen ruhigen und gesetzlichen Charakter hat, und es bei uns keine größere Dänisch gesinnte Masse giebt. Daher ist die Beibehaltung des Art. 22 für Holstein für jetzt durchaus ungefährlich.

Departementschef der Justiz: Ich möchte mir einige Worte erlauben in Beziehung auf die Zweifel des Herrn Berichterstatters, ob die Regierung auch befugt gewesen, die zur Sprache stehenden Artikel des Staatsgrundgesetzes außer Kraft zu setzen und es dennoch zu unterlassen, die Landesversammlung innerhalb 14 Tage zu berufen. Zwei Gesetze stehen sich hier entgegen, der Art. 152 des Staatsgrundgesetzes, wonach eine derartige Verfügung dem Justiz-Ausschusse der Landesversammlung unverzüglich mitzutheilen ist, und zweitens der § 197 der Reichsverfassung, worin bestimmt ist, daß eine solche Suspendirung nicht länger als 14 Tage dauern dürfe, ohne daß sie zur Genehmigung dem Landtage vorgelegt werde. Es giebt also hier widerstreitende Gesetze. Nun aber ist es eine allgemeine Regel für Anwendung von Gesetzen, daß diejenigen, welche für kleinere Distriete erlassen sind, vor den mehr allgemeinen zur Geltung kommen. Diese Ansicht hat mehrere bedeutende Juristen für sich und ist auch die meinige, wenn auch andere Ansichten möglich und in der That auch aufgestellt sind. Ich glaube also, daß der Art. 152 des Staatsgrundgesetzes den Vorzug verdiene, und dies scheint mir auch in der Natur der Sache zu liegen, weil es bei uns einen Justiz-Ausschuß giebt, welcher eine permanente Behörde ist und in einigen Beziehungen

Digitized by Google

die Rechte der Versammlung vertritt. Dieser Ausschuß hat zu berathen, ob die Landesversammlung zusammen zu berufen ist. Indem die Regierung nun von der Suspendirung der betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes dem Justiz-Ausschusse Anzeige gemacht hat, so halte ich dafür, daß hierdurch den gesetzlichen Erfordernissen im vollen Umfange Genüge geschehen ist.

Zweitens ist von dem Berichterstatter die Frage aufgeworfen, ob auch für das ganze Land die Regierungsverfügung gesetzlich habe erlassen werden können. Es kommt im Art. 152 der Ausdruck vor, daß die besprochenen Artikel „für bestimmte Districte und auf bestimmte Zeit" suspendirt werden können; hieraus hat der Berichterstatter herleiten wollen, daß die Regierungsverfügung nicht auf das ganze Land habe ausgedehnt werden können. Zuerst war aber die Maßregel nur für das Herzogthum Schleswig, die Festungen Rendsburg und Friedrichsort verfügt, durch eine spätere Verfügung wurde die Außerkraftsetzung der besprochenen Artikel auch auf Holstein ausgedehnt, in beiden Fällen also war genau der District angegeben, für welchen die Außerkraftsetzung gelten sollte. Ich meine daher, daß nach dieser Erklärung des Gesetzes die Regierung gesetzlich gehandelt hat. Es kann aber der im Gesetze gebrauchte Ausdruck nicht wohl so verstanden werden, daß die Suspendirung der Artikel niemals für den ganzen Umfang des Landes Statt finden könne. Es hätte das anders ausgedrückt und ausdrücklich bestimmt werden müssen. Es werden aber auch bei einer solchen Auslegung merkwürdige Verhältnisse heraus kommen. Wenn nie für das ganze Land, sondern immer nur für einen Theil desselben eine solche Maßregel sollte ergriffen werden können, so könnte der Fall eintreten, daß, so wie bei einem feindlichen Ueberzuge der Feind etwa weiter fortrückte, die Suspendirung zwar immer wieder für einen District mehr würde eintreten können, daß zuletzt aber ein District würde nachbleiben müssen für welchen die Suspendirung der fraglichen Artikel nicht eintreten könnte. Ich glaube aber nicht, daß der Art. 152 in diesem Sinne aufgefaßt werden könne, — (wenn gleich ich gerne einräumen will, daß andere Ansichten möglich sind) —, daß daher die Staatsregierung ihre Befugnisse nicht überschritten hat.

Der Berichterstatter findet ferner den Ausdruck „Landesverrath" unbestimmt und stellt die Befürchtung auf, daß in diesen Begriff Manches hineingezogen werden könnte. Ich gebe das zu. Aber, wenn auch die Definition des Ausdrucks „Landesverrath" verschieden und zweifelhaft sein kann, so glaube ich doch nicht, daß dieser Ausdruck in der Verbindung, worin er hier vorkommt, leicht zu Zweifeln Veranlassung geben könne. Das Gesetz soll das Land dem Feinde gegenüber sicher stellen, also kann durch den Ausdruck „Landesverrath" hier doch nur jedes in Handlungen übergehende Streben bezeichnet werden, welches dem Feinde gegenüber das Land in Nachtheil oder Gefahr bringt. — Schließlich muß ich noch dem Herrn Berichterstatter auf seine Bemerkung, es sei nicht zu befürchten, daß Holstein zum Kriegsschauplatz werde, entgegnen, daß es hierfür gar keine Garantieen giebt.

Präsident: Einen Punct, welcher noch nicht aufgeklärt ist, möchte ich in Anregung bringen. Die Regierungsverfügung wegen Außerkraftsetzung der fraglichen Artikel des Staatsgrundgesetzes ist für Schleswig am 10. Juli, für Holstein am 3. August erlassen, und ist in beiden ausgesprochen, daß diese Außerkraftsetzung für die Dauer von 3 Monaten gelten solle, insofern nicht früher Frieden mit Dänemark geschlossen werden sollte. Für Schleswig ist daher diese Frist bald abgelaufen. Im Berichte ist nun nur die Regierungsverfügung beziehungsweise genehmigt oder eine Modification beantragt. Es fragt sich also, wie man sich die Zeit gedacht, für welche die Außerkraftsetzung gelten solle.

Berichterstatter Fock: Der Ausschuß hat sich die Zeitdauer als mit dem 10. October ablaufend gedacht, wie es in der Regierungsverfügung bestimmt ist. Nach dem 10. October würde es Sache der Regierung sein, das Weitere zu verfügen.

Präsident: Dann würde also die Regierung in die Lage kommen, am 10. October, weil die Landesversammlung dann muthmaßlich nicht mehr tagen wird, die betreffenden Artikel wiederum außer Kraft zu setzen, und an den Justiz-Ausschuß Anzeige zu machen.

Abg. Olshausen: Für diesen Fall wünschte ich zu wissen, ob die Regierung dann die Außerkraftsetzung der besprochenen Artikel ganz einfach verfügen, oder sie mit den Modificationen, wie sie jetzt von der Versammlung beschlossen werden möchten, eintreten lassen wird. Wenn das Erstere die Ansicht sein sollte, so glaube ich, daß es der Sache und der Absicht der Versammlung entsprechen würde, einen Zusatz dahin zu beantragen, daß die Frist für die Dauer der Verfügung mit den Modificationen, wie der Ausschuß sie beantragt, gleich verlängert würde. Da nämlich die Frist für die Ausnahmeverfügung zum Theil schon bald abgelaufen ist, so würde die Absicht des Ausschusses hierdurch nur gefördert werden können. Was die Suspendirung des Art. 19 anlangt, so hat, wenn ich recht verstanden, nur eine Ueberwachung der Correspondenz nach Dänemark und den vom Feinde besetzten Theilen von Schleswig stattgefunden, während dies nicht in Holstein der Fall gewesen zu sein scheint, da wenigstens der Versammlung keine Mittheilung darüber gemacht ist. Ich weiß nicht, wie der Herr Departementschef sich das denkt. Ich halte nämlich die Briefe, welche direct nach Dänemark gehen und direct daher kommen, für weit weniger gefährlich, als diejenigen, welche über Hamburg oder Lübeck gesandt werden; denn es müßte doch ein sehr dummer Spion sein, der seine Briefe direct nach Dänemark sendete, weil er sich dann der Gefahr der Eröffnung seiner Briefe aussetzte. Daher ist es nach meiner Meinung nöthig, daß auch die Correspondenz im Inlande und mit den Gränzörtern nicht nur zu überwachen gestattet werde, sondern, daß diese Maßregel auch wirklich zur Ausführung komme. — Wenn ich ferner recht verstanden, so haben jetzt alle Polizeibehörden in allen Orten das Recht, Briefe zu erbrechen und zu lesen. Darin finde ich aber eine viel größere Belästigung für das Publicum als nothwendig ist. Die Nothwendigkeit der Ueberwachung der Correspondenz ist wegen der obwaltenden Verhältnisse allerdings vorhanden, aber es ist daneben ganz außerordentlich nothwendig, daß dem Publicum auch irgend eine Garantie gegen den Mißbrauch dieses Rechtes gegeben

Digitized by Google

werde. Objectiv ist dies zwar nicht möglich, wohl aber kann eine subjective Garantie gegeben werden. Hierin wird die Regierung mit mir übereinstimmen, da sie nicht dem ersten besten Postgevollmächtigten, sondern nur der Polizeibehörde die Befugniß eingeräumt hat, Briefe zu eröffnen. Diese Befugniß ist nach meiner Meinung aber noch nicht beschränkt genug; vielmehr müßte für die Eröffnung von Briefen eine eigene Behörde unmittelbar unter dem Departement des Innern bestellt werden. Durch das Eröffnen von Briefen erfährt die Polizei manche Familiengeheimnisse, welche gemißbraucht werden könnten. Die Gefahr eines Mißbrauchs ist aber bei der Ortspolizei viel größer als bei einer Centralbehörde. Diese hat nicht all' die kleinen Interessen wie die Polizeibehörde eines Ortes, von welcher man daneben wohl bedenken muß, daß es nicht in ihrer Macht steht, das einmal Erfahrene wieder zu vergessen. Daher will ich mir ein Amendement vorbehalten dahin, daß eine Centralbehörde zur Eröffnung von Briefen bestellt werde, welche dergestalt unmittelbar unter dem Departement steht, daß der Departementschef gewissermaßen selbst die Verantwortlichkeit übernehme. Es wird hierdurch freilich manche Beschwerlichkeit für das correspondirende Publicum entstehen, namentlich ein Aufenthalt der Briefe veranlaßt werden; doch ist ein Aufenthalt von wenigen Tagen bei weitem nicht so schlimm, als die Unzuträglichkeiten, welche nothwendig daraus entstehen, daß ein Mann, der in der Nähe wohnt, Familiennachrichten und manche Geheimnisse erfährt, von denen man am wenigsten wünscht, daß sie einem Dritten an demselben Orte bekannt werden.

Departementschef des Innern: Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß in vielen Fällen die Consinirung des Verdächtigen genügen werde, da man den Ort der Verstrickung wählen könne, und es der Ortspolizei obliegen würde, den Consinirten zu beobachten. Manche ausgedehnte Landdistricte haben aber nur eine Polizeibehörde, daher ist hier die Ueberwachung fast unmöglich; in den Städten wiederum würde hierdurch die ganze Thätigkeit der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden. — Es ist ferner von dem Herrn Olshausen vorgeschlagen, daß einer besonderen Behörde unter Aufsicht des Departements die Ueberwachung der Correspondenz übertragen werden möge, wodurch allerdings manche Unzuträglichkeiten, die aus einem zu weit gehenden Amtseifer hervorgehen könnten, vermieden werden; aber theils wird es kaum möglich sein, daß eine Behörde alle Briefe, welche der Polizei verdächtig scheinen könnten, untersuchte, theils auch würde hierdurch ein Aufenthalt entstehen, der doch in mancher Hinsicht, namentlich bei der Handelscorrespondenz, sehr lästig sein muß. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Correspondenz nach Dänemark und dem übrigen Auslande hauptsächlich über Hamburg und Lübeck geht (auch über Helgoland). Es müßten also Behörden an den Gränzen eingerichtet werden, und hierdurch würde offenbar ein zu bedeutender Aufenthalt entstehen. Auch kann offenbar die Correspondenz im Lande selbst oft eben so gefährlich sein, als die nach dem Auslande, weshalb die von Olshausen vorgeschlagene Maßregel nicht ausreichen würde. Doch glaube ich auch nicht, daß eine so allgemeine Ueberwachung erforderlich ist. Bisher hat man nur in Beziehung auf gewisse verdächtige Personen diese für nöthig gehalten, und wird dies auch im Ganzen zweckmäßiger sein, weil eine mehr auf jede Correspondenz ausgedehnte Ueberwachung nur die Folge haben würde, daß die verdächtigen Briefe der Polizei mehr entzogen würden. — In weiterer Ausdehnung als bisher wird also von dem Rechte der Regierung, Briefe zu überwachen und zu öffnen, kein Gebrauch gemacht werden können, daher ich den Vorschlag des Abgeordneten Olshausen für unzweckmäßig halten muß.

Abg. Wiggers: Ich wollte vorhin Aehnliches bemerken, wie Olshausen, als dieser mir das Wort so zu sagen aus dem Munde nahm. Seine Frage wird ihm aber keine genügende Auskunft verschafft haben. Wenn die Zeit der 3 Monate abgelaufen ist, so befindet die Regierung, weil dann die Versammlung nicht beisammen ist, sich in der verlegenen Lage, dem Staatsgrundgesetze gemäß handeln zu müssen. Die Regierung kann dann nur zweierlei thun, entweder die fraglichen Artikel des Staatsgrundgesetzes in Kraft lassen oder dieselben außer Kraft setzen. Eine modificirte Aufhebung würde nur mit Zustimmung der Landesversammlung möglich sein. Wenn daher die Versammlung weder will, daß die Artikel des Staatsgrundgesetzes nach Ablauf der 3 Monate wieder in Kraft treten, noch daß dieselben dann von Neuem völlig suspendirt werden, so bleibt ihr nichts Anderes zu thun übrig, als schon jetzt die modificirte Suspension über die Zeit der 3 Monate hinaus zu erstrecken. Dies entspricht auch durchaus der Natur der Sache. Das Staatsgrundgesetz will, daß nur unter Mitwirkung beider Factoren der gesetzgebenden Gewalt Gesetze erlassen werden. Wenn Gefahr beim Verzuge ist, so kann die Regierung in Gemäßheit des Art. 152 des Staatsgrundgesetzes einseitig eine Verfügung erlassen. Eine solche Verfügung ist aber dem Justiz-Ausschusse unverzüglich mitzutheilen und auf dessen etwaniges Verlangen die Landesversammlung sofort zu berufen. Veranlaßt der Justiz-Ausschuß die Berufung, so gelangt die Sache dadurch alsbald zur Entscheidung der Versammlung selbst; verlangt der Justiz-Ausschuß dagegen die Berufung nicht, so ertheilt derselbe eben dadurch als Vertreter der Landesversammlung stillschweigend die Zustimmung zu der Regierungsmaßregel. Wenn nun aber die Landesversammlung beisammen ist, so ist es nothwendig und natürlich, daß beide Factoren der gesetzgebenden Gewalt sich nicht bloß für den Augenblick, sondern, wenn vorauszusehen, daß der Ausnahmezustand noch länger werde fortdauern müssen, auch für die fernere Zeit sofort über die Maßregel einigen. Es würde sich nicht der Mühe verlohnen, meine Herren, hier bloß darüber zu berathen, in welcher Weise die Suspension noch die von den 3 Monaten übrigen 14 Tage bestehen solle; diese Tage würden ja kaum einmal zur Ausführung der Modificationen hinreichen. Dann möchten wir lieber die Sache gehen lassen. Ich bin aber der Meinung, daß Modificationen zu wünschen sind, und halte es daher für richtig, daß wir sofort festsetzen, mit welchen Modificationen die Suspension auch nach Ablauf der noch übrigen 14 Tage fortdauern solle. Ich behalte mir deshalb hinsichtlich der Erstreckung der Modificationen auf eine fernere Zeit ein Amendement vor. — Noch möchte ich mir über den Art. 22 einige Worte erlauben, hinsichtlich dessen der Ausschuß und der Departementschef des Innern nicht einverstanden sind. Der Erstere will, daß das Versammlungsrecht in Zukunft

Digitized by Google

nur für das Herzogthum Schleswig, Rendsburg und Friedrichsort suspendirt bleibe, der Departementschef will das Gleiche für das ganze Herzogthum Holstein. Ich kann den von der Regierung angeführten Gründen nicht beipflichten; ich habe mich von der Nothwendigkeit der Suspendirung für das ganze Herzogthum Holstein daher nicht überzeugen können. Um das Vereinsrecht handelt es sich hier nicht; dies Recht, auf welches der Art. 21 des Staatsgrundgesetzes sich bezieht, soll nicht suspendirt werden. Andererseits können Volksversammlungen unter freiem Himmel, auch wenn der Art. 22 nicht suspendirt wird, nach eben diesem Artikel unter Umständen verboten werden. Das Versammlungsrecht, um dessen Suspendirung es sich hiernach nur handelt, ist aber in der That kein gefährliches Recht. Im Stillen mag man vielleicht intriguiren und zu Gunsten des Feindes thätig sein; es kann das geschehen nnd ist auch vielleicht hin und wieder geschehen. Können Sie sich aber denken, meine Herren, daß man eine öffentliche Versammlung halten sollte, um zu berathen, wie das Land den Feinden zu überliefern sei? zumal, da die Polizeibeamten ja schon als Staatsbürger berechtigt sein würden, an der Versammlung Theil zu nehmen? Selbst für Rendsburg und Friedrichsort halte ich die Suspension des Versammlungsrechts nicht für erforderlich, und glaube auch, daß die Erfahrung dieser meiner Ansicht das Wort redet. Will man aber auch für das Herzogthum Schleswig, wo das Versammlungsrecht wegen der augenblicklichen Verhältnisse zur Zeit doch keine Bedeutung hat, für Rendsburg und Friedrichsort die Suspension zutassen, so ist doch jedenfalls kein Grund zur Ausdehnung dieser Maßregel auch auf das übrige Holstein. Dagegen ist andererseits zu besorgen, daß man die Suspendirung des Art. 22 mit Rücksicht auf die inneren Verhältnisse wünsche, z. B. um Petitionen an die Landesversammlung, Bitten um Ausführung des Staatsgrundgesetzes n. s. w. verhindern zu können. Ich befürchte, meine Herren, daß die Suspendirung dazu benutzt werden könnte, den gesetz- und rechtmäßigen Bestrebungen der Staatsbürger entgegen zu treten. Daher bin ich in diesem Puncte für den Antrag des Ausschusses und möchte fast wünschen, daß der Art. 22 für das ganze Land in Kraft bliebe.

Präsident: Der Punct wegen der Zeitdauer ist von mir angeregt worden in der Hoffnung, daß dadurch die Einbringung eines Amendements werde veranlaßt werden. Der Ausschußbericht genügt in dieser Beziehung nicht. Der Berichterstatter hat jetzt zwar die Meinung des Ausschusses ausgesprochen, und es freut mich, daß die Ansicht desselben mit der meinigen zusammenfällt; der schriftliche Bericht enthält das aber nicht. Die Fassung des Amendements werde ich den Mitgliedern überlassen müssen, möchte aber nicht, daß die Sache in der Schwebe bliebe. Mit der Ansicht des Abgeordneten Wiggers, daß die Regierung sich nach Ablauf der 3 Monate in Verlegenheit befinden würde, kann ich übrigens nicht einverstanden sein. Denn wenn die Regierung die betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes außer Kraft setzen kann, so muß sie auch zu bestimmen befugt sein, was provisorisch an die Stelle treten soll, und würde die Anwendung des modificirten Verfahrens nahe liegen.

Berichterstatter Fock: Ich hätte gewünscht, daß von der Regierung eine bestimmte Erklärung darüber abgegeben worden wäre, was sie beim Ablauf der Frist zu thun gedenke. Ich glaube freilich auch, daß sie so, wie von dem Herrn Präsidenten bemerkt worden ist, würde verfahren können. Eine bestimmte Erklärung würde aber doch besser sein.

Abg. Lasaurie: Es ist heute der Punct zur Sprache gekommen, den ich bereits gestern anregte, die reine Rechtsfrage. Es fragt sich, ob die Regierung nicht dadurch, daß sie die Suspendirung länger als 14 Tage hat dauern lassen, ohne in Gemäßheit des Art. 197 der Reichsverfassung die Landesversammlung zu berufen, einen Verfassungsbruch begangen. Ich begreife nicht, wie über diese Frage hier in der Versammlung überhaupt noch Meinungsverschiedenheit sein könne. Denn ich habe immer gehört, daß die Schleswig-Holsteiner sich so sehr auf dem Rechtsboden bewegten und nichts weiter wollten, als das reine Recht. Warum haben denn in dieser Versammlung nicht mehrere Mitglieder die Sache von dieser Seite in's Auge gefaßt, da hier ganz klar ein Verfassungsbruch vorliegt? Was der Departementschef der Justiz dem Berichterstatter geantwortet hat, ist keine Widerlegung. Es soll ein Widerspruch zwischen dem Staatsgrundgesetz und der Reichsverfassung vorhanden sein und bei diesem Widerspruche nur das erstere Anwendung finden können. Ich muß offen bekennen, daß ich diesen Widerspruch gar nicht sehe. Im Art. 152 des Staatsgrundgesetzes heißt es, daß von der verfügten Suspendirung sofort der Justiz-Ausschuß in Kenntniß zu setzen sei, damit derselbe entscheide, ob die Landesversammlung berufen werden solle. Der Justiz-Ausschuß würde mithin noch an demselben Tage, selbst in der Nacht, die Berufung der Landesversammlung bewirken können. Dadurch ist aber die im Art. 197 der Reichsverfassung gegründete Verpflichtung der Regierung nicht aufgehoben, innerhalb 14 Tagen die Landesversammlung zu berufen. Das Eine hat mit dem Andern gar Nichts zu thun. Läge aber auch ein solcher Widerspruch vor, so haben wir einen Artikel des Staatsgrundgesetzes, welcher diesen Widerspruch vollkommen lösen würde, nämlich den Art. 158, nach welchen die Bestimmungen der Reichsverfassung den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes stets vorangehen. Gerade diese Seite der Sache ist von der größten Wichtigkeit. In allen hier gebrauchten Argumenten kehrt stets der Gedanke wieder: Wenn wir zu der Regierung Vertrauen fassen könnten, dann würden wir die suspendirten Artikel gern Preis geben! In diesem Sinne hat auch Olshausen, dem darin jeder im Leben Bewanderte beistimmen wird, bemerkt, daß objective Garantieen gar nicht möglich seien und es daher nur auf die subjectiven ankomme. Diejenigen Mitglieder, welche der Regierung Vertrauen schenken, haben solche Garantieen. Für Diejenigen aber, welche der Regierung nicht vertrauen, sind keine subjective Garantieen vorhanden, und ich muß gestehen, daß ich zu diesen Letzteren gehöre. Das Vertrauen zur Regierung ist auch dadurch wiederum zerstört worden, daß dieselbe nicht innerhalb der von der Reichsverfassung vorgeschriebenen Frist die Versammlung berufen hat. Was heute mitgetheilt worden, ist in Beziehung auf die Thatsachen, welche als Folge der Suspendirung zu betrachten sind, gleichfalls nicht im Stande gewesen, mich zu beruhigen. Ich habe gehört, daß

Digitized by Google

Leute verhaftet worden sind, — nicht aber, aus welchen Gründen dies geschehen, sondern bloß, daß die betreffenden Untersuchungen von den Gerichten nicht hätten zu Ende gebracht werden können. Dies kann uns wenigstens nicht dazu bestimmen, der Regierung Vertrauen zu schenken, und bin ich daher der Meinung, daß der Regierung die Suspendirung der fraglichen Artikel keineswegs zu gestatten sei.

Departementschef der Justiz: Ich habe bemerkt, daß nach meiner Ansicht der Art. 152 des Staatsgrundgesetzes die Norm bildet für das, was die Regierung zu thun hat. Wenn ich zugleich des Widerspruchs erwähnt habe, welcher zwischen dem gedachten Art. 152 und dem Art. 197 der Reichsverfassung sich findet, so habe ich dies nicht gethan, weil ich es für nöthig erachtet hätte, um das Verfahren der Regierung zu vertheidigen, sondern lediglich, um auf die Gründe des Berichterstatters einzugehen und zu zeigen, daß der Einwand auch von seinem Standpuncte aus nicht begründet sei. Ich habe denn auch durch meine Aeußerung keineswegs die Gültigkeit des Art. 197 der Reichsverfassung, worüber sich viel streiten ließe, anerkennen wollen. Der Art. 197 kommt im Abschnitte „von der Gewähr der Verfassung" vor, die Anwendbarkeit desselben setzt mithin voraus, daß die Reichsverfassung vollständig zur Ausführung gelangt und in Wirksamkeit getreten sei. Dies ist nun aber bekanntlich bis jetzt nicht der Fall, in welcher Beziehung ich nur an die Bestimmungen des Abschnitts III. Art. 68 bis 70 erinnern darf, daß das Reich ein erbliches Oberhaupt unter dem Titel Kaiser haben soll. Die Anwendbarkeit des § 158 des Staatsgrundgesetzes ist gleichfalls dadurch bedingt, daß die Verfassung Deutschlands definitiv festgestellt und in's Leben getreten sei, wie die Worte des Paragraphen dies ergeben.

Departementschef des Innern: Inwiefern die Regierung beim Ablauf der 3 Monate, welche für Schleswig mit dem 10. October, für Holstein mit dem 3. November zu Ende gehen, eine Verlängerung der Suspension als nothwendig und angemessen betrachten möchte, läßt sich nicht wohl schon jetzt bestimmen. Dagegen bin ich mit dem Abgeordneten Wiggers darin einverstanden, daß die Regierung eintretenden Falles nur die Artikel für einen ferneren Zeitraum würde suspendiren, nicht aber eine provisorische Verfügung in Betreff der Freiheit der Person würde erlassen können, welche anderweitige Bestimmungen enthielte, wie solche in dem Ausschußberichte und dem von mir angekündigten Amendement vorgeschlagen sind.

Abg. Olshausen: Dieser Schluß ist mir nicht recht klar. Wenn die Regierung in größerem Umfange die Artikel des Staatsgrundgesetzes suspendiren kann, so kann sie dies doch ohne Zweifel auch im geringeren. Läßt der Art. 152 die unbedingte Suspension zu, so doch auch eine bedingte, eine Suspension unter bestimmten Voraussetzungen. Aeußerst wichtig ist aber eine andere Frage, nämlich ob die Regierung den Willen hat, die Suspension in derjenigen Modalität zu verlängern, welche jetzt die Zustimmung der Versammlung findet. Hat die Regierung diesen Willen nicht, — und ich glaube in der Aeußerung des Departementschefs des Innern eine Ablehnung erblicken zu müssen, — so werden wir selbst auf die geeigneten Maßregeln bedacht sein müssen, entweder dadurch, daß wir die modificirte Suspension jetzt für eine längere Zeit beschließen oder durch einen selbständigen Antrag.

Abg. Bünger: Ich bin doch nicht ganz davon überzeugt, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Regierung nicht überschritten worden seien; weder das von dem Departementschef der Justiz noch das von dem Berichterstatter Angeführte hat mir in dieser Beziehung die vollkommene Ueberzeugung gewährt. Nach dem Geiste des Art. 152 kann nur für bestimmte einzelne Districte suspendirt werden. Dabei wird man zunächst an die von der Armee occupirten Districte und die Festungen gedacht haben. Es ist zwar eingewandt worden, daß es bei diesem Verständniß durchaus kein Mittel geben würde für die Ausdehnung der Maßregel auf das ganze Land, welche doch auch erforderlich werden könne. Ein solches Mittel würde aber in einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes gegeben sein, welche vermittelst der Concurrenz beider Staatsgewalten — was hiebei die Landesversammlung betrifft, durch einen mit ⅔ der Stimmen zu fassenden Beschluß, — bewirkt werden könnte. Es würde daher, da die Versammlung zum Wächter über die Verfassung bestellt ist, die Pflicht des Ausschusses gewesen sein, wenigstens anzudeuten, daß die Regierung ihre Befugnisse überschritten habe, wenn er auch nicht so weit gehen wollte, ein Mißtrauensvotum zu beantragen. Noch viel wichtiger ist aber die Frage, ob in den Verhältnissen des Landes ausreichender Grund dazu vorhanden war, die Suspension der fraglichen Artikel zu verfügen und diese Maßregel sogar auf das ganze Land zu erstrecken. Daß dies nicht der Fall gewesen, war früher meine Ansicht und ist, ungeachtet des von dem Departementschef des Innern Mitgetheilten, meine Ansicht auch noch. Die Resultate, welche erzielt worden, sind im Ganzen nicht der Art, daß man mit Ueberzeugung sagen könnte, es habe eine Nothwendigkeit vorgelegen. Geht man auf die einzelnen Paragraphen ein, so erscheint der § 13 so gleichgültig als irgend Etwas. Wo ist ein Symptom davon, daß große Massen sich zu bewaffnen beabsichtigten, um eine Contrerevolution zu bewirken? Wo herrscht die Sitte, mit Waffen auf offener Straße einherzugehen — denn darauf würde sich das Waffenrecht doch nur beziehen können —? Unser Volk ist ein friedliches, gesetzliches. Wer bewaffnet umhergehen wollte, würde sich lächerlich machen und dies die gründlichste Cur sein. Wir haben nicht vernommen, daß in irgend einer Weise, namentlich nicht, daß in gefährlicher landesverrätherischer Weise, wie der Herr Departementschef der Justiz den Begriff des Landesverraths definirt hat, das Versammlungsrecht gemißbraucht worden wäre. Allerdings sind Volksversammlungen verboten worden, aber Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche, auch wenn der Art. 22 in voller Kraft stand, verboten werden werden konnten. Eine beabsichtigte Volksversammlung ist Veranlassung geworden zu einer großen Verfolgung, zur Erlassung von Steckbriefen, zu einer Einkerkerung, welche, nachdem die Unschuld des Mannes sich herausgestellt, dessen Tod, wenn auch nicht bewirkt hat, so doch zur Folge hatte. Es wird daher gewiß die Ansicht der ganzen Versammlung sein, daß hinsichtlich der §§ 13 und 22 eine Suspendirung nicht erforderlich war. Und doch sind diese Paragraphen mit suspendirt worden, gleich als ob von

Digitized by Google

den Artikeln des Staatsgrundgesetzes, deren Suspendirung überhaupt möglich ist, nicht einzelne für sich allein, sondern nur alle mit einander suspendirt werden könnten. Das Allerwichtigste in diesem ganzen Streit ist aber die in Art. 16 enthaltene Habeas-corpus-Acte. Ich muß aber aufrichtig bekennen, daß ich mit demjenigen, was der Ausschuß in dieser Beziehung geliefert hat, am Allerwenigsten zufrieden bin, und dies gilt von der ertheilten Aufklärung wie von den Anträgen gleich sehr. Hinsichtlich der Anträge vermisse ich die Berücksichtigung der für die Unterbeamten erforderlichen Conduite. Es ist dies besonders wichtig. Die Regierung kann nur aus den eingegangenen Berichten die Ansicht gewonnen haben, daß die Lage der Dinge so gefährlich sei. Für uns, die wir nicht aus dieser Quelle, sondern aus der frischen Anschauung geschöpft haben, ist es daher Pflicht, die Regierung von dem Gegentheil, davon zu überzeugen, daß es nicht so stehe, wie in den Berichten mancher Beamten angegeben ist. Welcher Mißbrauch getrieben worden ist, erhellt aus der Verhaftung so mancher Personen. Nur eine Stadt will ich nehmen und ich kann Ihnen mehrere haarsträubende Beispiele anführen. In Altona wurde ein Mann verhaftet, der gar Nichts gethan hatte. Das Einzige, was ihm vorgehalten werden konnte, war die Copie eines Briefes, zu dessen Inhalt er sich nicht bekannte, weder ihn jemals geschrieben, noch auch nur unterschrieben zu haben. Dieser Mann blieb über 6 Wochen in Haft ohne verhört zu werden. Er verlangte von der Polizeibehörde, daß ihm das Original vorgelegt werde, man hat dies nicht können. Gott mag wissen, durch welchen Denuncianten die Verhaftung veranlaßt worden und in welcher Weise die Copie in die Hände der Polizei gekommen ist. Wenn aber ein Stück Papier, eine bloße Copie bewirken kann, daß Jemand verhaftet und über 6 Wochen ohne Verhör in Haft gehalten wird, so frage ich, wo ist da die persönliche Sicherheit, wo der Schutz der persönlichen Freiheit? Noch mehr, es ist nur der Anstrengung vieler Altonaer Bürger gelungen, durch eine Supplik an das Obergericht den Mann zu befreien. Daher meine ich, daß wir jetzt einen ernsten Blick auf die Vorlage werfen und fragen müssen, ob dadurch einerseits das Land vor Spionen und Verräthern, ob aber auch andererseits die Unschuld geschützt wird, oder ob nicht vielmehr der Polizei, welche leicht durch die Brille des Vorurtheils und des Verdachtes sieht und Jeden für einen Schurken hält, so lange er sich nicht als ehrlicher Mann ausweisen kann, zuviel Gewalt eingeräumt werde. Noch mehr. Es ist in derselben Stadt der Fall vorgekommen, daß viele Bürger der Polizei einen Mann anzeigten, der nicht nur im Verdachte Dänischer Sympathieen, sondern selbst im Verdachte des Verkehrs mit dem Feinde stand. Man zeigte den Mann nicht bloß an, sondern man überlieferte ihn auch der Polizei und bat dringend darum, daß eine Untersuchung eingeleitet werde. Was ist diesem Mann geschehen, der doch der Vermuthung nach der Gefährlichere war? Er wurde über die Gränze gebracht und ist jetzt in Sicherheit in Kopenhagen. So sehr verschieden ist verfahren worden. Daher ist es Pflicht der Regierung, die Unterbehörden mit Instructionen zu versehen, und ihnen die Begriffe genau zu definiren, damit sie eine Norm haben für ihr Verhalten und nicht nach Willkühr Jeden einsperren. Die Confinirung ist unwirksam, wie aus den eigenen Aeußerungen des Departementschefs des Innern hervorgeht, und hat wenig mehr zu bedeuten, als der Aufenthalt an einem Orte, wo auf den Verdächtigen Niemand achtet. Ein Punct noch, der nicht unwichtig ist: derselbe betrifft die Ausweisung mißliebiger Leute. Es sind Fälle vorgekommen, wo Leute, die Jahre lang an einem Ort gelebt hatten, nicht dem Staat und nicht der Commüne zur Last gefallen waren, plötzlich ausgewiesen wurden, oder wo man wenigstens die Ausweisung versuchte. Dieser Punct ist im Ausschußberichte gar nicht berücksichtigt worden. Leute, welche mehrere Jahre an einem Orte gelebt, zum Nutzen des Staats und der Commüne gewirkt, wenigstens sich ehrlich ernährt haben, sollten doch billigerweise nicht ohne Weiteres ausgewiesen werden dürfen, bloß weil die Polizei sagt: car tel est notre plaisir. Ich fürchte aber, daß Leute, welche nicht heimathsberechtigt sind, jetzt gar aus Rache ausgewiesen werden, indem man nicht hören will auf die Einwendungen derer, welche ihre Wirksamkeit kennen, oder sie in ihrem Dienste gebrauchen. Auch dies muß normirt werden. Wenn daher der Ausschuß nicht noch geeignete Vorschläge machen sollte, so werde ich ein desfälliges Amendement einbringen. Die Sache ist von Wichtigkeit für die Unglücklichen, aber auch für das ganze Volk. Nicht bloß die ganze Maßregel, sondern eben so sehr auch die Ausführung durch die Beamten hat einen deprimirenden Eindruck gemacht. Wenn man so umgeht mit der persönlichen Freiheit, wer ist da sicher? Und doch sollte das Erste sein, daß wir durch die Gesetze vor Willkühr gesichert würden. Daher mögen wir wohl bedenken, welche Rechte wir aus der Hand und der Polizei in die Hände legen, die leicht ihre Gewalt mißbraucht. Wir müssen deutlich aussprechen, daß wir nicht geneigt sind, Diejenigen, die sich als treue Bürger und gute Vaterlandsfreunde gezeigt haben, die nach dem Zeugniß ihrer Mitbürger nicht mit dem Feinde im Verkehr stehen, die selbst nach der moralischen Ueberzeugung der Polizei nicht schuldig sein können, daß wir, sage ich, nicht geneigt sind, Solche desselbigen Schutzes entbehren zu lassen, den wir Alle wünschen. Das bereits geschehene Unglück läßt sich nicht wieder gut machen, aber für die Zukunft müssen wir Sorge tragen. Wir sind die Wächter der Gesetze und dürfen Nichts durchlassen, Nichts passiren lassen, was rücksichtlich der Freiheit und Sicherheit des ganzen Landes nachtheiligen Einfluß äußern kann, müssen aber auch das, was das Volk niederdrückt, wohl berücksichtigen. Wenn Einkerkerungen in Masse Statt finden, wenn man nicht weiß, wo Sicherheit, so ist das kein Zustand, welcher Vertrauen einflößt, sondern ein Zustand, welcher Schwäche erzeugt. Darum müssen wir durch Gesetze dahin wirken, daß so wenig wie möglich die Unschuld bedrückt werde, allerdings aber auch das Land schützen gegen offene Verräther.

Präsident: Wenn ein Mitglied seine Meinung durch Anführung von Beispielen zu begründen sucht, so ist das zulässig, aber es darf nicht zur ferneren Discussion gebracht werden, ob eine bestimmte Polizeibehörde, z. B. die Altonaer, ein richtiges Verhalten beobachtet hat oder nicht. Wenn ein Einzelner seine Ansicht darüber ausspricht, so

bleibt das Ansicht des Einzelnen; die Versammlung kann dies nicht vor ihr Forum ziehen, muß es vielmehr den vermeintlich Verletzten überlassen, bei der zuständigen höheren Behörde Beschwerde zu führen. — Vielfach hat die Discussion sich auch um die Frage bewegt, ob die Regierung einen Verfassungsbruch verschuldet habe. Auch in dieser Beziehung muß ich bitten, nicht fortzufahren, weil das doch eigentlich für jetzt nicht zur Sache gehört. Insofern dadurch gezeigt werden soll, daß die Suspendirung der Artikel auch jetzt unstatthaft sei, weil sie es schon zur Zeit der Ergreifung dieser Maßregel gewesen, gehört es allerdings in die Discussion. Sonst aber ist zu unterscheiden. Wegen einer Verfassungsverletzung steht der Weg der Anklage offen; ein Mitglied hat seine desfällige Absicht bereits angekündigt und wenn noch neunzehn andere demselben beitreten sollten, so würde auf diesem Wege weiter vorgegangen werden können. Für jetzt aber handelt es sich nicht um die Anklage sondern um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Vorlage und bitte ich daher, auch in dieser Beziehung bei der Hauptsache bleiben zu wollen.

Abg. Wiggers: Es ist jetzt in der Versammlung eine Frage angeregt wurden, welche ein Princip betrifft und zugleich practische Folgen haben kann. Es verlohnt sich daher wohl der Mühe, darüber noch einige Worte zu äußern. Es ist in Betreff dieser Frage in der Versammlung keine Einstimmigkeit. Während der Departementschef des Innern mit mir annimmt, daß nach Ablauf der drei Monate die Regierung nur die Wahl haben würde, wiederum einfach die Artikel zu suspendiren oder dieselben in Kraft bestehen zu lassen, räumen der Herr Präsident und der Abg. Olshausen der Regierung das Recht ein, auch in modificirter Weise zu suspendiren. Olshausen meint, wenn die Regierung die Artikel völlig suspendiren könne, so müsse sie es auch theilweise thun können. Diese Argumentation finde ich nicht richtig. Einmal schon aus formellen Gründen nicht. Der Regierung ist nicht verstattet, irgend eine positive Bestimmung auch nur provisorisch zu treffen, wenn nicht die Versammlung einen zustimmenden Beschluß gefaßt hat. Eine Suspendirung der Artikel, welche Modificationen enthielte, würde nun offenbar positiver Natur sein, Etwas festsetzen, folglich ist dazu die Mitwirkung der Versammlung erforderlich. Viel wichtiger aber noch ist die materielle Seite der Sache, weil sich practische Folgen daran knüpfen. Es liegt keine geringe Gefahr darin, der Regierung das Recht einer modificirten Suspendirung zuzugestehen. Denn man kann nicht wissen, was die Regierung in einem Artikel Alles findet; die Regierung könnte meinen, es liege eine Masse von Befugnissen darin, und von dieser Ansicht ausgehend bedenkliche Bestimmungen treffen. Ein Beispiel wird dies näher anschaulich machen. Der Anspruch darauf, so bald wie möglich vor den Richter gestellt zu werden, ist nicht erst durch den Art. 16 des Staatsgrundgesetzes begründet worden. Die Schleswig-Holsteiner haben dies Recht auch vor Ertassung des Staatsgrundgesetzes gehabt, sie haben es auch ohne das Staatsgrundgesetz. Der Art. 22 hat das Recht nur garantirt und durch Hinzufügung der bestimmten Frist von 24 Stunden näher festgesetzt. Das Recht würde daher auch durch die Suspendirung des Artikels nicht aufgehoben werden, sondern bleiben. Verhaftete würden nichts desto weniger sobald als möglich, und wenn es möglich innerhalb 24 Stunden vor Gericht gestellt werden müssen. Gesetzt nun, die Regierung sagte: „da müssen wir eine positive Bestimmung haben, wir schreiben daher vor, daß jeder Inhaftirte innerhalb 6 Wochen vor Gericht gestellt werden soll," könnte eine solche Bestimmung nicht in der Anwendung leicht zum Mißbrauch führen, nicht leicht dahin führen, daß Leute 6 Wochen in polizeilicher Haft blieben, während sie sonst innerhalb 24 Stunden der richterlichen Behörde übergeben sein würden? Die Regierung könnte ferner solche Sicherheitsmaßregeln erfinden, z. B. die Confinirung zu solcher Härte ausspinnen, daß man sagen müßte, es wäre besser gewesen, gar keine positive Bestimmungen zu haben, sondern die einfache Aufhebung. Hierdurch glaube ich es anschaulich gemacht zu haben, daß wir der Regierung eine Gewalt, welche höchst gefährlich wäre, welche die Regierung auch, wie sich aus den Aeußerungen des Departementschefs des Innern ergiebt, gar nicht einmal in Anspruch nimmt, nicht einräumen dürfen. Die Sache ist practisch, meine Herren! Gesetzt wir genehmigten die Suspendirung der Artikel bloß für die 3 Monate und beschlössen für die fernere Zeit Nichts, nun theilte aber der Staatsrath die von dem Herrn Präsidenten und dem Abg. Olshausen hier ausgesprochene Ansicht und erließe nach Ablauf der 3 Monate, auf die Auctorität der beiden angesehenen Mitglieder hin, von denen bekannt ist, daß sie sehr auf die bürgerliche Freiheit halten, Gesetzesbestimmungen, welche die Versammlung nicht genehmigt und nie genehmigen würde. Können wir das wünschen? Ich habe daher den angeregten Punct einer näheren Erörterung unterziehen wollen, damit gegen die mir als durchaus unrichtig erscheinende Ansicht Widerspruch erhoben sei und die fernere Discussion zu einer festen Beschlußnahme führen könne.

Präsident: Bevor ich die Frage stelle, ob die Versammlung sich hinreichend instruirt erachtet, um demnächst zur Schlußberathung übergehen zu können, möchte ich eine Einigung über die Frist zur Einreichung der Amendements veranlassen. Etwa im Laufe des Tages?

Abg. Bünger: Könnte die Einreichung nicht bis morgen Mittag 12 Uhr freigelassen werden, da wir noch eine Vorlage der Regierung zu gewärtigen haben?

Präsident: Die Versammlung ist hiemit wohl einverstanden; die Amendements werden dann noch bis morgen Abend gedruckt werden können. — So richte ich denn an die Versammlung die Frage, ob dieselbe sich für genügend instruirt hält, um zur Schlußberathung übergehen zu können.

(Die Frage wird bejaht.)

Es ist eingegangen der Ausschußbericht, betreffend die Regierungsvorlage wegen Ausprägung von Scheidemünze; deesetbe wird sofort zum Druck befördert werden.

Actenstück Ltl. 3.

Für die heutige öffentliche Sitzung liegen fernere Gegenstände nicht vor. Von mehreren Mitgliedern ist auf eine geheime Sitzung angetragen. Die nächste Sitzung setze ich auf morgen 10 Uhr an und zwar zunächst als eine öffentliche, obschon ich noch keine Gegenstände anzugeben weiß, welche auf die Tagesordnung gebracht werden könnten; es wird

Digitized by Google

ſich dann finden, ob morgen Gegenſtände zur Berathung vorliegen. Wünſcht in der heutigen öffentlichen Sitzung noch Jemand das Wort?

Abg. Lafaurie: Ich möchte den Herrn Präſidenten erſuchen, an den Ausſchuß zur Begutachtung des Roſenhagen'ſchen Antrags wegen Erlaſſung einer Amneſtie die Frage zu ſtellen, ob der Bericht deſſelben bald gewärtigt werden kann.

Präſident: Iſt der Berichterſtatter oder ſonſt ein Mitglied des Ausſchuſſes im Stande, hierüber Auskunft zu ertheilen?

Abg. Clauſſen: Ich glaube, daß wir morgen früh den Bericht werden einreichen können. — Eine Frage oder zwei möchte ich meinerſeits noch an den Herrn Departementschef des Innern richten, nämlich folgende:

Hat Graf Rantzau es abgelehnt, als Wahldirector zu fungiren, und dabei erklärt, daß er das Staatsgrundgeſetz nicht anerkenne? Was hat die Regierung dagegen unternommen?

Hat Graf Hahn in der Wahlverſammlung der größeren Grundbeſitzer gegen die Gültigkeit des Staatsgrundgeſetzes proteſtirt? Was hat die Regierung dagegen unternommen?

Ich zweifle nicht daran, daß der Herr Departementschef im Stande ſein wird, hierüber Auskunft zu ertheilen.

Präſident: Wird eine ſofortige Antwort beabſichtigt?

Departementschef des Innern: Ich behalte mir die Antwort zu morgen vor.

Der Präſident ſchließt die Sitzung.

Fünfzehnte Sitzung.

Geſchehen Kiel in der erſten Schlesw.-Holſt. Landesverſammlung, den 24. September 1850. Mittags 1 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Sechszehnte Sitzung.

Geſchehen Kiel in der erſten Schlesw.-Holſt. Landesverſammlung, den 25. Sept. 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 72 Mitglieder, einſchließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boyſen, v. Krohn, de Fontenay und Rehhoff.

Präſident: Indem ich die Sitzung eröffne, bitte ich den Herrn Secretair, das Protocoll der letzten öffentlichen Sitzung zu verleſen.

Das Protocoll der 14. Sitzung wird verleſen und genehmigt.

Präſident: Von dem Schleswig-Holſteiniſchen Vereine in Kiel iſt mir in der nöthigen Anzahl von Exemplaren ein Verzeichniß der Hülfsvereine für Schleswig-Holſtein, und der Addreſſen, unter denen wiederholt Beiträge eingegangen ſind, zugeſtellt worden, und werden bereits Exemplare an die einzelnen Mitglieder vertheilt ſein; ferner iſt eine Ueberſicht der geſetzlichen Beſtimmungen über die Beſoldung und Verpflegung der Schleswig-Holſteiniſchen Armee eingegangen, wovon Exemplare an ſämmtliche Hülfsvereine in Deutſchland abgeſandt ſind.

Eine Eingabe iſt mir zugegangen, welche unterſchrieben iſt von der „Direction und dem Ausſchuſſe des neuen Bürgervereins in Altona“. Dieſelbe iſt an die Landesverſammlung gerichtet und wird daher auch von mir als eingegangen angezeigt, weil ich mich nicht für befugt erachte, eine Eingabe wegen der darin enthaltenen Aeußerungen ohne Weiteres bei Seite zu legen. Ich verleſe ſie indeß nicht. Es giebt auch keine Beſtimmungen darüber, wann Eingaben verleſen werden ſollen; zweckmäßig iſt es freilich in vielen Fällen, daß mit der Anzeige die Verleſung verbunden wird, und wie bisher, ſo werde ich es auch hiernach in Zukunft verhalten, wenn die Eingaben von Intereſſe und nicht zu umfaſſend ſind. Aber niemals werde ich eine Eingabe verleſen, welche gegen die Verſammlung oder einzelne Mitglieder ungeziemende Aeußerungen enthält. Niemals leihe ich meine Zunge zu Sottiſen gegen Mitglieder der Verſammlung. — Die Eingabe wird natürlich ausgelegt werden.

Zunächſt wünſcht der Herr Departementschef des Innern das Wort:

Departementschef des Innern: Der Abgeordnete Clauſſen hat in der geſtrigen Sitzung folgende Interpellation an mich gerichtet:

Hat Graf Rantzau es abgelehnt, als Wahldirector

Digitized by Google

zu fungiren, und dabei erklärt, daß er das Staatsgrundgesetz nicht anerkenne? Was hat die Regierung dagegen unternommen?

Hat Graf Hahn in der Wahlversammlung der größeren Grundbesitzer gegen die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes protestirt? Was hat die Regierung dagegen unternommen?

Der Amtmann Graf v. Rantzau zu Plön trug, nachdem er zum Wahldirector für den 48sten allgemeinen Wahldistrict bestellt war, auf Zurücknahme dieses Commissorii an. Da die Leitung und Vornahme der Wahlen keine gesetzliche Amtsobliegenheit der Beamten bildet, so ward das Commissorium zurückgezogen, und anstatt des Amtmanns v. Rantzau ein anderer Wahldirector ernannt. Da derselbe zugleich sich dahin äußerte, daß das Staatsgrundgesetz, so lange es nicht die Sanction des Landesherrn erhalten habe, nicht zu Recht bestehe, so ward ihm, unter Hinweisung auf den § 2 der Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung vom 22. October 1848, betreffend die seit dem 17. März 1848 für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln, und auf die Bekanntmachung des Departements des Innern vom 26. März 1849, betreffend die Einsetzung einer Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, eröffnet, wie die Statthalterschaft gewärtigen müsse, daß er das Staatsgrundgesetz gleich den übrigen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der höchsten Landesbehörde der Herzogthümer befolge und sich demgemäß verhalte.

Ueber eine angebliche Protestation des Grafen Hahn gegen die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes in der Wahlversammlung der größeren Grundbesitzer enthalten die Wahlprotocolle und Wahlacten Nichts. Das Departement findet auch keine Veranlassung, gegen eine derartige Meinungs-Aeußerung des Grafen Hahn einzuschreiten.

Präsident: Ich möchte mir eine Anfrage an den Herrn Departementschef der Finanzen erlauben. Die Verfügung vom 17. April 1848 enthält bekanntlich eine Aufhebung des früher bestandenen Jagdregals mit einigen vorläufigen Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts u. s. w., und das Staatsgrundgesetz sagt im Artikel 30: „Das Jagdrecht steht Jedem auf eigenem Grund und Boden zu; die Ausübung dieses Rechts wird nach Gründen des öffentlichen Wohls durch das Gesetz geordnet werden.“ Ich bin nun der Meinung, daß der Hauptinhalt des Gesetzes vom 17. April 1848 das Richtige getroffen hat, wenn ich auch für meine Person bedauere, daß bestehende Gesetze ohne Entschädigung dadurch aufgehoben sind. Ich bin aber auch der Meinung, daß es sich schon gezeigt hat, daß eine nähere gesetzliche Regulirung, wie solche in Aussicht gestellt ist, durchaus nothwendig sei. Deshalb möchte ich den Herrn Departementschef der Finanzen fragen, ob es sich vielleicht erwarten läßt, daß der Landesversammlung bei ihrer ordentlichen Diät am 1. November ein bezügliches Gesetz werde vorgelegt werden.

Departementschef Francke: Es ist bereits im September 1849 auf Grund des Artikels 30 des Staatsgrundgesetzes ein Gesetz über die Ausübung des Jagdrechts entworfen worden. Die Sache hat viele Schwierigkeiten, um das Rechte zu treffen. Alle Behörden sind bereits darüber vernommen. Es war mein Wunsch, schon in dieser außerordentlichen Diät den Gesetzentwurf vorzulegen, weil ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin. Indeß hat mein Wunsch nicht in Erfüllung gehen können, weil von der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft ein schon längst erfordertes und mehrfach monirtes Gutachten seither noch immer nicht erstattet ist. — Ich werde übrigens die Sache möglichst zu fördern suchen, und dahin streben, daß der hohen Versammlung bei ihrer nächsten Diät der Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Präsident: Nach der heutigen Tagesordnung liegt für diese Sitzung kein Gegenstand zur Berathung vor; ich erwarte daher, ob vielleicht noch von einzelnen Mitgliedern das Wort gewünscht wird.

Abg. Heiberg: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, ob nicht vielleicht schon heute die Vorberathung über die Regierungsvorlage, betreffend Ausprägung von Scheidemünze, stattfinden könnte. Freilich ist der Ausschußbericht erst heute vertheilt worden, indeß scheint es mir unbedenklich, dennoch schon diesen Morgen die Berathung zu beginnen.

Präsident: Wie ich meine, ist die Vertheilung des Ausschußberichts schon gestern Abend geschehen. Die Versammlung wird aus demselben ersehen haben, daß der Antrag des Ausschusses von der Regierungsvorlage nur in einem Puncte wesentlich abweicht. Vielleicht wird daher wohl schon heute die Vorberathung stattfinden können. Ist die Versammlung damit einverstanden?

(Die Versammlung genehmigt die sofortige Berathung durch Stillschweigen.)

So ersuche ich denn den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Das Ausschußmitglied Tiedemann verliest für den noch nicht anwesenden Berichterstatter Ravit den Ausschußbericht.

Abg. Tiedemann: Der Verlesung des Berichtes möchte ich nur noch eine Bemerkung hinzufügen, die ich indeß nicht Namens des Ausschusses, sondern nur mir persönlich erlaube. Der Ausschuß hält eine um das Doppelte größere Ausprägung von kupfernen Sechslingen und Dreilingen als von der Regierung vorgeschlagen wird, für rathsam, hat indeß keinen desfälligen Antrag an die Versammlung gerichtet. Ich behalte mir daher ein bezügliches Amendement vor, wenn nicht der Ausschuß vielleicht noch einen solchen Antrag zu stellen beabsichtigt.

Departementschef Francke: Die Differenz zwischen dem Vorschlage der Regierung und dem Antrage des Ausschusses besteht nur darin, daß der Ausschuß sich gegen die von der Regierung vorgeschlagene Ausprägung von Vierschillingstücken ausspricht. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob der Mangel an kleinerer Münze ausschließlich durch die Emission der Cassenscheine herbeigeführt ist. Es ist mir aber durchaus nicht unklar, daß der Mangel auch durch einen anderen Umstand hervorgerufen ist, nämlich dadurch, daß seiner Zeit die Kopenhagener Finanzdeputation eine große Masse von Scheidemünze hat einziehen lassen. Es ist wahr, daß diesem Mangel durch Ankauf von Scheidemünze auf der Hamburger Börse in ge-

Digitized by Google

wisser Weise wird abgeholfen werden können. Ich bin nicht im Stande, genau anzugeben, welchen Cours jetzt die Scheidemünze im Verhältniß zu den Preußischen Thalern hat, nur das weiß ich, daß das Kleincourant ungefähr 5/6 Procent schlechter steht als Banco. Da Preußisch Courant in der Regel niedriger im Course steht als Banco, so folgt aus obiger Coursangabe, daß Vierschillingstücke nur um ein sehr Geringes schlechter stehen können als Preußische Thaler. Ein vortheilhafter Ankauf von Silber-Scheidemünze bleibt gleichwohl thunlich. Auf der anderen Seite ist mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß gerade in der jetzigen Zeit eine Silbermünze geschlagen werden möge. Auch ist in den letzten Tagen in öffentlichen Blättern ein Aufruf erlassen, durch freiwillige Gaben an Silbergeräth zu diesem Zwecke beizutragen. Hierin liegt freilich an sich kein entscheidendes Moment, die Prägung von Silbermünzen vorzunehmen, wenn selbige sonst nachtheilig sein sollte, und ich verstelle es daher gerne der Erwägung der Versammlung, ob die Prägung von Vierschillingstücken vorzunehmen ist, ohne daß Seitens der Regierung darauf bestanden wird.

Es ist vom dem Ausschusse darauf hingedeutet worden, daß eine Münzreform für die Herzogthümer in Kurzem nicht mehr werde vermieden werden können. Ich will diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne es zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, daß die Verwaltung diese Sache bereits vor längerer Zeit in die Hand genommen hat, daß schon Besprechungen mit Nachbarstaaten hierüber stattgefunden, und daß es die Absicht der Regierung ist, der hohen Versammlung eine Vortage über die Münzreform zuzustellen. Allein ich kann es nicht mit Bestimmtheit in Aussicht stellen, ob die Vorlage schon zum 1. November wird beschafft werden können, weil die Reform sehr in alle finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen eingreift. Die früheren ständischen Anträge werden dabei von der Regierung berücksichtigt werden.

Was die Ausprägung von kupfernen Sechslingen und Dreilingen betrifft, so ist Seitens der Regierung Nichts dagegen zu erinnern, daß eine um das Doppelte größere Ausprägung, als von der Regierung vorgeschlagen ist, stattfinde.

Berichterstatter Ravit: Zunächst habe ich mich nur über einen Punct zu äußern, welcher von dem Abgeordneten Tiedemann angeregt ist. Von dem Abgeordneten Tiedemann ist hervorgehoben worden, daß der Ausschuß keinen Antrag gestellt habe auf eine um das Doppelte größere Ausprägung von kupfernen Sechslingen und Dreilingen, als von der Regierung vorgeschlagen wird, und deshalb hat derselbe, falls ein solcher Antrag nicht noch von dem Ausschusse beabsichtigt werde, ein desfälliges Amendement sich vorbehalten. Ich glaube nun, daß ein soiches Amendement gar nicht erforderlich ist. Nach dem Staatsgrundgesetze, Art. 43, ist es meiner Meinung nach nur nothwendig, daß neue Bestimmungen rücksichtlich des Münzfußes, der Münzeintheilung und des Gepräges von der Versammlung genehmigt werden; ich habe den Artikel aber nicht so verstanden, daß auch das Maß der Ausprägung der Genehmigung der Landesversammlung bedürfe. Hat die Landesversammtung beschlossen, daß eine neue Prägung stattfinden soll, so muß sie es der Regierung überlassen, zu bestimmen, welche Quantität zu prägen sei. Es ist nicht thunlich, daß die Landesversammlung auch über das Maß beschließe, weil dieses von dem Bedürfnisse des Verkehrs abhängig ist. Deshalb hat der Ausschuß auch in dieser Beziehung keinen Antrag gestellt.

Abg. Heiberg: Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter dahin einverstanden, daß der Regel nach das Maß der Ausprägung der Regierung überlassen bleiben muß, allein eine Ausnahme hievon scheint mir doch dann gerechtfertigt, wenn politische Gründe sie als zweckmäßig darstellen. Es läßt sich nicht läugnen, daß jeder Staat durch Ausprägung von Münzen seine Selbstständigkeit documentirt. Schleswig-Holstein hat immer seine eigene Münze gehabt, und gerade in unserer Zeit und in diesem Augenblicke ist es wichtig und unsere Pflicht, auch dadurch die Selbstständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Staates zu documentiren, daß eine Landesmünze geschlagen werde. Mögen auch die Kosten groß sein, und finanzielle Gründe gegen die Prägung sprechen, so bin ich dennoch aus dem angegebenen politischen Grnnde dafür, daß dem Vorschlage der Regierung gemäß eine Sitbermünze, wenn auch nur zur Hälfte des in der Vorlage genannten Betaufs, geprägt werde. Ich behalte mir deshalb ein Amendement in dieser Beziehung vor.

Abg. Lübbe: Auch ich kann mich nicht von der Richtigkeit der von dem Ausschusse ausgesprochenen Ansicht überzeugen, insofern danach die Prägung von Vierschillingstücken nicht nothwendig erscheint. Ich kann es mir nicht denken, daß in Hamburg wirklich eine solche Masse von kleinem Courant aufgehäuft ist, wie der Ausschuß vermeint; denn der größte Theil derjenigen Produete, welche aus der umliegenden Gegend an den Hamburger Markt gebracht werden, wird fast immer in Silber bezahlt, besonders aber in Preußischen Thalern, und es gehört zu den Seltenheiten, daß in grobem Courant die Bezahlung geschieht. Auch bezweifele ich sehr, daß das kleine Courant beträchtlich schlechter im Course steht, als die Preußischen Thaler. Ich bin daher für den Antrag der Regierung. Dann kann ich auch den Grund nicht stichhattig finden, daß die Prägung von Vierschillingstücken, wenn alsbald ein anderer Münzfuß eingeführt werden sollte, dem Staate einen so großen Nachtheil bringen würde. Denn der Schade wird, meiner Meinung nach, nur ein sehr kleiner sein, während ein großes Bedürfniß nach Scheidemünze nicht geläugnet werden kann.

Vicepräsident Dr. Gülich: Ich glaube, daß die Bedenken des Ausschusses gegen die Prägung von Vierschillingstücken sich wohl beseitigen lassen. Das erste Bedenken geht dahin, es würde einen bedeutenden Verlust für die Staatscasse herbeiführen, wenn die Vierschillingstücke zu 140 Stück auf die Mark fein, mithin ganz vollwichtig ausgebracht würden. Dies glaube ich auch und bin daher insoweit nicht mit der Regierung einverstanden. Es würde auch solchergestalt dem Bedürfnisse nicht abgeholfen, weil die vollwichtig ausgeprägten Vierschillingstücke sehr bald nach Hamburg wandern und dem hiesigen Verkehre entzogen würden. Ich bin aber der Meinung, daß dies dadurch verhindert werden könnte, wenn die Vierschillingstücke nicht ganz vollwichtig geschlagen würden, und zwar so, daß man die Prägekosten daran ersparte. Man sollte die Vierschillingstücke ebenso wie die

Digitized by Google

2½-Silbergroschenstücke in Preußen, dergestalt ausprägen, daß sie im Werthe gleich drei Silbergroschen sind. Hiemit würde auch das zweite Bedenken des Ausschusses beseitigt sein, welches derselbe aus der etwaigen künftigen Stückelung des Thalers in 48 Theile entnimmt, denn würden die Vierschillingstücke, nach solcher Theilung, bei uns nicht mehr passen, so sind sie immer gleich drei Preußischen Silbergroschen, und würden zu diesem Werthe ohne Zweifel in Preußen courfiren. Wenn der Ausschuß als ein anderes Auskunftsmittel, um dem Bedürfnisse nach Scheidemünze abzuhelfen, den Aufkauf derselben auf der Hamburger Börse vorschlägt, so scheint mir dieses Mittel durchaus verfehlt. Es würde hiemit offenbar ein Verlust verbunden sein, das angekaufte Geld wird bald wieder nach Hamburg zurückströmen, und der Kostenaufwand würde sich bei jedem neuen Aufkaufe wiederholen. Dieser Nachtheil ist dagegen nicht zu befürchten, wenn wir nicht ganz vollwichtige Vierschillingstücke prägen lassen, denn diese würden nicht immer so hohen Cours erlangen, daß die Kaufleute ein Interesse dabei haben könnten, sie dem hiesigen Verkehr zu entziehen.

Ich behalte mir daher in Hinsicht auf die Ausprägung von Vierschillingstücken ein Amendement vor.

Berichterstatter Novit: Von dem Herrn Vorredner ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Uebelstand in dem Vorschlage der Regierung, wonach die Vierschillingstücke vollwichtig ausgeprägt werden sollen, sich am besten dadurch vermeiden lasse, wenn man sie in der Weise, wie die 2½-Silbergroschenstücke in Preußen, schlagen ließe. Dies involvirt zunächst ein ganz anderes Gesetz. Es ist im Entwurfe vorgeschlagen, daß das Gehalt der Vierschillingstücke 8lothig sein und 140 Stück auf eine feine Mark gehen sollen. Davon würde die Folge sein, daß die Regierung das nöthige Kupfer zur Legirung ohne Entschädigung hergeben und die Prägekosten einseitig tragen müßte, wobei der Verlust ein sehr bedeutender sein würde. Wollte man nun mit Herrn Gülich die Münzen nach demselben Verhältnisse ausbringen, wie dies in Preußen mit den 2½-Silbergroschenstücken geschieht, so würde das offenbar etwas von dem Vorschlage der Regierung ganz Verschiedenes sein und ein neues Gesetz erforderlich machen. — Wenn Herr Gülich dabei darauf hingewiesen hat, daß die in der Weise ausgeprägten Vierschillingstücke, wenn auch hier später eine Stückelung des Preußischen Thalers in 48 Schillinge eingeführt würde, in Preußen als Dreißilbergroschenstücke würden circuliren können, so ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß 4 Schillinge dem Nennwerthe von 3 Silbergroschen entsprechen, aber ich glaube, meine Herren, wir würden uns sehr täuschen, wenn wir annehmen, daß eine von uns verrufene Münze in Preußen in Umlauf kommen sollte. Die Preußische Regierung würde sofort alles Mögliche thun, um eine schlechte Münze aus dem Verkehr zu verdrängen. — Es ist ferner von demselben Mitgliede geäußert worden, daß der Aufkauf der Schillingsmünze in Hamburg mit großen Nachtheilen verbunden sein würde. Der Ausschuß ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Klein-Courant zu einem niedrigeren Course notirt ist, als Preußische Thaler. Wenn also eine Versur vorgenommen würde, so würde der Staat dabei gewinnen und je öfter dies geschähe, desto mehr, statt daß wir bei der Ausprägung einen bleibenden Verlust hätten. Wenn aber bemerkt ist, daß, wenn die Vierschillingstücke schlechter ausgeprägt würden, sie dann nicht nach Hamburg gehen würden, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die jetzt courfirenden Schillinge wenigstens 20 pCt. schlechter sind als ihr Nennwerth, und wenn schon diese nach Hamburg gehen, so wird das mit der neuen jedenfalls doch nicht so schlecht ausgeprägten Münze noch viel eher der Fall sein.

Dasjenige, was — wenigstens meiner Ansicht nach — sowohl dem Vorschlage der Regierung als des Dr. Gülich am meisten entgegensteht, ist die Rücksicht auf das künftige Münzsystem. Die Sachlage ist die: Mecklenburg hat sich dem 14 Thalerfuß angeschlossen, aber mit einer Stückelung des Thalers in 48 Schillinge; Lauenburg ist dem beigetreten, und in Hannover wird der Preußische Thaler in 24 Gutegroschen eingetheilt, so daß ein Groschen gleich 2 Mecklenburgischen Schillingen ist. Hamburg, Lübeck und wir rechnen dagegen 40 Schillinge auf den Thaler. Würden nun Hamburg und Lübeck durch den Verkehr, in welchem sie mit den erstgenannten Staaten stehen, gezwungen, zu der Stückelung in 48 Schillinge überzugehen, so würde die Herzogthümer der ganze Nachtheil treffen, der immer damit verbunden ist, wenn ein Land einen höheren Münzfuß als die Nachbarländer hat. Um diesen Nachtheil zu vermeiden, bleibt uns nichts Anderes übrig, als uns entweder mit Hamburg und Lübeck, oder mit Mecklenburg und Hannover über das Münzsystem zu verständigen, und danach würde es sich richten, ob wir die Eintheilung des Thalers in 48 oder in 40 Schillinge anzunehmen hätten. Würde nun jetzt eine Ausprägung von Vierschillingstücken vorgenommen, so würde dadurch der Uebergang zu der Stückelung in 48 Schillinge so gut wie unmöglich, denn der Verlust, der mit der Wiedereinziehung dieser Münzen verbunden wäre, würde so groß sein, daß man Bedenken tragen müßte, denselben über sich zu nehmen. Wenn eine kleine Münze geschlagen werden sollte, so könnte man etwa den 8ten Theil des Preußischen Thalers nehmen, da dieser zu beiden Eintheilungen passen würde; aber die Vierschillingstücke passen nur zu der Stückelung in 40 Schillinge. Aus diesem Grunde muß ich den Vorschlag der Regierung für im höchsten Grade bedenklich halten.

Abg. Rauch: Ich möchte der hohen Versammlung zur Erwägung geben, ob es nicht zweckmäßig sein sollte, nicht bloß Sechslinge und Dreilinge, sondern auch Pfenninge zu schlagen. Es ist nämlich bekannt, daß eine kleinere Münze für die kleinen Leute, welche gezwungen sind, ihre Lebensbedürfnisse bei Schillingen einzukaufen, von sehr großer Wichtigkeit ist. Ist nämlich der Bäcker oder der Höcker gezwungen, den Preis seiner Waaren zu erhöhen, so muß er jetzt 25 Procent aufschlagen, während er sich sonst vielleicht mit einer Erhöhung des Preises um 10 Procent würde begnügen können. Ich kann dabei auch noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Es existiren bei uns bekanntlich noch immer die sogenannten Lombards, denen es erlaubt ist, 24 Procent Zinsen zu nehmen. Im § 20 des Lombard-Gesetzes heißt es nun: „imgleichen sollen von jeder Mark Lübisch 2 Pfenninge Schreibgebühr entrichtet werden“. Da wir aber keine Pfenninge haben, so sind die Unglücklichen, welche gezwungen sind, ihre Habseligkeiten in diesen privilegirten Wucheranstalten zu versetzen, genöthigt, nicht 2,

Digitized by Google

sondern 3 Pfenninge zu bezahlen. Man könnte noch sehr viele andere Beispiele anführen, von wie großem Nutzen es wäre, wenn Pfenninge, 12 Stück auf den Schilling, geschlagen würden. Ich behalte mir jedenfalls ein desfälliges Amendement vor.

Abg. Stein: Ich möchte mir von dem Herrn Berichterstatter eine Aufklärung darüber erbitten, in welchem Verhältnisse der Werth der Dreilinge und Sechslinge zu den Schillingen je nach der Ausprägung zu 40 oder 48 auf den Thaler stehen würde.

Berichterstatter Navit: Es ist bei den Gold- und Kupfermünzen der gleiche Fall, daß sie in keinem bestimmten Werthverhältnisse zu den Silbermünzen stehen. Bei den Goldmünzen wird die Bestimmung desselben dem Verkehr überlassen; bei den Kupfermünzen macht man es dagegen so, daß man sie so niedrig ausbringt, daß das Werthverhältniß zum Silber gar nicht in Betracht kommen kann. Hier im Lande sind die Sechslinge früher nach 40 Stück auf das Pfund kölnischen Kupfergewichts ausgebracht, jetzt ist vorgeschlagen, 48 Stück aus dem Pfunde zu prägen. Der Preis des Kupfers ist ein variabler, er schwankt gewöhnlich zwischen 11 und 15 Schillingen für das Pfund. Es giebt also gar kein bestimmtes Verhältniß zwischen Silber- und Kupfermünze und eben deshalb ist es auch möglich, die jetzt auszuprägenden Sechslinge fortbestehen zu lassen, mag man nun die Stückelung des Thalers in 40 oder in 48 annehmen, denn selbst im letzteren Falle würde der Werth des Kupfers den Nennwerth nicht erreichen.

Abg. Vollertsen: Der Herr Berichterstatter hat vorhin erwähnt, daß die Schillinge 20 Procent schlechter wären, als wofür sie gelten; das, dünkt mich, ist ein schlagender Beweis, daß Mangel an Scheidemünze vorhanden ist. Die Schillinge stehen nur 2½ Procent schlechter als Preußische Thaler, wenn kein Mangel daran wäre, so würden sie gewiß noch viel schlechter stehen. Es ist aber in der That Mangel an Scheidemünze, namentlich, weil dieselbe früher von Kopenhagen aus eingezogen wurde. Es geht dies so weit, daß es oft schwer hält, selbst gegen Preußische Thaler Schillinge einzuwechseln. Ich wünsche daher sehr, daß der Vorschlag der Regierung angenommen werde. — Was die Ausprägung von Kupfermünze betrifft, so glaube ich, daß es namentlich an Schillingen, weniger an Dreilingen fehlt, da im Allgemeinen bei den Krämern wenig für Dreilinge gekauft wird. Daher glaube ich auch nicht, daß die Ausprägung von Pfenningen ein Bedürfniß ist. Dagegen bin ich der Meinung, daß 200,000 Stück Sechslinge für den Verkehr nicht ausreichen werden, vielmehr dürfte mindestens die doppelte oder dreifache Anzahl erforderlich sein.

Abg. Bünger: Ich möchte mir an den Herrn Berichterstatter die Frage erlauben, in welchem Verhältnisse die Kosten der Prägung der Kupfermünzen zu denen der Silbermünzen stehen und warum man nicht Sechslinge und Dreilinge aus Silber schlagen lassen will. Es ist bekannt, daß in Altona und im ganzen südlichen Holstein nur silberne Sechslinge, die Hamburg oder Lübeck angehören, coursiren. Diese wird man auch in Zukunft nicht verdrängen können, da ein Zwang — wie wir dies bei'm Reichsbankgelde gesehen haben — in dieser Beziehung nicht ausgeübt werden kann. Daher gebe ich zu bedenken, ob es nicht richtiger sein würde, wenn auch wir diese kleine Scheidemünze in Silber ausprägen.

Berichterstatter Navit: Es ist von einem geehrten Vorredner behauptet, daß das Bedürfniß an Dreilingen nicht so groß sei als an Sechslingen. Was diesen Gegenstand betrifft, so haben die dem Ausschusse von der Regierung mitgetheilten Acten ergeben, daß der Bedarf an Dreilingen so groß ist, daß in den Städten oft ein Stück Papier mit dem Siegel eines Krämers als Dreiling unter dessen Kunden circulirt. Der Magistrat der Stadt Kiel hat hieraus freilich entnommen, daß kein Bedürfniß darnach vorhanden sei, allein die mit dem Berichte eingesandten Proben solcher Dreilinge liefern gerade den schlagendsten Beweis für die Nothwendigkeit der Ausprägung dieser Münzsorte. Wenn ferner von demselben Abgeordneten hervorgehoben ist, daß der Umstand, daß die Schillinge, obwohl sie nach dem Silberwerthe 20 Procent schlechter wären als Preußische Thaler, dennoch nur 2½ Procent niedriger im Course ständen, den Mangel derselben beweisen, so glaube ich, daß der verehrliche Abgeordnete darin irrt. Es kommt nämlich bei einer Waare darauf an, wozu man sie verwenden will. Würden die Schillinge zum Einschmelzen gekauft und ständen dann nur 2½ Procent niedriger als Preußische Thaler, so würde er Recht haben. Da aber die Schillinge dazu dienen sollen, um einen Preußischen Thaler einzutauschen, so ist es klar, daß man sie zum vollen Nennwerthe verwenden kann. Eben der Umstand, daß, obwohl man mit 40 Schillingen einen Thaler kaufen kann, sie dennoch niedriger im Course stehen, dürfte beweisen, daß kein Mangel daran in Hamburg vorhanden ist.

Von dem Abg. Bünger ist an mich die Frage gerichtet, in welchem Verhältnisse die Prägekosten bei Kupfermünzen zu denen bei Silbermünzen ständen. Eine bestimmte Antwort bin ich darauf zu geben außer Stande, da selbst die Kosten der Ausprägung der Silbermünzen sehr verschieden sind. Die Kosten der Ausprägung der Species betragen ungefähr 2½ Procent, sie steigen, je kleiner der Werth der Münze ist, da für die Prägung der kleinsten Münze ganz dasselbe Verfahren beobachtet wird, als für die eines Species. Bei den Kupfermünzen ist es nicht zu viel, wenn man sagt, daß sie sich auf 20 Procent des Werthes belaufen. Derselbe Abgeordnete hat gemeint, daß es rathsam sei, silberne Sechslinge und Dreilinge zu prägen, und hat sich dafür darauf berufen, daß in Hamburg und Lübeck diese Münzsorte von Silber wäre und aus dem Grunde auch in Altona circulire und schwerlich dort durch die Kupfersechslinge werde zu verdrängen sein. Diese Thatsache ist richtig, auch glaube ich, daß in Altona die Kupfermünzen nicht in Umlauf kommen werden; dagegen beweist die Erfahrung im ganzen übrigen Lande, daß man diese den silbernen vorzieht, da die kupfernen größeren Stücke für den kleinen Mann mehr handlich sind; und die Rücksicht auf das ganze übrige Land wird ohne Zweifel die vorwiegende sein müssen. Der Umstand, daß wir es auf diese Weise Hamburg überlassen, auch für Altona Sechslinge und Dreilinge zu prägen, ist nicht nachtheilig.

Digitized by Google

Hamburg hat mehrmals auf der Altonaer Münze solches Geld schlagen lassen und hat für die Ausprägung bezahlen müssen; wir können daher unbedenklich Hamburg diese Ausgabe auch für Altona mittragen lassen.

Departementschef Francke: Ich muß mir erlauben, eine Aeußerung des Herrn Professors Ravit zu berichtigen. Es ist gar nicht möglich, daß die Schillinge 2¼ Procent schlechter stehen als Preußische Thaler, da sie am 21. Septbr. nur ⅝ Procent schlechter als Banco notirt waren; sie können also höchstens ½ Procent schlechter als Preußische Thaler stehen. Ich schließe daraus, daß nicht so viele Schillinge in Hamburg sind, wie, angenommen ist; daß welche da sind und daß man sie aufkaufen kann, läugne ich nicht.

Die Vorberathung über den vorliegenden Gegenstand wird nunmehr geschlossen und die Versammlung erklärt sich auf die Vorfrage des Präsidenten für genügend instruirt, um zur Schlußberathung übergehen zu können. Rücksichtlich der Amendements wird bestimmt, daß dieselben spätestens am heutigen Abend einzureichen sind.

Actenstück III., 4.

Nachdem darauf die nächste Sitzung auf Donnerstag den 26. September, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt worden, wird die Sitzung geschlossen.

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 25. September 1850. Mittags 12 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Achtzehnte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung den 26. September 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 71 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, de Fontenay und Rehhoff.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. — Ich ersuche den Herrn Secretair, das Protocoll der 16. Sitzung zu verlesen. — (Das Protocoll wird verlesen.)

Sind Einwendungen gegen das Protocoll? — Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Bevor ich die Schlußberathung über die Vorlage der Regierung wegen Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes eröffne, bemerke ich nur noch, daß die vier zu dem Ausschußberichte über die Ausprägung von Scheidemünze gestellten Amendements wegen der Kürze der Zeit nicht haben gedruckt werden können. Die Zahl ist nicht groß und sind dieselben an der Tafel ausgehängt, auch ist dafür Sorge getragen, daß dem Herrn Departementschef und dem Ausschusse Abschriften davon zugestellt sind.

Departementschef des Innern: Zuerst möchte ich eine Berichtigung des Amendements der Regierung machen. In dem zweiten Absatz sind nach den Worten: „von Civilpersonen“ die Worte: „durch Militairbehörden“ irrthümlich ausgefallen.

Berichterstatter Fock: Die gestellten Amendements sind theils allgemeiner Natur, indem sie sich auf die ganze Regierungsvorlage beziehen, theils besonderer, indem sie nur einzelne Artikel in's Auge fassen. Zu den ersten gehört das erste und letzte Amendement von Bünger, sowie das von Wiggers gestellte. Das erste von Bünger gestellte Amendement lautet:

Statt 1 möge es heißen:

„Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes erklärt die Versammlung ihre Zustimmung zu den zwar über den Wortlaut des § 152 des Staatsgrundgesetzes hinausgehenden Verfügungen vom 10. Juli und 3. August d. J., betreffend die Außerkraftsetzung einiger §§ des Staatsgrundgesetzes, so daß § 13 soweit er das Waffenrecht betrifft und § 18 und 19 bis zu dem unten angegebenen Termine außer Kraft bleiben“.

Der Sinn dieses Amendements geht dahin, daß ausgesprochen werden solle, die Regierung habe sich nicht genau an den Art. 152 gehalten. Nun ist es freilich nicht ganz

Digitized by Google

klar, worauf sich dieses bezieht, doch steht nach den mündlichen Bemerkungen des Amendementstellers anzunehmen, daß der Herr Bünger andeuten will, daß die Suspendirung der Artikel nur für bestimmte Districte des Landes habe geschehen können. Ich habe nun schon in der Vorberathung ausgesprochen, daß der Art. 152 allerdings verschiedene Deutungen zuläßt, aber es ist wohl zu bemerken, daß die Regierung, wenn sie sich auf den formellen Standpunct stellen will, sich vertheidigen kann, indem sie sagt, daß sie die Suspendirung auch für einzelne Districte, nämlich zuerst für das Herzogthum Schleswig, Rendsburg, Friedrichsort und dann für Holstein verfügt habe, indem nämlich der Begriff „District" kein bestimmter sei und auch ein Herzogthum darunter befaßt werden könne. Es ist aber gewiß im Sinne und Geiste des Gesetzes, wenn die Nothwendigkeit, für das ganze Land die Suspendirung auszusprechen, vorhanden ist, das Recht dazu auch der Regierung einzuräumen. Die Nothwendigkeit aber kann nicht bestritten werden, wenn die Maßregel — z. B. rücksichtlich des Briefgeheimnisses — irgend einen Nutzen gewähren soll. Der Ausschuß kann sich also nicht für Bünger's Amendement erklären.

Das Amendement des Abgeordneten Wiggers:

> „Die Landesversammlung wolle beschließen, die Außerkraftsetzung der betreffenden Artikel in der vom Ausschuß vorgeschlagenen, eventuell in der von der Versammlung festzustellenden Weise bis zum 10. November d. J. andauern zu lassen",

fällt, was die Zeitdauer der Regierungsverfügung betrifft, zusammen mit dem letzten von Bünger gestellten Amendement:

> „Diese Bestimmungen bleiben bis zum 10. Novbr. d. J. in Kraft".

Der Ausschuß hat sich für das von Wiggers erklärt, weil es schärfer gefaßt ist. Die Frist mußte wenigstens bis zum Beginn der nächsten Diät ausgedehnt werden, dies aber würde auch nicht genügen, weil dann die Unzuträglichkeit eintreten würde, daß die Außerkraftsetzung wieder einige Tage außer Kraft käme, indem erst eine neue Vorlage von der Regierung gemacht werden müßte. Es hat also, damit keine Unterbrechung eintrete, dem Ausschusse zweckmäßig erschienen, den Zeitraum bis zum 10. Novbr. zu verlängern.

Um nun zu den Amendements überzugehen, welche zu den einzelnen Ausschußanträgen gemacht sind, so liegt zunächst eins vom Abg. Olshausen vor, welches sich auf das Briefgeheimniß bezieht. Es lautet:

> „Die geheime Eröffnung von Briefen, d. h. eine solche, welche nicht ein unverkennbares Zeichen, daß die Briefe von den dazu ermächtigten Behörden amtlich geöffnet seien, an sich trägt, bleibt unbedingt untersagt".

Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Annahme dieses Amendements zu empfehlen, indem es in jeder Beziehung wünschenswerth erscheint, daß die geöffneten Briefe mit einem Kennzeichen versehen werden und die Regierung das offen thue, was sie einmal zu thun für nöthig hält.

Zu den Anträgen des Ausschusses unter Nr. 2, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit, sind mehrere Amendements gestellt, welche sich classificiren lassen in solche, die den Ausschuß-Anträgen näher stehen und solche, die sich mehr davon entfernen. Zu den ersteren gehören zwei Amendements des Abg. Bünger, nämlich das zu Zeile 12 und das zu Zeile 9 von unten des Ausschußberichts, welche mit dem Amendement der Regierung darin übereinstimmen, daß sie die Befugniß der Polizei, Landesverräther und Spione länger in Haft zu halten oder zu confiniren, auch auf die eines verbotenen Verkehrs mit dem Landesfeinde verdächtigen Personen ausgedehnt wissen wollen. Sie lauten so:

> Zeile 12 von unten möge es nach dem Worte: „Spionerie" so lauten: „oder eines verbotenen Verkehrs mit dem Landesfeinde verdächtige Personen an einem bestimmten Orte im Lande unter polizeiliche Aufsicht zu stellen".
>
> Zeile 9 von unten nach „Spionerie" „oder eines verbotenen Verkehrs mit dem Landesfeinde".

Der Ausschuß kann diese Amendements nicht befürworten, da der Begriff des verbotenen Verkehrs mit dem Feinde ein völlig durchlöcherter und gar nicht mehr zu fixirender ist. Nach der Schlacht bei Idstedt war ein Verkehr mit den Gefangenen und dem Herzogthume Schleswig nicht zu vermeiden, es ist aber ganz unmöglich, diesen Verkehr unter strenge Normen zu bringen. Es können wunderbare Fälle vorkommen und sind vorgekommen. Ein Bauervogt in Kropp schrieb an Tillisch, daß er ihm die requirirten Pferde zurücksenden möge, weil man sie wegen der Erndte nicht entbehren könne. Der Brief war in einem entschiedenen Tone abgefaßt, der Mann gilt für patriotisch, dennoch wurde er verhaftet, und gelang es nur der Fürsprache Anderer seine Freilassung zu erwirken. Es fragt sich nun, ob das ein verbotener Verkehr mit dem Feinde war oder nicht. — Der Ausschuß meint, daß es genügt, bei Spionerie und Landesverrath stehen zu bleiben; denn ist der Verkehr dem Lande schädlich, so wird er unter diese Begriffe fallen, sonst aber als ein unschädlicher auch nicht verboten sein. — Ein anderes Amendement von Bünger beabsichtigt die Feststellung des Begriffs „Landesverrath", er soll in der Entwickelung einer Thätigkeit bestehen, durch welche zu Gunsten des Feindes absichtlich dem Schleswig-Holsteinischen Staate Schaden zugefügt wird. Der Ausschuß ist gegen dies Amendement; erstens weil es vom juristischen Standpuncte aus zweifelhaft, ob die gegebene Definition richtig ist, dann auch, weil es überall sein Bedenkliches hat, so ganz beiläufig den Begriff eines Verbrechens festzustellen. — Das Amendement des Abg. Malmros schließt sich ziemlich nahe dem Ausschußberichte an und beantragt nur eine Exemtion der Dänischen Unterthanen. Dies Amendement hat der Ausschuß geglaubt befürworten zu müssen, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß eine Härte darin liegt, alle Dänischen Unterthanen vom Schutze des Staatsgrundgesetzes auszuschließen. Aber es ist zu bedenken, daß wir Krieg mit Dänemark führen, und schon hierdurch ein Verdacht gegen alle Dänischen Unterthanen gewissermaßen gerechtfertigt ist. Ich bemerke noch, daß dieses Amendement eventuell auch zu dem Amendement des Abg. v. Maack gestellt werden könnte, und daß der Ausschuß dasselbe auch eventuell zu diesem Amendement beantragt. — Das Amendement des Abg. v. Maack

Digitized by Google

setzt statt der 8tägigen Frist, innerhalb welcher die wegen des Landesverraths oder der Spionerie Verhafteten an die Gerichte auszuliefern sind u. s. w., eine 14tägige. Es ist nun nicht zu verkennen, daß in gewissen Fällen 8 Tage eine zu kurze Frist ist, da z. B. manchmal von den Vorposten Spione eingebracht werden, ohne daß darüber eine genügende Erklärung gegeben wird, was den Verhafteten eigentlich vorgeworfen wird, daher Schreiben an die Vorposten nöthig sind, und hierüber wegen Ortsveränderung der Truppentheile eine längere Zeit nöthig sein kann.

Rücksichtlich des Regierungs-Amendements, welches am meisten von dem Ausschußberichte abweicht, könnte zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob der Regierung formell das Recht zusteht, Amendements zu stellen. Der Ausschuß meint das nicht. Nach der Geschäftsordnung können nur Mitglieder Amendements stellen, Regierungsanträge können nur als besondere Vorlagen an die Versammlung kommen. Der Ausschuß hat aber geglaubt, diesmal von der Form Abstand nehmen und der Versammlung es empfehlen zu müssen geglaubt, das Regierungs-Amendement zur Abstimmung zu bringen, verwahrt die Versammlung jedoch gegen jedes für sie in Zukunft etwa hieraus abzuleitende Präjudiz. Was die Sache selbst anlangt, so hat der Ausschuß geglaubt, auf den ersten Absatz des Regierungs-Amendements nicht eingehen zu können. Der Unterschied von dem Antrage des Ausschusses besteht darin, daß dieser acht Tage oder jetzt 14 Tage festsetzt, innerhalb deren die Polizei die Verhafteten in Freiheit zu setzen oder an die Gerichte auszuliefern oder dieselben zu constiniren hat, während die Regierung noch hinzugesetzt wünscht, daß auf einen Bericht der Polizei das Departement des Innern, nach Rücksprache mit dem Justizdepartement, auch fernere Haft verfügen könne. Der Ausschuß hat geglaubt, hierauf nicht eingehen zu können, da ein solches Verfahren um deswillen so bedenklich ist, weil die Departements des Innern und der Justiz nur auf Grund des Berichts der Behörde, welche die Verhaftung verfügt hat, wird entscheiden können. Ein solcher Bericht der Polizei ist immer einseitig, und da kein Verhör durch die Departements stattfinden würde, so würde der Willkühr der Polizeibehörde am Ende doch die Verlängerung einer Haft in's Unbestimmte überlassen bleiben. Das ist nicht nöthig; denn wenn nur einigermaßen begründete Verdachtsgründe vorhanden, so ist es nicht zu bezweifeln, daß die Untersuchung der Sache von den Gerichten aufgenommen werden wird. Was den zweiten Absatz des Regierungs-Amendements betrifft, so ist das eine Bedenken des Ausschusses durch die Bemerkung des Herrn Departementschefs, daß hier ein Druckfehler vorgekommen, gehoben. Es liegt aber auch in der richtigen Fassung noch etwas Unklares, ob nämlich, z. B. wenn irgend einmal ein Paar Betrunkene auf die Hauptwache gebracht werden, auch hiervon dem Departement Mittheilung zu machen ist. Der Sinn scheint nur der zu sein, daß das Militär die Gefangenen an die Civilbehörden abzuliefern habe, insofern zu einem kriegsgerichtlichen Verfahren keine Veranlassung vorliegt. Der Ausschuß erlaubt sich an den Herrn Departementschef die Frage zu richten, wie der Sinn dieses Satzes eigentlich aufzufassen.

Noch habe ich auf einen Vorwurf, den der Abgeordnete Bünger dem Ausschusse gemacht, zu antworten, nämlich, daß der Antrag des Ausschusses keine Instruction für die Conduite der unteren Behörden giebt. Es besteht aber allganz kein Verhältniß zwischen der Landesversammlung und den unteren Behörden, vielmehr hat sie es lediglich mit den Departements zu thun, welche ihr verantwortlich sind. Indem aber der Ausschuß die Versammlung zur Ertheilung einer Instruction für die Polizeibehörden nicht für berechtigt hält, glaubt er doch, aus den in der Vorberathung von Bünger erwähnten Fällen Veranlassung zu einer dringenden Aufforderung an die Departements nehmen zu müssen, Fürsorge zu treffen, daß die unteren Behörden ein Gesetz, welches gegen die Machinationen des Feindes gerichtet ist, nicht im Dienste politischen Amtseifers oder gar politischer Verfolgungssucht mißbrauchen.

Departementschef des Innern: Gegen die beiden von den Abgeordneten Wiggers und Olshausen gestellten Amendements hat die Regierung Nichts zu erinnern, ist vielmehr mit deren Annahme vollkommen einverstanden. — Gegen die Bemerkung des Abgeordneten Bünger in seinem ersten Amendement, daß die Regierungsverfügung über den Wortlaut des Artikels 152 des Staatsgrundgesetzes hinausgehe, möchte ich doch bemerken, daß die Regierung sich bei der Suspendirung der betreffenden Artikel strenge an dasjenige gehalten hat, was im vorigen Jahre zu zweien Malen von der constituirenden Versammlung genehmigt worden, und daß die Regierung füglich hat annehmen können, daß die Versammlung in dem was sie im vorigen Jahre genehmigt auch jetzt keine Ueberschreitung der Regierung finden werde. Ferner ist es der Regierung bedenklich erschienen, daß der Ausdruck „Landesverrath" definirt werde, indem die Auslegung den Behörden in den einzelnen Fällen überlassen werden muß. — Die Regierung hält den Zusatz „und des verbotenen Verkehrs," zu Landesverrath und Spionerie, deswegen für zweckmäßig, weil nicht jeder verderbliche Verkehr mit dem Feinde schon Landesverrath ist und weil durch die Ueberwachung des Verkehrs eben der Landesverrath am leichtesten zu verhüten ist. — Eine vierzehntägige Haft wird nicht in allen Fällen ausreichen, daher glaubt die Regierung, ihren Antrag wegen der von ihr gewünschten weiteren Befugniß nicht zurücknehmen zu können. — Was die Anfrage des Berichterstatters rücksichtlich der Verhaftungen vom Militair anlangt, so sind in dem Regierungs-Amendement nicht diejenigen Verhaftungen zu verstehen, wo das Militair die Angehaltenen sofort an die Civilbehörden überliefert, sondern ist nur an die Fälle gedacht, wo die Verhaftung wegen Verdachts des Landesverraths u. s. w. vorgenommen ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in solchen Fällen Verhaftete oft an die Festungsbehörde abgeliefert sind, ohne daß ein kriegsgerichtliches Verfahren stattfand, und ohne daß eine Anzeige an die Civilbehörden erfolgte. Uebelstände, welche im vorigen Jahre häufiger, in diesem Jahre aber auch vorgekommen, haben die Veranlassung zu dem Amendement gegeben.

Berichterstatter Fock: Ich möchte bemerken, ob es nicht zweckmäßig sein würde, vielleicht durch eine Redactionsbemerkung, näher zu bestimmen, welche Fälle von Anhaltungen im Regierungs-Amendement gemeint sind.

Departementschef des Innern: Dagegen würde ich Nichts zu erinnern haben.

Digitized by Google

Präsident: Ich muß dann die Bitte aussprechen, daß entweder von dem Herrn Departementschef oder dem Berichterstatter die Worte, durch welche der Sinn deutlicher angegeben werden soll, vor der Abstimmung mir aufgezeichnet übergeben werden, weil ich sonst den Sinn vielleicht nicht genau treffen würde.

Abg. Clanssen: Ich wollte der Versammlung die Annahme des Antrages der Regierung widerrathen, welcher bezweckt, daß auch politische Verhaftungen stattfinden können, ohne daß der Verhaftete den Gerichten überwiesen werde. Der Ausschuß hat die Sache reiflich erwogen und gefunden, daß bei Annahme des v. Maack'schen Amendements, welches es der Polizei gestattet, verdächtige Personen 14 Tage in Haft zu halten, jede Gefahr für das Land abgewandt wird. Es ist bekannt und beklagenswerth, daß unsere Gerichte häufig aus Gründen zu Verhaftungen schreiten, welche in England eine solche Maßregel nicht rechtfertigen würden. Unsere Gerichte haben noch die alte politische Tendenz, sind aus der Zeit des Polizeistaats und noch mit den alten Ansichten, wornach es mit den Verhaftungen nur zu leicht genommen wurde, angefüllt. Das sind beklagenswerthe Thatsachen, aber sie gewähren den Schutz, den die Regierung wünscht. Denn wo der Verdacht des Landesverraths gegen Jemanden vorliegt, werden die Gerichte nicht versäumen, ihn zu verhaften. In ihrer Verfassung ist Schutz genug für die Sicherheit des Staats, nicht aber so für die persönliche Freiheit! Ich will Thatsachen anführen, welche das Departement des Innern dem Ausschuß wegen Amnestirung politischer Verbrecher mitgetheilt hat. Sie werden freilich in dem Berichte dieses Ausschusses demnächst mitgetheilt werden, doch wird es nützlich sein, daß die Versammlung schon jetzt zu deren Kenntniß komme, weil sie beweisen, wie wenig die Polizeibehörden bedenklich sind, Verhaftungen vorzunehmen.

Die Altonaer Polizei hat vor einigen Wochen Hirschhof, Bruhn und Gümpel verhaften lassen. Im Juni 1849, also vor mehr als einem Jahre, hat der Altonaer Arbeiterverein an die Centralcommittee der Arbeiterverbrüderungen in Leipzig geschrieben, „die meerumschlungenen Ideen seien ihren Bestrebungen hinderlich, sie hofften indeß, solche Ansichten unterdrücken zu können." Das Schreiben ist mit dem Namen Hirschhof als Vorstand und Gümpel als Schriftführer versehen. Dies ist nach der dem Ausschusse gewordenen Mittheilung der Departementschefs des Innern und der Justiz im Wesentlichen die Thatsache. Es liegt gegen Bruhn nun Nichts weiter vor, als daß er Präsident eines Vereins ist, dessen früherer Vorstand einen Brief, worin die obige Aeußerung enthalten, geschrieben hat. Dennoch ist er schon am 9. August d. J. verhaftet und, wenn man Zeitungsnachrichten trauen darf, erst vor wenigen Tagen entlassen. Der Departementschef der Justiz hat versprochen, den Brief, das eigentliche corpus delicti, dem Ausschusse mitzutheilen. Da dies nun noch nicht geschehen, so kann ich freilich nicht mit Sicherheit darüber urtheilen, wie gefährlich der Inhalt etwa ist, aber nach dem aus dem Gedächtnisse gegebenen Referate des Herrn Departementschefs scheint der Brief Nichts als eine allgemeine Ansicht, vielleicht in etwas greller Form, auszusprechen, welche auch in dieser Versammlung eine große Anzahl von Mitgliedern theilt, nämlich die, daß es für das Endziel sehr bedenklich ist, daß man den Kampf weit mehr als einen Kampf für legitime Rechte, als für die Freiheit ansieht, und aus diesem Grunde die Hülfe der Demokratie abwehrt. Wegen dieses Schreibens nun ist Bruhn am 9. August verhaftet und erst in den letzten Tagen eine Untersuchung von dem Obercriminalgerichte eingeleitet und Hirschhof und Bruhn ihrer Haft entlassen. Ich habe nun die Vermuthung, daß die Freilassung nicht erfolgt wäre, wenn die Versammlung nicht tagte und nicht ein Antrag auf Amnestie gestellt wäre. Es ist nun einmal die Ansicht der Behörden, die in der Idee eines Polizeistaates wurzelt, daß auf die individuelle Freiheit nicht die Rücksicht zu nehmen ist, wie man sie z. B. in England nimmt, und herrscht diese Ansicht noch mehr bei den Unterbehörden als in den Departements. Zwar wünschte ich, daß die Versammlung zur Sicherung gegen den äußeren Feind der Verwaltung jede Gewalt einräumen möge, aber dies scheint mir schon durch den Antrag der Committee zur Genüge zu geschehen. Noch ein Beispiel. Es wurde von dem Telegraphendirector Schmidt zu einer Volksversammlung mit folgenden Worten aufgefordert:

„Volksversammlung, Sontag den 4. August, Nachmittags 5 Uhr, auf der Altonaer Bürgerweide, zur Förderung des Guten und Abwehr des Bösen in der Schleswig-Holsteinischen Sache. Der Eingang ist in der großen Bergstraße, der Norderstraße gegenüber. Zur festgesetzten Zeit wird die Versammlung mit dem Nationalliede empfangen; dann folgen die Vorträge. Die Redner wollen sich auf die durch Wagen gebildete Tribüne begeben; die, welche für die heilige Sache Schleswig-Holsteins in den Kampf ziehen wollen, belieben sich bei den aufgepflanzten Fahnen (Schleswig-Holsteinische und Deutsche) hinzuverfügen, die Sänger auf und neben die Tribüne. Sobald der Bahnzug angekommen, werden die neuesten Nachrichten mitgetheilt. Zum Schluß wird das Lied: Was ist des Deutschen Vaterland, gesungen. Am Eingang ist die Einrichtung getroffen, daß man nach Belieben der guten Sache eine kleine Geldspende widmen kann. Die Aufrechthaltung der Ordnung wird dem verehrlichen Publicum dringend empfohlen. Namens des Vorstandes.

J. C. Schmidt."

So lautet die Bekanntmachung; es wird aufgefordert, zu einer heiligen Sache sich unter die Schleswig-Holsteinischen und Deutschen Fahnen zu begeben. Die Polizei aber verbot die Verwaltung und es wurde ein Steckbrief gegen Bracklow erlassen. (Der Redner verliest den Brief.) Wo also einmal Begeisterung sich aufthut und Kräfte heranziehen will, da zieht die Polizei wider sie zu Felde! Später hat man gesagt, daß der Steckbrief wider Bracklow als intellectuellen Urheber eines beabsichtigten Tumultes erlassen sei. Aber ist eine Aufregung der Menge nicht begreiflich, und daß Menschen sich vor dem Hause des Polizeimeisters versammeln, schreien und Lärm machen, wenn dieser dermaßen, wie v. Warnstedt verfährt? Die Polizei allein war die letzte Ursache des Tumultes. Wenn sie Ursache gehabt, zu glauben, daß Etwas hinter der Ankündigung stecke, dann hätte sie in der Versammlung erscheinen und hier ihre Thätigkeit entwickeln können, nicht

Digitized by Google

aber die Versammlung untersagen sollen. — Mir scheinen diese Thatsachen zu beweisen, daß die Versammlung keine Veranlassung hat, die Befugnisse der Regierung so auszudehnen, wie diese sie beansprucht.

Departementschef des Innern: Da von einer etwa unzulässigen Thätigkeit eines einzelnen Polizeibeamten die Rede ist, so halte ich die Regierung nicht für verantwortlich und glaube daher auch nicht, daß sie sich zu rechtfertigen nöthig hat. Wenn einzelne Personen sich von der Polizei beeinträchtigt glauben, dann steht ihnen das Recht der Beschwerde an das Departement zu. Sobald die Berichte über die von Herrn Clauſſen angeführten Verhaftungen von der Polizei beim Departement eingegangen waren, ist sogleich verfügt, die Sache an die Gerichte zu übergeben. In wieweit die Justizbehörden später die Freilassung der inhaftirten Personen verfügt haben, ist dem Departement nicht bekannt. Was die Versammlung in Altona anlangt, welche von der Polizei verboten wurde, so mag sie hierzu wohl Veranlassung gehabt haben, indem sie nicht abwarten konnte, ob es auch, wenn die Masse einmal aufgeregt war, in ihrer Macht stand, auf sie einzuwirken. Die Versammlung sollte nämlich öffentlich abgehalten werden und zwar in einer Stadt, wo leicht große Volksmassen sich versammeln können, und stand außerdem zu befürchten, daß der Scandinavische Verein in Hamburg sich betheiligen werde. Es ist auch einberichtet, daß später an zwei Stellen ein Tumult gewesen ist, über den die Veranlassung nicht vorliegt, auch daß einzelne Personen arretirt und sofort an die Gerichte abgeliefert sind. Ist die Polizei zu weit gegangen, dann können die Verletzten Beschwerde führen, und es wird ein Bericht eingezogen und vom Departement das Weitere verfügt werden.

Departementschef der Justiz: Ich möchte nur auf einen Punct aufmerksam machen, daß oft eine Frist von 8 oder 14 Tagen nicht ausreicht, die nöthigen Beweise herbeizuschaffen, denn die Fälle, für welche die Regierung die Befugniß einer längeren Haft zu verfügen wünscht, sind gerade von der Art, wo man fürchtet, die Gerichte möchten zu der Ansicht gelangen, daß eine Freisprechung erforderlich sei. Der Verdacht eines verbotenen Verkehrs mit dem Feinde kann da sein, aber weil die Zeugen und die Beweismittel im Auslande zu suchen sind, so können diese den Gerichten fehlen. Hier ist es nicht die Sache der Gerichte, sondern der Polizei, die Verhaftung länger fortdauern zu lassen. Diese Befugniß soll eben durch das Amendement der Regierung gemildert werden, indem nach demselben nicht die Localpolizeibehörden, sondern das Departement des Innern, nach Rücksprache mit dem Departement der Justiz, das Weitere zu verfügen hat. Auch diese Befugniß würde in ruhigen Zeiten immer ihr Bedenkliches haben, gewährt aber in Kriegszeiten, in denen immer außergewöhnliche Maßregeln erforderlich sind, die sicherste Garantie für die persönliche Freiheit, welche den Umständen nach gewährt werden kann.

Die Vorwürfe des Abgeordneten Clauſſen gegen die Polizeibehörden sind zum Theil schon beantwortet. Herr Clauſſen hat aber auch hinzugefügt, daß die Untersuchungen in den von ihm angeführten Fällen den Gerichten überwiesen werden. Es liegt also in der von ihm ausgesprochenen Vermuthung, daß die betreffenden Freilassungen wohl nicht erfolgt wären, wenn nicht in der Landesversammlung die Amnestiefrage zur Verhandlung stände, der Vorwurf für die Gerichte, daß sie auf äußere Umstände Rücksicht nehmen, was sie nicht sollten. Der Departementschef hört jeden Tadel, nimmt ihn als wohlgemeint auf, prüft, sieht die Acten nach und ändert sein Verfahren, wenn er den Tadel irgend begründet findet. Das darf der Richter nicht; daher finde ich es auch nicht für richtig, daß Herr Clauſſen den Gerichten den Vorwurf macht, daß sie auf äußere Umstände Rücksicht nehmen; — ich will nicht sagen, daß es Herrn Clauſſen's Absicht war, aber der Vorwurf liegt in seinen Worten. — Aber das Eine will ich nur noch anheimgeben: die Unabhängigkeit der Gerichte ist ein großes Kleinod, sie muß sein, nicht allein der Staatsregierung, sondern auch dem Volke gegenüber. Ich glaube, daß, wenn die Staatsregierung eine ungesetzliche Maßregel von den Gerichten verlangte, ein solches Ansinnen mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden würde, aber ich bin eben so überzeugt, daß die Gerichte alle Umstände und alle Aeußerungen Einzelner, die zu strafen sie nicht für begründet in den Gesetzen hält, unberücksichtigt lassen wird. Ich will ferner anheimgeben, ob nicht Jeder, der die Unabhängigkeit der Gerichte für ein Kleinod anerkennt, die Pflicht hat, das Vertrauen zu denselben zu stärken, und, ehe er nicht Ueberzeugung erlangt, keine Vermuthung auszusprechen, welche dieses Vertrauen untergraben könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Clauſſen wünscht zum Zweck einer persönlichen Bemerkung das Wort. Da derselbe in der Schlußberathung bereits einmal gesprochen hat, so werde ich es ihm auch nur hierfür ertheilen können.

Abg. Clauſſen: Es ist durchaus nicht meine Absicht gewesen, etwas die Gerichte Verletzendes zu sagen; wenn ich mich undeutlich ausgesprochen haben sollte, so erkläre ich hiemit ausdrücklich, daß ich nicht habe beleidigen wollen. Ich denke mir aber die Sache so, daß, wenn die Versammlung tagt, dann eine größere Bewegung in die ganze Maschine kommt, daß daher, wenn man zu der Zeit Personen verhaftet hat, man auch Anstalt macht, daß auch eine Untersuchung eingeleitet werde. Die obergerichtliche Commission wäre vielleicht gar nicht gekommen, wenn wir hier nicht versammelt wären. Ferner nehme ich an, daß unsere Versammlung einen guten Einfluß auf die Gerichte ausübt, sie ist gleichsam das Gehirn des Landes, urtheilt besser als die Gerichte, und bewirkt, daß diese, auch die besten nehme ich nicht aus, aus manchen Irrthümern herauskommen. Wenn die Gerichte einen solchen Einfluß der Versammlung auf sich zulassen, so ist das für sie ehrenvoll und haben die von mir gemachten Aeußerungen, so verstanden, nichts Verletzendes.

Abg. Mommſen: Ich würde nicht gesprochen haben, wenn der Herr Abgeordneter Clauſſen in der Versammlung nicht einige Untersuchungsfälle mitgetheilt, zu deren Kenntniß er als Mitglied des Amnestieausschusses gelangt ist. Ich habe auch die Ehre, Mitglied dieses Ausschusses zu sein, halte es aber für bedenklich, daß solche Fälle, über welche weder die Versammlung, noch der Ausschuß nähere Kunde hat, dazu benutzt werden sollen, um über

Digitized by Google

die Handlungsweise der Polizeibehörden ein mißbilligendes Urtheil zu fällen. Was die Sache selbst betrifft, namentlich den Brief von Hirschhof an die Leipziger Central-Committee der Arbeiter-Verbrüderungen, so glaube ich nicht, daß ein großer Theil dieser Versammlung die in dem Briefe ausgesprochenen Ansichten theilen wird. Es ist nämlich in demselben ausgesprochen, daß es als die Aufgabe zu betrachten sei, „die meerumschlungenen Ideen zu bekämpfen.“ Ich glaube nun nicht, daß das auch Herrn Clauſſen's Ansicht sei, und daß Viele ihre Freiheitsideen so hoch setzen, daß sie darum die nationale Schleswig-Holsteinische Idee bekämpfen sollten. Im Uebrigen ist mir ein Urtheil über die Verhaftung selbst zu fällen unmöglich, weil das corpus delicti nicht vorliegt.

Was den wider Bracklow und den Telegraphen-Director Schmidt erlassenen Steckbrief anlangt, so hat sich Herr Clauſſen nur auf das Programm für die beabsichtigte Volksversammlung in Altona berufen. Das Programm ist sehr einfach, darnach hat die Versammlung sogar einen sehr lobenswerthen Zweck. Aber man pflegt, wo strafbare Zwecke verfolgt werden sollen, dies nicht durch Maueranschläge vorher bekannt zu machen. Aus dem Programm geht der Zweck der Versammlung nicht hervor, welche Kunde von demselben die Polizei sonst gehabt hat, ist mir nicht bekannt, aber Herrn Clauſſen wohl auch nicht, wenigstens sind dem Ausschusse hierüber keine Aufschlüsse geworden. Nach dem Tumulte wurde Bracklow vor die Polizei citirt, erschien aber nicht, sondern entfloh, und ist dieser nach meiner Meinung wohl zu berücksichtigende Umstand die eigentliche Veranlassung zur Erlassung des Steckbriefs gewesen. Ich meine nun, daß es nicht angemessen erscheint, auf einzelne Fälle, von welchen die Versammlung nicht einmal hinlängliche Kunde hat, ein Urtheil zu basiren.

Präſident: Der Abgeordnete Clauſſen hat es für nothwendig gehalten, Beispiele anzuführen, welche ihm als Mitglied des Ausschusses für die Amnestiefrage bekannt geworden sind. Da nun ein anderes Mitglied dieses Ausschusses zu einer näheren Beleuchtung dieser Fälle das Wort genommen hat, so habe ich ihn nicht unterbrechen dürfen. Da wir aber noch nicht bei der Amnestiefrage sind, so bitte ich die übrigen Redner auf die Sache zurückzukommen und die Beispiele für jene Discussion aufzusparen.

Abg. Rauch: Ich kann mich nicht so genau nach der Bemerkung des Herrn Präſidenten richten. Vor einigen Tagen stellte der Abgeordnete Clauſſen eine Interpellation an den Departementschef des Innern, ob es wahr sei, daß Graf Rantzau und Graf Hahn die Anerkennung des Staatsgrundgesetzes verweigert hätten, und bekam von dem Herrn Departementschef die Antwort, daß die Regierung sich veranlaßt gefunden, an den Grafen Rantzau ein Schreiben zu erlassen, des Inhaltes, daß sie erwarte, daß er es doch nach dem Staatsgrundgesetz verhalten werde. Ich meine nun, daß das, was man Hirschhof zur Last gelegt, ungefähr dasselbe ist, was Rantzau gethan hat. Vielleicht wäre Hirschhof von seinen Ansichten zurückgekommen, wenn man ihm erst geschrieben hätte. Das Ganze macht auf mich den Eindruck, daß die Regierung sich bemühe, die ihr gefährlich scheinenden Ansichten namentlich bei den unteren Classen zu unterdrücken. Hirschhof wird eingesperrt, der Herr Graf erhält aber nur eine Weisung, während doch die ausgesprochenen Ansichten bei dem hochgeborenen Grafen viel gefährlicher sind, als bei Hirschhof.

Präſident: Ich kann nicht die Verbindung mit der zur Discussion stehenden Sache erkennen, und möchte den geehrten Abgeordneten bitten, zur Sache zu kommen.

Abg. Rauch: Ich meine nur, daß das Ganze auf mich den Eindruck macht, daß die Regierung vorzugsweise es zu verhindern trachte, daß die freiheitlichen Ideen in den unteren Classen aufkommen.

Berichterstatter Fock: Der Herr Departementschef der Justiz hat geglaubt, auf die Bestimmung bestehen zu müssen, daß unter Umständen es dem Departement des Innern erlaubt sei, nach Rücksprache mit dem Departement der Justiz eine längere Haft zu verfügen, weil die Gerichte oft nicht im Stande sein würden, den Beweis genügend zu führen, und daher ihnen Nichts übrig bliebe, als die Verhafteten während noch ein Verdacht gegen sie obwalte, in Freiheit zu setzen. Ich glaube, daß dieser Fall selten eintreten wird, und halte auch dafür, daß wenn sich die Verdachtsgründe nicht einmal so weit constatiren lassen, daß die Gerichte die fernere Inhaftholtung für gerechtfertigt halten, daß dann auch nicht den Departements des Innern und der Justiz die besprochene Befugniß eingeräumt werden dürfe. Ich bin auch noch nicht davon überzeugt, daß eine 14tägige Frist für Herbeischaffung der Beweismittel nicht genügen sollte. — Sodann hat der Herr Departementschef des Innern es hervorgehoben, daß, wo etwa die Local-Polizei sich Uebergriffe erlaubt, von dem Verletzten Beschwerde geführt werden könne, und daß das Departement dann die Polizei zur Rechenschaft ziehen würde. Das ist aber ein sehr mißlicher Punct für die Verhafteten, indem sie Wochen lang sitzen können, ohne die Möglichkeit, sich an das Departement zu wenden. Vielleicht erklärt dann das Departement, daß die Polizei unrecht gehandelt, — aber was nützt das dem unschuldig Verhafteten! Daher stelle ich abermals an die Regierung die Aufforderung, Fürsorge zu treffen gegen Vexationen und Mißbrauch der Polizeigewalt.

Abg. v. Harbou: Ich möchte mir zwei Worte in Betreff der Bemerkung des Berichterstatters erlauben, daß die Ausdehnung der Regierungsbefugniß auf die des verbotenen Verkehrs Verdächtigen nicht nöthig sei, weil ein Verkehr mit dem Feinde entweder unter die Begriffe von Spionerie und Landesverrath falle, oder auch nicht verboten sei. Das ist nicht richtig. Spionerie und Landesverrath sind Verbrechen, welche immer eine strafbare Absicht voraussetzen; es kann aber ein Verkehr mit dem Feinde sehr staatsgefährlich sein, ohne daß eine solche Absicht vorliegt. So las ich z. B. vor Kurzem eine öffentliche Mittheilung, wonach eine Brigade unserer Armee nach dem Westen gezogen sein sollte. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Mittheilung an das Blatt nicht in böswilliger Absicht geschah. Wenn aber eine solche Mittheilung in einem Briefe an den Feind enthalten wäre,

Digitized by Google

wodurch dieselbe dem Feinde früher zu Händen gekommen wäre, so möchte ich fragen, ob dann nicht ein verbotener Verkehr Statt gefunden; auch wenn die Absicht keine böswillige gewesen.

Abg. Bremer: Von den gestellten Amendements bin ich nur für die von Olshausen und Wiggers, die sich von selbst rechtfertigen, und im Uebrigen für den Regierungsentwurf mit den Modificationen, wie sie in der nachträglichen Vorlage enthalten sind. Dagegen bin ich gegen die übrigen Amendements, namentlich dagegen, daß die Haft verdächtiger Personen auf die Dauer von 8 oder 14 Tagen beschränkt werde, weil hierdurch der Zweck, der erreicht werden soll, verfehlt wird. Wenn, wie hoffentlich der Fall bald eintreten wird, unsere Armee weiter vorrückt, und ein größerer oder kleinerer Theil von Schleswig wieder in unsere Gewalt kommt, dann werden die vom Ausschusse vorgeschlagenen Maßregeln durchaus nicht ausreichen. Ich weiß es aus Erfahrung, besonders von der Zeit meines Aufenthalts in Flensburg her, wie ausgedehnt der Verkehr mit dem Feinde ist, welches System des täglich ununterbrochenen Verkehrs, — wozu die Ausdehnung der Ostküste die beste Gelegenheit bietet, — sich ausgebildet hat. Daher ist es durchaus nothwendig, daß der Regierung die Befugniß zustehe, Verdächtige länger als 8 oder 14 Tage in Haft zu halten. Die Confinirung reicht nicht aus, wenigstens nicht für die gefährlichen Individuen, denn viele Personen lassen sich durch die Confinirung gar nicht halten, gehen entweder nicht dahin, oder treiben sich umher und verlassen den Ort, wenn sie ihre Zwecke erreichen wollen. Mag es auch vorgekommen sein, daß ein Richter eine verdächtige Person länger als es erlaubt war, in Haft gehalten hat, das ist keine Norm; in sehr vielen Fällen wird der Richter sofort die Freilassung verfügen müssen, weil Nichts vorliegt, worauf die Untersuchung basirt werden könnte, weil jeder objective Thatbestand fehlt. Mag sich Jemand durch Herumschleichen, heimliche Zusammenkünfte u. dgl. noch so verdächtig gemacht haben, so wird doch in den meisten Fällen über den Zweck dieser Handlungen Nichts erhellen, und man nichts desto weniger in der Gegend überzeugt sein, daß eine solche Person in fortwährendem Verkehre mit dem Feinde steht, und fortwährend ihm Nachrichten zubringt. Das Gericht kann einen solchen Menschen keinen Tag und keine Minute länger in Haft halten, mit Rücksicht auf die Gefahr. Diese Rücksicht darf aber den gerechten Richter nicht bestimmen. Daher ist die Auslieferung eines verdächtigen Menschen an die Gerichte gar kein Mittel, denselben unschädlich zu machen. Eben so sehr ist es dem Zwecke zuwider, der Regierung eine größere Befugniß nur rücksichtlich der Dänen einzuräumen. Gegen die sich hier aufhaltenden Dänen ist zwar eine Verhaftung ohne Weiteres gerechtfertigt, da wir im Kriege mit Dänemark sind, aber die eigentlich Dänischen Unterthanen sind nicht die gefährlichen, sondern die Dänen, welche so gut wie wir Schleswig-Holsteinische Unterthanen sind, und diejenigen, welche aus Interesse es mit dem Feinde halten, und deren Zahl weit größer ist. Es ist nicht richtig, daß die Fälle zu den großen Seltenheiten gehören, wo nicht Grund genug vorliegt, eine Person an die Gerichte zu überliefern, während man doch von ihrer Gefährlichkeit überzeugt ist. — Wodurch wird denn eine solche Maßregel gerechtfertigt? Durch die große Gefahr für den Staat und den Zustand des Krieges, in welchem auch ruhige Bürger sich manchen harten Maßregeln unterwerfen müssen. Die wegen Verdachts des Verraths u. s. w. Verhafteten sind in 99 Fällen unter 100 entweder schuldig oder haben sich durch ihr Benehmen ihr Schicksal selbst zuzuschreiben.

Abg. Lafaurie: Ich halte ein paar Worte für nothwendig, damit, wenn ich mich bei der Abstimmung gegen den Antrag der Regierung, die Anträge des Ausschusses, die Amendements der Regierung und sämmtliche übrigen Amendements erkläre, kein Zweifel obwalte, aus welchen Gründen ich das thue. Daß eine Außerkraftsetzung nöthig werden kann, wird kein Verständiger bezweifeln. Außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Mittel. Es kommt Alles darauf an, daß man das Vertrauen zur Regierung habe, daß sie die ihr eingeräumte Macht nicht mißbrauchen werde. Alle beschränkende Maßregeln taugen nicht. Was nützt z. B. das Amendement des Herrn Olshausen, was hilft es, daß ein Stempel auf die von der Polizei geöffneten Briefe gesetzt werden soll, denn was für eine Garantie liegt hierin, daß nicht eine Menge von Briefen erbrochen werde, wovon Niemand etwas erfährt. Es giebt kein Mittel gegen Mißbrauch. Ich halte die ganze Frage für eine einfache Vertrauens- oder Mißtrauens-Frage, und in dieser Beziehung werde ich gegen alle Anträge stimmen.

Abg. Hamckens: Von einigen Abgeordneten ist die in Rede stehende Regierungsvorlage angegriffen. Ihre Gründe kann ich nicht billigen, denn wo in einem Theile des Vaterlandes die Kriegsfackel lodert, und derselbe im Besitz des Feindes ist, da ist auch der andere Theil in gleicher Lage, der Nothstand des Krieges befaßt beide Theile. Die Sicherstellung gegen den Feind ist auch in Holstein hochnothwendig, denn auch hier giebt es Landesverräther und Spione. Das Messer sitzt uns an der Kehle. Zum Einklange zwischen Volk und Regierung hat es niemals eine größere Aufforderung gegeben, als sie in den gegenwärtigen Zuständen liegt. Wenn daher die Regierung einige Artikel des Staatsgrundgesetzes, um die nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen zu können, außer Kraft zu setzen für erforderlich erachtet, so gebietet uns die Nothwendigkeit, ihr beizustimmen. Bei unseren traurigen Verhältnissen ist es nicht rathsam, der Regierung entgegenzutreten, da mit einem kräftigen Handeln der Regierung unsere Existenz im engsten Zusammenhange steht. Daher werde ich für die Regierungsvorlage, die Amendements der Regierung und die damit im Einklange stehenden Amendements stimmen.

Abg. Graf Reventlow: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der Vorredner in jeder Beziehung das ausgesprochen hat, was auch meine Ansicht ist.

Da nun Niemand weiter das Wort verlangt, wird die Berathung für geschlossen erklärt, und nach Feststellung der Reihenfolge der Fragen zur Abstimmung geschritten. Vor der Abstimmung bemerkte jedoch der

Präsident: Wenn der Berichterstatter des Ausschusses die Ansicht ausgesprochen, daß es der Regierung

Digitized by Google

nicht zustehe, Amendements zu stellen, so glaube ich, daß wenn dies in der Geschäftsordnung auch nicht ausdrücklich gesagt ist, doch der Regierung kein geringeres Recht zustehen kann, als einem Mitgliede der Versammlung. Es wird zu unterscheiden sein, ob eine ganz neue Basis für die Berathung gegeben oder nur eine Modification vorgeschlogen wird. Kein Mitglied kann in der Form eines Amendements eine neue Basis für die Berathung aufstellen, auch die Regierung nicht. Aber warum sollte diese nicht das Recht haben, durch Amendements Veränderungen vorzuschlagen? Ich glaube aber nicht, daß es nothwendig sein wird, über diese Frage jetzt einen Beschluß der Versammlung zu veranlassen, da kein Mitglied Etwas dagegen zu haben scheint, daß das Amendement der Regierung zur Abstimmung komme.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

1) Die Außerkraftsetzung des Art. 13, soweit er das Waffenrecht betrifft, ward, unter Vorbehalt der näheren Beschlußnahme über deren Dauer, genehmigt;

2) ebenfalls die Außerkraftsetzung des Art. 16, jedoch mit Vorbehalt der Abstimmung über die in dieser Beziehung von der Regierung und von dem Ausschusse gestellten Amendements, sowie der von mehreren Abgeordneten dazu vorgeschlagenen Modificationen.

3) Das vorgedachte Amendement der Regierung zum Ausschußbericht, wornach für die Dauer der Außerkraftsetzung des Art. 16, noch folgende gesetzliche Bestimmung eintreten soll:

„Die Freiheit der Presse ist unverletzlich. Doch ist der Polizeibehörde gestattet, des Landesverraths, der Spionerie und des verbotenen Verkehrs mit dem Feinde verdächtigen Personen einen bestimmten Aufenthaltsort im Lande unter Anordnung einer speciellen polizeilichen Beaufsichtigung anzuweisen, oder dieselben, falls die Persönlichkeit und sonstige Umstände es nothwendig erscheinen lassen, zu verhaften. In diesem Falle hat die Polizeibehörde den Verhafteten innerhalb 8 Tagen entweder freizulassen oder der richterlichen Behörde zu übergeben, oder aber in gleicher Frist über die erfolgte Verhaftung und die Gründe einer längeren Dauer derselben an das Departement des Innern zu berichten, welches nach Berathung mit dem Justizdepartement sodann weitere Verfügung erläßt. Alle Anhaltungen von Civilpersonen durch Militairbehörden sind durch das Departement des Krieges dem Departement des Innern zu Knude zur bringen, welches, insofern nicht gesetzliche Gründe eines kriegsgerichtlichen Verfobrens obwalten, weitere Verfügung, wie hinsichtlich der durch die Polizeibehörden Verhafteten, erläßt.

Die Polizeibehörden haben aus anderen Gründen in Verwahrung genommene Personen im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen oder der richterlichen Behörde zu übergeben.

Die gerichtliche Verhaftung einer Person ꝛc.“

wie vom Ausschuß vorgeschlagen worden;

wurde, vorbehältlich der Abstimmung über die von einigen Mitgliedern gestellten und damit in Verbindung stehenden Amendements, mit 36 Stimmen gegen 35 angenommen.

Dadurch wurde

4) die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses unter 2:

„Die Landesversammlung genehmige die Außerkraftsetzung des Art. 16 in der Weise, daß für die Dauer der Außerkraftsetzung die nachfolgende gesetzliche Bestimmung eintrete:

Die Freiheit der Person ist unverletzlich; doch ist es der Polizeibehörde gestattet, des Landesverraths oder der Spionerie verdächtigen Personen einen bestimmten Aufenthalt im Lande anzuweisen.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie auf Verdacht des Landesverraths oder der Spionerie verhaftet, innerhalb 8 Tagen, jeden Anderen, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Die gerichtliche Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Wegen unbefugt verhängter oder widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuldtragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung,“

wegfällig.

5) Die Frage,

ob die Versammlung das angenommene Amendement der Regierung dahin vervollständigen wolle, daß hinter dem zu Anfang vorkommenden Worte: „Landesverrath“, dem Vorschlage des Abgeordneten Bünger gemäß, hinzugefügt werde: „das heißt, der Entwickelung einer Thätigkeit, durch welche zu Gunsten des Feindes absichtlich dem Schleswig-Holsteinischen Staate Schaden zugefügt wird,“

wurde verneint; ebenso

6) die Frage,

ob die zu Anfang des Regierungs-Amendements vorkommenden Worte: „und des verbotenen Verkehrs mit dem Feinde“ nach dem Wunsche des Ausschusses wegzulassen seien.

7) Das Amendement des Abgeordneten Malmros, daß der zweite Passus in den vom Ausschuß statt des Art. 16 vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen folgendermaßen gefaßt werde:

„Die Polizeibehörde muß einen Jeden, den sie aus einem andern Grunde als auf Verdacht des Landesverraths oder der Spionerie oder des verbotenen Verkehrs mit dem Feinde in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages, die auf Verdacht des Landesverraths oder des

Digitized by Google

verbotenen Verkehrs mit dem Feinde aber, wenn sie nicht Dänische Unterthanen sind, innerhalb 8 Tage entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben,"

wurde von dem Antragsteller mit Genehmigung der Versammlung zurückgenommen.

8) Ebenfalls nahm der Abgeordnete Maack mit Zustimmung der Versammlung den von ihm gestellten Antrag zurück, daß statt der Worte:

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie auf Verdacht des Landesverraths oder der Spionerie verhaftet hat, innerhalb 8 Tagen ꝛc.", gesetzt werde: „die Polizeibehörde muß Jeden — — — innerhalb 14 Tagen ꝛc."

9) Die Außerkraftsetzung des Art. 18 des Staatsgrundgesetzes ward, dem Antrage der Regierung und dem Vorschlage des Ausschusses gemäß, genehmigt.

10) Die Außerkraftsetzung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes wurde, unter Vorbehalt des dazu von dem Abgeordneten Olshausen gestellten Amendements, genehmigt.

11) Das Amendement des Abgeordneten Olshausen, dahin lautend: „Bei der Außerkraftsetzung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes ist folgende beschränkende Bestimmung hinzuzufügen:

„„Die geheime Eröffnung von Briefen, das heißt eine solche, welche nicht ein unverkennbares Zeichen, daß die Briefe von den dazu ermächtigten Behörden amtlich geöffnet seien, an sich trägt, bleibt unbedingt untersagt.""

wurde angenommen.

12) Die vom Ausschuß vorgeschlagene Außerkraftsetzung des Art. 22 für das Herzogthum Schleswig und die Festungen Rendsburg und Friedrichsort wurde genehmigt; dagegen

13) die von der Regierung ferner beantragte Genehmigung der Außerkraftsetzung des Art. 22 auch für das ganze Herzogthum Holstein mit 36 gegen 35 Stimmen verweigert.

14) Die Frage, ob dem Antrage des Abgeordneten Wiggers gemäß die Außerkraftsetzung der betreffenden Artikel des Staatsgrundgesetzes in der von der Versammlung beschlossenen Weise bis zum 10. November d. J. andauern solle, wurde bejahet, und dadurch die Abstimmung über das ähnliche Amendement des Abgeordneten Bünger hinfällig.

15) Die folgende, von dem Abgeordneten Bünger beantragte Fassung der zustimmenden Erklärung zu den in Rede stehenden Regierungsverfügungen:

„Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes erklärt die Versammlung ihre Zustimmung zu den zwar über den Wortlaut des Artikels 152 des Staatsgrundgesetzes hinausgehenden Verfügungen vom 10. Juli und 3. August dieses Jahres, betreffend die Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes ꝛc."

wurde abgelehnt.

Präsident: Wir können nunmehr zur Schlußberathung über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Ausprägung von Scheidemünze, übergehen.

Berichterstatter Ravit: Als Berichterstatter will ich mir einige Bemerkungen über die gestellten 4 Amendements erlauben.

Von dem Abgeordneten v. Leesen ist darauf angetragen, daß auf dem Revers der Vierschillingstücke die Umschrift hinzugefügt werde: „Drei Silbergroschen." Nach den bei der Vorberathung von dem Abgeordneten gemachten Aeußerungen muß ich annehmen, daß diesem Amendement die Absicht zu Grunde liegt, der Münze auch in denjenigen Staaten Eingang zu verschaffen, wo nach Silbergroschen gerechnet wird. Da wir aber in unserem Lande die Eintheilung in Silbergroschen nicht kennen, das Publicum nicht daran gewöhnt ist, so kann der Ausschuß das Amendement nicht empfehlen.

Das Amendement des Abgeordneten Rauch bezweckt die Ausmünzung von 800,000 Pfenningen, dergestalt, daß 288 Stück aus dem Pfund Cölnischen Kupfergewichts gemünzt würden. Der Ausschuß hat sich nicht davon überzeugen können, daß in unserem Lande ein Bedürfniß nach einer so kleinen Scheidemünze zum Werth von dem zwölften Theile eines Schillings vorhanden sei, und erklärt sich daher gegen das Amendement.

Der Abgeordnete Bünger hat in seinem Amendement darauf angetragen, daß die zu prägenden Sechslinge zur Hälfte in Kupfer, zur Hälfte in Silber ausgeprägt werden. Als Grund hierfür ist schon bei der Vorberathung angeführt worden, daß in einem Theile des südlichen Holstein keine kupferne Sechslinge courfiren, sondern silberne. Da nun aber die Ausprägung von silbernen Sechslingen für den Staat mit Kosten verbunden sein würde und kein Grund dazu vorhanden ist, den Staat mit diesen Kosten zu bebürden, so kann der Ausschuß auch dies Amendement nicht empfehlen.

Vom Dr. Gülich ist darauf angetragen, daß statt der Worte: „ist achtlöthig und gehen 140 Stück auf eine feine Mark," gesetzt werden möge: „ist sechs (eventuell sieben) löthig und gehen 140 Stück auf eine feine Mark." Für den Fall der Verwerfung dieses Amendements ist von demselben darauf angetragen, daß in dem Entwurfe überall statt „Vierschilling" gesetzt werde „Fünfschilling" und dann zugleich statt „ist achtlöthig und gehen 140 Stück auf eine feine Mark" — „ist sechs (eventuell sieben) löthig und gehen 112 Stück auf eine feine Mark." Ich nehme an, daß der Amendementsteller mit dem schlechteren Silber, welches er angewandt sehen will, die Absicht verbunden hat, die Kosten der Prägung von der Staatscasse abzuhalten. Da aber bei Ausprägung von Vierschillingstücken die Stückzahl 140 auf eine feine Mark verbleiben soll, so werden die Kosten dadurch nicht abgewandt, sondern vielmehr noch um den Kostenbetrag des mehr zu verwendenden Kupfers erhöht. In Preußen wird die Scheidemünze nicht zu 14, sondern zu 16 Thalern auf die feine Mark ausgeprägt. Die Dänische Scheidemünze sollte nach der Bekanntmachung vom 9. September 1836 zu 21 Reichsbankthaler auf die feine Mark ausgeprägt werden, während die Speciesmünze nur zu 18½ Reichsbankthaler auf die feine Mark ausgebracht wird. Aus diesen Beispielen ist zu ersehen, daß nur dann, wenn aus der Mark fein mehr Thaler gemacht wer-

Digitized by Google

den, eine Ersparung bewirkt werden kann, nicht dadurch, daß eine stärkere Versetzung mit Kupfer stattfindet.

Der Hauptgrund, weshalb der Ausschuß sich gegen die Ausprägung von Vierschillingstücken erklärt hat, ist der, daß dadurch einer Aenderung unseres Münzsystems präjudicirt wird. Es würde den Verhandlungen über eine Münzconvention mit Mecklenburg und Hannover oder mit den beiden Hansestädten dadurch vorgegriffen und eine solche Convention, deren Abschließung nach der Ansicht des Ausschusses sehr wichtig ist, so gut wie unmöglich werden.

Was die kupferne Scheidemünze betrifft, so will ich, um den Antrag zu rechtfertigen, daß aus dem Pfund Cölnischen Kupfergewichts 48 Stück Sechslinge geprägt werden sollen, Folgendes anzuführen mir erlauben. In Preußen wird die kupferne Scheidemünze zu 93 Thaler pr. Centner ausgemünzt. Bei uns soll der Centner dagegen nur zu 60 Thaler Preußisch ausgebracht werden, also nur zu $^2/_3$ des in Preußen Ueblichen. Hieraus ergiebt sich, daß das Kupfergeld, dessen Ausprägung beabsichtigt wird, nicht zu leicht, und zu der Besorgniß, es möchten falsche Münzen in Umlauf kommen, kein Grund ist.

Vicepräsident Dr. Gülich: Wenn in meinem Amendement darauf angetragen ist, daß aus der Mark fein 140 Stück Vierschillingstücke ausgeprägt werden sollen, so heißt das allerdings, daß in jedem Stück der $^1/_{140}$ste Theil einer feinen Mark enthalten sein würde. Darin hat der Herr Berichterstatter völlig Recht. Das heißt aber nicht, daß in jedem Stück der $^1/_{140}$ste Theil von 16 Loth reinen Silbers enthalten sein solle. Das kann auch die Regierung nicht gemeint haben, wenn sie in der Vorlage sagt: „ist achtlöthig und gehen 140 Stück auf die Mark fein.“ Ich habe das keinesweges so verstanden, als wäre die Regierung gewilligt, dem Publicum mit dem Kupfer ein Geschenk zu machen und die Prägekosten dazu abzuhalten. Den Begriff einer Mark fein verstehe ich so, daß es dasjenige reine Silber ist, was, je nach dem Gehalt der Münze, erfordert wird, um das zur Ausprägung von 16 Loth Münzen erforderliche gesammte Metall, Silber und Kupfer, anzukaufen und zugleich den Schlagschatz zu decken, so daß die Regierung mithin gar keine Kosten hat. „Sechslöthig“ statt „achtlöthig“ habe ich proponirt, um Münzen bewerkstelligt zu sehen, welche an Gehalt ganz gleich den Preußischen 2½-Silbergroschenstücken, 168 Stück auf die Mark fein, wären. Liegt mir das Material darüber gleich augenblicklich nicht vor, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß die Preußische Regierung dem Publikum auch Nichts geschenkt habe, daß der Begriff der Mark fein so verstanden ist, wie ich denselben jetzt angegeben habe. Der Berichterstatter hat gemeint, daß man durch Ausprägung von Vierschillingstücken störend in die künftige Eintheilung des Thalers eingreifen würde; es ist aber schon gestern von mir bemerkt worden, daß ich Dem durch mein Amendement gerade habe vorbeugen wollen, indem ich sechs-, eventuell siebenlöthig, statt achtlöthig, vorgeschlagen habe. Ich bin der Meinung, daß diese Münzen nicht blos hier, sondern auch in Preußen courfiren würden, selbst wenn wir bei uns eine andere Eintheilung erhielten. Der Berichterstatter hat die Erwartung ausgesprochen, daß man sie in Preußen nicht annehmen, daß vielmehr der Umlauf dort verboten werden würde. Dies würde aber wohl nur dann geschehen, wenn unsere Münze geringhaltiger wäre, als die Preußische. Wenn dagegen der Metallgehalt ganz gleich ist, so werden die Löwen mit dem Nesselblatt eben so gut Eingang finden, wie ein anderes Gepräge, Dreisilbergroschenstücke so gut wie 2½-Silbergroschenstücke. Von der Regierung ist erklärt worden, daß ein Bedürfniß vorhanden sei; der Ausschuß hat vorgeschlagen, dem Bedürfniß durch Aufkauf abzuhelfen. Ich habe aber eben bemerkt, daß bei meinem Amendement gar keine Kosten der Regierung zur Last fallen. Wenn der Berichterstatter, um den vorgeschlagenen Aufkauf zu rechtfertigen, behauptet hat, daß aus der Versur noch Gewinn für den Staat sich ergeben würde, so ist das ein offenbarer Irrthum. Die Coursdifferenz zwischen Courant und Scheidemünze soll etwa 2 Procent betragen. Gesetzt, daß dem so wäre, was ich hier dahingestellt lasse, mithin durch den Cours 2 Procent gewonnen werden würden, so würde dieser Gewinn doch rein illusorisch sein, wenn es wahr ist, was der Berichterstatter gleichfalls angeführt hat, daß Schillinge an Werth 20 Procent schlechter seien, als Courant. Die Regierung würde also durch den Ankauf der Waare nicht 2 Procent gewinnen, sondern 18 verlieren; eine solche Versur kann sich nicht empfehlen. Eventuell habe ich ein zweites Amendement gestellt, worüber der Berichterstatter sich nicht weiter geäußert hat. Hauptsächlich bin ich für die Ausmünzung von Vierschillingstücken; für den Fall, daß die Ausmünzung von Vierschillingstücken abgelehnt werden sollte, für die Ausprägung von Fünfschillingstücken und zwar von sechslöthigen. Diese Münze würde in jede Rechnung hineinpassen und, je nachdem wir bei Annahme des 14-Thalerfußes den Thaler in 40 oder in 48 Theile theilten, dann 5 oder 6 Schillinge gelten. In meinem Amendement heißt es: sechs-, eventuell siebenlöthig. In Preußen wird die Scheidemünze sechslöthig ausgeprägt, in Hannover, Churhessen, Sachsen siebenlöthig. Je nachdem man nun mehr auf diese letzteren Länder oder auf Preußen sieht, wird man sich für das Eine oder Andere entscheiden. Um ein Bedenken des Ausschusses zu heben, habe ich „siebenlöthig“ hinzugefügt, sonst bin ich mehr für „sechslöthig.“

Abg. v. Leesen: Der Berichterstatter hat sich gegen das von mir gestellte Amendement erklärt, weil er voraussetzt, daß dasselbe gestellt sei, um der Münze in Preußen mehr Eingang zu verschaffen. Ich bin aber durch einen ganz anderen Grund zur Stellung des Amendements bestimmt worden. Die Regierung hat die Absicht gehabt, eine Münze herzustellen, die hier im Lande als courfirendes Geld verbleiben möge. Wenn nun aber die Regierung eine Münze nach dem Species-Fuß ausprägen läßt, so wird es nie glücken, sie im Lande zu behalten. Vor 1787 wurden bei uns die Vierschillingstücke nach den 34 Mark-Fuß ausgeprägt. Diese Münze war aber bereits 1787 so devalvirt und so schlecht geworden, daß man es nicht nöthig fand, sie einzuziehen, als man damals nach dem Species-Fuß, 34 ℔ 11 ß auf die feine Mark, zu prägen anfing. Würden wir nun nach dem Species-Fuß Vierschillingstücke ausprägen, so würden diese als die besseren in's Ausland gehen, da die jetzigen Vierschillingstücke bereits so abgerieben, devaloirt worden sind, daß sie an Werth drei Silbergroschen sehr nahe kommen. Wenn daher für die Ausmünzung von Vierschillingstücken ein Bedürfniß vor-

Digitized by Google

handen ist, was auch ich anerkenne, so möge man nicht den Species-Fuß, sondern einen schlechteren nehmen. Ich bin der Meinung, daß wenn die Münze bloß für die Herzogthümer ausgeprägt wird, dieselbe auch einen Prägschatz haben muß und daß die Mark fein füglich, statt zu 140, zu 160 Stück ausgebracht werden könnte. Wollte man dann auch nur sechslöthiges Silber nehmen, so würde die Münze den Preußischen Silbergroschen sehr nahe kommen. Der Vorwurf, daß dies eine kleinliche Finanzspeculation sei, scheint mir unbegründet. Mit dem Vortheil für das Land würde zugleich der Nutzen verknüpft sein, daß wir die Münze im Lande behalten. Damit nun aber Keiner glaube, es sei eine Speculation gewesen, damit vielmehr Jeder die eigentliche Absicht erkenne, scheint es mir angemessen, daß auf dem Reverse die Bezeichnung hinzugefügt werde: „Drei Silbergroschen."

Präsident: Ich möchte mir eine Frage an den Herrn Vorredner erlauben. Nach dem angegebenen Motive scheint es, daß der Antrag, auf dem Revers die Bezeichnung, „Drei Silbergroschen" hinzuzufügen, ein Subamendement zu dem Amendement des Dr. Gütich bildet, wonach der Gehalt der Vierschillingstücke sechs- oder siebenlöthig sein soll, weil der beantragte Zusatz zu dem von der Regierung vorgeschlagenen achtlöthigen Gehalt nicht paßt.

Abg. v. Leesen: Den Zusatz „Drei Silbergroschen" habe ich beantragt, weil die früher geprägten Vierschillingstücke bereits so devalvirt sind, daß ihr Werth dem Werth von 3 Silbergroschen ungefähr entspricht. Die neue Ausprägung soll, meiner Meinung nach, nicht nach dem Species-Fuß, 34 ℔ 11 ß auf die feine Mark, stattfinden, sondern der Prägungsschatz bei weitem größer sein, was zugleich den Finanzen Vortheil bringen würde.

Präsident: Ich danke für die erhaltene Aufklärung; der Unterschied liegt also im Prägungsschatz.

Abg. Rauch: Der Ausschuß hat mein Amendement nicht empfohlen, weil er hinsichtlich der Pfenninge ein Bedürfniß nicht anerkennt. Zunächst einige Thatsachen. In Preußen wird der Groschen in 12 Pfenninge eingetheilt, in Sachsen der Kreuzer in zwei Hälften. Noch viel weiter geht man in der Schweiz, wo ein Pfenning in 4 sogenannte Rappen getheilt wird, also Münzen, die viermal so klein sind, als bei uns ein Pfenning. Hier wird mithin ein Bedürfniß obgewaltet haben, nicht bloß Pfenninge zu haben, sondern noch kleinere Münzen. Man wird vielleicht entgegnen, eine so kleine Münze könnten wir nicht gebrauchen, die Erfahrung habe dies bereits vor einigen Jahren gezeigt, als die Dänen uns mit den 1/5 Rbsch., 16 Stück auf 1 Schilling, beglücken wollten. Damals wurde die kleine Münze nicht deshalb zurückgewiesen, weil sie so klein war, sondern weil sie Dänisch war und weil unser gutes Recht dadurch gekränkt ward, daß Dänemark hier keine andere Münze einführen darf, als nur solche, welche in Hamburg gäng und gebe ist. Dieser Grund spricht also nicht gegen mich. Ferner wird man vielleicht sagen, durch die Einführung ganz kleiner Münzen werde die Arbeit herabgesetzt, es würde zu beklagen sein, wenn es in Schleswig-Holstein Arbeit gäbe, die für einen Pfenning zu haben sei, In Schleswig-Holstein werde Keiner seine Dienstleistungen so niedrig anschlagen. Im Allgemeinen stimme ich hiermit überein; indeß hat andererseits die Praxis gelehrt, daß mit dem jetzigen Zustande sowohl für die Arbeitgeber als für die Arbeitnehmer Uebelstände verknüpft sind. Dies zeigt sich namentlich bei der Verdingung von Arbeiten. In Schleswig-Holstein werden z. B. häufig Maurerarbeiten nach □Ellen verdungen, desgleichen das Legen von Fußböden nach □Fuß u. s. w. Da tritt nun öfter der Fall ein, daß der Preis wohl einen Auf- oder Abschlag von einem Pfenning erleiden könnte, nicht aber von einem Dreiling. Man wird mir vielleicht einwenden, daß das ja nur in Pfenningen berechnet zu werden brauche, da doch nie ein einzelner Fuß, sondern viele auf einmal verdungen werden würden. Ja, meine Herren, wenn wir einig wären, so ginge das ganz gut, aber auf dem Kieler Rathhause wird bei der Verdingung von Bauarbeiten ein Gebot von Pfenningen nicht angenommen und so lange die Münze nicht da ist, werden wir uns nie darüber einig werden, nach Pfenningen zu rechnen. — Aehnliche Fälle, als angeführt, ergeben sich auch bei den Deicharbeiten, dem Ziehen von Gräben u. s. w. Doch dies Alles ist nicht so wesentlich, wie das Nachfolgende: Der wahre Werth einer Waare läßt sich jetzt oft gar nicht bestimmen. Die ärmere Volksclasse ist gezwungen, ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse bei Schillingen und Doppelschillingen zu kaufen, das Mehl z. B. pfundweise. Gesetzt nun, daß das Mehl 1 ß pr. ℔ kostet, das Steigen der Mehlpreise aber einen Aufschlag erforderlich macht, so wird das einzelne Pfund sogleich um 1/4 ß steigen. Hier in Kiel kennt man keinen anderen Aufschlag, als 1/4 ß. Eben so wird im umgekehrten Falle der Mehlverkäufer den Preis nicht ermäßigen, bevor er einsieht, daß er beim Ablassen von 25 Procent noch Verdienst habe. Auf diese Weise wird ein unvermögender Mann in Kiel dazu genöthigt, wöchentlich 4 bis 8 ß für seinen Lebensunterhalt mehr zu verausgaben. Das macht 4 Thlr. im Jahr. Es ist unserer Rücksichtnahme, denke ich, wohl würdig, ob eine große Anzahl unserer Mitbürger so viel billiger leben könne. Zum Schluß noch dieses: Da wir keine Pfenninge haben, so kommen wir selbst mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch. Für den Kieler Lombard gilt noch eine Verordnung von 1765, ein für unsere Zeit ganz ungeeignetes Gesetz. Es ist mir freilich unbegreiflich, daß dieses Gesetz, welches 25 Procent jährlicher Zinsen zu nehmen gestattet, noch immer besteht. In Schleswig-Holstein, einem civilisirten Staate, ist es noch immer erlaubt, armen Leuten, welche in der größten Noth ihre letzte Habe zum Pfand geben müssen, solche Wucherzinsen abzunehmen! Es ist dies Thatsache, obschon es über meine Begriffe hinausgeht. Aus dem Lombardgesetz ergiebt sich indeß noch eine andere gesetzliche Uebervortheilung. Nach § 20 jener Verordnung sind von jeder Mark Lübisch 2 Pfenning Schreibgebühr zu entrichten. Während mehrerer Jahre habe ich mich mit den Verhältnissen der Lombarde näher bekannt gemacht und dadurch ermittelt, daß die meisten Zettel auf 1 ℔ und 2 ℔ lauten. Bei 1 ℔ sind gesetzlich 2 Pfenninge, bei 2 ℔ 4 Pfenninge Schreibgebühren zu entrichten, in Ermangelung von Pfenningstücken muß aber für 2 Pfenninge 1 Dreiling, für 4 Pfenninge ein Sechsling gezahlt werden. Das giebt bei einem Umsatz von 200,000 ℔ in allen Lombarden, niedrig angeschlagen, eine gesetzliche Uebervor-

Digitized by Google

theilung von 1000 ℔, und das zum Nachtheile derjenigen Volksclasse, welche die bedürftigste von allen ist. Wir können das nicht ruhig ansehen. Auch das Chausseegeld und das Briefporto würde sich genauer berechnen lassen, als jetzt geschehen kann, wenn Pfenninge vorhanden wären und dadurch eine nicht unerhebliche Ersparung für das Publicum entstehen. Ich würde mir bereits erlaubt haben, einen Antrag wegen Aufhebung der Lombarde einzubringen, wenn ich nicht durch die Befürchtung davon abgehalten worden wäre, daß derselbe das Schicksal des Glaussenschen Antrages wegen Einführung von Schwurgerichten theilen möchte, daß es hier wiederum heißen möchte, ein Flickwerk sei nicht rathsam, man müsse die allgemeine Organisation abwarten. Hätte ich mir von der Stellung eines Antrags auf Aufhebung der Lombarde irgend Erfolg versprechen können, so würde ich mein jetziges Amendement nicht mit solcher Entschiedenheit gestellt, Ihnen dasselbe nicht so sehr empfohlen haben.

Departementschef Francke: Dem Herrn Vorredner kann ich die Versicherung ertheilen, daß ein Plan wegen Aufhebung der Lombarde bereits in vollem Gange ist. Insoweit derselbe daher seinen Antrag wegen der Pfenninge mit Rücksicht darauf gestellt hat, daß zur Aufhebung der Lombarde keine Aussicht sei, dürfte das Motiv als hinfällig zu betrachten sein. Von Seiten der Regierung wird nach den Bemerkungen des Ausschusses auf Ausmünzung von Vierschillingstücken nicht weiter bestanden. Wenn aber die Versammlung die Ausmünzung beschließen sollte, so muß die Regierung wünschen, daß es bei den Bestimmungen des Entwurfs verbleibe und keines der Amendements angenommen werde. Was die Ausmünzung von silbernen Sechslingen betrifft, so enthält das Amendement des Abg. Bünger eine gute Idee, weiter aber Nichts. Ein Amendement, was bloß die Idee enthält, kann nicht zur Ausführung gebracht werden; es ist darin kein Material für die Ausführung enthalten, indem die Bestimmungen darüber fehlen, von welcher Löthigkeit die Münzen sein sollen, welches Gepräge sie haben sollen u. s. w. Das Amendement ist zu allgemein.

Abg. Rauch (erhebt sich, um zu sprechen).

Präsident: Ich muß den Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß wir in der Schlußberathung stehen, in welcher jedes Mitglied nur einmal das Wort zu nehmen berechtigt ist.

Berichterstatter Ravit: Dr. Gülich hat behauptet, eine Mark fein bedeute ein Quantum Silber, wofür man das zur Ausprägung von 16 Loth Münzen erforderliche Metall, Silber und Kupfer, ankaufen könne, mit Einschluß der Prägungskosten. Ich glaube, daß außer Dr. Gülich sonst Niemand diesen terminus technicus haben wird. Eine Mark fein ist ein ganz bestimmter Begriff. Eine Mark Brutto bezeichnet ein bestimmtes Gewichtsquantum von Silber mit Einschluß des beigemischten Kupfers; die Löthigkeit giebt dabei das Verhältniß an, worin das unedele Metall dem edeln beigemischt ist. Die Mark fein bezeichnet das gleiche Gewichtsquantum allein von Silber, von reinem Silber, so daß also, das Metall mag sechs-, siebenlöthig sein u. s. w., die Mark fein stets die gleiche Masse reinen Silbers bezeichnet. Die Bekanntmachung vom 9. Septbr. 1836 verfügte die Ausprägung von 2 Bankschillingstücken, 3 Bankschillingstücken, 4 Bankschillingstücken, und zwar zu 21 Reichsbankthaler auf die Mark fein, während Speciesmünze zu 18½ Rthlr. auf die Mark fein ausgeprägt wird. Die Vierschillingstücke sollten 4löthig, die Dreischillingstücke 3½löthig, die Zweischillingstücke 3½löthig ausgeprägt werden. Hier zeigt sich ganz klar, daß, welche Löthigkeit man auch nimmt, die Mark fein immer dasselbe Gewicht reinen Silbers ist. Wenn also das Gesetz sagt, daß 140 Stück Vierschillingstücke auf die Mark fein gehen sollen, so würde in 140 Stück eine Mark reinen Silbers enthalten sein müssen, und die Regierung mithin genöthigt sein, das Kupfer nebst den Prägekosten zuzugeben. Dr. Gülich hat ferner geäußert, die Regierung würde bei dem Aufkauf von Scheidemünze 18 Procent verlieren, weil sie Münzen erhalten würde, welche an Werth 20 Procent schlechter seien, als das dafür hingegebene Courant. Hierbei ist aber Eins übersehen, nämlich das, daß die Regierung dazu verpflichtet ist, Schillinge, welche sie ausgegeben hat, zu dem vollen Nennwerth wiederum anzunehmen, daß sie dieselben aber auch zu dem vollen Nennwerth wiederum ausgeben kann. — Eventuell hat derselbe Amendementsteller auf Ausmünzung von Fünfschillingstücken angetragen. Hiermit bin ich, wenn die Versammlung zur Zeit überhaupt die Ausmünzung von Scheidemünze angemessen finden sollte, durchaus einverstanden; es würden diese Münzen 1/6 des Preußischen Thalers ausmachen und, je nachdem wir den Preußischen Thaler später in 40 oder in 48 Schillinge eintheilten, 5 oder 6 Schillinge gelten. — Der Abg. v. Leesen hat seinen Vorschlag, auf dem Reverse die Bezeichnung: „Drei Silbergroschen“ hinzuzufügen, jetzt nicht so motivirt, wie ich angenommen, sondern seine Meinung dahin angegeben, daß die Ausmünzung nach dem 35 Mark-Fuß geschehen solle. Dies Letztere ist aber bereits nach der Regierungsvorlage der Fall, da nach dem Speciesfuß nicht 140, sondern nur 137½ Vierschillingstücke auf die Mark fein kommen würden. Das Amendement ist mithin in dieser Beziehung nicht erforderlich, während es andererseits als unpassend erscheint, weil es eine Bezeichnung will, welche sonst bei uns nicht üblich ist. — Gegen den Abg. Rauch will ich mich nur auf die allgemeine Erfahrung berufen, daß je größer die Scheidemünze ist, desto besser es ist für die ärmeren Classen.

Abg. Stein: Der Abg. Rauch hat die Rechnung nicht ganz genau angestellt. Practisch muß man die zertheilte Größe in's Auge fassen. Von Preußischen Pfenningen gehen 360 auf einen Thaler. Theilen wir nun aber, wie in Zukunft wohl der Fall sein wird, den Preußischen Thaler in 48 Schillinge, dann werden bei uns 576 Pfenninge auf einen Thaler gehen, der Pfenning wird mithin fast nur die Hälfte von einem Preußischen Pfenning werth sein. Nehmen wir dagegen die Dreilinge nach 48 Schilling auf einen Preußischen Thaler, so haben wir schon 192 Stück auf einen Thaler. Das ist allerdings nur reichlich die Hälfte von der Stückzahl, wozu der Preußische Thaler nach 30 Silbergroschen à 12 Pfenningen in Pfenningen ausgeprägt wird. Doch ist diese Theilung, welche bereits bedeutend weiter geht als die jetzige, meiner Meinung nach für das Bedürfniß ausreichend.

Digitized by Google

Dies ist mein mathematischer Grund. Dazu kommt noch, daß ich keine rechte Vorstellung von einem Werthe habe, welchen der 576ste Theil des Preußischen Thalers vertritt. Ich glaube nicht, daß für den Verkehr mit Arbeit oder Waaren durch eine so weit gehende Theilung Etwas gewonnen, vielmehr eher daß dadurch verloren wird. Der Verkauf nach Pfenningen bringt eine so große Theilung der Waare mit sich, daß die Theile nicht nur so klein werden, wie nach Verhältniß der Münze der Fall sein muß, sondern noch kleiner. Bei Arbeiten läßt sich allerdings durch die Pfenninge eine große Genauigkeit erreichen, aber selbst bei den vom Dr. Rauch erwähnten Arbeiten ist eine solche Theilung, wie sie nach Pfenningen zu 576 auf einen Preußischen Thaler sich ergiebt, nicht thunlich. Für die Zukunft mag die Frage practisch werden, ob der Dreiling nicht wieder in 2 Theile zu theilen sei. Für den Augenblick ist dies aber nicht der Fall, weil unser ganzer kleiner Verkehr sich der jetzigen Theilung angeschlossen hat. Das Verkehrsbewußtsein ist jetzt nicht einmal mehr an die Dreilinge gewöhnt; diese sind aus dem Verkehr verschwunden und damit ist auch die Vorstellung von dem Werthe eines Dreilings verschwunden. Wenn wir vernünftig verfahren wollen, scheint es mir daher richtig, daß wir erst den Preußischen Thaler von 48 Schillingen in Sechslingen und Dreilingen in Verkehr setzen, damit, wenn erst die Verkehrsverhältnisse sich in diese Theilung hineingefügt haben, später, je nach dem Bedürfniß weiter gegangen werden könne.

Abg. Bünger: Es war nicht meine Absicht, in der Schlußberathung zu sprechen, die Bemerkung des Herrn Departementschefs der Finanzen, daß mein Vorschlag nur eine Idee sei, veranlaßt mich aber zu einer Aeußerung. Der Vorschlag der Regierung ist bis jetzt auch nur eine Idee. Wenn in meinem Amendement gesagt ist: „200,000 Stück Sechslinge, zur Hälfte in Silber und zur Hälfte in Kupfer," so kann das nur heißen: 100,000 Stück aus Silber, 100,000 Stück aus Kupfer." Den Sinn habe ich damit verbunden und diesen muß, meine ich, Jeder damit verbinden. Was das Gepräge betrifft, so steht im Entwurfe, daß auf der einen Seite das Wappen der Herzogthümer, auf der anderen Seite die Werthangabe befindlich sein solle. Beides würde bei den silbernen Sechslingen ganz so sein, wie bei den kupfernen. Die Gründe des Berichterstatters scheinen mir nicht stichhaltig. Derselbe hat bei der Vorberathung gesagt, silberne Sechslinge würden viel zu klein sein. Dagegen kann man auch sagen, daß kupferne viel zu groß seien. Die eine Behauptung hat jedenfalls dieselbe Berechtigung wie die andere. Sodann hat derselbe den Kostenpunct hervorgehoben; ich möchte aber sehr bezweifeln, daß es mehr Mühe und Arbeit macht, silberne Sechslinge zu prägen, als kupferne. In meinem Amendement ist allerdings der Gehalt nicht angegeben. Bei den Vierschillingstücken soll nach dem Regierungsentwurf der Gehalt achtlöthig sein. Je kleiner die Münze ist, desto geringer muß natürlich der Silbergehalt sein, die silbernen Sechslinge könnten daher sechs-, fünf- oder vierlöthig ausgeprägt werden, was dem Ermessen der Regierung zu überlassen sein dürfte.

Departementschef Francke: Ich habe bereits gesagt, daß ich ein Freund der Idee des Herrn Bünger bin. Ich würde das Amendement auch für vollkommen ausführbar halten, wenn darin nur eine Angabe über den Gehalt enthalten wäre. Die Bestimmung des Gehalts kann der Regierung nicht überlassen werden, weil dies die wichtigste Bestimmung einer Münzverordnung ist. Die Versammlung wird daher auf das Amendement nicht eingehen können, weil dasselbe in der Kürze, worin es gestellt ist, als unausführbar erscheint.

Abg. Lafaurie: Wird gleich durch die von Dr. Rauch gewünschten Pfenninge nicht die Welt verbessert, so hätte, meiner Meinung nach, der Berichterstatter das Rauch'sche Amendement doch nicht so cavaliermäßig behandeln sollen, wie geschehen ist. Gegen die von Rauch angeführten Einzelheiten hat der Berichterstatter bloß erwidert, daß nach der allgemeinen Erfahrung es desto besser sei für die ärmeren Classen, je größer die Münze. Professor Stein meint, daß man für den 576sten Theil eines Preußischen Thalers Nichts kaufen könne. Statt 576sten Theil soll es aber wohl heißen 480sten Theil und wird hier wohl ein Rechnungsfehler oder ein Mißverständniß des von Dr. Rauch Angeführten zu Grunde liegen. Professor Stein übersieht außerdem, daß es sich nicht so sehr darum handelt, für einen einzelnen Pfenning Etwas zu kaufen, als darum, bei der Preisbestimmung einen Pfenning zum Sechsling hinzuzulegen, was offenbar etwas ganz Anderes ist. Professor Ravit meint, daß das Volk kein Bedürfniß nach Pfenningen habe; Professor Ravit mag vielleicht kein solches Bedürfniß haben, darum ist dasselbe aber doch bei vielen Anderen vorhanden. Das Bedürfniß entsteht auch meistentheils erst, wenn die Münze bereits vorhanden ist, indem dann Lebensmittel geschaffen werden, deren Preis der Pfenning ist. Die Hauptsache ist aber, wenn man die Sache allgemein betrachtet, die Frage, ob durch die Pfenninge wirklich Etwas erspart und gewonnen werde. Nach den Ausführungen des Dr. Rauch sollte man dies meinen. Dagegen läßt sich nun allerdings einwenden, was überhaupt gegen alle Ersparnisse in den Ausgaben eingewendet werden kann, nämlich, daß der Lohn sich mit den Bedürfnissen ändere, da der Arbeitslohn stets das Minimum dessen sei, was der Arbeiter zum Lebensunterhalt unumgänglich bedürfe. Es werde z. B., wenn der Arbeiter nur 7 ß pr. Tag gebrauche, der Tagelohn bald von 8 auf 7 ß herabgehen. Mit Rücksicht darauf aber, daß, meiner Meinung nach, für den Arbeiterstand dadurch wirklich Etwas erspart und gewonnen wird, daß ein Bedürfniß vorhanden ist und eine genauere Berechnung dadurch ermöglicht wird, bin ich für die Einführung der Pfenninge, habe auch keinen aus dem Wesen der Sache geschöpften Grund dagegen gehört.

Abg. Stein (erhebt sich, um zu reden).

Präsident: Wird das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gewünscht?

Abg. Stein: Ich wollte mich über einen angeblichen Verstoß gegen die vier Species äußern.

Präsident: Die Berichtigung eines früheren Vortrages gehört zur Discussion, und kann ich daher dem verehrlichen Abgeordneten, da derselbe in der Schlußberathung bereits gesprochen, dazu das Wort nicht verstatten.

Digitized by Google

Abg. Barth (empfiehlt die Ausprägung von Pfenningen und sucht das Bedürfniß durch Beispiele aus den Verkehrsverhältnissen zu erweisen. Das Einzelne des Vortrages kann indeß, da der Redner ziemlich leise spricht, nicht verstanden werden).

Nach Feststellung der Reihenfolge erfolgte sodann die Abstimmung, welche folgende Resultate ergab:

1) die Frage:
beschließt die Versammlung, daß eine Million Vierschillingstücke in Silber auszuprägen seien in der vom Regierungs-Entwurf angegebenen Weise, jedoch mit Vorbehalt der aus dem ersten Theile des Amendements des Abgeordneten Dr. Gülich und dem Amendement des Abgeordneten v. Leesen sich ergebenden Aenderungen?
wurde mit 28 gegen 38 Stimmen verneinend entschieden, und dadurch sowohl der erste Theil vom Amendement des Abgeordneten Dr. Gülich als auch das Amendement des Abgeordneten v. Leesen hinfällig.

2) Die Frage:
beschließt die Versammlung, nach dem 2ten Theile des von dem Abgeordneten Dr. Gülich gestellten Amendements, daß eine Million Fünfschillingstücke in Silber auszuprägen sei, mit Vorbehalt der Löthigkeit?
wurde gleichfalls verneinend entschieden.

3) Sodann wurde der übrige Inhalt des Gesetzentwurfes, mit Vorbehalt der Amendements der Abgeordneten Bünger und Rauch, zur Abstimmung gebracht und durch Stimmenmehrheit angenommen.

4) Das Amendement des Abgeordneten Bünger, daß es Zeile 7 nach dem Worte „Sechslingen" heiße: „zur Hälfte in Silber und zur Hälfte in Kupfer" wurde durch Stimmenmehrheit abgelehnt.

5) Das Amendement des Abgeordneten Rauch wegen Ausprägung von 800,000 Stück Pfenningen wurde gleichfalls durch Stimmenmehrheit abgelehnt.

Präsident: Da der Regierungsentwurf mit der einzigen Ausnahme angenommen worden ist, daß die Ausprägung von Vierschillingstücken nicht stattfinden soll, so wird die Stellung der allgemeinen Frage wohl nicht nöthig sein.

Abg. Prehn: Man hat wohl, wenn ich nicht irre, das Recht zu verlangen, daß über die ganze Vorlage abgestimmt werde.

Präsident: Ich habe dies eben zur Frage gestellt.

Abg. Prehn: So möchte ich darauf anzutragen mir erlauben.

Präsident: Für diejenigen Abgeordneten, welche nicht bereits Mitglieder früherer Versammlungen gewesen sind, möchte vielleicht eine Aufklärung darüber, warum es sich hier handelt, erforderlich sein. Es ist das gewöhnliche Verfahren, daß am Schlusse einer Abstimmung nochmals über die Vorlage im Ganzen abgestimmt wird, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß so wesentliche Abänderungen angenommen wären, daß man das Gesetz lieber gar nicht wollte, als mit den beschlossenen Abänderungen. Ich glaubte indeß, daß im vorliegenden Falle die schließliche Frage nicht speciell gestellt zu werden brauche, weil die Versammlung, nachdem die Ausprägung der Vierschillingstücke bereits verworfen worden war, den übrigen Inhalt des Gesetzentwurfes angenommen hat. — Da aber allerdings die Möglichkeit vorhanden ist, daß man den Gesetzentwurf jetzt lieber nicht will, so werde ich, wenn Niemand Etwas dagegen hat, jetzt noch die allgemeine Frage stellen. — Ich frage daher:

Beschließt die Versammlung, den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Scheidemünze, mit der bereits beschlossenen Abänderung anzunehmen? —

Die Frage ist durch Majorität bejahend entschieden.

Abg. Olshausen: Ich möchte mir eine Frage an den Departementschef des Innern erlauben. Am 24. April 1849 beschloß die constituirende Landesversammlung, an die Regierung den Antrag zu richten, dieselbe möge eine Untersuchung anstellen lassen über die Zahl der auf den adelichen Gütern niedergelegten mit Land versehenen Familienstellen. Unter'm 23. October v. J. ist ein Circulair an alle Verwaltungsbehörden ergangen, worin Bericht erfordert wird, theils darüber, in welchem Umfange eine Niederlegung von Familienstellen stattgefunden, theils darüber, wie in Betreff der stattgefundenen Gesetzübertretungen zu verfahren sein dürfte. Außerdem sind noch sehr ausführliche Nachrichten verlangt, welche auf die freie Veräußerung und Theilbarkeit des Bodens Bezug haben. Ich möchte nun wissen, was in dieser Angelegenheit seitdem geschehen ist. Anderthalb Jahre sind verflossen, seitdem die constituirende Versammlung den Antrag an die Regierung richtete, ein Jahr, seitdem die Regierung die Einsendung von Nachrichten verfügte. Ich möchte daher nunmehr mit die Anfrage erlauben, was das Resultat der angestellten Untersuchung gewesen ist, und ferner, wie weit das Departement mit der Gesetzvorlage über die freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Bodens vorgeschritten ist.

Ein anderer Gegenstand, den ich hier anregen möchte, ist der vielfach besprochene Bericht der Justizcommission. Als wir das letztemal über diesen Gegenstand verhandelten, wurde vom Departement des Innern erklärt, daß ein Mitglied der Commission mit dem größten Eifer an dem Berichte arbeite. Seitdem ist wiederum eine lange Zeit verstrichen. Ich befürchte nun, daß der Bericht nie erscheinen wird, und möchte daher darum bitten, daß soweit wie möglich Aufklärung über die Sache ertheilt werde.

Departementschef des Innern: Hinsichtlich des ersten Gegenstandes erwiedere ich, daß die von den Behörden verlangten Nachrichten größtentheils eingegangen sind. Es ist wegen der Berichterstattung vielfältig monirt worden und jetzt nur noch der eine oder der andere Bericht rückständig. Das Departement ist mit der weiteren Verarbeitung des vorliegenden Materials beschäftigt, es hat aber noch kein vollständiges Resultat erlangt werden können, weil über die 1805 vorhanden gewesenen Familienstellen bei den Localbehörden keine Nachrichten vorhanden sind und das in Schleswig befindliche Archiv der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Folge der Zeitverhältnisse zu Nachforschungen nicht hat benutzt werden können. Das Departement wird seine Thätigkeit in dieser Angelegenheit fortsetzen, und sobald thunlich wird von demselben ein Gesetzentwurf

Digitized by Google

über die freie Veräußerung und die Theilbarkeit des Bodens vorgelegt, wie auch in Betreff der Uebertretungen der bisherigen Gesetzgebung weitere Mittheilung gemacht werden.

Der Bericht der Instencommission wird nach dem, was ich in der letzten Zeit darüber erfahren, binnen Kurzem bei'm Departement eingehen.

Abg. Steindorff: Ich bin zu einer persönlichen Bemerkung veranlaßt. In dem mir vorliegenden Bogen der Landtagszeitung *) ist dasjenige, was ich bei der Vorberathung über die Abänderung des Wehrpflichtgesetzes in Betreff der Aushebung der 18 Jährigen geäußert, nicht richtig wiedergegeben. Es wurde damals die Frage aufgeworfen, ein wie großer Theil der 18 Jährigen dienstlichtig sein möchte. Darauf erwiederte ich, daß statistische Nachrichten gänzlich fehlten, daß man daher auf bloße Vermuthungen beschränkt sei, daß, meiner Meinung nach, vielleicht 30 bis 35 Procent dienstlichtig sein möchten, ich indeß den Werth einer solchen Vermuthung dahingestellt sein lassen müsse. Dagegen habe ich nicht gesagt, daß sich, was die Aushebung der 18 Jährigen betreffe, ein allgemeines Urtheil über die Thunlichkeit einer solchen Maßregel nicht werde fällen lassen, indem man sich dabei lediglich auf statistische Untersuchungen beziehen könne. Eben so wenig habe ich gesagt, daß ich es bezweifeln müsse, ob es um der dienstlichtigen 30—35 Procent willen zweckmäßig sein dürfte, die jedenfalls mit der Hinzuziehung einer Altersclasse verbundenen Kosten und Arbeiten aufzuwenden. Vielmehr bin ich von Anfang an der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßig sei, die 18 Jährigen hinzuzuziehen, so weit selbige dienstlichtig.

Da auf die nunmehrige Frage des Präsidenten, ob noch ein Mitglied in dieser Sitzung Etwas vorzutragen wünsche, Keiner das Wort nimmt, wird die Sitzung geschlossen.

*) Siehe oben Seite 53.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 26. September 1850. Nachmittags 2 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung den 27. September 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 63 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs v. Krohn, de Fontenay und Rehhoff.

Präsident: Ich eröffne die heutige Sitzung und ersuche den Herrn Secretair, das Protocoll zu verlesen.

(Das Protocoll der 18. Sitzung wird verlesen.)

Sind Einwendungen gegen das Protocoll? — Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Abgeordnete v. Reergaard I. zeigt an, daß er durch Krankheit verhindert werde, an der heutigen sowie der nächstfolgenden Sitzung Theil zu nehmen.

Der am 25. d. M. von den größeren Grundbesitzern zum Abgeordneten erwählte Hofjägermeister v. Cronstern hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen, und seinen Sitz in der Versammlung eingenommen.

Eingegangen ist der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rosenhagen, wegen Amnestie für politische Verbrecher; der Bericht ist bereits gedruckt und an die einzelnen Mitglieder vertheilt worden.

Actenstück XI. 1.

Ich habe auf die heutige Tagesordnung eventuell eine weitere Berichterstattung des Petitions-Ausschusses gesetzt. Die Berichterstattung wird indeß heute nicht erfolgen, weil der Ausschuß dazu noch nicht im Stande ist. Meinerseits möchte ich noch eine Vorfrage an den Ausschuß richten. Ich bemerke indeß dabei, daß, wenn es auch meine Pflicht ist, als Präsident für die Förderung der Ausschußarbeiten Sorge zu tragen, ich doch diese auf eine bestimmte Petition gerichtete Vorfrage nicht vorbringe, um den Ausschuß zu moniren. Es ist vor längerer Zeit von der Redaction des Itzehoer Wochenblattes eine Petition eingereicht, welche eine angeblich verfassungswidrige Verfügung des Finanz-

Digitized by Google

departements in Postangelegenheiten betrifft. Ich stehe mit der genannten Redaction in gar keiner Verbindung und daher hege ich keinen persönlichen Wunsch, daß die Sache bald erledigt werden möge. Allein als Abgeordneter bin ich dabei interessirt, daß eine Eingabe, in welcher über eine Verletzung der Verfassung Beschwerde geführt wird, nicht unerledigt bleibt, wenn zu deren Verhandlung Zeit übrig ist. Zwar stimme ich Denen vollkommen bei, welche der Ansicht sind, daß diese außerordentliche Diät hauptsächlich dazu dienen muß, der Regierung die Mittel zu bewilligen, um die Rüstungen fortzusetzen, um dem Feinde kräftig entgegentreten zu können. Wenn wir aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, schon Wochen lang beisammen sind und auch zur Berathung anderer Gegenstände Zeit gehabt haben, so glaube ich, daß wir nicht auseinander gehen dürfen, ohne die Frage zu entscheiden, ob durch eine bestimmte Verfügung die verfassungsmäßigen Befugnisse des Finanzdepartements überschritten sind oder nicht.

Ich richte demnach an den Ausschuß die Vorfrage, ob wir bald einen Bericht über diese Angelegenheit erwarten dürfen.

Departementschef Francke: Ich werde mir erlauben dürfen, statt des Ausschusses auf diese Vorfrage zu antworten.

Der Petitions-Ausschuß ist frei von aller Schuld der Verzögerung; vielmehr ruht die Schuld der Verzögerung auf mir. Der Ausschuß hat sich nämlich an mich gewandt, um einige nähere Aufklärungen in der fraglichen Angelegenheit zu erhalten. Ich bin in letzterer Zeit aber so sehr durch Geschäfte in Anspruch genommen worden, daß es mir bis jetzt nicht möglich gewesen ist, die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen. Jedoch wird dem Ausschusse innerhalb einer halben Stunde die Antwort zugehen.

Abg. Bremer: Da der Berichterstatter abwesend ist, so war es meine Absicht, als Mitglied des Petitions-Ausschusses statt seiner die Vorfrage des Herrn Präsidenten zu beantworten. Ich kann indeß nur wiederholen, was bereits vom Herrn Departementschef für die Finanzen bemerkt ist, nämlich daß der Ausschuß sich von dem Finanzdepartement einige Aufklärungen in der fraglichen Angelegenheit erbeten, dieselben seither indeß nicht erhalten hat.

Hierauf werden die Eingaben an die Statthalterschaft wegen einstweiliger Außerkraftsetzung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes,

Actenstück XIV. 4.,

sowie wegen der Ausprägung von Scheidemünze,

Actenstück III. 5.,

verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Abg. Bremer: In Beziehung auf die vorhin von dem Herrn Präsidenten gestellte Vorfrage an den Petitions-Ausschuß erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß das Antwortschreiben des Finanzdepartements jetzt bereits eingegangen ist, und daher der Ausschuß baldigst über die fragliche Angelegenheit wird berichten können.

Nachdem sodann von dem Präsidenten die nächste Sitzung auf Sonnabend den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt worden, wird die heutige Sitzung geschlossen.

Einundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 27. September 1850. Vormittags 11 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 28. Sept. 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 63 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs v. Krohn, de Fontenay und Rehhoff.

Die Sitzung wird eröffnet, das Protocoll der 20sten Sitzung verlesen und genehmigt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Balemann hat angezeigt, daß er durch Unwohlsein daran verhindert sei, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen. — Es ist jetzt eingegangen der Bericht des Ausschusses zur Prüfung des von dem Abgeordneten Dr. Heiberg gestellten Antrages wegen Bestellung eines Archivars; derselbe wird zum Druck befördert werden.

Ferner ist eingegangen ein Schreiben des Departements

des Innern, worin angezeigt wird, daß bei den beiden vor einigen Tagen abgehaltenen Neuwahlen der größeren Gutsbeſitzer der Graf Bandiſſin von Sophienhof und der Gutsbeſitzer v. Cronſtern zu Nehmten zu Abgeordneten gewählt worden ſind, Beide auch die Wahl angenommen haben. (Das Schreiben wird vom Präſidenten verleſen.) Der Graf Bandiſſin iſt auch bereits in der heutigen Sitzung erſchienen.

Eventuell habe ich die Vorberathung über den Ausſchußbericht wegen des Antrages des Abgeordneten Roſenhagen auf Amneſtie für politiſche Verbrecher auf die Tagesordnung gebracht und zwar deshalb, weil die Verſammlung ſich geſtern den Beſchluß darüber vorbehielt, ob die Vorberathung ſchon heute vorzunehmen ſei. Es fragt ſich zunächſt, ob der Antrag darauf erneuert wird.

Abg. Clauſſen: Ich möchte den Antrag erneuern. Denn wenn ich gleich nicht die Wichtigkeit und Dringlichkeit des in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenſtandes verkenne, ſo glaube ich doch, daß die Verſammlung ſich nebenher auch mit der Amneſtiefrage beſchäftigen und die Sache ſich auf dieſe Weiſe mit durchſchlagen könnte. Die Vorberathung wird wohl nicht ſehr viel Zeit hinwegnehmen, da ein ausführlicher Bericht vorliegt. Die Geſchäftsordnung iſt freilich dagegen, daß ſchon heute die Vorberathung Statt finde, doch iſt dies im vorliegenden Falle wohl eine ziemlich leere Förmlichkeit, da, wenn ein Bericht drei Tage ſchriftlich ausliegt, den Abgeordneten dadurch keine ſo gute Gelegenheit gegeben wird, ſich mit dem Gegenſtande bekannt zu machen, als wenn ſie den Bericht 24 Stunden gedruckt in Händen gehabt haben, wie hier der Fall iſt. Ob nun aber der gedruckte Bericht 24 Stunden oder dreimal 24 Stunden vorgelegen, iſt ziemlich gleichgültig; wer ſich überhaupt von dem Inhalte deſſelben unterrichten will, kann dies in 24 Stunden genügend thun. Noch eine Rückſicht ſcheint mir hier in Betracht zu kommen. Es würde, meiner Meinung nach, nicht gut ſein, wenn die Sache ganz ſtecken bliebe, — aus vielerlei Gründen nicht, welche ich nicht weiter erörtern will. Dennoch bin ich in dieſer Beziehung nicht ganz ohne Beſorgniſſe. Ich nehme zwar nicht an, daß die Regierung ſofort nach der Erledigung der Finanzvorlage, wenn alsdann die Amneſtieangelegenheit noch nicht erledigt wäre, die Verſammlung vertagen möchte; denn ich würde es nicht paſſend finden, wenn die Regierung auf dieſe Weiſe die Sache ecartiren wollte. Aber ich ſehe die Möglichkeit, ja die Wahrſcheinlichkeit, daß ſofort nach der Erledigung der Finanzvorlagen manche Mitglieder ſich beeilen könnten, nach Hauſe zurückzukehren, ſo daß keine beſchlußfähige Anzahl mehr vorhanden wäre. Wenn wir nun die Vorberathung heute in einigen Stunden zu Ende brächten, ſo könnte möglicher Weiſe für den in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenſtand eine Abendſitzung gehalten werden. Daher ſcheinen mir verſchiedene Gründe dafür zu ſprechen, daß die Vorberathung ſofort vorgenommen werde.

Präſident: Wünſcht ein Mitglied ſich über den Antrag des Abgeordneten Clauſſen zu äußern.

Abg. Laſaurie: Darüber wird in dieſer Verſammlung wohl kein Zweifel obwalten, daß beide Fragen, die Finanzfrage und die Amneſtiefrage, von der Art ſind, daß ſie in dieſer Diät vollſtändig ihre Erledigung finden müſſen. Clauſſen's Antrag auf Dringlichkeit ſcheint mir aber, ſo wie er motivirt worden iſt, die Sache nicht vollkommen ſcharf gefaßt zu haben. Clauſſen ſagte, die Amneſtiefrage könne wohl, da ſie nicht viel Zeit wegnehmen werde, ſo nebenbei laufen. Es ſcheint mir aber durchaus nicht billig zu ſein, daß die Amneſtiefrage en bagatelle behandelt und bloß nebenher abgemacht werde. Meiner Meinung nach iſt die Amneſtiefrage eben ſo wichtig, wie die Finanzvorlage. Wenn die Linke, die Oppoſition, in dieſem Augenblicke ſich für die Dringlichkeit ausſpricht, ſo kann dies nur den Sinn haben: Wir wünſchen, daß die Amneſtiefrage zur Sprache kommen möge, bevor die Finanzvorlage zur Schlußberathung gelangt; noch mehr: Wir wünſchen, daß die Verſammlung über den Antrag des Abg. Roſenhagen entſchieden und demnächſt auch die Regierung uns ihren Entſchluß über dieſe Angelegenheit mitgetheilt habe, bevor über die Finanzvorlage abgeſtimmt wird. Daher ſtelle ich zu dem Clauſſen'ſchen Antrage das nachfolgende Amendement:

> Die Verſammlung wolle beſchließen, daß die Schlußberathung über die zu bewilligenden Gelder nicht eher beginnen ſolle, als bis die Debatte über den von dem Abgeordneten Roſenhagen geſtellten Antrag auf Amneſtie vollſtändig zu Ende geführt iſt, und bis, für den Fall, daß die Verſammlung in irgend einer Weiſe die Amneſtie für wünſchenswerth erklären ſollte, die betreffende Antwort der Regierung der Landesverſammlung mitgetheilt worden iſt.

Präſident: Es ſteht zunächſt zur Frage, ob die Vorberathung ſchon jetzt oder erſt alsdann vorgenommen werden ſoll, wenn die Geſchäftsordnung es geſtattet. Den Abgeordneten Dr. Laſaurie erſuche ich, ſeinen eben angekündigten Antrag in der nachfolgenden geheimen Sitzung zu wiederholen, indem derſelbe nur dadurch wird zur Verhandlung gelangen können.

Abg. Lübbe: Ich muß mich gegen den Antrag des Abgeordneten Clauſſen ausſprechen, und zwar aus den ſchon geſtern von mir angeführten Gründen. Die Finanzvorlage bildet den allerwichtigſten Gegenſtand unſerer Thätigkeit. Clauſſen meint, wir könnten jetzt erſt die Amneſtiefache vornehmen und die andere Sache hinausſchieben. Die Finanzſache iſt aber die wichtigere und dürfen wir daher uns mit der Amneſtiefache nicht beſchäftigen, bevor die Vorberathung über die Finanzvorlage geſchloſſen iſt.

Abg. Roſenhagen: Wenn der Vorredner ſelbſt einmal im Zuchthauſe geweſen wäre oder auch nur Ausſicht dazu gehabt hätte dahin zu kommen, ſo würde er ſich nicht mit ſolcher Gleichgültigkeit und Leichtfertigkeit über den Gegenſtand meines Antrages geäußert haben, wie geſtern und heute wieder geſchehen iſt. Der Abgeordnete wird hoffentlich keine Beleidigung darin erblicken, wenn ich es als eine Möglichkeit betrachtet habe, daß auch er in's Zuchthaus kommen könne; die menſchlichen Schickſale ſind oft wunderbar, und es ſchmachten in Deutſchland jetzt viele vortreffliche Männer im Zuchthauſe! Ich will nicht läugnen, daß ich mich durch die Kälte, mit welcher die Amneſtiefrage behandelt worden iſt, verletzt gefühlt habe.

Digitized by Google

Es handelt ſich bei meinem Antrage um das Schickſal von Männern, gegen welche nach der allgemeinen Meinung mit großer Härte verfahren worden iſt. Gleichfalls muß ich mich aber gegen Lafaurie erklären, welcher der Linken Anſichten ſupponirt, die ſie meines Wiſſens durchaus nicht hat. Er glaubt, die Linke wolle für keine Geldbewilligung ſtimmen, bevor über die Amneſtiefrage entſchieden ſei. Das iſt wenigſtens meine Meinung durchaus nicht. Damit wir aber ein begründetes Urtheil über die jetzt zunächſt vorliegende Frage haben können, wäre es vielleicht paſſend, wenn der Ausſchuß zur Begutachtung der Finanzvorlage ſich darüber äußern möchte, ob er der Verſammlung ſo dringliche Mittheilungen zu machen habe, daß dieſelben keinen Aufſchub zuließen.

Abg. Clauſſen: Daſſelbe, was Roſenhagen ſo eben gegen Lafaurie geäußert hat, beabſichtigte auch ich zu ſagen; ich will daher nur wenige Worte hinzufügen. Der von Dr. Lafaurie gegen mich erhobene Vorwurf, als ob ich die Amneſtieſache en bagatelle behandelte, iſt durchaus unbegründet. Ich habe das weder geſagt noch gethan, und Keiner außer Lafaurie wird der Anſicht ſein, daß ich es gethan.

Abg. Lübbe: Der Abg. Roſenhagen geht davon aus, daß wenn Jemand im Zuchthauſe geweſen, er die Wichtigkeit ſeines Antrages auch beſſer würde beurtheilen können; da ich nun nicht im Zuchthauſe geweſen, ſo vermöge ich die Wichtigkeit des Antrages nicht gehörig zu würdigen. Der Abg. Roſenhagen hat eben ſo wenig im Zuchthauſe geſeſſen, wie ich, weiß alſo auch nicht, wie ſtark eine ſolche Haft auf den Beſtraften einwirkt. Die Hauptſache iſt jetzt, daß wir Geld bekommen und daß wir es ſchnell bekommen; jede Zögerung iſt gefährlich. Dabei bleibe ich. Da nun die Finanzſache ſo überaus wichtig iſt, ſo iſt die andere Angelegenheit im Verhältniß zu jener nur Nebenſache und dies wird, denke ich, auch die Meinung der Mehrzahl in dieſer Verſammlung ſein.

Präſident: Es wird, wie es ſcheint, auch viel Zeit zur Erörterung der Frage erfordert, ob und welche Sache dringlich ſei.

Abg. Clauſſen: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Abg. Dr. Lafaurie erhebt ſich, um zu ſprechen.

Präſident: Da auf Schluß der Debatte angetragen iſt, ſo muß dieſer Antrag zunächſt erledigt werden.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde auf Anfrage des Präſidenten von mehr als 9 Mitgliedern unterſtützt und darauf durch Stimmenmehrheit angenommen. Es wurde ſodann von dem Präſidenten die Frage geſtellt, ob die Verſammlung in Betreff des Roſenhagen'ſchen Antrages auf Amneſtirung der politiſchen Verbrecher von den Vorſchriften der Geſchäftsordnung in ſo weit dispenſiren wolle, daß jetzt ſofort die Vorberathung eintrete. Dieſe Frage wurde indeß verneinend entſcheiden, indem nicht zwei Drittheile der Mitglieder ſich dafür erhoben.

Präſident: Ehe ich die Frage ſtelle, ob in dieſer Sitzung noch Jemand das Wort wünſcht, möchte ich um Auskunft darüber bitten, ob etwa der Petitions-Ausſchuß heute einen Bericht zu erſtatten im Stande iſt.

Abg. Heiberg: Es iſt das nicht möglich, weil hinſichtlich der Petition des Rittmeiſters a. D. v. Hofſtein ein Mitglied des Ausſchuſſes ſich ein Minoritätsgutachten vorbehalten, ſelbiges aber bis jetzt nicht eingereicht hat.

Präſident: Ich würde ſonſt die Frage angeregt haben, ob die Verſammlung etwa dem Berichte des Petitions-Ausſchuſſes die Dringlichkeit einräumen wolle. — Wir können alſo jetzt zur geheimen Sitzung übergehen, wenn nicht Abgeordnete noch in dieſer Sitzung Etwas vorzutragen haben. Die nächſte öffentliche Sitzung, — wenn nicht noch eine Abendſitzung als öffentliche beliebt werden ſollte, worüber einſtweilen die Beſchlußnahme vorbehalten bleibt, werden wir am Montage halten. Der Petitions-Ausſchuß wird dann wohl einen Bericht vortragen können.

Abg. Clauſſen: Ich ſtelle den Antrag, daß dann die Vorberathung über den Roſenhagen'ſchen Antrag erſt zu Dienſtag auf die Tagesordnung geſetzt werde, da ich gerade am Montage durch eine Geſchäftsreiſe daran verhindert bin, in der Verſammlung zu erſcheinen, und nicht weiß, ob Jemand, der meine Anſicht theilt, mich als Berichterſtatter der Minorität wird vertreten können. Es wird ſich Einer nicht ohne ziemlich viele Mühewaltung ſo genau mit dem Inhalte der Acten bekannt machen können, wie ich es gethan und wie doch dazu erforderlich ſein dürfte, und erſcheint es mir daher als ungewiß, ob am Montage ein Berichterſtatter der Minorität ſich finden würde.

Präſident: Bevor ich den eben geſtellten Antrag zur Discuſſion verſtelle, bemerke ich Folgendes: Mir liegt die Pflicht ob, einen Bericht, nachdem derſelbe 3 Tage ausgelegen, ſofort auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht andere Gegenſtände ſo dringlich ſind, daß ſie vorangehen müſſen. Wenn daher kein Antrag auf Abweichung von dem Verfahren geſtellt wird, ſo muß ich es im einzelnen Falle ſtets nach der Geſchäftsordnung verhalten. Clauſſen's Wunſch iſt allerdings ſehr billig, wenn die Zeit, welche wir haben, ſo weit reicht, daß der Antrag des Abg. Roſenhagen jedenfalls erledigt werden kann, — und darüber habe ich kein Urtheil.

Abg. Mommſen: Ich muß bemerken, daß auch mir der geäußerte Wunſch ſehr billig ſcheint, da Herrn Clauſſen daran liegen wird, ſein Votum perſönlich zu vertheidigen. Es dürfte dadurch auch keine Verzögerung anderer Sachen entſtehen, da in der nächſten Woche doch mehrere Tage ausfallen werden, an welchen nicht über die Finanzfrage berathen werden kann. Ueberdies würde es nicht ausgeſchloſſen ſein, die Schlußberathung gleich am folgenden Tage zu halten, weil kein Geſetzentwurf vorliegt, ſondern bloß ein Privatantrag, der an zwei unmittelbar auf einander folgenden Tagen in Vor- und Schlußberathung verhandelt werden kann.

Präſident: Die Verſammlung iſt dann vielleicht mit der Verſchiebung bis zum Dienſtage einverſtanden?

(Stillſchweigende Zuſtimmung.)

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich dem Abgeordneten Lafaurie, wenn er in der öffentlichen Sitzung einen An-

Digitized by Google

trag einreicht, nicht das Wort entziehen kann. Die Debatte über den von dem gedachten Abgeordneten gestellten Antrag gehört aber in die geheime Sitzung, da, wenn ein Gegenstand überhaupt in geheimer Sitzung behandelt wird, auch die Frage, ob die Beschlußnahme darüber zu verschieben sei, bis anderweitige Beschlüsse gefaßt worden, nur in der geheimen Sitzung erörtert werden kann. Wenn der Abgeordnete Lafaurie hiermit einverstanden ist, so werde ich ihm in der geheimen Sitzung zur Wiederholung seines Antrages Gelegenheit geben.

Abg. Lafaurie: Die Ansichten hierüber können wohl verschieden sein. Das versteht sich jedenfalls von selbst, daß ein Gegenstand in öffentlicher Sitzung nicht so behandelt werden darf, daß dadurch die in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen zur Sprache kommen. Mein Antrag geht einfach dahin, daß über die Geldbewilligung nicht beschlossen werden soll, bevor in Betreff des Rosenhagen'schen Antrages ein Resultat vorliegt. Dadurch wird kein weitläuftiges Eingehen auf die Finanzfrage erforderlich gemacht. Wir müssen dem Volke einmal einen Beschluß zeigen, welcher Begeisterung zu erwecken im Stande ist, und ich glaube, daß dies auch für die Aufbringung der Gelder von Nutzen sein wird.

Präsident: Da ich den Antrag des Dr. Lafaurie so verstanden, daß die Geldbewilligung von dem Resultate des Amnestieantrages abhängig sein solle, so mache ich von dem mir nach dem Staatsgrundgesetze zustehenden Rechte Gebrauch, die Sitzung vorläufig in eine geheime übergehen zu lassen, und wird es alsdann von dem Beschlusse der Versammlung abhängen, ob die Sitzung als geheime fortgehen oder wieder öffentlich werden soll. — Nächste öffentliche Sitzung Montag 10 Uhr.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 28. September 1850. Vormittags 11 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Vierundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 30. September 1850. Mittags 12 Uhr.

Anwesend 57 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem der Departementschef de Fontenay.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protocoll der 22. Sitzung verlesen und genehmigt.

Als eingegangen werden vom Präsidenten angezeigt:

ein Vorschlag des Justizraths Evell in Düsseldorf, wegen Anlage eines Canals vom Kieler Hafen nach der Miele;

eine Uebersicht über die bis zum 1. September 1850 beim Schleswig-Holsteinischen Verein in Kiel eingegangenen freiwilligen Beiträge;

der Bericht des Ausschusses über den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten, während der Zeit da die Armee im Felde steht.

Actenstücke XX. 2. und XX. 3.

Vor der Tagesordnung erhält der Abg. Ravit das Wort und trägt darauf an, daß die zur Einlieferung von Amendements zu der Finanzvorlage gestattete Frist weiter hinausgerückt werden möge. — Die Versammlung bewilligt eine Fristerstreckung bis zum nächstfolgenden Morgen.

Auf der Tagesordnung steht die Berathung über den zweiten Bericht des Petitions-Ausschusses.

Der Berichterstatter Heiberg verliest den Bericht, welcher eine Beschwerde des Rittmeisters außer Diensten, H. D. F. v. Hotstein, jetzt in Altona, über seine ohne Pension erfolgte Entlassung aus dem Militärdienste betrifft.

Actenstück XIX. 1.

Auf den Antrag des Ausschusses beschließt die Versammlung, sofort die Berathung und Beschlußnahme über denselben eintreten zu lassen. Nach Eröffnung der Discussion erhält das Wort der

Berichterstatter Heiberg: Ich will nur in Bezug auf das Minoritätsvotum, welches erst heute Morgen eingegangen ist, einige Bemerkungen hinzufügen. Es ist von der Minorität hervorgehoben, daß dem Petenten die Regel,

Digitized by Google

zur Seite steht, daß Jeder der beste Ausleger seiner eigenen Worte ist und daß der Petent sein Gesuch so verstanden haben wolle, daß er, im Falle der Nichtberücksichtigung seiner Bitte um Versetzung, sich genöthigt sehen werde, um seine Entlassung zu bitten. Es geht nun aber aus den Anlagen des Gesuchs nicht hervor, daß er gleich nach seiner Entlassung diese Ansicht über das Verständniß seiner Worte gehabt habe, sie findet sich nur in der jetzt an die Landesversammlung gerichteten Eingabe. In seinem Gesuche an die Statthalterschaft vom 2. April v. J. heißt es nun, daß er jene Eingabe in der ersten Heftigkeit und in einer gereizten Stimmung abgefaßt habe. Daraus scheint jedenfalls nicht hervorzugehen, daß er damals glaubte, nicht auf seine Entlassung angetragen zu haben. — Was nun einen anderen Grund der Minorität betrifft, daß der Petent in seinem Entlassungsgesuche einen Verzicht auf Pension nicht ausgesprochen habe, ein Verzicht aber nicht gefolgert werden dürfe, sondern eine ausdrückliche Erklärung erfordere, so ist dieser Satz allerdings richtig. Es kann dem aber entgegen gestellt werden: „beneficia non obtruduntur," da Pensionen unter den früheren Verhältnissen des Militairwesens als reine beneficia angesehen wurden.

Abg. Gülich aus Pinneberg: Ich habe meinem Minoritätsvotum nicht Vieles hinzuzufügen; ich meine, darin gezeigt zu haben, daß der Rittmeister v. Holstein wohl Anspruch darauf hat, daß sein Gesuch berücksichtigt werde. Es ist von dem Berichterstatter der Majorität geäußert, daß zwar die Regel richtig sei: „Jeder ist der beste Ausleger seiner eigenen Worte", daß aber diese Regel dem Petenten nicht zur Seite stehe, weil er seine Worte im Gesuche vom 12. März v. J. nicht sofort, sondern erst jetzt in der erwähnten Weise interpretiert habe. Dies möchte vielleicht ein Irrthum sein; wenn nämlich der Petent es früher nicht scharf hervorgehoben hat, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, sofort um Entlassung zu bitten, sondern daß er sich dies nur habe vorbehalten wollen, so hat er doch sogleich dem Kriegsdepartement erklärt, daß er die Entlassung nicht erwartet habe. Darin liegt aber, daß er nicht hat um Entlassung bitten wollen, weil diese ihm sonst nicht unerwartet gekommen wäre. — Es ist ferner von dem Berichterstatter bemerkt worden, daß der Regel, daß Verzichte nicht gefolgert werden dürften, die Regel „beneficia non obtruduntur" entgegenstehe, weil frühere Pensionen beim Militär eine beneficia gewesen seien. Dieses muß ich entschieden bestreiten; es ist immer als ein Recht anerkannt worden, daß derjenige Officier, welcher sich Nichts hat zu Schulden kommen lassen, einen Anspruch auf Pension habe. Die Minorität muß daher dabei bleiben, daß der Petent auf Pension nicht verzichtet hat, und daß Dasjenige, was die Majorität in dieser Beziehung angeführt, diese Ansicht nicht widerlegt. Es steht übrigens dem Petenten der Sprachgebrauch zu Seite, da es etwas ganz Gewöhnliches ist, daß Jemand, wenn er einen Entschluß aussprechen will, statt „ich werde Das thun, wenn Jenes nicht geschehen wird", sagt „ich thue Das, wenn Jenes nicht geschieht." Im Uebrigen bezieht sich die Minorität auf das im Bericht von ihr Vorgetragene und giebt sich der Erwartung hin, daß die Versammlung mit ihr übereinstimmen werde.

Departementschef Francke: Die hohe Versammlung wird mit der Verwaltung darin einverstanden sein, daß jeder Fall einer Pensionirung der genauesten Erwägung aller Umstände bedarf. Das Gesuch des Petenten ist zwei Mal der umsichtigsten Erwägung unterzogen worden und zu beiden Malen ist im Staatsrathe beschlossen, daß nicht darauf einzutreten sei. — Ich kann nicht wünschen, mich hier über die Einzelheiten der in Betracht kommenden Umstände zu äußern.

Abg. Paulsen: Ich bin dafür, daß es der Regierung überlassen werde, ob sie v. Holstein anstellen will oder nicht. Ich bin vor einigen Tagen mit ihm in Gesellschaft gewesen, und da hat er so Dänische Aeußerungen gethan, daß er beinahe Gefahr lief, Etwas „rechts und links" zu bekommen.

Da kein Mitglied weiter das Wort nimmt, wird hierauf die Debatte geschlossen, und der Antrag der Majorität des Ausschusses:

> „Die Landesversammlung wolle beschließen, über die Eingabe des Petenten, Rittmeisters a. D. H. D. F. v. Holstein, zur Tagesordnung überzugehen."

mit Majorität angenommen.

Sodann wird zur Vorberathung über den am 28. eingegangenen Bericht des Ausschusses zur Prüfung des von dem Abgeordneten Heiberg gestellten Antrages wegen Bestellung eines Archivars aus der Mitte der Landesversammlung übergegangen, nachdem die Versammlung beschlossen, von der Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach die Ausschußberichte drei Tage lang ausliegen sollen, ehe sie zur Berathung kommen, für dies Mal abzuweichen.

Der Berichterstatter Heiberg verliest den Bericht,

Actenstück XVI. 1.

und fährt dann fort:

Der Ausschuß ist der Ansicht gewesen, meine Herren, daß allerdings die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Bestellung eines Archivars anzuerkennen sei; daß es aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen richtig sei, die definitive Anstellung noch zu beanstanden. Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn ein Archivar angestellt wird, die Frage entsteht, ob ihm, wenn er während der Zeit, wo keine Sitzungen Statt finden, fungirt, dafür nicht eine Vergütung zu bewilligen sei? Wenn die Versammlung sich dafür aber entscheidet, fragt es sich weiter, ob seine Stellung dadurch nicht zu einem Staatsamte wird. In diesem Falle müßte der dazu gewählte Abgeordnete dann aus der Versammlung austreten, und wenn er zu den im Herzogthum Schleswig Gewählten gehörte, würde keine Neuwahl in diesem Augenblicke Statt finden können. Dies ist ein Grund, weshalb der Ausschuß es für zweckmäßig gehalten hat, die förmliche Anstellung eines Archivars bis weiter auszusetzen. Damit aber die Sache selbst gefördert und mit der Ordnung der Actenstücke einmal begonnen werde, auch das Archiv nicht ohne Aufsicht sei, wenn die Versammlung auseinander geht, so schien es dem Ausschusse zweckmäßig, daß Jemand mit der Wahrnehmung dieser Function beauftragt werde. In dieser Rücksicht wünscht der Ausschuß allerdings noch eine Aeußerung von dem Herrn Departementschef des Innern, welcher aber augenblicklich

nicht anwesend ist, darüber, ob eine Localität für die Aufstellung des Archivs der Versammlung zu Gebote gestellt werden könnte, was indessen wohl kaum zweifelhaft sein wird.

Präsident: Ich will mir nur eine kurze Aeußerung über den ersten Absatz im Ausschußantrage erlauben. Derselbe geht dahin, daß die Versammlung ein Mitglied mit den Functionen eines Archivars interimistisch beauftrage. Nun will ich zwar nicht bestreiten, daß unter Umständen ein Mitglied der Versammlung am geeignetsten hiezu ist; es kann aber durch einen desfälligen Beschluß ein eigenthümliches Verhältniß hervorgerufen werden, welches zu vermeiden sein dürfte. Beschließt nämlich die Versammlung in Gemäßheit des Ausschußantrages, so bleibt ihr wohl nichts Anderes übrig, als einen der in Kiel wohnenden Abgeordneten zu wählen; eine Verhandlung der Versammlung mit einem Einzelnen wird nicht wohl thunlich sein. — Es scheint mir daher zweckmäßiger, daß die Wahl nicht auf ein Mitglied der Versammlung beschränkt wird.

Abg. Prehn: Ich muß gestehen, daß ich auf demselben Boden stehe, wie der Herr Präsident und bin der Ansicht, daß die Versammlung einem Mitgliede einen solchen Auftrag ohne seine Zustimmung nicht ertheilen kann. Allein häufig läßt sich in der Theorie Etwas anfechten, was in der Praxis unbedenklich ist. Der Ausschuß ist nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich leicht herausstellen werde, welches Mitglied diese Stellung zu übernehmen geneigt sei, und daß sich die Sache auf diese Weise ohne Schwierigkeit werde machen lassen.

Abg. Rauch: Ich wünsche zu erfahren, ob der Ausschuß sich die Sache so gedacht hat, daß das Archiv nur den Abgeordneten und der Regierung zugänglich sei, oder so, daß es auch vom Publicum benutzt werden kann, natürlich mit Ausnahme der Acten über die geheimen Verhandlungen. Sodann möchte ich auch den Ausschuß fragen, ob es nicht wünschenswerth sei, das Archiv nicht erst mit dem Jahre 1848, sondern mit 1836 anfangen zu lassen, da mir die früheren Acten von eben so großer Bedeutung zu sein scheinen. Es würde dadurch freilich die Arbeit vermehrt und vielleicht nothwendig werden, daß mehrere Arbeiter angestellt würden, das kann man aber doch nicht für ein Hinderniß halten.

Berichterstatter Heiberg: Mir scheint es sich von selbst zu verstehen, daß die Landtagsverhandlungen nur den Abgeordneten und der Regierung zugänglich sind. Es geht unmöglich an, daß das Archiv Jedem aus dem Publicum offen stehe. Ein Anderes ist es, wenn Jemand um eines speciellen Zweckes willen, z. B. um die Geschichte des Landtags zu schreiben, dasselbe benutzen will; in diesem Fall würde die Versammlung natürlich Nichts dagegen haben, die Benutzung zu gestatten. Was den anderen von Dr. Rauch berührten Punct betrifft, daß das Archiv die Acten nicht blos seit 1848 sondern seit 1836 umfassen müsse, so ist in dem Antrage des Ausschusses bereits enthalten, daß der interimistische Archivar zu beauftragen ist, die Acten der verschiedenen ständischen Versammlungen zu ordnen. Bekanntlich sind aber die Acten und Protocolle der Ständeversammlungen von Itzehoe und Schleswig diesem Archive schon einverleibt, so wie ich es auch in der Motivirung dieses meines Antrages als wünschenswerth bezeichnet habe, daß die Verhandlungen des alten Landtages gleichfalls in dasselbe aufgenommen würden. Was Dr. Rauch wünscht, ist daher wohl eine Selbstfolge.

Es wird sich übrigens nach Ordnung des Archivs bald auch das Bedürfniß nach einer Bibliothek für die Versammlung ergeben. Den Dänischen Ständeversammlungen wurden früher auf ihren Antrag nicht unbedeutende Summen zum Zwecke der Gründung einer solchen Bibliothek von den Finanzen bewilligt. Die Holsteinischen und Schleswigschen haben derzeit einen solchen Antrag nicht gestellt; wäre das geschehen, so würden wir schon jetzt eine Bibliothek haben. In der Folge wird dies aber meiner Meinung nach jedenfalls nothwendig werden.

Departementschef der Justiz: Die Beantwortung der an den Departementschef des Innern gerichteten Vorfrage, wegen Einräumung eines Archivlocales, dürfte wohl füglich bis zur Schlußberathung, wo derselbe anwesend sein wird, anstehen können.

Abg. Prehn: Herr Präsident, sollte es überall erforderlich sein, daß eine Schlußberathung Statt finde? Mir scheint es, daß die Sache so einfach ist, daß Jeder durch die gehaltenen Vorträge hinlänglich für die Abstimmung aufgeklärt ist, und daß es im Interesse der Versammlung liegt, diese Angelegenheit sofort zu erledigen, weil später leicht ein Hinderniß eintreten könnte.

Die Versammlung beschließt, da sich Niemand mehr zum Worte meldet, die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses sofort vorzunehmen. Der von dem Ausschusse sub 1 des Ausschußberichts gestellte Antrag:

> „Daß zur Zeit von der Anstellung eines Archivars abzusehen, daß dagegen ein von der Versammlung zu erwählendes Mitglied beauftragt werde, bis zum 1. November d. J. die Acten der verschiedenen ständischen Versammlungen zu ordnen und zum Gebrauche zugänglich zu machen, daß demselben auch die Aufsicht derselben bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Landesversammlung anzuvertrauen sei."

wird von der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der sub 2 gestellte Antrag:

> „daß dem interimistischen Archivar für die Dauer seiner Function die gewöhnlichen Diäten ausbezahlt werden,"

wird mit 30 gegen 27 Stimmen,

und der sub 3 stehende

> „daß die Statthalterschaft von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt werde,"

ohne weitere Abstimmung genehmigt. Die Wahl selbst wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Nachdem hiernach die Tagesordnung für die nächste Sitzung am morgenden Tage, Vormittags 10 Uhr, festgestellt worden, wird die Sitzung geschlossen.

Digitized by Google

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 1. October 1850, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 66 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, v. Krohn, de Fontenay und Reyhoff.

Nachdem die Sitzung von dem Präsidenten eröffnet war, wurde das Protocoll der 24. Sitzung verlesen und genehmigt.

Präsident: Mit den Nachrichten von den letzten Kriegsereignissen ist uns die glaubhafte Kunde zugekommen, daß auch Einer aus unserer Mitte, der Gutsbesitzer Volkertsen, gefallen sei. Schon ein bejahrter Mann, trat er freiwillig in die Armee, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es vor Allem gelte, den Feind zu schlagen, und durchglüht von Liebe zu seinem Vaterlande. Obwohl in der Schlacht bei Kolding schwer verwundet, erkaltete doch sein Muth nicht. Er setzte das Streben, den Feind zu bekämpfen, über Alles, verließ deshalb vor wenig Tagen unsere Versammlung, eilte in den Kampf und fand einen schönen Tod. Ehren wir sein Andenken, meine Herren! wir ehren das Andenken eines Braven! Sind Sie mit mir einverstanden, so bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Zur Tagesordnung steht jetzt die Vorberathung über den Antrag des Abg. Rosenhagen wegen Amnestie. Die Verlesung des Ausschuß-Berichtes wird wohl nicht erforderlich sein, weil derselbe schon mehrere Tage gedruckt in den Händen der Abgeordneten ist. (Zustimmung der Versammlung.)

Dr. Lafaurie: Es würde selbstverständlich sein, daß ich den Saal verließe und nicht an der Discussion über die jetzt zu berathende Sache Theil nähme, wenn ich nicht im Vorwege erklärt hätte, daß ich von der Amnestie ausgeschlossen zu sein wünsche. Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich dieses vorausschicken, weil ich nicht weiß, ob jedes Mitglied der Versammlung auf den Schluß des Ausschußberichtes geachtet hat.

Abg. Rauch: Auch ich hatte es für Pflicht, den Saal nicht zu verlassen, weil auch ich keine Amnestie wünsche, sondern im Gegentheil einen Richterspruch in der gegen mich schwebenden Untersuchung.

Vicepräsident Mommsen: Ich nehme nur das Wort zur Berichtigung einiger Druckfehler. — Auf der 14ten Seite des Ausschußberichts ist in der 3ten Reihe des 4ten Absatzes das Wort: „wenigstens“ zu streichen, und auf der 16ten Seite in der 2ten Reihe das Wort: „namentlich“ vor „rücksichtlich Lexows“ hinzuzufügen.

Abg. Malmros: Es ist nicht meine Absicht, die Gründe der Majorität weiter auszuführen, daher will ich nur vorläufig einige Bemerkungen dem Minoritätsgutachten anknüpfen. Die Minorität verlangt die Amnestie zuerst aus Gründen des Rechts. Die Gerechtigkeit verlangt aber, daß jeder Verbrecher bestraft werde. Die beantragte Amnestie ist also hiermit im Widerspruch, sie kann nie aus Rechtsgründen gerechtfertigt werden. Ich kann dem Berichterstatter der Minorität in dieser Beziehung in seinen Rechtsansichten nicht folgen; solche Gründe gehören nur in Defensionsschriften, nicht in diesen Saal. Das Oberappellationsgericht spricht das letzte Wort, nicht die Landesversammlung. Die Regierung selbst muß das Urtheil respectiren und darf sich keine oberste Macht anmaßen, Herr Clausseu auch nicht. Doch ist Herr Claussen Anwalt der meisten Angeschuldigten, daher selbst gewissermaßen Partei, weßwegen er eine nachsichtige Beurtheilung verdient, wenigstens die Einseitigkeit seiner Auffassung in dieser seiner Eigenschaft ihre genügende Erklärung findet. Es kommen in dem Minoritätsgutachten meistens nur Wiederholungen der in der Vertheidigungsschrift enthaltenen Gründe vor und nur ein neuer, nämlich, daß die Beleidigung der Amtsehre von Amtswegen nicht strafbar sein solle. Der Beweis soll aus dem Art. 11 des Staatsgrundgesetzes, wonach alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, geführt werden. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob dies ernstlich gemeint ist, das aber möchte ich daraus abnehmen, daß nicht allein die Gerichte der Vorwurf einer zu großen Dialektik trifft, sondern auch Herrn Claussen.

So wenig die in dem Minoritätsgutachten enthaltenen Rechtsgründe Beachtung verdienen, eben so wenig verdienen es die aus der Politik genommenen. Die Beamtengerichte, — so wird darin behauptet — haben in politischen Sachen nicht das Vertrauen des Volkes; zum Beweis dafür wird hingewiesen auf Olshausen, Florencourt, Springborn. Aber das Urtheil des Oberappellationsgerichtes über Olshausen fand bei allen Parteien Anklang und verdiente nach Claussen's Anführungen Lob; ebenso das Urtheil über Florencourt. Ob nun wohl eine Freisprechung Springborns dieselbe Anerkennung gefunden hätte? Ich glaube es nicht. Ich muß daran erinnern, welch' eine allgemeine Freude die Nachricht bewirkte, daß der allgemein verehrte Schmidt zum Präsidenten des Oberappellationsgerichtes ernannt sei. Derselbe führt noch sein ausgezeichnetes Präsidium und kann ich daher auch nicht glauben, daß das Oberappellationsgericht allen Vertrauens entbehrt. Mögen immerhin die, welche verlangen, daß das Oberappellationsgericht

gleich einem Thiere seinem Instinete folge, zum Gerichte kein Vertrauen haben, auf ein solches Vertrauen verzichtet dasselbe gerne. — Ferner ist von dem Herrn Berichterstatter der Minorität hervorgehoben, daß die Angeschuldigten lange Zeit in Untersuchungshaft gesessen. Aber regelmäßig werden die Angeschuldigten inhaftirt, daher kann diese Haft keinen besonderen Grund für eine Amnestie abgeben, welche stets außerordentlicher Rechtfertigungsgründe bedorf. — Weiter ist gesagt, daß durch eine Amnestie alle Parteien versöhnt werden würden. Auch hiermit kann ich mich nicht einverstanden erklären, da Viele die Milde für eine bedauernswürdige Schwäche halten würden. — Die Angeschuldigten sollen ferner aus nicht unlauteren Motiven ihre verbrecherischen Handlungen begangen haben — aber Springborn's Persönlichkeit ist allgemein bekannt; — wos die Redacteure des Blattes „Volk" anlangt, so ist selbst von der Minorität ausgesprochen, daß in demselben scheußliche, das sittliche Gefühl empörende Grundsätze ausgesprochen; — Baurmeister ist nicht nur wegen politischer Vergehen, sondern auch wegen Unterschlagung in Untersuchung, und von Knölck ist bekannt, daß er wegen Verleitung zum Meineide von der Praxis removirt ist. — Wenn sodann angeführt wird, daß die Regierung gegen Reventlow v. Jersbeck, Blome und Rantzau, welche das Staatsgrundgesetz nicht anerkannt, nicht eingeschritten, und hinzugefügt wird, daß die Regierung gleiche Milde gegen die Demokraten üben müsse, so ist hierbei außer Acht gelassen, daß nur Handlungen nicht Ansichten strafbar sind. — Endlich halte ich die Erklärung des Herrn Berichterstatters der Minorität, daß er nicht wisse, was politische Vergehen seien, und die Erklärung, daß Lasaurie von der Amnestie ausgeschlossen zu sein wünsche, — welcher Erklärung sich auch ein Anderer angeschlossen, — als im Widerspruch stehend mit einem Antrage auf allgemeine Amnestie.

Abg. Clonssen: Ich glaube nicht, daß der Herr Oberappellationsgerichtsrath Malmros so eben einen richtigen Standpunct eingenommen hat, denn hier sprechen nicht der Vertheidiger, auch nicht der Oberappellationsgerichtsrath, sondern die Abgeordneten, welche sich Alle gleich stehen. Wenn das Oberappellationsgericht gesprochen, so hat es die Auctorität der Rechtskraft für sich, welche kein Mensch bestreitet. Wenn aber der Oberappellationsgerichtsrath sich dem Defensor gegenüber auf's hohe Pferd setzt, so ist das sehr verkehrt, denn hier geben Gründe, nicht die Auctorität den Ausschlag. Diese Versammlung ist allerdings berechtigt, auch über die Justiz Controle zu üben, indem sie alle Interessen, auch die des Rechtes, zu vertreten hat. Wenn also die Versammlung findet, daß die Gerichte im Allgemeinen auf eine Weise entscheiden, welche dem Rechtsbewußtsein der Majorität im Volke nicht entspricht, dann ist es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Volksvertretung, dahin zu streben, daß das materielle Recht zur Geltung komme. Nicht das ist immer das Recht, wos das höchste Gericht spricht. Menschliche Leidenschaften — wie wir ja auch die Erfahrung in diesem Saal gemacht, — menschliche Schwächen üben ihren Einfluß und nicht allein aus der reinen Vernunft, der reinen Wahrhaftigkeit ist eine Reihe von Urtheilen in gewisser Richtung hervorgegangen, welche mit dem Volksbewußtsein im grellen Widerspru chesteht. Dieser Widerspruch kann auf zwei Arten aufgehoben werden; zuerst, indem andere Richter bestellt, die Schwurgerichte eingeführt werden. Ich habe diesen Weg eingeschlagen, aber er ist mir abgeschnitten woeden. Für die Realisirung des wirklicheu Rechts ist also kein Weg mehr übrig, als der der Gnade. Daß das geschriebene Recht mit dem materiellen oft im Widerspruche steht, ist auch von der Majorität des Ausschusses anerkannt. Nach meiner Ueberzeugung ist aber das materielle Recht durch das geschriebenen auch in den vorliegenden Fällen nicht gewahrt. Betrachten Sie Springborn's Fall. Wägen Sie die Entscheidungsgründe, die Zeugen, die Thatsachen, und Sie werden fragen, wie hat hier Zuchthausstrafe erkannt werden können, wenn das Recht, welches jeder in seiner Brust trägt, höher steht, als das Recht, welches die Gerichte sprechen. Gegen Springborn liegt kein Bekenntniß von Erheblichkeit vor und eben so wenig haben Zeugen Etwas gegen ihn ausgesagt. Nach der Aussage des Obersten von Sochou soll er einen sichtlichen Einfluß auf die Menge geübt haben. Das ist aber nichts Thatsächliches, nichts Verbrecherisches. Nach Haack's Aussoge habe es den Anschein gehabt, als ob Springborn die ganze Sache geleitet. Dies ist ebenso nur subjeetive Auffassung, wie v. Sochau's Aussage, also nur Schein. Dann hat der Lieutenant v. Roodt ousgesogt, Springborn habe ihn aufgefordert, seine Compagnie nicht nach dem Schloßgarten zu führen, denn er (Springborn) wolle die Republik proclomiren. Springborn hat aber erklärt, daß er dieses nur im Scherz gesagt, welches nach den Umständen auch glaubhaft erscheint. Jo, ich bin fest davon überzeugt, daß es nur ein Scherz gewesen. Ein solcher Scherz kann aber doch unmöglich verboten sein. Dann kommen noch drei Zeugen, — aber welche? Perschke, welcher aussagt, Springborn habe den Soldaten zugerufen: „Leute zurück; laßt euch nicht einsperren;" — Hoack, welcher von Springborn die Aufforderung an die Soldaten gehört, „hierzubleiben, ihre Offeiere wegzujagen u. s. w.," — und Reimers, nach welchem Springborn die Soldaten aufgefordert, „sie sollten nicht marschiren;" — Engelbrecht sagt ous, Springborn habe die Umstehenden oufgefordert, „die Soldaten am Marsche zu hindern," wie er, wenn er auch seine Worte nicht gehört, aus seinem Benehmen, Zeichen u. s. w. deutlich entnommen; — Iven sogt, Springborn habe, heftig gestikulirend, zu den Soldaten gesprochen, und sie dem Anscheine noch aufhalten wollen; — v. Wedderkopp, Hansen, Storrjohann haben gehört, daß Springborn Reden gehalten, aber die Worte nicht verstehen können. Alle diese Aussagen beruhen olso auf Schein und subjectiven Ansichten, und doch ist Springborn ouf diese Aussagen hin vom Obergerichte zu vier, vom Oberappellationsgerichte zu einem Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, während er von einem Volksgerichte — davon bin ich überzeugt, wie von meinem Dasein, — freigesprochen wäre. Ich begreife es vollkommen, daß der Herr Oberappellationsgerichtsrath sich ouf's hohe Pferd setzt, und sagt, das sei schon früher von mir vorgebracht, aber deswegen bleibt es doch wahr, daß ein Schwurgericht, wenn die Handlung besser geprüft, die Zeugen besser vernommen, nichts Verbrecherisches in Springborn's Handlungen

Digitized by Google

gefunden hätte. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß dem Manne, der jetzt im Zuchthause sitzt, großes Unrecht geschehen ist, und gewiß ist die Versammlung in ihrem Rechte, wenn sie thut, was sie kann, um das Unrecht wieder gut zu machen. Vergleichen wir Springborn's Fall mit Blome und Ranzau, auch dann ist Springborn Unrecht zugefügt!

Herr Malmros wirft mir ferner vor, daß ich nur einen neuen Grund für die Amnestie vorgebracht hätte, nämlich den, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, und behauptet, daß dieses Argument die Spitzfindigkeit der Advocaten beweise. In dem Art. 11 des Staatsgrundgesetzes ist aber diese Gleichheit ausdrücklich ausgesprochen. Wenn nun bei Beleidigungen eines Bürgers nur auf die Klage des Beleidigten hin eine kleine Brüche erkannt wird, so kann doch offenbar, wenn die Gleichheit vor dem Gesetze keine Illusion sein soll, wegen Beleidigung eines Beamten ohne Klage und von Amtswegen keine schwere Strafe erkannt werden. Springborn hat den Prinzen beleidigt, ihn einen großen Lump genannt. Hierfür könnte er, wenn die Gesetze für Alle gleich sind, nur mit Brüche bestraft werden. Es ist diese demokratische Gleichheit eine Errungenschaft aus dem Jahre 1848, wenigstens dem Buchstaben des Gesetzes nach. Nun weiß ich sehr wohl, daß der büreaukratische Geist, der lange Zeit herrschend gewesen, einen büreaukratischen Hochmuth entwickelt hat, zu dem es nicht paßt, daß der Beamte mit Schuster und Schneider gleichstehen soll. Das ist dem Hochmuth sehr zuwider, aber nach dem Staatsgrundgesetz ist diese Gleichheit eine Wahrheit, und wenn nicht darnach gehandelt wird, so rührt das gerade von einer Spitzfindigkeit der Gerichte her. Die Beamten können nun einmal nicht ihre Natur verläugnen, daher können sie auch nicht in politischen Dingen Recht sprechen. Uebrigens ist Herr Malmros sehr im Irrthum, wenn er meint, daß ich dem Oberappellationsgerichte in der v. Florencourt'schen Sache Lob gespendet. Ich habe im Gegentheil das Urtheil in dieser Sache einer scharfen Kritik unterworfen, dasselbe in einer Schrift, ich glaube mit schlagenden Gründen, herunter gemacht, und bin überaus weit von jedem Lobe dieses Urtheils entfernt. Sie sehen also, meine Herren, daß auch ein Oberappellationsgerichtsrath sich irren kann. — Noch hat mir Herr Malmros eingewandt, daß der Begriff eines politischen Verbrechens nicht fest stehe. Ich glaube indessen nicht, daß es der Regierung irgend zweifelhaft sein wird, wenn die Versammlung für politische Vergehen Amnestie beantragt, welche Verbrechen gemeint sind; sonst würde es aber auch leicht sein, die Unbestimmtheit des Ausdruckes durch ein Amendement zu heben. Es sind hauptsächlich zwei Kategorieen, Theilnahme an dem Tumult am 4. September 1848 und Preßvergehen. Diese letzten beruhen fast alle auf Beleidigungen. Ich will nun den Beleidigungen keineswegs das Wort reden, aber ich kann dieselben auch nicht so sehr hoch anschlagen, da es nicht vermieden werden kann, daß Personen, welche eine hohe Stellung einnehmen, angegriffen werden, und daß dies oft auf eine ungerechte Weise geschieht. Scharfe Kritik gegen Beamte und Staatsdiener ist gut, denn sonst würden große Mißbräuche oft ungerügt bleiben, deren Abbestellung eben durch den Tadel bewirkt wird. Die Ausschweifungen, welche hierbei nicht vermieden werden können, sind offenbar das kleinere Uebel. Dieser Nutzen der freien Rüge wird in anderen Ländern auch anerkannt. Einzelne Minister in England werden täglich geschmäht. Sie kehren sich nicht daran, schreiben nicht dagegen, klagen nicht dawider, und jedenfalls fällt es keinem Gerichte ein, deshalb eine Untersuchung von Amtswegen einzuleiten. Im Blatte „das Volk" sind keine Beleidigungen und Schmähungen enthalten, wie sie täglich in den „Times," dem am meisten verbreiteten Blatte der Welt, über O'Connel, Peel u. A. täglich ausgestoßen wurde. O'Connel sagte von sich, daß er der am meisten verläumdete Mensch in ganz England sei, und doch ist es bekannt, daß er einer der verehrtesten Männer der Welt war. Es ist auch gut für die Charaktere, solches ertragen zu lernen. Ueberhaupt haben die Beamten von der alten Zeit der Unfreiheit her, in der sie noch mit einem Fuße — ich fürchte mit beiden — stecken, eine übergroße Empfindlichkeit, die sehr schädlich ist. Ein solches Recht der Gleichheit, wonach der Beamte, wenn er sich beleidigt fühlt, wie die übrigen Staatsbürger klagen muß, existirt auch schon in anderen Ländern Deutschlands, und sind davon nur die Beleidigungen ausgeschlossen, die ihnen während ihrer Amtshandlungen zugefügt werden. Springborn nun hat den Prinzen einen Lump genannt, das ist eine gewöhnliche Injurie, welche von Amtswegen zu untersuchen nicht nur unvernünftig ist, sondern auch gegen das Gesetz verstößt. Thun wir aber diese Beleidigung von dem ab, was Springborn vorgeworfen wird, so bleibt fast Nichts, oder doch ganz Unerhebliches nach. Mit den Beleidigungen gegen Friedrich den Siebenten ist es nichts Anderes, da eine ausdrückliche Vorschrift, welche beinahe 2000 Jahre alt ist, bestimmt, daß die Gerichte, die dem Fürsten zugefügten Injurien nur auf dessen Verlangen untersuchen und bestrafen sollen. Dennoch haben die Gerichte es anders gemacht. Die Spitzfindigkeit steckt also mehr in den Richtern, als in den Defensoren, das werden jene nur nicht so gewahr, weil die Selbsterkenntniß so schwer ist. Ebenso enthalten die Englischen Zeitungen fast täglich Schmähungen gegen die Fürsten von Neapel und Hessen, so wie früher gegen den König von Hannover, und es fällt den Gerichten nicht ein, von Amtswegen einzuschreiten, nur wenn die Fürsten klagten, würde ein Verfahren stattfinden. Daß es in England so ist, beweiset doch, daß es so sein kann; auch ist es schon jetzt nach dem Staatsgrundgesetze so bei uns, aber es ist nur das Unglück, daß das Oberappellationsgericht es nicht anerkennt. — Und deshalb gerade will ich Schwurgerichte, weil die alten Beamten einmal von ihrer Natur nicht lassen und sich dem Geiste des neuen Rechts nicht fügen können. — Wenn nun alle Aussagen gegen Springborn vollständigen Beweis lieferten, so möchte ich doch alle Nichtjuristen fragen, ob nicht ihr Menschenverstand (ich spreche nicht vom thierischen Instinct) ihnen sagte, daß Springborn Nichts verbrochen, und nichts Anderes den Soldaten zugerufen, als alle Anderen. Ich muß näher auf den Fall eingehen, da er ganz verkehrt aufgefaßt ist. Springborn hatte nicht die Bewegung gemacht; — diese werden überhaupt nicht gemacht, sie machen sich selbst. Es war der Malmöer Waffenstillstand geschlossen, Preußen hatte uns verrathen, was jetzt doch wohl Keiner — auch der Con-

Digitized by Google

servativste nicht — bepeschirt, und was damals der jetzige Minister des Auswärtigen in Frankfurt von der Tribüne herab aussprach. Preußen war von der Centralgewalt beauftragt, die Deutschen Interessen gegen Dänemark zu vertreten, aber nicht bevollmächtigt, einen schimpflichen Frieden zu schließen. Wenn Jemand im gemeinen Leben als Mandatar die Interessen des Vollmachtgebers verletzt, so begeht er eine Handlung, die schon nach Römischem Recht Infamie zur Folge hatte. Damals nun sollte unser fünftes Bataillon aus Kiel ziehen, ein Pulverwagen sollte mitgeführt werden, und Volk und Soldaten glaubten, sie sollten verrathen werden. Die Soldaten schrieen: „Hierbleiben", das Volk schrie, die ganze Masse schrie. Ich kann nicht glauben, daß die Insubordination von einigen wenigen Leuten oder von Springborn gemacht; 5 bis 600 Mann sind abgehört, keiner hat gesagt, daß er von Springborn verführt sei. Es wird Springborn vorgeworfen, daß er dies oder das gesagt, aber nie von zwei Zeugen, und Springborn ist auf diese Aussage hin zwei Jahre seiner Freiheit beraubt gewesen und sitzt jetzt im Zuchthause! Es wird ihm vorgeworfen, daß er den König von Dänemark beleidigt habe, der noch in diesen Tagen einen Abgeordneten hat tödten lassen. Wir führen Krieg mit dem Könige von Dänemark, jede andere Ansicht der Sache ist eine Illusion. Wer führt die Soldaten gegen uns, wer giebt die Befehle? kein General; er, der König, ist die Quelle der Befehle, er schickt unsere Leute in den Tod! Und wer ein Wort gegen eben diesen König von Dänemark sagt, der wird mit schwerer Strafe belegt! Wenn das das formelle Recht ist, wenn das Oberappellations-Gericht das ausspricht, so sage ich und bleibe dabei, daß es doch kein Recht ist, und hier im Saale, wo keine Auctoritäten gelten, wird dasselbe gesagt werden. — Nehmen Sie nun solche Fälle ab, welche nicht von Amtswegen hätten untersucht werden können, dann würde fast Nichts nachbleiben, Alle würden vom gesunden Menschenverstande freigesprochen werden, während sie von den dialektischen Richtern, die kein Herz haben für das Recht, das im Volke lebt, verurtheilt werden. Das Oberappellations-Gericht täuscht sich, wenn es glaubt, daß es im Volke eine Auctorität sei, vielmehr wird es im hohen Grade beklagt, daß von ihm Urtheile, wie die angeführten, gesprochen sind. Ich verkenne nicht, daß andere Ansichten als die von mir aufgestellten vorhanden sein können, ich bezweifle auch nicht die bona fides der Gerichte; — aber sie sind schwach, sie können aus ihren alten Ansichten nicht herauskommen, sie sind sophistisch ohne Bewußtsein. Deswegen ist es die Pflicht der Volksvertretung, welche über alle Staatseinrichtungen steht, auch über den Gerichten, ein Einsehen zu thun, daß die Staatsbürger nicht unter den falschen Ansichten der Gerichte über das Recht leiden. — Daß die Beamten, wie Andere, wegen Beleidigungen klagen müssen, das beweist die Landesversammlung, sie ist der Statthalterschaft coordinirt, und wem fällt es nun ein, wenn ein Abgeordneter beleidigt wird, ein Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen? Ich wollte, daß eine noch schärfere Kritik über uns gefällt würde, daß wir noch schärfer in den Blättern angegriffen würden, denn wir lernen daraus. Aber nicht allein uns, sondern auch den Gerichten ist eine solche Kritik gesund und heilsam. Aus den angeführten Gründen des Rechts bin ich für die Amnestie. Wenn man aber nur dem Antrage beistimmt, dann ist es einerlei, aus welchen Gründen. Man kann die von mir aufgestellten Gründe für durchaus falsch halten und doch für den Antrag stimmen. Man kann z. B. anführen, die Angeschuldigten hätten schon genug gelitten. Der Antragsteller hat ferner hervorgehoben, daß es politisch ist, von der Verfolgung der Demokraten abzulassen. Wir haben die Sympathieen Deutschlands nöthig und namentlich Derjenigen, welche für unsere Sache ein Herz und einen Arm haben, und das sind namentlich die Demokraten, wenn auch vielleicht Einige um Geld in unsere Armee getreten sind. Lassen Sie uns daher diese mächtige Partei in Deutschland nicht weiter verletzen, lassen Sie der Demokratie Gerechtigkeit widerfahren, lassen Sie den Grundsatz unserer Verfassung wegen Gleichheit vor dem Gesetze endlich einmal zur Anwendung kommen!

Präsident: Ich habe in öffentlichen Blättern gelesen, daß Springborn das Verlangen ausgesprochen, sich um Begnadigung an den König von Dänemark oder an den Herzog von Schleswig-Holstein zu wenden, daß ihm aber sein Vertheidiger es abgelehnt habe, eine solche Eingabe zu verfassen; vielleicht kann der Herr Berichterstatter der Minorität hierüber Auskunft geben.

Abg. Clauſſen: Ich weiß das nicht gewiß, und bin nicht der Meinung, daß man solche Dinge hier berühren sollte.

Präsident: Ich will sie aber berühren, weil mir daran liegt, zu erfahren, ob die Sache Wahrheit ist oder Gerücht.

Abg. Clauſſen: Ich habe keine sichere Nachricht.

Präsident: Im Berichte steht angeführt, daß Springborn die Verwandlung der Zuchthausstrafe in Festungsstrafe selbst nicht gewollt hat; dies ist daher als wahr anzunehmen, und so scheint mir jedenfalls dieser Fall für Amnestirung nicht geeignet. Wegen aller übrigen Fälle ist der Antrag verfrüht, weil in denselben noch kein Urtheil gefällt ist. Ich beklage daher, daß dieser Antrag in der Versammlung gestellt ist, weil ich ihn für unrettbar verloren halte. Ich bedaure es besonders deswegen, weil ich der Meinung bin, daß wegen politischer Vergehen immer Milde herrschen sollte, und ich fürchte, daß wenn in Zukunft Gründe vorliegen sollten für einen ähnlichen Antrag, dieser wegen des jetzigen unbegründeten weniger gut aufgenommen werden wird.

Abg. Clauſſen: Die thatsächliche Aufklärung, welche der Herr Präsident wünscht, wäre vielleicht der Abgeordnete Hedde zu geben im Stande. Hedde hat das Gesuch gemacht, ich bedaure aber, daß derselbe jetzt nicht hier ist.

Departementschef der Justiz: Ich bin im Stande, auf die zweite Frage des Herrn Präsidenten zu antworten. In dem Gesuch um Begnadigung ist nicht um Verwandlung der Strafe, sondern nur um volle Begnadigung gebeten, wenigstens lautet der vom Defensor unterschriebene Antrag so.

Abg. Malmros: Ich will dem Herrn Berichterstatter der Minorität seine leidenschaftlichen Ausdrücke zu Gute halten, beabsichtige aber nicht, auf seinen ganzen

Digitized by Google

Vortrag einzugehen, sondern nur einzelne Puncte daraus hervorzuheben. Herr Clauſſen hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich mich als Oberappellationsgerichtsrath ihm gegenüber auf's hohe Pferd geſetzt. Dieſer Vorwurf iſt meiner Ueberzeugung nach unbegründet, indem ich nur behauptet habe, daß, wenn das Oberappellationsgericht ausgeſprochen, was in einem gegebenen Falle Recht ſei, dann der Landesverſammlung nicht zuſtehe, über die Richtigkeit dieſes Ausſpruches ein Urtheil zu fällen. Dabei muß ich noch immer beharren, weil ich nicht einſehe, wie die Unabhängigkeit der Gerichte, welche das Staatsgrundgeſetz verfügt, anders gewahrt werden könne. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß von dem Oberappellationsgerichte keine irrthümliche Urtheile gefällt ſind, vielmehr glaube ich es gern, daß manches Urtheil reformirt werden würde, wenn wir ein noch höheres Gericht hätten. Aber Herr Clauſſen hat ſich auf einen noch viel höheren Standpunct geſtellt, indem er verlangt, daß die Landesverſammlung ſeiner Anſicht folgen, die Entſcheidung des Oberappellationsgerichtes aber für unrichtig halten ſoll. Herr Clauſſen hat auch factiſch Manches unrichtig angegeben, aber auch das muß man ſeiner Leidenſchaftlichkeit zu Gute halten. Herr Clauſſen hat geſagt, daß eine Beleidigung gegen Friedrich VII. jetzt vom Oberappellationsgerichte beſtraft werde; aber wegen eines ſolchen Falles hat dieſes Gericht noch gar kein Erkenntniß abgegeben. Herr Clauſſen hat geſagt, daß Springborn zwei Jahre in Unterſuchungshaft und ſieben Wochen im Zuchthauſe geſeſſen, während ſeit dem Beginne der Unterſuchung noch nicht zwei Jahre verfloſſen ſind;"— doch dieſe Unrichtigkeit iſt unerheblich. Dann kommt noch in Betracht, daß Springborn erklärt hat, er wolle in's Zuchthaus, wenn er nicht völlig frei käme. Die Verzögerung der Unterſuchung fällt auch nicht den Gerichten zur Laſt. Ich will nicht ausſprechen, an wem die Schuld liegt, weil dies einige Herren unangenehm berühren könnte, die es ſehr wohl wiſſen. Das Urtheil wider Knötck iſt vor 11 Wochen, am 4. Juli, publicirt, auf die Supplicationsſchrift wird ſeit vier Wochen gewartet. Herr Clauſſen hat geſagt, daß er in zwei Tagen die Schwurgerichte einrichten könnte; wenn das der Fall iſt, dann hätte wohl die Supplicationsſchrift in zwei Stunden erwartet werden können.

Abg. Olshauſen: Ich bedauere, daß der Herr Präſident als Abgeordneter ſchon ſo früh und ſo beſtimmt über das Weſen der Sache, als einer verlorenen, abgeurtheilt hat. Dieſes ſoll mich indeſſen nicht abhalten, einen anderen Geſichtspunct in den Vordergrund zu ſtellen. Ich glaube, daß das Rechtliche bei dieſer Sache wohl in Betracht komme, aber nicht, daß es das entſcheidende Moment iſt. Amneſtie iſt etwas ganz Anderes als Begnadigung, ſie iſt kein Ausfluß des Hoheitsrechts der höchſten Gewalt der Staatsregierung, ſondern, wie das auch in den meiſten Ländern der Fall iſt, als eine legislative Maßregel anzuſehen. Das Allgemeine muß alſo beſtimmen, was zu thun ſei, nicht das Concrete. Es iſt daher nicht richtig, alle Fälle genau wiſſen zu wollen und in die Minutien zu unterſuchen. Das iſt nicht der rechte Standpunct für die Amneſtie. Als eine geſetzgeberiſche Maßregel, wodurch der Gang der ordentlichen Gerechtigkeit unterbrochen wird, iſt ſie abhängig von allen inneren und äußeren Staatsverhältniſſen, von den Situationen des Augenblicks, welche überhaupt bei der Geſetzgebung in Betracht kommen. Betrachten wir unſere allgemeinen Verhältniſſe, dann zeigt ſchon dieſe Verhandlung, (und das iſt betrübend), daß in einem Augenblicke, wo wir den äußeren Feind mit allen Kräften bekämpfen ſollten, ſo verſchiedene Anſichten darüber vorhanden ſind, wie der Staat zu verwalten, wie die Gerechtigkeit zu üben iſt. Viele Fälle beweiſen es, daß ein großer Riß zwiſchen der Meinung der verſchiedenen Staatsorgane eingetreten iſt. Es iſt die Pflicht der Verſammlung, dieſen Riß auszufüllen, auszugleichen, und was geſchehen iſt, der Vergeſſenheit zu übergeben. So habe ich den Antrag verſtanden, daher kann ich ihn nicht für verfrüht halten, ſondern glaube, daß gerade der rechte Augenblick für denſelben vorhanden iſt. Es iſt durch die Verſchiedenheit der Meinungen, die ſich ausgeſprochen, klar, daß ein Riß der Geſinnung zwiſchen den verſchiedenen Staatsbürgern obwattet. Wie iſt dieſer auszugleichen? Niemand iſt Herr über ſeine Ueberzeugung. Sie werden nicht mit Recht, nicht mit Erfolg verlangen können, daß Jemand ſeine Ueberzeugung ändern ſolle; ſagen Sie was Sie wollen, Sie werden für die Demokraten keine überzeugende Gründe haben. Ich ſage das nicht vom Partei-Standpunct aus. Es iſt nun einmal ſo, Sie werden den Demokraten nicht ſagen können: erkennet das was geſchehen iſt für Recht an! Dieſe Forderung werden Sie nicht ſtellen, jedenfalls werden Sie Nichts damit erreichen können. Eben ſo wenig iſt es umgekehrt zu erwarten, daß Sie mit Ihrer Anſicht zu derjenigen der Demokraten übergehen werden. Was iſt dann unter ſolchen Umſtänden zu thun? Meiner Meinung nach nichts Anderes, als was das Wort Amneſtie ſagt, zu vergeſſen, und von Neuem anzufangen in mögtichſter Uebereinſtimmung zu handeln. Eine ſolche Maßregel der Verſöhnung iſt jetzt nöthig. Von der einen Seite der Verſammlung, welche einen entſprechenden Anhang im Volke hat, hat oft die andere, die rechte Seite verlangt, daß ſie aus Rückſichten für das öffentliche Wohl ihre Anſichten aufgeben und aus potitiſchen Gründen ihrer Meinung nicht den vollen Ausdruck geben ſolle. Ich glaube, meine Herren, daß Sie dieſer Seite die Gerechtigkeit widerfahren laſſen müſſen, daß ſie oft nachgegeben hat, nicht weil ſie ihre Anſicht für unrichtig hielt, ſondern zur Befeſtigung des Staates nach außen. Jetzt iſt der Augenblick, wo dieſe Seite daſſelbe von der anderen Partei fordert. Wir können mit Grund darauf rechnen, daß die Regierung nicht die Hand zurückziehen werde, einen Act vorzunehmen, der nicht bloß im Lande den beſten Eindruck machen, ſondern weiter hinausreichen und ein Zeichen ſein wird mehr als alle Worte, daß, mag es früher geweſen ſein wie es wolle, jetzt im Lande Einigkeit herrſche und wir entſchloſſen ſind zu einem kräftigen Widerſtande gegen die Dänen. Daher würde die Amneſtie wohlthätig auf die ganze Kriegführung wirken und wir im übrigen deutſchen Vaterlande auf größere Unterſtützung hoffen können. Es wird allgemein das Bedürfniß gefühlt, in der äußeren Kriegführung die Partei nicht hervortreten zu laſſen, daher muß die Ueberzeugung geweckt werden, daß auch die Regierung die Parteizwecke den allgemeinen Zwecken unter-

Digitized by Google

ordnet. Es herrscht in Deutschland vielfach der Argwohn, daß die Regierung sich nicht genug parteifrei gehalten, — ob mit Recht oder mit Unrecht, will ich dahin gestellt sein lassen, — es ist also durchaus erforderlich, daß sowohl die Regierung, als die Landesversammlung keine Parteizwecke verfolgen, welche störend auf das allgemeine Beste einwirken können. Ich weiß nicht ob es wahr ist, aber die Meinung herrscht vielfach, daß die Demokratie verfalzt werde, daß man, auf die politische Tendenz sehend, nicht bloß feindlicher, sondern auch erlaubter Handlungen wegen eine größere Verfolgung eintreten lasse, als die Gerechtigkeit allein sie fordert. Wollen wir nicht dieses Gewebe des Argwohns und des Verdachtes zerreißen, die Vergangenheit in ihrer Widerlichkeit niederschlagen und einen Schritt thun, der unserem großen Zwecke der Befreiung außerordentlich förderlich sein wird? Glauben Sie nicht, daß man für einen solchen Zweck seine Gefühle und seine Ueberzeugung in den Hintergrund stellen könnte? Daher muß ich die Amnestie als eine Maßregel empfehlen, welche nicht bloß die Einigung im Lande befördert, sondern auch ein Zeichen und ein Panier ist, daß die Partei-Zwietracht schweigen soll, bis das Vaterland vom äußeren Feinde errettet ist, und daß wir wünschen, daß alle hülfreiche Hände und Arme aus Deutschland, welcher Partei sie auch angehören mögen, zu uns kommen, damit der Feind geschlagen werde.

Abg. Lasaurie: Vor zwei Jahren stand einer der ersten Dichter der höheren Capacitäten, Freiligrath, in Düsseldorf vor den Assisen. Die Anklage bezog sich auf dessen Gedicht: „Die Todten an die Lebendigen." Freiligrath schildert in demselben alle Gräuel der Revolution, die Bestrebungen der Demokraten, den Mangel an Energie derselben. Am Schlusse weist er hin auf die Zukunft und schildert den ausbrechenden Kampf. Dieser letzte Theil der den incriminirten Artikel enthielt, lautet:

„Die rostige Büchse legt er an, mit Fensterblei geladen,
Die rothe Fahne läßt er weh'n, hoch von den Barrikaden,
Sie fliegt voran der Bürgerwehr, sie fliegt voran dem Heere,
Die Throne geh'n in Flammen auf, die Fürsten flieh'n zum Meere,
Die Adler flieh'n, die Löwen flieh'n, die Klauen und die Zähne,
Und seine Zukunft wählt sich selbst, das Volk, das souveraine."

Diesen Proceß Freiligrath's führe ich hier an, um zu zeigen, wie unrichtig das gegen Lerow gesprochene Erkenntniß ist. Ich berühre diesen Fall besonders deswegen, weil es mir scheint, daß er absichtlich übergegangen ist. Vielleicht hat der Vertheidiger des Antrages geglaubt, Nichts vorbringen zu dürfen, was verletzen könnte, seine Gegner aber, daß sie den Brief des Carl Heinzen, von dem der Ausschuß berichtet, daß er Scheußlichkeiten enthält, anderswo besser benutzen könnten. Ich glaube aber, daß es nicht gut ist, wenn man nicht gerade heraus sagt, was man denkt und die Gegner nicht da angreift, wo sie angegriffen werden müssen. Denn die Gründe, welche die Gegner heute nicht vorbringen, weil wir ihnen dazu keine Veranlassung geben, die werden sie anderswo, zwischen der heutigen Sitzung und der Schlußverhandlung benutzen, um dem Antrage zu schaden. Die Ansichten Carl Heinzen's, wovon Lerow gesagt, daß er sie theile, sind ähnlich wie die im Gedichte von Freiligrath. Dieser wurde freigesprochen, weil er nicht aufgefordert zu einer Revolution, sondern nur die Revolution der Zukunft schildert. Carl Heinzen hat eben so wenig zu einer Revolution aufgefordert, sondern bloß angegeben, wie jetzt die Zustände seien und welche Revolution die jetzigen Gebrechen zu Wege bringen werden. Was die Vertheidiger des Antrages abgehalten haben mag, auf diesen Fall näher einzugehen, weiß ich nicht, vielleicht die „paar Millionen Köpfe." Mir scheint, daß Jeder, welcher in der Geschichte einigermaßen bewandert ist, darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß, wenn die Reaction fortfährt, wie sie begonnen hat, in kürzerer oder längerer Zeit, vielleicht nicht in Deutschland, aber in Frankreich — denn das Französische Volk bestimmt die Weltgeschichte — eine Revolution ausbrechen muß, und daß dann es wahrscheinlich in keines Menschen Macht stehen wird, die paar Millionen Köpfe zu retten. Daran ist die Demokratie nicht Schuld, sondern die Reaction, welche das Volk entmenscht hat, und es ist nur ein natürliches Rachegefühl im Volke, welches seine Ehre, und Alles, was dem Menschengefühl heilig ist, mit Füßen getreten sieht, wenn es einmal zu mehr energischen Mitteln greift, als früher, um die Reaction zu vernichten. Dieses Gefühl entwickelt sich natürlich und wird wahrscheinlich zu einer That werden, — ich fürchte zu einer That, deren Verantwortlichkeit ich nicht auf dem Gewissen haben möchte! Carl Heinzen's Schrift enthält zuerst die Lehre der Geschichte, daß die Freiheit der Völker nur auf einem großen Grabe der reactionairen Partei gegründet werden könne. Wenn man aber die Thatsachen in Erwägung zieht, das Treiben der reactionairen Partei, die ungeheuere Demoralisation, welche herrscht, dann wird man von der Wahrheit überzeugt sein, daß die Menschheit nur durch einen Zustand, der an Leiden Alles überragt, was bis jetzt an Leiden vorgekommen ist, zum Besseren geführt werden kann. Die jetzige Demoralisation wird nicht vom Katheder herab, nicht bei einer Tasse Thee ausgerottet, sondern nur dadurch, daß die Energie durch furchtbare Leiden aufgestachelt wird. Ein zweiter Gegenstand, den Carl Heinzen's Schrift behandelt, ist die „Organisation der Parteien." Drittens macht er noch darauf aufmerksam, durch welche Strafen die unendlichen Leiden, welche die reactionaire Partei der demokratischen zugefügt, wieder gut gemacht werden sollen. Diese sind Tödtung, Verbannung und Gefängniß. Ich bin durchaus ein Gegner der Todesstrafe, aber ich glaube, daß mehrere Mitglieder der Versammlung, ich meine, auch Herr Malmros, Anhänger derselben sind; daher begreife ich nicht, daß Herr Malmros mir nicht zugeben will, daß dann zwei Millionen, oder wohl noch mehr Köpfe werden fallen müssen. Ich für meine Person bin, wie gesagt, ein Gegner der Todesstrafe und halte sie für inhuman. Heinzen fügt als Strafart noch Verbannung und Gefängniß hinzu, leider auch Gefängniß. Im Heinzen's Aufsatz ist ein furchtbarer Haß gegen die Reaction ausgesprochen, den Jeder natürlich finden wird, weil er auch auf der entgegengesetzten Seite vorhanden ist. Täglich hört man von der reactionairen Partei in den Krei-

Digitized by Google

ben und den Gesellschaften ausgesprochen: „Diese verfluchten Demokraten müssen alle geköpft werden.“ Dieser Haß findet sich also sowohl bei der reactionairen, als bei der liberalen Partei, und es ist daher höchst unvernünftig von der einen Partei, den Haß der Gegner zu bestrafen, während sie die Macht hat, weil hierdurch diesen ein Grund gegeben wird, in Zukunft ebenso die Rache zu üben. In jeder Beziehung muß ich daher den Antrag auf Amnestie billigen, besonders aber für Lezow, denn besonders bei diesem Proceß wird Jeder, der nicht durch juristische Spitzfindigkeiten befangen ist, einsehen, daß er bohl ist. Daher hoffe ich auch, daß, wenn der Amnestie-Antrag nicht durchgehen sollte, dann der eine oder andere Richter meine Gründe berücksichtigen werde.

Abg. v. Harbou: Die von Herrn Clauſſen gemachte Bemerkung, daß es hier auf den Abgeordneten, nicht aber auf den Richter oder den Anwalt ankomme, halte ich für vollkommen richtig. In der Darstellung der Majorität hat aber nach meiner Ansicht nicht die Eigenschaft des Richters durchgeblickt, wohl aber im Minoritätsgutachten der Vertheidiger; im heutigen Vortrage des Herrn Malmros freilich der Richter, aber mehr noch in Herrn Clauſſen's Vortrage der Anwalt. Die Majorität und die Minorität sind darin mit einander einverstanden, daß der Zweck, welcher mit dem Antrage erreicht werden soll, kein anderer ist, als das positive Recht und das Recht, welches, wie Herr Clauſſen sich ausdrückt, Jeder in seiner Brust trägt, mit einander in Einklang zu bringen. Die Majorität hat aber in dem einen Falle, der rechtskräftig entschieden, und in welchem die Strafe bereits abgebüßt wird, keinen Widerstreit des materiellen Rechtes mit dem positiven gefunden. Die Landesversammlung hat das im vorigen Jahre auch nicht, und seit der Zeit sind keine neue Gründe für eine Amnestie hinzugekommen. Darüber aber hat die Majorität des Ausschusses sich des Urtheils enthalten, ob in den Fällen, wo die Gerichte noch kein Erkenntniß abgegeben, ein Widerstreit mit dem materiellen Rechte zu gewärtigen stehe. Ich theile diese Ansicht der Majorität vollkommen, und meine, daß die Minorität zu demselben Resultate hätte kommen müssen, wenn sie nicht, — und darin sehe ich den Vertheidiger, — über ihren Zweck hinausgegangen wäre. In der Ausführung der Minorität sehe ich nämlich nicht so sehr die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, den Unterschied zwischen dem positiven und höheren Rechte hervorzuheben, als vielmehr darauf, das vom Oberappellationsgerichte als thatsächlich Angenommene als nicht erwiesen darzustellen. So hat Herr Clauſſen die Ansicht ausgesprochen, Springborn habe nur im Scherz gesagt, er wolle die Republik proclamiren. Ich meine aber, Herr Clauſſen hat selbst angeführt, es sei eine große Bewegung im Volke gewesen. Der Aufruhr pflegt aber nicht Anlaß zu einem schlechten Scherz zu sein. Die Versammlung würde aber weit über ihre Aufgabe hinausgehen, wenn sie untersuchen wollte, ob die Thatsachen, welche dem Urtheile des Oberappellationsgerichtes zu Grunde gelegen, auch hinlänglich erwiesen sind, indem ihr hiezu die Thatsachen, das Material und wohl auch die Befähigung fehlt. Herr Clauſſen meint, daß keine Uebereinstimmung zwischen dem positiven Rechte und dem Rechte in der Brust bestehe, und daß Springborn, wenn Geschworene das Urtheil gesprochen hätten, freigesprochen wäre. Ich kann aber nicht glauben, daß es nach dem Rechte in der Menschenbrust erlaubt ist, Soldaten zum Ungehorsam zu verleiten. — Herr Olshauſen hat den Unterschied zwischen Amnestie und Begnadigung so angegeben, daß die erste kein Ausfluß der höchsten Gewalt, sondern mehr der Gesetzgebung sei. Ich habe die Unterscheidung und die daraus gezogenen Folgerungen wohl nicht recht verstanden, denn es kann doch Herrn Olshauſen's Ansicht nicht sein, daß zu einer Amnestie die Betheiligung der Landesversammlung erforderlich sei. Herr Olshauſen hat ferner hervorgehoben, wie wünschenswerth es sei, daß in unserem Lande jede Parteizwietracht vergessen werde. Diesen Wunsch theilen Alle, namentlich wünsche ich, daß in dieser Diät Alles vermieden werde, was den Streit anstacheln könnte, aber eben aus diesem Grunde hätte ich gewünscht, daß der Antrag auf Amnestie gar nicht gestellt wäre, weil er vom Parteistandpuncte aus gestellt und vertheidigt worden ist. Olshauſen hat aufgefordert zur Versöhnung, und daß diese Seite Etwas von ihrer Ueberzeugung aufopfern solle. Ich glaube nun, daß er darin Recht hat, wenn er sagt, „die Ueberzeugung hat man eben, man kann sie sich nicht geben oder nehmen,“ auch wohl darin, daß man seine Ueberzeugung zurückhalten könne. Niemanden aber kann zugemuthet werden, gegen das zu stimmen, wovon er überzeugt ist. Eine Versöhnungsmaßregel liegt aber, nach dem, was einmal geschehen, gerade in dem Antrage der Majorität, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, daß zur Wahrnehmung des Rechtes ein Richterspruch erforderlich, den Wunsch ausspricht, daß die Statthalterschaft, wenn erst ein Erkenntniß erfolgt, in möglichst ausgedehntem Umfange Milde walten lassen möge. In dem Wortsinn liegt die vollständige Begnadigung in allen Fällen, aus den Motiven aber geht hervor, daß dieser Sinn nicht damit verbunden ist, indem von der Majorität zugegeben wird, daß in einigen Fällen kein Grund für eine Begnadigung vorliegt, in anderen dies noch dahingestellt ist, weil ein Richterspruch vorangehen müsse. Wenn ich nun zweifelhaft wäre, ob der Antrag der Majorität mißverstanden werden könnte, so würde ich ein Amendement dahin stellen, daß die Milde in „möglichst umfassendem Umfange“ geübt werden möge.

Abg. Rosenhagen: Die Aeußerung des Herrn Präsidenten Bargum, oder vielmehr des Herrn Abgeordneten Bargum — denn es wird nur der Abgeordnete sein, welcher gesprochen, — veranlaßt mich zu einigen wenigen Bemerkungen. Ich glaube, schon bei der Motivirung meines Antrages den Standpunct bezeichnet zu haben, von dem aus gerade jetzt nicht meine Person, nicht meine Individualität, sondern die Stimme des Volkes, so weit sie damals an mein Ohr gedrungen, die Amnestie verlangt. Ich habe überall, in allen Kreisen die größte Entrüstung gefunden. Auch hier ist Niemand, welcher diese Urtheile zu rechtfertigen sucht. Man wollte in diesem Augenblicke keine solche Urtheile, überhaupt die ganze Verfolgung gegen politische Verbrecher nicht. Man wollte, daß jetzt alle Parteien zusammen halten sollten, daß jetzt aber auch die bisher unterdrückte ihr Recht, ihre Stellung neben den übrigen erhalte. Herr v. Harbou hat bemerkt, daß der Antrag von einem Parteistandpuncte aus motivirt worden sei. Ich wüßte nicht, worin sich dies zeigte, wenn nicht etwa

Digitized by Google

der Umstand, daß es sich um eine Partei handelt, den Schein veranlaßt, als sei der Antrag Parteisache. Es ist Sache des ganzen Landes, wider eine in den Reihen unserer Streiter stark vertretene, wider eine bisher verfolgte Partei Gerechtigkeit zu üben. Dies ist mein Gesichtspunct. Der Herr Präsident hat den Antrag von vornherein als einen verlorenen bezeichnet. Ich weiß nicht, was zu diesem Urtheil berechtigen könnte. Es ist doch immer eine gewisse Großartigkeit der Anschauungsweise, einen Antrag, für den sich viele Stimmen erhoben haben, von vornherein für einen verlorenen zu erklären. Ich hätte wohl dieselbe Großartigkeit hinsichtlich der Auffassung der Amnestie gewünscht. Do habe ich sie aber völlig vermißt. Man hat gesagt, daß es gefährlich sein würde, jetzt gegen gewisse Ausartung Schwäche zu zeigen. Ich meine im Gegentheil, daß es Stärke sein würde, solche Auswüchse allganz nicht zu berücksichtigen. Molmros sagte bei den Verhandlungen, über die Ausschließung des Grafen Reventlow-Jersbeck, die Versammlung werde ihre wahre Größe zeigen, wenn sie die verschiedensten Ansichten tolerire. Unsere Regierung kann jetzt nicht besser ihre Kraft, unser Land nicht besser seine Größe zeigen, als wenn einzelne Ausartungen unberücksichtigt gelassen und der Vergessenheit übergeben werden. Immer wieder wird ein Theil des Volkes sagen, warum die Regierung Männer, welche obrigkeitliche Aemter bekleiden, und zugleich der Statthalterschaft ihre Befugniß bestreiten — ich erinnere an den Brief des Barons Blome — unangefochten läßt, während sie es duldet, daß nach anderer Seite hin gegen sogenannte politische Vergehen mit dem größten Eifer verfahren wird. Man hat sich darauf berufen, daß in den in der Stadt Altona vorgekommenen Fällen noch keine Entscheidung erfolgt sei. Es ist aber ein Verkennen des Begriffs der Amnestie, wenn man erst-rechtskräftige Erkenntnisse haben will. Ich habe mich durch die vom Herrn Departementschef dem Ausschusse gemachten Mittheilungen vollkommen davon überzeugt, daß den Altonaer Vorgängen gar nichts Verbrecherisches zum Grunde liegt. Die Volksversammlung, zu welcher aufgefordert wurde, hatte den Zweck, zur Betheiligung bei der Abwehr des Feindes aufzufordern. Der Altonaer Polizeimeister hat der Versammlung gefährliche Tendenzen beigemessen, davon hat sich im Ausschusse keine Spur gezeigt. Es sind Papiere durchsucht worden, nach Aeußerung des Herrn Departementschefs ist weiter nichts Verdächtiges gefunden worden, als ein sonderbarer Brief, worin Grundsätze ausgesprochen sind, welche man für landesverrätherisch hält. Läge Landesverrath vor, dann würde der Fall nicht hierher gehören, da wir nur Amnestie für politische Vergehen, mit Ausnahme des Landesverraths, beantragen. Der Brief ist aber nicht einmal als ächt anerkannt. In Veranlassung des Briefes ist überdies noch ein Anderer verhaftet, der bloß später im Vorstande desselben Arbeitervereins gewesen ist. Es hat sich herausgestellt, daß, wie Claussen bemerkt hat, übertriebene Angst vor der Ausartung der Demokratie diesen Maßregeln in Altona zum Grunde liegen. Die Aeußerungen des Herrn Ministers über diese Angelegenheit sind nicht öffentlich gewesen, ich will sie daher nicht wiederholen. Aber die Herren Mitglieder des Ausschusses werden es bestätigen, daß ich nicht zu viel gesagt. Eine andere Classe sind die Preßvergehen. Hiervon sind einige der Art, daß ich sie niemals billigen kann. Namentlich kann ich die Artikel von Carl Heinzen nimmer als mit der Sittlichkeit verträglich erkennen. Das konnte zwar kein Grund für das Obergericht sein, Lexow zu verurtheilen, denn ich finde nirgends eine Aufforderung zum sofortigen Handeln, überall nur Schilderungen der Zukunft; aber es ist mit einem Behagen über diese Zukunft gesprochen, welches empört. Was Lexow sonst noch Schuld gegeben wird, ist auch sittlich weniger gravirend. Es ist allgemein anerkannt, daß dies ein Fall ist, wo die bisherige Haft, das Unglück, was durch die Untersuchung über den Mann gekommen ist, jedenfalls Strafe genug enthält. Aehnlich mit Dovids. Diese beiden Männer sind allgemein geachtet gewesen. Aber, sagt man, es giebt eine andere Classe, bei der dies nicht der Fall. Es ist mir vorgekommen, als ob die Indignation, mit welcher der Herr Präsident sich äußerte, von einem Gefühle ausgegangen ist, welches durch die einzelnen Persönlichkeiten veranlaßt wurde. Ich hätte gewünscht, daß die Großartigkeit in dem über den Antrag gefällten Urtheile sich auch in der Beurtheilung der Persönlichkeiten gezeigt hätte. Denn sind Diejenigen, für welche der Antrag Amnestie zu erlangen bezweckt, solche Leute, die schon früher Strafe erlitten, oder sich wenigstens schlecht betragen haben, so kann es nicht rathsam sein, diese Leute zu politischen Märtyrern zu machen, wie bereits früher Einer hier im Saale bemerkt hat. Darum mußte der Antrag auch diese Leute befassen; Amnestie will eben Vergessenheit. Der Bericht der Minorität ist allerdings, was ich zugebe, von einem sehr juristischen Standpuncte aus geschrieben. Ich bin nicht Jurist, meine Individulität ist eine andere. Sollte ich aber deshalb, weil ich nicht das vollkommen juristische Urtheil haben konnte, in der Kürze der Zeit einen besonderen Bericht abfassen, während ich doch in dem Resultate einverstanden war, das mit Beziehung auf das Gefühl des Volkes, wie mit Beziehung auf unsere politische Lage, jetzt der Augenblick für eine Amnestie gekommen sei? Meine Herren, es giebt in diesem Augenblicke Männer im Lande, welche, obschon sie die Berechtigung der Statthalterschaft nicht anerkennen, dennoch fortwährend obrigkeitliche Functionen versehen! Gegen solche Obrigkeiten unternimmt man Nichts, während man die zum Theil geachteten, zum Theil nicht geachteten Privatpersonen, welche politische und Preßvergehen begangen haben sollen, in's Zuchthaus schickt. Was hilft die Verweisung auf die höhere Instanz? Wann wird diese Instanz ihr Urtheil sprechen? Jedenfalls ist das Oberappellationsgericht kein Schwurgericht, und nur Schwurgerichte allein sind dazu geeignet, über politische und Preßvergehen zu urtheilen. Wenn es uns daher wirklich Ernst ist mit der Sache, so lassen Sie uns über die Parteien uns stellen. Etwas Anderes, als ausgesprochene Ansichten, aufgestellte Grundsätze, sind in den Preßvergehen nicht enthalten. Etwas Anderes hat man in Altona nicht gefürchtet, als man dort die Versammlung verbot. Der Majoritätsantrag genügt in keiner Weise. In der Annahme einer Tagesordnung liegt stets der Ausspruch, daß der Antrag zur Berücksichtigung nicht geeignet sei. Weil aber die Ueberzeugung sich nicht ganz verläugnen läßt, so beantragt die Majorität zugleich, daß ein Vertrauen zur

Milde der Statthalterschaft ausgesprochen werde. Bei einer Regierung, denke ich, versteht es sich ganz von selbst, daß sie Milde walten lasse, daß sie den Widerspruch des formellen Rechts mit dem materiellen auf dem Wege der Gnade auszugleichen suche. Das trifft hier aber nicht zu, das leidet bei jedem Diebe und Mörder Anwendung, nicht bei politischen Vergehen. Viele Mitglieder, auch auf der anderen Seite, sind der Ansicht, daß unrichtig, daß zu hart erkannt sei, und Sie beantragen bloß Milde? Will man der Volksansicht entsprechen, so könnte man eher auf einfache Tagesordnung antragen; wenigstens hätte man doch die Motive hinzufügen sollen, warum denn in diesem Fall Milde anzuwenden sei. Diese sind aber in dem Majoritätsantrage nicht enthalten. Ich stimme dem bei, was Olshausen bemerkt hat, daß die jetzige Zeit mehr als eine andere dazu auffordere, Vergessenheit eintreten zu lassen. Wir leben in einer Zeit der Gegensätze, abweichende Ansichten stehen sich schroff gegenüber, es ist eine Zeit der Unstimmtheit, des Schwankens. Zeugnisse hierfür kann ich Ihnen selbst aus Blättern liefern, welche in Deutschland jetzt die gemäßigte politische Richtung vertreten, der lingen politischen Besonnenheit das Wort reden. Die „Deutsche Zeitung" enthielt im vorigen Jahre die härtesten Urtheile über Deutsche Regierungen. Die „Westdeutsche Zeitung" hat ein Jahr lang über Minister und Könige in einer Weise schreiben können, welche das, was in der „Reform" und im „Volk" zu lesen gewesen ist, noch übertrifft. Bis in der jüngsten Zeit die Reaction ganz überhand genommen, ist anerkannt worden, daß man in einer solchen Zeit der Unbestimmtheit, wie die unserige über schroffe Aeußerungen hinwegsehen müsse.

Präsident: Ich weiß nicht, wie es gerechtfertigt sein kann, daß man, wenn ein Abgeordneter ganz einfach seine Ansicht ausspricht, darin etwas Großartiges finden will. Eine solche Eigenschaft habe ich weder heute noch sonst jemals für meinen Vortrag in Anspruch genommen. Ich muß aber den Abgeordneten Rosenhagen eines Irrthums belehren, wenn er meint, daß ich mich über seinen Antrag mit Indignation ausgesprochen habe. Das kann in meinen Worten nicht gelegen haben, weil mein Gefühl nicht so war. Ich habe bloß mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß der Antrag in solcher Weise, wie geschehen ist, gestellt worden, weil derselbe leicht dahin führen könnte, daß bei der Versammlung in Zukunft eine Ungeneigtheit sich zeigte, ähnliche Anträge zu berücksichtigen. Einzelne Theile des Berichts der Minorität und des Clauſſen'schen Vortrages können allerdings leicht mit Unwillen erfüllen. Die von mir hinsichtlich der Zukunft gehegte Besorgniß mag aber vielleicht geringe sein, da auch das Majoritätsgutachten, wie der Regierungsrath v. Harbou näher ausgeführt hat, Gelegenheit giebt, den Antrag so weit zu berücksichtigen, als mir dies allein möglich scheint.

Departementschef der Justiz: Es ist nicht meine Absicht, die einzelnen richterlichen Erkenntnisse, auf welche Bezug genommen worden ist, hier zu kritisiren. So sehr ich davon überzeugt bin, daß jeder Abgeordnete die Befugniß dazu hat, so ist es dennoch im Allgemeinen zu bedauern, wenn die Nothwendigkeit eintritt, richterliche Erkenntnisse einer Kritik zu unterziehen. Anderntheils wünsche ich mich aus dem Grunde jeder Aeußerung über die Erkenntnisse zu enthalten, weil, wenn in Gemäßheit des gestellten Antrages ein Beschluß gefaßt werden sollte, ich in die Lage kommen würde, über die Sache Vortrag halten zu müssen, und ich für diesen Fall mir die Unbefangenheit zu bewahren wünsche. Hat man einmal eine Ansicht ausgesprochen, so hört man leicht auf, unbefangen zu sein. Einige allgemeine Bemerkungen will ich mir indeß erlauben. Es ist immer eine schwierige Sache, eine Menge verschiedener Fälle in eine Kategorie zu bringen. Die im Berichte angeführten Fälle sind nun aber ganz verschiedenartig, auch mit Beziehung auf die processualische Lage. Ein Fall ist bereits erledigt, — da steht ein Begnadigungsgesuch zu Gebote; andere sind entschieden, aber noch nicht rechtskräftig, — bei diesen ist noch Aenderung durch das höhere Gericht möglich; in anderen ist eine Entscheidung noch allganz nicht erfolgt. Die Regierung würde daher durch einen Antrag der Versammlung auf Amnestie in eine eigenthümliche Lage kommen. Es kann wohl Fälle geben, wo ein Amnestieantrag völlig an seinem Orte ist. Ich kann mir wohl denken, daß, wenn wir das Glück hätten, unsere Angelegenheiten zu einem guten Ende gebracht zu sehen, wenn die Zeit des Schwankens vollkommen vorüber, die Verhältnisse geregelt wären, daß dann der allgemeine Wunsch entstände, daß Alles, was in Beziehung auf diese schwankenden Zustände früher gethan oder gesprochen worden, der Vergessenheit übergeben werde, und daß dann auch von der Regierung eine Amnestie als angemessen betrachtet würde. Aber ein solcher Zeitpunct ist jetzt nicht da; wir stehen nicht an einem Abschnitte, sondern mitten im Kampf und in der Bewegung, wissen auch nicht, wie lange wir noch in diesem Stadio verbleiben müssen. Wenn nun alle Untersuchungen niedergeschlagen würden, so würde es damit gegeben sein, daß auch künftig ähnliche Handlungen straflos bleiben müßten, sonst würde ungerecht verfahren. Diese und ähnliche Gründe scheinen mir einer allgemeinen Amnestie entgegen zu stehen. Das versteht sich von selbst, — und kann ich dieses auch Namens der Staatsregierung aussprechen, — daß, wenn in einzelnen Fällen Anträge gemacht werden sollten, diese sorgfältig werden geprüft und möglichst berücksichtigt werden, da es nur Wunsch sein kann, die Milde der Strenge vorzuziehen. Die Versammlung möge sich versichert halten, daß dies keine bloße Floskel ist. Es giebt wirklich manche Fälle, in denen es zweifelhaft sein kann, ob die Gränzen des Erlaubten überschritten sind, ob sehr gering oder sehr streng zu strafen ist. Es kommt dabei auf den Gesichtspunct an, von welchem man ausgeht. In solchen Fällen ist die Milde am Orte.

Was den Begriff der Amnestie betrifft, so kann ich der Ansicht des Herrn Olshausen nicht beitreten. Derselbe will mit der Amnestie einen ganz anderen Begriff verbunden wissen, als mit der Begnadigung, die Amnestie soll ein legislatorischer Act sein. Theils verstehe ich dies nicht, theils kann ich, so weit ich es verstehe, damit nicht einverstanden sein. Ein Act der Gesetzgebung hat immer etwas Normatives, schreibt vor für die Zukunft. Wollte man z. B. vorschreiben, daß die und die Vergehen künftig nicht mehr zu bestrafen seien, so würde hierzu ein auf-

bedendes Gesetz erfordert werden. Dann würde aber keine besondere Amnestie für die anhängigen Fälle nöthig sein, da es sich von selbst verstehen würde, daß das, was pro futuro für straflos erklärt worden, auch pro praeterito unbestraft bleiben müsse. Der Vorredner hat bemerkt, daß bei den Altonaer Fällen Nichts vorliege, als bloße Meinungsäußerung. Die Acten sind mir nicht bekannt, aber aus einer Mittheilung, welche mir noch heute geworden ist, ergiebt sich, daß jetzt nur noch Einer inhaftirt ist, die Anderen aber entlassen sind. Der Eine, welcher sich noch in Haft befindet, hat nicht allein den fraglichen Brief geschrieben, sondern auch noch ein anderes Vergehen begangen, wegen dessen er sich beim Magistrate in Untersuchung befindet, nämlich Calumnie. Ueberdieß kann auch dieser Eine gegen Caution freigelassen werden, und wird dies geschehen, sobald die Caution beigeschafft ist. Uebrigens enthält der fragliche Brief wohl nicht bloß eine Meinungsäußerung, nicht bloß die Ansicht, daß die Freiheitsidee der Nationalitätsidee vorangehe, sondern, mag dies nun strafbar sein oder nicht, ein Zeugniß von dem Streben, die Ansicht zu verwirklichen. Wegen Ansichten wird kein Mensch bestraft, weil wir nicht Herren unserer Ansichten sind; nur wenn eine Ansicht nicht bloß geäußert, sondern auch dahin gestrebt ist, sie zu verwirklichen und im Leben geltend zu machen, kann sie Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung werden. Die Beamten, von denen hier bemerkt worden ist, daß sie das Staatsgrundgesetz nicht als rechtsgültig anerkenneten, haben sämmtlich bloß Ansichten ausgesprochen, Nichts gethan, ihre Ansichten geltend zu machen. Man könnte aber sagen, bei einem Beamten genüge es nicht, daß er nicht gegen das Gesetz handele, sondern er müsse sein Verhalten auch positiv darnach einrichten. Dies thun die fraglichen Beamten aber auch, sie erkennen das Bestehende factisch an, erstatten Berichte und zeigen keine Tendenz, sich nicht zu fügen. Es liegen also bloß Aeußerungen vor, die sie auf Anforderungen gethan haben, welche nicht mit ihrer amtlichen Thätigkeit in Verbindung stehen. Endlich ist es getadelt worden, daß wegen Beleidigung von Beamten amtlich untersucht werde. In dieser Beziehung ist anerkannt, daß wenn ein Beamter in seiner Amtsthätigkeit angegriffen werde, eine amtliche Untersuchung Platz greife, streitig ist es dagegen, ob das Gleiche auch Statt finde, wenn der Beamte wegen seiner Amtshandlungen angegriffen werde. Unsere Gerichte sind bisher der Ansicht gefolgt, daß auch in den letzteren Fällen die amtliche Untersuchung statthaft sei. Dies ist auch dem Princip der Gleichheit nicht entgegen. Wenn nämlich Jemand wegen seiner Amtshandlungen beleidigt wird, so ist nicht bloß der Beamte für seine Person, sondern in seiner Person zugleich der Staat verletzt. So wie das Oeffentliche dabei interessirt ist, daß ein Beamter seine Pflicht erfülle, so hat auch, wenn der Beamte wegen seiner Amtshandlung angegriffen worden, der Staat ein Interesse daran, daß, falls die Beschuldigung unwahr, der Calumniant, falls die Beschuldigung aber wahr, der Beamte bestraft werde.

Vicepräsident Mommsen: Die Verhandlungen haben sich bisher größtentheils an das Gutachten der Minorität angeschlossen, indem die Gründe der Minorität theils vertheidigt, theils angegriffen worden sind. Ich werde im Allgemeinen denselben Gang geben, wobei sich vielleicht auch die Gelegenheit dazu ergeben wird, die positiven Gründe der Majorität hervorzuheben. Die Gründe der Minorität sind theils Rechtsgründe, theils politische Gründe. Die Rechtsgründe sind im Gutachten der Minorität sehr ausführlich entwickelt. Die Majorität des Ausschusses hat es nicht für richtig gehalten, eine Kritik der betreffenden Erkenntnisse zu geben, konnte dies auch um so weniger, weil in der Majorität ein Mitglied war, welches noch in die Lage kommen kann, in den vorliegenden Rechtsfällen eine richterliche Thätigkeit äußern zu müssen, und welches sich daher nicht schon zum Voraus darüber äußern konnte. Ich habe eine freiere Stellung, und wenn ich gleich nicht den Beruf fühle, hier tief in die Rechtsfragen und die juristischen Deductionen einzugehen, zumal da die politischen Gründe offenbar die Hauptsache sind, so will ich mich doch in der Kürze auch über die angezogenen Erkenntnisse äußern. Der Springborn'sche Fall ist von Claussen mit großer Leidenschaftlichkeit erörtert worden. Er ist soweit gegangen, zu äußern, es sei nicht der geringste Grund dazu gewesen, Springborn zu bestrafen, es sei ganz schändlich, daß derselbe mit Zuchthausstrafe belegt worden. Ich bin anderer Meinung, ich glaube, daß der Vorwurf der Dialektik und Sophisterei, welcher von Claussen den Gerichten gemacht worden, eher seiner eigenen Vertheidigungsweise gemacht werden kann. Ich nenne es sophistisch, wenn man die einzelnen Zeugenaussagen aus dem Zusammenhange herausreißt, nicht alle in ihrer gegenseitigen Verbindung würdigt. Ich möchte sehr bezweifeln, daß ein Schwurgericht anders erkannt hätte, als erkannt worden ist. Bei den Schwurgerichten ist bekanntlich der Totaleindruck von großer Bedeutung, dieser ist aber im Springborn'schen Falle ein sehr ungünstiger. Eine Menge von Personen haben bezeugt, daß Springborn sich besonders hervorgethan, herangedrängt, gesticulirt habe; Springborn ist überall gewesen, den hat bei dieser Gelegenheit Jeder gesehen. Allerdings haben die Meisten seine Worte nicht gehört, Andere haben aber auch gehört, daß er den Soldaten zugerufen: „Leute zurück, laßt Euch nicht einsperren", „hier bleiben", „nicht marschiren" u. s. w. Ich möchte nun fragen, ob nicht ein Schwurgericht den Aussagen dieser Zeugen, sowie sie sich gegenseitig unterstützen, Glauben schenken würde. Ich bin in dieser Beziehung unzweifelhaft. Claussen behauptet aber weiter, daß wenn auch die inermirten Handlungen erwiesen wären, darin doch nichts Strafbares enthalten sein würde; es liege weder Tumult noch Aufruhr vor. Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß der Vorfall am 4. September 1848 als Tumult zu betrachten ist. Dies ergiebt sich ganz klar aus dem Patent vom 11. September 1795. In diesem Gesetze wird auch zwischen den bloßen Tumultuanten und den Aufwieglern unterschieden, indem es heißt: „vollends ein Aufwiegler." Die Strafe des Tumults ist nach dem angeführten Patent eine arbitraire, über das Strafmaß sollen mithin die Umstände, der Zweck u. s. w. entscheiden. Der Zweck war hier aber eine Meuterei, die Verleitung der Soldaten zum Ungehorsam. Nun frage , ob dies nicht ein höchst strafbarer Zweck war. Claussen und Mehrere haben ferner des wider Lexow ergangenen Urtheils Erwähnung gethan.

Hauptsächlich sind es wohl die Aufsätze von Carl Heinzen, welche hier die Schärfe der erkannten Strafe motivirt haben. Ich will Ihnen keine spitzfindigen juristischen Deductionen vorführen, ich will Ihnen nur einige Passus aus den fraglichen Aufsätzen vorlegen und sehen, wer dann noch sagen kann, daß dergleichen ungeahndet bleiben dürfe. Zuerst ist von einem großen Grabe die Rede, welches die reactionäre Partei des ganzen Welttheils einschließen soll. Die Interpretation, welche Dr. Lafaurie von diesem Passus gegeben hat, übergehe ich. Ferner wird ausgeführt, wie das Grab gegraben werden soll. Die Reaction soll unschädlich gemacht und die Völker sollen möglichst entschädigt werden; als Mittel der Unschädlichmachung werden Tödtung, Verbannung und Gefängniß genannt. Es wird dabei von Volksgerichten gesprochen und die Rache aufgerufen. Die Volksentschädigung soll erreicht werden durch Confiscation des Vermögens der ganzen reactionären Partei. Dabei wird gar kein Unterschied gemacht, sondern Alles in Bausch und Bogen genommen. Weiter ist die Rede von ein „paar Millionen Köpfen, welche die große Revolutionsscur vielleicht kosten werde." Nur einen Passus noch will ich Ihnen wörtlich vorführen, welcher dazu beitragen wird, Alle mit der gerechtesten Indignation zu erfüllen. Es ist dieser:

> „Welcher Stolz und welche Aufgabe namentlich für die Armeen, unter der Leitung der revolutionären Häuptter die übermüthige Partei der Reaction zu vertilgen und das Banner der Befreiung durch die Länder Europas bis in die Steppen Asiens zu tragen! Der Ruhm, die unverbesserlichen Knechte der Tyrannen niederzuschlagen, lockt solcher Ruhm Euch wenige, als die Schande, auf Befehl dieser Tyrannen den Vortheil Eurer Kriegsrüstung zur Niedermetzelung Eurer Brüder zu benutzen? Werdet Ihr mit weniger Wollust Euer Bayonnette in die Brust Eurer Generäle stoßen, die Euch zu Mördern erziehen, als in die Brust der Volksmänner, welche den Fluch der Mörderei von Euch nehmen wollten? Wird es nicht eine erhebendere Parade für Euch sein, wenn einst Eure bayonettglänzenden Reihen das Blutgerüst umstehen, auf welchem die verbrecherischen Köpfe Eurer Fürsten fallen, als wenn Ihr vor diesen zitternden, elenden Tyrannen als zitternde Maschinen vorbeidefilieren müßt?
>
> Mit welcher Genugthuung werdet namentlich Ihr, Preußische Wehrmänner, die hirn- und herzlose Korporalsstraße des Prinzen von Preußen auf den Block legen sehen oder mit Euren Kugeln zerfetzen, jenes Prinzen von Preußen, dem Ihr zu dem Ruhm verhalft, die Fähigkeit des Generals durch den Blutdurst des Henkers ersetzt zu haben! Und welche Last, Ihr Oesterreicher, wird Euch vom Gewissen fallen, wenn Ihr die Schuld Euer Henkerdienste mit dem Blute Eurer Hyänas abwaschen könnt!
>
> Nur mit Fürsten- und Henkerblut, Ihr Soldaten, werdet Ihr Euch wieder zu Menschen taufen, und erst als Menschen werdet Ihr des Glückes theilhaftig, vom Volk aus den Schätzen der Reaction zur Gründung einer friedlichen Existenz ausgestattet zu werden, während Ihr jetzt aus dem Schweiße des Volkes den Kummersold des Blutknechtes bezieht!"

Hier wird also offen und auf die allerschändlichste Weise Mord und Raub gepredigt. Es ist nun freilich behauptet worden, daß in dem Heinzen'schen Artikel keine directe Aufforderung enthalten sei, weil nicht gesagt sei, daß die Gräuel sofort beginnen sollten. Es kann aber wohl Nichts darauf ankommen, ob sofort oder eine kurze Zeit später; das Eine ist so schlimm wie das Andere. Ich will Sie nicht durch Erörterung aller übrigen Fälle ermüden, sondern nur noch die factischen Irrthümer berichtigen, welche in den Angaben des Abgeordneten Rosenhagen enthalten gewesen sind. Die in Altona eingeleiteten Untersuchungen beziehen sich einestheils auf Hieschhof, Gümpel und Beuhn als Chargirte des Altonaer Arbeitervereins. Von dem Herrn Departementschef ist mitgetheilt worden, daß diese Drei wegen eines Schreibens in Untersuchung seien, welches an die Centralcommittee in Leipzig gesandt worden. Es ist mir jetzt eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt und bin ich daher im Stande, Ihnen der Hauptsatz wortgenau anzugeben. Er lautet also:

> „Ein anderes Hinderniß war und ist noch die hier uns bekanntlich sehr nahe angehende Kriegscomödie und die dadurch bei Vielen entstehende „meerumschlungene Begeisterung," der wir freilich, so viel in unsern Kräften steht, entgegen zu wirken suchen."

Ich will nicht erörtern, ob der Brief überhaupt strafbar. Wenn aber die Leute die Wahrheit geschrieben und wirklich dem entgegen gewirkt haben, was sie „meerumschlungene Begeisterung" nennen, so liegt der Gedanke sehr nahe, daß Strafbares von ihnen begangen worden sei; denn unter dem Entgegenwirken gegen die „meerumschlungene Begeisterung" kann nur ein Entgegenwirken gegen das Land und dessen Bestrebungen zu verstehen sein. Ferner ist von dem Herrn Rosenhagen geäußert, der Telegraphen-Director Schmidt und Theod. Bracklow würden von der Altonaer Polizeibehörde wegen der Ankündigung einer Volksversammlung verfolgt, während der Ausschuß in der Ankündigung nichts Strafbares gefunden habe. Jene Annahme entspricht aber dem Stande der Sache nicht. Denn nach den uns gewordenen Mittheilungen wurden die Genannten nicht wegen der Ankündigung verfolgt, sondern weil man glaubte, daß der Berufung der Volksversammlung staatsgefährliche Zwecke zu Grunde lägen. Es ist nicht meine Absicht, noch weiter auf die Rechtsgründe einzugehen. Nur das möchte ich noch hinzufügen: Wenn die Minorität von der Unschuld der betreffenden Personen so fest überzeugt ist, warum will sie dann dem Urtheil der Gerichte vorgreifen? Ich weiß die Antwort, Claussen wird sagen, die Recursnahme helfe nicht, das Oberappellationsgericht werde doch nicht anders erkennen, denn die Gerichte ständen nicht auf dem politischen Standpuncte der Mehrheit unseres Volkes. Jeder ist sehr geneigt, diejenige Ansicht für die der Mehrheit des Volkes zu halten, welcher er selbst beipflichtet. Ich glaube, daß die Mehrheit des Volkes Claussen's Ansicht nicht theilt, so wie ich auch glaube, daß das Mißtrauen gegen das Oberappellationsgericht durch Nichts gerechtfertigt ist und die von der Minorität angezogenen Fälle es nicht begründen. Das Oberappellationsgericht hat in allen diesen Fällen noch nicht er-

Digitized by Google

kannt, sondern nur in den früher vorgekommenen Fällen gegen Olshausen und Floreneourt. Man wird aber nicht sagen können, daß das Verfahren des Oberappellationsgerichtes in der Olshausen'schen Sache irgend dazu geeignet sei, Mißtrauen zu erwecken. — Ich wende mich jetzt den politischen Gründen zu. Olshausen und Rosenhagen sagen, jetzt sei der rechte Augenblick für die Versöhnung aller Parteien, gerade jetzt, wo alle Kräfte des Landes gegen den Feind aufgeboten werden müßten. Aber auf diesem Wege, glaube ich, wird das Wohl des Landes nicht erreicht. Ich fürchte nur zu sehr, daß es der Regierung als Schwäche angerechnet werden würde, wenn sie in diesem kritischen Augenblicke die beantragte Amnestie bewilligte. Es ist ferner gesagt worden, versöhnliche Maßregeln würden großen Eindruck machen auch über das Land hinaus, es würden weit Mehre zu den Fahnen eilen, die Demokraten würden jetzt größtentheils abgehalten. Clauſſen hat gesagt, von Denjenigen, welche nicht aus Eigennutz oder anderen niedrigen Motiven können, seien die Meisten, fast Alle, Demokraten. Ich verspreche mir aber in dieser Beziehung keinen wesentlichen Einfluß von der Maßregel. So sehr wir wünschen müssen, daß das Heer verstärkt werde, so können wir doch nicht alle Elemente, die kommen möchten, in dasselbe aufnehmen. Die Vermehrung möchte sonst statt zur Verstärkung zur Schwächung führen. Uebrigens glaube ich, daß die Majorität auch in ihrem Antrage dem Wunsche der Versöhnung einen verständlichen Ausdruck verliehen hat. Wir konnten, nach unserer Ueberzeugung, dem Rosenhagen'schen Antrage nicht beipflichten. Die Gründe habe ich angegeben: Bei der Unbestimmtheit des Begriffs politischer Verbrechen war nicht zu ermessen, welch' verschiedene Fälle unter die Amnestie fallen würden; wir wollten den Gerichten nicht vorgreifen, so wie wir auch das Mißtrauen gegen die Gerichte nicht theilen konnten; wir wollten eben so wenig dem Urtheile der Statthalterschaft vorgreifen. Wir hielten es nicht für rathsam, jetzt eine so allgemeine Maßregel gewissermaßen in's Blaue hinein zu treffen. Wir wollten aber andererseits nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, sondern die Gelegenheit benutzen, um unsere Ansicht darüber auszusprechen, daß im Allgemeinen Milde walten müsse, daß den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen sei, und daß die Statthalterschaft das thun möge, was die Gerichte, weil gebunden durch das geschriebene Recht, vielleicht nicht thun konnten, nämlich die subjectiven Milderungsgründe, namentlich die in den Zeitumständen liegenden, möglichst berücksichtigen. Das ist nicht etwas Nichtssagendes, wenigstens habe ich es nicht dafür angesehen.

(Pause.)

Abg. Dr. Müller: Das Materielle der Sache scheint mir von beiden Seiten bereits genügend erörtert zu sein. Ich habe meine Kunde nicht aus den Acten schöpfen können; das hier Mitgetheilte ist unerfreulich. Was mich aber bewogen hat, noch das Wort zu nehmen, ist, daß ich einen Widerspruch finde zwischen dem Antrage der Minorität und dem Inhalte des Berichtes. Vielleicht wird der Zweifel, den ich hege, beseitigt werden können. Der Antrag der Minorität ist gerichtet auf eine Amnestie für politische Vergehen, also auf eine ganz allgemeine Maßregel, welche Alle gleichmäßig treffen würde, die in gleicher Lage befindlich sind. Wesentlich verschieden davon ist die Begnadigung, welche nur auf den einzelnen Fall Bezug hat. Der Amnestie würde Niemand sich erwehren können, der Begnadigung kann man sich erwehren. Den Widerspruch finde ich nun darin, daß dem Wortlaut nach auf Amnestie angetragen ist und doch die Schlußbemerkung auf Begnadigung hinzudeuten scheint, indem daselbst gesagt ist, der Dr. Lafaurie habe erklärt, daß er für seine Person keine Amnestie, sondern eine richterliche Entscheidung wünsche. Wollte man auf Amnestie antragen, so war die Schlußbemerkung nicht am Orte, da die Erklärung des Dr. Lafaurie, welcher sich heute gleichfalls Dr. Rauch angeschlossen hat, dann als bedeutungslos erscheinen mußte. Weil nun aber dennoch die Schlußbemerkung aufgenommen worden ist, so bin ich zweifelhaft geworden, ob die Minorität nicht vielleicht auf Begnadigung für die einzelnen Fälle hat antragen wollen. Ich darf daher an die Minorität die Frage richten, was eigentlich ihre Absicht ist, die Bewirkung einer Amnestie oder bloßer Begnadigung. Für die Abstimmung mancher Mitglieder dürfte dies nicht ohne Einfluß sein.

Abg. Clauſſen: Meine Ansicht ist die, daß wenn die Versammlung und die Regierung die Amnestie beschließen sollten, das einzelne Individuum alsdann kein Recht hat, die Fortsetzung des Rechtsverfahrens zu verlangen. Den Wunsch von Lafaurie haben wir als Thatsache aufgenommen; für mich ist dies aber eine Thatsache ohne Bedeutung. Dennoch wäre es aber möglich, daß die Versammlung in anderer Weise Beschluß faßte und die einzelnen Fälle zum Gegenstande eines Antrages auf Begnadigung machte; alsdann würde der Wunsch des Dr. Lafaurie auch für mich in Betracht kommen.

Abg. Versmann: Der Berichterstatter der Minorität hat in seinem ersten Vortrage wiederholt der Nichtjuristen gedacht. So viel ich weiß, hat unter diesen noch Keiner das Wort genommen; es mag aber nicht passend sein, daß die Verhandlung zu Ende gehe, ohne daß auch Einer aus der Mitte der Nichtjuristen seine Ansichten ausgesprochen. Zuerst bin ich nun der Meinung, daß ich auf die Rechtsausführungen, welche den ersten und längsten Theil des Minoritätsgutachtens bilden, als Nichtjurist am wenigsten eingehen kann. Juristen haben theilweise auch diese Seite des Minoritätsberichtes näher geprüft. Als Nichtjurist aber muß ich sagen, daß ich beim Lesen des Berichtes und beim Anhören der Vorträge stark das Bewußtsein gehabt habe, daß der Landesversammlung eine Stellung möchte zugewiesen sein, welche ihr nicht gebührt, und welche sie nicht dürfte einnehmen können. Es ist mir vorgekommen, als würde die Landesversammlung zu einem Obertribunal gemacht, welches die gerichtlichen Erkenntnisse einer letzten Revision zu unterziehen hätte, wozu wir Nichtjuristen doch nicht möchten im Stande sein. Dagegen ist eine andere Seite der Beurtheilung angeführt, es ist nicht bloß auf das Recht, sondern auch auf die Politik Bezug genommen. Hier bin ich der Meinung, daß es immer etwas Bedenkliches hat, wenn es sich um eine solche Sache, um Personen, um Urtheile über Personen handelt, von der politischen Seite auszugeben. Dies ist auch bereits von Anderen

Digitized by Google

hervorgehoben, ich will aber in der Kürze auf diese Seite der Sache näher eingehen. Nach der geäußerten Ansicht soll die Politik uns zur Vornahme eines solchen Acts treiben, erstlich um des Landes willen. Dabei ist wiederholt behauptet worden, daß eine Reihe von Urtheilen in grellem Widerspruche ständen mit dem Volksbewußtsein, — es ist als Thatsache hingestellt worden, daß das Volk in dieser Sache schon entschieden habe, — es ist gesagt worden, daß Alle, welche ein Herz hätten für das Recht und die Wahrheit, mit den Erkenntnissen des höchsten Gerichtes unzufrieden sein müßten. Wer ist aber das Volk? Unter Volk schlechthin ist wohl die Gesammtheit der Bewohner unserer Herzogthümer zu verstehen. Nach meinem Amt und ganzen Treiben darf ich mir auch eine ziemliche Kunde von dem beimessen, was Meinung und Ansicht über solche Meinung im Volke ist. Es werden allerdings Viele sein, denen der Antrag gefällt. Ich weiß aber mit Bestimmtheit, daß auch sehr Viele sein werden, bei denen die Landesversammlung durch einen solchen Antrag nicht ihren Sinn treffen würde. Ich meine daher, daß es nicht richtig ist, so ohne Weiteres als Thatsache hinzustellen, daß das Volk schon entschieden habe. Namentlich glaube ich, daß in Springborn's Sache Viele, die auch ein Herz haben für Recht und Wahrheit und die dies in vielerlei Weise bewiesen haben, an der Straflosigkeit keine Freude haben würden. Zum Zweiten ist gesagt, ein solcher Act sei nöthig mit Rücksicht auf die Wirkung, welche derselbe über die Gränzen des engeren Vaterlandes hinaus äußern werde. Man sagt, es sei in Deutschland die Meinung verbreitet, daß in Schleswig-Holstein die Demokratie verfolgt werde, daß die Regierung nicht parteifrei sei, sondern Leute einer bloßen politischen Ansicht wegen verfolgen lasse; darum sei denn die Amnestie nöthig, damit der Enthusiasmus für unsere Sache neu auflebe. Ich meine, daß hierbei eine Verwechselung zum Grunde liegt. Es handelt sich hier gar nicht um die Demokratie. Oder ist das Demokratie, in öffentlichen Blättern auf den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse hinzuwirken? Ich kann das nicht annehmen. Ich halte das für Auswüchse, die sich bei Solchen gefunden, welche sonst der Demokratie zugethan. Es handelt sich hier also nur um die Auswüchse. Nun aber liegt es, meiner Meinung nach, im Interesse einer Richtung, gegen die Auswüchse nicht duldsam zu sein, mithin im Interesse der Demokratie, daß solche gottlose Aeußerungen, wie vorgekommen, nicht auf Rechnung der Demokratie geschrieben werden, aber auch nicht ungestraft bleiben. Es ist endlich gesagt worden, die Amnestie müsse um unserer Armee willen bewilligt werden, indem Diejenigen, welche aus anderen Deutschen Ländern als Freiwillige kämen, größtentheils Demokraten seien. Daneben ist aber ein Wort gesprochen worden, was Antwort erheischt. Man hat nämlich gesagt, Andere kämen auch, stellten sich auch in die Reihen, aber um des Geldgewinnes willen. Ich habe die große Freude gehabt, eine Reihe von Wochen inmitten der Armee zu leben und zu arbeiten, ich habe einen Blick in das Leben der Armee hineingethan und weiß daher auch nach dieser Seite hin, was in der Armee lebt. Ich habe nun die bestimmte Erfahrung, daß nicht bloß Demokraten kommen und außer den Demokraten nicht bloß solche, welche der Geldgewinn treibt, sondern auch Andere, die — aufgefordert durch die andere Seite spreche ich es aus — vom reinsten Patriotismus beseelt sind, die Schleswig-Holstein's Sache für eine Deutsche Sache halten, die Deutschland's Ehre hier mit dem Schwerdte verfechten wollen. Ich halte es für Unrecht, solche Männer zu verdächtigen. Ich glaube auch nicht, daß solche Aeußerungen im Interesse unserer Sache sind, nicht, daß sie den Enthusiasmus heben. Ich glaube aber auch, daß der Berichterstatter der Minorität wohl nur im Eifer zu solchen Aeußerungen gekommen ist, und hoffe daher, daß derselbe sie noch zurücknehmen wird. Der Vorschlag der Majorität erscheint mir als der richtige. Es ist ein versöhnlicher Sinn darin, derselbe ist ein Zeichen, daß wir die Sache nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen haben. Mit dem Majoritätsantrage ist, meiner Meinung nach, Alles gethan, was die Versammlung thun kann.

Abg. Dalitz: Meine Herren, ich werde für die Amnestie stimmen; um aber nicht mißverstanden zu werden, wünsche ich Ihnen die Gründe meines Votums kurz vorzulegen. Ich bin kein Jurist und stelle mich einfach auf den bei der ersten Verhandlung dieser Sache von einem Redner hervorgehobenen Standpunct der Humanität. Besonders drei Gründe bestimmen mich dazu, ohne Rücksicht auf das, was dafür und dagegen gesprochen wird, meiner Ueberzeugung gemäß für die Amnestie zu stimmen. Ich bin fern davon, die Juristen, welche die Urtheile gefällt haben, irgend einer Parteilichkeit anzuklagen; sie haben Recht gesprochen nach den Gesetzen des Landes. Ich bin auch fern davon, die Verurtheilten für straflos erklären zu wollen, ich halte sie im Gegentheil für strafbar. Denn wer, wie Springborn das gethan, in einem Augenblicke, wo vielleicht das Land am Rande des Abgrundes stand, da noch die Hand aufheben kann, um den Sturz zu beschleunigen, der handelt strafbar und vaterlandsverrätherisch. Aber denken Sie sich den Augenblick, in welchem die Handlung geschah. Ich stand damals in der Preußischen Armee, welche das Land verließ. Auch in dieser Armee war das Gefühl der Bitterkeit vorherrschend; wir verließen mit dem größten Schmerze das Land, wo so viel Blut — und, wie es damals schien, vergebens — geflossen. Denken Sie sich nun Jemand, der von dem Schmerze durchdrungen, in dem Augenblicke, wo die Gefahr am größten, denken Sie sich ein leidenschaftliches Temperament in einem solchen Augenblicke, — und Sie werden sagen müssen, der Schmerz sei ein gerechter gewesen, der Ausbruch desselben vielleicht nicht. — Ich komme auf die Beleidigung des Königs von Preußen. Es ist leichtsinnig, den zu beleidigen, von dem man die Hülfe herbeigesehnt, von dem man die Hülfe vielleicht auch jetzt noch herbeisehnen möchte, aber es verdient wenigstens Entschuldigung. Möge Jeder in das eigene Herz greifen, Viele werden sein, welche die Beleidigung in Gedanken, vielleicht gar in Worten mit unterschrieben haben. — Die Beleidigung des Königs von Dänemark ist strafbarer Leichtsinn, sie muß auch bestraft werden, aber nicht mit Zuchthausstrafe. So sehr ich davon durchdrungen bin, daß darin ein strafbares Attentat gegen das Wohl des Landes erblickt werden muß, so kann ich doch die Anwendung einer entehrenden Strafe mit der Strafbarkeit nicht in Einklang bringen. Es widerspricht meinem Gefühle, anzunehmen, daß Jemand, der in politischen Dingen, vielleicht nur aus Leidenschaftlichkeit, geirrt hat, durch die ent-

Digitized by Google

ehrende Zuchthausstrafe gebessert werden sollte. Ich hätte gewünscht, daß diese Strafe nie erkannt worden wäre.

In einem zweiten Puncte werden wir vielleicht Alle, soweit wir sonst in unseren Ansichten auch auseinander gehen, übereinstimmen, wenn wir uns nicht selbst belügen. Ich weise den Vorwurf von mir, Lobredner der Regierung sein zu wollen, aber wir sind im Besitze einer Regierung, die mit dem Vertrauen des Landes uns durch schwierige Verhältnisse hindurch geführt hat. Die Regierung, welche mit dem Gesetze in der Hand gerecht, ja hart sein konnte, kann mit Vertrauen auch den Weg der Milde gehen. Sie muß es thun und wenn sie es thut, so wird das ruhige, besonnene Volk Schleswig-Holstein's darum keinen anderen Weg betreten, als es bisher in schwierigen Verhältnissen gegangen ist. Dann wird auch wohl im Lande, und vielleicht selbst von den Herren Juristen, ein milderes Urtheil gefällt werden.

Den dritten Standpunct, von welchem ich ausgehe, möchte ich den practischen nennen. Ich will ganz aufrichtig zu Ihnen reden. In unserer Armee sind viele junge Männer, die Zahl ist nicht gering, welche politisch eben so verfolgt waren, welche, damit sie hier eintreten konnten, erst begnadigt werden mußten. Sie sind hergekommen, sie haben die politischen Sünden abgelegt, sie haben bei uns ein neues Vaterland gefunden und kämpfen für die Sache unseres Landes. Wollen wir, das kleine Völkchen, welches es wagen konnte, zum Asyl zu werden für politische Flüchtlinge, die an Deutschland krank geworden waren, wollen wir milder sein gegen die, welche als Fremdlinge zu uns kamen, als gegen unsere eigenen Landsleute, die vielleicht weniger strafbar sind, als jene. Daher können wir mit Ruhe das Wort „Amnestie" aussprechen. Es soll ja auch Nichts weiter geschehen, als daß die Statthalterschaft ersucht werde, den Weg der Versöhnung und Milde zu betreten; es soll eine Bitte, keine kategorische Forderung gestellt werden. Majorität und Minorität stimmen darin überein, daß die Statthalterschaft ersucht werden soll. Wenn es aber eines weiteren Grundes für die Anwendung des Wortes „Amnestie" bedürfen sollte, so dieses: „Amnestie" ist nach meiner Meinung Nichts weiter, als „Gnade." Wenn wir aber Gnade für Recht ergehen lassen wollen, dann dürfen wir nicht mit der Gnade markten und feilschen, dann muß die Begnadigung und das Vergessen vollständig sein, und wenn die Zuchthausstrafe ungeeignet ist, so darf sie nicht auch nur für einen Tag vollzogen werden. Aus diesen Gründen bin ich für die Amnestie.

Abg. Clauſſen: Als Berichterstatter der Minorität möge es mir verstattet sein, die Haupteinwürfe, welche gegen das Minoritätsgutachten erhoben worden sind, zu beleuchten. Herr v. Harbou hat, meiner Meinung nach, nicht richtig unterschieden. Er sagt, die Begnadigung könne nur in den Fällen stattfinden, wo das positive Recht mit dem materiellen in Widerspruch trete, nun aber seien mehrere der hier vorliegenden Fälle von der Art, daß wenigstens das sittliche Gefühl der Abweichung von dem positiven Recht nicht das Wort rede. Mir scheint dies eine Verrückung des eigentlichen Standpuncts. Die Minorität hat nie verhehlt, daß Manche der Angeschuldigten sittlich gefehlt haben. Mit den in einzelnen Artikeln des „Volk" entwickelten Ansichten sind die beiden Mitglieder der Minorität schlechterdings nicht einverstanden. Wenn aber der Fall so ist, daß die Handlung unsittlich, aber das positive Recht nicht dawider, dann sagt man von jener Seite, die Handlung sei doch gegen die Sitte. Ist dagegen die Handlung zwar gegen das positive Recht, aber nicht unsittlich, dann ignorirt man wieder den sittlichen Character und beruft sich auf das positive Recht. Beispiel für diese Tactik ist besonders der Springborn'sche Fall. Wenn das erwiesen wäre, was Springborn Schuld gegeben wird, so mag derselbe es sittlich sein, derselbe ist aber nicht schuldig nach positivem Rechte, sondern man kann höchstens sagen, das Recht habe hier eine Lücke, es müsse wohl die Verführung des Militairs durch Civilisten von der Gesetzgebung für ein Verbrechen erklärt werden. In einem solchen Falle darf man dann nicht sagen, die Handlung sei doch unsittlich und deshalb keine Amnestie zu bewilligen; die Sittlichkeit ist gar nicht der Gegenstand, worüber die Gerichte zu erkennen haben. Herr v. Harbou hat ferner angeführt, auf Amnestirung der bei den Vorgängen vom 4. Sept. 1848 betheiligten Civilisten sei schon in Schleswig ein Antrag gestellt, damals aber verworfen worden und es hätte sich seitdem nichts Wesentliches verändert. In letzterer Beziehung ist Herr v. Harbou aber im Irrthum. Der damalige Antrag wurde gestellt am 24. Aug. 1849 und angenommen in Betreff des Militairs, verworfen in Betreff der Civilisten. Damals war aber gegen die Civilisten noch gar nicht erkannt, das Urtheil des Obergerichtes datirt vielmehr erst vom 7. Sept. 1849 und das des Oberappellationsgerichtes vom 14. Janr. 1850. In Betreff Springborn's und seiner Genossen hat die Sachlage sich also sehr wesentlich geändert. Was man jetzt sagt in Betreff der Meisten, sagte man damals auch in Betreff der Civilisten: „das Gericht hat noch nicht gesprochen, laßt das erst sprechen!„ Das war damals, denke ich, bei Vielen, wenigstens bei Manchen, der Grund, warum man den Amnestieantrag verwarf.

Der Oberappellationsgerichtsrath Malmros hat mir vorgeworfen, daß ich gesagt, das Oberappellationsgericht hätte wegen Beleidigung des Königs von Preußen Strafe erkannt, was doch bis jetzt keineswegs geschehen sei. Ich weiß die Worte, welche ich gesprochen, ich sagte: wenn auch das Oberappellationsgericht es ausgesprochen hätte, d. h. wenn es auch durch den Ausspruch der höchsten Instanz formelles Recht geworden wäre, so würde ich es dennoch für unrecht halten. Sodann hat Malmros eine Nachlässigkeit in Einreichung der Supplicationsschrift für Knölck und Koch gerügt und dabei sehr verständlich auf mich hingedeutet, als ob die Detentionshaft durch mein Verschulden verlängert worden wäre. Ich bin aber für Knölck und Koch noch gar nicht zum Defensor bestellt worden, sie haben mich zwar für die letzte Instanz zum Defensor erwählt, der Bestellung sind aber bis jetzt Schwierigkeiten entgegengetreten.

Der Departementschef der Justiz hat hervorgehoben, daß der Umfang, in welchem wegen Beleidigung von Beamten amtlich eingeschritten werden dürfe, bestritten sei, und daß sich für die bisher von unserer Praxis befolgte Ansicht doch allerlei sagen lasse; daß eine amtliche Untersuchung gerechtfertigt sei, wenn der Beamte in seiner amts-

lichen Function beleidigt worden, sei unbestritten, ob gleichfalls, wenn Solches wegen amtlicher Handlungen, mit Beziehung auf solche geschehe, sei das Bestrittene. Der Justizminister beschränkt also das amtliche Verfahren auf die Fälle der Beleidigung eines Beamten in oder wegen der amtlichen Thätigkeit. Ich glaube, daß der Begriff nicht einmal so weit ausgedehnt werden darf. Wenn derselbe aber auch so weit ausgedehnt werden dürfte, so würde doch das Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes selbst danach unrichtig sein, da die beleidigende Aeußerung Springborn's über den Prinzen, daß dieser ein Lump sei, mit einer amtlichen Thätigkeit desselben Nichts zu thun, in keiner Weise darauf Bezug hat. Nach dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze hat ein Prinz im gerichtlichen Verfahren Nichts voraus vor dem geringsten Staatsbürger. Wenn man aber den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, wie derselbe in den Grundrechten und auch in unserer Verfassung anerkannt ist, richtig anwenden will, so wird man annehmen müssen, daß nur alsdann ein Verfahren von Amtswegen Platz greifen dürfe, wenn der Beamte in seiner amtlichen Thätigkeit beleidigt worden. Darnach muß denn aber das ganze Verfahren gegen Springborn, soweit es sich auf die Beleidigung des Prinzen bezieht, wegfallen, zum Theil mußte es das schon nach der Definition des Justizministers.

Die hauptsächlichsten Einwendungen sind von Mommsen erhoben worden. Derselbe hat hinsichtlich Springborn's bemerkt, daß man, was den Beweis betreffe, vor Allem auf den Totaleindruck sehen müsse. Im Princip ist das richtig, doch muß man wiederum auch das Einzelne in seiner Individualität und Besonderheit erwägen. Die Addirung einer Menge von Nullen giebt immer nur eine Null. Wenn das Einzelne an sich gar Nichts ist, so kann aus einer Menge von solchen Einzelheiten auch kein Resultat sich ergeben, man wird daher nicht umhin können, zunächst zu prüfen, ob das Einzelne Etwas ist. Im Springborn'schen Fall enthalten nun die meisten Aussagen nur ein Meinen, einen Schein, keine Thatsachen, wodurch die Meinung gerechtfertigt würde, es sind rein subjective Meinungen ohne allen Werth. Zieht man diese Meinungen ab und hält sich an das Thatsächliche, so bleibt fast gar Nichts nach. Jedenfalls aber müßte man, wenn man die Totalität in's Auge fassen will, doch auch wirklich das Ganze berücksichtigen. Das haben die Gerichte nicht gethan. Nachdem das obergerichtliche Erkenntniß erfolgt war, erschien eine von mir verfaßte Kritik desselben in der „Freien Presse." Es war darin hervorgehoben, daß die 500—600 Soldaten sämmtlich abgehört worden seien, daß Keiner ausgesagt habe, bei der fraglichen Gelegenheit Springborn gesehen zu haben, daß das Obergericht hierauf aber gar keine Rücksicht genommen habe. Auf diesen Umstand war in der „Presse" mit Nachdruck hingewiesen; ein Gleiches geschah in der Vertheidigung beim Oberappellationsgerichte; das Erkenntniß dieses Gerichts enthält aber kein Wort darüber. Ist das eine allseitige Erwägung? Ich bin daher noch der Ueberzeugung, daß Springborn die Soldaten nicht aufgewiegelt hat, daß vielmehr, wie auch Dalitz bemerkt hat, die aufgeregte Zeit, die allgemeine Stimmung es war, welche sich in dem Verhalten der Soldaten kund gab. So ist es immer bei großen Begebenheiten, das Individuum vermag dabei wenig, es verschwindet in dem Ganzen. Obendrein war Springborn schlechterdings nicht die Persönlichkeit, welche auf große Volksmassen hätte Eindruck machen können, weder nach seiner Stellung im bürgerlichen Leben, noch nach seinen körperlichen und geistigen Eigenschaften. Gesetzt aber auch, Springborn hätte wirklich die Soldaten aufgewiegelt, so wäre das doch kein Verbrechen, denn kein positives Gesetz hat es dazu gestempelt. Mochte die Handlung, wenn sie erwiesen wäre, immerhin eine unsittliche sein — was ich einräumen will — aus dem Grunde konnte keine Strafe erkannt werden. Ebensowenig gegen Lexow. Ich mißbillige, ich verabscheue den Inhalt der Heinzen'schen Aufsätze, aber ich finde kein Verbrechen darin. Heinzen's ganze Politik ist auf die Zukunft berechnet. Wenn einmal — so ist der Gedankengang — die Reaction beseitigt werde, dann werde und müsse dies und das geschehen. Die Schilderung dessen, was dann geschehen werde und solle, mag das Gefühl empören, in rechtlicher Beziehung ist es aber irrelevant. Gegen Lexow durfte daher wegen dieser Artikel und wegen der übrigen Thatsachen gar kein Strafverfahren eingeleitet werden. — Der Abgeordnete Mommsen hat endlich auf die noch zu gewärtigenden Entscheidungen des Oberappellationsgerichts und die Gnade der Statthalterschaft hingewiesen. Zugleich hat er schon zum Voraus den Einwand angeführt, den ich ihm voraussichtlich machen würde und den ich daher hier wohl nicht zu wiederholen brauche. Es kann Einer in seinem Urtheil nicht von seiner Persönlichkeit abstehen, die Gerichte können es daher auch nicht. Es ist nun einmal so, daß die Gerichte nicht mit der Volksüberzeugung übereinstimmen; unsere Gerichte haben weit conservativere Ansichten, als das Volk. In Dingen dieser Art muß aber — das bemerke ich gegen Versmonn — die Ansicht der überwiegenden Mehrheit entscheidend sein. Daß damit nicht die Uebereinstimmung Aller gemeint ist, versteht sich wohl von selbst. Die Urtheile, welche in unserem Lande in politischen Sachen gefällt worden sind, habe ich Ihnen schon früher vorgeführt. Daß das Urtheil gegen Lexow ein ungerechtes war, damit sind jetzt wohl Alle einverstanden. Nach der Neumünster'schen Versammlung wurden Dr. Lorentzen und Beseler angeklagt, Dr. Lorentzen wurde verurtheilt, Beseler, obschon Präsident der Versammlung, freigesprochen. Durch diese Ungleichheit wurde die Rechtsüberzeugung des Volks tief verletzt. Was Olshausen betrifft, so kommt natürlich nur das Verfahren des Obergerichts hier in Betracht, denn das Oberappellationsgericht entschied, ja anders. Hinsichtlich Florencourt's habe ich ausgeführt, daß in der Entscheidung des Oberappellationsgerichts ein Punct, nämlich der die Verhaftung betreffende, nicht gerechtfertigt war. Von den Gründen des Oberappellationsgerichts kann man in diesem Falle nicht einmal sagen, daß es schlechte waren, vielmehr waren es gar keine Gründe. Gegen Lafaurie hätte gar kein Strafverfahren eingeleitet werden sollen, da nur behauptet wurde, daß er einen Wunsch ausgesprochen habe, die Beleidigung aber ein Urtheil voraussetzt. Von den auf Lexow, Koch, Knölck, Davids bezüglichen Fällen kommt bei Davids wieder das Oberappellationsgericht in Betracht. Die meisten Erkenntnisse fallen also

nicht dem Oberappellationsgerichte zur Last, aber doch zwei, das gegen Lexow und das gegen Springborn, zum Theil auch das gegen Florencourt. Aus diesem Allen zusammengenommen ziehe ich den Schluß, daß ein volksthümliches Erkenntniß, wie solches von einem Schwurgerichte ausgehen würde, mit Wahrscheinlichkeit vom Oberappellationsgerichte nicht zu erwarten ist, und bin ich daher der Meinung, daß, obwohl die Sachen zum Theil noch schwebend sind, die Versammlung sich doch schon jetzt zur Stellung eines Amnestieantrages aufgefordert fühlen muß. Es ist noch hingewiesen auf die Milde, welche von der Stotthalterschaft zu erwarten sei. Nach der bisherigen Erfahrung dürfte darauf aber nicht zu bauen sein. Die Statthalterschaft steht, wie Olshausen bereits besser und milder es gesagt hat, als ich es vermag, auf demselben einseitigen Parteistandpuncte, worauf der größte Theil unserer Richter sich befindet, auch sie sieht die Sachen mit ihren Augen an und es ist bekannt, daß einzelne Mitglieder der Stotthalterschaft sich mit großer Schärfe hinsichtlich der vorliegenden Fälle ausgesprochen haben. Wenn daher auf diesem Wege Milde und Hülfe erlangt werden soll, so darf jedenfalls ein Antrag der Versammlung nicht fehlen. Auch im vorigen Jahre widersetzte sich die Regierungspartei der Amnestie, die Versammlung nahm mit großer Majorität den Antrag an, dennoch dauerte es ziemlich lange, bis allmählig Gnadenacte erfolgten. Von meinem wahrhaft constitutionellen Standpuncte aus kann ich dies Verfahren der Stotthalterschaft nicht begreifen und jener nicht Geneigtheit zur Milde beimessen. Eine solche Majorität hätte die Statthalterschaft als Stimme des Landes ansehen und nicht so langsam, so zögernd, gewissermaßen fortgetrieben und fortgeschoben, Gnade spenden müssen. Daher würde ich selbst dann, wenn die Versammlung mit Majorität den Rosenhagen'schen Antrag annehmen sollte, nicht ohne Besorgniß sein, wie viel mehr alsdann, wenn die Versammlung hinsichtlich des Antrags zur Tagesordnung überginge. Herr Pastor Bersmann hat mich beinahe speciell dazu aufgefordert, meine Aeußerung in Betreff des Militairs zu widerrufen. Ich weiß nicht mehr genau, welchen Ausdruck ich gebraucht habe, ich meine aber gesagt zu haben, daß von Denjenigen, welche aus Begeisterung für die Freiheit kämen, die meisten Demokraten seien, und daß die übrigen, welche nicht aus Begeisterung für die Freiheit kämen, denn andere Triebfedern haben müßten. Meine Meinung ist auch jetzt, daß Diejenigen, welche um der Freiheit willen hieher kommen, größtentheils Demokraten sind. Von den Officieren habe ich übrigens gar nicht gesprochen, sondern nur an die Gemeinen gedacht.

Abg. Bremer: Herr Advocat Clouſſen hat sich gegen die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts mit Leidenschaftlichkeit und Einseitigkeit ausgesprochen, Prädicate, die er bei ruhiger Erwägung nicht bestreiten wird. Es ist nun keineswegs meine Absicht, die Entscheidungsgründe zu vertheidigen, doch habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf die Art und Weise der Anfechtung aufmerksam zu machen, die in der That mehr als einseitig ist, und bei Denjenigen, welche den Sachverhalt nicht näher kennen, möglicher Weise Irrthümer veranlassen könnte. In dem Berichte sind keineswegs alle Entscheidungsgründe angeführt, sondern nur die Hälfte. Weggelassen sind diejenigen, welche alle Inculpaten betrafen, und nur diejenigen, welche Springborn speciell betrafen, angeführt. Diese letzteren sind aber ohne die ersteren nicht vollständig zu verstehen. Die auf alle Inculpaten bezüglichen Entscheidungsgründe legen namentlich dar, was vorgegangen und worum dieses strafbar sei. Beim Uebergange zu dem speciell auf Springborn Bezüglichen heißt es sodann: „in fernerer Erwägung". Clouſſen hat diesen Umstand nun so benutzt, daß die Sache den Anschein gewinnt, als ob Springborn wegen derjenigen einzelnen Handlungen und Aeußerungen bestraft worden wäre, deren in den speciell auf ihn bezüglichen Entscheidungsgründen Erwähnung geschieht. Ferner operirt Clauſſen so, daß er immer ein einzelnes Factum für sich vornimmt und sagt, dies ist straflos, das ist straflos. Dies Verfahren ist durchaus unzulässig. Es giebt viele Verbrechen, bei welchen nur die Umstände in ihrem Zusammenhange das Verbrechen constatiren. Der Hergang bei den Vorgängen vom 4. September 1848 war dieser: Eine große Volksmasse war im Schloßgarten versammelt und umgab das Militair; man fing zu lärmen und zu toben an; wenn die Officiere commandirten, so wurde von der Masse so laut geschrieen, daß das Commandowort übertönt wurde und nicht gehört werden konnte; wenn die Truppen sich in Bewegung setzen wollten, wurde „nicht marschiren" gerufen; so die Masse warf sich sogar, als eine Compagnie vorging, derselben entgegen, so daß die Soldaten, wenn sie nicht Gewalt anwenden wollten, nicht weiter vorwärts kommen konnten; ein Officier wurde gemißhandelt; der Polizeimeister wurde mit Geschrei und Hohn empfangen. Auf diese Weise brachte eine tumultuirende Menge es dahin, daß beim Militair Unordnung entstand. Dann drang man in die Reihen hinein, wovon die Auflösung der militairischen Ordnung die Folge sein mußte. Dies ist im Wesentlichen dasjenige, was als Verbrechen des Tumults betrachtet worden ist. Viele haben daran Theil genommen, Viele sind nicht bestraft worden. Es handelt sich nun nicht darum, ob Springborn Dies oder Jenes gethan, sondern darum, ob er an dem Tumulte Theil genommen und in welchem Grade. Für diese Frage dienen die Einzelheiten als Indicien. Ich will nicht darüber streiten, ob das Verbrechen des Tumults vorhanden gewesen, nicht darüber, ob Springborn überführt gewesen ist, aber ich habe hervorheben wollen, daß die im Berichte vorkommenden Einzelheiten nicht einen Gegenstand der Bestrafung gebildet haben, sondern nur als Indicien für Springborn's Theilnahme und als Momente für den Grad der Strafbarkeit benutzt worden sind. Die Weise, wie Clauſſen hier operirt hat, ist völlig verfehlt und der Wahrheit nicht entsprechend. Eben so verkehrt ist es ferner, wenn Clauſſen aus der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich seien, herleitet, daß eine Injurie immer gleich strafbar sei, einerlei von wem und gegen wen sie begangen worden. Es würde darnach ganz gleich sein müssen, ob der Officier den Soldaten ausschilt oder der Soldat den Officier, ob der Vater den Sohn schlägt oder der Sohn den Vater, denn vor dem Gesetz sind ja Alle gleich. Ausführlich auf den Amnestieantrag selbst einzugehen, halte ich nicht für nöthig,

Digitized by Google

da die Sache bereits von beiden Seiten hinreichend erörtert worden ist. Vernünftiger Weise kann es sich nur um Springborn handeln, da über die Anderen noch nicht definitiv erkannt und es sehr zweifelhaft ist, ob sie die Amnestie selbst wünschen. Zwei haben gegen die Amnestirung bereits protestirt und ich weiß nicht, ob es die Absicht der Minorität ist, daß auch diese jetzt noch zur Amnestie empfohlen werden sollen. Das aber halte ich für gewiß, daß wenn auch Alle jetzt zur Amnestie empfohlen würden und die Amnestie Allen gewährt würde, später Alle sich dadurch beschwert finden würden, daß man ihnen das gerichtliche Erkenntniß, resp. die letzte Instanz entzogen. Die Milde würde hinterher ganz anders gedeutet werden. Es ist einmal geäußert worden, die Amnestie könne vielleicht so ertheilt werden, daß gegen Diejenigen das Verfahren fortginge, welche nicht amnestirt zu werden wünschten, Im Ernst wird man das der Regierung aber doch nicht anrathen wollen, es würde ein wahres Monstrum sein; es ist gewiß noch nie vorgekommen, daß die Regierung mit den Inculpaten hätte dingen und unterhandeln müssen, ob sie nicht lieber sich begnadigen lassen wollten, auf die Gefahr hin, einen abschlägigen Bescheid zu erhalten. Dies möchte ich namentlich auch gegen Dalitz anführen, dessen Darstellung mir in manchen Puncten nicht recht klar und von manchen irrigen Voraussetzungen ausgegangen zu sein scheint. Am 4. September 1848 war die Ratification des Malmöer Waffenstillstandes noch nicht erfolgt und daher die Preußische Armee noch in ihren Positionen. Ein Irrthum möchte es auch sein, daß bei dieser Gelegenheit die Injurie gegen den König von Preußen begangen worden, dies war vielmehr viel später. Jedenfalls aber ist das nicht zu übersehen, daß erst Einer verurtheilt, den Uebrigen aber die Gelegenheit unbenommen ist, ihr Recht weiter auszuführen. Damit nicht Einzelne durch Clausens Argumentation in Irrthum kommen mögen, habe ich das hier nochmals hervorheben wollen.

Abg. Stein: Ich habe mir das Wort erbeten, weil die ganze Verhandlung nebst dem Berichte auf mich den Eindruck macht, als handele es sich hier bloß darum, welche von zwei juristische Ansichten die richtige sei. Dies ist aber meiner Meinung nach nicht der rechte Standpunct für die Beurtheilung der Sache. Im Ganzen und Großen stimme ich vielmehr Dalitz bei. Die nähere Betrachtung der Sache führt mich sodann auf die Stellung der Gerichte. In solchen Zeiten, wie die gegenwärtige, kommt es häufig vor, daß die Gränzen zwischen Recht und Unrecht nicht klar zu erkennen sind, und daß daher die jüngere Generation leicht über die Gränzen hinausgeht. Die Gerichte müssen alsdann das Recht erst bilden und schaffen. Dies hat denn auch in den hier zur Frage stehenden Fällen geschehen müssen, da wir ein Gesetz über die Anwendung der Zuchthausstrafe nicht besitzen und die Observanz dagegen ist. Ein solcher Zustand ist aber ein verkehrter, indem derselbe leicht zur Einseitigkeit in der Urtheilsfällung führt, und wenn derselbe zugleich aus dem Gesichtspuncte der Politik bedenklich wird, so muß das zweite große Organ der Rechtsbildung, nämtich die Volksvertretung, die Sache in die Hand nehmen. Ich finde diese Thätigkeit nun im Antrage der Minorität.

Abg. Mommsen: Was mich dazu veranlaßt, nochmals das Wort zu nehmen, das ist der Vortrag des Majors Dalitz, welcher auf mich den Eindruck gemacht hat, als ob der verehrliche Abgeordnete den Bericht nicht genau gelesen hätte oder über die Thatsachen im Irrthum sei. Von drei Seiten aus hat derselbe die Amnestie empfohlen. Zuerst ist das Thatsächliche in's Auge gefaßt und insbesondere des Springborn'schen Falles erwähnt worden. Bereits von einem Vorredner ist auf einen Irrthum aufmerksam gemacht, welcher sich in die Darstellung des Majors Dalitz eingeschlichen; ich will noch einen anderen hervorheben. Major Dalitz sagt, es sei im September 1848 eine Zeit gewesen, wo eine jugendlich-schwärmerisches Gemüth sich wohl von gerechtem Schmerz und den Eindrücken des Augenblickes hätte hinreißen lassen können. Auf Einige würde diese Schilderung wohl passen können, ob sie aber auch bei Springdorn zutrifft, ist nach der ganzen Persönlichkeit desselben sehr zweifelhaft; dieselbe würde eher auf Davids passen. Dalitz sagt ferner, die Beleidigung gegen den König von Preußen werde mit Recht streng bestraft, aber die Zeit der Aufregung sei zu berücksichtigen und Jeder möge in sich gehen. Ich gestehe, wenn man die Ausdrücke lies't, welche im Blatte „das Volk" in Bezug auf den König von Preußen vorkommen, so werden, glaube ich, hier im Saale Wenige sein, welche dieselben mit unterschreiben möchten, vielleicht Keiner, Dalitz am wenigsten. Er wird selbst in Gedanken dergleichen nicht aussprechen. Auch bei der Majestätsbeleidigung weis't Dalitz auf die Zeitverhältnisse hin. Ich bin einverstanden damit, daß eine derartige Beleidigung ein strenges Urtheil nicht rechtfertigt, daß vielmehr auf die Zeitverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Wenn aber gesagt wird, es sei Zuchthausstrafe erkannt und es erleide Einer Zuchthausstrafe wegen Majestätsbeleidigung, so ist das unrichtig. Nur in einem der angeführten Fälle, nemlich dem Lexow'schen, kommt Majestätsbeleidigung vor, Lexow ist aber nicht bloß aus diesem Grunde, sondern zugleich und hauptsächlich wegen Hochverraths, nämlich wegen der Artikel von Heinzen, schuldig erkannt worden. Unrichtig ist ferner auch die Annahme, daß Lexow bereits im Zuchthause sitze; das ist nicht der Fall, es hat überhaupt noch Keiner von Allen, welche namhaft gemacht worden sind, eine Strafe erlitten, bis auf Springborn, es liegen noch gar nicht einmal rechtskräftige Erkenntnisse vor. Zweitens bemerkt Dalitz, die Regierung sei mit dem Gesetz in der Hand hart gewesen, sie möge nun auch milde sein. Hierbei ist aber übersehen, daß die Regierung überhaupt noch nicht gehandelt hat, sondern die Gerichte eingeschritten sind und das gerichtliche Verfahren in den meisten Fällen noch gar nicht zu Ende gekommen ist. Ich bin ganz der Meinung, daß die Zeitverhältnisse berücksichtigt werden müssen, darum braucht aber der Unterschied zwischen Amnestie, wobei Alle über einen Kamm geschoren werden, und Begnadigung, wo auf die persönlichen Verhältnisse eingegangen werden kann, nicht unberücksichtigt zu bleiben. Die persönlichen Verhältnisse sind durchaus verschieden. Bei Einigen mag die Begeisterung das Motiv gewesen sein, da ist die Milde angebracht, sie erscheint aber keineswegs in allen Fällen als das Motiv, wie bereits im Majoritätsgutachten bemerkt worden. Drittens bemerkt Herr Dalitz, es dienten in unserem Heere manche

Digitized by Google

junge Männer, die in ähnlichen Fällen, wie die hier vorliegenden, begnadigt worden seien. Ich habe dies nicht verstanden, wie denn überhaupt Manches in dem Vortrage mir unklar geblieben ist. Ist die Meinung, daß diese jungen Leute gegen unser Land, oder daß sie anderswo Etwas verbrochen haben? Endlich hat Herr Dalitz hervorgehoben, es handele sich ja nicht um eine Forderung sondern bloß um eine Bitte, es solle bloß ein Antrag gestellt werden und die Statthalterschaft habe das Recht, Ja oder Nein zu sagen. Vom constitutionellen Standpuncte aus ist dies an sich richtig. Aber es bleibt darum doch sehr bedenklich, einen Antrag zu stellen, ohne daß man von der Richtigkeit desselben vollkommen überzeugt ist. Da ein Antrag der Versammlung für die Entscheidung der Statthalterschaft nicht ohne Bedeutung sein kann, so würde es unverantwortlich sein, es bei der Erwägung desselben irgendwie leicht zu nehmen, im Vertrauen darauf, daß die Statthalterschaft auch das Recht habe, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Vom Abgeordneten Malmros ist auf Schluß der Discussion angetragen.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird auf Anfrage des Präsidenten genügend unterstützt und darauf durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß die Discussion in der Vorberathung zu schließen sei.)

Darf ich ohne weitere Abstimmung annehmen, daß Diejenigen, welche für den Schluß der Discussion gestimmt haben, sich zugleich für genügend instruirt erachten, um zur Schlußberathung überzugehen? —

(Zustimmung.)

So würde es sich fragen, ob, wenn zwar bis jetzt keine Amendements angekündigt sind, noch eine Frist zur Einreichung etwaiger Amendements zu bestimmen sei.

Abg. Rosenhagen: Ich möchte darum bitten.

Präsident: Etwa im Laufe des Tages bis heute Abend? — Die Versammlung genehmigt dies.

Auf der Tagesordnung stehen jetzt noch zwei Gegenstände: die Vorberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht, und die Wahl eines Archivars. Wir werden mit der Vorberathung heute wohl wenigstens beginnen können und erkläre ich daher die Discussion für eröffnet. — Wird die Verlesung des Berichts gewünscht?

(Stimmen: Ja! Ja!)

So ersuche ich den Berichterstatter der Majorität, zunächst das Majoritätsgutachten vortragen zu wollen.

Nachdem der Abg. Malmros das eigentliche Majoritätsgutachten verlesen hatte und mit der Verlesung des von der Majorität des Ausschusses vorgelegten neuen Gesetzentwurfes nebst Motiven fortfahren wollte, bemerkte der

Präsident: Es möchte wohl passend sein, daß jetzt zunächst das Gutachten der Minorität vorgelesen werde, und ersuche ich daher den Major Dalitz, den betreffenden Abschnitt des Berichtes vortragen zu wollen.

Abg. v. Dalitz: Der Verlesung des Minoritätsgutachtens muß ich eine Bemerkung vorauszuschicken mir erlauben. Das Gutachten enthält die Ansicht, welche ich mir gebildet hatte, als ich vor einigen Tagen Kiel verlassen und zur Armee abgehen mußte. Wie weit ich mich, wenn ich hier geblieben wäre, im Verlaufe der Committeeberathungen noch der Majorität des Ausschusses angeschlossen haben würde, kann ich zur Zeit nicht sagen. Ich bitte daher, das Gutachten nur als meine erste Meinung über die Sache anzusehen, welche von mir auf den Wunsch des Vorsitzenden zu Papier gebracht und dem Berichte einverleibt worden ist.

(Der Abg. Dalitz verliest sodann das Minoritätsgutachten.)

Präsident: Ich möchte vorschlagen, bei der Berathung zu trennen, dergestalt, daß zunächst nur über die Regierungsvorlage im Allgemeinen und deren Verhältniß zum Entwurfe des Ausschusses verhandelt werde.

Departementschef der Justiz: Ich habe zunächst auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, welcher sich in den Motiven der Regierungsvorlage findet, indem es daselbst zu Ende des ersten Absatzes statt „§ 108“ heißen soll „§ 118.“ Was sodann die Sache selbst betrifft, so beruht der vorgelegte Gesetzentwurf auf einem einfachen Gedanken. Es hat sich gezeigt, daß das für die höheren Kriegsgerichte vorgeschriebene Verfahren im Felde nicht beobachtet werden kann, wodurch sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die höheren Kriegsgerichte sämmtlich in der Festung Rendsburg abhalten zu lassen. Da nun aber die in einer Sache abzuhörenden Zeugen nicht immer nach Rendsburg gebracht werden können, so stellt sich der Uebelstand heraus, daß das erkennende Gericht die Zeugen nicht selbst sieht. Bekanntlich beruht ein wesentlicher Nutzen des mündlichen Verfahrens darin, und ist das gerade ein Hauptvorzug dieses Verfahrens, daß das Gericht diejenigen Personen, auf deren Aussagen der Spruch gebaut werden soll, selbst vor sich hat, sie sieht, sie sprechen hört und dadurch in den Stand gesetzt wird, mit derjenigen Sicherheit, welche in solchen Dingen überhaupt möglich ist, zu ermessen, ob sie die Wahrheit sagen können und wollen. Wenn ein Zeuge nicht sehr verstockt ist — was bei den jungen Soldaten unserer Armee nur sehr selten der Fall sein wird — so sieht man es demselben leicht an, ob er das, was er aussagt, selbst wahrgenommen hat, ob er seiner Wahrnehmung völlig gewiß ist und ob er überhaupt die Wahrheit sagen will. Bei Uebersendung bloßer Protocolle geht dieser Vortheil dagegen verloren. Die Aussagen müssen bei der Protocollirung oft erst aus dem Plattdeutschen übersetzt werden; wo dies auch nicht erforderlich ist, lassen die Aussagen sich doch nicht wortgenau zu Protocoll nehmen; jedenfalls können die Mienen und der Eindruck, den das ganze Benehmen des Zeugen macht, im Protocoll nicht wiedergegeben werden. Das schriftliche Protocoll ersetzt daher die unmittelbare Vernehmung keineswegs ganz. Dazu kommt, daß die Protocolle von einem Dritten verlesen werden; der Eindruck, welchen die Aussagen machen, wenn sie unmittelbar aus dem Munde der Zeugen kommen, verwischt sich mithin gänzlich. Ist nun der Wegfall der mündlichen Vernehmung, wie gezeigt, ein sehr großer Uebelstand, so fragt sich, ob man nicht, wenn nun einmal eine Abweichung von dem gesetzlich normirten Verfahren für die Zeit, daß die Armee im Felde steht, unabweislich ist,

Digitized by Google

lieber etwas Anderes opfern möge, als die mündliche Zeugenvernehmung. Der Armeeauditeur hat zu dem Ende vorgeschlagen, daß das Verfahren bei den höheren Kriegsgerichten abgekürzt werde und zwar sowohl das vorbereitende Verfahren, als die Verhandlung vor dem Kriegsgerichte selbst. In letzterer Beziehung würde die Bestellung eines Anklägers und eines Defensors wegfallen und dadurch die Fortsetzung der Verhandlung bis zur Duplik so wie die zweite Verhandlung über die Rechtsfragen wegfällig werden. Es ist vorgekommen, daß bei den höheren Kriegsgerichten die Verhandlung über einen einzelnen Fall 5 Stunden und noch länger gedauert hat, nie aber ist die Dauer kürzer als 3 — 4 Stunden gewesen. Bei einer so langen Dauer der Verhandlungen müssen, wenn die Armee im Felde steht, nothwendige Unterbrechungen eintreten, die Offiziere, welche am Kriegsgerichte Theil nehmen, können von ihren sonstigen Functionen nicht so lange abwesend sein. Nur bei möglichster Abkürzung des Verfahrens ist es thunlich, daß die Kriegsgerichte im Felde abgehalten werden; daher ist auf den Wegfall der Anklage und der Vertheidigung angetragen. Dies ist nun allerdings eine sehr wesentliche Abweichung von dem gesetzlich normirten Verfahren und ich läugne nicht, daß ich für meine Person dabei sehr bedenklich und lange zweifelhaft gewesen bin. Ich habe die Gründe, welche dagegen sprechen, vorgebracht; ich habe mich nach Rendsburg begeben, um mit dem kommandirenden General und dem Armeeauditeur Rücksprache zu nehmen. Es ist mir aber wiederholt vorgestellt worden, daß die Abhaltung der Kriegsgerichte im Felde sonst nicht ausführbar sei. Der Ausschuß geht nun auf die Abkürzung des vorbereitenden Verfahrens ein, bloß mit dem Unterschiede, daß während die Regierungsvorlage das für die niederen Kriegsgerichte normirte Verfahren mit seinen kürzeren Fristen in Bausch und Bogen auch auf die höheren Kriegsgerichte angewendet wissen will, der Ausschuß den Zweck durch Aenderungen im Einzelnen zu erreichen sucht. Hiergegen würde von Seiten der Regierung Nichts zu erinnern sein. Der Differenzpunct ist daher eigentlich nur der, ob, wie der Ausschuß will, für die höheren Kriegsgerichte Anklage und Zwangsvertheidigung beizubehalten seien. Der Armeeauditeur hat erklärt, daß im Fall der Beibehaltung das Ganze scheitern müsse. Ich habe meinerseits vorgestellt, daß für die Frage, ob die Abhaltung der Kriegsgerichte im Felde möglich sei, der Wegfall der Anklage und der Zwangsvertheidigung nicht entscheidend sein könne, da bisher auch die niederen Kriegsgerichte in Rendsburg abgehalten worden seien. Dagegen ist mir mündlich und schriftlich versichert worden, der General habe erklärt, daß wenn Anklage und Zwangsvertheidigung wegfielen, die Kriegsgerichte im Felde abgehalten werden sollten, und daß dies die einzige Bedingung für die Abhaltung im Felde sei. Ohne nochmalige Rücksprache mit dem Armeeauditeur oder dem kommandirenden General werde ich daher in diesem Puncte nicht nachgeben können. Es ist immerhin möglich, daß der Armeeauditeur diesen Punct noch fallen läßt, worüber ich vielleicht bei der Schlußberathung Auskunft werde ertheilen können. — Endlich hat der Ausschuß noch einige Abkürzungen vorgeschlagen, welche von der Regierung gar nicht beantragt sind. Bei den höheren Kriegsgerichten soll statt 9 nur die Anwesenheit von 7 Mitgliedern erforderlich sein. Hiergegen ist von Seiten der Regierung Nichts zu erinnern. Ferner soll das Oberkriegsgericht als gehörig besetzt gelten, wenn außer den 3 rechtskundigen Beisitzern 2 militairische Mitglieder gegenwärtig sind. Auch dagegen ist Nichts einzuwenden. Endlich ist eine Aenderung dahin vorgeschlagen, daß der Anklagerath innerhalb der bestimmten Frist von 8 Tagen über die Versetzung in den Anklagestand erkennen solle. Daß überhaupt für die Erkenntnisse des Anklagerath eine Frist bestimmt wird, dagegen wüßte ich Nichts zu erinnern, wenn, wie vorgeschlagen ist, es dem Armeeauditeur allgemein verstattet wird, sich durch einen anderen Auditeur vertreten zu lassen; der commandirende General kann sich ja nach der bestehenden Gesetzgebung ebenfalls vertreten lassen. Ob statt der 8tägigen Frist vielleicht eine 14tägige zu bestimmen sein möchte, muß ich anheimgeben. Es sind vielleicht Klagen darüber laut geworden, daß die Sachen bei dem Anklagerath zu lange liegen blieben. Ich habe mich bei meiner neulichen Anwesenheit in Rendsburg erkundigt, und erfahren, daß damals bei den Auditeuren 25 Sachen unerledigt waren, von denen indeß die meisten aus der neuesten Zeit und höchstens 14 Tage alt waren. Die Auditeure versicherten auch, daß sie die Sachen bald erledigen könnten, indem täglich 2 beendigt werden würden. Beim Anklagerath befanden sich damals gleichfalls 25 unerledigte Sachen; auf meine Bemerkung, daß der Anklagerath auf diese Weise an der Verzögerung der Entscheidung mit Schuld sei, wurde indeß erwidert, daß die Sachen schnell erledigt werden könnten und ihre Erledigung finden würden, bevor die Auditeure noch die bei ihnen jetzt befindlichen Sachen zu Ende geführt hätten. Ich finde es gleichfalls zweckmäßig, daß für die Entscheidungen des Anklagerath eine Frist bestimmt werde, wenn dieselbe nur nicht zu kurz normirt wird.

Präsident: Der Herr Departementschef hat sich mit den Vorschlägen des Ausschusses einverstanden erklärt, freilich nur bis auf einen Punct, indeß mit dem Beifügen, wie es nicht unmöglich sei, daß er nach Rücksprache mit dem commandirenden General und dem Armeeauditeur auch hinsichtlich dieses Punctes dem Ausschusse werde beitreten können. Der Herr Major Dalitz hat ferner bemerkt, daß in dem Minoritätsgutachten nur seine vorläufige Meinung niedergelegt sei und er im Augenblick nicht angeben könne, inwieweit er bei fernerer Theilnahme an den Berathungen des Ausschusses der Majorität beigetreten sein würde. Da wir nun die Vorberathung doch jetzt nicht werden fortgehen lassen können, so dürfte es passend sein, daß die Fortsetzung nicht an dem morgenden Tage, sondern erst übermorgen stattfinde.

Vicepräsident Mommsen: Ein Punct dürfte hierbei vielleicht zu berücksichtigen sein, nämlich der, daß wenn die Vorberathung erst übermorgen gehalten wird, die Schlußberathung frühestens Sonnabend wird stattfinden können.

Präsident: Der Grund, welcher bei meinem Vorschlage leitend gewesen, ist nicht bloß der, daß wir, wenn die Vorberathung bis übermorgen vertagt wird, morgen vielleicht die Finanzvorlage werden zum Schluß führen

Digitized by Google

können, deren baldmöglichste Erledigung von dem Herrn Departementschef der Finanzen gewünscht wird, sondern zugleich der, daß die von dem Herrn Departementschef der Justiz als möglich bezeichnete Verständigung nicht wohl schon bis morgen wird bewirkt werden können und, wenngleich der Herr Departementschef seine nähere Erklärung für die Schlußberathung in Aussicht gestellt hat, es doch besser sein wird, daß wir dieselbe, wenn Solches möglich, schon in der Vorberathung erhalten. Von der Frist für die Schlußberathung wird die Versammlung nöthigenfalls dispensiren können.

Departementschef der Justiz: Uebermorgen werde ich jedenfalls weitere Mittheilungen machen können, morgen vielleicht noch nicht.

Präsident: Da es nicht ausgeschlossen ist, zu jeder Zeit die Verhandlung wieder aufzunehmen, so werden wir abwarten können, ob in der Sitzung, welche wir morgen zur Erledigung unserer sonstigen Geschäfte der geheimen vorangeben lassen, die Fortsetzung der Vorberathung uns angemessen scheint. — Nächste Sitzung morgen früh um 10 Uhr, zunächst als öffentliche. — Die Sitzung ist geschlossen.

Sechsundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 2. October 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 55 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem der Departementschef v. Krohn.

Präsident: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet, und bitte den Herrn Secretair, das Protocoll zu verlesen. (Das Protocoll wird verlesen.) — Sind Einwendungen gegen das Protocoll zu erheben? — — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Die Abgeordneten Ingwersen und v. Ahlfeldt haben angezeigt, daß sie durch Berufsgeschäfte, und der Abgeordnete Alsen, daß er durch Krankheit verhindert, an der Sitzung Theil zu nehmen. Der Abgeordnete Ingwersen hat aus dem angeführten Grunde um einen 8tägigen Urlaub gebeten, wogegen wohl Seitens der Versammlung Nichts zu erinnern ist. — Da Niemand sich dagegen ausspricht, so sehe ich den Urlaub als bewilligt an. Es ist mir mit der Post von Altona unfrankirt zugesandt eine Eingabe, die ich in ihrer äußeren Gestalt der Versammlung beschreiben muß, weil es zweifelhaft ist, ob sie als eine Petition anzusehen, oder nicht. Die Eingabe besteht nämlich in einem beschriebenen Bogen, auf dem die Erwartung einer von der Versammlung zu beantragenden Amnestie ausgesprochen wird; sie ist unterzeichnet „Altona, den 30. September, ehrerbietigst" — ohne Unterschrift. Dabei liegt ein Zettel, enthaltend die Worte: „auf dieser Seite wird um Unterschriften gebeten." Dann folgen auf diesem Zettel 3 Namen. Auf einen zweiten Zettel, — der Etwas mehr enthalten haben muß, der aber abgeschnitten ist und noch einige Worte enthält, welche auch die Schlußworte der Eingabe sind, — stehen verschiedene Namen. Endlich sind da mehrere größere Blätter mit Namen. Da das Ganze sich in einem Couvert befindet, so ist wohl anzunehmen, daß die Namen zu dem Schreiben gehören.

Der Tagesordnung gemäß können wir wohl zur Wahl eines Archivars schreiten, welcher vorläufig bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung die Aufsicht über das Archiv, sowie dessen Ordnung übernehmen wird.

Die Wahl wird vollzogen und fällt mit 47 Stimmen auf den Abgeordneten Heiberg. — Die in dieser Rücksicht an die Regierung zu machende Eingabe wird sofort verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Actenstück XVI. 2.

Da kein Abgeordneter das Wort begehrt, setzt der Präsident die nächste öffentliche Sitzung auf morgen, Vormittags 10 Uhr fest, zeigt an, daß die Sitzung jetzt in eine geheime übergehen werde, und erklärt die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 2. October 1850. Vormittags 11 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Digitized by Google

Achtundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 2. October 1850. Abends 8 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Neunundzwanzigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung den 3. October 1850. Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig 69 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem der Departementschef Boysen.

Präsident: Die heutige Sitzung ist eröffnet. Wie gewöhnlich, werden wir zunächst das Protocoll verlesen hören.

(Das Protocoll der 26sten Sitzung wird verlesen und genehmigt.)

Es ist ein Gesuch eingegangen von der Wittwe des früheren Copiisten bei der Landesversammlung, Suhl; sie bittet darin um eine jährliche kleine Unterstützung.

Bevor wir zur Berathung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände übergehen, hat der Dr. Müller das Wort.

Abg. Dr. Müller: Ich möchte mir erlauben, eine Interpellation an den Herrn Departementschef für die auswärtigen Angelegenheiten zu richten.

Es ist aus öffentlichen Blättern bekannt geworden, daß seiner Zeit aus dem Frankfurter Friedenscongresse einige Männer entsandt worden sind, um einen Frieden zwischen den Herzogthümern und Dänemark zu vermitteln. Es ist ebenfalls bekannt, daß diese Herren mit unserer Regierung in Unterhandlung getreten sind, sich demnächst nach Kopenhagen begeben haben, und später hieher zurückgekehrt sind. Ueber die Resultate ihrer Bemühungen ist seither nichts Näheres bekannt geworden. Doch habe ich am gestrigen Tage einen Bericht gelesen, woraus hervorgeht, daß ihre Bestrebungen nicht erfolglos geblieben, und daß der Eine der Herren sich noch in Hamburg aufhält, um die Anbahnung des Friedens auf dem Wege eines Schiedsspruchs zu fördern.

Ich erbitte mir daher von dem Herrn Departementschef eine Aeußerung darüber, wie es sich mit dieser Sache verhält, und welche Maßregeln von der Regierung in derselben vorgenommen sind.

Departementschef Francke: Ich habe den Bericht, dessen der Herr Interpellant Erwähnung gethan, in Deutschen Zeitungen nicht gelesen, und kann daher auch nicht angeben, was in demselben steht. Es ist mir indeß über die fragliche Angelegenheit ein in Englischer Sprache abgefaßtes Exposé auf privatem Wege zugestellt, und vielleicht enthält jener Bericht einen Theil dieses Exposé.

Die Sache ist im Wesentlichen folgende: Es hatte auf dem Congresse zu Frankfurt — und zwar, wie ich dies ganz besonders betonen muß, ohne Auftrag von der hiesigen Regierung, — der Dr. Bodenstedt aus Berlin die Schleswig-Holsteinische Sache zum Vortrag, und, ungeachtet der Einsprache des Präsidenten, zum allgemeinen Anklang gebracht. In Folge dieser Theilnahme haben sich zwei Engländer und ein Amerikaner, nämlich die Herren Elihu Burritt, Joseph Sturge und Wheeler, veranlaßt gefunden, — und zwar, so viel ich weiß, auch ohne Auftrag des Friedenscongresses, — im Bewußtsein, wie wichtig es sei, unsere Streitfrage auf friedlichem Wege zu erledigen, die Sache in die Hand zu nehmen. Ich habe das Vergnügen gehabt, die persönliche Bekanntschaft dieser Herren zu machen. Es sind diese Herren, von denen zwei der Secte der Quäker angehören, einfache, biedere Leute, die durch das Interesse, welches sie für unsere Sache hegen, in hohem Grade die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Sie kamen nach Rendsburg und wünschten, mit mir in Beziehung zu treten. Es ist ihnen darauf gleich zu Anfang erklärt, daß eine Verhandlung mit ihnen nicht thunlich sei; es ist ihnen wiederholt bemerklich gemacht, daß man ihnen nicht hinderlich sein wolle, ihre Absicht, nach Kopenhagen zu gehen, auszuführen, daß ihnen indeß diesseits keine Propositionen gestellt würden, welche sie nach Kopenhagen bringen könnten. Es ist ihnen kurz entwickelt, was in 2½ Jahren von hieraus geschehen, um auf friedlichem Wege eine Erledigung unserer Angelegenheit herbeizuführen. Sie erklärten, daß sie vollkommen begriffen, daß von hieraus keine Propositionen gemacht werden, daß sie

Digitized by Google

also von hieraus keine Mission übernehmen könnten. Sie waren von Kiel gekommen, hatten sich hier mit mehreren angesehenen Männern besprochen, und bei Allen die feste Zuversicht gefunden, daß der Rechtspunct in unserer Sache so sicher dastehe, daß Niemand es scheue, unsere Sache einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Sie sprachen daher den Wunsch aus, daß die Regierung den Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung einschlagen möge; und da auch ich fest von dem Rechte des Landes überzeugt bin, so habe ich keinen Anstand genommen, in meiner amtlichen Stellung ihnen zu erklären, daß auch ich den Spruch eines Schiedsgerichts nicht scheue, wohl verstanden aber, vorbehältlich der näheren Meinungsäußerung über die Zusammensetzung und die Jurisdiction des Schiedsgerichtes. Sie waren mit dieser Erklärung zufrieden, und begaben sich darauf nach Kopenhagen.

Nach ihrer Rückkehr von Kopenhagen sah ich die Herren hier in Kiel wieder. Sie erklärten, daß sie wiederholte Besprechungen mit dem Dänischen Minister des Auswärtigen, und dem Conseilspräsidenten, Grafen v. Moltke gehabt; daß man sich in Kopenhagen anfänglich und mehrfach auf die Proclamation bezogen habe, welche das Dänische Gouvernement, wenn ich nicht irre, am 14. v. Mts., erlassen hat; daß man indeß später, als sie sich bei dieser Aeußerung nicht hätten beruhigen wollen, sich geneigt gezeigt habe, auf eine schiedsrichterliche Erledigung unserer Streitfrage einzutreten. Mit dieser Antwort kehrten sie nach Kiel zurück, und wünschten mit mir zu sprechen. Es fand hierauf eine Unterredung Statt, bei welcher sie in Betreff des Schiedsgerichtes den Wunsch aussprachen, daß dasselbe aus Männern bestehen möge, deren Nation an der Sache kein Interesse habe. Ich machte ihnen bemerklich, daß bei einer solchen Isolirung ungemein wenig übrig bleiben würde, daß wir auf diese Weise das Schiedsgericht aus Portugal oder dem Orient nehmen müßten, — daß, wenn eine Sache so complicirter Natur eine friedliche Erledigung finden solle, es durchaus erforderlich sei, daß man auf die Rechte des Landes auch in der Form zurückgehe, und Männer in das Schiedsgericht wähle, die mit den Landesrechten bekannt seien. Es wurde hervorgehoben, daß der Coldinger Receß von 1533 bei uns als zu Recht bestehend anerkannt werde, und daß, wenn auf Grundlage dieses Receßes Dänischerseits Propositionen über die Bildung des Schiedsgerichts gestellt werden sollten, die Sache von mir würde in Erwägung gezogen werden. Es ist von diesen Männern das Betrübende des Krieges lebhaft ausgesprochen, allein nicht einmal der Versuch gemacht, daß ein Stillstand eintrete in dem Verfahren, welches in Schleswig jetzt ausgeübt wird; die dortigen Rechtsverletzungen werden daher mit der Gewalt der Waffen zurückzudrängen sein. So ist die Sache; welchen Erfolg die Bestrebungen der sogenannten Friedensmänner haben, weiß ich nicht anzugeben. Wenn aber eine Proposition von Dänemark mir zukommen sollte, werde ich mich für verpflichtet halten, sie in Erwägung zu ziehen, und den Umständen nach der hohen Versammlung vorzulegen.

Abg. Dr. Müller: Ich danke dem Herrn Departementschef für die detaillirte und umfassende Beantwortung meiner Vorfrage.

Präsident: Nach der Tagesordnung haben wir heute die Vorberathung über den Regierungs-Entwurf, betreffend die Abänderung des Verfahrens bei den höhern Kriegsgerichten während der Zeit, daß die Armee im Felde steht, wieder aufzunehmen. Wir werden aber wohl zunächst in dieser Hinsicht von dem Herrn Departementschef der Justiz eine Erklärung über den Punct erwarten dürfen, in welchem er mit der Majorität des Ausschusses nicht einverstanden ist.

(Da der Departementschef der Justiz noch nicht in der Versammlung anwesend ist, so tritt eine kurze Pause ein.)

Departementschef der Justiz: Ich muß zunächst die hohe Versammlung um Entschuldigung bitten, da ich höre, daß dieselbe auf mich gewartet.

Ich habe den Ausschußbericht sogleich dem Armeeauditeur mitgetheilt, und ihn dabei gebeten, mir darüber mit dem gestrigen Abend-Bahnzuge eine Aeußerung zugehen zu lassen. Die Aeußerung ist indeß auch heute noch nicht erfolgt, und wird also die Sache hiernach nicht weiter hinstehen können.

Ich trage kein Bedenken, dem Ausschusse hinsichtlich seines Vorschlages wegen Abkürzung der Fristen beizustimmen. Indessen bin ich in dem Puncte, welcher die Abstellung des eigentlich contradictorischen Verfahrens betrifft, keineswegs mit dem Ausschusse einverstanden. Ich glaube, die desfallsige Bestimmung im Regierungs-Entwurfe nicht fallen lassen zu können.

Präsident: Es wird zweckmäßig sein, daß, wenn allgemeine Bemerkungen über die Regierungs-Vorlage beabsichtigt werden, diese den Erörterungen über die einzelnen Paragraphen vorangehen.

Vicepräsident Mommsen (für den Berichterstatter): Der Herr Berichterstatter hat mich ersucht, ihn bei der gegenwärtigen Vorberathung zu vertreten, da er durch Geschäfte verhindert ist, selbst sich über die Regierungs-Vorlage und die Ansicht des Ausschusses näher auszusprechen. Ich erlaube mir demnach, in der Kürze das Verhältniß näher darzulegen, in welchem die Regierungs-Vorlage und der Antrag des Ausschusses zu einander stehen.

Nach dem Regierungs-Entwurfe sollen die, für die niederen Kriegsgerichte geltenden Formen und Fristen des Verfahrens während der Zeit, daß die Armee im Felde steht, gleichfalls für die höheren Kriegsgerichte zur Anwendung kommen. — Die Motive der Regierung geben dahin, daß das seitherige Verfahren für die Zeit, daß die Armee im Felde stehe, zu weitläuftig sei, und es dadurch unthunlich werde, die Sachen so schleunig zu erledigen, als das Bedürfniß der Militär-Rechtspflege erheische, indem es unmöglich sei, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Kriegsgerichte im Felde abzuhalten.

Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß es wünschenswerth ist, den Gang der Rechtspflege mehr, als es bei dem gegenwärtigen Verfahren möglich ist, zu beschleunigen. Auch hat er die Ueberzeugung, daß allerdings das Verfahren beschleunigt werden kann, ohne daß dem wirklichen Rechte Eintrag geschieht. Denn der Ausschuß

Digitized by Google

fand es beim Durchgehen der betreffenden Bestimmungen für thunlich, daß die Fristen im Militairstrafproceße erheblich abgekürzt werden können. Dies gilt z. B. von den Fristen für die Wahl eines Vertheidigers und für die Namhaftmachung weiterer Zeugen. Eine Abkürzung dieser Fristen erscheint um so weniger bedenklich, als die Erfahrung gezeigt hat, daß diese Fristen doch nur selten in ihrem ganzen Umfange benutzt werden. Der Ausschuß hat deshalb die Abkürzung verschiedener Fristen vorgeschlagen, und darf dieselbe nochmals der hohen Versammlung empfehlen.

Was aber die Einführung der Formen des niederen Kriegsgerichts-Verfahrens für die höheren Fälle betrifft, so hat es dem Ausschusse höchst bedenklich erscheinen müssen, in dieser Beziehung von dem Gesetze abzuweichen. Der Ausschuß hält es für unzweckmäßig, daß das Verfahren für die niederen Kriegsgerichte ausgedehnt werde auf die höheren Kriegsgerichte; — wenn dies Verfahren auch bei kleineren Sachen thunlich ist, so ist es doch bei größeren Sachen unthunlich. Das Verfahren bei den niederen Kriegsgerichten ist nämlich im Wesentlichen folgendes: Nachdem der Präsident das Kriegsgericht eröffnet hat, verhört er zunächst den Angeschuldigten und die Zeugen; er darf sich hiebei allerdings durch ein anderes Mitglied des Kriegsgerichts, also wohl durch einen Officier, nicht aber durch den Untersuchungsbeamten, vertreten lassen, weil dieser zugleich als öffentlicher Ankläger fungirt. Nach Beendigung des Verhörs trägt darauf der Untersuchungsbeamte die Resultate der Verhandlung vor, und stellt zugleich den Antrag auf Schuldigsprechung oder Freisprechung. Ein Vertheidiger tritt nur dann für den Angeschuldigten auf, wenn derselbe es ausdrücklich verlangt hat.

Wesentlich anders ist das Verfahren bei den höheren Kriegsgerichten; hier hat allerdings der Präsident auch das Recht, die Zeugen zu vernehmen, es ist ihm indeß gestattet, hiezu den Untersuchungsbeamten zu beauftragen. Dies geschieht, wie ich höre, durchaus regelmäßig, und ist ganz natürlich. Es ist in der That, wenn die Sache weitläuftig ist, kaum möglich, daß der Vorsitzende in einer genügenden Weise das Verhör leite; der ist dazu in der Regel nicht genau genug mit den Resultaten der Voruntersuchung bekannt. Nach Beendigung des Verhörs tritt zuerst der öffentliche Ankläger mit der näheren Begründung seiner Klage auf, und sodann wird der Angeklagte und der von ihm erwählte oder ihm von Amtswegen bestellte Vertheidiger mit der Gegenausführung gehört. Dem Ausschusse erscheint es nun sehr bedenklich, in den schwereren Strafsällen die zwangsweise Vertheidigung des Angeschuldigten aufzuheben; es könnte, wenn man diese aufhöbe, nur zu leicht dahin kommen, daß der Wegfall der Vertheidigung die Regel bildete, und dadurch die Stellung des Angeklagten wesentlich gefährdet werden. — Ferner hält er es für sehr unzweckmäßig, den Präsidenten auch in den höheren Kriegsgerichten mit der Leitung des Verhörs zu beauftragen, wogegen die Vereinigung der Functionen des Untersuchungsbeamten und des öffentlichen Anklägers in einer Person im höchsten Grade bedenklich ist. — Der Ausschuß glaubt daher den Vorschlag der Regierung in dieser Beziehung nicht empfehlen zu können, doch erlaubt sich derselbe zur Hebung einiger Uebelstände, welche das Verfahren vor den höheren Kriegsgerichten im Felde erschweren, einige andere Abänderungen in den Formen dieses Verfahrens in Vorschlag zu bringen. Der Ausschuß beantragt nämlich in seinem Entwurfe, daß das höhere Kriegsgericht schon dann als gehörig besetzt gelten möge, wenn 7 Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind, von welchen 2 der Classe des Angeklagten angehören, und daß das Oberkriegsgericht schon dann als gehörig besetzt gelte, wenn außer den 3 rechtskundigen Beisitzern desselben 2 militairische Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind. Der Ausschuß ist hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß der Abhaltung der höheren Kriegsgerichte zur Zeit die Schwierigkeit entgegentritt, daß die für die Besetzung dieser Gerichte erforderliche Anzahl Militairs nicht immer im Dienste entbehrt werden kann. Ich mache in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß in ein höheres Kriegsgericht über einen Gefreiten oder Soldaten allein 5 Officiere eintreten müssen. Der Ausschuß glaubt daher einen passenden Mittelweg vorzuschlagen, wenn er darauf anträgt, daß das höhere Kriegsgericht schon als gehörig besetzt gelten möge, wenn nur 7 Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind. Ferner glaubt der Ausschuß, daß für die Abhaltung des Oberkriegsgerichts eine bedeutende Erleichterung dadurch gegeben werde, wenn bestimmt wird, daß zur Besetzung des Oberkriegsgerichts außer den 3 rechtskundigen Beisitzern, nicht ein General und 2 Stabsofficiere erforderlich sind, sondern die Gegenwart zweier Stabsofficiere genügt. Denn es wird manchmal seine Schwierigkeit haben, drei hochgestellte Officiere im Felde zu entbehren.

Es sind dies, abgesehen von der oben erwähnten Abkürzung der Fristen, die wesentlichen Vorschläge, welche der Ausschuß der hohen Versammlung zu empfehlen hat.

Abg. v. Dalitz: Ich habe schon neulich darauf aufmerksam gemacht, daß mein in dem Ausschußberichte enthaltenes Gutachten nicht als eigentliches Minoritätsvotum anzusehen ist, sondern nur meine Privatmeinung enthält, welche ich dem Ausschusse bei meinem Abgange zur Armee zurückließ. Indeß erlaube ich mir noch einige wenige Bemerkungen darüber, weshalb ich den Entwurf der Regierung in Schutz nehme.

Wir haben uns in dieser Diät nicht mit Entwerfung neuer Gesetze zu beschäftigen. Von diesem Gesichtspuncte glaube ich, ist die Regierung bei der fraglichen Vorlage nicht abgewichen. Ich meine, daß der Entwurf keine eigentlich neue Bestimmungen giebt. Es handelt sich nur darum, ob ein gerichtliches Verfahren für ein niederes Strafmaß auch für ein höheres Strafmaß Platz greifen soll; es scheint mir am richtigsten, daß die Vorlage der Regierung angenommen werde; ich habe aber Nichts dagegen, wenn zweckmäßige Abkürzungen und Erleichterungen des Verfahrens, wie sie von dem Ausschusse in Vorschlag gebracht sind, dem Entwurfe der Regierung hinzugefügt werden.

Die Hauptpuncte, in welchen die Vorschläge der Regierung und des Ausschusses auseinandergehen, sind die Zwangsvertheidigung und die Combinirung der Functionen des Anklägers und des Untersuchungsbeamten in einer Person.

Was die Zwangsvertheidigung betrifft, so sind die Sachen, die vor den höheren Kriegsgerichten im Felde verhandelt werden, gewöhnlich ebenso einfach, wie die Sachen der niederen Kriegsgerichte, und ich habe bemerkt, daß

Digitized by Google

durch das contradictorische Verfahren die Richter häufig so verwirrt werden, daß ihnen die erforderliche Klarheit in der Sache fehlt. Ich glaube deshalb, daß die Zwangsvertheidigung wegfallen kann, und daß sie um so weniger nothwendig ist, als es ja dem Angeschuldigten frei steht, einen Vertheidiger zu wählen. In der Zwangsvertheidigung liegt hauptsächlich der Grund, daß die höheren Kriegsgerichte so lange währen, und deshalb bei den Truppentheilen nicht abgehalten werden können. Dies ist höchst wichtig. Es ist schlimm, daß Leute aus den Truppentheilen plötzlich herausgerissen und zu einer längeren Untersuchungshaft nach Rendsburg geführt werden müssen, weil die höheren Kriegsgerichte nicht im Felde abgehalten werden können. Es entgeht dabei namentlich auch der Vortheil, daß die Disciplin im Truppentheile selbst gehoben wird, wenn bei demselben die Untersuchung und Verurtheilung des Angeklagten Statt findet. Werden die höheren Kriegsgerichte in Rendsburg abgehalten, so erfährt der betreffende Truppentheil häufig nicht einmal das Urtheil, daher halte ich es für durchaus erforderlich, daß die höheren Kriegsgericht im Felde abgehalten werden können, und dies ist nur dann möglich, wenn, dem Regierungsvorschlage gemäß, die Zwangsvertheidigung wegfällt, und wenn ferner die Vereinigung der Functionen des Untersuchungsbeamten und des Anklägers in einer Person genehmigt wird. Die langen Verzögerungen des Verfahrens würden auch dann vermieden werden, wenn es nur dem Auditeur verstattet bliebe, in außerordentlichen Fällen den Angeschuldigten zur Abhaltung des Kriegsgerichtes nach Rendsburg zu senden.

Departementschef der Justiz: Es wird vielleicht die Debatte erleichtern, wenn ich nochmals hervorhebe, worin die wesentliche Differenz zwischen den Absichten der Regierung und den Anträgen des Ausschusses besteht. Es liegt diese in dem § 4 des von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfs. Der § 4 würde nach der Ansicht der Regierung dahin zu verändern sein, daß er den Inhalt der §§ 103 und 105 der Militair-Strafproceßordnung befaßt. Ich verkenne nicht, daß der Wegfall des Anklägers keine unerhebliche Veränderung ist und daß dadurch ein wesentlicher Theil des mündlichen Verfahrens aufgehoben wird. Auf die Zwangsvertheidigung lege ich weniger Gewicht. Denn der Angeschuldigte wird von seinem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, Gebrauch machen, wenn er es wünscht, und es wird ihm immer möglich sein, einen Vertheidiger zu finden. Wenn ich aber dennoch den Wegfall der Zwangsvertheidigung wie des Anklägers in Vorschlag bringe, so stütze ich mich hiefür auf den Satz, daß, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß. Der Zweck ist aber, daß die höheren Kriegsgerichte im Felde abgehalten werden können. Darauf wird besonders deshalb Gewicht zu legen sein, weil dann die Möglichkeit vorhanden ist, daß die Zeugen von dem Gerichte selbst vernommen werden. Ein fernerer nicht unerheblicher Grund für die Abhaltung der höheren Kriegsgerichte im Felde ist bereits hervorgehoben, nämlich der Grund, daß, wenn die Gerichte nicht beim Truppentheile abgehalten werden, bei letzterem der Eindruck des gerichtlichen Verfahrens geschwächt wird.

Der angegebene Zweck kann nun aber nicht anders erreicht werden, als wenn die Verhandlung vor den höheren Kriegsgerichten bedeutend abgekürzt wird. Denn die Länge des Verhandlungstermins macht die Abhaltung dieser Kriegsgerichte im Felde unmöglich. Es ist mir versichert, daß solche Kriegsgerichte gewöhnlich 5 Stunden dauern, und daß die Officiere nicht so lange beim Dienste entbehrt werden können. Ich habe in dieser Beziehung keine Erfahrung. Aber wenn Diejenigen, welche die Sache kennen, die Länge des Termins als Hinderniß für die Abhaltung der Gerichte im Felde angeben, so muß ich der Meinung sein, daß eine Abkürzung des Termins geboten wird, und hiefür giebt es kein anderes Mittel, als das von der Regierung vorgeschlagene.

Abg. Wiggers: Der Herr Departementschef hat die von ihm besonders hervorgehobenen Theile der Regierungs-Vorlage durch den Grundsatz: „Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen!“ zu vertheidigen gesucht. Gegen diesen Satz kann der Ausschuß natürlich Nichts einzuwenden haben, nur glaubt er nicht, daß die vorgeschlagenen Mittel die richtigen sind, hält vielmehr dafür, daß diese dem Zwecke geradezu widerstreben. Auch der Ausschuß hat eingesehen, daß es nicht möglich ist, den ganzen Apparat des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens in Anwendung zu bringen, und hat deshalb eine Reihe von Abkürzungen beantragt, welche im Regierungs-Entwurf nicht einmal angedeutet sind. Außer denen, welche der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, sind es noch folgende. Wir haben es gestattet, daß in Zukunft die Kriegsgerichte, wenn sie nicht im Felde abgehalten werden können, beim Gouvernement in Rendsburg Statt finden, was bisher gegen das Gesetz geschah. — Eine zweite sehr erhebliche Abkürzung bezieht sich auf das Recht, die Richter zu recusiren. Wir haben vorgeschlagen, daß dem Angeklagten das Verzeichniß der Mitglieder des Kriegsgerichts erst im Termine mitgetheilt zu werden braucht, und daß derselbe Richter nur aus Gründen ablehnen kann. Bisher war es vor den Kriegsgerichten den Gemeinen gestattet, ohne Gründe zu recusiren. Dies war allerdings ein wesentliches Recht des Angeschuldigten, aber die Erfahrung hat gezeigt, daß gar kein Gebrauch davon gemacht ist. Daher ist im Berichte angerathen, daß die Richter, wie bei den Officieren, nur aus Gründen abgelehnt werden können, da dies Recht noch viel weniger benutzt werden wird und deshalb die Gerichte nicht so leicht in die Lage kommen werden, aus diesem Grunde nicht abgehalten werden zu können. — Nur noch auf eine wichtige Aenderung will ich aufmerksam machen, welche viel, und vielleicht am meisten, zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen wird. Es ist die Bestimmung, daß der Auklagerath künftig innerhalb 8 Tagen über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen hat. Um es dem Armeeauditeur möglich zu machen, in dieser Frist die eingehenden Sachen zu erledigen, ist ihm das Recht gegeben, was der commandirende General jetzt schon hat, sich durch einen Anderen vertreten zu lassen. Er ist befugt, sich nicht nur einen, sondern mehrere Stellvertreter zu wählen, so daß zu gleicher Zeit eine Masse von Fällen erledigt werden kann und es möglich wird, da auch der General sich durch einen oder mehrere Officiere vertreten zu lassen berechtigt ist, über jede Sache innerhalb 8 Tagen zu entscheiden.

Dies sind die Aenderungen, welche der Ausschuß der

Digitized by Google

Versammlung anräth. Wir haben uns aber nicht dazu verstehen können, die Grundsetzen und Garantieen in dem bisherigen Verfahren einem Zwecke zu Liebe, der doch nicht dadurch erreicht werden kann, zum Opfer zu bringen. Dies gilt namentlich von dem Grundsatze der Zwangsvertheidigung. Man darf nicht sagen, daß es ja auch nach der Absicht der Regierung dem Angeklagten frei steht, sich einen Vertheidiger zu wählen. Man muß die Verhältnisse nehmen wie sie sind. Wir Anwälte wissen, wie häufig es selbst bei den civilen Criminalgerichten vorkommt, daß Inculpaten auf das Recht der Vertheidigung verzichten, wo ihnen dasselbe von großem Nutzen hätte sein können. Auch wird es, wenn der Entwurf der Regierung zum Gesetz erhoben wird, nicht einmal immer möglich sein, einen passenden Vertheidiger zu finden. — Eben so wichtig ist die Bestimmung der Militär-Proceßordnung, daß der Untersuchungsbeamte und der Ankläger nicht eine und dieselbe Person sein dürfen. Es ist psychologisch nicht möglich, daß derselbe Mann, der vom Staate bestellt ist, um die Schuld des Angeklagten darzuthun, mit derselben Unparteilichkeit die Untersuchung führen wird, als wenn er nicht Ankläger wäre. — Der Grund, weshalb wir diese Garantieen aufgeben sollen, ist von dem Herrn Departementschef der Justiz und dem Major Dalitz dahin angegeben, daß die Kriegsgerichte dann im Felde abgehalten werden könnten. Meine Herren, ich glaube, daß wir uns einer Illusion hingeben, wenn wir meinen, daß durch Annahme der Regierungs-Vorlage dieser Zweck erreicht werden würde. Die Kriegsgerichte würden, so wie die Sache steht, dennoch nicht im Felde abgehalten werden können. Mir ist aus glaubwürdigem und unterrichtetem Munde mitgetheilt, daß selbst im vorigen Jahre, wie die Armee vor Friedericia stand, es nicht möglich gewesen, die Kriegsgerichte dort so abzuhalten wie es wünschenswerth ist. Und damals bestand ein kürzeres und viel weniger formelles Verfahren, und die Lage der Armee war eine verhältnißmäßig ruhige. Jetzt würde das noch weniger möglich sein und die Kriegsgerichte auch ferner in Rendsburg Statt finden müssen. Wir würden also dahin kommen die Garantieen aufgegeben zu haben, ohne Etwas damit zu erreichen. Und so sehr ich auch den Zweck erreicht zu sehen wünsche, so wünsche ich es doch nicht auf Kosten der Gerechtigkeit und Billigkeit. Ich spreche die Hoffnung aus, gestützt auf das Urtheil von Leuten die in dieser Beziehung erfahrener sind als ich, daß wenn die Abkürzungen des Ausschusses genehmigt werden, es möglich sein wird, auch ohne den Wegfall der Zwangsvertheidigung die Sachen, wenn auch nicht im Felde, so doch in Rendsburg mit genügender Schnelligkeit zu erledigen.

Abg. Nitzsch: Als ich zuerst die Vorlage der Regierung las, glaubte ich, daß es am richtigsten wäre, den Brigade-Commandeurs eine größere Disciplinarstrafgewalt zu übertragen, und hielt dies um deswillen für unbedenklich, weil die Brigade-Commandeure kein so nahes Interesse an dem Ausfall der Untersuchungen haben, als die Bataillons- und Batterie-Commandeure. Ich habe mich aber überzeugt, nachdem ich mich mehrfach erkundigt, daß dies in der Versammlung viel Widerspruch finden würde; auch bin ich belehrt, daß es bei den Brigadecommando's nicht gewünscht werde. Ich bin dahin gekommen, nachdem ich den Bericht des Ausschusses gelesen, dessen Vorschläge für sehr zweckmäßig zu halten. Wenn der Herr Major Dalitz bemerkt, daß durch den Entwurf der Regierung nichts wesentlich Neues eingeführt werde, so scheint mir doch die Veränderung hinsichtlich der Vertheidigung das Verfahren wesentlich zu alteriren. Nach den Vorschlägen des Ausschusses werden die Fristen so sehr abgekürzt, daß das Urtheil rasch erfolgen kann; auch glaube ich nicht, daß es überhaupt möglich sein wird, die Gerichte im Felde abzuhalten. Der Grund, weshalb dies nicht geschehen kann, liegt nämlich nicht in der Länge der einzelnen Gerichtstermine, sondern darin, daß die Truppentheile fast fortwährend detachirt sind. Daß der Präsident des Kriegsgerichts das Verhör leitet, hat sich mir schon bei den niederen Kriegsgerichten in meiner kurzen Praxis als untersuchungführender Officier als ein Uebelstand herausgestellt, weil den meisten Officieren die nothwendige Geläufigkeit in der Handhabung juristischer Begriffe abgeht. Es würde dies bei den höheren Kriegsgerichten, wo die Fälle mehr verwickelter Natur sind, sich in einem noch höheren Grade unstatthaft zeigen. Wenn außer den übrigen vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen auch noch dem Anklagerath eine Frist bestimmt wird, so glaube ich ist das Verfahren hinlänglich abgekürzt, um den Anforderungen an die Raschheit der militärischen Rechtspflege zu entsprechen.

Departementschef der Justiz: Ich befinde mich hier in der eigenthümlichen Lage, Etwas vertheidigen zu müssen, was mit meinen Ansichten nicht übereinstimmt. Ich bin im Ganzen sehr für die möglichste Freilassung der Vertheidigung; aber ich sehe das in Rede stehende Verhältniß als einen Nothstand an. Wäre es richtig, daß, auch wenn der Vorschlag der Regierung durchginge, die Gerichte nicht bei den Truppentheilen abgehalten werden könnten, so würden wir allerdings Etwas aufopfern, ohne Gewinn davon zu haben. Aber es ist mir als eine bestimmte Thatsache von einem Auditeur gesagt, daß in früheren Jahren die Kriegsgerichte bei den Truppentheilen abgehalten seien. Vielleicht mag dies in einem Augenblicke, wie der jetzige nicht ausführbar sein, wo die Armee sehr zerstreut ist und stets kämpfen muß; wenn wir aber das Glück hätten, daß die Armee weiter nach Norden, oder, woran nun wohl nicht zu denken ist, gar nach Jütland käme, dann würde es jedenfalls nicht ausführbar sein, alle Inculpaten nach Rendsburg zu bringen, und dann müßten wir doch dafür sorgen, daß es möglich wäre, die Gerichte bei den einzelnen Truppentheilen Statt finden zu lassen.

Abg. v. Dalitz: Ich glaube, der Behauptung entgegentreten zu müssen, daß die Gerichte unter keinen Umständen bei den Truppentheilen abgehalten werden können, wenn die einzelnen Gerichtstermine nicht so lang sind wie jetzt. So zersplittert sind die Truppen nie, daß der commandirende General nicht die nöthigen Anordnungen treffen könnte, um ein Kriegsgericht zusammentreten zu lassen. Ich glaube, mit Ausnahme einiger größeren Fälle würden alle Gerichte im Felde abgehalten werden können und auch abgehalten werden. Es ist zu bedenken, daß, wenn die Armee weiter vorrückt, es oft ganz unthunlich sein wird,

alle Inculpaten nach Rendsburg zu bringen. Wenn z. B. die Disciplin etwas gelockert ist und häufige Insubordinationsfälle vorkommen, so würde jedes Mal ein ganzes Commando mitgehen müssen. Ich kann mich nicht auf das Juristische der Sache einlassen, aber ich muß daran erinnern, daß die hohe Versammlung das Verfahren bei den niederen Kriegsgerichten selbst für so gestellt gehalten hat, daß es die Forderungen der Gerechtigkeit und Schnelligkeit erfüllt. Hat einmal die Versammlung dies sanctionirt, dann weiß ich keinen Grund, weshalb sie es nicht auf einen etwas größeren Umkreis ohne Schaden für die Gerechtigkeit ausdehnen kann.

Berichterstatter Malmros: Ich bin in der eigenthümlichen Lage, an der Debatte Theil zu nehmen, ohne ihren bisherigen Gang zu kennen; eine Sitzung des Oberkriegsgerichts hat mich abgehalten, in der Versammlung früher zu erscheinen. — Ich will mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Der Major Dalitz hat das Verfahren bei den niederen Kriegsgerichten als den Forderungen der Gerechtigkeit genügend dargestellt, und hat geglaubt, daß wenn es für die kleineren Straffachen zweckmäßig sei, kein Grund vorhanden wäre, es nicht auch auf die schwereren Fälle auszudehnen. Ich bin in der That ganz anderer Meinung. Der Major Dalitz schildert die Trefflichkeit des Disciplinarverfahrens; consequent würde er dahin kommen müssen, daß auch die schwersten Fälle disciplinarisch zu behandeln seien. Mir scheint überhaupt das ganze Raisonnement, auf welches die Regierung ihren Entwurf eingebracht hat, nicht stichhaltig zu sein. Der Grund, welcher zu der beabsichtigten Aenderung des Verfahrens Veranlassung gegeben hat, ist in dem Armeebefehl des commandirenden Generals, den der Ausschußbericht anführt, enthalten. Dieser Armeebefehl spricht es klar aus, daß die Abhaltung der höheren sowohl, als auch der niederen Gerichte im Felde unthunlich sei. Ich glaube, daß der Armeeauditeur dem Herrn Departementschef diesen erst mitgetheilt hat, nachdem schon die Motive für das vorgelegte Gesetz abgefaßt waren; denn sonst hätte er doch wohl darin angeführt werden müssen. Ich frage Sie, meine Herren, ob, wenn wir nicht zufällig den Armeebefehl zu Gesicht bekommen hätten, nicht Jeder von uns annehmen würde, daß die niederen Kriegsgerichte im Felde abgehalten werden? im Armeebefehl steht aber gerade, daß dies nicht der Fall ist. Wenn nun aber die Motive dahingehen, daß die Ausdehnung des für die niederen Kriegsgerichte vorgeschriebenen Verfahrens auf die höheren Kriegsgerichte den Zweck habe, die vorfallenden Kriegsgerichte bei den im Felde stehenden Truppentheilen selbst abhalten zu lassen, so scheint mir, daß nach dem Angeführten die ganze Motivirung wegfällig wird. Im Uebrigen verkenne ich nicht, daß Abkürzungen des Verfahrens im Ganzen wünschenswerth sind. Wir haben daher vorgeschlagen, daß das höhere Kriegsgericht künftig als gehörig besetzt angesehen werden soll, wenn 7 Mitglieder gegenwärtig sind, so daß in Zukunft nur 3 Officiere, statt der früheren 5, erforderlich sind. Dadurch wird die Sache erheblich erleichtert, da es, wie ich höre, gerade sehr schwierig gewesen sein soll, so viele Officiere in ein Gericht zu commandiren. Eine wesentliche Bestimmung ist auch die, daß dem Anklagerath für seine Entscheidung eine Frist gesetzt wird. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, wenn nicht dem Anklagerath, sondern dem Armeeauditeur eine Frist gesetzt würde; man wird aber auch wohl ohnehin wissen, was die Bestimmung bedeuten soll. Im Uebrigen liegt auch nichts Verletzendes für den Armeeauditeur darin; wenn Allen, den Vertheidigern und den Anklägern, wie den Gerichten Fristen gesetzt sind, so ist nicht einzusehen, warum der Armeeauditeur eine Ausnahme machen soll. Der vom Ausschuß vorgelegte Entwurf bestimmt ferner, daß die Anklageschrift wegfallen soll; dadurch wird eine 5tägige Frist, so wie die Verlesung der Anklageschrift im Termin erspart. Es ist dies völlig unbedenklich, da die Richter durch die mündlichen Vorträge des Anklägers und des Vertheidigers über die Resultate des Vorverfahrens genügend instruirt worden. Wenn der Herr Major Dalitz aber bemerkt zu haben glaubt, daß die Leute, welche das Gericht bilden, leicht durch das contradictorische Verfahren in Verwirrung geriethen, so habe ich dagegen als Mitglied des Oberkriegsgerichts die Erfahrung gemacht, daß die Leute sehr practisch und treffend urtheilen und gewöhnlich die rechte Mitte zwischen zu großer Nachsicht und Strenge inne halten, wenn sie auch der juristischen Form kundig sind. Eine wesentliche Beschleunigung wird auch durch Annahme des § 6 herbeigeführt. Jetzt entsteht mancherlei Aufschub dadurch, daß dem Angeklagten das Verzeichniß der Richter und deren Stellvertreter schon mehrere Tage vor dem Termin zugestellt werden muß und es im Felde leicht vorkommen kann, daß die zu Richtern berufenen Personen zur Zeit, wenn das Gericht gehalten werden soll, nicht zur Stelle sind. Dies fällt weg, wenn der Angeklagte das Verzeichniß der Richter vor dem Termine nicht zu verlangen berechtigt ist. Es kommt in Betracht, daß dies nicht bloß für die höheren, sondern auch für die niederen Kriegsgerichte gelten soll, wodurch es möglich wird, daß die letzteren im Felde abgehalten werden können, während, wenn das Gesetz genehmigt würde, sowie es dem Herrn Armeeauditeur beliebt, auch diese in Rendsburg würden Statt finden müssen. Wir haben überhaupt auf den Fall, wo ein Kriegsgericht im Felde nicht füglich abgehalten werden kann, im § 7 unseres Entwurfs Bedacht genommen, indem wir vorgeschlagen haben, daß dann die Abhaltung des Gerichts beim Gouvernement der Festung Rendsburg zu requiriren sei. Was den § 8 betrifft, so ist die darin enthaltene Bestimmung, daß außer den drei rechtskundigen Beisitzern des Oberkriegsgerichts nur zwei militairische Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig zu sein brauchen, weniger wichtig. Dagegen ist es von großer Bedeutung, daß nach § 9 die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu verfolgen ist; denn wenn auch die Fälle einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht häufig vorkommen, so ist doch die Bestimmung einer Frist deshalb von Gewicht, weil jetzt kein Erkenntniß vor Ablauf von 8 Tagen exequirt werden kann.

Departementschef der Justiz: Ich muß den Armeeauditeur durchaus dagegen in Schutz nehmen, daß er bestrebt gewesen sein sollte, Etwas zu verheimlichen; er hat hat dem Departement Alles was vorlag, namentlich auch den angeführten Armeebefehl mitgetheilt. Ebensowenig hat auch das Departement Etwas zu verhehlen oder zu entstellen gesucht. Ich glaube aber auch nicht, daß in

Digitized by Google

den Motiven des Gesetz-Entwurfs der Regierung das liegt, was darin gefunden ist. Es ist zuerst ganz allgemein gesagt, daß die Abhaltung der Kriegsgerichte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des neuen Strafverfahrens im Felde unthunlich erscheine, und wenn im späteren Verlaufe der Motive nur der höheren Kriegsgerichte Erwähnung geschieht, so hat das seinen Grund darin, daß überhaupt nur für die höheren Kriegsgerichte Veränderungen vorgeschlagen worden sind, daß nur diese Gerichte hier in Betracht kommen. Ich habe übrigens durch diese Bemerkungen keine Discussion hervorrufen, sondern nur den Armeeauditeur gegen den ihm gemachten Vorwurf vertheidigen wollen.

Abg. Clauſſen: Ich muß darauf, was der Herr Departementschef der Justiz so eben bemerkt hat, erwiedern, das es in dem Armeebefehl heißt:

> „Da die Abhaltung der Kriegsgerichte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des neuen Strafverfahrens im Felde unthunlich erscheint, so ist bei Uebersendung der Angeschuldigten und der Untersuchungsacten die Abhaltung sowohl der höheren als auch der niederen Kriegsgerichte bei dem Gouvernement der Festung Rendsburg von der zuständigen Justizbehörde zu requiriren.“

Also hat der Armeebefehl anerkannt, daß auch die niederen Kriegsgerichte nicht bei den Truppentheilen abgehalten werden können. In dieser Beziehung muß ich dem beistimmen, was Herr Malmros mit der ihm eigenthümlichen Schärfe hervorgehoben hat, daß die Motive der Regierung es unklar gelassen haben, wie es sich gegenwärtig verhält, und daß dadurch leicht die irrige Meinung hervorgerufen werden könnte, als ob die niederen Kriegsgerichte im Felde gehalten würden. Ich will die Ausführungen der Vorredner nicht wiederholen, nur auf einen Punct muß ich noch aufmerksam machen. Wenn man in Betracht zieht, daß das Kriegsgericht kein stehendes Gericht ist, so ist es an sich eine sehr wichtige Bestimmung, daß der Angeklagte einen Richter ohne Angabe von Gründen ablehnen kann und die Aufhebung derselben hat manches Bedenkliche. Dennoch habe ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen als Mitglied des Ausschusses hiezu meine Zustimmung gegeben mit Rücksicht darauf, daß der Hauptzweck der Armee jetzt ist, den Feind zu schlagen, und um dieses Hauptzweckes willen die Garantieen, welche ich sonst für nothwendig halte, hintenangesetzt werden müssen. Ich bitte, dies sehr zu bedenken, daß in den Anträgen des Ausschusses schon ziemlich viel von den strengen juristischen Erfordernissen nachgelassen ist. Der Abg. Dalitz meint freilich, daß wenn das Verfahren der niederen Kriegsgerichte für die zu ihrer Cognition gehörenden Fälle als zweckmäßig angesehen sei, kein Grund zu denken wäre, weshalb es bei den höheren Kriegsgerichten weniger zweckmäßig sein sollte. Dies Argument hat aber mehr Schein als Wahrheit. Es ist bei allen Processen so, daß für geringfügige Sachen weniger Formen vorgeschrieben sind. So giebt es im Civilproceß eine eigenthümliche Proceßart für Bagatellsachen. Dasselbe gilt vom Strafverfahren. Alle Anhänger der Schwurgerichte sind der Meinung, daß nicht in jeder Sache Schwurgerichte statthaft sind; auch da erkennt man den Grundsatz an, daß bei minder wichtigen Sachen ein weniger kostspieliges und umständliches Verfahren Statt findet. Wollte man diesen Grundsatz nicht festhalten, so würde man zu der Consequenz kommen, welche Herr Malmros schon gezogen hat, daß man das Disciplinar-Verfahren in allen Straffachen zur Anwendung brächte. Ich glaube daher, wenn die Versammlung in Betracht zieht, daß der Ausschuß in Betreff der Förmlichkeiten schon Vieles nachgelassen hat, sie doch nicht so weit wird gehen wollen, als Herr Dalitz. Denn es ist auch nicht abzusehen, weshalb das contradictorische Verfahren für die Abhaltung der Gerichte im Felde hinderlich sein kann. Ich denke, das Hinderniß liegt darin, daß das Gerichtspersonal nicht zur Hand ist; ist dies vorhanden, so wird es doch auch eine Stunde länger sitzen können, da man ja nicht gerade Kriegsgericht zu halten braucht, wenn geschlagen werden soll, sondern dasselbe ohne Schaden etwas aufschieben kann.

Abg. Wiggers: Da ich mich über die Hauptsache bereits ausgesprochen habe, so will ich nur noch einen Punct kurz berühren. Es ist von dem Herrn Departementschef und von dem Herrn Major Dalitz darauf hingewiesen, daß wenn die Armee weiter vorrücke, die Kriegsgerichte ja doch nicht in Rendsburg gehalten werden könnten, und sie glauben, daß es bei dem Verfahren, welches die Regierung vorschlägt, möglich sein werde, die Gerichte im Felde stattfinden zu lassen. Meine Herren, die Sache steht nach meiner Meinung so: Nehmen wir an, daß die Abhaltung im Felde thunlich sei, so folgt daraus noch keineswegs, daß wir deshalb die Regierungs-Vorlage annehmen müssen. Dazu müßte es nachgewiesen werden, daß die Formen des höheren Kriegsgerichts das wesentliche Hinderniß bilden. Der Herr Departementschef hat selbst eingeräumt, daß die Hauptdifferenz zwischen dem Ausschuß und der Regierung sich auf die Zwangsvertheidigung und den öffentlichen Ankläger beziehe. Nun sehe ich nicht ein, wie darin, daß der Ankläger und der Untersuchungsbeamte, statt einer, zwei Personen sein sollen, ein Moment liegen kann, welches die Abhaltung im Felde unmöglich macht. Dasselbe gilt von der Zwangsvertheidigung. Warum die Abhaltung der Gerichte im Felde weniger möglich sein soll, wenn ein Vertheidiger auftreten muß, als wenn er nur auftreten kann, ist nicht zu begreifen. Es ließe sich hören, wenn man sagte: die Vertheidigung nimmt zu viel Zeit weg, deshalb wollen wir sie abschaffen. In diesem Raisonnement würde wenigstens Logik liegen. Wenn man sie aber zuläßt, so ist es einerlei, ob sie zwangsweise stattfindet oder nicht. Dies führt mich auf einen Gedanken: ich glaube wirklich, man will durch diesen Entwurf — freilich nicht in böser Absicht — das Recht der Vertheidigung beschränken, man wünscht, daß von demselben weniger Gebrauch gemacht werde. Der Vortrag von Dalitz bestätigt mich hierin: er meint, daß es ermüdend wäre, den lang ausgedehnten Kriegsgerichten beizuwohnen. Darin spricht sich offenbar der Wunsch aus, daß einer von den Gründen, wodurch die Verhandlung verlängert wird, wegfallen möge. Man hofft, daß wenn die Bestellung eines Vertheidigers nicht mehr nothwendig ist, dieselbe nach und nach ganz wegfällig werden wird. Gerade weil dies der Zweck ist, dürfen wir auf die Vorlage der Regierung nicht

Digitized by Google

eingehen, wir müssen dies unschätzbare Kleinod des Angeschuldigten, daß er nie ohne Vertheidigung verurtheilt werden kann, nicht hingeben um eines Zweckes willen, der doch nicht erreicht wird, auf Gründe hin, die sich in der bisherigen Discussion als durchaus nicht stichhaltig erwiesen haben.

Abg. v. Dalitz: Ich muß auf die Bemerkungen des Herrn Vorredners entgegnen, daß meiner Ansicht nach der Kern der Gerechtigkeit nicht in der Vertheidigung, sondern vielmehr in dem Schwurgerichte liegt. Ich habe offen geäußert, daß der Grund, welchen Herr Wiggers gegen die Aufhebung der Zwangsvertheidigung anführt, unter anderen Verhältnissen wohl ein zutreffender sein kann, beim Militairstande aber finde ich die wesentliche Garantie in den einzelnen Personen des cameradschaftlichen Gerichtes.

Departementschef der Justiz: Ich muß erklären, daß es nicht die Absicht der Regierung ist, durch die gemachte Vorlage die Vertheidigung allmählich abzuschaffen, sondern daß sie eine Aenderung des jetzigen Verfahrens lediglich beantragt hat, weil der commandirende General im Verein mit dem Armeeauditeur erklärt, daß dasselbe im Felde nicht ausführbar sei. Ob Diejenigen, die die Sache zuerst in Anregung gebracht, einen solchen Gedanken gehabt haben, kann ich nicht wissen, der Staatsregierung ist derselbe jedenfalls fern. Uebrigens wiederhole ich, daß, wenn sich ein Ausweg bietet, auf welchem sich der angegebene Zweck erreichen läßt, ohne daß die Zwangsvertheidigung und der öffentliche Ankläger wegfallen, die Regierung gern darauf eingehen wird.

Da kein Mitglied weiter das Wort nimmt, wird die Vorberathung über den vorliegenden Gegenstand geschlossen, und die Versammlung erklärt sich auf die desfällige Frage des Präsidenten für genügend instruirt, um demnächst zur Schlußberathung überzugehen.

Nachdem hierauf die nächste öffentliche Sitzung auf Freitag, den 4. October, 10 Uhr Vormittags, festgesetzt, und die Tagesordnung für dieselbe bestimmt worden, wird die Sitzung geschlossen.

Dreizigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 3. October 1850. Nachmittags 2½ Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Einunddreizigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 3. October 1850. Abends 8 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Zweiunddreizigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 4. October 1850. Vormittags 10 Uhr.

Anwesend 57 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen, de Fontenay und Rehhoff.

Das Protocoll der 29. Sitzung wird verlesen. Nach der Verlesung bemerkt der

Präsident: Wir haben sonst die Weise beobachtet, daß die Antworten der Departementschefs auf gestellte Interpellationen vollständig in das Protocoll aufgenommen worden sind. Da nun die ausführliche Antwort, welche der Herr Departementschef der Finanzen auf die Interpellation des Abgeordneten Dr. Müller in Betreff der

Bemühungen dreier Mitglieder des Frankfurter Friedenscongresses ertheilte, nur auszugsweise im Protocoll enthalten ist, so fragt sich, ob die vollständige Aufnahme gewünscht wird.

Departementschef des Auswärtigen: Da der bezügliche Theil des Protocolls mir von dem Herrn Secretair vorgelegt und von mir genehmigt worden ist, die Hülfssecretaire auch muthmaßlich meine Antwort ausführlicher niedergeschrieben haben, so scheint die Vervollständigung des Protocolls mir nicht erforderlich.

Es wird darauf das Protocoll der 29. Sitzung genehmigt, und sodann die Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht, für eröffnet erklärt.

Präsident: Da die im Laufe des gestrigen Tages eingereichten Amendements nicht haben gedruckt werden können, so will ich dieselben verlesen; wir werden sodann wohl auch von dem Ausschusse eine Meinungsäußerung darüber hören.

Der Präsident verliest hierauf die eingereichten Amendements,

Aktenstück XX. 4,

und bemerkt nach Verlesung der von dem Abg. v. Dalitz gestellten:

Diese Amendements sind nur eventuell gestellt, nämlich für den Fall, daß die Regierungsvorlage nicht angenommen werden sollte; sie stimmen zum Theil auch mit dem von dem Departementschef der Justiz eingebrachten überein;

ferner nach Verlesung des von dem Lieutenant Nitzsch gestellten Amendements:

In wiefern dies Amendement formell zulässig ist, da dasselbe nicht zum Proceßverfahren, sondern zu einem anderen Theile des Militärstrafgesetzbuchs gestellt worden, wird später zur Frage kommen.

Berichterstatter Malmros: Als Berichterstatter will ich mir einige Bemerkungen über die gestellten Amendements, und zwar nach der Reihenfolge der Paragraphen des von dem Ausschusse ausgearbeiteten Entwurfes, erlauben.

Zu § 1 ist vom Herrn Major Dalitz eine Aenderung beantragt. Der Herr Präsident hat bereits bemerkt, daß die von dem Major Dalitz zu den §§ 1, 4 und 5 gestellten Amendements überhaupt nur eventuelle sind. Das zu § 1 gestellte gedt dahin, daß die Zusammensetzung der höheren Kriegsgerichte so bleiben solle, wie bisher. Bisher sind 9 Mitglieder erforderlich gewesen, der Ausschuß hat 7 vorgeschlagen; das heißt aber nicht etwa, daß nicht auch 9 aufgerufen werden könnten, sondern bloß, daß im Nothfalle 7 genügen sollen. Das Amendement ist also kein Amendement im strengen Sinne des Worts, sondern bloß die Negative des von dem Ausschusse Vorgeschlagenen. Es hätte im Grunde gar keines Amendements bedurft, sondern es würde für Diejenigen, welche die Ansicht des Amendementstellers theilen, genügt haben, bei der Abstimmung gegen den Ausschußantrag zu votiren. Was sodann die Frage betrifft, ob dies sogenannte Amendement zu empfehlen sei, so hat der Major Dalitz sich bei der Vorberathung gar nicht darüber geäußert, seine Gründe aber später dem Ausschusse vorgetragen, so daß ich schon jetzt darauf eingehen kann. Der Amendementsteller meint, daß es erforderlich gewesen wäre, anzugeben, welche Classe bei der Beschränkung der Zahl der Richter von 9 auf 7 wegbleiben solle, da sonst leicht Willkühr eintreten könne. Der Ausschuß hat sich von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen können, da der Gerechtigkeit schon durch die Bestimmung genügt wird, daß von den 7 Mitgliedern stets 2 zu der Classe des Angeklagten gehören sollen. Es ist überdies nicht anzunehmen, daß in Nothfällen gerade die Unterofficiere weggelassen werden würden, sondern eher die Officiere, da es schwieriger ist, diese letzteren in der erforderlichen Anzahl zusammen zu bringen. Uebrigens dürfte es noch wichtiger sein, daß Officiere im Gerichte sitzen, als Unterofficiere, da erfahrungsmäßig jene sich mit größerem Interesse des Angeklagten annehmen. Von Sachverständigen ist mir gesagt worden, daß der Vorschlag des Ausschusses die größte Empfehlung verdiene, indem dadurch einem Uebelstande abgeholfen werden würde. Der Ausschuß ist daher gegen das Amendement.

Zu § 2 des Entwurfs ist von dem Departementschef der Justiz darauf angetragen worden, daß es statt „innerhalb 8 Tagen" heißen möge „innerhalb 14 Tagen." Ich weiß nicht, ob in der Vorberathung schon Etwas hierüber vorgebracht worden ist; der Ausschuß ist gegen die Aenderung. Acht Tage dürften vollkommen ausreichend sein. Es ist nicht nöthig, daß der commandirende General in den Sitzungen des Anklagerathes gegenwärtig sei, indem derselbe sich vertreten lassen kann. Höchstens könnte daher der Armeeauditeur verhindert sein; dieser kann sich aber nach § 3 gleichfalls vertreten lassen. Es handelt sich auch nur darum, ob nach den Resultaten der Voruntersuchung die Versetzung in den Anklagestand erfolgen soll; das bei der Entscheidung hierüber vorliegende Material ist aber immer ein sehr geringes, meistens sind es nur einige wenige Blätter. Es kann daher keine Schwierigkeit haben, an einem Tage 10—15 Sachen zu erledigen.

Der Ausschuß hofft für eine Redactionsbemerkung zum § 4 die Genehmigung der Versammlung zu erhalten. Es kann zwar keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß es sich hier nur um die höheren Kriegsgerichte handelt, zur Vermeidung gedenkbarer Zweifel möchte es aber doch besser sein, daß nach den Worten „bestellt der betreffende Befehlshaber" hinzugefügt werde „in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen."

Zu den §§ 4 und 5 sind mehrere Amendements gestellt worden. Zu dem § 4 ist vom Major Dalitz beantragt, daß der Ankläger zugleich als Untersuchungsbeamter solle fungiren dürfen. Nach der Ansicht des Ausschusses ist dies mit der Stellung des Anklägers ganz unverträglich. Für die niederen Kriegsgerichte ist bereits eine Ausnahme gemacht worden. Bei den höheren muß es aber als durchaus unzulässig erscheinen. Der Ankläger hat als solcher eine parteiische Stellung, der Untersuchungsbeamte soll dagegen über den Parteien stehen, unparteiisch sein. Ueberdies liegt dem Untersuchungsbeamten die Frag-stellung ob, — wie kann man sich nun denken, daß er bei diesem Geschäfte die Unparteilichkeit zu bewahren im

Digitized by Google

Stande sei, wenn er zugleich als Ankläger fungirt? — Von dem Departementschef der Justiz ist auf den Wegfall des § 4 und zugleich auf eine Aenderung des § 5 angetragen.

(Der Redner verliest hier nochmals das Amendement der Regierung.)

Dem Sinne nach stimmt dies Amendement im Wesentlichen mit der Regierungs-Vorlage überein: es ist die Absicht, daß das für die niederen Kriegsgerichte vorgeschriebene Verfahren auch auf die höheren angewendet werden solle. Denn Alles, was als Inhalt des § 5 vorgeschlagen ist, entspricht den Vorschriften über das Verfahren vor den niederen Kriegsgerichten und ist ein bloßer Auszug aus den §§ 103—105 der Militair-Strafgerichts- und Proceßordnung, nur daß zur Abkürzung des Verfahrens noch ein Mehreres weggelassen werden soll. Der Ausschuß erklärt sich gegen das Amendement; er hält dasselbe für bedenklich. Da bei den höheren Kriegsgerichten die höchsten Güter in Frage stehen und der Angeklagte meistens ein ungebildeter Mann ist, so ist es durchaus erforderlich, daß demselben ein Vertheidiger zur Seite stehe. Das Amendement der Regierung weicht übrigens von den Amendements des Majors Dalitz nur darin ab, daß nach Dalitz's Ansicht das Verfahren, abgesehen von der Bestellung des Untersuchungsbeamten zum Ankläger und der Zwangsvertheidigung, so bleiben soll, wie der Ausschuß beantragt hat, während dagegen der Departementschef der Justiz das für die niederen Kriegsgerichte vorgeschriebene Verfahren angewendet wissen will. — Das von mir selbst zu § 4 gestellte Amendement ist mit Genehmigung des Ausschusses gestellt worden. Ich bin allerdings der Meinung, daß das, was das Amendement besagt, schon im Sinne des Gesetzes liegt, mithin das Amendement nicht unbedingt nothwendig sei. Doch dürfte der beantragte Zusatz angemessen sein, weil gefragt werden könnte, was denn geschehen solle, wenn der Angeklagte auf die Wahl eines Vertheidigers verzichte. Der Angeklagte muß aber vertheidigt werden, weil Rechtsungleichheit entstehen würde, wenn dem Ankläger kein Vertheidiger gegenüberstände. — Das Amendement des Lieut. Nitzsch bezweckt, daß die den Brigadecommandeuren zustehende Befugniß zur Disciplinarbestrafung gegen Unterofficiere und Gemeine bis zu 14 Tagen strengen Arrest und 4 Wochen Mittelarrest erweitert werde. Die Fassung dieses Amendements ist etwas unklar. Denn da nach der bestehenden Gesetzgebung strenger Arrest als Disciplinarstrafe nur gegen Gemeine (bis zu 8 Tagen) aber gegen Unterofficiere überall nicht erkannt werden kann, Mittelarrest dagegen (bis zu 14 Tagen) gegen beide Classen, so ist es zweifelhaft, ob nach der Meinung des Amendementstellers der 14tägige strenge Arrest jetzt auch gegen Unterofficiere solle verhängt werden können. Der Wortlaut scheint allerdings hierfür zu sprechen, der Amendementsteller hat mir aber mündlich erklärt, daß solches nicht in seiner Absicht liege, vielmehr der Ausdruck blos ein mangelhafter sei. Dem würde denn wohl durch eine Redactionsänderung abgeholfen werden können. Eine andere Frage ist es aber, ob das Amendement überhaupt zulässig ist. Der Heer Präsident hat diese Frage bereits angeregt und dieselbe der Entscheidung der Versammlung anheim gegeben. Bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe handelt es sich lediglich um Veränderung der Strafproceßordnung, nicht aber um Aenderungen der Strafgesetze und der diesen angehängten Bestimmungen über die Disciplinargewalt. Dies Bedenken ist um so größer, als der Amendementsteller sein Amendement in der Vorberathung nicht angekündigt, mithin den Mitgliedern die Gelegenheit dazu gefehlt hat, den Antrag zu erwägen, die Wichtigkeit desselben aber nicht verkannt werden kann. Der Ausschuß muß es der Versammlung anheim geben, ob das Amendement in formeller Beziehung für zulässig zu erachten. Ueber die Frage, ob das Amendement seinem Inhalte nach zu empfehlen sei, hat der Ausschuß sich nicht einigen können. Die Majorität des Ausschusses — ein Mitglied war in der Sitzung nicht gegenwärtig — ist für die Verwerfung. Vieles läßt sich allerdings für das Amendement sagen. Die Fälle, in welchen eine Entscheidung durch das Kriegsgericht erforderlich, würden dadurch vermindert werden. Die Erweiterung der den Brigade-Commandeurs zuständigen Disciplinargewalt dürfte auch in so fern unbedenklich sein, als jene nicht unmittelbar mit den Angeschuldigten in Berührung stehen, mithin unabhängiger, freier, ohne Einwirkung von Leidenschaften würden urtheilen können. Die Sache würde sich so machen, daß, wenn der Bataillons-Commandeur meinte, seine eigne Disciplinargewalt reiche nicht hin, derselbe die Acten dem Brigade-Commandeur zustellen würde. Dadurch würde das Verfahren abgekürzt, mithin dem Angeklagten der Detentionsarrest gespart, welches Letztere zugleich der Armee zu Gute käme und schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, im Felde Arrestlocale zu bekommen, wünschenswerth sein möchte. Für meine Person bin ich daher für das Amendement, wenn dasselbe formell zulässig ist, obwohl andererseits eine solche Ausdehnung der Disciplinargewalt auch einem gewissen Bedenken unterliegt, da dieselbe unter Umständen zur Bestrafung eines Unschuldigen führen könnte.

Departementschef der Justiz: Die Regierung hat zu dem Entwurfe des Ausschusses einige Amendements gestellt. Was hier zunächst das Formelle betrifft, so ist bei früherer Gelegenheit Zweifel darüber erhoben worden, ob die Regierung zur Einbringung von Amendements berechtigt sei; damals ist solches aber für statthaft angesehen worden und hat daher auch jetzt diese Form unbedenklich gewählt werden dürfen. Dies ist übrigens auch nur eine Formfrage, da, wenn der Regierung das Recht bestritten würde, derselben noch immer der Weg offen stehen würde, den ursprünglichen Entwurf zur Abstimmung zu bringen. Den vom Ausschuß vorgeschlagenen Fristen hat zwar die Regierung sich angeschlossen, in den anderen Beziehungen steht aber noch immer der Regierungsentwurf. Die Form von Amendements dürfte indeß zweckmäßiger sein, eben weil, was Fassung und Fristen betrifft, die Regierung beigetreten ist und es daher vielleicht passender sein dürfte, daß bei der Abstimmung der Ausschußentwurf zu Grunde gelegt werde. — Das erste Amendement betrifft die Frist für den Anklagerath. Auch ohne Vorschreibung einer Frist ist nach der Natur der Sache für den Anklagerath die Pflicht vorhanden, seine Geschäfte zu beschleunigen, und ist anzunehmen, daß solches auch ohnehin geschieht. Doch mag die Vorschreibung einer Frist von Nutzen sein, obschon eine Brüche oder ein sonstiger Nachtheil für den Fall der

Ueberschreitung der Frist nicht angedroht ist. Ich muß aber anheimgeben, ob nicht eine solche Frist zu bestimmen sein dürfte, die regelmäßig, in allen Fällen beachtet werden kann, und ich bin zweifelhaft, ob eine 8tägige Frist dazu genügen werde. Als das Generalcommando noch in Kiel war, hielt der Anklagerath wöchentlich zwei Sitzungen, und es waren schon damals bei demselben viele Sachen. Wenn nun die Frist eine 8tägige ist, so muß jede Sache schon in der zweiten Sitzung zum Vortrag kommen, sonst wird die Frist nicht inne gehalten. — Die Sachen können sich aber möglicher Weise so häufen, daß dies nicht möglich wäre. — Was das zweite Amendement betrifft, so habe ich das Wesentliche schon in der Vorberathung angeführt. Das Wesen desselben besteht darin, daß das contradictorische Verfahren und die Zwangsvertheidigung wegfallen sollen. Von den Mitgliedern des Ausschusses ist mir mitgetheilt worden, es sei von mehreren Auditeuren die Ansicht ausgesprochen, daß die Beschränkungen des Ausschusses genügten und daß das contradictorische Verfahren nicht so sehr aufhalte, mithin auch im Felde stattfinden könne. Der Ausschuß legt auf diese Aeußerungen viel Gewicht. Aehnliches habe ich selbst gehört; andererseits aber habe ich von tüchtigen Auditeuren auch äußern hören, daß selbst, wenn das Verfahren nach dem Regierungsentwurf abgekürzt werde, die Kriegsgerichte doch nicht im Felde würden abgehalten werden können. Bei diesen verschiedenen Ansichten und Aeußerungen, und da ohne Erfahrung ein richtiges Urtheil nicht möglich ist, hat die Regierung sich veranlaßt sehen müssen, den dringenden und wiederholten Anträgen des Generalcommando's und des Armeeauditeurs, welche doch in dieser Angelegenheit am besten zur Beurtheilung der Sache befähigt sein müssen, nachzugeben und wenigstens der Versammlung den Vorschlag zu machen. Es ist nicht die Absicht der Regierung, den Angeklagten die Vertheidigungsmittel und die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu schmälern. Meine persönliche Ansicht und die Ansicht der Regierung beruht vielmehr lediglich auf der Erwägung, daß es sonst nicht ausführbar sei, die Gerichte im Felde abzuhalten. Was die einzelnen Abweichungen betrifft, so ergiebt sich die veränderte Fassung aus dem einen Satz, daß das contradictorische Verfahren wegfallen solle. Abgesehen hievon bin ich mit den Vorschlägen des Ausschusses einverstanden. Als eine Abweichung könnte es auch betrachtet werden, daß es im Amendement heißt: „eine Militairperson zum Vertheidiger wählen dürfe," da nach der Strafproceßordnung, wenn kein militairisches Verbrechen vorliegt, auch Civilpersonen gewählt werden können. Ich weiß nicht, wie der Ausschuß hierüber denkt; wenn es die Meinung desselben ist, daß in diesem Puncte das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren beibehalten werden solle, so wäre dagegen meinerseits Nichts zu erinnern. Schon früher habe ich bemerkt, daß die Fälle der Erwählung eines Civilvertheidigers sehr selten vorkommen, im Felde werden dieselben wohl noch seltener sein. Sollte dies noch zur Unterstützung des Amendements beitragen können, so gebe ich zu bedenken, daß man wenigstens in Fällen, wo nach § 7 des Ausschußentwurfs die Sachen an das Gouvernement der Festung Rendsburg übersandt werden, das contradictorische Verfahren beibehalten könnte, so daß der Wegfall dieses Verfahrens sich auf die wirkliche Abhaltung der Kriegsgerichte im Felde beschränken würde. Denn in Rendsburg das contradictorische Verfahren wegfallen zu lassen, ist durchaus kein Grund vorhanden, vielmehr gehe ich in dieser Beziehung noch weiter, und wünsche für die in Rendsburg abzuhaltenden Kriegsgerichte das volle Verfahren beibehalten zu sehen, da es hier auf ¼ oder ½ Stunde nicht ankommt. Aber im Felde ist der Wegfall dringend nothwendig.

Abg. v. Daliß: Ich werde meine Amendements, die von mir eventuell, nämlich für den Fall gestellt worden, daß der Regierungsantrag nicht angenommen werden sollte, auf diesen Fall vertheidigen. Ich bin nicht abgeneigt, wenn der Entwurf der Regierung abgelehnt werden sollte, mich in so weit, als ich es für nothwendig halte, dem Entwurfe des Ausschusses anzuschließen. Aber es sind einige Principienfragen, über welche ich meine Ansicht aussprechen, die ich den Mitgliedern an's Herz legen möchte. Einmal wünsche ich, daß die früher genehmigte Zusammensetzung der höheren Kriegsgerichte, worin die Versammlung die Gerechtigkeit gefunden hat, beibehalten werde, und zwar wünsche ich dies zunächst deshalb, weil ich überhaupt nicht will, daß vom Gesetz weiter abgewichen werde, als die Regierung selbst beantragt hat. Die Abweichung möchte vielleicht gerechtfertigt sein, wenn die Regierung sie gewünscht hätte, — aufgedrängt darf sie, meiner Meinung nach, der Regierung nicht werden. Sodann bin ich auch in der Sache selbst mit dem Ausschusse nicht einverstanden. Der Ausschuß geht davon aus, daß im Felde weniger Leute disponibel seien; er sagt zwar nicht, daß nur 7 Gerichtsmitglieder sein sollen, sondern bloß, daß diese Zahl genügen könne, er sagt aber nicht, welche Classen fehlen sollen, wenn man sich auf die geringere Anzahl beschränken muß. Es bleibt daher zweifelhaft, ob, wenn z. B. über einen Gemeinen ein höheres Kriegsgericht gehalten wird, die Lieutenants oder die Hauptleute fehlen können, und ist es mithin der Willkühr anheimgegeben, welche Classe weggelassen wird. Denken Sie sich nun, daß über einen Gemeinen Kriegsgericht gehalten wird und die Unteroffiziere weggelassen werden, die doch dem Angeklagten näher stehen und denselben meistens milder beurtheilen werden! Die Gefahr halte ich freilich nicht für sehr groß, die Garantie liegt aber doch einmal in der Zusammensetzung des Gerichts und rechtfertigt es sich nicht, wenn man es unterläßt, die etwa vorhandene Gefahr durch eine Bestimmung über die ausfallende Classe zu beseitigen. Ich bin nicht der Meinung, daß die Zahl 7 zu klein sei, aber ich wünsche, daß die einmal beschlossene Zusammensetzung unangetastet gelassen werde. — Die Frist von 8 Tagen für den Anklagerath, oder vielmehr für den Armeeauditeur, kann man, meiner Meinung nach, gern annehmen. Denn wenn auch einmal die 8 Tage nicht ausreichen sollten, so ist doch keine Controle hierüber möglich; aber ohne Weiteres die Frist bis zu 14 Tagen zu verlängern, das scheint mir nicht rathsam, namentlich im Zusammenhange mit der Bestimmung, daß auch der Armeeauditeur sich vertreten lassen kann. — Nun komme ich zu den beiden Amendements, welche sich auf Principienfragen beziehen. Die Majorität des Ausschusses glaubt, es gehe nicht an, die beiden Functionen des Anklägers

und des Untersuchungsrichters in einer Person zu vereinigen. Ich habe viele Jahre in einer Armee gedient, wo — was ich übrigens nicht loben will — das Verhältniß noch viel ungünstiger war, indem Ankläger, Untersuchungsbeamter, Vertheidiger und Richter sich in einer Person vereinigten, und muß doch gestehen, daß bei der Annahme der cameradschaftlichen Gerichte die Urtheile nicht so übermäßig hart ausfielen, wie man hätte erwarten sollen. Da bei der Armee die Fälle größtentheils völlig klar vorliegen, so kann der Untersuchungsbeamte unbedenklich zugleich als Ankläger fungiren. Wir haben diese Einrichtung bereits bei den niederen Kriegsgerichten. Die Zahl der Personen wird dadurch zweckmäßig beschränkt, denn wir haben die Auditeure doch wirklich nicht in so großer Zahl, daß wir dieselben immer zu dreien verwenden könnten, einen als Untersuchungsbeamten, einen als Ankläger und einen als Vertheidiger; zwei ändert das Verhältniß schon. Der Ankläger und Vertheidiger erschweren insofern das Verfahren, als dasselbe durch ihre Thätigkeit um ein Ziemliches weitläuftiger wird. Ich darf Sie bitten, mir hierin Glauben zu schenken, da ich in dieser Beziehung einige Erfahrung habe. Zuerst wird die Anklageschrift vorgelesen, was füglich wegfallen könnte, da gleich darauf der Ankläger die Sache in einem langen Vortrage auseinandersetzt, welcher gewöhnlich nichts Anderes enthält, als was bereits in der Anklageschrift enthalten ist. Dann replicirt der Vertheidiger, und wenn die Beiden ihren Kampf beendigt haben, kommt der Untersuchungsbeamte, welcher nichts Anderes thut, als daß er, soweit sein Gedächtniß reicht, dasjenige wiederholt, was der Ankläger und der Vertheidiger gesagt haben. Wenn der Untersuchungsbeamte zugleich Ankläger ist, so wird er seinen eigenen Vortrag nicht wiederholen, sondern bloß die Sachlage kurz angeben. Es ist auch keine Gefahr dabei, den Untersuchungsbeamten als Ankläger fungiren zu lassen. Denn nicht die Anklage und die Vertheidigung bilden die Garantie für den Angeklagten, sondern die Zusammensetzung des cameradschaftlichen Geschwornengerichtes. Daher habe ich in meinem Amendement beantragt, in § 4 einzuschalten: „der zugleich als Untersuchungsbeamter fungiren darf.“ Es genügt dies, weil Männer von Gewissen das Verfahren leiten und wenn die Sachen wirklich verwickelt sind oder es sich um so Großes handelt, wie Leben und Tod, es da noch immer freigelassen ist, einen besonderen Ankläger zu bestellen. Für die gewöhnlichen Disciplinarfälle ist mein Amendement durchaus ungefährlich. — Das Zweite, wobei es sich um ein Princip handelt, ist die Zwangsvertheidigung. Ich hätte diesen Punct können auf sich beruhen lassen, habe vielleicht auch nicht richtig manövrirt, indem ich die Majorität des Ausschusses darauf aufmerksam gemacht habe, was aus dem § 5 des Ausschußentwurfes folgen würde. Nach diesem § darf der Angeklagte sich einen Vertheidiger wählen; wählt er also nicht, so hört die Zwangsvertheidigung auf. Wäre der § so angenommen worden, wie die Majorität des Ausschusses ihn vorgeschlagen hat, so würde den Militairbehörden vollkommen freie Hand gelassen sein, ob sie die Zwangsvertheidigung eintreten lassen wollten oder nicht. Da aber ein Gesetz so klar als möglich sein muß, und die Sache sehr wichtig ist, so habe ich den Ausschuß auf diesen Punct aufmerksam machen zu müssen geglaubt. Die Regierung wünscht sehr, daß die Zwangsvertheidigung aufgegeben werde. Vielleicht hätte die Militairjustiz das Ganze bereits aufgegeben und das alte Verfahren bestehen lassen, wenn nicht die Zwangsvertheidigung wäre. Ich kann nicht umhin, hier Folgendes zu erwähnen. Vor einiger Zeit hatten sich die Straffachen so gehäuft, daß die Räume in Rendsburg die Inhaftirten nicht mehr fassen konnten und bereits Mehrere in einem Locale aufbewahrt werden mußten. Es blieb dem General deshalb nichts Anderes übrig, als sich das Verzeichniß der Verhafteten geben zu lassen und einen Theil der Leute auszustreichen, welche denn den Corps zur Disciplinarbestrafung zurückgegeben wurden. Wenn ein solches Verfahren nöthig wird, so ist das allerdings ein großer Uebelstand. Das Strafproceßverfahren ist aber so neu und ungewohnt, daß die Commandeurs sich aller zweifelhaften Sachen entledigen und die Leute nach Rendsburg schicken. Die Straffachen liegen bei'm Militair meistens so einfach vor, daß sie durch das contradictorische Verfahren nicht aufgeklärt, wohl aber manchmal — ich muß es Ihnen offen erklären — verwickelt werden. Jetzt stehen die Amendements sich entgegen, das des Ausschusses und das, was von mir im Interesse der Disciplin der Armee gestellt ist. Ich streite hier gewissermaßen pro domo, seien Sie aber überzeugt, daß ich ernstlich mit mir zu Rathe gegangen bin, ob ich Ihnen mein Amendement auch empfehlen könne; ich kann es aber gewissenhaft empfehlen im Interesse der Gerechtigkeitspflege der Armee. — Noch muß ich mich gegen das Amendement von Nitzsch aussprechen. Ich bin einestheils deshalb dagegen, weil ich, wie schon früher bemerkt, es nicht rathsam finde, daß wir in den Aenderungen weiter gehen, als die Regierung selbst beantragt hat. Wenn die Regierung gewünscht hätte; daß die Disciplinargewalt der Brigade-Commandeurs erweitert werde, so würde sie darauf angetragen haben. Ein zweiter formeller Grund ist der, daß die Sache jetzt erst zur Sprache kommt. Ein dritter Grund liegt in der Sache selbst, obschon ich Ihnen diesen Grund vielleicht nicht ganz klar machen kann. Ich bin nämlich bedenklich, in Betreff jeder Vermehrung der Disciplinargewalt, namentlich aber einer solchen, wodurch es möglich würde, Jemanden ohne Urtheil, rein auf subjective Ueberlegung hin mit 4 Wochen Mittelarrest zu bestrafen. Die Gewalt, 14 Tage Mittelarrest zu erkennen, ist gewiß groß genug.

Vicepräsident Mommsen: Es ist nicht meine Absicht, auf alle Bestimmungen des Ausschußentwurfes einzugehen. Indeß will ich einige wenige Bemerkungen, namentlich über den § 1, zu machen mir erlauben. Das Nitzsch ist gegen diesen §, besonders deshalb, weil die Regierung diese Aenderung nicht beantragt habe. Die Regierung hat gewünscht, theils daß das vorbereitende Verfahren, theils aber auch, daß die Dauer der Sitzungen abgekürzt werde. In ersterer Beziehung ist der Ausschuß im Wesentlichen auf die Vorschläge der Regierung eingegangen, in letzterer hat er dies nicht gekonnt. Die gegenwärtige Form des Verfahrens ist zu wichtig und die dadurch gegebenen Garantieen können nicht entbehrt werden. Es handelt sich nämlich um das contradictorische Verfahren. Andererseits sind dem Ausschusse die Nachtheile der Verzögerung aber auch nicht entgangen. Dadurch ist ein Ver-

Digitized by Google

mittelungsvorschlag veranlaßt worden, bei welchem im Wesentlichen dasselbe erreicht wird, aber auf einem anderen Wege. Dies läßt sich am besten in Zahlen mathematisch darlegen. Wenn die Dauer einer Gerichtssitzung 6 Stunden ist, so werden bei 9 Mitgliedern im Ganzen 54 Stunden, bei 7 Mitgliedern im Ganzen 42 Stunden dem Dienste entzogen, die Theilnahme von 7 Mitgliedern an einer 6stündigen Sitzung kommt daher auf dasselbe hinaus, als wenn 9 Mitglieder 4—5 Stunden in der Sitzung wären — das Resultat ist practisch gleich. Vielleicht habe ich mich hier nicht deutlich ausgedrückt, der Gedanke ist aber klar genug: für die Benachtheiligung des Dienstes ist es gleich, ob eine größere Anzahl kürzere Zeit oder eine kleinere Anzahl längere Zeit dem Dienste entzogen ist. Es wird also auf einem anderen Wege das erreicht, was die Regierung wünscht. Nebenbei ist es auch an sich nicht bedenklich, in der Zusammensetzung des Gerichts eine Aenderung zu machen. Das beste wäre natürlich, daß Alles unverändert bliebe. Bei dem Vorschlage des Ausschusses ist aber doch die Garantie, daß stets zwei Mitglieder zu der Classe des Angeklagten gehören müssen. Bei den Gerichten gegen Officiere fällt jedes Bedenken weg. Denn ob Lieutenants oder Hauptleute im Gerichte sitzen, kann dem angeklagten Officier gleichgültig sein. Bei Gemeinen könnte man sagen, daß wenn die Unterofficiere wegblieben, die Stimmen der Officiere allein eher ein verurtheilendes Erkenntniß herbeiführen könnten. Das Bedenken ist indeß practisch nicht erheblich, da man meistentheils 2 Officiere weglassen wird. Die Erfahrung zeigt überdies, daß die Officiere im Allgemeinen milder urtheilen, als die Unterofficiere. Wenn der Unterofficier dem Gemeinen gleich näher steht, so sieht er darum doch das Vergehen nicht milder an. Beide sind Vorgesetzte, die Subordination ist die Hauptsache, und zum Unterofficier steht der Gemeine oft in einem weit fühlbareren Subordinationsverhältnisse, als zum Officier; der Vorschlag ist daher unbedenklich. Derselbe enthält auch nichts Heterogenes, vielmehr sind wir der Regierung dadurch entgegengekommen, da wir es auf dem anderen Wege nicht konnten. Zu den übrigen Paragraphen beziehe ich mich auch auf das, was der Berichterstatter bereits angeführt hat, will jedoch im Uebrigen seinen ferneren Engegnungen nicht vorgreifen.

Abg. Nitzsch: Als ich mein Amendement stellte, habe ich mir gleich die Bedenken gesagt, welche demselben überhaupt entgegenstehen. Major Dalitz hat angeführt, daß sich die Fälle in Rendsburg so gehäuft hätten, daß kaum durchzufinden gewesen sei. Diesem Uebelstande habe ich eben durch mein Amendement abhelfen wollen. Die Befürchtung, daß der Willkühr Thür und Thor geöffnet werden möchte, wird dadurch gehoben, daß der Brigadecommandeur dem Falle viel fremder gegenüberstehet, als der Bataillonscommandeur. Factisch macht sich die Sache jetzt doch so, daß die Sachen immer an die Brigade eingesandt werden, wenn die Disciplinargewalt des Bataillonscommandeurs zu deren Erledigung nicht ausreicht, und dann von der Brigade entschieden wird, ob die Sache vor ein höheres oder ein niederes Kriegsgericht kommen soll. Da ich aber nicht verkenne, daß dem Amendement formell viel entgegensteht, so ziehe ich dasselbe zurück.

Abg. Claussen: Ich muß doch noch aufmerksam machen auf den Kampf, welcher zwischen dieser Versammlung und dem Militair nun schon seit Jahr und Tag in Betreff der Rechtspflege geführt wird. Im Jahre 1849 wurde der Versammlung ein Entwurf vorgelegt, welcher vom Armeeauditeur verfaßt war und die Tendenz hatte, — nein, daß er die Tendenz gehabt habe kann und will ich nicht sagen, — wohl aber, daß er jedenfalls die Wirkung gehabt haben würde, die ganze Militair-Rechtspflege in der einen Person des Armeeauditeurs zu concentriren. Der Ausschuß war damals bald darin einig, daß die Vorschläge des Armeeauditeurs ganz und gar verwerflich seien. Ein anderer Entwurf wurde ausgearbeitet und von der Statthalterschaft genehmigt, der neue Entwurf wahrte im Wesentlichen die großen Principien, welche die neuere Zeit für nothwendig erkannt hat. Das Verfahren war größtentheils öffentlich, die Vertheidigung völlig frei, der Anklageproceß festgehalten. Hinsichtlich der Wahl der Richter war ein Princip befolgt, welches jede Willkühr ausschloß, — die Reihenfolge nach den im Voraus angefertigten Richterlisten; daneben freie Recusation, indem der Angeklagte von 9 Richtern 4 auch ohne Gründe recusiren konnte. Das waren die vier großen Principien. Die Militairbehörde erhob nun aber gegen das Gesetz Streit und die Versammlung ließ sich dazu bewegen, sehr wichtige und große Principien wieder aufzugeben. Aufgegeben wurde nach langem und lebhaftem Kampfe die Oeffentlichkeit für die meisten Fälle. Zugleich wurde aufgegeben die freie Vertheidigung, indem diese in den meisten Fällen, z. B. bei Vergehen gegen die Disciplin, auf Auditeure beschränkt wurde. Es wurde ferner mehr Spielraum gegeben für die Willkühr hinsichtlich der Wahl der Richter durch eine veränderte Einrichtung der Listen. Es ist nur noch Eins nach, das contradictorische Verfahren; alle übrigen großen Principien sind beseitigt. Da hat nun der Armeeauditeur — denn wir hören, daß das wieder von ihm ausgeht — derselbe Mann, welcher ein Gesetz vorschlug, wonach die ganze Rechtspflege in der Armee in seiner Person vereingt worden wäre und er so ziemlich in der Armee in dieser Hinsicht hätte thun können, was ihm beliebe, einen Vorschlag gemacht, welcher den letzten Pfeiler von dem großen Gebäude wegreißt. Der Ausschuß hat — ich habe meine Zustimmung freilich nicht ohne Bedenken gegeben — darin gewilligt, daß für die Zusammensetzung der Gerichte ein größerer Spielraum gegeben sei, daß das Recht, ohne Gründe zu recusiren, wegfalle, daß also der Angeklagte erst im Augenblicke, wo er vor Gericht gestellt wird und alsdann nur aus Gründen recusiren darf, was er daher nie können wird, weil er die Richter vorher nicht kennt. Das ist ein gefährlicher Grundsatz! Dennoch haben wir mit Rücksicht auf den großen Hauptzweck unserer Armee nachgegeben. Weiter können wir aber mit der Nachgiebigkeit nicht gehen; das Eine muß festgehalten werden, was noch übrig ist, das contradictorische Verfahren. Darüber sind die Ausschußmitglieder, bis auf Dalitz, miteinander einig. Ich glaube, daß die Gründe für den Wegfall des contradictorischen Verfahrens bereits von dem Berichterstatter und Herrn Mommsen genügend widerlegt sind. Des Letzteren Berechnung will ich noch Eins hinzufügen, was sie noch günstiger stellt. Ob 7 Richter 6 Stunden fungiren oder

Digitized by Google

9 etwa 4½, das ist in der Wirkung gleich, doch ist dabei noch Eins übersehen, nämlich daß sehr häufig Reisen zu machen sind, daß also bei der Herabsetzung der Zahl der Richter von 9 auf 7 bei 2 Personen auch die Zeit der Reise erspart wird. Der Regierung wird überdies ja Nichts aufgedrungen, sondern derselben bloß freigegeben, die Zahl auf 7 zu beschränken. Das Wesen des Anklageprocesses beruht auf der Basis der menschlichen Unvollkommenheit, auf der Erfahrung, daß nur aus dem Kampfe die Wahrheit hervorgeht. Ist ein — immerhin parteiischer — Vertheidiger, ein Ankläger und ein Unparteiischer da, so ist anzunehmen, daß die Sache weit vielseitiger erwogen wird, als wenn alle diese Garantieen wegfallen. Einen so wichtigen Grundsatz aufgeben, um ein paar Stunden zu sparen, das ist gewiß so wenig im Interesse der Gerechtigkeit, als es durch die Nothwendigkeit geboten wird. Und wenn man vollends bedenkt, wie schwere Fälle bei den höheren Kriegsgerichten vorkommen, selbst Fälle, in denen Todesstrafe erkannt werden muß, so wird man sich am wenigsten dazu verstehen können. Dies Eine müssen wir schlechterdings festhalten und in diesem Stücke den Zumuthungen des Armeeauditeurs, der in seinen Aufforderungen früher noch viel weiter ging, nicht nachgeben.

Abg. Wiggers: In der Vorberathung habe ich mich bereits über die Sache selbst ausgesprochen. Ich will jetzt nur noch auf einen Punct hinleiten, der in der Vorberathung angeregt, aber nicht ausgeführt worden ist. Es ist dies die Lage, in welcher die Regierung sich befinden wird, wenn unser Beschluß so ausfällt, wie zu erwarten steht. Ich zweifle nicht daran, daß, nachdem der Departementschef sich einverstanden erklärt hat, die Versammlung dem Entwurfe des Ausschusses im Allgemeinen beitreten wird. Es ist freilich möglich, daß in demjenigen Puncte, worin der Departementschef sich mit dem Ausschusse nicht einverstanden erklärt hat, — und das ist allerdings gerade der wichtigste, — die Versammlung gegen den Ausschuß entscheidet, doch hoffe ich, daß dies nicht geschieht. Wenn nun nach den Beschlüssen der Versammlung das contradictorische Verfahren nebst der Zwangsvertheidigung beibehalten werden, die übrigen Aenderungen dagegen vorgenommen werden sollen, so zweifele ich nicht daran, daß die Regierung auf die Beschlüsse der Versammlung eingehen wird und muß, obschon die Versammlung sich in den beiden Puncten nicht mit dem Departementschef geeinigt. Die Regierung will ja Beschleunigung, es muß ihr also willkommen sein, wenn solche Vorschläge gemacht werden, wodurch eine erhebliche Abkürzung bewirkt wird. Dies geschieht aber durch die Vorschläge des Ausschusses, wie der Departementschef der Justiz nicht bestritten hat. Wenn die Kriegsgerichte nicht im Felde abgehalten werden können, so sollen dieselben in der Festung Rendsburg abgehalten werden dürfen; was in dieser Hinsicht jetzt gegen das Gesetz geschieht, wird für die Zukunft legalisirt. Das Recht, ohne Gründe zu recusiren, soll wegfallen. Für den Anklagerath wird eine Frist vorgeschrieben und es dem Armeeauditeur zugleich durch Zulassung der Substitution möglich gemacht, die Frist inne zu halten. Ob die Frist auf 8 oder 14 Tage bestimmt wird, ist ziemlich gleichgültig und die Vorschreibung einer achttägigen Frist wird dem Departementschef der Justiz, obschon derselbe sich dagegen erklärt hat, gewiß keine Veranlassung dazu geben, die Erlassung des ganzen Gesetzes zu widerrathen. Das zur Besetzung der Gerichte erforderliche Personal wird beschränkt, in dieser Beziehung aber kein Zwang geübt, sondern bloß die Möglichkeit der Beschränkung gegeben. Das Oberkriegsgericht soll mit einer Militairperson außer dem commandirenden General oder dessen Stellvertreter genügend besetzt sein, das höhere Kriegsgericht mit 7 statt 9 Mitgliedern. Auch für die Nichtigkeitsbeschwerde wird die Frist eingeschränkt. In diesem Allen sind doch wirklich erhebliche Abkürzungen enthalten. Nun nehme ich nicht an, daß wenn wir der Regierung solchergestalt entgegengekommen, ja über ihren Wunsch hinausgegangen sind, wir aber auf das Eine nicht haben eingehen können, weil wir darin eine Verletzung des Princips der Gerechtigkeit erblicken mußten, die Regierung sagen werde, die Vorschläge der Versammlung seien zwar sehr berücksichtigungswerth, weil dieselbe aber auf die beiden Puncte nicht eingetreten sei, so müsse Alles verworfen werden. Das darf und wird die Regierung nicht thun. Sie hat selbst erklärt, daß das Bedürfniß vorhanden sei, das Verfahren abzukürzen, hier liegen Vorschläge vor, welche zur Erreichung des Zweckes geeignet sind. Wenn wir nun bei den Grundsätzen des contradictorischen Verfahrens und der Zwangsvertheidigung verharren, Grundsätzen, welche in alle Ewigkeit bestehen müssen, wenn nicht die Grundlage der Gerechtigkeit erschüttert werden soll, so wird die Regierung ihre Zustimmung nicht versagen und es wird auch so der Zweck erreicht werden, welchen Dalitz vor Augen hat, daß die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folge.

Abg. Lafaurie: Wenn ich gleich nicht für nöthig gehalten habe, Amendements zu stellen, weil ich bei der Stellung der Fractionen voraussehen konnte, daß dieselben unberücksichtigt bleiben würden, so halte ich es doch sowohl gegen mich selbst, als gegen meine Wähler für meine Pflicht, zu der Regierungsvorlage und dem Ausschußbericht einige Bemerkungen zu machen. Die Regierung geht davon aus, daß die Abkürzung des Verfahrens durchaus nothwendig sei, damit die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folge. Der Ausschuß will dasselbe, aber unbeschadet der Gerechtigkeit. Hierin bin ich mit dem Ausschusse einverstanden; allein ich bin daneben der Meinung, daß der Ausschuß im Interesse der Gerechtigkeit wohl etwas weniger hätte concediren können, auch unbeschadet des Zweckes, den, wie Clauſſen bemerkt, unsere Armee hat. Zu § 1 hat Dalitz mit Recht auf die Zusammensetzung der Gerichte Gewicht gelegt. Doch wird der Zweck, der Sache einen gewissen liberalen Anstrich zu geben, keineswegs dadurch erreicht, daß zwei Mitglieder des Gerichts aus der Classe des Angeschuldigten genommen werden; das genügt nicht. Die Officiere stehen in der Regel den Unterofficieren feindlich gegenüber, die Unterofficiere ebenso den Soldaten. Es ist daher anzunehmen, daß sich leicht 5 Stimmen gegen 2 ergeben; so ist es auch fast immer vorgekommen. Ferner ist keine Rücksicht genommen auf die Zusammensetzung des Anklagerathes, obschon diese eben so wichtig ist, als die Zusammensetzung der Gerichte. Sie ist keine günstige für die gemeinen Soldaten, sie bietet auch keine Garantie gegen Verschleppung, indem zwischen dem Beginn der Untersuchung und dem Augenblick, wo die Entscheidung des

Digitized by Google

Anklagerathes erfolgt, zu viel Zeit liegt. Man weiß aus den Fällen der bürgerlichen Gerichte, welcher Mißbrauch damit getrieben werden kann, daß die Zeit der Stellung vor Gericht durchaus unbestimmt ist. Nur in der Englischen Schwurgerichtsverfassung ist in dieser Beziehung eine Garantie gegeben. Der Waldeck'sche Proceß zeigt, zu welcher Willkühr der Regierung es führen kann, wenn nicht sofort eine Jury über die Fortdauer der Verhaftung entscheidet. Waldeck saß ¼ Jahr in Haft, da ergab sich, daß er schon innerhalb 14 Tagen hätte freigelassen werden müssen. Der Ausfall des Proceſſes gab ihm zwar eine große Satisfaction, aber nicht dafür, daß er so lange eine ungerechte Haft erduldet. Sie werden sagen, dergleichen sei bei uns nicht zu befürchten, man wolle ja eben die Sachen beschleunigen. Man wird, denke ich mir, in allen den Fällen sich beeilen, wo der Soldat Etwas begangen hat, um sich den Gefahren des Krieges zu entziehen. Es kommen aber auch andere Fälle vor, z. B. Leute verbreiten eine Stimmung, die man nicht für die beste hält, es liegen aber keine bestimmte Facta vor, eine Verurtheilung ist also nicht möglich. Hier wird man zwar einschreiten, aber die Anklage sehr lange verschieben; es ist dagegen keine Garantie. Endlich wüßte ich nicht, warum es unpassend sein sollte, daß die Richter ohne Gründe recusirt werden. Versetzen Sie sich in die Lage der Soldaten: der Angeklagte bekommt die Richterlisten zum Voraus nicht zu sehen, er tritt in den Saal, er wird verdutzt, wie das bei einem Manne seines Standes nicht wundern darf, man giebt ihm zu erkennen, daß er recusiren dürfe, er möge aber bedenken, daß solches nur aus Gründen geschehen könne. — Warum die Sitzungen in Disciplinarfällen nicht öffentlich sein sollten, vermag ich gleichfalls nicht einzusehen. Ich muß mich daher auch gegen die Vorschläge des Ausschusses erklären, obschon dieselben allerdings besser sind, als die Regierungsvorlage.

Berichterstatter Matmros: Meine Collegen vom Ausschusse, die Herren Mommsen, Wiggers und Claussen, haben bereits manche Ausstellungen gegen den Ausschußbericht, namentlich die von Dalitz erhobenen, so gründlich widerlegt, daß mir wenig zu sagen übrig bleibt. Hinsichtlich des von Major Dalitz zu § 1 gestellten Amendements kann ich mich auf das von dem Vicepräsidenten Mommsen Ausgeführte beziehen und will ich dem nur wenige Bemerkungen hinzufügen. Dalitz scheint in dem Irrthum zu sein, als ob wir bestimmen wollten, daß jedes Mal nur 7 Richter anwesend sein sollten. Der Vorschlag ist aber lediglich facultativer Natur, die Zahl 7 soll genügen. Zeigt es sich als unzweckmäßig, so steht der Berufung von 9 Mitgliedern Nichts entgegen. Dalitz erklärt, er habe früher in einer Armee gedient, in welcher Richter, Ankläger und Vertheidiger in einer Person vereinigt gewesen seien, und es sei doch gut gegangen. Wenn nun, wo nur ein Richter war, es gut gegangen ist, warum sollte es hier in Holstein mit 7 Richtern nicht gut gehen? Der Ausschuß legt auf den § 1 seines Entwurfes das größte Gewicht, indem uns von allen Sachverständigen, mit denen wir gesprochen haben, versichert worden ist, daß die Bestimmung des Paragraphen vom militairischen Standpuncte aus nur Billigung finden könne. Auch von dem Departementschef der Justiz ist Nichts dagegen zu erinnern gefunden worden. — Zu § 2 kommt das Amendement des Justizministers in Betracht. Es freut mich, daß derselbe mit der Festsetzung einer Frist einverstanden ist. Ueber die Zahl, ob 8 oder 14 Tage, läßt sich streiten. Nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses sind 8 Tage aber vollkommen ausreichend, da es regelmäßig einfache Sachen sind, über welche der Anklagerath zu entscheiden hat. — Zu den §§ 4 und 5 sind von Dalitz und dem Departementschef sehr wesentliche Aenderungen beantragt worden. Dalitz hat gemeint, es würde mit keinen großen Unzuträglichkeiten verknüpft sein, wenn der Untersuchungsbeamte zugleich als Ankläger fungire. Der Ausschuß glaubt dagegen, daß dem Untersuchungsbeamten dadurch eine parteiische Rolle aufgedrängt werden würde. Es widerstreitet der menschlichen Natur, solche entgegengesetzte Functionen in sich zu vereinigen. Dalitz hat ferner angeführt, es hätten sich die Straffälle in Rendsburg so gehäuft, daß ein Theil der Inhaftirten vom commandirenden General zur disciplinarischen Behandlung hätte überwiesen werden müssen. Ich setze keinen Zweifel in die angeführte Thatsache, aber ich bin der Meinung, daß Dalitz mit Unrecht in der Proceßordnung den Grund derselben findet, denn es liegt nur das Factum vor. Ich bin aber der Ansicht, daß nicht in der Proceßordnung, sondern darin der Grund gesucht werden muß, daß die Proceßordnung nicht gehörig befolgt worden ist. Wäre die Verfügung nicht erlassen worden, daß die Angeschuldigten sämmtlich nach Rendsburg zu bringen seien, so würden die Straffälle bei den Truppentheilen erledigt worden sein und die Rendsburger Arrestlocale sich nicht gefüllt haben. Uebrigens soll die Verfügung wegen Abhaltung der Kriegsgerichte in Rendsburg dem commandirenden General von mir nicht zum Vorwurf gemacht werden, da der Armeeauditeur demselben vorgestellt haben wird, daß die Abhaltung bei den Truppentheilen nicht thunlich sei. Der Departementschef der Justiz hat gefragt, ob es nach wie vor die Absicht des Ausschusses sei, daß Civilvertheidiger — versteht sich in beschränktem Maße — zugelassen werden sollen. Ich kann diese Frage nur bejahen. An der Strafproceßordnung ist Nichts geändert, als was in den vorgelegten Entwurf aufgenommen worden, es versteht sich also von selbst, daß die Civilvertheidigung da, wo sie nach dem Gesetze zulässig ist, auch zulässig bleibt. Der Departementschef hat denn auch erklärt, daß er hiergegen Nichts zu erinnern habe. Ebenderselbe hat bemerkt, er habe zwar von mehreren Auditeuren gehört, daß die Vorschläge des Ausschusses zweckmäßig seien, von anderen habe er aber gehört, daß selbst dann, wenn die Regierungsvorlage angenommen würde, die Abhaltung der Kriegsgerichte im Felde doch unausführbar sei. Es nimmt mich das nicht Wunder, denn wenn der commandirende General es für nöthig befunden, durch Armeebefehl zu verfügen, daß sämmtliche Kriegsgerichte in Rendsburg abzuhalten seien, so kann es bei der Autorität des commandirenden Generals nicht befremden, daß der eine oder der andere Auditeur sich so geäußert. Der Vorredner hat von einer feindlichen Stimmung gesprochen, welche zwischen Officieren und Unterofficieren, Unterofficieren und Soldaten Statt finde. Ich glaube nicht hieran, da alle Nachrichten dahin gehen, daß jetzt der Geist der Armee nur zu loben sei. Nach der Darstellung des Vorredners

Digitized by Google

gewinnt es den Anschein, als ob nicht Soldaten und Officiere gemeinschaftlich auf die Dänen, sondern auf einander losschlagen sollten. Zu § 6 ist hervorgehoben worden, daß es immerhin sehr bedenklich sei, die Recusation nur aus Gründen zu gestatten. Dem Ausschusse ist dies Bedenken nicht entgangen, dasselbe hat aber practisch kein Gewicht. Von vielen Auditeuren ist versichert worden, daß von dem freien Recusationsrechte sehr selten, ich meine, obschon ich dies nicht bestimmt weiß, nur in einem einzigen Falle Gebrauch gemacht worden sei. Ohne Gründe zu recusiren, ist mit dem Geiste, welcher im Militair waltet, nicht vereinbar, es verstößt gegen das militairische Gefühl. — Ich empfehle die Vorschläge des Ausschusses der Versammlung.

Da nun auf Anfrage des Präsidenten kein Mitglied sich weiter zum Worte meldete, so wurde die Debatte geschlossen.

Präsident: Es fragt sich zunächst, ob ein Mitglied die Abstimmung über das zurückgenommene Amendement des Lieutenants Nitzsch verlangt. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so braucht auch die Vorfrage wegen der formellen Zulässigkeit des Amendements nicht zur Abstimmung gebracht zu werden; wenn dagegen Abstimmung über das Amendement verlangt wird, so wird zunächst die Frage zu entscheiden sein, ob das Amendement formell zulässig ist. —

Da die Abstimmung über das Amendement nicht verlangt wird, so wird dasselbe als wegfällig zu betrachten sein.

Die übrigen Amendements sind zu dem Entwurfe des Ausschusses, nicht zu dem der Regierung gestellt. Der Major Dalitz hat zwar, indem er eventuell ein Amendement zu dem Entwurfe des Ausschusses gestellt hat, sich hauptsächlich für die Regierungsvorlage erklärt, es ist aber fraglich, ob die Regierungsvorlage überhaupt noch zur Abstimmung gebracht werden kann. Denn der Departementschef hat die Vorlage indirect zurückgenommen, indem er zu dem Ausschußentwurf Amendements gestellt hat. Der Departementschef stellt sich umgekehrt wie Dalitz. Der Letztere will zunächst die Regierungsvorlage, eventuell den Ausschußentwurf mit Aenderungen, der Departementschef will dagegen zunächst den Ausschußentwurf mit Aenderungen, eventuell die Regierungsvorlage. Doch braucht die Frage, ob die Abstimmung über die Regierungsvorlage noch zulässig, vorläufig wohl nicht entschieden zu werden; wir können zunächst über den Entwurf des Ausschusses nebst den dazu gestellten Amendements abstimmen und, wenn der Ausschußentwurf verworfen werden sollte, später auf jene Frage zurückkommen. Es frägt sich, ob Major Dalitz hiermit einverstanden ist.

Abg. v. Dalitz: Ich würde dadurch bei der Abstimmung in eine eigenthümliche Lage kommen, indem ich zunächst die Regierungsvorlage wünsche, mithin über den Entwurf des Ausschusses nicht wohl abstimmen kann, bevor über die Regierungsvorlage entschieden ist.

Präsident: Der Abgeordnete würde sich durch diese Stellung dazu veranlaßt sehen müssen, gegen den Entwurf des Ausschusses zu stimmen. Die Sachlage ist die, daß die Regierung ihren Entwurf zurückgenommen hat; ich glaube, daß das einzelne Mitglied gar nicht mehr sagen kann: „ich will die Regierungsvorlage."

Es wurde darauf zur Abstimmung über den Entwurf des Ausschusses nebst den dazu gestellten Amendements geschritten, welche folgende Resultate ergab.

1) Der § 1 des Entwurfs des Ausschusses, so lautend:
„Das höhere Kriegsgericht soll als gehörig besetzt gelten, wenn 7 Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind, von welchen zwei zu der Classe des Angeklagten gehören. Besteht das höhere Kriegsgericht aus 7 Richtern, so kann die Schuldigerklärung nur mit 5 gegen 2 Stimmen erfolgen. Aus 8 Mitgliedern darf das höhere Kriegsgericht nicht bestehen."
wurde angenommen, und dadurch die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Dalitz, es möge diesem Paragraphen die folgende Fassung gegeben werden:
„Die Zusammensetzung der höheren Kriegsgerichte erfolgt nach Vorschrift des § 19 der Strafgerichts- und Proceßordnung. (Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches.)"
wegfällig.

2) Der § 2 des Ausschuß-Entwurfes:
„Der Anklagerath hat in den künftig bei demselben eingehenden Strafsachen innerhalb 8 Tagen über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen"
wurde, unter Vorbehalt des Amendements der Regierung zu diesem Paragraphen, angenommen.

3) Das Amendement der Regierung zu diesem § 2:
statt der Worte: „innerhalb 8 Tagen" möge es heißen: „innerhalb 14 Tagen"
wurde abgelehnt.

4) Der § 3 des Ausschuß-Entwurfs:
„Der Armeeauditeur kann sich, falls er behindert oder mit Geschäften überhäuft ist, durch einen oder mehrere Auditeure vertreten lassen"
ward angenommen.

5) Das Amendement der Regierung:
Der § 4 des Ausschußentwurfes möge wegfallen und der § 5 dahin abgeändert werden:
„Nach der Versetzung in den Anklagestand ist dem Angeklagten das Erkenntniß des Anklageraths in Abschrift, so wie ein Verzeichniß der Belastungs- und Enlastungszeugen, deren Aussagen zur Kunde des Gerichts gebracht werden sollen, zuzustellen. Dabei ist demselben zu eröffnen, daß er sich innerhalb 24 Stunden eine Militairperson zum Vertheidiger wählen dürfe, und ihm bei Strafe der Nichtigkeit die Belehrung zu ertheilen, daß er, falls er die Vernehmung noch mehrerer Zeugen verlange, dies binnen derselben Frist zu beantragen habe.
Die Zuordnung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht Statt.
Ein öffentlicher Ankläger wird nicht bestellt; der Untersuchungsbeamte fungirt als solcher."
wurde verworfen.

Digitized by Google

6) Der § 4 des Entwurfes, so lautend:
„Nach der Versetzung in den Anklagestand bestellt der betreffende Befehlshaber in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen einen öffentlichen Ankläger, welchem er die Verhandlungen sogleich mittheilt. Derselbe hat sie nach Ablauf einer 24stündigen Frist, welche der Befehlshaber auf Anhalten um 24 Stunden verlängern kann, mit einem Verzeichnisse der Belastungs- und Entlastungszeugen, deren Aussage zur Kunde des Gerichts gebracht werden soll, zurückzugeben."
wurde, unter Vorbehalt der Abstimmung über das von dem Major Dalitz dazu gestellte Amendement, angenommen.

7) Das Amendement des Abg. v. Dalitz:
Im § 4 hinter den Worten: „einen öffentlichen Ankläger" einzuschalten: „der zugleich als Untersuchungsbeamter fungiren darf und"
wurde abgelehnt.

8) Der § 5 des Entwurfes, so lautend:
„Dem Angeklagten ist sodann das Erkenntniß des Anklagerathes so wie das von dem Ankläger eingereichte Verzeichniß der Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit in Abschrift zuzustellen. Dabei ist demselben zu eröffnen, daß er sich innerhalb 24 Stunden einen Vertheidiger wählen dürfe und ihm bei Strafe der Nichtigkeit die Belehrung zu ertheilen, daß er, falls er die Vernehmung noch weiterer Zeugen verlange, dies binnen derselben Frist zu beantragen habe"
wurde, unter Vorbehalt der von den Abgeordneten Malmros und Dalitz dazu gestellten Amendements, angenommen.

9) Das Amendement des Majors Dalitz:
Am Schlusse des § 5 hinzuzufügen: „die Zuordnung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht Statt"
wurde verworfen; dagegen

10) Das Amendement des Oberappellationsgerichtsraths Malmros:
Am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen: „Macht der Angeklagte von dem Rechte der Wahl eines Vertheidigers keinen Gebrauch, so ist ihm ein solcher bei Strafe der Nichtigkeit von Amtswegen zu bestellen."
angenommen.

11) Die §§ 6—11 wurden in der nachstehenden Fassung:

§ 6.

Die Mitglieder sowohl eines niederen als eines höheren Krigerichts, deren namentliches Verzeichniß der Angeklagte vor der Sitzung nicht zu verlangen berechtigt ist, können nur aus Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnungsanträge sind von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger in der Sitzung des Kriegsgerichts, nachdem dasselbe von dem Vorsitzenden eröffnet, und der Angeklagte befragt worden, ob er gegen die Personen der Richter Etwas zu erinnern habe, vorzubringen, und sodann zu Protocoll zu nehmen.

Der Abgelehnte tritt ab. Von den übrigen Mitgliedern des Kriegsgerichts wird über die Statthaftigkeit des Antrages nach billigem Ermessen erkannt. Findet das Gericht den Antrag begründet, so ist statt des abgelehnten Richters ein Anderer zu berufen. Wird der Vorsitzende abgelehnt, muß die Sitzung ausgesetzt werden. Der Recursrath hat in diesem Fall über den auf Ablehnung gerichteten Antrag nach den rücksichtlich der bürgerlichen Rechte geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse zu entscheiden.

§ 7.

Kann ein Kriegsgericht im Felde nicht füglich abgehalten werden, so ist bei Uebersendung des Angeschuldigten und der Untersuchungsacten die Abhaltung des Kriegsgerichts bei dem Gouvernement der Festung Rendsburg zu requiriren.

§ 8.

Das Oberkriegsgericht soll als gehörig besetzt gelten, wenn außer den drei rechtskundigen Beisitzern desselben zwei militairische Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind.

§ 9.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb 3 Tagen, den Tag der Verkündigung nicht mitgerechnet, durch Einreichung einer Beschwerdeschrift zu verfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen des zweiten Theils des Militair-Strafgesetzbuches werden, so weit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, für die Zeit, während die Armee im Felde steht, außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung bei der Armee in Kraft.
angenommen.

12) Die schließlich gestellte Frage:
„Beschließt die Versammlung, dem Gesetze, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht, in derjenigen Fassung ihre Zustimmung zu ertheilen, welche den in dieser Beziehung gefaßten Beschlüssen entspricht?"
wurde bejaht.

Durch die solchergestalt stattgefundene Abstimmung ward die Abstimmung über den von der Regierung vorgelegten Entwurf hinfällig.

Präsident: Wir haben zunächst eine kurze Mittheilung des Legitimations-Ausschusses zu erwarten.

Abg. Clauſſen (als Berichterstatter des Legitimations-Ausschusses): Dem Legitimations-Ausschusse sind die Acten in Betreff der Wahlen des Grafen v. Baudissin zu Sophienhof und des Gutsbesitzers v. Cronstern mitgetheilt worden; derselbe hat bei diesen Wahlen Nichts zu erinnern gefunden.

(Pause von einer halben Stunde.)

Präsident: Indem ich die Sitzung wieder eröffne,

Digitized by Google

bemerke ich, daß der Herr Departementschef der Finanzen zunächst das Wort verlangt hat.

Departementschef Francke: Meine Herren! Es ist schon früher zur Sprache gebracht worden, daß die Ausführung der von Ihnen jetzt beschlossenen Steuergesetze es rathsam machen könnte, sich schon jetzt darüber zu verständigen, ob die ordentliche Diät der Landesversammlung an dem vom Staatsgrundgesetze bestimmten Termine eröffnet werden könne, oder ob der Termin etwas zu verschieben. Es leidet keinen Zweifel, daß die Statthalterschaft die hohe Versammlung zum 1sten November zu berufen hat, und daß dieser, wenn es nicht geschehen sollte, das Recht zusteht, sich durch das Bureau selbst zu berufen. Auch ist in keiner Beziehung vorauszusetzen, daß die Regierung die hohe Versammlung nicht berufen würde, wenn nicht sehr wesentliche Hindernisse vorhanden wären, deren Gewicht von der Versammlung selbst in Erwägung zu ziehen sein möchte. Es steht aber ein Umstand, welcher der Regierung von entscheidendem Gewichte zu sein scheint, dem entgegen, nämlich, daß die schnelle und dem Geiste und Wortlaut entsprechende Ausführung der Steuergesetze es unerläßlich macht, eine nicht unbedeutende Zahl von Mitgliedern dieser Versammlung zu ersuchen, die Stelle von Regierungscommissairen zu übernehmen. Die Wahl ist bereits getroffen und die Zahl Derer, welche dieses Geschäft übernehmen wollen, und nach § 15 des beschlossenen Gesetzes auch müssen, ist keine geringe. Es ist unmöglich, daß sie ihr Geschäft schon bis zum 1. November beendigen können, da die Revisionscommissionen ihre Arbeiten nach genauer Berechnung nicht vor dem 22. oder 23. October beginnen können, daher es eine Täuschung sein würde, zu erwarten, daß in der kurzen Frist von da bis zum 1. November dieses umfassende Geschäft überall beendigt sein könnte. Ohne Zweifel wird sich die Arbeit ziemlich weit in den November hinein ziehen. Nun wird es das Bestreben der Regierung sein, verfassungsmäßig der Versammlung zum 1. November das Budget vorzulegen. Sollte die Versammlung sich aber damit einverstanden erklären, daß sie nicht schon zum 1. November, sondern später, etwa zum 15., oder 1. December zusammenträte, so würde die Arbeit der Prüfung des Budgets sich dadurch fördern lassen, daß schon jetzt ein Ausschuß erwählt würde, welcher am 1. November zusammentreten und das Budget entgegennehmen könnte. Auch dies spricht für eine etwas weitere Aussetzung des Termins für den Zusammentritt der Versammlung, da sie ja doch nicht ohne vorhergegangene Prüfung durch einen Ausschuß das Budget sofort in Berathung nehmen kann. Es ist nun nicht mein Wunsch, daß über die Aussetzung des Termins sofort ein Beschluß gefaßt werde, da aber das Ende dieser Diät sich zu nähern scheint, so wollte ich die Sache nur in Anrege bringen und anheimgeben, ob vielleicht Morgen Vormittag ein Beschluß in dieser Sache, sei es ablehnend oder beipflichtend, erfolgen könne. Aber ich muß mir die Aeußerung erlauben, daß die Ablehnung des Antrags die größten Schwierigkeiten in der Weise herbeiführen müßte, daß die Ausführung der Steuergesetze völlig unmöglich sein würde, weil eine hauptsächliche Wirksamkeit den Revisionscommissionen wird zu übertragen sein. Ich gebe dem Präsidio anheim, ob die Sache morgen wieder vorzunehmen sei.

Präsident: Da der Herr Departementschef ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Discussion über den von ihm gemachten Antrag nicht sofort Statt finde, so werde ich sie auch nicht eröffnen, wenn nicht ein Mitglied deshalb einen dringlichen Antrag stellen sollte, was aber wohl nicht zweckmäßig sein dürfte. Es freut mich, daß die Sache schon heute angeregt ist, da doch einzelne Puncte dabei in Betracht kommen, welche von den Mitgliedern vorher erwogen werden können, wenn morgen oder heute Abend die Sache vorgenommen wird. Ich glaube aber nicht, daß, wenn die Versammlung nicht zum 1. November von der Regierung berufen werden sollte, dies durch das Bureau geschehen könnte, weil die Versammlung dann kein Bureau haben wird; sie würde aber in diesem Falle von selbst zusammentreten. Zu einer längeren Vertagung als zum 1. November wird also allerdings die Zustimmung der Versammlung erforderlich sein. Dabei wird in Betracht kommen, daß, weil die Hauptarbeit der Versammlung in der ordentlichen Diät die Prüfung des Budgets ist, sie, wenn schon jetzt eine Committee erwählt würde, welche zum 1. November zusammentreten kann, nicht nöthig haben würde, sich sofort zu vertagen oder unthätig zu sein, indem die Vorarbeiten würden gemacht sein können, wenn die Versammlung zusammentritt. Ich erwarte, ob die Regierung eine schriftliche Vorlage wegen dieser Angelegenheit der Versammlung für die Berathung machen, oder ob ein Mitglied einen dringlichen Antrag stellen werde.

Wir können nunmehr übergehen zur Schlußberathung über den Antrag des Abg. Rosenhagen. — Herr Schmidt hat zuerst das Wort.

Abg. Schmidt: Meine Herren! die Frage, welche jetzt der Erwägung vorliegt, ist hinsichtlich der Entscheidung eine so schwierige für mich gewesen, wie sie in der ganzen Zeit, während welcher wir versammelt sind, noch nicht vorgekommen. Als von einem Mitgliede ausgesprochen wurde, daß er den Antrag für verloren halte, und dies wegen der möglichen Folgen für die Zukunft bedauern müsse, habe ich diese Ansicht ganz getheilt, und will nicht verhehlen, daß die Art der Motivirung und verschiedene Gründe der Minorität für mich gerade gegen den Antrag gewirkt haben. Auch will ich nicht verhehlen, daß der ausführliche Bericht des Ausschusses in seinen verschiedenen Theilen, besonders wo er die Persönlichkeit der Angeklagten behandelt, gleichen Eindruck auf mich gemacht hat. Wenn ich dennoch für den Antrag der Minorität stimmen werde, so fühle ich mich um so mehr gedrungen, die Gründe, welche mich dazu gebracht haben, in der Kürze anzugeben.

Ich will auf die Rechtsfrage nicht weiter eingehen. Es herrscht nach der Ausführung von verschiedenen Seiten und vom verschiedenen Standpuncte aus einestheils die Ansicht, daß die bestehende Gesetzgebung in ihrer Anwendung zur Zeit dem nicht entspricht, was gegenwärtig im Rechtsbewußtsein des Volkes, entweder des ganzen oder doch einer großen Mehrzahl desselben, lebt. Ich möchte noch weiter gehen. Ich habe den Glauben, daß auch die

Digitized by Google

bestehenden Gesetze ein geringeres Strafmaß zugelassen haben würden, als, besonders in einem Fall, — ich denke an den Buchdrucker Lexow — erkannt worden ist. Daher hätte hierin für die Statthalterschaft, wie denn dieses ja auch in der motivirten Tagesordnung der Majorität ausgesprochen ist, ein Grund für größere Milde liegen können. Aber für mich tritt die Rechtsfrage in den Hintergrund, die politische ist für mich die bestimmende. Es ist nicht zu verkennen, und gewiß hat jedes Mitglied es mit großem Bedauern gesehen, daß ein Zustand herrscht, wornach nicht gerade so sehr bei uns, sondern in einem weit höheren Maße im übrigen Deutschland die Nation durch Spaltung in zwei Theile zerfallen ist. Ich will nicht ausführen, wie jetzt Deutschland hierunter leidet, sondern nur bemerken, wie sehr diese Spaltung gerade den Herzogthümern Nachtheil bereitet. Sie ist gewiß der Hauptgrund des allgemeinen Unglücks und unserer besorglichen Lage. Gewiß haben Sie Alle an Mittel gedacht, wie dem abzuhelfen. Solche Mittel zu finden und in Anwendung zu bringen, wodurch die Spaltung bald gehoben würde, wird Jeder als Unmöglichkeit erkennen, aber Jeder wird es auch für Pflicht halten, nach seinen geringen Kräften immer so zu handeln, wie er glaubt, daß es dazu beitragen könne, den Riß zu heilen. Ich glaube nun, daß das einzige Mittel hierzu eine Versöhnung der Parteien ist. Nicht als ob eine gemeinschaftliche Basis zur Versöhnung für beide Parteien schon jetzt zu finden wäre, das halte ich für unmöglich; aber ich bin davon eben so überzeugt, daß in beiden Parteien die besseren Elemente, welche vorhanden sind, sich einander anschließen, und die Zeit nicht fern ist, wo diese besseren Elemente beider Parteien das aussondern werden, was der Vereinigung widerstrebt. Dann wird das Mißverhältniß gehoben und eine Basis zu finden sein, auf welcher mit vereinten Kräften die Besseren beider Parteien das Ziel, das beide sich gesetzt, erstreben können. Mit dieser Ansicht ist die Amnestiefrage in Verbindung zu bringen, es handelt sich nicht um Personen, nicht um Springborn, Knölck, oder wie sie sonst heißen mögen. Die Frage ist einmal aufgefaßt als eine politische Frage in der Weise als sie gebraucht ist, um den Glauben zu verbreiten, daß die Regierung oder die richterlichen Behörden eine gewisse politische Richtung verfolgten, eine andere begünstigten. Etwas Grund mag darin sein, nicht rücksichtlich der Regierung, wegen ihrer liegt kein Grund zu einer solchen Annahme vor, wohl aber dafür, und das mag hauptsächlich in den Gesetzen liegen, daß die Richter in der Anwendung der Gesetze eine Richtung verfolgen, welche über die Mitte nach rechts hinaus liegt. Es liegt also wohl Grund vor, durch Annahme des Antrages auf Amnestie eine Maßregel der Versöhnung zu treffen, welche, wenn auch weniger geeignet, von der anderen Seite lebhafte Anerkennung zu wecken, worauf ich kein so großes Gewicht lege, doch der Erweiterung der Kluft zwischen den Parteien vorbeugen wird, welche eintreten würde, wenn wegen des Antrages, nachdem derselbe in Erwägung gezogen, die Tagesordnung beschlossen würde.

Dies ist meine Ansicht. Speciell für unsere Verhältnisse ist von dem Major Dalitz bemerkt, daß, wie es auch selbstverständlich nicht anders sein kann, auch schon in unserer Armee eine Spaltung der politischen Ansichten vorhanden ist. Wohl tritt sie hier weniger hervor, weil die Soldaten etwas Anderes zu thun haben, und die Wichtigkeit ihres Zweckes erkennen. Aber beide Parteien haben in der Armee ihre Vertreter und bei dem Zuzuge aus Deutschland ist es nicht ermittelt worden, welche politische Anschauung die vorherrschende ist. Könnten wir also, ohne dem Lande zu schaden und ohne die Regierung in eine nachtheilige Stellung zu bringen, einen Act begehen, der den Eindruck macht, als wenn hier und hoffentlich für lange Zeit dieser politische Zwiespalt in den Hintergrund gedrängt worden, so würde das auf die Stimmung der Armee, auf die Stimmung im Lande, wo alle Kräfte vereint sein sollten, und auf die Stimmung in Deutschland über unsere politischen Verhältnisse von gutem und nützlichem Einflusse sein. — Dies sind die wesentlichen Gründe, warum ich für die Amnestie stimmen werde. Ich möchte jedoch noch einige wenige Puncte berühren, welche bei mir Bedenken, wenigstens zuerst, erregt haben. Man hat von Seiten der Majorität — und mit Recht — hervorgehoben, daß die Urtheile zum Theil noch nicht rechtskräftig gewesen seien, daher man es abwarten könne, ob bei den höheren Gerichten etwa eine Modification erfolgen werde. Durch ein solches Argument würde aber die politische Bedeutung der Frage ganz abgeschnitten werden, und könnte dasselbe nur bei der Beurtheilung der Rechtsfrage von Belang sein. Dann möchte ich es mir noch erlauben, die hohe Versammlung darauf hinzuweisen, daß unsere Verhältnisse nicht so geregelt sind, daß eine Zögerung in der Amnestieertheilung, welche unter anderen Umständen gerechtfertigt sein könnte, jetzt so ganz unbedenklich erscheint. Meine Herren, wir leben in der Zeit einer Krisis, wir Alle haben das Vertrauen, daß Gott uns helfen und uns nicht im Kampfe unterliegen lassen, und der Sieg unser sein wird, aber, meine Herren, wir haben keine Gewißheit, und es macht auf mich einen unangenehmen Eindruck, wenn in Beziehung auf die Amnestie oder eine andere Maßregel die ganz feste Ueberzeugung ausgesprochen wird, als ob wir noch für lange Zeit so handeln könnten, wie jetzt unsere Ueberzeugung ist. Ich glaube und hoffe, daß wir es auch später können, aber ich bin doch immer in der Lage eines Mannes, der sein Haus bestellt haben will, damit er nicht dereinst zurücksehen muß auf Etwas, das ihm unangenehm ist. Diese Rücksicht sollte ein Grund sein, jetzt zu thun, was gethan werden muß, und nicht zu zögern.

Es ist gesagt worden, (nicht gerade hier, sondern außerhalb der Versammlung), es hieße die Regierung schwächen, wenn der gestellte Antrag durchgehen würde; aber die Regierung ist eine Macht, welche durch einen solchen Wunsch, ein solches Ersuchen nicht geschwächt werden kann. Es würde wahrlich sehr zu bedauern sein, wenn die Regierung dadurch geschwächt werden könnte, daß die Versammlung ein Ersuchen, welches sie für gerechtfertigt hält, an dieselbe richtet. Vielmehr glaube ich, daß gerade Derjenige, der solche Rücksichten zeigt, sie schwächen könnte, denn wer den Glauben nicht hat, daß die Regierung die Kraft besitze, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, der hat auch kein Vertrauen zu derselben.

Es wäre besser, das wiederhole ich, daß der Antrag nicht gestellt wäre, da dies aber einmal geschehen, so läßt

Digitized by Google

er sich nicht mehr abweisen. Der Antrag der Majorität des Ausschusses hat das gegen sich, daß er die Amnestie ganz abweist; denn nach meiner parlamentarischen Erfahrung ist eine jede motivirte Tagesordnung eine Abweisung mit einiger Rücksicht auf die Gründe der Minorität. Die Frage ist gestellt, und werde ich sie beantworten, wie ich angegeben habe.

Abg. Sierck: Ich gestehe es, daß ich mit einiger Schüchternheit nach den Worten, die so eben gesprochen sind, mich erhebe, da ich die Absicht hatte, in demselben Sinne wie der Vorredner zu sprechen. Ich bin dazu gekommen, mich zum Wort zu melden, weil ich das Bedürfniß fühle, darzulegen, warum ich mich nach langem Kampfe für die Amnestie entschieden habe. — Wenn ich die Gründe der Minorität in's Auge fasse, dann kann ich mit derselben nicht übereinstimmen, denn sie betritt ein Gebiet, worauf diese Versammlung sich nicht bewegen sollte. Ihr steht es nicht zu, das Verfahren der Gerichte zu untersuchen. Es wären dann die Vorwürfe von Malmros und Versmann, daß die Versammlung sich gleichsam zu einem Obertribunal mache, richtig. Dazu ist die Versammlung nicht befähigt, weil ihr die Einsicht der Acten fehlt, und nicht Viele hier sind, die ein scharfes und richtiges Urtheil in Rechtssachen sich bilden können. Aber wenn man deswegen den Antrag zurückweisen wollte, weil der Versammlung über die rechtliche Seite kein Urtheil zustehe, dann würde überhaupt kein Antrag auf Amnestie hier gestellt werden können. Die Sache verhält sich jedoch anders. Wenn die Versammlung auch kein Obertribunal ist, so hat sie doch die andere Aufgabe, den Kampf zwischen Demjenigen, was nach den Aussprüchen der Gerichte gerecht, nach dem ideellen Rechte aber nicht gerecht ist, auszugleichen. Ich erinnere an die Urtheile über Sokrates, die Vorkämpfer der Reformation, und an so manche Urtheile der neueren Zeit. Die Versammlung hat also nicht zu entscheiden, ob die Urtheile gerecht gesprochen, sondern ob in den Personen, über welche sie gesprochen, ein Princip, eine Lebensmacht sich findet, welche die Zeit beherrschen will, und welcher die Zukunft gehört. Um dies herauszufinden, ist allerdings eine Orientirung über die Personen unerläßlich. Wenn ich aber die Personen betrachte, um die es sich hier handelt, dann kann ich in ihnen nicht den Geist und das Princip finden, dem die Zukunft gehört, und überhaupt keine Partei erkennen, weil sie blos negiren, eine Partei aber Positives erstreben muß. Nur Heinzen mag hiervon eine Ausnahme machen, welcher ein Bild der Zukunft malt. Freilich werde ich mich nicht dazu verstehen können, auf seine Ansicht weiter einzugehen, aber Jeder, der sich in die Idee hineingelebt und durch die Geschichte belehrt hat, weiß es, daß die Idee es nicht liebt, durch Lachen von Blut zu waten. Noch ist ein anderer Punct in Erwägung zu ziehen, wie und unter welchen Verhältnissen solche Auswüchse entstehen. Es waren die Zeitverhältnisse, als Springborn sich verging, der Art, daß sie einen Theil der Schuld von ihm abnehmen. Es war eine aufgeregte Zeit, eine Zeit, die den höchsten Schmerz und die tiefste Indignation in unser Aller Seelen hineinwarf. Particularismus und Egoismus hatte die Einheit Deutschlands zerrissen, und das Gebäude, kaum aufgeführt, in Trümmer gelegt; Trauer erfüllte uns, weil eine Krone, vom Volke angeboten, abgelehnt, mit Trauer vernahmen wir in diesem Saale die Kunde von dem schmachvollen Malmöer Waffenstillstande. Nur das hatten wir voraus, daß wir unsere Empfindungen in unserer Gewalt haben, daß wir es vermögen, in schönerer Form unseren Schmerz und unsere Entrüstung darzustellen, daß wir eine andere Entwickelung des Lebens genossen, als die Seelen derer, welche dem Gesetze verfielen. Darum aber verdienen wir den Vorwurf nicht, welcher dem Major Dalitz mit Unrecht gemacht ist; wir werden die Worte des Carl Heinzen nicht unterzeichnen, aber wir gehen in die Entwickelung der Leute ein, und finden in dieser Entschuldigung. Von Versmann ist keine Entschuldigung gefunden. Er ist mit großer Schärfe über die Leute hergefahren und nicht zu dem Schlusse gekommen, daß sie Milde verdienen. Als ich die Aussprüche von Heinzen las, als mir das Bild all' der Zerrüttung und Verkehrtheit vor Augen trat, da habe ich mich gefragt, wie kömmt es denn, daß das Wort, welches ich und Versmann verkündigen, die Seelen nicht mächtiger bewegt, und noch nach zwei Tausend Jahren solche Verkehrtheit zuläßt? — und mir geantwortet, daß wir Diener des Wortes auch noch der Vergebung bedürfen, und mehr des Geistes Dessen, der in der Todesstunde um Vergebung bete und den Sieg über die Welt errang.

Meine Herren, noch von einem anderen Gesichtspuncte aus möchte ich die Amnestiefrage auffassen. Es sind in diesem Saale zwei Puncte wohl zu beachten, erstens die Zuchthausstrafe für politische Vergehen, zweitens die Untersuchungshaft. Als legislative Macht haben wir den Beruf, die Aenderungen zu treffen, wo die Strafe dem Vergehen nicht entspricht, weil die Strafe nichts Anderes ist, als der Act, durch den das verletzte Gesetz wieder zur Geltung gebracht wird. Nun aber stehen politische Vergehen nicht auf gleicher Linie mit entehrenden Verbrechen, weil sie aus Ueberspanntheit, Parteireizbarkeit u. s. w. begangen sind. Für politische Vergehen ist die Zuchthausstrafe keine angemessene. Ich habe freilich oft sagen hören, die Zuchthausstrafe sei keine entehrende, aber versetze sich Jeder in den Zustand der Züchtlinge, in die Zwangsjacke, in diesen Pesthauch — und ich frage, ob er nicht als Entehrter dastehen und seine Seele sich nicht von der verpesteten Luft entehrt fühlen würde. Das der eine Punct. Der zweite Punct ist die Untersuchungshaft; sie wird verfügt über die, von denen es noch nicht ausgemacht ist, ob sie Strafe verdienen, daher sollte sie auch nicht den Anschein einer Strafe haben, und Diejenigen, über welche sie verhängt wird, nicht in eine solche Lage führen, in welche die Verurtheilten kommen. So viel ich weiß, ist aber zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft wenig Unterschied zu finden. Weil dieses nun der Fall ist, können wir hier der späteren Gesetzgebung vorgreifen und insofern stimme ich Herrn Olshausen bei, daß die Amnestie ein legislativer Act sei, nicht als ob wir ein Gesetz gäben, sondern indem wir Milde walten lassen, so handeln, als ob das Gesetz schon existire. Aber ich gehe noch weiter. Wenn gesagt worden ist, daß diese Versammlung sich in die Principien der Zeit hineinzusetzen und die Zukunft zu bestimmen hat, dann ist diese Versammlung für mich eine hohe Versammlung. Sie soll die Ordnung aufrichten, welche Freiheit und das Wohl des Volkes bewirkt. Welche

andere Ordnung kann dies aber sein, als die, welche aus der Größe des Volkes hervorgeht? Daher wüssen Alle sich hineingetaucht fühlen in den Geist des Volkes, getrieben von der Größe, nicht des Schleswig-Holsteinischen Volkes, sondern des Deutschen. Nun versetzen Sie sich in diesen Gedanken und Sie werden mit mir übereinstimmen, daß diese Versammlung eine große, und, wie der Gesandte zu Pyrrhus sprach, eine Versammlung von Königen ist. Und das folgt daraus, daß wir die Gewißheit haben, daß der Geist aus dem wir reden, den Sieg behaupten wird. Stellen Sie sich auf diese Höhe und schauen Sie hinab auf die Auswüchse, dann werden Sie diese alle als Arbeiten von Pygmäen ansehen, dann werden Sie die Gewißheit haben, daß das Haus, welches wir bauen, der Zwergarbeit jener Männer, die daran rütteln, spottet. Aus diesem Gefühle hauptsächlich bin ich für die Amnestie. Sie werden, wenn Sie sie annehmen, Schritte thun, durch welche nicht Theile des Volkes hinausgeworfen, sondern zu uns herangezogen werden. Aber versuchen Sie es mit Härte, dann wird die Folge nicht die sein, daß Sie die Verirrten in andere Bahnen lenken, sondern Sie werden nur ihre Richtung in das Innere hineinzwängen, das Schlingkraut fortwuchern lassen und bewirken, daß die Verstoßenen als Märtyrer offene Ohren finden. Ganz anderen Einfluß werden Sie durch Milde üben, Sie werden bewirken, daß die, welche die andere Richtung verfolgen, zu dem Gefühle kommen, daß auch sie gehalten und getragen werden, Sie werden einen Act begehen, der gewinnen wird. Es ist oft gesagt, daß der Amenestieantrag keine Versöhnung bewirken wird, und ich habe das zuerst auch geglaubt, weil der Riß zwischen den Parteien in diesem Saale durch den Antrag weiter geworden, oder richtiger gesagt, erst entstanden ist. Wenn wir aber vom rechten Standpuncte die Amnestiefrage betrachten, dann können wir nicht, wie Herr v. Harbou, eine Aufopferung der Ueberzeugung darin finden, wenn wir die Hand zur Versöhnung bieten. Denn wer sich getrieben fühlt von dem Geiste der höheren Einheit, der wird sich auf einer Höhe befinden, wo von keiner Aufopferung die Rede sein kann, sondern wo die Ueberzeugung Aller ohne Aufopferung zusammenfließt. Schwingen Sie sich auf diese Höhe und bieten Sie denen, welche durch die Untersuchungshaft schon genug gelitten, die Hand der Milde, getragen von dem Bewußtsein, daß solche Milde eine heilende, eine versöhnende ist!

Abg. v. Harbou: Der letzte Redner hat geglaubt, in seiner Auffassung der Sache auf einer großen Höhe zu stehen. Er ist jetzt auf dem Standtpunete, welchen er einnimmt, einer Verwechselung der Begriffe doch nicht entgangen. Er stellt den Satz auf, daß die Strafe dem Vergehen entsprechen müsse. Ich möchte ihn aber fragen, ob er diesem Satze Folge giebt, wenn er durch einen Antrag auf Amnestie verlangt, die Vergehen sollten straflos sein. Er hat den Gegensatz der Amnestie in der vollen Strafe erblickt; allein es liegt doch Etwas in der Mitte. Ein großer Irrthum ist es, daß im Falle der Ablehnung des Amnestie-Antrages die volle Strenge werde eintreten müssen, im Gegentheil, die Majorität des Ausschusses, über deren Antrag Niemand in diesem Hause wird hinausgehen wollen, will, daß nicht die Strenge, sondern die Gnade walte, sie will die Gnade nur erstlich nicht so, daß dadurch der Gang des gerichtlichen Verfahrens abgeschnitten, und zweitens nicht so, daß dadurch jede Strafe ausgeschlossen werde. — Der Abgeordnete Schmidt hat die Versöhnung als einen Zweck bezeichnet, den wir Alle wollten, und der jedenfalls nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Giebt das aber Versöhnung, wenn einer Partei Alles zugestanden wird, was sie verlangt, oder nicht vielmehr, wenn jeder Etwas zugestanden wird? Liegt nicht hier, wie überall, die Versöhnung in der Mitte zwischen den Parteien? Der Abgeordnete Schmidt bestreitet nun zwar, daß bei dem Majoritätsantrage jeder Etwas erhalte, indem er sagt, die motivirte Tagesordnung komme nach seiner parlamentarischen Erfahrung der Ablehnung eines Antrages gleich; Letzteres ist jedoch hier gewiß nicht der Fall. Die von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagene motivirte Tagesordnung spricht das bestimmte Vertrauen gegen die Regierung aus, daß dieselbe in möglichst weitem Umfange Begnadigung ertheilen werde; und von dem Regierungstische her haben wir eine Aeußerung, welche dies Vertrauen entkräften könnte, nicht gehört. Nach Gründen für eine Amnestie habe ich vergeblich gesucht. Die Amnestie ist ihrer Natur nach eine seltene Maßregel und bedarf einer ganz besonderen Veranlassung. Diese kann entweder ein glückliches Ereigniß sein, welches im Lande allgemeine Freude erregt, eine Freude, an welcher man auch diejenigen Theil nehmen zu lassen wünscht, welche ein Vergehen gegen die Strafgesetze begangen haben. Hätte Gott uns ein solches recht glückliches Ereigniß zu Theil werden lassen, so würde ich mit für die Amnestirung haben stimmen können. Ein solches Ereigniß fehlt. Ohne eine derartige äußere Veranlassung kann Amnestie bewilligt werden, wenn in einem Lande durch die Verkettung der Verhältnisse eine solche Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht entstanden ist, daß man in Bezug auf eine gewisse Classe von Vergehen alles Geschehene der Vergessenheit zu übergeben wünschen muß. Auch dieser Gesichtspunct findet aber im vorliegeden Falle keine Anwendung. Den zur Frage stehenden Vergehen fehlt es überhaupt an einem gemeinsamen Merkmale, sie haben bloß das gemein, daß man sie alle politische genannt hat. Was denn nun ein politisches Vergehen sei, ist jedoch nicht erörtert worden; wohl aber ist Streit darüber, ob alle Fälle, welche uns vorgeführt worden sind, wirklich politischer Natur seien. Man hat mehrfach geäußert, daß eine zu starke Hinneigung nach einer politischen Richtung zwar nicht der Regierung — denn, wie ein Vorredner mit Recht bemerkt hat, die Regierung hat bei den Untersuchungen und Bestrafungen nicht mitgewirkt — wohl aber den Gerichten zur Last falle. In wieweit eine solche Hinneigung bei den Gerichten wirklich stattfinde, darüber kann man nur hinsichtlich des Erkenntnisses wider Springborn und Genossen urtheilen, wo wirklich bereits definitiv Recht gesprochen ist. Hinsichtlich der übrigen Fälle liegt ein rechtkräftiges Erkenntniß noch gar nicht vor. Man möge denn doch abwarten, ob das Oberappellationsgericht der getadelten Richtung folgt. Wenn allgemeines Erstaunen im Lande gewesen ist über die Härte der von dem Holsteinischen Obergerichte erkannten Strafen, so ist doch eher Grund zu der Vermuthung, daß das Oberappellations-

gericht mildern, als daß es die Urtheile bestehen lassen werde. Wenn aber das Oberappellationsgericht härter sprechen sollte, als nach der Rechtsansicht im Volke richtig, dann würde die Regierung so noch durch Begnadigung die Ausgleichung bewirken können. Hierauf ist eben der Antrag der Majorität des Ausschusses gerichtet. Bei der Vorberathung schon ist die Frage aufgeworfen worden, ob denn diese Vergehen wirklich eine politische Richtung darstellten. Namentlich von Pastor Versmann ist diese Frage an diejenige Seite des Hauses gerichtet worden, welche den Antrag hauptsächlich unterstützt hat. Ich möchte daran zweifeln, daß die Bejahung der Frage erfolgen werde. Ist das demokratisch, die Soldaten in dem Augenblicke zum Ungehorsam zu verleiten, wo die militairischen Vorgesetzten Befehle ertheilen? Ist das demokratisch, was der Ausschuß selbst mit den Worten „scheußlich" belegt hat? Ist das demokratisch, wenn gegen denjenigen, der damals unser Heer befehligte, der beleidigende Ausdruck gebraucht wird, den der Abgeordnete Claussen bei der Vorberathung, wie es schien mit einiger Behaglichkeit, so oft wiederholte? Es giebt aber ferner gar kein Wahrzeichen dafür, daß man nach dieser Seite hin weniger milde zu verfahren geneigt sei, als nach der anderen Seite. Es ist nicht richtig, wenn im Ausschußberichte gesagt ist, wider andere Personen als die aufgeführten, liege kein politischer Proceß vor. Es ist wenigstens noch ein Fall vorhanden, und zwar nach ganz anderer Seite hin. Im vorigen Jahre wurde von Militair-Reservern, welche sich in Rendsburg zum Dienste meldeten, vorgebracht, daß sie von ihrem Gutsherrn, dem Grafen Blome zu Salzau, vom Einkommen zum Dienste abgehalten seien, oder daß derselbe wenigstens gesagt habe, sie brauchten sich nicht zu stellen. Als dies zur Kunde der Regierung gelangte, wurde sofort davon Anzeige an das Holsteinische Obergericht gemacht und demselben die Untersuchung der Sache aufgetragen. Es hat denn auch eine commissarische Untersuchung stattgefunden und hat darnach das Obergericht den Obersachwalter zur Erhebung der fiscalischen Anklage aufgefordert. Wenn jetzt die beantragte Amnestie bewilligt werden sollte, so würde auch der Graf Blome derselben theilhaftig werden. Ich weiß nicht, ob seine Amnestirung in der Absicht derjenigen liegt, von welchen der Antrag auf Amnestie ausgegangen ist; dafür aber glaube ich die Gewähr übernehmen zu können, daß sie von demjenigen Theile der Versammlung nicht gewünscht wird, zu welchem ich, meiner politischen Richtung nach, mich zähle. Ich wünsche, daß wenn eine Person, welche mit mir eine gleiche oder ähnliche Stellung im bürgerlichen Leben einnimmt, strafbare Handlungen begeht, sie dafür auch Strafe erleide, und mich dünkt, in jeder politischen Richtung sollte man diesen Wunsch theilen. Ich will mich heute nicht über die Art näher äußern, in welcher der Amnestieantrag von der Minorität des Ausschusses in dem Berichte und mündlich von dem Berichterstatter derselben, dem Abgeordneten Claussen, vertheidigt worden ist, daselbst von Solchen die Claussen's Ansicht nahe stehen, eingeräumt worden ist, daß die Art der Vertheidigung ihnen nicht gefallen habe. Auf mich hat sie einen höchst unangenehmen Eindruck gemacht. Der Abg. Claussen hat einem anderen Mitgliede vorgeworfen, daß dasselbe sich auf das hohe Pferd gesetzt. Jedes Mitglied dieses Hauses thut wohl besser daran, sich etwas auf das hohe Pferd zu setzen, als in der Weise, wie der Abg. Claussen es gethan, sich in Aeußerungen über die schmutzigsten Dinge zu ergehen. Wie das Resultat der Abstimmung ausfallen wird, weiß ich nicht; muthmaßlich wird indeß die Stimmenmehrheit, möge sie sich hierhin oder dorthin wenden, jedenfalls eine sehr geringe sein. Es liegt nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß diejenigen beiden Mitglieder der Versammlung, Dr. Lofaurie und Dr. Rauch, welche selbst von der Amnestie betroffen worden wären, bei der Abstimmung den Ausschlag geben werden. Beim Beginn der Discussion haben sie zwar geäußert, daß sie für ihre Person nicht amnestirt werden wollten; sehr richtig ist aber von dem Abg. Claussen bemerkt worden, daß ein solcher Wunsch nur etwas Thatsächliches und ohne Relevanz sei, indem, wenn eine allgemeine Amnestie ertheilt werde, Keiner sich davon ausschließen könne. Es würde mir leid thun um die genannten beiden Mitglieder, wenn sie wider ihren Willen durch ihre eigene Abstimmung die Amnestirung bewirken sollten.

Abg. Fock: Drei Standpuncte sind bisher in der Discussion die hervorragenden gewesen, der juristische, der sittliche und der politische. Ich glaube, daß der Herr Schmidt in seinem Vortrage zu Anfang den Standpunct sehr klar hervorgehoben hat, auf dem allein die Verhandlung zu einem ersprießlichen Resultate gedeihen kann. Dem einen juristischen Argumente tritt das andere gegenüber, der juristische Standpunct führt zu einer advocatischen Verhandlung, welches der Wichtigkeit der Sache und der Versammlung keineswegs angemessen ist. Was den sittlichen Standpunct anlangt, den besonders die Majorität des Ausschusses eingenommen, indem sie sagt, eine allgemeine Amnestie werde das sittliche Bewußtsein des besseren Theiles im Volke verletzen, so muß ich gestehen, daß dieses mir ein Lobspruch zu sein scheint, der Nichts weiter ist, als eine Prätension. Daß derjenige Theil des Volkes, der sich so ausspricht, sich für den besseren hält, glaube ich sehr wohl, daß er aber der bessere ist, bedarf wohl noch des Beweises, und ich wäre begierig, zu sehen, wie dieser Beweis geführt werden würde. Der alleinige Standpunct, auf welchem man vorwärts kommen kann, wenn man nicht juristische Argumente juristischen Argumenten, sittliche Ueberzeugungen sittlichen Ueberzeugungen entgegenstellen will, ist der politische. Dieser Standpunct ist vorzugsweise geeignet, sich auf dem Boden der Thatsachen zu halten. Dies ist aber Thatsache, daß die Vergehungen, um welche es sich hier handelt, in einer Zeit großen Schwankens in der politischen Welt begangen sind, wo alle Begriffe zu Fluß gerathen waren. Alles schwankte, wo dieselbe Handlung in dem einen Augenblicke als Verbrechen, in dem anderen als Heldenthat erscheinen konnte. Es ist Thatsache, wie es mehrfach auch auf der rechten Seite anerkannt, daß die gesprochenen Urtheile mit dem Rechtsbewußtsein eines großen Theiles des Volkes nicht übereinstimmen. Es ist Thatsache, daß von einem großen Theile des Volkes die Amnestie gewünscht, ja für nothwendig gehalten wird, Thatsache, daß in Deutschland bei einer großen Partei große Mißstimmung oder Lauigkeit für unsere Angelegenheiten herrscht, und zwar deswegen, weil man glaubt, daß gegen

Digitized by Google

die demokratische Partei von unserer Regierung Partei genommen wird; endlich ist es Thatsache, daß wir uns im Augenblicke in einer kritischen Lage befinden, wo Alles vermieden werden muß, was die Schwierigkeit und den Zwiespalt noch erhöhen könnte. Alles dieses sind Thatsachen, die man auf jener Seite nicht läugnen kann. Auf dem Boden dieser Thatsachen ist es nicht bloß zu rechtfertigen, sondern erscheint es sogar als eine politische Nothwendigkeit, Amnestie auszusprechen. Von diesem Standpuncte aus fällt die Versammlung kein Urtheil über Schuld oder Unschuld, Recht oder Unrecht, stellt sie sich nicht über die Gerichte. Vom politischen Standpuncte aus wird keine Scheidung gemacht nach Schuld oder Unschuld, auch ist die Absicht der Amnestie eben die, einen Strich über die Vergangenheit zu machen, einerlei, ob dies dem Schuldigen oder Unschuldigen zu Gute kommt. Von Herrn Olshausen ist hervorgehoben, daß ein solcher Act eine neue Basis für unsere Zustände, eine feierliche Declaration sein würde, daß alle Parteistreitigkeiten aufhören sollen, wo wir alle Kräfte gegen den äußeren Feind nöthig haben. Stellt man sich auf diesen Standpunct, dann erscheint der Antrag der Majorität nicht angemessen. Dieser Antrag gehört zu jenen halben Maßregeln, welche eben durch die Halbheit ihren ganzen Werth verlieren und es nach beiden Seiten hin verderben, wie es immer geschieht, wenn man sich auf solche Weise in die Mitte stellt. Stellt man sich auf den Standpunct des strengen Rechtes, so wird man durch den Antrag der Majorität auf Milde nicht befriedigt, da das strenge Recht nicht nur verlangt, daß das Urtheil gefällt, sondern auch, daß es vollzogen werde. Noch viel mehr aber wird Derjenige von dem Antrage der Majorität verletzt, der volle Amnestie wünscht. Die Majorität beantragt nämlich in ihrem zweiten Theile, daß den Angeschuldigten nach der Verurtheilung Milde zu Theil werde, das heißt, sie sollen sich bequemen, ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Ich hasse alle Begnadigungsgesuche, namentlich bei politischen Vergehungen. Ein kräftiger freier Geist wird sich erst dann, wenn er durch eine lange Haft oder andere Leiden geknickt und gebrochen ist, zu einem Begnadigungsgesuche entschließen. Sie nennen das Milde, ich nenne es raffinirte Grausamkeit. Beschließen Sie volle, ganze Amnestie oder gar Nichts!

Abg. Bergmann: Wenn ich noch einmal das Wort zu nehmen mir erlaube, so muß ich zunächst auf einen mir namentlich gemachten Vorwurf antworten. Ich soll bei der Vorberathung mit großer Schärfe über Diejenigen hergefallen sein, für welche die Amnestie gewünscht wird; ich bin daran erinnert worden, daß ich ein Diener des göttlichen Wortes sei, daher eine solche Schärfe in meinem Munde zwiefach verletzen müsse. Ich bin daran erinnert worden, daß mit Hinblick auf das Ende und die Sterbestunde eine versöhnliche Stimmung walten sollte. Meine Herren, obgleich ein Diener am göttlichen Worte, mag ich vor Gott und Menschen vertreten, was ich gesagt habe. Ich bin nicht mit Schärfe über die Leute hergefallen, sondern habe mit einem scharfen Worte die Aeußerung, die von einigen dieser Leute ausgegangen, bezeichnet. Ich habe daran gedacht, daß sie den Umsturz alles Bestehenden im Volke gepredigt, ich habe gedacht an den Tod der zwei Millionen, an die Wollust der Soldaten, womit sie die Bayonette in die Brust ihrer Generäle stoßen würden. Ich habe das gottlos genannt und nenne das noch so, ich thue das auch, wenn ich an anderer Stätte mit dem göttlichen Wort auf meinen Lippen stehe. Aber eben weil ich meine, daß sie gottlos sind, so kann ich es nicht für ein Geringes achten, wenn die hohe Versammlung auf den gestellten Antrag eingehen sollte, da Diejenigen, welche solche Aeußerungen gethan und immer wieder hingeworfen, völlig straflos bleiben würden. Das sittliche Gefühl unseres Volkes würde durch eine solche Maßregel verletzt werden, nicht eines Theiles, nicht des besseren Theiles, sondern des ganzen Volkes. Ich glaube, wenn die Landesversammlung für solche Auswüchse, wenn auch nur indirect, das Wort nimmt, so wird das zunächst das sittliche Gefühl verletzen, aber es ist auch Gefahr, daß das sittliche Gefühl abgestumpft werde, und die Sittlichkeit darunter leiden möge. Allerdings kann man den Antrag von verschiedenem Standpuncte aus betrachten. Der, welcher zunächst liegt, ist von der Minorität des Ausschusses — wenigstens heute — mehr in den Hintergrund gestellt, ich meine die Personen derer, welchen Amnestie ertheilt werden soll. Die Person ist immer das Wesentliche, sie darf nicht als Sache, nicht als Mittel zu einem Zwecke benutzt werden. Eine Person mit Allem was daran ist, steht immer in der Mitte. Es frägt sich daher zunächst, ob die Landesversammlung solchen Personen gegenüber, als warum es sich hier handelt, und mit Rücksicht auf das, was sie über sie erfahren, sich zur Annahme des Antrages gedrungen sieht. Ich kann das nicht; ich glaube vielmehr, daß wir Alles thun, was geschehen kann, wenn wir dem Antrage der Majorität des Ausschusses beistimmen. Es ist nun freilich immer von Neuem darauf hingewiesen, daß diejenigen, um welche es sich hier handelt, in Kerker und Banden schmachten, hingewiesen auf die Härte der Strafe, und darauf, daß ein Gebildeter in der Zwangsjacke gehe. Ich will das Wort selbst in den Mund nehmen, um mit einem anderen diesem Worte entgegentreten zu können. Meine Herren, gebildet oder nicht gebildet, das ist mir die Hauptsache nicht, das ist die letzte Rücksicht. Wenn ein Gebildeter, den doch die sittliche Kraft aufrecht halten sollte, sich so weit vergessen kann, als im vorliegenden Falle geschehen ist, dann ist er zwiefach strafbar. Ja, meine Herren, erwägen Sie auch das, daß Derjenige, welcher jetzt in der Zwangsjacke geht, angeklagt und von zwei Gerichten verurtheilt ist, weil er andere Leute zu Schritten verleitete, die auch sie in die Zwangsjacke gebracht haben! Ich kann mich daher nicht gedrungen fühlen, für ihn so kräftig das Wort zu nehmen. Was die Uebrigen, für welche die Amnestie erwirkt werden soll, anbelangt, so haben zwei derselben, Mitglieder dieser Versammlung, erklärt, daß sie für ihre Person auf Amnestie verzichten, allen Anderen steht die Appellation an das höchste Gericht zu. Ich weiß also nicht, auf welche Weise der Blick auf die Persönlichkeit zur Annahme des Antrages treiben könnte. Aber man hat heute den Blick von der Persönlichkeit abgewandt, die politische Seite des Antrages mehr hervorgehoben und sich auf Thatsachen berufen. Dr. Fock hat behauptet, der größte Theil des Volkes wünsche die Amnestie, eine große Partei in Deutschland sei verstimmt, weil sie die Demokratie in unserem Lande verfolgt glaube; er hat ferner hingewiesen auf die kritische

Digitized by Google

Lage der Herzogthümer, welche eine feierliche Declaration, daß alle Parteigrestigkeiten beendigt seien, nöthig macht. Was zuerst den Punct anlangt, daß der größte Theil des Volkes die Amnestie wünsche, so weiß ich nicht, ob das wirklich als Thatsache hingestellt werden kann. Nach meiner Erfahrung wünscht nicht der größte Theil die Amnestie, vielmehr wünscht ein eben so großer, wenn nicht der größte, sie nicht. Wort gegen Wort, Behauptung gegen Behauptung. Ich kann in jener Aeußerung eben nur eine Behauptung erkennen, und was ich sage, das sage auch ich als Etwas, wovon ich überzeugt bin. Was die bestimmte Partei angeht, welche über unser Verhalten verstimmt sein soll, so wüßte ich nicht, wie eine Partei dazu kommen könnte zu glauben, daß hier die Demokratie verfolgt werde, ich meine vielmehr, daß hier eine Verwechselung zwischen der Demokratie und demjenigen, was allseitig als Auswuchs angesehen wird, obwaltet. Auch finde ich nicht, daß aus unserer kritischen Lage ein Grund für den Antrag hergenommen werden kann, indem diese Lage weit mehr für den Antrag der Majorität als der Minorität des Ausschusses zu sprechen scheint. Meine Herren, wie auch das Resultat der Abstimmung sein wird, ich bin davon überzeugt, daß eine ganz kleine Stimmenzahl den Ausschlag giebt. Wird der Antrag angenommen, dann geht die Sache an die Regierung, sie wird zu entscheiden haben, ob sie nach dem Wort und Wunsch der Versammlung gehen wolle oder nicht, ob sie die Amnestie eintreten lassen wolle oder nicht. Möglich, daß sie es thut, es ist aber auch möglich, daß sie Gründe hat, auf den Antrag nicht einzugehen. Es ist gesagt worden, die Regierung besitze eine Macht, welche durch ein Ersuchen nicht geschwächt werden könne. Ich verstehe das so, daß die Regierung also auch auf einem, dem Wunsche der Versammlung entgegengesetzten Wege fortzuschreiten verharren könne. Wenn das der Fall, so wäre es um unserer kritischen Lage willen sehr zu beklagen, wenn bei einer Frage, die das Haus tagelang bewegt hat, die Regierung und die Versammlung in ihren Ansichten auseinandergingen. Wenn wir aber den Antrag der Majorität des Ausschusses annehmen, dann werden wir die Gefahr vermeiden, die Statthalterschaft in eine solche Lage zu bringen, wo sie auf den Wunsch der Versammlung nicht eintreten kann. — Was nun die feierliche Declaration betrifft, so vermag ich in der That nicht einzusehen, wie in einem Acte der Amnestirung eine solche Declaration enthalten sein könnte. Wäre ein solcher Act wirklich möglich und nothwendig, so möchte ich hinweisen auf einen anderen Act, welcher schon geschehen, in Folge dessen der Graf Reventlow-Jersbeck nicht hier ist, daß dagegen zwei Herren an dieser Verhandlung Theil nehmen, welche selbst erklärt haben, daß sie für ihre Person auf Amnestie verzichten. Solche Acte kann ich also nicht rechnen. Aber in diesen Tagen haben wir eine andere Declaration gegeben. Das war die große That, als wir gestern Abend die Hände ineinander legten und uns begegneten.

Abg. Stein: Ich will mich bemühen, alle rhetorischen Floskeln fern zu lassen, alles das zu vermeiden, was Bezug hat auf die Partei und was die Leidenschaften erregen könnte. Ich will die Aufmerksamkeit für einen einfachen Gedankengang in Anspruch nehmen, wodurch ich zu der klaren Ueberzeugung gelangt bin, daß das Recht und gewissermaßen die Pflicht uns gebietet, für die Amnestie zu stimmen. Es giebt sehr Viele, welche deshalb keine Theilnahme für den Antrag haben, weil sie fürchten, Recht und Gerechtigkeit kämen bei der Amnestie in Gefahr und welche sie deswegen nicht wollen, damit nicht der feste Schutz gegen Ueberstürzung von der einen oder anderen Seite, welchen die Thätigkeit der Gerichte gewährt, verloren gehe. Wenn das wirklich wahr wäre, dann würde auch ich gegen die Amnestie sein. Ich habe aber eine andere Ueberzeugung und werde mit wenigen Worten angeben, worauf sie sich gründet. Die Fälle, für welche die Amnestie zur Anwendung kommen würde, will ich nicht durchgehen. Sie haben im Allgemeinen einen bestimmten Character, sie gehören einer Zeit der Bewegung an, wo die alten Zustände untergehen, neue sich erzeugen. In solchen Zeiten sind die Gränzen, worin Recht und Unrecht sich scheiden, schwer zu erkennen. Diese Gränze ist das Gesetz. Es frägt sich nun, ob ein Gesetz für die vorliegenden Fälle vorhanden ist, und, wenn das nicht der Fall sein sollte, wie das Recht dann zu finden. Ein solches Gesetz ist nun nicht da und ebensowenig ein Gerichtsgebrauch, ein usus. So weit mir bekannt, existirt aus dem öffentlichen Strafrecht nur eine Verordnung, worin der Ausdruck vorkommt, daß Aufwiegler mit entehrender Strafe belegt werden sollen. Dieses Gesetz ist aber jetzt ungefähr 70 Jahre alt, nicht zur Anwendung gekommen und seine innere Verkehrtheit von den Gerichten selbst anerkannt, indem keine entehrende Strafen für politische Verbrechen erkannt sind. Vielleicht mögen ganz einzelne Ausnahmen vorgekommen sein, der Regel nach sind immer Strafen erkannt, die mehr dem Character politischer Vergehungen entsprechen. Beispiele sind schon angeführt. Gewiß ist nur, daß seit 70 Jahren niemals Zuchthausstrafe für solche Vergehen erkannt ist. Es stehen also Praxis und Gesetz im Widerspruche. Die Folge davon ist, daß in einem solchen Falle das Gericht dasjenige Organ ist, welches das Recht bildet, weil das Gericht auch ohne Gesetz und ohne Observanz Recht sprechen muß. Hierin finde ich einen Grund für die Amnestie; denn es ist in keinem Staate, in keinem Lande ordnungsgemäß, daß ein einziges Organ das Recht bildet, ein Theil des Volkes die rechtsbildende Gewalt habe. Das widerspricht der Entwickelung der Gegenwart. Dennoch ist dieser Theil in der Nothwendigkeit, das zu thun, was nicht in seiner Natur liegt. Das Gericht wird in einem solchen Falle mehr als das Gesetz, und darin liegt ein Widerspruch, das ist vom Uebel. Wenn nun ein lange vergessenes, der Form nach freilich bestehendes Gesetz zur Anwendung gekommen ist, dann ist das einzig vernünftige Verhältniß dieses, daß dasselbe geschehe, wie wenn das alte Recht durch die Gesetzgebung verändert werden soll. Bei einer neuen Gesetzgebung müssen Regierung, Landesversammlung und Gerichte zusammenarbeiten, um das Recht zu schaffen. Dasselbe muß dann geschehen, wenn Fälle zur Beurtheilung vorliegen, für die es kein Recht giebt. Zuerst spricht das Gericht das Urtheil, dann aber sprechen die Regierung und die Landesversammlung die Amnestie aus und erklären dadurch, daß das Gericht in dem einen Falle nicht hat Recht sprechen können. Das Gericht bleibt dann in seinem Rechte, Landesversammlung und Regierung treten in ihr Recht ein. Hierdurch glaube ich auch die

Digitized by Google

letzte Frage beantwortet zu haben, ob die Regierung durch einen Amnestieantrag geschwächt, die Autorität der Gerichte untergraben werde. Es kann davon bei einer Amnestie ebensowenig die Rede sein als bei der Gesetzgebung, denn Amnestie ist Gesetzgebung für einen einzelnen Fall. Ich muß mich daher für Amnestie, aber nicht für bloße Begnadigung erklären.

Vicepräsident Mommsen: Ich habe meine Ansicht bereits theils im Bericht, theils in der Vorberathung ausgesprochen, daher ich mich füglich darauf beziehen könnte, wenn nicht die Discussion eine wesentlich andere Wendung genommen hätte. In der Vorberathung sind vorzugsweise die rechtlichen Momente hervorgehoben, sind Rechtsdeductionen von verschiedenen Seiten versucht, heute hat man den Rechtspunct ganz fallen lassen und die politische Seite lediglich in's Auge gefaßt. Ich fühle nun keinen Beruf in mir, mich auf die rechtlichen Deductionen weiter einzulassen und hier gleichsam den Fiscal abzugeben. Dagegen veranlaßt mich die weitere Darlegung der politischen Gründe, heute wieder das Wort zu ergreifen. — Nur ein Mitglied, der Professor Stein, hat noch eine eigenthümliche Ansicht aufgestellt. Ich glaube, derselbe wird wenig Anhang finden, weil, wenn man ihm folgen wollte, überall da Amnestie ertheilt werden müßte, wo die Gerichte ein veraltetes Gesetz zur Anwendung bringen. Manche Gesetze dieser Art sind vorhanden, ich erinnere nur an das Gesetz über den dritten Diebstahl, welches nicht alt aber veraltet war. Nach Stein's Ansicht hätten alle dritten Diebe amnestirt werden müssen. Ich will mich aber auf die politischen Gründe etwas näher einlassen. Diese beziehen sich theils auf die Persönlichkeit derer, auf die die Amnestie Anwendung finden soll, auf die Motive zu ihren Vergehungen, theils auf die Lage des Landes im Allgemeinen. Es ist gesagt worden, die Motive zur That hätten in der allgemeinen Unruhe gelegen, es sei eine Zeit des Schwankens gewesen, wo man nicht gewußt, was Recht oder Unrecht sei, die Beurtheilung dieser Zeitverhältnisse müsse beitragen, eine mildere Ansicht zu gewinnen. Sieht man auf diese Verhältnisse, so treffen sie allerdings bei einem Falle, bei Springborn zu. Die Zeit, wo er sich verging, war allerdings eine höchst aufgeregte Zeit, und würde, wenn nicht die Persönlichkeit im Wege stände, geeignet sein, Milde zu empfehlen. Aber man hat auch auf die Personen zu sehen und die Frage zu stellen, ob die Aufregung der Zeit denn auch wirklich den Grund für ihre Vergehungen abgegeben habe, oder ob der Grund gerade in ihrer Persönlichkeit zu finden ist. Aus den Acten gehen zum Theil ganz andere Motive hervor; so hat z. B. der frühere Redacteur der „Reform" es eingestanden, daß er hauptsächlich aus Gewinnsucht die pikanten Artikel aufgenommen, um seinem Blatte mehr Leser zu verschaffen. Ich will nicht läugnen, daß bei Andern ganz andere Motive gewirkt haben. Einige mögen allerdings von schwärmerischen Ideen hingerissen sein und deshalb einige Nachsicht verdienen, daraus folgt aber nicht, daß eine allgemeine Amnestie zu ertheilen sei, auch nicht, daß für diese Personen, die eine mildere Beurtheilung verdienen, überall Amnestie erforderlich sei. Auch für diese, meine ich, würde eine Begnadigung genügen. Ob diese bloß auf Ansuchen zu ertheilen oder auch ex officio, indem die Gerichte, wie es oft geschieht, die Acten zu diesem Behufe einsenden. Darüber hat der Ausschuß in seinem Berichte sich gar nicht ausgesprochen. Die Härte des Erkenntnisses rechtfertigt ebensowenig eine allgemeine Amnestie. Ist die Strafe zu hart, mit dem Rechtsbewußtsein nicht im Einklange, so bedauere auch ich dieses, aber das kann nur einen Grund zur Milderung der Strafe abgeben; zu große Milde aber würde der Ordnung eben so nachtheilig sein als zu große Härte. Was über die Zuchthausstrafe gesagt ist, würde auch nur auf Springborn Anwendung finden, weil alle übrigen Fälle noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Es scheint mir, daß auf die Zeitverhältnisse zu viel Gewicht gelegt ist, indem gesagt worden, daß sie die Schuld tragen, da auch auf die Persönlichkeit viel ankömmt, welche zum großen Theile nicht der Art ist, daß sie zur Milde empfehlen könnte. Ich will nur daran erinnern, wie Manche in der allgemeinen Meinung dastehen, z. B. Springborn, Knölck, Baurmeister.

Es sind ferner ganz allgemeine politische Gründe für den Antrag angeführt, — daß eine Beschränkung der Freiheit, eine Verfolgung der Freiheit eingetreten sei. Meine Herren, ich merke von dem durchaus Nichts, ich kann nicht glauben, daß die wahre Freiheit dadurch gefördert werde, daß man den Extremen freien Lauf läßt, ich glaube vielmehr, daß sie durch kräftiges Einschreiten gefördert werde, nicht dadurch, daß alle Vierteljahr Amnestie ertheilt wird. Ich fürchte nicht, daß Springborn und Baurmeister und Knölck das gegenwärtige System besiegen und eine neue Aera heraufbeschwören sollten, aber das fürchte ich, daß sie einer andern Partei, welche nicht den Mißbrauch der Freiheit, sondern die Freiheit selbst nicht will, in die Hände arbeiten könnten. Es ist ferner der kritische Augenblick, in dem wir leben, als Grund für die Amnestie angegeben, es ist gesagt worden, wir müßten nicht, wie kurze Zeit uns nur noch bliebe, daher möchten wir was wir zu thun haben, bald thun. Wenn das so sich verhielte, so würde niemals wegen politischer Vergehen gestraft werden können. Aber in Zeiten der Krisis ist für die Regierung ein besonders kräftiges Regiment nöthig, nicht allein nach außen hin, sondern auch besonders gegen diejenigen, welche den Staat im Innern gefährden. Es darf daher die Regierung in solchen Zeiten die Zügel nicht schießen lassen und ist gerade das Kritische des Zeitpunets ein Grund mehr gegen die Amnestie.

Es ist die Amnestie als eine Maßregel der Versöhnung dargestellt. Ich kann nun nicht glauben, daß hierunter die Versöhnung der Parteien in diesem Saale verstanden werden soll, da gerade von der linken Seite, zumal von Pastor Sierck, in starken Ausdrücken die Verdammlichkeit der ausgesprochenen Tendenzen und die Scheußlichkeit der Auswüchse hervorgehoben ist. In dieser Beziehung also sind wir einig. Ich kann mir auch nicht denken, daß jene Seite sich irgendwie mit Leuten identificiren könnte, welche Grundsätze aufstellen, wie Heinzen, daß auch nur Einer sein könnte, der solche Grundsätze billigte. Oder soll etwa durch die Amnestie eine Versöhnung im Volke bewirkt werden? Auch das kann nicht sein; denn glauben Sie nicht, daß Tendenzen, wie sie in der „Reform" und im „Volk" vertreten werden, in irgend

einer Partei des Volkes vorhanden sind! Sollte das aber dennoch der Fall sein, so ist mit einer solchen Partei keine Versöhnung möglich, denn der, welcher die Freiheit will, kann nicht mit dem, der den Umsturz alles Bestehenden beabsichtigt, an einem Strange ziehen. Eine solche Declaration der Versöhnung nützt also gar Nichts, eine solche Versöhnung würde auch durchaus eitel sein. Aber glauben Sie mir, diese Partei des Umsturzes hat auch im Volke keinen Halt, und wird ihn auch nicht erreichen. In einzelnen Kreisen mögen Gefahren sein, namentlich bei Solchen, welche sich bei den Bewegungen betheiligen. Wohl halte ich eine übergroße Strenge für sehr unrichtig, weil die bloß harte Bestrafung nicht bessert, aber eben so schädlich ist die völlige Straflosigkeit. Eine allgemeine Amnestie ohne eine äußere Veranlassung würde nur einen nachtheiligen Einfluß üben. Durch dieselbe würde das Rechtsbewußtsein im Volke verwirrt werden, es würde heißen: Solche Handlungen sind also straflos! Ein großer Theil des Volkes würde sich auch verletzt und gestoßen fühlen. Wenn Dr. Fock es als eine Prätension bezeichnet hat, daß es in dem Majoritätsberichte heißt, der bessere Theil des Volkes werde sich durch eine Amnestie verletzt fühlen, so ist es nicht weniger eine Prätension, wenn man auf der anderen Seite sagt, der größte Theil des Volkes würde sich verletzt fühlen, wenn die Amnestie nicht ertheilt wird. Es hat keine Zählung Statt gefunden. Die Addressen, welche auch nur wenige Unterschriften haben, beweisen für mich nicht das Mindeste.

Departementschef der Justiz: Das Resultat der bisherigen Verhandlung scheint dies zu sein: Manche sind der Ansicht, daß in der neueren Zeit mehre Erkenntnisse gesprochen worden sind, welche der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Die Herren stellen nicht in Abrede, daß die Gerichte nach ihrer Ueberzeugung gehandelt haben, glauben aber, daß jene das Richtige nicht getroffen. Man meint, daß theils Unschuldige bestraft worden seien, theils aber ein zu hohes Strafmaß angewendet sei, theils unrichtige Strafarten, mit einem Wort, daß der Idee der Gerechtigkeit nicht entsprochen sei. Angeblich theilen auch Manche außerhalb der Versammlung diese Ansichten. Es mag das bei Manchen, Vielen vielleicht der Fall sein, ich will dem nicht widersprechen, ich nehme es als Thatsache an. In den Händen der Gerechtigkeit ruhen unsere höchsten Güter, Leben, Ehre; sie sollen durch die Gerichte geschützt, können aber auch durch dieselben verletzt werden. Es ist ein unbehagliches, niederschlagendes Gefühl das Gefühl der Rechtsunsicherheit, und wenn ein solches Gefühl sich auch nur bei Wenigen fände, so würde das doch ein von der Regierung sehr zu berücksichtigender Zustand sein, da es die Aufgabe der Regierung ist, das Recht und das Vertrauen zur Rechtspflege zu bewahren. Wäre vollends das Gefühl der Rechtsunsicherheit allgemein und könnte dasselbe nur durch eine Amnestie geheilt werden, so würde ich der Erste sein, welcher für eine Amnestie stimmte. Aber es sind auch gegentheilige Ansichten geltend gemacht worden. Manche glauben, daß den Gerichten im Allgemeinen Vertrauen zu schenken sei, daß die Gerichte das Recht nicht bloß finden wollen, sondern auch finden können und daß sie dies wirklich thun. Seien auch einzelne Erkenntnisse zu hart, so seien diese Fälle doch noch nicht von der höchsten Instanz entschieden und könne man sich überzeugt halten, daß selbige dort eine mildere Beurtheilung finden würden; sollte das Gesetz aber dem entgegenstehen, so werde die Gnade aushelfend eintreten. Diese Ansicht ist meiner Meinung nach sehr vielfach im Lande vertreten; man hat Vertrauen zu den Gerichten und wünscht die gerichtliche Entscheidung. Es findet sich diese Ansicht nicht bloß bei Gelehrten, sondern gleichfalls im Bürgerstande und bei den Landleuten, dem Kerne der Nation. Ich habe freilich den größten Theil meines Lebens im Herzogthum Schleswig zugebracht und daher am meisten Gelegenheit dazu gehabt, die bei der dortigen Bevölkerung sich findenden Ansichten kennen zu lernen. Nach meiner Erfahrung muß ich aber annehmen, daß im Allgemeinen Vertrauen zu den Gerichten vorhanden ist. Auf den Theil der Bevölkerung, welcher so denkt, würde es nun aber einen nachtheiligen Eindruck machen, wenn eine ganze Menge von Leuten durch einen Act den Gerichten entzogen würde. Manche würden darin den Ausspruch der Regierung an die Gerichte erblicken: Ihr erkennt nicht richtig, Ihr stellt Euch nicht auf den rechten Standpunct, daher werden Euch die Sachen entzogen! Wenn ein Solcher den Ausschußbericht in die Hand nehmen und z. B. die Aufsätze von Heinzen lesen und sehen würde, daß der Redacteur zwar diese Aufsätze nicht geschrieben, sie aber auch nicht als ein Scheusal hingestellt, sondern sich zu gleicher Ansicht bekannt hat, so würde es demselben als höchst auffällig erscheinen und keinen guten Eindruck machen, daß der Redacteur den Gerichten entzogen worden. Ich will nicht scherzen in dieser wichtigen Sache, es ist vielmehr mein völliger Ernst, es würde ein Solcher bei'm Lesen die Frage an sich richten: Gehört denn etwa auch dein Kopf zu den 2 Millionen? Es ist jedenfalls Thatsache, daß sich zwei Ansichten gegenüberstehen. Die Einen werden ihr Rechtsgefühl verletzt erachten, wenn keine Amnestie bewilligt wird, weil ihrer Meinung nach kein anderes Mittel vorhanden ist zur Herstellung des wirklichen Rechts. Die Anderen wünschen, daß die betreffenden Straffälle auch fernerdin den Gerichten überlassen bleiben und daß keine Amnestie ertheilt werde; sonst wird ihr Rechtsgefühl verletzt. Was soll nun die Regierung thun? Sie hat die Pflicht, das Gefühl der Rechtsunsicherheit zu beachten, wo es sich findet. Ist die Regierung nicht bei diesen sich gegenüberstehenden Ansichten im Rechte, wenn sie die Regel festhält? und das sind doch die Gerichte, nicht die Amnestie. Hat die Regierung nicht das Ihrige gethan, indem sie dem einen Theil sagt: Habt Ihr kein Vertrauen zu den Gerichten, wie diese jetzt sind, — da sind Gesetzentwürfe, berathet dieselben, laßt sie in's Leben treten, damit das Gefühl der Rechtsunsicherheit verschwinde; so lange aber noch die alten Gerichte da sind, müssen wir die walten lassen! Daher würde die Regierung nicht ohne großes Bedenken auf den Antrag eingehen können. Ich habe die Sache für eine sehr wichtige angesehen, ich bin den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit gefolgt, habe die Sache abermals und ernstlich erwogen, bin aber zu dem Resultate gelangt, daß meiner gewissenhaften Ueberzeugung nach der Regierung bei den sich gegenüberstehenden Ansichten den Antrag nicht würde genehmigen können. Es ist dies indeß bloß meine persönliche Ansicht und die Sache im Staatsrath nicht zur Berathung

Digitized by Google

gebracht. So unverholen ich meine Ansicht ausgesprochen habe, so wenig will ich auch den Wunsch verhehlen, daß in dieser Angelegenheit zwischen der Regierung und der Landesversammlung kein Conflict entstehen möge. Ich finde es nicht unbedenklich, zu sagen, der Antrag bezwecke ein bloßes Ersuchen; die Statthalterschaft könne ja dennoch thun, was sie wolle. In der gegenwärtigen schweren Zeit ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Regierung und die Landesversammlung in Hauptfragen Hand in Hand gehen. Mit Freuden habe ich es daher begrüßt, daß in einer andern Sache vollkommene Uebereinstimmung war. Es ist mein sehnlicher Wunsch, daß auch in dieser Angelegenheit, möge der Beschluß nun wie immer ausfallen, Einigkeit möge eintreten können. Die meisten Mitglieder werden sich wohl schon nach gründlicher Erwägung eine feste Ansicht gebildet haben, etwa noch Schwankende möchte ich aber ersuchen, den von mir geäußerten Wunsch mit zu berücksichtigen und in Erwägung zu ziehen, daß es nicht gleichgültig ist, ob Regierung und Versammlung in dieser Sache auseinander gehen.

Abg. Steindorff: Ich werde für die Amnestie stimmen und will mein Votum motiviren, weil die in der Vorberathung angeführten Gründe nicht die meinigen sind. Ich behaupte nicht, daß die Personen unschuldig seien, nicht, daß die Gerichte ungerecht erkannt, obschon sich in einzelnen Erkenntnissen eine Drakonische Strenge ausspricht. Aber ich bin für den Antrag aus allgemein politischen Rücksichten. Schmidt hat dies heute bereits hinreichend motivirt und ich könnte ganz schweigen, wenn ich nicht noch eine Bemerkung zu machen hätte. Hier ist bald von der einen, bald von der anderen Seite auf das Volk Bezug genommen und gesagt worden, „das Volk will die Amnestie," oder „das Volk will die Amnestie nicht." Ich halte das für Redensarten, da nicht so leicht zu wissen ist, was das Volk in dieser Sache wünscht. Es giebt allerdings eine Volksstimme, welche so laut und kräftig an das Ohr schlägt, daß Jeder sie hören muß. Diese Volksstimme tritt aber nur selten hervor und sie hat sich in diesem Falle nicht vernehmen lassen. Im Volke draußen ist es, glaube ich, wie hier: der Eine denkt so, der Andere anders über die Sache, die Versammlung ist in dieser Beziehung der treue Spiegel der Volksmeinungen. Es ist daher nicht zu läugnen, daß wir nach irgend einer Seite hin durch unseren Beschluß Unzufriedenheit erregen müssen. Es ist aber für mich ein großer Unterschied zwischen der Unzufriedenheit, welche durch einen Act der Milde, und derjenigen, welche durch einen Act der Härte hervorgerufen wird. Die erstere wird fort und fort, nach und nach durch die Humanität gemildert, die letztere steigert sich zum Haß und zur Erbitterung und kommt gewöhnlich zuletzt zur That. Vom politischen Standpunete aus ist auch dies zu berücksichtigen. Harbou und Versmann haben darauf hingedeutet, daß die Majorität jedenfalls eine sehr kleine sein werde. Ich fürchte dies selbst, ich fürchte es, da, was wir beschließen, eben durch die kleine Majorität an Bedeutung verlieren und die Minorität, nach welcher Seite hin sie ausfallen mag, ein mächtiges Gewicht haben wird. Das läßt sich aber einmal nicht ändern, wir können aus diesem Dilemma nicht herauskommen. Denn, wenn Versmann uns bittet, im Interesse der Einigkeit gegen den Antrag zu stimmen, so kann man das Ding auch umkehren und ihn nebst den Anderen, welche seiner Ansicht sind, mit gleichem Rechte bitten, für die Amnestie zu stimmen.

Abg. Wiggers: Bei der Vorberathung habe ich angekündigt, daß ich ein Amendement stellen würde, habe dieses aber nicht gethan. Damals konnte möglicherweise ein Antrag auf Begnadigung von der Versammlung beliebt werden und bei einem solchen Antrage kam der Unterschied in Betracht zwischen Solchen, welche begnadigt zu werden wünschten, und Solchen, welche dies nicht wünschten. Jetzt bei der Amnestie fällt dieser Unterschied hinweg. Ich habe mich über meinen Standpunct bereits ausgesprochen als die Committeefrage verhandelt wurde, es ist der der Gerechtigkeit und der Humanität. Es freut mich, daß Mehrere sich zu diesem Standpunete bekennen. Ich sprach zugleich die Ansicht aus, daß die Politik nicht zu sehr auf die Sache influiren dürfe. Durch den Gang, welchen die Discussion heute genommen, hat die Versammlung meine Ansicht widerlegt; in solcher Weise bin ich auch für die Politik, welche ich übrigens nie ganz zurückgewiesen habe. Herr v. Harbou hat geäußert, daß kein Grund sei zur Bewilligung einer Amnestie; nur zweierlei könne zu einer Amnestie Veranlassung geben, 1) ein höchst erfreuliches Ereigniß, welches den ehrenwerthen Leuten den Wunsch einflöße, auch das Schicksal der Missethäter zu erleichtern, und 2) eine vorangegangene vollständige Verwirrung der Rechtsbegriffe. Was die höchst erfreulichen Ereignisse betrifft, so können wir damit leider nicht dienen; solche Veranlassungen fehlen in unserem Lande. Wenn es früher an königlichen Geburtstagen, wie wir übermorgen einen begehen könnten, wenn wir dazu aufgelegt wären, Titel und Würden regnete, so pflegte man auch wohl einigen Spitzbuben den Rest der Strafzeit zu erlassen oder abzukürzen. Die Partei, von welcher der Antrag ausgegangen ist, verschmäht aber auch diesen Gesichtspunct; sie will in dieser Weise die Gnade nicht. Der zweite Grund könnte vielleicht eher zutreffen. Meine Herren, die Vergehen — ich will sie vorläufig so bezeichnen — welche hier zur Frage stehen, sind solche, welche zum Theil in den Jahren 1848 und 1849 begangen worden sind. Zu jener Zeit fing die Rechtsverwirrung an, welche jetzt auf den Thron gehoben und in die Ministerien versetzt worden ist, seitdem ein verurtheilter Fälscher Finanzminister geworden und ein von seinem Volke geliebter Fürst die beschworene Verfassung umgestoßen und dazu aufgefordert hat, derselben untreu zu werden. Die Gipfelung dieser Rechtsverwirrung, welche 1848 begann, ist wohl noch nicht zu Ende. Manchen von denen, welche daran Theil genommen, ist aber der Blick getrübt worden. Giebt es denn noch irgend Etwas, — so könnte gefragt werden, — was fest stände, gilt überhaupt noch Gesetz, wenn an hoher Stätte solches Beispiel gegeben wird? Die Begriffsverwirrung findet aber auch auf unser Land Anwendung. Nicht als ob hier Alles darüber und darunter gegangen wäre, aber etwas Aehnliches findet sich doch auch bei uns. Was unser öffentliches Recht betrifft, so sind die Gränzen zwischen Recht und Unrecht ungewiß geworden, man weiß oft nicht, ob das positive Recht mit dem Recht in der Brust übereinstimmt. Der Widerspruch zwischen dem formellen und dem wirklichen Rechte zeigt sich namentlich auch bei den politischen Vergehen. Es

Digitized by Google

ist hier gar nicht zu verkennen, daß die positive Gesetzgebung mit dem Bewußtsein der Zeit in grellem Widerspruche steht, und Sie mögen sich sträuben, so viel Sie wollen, Sie vermögen die Ueberzeugung in Ihrer Brust doch nicht zurückzudrängen. Die Urrechte haben wir durch das Staatsgrundgesetz gegen polizeiliche Eingriffe sichergestellt, aber auf Schutz gegen das Römisch-mittelalterliche Recht sind wir nicht bedacht gewesen. Da ist noch ein himmelschreiender Widerspruch. Viele leiden unter dem Fluch, daß nach der Bewegung in Deutschland das positive Criminalrecht noch im Widerspruche steht mit den neugebildeten Zuständen. Wir tragen mit die Schuld dadurch, daß wir so säumig gewesen sind, das im Staatsgrundgesetze vorgeschriebene Strafverfahren in's Leben treten zu lassen, die Strafhaft zu mildern und den Mißständen abzuhelfen. Wir tragen einen Theil der Schuld, denn stände es anders, so würde nicht Gnade oder Amnestie erforderlich sein, sondern der Richterspruch genügen. Es könnte sich fragen, ob nicht der Landesversammlung und der Regierung Gründe es verböten, dem Drange des Herzens zu folgen. Solche Gründe könnten entweder in den Persönlichkeiten oder in den politischen Verhältnissen gefunden werden. Ich will gerne bekennen, daß nicht Alle würdig sind, nicht Alle sich zu einer Freisprechung eignen möchten. Sie haben aber schwer gebüßt, mehr als sie sollten. Viele sind bereits durch die Strafhaft gebeugt und geknickt; Ihnen, meine Herren, welche nicht für die Amnestie sind, rufe ich daher zu, daß Sie endlich einmal sagen, es sei genug! Welche objective Gründe könnten uns aber abhalten? Geräth der Staat in Gefahr, wenn wir sagen: jetzt soll in diesen Sachen nicht mehr untersucht und in's Zuchthaus geschickt werden? So sehr muß doch durch das „Volk" und die „Reform" nicht geschadet worden sein, denn warum ist sonst so spät eingeschritten? Unsere Regierung hat ¼ Jahr diesem Thun und Treiben zugesehen, und solchergestalt selbst dazu beigetragen, in den Leuten den Glauben zu wecken, daß ihre Handlungsweise keine strafbare sei. Noch Eines: Die Regierung hat bereits einen solchen Act, wie den jetzt zur Frage stehenden, vollzogen, ohne daß das Vaterland dadurch gefährdet worden, ohne daß Schleswig-Holstein verloren gewesen wäre. Der Mann, den ich hier vor Augen habe, ist Bandix in Rendsburg, der alte Patriot, der, wenn Majestätsverbrechen überhaupt in der Weise begangen werden könnten, wie das Holsteinische Obercriminalgericht später angenommen, ein sehr arger Majestätsverbrecher wäre; die Statthalterschaft schlug den Proceß gegen ihn nieder zur allgemeinen Befriedigung. Auf die Persönlichkeiten kömmt es aber nicht an, sonst könnte ich noch ein Beispiel anführen. Ein junger Soldat, Sohn eines jetzt hier nicht anwesenden Abgeordneten, bei Idstedt von einer Kugel durch den Kopf getroffen, ist in diesem Augenblicke von seinem Bataillon entfernt worden, um wegen einer Majestätsbeleidigung zur Untersuchung gezogen zu werden. Was sagen Sie zu solchen Consequenzen? Das haben aber nicht die Gerichte zu vertreten, sondern wir; die Gerichte trifft kein Vorwurf. Es ist oft ausgesprochen worden, daß hier ein Princip zur Frage stehe. Es handelt sich nämlich darum, ob die den Schleswig-Holsteinischen Staatsbürgern gewährleisteten Rechte denselben durch die Gerichte indirect wieder entzogen werden sollen oder nicht. Das Versammlungsrecht, die freie Presse, die Person sind nicht so geschützt, wie sie es sein sollten, wir laufen stets Gefahr, in diesen Rechten beeinträchtigt zu werden. Das fällt nicht den Gerichten zur Last, sondern den veralteten Zuständen. Wir müssen aber vermittelnd eintreten, wir müssen der Statthalterschaft sagen, daß das Fortgehen auf diesem Wege nicht möglich, vielmehr um den Conflict aufzuheben und zu bewirken, daß er nicht wieder eintrete, ein Act zu vollziehen ist, welcher politisch klug und für die Rettung des Vaterlandes von den heilsamsten Folgen sein wird.

Präsident: Es haben sich noch Mehrere zum Wort gemeldet; von dem Abg. Witt ist aber auf Schluß der Debatte angetragen. Bevor ich diesen Antrag zur Entscheidung bringe, bemerke ich zweierlei: Zuerst, daß der Departementschef des Aeußern sich gleichfalls zum Worte gemeldet hat. Wenn derselbe sich Namens der Regierung zu äußern beabsichtigt, so würde er von dem Schluß der Debatte nicht betroffen werden; wenn aber als Abgeordneter, alsdann auch er. Sodann erscheint ein solcher Antrag mir in der Schlußberathung überhaupt bedenklich, weil die einzelnen Mitglieder der Reihe nach das Wort nehmen müssen, und, wenn irgend die Zeit da ist, Denjenigen, welche sich gedrungen fühlen, ihre Ansicht darzulegen, dies nicht abgeschnitten werden sollte.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird auf Anfrage des Präsidenten von mehr als 9 Mitgliedern unterstützt.

Abg. Lafaurie (erhebt sich zum Wort).

Präsident: Wünscht der Abgeordnete über den Schluß der Debatte das Wort?

Abg. Lafaurie: Ich beabsichtigte auf persönliche Bemerkungen zu antworten, welche theils in Betreff meiner Theilnahme an der Abstimmung, theils über Leute gemacht worden sind, die hier nicht sein können, weil sie sich in Haft befinden, die ich aber zu vertreten für meine Pflicht halte.

Da kein Mitglied über den Schluß der Debatte zu reden wünschte, so wurde hierüber abgestimmt und der Schluß der Discussion mit 45 gegen 26 Stimmen angenommen.

Hierauf richtete der Präsident an den Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten die Frage, ob derselbe eine Aeußerung der Regierung vor der Abstimmung für nöthig halte, was von dem Departementschef verneint wurde.

Der Präsident bemerkte sodann, daß von den Abgeordneten Claussen und Malmros auf namentliche Abstimmung angetragen sei; es wurde die Unterstützungsfrage gestellt und der Antrag von mehr als 19 Mitgliedern unterstützt.

Abg. Lafaurie: Ich muß durchaus darauf bestehen, daß mir zu einer persönlichen Bemerkung das Wort gegeben werde; es wird für diesen Zweck Niemanden versagt.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung wird dem Abgeordneten das Wort nicht versagt werden. Derselbe wird sich dann aber auch hierauf beschränken müssen; es schien früher, als ob der Abgeordnete sich zugleich über Andere äußern wolle.

Abg. Lafaurie: Ich hätte gerne gesehen, daß die

Digitized by Google

Debatte mit Schmidt's heutigem Vortrage beendigt gewesen wäre. Die Diener des Herrn haben die Discussion aber wieder auf das Gebiet der Persönlichkeiten hinübergeführt. Schon das vorige Mal wurden die Personen hineingezogen, indem man sich über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit Derjenigen ausließ, auf welche die Amnestie Anwendung erleiden würde, wobei es namentlich an Seitenblicken gegen Springborn nicht fehlte, welche zurückzuweisen und unschädlich zu machen ich für meine Pflicht halte. Ich fordere die Herren, welche sich in dieser Weise geäußert haben, auf, doch irgend eine Thatsache dafür anzuführen, daß Springborn seiner Persönlichkeit zufolge reif sei für das Zuchthaus.

Präsident: Ich kann es dem Abgeordneten nicht gestatten, in dieser Weise die Discussion zu erneuern.

Abg. Lafaurie: Es thut mir leid, daß ich hier die Ehre Springborn's nicht vertreten kann. Ich werde mich denn auf Dasjenige beschränken, was mich persönlich betrifft. Herr v. Harbou hat auf meine Theilnahme an der Abstimmung hingedeutet. Ich glaube, derselbe hätte aus dem ganzen Gange der Sache und aus meinen früheren Aeußerungen zur Genüge entnehmen können, auf welchem Standpuncte ich stehe. Wenn ich namentlich die Ansicht ausgesprochen habe, daß die Amnestiefrage vor der Geldfrage zur Entscheidung zu bringen sei, so mußte es klar sein, daß ich die Amnestie als einen legislatorischen Act ansehe. Hätte ich auf die Zustimmung mehrerer Mitglieder der Linken rechnen können, so würde ich folgendes Amendement gestellt haben:

„In Erwägung, daß die in Frage stehenden incriminirten Thatsachen weder etwas das Wohl des Staates Gefährdendes enthalten, noch aus niedrigen Absichten entsprungen sind;

in Erwägung ferner, daß bei strenger Beobachtung der bestehenden Strafgesetzgebung und bei dem Mangel an Schwurgerichten eine gerechte Beurtheilung von Thatsachen wie die vorliegenden nur ausnahmsweise möglich ist,

fordert die Versammlung die Statthalterschaft auf, die bereits verurtheilten Personen frei zu geben, sowie die noch nicht in der letzten Instanz entschiedenen Processe niederzuschlagen."

Hierin ist meine Ansicht über die Amnestie ausgedrückt. Wenn Herr v. Harbou übrigens meinen sollte, daß ich für meine Person Gnade für Recht wünsche, so irrt er hierin sehr und nehme ich an, daß auch er in ähnlichem Falle eben so handeln würde, wie ich, da so zu handeln jedes Ehrenmannes Sache ist.

Es wurde hiernach der Antrag der Minorität des Ausschusses, also lautend:

„Die Landesversammlung beschließt, die Statthalterschaft zu ersuchen, daß die wegen politischer Vergehen zur Untersuchung und zur Strafe gezogenen Personen, mit Ausnahme der Landesverräther, amnestirt werden, Privatansprüche und Privatklagen der Beleidigten jedoch vorbehalten bleiben,"

durch Namensaufruf zur Abstimmung gebracht.

Es stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Andresen, Barth, Boysen, Bünger, Claussen, Coch, v. Dalitz, Dreis, Engel, Fock, Gülich (aus Pinneberg), Hedde, Heiberg, Jebens, Lafaurie, v. Maack, Mester, v. Neergaard II., Ohrt, Th. Olshausen, Panje, Paulsen, Rauch, Riepen, Rohwer sen., Rohwer jun., Rosenhagen, Sass, Schlichting, Schmidt, Semper, Sierck, Stein, Steindorff, Tiedemann, Wichmann, Wiggers, Witt;

mit Nein stimmten dagegen:

v. Ahlefeldt, Alsen, Balemann, Graf v. Baudissin, Bremer, v. Brockdorff, v. Bülow, v. Cronstern, Dahms, Donner, Francke, Hamkens, v. Hardou, Henningsen, Hirschfeld, v. Leesen, Lübbe, Lübker, Hofbesitzer Lüders, Alt-Regierungsrath Lüders, Malmros, Mommsen, Hofbesitzer Müller, Dr. Müller, Nielsen, Nitzsch, Prehn, Preusser, Rathgen, Rarit, Rehder, Graf v. Reventlow, Robbert, Thomsen, Versmann, v. Warnstedt.

Es ward mithin der Antrag mit 38 gegen 36 Stimmen angenommen.

Präsident: Es ist jetzt von dem Departement des Innern ein Schreiben eingegangen, welches auf die von dem Departementschef der Finanzen bereits angeregte Sache Bezug hat.

(Der Präsident verliest das Schreiben.)

Actenstück XXII.

Ich würde sonst die Frage zu stellen haben, ob die Versammlung die Erwählung eines Ausschusses zur Prüfung der Sache für nöthig findet. Wenn dies aber heute nicht besonders beantragt wird, so werde ich die Sache zu morgen auf die Tagesordnung bringen und werden wir dann sehen, ob vielleicht sofort ein Beschluß über die Sache selbst zu erreichen ist. Wenn die Versammlung einen Ausschuß beschließen sollte, so wird derselbe zugleich zu erwählen sein. Jedenfalls haben wir, wie den Mitgliedern aus der geheimen Sitzung erinnerlich sein wird, eine andere Wahl vorzunehmen. Auch ist noch über einen Gegenstand geheime Sitzung zu halten. Von dem Petitions-Ausschusse werden wir zu morgen einen Bericht über eine Eingabe aus Itzehoe zu erwarten haben; sodann sind auch mehrere Eingaben an die Statthalterschaft zu verlesen. — Da es mit Rücksicht auf die bald zu gewärtigende Vertagung nicht zweckmäßig sein wird, morgen Abendsitzung zu halten, so setze ich die nächste Sitzung zu morgen 9 Uhr an. — Wünscht in der heutigen Sitzung noch Jemand das Wort?

Abg. Graf Reventlow: Ich habe früher die Erklärung abgegeben, daß es meine Absicht sei, eine Proposition einzubringen, welche den Frieden beabsichtige. Ich habe bei jener Gelegenheit meine Liebe zum Frieden und den Wunsch ausgesprochen, daß der Friede berücksichtiget werde. Es hat sich aber Alles leider so gestaltet, daß der damals beabsichtigte Weg nicht hat eingeschlagen werden können. Nachdem wir nun gestern hier in der Versammlung vom Departementschef des Auswärtigen die Erklärung gehört haben, daß jeder irgend annehmbare Vorschlag von Dänischer Seite in Erwägung gezogen und der Versammlung vorgelegt werden solle, glaube ich meinen Antrag zurücknehmen zu können und verlasse ich mich darauf, daß die Regierung den Weg wählen werde, welcher zum Frieden führen könne.

Der Präsident erklärt nunmehr die Sitzung für geschlossen.

Digitized by Google

Dreiundreizigſte Sitzung.

Geſchehen Kiel in der erſten Schlesw.-Holſt. Landesverſammlung den 5. October 1850. Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig 74 Mitglieder, einſchließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boyſen und de Fontenay.

Präſident: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Secretair, das Protocoll zu verleſen.

Das Protocoll der 32. Sitznng wird verleſen und genehmigt.

Präſident: Vor der Tagesordnung gebe ich dem Abgeordneten Sierck das Wort.

Abg. Sierck: Meine Herren! Ich richte einen Antrag an Sie, von dem ich überzeugt bin, daß er einſtimmig von Ihnen wird angenommen werden. Es bezieht ſich der Antrag auf einen Abgeordneten, deſſen Verluſt wir ſchmerzlich betrauern, und deſſen Andenken wir durch Aufſtehen geehrt haben. Ich habe nicht unterlaſſen können, an dem letzten Tage, wo wir beiſammen ſind, einem Drange des Herzens zu folgen, einmal, weil dieſer Abgeordneter mir zu Seite geſeſſen, ſodann, weil er durch ſeine Treue, Biederkeit, Bravheit und Ehrenhaftigkeit in kurzer Zeit mein Herz gewonnen hat. Nicht ſo ſehr iſt es aber dies, was mich treibt, meinen Antrag zu ſtellen, als vielmehr das ſeltene Beiſpiel der Vatertandsliebe, die einen Mann von 58 Jahren, der bieher berufen war, um mit uns zu rathen, hinausgetrieben hat, in dem Kampfe für's Vaterland ſein Leben zu opfern. Ich richte den Antrag an Sie, meine Herren, daß dieſem Manne in unſerem Saale eine Gedenktafel geweiht werde, eine Gedenktafel mit kurzer Angabe ſeines Namens, Lebensalters und ſeines Todes für's Vaterland. Ich brauche Nichts mehr für dieſen Antrag zu ſagen, denn in Ihnen Allen lebt die Vaterlandsliebe, in welcher er ſein Leben zum Opfer gebracht; die Vaterlandsliebe iſt das Band, welches uns Alle umſchlingt, die Vaterlandsliebe iſt es, die hier alles Schroffe abſchleifen ſoll, auf daß in Gemeinſchaft das Wohl des Vaterlandes gefördert werde. Ich ſtelle daher den Antrag, daß dem Abgeordneten Vollertſen, zum Andenken an ſeine durch ſeinen Tod bewährte Vaterlandsliebe, eine Gedenktafel in dieſem Sitzungsſaale aufgehängt werde.

Vielleicht wird es am angemeſſenſten ſein, daß ein oder mehrere Mitglieder mit der Ausführung meines Antrages, wenn derſelbe angenommen wird, betraut werden.

Präſident: Ich werde den Antrag, der wohl als ein dringlicher geſtellt wird, ſogleich nur Discuſſion bringen, bitte aber, denſelben zuvor ſchriftlich einzureichen.

Nachdem der Abgeordnete Sierck ſeinen Antrag dem Präſidenten ſchriftlich übergeben, wird die Dringlichkeit deſſelben von der Verſammlung genehmigt, und ſodann die Discuſſion darüber von dem Präſidenten eröffnet.

Abg. Dr. Müller: Ich unterſtütze den Antrag, obwohl ich ein Blutsverwandter des verſtorbenen Abgeordneten Vollertſen bin, weil ich denſelben viele Jahre hindurch als einen braven Mann gekannt habe und weil er jetzt als ein Braver gefallen iſt.

Auf Vorfrage des Präſidenten wird der Antrag einſtimmig von der Verſammlung angenommen.

Hierauf wird die Eingabe an die Regierung wegen der Veränderung in dem Verfahren vor den Militairgerichten vorgeleſen und genehmigt.

Actenſtück XX. 5.

Desgleichen die Eingabe wegen des in der geſtrigen Sitzung gefaßten Beſchluſſes, betreffend eine Amneſtie.

Actenſtück XI. 2.

Präſident: Die Vorlage der Regierung, betreffend die Vertagnng des Termins für das Zuſammentreten der ordentlichen Landerverſammlung und eventuelle Wahl eines Budgetausſchuſſes werde ich nochmals verleſen. — (Lieſ't.)

Zunächſt habe ich an die Verſammlung die Frage zu richten, ob die Verſammlnng ſogleich zur Berathung und event. zur Beſchlußnahme über dieſe Vorlage übergehen will. — (Schweigen.)

Da Niemand ſich hiegegen ausſpricht, ſo wird die Berathung eintreten können, und wird ſelbige wohl getrennt über die beiden Theile der Eingabe, nämlich über die Terminsverlegung und die Wahl eines Budgetausſchuſſes ſtattfinden müſſen. Alſo eröffne ich zunächſt die Discuſſion über die Zeit, zu welcher die nächſte Landesſammlnng zuſammtreten ſoll.

Abg. v. Neergaard II.: Zuvor möchte ich eine Anfrage an den Herrn Departementschef des Innern richten. — In der Vorlage der Regierung wird der Wunſch ausgeſprochen, daß die Verſammlnng erſt Montag, den 28. November, zuſammentreten möge; meiner Meinung nach fällt aber der 28. November auf einen Donnerſtag, und erlaube ich mir daher die Frage an den Herrn Departementschef, ob nicht bei der Angabe des Tages ein Irrthum obgewaltet habe.

Departementschef des Innern: Ich möchte doch glauben, daß der 28. November auf einen Montag fällt.

Abg. Engel: Die Sache ſtellt ſich ſo heraus, daß die Verſammlung durch Wahl von Commiſſairen aus ihrer Mitte in die Lage gebracht wird, dasjenige, was ihr geſetzlich obliegt, nicht vornehmen zu können, und einen Be-

Digitized by Google

schluß zu fassen, der von der gesetzlichen Ordnung abweicht. Unter außerordentlichen Umständen ist dies freilich zulässig, indeß fragt es sich hier, ob die Regierung nicht anderweitig Commissaire hätte wählen können. Wenn aber auch diese Frage verneint werden müßte, so wird es meines Erachtens dennoch keineswegs erforderlich sein, das Zusammentreten der ordentlichen Landesversammlung bis zum 28. November zu verschieben. Die Commissaire werden doch höchst wahrscheinlich bis zum 18. November ihr Geschäft beendigt haben, und behalte ich mir daher das Amendement vor, daß der Termin des Zusammentretens der Versammlung, statt auf den 28. k. Mts., auf den 18. November, der auf einen Montag fällt, bestimmt werde. Ich möchte übrigens den Wunsch aussprechen, daß der Herr Departementschef des Innern sich hierüber äußere.

Departementschef des Innern: Ich habe geglaubt, einen Zeitraum von 4 Wochen vorschlagen zu müssen, weil die Committee-Berathung über das Budget für das laufende Jahr einen gleichen Zeitraum erfordert hat.

Abg. Rauch: Ich erkläre mich gegen den Antrag der Regierung, nicht allein — wie der Abg. Engel — mit einer Zeitbeschränkung, sondern ganz und gar, und zwar aus zwei Rücksichten. Ich glaube einmal, daß die Versammlung es nicht über sich gewinnen darf, in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme von dem Staatsgrundgesetze zu machen. Ich glaube, daß wir endlich einmal dahin streben müssen, daß wir die längst versprochenen Verbesserungen in der Verwaltung und Justiz erhalten. Von Allem was im Staatsgrundgesetz verheißen ist, haben wir seither Nichts erreicht. Wenn der Antrag der Regierung angenommen würde, und die Versammlung vier Wochen später als das Gesetz vorschreibt, zusammenkäme, und dann zunächst die Budgetberathung die Aufgabe der Versammlung wäre, die vielleicht eben bis Weihnachten erledigt sein könnte, dann hätten wir für die innere Organisation des Staates in diesem Jahre wieder gar Nichts gethan. Ich glaube nicht, daß wir wegen einer administrativen Maßregel die Berathung der wichtigsten Gegenstände noch weiter hinaus schieben dürfen. Meine Herren, wir sind es dem Volke schuldig, daß das Staatsgrundgesetz aufrecht erhalten werde. Ich bin auch der Meinung, daß die Regierung im Stande sein wird, zu Commissairen Männer zu erwählen, die nicht Mitglieder der Versammlung sind; und ich glaube, es ist unsere Pflicht, erst Landtagsabgeordnete zu sein und dann Regierungscommissaire. — Ich glaube zweitens, daß die Versammlung mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn sie den Vorschlag der Regierung annähme, obwohl sie erklärt hat, am 1. November zum Ausbau der inneren Organisation des Staates schreiten zu wollen. Es ist von uns ein permanenter Ausschuß erwählt, um die desfälligen Regierungsvorlagen zu prüfen, und wo möglich zum 1. November Bericht zu erstatten. Dieser Ausschuß wird gewiß bis zu diesem Termine theilweise seine Aufgabe gelöst haben. Wollen wir nun die Sache wieder aufschieben, so weiß ich nicht, wann die Berathung Statt finden soll. In diesem Jahre wird sie unmöglich sein; man könnte freilich die Versammlung wieder nach Neujahr zusammen berufen, aber dann tritt wieder der Umschlag hindernd in den Weg; und so wird von einem Zeitpunkte zum anderen verschoben werden, und des Aufschiebens kein Ende sein. Ich sehe nicht ab, wann das Volk endlich das erhalten soll, was ihm schon vor zwei Jahren versprochen ist.

Abg. Malmros: Der Herr Dr. Rauch hat soeben Gründe für seinen Antrag angeführt, die mir direct gegen den Antrag zu sprechen scheinen. Der Herr Dr. Rauch hat sich darauf berufen, daß die von dem Staatsgrundgesetze verheißenen Gesetze endlich einmal in Kraft treten müssen. Nun bin ich der Meinung, daß, wenn wir zum 1. November zusammen treten, wir das gerade nicht erreichen, was der Herr Dr. Rauch erreicht zu sehen wünscht. Es ist doch nothwendig, daß dem Ausschusse die erforderliche Zeit gelassen werde, um seine Arbeiten zu vollenden. Bisher hat derselbe noch nicht zusammen kommen können. Der Herr Convocant hat hieran keine Schuld; vielmehr sind viele Ausschußmitglieder während dieser Diät so beschäftigt gewesen, daß sie nicht einmal dazu gekommen sind, die Gesetz-Entwürfe auch nur anzusehen. Wenn wir nun zum 1. November zusammenträten, würden wir wieder Nichts von dem erhalten, was das Staatsgrundgesetz in Aussicht stellt, denn dann würden die Ausschußmitglieder wieder durch die Diät so in Anspruch genommen werden, daß ihnen keine genügende Zeit für ihre Arbeit übrig bliebe. Wenn der Herr Dr. Rauch seinen Zweck erreichen will, so wird es nothwendig sein, die Zeit des Zusammentretens der ordentlichen Versammlung noch weiter hinauszusetzen, als die Regierung beantragt. Ich glaube wirklich, daß der Herr Dr. Rauch nicht hinlänglich bekannt ist mit den Gesetzesvorlagen. Zudem mache ich noch darauf aufmerksam, was von dem Herrn Departementschef des Innern mit Recht hervorgehoben ist, nämlich daß der Budget-Ausschuß doch auch Zeit haben muß, das Budget gehörig zu prüfen.

Ich stelle daher den Antrag, daß die Versammlung erst am 2. December zusammentreten möge.

Abg. v. Ahlefeldt: Auch ich erkläre mich dafür, daß die nächste Diät erst am 2. December beginnen möge, damit die Ausschüsse zur Prüfung der großen Gesetzes-Vorlagen und des Budgets genügende Zeit erhalten. Sollte sich vorher etwas Außerordentliches ereignen, so wird die Regierung schon die Versammlung berufen. Zudem bin ich nicht dafür, daß während des Krieges andere Gegenstände berathen werden, als diejenigen, deren Berathung durchaus nothwendig ist.

Abg. Olsbausen: Ich kann dem Antrage der letzten Redner nicht beistimmen. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir nicht in der nächsten Diät die fraglichen Gesetze berathen, wir dann überhaupt nicht so leicht dazu kommen werden. Die Gründe, welche Abg. Malmros für seinen Antrag angeführt, halte ich für durchaus nicht genügend. Wenn es dem Ausschusse nicht möglich ist, in drei Wochen, während welcher Zeit er nichts Anderes zu thun hat, seine Arbeit zu vollenden, so glaube ich, daß er überhaupt nicht mit seiner Arbeit fertig wird. Denken Sie sich, meine, Herren, wie sollte denn ein Ausschuß während einer Diät fertig werden können in 6, 7 oder 8 Wochen, wenn ein Ausschuß außerhalb der Diät nicht in 3 Wochen seine

Digitized by Google

Aufgabe erfüllen kann! In 3 Wochen muß der Ausschuß fertig werden können, und wird es auch werden, wenn die Mitglieder sich mit dieser Arbeit als ihrem einzigen Berufe beschäftigen. Und wenn auch nicht über alle Regierungsvorlagen der Bericht fertig würde, so würde derselbe doch jedenfalls so weit gediehen sein, daß die Berathung der Versammlung beginnen könnte. Wie ich es für wünschenswerth ansehe, daß die Versammlung ihren Termin einhält, um endlich zu der Berathung der organischen Gesetze zu gelangen, so halte ich es für unrichtig, wenn wir uns von dieser Arbeit durch den Krieg abhalten lassen wollen. Wir müssen in dieser Beziehung darauf sehen, wie es andere Völker gehalten haben. Gerade dann, wenn sie nach außen hin besonders in Anspruch genommen wurden, ist bei ihnen die umfangreichste innere Organisation zu Stande gekommen. Meine Herren, wir können in dieser Beziehung an den Dänen ein Muster nehmen, welche jetzt, während des Krieges, die größten Reformen vornehmen und uns thun dieselben eben so noth wie unseren Feinden. Auch bin ich überzeugt, daß wir in jeder Beziehung fester stehen werden, wenn die innere Organisation unseres Staates stattgefunden. Es ist ganz richtig, was der Dr. Rauch gesagt hat, daß, wenn wir die Sache noch weiter aufschieben wollen, des Aufschiebens gar kein Ende sein wird. Und, meine Herren, das scheint mir der Würde der Versammlung nicht gemäß, bloß die laufenden Administrativgeschäfte zu erledigen.

Wenn noch gesagt ist, daß auch der Budget-Ausschuß seine Arbeiten bis zum 1. November nicht würde beendet haben können, so kann ich Diesem auch nicht beistimmen. Wie sollte er nicht in 3 Wochen fertig werden können! Meine Herren, in 3 Wochen läßt sich Außerordentliches leisten. Auch sind die Budgetarbeiten gar nicht zu vergleichen mit der Aufgabe des Ausschusses, welcher die größeren Gesetzesvorlagen zu prüfen hat.

Abg. Malmros: Ich glaube, daß der Abg. Olshausen von irrigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Was den Budget-Ausschuß anlangt, so wird derselbe auch, meiner Meinung nach, sehr wohl in 3 Wochen seine Arbeiten vollenden können; derselbe würde aber nicht, wie der Vorredner annimmt, schon jetzt, sondern erst am 1. November zusammentreten.

Ferner ist es eine irrige Voraussetzung, wenn Herr Olshausen meint, daß die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der größeren Gesetzentwürfe hierauf ihre ganze Zeit verwenden können. Die Landesversammlung hat freilich beschlossen, daß der Ausschuß permanent sein soll, aber die Beamten werden hiedurch doch nicht der ihnen als solchen obliegenden Pflichten entbunden. Hiezu würde es erst der Genehmigung der Statthalterschaft bedürfen. Glauben Sie denn, meine Herren, daß der Präsident des Oberappellationsgerichts zwei Räthe auf so lange Zeit von den Arbeiten dispensiren wird? Nimmermehr! Und was soll dabei herauskommen, wenn ein Rath als Departementschef fungirt, und wenn von drei anderen Räthen, welche ihren Amtsgeschäften längere Zeit durch die Landesversammlung entzogen worden sind, zwei denselben noch fernerhin durch Ausschußarbeiten entzogen bleiben? Zudem steht das juristische Examen vor der Thür, welches wegen unserer Berufung in die Landesversammlung schon hat ausgesetzt werden müssen. Oder meinen die Herren, daß die Justiz beim höchsten Gerichtshofe in Stillstand gerathen darf? Das kann nicht Ihre Ansicht sein. Wollen Sie aber, daß mein College Preusser und ich alle unsere Zeit auf die Ausschußarbeiten verwenden sollen, so müssen Sie für den Beschluß der Landesversammlung, die Permanenz des Ausschusses betreffend, die Zustimmung der Statthalterschaft beantragen. Erfolgt eine solche Genehmigung, so sind Herr Preusser und ich von unseren Arbeiten als Mitglieder des Oberappellationsgerichts dispensirt.

Es kommt noch eine dritte irrige Voraussetzung des Herrn Olshausen hinzu, nämlich die, daß der Ausschuß am 1. November, wenn auch noch nicht fertig mit seinen Arbeiten, doch der Versammlung soviel Material werde vorlegen können, daß das Beginnen der Berathung möglich sei. Es ist bereits bei mehreren früheren Gelegenheiten, sowohl von dem Landdrosten Rathgen, als auch von den Departementschefs des Innern und der Justiz — meiner Meinung nach ganz einleuchtend — gezeigt worden, daß die fraglichen Gesetzentwürfe in einem inneren organischen Zusammenhange mit einander stehen, so daß man nicht einen Entwurf herausreißen und für sich in Berathung ziehen kann. Dies hat auch die Versammlung anerkannt, indem sie einen Ausschuß für alle Entwürfe und für jede Vorlage einen besonderen Ausschuß ernannt hat. Gleichfalls hat die Versammlung dies anerkannt, als der Abgeordnete Clauſſen seinen Antrag wegen der Schwurgerichte stellte. Es hat sich Keiner gegen die Einrichtung der Schwurgerichte erklärt, sondern der Grund, weshalb man auf den Clauſſen'schen Antrag nicht eintrat, war eben der, daß man es für unzulässig hielt, über die Einführung der Schwurgerichte ohne Rücksicht auf die übrigen bevorstehenden Justizreformen zu berathen und zu beschließen.

Ich muß daher der Ansicht sein, daß die Gründe des Herrn Olshausen nicht stichhaltig sind.

Präsident: Ich glaube, daß der Vorschlag des Abgeordneten Engel der beste ist. So viel ich beurtheilen kann, werden die Regierungs-Commissaire bis auf wenige Ausnahmen zum 18. k. M. mit ihren Geschäften fertig sein. Wenn die Regierung der Ansicht ist, daß es nothwendig, Landtagsabgeordnete zu Commissairen zu ernennen, so wird hierauf Rücksicht genommen werden müssen, und wenn die Abgeordneten nur bis zum 18. wieder in der Versammlung erscheinen, fällt auch jede Schwierigkeit weg. Dann muß ich aber auch sagen, wenn der Ausschuß für die Prüfung der größeren Gesetzesvorlagen nicht bis zum 18. nächsten Monats mit seiner Arbeit fertig werden kann, dann wird er nie fertig werden. Die meisten Ausschußmitglieder sind schon längere Zeit mit ihrer Aufgabe beschäftigt, haben bereits Sitzungen gehalten, die Sache ist ihnen mehr oder weniger bekannt und es wird ihnen daher um so leichter werden, zu einem Resultate zu gelangen. Der Umstand, daß Mitglieder des Oberappellationsgerichtes in dem Ausschusse sitzen, kommt allerdings sehr in Betracht, indem man von ihnen nicht mehr als Menschliches verlangen kann. Wenn sie aber nicht im Stande sein sollten, täglich mehrere Stunden auf die ihnen als Ausschußmitglieder gestellte Aufgabe zu verwenden, so wird es richtiger sein, daß sie bei der Versammlung um Dispensation an-

Digitized by Google

halten und statt ihrer neue Ausschußmitglieder gewählt werden. Denn wenn es auch schlimm ist, daß der Ausschuß bei seiner Arbeit so kundiger Männer entbehrt, so ist doch nicht zu verlangen, daß deswegen die Berathung der wichtigsten Gesetze weiter und weiter aufgeschoben werde. Wollten wir die nächste Diät bis zum 2. December aussetzen, so würde das Weihnachtsfest und demnächst der Umschlag wieder hindernd für die Berathung sein, und was den Budget-Ausschuß anlangt, so wird dieser auch, meiner Ansicht nach, sehr wohl in drei Wochen seine Arbeiten vollendet haben können.

Abg. Prehn: Ich bin dafür, daß die Versammlung erst am 28. November wieder zusammentritt. Wenn dem Ausschusse für die größeren Gesetzesvorlagen nur drei Wochen zur Vollendung seiner Arbeiten eingeräumt werden, so muß ich meinerseits es sehr in Zweifel ziehen, ob der Ausschuß in dieser kurzen Zeit wird fertig werden können. Die ihm obliegende Arbeit ist eine so große, wie sie wohl seither keinem Ausschusse von der Versammlung aufgegeben ist. Es freilich gewiß, daß man nicht von vornherein sagen kann, daß wenn 3 Wochen nicht genügend sind, 4 Wochen oder 6 Wochen genügen würden; aber mir scheint, daß jedenfalls eine Abkürzung der von der Regierung empfohlenen Frist nicht rathsam ist.

In Beziehung auf die dem Budget-Ausschusse zur Vollendung seiner Arbeiten einzuräumende Zeit, bin ich dagegen ganz mit dem Abgeordneten Olshausen einverstanden. Ja, ich möchte sogar behaupten, daß für diese Arbeiten schon ein Zeitraum von acht Tagen ausreichen wird.

Abg. Malmros: Der Herr Präsident hat so eben bemerkt, wenn es den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, welche in den Ausschuß gewählt worden, nicht möglich sei, täglich an den Ausschußarbeiten Theil zu nehmen, dann werde es am zweckmäßigsten sein, daß dieselben bei der Versammlung um Dispensation einkämen, und statt ihrer neue Ausschußmitglieder gewählt würden. Ich muß gestehen, daß ich diese Ansicht nicht theile. Ich darf annehmen, daß die Versammlung, wenn sie Mitglieder des Oberappellationsgerichts in einen Ausschuß wählt, auch wissen wird, daß diese durch Amtsgeschäfte behindert sein können, fortwährend an den Ausschußarbeiten Theil zu nehmen. Wenn aber die Versammlung will, daß wir an diesen Arbeiten Theil nehmen, und wenn sie will, daß der Ausschuß ein permanenter sein soll, so ist ein einfacher Weg, bei der Statthalterschaft zu veranlassen, daß wir von unseren Amtsgeschäften dispensirt werden. Ist dies geschehen, dann werden selbstverständlich mein College Preusser und ich ungestört Theil nehmen an den Ausschußarbeiten.

Abg. Preusser: Ich will nur erklären, daß ich mich ganz dem anschließe, was mein College Malmros so eben gesagt hat.

Abg. Clauſſen: Ich möchte nur an einen früheren Vorgang erinnern. Als hier in Kiel ein Criminal-Gesetzbuch vor einigen Jahren von einer Commission entworfen ward, nahm daran auch ein Mitglied des Oberappellationsgerichts Theil und war so lange, wenn auch nicht von allen, so doch von den meisten Amtsgeschäften dispensirt. Mir scheint, etwas Aehnliches könnte auch im vorliegenden Falle eintreten; die Regierung wird damit einverstanden sein, und es wird sich die Sache auf dem gewöhnlichen administrativen Wege leicht erledigen lassen. Ich meine, daß die Herren Preusser und Malmros wohl selbst Schritte thun könnten, um sich von ihren gerichtlichen Arbeiten dispensiren zu lassen.

Im Uebrigen bin ich für den Antrag des Abgeordneten Engel, und halte es für zweckmäßig, daß die nächste Diät bis zum 18. k. M. ausgesetzt werde. Es ist freilich wohl möglich, daß die Arbeiten des Ausschusses auch dann noch nicht sämmtlich fertig sind; ich glaube aber, daß ein Theil dieser Arbeiten, wenigstens soweit sie das Criminal-Gesetzbuch betreffen, sehr wohl warten kann. Denn ich bin der Ansicht, daß unsere Strafgesetzgebung durchaus gar nicht so schlecht ist. Und wenn ich die Wahl habe zwischen der alten Gesetzgebung und dem vorgelegten Entwurfe, so will ich bei weitem lieber das alte Recht behalten. Mit den übrigen Vorlagen aber, welche einen gewissen inneren Zusammenhang haben, wird der Ausschuß wohl bis zum 18. k. M. fertig werden. Es ist sogar möglich, und ich hege die Hoffnung, daß der Ausschuß sich dahin erklären wird, daß zunächst die Einführung der Schwurgerichte zu berathen sein möchte. Ich bin nämlich noch immer der Ansicht, daß Schwurgerichte auch bei der jetzigen Gerichtsverfassung möglich sind. Die Versammlung ist freilich auf meinen Antrag nicht eingegangen, aber wohl hauptsächlich deshalb, weil wir in dieser Diät überhaupt Anträge von solcher Wichtigkeit nicht behandeln wollten. Vielleicht wird der Ausschuß sich überzeugen, daß Schwurgerichte, welche jedenfalls das Dringlichste sind, provisorisch wenigstens, in der von mir beantragten Weise eingeführt werden können. Es giebt zwar auch Gegner der Schwurgerichte überhaupt, welche aber, weil unsere Verfassung Schwurgerichte fordert, mit ihrer wahren Meinung noch nicht hervortreten, sondern allerlei dilatorische Einwendungen machen. Ich hoffe indeß, daß solche sich in dieser Versammlung nicht finden werden.

Abg. Malmros: Ich wollte nur anführen, daß, wenn der Abgeordneter Clauſſen bemerkt hat, daß ein Mitglied des Oberappellattonsgerichtes, — es war, wenn ich nicht irre, der Herr de Fontenay, — für die Zeit seiner Theilnahme an der Entwerfung eines Strafgesetzbuches von seinen amtlichen Geschäften dispensirt gewesen sei, dies seine Richtigkeit hat. Wir wünschen ja aber eben nichts Weiteres, als eine solche Dispensation; an dieser fehlt es uns ja gerade, und daher habe ich den Ausweg vorgeschlagen, daß die Versammlung bei der Statthalterschaft eine Dispensation veranlassen möge. Sind wir von unseren Amtsgeschäften dispensirt, dann wollen wir gern ununterbrochen Theil nehmen an den Ausschußarbeiten.

Abg. Stein: Ich möchte mir zwei Anfragen an den Herrn Vorredner erlauben. Erstens, wie er es denn gemacht hat, als er Convocant der früheren Committee für die größeren Gesetz-Entwürfe gewesen ist? Zweitens, ob es anstatt den angegebenen Ausweg einzuschlagen, nicht eben so richtig sein würde, wenn die in den Ausschuß gewählten Oberappellationsgerichtsräthe auf die Theilnahme an den Ausschußarbeiten verzichteten.

Abg. Matmros: Ich hätte gedacht, daß es dem Professor des Staatsrechts bekannt sei, daß man nur auf Rechte, nicht aber auf Pflichten verzichten könne. Es liegt aber jedem Mitgliede der Landesversammlung die Pflicht auf, an den Ausschüssen Theil zu nehmen, in welche er gewählt wird. Von einem Verzichte kann hier daher gar nicht die Rede sein. — Was die zweite Frage des Herrn Professors Stein betrifft, so habe ich dem Herrn Professor ja schon neulich gesagt, daß der frühere Ausschuß nicht als ein permanenter niedergesetzt gewesen, und daher den Ausschußmitgliedern nicht die Pflicht anferlegt sei, sich fortwährend mit den Ausschußarbeiten zu beschäftigen. Daß der Ausschuß wohl einzelne Arbeiten während der Zeit, daß die Landesversammlung nicht tagte, vorgenommen hat, wird nicht von mir bestritten.

Nachdem die Discussion auf den Antrag des Abgeordneten v. Ahlefeldt für geschlossen erklärt ist, erbittet sich der Abgeordnete Clauſſen hinsichtlich der zur Beschlußnahme erforderlichen Stimmenzahl das Wort.

Abg. Clauſſen: Mir scheint, daß die zur Frage stehende Nichtanwendung einer staatsgrnndgesetzlichen Bestimmung als eine Beseitigung, als eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, — wenn auch nur für einen einzelnen Fall, — angesehen werden muß. Könnte man nämlich jede einzelne Anwendung des Staatsgrundgesetzes durch einen Beschluß mit einfacher Majorität beseitigen, so würde thatsächlich das ganze Staatsgrundgesetz durch einfache Stimmenmehrheit beseitigt werden können, deshalb bin ich der Meinnng, daß im vorliegenden Falle nach Inhalt des Art. 154 des Staatsgrundgesetzes die Verlegung des im Staatsgrundgesetze vorgeschriebenen Termins für die nächste Diät nur mit zwei Drittheilen der gesetzlichen Anzaht der Abgeordneten beschlossen werden kann.

Präsident: Wenn diese Ansicht die richtige wäre, so würde ich bedauern, daß der neulich gefaßte Beschluß wegen Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes nur mit einfacher Majorität gefaßt ist. Ich bemerke aber dagegen, daß die zur Frage stehende Abweichung von einer Bestimmung des Staatsgrundgesetzes keine Abänderung desselben enthalten würde, und nichts Anderes ist, als eine Vertagung.

Abg. Olshausen: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß bei der Außerkraftsetzung der Artikel, auf die der Herr Präsident Bezug genommen hat, die Sache doch anders stand, sofern es im Staatsgrundgesetze selber ausgesprochen ist, daß diese außer Kraft gesetzt werden können. Für den Fall muß allerdings die einfache Majorität genügen; nicht aber bei solchen Artikeln, die nach Inhalt des Staatsgrundgesetzes nicht suspendirt werden können, da ist die Sache jedesmal als eine Aufhebung anzusehen und nach den Grundsätzen über dieselbe zu behandeln.

Abg. v. Neergaard II.: Herr Olshausen hat den Punct schon angedeutet, den ich hervorheben wollte. Die Art. 13, 16, 18, 19 und 22 können eben nach der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes außer Kraft gesetzt werden. Ein dem vortiegenden ähnlichen Fall ist schon früher bei der Verhandlung über die Absetzbarkeit der Beamten vorgekommen. Damals meinte, wenn ich nicht irre, der jetzige Herr Präsident, der Advocat Bargum, selber, daß für die Suspendirung des betreffenden Artikels im Staatsgrundgesetz eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder nothwendig wäre; jedenfalls ist es so verhalten worden. Ich muß dies auch als durchaus nothwendig bezeichnen. Wenn es im Staatsgrundgesetze heißt:

„Die Landesversammlung tritt Einmal im Jahre und zwar am 1. November — — — auch ohne besondere Berufung zu dem ordentlichen Landtage zusammen"

so ist diese Bestimmung offenbar aus der Betrachtung hervorgegangen, daß es nicht in der Willkühr der Mehrheit liegen solle, die Minderheit in die Lage zu bringen, nicht zusammentreten zu können. Deshalb ist dies in das Staatsgrundgesetz aufgenommen und von der Bestimmung des Art. 112 wohl zu unterscheiden. Ich muß es als eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes und als einen Terrorismus gegen die Minorität bezeichnen, wenn der Art. 82 durch einfache Stimmenmehrheit beseitigt werden soll. Insofern das Erforderniß einer Mehrheit von zwei Drittheilen hier nicht anerkannt wird, beantrage ich, daß Vorberathung und Schlußberathung Statt finde, damit man in den Stand gesetzt werde, sich inzwischen über die früheren ähnlichen Vorgänge zu instruiren.

Präsident: Der Abgeordnete beantragt, daß Vorberathung und Schlußberathung Statt finden solle; die hat Statt gefunden, indem die Versammlung beschlossen hat, über den Gegenstand sofort zu berathen und zu beschließen. Es würde dem Abgeordneten daher nur nachbleiben, darauf anzutragen, daß die Abstimmung über die vorliegende Frage vertagt, oder daß die Discussion wieder aufgenommen werde.

Abg. v. Neergaard II.: Ich trage auf Vertagung der Abstimmnng an.

Abg. Prehn: Ich bedauere, für den vorliegenden Fall mich der Ansicht der Herren Olshausen und v. Neergaard anschließen zu müssen. Es ist freilich sehr traurig, wenn die Versammlung zu einer Zeit zusammen zu kommen genöthigt sein sollte, wo die Committeen ihre Arbeiten noch nicht vollendet haben; aber es wäre doch noch trauriger, wenn bei einer Abstimmung das Recht der Minorität beeinträchtigt würde. Ich glaube allerdings nicht, daß der Termin für den Zusammentritt der Landesversammlung festgesetzt ist, um die Minorität gegen die Majorität zu schützen, sondern um die Selbständigkeit der Versammlung der Regierung gegenüber aufrecht zu erhalten. Aber wie das Gesetz einmat gefaßt ist, kann meiner Ueberzeugung nach nur durch zwei Drittheile der Stimmen beschlossen werden, daß die Versammlung nicht zum 1. November zusammentrete.

Präsident: Ich habe den Abgeordneten Prehn nicht unterbrechen wollen; sonst muß ich aber wünschen, daß nicht über die Sache selbst, sondern über den Antrag des Abgeordneten Neergaard gesprochen werde. Die Sache liegt so: der Abgeordnete v. Neergaard hat den Antrag gestellt, daß die Berathung darüber, ob der wegen des Wiederzusammentritts der Versammlung zu fassende

Digitized by Google

Beschluß mit einfacher oder zweidrittel Mehrheit zu fassen sei, aufgeschoben werden möge.

Abg. Prehn: Herr Präsident, ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Berathung über diesen Antrag selbst wiederum verschoben werden möge, da ich glaube, daß Alles aufhört, wenn Jemand mitten in einer Debatte den Antrag auf Vertagung derselben stellen kann.

Präsident: Die Versammlung hat den Antrag des Abgeordneten Prehn vernommen. Ich erwarte, ob Jemand darüber das Wort nimmt.

Abg. v. Neergaard II.: Da ich mich inzwischen aus dem Inhalt der Protocolle über den früheren von mir erwähnten Fall instruirt habe, so nehme ich meinen Antrag auf Vertagung der Debatte zurück.

Abg. Prehn: Unter diesen Umständen nehme ich gleichfalls meinen Antrag zurück, da keine Veranlassung mehr für denselben vorliegt.

Präsident: Wir können also jetzt die Berathung über die Sache selbst wieder aufnehmen.

Vicepräsident Dr. Gülich: Meine Herren, ich glaube, daß wir hier unterscheiden müssen. Ich bin mit den Abgeordneten Prehn und Olshausen darin einverstanden, daß allerdings zur Außerkraftsetzung des Artikels, wonach der ordentliche Landtag am 1. November zusammentritt, eine Majorität von zwei Drittheilen erforderlich ist. Wenn aber einmal beschlossen ist, daß wir nicht am 1. November zusammenkommen wollen, so werden die Fragen, ob dies dann am 18. oder am 28. November oder am 2. December geschehen soll, durch einfache Majorität entschieden werden können. Dann haben wir auch die bedenklichen Folgen, auf die der Syndikus Prehn hingewiesen hat, nicht zu befürchten.

Abg. v. Harbou: Ich stimme der Ansicht des Herrn Präsidenten bei, daß die einfache Stimmenmehrheit hier genügen muß. Ich glaube, daß der Gesichtspunct der allein richtige ist, daß es sich hier nur um eine antecipirte Vertagung der Versammlung handelt, es würde nur ein Formenstreit sein, wenn man einwenden wollte, daß dies nicht schon heute, sondern erst am 1. Novbr. beschlossen werden könne.

Abg. v. Neergaard II.: Mein Gedächtniß hat mich rücksichtlich des Vorgangs in der constituirenden Versammlung, auf den ich mich vorhin bezog, nicht getäuscht. Es handelte sich damals um die einstweilige Außerkraftsetzung mehrerer Bestimmungen der §§ 109, 110, 122, 123 und 129 des Staatsgrundgesetzes, welche — ebenso wie der § 85 — nicht nach Inhalt des Staatsgrundgesetzes außer Kraft gesetzt werden können. Nach der Landtagszeitung äußerte sich der damalige Präsident, der Advocat Bargum, folgendermaßen:

> „Bevor wir zur Abstimmung schreiten, möchte ich die Versammlung ersuchen, sich darüber auszusprechen, welche Stimmenzahl dieselbe zur Bejahung der einzelnen bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen und in dessen einzelnen Theilen, so wie über die zu demselben gestellten Amendements und Ausschußanträge zu stellenden Fragen für erforderlich hält. Da es sich hier um die Suspendirung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes handelt, so ist wenigstens die schließliche Frage, nämlich darüber, ob der Gesetzentwurf im Ganzen mit den etwa beschlossenen Modificationen desselben angenommen werden solle, nur als bejaht anzusehen, wenn sich zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder der Versammlung, also 80 Stimmen, dafür erklären. Es ist indessen fraglich, ob auch die einzelnen Vorfragen nur, wenn eine gleiche Stimmenzahl sich für dieselben ausspricht, als bejaht anzunehmen seien. Mir scheinen nun diese genügend bejaht zu sein, wenn sich für dieselben die Majorität der Versammlung bejahend erklärt."

Also vorausgesetzt, daß dieses Protocoll richtig ist, und wie gesagt, mein Gedächtniß stellte mir die Sache eben so vor, so ist damals die Meinung des Advocaten Bargum dieselbe gewesen, welche der Abgeordnete Gülich soeben ausgesprochen hat. Ich habe auch gegen diese Ansicht Nichts, muß aber darauf bestehen, daß so abgestimmt werde, daß erst die einzelnen Fragen über den Zeitpunct des Zusammentritts der Versammlung und dann die Frage wegen der Außerkraftsetzung des Art 82 zur Entscheidung komme, damit den einzelnen Mitgliedern die Freiheit bleibe, nach dem Ausfall der einzelnen Abstimmungen ihr Votum einzurichten.

Präsident: Der Advocat Bargum hat seine Meinung nicht geändert, und der Präsident, der ich noch zu sein die Ehre habe, auch nicht; ich sehe aber den zu fassenden Beschluß, wie der Abgeordnete v. Harbou, als eine antecipirte Vertagung, nicht aber als eine Außerkraftsetzung des Artikels 82 an.

Vicepräsident Mommsen: Obwohl ich diese Frage in Etwas für zweifelhaft halte, so glaube ich doch, mich für die Ansicht des Herrn Präsidenten erklären zu müssen. Wenn man auf den Geist des Gesetzes sieht, so handelt es sich hier offenbar um ein Recht der Versammlung der Regierung gegenüber, und von diesem Gesichtspunete aus kann Nichts dagegen zu erinnern sein, wenn die Versammlung darüber durch einfache Majorität entscheidet; es handelt sich, wie das schon gesagt ist, gewissermaßen nur um eine antecipirte Vertagung. Wenn übrigens auf frühere Vorfälle Bezug genommen wird, so darf ich an den Beschluß der constituirenden Versammlung vom 21. Octbr. 1848 erinnern. Es sollte damals die gemeinsame Regierung am folgenden Tage eintreten, und es erschien unter diesen Umständen nicht möglich, daß das Budget bis zum bestimmten Termine vorgelegt werden könne; deshalb faßte die Versammlung den Beschluß, und zwar mit einfacher Majorität, sich über den 1. November hinaus bis weiter zu vertagen.

Hierauf wurde diese Discussion für geschlossen erklärt und die von dem Präsidenten an die Versammlung gerichtete Frage:

> „Hält die Versammlung es für erforderlich, daß bei der Abstimmung über die Vertagung des Termins der ordentlichen Zusammenkunft der Landesversammlung mindestens zwei Drittheile der Stimmen sich dafür erklären?"

durch Stimmenmehrheit verneint.

Bevor nun zur Abstimmung über die Sache selbst geschritten wurde, genehmigte noch die Versammlung auf den

Digitized by Google

Antrag des Departementschefs für das Innere, daß statt des in der Regierungsvorlage genannten 28. November der 25. November gesetzt und zur Abstimmung gebracht werde.

Darauf ward der Antrag

„daß der Zusammentritt der ordentlichen Landesversammlung bis zum 2. December d. J. ausgesetzt werde,"

abgelehnt; dagegen die rectificirte Vorlage der Regierung

„daß der ordentliche Landtag in diesem Jahre nicht am 1. November, sondern erst am Montag, den 25. November d. J. zusammentrete,"

mit 39 gegen 35 Stimmen angenommen.

Der zweite Theil der Regierungsvorlage:

„daß schon jetzt ein Ausschuß zur Prüfung der demselben zum 1. künftigen Monats vorzulegenden Voranschlags zum künftigjährigen Staatshaushalt erwählt und beauftragt werde, diese Prüfung in der Art zur Ausführung zu bringen, daß das Budget mit dem darüber zu erstattenden Berichte von dem Landtage sofort nach seinem Zusammentreten der Berathung unterzogen werde,"

ward ohne vorgängige Discussion angenommen.

Präsident: Der Abg. Enget hat das Wort zur Motivirung eines dringlichen Antrags.

Abg. Engel: Veranlaßt durch dasjenige, was der Abg. Malmros in der eben beendigten Verhandlung geäußert hat, daß es für die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, welche zugleich Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der organischen Gesetzentwürfe sind, unthunlich sein werde, ungehindert an den Arbeiten des Ausschusses Theil zu nehmen, stelle ich den dringlichen Antrag:

„die Versammlung wolle beschließen:

die Statthalterschaft zu ersuchen, zu verfügen, daß die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, welche als Abgeordnete in dem Ausschuß für die organischen Gesetze gewählt sind, von den ihnen im Oberappellationsgerichte obliegenden Arbeiten bis zum 25. November d. J. dispensirt werden."

Ich stelle diesen Antrag als einen dringlichen, was wohl eben so wenig einer weiteren Motivirung bedürfen wird, als der Inhalt des Antrages selbst, da dieselbe in dem was der Abg. Malmros angeführt hat, mir hinreichend gegeben zu sein scheint.

Präsident: Wünscht ein Mitglied sich über die Dringlichkeit zu äußern? —

Da das nicht der Fall ist, so frage ich, ob Jemand dagegen ist, daß die Dringlichkeit des Antrages anerkannt werde?

(Niemand erhebt sich dagegen.)

Die Dringlichkeit ist angenommen. — Ich erkläre jetzt die Berathung über den Antrag selbst für eröffnet.

Abg. Gülich (aus Pinneberg): Im Interesse der Rechtspflege muß ich mich gegen den Antrag erklären, nachdem es beliebt ist, den Termin für den Wiederzusammentritt der Versammlung bis zum 25. November hinauszuschieben, also auf einen Zeitpunct, welcher noch ein Mal so weit entfernt ist als der 1. November. Wenn die Versammlung am 1. November zusammen treten würde, so könnte ich für den Antrag stimmen. So aber scheint es mir eine zu große Störung sowohl für die Criminal- als Civilrechtspflege zu sein, wenn zwei Oberappellationsgerichtsräthe für so lange Zeit von den Arbeiten dispensirt werden; zumal das Verfahren beim Oberappellationsgerichte ohnehin nicht das rascheste ist. Dies liegt freilich nicht an den Personen, sondern an der ganzen Organisation des Gerichts.

Abg. Prehn: Herr Präsident, es scheint mir, daß wir wie Blinde von der Farbe sprechen, da wir nicht wissen können, ob die Anwesenheit der beiden Herren im Oberappellationsgerichte nothwendig ist oder nicht. Es wird, wenn dieser Antrag angenommen wird und an die Statthalterschaft gelangt, Sache der Statthalterschaft sein, durch Rücksprache mit dem Präsidenten des Gerichts in Erfahrung zu bringen, ob es möglich ist, daß die beiden Mitglieder bis zum 25. November entbehrt werden. Ob die Uebelstände, welche dadurch entstehen können, daß sie momentan ihrem Amte entzogen werden, so groß sind, als der Uebelstand, sie im Ausschusse zu entbehren, wird nur die Statthalterschaft zu prüfen im Stande sein, nachdem sie, wie gesagt, das Gutachten des Präsidenten eingezogen hat. Ergiebt es sich auf diesem Wege, daß die Dispensation unthunlich ist, so wird die Statthalterschaft dieselbe nicht verfügen, und ich sehe daher kein Bedenken, diesen Antrag an sie zu richten.

Abg. Malmros: Ich wollte nur rücksichtlich der Redaction des Antrages bemerken, ob es nicht vielleicht richtiger wäre, daß die Namen von Preusser und mir in dem Antrage genannt würden, da es der Statthalterschaft ja gar nicht bekannt ist, wer in den Ausschuß gewählt ist. — Dann muß ich auf die Aeußerung des Abg. Gülich erwidern, daß augenblicklich meines Wissens im Oberappellationsgerichte gar keine Restanten vorhanden sind, wenigstens nicht solche, die man mit Recht so bezeichnen kann; denn die Schleswigschen Sachen wird man unter den jetzigen Verhältnissen doch nicht dahin rechnen können.

Abg. Bremer: Ich halte mich allerdings überzeugt, daß die Abwesenheit meiner beiden Herren Collegen sehr nachtheilig auf den Gang der Rechtspflege einwirken wird, und daß mit Rücksicht darauf, daß ein Mitglied des Oberappellationsgerichts als Departementschef der Justiz fungirt und drei Mitglieder nun schon wochenlang an den Sitzungen dieser Versammlung Theil nehmen, ihre Dispensation leicht dahin führen kann, daß viele Sachen so bald nicht erledigt werden.

Abg. Gülich (aus Pinneberg): Es ist durchaus nicht von mir gesagt, daß im Oberappellationsgerichte Restanten vorhanden seien; wenn Malmros übrigens versichert, daß keine Restanten existiren, so giebt es ja jetzt auch weniger Geschäfte, und deshalb könnte vielleicht in diesem Augenblicke eher eine Dispensation thunlich sein.

Abg. Clauſſen: Meiner Ansicht nach muß man von zwei Uebeln das kleinere wählen: es fragt sich also nur, welches das kleinere ist. Ist es dies, daß eine einzelne Sache vielleicht etwas später entschieden wird, oder

Digitized by Google

daß die ganze Justizreform in unbestimmte Ferne hinausgerückt wird? Mir scheint das Letztere doch von so überwiegender Wichtigkeit, daß die Antwort nicht zweifelhaft sein kann, zumal für das Herzogthum Schleswig jetzt gar Nichts zu thun ist. Auch werden im Nothfalle die außerordentlichen Mitglieder des Gerichts und im schlimmsten Fall einige der Schleswigschen Beamten unter denen gewiß zu dieser Stellung befähigte Männer vorhanden sind, zu den Arbeiten hinzugezogen werden können.

Abg. Engel: Ich erkläre mich mit der von dem Abgeordneten Malmros vorgeschlagenen Redactionsveränderung einverstanden.

Präsident: Da Niemand mehr um das Wort bittet, so stelle ich die Frage:

„Beschließt die Versammlung, die Statthalterschaft zu ersuchen, zu verfügen, daß die Oberappellationsgerichtsräthe Preusser und Malmros, welche als Abgeordnete in den Ausschuß für die organischen Gesetze gewählt sind, von den ihnen im Oberappellationsgerichte obliegenden Arbeiten bis zum 25. Novbr. d. J. dispensirt werden?“ —

Die Frage ist bejahet. —

Als eingegangen habe ich anzuzeigen folgenden dringlichen Antrag des Abgeordneten Balemann:

„Die Landesversammlung beschließt die Erlassung einer Ansprache an das Deutsche Volk nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes.“

Ich werde denselben nach der auf heute angesetzten geheimen Sitzung in öffentlicher Sitzung zur Berathung bringen. — Ich ersuche jetzt den Berichterstatter des Petitions-Ausschusses, den angekündigten Bericht zu verlesen.

Der Berichterstatter Abg. Heiberg verliest den dritten Bericht des Petitions-Committee, betreffend die von der Redaction des „Itzehoer Wochenblattes“ eingereichte auf das Zeitungsporto und die Zeitungsexpedition bezügliche Petition.

Actenstück XIX. 2.

Es wird beschlossen, die Berathung und Abstimmung über diesen Bericht sofort eintreten zu lassen. Das Wort erhält zuerst der

Departementschef Francke: Ich kann die Mittheilung im Ausschußberichte nur bestätigen, daß es meine Absicht ist, der Landesversammlung in der nächsten ordentlichen Diät eine vollständige umfassende Postordnung zur Beschlußnahme vorzulegen. Uebrigens gestatte ich mir eine Bemerkung: es wird Ihnen Allen bekannt sein, daß bisweilen der gute Homer schläft; ich bin nun freilich nicht der Homer gewesen, aber ich habe ihn schlafen lassen. Sollte dies nicht genügen, um die Versammlung zur Annahme des Ausschußantrages zu bewegen, so würde ich darauf antragen müssen, daß die Berathung nach den Regeln der Geschäftsordnung vorgenommen werde, da bei einem weiteren Eingehen in die Sache eine reiflichere Erwägung der Sache von Seiten des Finanzdepartements erforderlich werden würde.

Präsident: Ich habe die Frage gestellt, ob die Berathung und Abstimmung sofort Statt haben solle, und dieselbe ist durch allgemeines Stillschweigen bejaht. Wenn der Herr Departementschef jetzt Vor- und Schlußberathung wünscht, so kann dieser Wunsch nicht mehr berücksichtigt werden; überdies ist die eventuelle Stellung eines solchen Antrages je nach dem Ausfall nicht zulässig. — Wenn ich den Inhalt des Berichtes recht verstanden habe, so ist von den mehren darin gestellten Anträgen für jetzt nur der Schlußantrag zu berücksichtigen. Ich darf den Berichterstatter ersuchen, sich hierüber zu äußern.

Berichterstatter Heiberg: Es ist allerdings die Ansicht des Ausschusses, daß nur über den Schlußantrag von der Versammlung zu entscheiden ist, weil wir glaubten, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Hauptbeschwerde richtiger nicht zur Sprache gebracht werde. Da uns von dem Finanzdepartement die Zusicherung ertheilt ist, daß die ganze Postordnung demnächst der Versammlung vorgelegt werden soll, so wird bei der Verhandlung darüber die vorliegende Sache mit zur Sprache kommen müssen.

Präsident: Da kein Mitglied weiter das Wort nimmt, so stelle ich die Frage:

„Beschließt die Versammlung, mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Departementschefs der Finanzen über die Petition der Redaction des „Itzehoer Wochenblattes,“ betreffend das Zeitungsporto und die Zeitungsexpedition, zur Zeit zur Tagesordnung überzugehen?“ —

Die Frage ist bejahet.

Wir werden jetzt zunächst die geheime Sitzung eintreten lassen, und nach deren Schluß wiederum zu einer öffentlichen übergehen. —

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

Vierunddreizigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 5. October 1850. Mittags 12 Uhr.

(Geheime Sitzung.)

Digitized by Google

Fünfunddreizigste Sitzung.

Geschehen Kiel in der ersten Schlesw.-Holst. Landesversammlung, den 5. October 1850. Nachmittags 2 Uhr.

Gegenwärtig 55 Mitglieder, einschließlich des Departementschefs Francke; außerdem die Departementschefs Boysen und de Fontenay.

Präsident: Die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung hat in ihrer 27. und 28., sowie 30., 31. und 34. geheimen Sitzung vom 2., 3. und 4. October d. J. in Betreff der Finanzvorlage und des ihr vorgelegten Kriegsbudgets für die beiden letzten Quartale 1850, so wie des Nachtrages zu demselben folgende Beschlüsse gefaßt:

I. 1. Daß die Verwendung der überschießenden Einnahme-Bewilligung für die ersten 6 Monate des Jahres 1850 auf die Ausgaben des Kriegsbudgets für das zweite halbe Jahr 1850 nachträglich genehmigt werde.

2. Die Zustimmung zur Anwendung der von Deutschland und anderen Ländern eingegangenen und noch ferner eingehenden freiwilligen Beiträge nach dem Zwecke der Geber zur Kriegsführung.

3. Daß die für Lazarethe und Verpflegung und sonstige besondere Zwecke als Gaben eingegangenen 43,673 ℔ nicht mit zum disponiblen Cassebehalt zu rechnen seien.

II. 1. Die Statthalterschaft aufzufordern:
Das Kriegsheer über die gegenwärtige Etatsstärke zu vermehren und diese Vermehrung schnellmöglichst zu beschaffen.

2. Die von dem Departement des Krieges beantragte Ausgaben-Summe für das Kriegsbudget für das zweite Halbjahr 1850, von der Versammlung festgesetzt auf 11,261,890 ℔ zu bewilligen; so wie ferner

3. für die Vermehrung des Kriegsheeres über die Etatsstärke 3,292,687 ℔ zu bewilligen;

4. dem Departement des Kriegswesens die discretionaire Verwendung der für den Kriegszweck bewilligten Fonds mit Ausnahme der für die

III. außerordentliche Verstärkung über die Etatsstärke bewilligten Summe von 3,292,687 ℔ zu gestatten.
Daß die Summe von 1,250,000 ℔ in Cassenscheinen zu 2½ ℔ emittirt und der Cassenschein-Ausschuß zur Vornahme des deshalb Erforderlichen autorisirt werde, sowie daß die betreffenden §§ der Verordnung vom 31. Juli 1848, die Emittirung der Cassenscheine betreffend, auch auf diese

IV. 1. neu zu emittirenden Cassenscheine Anwendung leiden.
Daß die zur Deckung der genehmigten Mehrausgabe erforderliche Summe durch eine Zwangsanleihe nach Maßgabe des Vermögens und des Einkommens aufgebracht werde, und zwar in Gemäßheit der beiden angeschlossenen Gesetz-Entwürfe nebst Anlagen.

Actenstücke I. 5 und I. 6.

2. Daß die Statthalterschaft zu autorisiren sei, ein weiteres halbes Procent als Anleihe vom Vermögen und als dritten Termin auszuschreiben, falls sich zeigen sollte, daß der Betrag der anderen beschlossenen außerordentlichen Ausschreibungen nicht zum Zweck des festgestellten Kriegsbedürfnisses hinreichen würde.

Ich ersuche die Herren Secretaire, diese Beschlüsse, gleichfalls in Folge eines Beschlusses der Landesversammlung, in das Protocoll der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Hierauf ward, dem in der 33. Sitzung gefaßten Beschlusse gemäß, die Wahl eines aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung des Budgets für 1851 vorgenommen. In denselben wurden gewählt die Abgeordneten:

Ravit	mit 64	Stimmen.
Semper	„ 45	„
Schmidt	„ 39	„
Alt-Regierungsrath Lüders	„ 37	„
v. Harbou	„ 31	„
Graf v. Baudissin	„ 28	„
Olshausen	„ 26	„

Der Abg. Olshausen wurde auf seinen Antrag, mit Rücksicht darauf, daß er bereits Mitglied des Ausschusses für die organischen Gesetze ist, von der Uebernahme dieser Function entbunden, und für dies Mal bestimmt, daß der Abgeordnete, auf welchen die nächstmeisten Stimmen gefallen waren, als in den Ausschuß gewählt angesehen werden solle. Demgemäß trat der Abgeordnete Dalitz, auf den 25 Stimmen gefallen waren, als Mitglied des Ausschusses ein.

Departementschef der Justiz: Ich darf mir erlauben, einen Auszug aus einem Berichte des commandirenden Generals aus dem Hauptquartier Süderstapel, vom 4. d. M., der Versammlung mitzutheilen:

„Nachdem von dem commandirenden General über die Vorbereitung zu der Expedition gegen Friedrichstadt und über den bisherigen Erfolg derselben berichtet worden, heißt es weiter: „Dennoch (trotz der Schwierigkeiten) glaubte man Alles so weit vorbereitet, daß zum Sturm geschritten werden durfte. Dieser hat denn heute gegen Abend stattgefunden und ist von den Truppen mit so ausgezeichneter Tapferkeit ausgeführt worden, daß er unter einigermaßen günstigen Verhältnissen sicher von Erfolg gewesen wäre. So aber stießen die Truppen theils auf Gräben, welche erst im feindlichen Feuer überbrückt werden mußten, theils auf noch nicht völlig zerstörte Werke seitwärts oder rückwärts, so daß es trotz der glän-

zendsten Tapferkeit nicht möglich wurde, den Ort in ihre Gewalt zu bekommen. Der Feind führte seine Vertheidigung mit Ruhe nnd Unerschrockenheit. Leider hat es nicht vermieden werden können, daß ein großer Theil der unglücklichen Stadt niedergebrannt ist. Auf die Kriegsführung wird die Begebenheit keine entscheidende Einwirkung ausüben. Unseren Verlust schätze ich auf ungefähr 200—300 Mann an Todten und Verwundeten. Ich werde später die Verlüste genauer angeben. Doch ist auch diesmal der Verlust an Officieren verhältnißmäßig groß; das 6te Bataillon hat alle seine Hauptleute todt oder verwundet auf dem Platze gelassen. Auf den Geist der Truppen hat dies Ereigniß in keiner Weise nachtheilig eingewirkt, und ich hoffe, daß es eben so wenig im Lande geschehen wird.

Der commandirende General: v. Willisen."

Präsident: Ich ersuche jetzt den Abgeordneten Balemann, den von ihm gestellten dringlichen Antrag, betreffend die Erlassung einer Ansprache an das Deutsche Volk, zu motiviren.

Abg. Balemann: Der Herr Präsident, meine Herren, hat Ihnen bereits vorläufig Kunde gegeben von dem Antrage, den ich zu stellen beabsichtige. Derselbe läuft in der Kürze darauf hin, daß die Versammlung die Erlassung einer Ansprache an das Deutsche Volk nach dem Entwurfe beschließen möge, welchen ich Ihnen nachher verlesen werde. Der Antrag ist aus guten Gründen, deren Ausführung es kaum bedürfen wird, als ein dringlicher eingebracht; denn wäre das nicht geschehen, so würde er nichth eute schon, und dann, wie die Sachen liegen, in der jetzigen Diät überhaupt nicht zur Berathung kommen können. Es würde mir jetzt übrig bleiben, meinen Antrag vorzutragen und zu motiviren; erlauben Sie mir statt dessen einige Worte zur Aufklärung über seine Entstehung.

Der Antrag ist nicht von mir verfaßt, er ist das Werk einer Anzahl von Männern aus Ihrer Mitte, aus allen Fractionen. Es war nämlich in geheimen Sitzungen zur Sprache gekommen, daß es nothwendig sei, dem Deutschen Volke, welches nns vielfach in unserer gerechten Sache unterstützt hat, durch freiwillige Gaben wie durch freiwillige Kämpfer, unseren Dank abzustatten. Es ist nicht minder vorgekommen, ich weiß nicht, ob in öffentlicher oder geheimer Sitzung, daß unserem Heere, welches jetzt für uns kämpft und blutet ein Dank abzustatten sei für die Weise, wie es sich dabei benommen. Aber auch über andere Gegenstände sich auszusprechen in dem Augenblicke, wo wir von hier scheiden, wurde das Bedürfniß empfunden. Es gehört dahin das Schicksal unserer Brüder in Schleswig, sowohl derer, die geflohen sind, als der unter dem Drucke des Eroberers Zurückgebliebenen. Es schien passend, daß um unsere Theilnahme an diesem Schicksal zu erkennen zu geben, ein Wort des Trostes und der Ermahnung an sie gerichtet werde. Es schien nothwendig, daß eine Aeußerung erfolge über den Weg, den die Regierung eingeschlagen hat, seitdem die Armee in Schleswig eingerückt ist, und über die Einstimmung der Versammlung in das, was von der Regierung geschehen ist und geschehen wird. Es sind aber auch in der politischen Welt Ereignisse vorgekommen, die es fordern, daß die Versammlung sich darüber ausspreche. Ich beziehe mich auf das Londoner Protocoll, in welchem fremde Mächte über die wichtigsten Fragen unseres Landes ihre Willensmeinung erklärt haben. Es könnte auch zur Frage kommen, ob es nicht zweckmäßig sei, über die Möglichkeit des Friedens nnd darüber, daß es nicht in unserer Absicht liege, den Krieg zu führen, um des Krieges willen, sondern nur um unser gutes Recht zn schützen, ein Wort auszusprechen. Von verschiedenen Personen in den verschiedenen Fractionen sind Aeußerungen vorgekommen, die wohl dahin führen konnten, alles Dieses in nähere Erwägung zu ziehen. Es hat dies eine Anzahl von Männern, zu denen auch ich gehöre, veranlaßt, sich darüber zu besprechen in wie fern diese Sachen in Einer Schrift sich passend vereinigen ließen. Leider bin ich durch Krankheit verhindert gewesen, selbst an der Ausführung Theil zn nehmen; es ist mir dagegen der ehrenvolle Auftrag geworden, der hohen Versammlung das Werk vorzulegen. Meinen Beifall hat es gefunden und ich darf auch hoffen, daß die geehrte Versammlung darin das Nöthige finden und demselben Ihre Sanction ertheilen wird.

Die Form betreffend, so ist dazu gewählt die Form einer Ansprache an das Deutsche Volk. Der erste Gedanke mußte auf einen „Dank" an das Deutsche Volk gerichtet sein; aber die „Ansprache" enthält mehr; sie enthält auch eine Mahnung uns ferner zu unterstützen; sie enthält auch die anderen Sachen, von denen die Rede gewesen ist. Gestatten Sie jetzt, daß ich Ihnen das Actenstück, worüber jene Männer sich geeinigt habe, vorlese. Es lautet folgendermaßen:

„Deutsche Brüder! Der Augenblick, in welchem wir unser Wort an Euch richten, ist ernst und verhängnißvoll, wie nie zuvor. Unsere nächste Zukunft steht auf der Spitze des Schwertes. Wir sind bedroht in unserem Recht, in unserer Freiheit, in unserer Nationalität, bedroht in Allem, was einem Volke als das Höchste und Heiligste gilt.

Fast die Hälfte unseres Landes ist in den Händen eines erbitterten Feindes. Frevelnder Hohn wird dort gegen Gesetz, Recht und Sitte geübt; die Söhne des Landes werden gewaltsam dem feindlichen Heere eingereiht; die unerträglichste Erpressung ist über eine Bevölkerung verhängt, deren einziges Verbrechen es ist, daß sie festhaltend an dem alten Rechte sich unter Dänemarks Gewalt nicht beugen will. — Mächtige Cabinette Europa's sind mit dem Dänischen zusammengetreten, uns unser gutes Recht zu entreißen, Schleswig-Holstein einer fremden und feindseligen Nation für alle Zeit zu überliefern.

Wer unsere Verhältnisse kennt, der weiß es, daß unser Kampf keinen anderen Zweck hat, als die Vertheidigung gegen den ungerechtesten Angriff. Kein mit Recht und Ehre irgend verträgliches Mittel ist unversucht gelassen, den Frieden zu erlangen und den Krieg mit allem seinem Elend zn vermeiden. Es blieb uns nichts Anderes übrig, als unbedingte Unterwerfung unter ein fremdes Joch oder Kampf bis auf das Aeußerste.

Die Wahl konnte nicht zweifelhaft sein. Volk und Regierung haben einmüthig das Letztere gewählt.

Digitized by Google

Und wie unsere Statthalterschaft, unbeirrt durch die Protokolle fremder Mächte, entschlossen ist, den Krieg mit allem Nachdruck fortzuführen, um zu einem ehrenvollen Frieden zu gelangen, so werden auch wir, die Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Volkes, sie in der Ausführung dieses Entschlusses mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen. Wir haben zu dem Ende beschlossen, dem Lande neue und schwere Lasten aufzuerlegen, seine bereits stark in Anspruch genommene Wehrkraft in noch erhöhtem Maße anzuspannen. Wir haben es beschlossen in der festen Zuversicht, daß ein tüchtiges Volk hinter seinen Vertretern steht, welches für eine große Sache große Opfer zu bringen bereit ist.

So dürfen wir auch erwarten, daß unsere hartgeprüften Brüder in Schleswig mit derselben Standhaftigkeit, welche bisher ihr Ruhm war, auch fernerhin die schweren vom Feinde über sie verhängten Leiden ertragen, daß sie ausdauern werden, bis es gelingt, ihnen den Tag der Befreiung zu bringen.

Unser tapferes Heer harrt mit Ungeduld dieses Tages. Wir wissen es ihm Dank, daß auch das Unglück seinen Muth nicht zu beugen vermocht, daß es mit Freudigkeit die schweren Mühen des Krieges getragen hat. Es wird den Erwartungen des Vaterlandes entsprechen.

Deutsche Brüder! Das ist die Lage der Dinge in dem gegenwärtigen Augenblick. Ihr habt zu einer Zeit, wo alle andere Hülfe wich, uns nicht verlassen. Wir sprechen Euch den Dank des Landes aus für Alles, was Ihr in dieser Zeit für uns gethan habt, für alle Unterstützungen an Mannschaft, an Geld, an anderen Gaben.

Aber an unsern Dank schließt sich — wir wollen es nicht verhehlen — zugleich die ernste Mahnung, daß Deutschland nicht aufhören möge, die Lasten des Krieges mit uns zu tragen, die wir zwei Jahre hindurch weit über unsern Theil getragen. Denn Deutschlands Sache ist es, die hier geführt, seine Ehre, welche hier gewahrt, seine Freiheit, welche hier vertheidigt, sein Recht, welches hier mit Blut besiegelt wird. Außerordentliches ist erforderlich, damit der Krieg mit der nöthigen Kraft zum Ziele geführt werde. Deutschlands heilige Pflicht wird es sein, uns ausreichende Hülfe zu leisten, so lange es noch Zeit ist. Ein Volk von vierzig Millionen vermag Großes, wenn es nur einmüthig will.

In unserem Schicksal wird sich Deutschlands Zukunft spiegeln. Möge sie unser Vaterland hoch emporheben über die Erniedrigung der Vergangenheit und der Gegenwart! Das gebe der Allmächtige, der die Geschicke der Völker und Staaten in seiner Hand hält!"

Meine Herren, Sie haben die Ansprache gehört, die nach der Ansicht der Männer, die sich für ihre Entwerfung vereinigt haben, als eine passende gelten kann. Sie sehen, es ist nicht bloß Dank, sondern zugleich die Mahnung, uns ferner zu helfen. Es sind darin auch die übrigen Gegenstände, deren ich Erwähnung gethan, mehr oder weniger ausführlich, wie es den Umständen nach passend erschien, berührt worden. Es wird sich fragen, zunächst ob Sie heute die Verhandlung zulassen wollen, sodann ob Jeder von Ihnen so viel von seiner eigenen Ansicht aufgeben will, damit, wenn Mancher auch Manches vielleicht anders gefaßt gewünscht hätte, ein einmüthiger Beschluß zu Stande komme. Es ist hier öfter von Einigkeit die Rede gewesen, — in der Liebe zum Vaterlande, indem Wunsche es zu retten, sind wir einig. Wir können uns über einzelne Puncte der Tagespolitik streiten, in der Hauptsache sind wir einverstanden und einmüthig. Und wie könnten wir anders in einem Augenblicke, wo unsere Brüder für das Vaterland fallen!

Meine Herren, ich füge Nichts weiter hinzu. Es wird zunächst von Ihnen abhängen, ob Sie den Antrag als einen dringlichen anerkennen wollen, sonst ist ihm sofort der Stab gebrochen.

Präsident: Wenn die Versammlung, wie ich vermuthen darf, ohne Discussion die Dringlichkeit anerkennt,

(Niemand erhebt sich dagegen.)

und wenn vielleicht auch Niemand sich über den Antrag selbst zu äußern wünscht, —

Abg. Lafaurie: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Lafaurie hat das Wort.

Abg. Lafaurie: Im Allgemeinen bin ich mit der Dankadresse einverstanden. In so weit sich in den freiwilligen Gaben, welche uns von Deutschland herüber gesandt sind, Patriotismus, Humanität, Anerkennung der Gerechtigkeit unserer Sache ausspricht, halte ich dieselbe für eine eben so schöne, als dankenswerthe That, allein in einen wunderbaren Widerspruch mit mir selbst würde ich treten, wenn ich mich mit der Redaction der Ansprache im Einzelnen einverstanden erklären wollte. Meine ganze Stellung, welche ich hier eingenommen, alle meine Anträge, meine ganze Opposition während der Dauer des Landtages stehen nicht im Einklange mit dem Inhalte der Addresse. Im Allgemeinen werden die Mitglieder eingestehen, daß ich eben so begeistert bin für die Sache, die hier ausgekämpft wird, als irgend Einer von Ihnen. Auch ich glaube, daß es hier Deutschlands Ehre und Freiheit gilt, ja, ich bin der Meinung, daß wir hier kämpfen müssen bis auf den letzten Mann, gegen die Unterdrückung unseres Rechts und unserer Freiheit. Allein in der Durchführung des Kampfes ist meiner Meinung nach eine Politik eingeschlagen, von der ich nicht glaube, daß sie zum Ende haben wird das einige, freie, selbstständige Schleswig-Holstein. Es thut mir leid, in diesem Augenblicke die Einigkeit der Versammlung stören zu müssen, aber meiner Ueberzeugung nach demoralisirt Nichts mehr als Inconsequenz in solchen Dingen.

Präsident: Ein Mitglied hat sich gegen die Fassung der Ansprache erklärt, aber Abänderungsvorschläge nicht gestellt. — Wünscht sonst noch Jemand sich über den Antrag zu äußern? — Da das nicht der Fall ist, so stelle ich die Frage:

Beschließt die Versammlung, in Gemäßheit des Antrages des Abgeordneten Lakemann, nach dem

vorgelegten Entwurf eine Ansprache an das Deutsche Volk zu erlassen?

(Alle Mitglieder mit Ausnahme Eines erheben sich.)

Die Frage ist mit allen gegen eine Stimme bejaht.

Departementschef Francke: Es ist mir bekannt geworden, daß auf dem sogenannten Bundestage in Frankfurt die Sage kreist, die unreinen Elemente Deutschlands hätten sich nach Schleswig-Holstein geflüchtet, unsere Sache sei keine nationale mehr, habe den Character des Ehrenwerthen verloren. In einer Versammlung von Deutschen, welche sich nicht entsieht, einen Vertreter des Erbfeindes von Deutschland in ihrer Mitte zu sehen, kann die Quelle solcher Sagen nicht verborgen sein. Ich fühle mich freilich nicht veranlaßt, irgend einen Protest zu erheben, sondern überlasse diese Meinung dem Urtheile, welches ihr Urheber verdient. Laut aber rufe ich es aus, und möge es weithin ertönen über die Gränzen dieses Landes: Es giebt kein Land, wo in höherem Grade Ordnung, Loyalität, Patriotismus, Heldensinn und Einigkeit herrscht! In dieser feierlichen Stunde, meine Herren, fordere ich Sie auf, erheben Sie sich; bringen Sie dem Vaterlande, worauf wir stolz sein können, ein Hoch!

(Dreimaliges Hoch!)

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Balemann wird hierauf der Beschluß gefaßt, die so eben beschlossene Ansprache an das Deutsche Volk durch verschiedene Zeitungen und durch Mittheilung an sämmtliche Deutsche Hülfsvereine für Schleswig-Holstein verbreiten zu lassen.

Sodann werden die Eingaben an die Statthalterschaft, betreffend den Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags,

Actenstück XXII. 1.,

so wie diejenige wegen Dispensation der in den Ausschuß für die organischen Gesetze gewählten Oberappellationsgerichtsräthe Preusser und Malmros von den Arbeiten im Oberappellationsgerichte,

Actenstück VIII. 2.,

vorgelesen und genehmigt.

Das von den Secretairen der Versammlung geführte Protocoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Darauf erhält das Wort der

Departementschef des Innern: Meine Herren! Nachdem die Geschäfte, welche Ihr Zusammentreten veranlaßt haben, beendigt sind, habe ich Ihnen folgendes Patent, betreffend die Vertagung der Landesversammlung, mitzutheilen::

„Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt kraft des Art. 85 des Staatsgrundgesetzes:

Die Landesversammlung wird hiemittelst vertagt.

Kiel, den 5. October 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Beseler."

Ich erkläre demgemäß die Versammlung für vertagt.

Actenstück XXIII.

Präsident: Da die Landesversammlung bereits vertagt ist, so darf ich mir nur die Erlaubniß erbitten, von diesem Platze aus noch ein Wort an Sie zu richten. Wir haben uns, meine Herren, während der Zeit, daß wir hier versammelt gewesen sind, mit mehr Gegenständen beschäftigt, als wir zuerst erwarten durften. Möge der Erfolg unserer Thätigkeit der sein, den wir vorausgesetzt haben! Wir haben theils durch Beschlüsse, theils durch Anfragen an die Regierung darauf hinzuwirken gesucht, daß uns größere Vorlagen gemacht werden, die bereits vorgelegten Gesetzentwürfe zur Berathung und Beschlußnahme gelangen und so der innere Ausbau unseres Staatswesens baldigst in's Leben trete. Ich will hoffen, daß in dieser Beziehung unsere Thätigkeit keine vergebliche gewesen ist. Wir haben auf den Antrag eines Mitgliedes beschlossen, bei der Regierung darauf anzutragen, daß den wegen politischer Vergehen in Untersuchung Befindlichen Amnestie ertheilt werden möge. Inwiefern die Regierung sich im Stande sehen wird, darauf einzugehen, ganz oder theilweise, vermag ich nicht zu beurtheilen, aber ich will wünschen, daß der Beschluß den Erfolg haben möge, welcher von manchen Seiten gehofft wird, den, daß in Zukunft ein weniger schroffes Hervortreten der Parteien sich geltend mache. Wir haben Beschlüsse gefaßt, welche für die nächste Zeit große Opfer von dem Lande fordern, ich hoffe, das Land wird sie bringen. Wir werden zahlen, wir werden rüsten, wir werden kämpfen, wenn uns nicht ein Friede wird, welcher dem Rechte des Landes entspricht. Wir sind in die Zeit des Herbstes getreten, es fallen die Blätter; auch bei uns ist manches Blatt gefallen. Aber die Bäume bleiben stehen; es stehen die Deutschen Eichen, es stehen die Holsteinischen Buchen und der Frühling wird wiederkommen und neue Blätter treiben. So wird auch das Vertrauen zur Schleswig-Holsteinischen Sache, wie zu der Sache unseres großen Gesammtvaterlandes nicht entblättert. Noch die letzten Nachrichten vom Kriegsschauplatze sind insofern nicht erfreulich, als mancher Brave fiel; es kann uns das betrüben, aber es beugt uns nicht. Wir rufen daher beim Auseinandergehen mit Freude und Zuversicht: Schleswig-Holstein unser theures Vaterland hoch!

(Dreimaliges Hoch!)

Schluß der Diät.

Digitized by Google

Actenstücke

der

Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung.

I.

Finanzvorlage.

Das Finanzdepartement hat die Ehre nachstehende financielle Uebersicht vorzulegen.

Die bereits erledigte Rechnungs-Ablage für das Jahr 1848 ergab, an:

Einnahmen		13,151,488 ℔
Ausgaben		14,253,056 „
die um		1,101,568 ℔
größere Summe der Ausgaben ward nicht allein gedeckt durch den		7,517,510 „
betragenden Kassebehalt aus dem Jahre 1848, sondern dieser Kassebehalt ließ noch einen Ueberschuß		6,415,942 ℔
Mit Einschluß des Ueberschusses von		6,415,942 ℔
stand im Jahre 1849, dessen Einnahmen betrugen		19,259,185 „
zur Verwendung die Summe von		25,675,127 ℔
Die Ausgaben im Jahre 1849 betrugen:		
a) für die Civilverwaltung	4,426,411 ℔	
b) „ das Kriegswesen	18,180,780 „	
		22,607,191 „
Ergiebt sich ein Ueberschuß von		3,067,936 ℔

zur Verwendung im Jahre 1850.

Die detaillirte Rechnungs-Ablage für das Jahr 1849, welche über die obige Summe den erforderlichen Nachweis ertheilt, ist vollendet und zur verfassungsmäßigen Prüfung durch einen Finanzausschuß, der Landesversammlung zugestellt.

Für die erste Hälfte des Jahres 1850 ist folgende Rechnung abzulegen:

Kassebehalt	3,067,936 ℔	
Einnahmen	5,984,279 „	
		9,052,215 ℔
Ausgaben		6,999,171 „
Ueberschuß Ende Juni		2,053,044 ℔

Digitized by Google

I. Finanzvorlage.

Die Rechnungsablage für die 7 Monate vom Januar bis Juli ist folgende:

1. Kassebehalt	3,067,936 ℔
2. Einnahme	8,609,102 „
	11,677,038 ℔
Ausgabe	8,252,281 „
Ueberschuß	3,424,757 ℔

Am 31sten August waren vorhanden in der Hauptkasse 3,022,890 ℔.

Was das Budget für das Kriegswesen anbetrifft, so sind von der verfassunggebenden Landesversammlung bewilligt worden:

1. für das 1. Quartal 1850	2,906,934 ℔
2. „ „ 2. „ „	5,300,000 „
	8,206,934 ℔
Hierauf sind angewiesen vom 1. Januar bis Ende August	8.127,765 „
bleiben übrig von der bewilligten Summe zur Verwendung	79,169 ℔.

Die für die beiden ersten Quartale bewilligte Summe von 8,206,931 ℔ ist also nicht nur nicht überschritten, sondern es haben, ohne daß eine neue Bewilligung erforderlich gewesen wäre, die Requisitionen des Militair-Etats auch für die Monate Juli und August erfüllt werden können und überdem war Ende August als Kassebehalt vorhanden die bereits aufgeführte Summe von ..... 3,022,890 ℔

Hiervon waren innerhalb obiger 8,127,765 ℔ angewiesen für die Kriegsführung, indessen am 31. August noch nicht ausbezahlt	323,900 „
bleiben	2,698,990 ℔.

Zunächst bedarf es einer nachträglichen Genehmigung der hohen Versammlung:

daß von der Einnahme-Bewilligung für das Kriegswesen für die ersten sechs Monate des Jahres 1850 die Ausgaben über das sechsmonatliche Kriegs-Budget hinaus, ohne Bewilligung bestritten worden sind.

Indem das Finanzdepartement diese nachträgliche Genehmigung zu beantragen nicht verfehlt, erlaubt es sich zur Begründung seines Verfahrens darauf Bezug zu nehmen, daß während der Ausschreibung und Vornahme der Wahlen für die ordentliche Landesversammlung, es nicht angemessen erscheinen konnte, die verfassunggebende Versammlung nur zu einer Ausgabe-Bewilligung hinsichtlich vorhandener Geldmittel zu berufen. Nach Beendigung der Wahlen, ist, sobald die Kriegszustände es gestatteten, die gegenwärtige Versammlung berufen worden, und das Finanzdepartement hat nicht gesäumt, das Budget des Kriegswesens für die zwei letzten Quartale dieses Jahres, dem Präsidium zuzustellen.

Das erwähnte Budget beläuft sich auf ..... 11,397,846 ℔.

Hierauf sind dem Militair-Etat bereits ausgezahlt oder angewiesen:

1. für den Monat Juli	1,500,000 ℔	
2. „ „ „ August	1,800,000 „	
		3,300,000 „
bleiben		8,097,846 ℔.

Zur theilweisen Deckung dieser Summe sind folgende Mittel anzurechnen:

1. der Kassebehalt von	2,698,990 ℔	
2. Die ordentlichen Einnahmen aus Holstein vom 1. September bis ult. December	2,351,000 „	
3. Rückstände aus Holstein auf die gezwungene Anleihe und die Kriegssteuer für 1850	180,000 „	
Latus	5,229,990 ℔	8,097,846 ℔.

Transport .... 5,229,990 ℔ 8,097,846 ℔

Hievon sind abzuziehen:

1. für die Civilverwaltung für 2 Quartale ..... 1,300,000 ℔
2. als Kassebehalt ..... 200,000 „

1,500,000 „

bleiben ..... 3,729,990 „

mithin sind anderweitig zu decken behuf der Kriegführung ..... 4,267,856 ℔.

Bevor das Finanzdepartement Vorschläge über die Art und Weise dieser Deckung zur Prüfung verstellt, hat es hinsichtlich der schon genannten Deckungsmittel von 3,729,990 ℔ einige Erläuterungen vorauszuschicken.

Zu 1. In dem Cassebehalt von ..... 2,698,990 ℔ sind enthalten:

A. An freiwilligen Beiträgen von Deutschland und anderen Ländern, hervorgerufen durch die lebhaften Sympathien für unsere Landessache ..... 523,917 ℔.

Das Finanzdepartement beantragt:

die Zustimmung der Landesversammlung zur Verwendung dieser und nachfolgender gleicher Beiträge, nach dem Zwecke der Geber, für die Kriegsführung.

In jenen freiwilligen Beiträgen von ..... 523,917 ℔
ist enthalten eine Summe von ..... 43,673 ℔,
welche die Geber einzelnen besonderen Zwecken angewiesen haben, nemlich:

zur Verpflegung unserer verwundeten Krieger ..... 39,576 ℔,
zur Unterstützung der Familien der im Felde stehenden Soldaten und der im Kampfe für das Recht des Landes Gebliebenen ..... 3,767 „
für die Marine ..... 330 „

43,673 ℔.

Hievon sind zur Unterstützung bedrängter Schleswiger dem Kieler Hülfs-Comité angewiesen ..... 2,000 ℔,
zur Pflege unserer Verwundeten in den Herzogthümern und in Copenhagen, anderen Vereinen angewiesen 2,000 „

4,000 ℔.

An ein Comité in Rendsburg ist zur Pflege der Verwundeten eingesandt die Summe von 14,000 ℔, welche nicht in obiger Summe von 523,917 ℔ enthalten, bereits dem Zwecke der Geber gemäß, vom Kriegsdepartement verwendet werden.

Das Finanzdepartement beantragt, daß diese Verwendung und eine gleiche Verwendung der erwähnten Summe von 43,673 ℔ und ferneren Beiträge genehmigt werde,

sowie zugleich, daß die Landesversammlung für die freiwilligen Gaben jeder Art, und für die reichlichen Sendungen von Lazareth-Gegenständen von nah und ferne, wodurch manchen Bedürfnissen abgeholfen worden ist, den Gebern den Dank des Landes aussprechen wolle.

B. Im Kassebehalt befinden sich an freiwilligen Darlehn, eingezahlt in Folge der Bekanntmachung vom 22. Juli d. J. die Summe von ..... 8,400 ℔.

Das Finanzdepartement beantragt, die Verwendung dieser und ferneren derartigen Darlehn für die Kriegsführung und die Autorisation für solche Darlehn 4procentige Staats-Obligationen ertheilen zu dürfen.

C. Bekanntlich stehen den Herzogthümern aus den Kriegsjahren 1848 und 1849 sehr erhebliche

Forderungen zu an Deutschland wegen Verpflegung freundherrlicher Truppen. Diese Forderungen belaufen sich:

für das Jahr 1848 auf ..... 4,096,759 ℔,
„ „ „ 1849 „ ..... 2,410,924 „

Von Seiten der Regierung ist alles aufgeboten, was in ihren Kräften stand, um die Realisirung dieser Forderungen, nachdem solche spezifizirt und mit amtlichen Belegen versehen worden, zu bewirken. Die Forderungen für 1848 können nur bei einem Central-Organ für Deutschland geltend gemacht werden, welches zur Zeit nicht vorhanden ist. Diejenigen für 1849 zu bezahlen sind nach Maaßgabe reichsministerieller Anordnungen, die Einzel-Staaten verpflichtet, wie dies in dem angefügten Rundschreiben vom 13. Juli d. J. (Anlage 1) und mehrfachen Anerinnerungen und weiteren Erörterungen ausgeführt worden ist. Es haben bisher auf die in der Anlage 2 einzeln angegebenen Forderungen abschläglich bezahlt:

1. Die Fürstl. Waldeckische Regierung	5,000 Thlr.	Pr. Ct.	12,500 ℔,
2. Die Herzoglich Nassauische Regierung	34,000 „	„ „	85,000 „
3. Die Herzoglich Braunschweigische	30,000 „	„ „	75,500 „
4. Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung...	7,000 „	„ „	17,000 „
5. Die Großherzoglich Hessen-Darmstädtsche Regierung ...	10,000 Gulden.		14,159 „
Im Ganzen sind einbezahlt statt 2,410,924 ℔			204,159 ℔,

welche Summe im angegebnen Kassebehalt mit eingeschlossen ist.

Zufolge § 6 der Verordnung vom 2. Mai 1849, betreffend die Zwangsanleihe, sollen diese Einzahlungen verwendet werden zur Tilgung der vermöge dieser Anleihe erwachsenen Staatsschuld, welcher Theil der Staatsschuld beträgt in runder Summe 4 Millionen ℔. Ein Abtrag von 204,000 ℔ auf jene Summe ist allerdings höchst unerheblich und es fehlt ferner sowohl an einer Norm für deren Repartition über die Gesammtzahl der Staats-Gläubiger, als an der Gewißheit, daß letztere nicht vorziehen, für den vollen Betrag ihrer Forderung die Zinsen von 4 pCt. jährlich einstweilen noch ferner zu genießen.

Das Finanzdepartement verstellt es dem Ermessen der hohen Versammlung, die genannte Summe von 204,159 ℔ zur Kriegsführung zu verwenden.

Zu 2 und 3. Das Herzogthum Schleswig muß zur Zeit außerhalb der Berechnung bleiben hinsichtlich der Einnahmen. Der südliche Theil des Herzogthums hat vom 25. August 1849 bis zum 31. August 1850 einbezahlt an die Hauptkasse 2,905,075 ℔.

Indessen sind noch bedeutende Rückstände an ordentlichen Abgaben, welche wegen fehlender amtlicher Nachrichten aus dem nördlichen Theile sich vollständig nicht angeben lassen. Die außerordentlichen Abgaben nach den Gesetzen vom 10. April 1850 hat ein Theil des Südens bezahlt; es sind aber rückständig 2,424,906 ℔, nämlich an gezwungener Anleihe sind statt ..... 1,896,738 ℔
nur bezahlt ..... 289,805 ℔,
an Kriegssteuer sind statt ..... 880,000 „
nur bezahlt ..... 62,027 „
2,776,738 ℔,
nur bezahlt ..... 351,832 ℔.

Rückständig obige ..... 2,424,906 ℔.

Die sogenannte Flensburger Centralcasse, in welche der Norden des Herzogthums Schleswig Abgaben einbezahlt hat, ist mit Zustimmung des Preußischen Mitgliedes der sogenannten Landesverwaltung nach Copenhagen gebracht worden, angeblich mit einem Behalte von 1,500,000 ℔. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat gegen diese Ueberlieferung von Landesgeldern in die Hand des Feindes bei der Preußischen Regierung nachdrücklichst Verwahrung eingelegt und die Wiederauslieferung der Kasse beantragt. Bisher ist eine Erwiderung nicht erfolgt.

Digitized by Google

1. Finanzvorlage.

Von dem Herzogthum Holstein sind die ordentlichen Steuern und Abgaben geleistet und die außerordentlichen, nemlich die gezwungene Anleihe an Betrag ..... 2,771,576 ℔,
ferner die Kriegssteuer an Betrag ..... 1,163,266 „

zusammen ..... 3,934,842 ℔,

zur Erkämpfung seiner staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig, bis auf die erwähnte geringe Summe von 180,000 ℔ einbezahlt, deren baldiger Eingang zu erwarten ist.

Angeführtermaaßen sind zur Erfüllung des Kriegs-Budgets aufzubringen 4,267,856 ℔. Bei der Ungewißheit der Dauer des Krieges glaubt das Finanzdepartement zur Zeit sich auf Vorschläge beschränken zu müssen, welche diese Fehlsumme zu decken den Zweck haben. Erst bei der Vorlage des Budgets für 1851 am 1. November d. J. wird es sich beurtheilen lassen und zu erwägen sein, ob annoch für einen längeren Zeitraum außerordentliche Steuer-Einrichtungen von größerem Umfange der ständischen Prüfung und Zustimmung vorzulegen sein möchten. Indessen sieht das Finanzdepartement sich schon jetzt mit Rücksicht auf Eventualitäten zu dem Antrage veranlaßt:

> es möge autorisirt werden, eine Staatsanleihe bis zu dem Belaufe von 6 Millione Thlr. Pr. oder 15,000,000 ℔ unter möglichst günstigen, seiner Zeit der Landesversammlung nachrichtlich mitzutheilenden Bedingungen zu contrahiren.

Bei der Vorlage des Budgets für 1851 würde der Einfluß an den Tag treten, den die Contrahirung einer Anleihe auf die Steuer-Einrichtung für das nächste Jahr äußern muß.

Im Uebrigen wird Folgendes vorgeschlagen:

Es ist zur Sprache gebracht, daß die Kassenscheine, welche auf 25 ℔ lauten, weniger leicht im Verkehr sich bewegen, als zu wünschen ist. Am 31. August waren in der Hauptcasse verhanden 1,209,250 ℔ Cassenscheine, worunter ..... 795,000 ℔ in Scheinen zu 25 ℔,
365,000 „ „ „ „ 10 „
139,250 „ „ „ „ 2½ „

Das Finanzdepartement hat es bei dem Ausschusse für Kassenscheine angeregt, den mit 1,250,000 ℔ seiner Zeit emittirten Betrag der 25 ℔ Scheine umzuwechseln gegen 2½ ℔ Scheine, eine Maaßregel, die schon nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 (§ 5) statthaft ist, da dem Gesetze genügt wird, wenn nur einige 25-℔-Scheine im Verkehr bleiben. Unter dieser Voraussetzung würde es demnach zur Umwechselung einer Zustimmung der Landesversammlung nicht bedürfen. Der erwähnte Ausschuß hat es sich angelegen sein lassen, die Anfertigung von 2½-℔-Scheinen zum Belaufe von 1,250,000 ℔ zu bewerkstelligen, welche gegen die Mitte September bis auf die Steupelung, Numerirung und Eintragung in die Bücher vollendet, im Verwahrsam des Ausschusses sich befinden werden. Unter den jetzigen Umständen, in denen dem Herzogthum Holstein allein die Last der Unterhaltung der Armee obliegt, trägt indessen das Finanzdepartement kein Bedenken, den Antrag zu stellen:

> daß diese Summe von 1,250,000 ℔ Kassenscheine à 2½ ℔, ohne Einziehung älterer Scheine, neu emittirt und das zu dem Ende weiter Erforderliche zur Vollziehung durch den Kassenscheine-Ausschuß, beschlossen werden möge.

Nach Genehmigung dieses Antrags wären noch zu decken 3,017,856 ℔. Eine gezwungene Anleihe oder eine Kriegssteuer von 1 pCt. des Werthes der Ländereien und der Gebäude würde
von Holstein einen Ertrag liefern von ..... 2,771,576 ℔,
von Schleswig „ „ „ „ ..... 1,896,000 „

In Ansehung des Herzogthums Schleswig ist dieser Ertrag zur Zeit nur in höchst untergeordnetem Maaße beizutreiben. Das Herzogthum Holstein, welches bisher kein Opfer gescheut hat, wird im Stande sein, auch diese neue Anleihe auf den Credit der Communen zu negociren, und wegen dieses noch ungeschwächten Credits verdient die Anleihe den Vorzug vor einer, durch die Einzelnen aufzubringenden Kriegssteuer.

Aus den Bemerkungen zum Kriegsbudget dürfte sich der Schluß ziehen lassen, daß nicht die ganze Summe von 3,017,856 ℔ zur Verwendung kommen werde. Ohne Zweifel läßt sich auf eine Kürzung der

Digitized by Google

Differenz zwischen	3,017,856 ℛ
und	2,771,576 „
	246,280 ℛ

rechnen und würde demnach die Aufbringung einer gezwungenen Anleihe von 1 pCt. nach dem Landsteuer-Taxationswerthe der Ländereien und dem Brandversicherungswerthe vom Herzogthum Holstein ausreichen, wiewohl selbstverständlich das Gesetz auch für das Herzogthum Schleswig zu erlaßen sein würde.

Indem das Finanzdepartement den betreffenden Gesetzes-Entwurf vorlegt (Anlage 3), beantragt es die Genehmigung deßelben.

Anlage 1.

Das unterzeichnete Departement hat sich unterm d. J. beehrt, die gefällige Vermittelung de
dafür in Anspruch zu nehmen, daß der diesseitigen Staatskasse die für die Verpflegung des
Contingents während des vorigjährigen Krieges mit Dänemark vorgeschossene Summe möglichst bald wieder erstattet werde. Bei den schweren Lasten, welche die Herzogthümer während der letzten beiden Jahre zu tragen hatten und bei den erneuten Anstrengungen, welche der wahrscheinlich nahe bevorstehende Wiederausbruch des Krieges mit Dänemark erforderlich machen wird, hält das unterzeichnete Departement sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit de
von Neuem auf die Wiedererstattung der von den Herzogthümern vorschußweise abgehaltenen Kosten für die Verpflegung der Truppen hinzulenken.

Das unterzeichnete Departement glaubt die diesseitigen Ersatzansprüche bereits in früheren Schreiben hinreichend begründet zu haben, erlaubt sich indeß, dem
noch Folgendes ergebenst vorzutragen.

Daß bei einem Truppenaufgebot durch die Reichsgewalt oder durch den Deutschen Bund die etwa von einem Bundesstaate für die Contingente anderer Bundesstaaten geleistete Verpflegung einen Anspruch auf Ersatz begründet, wird als unzweifelhaft vorausgesetzt werden dürfen. Es folgt dies einerseits aus der Natur der Sache selbst und ist andererseits sowohl in allen Erlassen der vormaligen Reichsministerien, als in den denselben vorangegangenen Verhandlungen mit den Bevollmächtigten der Einzelstaaten, allseitig anerkannt. Dagegen ist die Frage, wo dieser Anspruch auf Ersatz geltend zu machen sei, nicht immer gleichmäßig entschieden.

In der ersten desfälligen Verfügung der Reichsministerien des Innern und des Krieges vom 23. Octbr. 1848 ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Verpflegung von Reichstruppen, die sich in unmittelbaren Reichsdienste befinden, von dem ganzen Reiche bestritten werden müsse; von diesem Grundsatz gehen auch noch das Rundschreiben vom 18. Januar und die Denkschrift vom 6. März 1849 aus. Diese Verfügungen setzen jedoch die Bildung einer entsprechenden Reichskriegskasse voraus, welche aber, trotz der desfälligen Bemühungen der vormaligen Reichsministerien, bekanntlich nicht hat gelingen wollen.

Eine nothwendige Folge hiervon war, daß, als beim Ausbruch des vorigjährigen Krieges gegen Dänemark größere Truppenaufgebote der verschiedenen Bundesstaaten erforderlich wurden, eine anderweitige Norm hinsichtlich der Wiedererstattung der vorschußweise für die Contingente anderer Bundesstaaten abgehaltenen Verpflegungskosten aufgestellt werden mußte. Es geschah dies in dem Rundschreiben der Reichsministerien des Krieges und der Finanzen vom 13. März v. J., betreffend die Verpflegung der nach Schleswig-Holstein abrückenden Truppen, in welchem es folgendermaaßen heißt:

„Nachdem die in der Conferenz vom 5. d. M. mit den Herren Bevollmächtigten besprochene Vereinstellung eines allgemeinen Fonds zur Führung des Krieges in Schleswig-Holstein bis jetzt noch nicht herbei zu führen gewesen, bleibt einstweilen nur übrig, die Regierungen, welche die

Digitized by Google

Contingente stellen, um die Beschaffung der erforderlichen Mittel zu ersuchen. Denn solange anderweitige Bestimmungen auf gesetzlichem Wege nicht getroffen sind, muß der in der Bundes-Kriegsverfassung, wie in der Natur der Sache selbst liegende Grundsatz, wonach der Contingentherr für den Unterhalt seines Contingents auch bei einem Reichsaufgebot zunächst Sorge zu tragen hat, aufrecht erhalten werden, und die Berichtigung der im fremden Gebiete auf den Etappen u. s. w. bezogenen Verpflegung, sowie der entstehenden Transportkosten, bleibt demgemäß von der Regierung des betreffenden Contingents, vorbehältlich der späteren Liquidation bei der Centralgewalt, zu leisten."

In demselben reichsministeriellen Rundschreiben vom 13. März v. J. sind, in Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen, die betheiligten Regierungen aufgefordert, „ihre Truppentheile mit den zur baaren Vergütung an die Ortsvorstände erforderlichen Geldmitteln zu versehen," und ist zugleich die Erwartung ausgesprochen, „daß in solchen Fällen, wo die baare Vergütung der Verpflegung ꝛc. nicht gleich ausreichend geleistet werden könne, die betreffende Landesregierung eine Stundung eintreten lassen und nöthigenfalls bereit sein werde, die von den Eingesessenen aufzubringenden Leistungen vorschußweise zu berichtigen, um demnächst den Ersatz von derjenigen Regierung, welcher das betreffende Contingent angehört, in Anspruch zu nehmen."

In Uebereinstimmung mit diesen reichsministeriellen Vorschriften haben die Herzogthümer Schleswig-Holstein während des vorigjährigen Krieges den Deutschen Reichstruppen in ausgedehntestem Maaße die erforderliche Verpflegung, Fuhren ꝛc. geleistet. Die hierfür vorschußweise verausgabte Summe beläuft sich nach der darüber aufgemachten Berechnung im Ganzen auf mehr als Eine Million Thaler Preuß. Cour. — Von dieser Summe sind insbesondere für das

Contingent

verausgabt, worüber de

bereits früher die amtlichen spezificirten Belege mitgetheilt sind. Das unterzeichnete Departement hält sich überzeugt, daß das Gewicht der

oben entwickelten Gründe anerkennen werde und erlaubt sich daher, die eben so angelegentliche wie ergebene Bitte, daß die möglichst

baldige Berichtigung dieses Guthabens vermitteln und die Einsendung des obigen Betrages an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg gefälligst veranlassen wolle. Es wird hierbei nicht verkannt, daß eine spätere allgemeine Liquidation über die Kosten der in den Jahren 1848 und 1849 zu Reichszwecken erfolgten Truppenaufstellungen vorbehalten bleiben muß. Allein dies wird einer sofortigen Berichtigung der im Jahre 1849 aus der diesseitigen Staatskasse für die Reichstruppen geleisteten Vorschüsse nicht entgegen stehen können. Denn ganz abgesehen von den für das eigene Contingent der Herzogthümer aufgewendeten Kosten, welche bei einer etwanigen Liquidation mit zu berechnen sein würden, haben die Herzogthümer außerdem während des Jahres 1848 eine Summe von mehr als 1,800,000 Thlr. Pr. Court. für die Verpflegung deutscher Bundestruppen vorgeschossen, ein Betrag, der jedenfalls die bei einer späteren Liquidation auf die diesseitige Staatskasse fallende Quote weit übersteigt.

Das unterzeichnete Departement darf es nicht unterlassen, zur Unterstützung der oben entwickelten Gründe, die Aufmerksamkeit de

auf die gegenwärtige Lage der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit hinzulenken. Durch den am 2. Juli d. J. zu Berlin unterzeichneten Friedensvertrag sind freilich die Rechte der Herzogthümer und des Deutschen Bundes gewahrt, allein der Schutz dieser Rechte ist den Herzogthümern Schleswig-Holstein allein überlassen. So wenig es rechtlich zulässig erachtet werden kann, daß die in der Bundesverfassung begründete Pflicht der Bundeshülfe gegen jeden auf deutsches Bundesgebiet gerichteten Angriff außer Acht gelassen werde, so sind doch die Herzogthümer bereit und entschlossen, zur Vertheidigung ihrer eigenen Rechte und der davon unzertrennlichen Rechte des Bundes, die äußerste Kraft des Landes aufzubieten. Wenn aber durch die Ungunst der Verhältnisse die bundesverfassungsmäßige Hülfe für jetzt nicht geleistet werden sollte, so glauben doch die Herzogthümer, die feste und zuversichtliche Erwartung hegen zu dürfen, daß ihnen die Vertheidigung deutscher

Digitized by Google

Bundesrechte nicht von den deutschen Bundesstaaten selbst durch fernere Vorenthaltung ihrer gerechten Ersatzansprüche werde erschwert werden.

Indem das unterzeichnete Departement sich gestattet, die angelegentliche Bitte um baldmöglichste Berichtigung der oben angeführten Ersatzforderung ergebenst zu wiederholen, ergreift dasselbe mit Vergnügen auch diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kiel, den 13. Juli 1850.

Schlewig-Holsteinisches Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Francke.

An
d Hochlöbliche

Anlage 2.

Kosten der Verpflegung der Deutschen Reichstruppen im Jahre 1849.

		℔ Cour.	ß	Thlr.	Pr. Ct.	Sgr.
1.	Anhalt-Köthen-Bernburg	34,976	13 1/8	13,990	22	
2.	Anhalt-Dessau	27,168	4 1/8	10,867	9 1/8	
3.	Baden	69,448	6 1/8	27,779	10 1/8	
4.	Baiern	193,944	2	77,577	19 1/2	
5.	Braunschweig	136,641	6 1/8	54,656	17 1/8	
6.	Hannover	414,916	12	165,966	21 1/2	
7.	Preußen	384,540	13 1/2	153,816	9 1/2	
8.	Hamburg, Bremen, Lübeck	58,472	7 1/8	23,389	2 1/4	
9.	Hessen-Darmstadt	27,772	7 1/8	11,108	29 1/2	
10.	Churfürstenthum Hessen	170,835	9 3/8	68,334	7 1/2	
11.	Hessen-Homburg	9,355	2 1/8	3,742	1 1/2	
12.	Lippe-Detmold	36,598	4 1/2	14,639	9 1/2	
13.	Nassau	129,494	3 1/4	51,797	20 1/2	
14.	Oldenburg	123,762	15 1/2	49,505	5 1/2	
15.	Reuß	33,781	15 1/2	13,512	23 1/2	
16.	Sachsen	385,292	1 1/2	154,116	25	
17.	Sachsen-Altenburg	52,979	4 1/2	21,191	21 1/2	
18.	Sachsen-Coburg-Gotha	47,528	12 1/2	19,011	15 1/2	
19.	Sachsen-Meiningen	43,309	10	17,323	25 1/2	
20.	Sachsen-Weimar	23,953	5	9,581	9 1/2	
21.	Schaumburg-Lippe	5,579	10 1/2	2,231	26	
22.	Waldeck	26,886	10 1/2	10,754	19 1/2	
23.	Würtemberg	74,746	4 1/2	29,899	9 1/2	

Digitized by Google

Anlage 3.

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aufbringung einer Anleihe zum Zwecke der Herbeischaffung der Geldmittel für das Kriegswesen.

Nachdem die Statthalterschaft von der Landesversammlung ermächtigt worden ist, behufs Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel für das Kriegswesen und die eventuelle Kriegsführung ein Gesetz über eine von den Communen der Herzogthümer aufzubringende Zwangs-Anleihe zu erlassen, verordnet die Statthalterschaft in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung, wie folgt:

§ 1.

Es ist zu dem angegebenen Zwecke die Summe von 4 Millionen Mark Schlw-Holst. Cour. durch eine gezwungene Anleihe von den Communen des Landes aufzubringen.

§ 2.

Die Vertheilung der Anleihe über die Communen geschieht nach dem Landsteuer-Taxationswerthe der Ländereien und dem Brandversicherungswerthe (oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, nach dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe) der einzelnen Gebäude, von denen die Haussteuer verordnungsmäßig zu entrichten ist, nach einem Procent.

§ 3.

Die einzelnen Communen haben den auf sie fallenden Theil der aufzubringenden Summe nöthigen Falls durch ihrerseitige Anleihen herbeizuschaffen, zu deren Abschließung denselben hiedurch die erforderliche Ermächtigung ertheilt wird.

Die Subrepartition ist zulässig; findet dieselbe Statt, so liegt ihr der für die Anleihe der Communen festgestellte Procentsatz als Maaßstab zu Grunde.

§ 4.

Zur Bewerkstelligung dieser Anleihe s. w. d. a. bildet jede Stadt mit den derselben etwa beizulegenden Kirchen- und Stiftungs-Lansten, jede Landschaft, jeder octroirte Koeg, jedes Amt (wie auch die Herrschaft Pinneberg mit Flottbeck und die Grafschaft Ranzau) mit den dazu gehörigen Flecken, nicht octroirten Koegen, Kan-

Digitized by Google

zeleisässigen und zur außerordentlichen Pflugzahl stehenden Grundstücken, jedes Holsteinische Kanzleigut (mit Ausnahme Flottbeck's) und jedes lübsche Gut und Stadtstiftsdorf, jede der beiden Wildnisse, die gesammten Augustenburgischen, sowie die Fideicommiß-Güter der jüngeren Holstein-Oldenburgischen Linie, eine besondere Commune. In den Aemtern bilden folgende Districte hinsichtlich dieser Anleihe besondere Communen:

das Westeramt Hadersleben, das Ostseramt Hadersleben, die Tonder'schen Geestharden (außer den Landschaften), die Tonder'schen Marschharden, die im Amte Flensburg belegene Munkbraruphardc nebst dem Flecken Glücksburg, die Crempcr Marsch, die Wilster Marsch.

Die sämmtlichen adeligen Klöster und Güter werden als eine Gesammt-Commune constituirt und die Wahrnehmung des Erforderlichen der fortwährenden Deputation der adeligen Klöster und Güter überlassen. In den Städten und denjenigen Aemtern und Landschaften, welche eine geordnete Communal-Verfassung oder eine das ganze Amt vertretende Repräsentation besitzen, wird dieser resp. unter Leitung und Theilnahme des Oberbeamten und unter Zuziehung der Vorsteher etwa zugezogener Special-Communen die Ausführung aufgetragen.

In denjenigen Aemtern, welche nicht eine geordnete Commune-Verfassung und Communevorsteher haben, wird das Behufige unter Leitung des Oberbeamten durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Mai 1849 erwählten Repräsentanten besorgt, welche, insofern einzelne derselben inzwischen ausgeschieden sein sollten, durch Ersatzwahlen zu ergänzen sind.

§ 5.

Die Einzahlung dieser Anleihe ist in zwei gleichen Raten am 15. October und 15. November d. J. zu beschaffen, jedoch bleibt jeder Commune die Anticipation der Zahlung vorbehalten. Die Anticipation einer Einzahlung über den Betrag des Termins ist vor der beabsichtigten Zahlung dem Departement der Finanzen anzuzeigen.

Die einzelnen Raten der Anleihe sind an diejenigen Hebungscassen einzuzahlen, an welche die Communen ihre stehenden Abgaben entrichten; Seitens der Städte geschieht die Ablieferung unmittelbar an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg.

§ 6.

Von dieser Anleihe werden 4 Procent Zinsen jährlich in Octavis Trium Regum (zum ersten Male in Octavis Trium Regum 1852) oder in den Terminen bezahlt, welche den einzelnen Communen auf ihren Antrag zugestanden werden möchten.

Die Zurückzahlung des Capitals von Seiten des Staats erfolgt nach Abschluß des Friedens mit Dänemark auf vorgängige Kündigung in Octavis Trium Regum, es sei denn, daß auf den Antrag einzelner Communen andere Termine wegen der Kapital- und Zinszahlung zugestanden werden.

Die Kündigung von Seiten des Staats muß vor dem voraufgehenden 1. Juni geschehen. Die Communen haben nach Abschluß des Friedens das Recht auf halbjährliche Kündigung dergestalt, daß die Rückzahlung in Octavis Trium Regum erfolgt. Wenn einzelnen Communen andere Zahlungstermine zugestanden sind, muß die Kündigung Seitens des Staats 7 Monate, Seitens der Commune 6 Monate vorher geschehen.

§ 7.

Für jede Anleihezahlung, für welche die betreffenden Hebungscassen Duplicat-Quittungen zu ertheilen haben, werden den Communen von der Statthalterschaft Namens der Herzogthümer Schleswig-Holstein ausgestellte, von dem Departements-Chef der Finanzen contrasignirte Obligationen behändigt, sobald die Secunda-Quittung über die geleistete Zahlung an das Departement der Finanzen eingesandt worden ist. Diese Obligationen können weiter transportirt werden, ohne daß zu diesen Transporten Stempelpapier erforderlich ist. Die Obligationen werden dahin ausgestellt, daß die demnächstige Rückzahlung in Silber-Münze nach dem 14-Thalerfuße, 14 Thaler auf die Mark Fein gerechnet, beschafft werden solle.

§ 8.

Ueber diese Anleihe wird durch das Departement der Finanzen eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang der Staatsrechnung bildet und mit dieser alljährlich von dem Finanzausschuß der Landesversammlung revidirt wird. Die Zinsen für dieselbe werden auf das ordentliche Ausgabe-Budget des Jahres 1852 angewiesen.

§ 9.

Die von den Communen über diese von ihnen zu contrahirenden Anleihen auszustellenden Documente können auf ungestempeltem Papier ausgefertigt und durch einfaches Indossament weiter transportirt werden.

§ 10.

Die Hebung dieser Anleihe, sowie alle desfälligen Auszahlungen an Kapital und Zinsen, sind gleich wie die von den Actuariaten in Beziehung auf diese Anleihe etwa vorzunehmenden Arbeiten, von Amtswegen und ohne Vergütung zu beschaffen.

Digitized by Google

I. 1.

Gesetz,

betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe zum Zwecke der Herbeischaffung der Geldmittel für das Kriegswesen.

Nachdem die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein von der Landesversammlung ermächtigt worden ist, behufs Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel für das Kriegswesen und die eventuelle Kriegsführung ein Gesetz über eine von den Staatsangehörigen der Herzogthümer nach dem Vermögen aufzubringende Anleihe zu erlassen, verordnet die Statthalterschaft, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom , wie folgt:

§ 1.

Der nach Maßgabe des Vermögens zu dieser gegen 4procentige Staatsobligationen zu machenden Anleihe zu leistende Beitrag ist zu 1 Procent festgesetzt, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.

Als Vermögen wird betrachtet:

1) der Verkaufswerth der Ländereien mit den dazu gehörigen Gebäuden sowie dem Beschlag und dem Inventarium, soweit diese nach den bestehenden Gesetzen als Pertinenz der Grundstücke zu betrachten sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;
2) der nicht unter dem Brandcassenwerth anzunehmende Verkaufswerth der Gebäude, soweit dieselben nicht schon in Verbindung mit Ländereien in Betracht gezogen sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;
3) der nach 4 Procent zu berechnende Kapitalwerth von Grundrenten und Gefällen, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;
4) der nach dem durchschnittlichen Börsencourse der Actien in der Zeit vom 1. September 1847 bis dahin 1850 zu berechnende Werth der inländischen Eisenbahnen;

Digitized by Google

5) der mit dem zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen reinen Ertrages der letzten 3 Jahre zu berechnende Kapitalwerth von Chausseen, Hafenanlagen und ähnlichen Anstalten;

6) Inländern gehörige Kapitalien, soweit sie in Ländereien und Gebäuden in den Herzogthümern hypothecarisch belegt sind;

7) das gesammte bewegliche Vermögen, es möge dasselbe nun in baarem Gelde und Pretiosen, in Hausgeräth, Moventien und Mobilien, in Kunstsachen, in Waarenlagern, in dem Beschlage und Inventarium der Landwirthe, soweit dasselbe nicht gesetzlich als Pertinenz der Grundstücke betrachtet wird und in Verbindung mit diesen geschätzt ist, in dem Betriebsinventarium und Vorräthen der Fabricanten, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden, in Schiffen und Schiffsparten, in ausstehenden Forderungen, in Actien, soweit nicht die Actiengesellschaften selbst für ihr gesammtes Vermögen zu einem Beitrage zugezogen sind und nicht zugleich von den Inhabern der Actien nachgewiesen wird, daß sie vor Erlassung dieses Gesetzes im Besitze derselben sich befunden haben, in Staatspapieren und im Auslande belegten Kapitalien oder in sonst Etwas, das einen Geldwerth hat, bestehen, nach Abzug der Schulden des Eigenthümers, soweit dieselben nicht als auf den Grundstücken haftend bei der Ermittelung des Werthes derselben abgezogen sind.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung, einen Beitrag zu dieser Anleihe zu leisten, sind alle Diejenigen, deren gesammtes Vermögen nicht 1250 ℛ Courant beträgt. Befreit von dieser Verpflichtung sind ferner die kirchlichen Gemeinden für den Werth der Kirchen, Kapellen und sonstigen zum Gottesdienst dienenden Gebäude, sowie der Kirchhöfe und Begräbnißplätze. Diejenigen, welche bereits in Folge der Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 25. Juli d. J. sich zu einer Anleihe an die Staatscasse verpflichtet oder dieselbe eingezahlt haben, sind befugt, diesen Betrag in der nach Maßgabe ihres Vermögens auf sie fallenden Quote der Anleihe zu kürzen.

§ 4.

Der Beitrag wird mit 12 ℛ 8 ß für jede 1250 ℛ des gesammten reinen Vermögens erlegt. Bei Berechnung der Größe des zu leistenden Beitrages werden da-

Digitized by Google

her bei den Zwiſchenſummen Beträge unter 625 ℔ nicht in Anſchlag gebracht, 625 ℔ und darüber aber für volle 1250 ℔ gerechnet.

Es hat demnach zu erlegen:

wer 1250 ℔ und unter 1875 ℔ beſitzt 12 ℔ 8 ß,
„ 1875 „ „ „ 3125 „ „ 25 „ — „
„ 3125 „ „ „ 4375 „ „ 37 „ 8 „

und ſo ferner.

§ 5

Communen, Corporationen und milde Stiftungen haben nach Maßgabe ihres geſammten in Gemäßheit des § 2 zu ermittelnden Vermögens den Beitrag zur Anleihe zu leiſten, ohne befugt zu ſein, die ihnen an ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen als Schulden in Abzug zu bringen.

Spar- und Leihcaſſen, Aſſecuranz-Anſtalten und ähnliche Inſtitute haben den Beitrag zu leiſten nach Maßgabe des ihnen nach Abzug der passiva verbleibenden reinen Vermögens.

Bei Fideicommiſſen iſt der Beitrag von der Fideicommißmaſſe zu leiſten und wird die geſetzliche Erlaubniß zur Belaſtung der Fideicommiſſe für dieſen Zweck hiedurch ertheilt. Die über den geleiſteten Beitrag zur Anleihe auszuſtellende Staatsobligation bildet dagegen einen Theil der Fideicommißmaſſe, auf deren Namen ſie auszufertigen iſt. Wo die Revenüen eines Fideicommiſſes an verſchiedene Fideicommißerben vertheilt werden, haben daher nicht dieſe, ſondern die Fideicommißmaſſe den Beitrag der Anleihe zu leiſten.

Bei Societäten haben dagegen die einzelnen Theilnehmer den Beitrag nach der Größe ihres reinen Vermögens zu leiſten.

§ 6.

Behufs der Ermittelung des zu dieſer Anleihe zu leiſtenden Beitrages hat Jeder ohne Unterſchied des Standes und der Jurisdiction innerhalb 8 Tagen nachdem die deßfällige Aufforderung in dem Diſtricte erfolgt iſt, bei der Ortsobrigkeit eine ſchriftliche wahrheitsgemäße Angabe ſeines geſammten reinen Vermögens und des darnach zu leiſtenden Beitrages zur Anleihe nach Maßgabe des dieſem Geſetze sub Lit. A. angeſchloſſenen Formulars zu machen. Derjenige, welcher es unterläßt, die Angabe rechtszeitig zu beſchaffen, verliert, inſofern er nicht vor der Recursbehörde eine nach deren Ermeſſen zureichenden Entſchuldigungsgrund für die Unterlaſſung der Angabe nachzuweiſen vermag, dadurch das Recht, gegen die dem-

Digitized by Google

nächst von der Revisionsbehörde vorzunehmende Schätzung seines Vermögens Recurs zu ergreifen.

§ 7.

Die Angabe über das in inländischem Grundbesitz bestehende Vermögen ist allemal bei der Obrigkeit des Districts zu beschaffen, in welchem der Grundbesitz belegen ist. Wenn Jemand in verschiedenen Districten mit Grundbesitz angesessen ist, so ist daher die Angabe für das einzelne Grundstück bei derjenigen Ortsobrigkeit zu machen, in deren District dasselbe belegen ist. Die Angabe für das gesammte übrige Vermögen ist bei der Obrigkeit des Orts zu machen, wo der Betreffende seinen regelmäßigen Wohnsitz hat oder falls ein solcher nicht Statt finden sollte, wo der Betreffende zur Zeit der zu beschaffenden Angabe seinen Wohnsitz hat. Temporair im Auslande sich befindende Staatsangehörige der Herzogthümer Schleswig-Holstein haben die Angabe bei der Obrigkeit des Orts zu beschaffen, wo sie zuletzt vor ihrer Entfernung aus dem Lande wohnhaft waren.

§ 8.

Die Prüfung der gemachten Angabe, sowie die Schätzung des Vermögens Derjenigen, welche es unterlassen haben rechtzeitig eine Angabe zu beschaffen, erfolgt durch districtsweise anzuordnende Revisionscommissionen.

§ 9.

Diese Revisionscommissionen bestehen in den Städten aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, einem von dem Magistrat zu erwählenden Mitgliede des Magistrats, dem Schuld- und Pfandprotocollführer und zwei von der Bürgerschaft zu erwählenden Einwohnern der Stadt; in den Aemtern und Landschaften aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, dem Oberbeamten des Districts, dem Schuld- und Pfandprotocollführer und zwei von den Beitragspflichtigen unter Leitung der Behörden zu erwählenden Einwohnern des Districts; für die Untergehörigen der adelichen Klöster und Güter, der Lübschen Güter, der mit Jurisdiction versehenen Kanzleigüter in Holstein, und der Wildnisse aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, dem Prälaten, resp. Districtsdeputirten, dem Schuld- und Pfandprotocollführer des betreffenden Klosters, Guts u. s. w., sowie aus zwei Einwohnern des Districts, welche durch Wahlcollegien erwählt werden, die so zu bilden sind, daß die beitragspflichtigen Eingesessenen in

Digitized by Google

den adelichen Klöstern jeden Dorfs, in den adelichen Gütern jeden Guts, ein Mitglied des Wahlcollegiums wählen; für die adelichen Klöster selbst, sowie für die Besitzer der adelichen Güter, Lübschen Güter, Kanzleigüter in Holstein, und Wildnisse, aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, einem von der Regierung zu ernennenden Districtsdeputirten, dem Landnotar resp. dem Führer des obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolls und zwei von Prälaten und Gutsbesitzern zu erwählenden Mitgliedern. Es bleibt dabei dem Finanzdepartement überlassen, nähere Bestimmungen über die zu bildenden Kloster- und Gutsdistricte zu treffen. Die octroyirten Koege sind für diesen Zweck den nahe gelegenen Landschaften und Aemtern von dem Finanzdepartement zuzulegen.

§ 10.

Die Revisionscommission hat sodann die gemachten Angaben unter Beirath einer beliebigen Anzahl von zuzuziehenden Eingesessenen aus den verschiedenen Theilen des Districts sorgfältig zu prüfen und das reine Vermögen Derjenigen, deren eigene Angabe sie Grund haben sollte für zu niedrig zu halten, sowie Diejenigen, welche es versäumt haben möchten, rechtzeitig eine Angabe ihres reinen Vermögens zu beschaffen, oder welche abwesend sein möchten, nach besten Ermessen und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu schätzen.

§ 11.

Der von der Regierung zu ernennende Commissarius hat das ganze Verfahren der Revisionscommission zu controliren und sofern dasselbe ihm zu begründeten Ausstellungen Veranlassung giebt, darüber an das Finanzdepartement zu berichten. Außerdem steht es dem Regierungscommissarius immer frei, im einzelnen Falle Recurs gegen die vorgenommene Schätzung zu ergreifen.

§ 12.

Alle Beamte und Unterofficialen sind verpflichtet, der Revisionscommission, sowie der Recursbehörde auf Verlangen mündlich oder schriftlich die zur Instruirung derselben und zur Förderung des Schätzungsverfahrens erforderliche Auskunft und Nachrichten zu ertheilen. Alle Angehörige eines Districts ohne Unterschied sind verpflichtet, auf Verlangen und soweit es nöthig befunden wird, an den Sitzungen der Revisionscommission, sowie der Recursbehörde berathend Theil zu nehmen.

Digitized by Google

§ 13.

Nachdem die Revisionscommission die Prüfung der Angaben und event. die Schätzung beendigt hat, werden Diejenigen, deren gezeichneter Beitrag zur Anleihe erhöht worden ist, schriftlich von dem Ausfall des Schätzungsverfahrens in Kenntniß gesetzt und können, insofern dieses Recht nicht verloren gegangen ist (§ 6), binnen einer präclusivischen Frist von 8 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung gegen die geschehene Schätzung ihres Vermögens bei der Ortsobrigkeit Einsprache erheben. Die Reclamationen werden von der Ortsobrigkeit entgegengenommen und sofort an die Recursinstanz überwiesen.

§ 14.

Die Recursbehörde besteht aus zwei regierungsseitig zu bestimmenden Regierungscommissarien und aus zwei Eingesessenen des Districts, die auf dieselbe Weise erwählt werden, wie dies im im § 9 für die aus den Eingesessenen des Districts zu nehmenden Mitglieder der Revisionscommission vorgeschrieben ist, die jedoch nicht Mitglieder der Revisionscommission gewesen sein dürfen. Den Vorsitz der Recursbehörde führt einer der beiden Regierungscommissarien, der damit von dem Finanzdepartement beauftragt wird, und der im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat. Diese Recursbehörde hat die eingebrachten Reclamationen summarisch zu untersuchen und definitiv über dieselben zu entscheiden. Sie ist befugt, wenn die ihr gewordenen Aufklärungen dazu Veranlassung geben, gleichviel ob von dem Regierungscommissarius oder von einem Beitragspflichtigen Recurs ergriffen ist, die von den betreffenden Revisionscommissionen beschafften Ansätze nicht bloß zu erniedrigen, sondern auch zu erhöhen, darf aber den von dem Betreffenden selbst gezeichneten Beitrag zur Anleihe nicht heruntersetzen. Ihre Entscheidungen hat die Recursbehörde den Reclamanten schriftlich zu eröffnen.

Die Recursbehörden nehmen ihren Sitz, resp. in den Städten am Wohnort des Oberbeamten, oder in den klösterlichen und Gutsdistricten an den zu dem Ende von der Regierung demnächst zu bestimmenden Orten.

§ 15.

Die Uebernahme der Geschäfte eines Mitgliedes der Revisionscommission, sowie der Recursbehörde ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, der sich Niemand entziehen kann.

Digitized by Google

§ 16.

Sämmtliche Mitglieder der Revisionscommissionen, wie der Recursbehörden haben nach Maßgabe des sub Lit. B. diesem Gesetze angehängten Formulars eine schriftliche Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds dahin auszustellen, daß sie unparteiisch und nach besten Wissen und Gewissen die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäfte ausführen, auch die ihnen auf diesem Wege werdende Kunde von den Vermögensverhältnissen der Einzelnen geheim halten wollen.

§ 17.

Die Einzahlung der gezeichneten oder von den Revisionscommissionen angesetzten Beiträge ist zur Hälfte vor Ausgang des October-Monats dieses Jahres, zur andern Hälfte vor dem 15. November dieses Jahres zu beschaffen. Jedoch ist es einem Jeden unbenommen, sofort den ganzen von ihm zu leistenden Beitrag zur Anleihe an die Staatscasse einzuzahlen. Diejenigen, welche etwa gegen die Ansetzung der Revisionscommission Recurs ergreifen möchten, haben einstweilen, unter Vorbehalt ihrer Rechte, den ihnen von der Revisionscommission zuerkannten Beitrag zur Anleihe einzuzahlen.

§ 18.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden den Betheiligten Interimsquitungen eingehändigt, welche, wenn die von den Einzelnen gezeichneten oder von der Revisionscommission angesetzten Beiträge zur Anleihe vollständig eingezahlt sind, gegen Staatsobligationen umgetauscht werden, die auf 4 Procent jährlicher, im Kieler Umschlag fälliger, Zinsen lauten. Diese Staatsobligationen können auf den Wunsch der Betheiligten auf den Inhaber, und bei größeren Beträgen auf runde Summen von nicht weniger als 100 ℛ ausgestellt werden, auch dürfen dieselben ohne besonderes Cessionsdocument durch einfachen Transport auf Andere übertragen werden.

§ 19.

Die Verzinsung erfolgt für die vor dem Ausgange des October-Monats an die Staatscasse eingezahlten Gelder mit dem 1. October dieses Jahres, für die nach diesem Zeitpunct eingezahlten Gelder mit dem 1. Januar 1851.

§ 20.

Die Erhebung erfolgt in den Städten durch die städtischen Hebungsbeamten, in den Aemtern und Land-

schaften durch die betreffenden Hebungsstuben, und zwar wo Unterhebungsbeamte verhanden sind, durch diese, in den adelichen und klösterlichen Districten, den octroyirten Koegen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie bisher die Grundabgaben erhoben sind; doch haften diese nur für die wirklich erhobenen Summen.

§ 21.

Den die Erhebung dieser Anleihe besorgenden Hebungsbeamten in den Aemtern, Landschaften und Städten (mithin, wo die Erhebung durch Unterhebungsbeamten erfolgt, diesen,) insofern denselben nicht unter Einziehung sämmtlicher Sporteln für die Staatscasse ein festes Gehalt aus dieser beigelegt worden, wird als Vergütung für die damit verbundenen Geschäfte, eine Gebühr zum Betrage von 1 Procent der baar erhobenen Summen zugestanden, die jedoch für jeden einzelnen Beamten 150 ℛ nicht übersteigen darf, und die ihnen aus der Staatscasse am Schlusse des Jahres vergütet wird. Die durch die Erhebung veranlaßten baaren Auslagen werden allen Hebungsbeamten ohne Unterschied nach beendigtem Geschäfte aus der Staatscasse ersetzt.

§ 22.

In Beziehung auf die Beitreibung etwaniger Rückstände in den gezeichneten oder von den Revisionscommissionen angesetzten Beiträgen zur Anleihe, kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung rückständiger Steuern zur Anwendung.

Anlage A.

Formular

für die Angaben über den nach Maßgabe des Vermögens zu leiſtenden Beitrag zu der in Folge des Geſetzes vom ausgeſchriebenen Anleihe.

Der Unterzeichnete beſitzt an Vermögen:

1)	das Gut, die Hufe, Kathe, Parcele, das Landſtück ꝛc., deren Verkaufswerth er ſchätzt auf	℔	ß		
	darauf haften an protocollirten Schulden	„	„	.... ℔	ß
2)	Das Gebäude N. deſſen Verkaufswerth er ſchätzt auf ...	℔	ß		
	darauf haften an protocollirten Schulden	„	„	.... „	„
3)	An Grundrenten u. Gefällen einen Kapitalwerth von ..	℔	ß		
	darauf haften an protocollirten Schulden	„	„	.... „	„
4)	An Kapitalien, welche in Immobilien der Herzogthümer hypothecariſch belegt ſind			„	„
5)	An baarem Gelde und Pretioſen, an Hausgeräth, Moventien und Mobilien, ſowie an Kunſtſachen	℔	ß		
	Waarenlager die einen Werth haben von	„	„		
	Ländliches Inventarium und Beſchlag zum Werth von	„	„		
	Betriebsinventarium und Vorräthe zum Werthe von ..	„	„		
	An Schiffen und Schiffsparten	„	„		
	An ausſtehenden Forderungen	„	„		
	An Actien, Staatspapieren und im Auslande belegten Kapitalien	„	„		
	An ſonſtigem beweglichen Vermögen	„	„		
	Darauf haften an Schulden, die nicht auf den obenerwähnten Immobilien protocollirt ſind ...	„	„		
	bleiben			„	„
	Summa			℔	ß

Der Unterzeichnete hat demnach zu der durch das Geſetz vom ausgeſchriebenen Anleihe einen Beitrag zu leiſten von ..... ℔ ß

(Unterſchrift des Ausſtellers.)

NB. Jeder iſt verpflichtet, die Summe der ihm gehörigen Kapitalien, die in Immobilien in den Herzogthümern hypothecariſch belegt ſind, in dieſem Formulare genau anzugeben. Im Uebrigen ſteht es in der Willkühr eines Jeden, ob er das vorſtehende Formular ausfüllen oder nur in runder Summe den Beitrag angeben will, zu dem er ſich verpflichtet hält, oder den er einzuzahlen bereit iſt.

Digitized by Google

§ 2.

Als Vermögen wird betrachtet:

1) der Verkaufswerth der Ländereien mit den dazu gehörigen Gebäuden sowie dem Beschlag und dem Inventarium, soweit diese nach den bestehenden Gesetzen als Pertinenz der Grundstücke zu betrachten sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;

2) der nicht unter dem Brandcassenwerth anzunehmende Verkaufswerth der Gebäude, soweit dieselben nicht schon in Verbindung mit Ländereien in Betracht gezogen sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;

3) der nach 4 Procent zu berechnende Kapitalwerth von Grundrenten und Gefällen, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;

4) dernach dem durchschnittlichen Börsencourse der Actien in der Zeit vom 1. September 1847 bis dahin 1850 zu berechnende Werth der inländischen Eisenbahnen;

5) der mit dem zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen reinen Ertrages der letzten 3 Jahre zu berechnende Kapitalwerth von Chausseen, Hafenanlagen und ähnlichen Anstalten;

6) Inländern gehörige Kapitalien, soweit sie in Ländereien und Gebäuden in den Herzogthümern hypothecarisch belegt sind;

7) das gesammte bewegliche Vermögen, es möge dasselbe nun in baarem Gelde und Pretiosen, in Hausgeräth, Moventien und Mobilien, in Kunstsachen, in Waarenlagern, in dem Beschlage und Inventarium der Landwirthe, soweit dasselbe nicht gesetzlich als Pertinenz der Grundstücke betrachtet wird und in Verbindung mit diesen geschätzt ist, in dem Betriebsinventarium und Vorräthen der Fabricanten, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden, in Schiffen und Schiffsparten, in ausstehenden Forderungen, in Actien, soweit nicht die Actiengesellschaften selbst für ihr gesammtes Vermögen zu einem Beitrage zugezogen sind und nicht zugleich von den Inhabern der Actien nachgewiesen wird, daß sie vor Erlassung dieses Gesetzes im Besitze derselben sich befunden haben, in Staatspapieren und im Auslande belegten Kapitalien oder in sonst Etwas, das einen Geldwerth hat, bestehen, nach Abzug der Schulden des Eigenthümers, soweit dieselben nicht als auf den Grundstücken haftend bei der Ermittelung des Werthes derselben abgezogen sind.

Digitized by Google

Anlage B.

Als Mitglied der in Folge des Geſetzes vom , betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe, angeordneten Reviſions-Commiſſion (Recurs-Behörde) für das Amt (die Stadt) — — verpflichte ich mich hiedurch an Eidesſtatt und bei Verluſt Ehre und guten Leumund's, die mir in dieſer Eigenſchaft obliegende Prüfung der Angaben über das Vermögen der einzelnen Beitragspflichtigen, eventualiter die Schätzung ihres Vermögens, unparteiiſch und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen vorzunehmen, auch dasjenige, was in beſagter Eigenſchaft über die Vermögensverhältniſſe der einzelnen Beitragspflichtigen zu meiner Kunde gelangt, geheim zu halten.

Digitized by Google

Ad I. 1.

Inſtruction

für die mit der Ausführung des Geſetzes vom , betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe zum Zwecke der Herbeiſchaffung der Geldmittel für das Kriegsweſen, Beauftragten.

§ 1.

Sofort nach Erlaſſung dieſes Geſetzes haben die Ortsobrigkeiten die Eingeſeſſenen des Diſtricts, unter Mittheilung eines gedruckten Formulars, aufzufordern, eine genaue und wahrhafte Angabe ihres reinen Vermögens binnen 8 Tagen zu beſchaffen. Gleichzeitig iſt nach einem von dem Finanzdepartement mitzutheilenden Formular eine Liſte über die Eingeſeſſenen des Diſtricts, ſoweit ſie nicht notoriſch ohne Vermögen ſind, durch diejenigen Behörden zu entwerfen, welche die Einkommenſteuer erhoben haben. Bei den Grundbeſitzern iſt darin das Landtaxat ihrer Ländereien und das Brandtaxat ihrer Gebäude anzugeben. In dieſe Liſten ſind die von den einzelnen Beitragspflichtigen gemachten Angaben einzutragen.

§ 2.

Um die Ermittelung des zu der Anleihe zu leiſtenden Beitrags möglichſt zu fördern, iſt die Wahl der zu den Reviſionscommiſſionen, ſowie zu den Recursinſtanzen zu wählenden Mitglieder ungeſäumt zu veranlaſſen.

§ 3.

Den Vorſitz in den Reviſionscommiſſionen führt der Regierungscommiſſarius. An denſelben haben die Oberbeamten, Diſtrictsdeputirten und die für dieſes Geſchäft erwählten Mitglieder der Magiſtrate, ſobald die erforderliche Aufforderung zur Angabe im Diſtricte erlaſſen iſt, ſofort eine desfällige Mittheilung zu machen, wonächſt der Regierungscommiſſarius ſpäteſtens 14 Tage nach Ablauf des Termins für Beſchaffung der Angaben den oder die Tage für die Reviſionscommiſſion anzuſetzen hat. Von dem angeſetzten Termine ſind ſodann der betreffende Schuld- und Pfandprotocollführer, ſowie die erwählten Mitglieder der Reviſionscommiſſion, durch den Oberbeamten, Diſtrictsdeputirten oder das Magiſtratsmitglied in Kenntniß zu ſetzen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Listen und Angaben über die Beiträge der Untergehörigen der adelichen Güter, der Lübschen Güter, der mit Jurisdiction versehenen Kanzleigüter in Holstein und der Wildnisse, sind den betreffenden Districtsdeputirten, die Angaben über das Vermögen der Klöster selbst, sowie der Besitzer der adelichen Güter, der Lübschen Güter, der Kanzleigüter und der Wildnisse an denjenigen Districtsdeputirten einzusenden, welchen die Regierung für diesen Zweck ernennen wird.

§ 5.

Sobald die Revisionscommissionen ihre Arbeiten vollendet haben, sind die Listen an das Finanzdepartement einzusenden.

§ 6.

Die gegen die von den Revisionscommissionen geschehene Ansetzung eingehenden Reclamationen sind an denjenigen Regierungscommissarius einzusenden, der von dem Finanzdepartement mit dem Vorsitz in der Recursinstanz für den in Betracht kommenden District beauftragt ist.

§ 7.

Damit bei der Prüfung, resp. Ansetzung durch die Revisionscommissionen, möglichst nach denselben Grundsätzen verfahren werde, werden hier einzelne leitende Normen aufgestellt:

1) Bei getheiltem Eigenthum, wie bei den Erbpachten, hat der Erbpächter (der dominus utilis) lediglich den Verkaufswerth seines Nutzungsrechts, der Obereigenthümer (dominus directus) aber den Kapitalwerth der ihm zustehenden jährlichen Leistungen des Erbpächters anzugeben und ist dafür den Beitrag zur Anleihe zu leisten verpflichtet. Kommen Leistungen vor, die in Naturalien oder Diensten bestehen, so ist der Werth derselben, nach den zur Zeit der zu beschaffenden Angabe Statt findenden Preisen zu Gelde anzuschlagen und in gleicher Weise zu kapitalisiren.
2) Die Communen haben den Beitrag zur Anleihe für die in ihrem Eigenthume befindlichen Gebäude und Ländereien zu leisten. Die kirchlichen Communen haben daher auch für den Werth der Dienstgebäude und Dienstländereien der Prediger und Kirchenbedienten, die Schulcommunen für den Werth der Dienstgebäude und Dienstländereien der Schulbedienten den Beitrag zur Anleihe zu leisten und, sofern es erforderlich, über die einzelnen Commune-

Digitized by Google

intereſſenten nach Maßgabe der an jedem Orte beſtehenden Repartitionsnorm zu vertheilen.

3) Actien, Staatspapiere und ſonſtige Effecten ſind nach dem Börſencourſe, oder falls ein ſolcher nicht notirt wird, nach dem Verkaufswerthe zu ſchätzen.
4) Ausländer, welche in hieſigen Landen Immobilien beſitzen, haben für den Werth derſelben, nach Abzug der darauf protocollirten Schulden, den Beitrag zur Anleihe zu leiſten.
5) Inländer, welche ſich temporair im Auslande befinden, ohne ihr hieſiges Domicil aufgegeben zu haben, haben für ihr geſammtes reines Vermögen den Beitrag zur Anleihe zu leiſten.

Digitized by Google

I. 2.

Gesetz,

betreffend eine nach Maßgabe des Einkommens aufzubringende Anleihe zum Zweck der Herbeischaffung der Geldmittel für das Kriegswesen.

Nachdem die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein von der Landesversammlung ermächtigt worden ist, behufs Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel für das Kriegswesen und die eventuelle Kriegführung ein Gesetz über eine von den Staatsangehörigen der Herzogthümer nach dem Einkommen aufzubringende Anleihe zu erlassen, verordnet die Statthalterschaft, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom , wie folgt:

§ 1.

Der nach Maßgabe des Einkommens zu dieser Anleihe zu leistende Beitrag ist zu dem Jahresbetrage der durch die Verordnung vom 7. Juli 1849 ausgeschriebenen Einkommensteuer festgesetzt, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Juli 1849 aufgenommenen Steuerlisten über die Einkommensteuer dienen auch bei der Ermittelung des zu der Anleihe nach Maßgabe des Einkommens zu leistenden Beitrages zur Richtschnur. Diejenigen, welche im Stande sind, eine seit Ansetzung zu dieser Einkommensteuer eingetretene wesentliche Veränderung in ihrem Einkommen nachzuweisen, haben diesen Nachweis vor den Revisionscommissionen zu führen, welche behufs Prüfung der Angaben über den zufolge des anderweitigen Gesetzes vom heutigen Datum nach Maßgabe des Vermögens zu leistenden Beitrag zur Anleihe angeordnet sind. Diese Revisionsbehörden entscheiden definitiv darüber, ob der fragliche Nachweis als geliefert zu betrachten ist oder nicht.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung, einen Beitrag zu dieser Anleihe nach Maßgabe ihres Einkommens zu leisten, sind alle Diejenigen, deren gesammtes reines Einkommen zu weniger als 750 ℛ angesetzt ist.

Digitized by Google

§ 4.

Der nach Maßgabe des Einkommens zur Anleihe zu leistende Beitrag wird nur in Beträgen entrichtet, die mit 12 ℳ 8 β theilbar sind. Alle Diejenigen, welche eine Einkommensteuer von weniger als 25 ℳ zu erlegen haben, sind demnach nur zu einem Beitrage von 12 ℳ 8 β verpflichtet; Diejenigen, welche 25 ℳ und darüber, aber unter 37 ℳ 8 β an Einkommensteuer zu erlegen haben, entrichten nur 25 ℳ und so ferner. Mithin haben Diejenigen, welche ein Einkommen versteuern

von	750 ℳ	u. unter	1125 ℳ	einen Beitrag zu leisten	v.	12 ℳ	8 β,
„	1125 „	„ „	1450 „	„ „ „ „	„	25 „	— „
„	1450 „	„ „	1750 „	„ „ „ „	„	37 „	8 „
„	1750 „	„ „	2050 „	„ „ „ „	„	50 „	— „
„	2050 „	„ „	2250 „	„ „ „ „	„	62 „	8 „
„	2250 „	„ „	2475 „	„ „ „ „	„	75 „	— „
„	2475 „	„ „	2675 „	„ „ „ „	„	87 „	8 „
„	2675 „	„ „	2875 „	„ „ „ „	„	100 „	— „

und so ferner.

§ 5.

Die zufolge § 19 der Verordnung vom 7. Juli 1849 gestattete Kürzung der Grund- und Hypothekensteuer und der außerordentlichen Kriegssteuer in der Einkommensteuer, findet bei der Ermittelung des in Folge des gegenwärtigen Gesetzes nach dem Einkommen zu leistenden Beitrags zur Anleihe keine Anwendung.

§ 6.

Dagegen sind Diejenigen, welche zufolge des anderweitigen Gesetzes vom heutigen Datum verpflichtet sind, einen Beitrag zur Anleihe nach Maßgabe ihres Vermögens zu leisten, berechtigt, den in Folge des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe ihres Einkommens geleisteten Beitrag zur Anleihe in dem zweiten Termine des von ihnen nach Maßgabe des Vermögens zu leistenden Beitrags zu kürzen.

§ 7.

Der in Folge des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe des Einkommens zu leistende Beitrag zur Anleihe ist vor dem 15. October an die Staatscasse einzuzahlen. Die behauptete Verringerung des Einkommens befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag zur Anleihe unter Vorbehalt des Rechts auf Revision einstweilen einzuzahlen.

§ 8.

Ueber die geleistete Einzahlung wird den Betheiligten eine Interimsquitung ertheilt, die demnächst gegen eine

Digitized by Google

auf vier Procent jährlicher im Kieler Umſchlag fälliger Zinſen lautende Staatsobligation umgewechſelt wird. Dieſe Staatsobligationen können auf den Wunſch der Betheiligten auf den Inhaber, und bei größeren Beträgen auf runde Summen von wenigſtens 100 ℛ ausgeſtellt werden, auch dürfen dieſelben ohne beſonderes Ceſſionsdocument durch einfachen Transport auf Andere übertragen werden.

§ 9.

Die Erhebung erfolgt in den Städten durch die ſtädtiſchen Hebungsbeamten, in den Aemtern und Landſchaften durch die betreffenden Hebungsſtuben, und zwar wo Unterhebungsbeamte vorhanden ſind, durch dieſe, in den adelichen und klöſterlichen Diſtricten, den octroyirten Koegen und allen übrigen Diſtricten, welche bisher direct an die Schleswig-Holſteiniſche Haupteaſſe ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieſelben Behörden und auf dieſelbe Weiſe, wie bisher die Grundabgaben erhoben ſind; doch haften dieſe nur für die wirklich erhobenen Summen.

§ 10.

Den die Erhebung dieſer Anleihe beſorgenden Hebungsbeamten in den Aemtern, Landſchaften und Städten (mithin, wo die Erhebung durch Unterhebungsbeamten erfolgt, dieſen,) inſofern denſelben nicht unter Einziehung ſämmtlicher Sporteln für die Staatscaſſe ein feſtes Gehalt aus dieſer beigelegt worden, wird als Vergütung für die damit verbundenen Geſchäfte, eine Gebühr zum Betrage von 1 Procent der baar erhobenen Summen zugeſtanden, die jedoch für jeden einzelnen Beamten 150 ℛ nicht überſteigen darf, und die ihnen aus der Staatscaſſe am Schluſſe des Jahres vergütet wird. Die durch die Erhebung veranlaßten baaren Auslagen werden allen Hebungsbeamten ohne Unterſchied nach beendigtem Geſchäfte aus der Staatscaſſe erſetzt.

§ 11.

In Beziehung auf die Beitreibung etwaniger Rückſtände in den gezeichneten oder von den Reviſionscommiſſionen angeſetzten Beiträgen zur Anleihe, kommen die geſetzlichen Vorſchriften über die Beitreibung rückſtändiger Steuern zur Anwendung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. 3.

Amendements

zum Ausſchußbericht über die Finanzvorlage.

Zu I. 1.

1.

Ad § 1.

Anſtatt „vierprocentige“ möge es heißen:
„fünfprocentige.“

J. Gülich.

2.

Das Einkommen, welches ſich nach den Steuerliſten von 1849 herausgeſtellt hat, wird, inſoweit dieſe Einnahme nicht aus den in dem § 2 des Committeeberichts aufgeführten Vermögenspoſitionen herzuleiten iſt, gleich den Grundrenten, Gefällen, der Einnahme aus Chauſſeen, Hafenanlagen u. ſ. w. capitaliſirt und dieſer nach 4 pCt. zu berechnende Capitalwerth mit ½ pCt. zu der aufzubringenden Anleihe herangezogen werden.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 des Committeeberichts I. 2 werden an den entſprechenden Stellen aufzunehmen ſein.

v. Leeſen.

3.

§ 2.

Ad 1 möge lauten:

„Der Verkaufswerth der Ländereien mit den dazu gehörigen Gebäuden, ſowie dem Beſchlage, Inventarium und ſonſtigem Zubehör, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden.“

Als Folge hiervon:

Ad 7 in der fünften und ſechsten Zeile müſſen die Worte:

„ſoweit daſſelbe nicht geſetzlich als Pertinenz der Grundſtücke betrachtet wird“

ausfallen und dafür eintreten:

„soweit nicht daſſelbe als Zubehör der Grundſtücke betrachtet wird" u. ſ. w.

Lübbe.

4.

Ad § 2.

Die Worte:

„ſoweit dieſe nach den beſtehenden Geſetzen als Pertinenz der Grundſtücke zu betrachten ſind,"

mögen ausfallen.

J. Gülich.

5.

Im § 2 sub № 2 fallen die Worte „nicht unter dem Brandcaſſenwerth anzunehmende" weg.

Prehn.

6.

Dem § 5 des Geſetzes I. 1. werde am Ende hinzugefügt:

„Das Vermögen der in getrennten Gütern lebenden Eheleute, ſowie das der Eltern und unmündiger Kinder, wird in Betreff Beſtimmung des Beitrags zu dieſer Anleihe als ein Vermögen, und der Ehemann, resp. Vater, (die Mutter,) als der (die) allein für dies Geſammtvermögen Beitragspflichtige angeſehen, wogegen er (ſie) die auf das ihm (ihr) nicht gehörige Vermögen fallenden Quoten von dieſem zu erheben befugt iſt."

A. Wichmann.

Zu § 7.

Staatsangehörige, welche in den von den Dänen occupirten Diſtricten ihren regelmäßigen Wohnſitz haben, zur Zeit aber ſich in andern Theilen des Inlandes oder im Auslande aufhalten, haben ihre Angabe im erſten Fall bei der Behörde des Orts, an welchem ſie ſich zur Zeit der Emanirung dieſes Geſetzes aufhalten, im zweiten Fall bei der Obrigkeit der Stadt Kiel zu beſchaffen; ſolche Staatsangehörige haben jedoch vorläufig von ihrem Vermögen nur in ſoweit einen Beitrag zu leiſten, als daſſelbe nicht durch die Däniſche Occupation ihrer Diſpoſition entzogen iſt.

Prehn.

Digitized by Google

8.

Abschnitt 7, § 2 und wo es sonst erforderlich, nach den Worten „in Waarenlagern" zu setzen:

„in lagerndem Korn."

Hanckens.

9.

§ 9, Zeile 5, heiße es statt: „der Bürgschaft", „den Beitragspflichtigen unter Leitung des Magistrats."

A. Wichmann.

10.

Zum § 9.

Statt der Worte:

„in den Aemtern — Einwohnern des Districts"

möge es heißen:

„in den Aemtern und Landschaften aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, dem Oberbeamten des Districts, einem von dem Commissair und dem Oberbeamten gemeinschaftlich zu bestimmenden Hebungsbeamten und zwei Einwohnern des Districts, welche durch Wahlcollegien auf die Weise gewählt werden, daß die beitragspflichtigen Einwohner einer jeden zu dem Districte gehörenden Dorfschaft oder Commüne ein Mitglied des Wahlcollegiums wählen. Das Wahlcollegium erwählt sodann durch einfache Stimmenmehrheit die beiden Mitglieder der Revisionscommission nach freier Wahl.

Die Revisionscommissionen bestehen für die Untergehörigen u. s. w."

statt „Kanzeleigüter" möge es heißen:

„der mit Gerichtsbarkeit versehenen Kanzeleigüter"

die beiden letzten Sätze des § wären dahin zu ändern:

„Die octroyirten Koege sind den nahe gelegenen Landschaften und Aemtern von dem Finanzdepartement zuzulegen.

Ueberhaupt bleibt es dem Finanzdepartement überlassen, wenn etwanige Abänderungen der zu bildenden Districte sich als zweckmäßig herausstellen sollten, die desfälligen näheren Bestimmungen zu treffen."

Zum § 12.

Hinter „Alle Beamte" wäre hinzuzufügen:

„namentlich die Führer der Schuld- und Pfandprotocolle so wie sämmtliche Unterofficialen u. s. w."

Rathgen.

Digitized by Google

I. 2. Amendements zu den Gesetz-Entwürfen wegen einer Anleihe nach Maßgabe von Vermögen und Einkommen.

11.

Zusatz zu § 16 am Schluß.

„Die zum Beirath der Revisionscommission hinzugezogenen Eingesessenen haben die in dem Formulare litt. C. enthaltene Versicherung zu leisten."

Anl. C laute:

„In Folge des Gesetzes vom — — — betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe von der Revisionscommission für das Amt (Stadt u. s. w.) zum Beirath hinzugezogen, verpflichte ich mich hiedurch an Eidesstatt und bei Verlust Ehre und guten Leumunds, meine Ansicht über das Vermögen der einzelnen Beitragspflichtigen, wenn die Revisionscommission dieselbe von mir verlangen wird, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, auch dasjenige, was bei der Berathung über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Beitragspflichtigen zu meiner Kunde gelangt, geheim zu halten."

Lübbe.

12.

Ad § 18.

Anstatt „vier Procent" möge es heißen:

„fünf Procent."

J. Gülich.

13.

Im § 21 möge gesetzt werden statt: „die jedoch für jeden einzelnen Beamten 150 ℛ nicht übersteigen darf":

„Die jedoch für jeden einzelnen Beamten 150 ℛ nicht übersteigen darf für die Erhebung dieser Anleihe, sowie der mit dieser ausgeschriebenen Anleihe vom Einkommen nur einmal vergütet ihnen aus der Staatscasse am Schlusse des und die Jahres bezahlt wird.

Dahms.

14.

Anstatt der Schlußworte des § 21:

„Die durch die Erhebung veranlaßten baaren Auslagen werden allen Hebungsbeamten ohne Unterschied nach beendigtem Geschäfte aus der Staatscasse ersetzt,"

soll es heißen:

„Die durch die Erhebung und Versendung veranlaßten baaren Auslagen werden ohne Unterschied

Digitized by Google

nach beendigtem Geschäfte aus der Staatscasse ersetzt."

W. Hirschfeld.

15.

Der § 22 dieses Gesetzes möge dahin verändert werden:

Die Beitreibung etwaniger Rückstände in den gezeichneten oder von den Revisionscommissionen angesetzten Beiträgen zur Anleihe geschieht auf die Weise, daß für selbige von den für Civilsachen competenten Gerichtsbehörden sofort die Pfändung decretirt und die Vornahme derselben den Betreffenden aufgetragen wird, falls der Säumige nicht binnen 3 Tagen von der Insinuation dieses Pfändungsbefehls an, die Zahlung des Rückstandes documentirt haben sollte. Für die Abgebung dieses Befehls und die Insinuation desselben dürfen indeß keinerlei Gebühren erhoben werden.

Dahms.

16.

Zum § 22.

1. Zwischen den Worten:

„Steuern . . . . . zur Anwendung.

sind einzuschalten die Worte:

„und zwar in den Aemtern und Landschaften das im § 7 der Verordnung vom 12. Februar 1838 vorgeschriebene Verfahren."

2. Dem § 22 ist hinzuzufügen:

„Das für die Rückstände der Güter, Klöster und Wildnisse vorgeschriebene Beitreibungsverfahren wird auch gegen die Eingesessenen dieser Districte angewandt."

W. Hirschfeld.

17.

Zu I. 2.

Daß die Bestimmungen der von mir zu dem Gesetzentwurfe zur Aufbringung der Geldmittel nach Maaßgabe des Vermögens gestellten Amendements auch hier Anwendung finden.

W. Hirschfeld.

Digitized by Google

18.

Ad § 1.

Einſchaltung der Worte:
„doppelten, event. einfachen und resp. doppelten,“
vor dem Worte Jahresbetrage.

v. Leeſen.

19.

§ 3 möge lauten:
Befreit von der Verpflichtung, einen Beitrag zu dieſer Anleihe nach Maßgabe ihres Einkommens zu leiſten, ſind alle diejenigen, deren geſammtes reines Einkommen zu weniger als 550 ℛ angeſetzt iſt.

NB. Wird dieſer Antrag, daß 550 ℛ Einkommen zur Anleihe beitragen müßte, angenommen, ſo würde dem § 4 ſelbſtverſtändlich in ſeinem erſten Theile hiernach eine andere Faſſung zu geben ſein. Ferner, der letzte Satz (dem zweiten Theile) im § 4 würde alsdann heißen müſſen: „Mithin haben diejenigen, welche ein Einkommen verſteuern von 550 ℛ und unter 150 ℛ einen Beitrag zu leiſten von 6 ℛ 4 ß, von 750 ℛ und unter 1125 ℛ einen Beitrag zu leiſten von 12 ℛ 8 ß u. ſ. w.“

Lübbe.

20.

Ad § 3.

Statt 750 ℛ zu ſetzen 625 ℛ.

v. Leeſen.

21.

Dem § 3 werde hinzugefügt:
„Diejenigen, welche bereits in Folge der Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 25. Juli d. J. ſich zu einer Anleihe an die Staatscaſſe verpflichtet oder dieſelbe eingezahlt haben, ſind befugt, dieſen Betrag in der nach Maßgabe ihres Einkommens auf ſie fallenden Quote der Anleihe zu kürzen, ſoweit ſolches nicht bei Zahlung ihres zufolge des anderweitigen Geſetzes vom heutigen Tage nach Maßgabe ihres Vermögens zu leiſtenden Beitrags geſchehen iſt.“

Schlichting.

Digitized by Google

22.

Ad § 4.

Aufnahme der Poſition 625 ℔ — 750 ℔ mit 6 ℔ 4 ß.

v. Leeſen.

23.

Ad § 4.

Als Beitrag zur Anleihe wird der doppelte Betrag von den in der Committeevorlage aufgeführten Beiträgen erhoben.

v. Leeſen.

24.

Ad § 4.

Event. von 625 ℔ (event. von 750 ℔) bis 1450 ℔ iſt der einfache Betrag zu leiſten, von 1450 ℔ und hierauf der doppelte Betrag.

v. Leeſen.

25.

Die Landesverſammlung beſchließt:

daß der § 6 des Entwurfs wegfalle.

Sollte das Amendement nicht angenommen werden, ſo ſtelle ich folgendes

eventuelles Amendement:

Die Landesverſammlung beſchließt:

daß der § 6 des Entwurfs l. l., betreffend die Anleihe vom Einkommen, wegfallen und in dem § 1 des Entwurfs l. l., betreffend die Anleihe vom Vermögen, ſtatt 1 Procent, ⅝ Procent (eventuell ſtatt 1⅛ Procent 1¼ Procent) geſetzt werde.

Preuſſer.

26.

Ad § 7.

Die Einzahlungen geſchehen bei Annahme des Amendements № 4 und № 5 in 2 Terminen und zwar vor dem 15. October und 15. December d. J.

v. Leeſen.

27.

Ad § 8.

Anſtatt „vier Procent" möge es heißen:

„fünf Procent".

J. Gülich.

Digitized by Google

28.

Der § 11 dieſes Geſetzes möge ebenſo verändert werden, wie von mir zum § 22 des Geſetzes, betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe vorgeſchlagen iſt.

Dahms.

Digitized by Google

I. 4.

Amendements
des Ausschusses.

Zu dem Entwurf I. 1.

1.

Die Worte in der Ueberschrift „Zum Zweck der Herbeischaffung der Geldmittel für das Kriegswesen" mögen wegfallen.

2.

Im § 2, sub 1, möge es heißen: „Der nicht unter dem Landtarationswerth anzunehmende Verkaufswerth u. s. w.

3.

In dem § 2, sub 1, möge es statt der Worte: „nach den bestehenden Gesetzen" heißen: „gesetzlich oder herkömmlich."

4.

In dem § 2, sub 7, möge nach dem Worte: „gesetzlich" hinzugefügt werden:
„oder herkömmlich:"

5.

Dem § 7 möge hinzugefügt werden:
„Militairpersonen im activen Dienst haben ihre Angabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei dem Departement des Kriegswesens zu machen, welches die Angaben an das Departement der Finanzen sofort einsendet behufs weiterer Beförderung derselben an die Obrigkeit des ordentlichen Wohnsitzes der Militairpersonen oder an die Obrigkeit des Distrikts in welchem das Vermögen der Militairpersonen belegen ist."

Digitized by Google

6.

Im § 9 in der 8ten Zeile möge es statt: „dem Oberbeamten" heißen: „einem von der Regierung zu ernennenden Beamten des Districts".

7.

Im § 9 in der 15ten Zeile möge es statt: „dem Prälaten, resp. Districtsdeputirten" heißen: „einem von der Regierung zu ernennenden Beamten des Klosters, resp. einem Gutsbesitzer des Districts".

8.

Im § 9 in der 25sten Zeile möge es statt: „Districtsdeputirten" heißen: „Prälaten oder Gutsbesitzer".

9.

Im § 11 möge es statt: „zu controliren„ heißen: „zu leiten".

10.

Im § 18 möge der letzte Satz: „Diese Staatsobligationen — — — — übertragen werden" wegfallen und es statt dessen heißen: „Diese Staatsobligationen können bei größeren Beträgen auf runde Summen von nicht weniger als 100 ℛ ausgestellt werden, und sind für solche Summen mit Zinsencoupons zu versehen. Dieselben werden nach dem Wunsch der Betheiligten entweder auf Namen oder auf Inhaber ausgefertigt und dürfen ohne besonderes Cessionsdocument durch einfachen Transport auf Andere übertragen werden. Dieser Transport ist auf Verlangen in den Büchern der Staatsbuchhalterei unentgeltlich zu notiren."

11.

Zu dem Entwurf I. 2.

In der Ueberschrift mögen die Worte: „zum Zweck der Herbeischaffung der Geldmittel für das Kriegswesen„ wegfallen.

12.

Im § 2 möge im zweiten Satze hinter den Worten: „eingetretene wesentliche Veränderung" eingeschaltet werden: „und zwar zum Betrage von mindestens ¼ oder 25 Procent".

13.

Im § 3 möge nach den Worten: „zu leisten, sind“ eingeschaltet werden: „die im activen Dienste stehenden Militairpersonen und“.

14.

Dem § 6 möge am Schlusse hinzugefügt werden: „jedoch nur bis zu dem Betrage dieses Termins.“

Digitized by Google

I. 5.

Gesetz,

betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe.

Nachdem die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein von der Landesversammlung ermächtigt worden ist, behufs Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel für das Kriegswesen und die Kriegführung ein Gesetz über eine von den Staatsangehörigen der Herzogthümer nach dem Vermögen aufzubringende Anleihe zu erlassen, verordnet die Statthalterschaft in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 4. October 1850, wie folgt:

§ 1.

Der nach Maßgabe des Vermögens zu dieser gegen 4procentige Staatsobligationen zu machenden Anleihe zu leistende Beitrag ist zu 1 Procent festgesetzt, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.

Als Vermögen wird betrachtet:

1) Der nicht unter dem Landtaxationswerthe anzunehmende Verkaufswerth der Ländereien mit den dazu gehörigen Gebäuden sowie dem Beschlag und dem Inventarium, soweit diese gesetzlich oder herkömmlich als Pertinenz der Grundstücke zu betrachten sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;
2) der nicht unter dem Brandcassenwerth anzunehmende Verkaufswerth der Gebäude, soweit dieselben nicht schon in Verbindung mit Ländereien in Betracht gezogen sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;
3) der nach 4 Procent zu berechnende Capitalwerth von Grundrenten und Gefällen, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;
4) der nach dem durchschnittlichen Börsencourse der Actien in der Zeit vom 1. September 1847 bis dahin 1850 zu berechnende Werth der inländischen Eisenbahnen;
5) der mit dem zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen reinen Ertrages der letzten 3 Jahr zu berechnende Capitalwerth von Chausseen, Hafenanlagen und ähnlichen Anstalten;
6) Inländern gehörige Kapitalien, soweit sie in Ländereien und Gebäuden in den Herzogthümern hypothecarisch belegt sind;
7) das gesammte bewegliche Vermögen, es möge dasselbe nun in baarem Gelde und Pretiosen, in Hausgeräth, Moventien und Mobilien, in Kunstsachen, in Waarenlagern, in dem Beschlage und Inventarium der Landwirthe, so weit dasselbe nicht gesetzlich oder herkömmlich als Pertinenz der Grundstücke betrachtet wird und in Verbindung mit diesen geschätzt ist, in dem Betriebsinventarium und Vorräthen der Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden, in Schiffen und Schiffsparten, in ausstehenden Forderungen, in Actien, soweit nicht die Actiengesellschaften selbst für ihr gesammtes Vermögen zu einem Beitrage zugezogen sind, und nicht zugleich von den Inhabern der Actien nachgewiesen wird, daß sie vor Erlassung dieses Gesetzes im Besitze derselben sich befunden haben, in Staatspapieren und im Auslande belegten Kapitalien

Digitized by Google

oder in sonst Etwas, das einen Geldwerth hat, bestehen, nach Abzug der Schulden des Eigenthümers, soweit dieselben nicht als auf den Grundstücken haftend bei der Ermittelung des Werthes derselben abgezogen sind.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung, einen Beitrag zu dieser Anleihe zu leisten, sind alle Diejenigen, deren gesammtes Vermögen nicht 1250 ℔ Courant beträgt. Befreit von dieser Verpflichtung sind ferner die kirchlichen Gemeinden für den Werth der Kirchen, Kapellen und sonstigen zum Gottesdienst dienenden Gebäude, sowie der Kirchhöfe und Begräbnißplätze. Diejenigen, welche bereits in Folge der Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 22. Juli d. J. sich zu einer Anleihe an die Staatscasse verpflichtet und dieselbe eingezahlt haben, sind befugt, diesen Betrag in der nach Maßgabe ihres Vermögens auf sie fallenden Quote der Anleihe zu kürzen.

§ 4.

Der Beitrag wird mit 12 ℔ 8 ß für jede 1250 ℔ des gesammten reinen Vermögens erlegt. Bei Berechnung der Größe des zu leistenden Beitrages werden daher bei den Zwischensummen Beträge unter 625 ℔ nicht in Anschlag gebracht, 625 ℔ und darüber aber für volle 1250 ℔ gerechnet.

Es hat demnach zu erlegen:

Wer 1250 ℔	und unter	1875 ℔	besitzt.....	12 ℔	8 ß
„ 1875 „	„	„ 3125 „	„	25 „	— „
„ 3125 „	„	„ 4375 „	„	37 „	8 „

und so ferner.

§ 5.

Communen, Corporationen und milde Stiftungen haben nach Maßgabe ihres gesammten in Gemäßheit des § 2 zu ermittelnden Vermögens den Beitrag zur Anleihe zu leisten, ohne befugt zu sein, die ihnen an ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen als Schulden in Abzug zu bringen.

Spar- und Leihcassen, Assecuranz-Anstalten und ähnliche Institute haben den Beitrag zu leisten nach Maßgabe des ihnen nach Abzug der Passiva verbleibenden reinen Vermögens.

Bei Fideicommissen ist der Beitrag von der Fideicommissmasse zu leisten und wird die gesetzliche Erlaubniß zur Belastung der Fideicommisse für diesen Zweck hiedurch ertheilt. Die über den geleisteten Beitrag zur Anleihe auszustellende Staatsobligation bildet dagegen einen Theil der Fideicommiß-Masse, auf deren Namen sie auszufertigen ist. Wo die Revenuen eines Fideicommisses an verschiedene Fideicommißerben vertheilt werden, haben daher nicht diese, sondern die Fideicommissmasse den Beitrag der Anleihe zu leisten.

Bei Societäten haben dagegen die einzelnen Theilnehmer den Beitrag nach der Größe ihres reinen Vermögens zu leisten.

Das Vermögen der in getrennten Gütern lebenden Eheleute wird in Betreff der Bestimmung des Beitrags zu dieser Anleihe als Ein Vermögen angesehen.

§ 6.

Behufs der Ermittelung des zu dieser Anleihe zu leistenden Beitrages hat Jeder ohne Unterschied des Standes und der Jurisdiction innerhalb 8 Tage, nachdem die desfällige Aufforderung in dem Districte erfolgt ist, bei der Ortsobrigkeit eine schriftliche wahrheitsgemäße Angabe seines gesammten reinen Vermögens und des hiernach zu leistenden Beitrages zur Anleihe nach Maaßgabe des diesem Gesetze sub Litr. A. angeschlossenen Formulars zu machen. Derjenige, welcher es unterläßt, die Angabe rechtzeitig zu beschaffen, verliert, insofern er nicht vor der Recursbehörde einen nach deren Ermessen zureichenden Entschuldigungsgrund für die Unterlassung der Angabe nachzuweisen vermag, dadurch das Recht, gegen die demnächst von der Revisionsbehörde vorzunehmende Schätzung seines Vermögens Recurs zu ergreifen.

§ 7.

Die Angabe über das in inländischem Grundbesitz bestehende Vermögen ist allemal bei der Obrigkeit des Districts zu beschaffen, in welchem der Grundbesitz belegen ist. Wenn Jemand in verschiedenen Districten

Digitized by Google

mit Grundbesitz angesessen ist, so ist daher die Angabe für das einzelne Grundstück bei derjenigen Ortsobrigkeit zu machen, in deren District dasselbe belegen ist. Die Angabe für das gesammte übrige Vermögen ist bei der Obrigkeit des Orts zu machen, wo der Betreffende seinen regelmäßigen Wohnsitz hat, oder falls ein solcher nicht Statt finden sollte, wo der Betreffende zur Zeit der zu beschaffenden Angabe seinen Wohnsitz hat. Temporair im Auslande sich befindende Staatsangehörige der Herzogthümer Schleswig-Holstein haben die Angabe bei der Obrigkeit des Orts zu beschaffen, wo sie zuletzt vor ihrer Entfernung aus dem Lande wohnhaft waren.

Militairpersonen im activen Dienst haben ihre Angabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei dem Departement des Kriegswesens zu machen, welches die Angaben an das Departement der Finanzen sofort einsendet, behufs weiterer Beförderung derselben an die Obrigkeit des ordentlichen Wohnsitzes der Militairpersonen oder an die Obrigkeit des Districts, in welchem das Vermögen der Militairpersonen belegen ist.

§ 8.

Die Prüfung der gemachten Angabe, sowie die Schätzung des Vermögens Derjenigen, welche es unterlassen haben, rechtzeitig eine Angabe zu beschaffen, erfolgt durch districtsweise anzuordnende Revisions-Commissionen.

§ 9.

Diese Revisions-Commissionen bestehen in den Städten aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, einem von dem Magistrat zu erwählenden Mitgliede des Magistrats, dem Schuld- und Pfandprotocollführer und zwei von den Beitragspflichtigen unter Leitung des Magistrats zu erwählenden Einwohnern der Stadt; in den Aemtern und Landschaften aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, einem von der Regierung zu ernennenden Beamten, dem Schuld- und Pfandprotocollführer und zwei Einwohnern des Districts, welche durch Wahlcollegien auf die Weise gewählt werden, daß die beitragspflichtigen Einwohner einer jeden zu dem Districte gehörenden Dorfschaft oder Commüne ein Mitglied des Wahlcollegiums wählen. Das Wahlcollegium erwählt sodann durch einfache Stimmenmehrheit die beiden Mitglieder der Revisions-Commission nach freier Wahl. — Die Revisions-Commissionen bestehen für die Untergehörigen der adelichen Klöster und Güter, der Lübschen Güter, der mit Jurisdiction versehenen Kanzleigüter in Holstein und der Wildnisse aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, einem von der Regierung zu ernennenden Beamten des Klosters, resp. einem Gutsbesitzer des Districts, dem Schuld- und Pfandprotocollführer des betreffenden Klosters, Guts u. s. w., sowie aus zwei Einwohnern des Districts, welche durch Wahl-Collegien erwählt werden, die so zu bilden sind, daß die beitragspflichtigen Eingesessenen in den adelichen Klöstern jeden Dorfs, in den adelichen Gütern jeden Guts, ein Mitglied des Wahl-Collegiums wählen; für die adelichen Klöster selbst, sowie für die Besitzer der adelichen Güter, Lübschen Güter, der Kanzleigüter in Holstein und Wildnisse, aus einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius, einem von der Regierung zu ernennenden Prälaten oder Gutsbesitzer, dem Landnotar, resp. dem Führer des obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolls und zwei von Prälaten und Gutsbesitzern zu erwählenden Mitgliedern. Die octroirten Kreise sind für diesen Zweck den nahe gelegenen Landschaften und Aemtern von dem Finanzdepartement zuzulegen.

Ueberhaupt bleibt es dem Finanzdepartement überlassen, wenn etwanige Abänderungen der zu bildenden Districte sich als zweckmäßig herausstellen sollten, die desfälligen näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 10.

Die Revisionscommission hat sodann die gemachten Angaben unter Beirath einer beliebigen Anzahl von zuzuziehenden Eingesessenen aus den verschiedenen Theilen des Districts sorgfältig zu prüfen und das reine Vermögen Derjenigen, deren eigene Angabe sie Grund haben sollte für zu niedrig zu halten, sowie Diejenigen, welche es versäumt haben möchten, rechtzeitig eine Angabe ihres reinen Vermögens zu beschaffen, oder welche abwesend sein möchten, nach bestem Ermessen und nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu schätzen.

§ 11.

Der von der Regierung zu ernennende Commissarius hat das ganze Verfahren der Revisionscommission zu controliren und sofern dasselbe ihm zu begründeten Ausstellungen Veranlassung giebt, darüber

Digitized by Google

an das Finanzdepartement zu berichten. Außerdem steht es dem Regierungscommissarius immr frei, im einzelnen Falle Recurs gegen die vorgenommene Schätzung zu ergreifen.

§ 12.

Alle Beamte und Unterofficialen sind verpflichtet, der Revisionscommission sowie der Recursbehörde auf Verlangen mündlich oder schriftlich die zur Instruirung derselben und zur Förderung des Schätzungsverfahrens erforderliche Auskunft und Nachrichten zu ertheilen. Alle Angehörige eines Districts ohne Unterschied sind verpflichtet, auf Verlangen und soweit es nöthig befunden wird, an den Sitzungen der Revisionscommission, sowie der Recursbehörde berathend Theil zu nehmen.

§ 13.

Nachdem die Revisionscommission die Prüfung der Angaben und event. die Schätzung beendigt hat, werden Diejenigen, deren gezeichneter Beitrag zur Anleihe erhöht worden ist, schriftlich von dem Ausfall des Schätzungsverfahrens in Kenntniß gesetzt und können, insofern dieses Recht nicht verloren gegangen ist (§ 6), binnen einer präclusivischen Frist von 8 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung gegen die geschehene Schätzung ihres Vermögens bei der Ortsobrigkeit Einsprache erheben. Die Reclamationen werden von der Ortsobrigkeit entgegengenommen und sofort an die Recursinstanz überwiesen.

§ 14.

Die Recursbehörde besteht aus zwei regierungsseitig zu bestimmenden Regierungscommissarien und aus zwei Eingesessenen des Districts, die auf dieselbe Weise erwählt werden, wie dies die im § 9 für die aus den Eingesessenen des Districts zu erwählenden Mitglieder der Revisionscommission vorgeschrieben ist, die jedoch nicht Mitglieder der Revisionscommission gewesen sein dürfen. — Den Vorsitz der Recursbehörde führt einer der beiden Regierungscommissarien, der damit von dem Finanzdepartement beauftragt wird, und der im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat. — Diese Recursbehörde hat die eingebrachten Reclamationen summarisch zu untersuchen und definitiv über dieselben zu entscheiden. Sie ist befugt, wenn die ihr gewordenen Aufklärungen dazu Veranlassung geben, gleichviel ob von dem Regierungscommissarius oder von einem Beitragspflichtigen Recurs ergriffen ist, die von den betreffenden Revisions-Commissionen beschafften Ansätze nicht blos zu erniedrigen, sondern auch zu erhöhen, darf aber den von den Betreffenden selbst gezeichneten Beitrag zur Anleihe nicht heruntersetzen. Ihre Entscheidungen hat die Recursbehörde den Reclamanten schriftlich zu eröffnen. —

Die Recursbehörden nehmen ihren Sitz, resp. in den Städten am Wohnort des Oberbeamten, oder in den klösterlichen und Gutsdistricten an dem zu dem Ende von der Regierung demnächst zu bestimmenden Orten.

§ 15.

Die Uebernahme der Geschäfte eines Mitgliedes der Revisionscommission sowie der Recursbehörde ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, der sich Niemand entziehen kann.

§ 16.

Sämmtliche Mitglieder der Revisionscommissionen wie der Recursbehörden haben nach Maßgabe des sub Litera B diesem Gesetze angehängten Formulars eine schriftliche Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds dahin auszustellen, daß sie unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäfte ausführen, auch die ihnen auf diesem Wege werdende Kunde von den Vermögensverhältnissen der Einzelnen geheim halten wollen. Die zum Beirathe der Revisionscommission hinzugezogenen Eingesessenen haben die in dem Formulare Litera C. enthaltene Versicherung zu leisten.

§ 17.

Die Einzahlung der gezeichneten oder von den Revisionscommissionen angesetzten Beiträge ist zur Hälfte vor Ausgang des October-Monats dieses Jahres, zur anderen Hälfte vor dem 15. November d. J. zu beschaffen. Jedoch ist es einem Jeden unbenommen, sofort den ganzen von ihm zu leistenden Beitrag zur

Digitized by Google

Anleihe an die Staatscaſſe einzuzahlen. Diejenigen, welche etwa gegen die Anſetzung der Reviſionscommiſſion Recurs ergreifen möchten, haben einſtweilen, unter Vorbehalt ihrer Rechte, den ihnen von der Reviſionscommiſſion zuerkannten Beitrag zur Anleihe einzuzahlen.

§ 18.

Ueber die geleiſteten Theilzahlungen werden den Betheiligten Interimsquittungen eingehändigt, welche, wenn die von den Einzelnen gezeichneten oder von der Reviſionscommiſſion angeſetzten Beiträge zur Anleihe vollſtändig eingezahlt ſind, gegen Staatsobligationen umgetauſcht werden, die auf 4 Procent jährlicher, im Kieler Umſchlag fälliger, Zinſen lauten. Dieſe Staatsobligationen können bei größeren Beträgen auf runde Summen von nicht weniger als 100 ℛ ausgeſtellt werden, und ſind für ſolche Summen mit Zinſen-Coupons zu verſehen. Dieſelben werden nach dem Wunſch der Betheiligten entweder auf Namen oder auf Inhaber ausgefertigt und dürfen ohne beſonderes Ceſſionsdocument durch einfachen Transport auf Andere übertragen werden. Dieſer Transport iſt auf Verlangen in den Büchern der Staatsbuchhalterei unentgeltlich zu notiren.

§ 19.

Für die vor dem Ausgange des diesjährigen October-Monats an die Staatscaſſe eingezahlten Summen ſind die Einzahlenden berechtigt, die vierteljährige Rente mit 1 Procent zu kürzen; für die ſpäter Einzahlenden beginnt der Zinſenlauf mit dem 1. Januar 1851.

§ 20.

Die Erhebung erfolgt in den Städten durch die ſtädtiſchen Hebungsbeamten, in den Aemtern und Landſchaften durch die betreffenden Hebungsſtuben und zwar wo Unterhebungsbeamte vorhanden ſind, durch dieſe, in den adelichen und klöſterlichen Diſtricten, den octroirten Koegen und allen übrigen Diſtricten, welche bisher direct an die Schleswig-Holſteiniſche Hauptcaſſe ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieſelben Behörden und auf dieſelbe Weiſe wie bisher die Grundabgaben erhoben ſind; doch haften dieſe nur für die wirklich erhobenen Summen.

§ 21.

Den die Erhebung dieſer Anleihe beſorgenden Hebungsbeamten in den Aemtern, Landſchaften und Städten (mithin, wo die Erhebung durch Unterhebungsbeamte erfolgt, dieſen) inſofern denſelben nicht unter Einziehung ſämmtlicher Sporteln für die Staatscaſſe ein feſtes Gehalt aus dieſer beigelegt worden, wird als Vergütung für die damit verbundenen Geſchäfte, eine Gebühr zum Betrage von 1 Procent der baar erhobenen Summen zugeſtanden, die jedoch für jeden einzelnen Beamten 150 ℛ nicht überſteigen darf, für die Erhebung dieſer Anleihe, ſowie der mit dieſer ausgeſchriebenen Anleihe vom Einkommen nur einmal vergütet und ihnen aus der Staatscaſſe am Schluſſe des Jahres bezahlt wird. Die durch die Erhebung und Verſendung veranlaßten baaren Auslagen werden ohne Unterſchied nach beendigtem Geſchäfte aus der Staatscaſſe erſetzt.

§ 22.

Die Beitreibung etwaniger Rückſtände in den gezeichneten oder von den Reviſionscommiſſionen angeſetzten Beiträgen zur Anleihe geſchieht auf die Weiſe, daß für ſelbige von den für Civilſachen competenten Gerichtsbehörden ſofort die Pfändung oder Wardirung decretirt und die Vornahme derſelben den Betreffenden aufgetragen wird, falls der Säumige nicht binnen 3 Tage von der Inſinuation dieſes Pfändungs- oder Wardirungsbefehls an, die Zahlung des Rückſtandes documentirt haben ſollte. Für die Abgebung dieſes Befehls und die Inſinuation deſſelben, dürfen indeß keinerlei Gebühren erhoben werden.

Digitized by Google

Anlage A.

Formular

für die Angaben über den nach Maßgabe des Vermögens zu leistenden Beitrag zu der in Folge des Gesetzes vom ausgeschriebenen Anleihe.

Der Unterzeichnete besitzt an Vermögen:

1)	das Gut, die Hufe, Kathe, Parcele, das Landstück ꝛc., deren Verkaufswerth er schätzt auf	℔	ß		
	darauf haften an protocollirten Schulden	„	„		
				℔	ß
2)	Das Gebäude dessen Verkaufswerth er schätzt auf	℔	ß		
	darauf haften an protocollirten Schulden	„	„		
				„	„
3)	An Grundrenten und Gefällen einen Kapitalwerth von	℔	ß		
	darauf haften an protocollirten Schulden	„	„		
				„	„
4)	An Kapitalien, welche in Immobilien der Herzogthümer hypothekarisch belegt sind			„	„
5)	An baarem Gelde und Pretiosen, an Hausgeräth, Moventien und Mobilien, sowie an Kunstsachen	℔	ß		
	Waarenlager, die einen Werth haben von	„	„		
	Ländliches Inventarium und Beschlag zum Werth von	„	„		
	Betriebsinventarium und Vorräthe zum Werthe von	„	„		
	An Schiffen und Schiffsparten	„	„		
	An ausstehenden Forderungen	„	„		
	An Actien, Staatspapieren und im Auslande belegten Kapitalien	„	„		
	An sonstigem beweglichen Vermögen	„	„		
	Darauf haften an Schulden, die nicht auf den obenerwähnten Immobilien protocollirt sind	„	„		
	bleiben			„	„
	Summa			℔	ß

Der Unterzeichnete hat demnach zu der durch das Gesetz vom ausgeschriebenen Anleihe einen Beitrag zu leisten von ℔ ß

(Unterschrift des Ausstellers.)

NB. Jeder ist verpflichtet, die Summe der ihm gehörigen Kapitalien, die in Immobilien in den Herzogthümern hypothekarisch belegt sind, in diesem Formulare genau anzugeben. Im Uebrigen steht es in der Willkühr eines Jeden, ob er das vorstehende Formular ausfüllen oder nur in runder Summe den Beitrag angeben will, zu dem er sich verpflichtet hält, oder den er einzuzahlen bereit ist.

§ 2.

Als Vermögen wird betrachtet:

1) der Verkaufswerth der Ländereien mit den dazu gehörigen Gebäuden, sowie dem Beschlag und dem Inventarium, soweit diese nach den bestehenden Gesetzen als Pertinenz der Grundstücke zu betrachten sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;

Digitized by Google

2) der nicht unter dem Brandcassenwerth anzunehmende Verkaufswerth der Gebäude, soweit dieselben nicht schon in Verbindung mit Ländereien in Betracht gezogen sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;
3) der nach 4 Procent zu berechnende Kapitalwerth von Grundrenten und Gefällen, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;
4) der nach dem durchschnittlichen Börsencourse der Actien in der Zeit vom 1. September 1847 bis dahin 1850 zu berechnende Werth der inländischen Eisenbahnen;
5) der mit dem zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen reinen Ertrages der letzten 3 Jahre zu berechnende Kapitalwerth von Chausseen, Hafenanlagen und ähnlichen Anstalten;
6) Inländern gehörige Kapitalien, soweit sie in Ländereien und Gebäuden in den Herzogthümern hypothekarisch belegt sind;
7) das gesammte bewegliche Vermögen, es möge dasselbe nun in baarem Gelde und Pretiosen, in Hausgeräth, Moventien und Mobilien, in Kunstsachen, in Waarenlagern, in dem Beschlage und Inventarium der Landwirthe, soweit dasselbe nicht gesetzlich als Pertinenz der Grundstücke betrachtet wird und in Verbindung mit diesen geschätzt ist, in dem Betriebsinventarium und Vorräthen der Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden, in Schiffen und Schiffsparten, in ausstehenden Forderungen, in Actien, soweit nicht die Actiengesellschaften selbst für ihr gesammtes Vermögen zu einem Beitrage zugezogen sind und nicht zugleich von den Inhabern der Actien nachgewiesen wird, daß sie vor Erlassung dieses Gesetzes im Besitze derselben sich befunden haben, in Staatspapieren und im Auslande belegten Kapitalien oder in sonst Etwas, das einen Geldwerth hat, bestehen, nach Abzug der Schulden des Eigenthümers, soweit dieselben nicht als auf den Grundstücken haftend bei der Ermittelung des Werthes derselben abgezogen sind.

Anlage B.

Als Mitglied der in Folge des Gesetzes vom 4. October 1850, betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe, angeordneten Revisions-Commission (Recurs-Behörde) für das Amt (die Stadt) — — verpflichte ich mich hiedurch an Eidesstatt und bei Verlust Ehre und guten Leumunds, die mir in dieser Eigenschaft obliegende Prüfung der Angaben über das Vermögen der einzelnen Beitragspflichtigen eventualiter die Schätzung ihres Vermögens, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen, auch dasjenige, was in besagter Eigenschaft über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Beitragspflichtigen zu meiner Kunde gelangt, geheim zu halten.

Anlage C.

In Folge des Gesetzes vom 4. October 1850 betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe von der Revisionscommission für das Amt (Stadt u. s. w.) zum Beirath hinzugezogen, verpflichte ich mich hiedurch an Eidesstatt und bei Verlust Ehre und guten Leumunds, meine Ansicht über das Vermögen der einzelnen Beitragspflichtigen, wenn die Revisionscommission dieselbe von mir verlangen wird, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, auch dasjenige, was bei der Berathung über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Beitragspflichtigen zu meiner Kunde gelangt, geheim zu halten.

Digitized by Google

I. 6.

Gesetz,

betreffend eine nach Maßgabe des Einkommens aufzubringende Anleihe.

Nachdem die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein von der Landesversammlung ermächtigt worden ist, behufs Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel für das Kriegswesen und die Kriegführung ein Gesetz über eine von den Staatsangehörigen der Herzogthümer nach dem Einkommen aufzubringende Anleihe zu erlassen, verordnet die Statthalterschaft, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 4ten October 1850, wie folgt:

§ 1.

Der nach Maßgabe des Einkommens zu dieser Anleihe zu leistende Beitrag ist zu dem Jahresbetrage der durch die Verordnung vom 7. Juli 1849 ausgeschriebenen Einkommensteuer festgesetzt, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Juli 1849 aufgenommenen Steuerlisten über die Einkommensteuer dienen auch bei der Ermittelung des zu der Anleihe nach Maßgabe des Einkommens zu leistenden Beitrags zur Richtschnur. Diejenigen, welche im Stande sind, eine seit Ansetzung zu dieser Einkommensteuer eingetretene wesentliche Veränderung, und zwar zum Betrage von mindestens $1/4$ oder 25 Procent, in ihrem Einkommen nachzuweisen, haben diesen Nachweis vor den Revisionscommissionen zu führen, welche behufs Prüfung der Angaben über den zufolge des anderweitigen Gesetzes vom heutigen Datum nach Maßgabe des Vermögens zu leistenden Beitrag zur Anleihe angeordnet sind. Diese Revisionsbehörden entscheiden definitiv darüber, ob der fragliche Nachweis als geliefert zu betrachten ist oder nicht.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung, einen Beitrag zu dieser Anleihe nach Maßgabe ihres Einkommens zu leisten, sind die im activen Dienste stehenden Militairpersonen rücksichtlich ihrer Gagen, Löhnungen und Emolumente, und alle Diejenigen, deren gesammtes reines Einkommen zu weniger als 750 Mark angesetzt ist.

Diejenigen, welche bereits in Folge der Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 22sten Juli d. J. sich zu einer Anleihe an die Staatscasse verpflichtet und dieselbe eingezahlt haben, sind befugt, diesen Betrag in der nach Maßgabe ihres Einkommens auf sie fallenden Quote der Anleihe zu kürzen.

§ 4.

Der nach Maßgabe des Einkommens zur Anleihe zu leistende Beitrag wird nur in Beträgen entrichtet, die mit 12 Mk. 8 ßl. theilbar sind. Alle Diejenigen welche eine Einkommensteuer von weniger als 25 Mk. zu erlegen haben, sind demnach nur zu einem Beitrage von 12 Mk. 8 ßl. verpflichtet; Diejenigen, welche 25 Mk. und darüber, aber unter 37 Mk. 8 ßl. an Einkommensteuer zu erlegen haben, entrichten nur 25 Mk. und so ferner. Mithin haben Diejenigen, welche ein Einkommen versteuern

von 750 ℳ und unter 1125 ℳ, einen Beitrag zu leisten von.......... 12 ℳ 8 β
„ 1125 „ „ „ 1450 „ „ „ „ „ .... 25 „ — „

Digitized by Google

von	1450	℔	und	unter	1750	℔	einen	Beitrag	zu	leisten	von	37	℔	8 ß
„	1750	„	„	„	2050	„	„	„	„	„	„	50	„	— „
„	2050	„	„	„	2250	„	„	„	„	„	„	62	„	8 „
„	2250	„	„	„	2475	„	„	„	„	„	„	75	„	— „
„	2475	„	„	„	2675	„	„	„	„	„	„	87	„	8 „
„	2675	„	„	„	2875	„	„	„	„	„	„	100	„	— „

und so ferner.

§ 5.

Die zufolge § 19 der Verordnung vom 7ten Juli 1849 gestattete Kürzung der Grund- und Hypothekensteuer und der außerordentlichen Kriegssteuer in der Einkommensteuer findet bei der Ermittelung des in Folge des gegenwärtigen Gesetzes nach dem Einkommen zu leistenden Beitrags zur Anleihe keine Anwendung.

§ 6.

Dagegen sind Diejenigen, welche zufolge des anderweitigen Gesetzes vom heutigen Tage verpflichtet sind, einen Beitrag zur Anleihe nach Maßgabe ihres Vermögens zu leisten, berechtigt, den in Folge des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe ihres Einkommens zu leistenden Beitrag zur Anleihe in dem zweiten Termine des von ihnen nach Maßgabe des Vermögens zu leistenden Beitrags zu kürzen, jedoch nur bis zu dem Betrage dieses Termins.

§ 7.

Der in Folge des gegenwärtigen Gesetzes nach Maßgabe des Einkommens zu leistende Beitrag zur Anleihe ist vor dem 15. October an die Staatscasse einzuzahlen. Die behauptete Verringerung des Einkommens befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag zur Anleihe unter Vorbehalt des Rechts auf Revision einstweilen einzuzahlen.

§ 8.

Ueber die geleistete Einzahlung wird den Betheiligten eine Interimsquittung ertheilt, die demnächst gegen eine auf 4 Procent jährlicher, im Kieler Umschlag fälliger Zinsen lautende Staatsobligation umgewechselt wird. Diese Staatsobligationen können bei größeren Beträgen auf runde Summen von nicht weniger als 100 ℔ ausgestellt werden, und sind für solche Summen mit Zinsencoupons zu versehen. Dieselben werden nach dem Wunsch der Betheiligten entweder auf Namen oder auf Inhaber ausgefertigt und dürfen ohne besonderes Cessionsdocument durch einfachen Transport auf Andere übertragen werden. Dieser Transport ist auf Verlangen in den Büchern der Staatsbuchhalterei unentgeltlich zu notiren. Für die vor dem Ausgange des diesjährigen October-Monats an die Staatscasse eingezahlten Summen sind die Einzahlenden berechtigt, die vierteljährige Rente mit 1 Procent zu kürzen, für die später Einzahlenden beginnt der Zinsenlauf mit dem 1. Januar 1851.

§ 9.

Die Erhebung erfolgt in den Städten durch die städtischen Hebungsbeamten, in den Aemtern und Landschaften durch die betreffenden Hebungsstuben und zwar, wo Unterhebungsbeamte vorhanden sind, durch diese, in den adelichen und klösterlichen Districten, den octroirten Koegen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Schleswig-Holsteinische Haupteasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie bisher die Grundabgaben erhoben sind, doch haften diese nur für die wirklich erhobenen Summen.

§ 10.

Den die Erhebung dieser Anleihe besorgenden Hebungsbeamten in den Aemtern, Landschaften und Städten, (mithin, wo die Erhebung durch Unterhebungsbeamte erfolgt, diesen,) insofern denselben nicht unter Einziehung sämmtlicher Sporteln für die Staatscasse ein festes Gehalt aus dieser beigelegt worden, wird als

Vergütung für die damit verbundenen Geschäfte eine Gebühr zum Betrage von 1 Procent der baar erhobenen Summen zugestanden, die jedoch für jeden einzelnen Beamten 150 ℛ nicht übersteigen darf, und die ihnen aus der Staatscasse am Schlusse des Jahres vergütet wird. Die durch die Erhebung und Versendung veranlaßten baaren Auslagen werden ohne Unterschied nach beendigtem Geschäfte aus der Staatscasse ersetzt.

§ 11.

Die Beitreibung etwaniger Rückstände in den gezeichneten oder von den Revisionscommissionen angesetzten Beiträgen zur Anleihe geschieht auf die Weise, daß für selbige von den für Civilsachen competenten Gerichtsbehörden sofort die Pfändung oder Wardirung decretirt und die Vornahme derselben den Betreffenden aufgetragen wird, falls der Säumige nicht binnen drei Tagen, von der Insinuation dieses Pfändungsbefehls an, die Zahlung des Rückstandes documentirt haben sollte. Für die Abgebung dieses Befehls und die Insinuation desselben dürfen indeß keinerlei Gebühren erhoben werden.

II. 1.

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfehlt nicht, dem Präſidium der Landesverſammlung die angefügte Zuſammenſtellung hinſichtlich der Friedensunterhandlungen nebſt Actenſtücken mit dem Erſuchen ergebenſt zuzuſtellen, ſolche der Verſammlung gefällig mitzutheilen.

Rendsburg, den 9. September 1850.

Schleswig-Holſteiniſches Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Francke.

An
das Präſidium der Landesverſammlung
zu Kiel.

II. 2.

Zuſammenſtellung hinſichtlich der Friedensunterhandlungen.

Um der verehrlichen Verſammlung einen Ueberblick über die gegenwärtige politiſche Lage des Landes zu geben, wird zunächſt auf den am 2. Juli d. J. zwiſchen der Königlich Preußiſchen Regierung im eigenen Namen, wie im Namen des Deutſchen Bundes, und der Königlich Däniſchen Regierung abgeſchloſſenen Frieden zurückzugehen ſein.

Das Princip, auf welchem der Berliner Friede beruht, iſt in dem Schreiben, wodurch die Königlich Preußiſche Regierung der Statthalterſchaft denſelben mittheilte, ſowie in der Preußiſchen Denkſchrift zur Erläuterung deſſelben, dahin ausgeſprochen, die Fragen, welche den Krieg zwiſchen Deutſchland und Dänemark veranlaßt haben, offen zu laſſen und einer directen Erledigung zwiſchen den Herzogthümern und Dänemark, ſo lange der Bund nicht etwas Anderes beſchließe, zu übergeben. Es ſind demnach die Friedenspräliminarien vom 10. Juli v. J. beſeitigt und beiden Theilen alle Rechte und Anſprüche, welche ſie vor dem Kriege beſaßen, vorbehalten. Durch eine Declaration des Preußiſchen Friedensbevollmächtigten iſt noch beſonders hervorgehoben, daß hierin auch die Rechte mitbegriffen ſeien, welche in dem Bundesbeſchluß vom 17. September 1846 anerkannt ſind. Indem den Herzogthümern die Vertheidigung ihrer eigenen, ſowie der Deutſchen Bundesrechte allein überlaſſen wurde, iſt zugleich ausgeſprochen, daß das Bundesland Holſtein nicht eher von den Dänen angegriffen werden dürfe, als bis der König-Herzog die Intervention des Deutſchen Bundes zur Wiederherſtellung ſeiner legitimen Gewalt in dieſem Herzogthum angerufen und ſeine Vorſchläge zur Pacification des Landes mitgetheilt, der Deutſche Bund aber ſeine Intervention abgelehnt, oder dieſe ſich unwirkſam erwieſen habe.

Die Statthalterſchaft hat die ganze Bedeutung dieſer Aufgabe, welche den Herzogthümern durch den Berliner Frieden zugewieſen wurde, erkannt, ſie hält ſich überzeugt, daß ihre Auffaſſung dieſes Friedens,

Digitized by Google

welche sie in der Proclamation vom 8. Juli, in ihrer am 16. s. M. sämmtlichen Deutschen Regierungen communicirten Denkschrift über die Verträge vom 2. Juli, sowie in dem Manifeste vom 22. s. M. näher dargelegt hat, der Zustimmung des Landes gewiß ist.

So erwünscht es sein muß, daß die in den Friedenspräliminarien vom 10. Juli v. J. als Friedensbasis aufgestellte Trennung der ewigen Verbindung der Herzogthümer durch den Frieden vom 2. Juli aufgegeben wurde, so konnten die wichtigen Bedenken doch nicht verkannt werden, welche es haben würde, wenn der von der Krone Preußen abgeschlossene Friede durch allseitige Ratification der übrigen Deutschen Regierungen zu einem Frieden des Deutschen Bundes erhoben und dadurch den Herzogthümern die Unterstützung Deutschlands in ihrem Einzelkampf gegen Dänemark entzogen würde. Zu dem Ende gethane Schritte sind insofern von Erfolg gewesen, als nicht nur die vertragsmäßige Ratificationsfrist mit dem 22. Juli abgelaufen ist, ohne daß alle Ratificationen ausgewechselt wären, sondern eine solche Auswechselung der Ratificationen auch in diesem Augenblick noch nicht Statt gefunden hat, obwohl die Dänische Regierung, der Preußischen gegenüber, in eine Verlängerung der Frist gewilligt hatte. Directe Mittheilungen sind von einzelnen Regierungen eingegangen.

Der Lübecker Senat hat mittelst Schreibens vom 20. Juli angezeigt, daß er dem Frieden seine Ratification ertheilt habe.

Eine am 21. Juli der Statthalterschaft zugestellte, am 14. s. Mts. an sämmtliche Deutsche Regierungen gerichtete Denkschrift der Königlich Sächsischen Regierung legt die Gründe dar, aus welchen sie sich sowohl mit Rücksicht auf den materiellen Inhalt des Berliner Vertrages, als auf die aus der Bundesgesetzgebung sich ergebenden formellen Bedenken, außer Stande sehe, dem Frieden ihre Ratification zu ertheilen; zugleich wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß ein dauernder Friede nur dann zu erreichen sei, wenn die vom Bunde anerkannte Regierung der Herzogthümer aufgelöst und das Volk Holsteins, sowie die Truppen der Herzogthümer von Bundeswegen aufgefordert würden, sich der durch den Friedenstractat anerkannten legitimen Auctorität des Königs-Herzogs zu unterwerfen und sich aller Feindseligkeiten zu enhalten.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium hat am 23. Juli die unterm 20. s. Mts. von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ausgestellte Ratificationsurkunde mitgetheilt, nach welche der Friede nur in der Voraussetzung und Ueberzeugung ratificirt wird, „daß durch die darin ausgesprochene Wahrung der gegenseitigen Rechte die Ansprüche, sowohl des Deutschen Bundes überhaupt, als des Herzogthums Holstein insbesondere, wie solche bis zum Ausbruche des Krieges rechtlich bestanden, vollständig vorbehalten seien, und zwar ins Besondere:

1) daß es sich von selbst verstehe, daß die Competenz des Deutschen Bundes in den Verhältnissen des Deutschen Bundeslandes Holstein ungeschmälert geblieben sei, und nach Lage der Dinge frei geübt werden könne;
2) daß unter keinen Umständen fremde Truppen in Holstein und Lauenburg verwandt werden könnten;
3) daß ebensowenig eine fremde bewaffnete Intervention oder Verwendung fremder Kriegsmittel im Herzogthum Schleswig habe zugestanden werden sollen, und
4) daß vor dem wirklichen Eintritte des Friedens ein Bevollmächtigter S. M. des Königs von Dänemark für Holstein und Lauenburg zu den Gesammtbeschlüssen der Deutschen Bundesregierungen nicht werde entscheidend mitwirken können."

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat sich später auf die Aufforderung der Königl. Preußischen Regierung bereit erklärt, die vorstehenden Bedingungen der Ratification aus der Ratificationsurkunde wegzulassen und dieselben in gleicher Fassung in das Begleitschreiben aufzunehmen, wodurch die Ratificationsurkunde dem Preußischen Ministerium übersandt wird, weil Dänemark eine bedingte Urkunde nicht annehmen würde.

Von der Großherzoglich Badischen Regierung ist unterm 21. August angezeigt, daß von ihr unter den gegebenen Verhältnissen, in der Voraussetzung des Beitritts auch der übrigen Deutschen Bundesregierungen, die Ratification des Friedens nicht verweigert werde könne. Sie hat zugleich hinzugefügt, daß nach ihrer Ueberzeugung der Deutsche Bund nicht aufhören werde, die Wahrung der Rechte der Herzogthümer auch fernerhin im Auge zu behalten, und daß derselbe, auch wenn die Herzogthümer vorerst auf die eigenen Kräfte

Digitized by Google

verwiesen bleiben sollten, doch unter gewissen Voraussetzungen den Schutz der bedrohten Rechte Schleswig-Holsteins wieder direct übernehmen werde.

Die sogenannten Unionsregierungen, mit Ausnahme derer von Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Nassau, haben der Preußischen Regierung die Ratificationsurkunden in Betreff des Friedens zugestellt; sämmtliche übrige Deutsche Regierungen dagegen die Ratification theils wegen des materiellen Inhalts des Friedens, theils aus formellen Gründen, weil eine Ratification nur durch das Plenum des Bundes erfolgen könne, abgelehnt.

Preußischerseits ist hierauf unterm 24. Juli den Deutschen Regierungen der Vorschlag gemacht, entweder S. M. den König von Preußen zur Ratification für sie zu ermächtigen, oder die Bundes-Central-Commission in Frankfurt speciell zu diesem Behuf zu bevollmächtigen. Jedoch schon am 7. August machte die Preußische Regierung der Bundes-Commission die Anzeige, daß sie von diesem Plane abstehen müsse, da Oesterreich und die Königlichen Regierungen demselben entgegenträten: sollten die in Frankfurt zu einer Plenarversammlung vereinigten Regierungsbevollmächtigten den Frieden ratificiren wollen, so würde Preußen einen dahinzielenden Beschluß freilich nicht als gültigen Plenarbeschluß anerkennen können, wohl aber eine gemeinschaftliche Erklärung der in dieser Versammlung vertretenen Regierungen entgegennehmen, und in Berlin gleichzeitig mit den Ratificationen der Unionsstaaten auswechseln.

Der Berliner Friede vom 2. Juli besteht demnach noch nicht als Friede des Deutschen Bundes und es findet nur factisch zwischen Dänemark und den Deutschen Staaten, mit Ausnahme der Herzogthümer, Waffenruhe Statt. Wie sich inzwischen die Verhältnisse in den Herzogthümern entwickelt haben, ist bekannt.

Noch ehe die Preußischen und neutralen Truppen, welche während der Dauer des Waffenstillstandes vom 10. Juli v. J. das Herzogthum Schleswig besetzt hatten, das Land in Gemäßheit des Berliner Protocolls vom 2. Juli räumten, ernannte der König von Dänemark am 11. Juli mittelst einer von dem Dänischen Ministerpräsidenten contrasignirten Ordre einen außerordentlichen Regierungscommissair für das Herzogthum Schleswig. Die sogenannte Landesverwaltung zu Flensburg löste sich am 13. Juli auf und auch das Deutsche Mitglied derselben, Graf Eulenburg, unterzeichnete eine Bekanntmachung, in welcher, im Widerspruch mit dem von seiner Regierung abgeschlossenen Frieden ausgesprochen wurde, daß die Verwaltung des Herzogthums nunmehr auf den Dänischen Commissair übergehe. Am 14. Juli erließ der König von Dänemark ein Manifest an die Bewohner der Herzogthümer und gleichzeitig eine vom Dänischen Ministerpräsidenten contrasignirte Proclamation, durch welche eine bedingte Amnestie versprochen und in Aussicht gestellt wurde, daß eine Versammlung von Notablen aus Dänemark und den Herzogthümern berufen werden solle, um die Verhältnisse letzterer unter einander und zu Dänemark zu berathen. Die Berücksichtigung der Wünsche und Ansichten derselben wurde verhießen, „so weit solche mit dem Wohl der Monarchie zu vereinigen seien.“ Die Statthalterschaft hat von diesen Actenstücken nur durch die öffentlichen Blätter Kunde erhalten und ist derselben auch über die am 28. Juli erfolgte Ernennung eines Staatssecretairs für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg officiell Nichts bekannt geworden. Weder jenes Manifest, noch diese Ernennung hat die Auffassung der Statthalterschaft in Betreff der gegenwärtigen politischen Lage des Landes verändern können. Sie hat in dem Manifest vom 22. Juli diese Auffassung klar ausgesprochen. Durch die späteren Ereignisse ist die Bedeutung der Zusagen des Dänischen Manifestes vom 14. Juli hinlänglich dargethan. Die Dänische Regierung hat nach dem Einmarsch ihrer Truppen ins Herzogthum Schleswig damit begonnen, Beamte gewaltsam fortzuführen oder massenweise abzusetzen, nach der Schlacht bei Idstedt sogar Frauen und Kinder aus ihrer Heimath vertrieben, und, nachdem sie bereits früher mit Zustimmung des Preußischen Commissairs, Grafen Eulenburg, sich der Schleswigschen Landeskasse bemächtigt, Erpressungen aller Art geübt.

Die Herzogthümer werden hierin nur eine neue Aufforderung finden, alle ihre Kräfte auf's Aeußerste anzuspannen, um den unseligen factischen Zustand im Herzogthum Schleswig ein Ende zu machen und die Verbindung und Zusammengehörigkeit der Lande auch faktisch wiederherzustellen.

Am 4. Juli d. J. haben die Gesandten Dänemarks, Frankreichs, Englands, Rußlands und Schwedens in einem Protocoll zu London, Namens ihrer Regierungen, den Wunsch ausgesprochen, daß die gegenwärtig unter dem Könige von Dänemark vereinigten Besitzungen in ihrer Integrität erhalten werden

Digitized by Google

möchten, und ihre Unterſtützung für den Plan des Königs von Dänemark, die Erbfolge in ſeinem königlichen Hauſe in dem Sinne zu ordnen, zugeſagt. Zwar iſt von dem Franzöſiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in der Sitzung der Nationalverſammlung vom 19. Juli erklärt, daß dieſes Protocoll nur einen Wunſch und eine Anſicht (un voeu, une opinion) und keine Garantie enthalte, indeſſen haben die Geſandten der genannten Mächte in einem neuen Protocoll vom 2. Auguſt den Inhalt jenes Protocolls vom 4. Juli mit geringfügigen Modificationen erneuert, indem theils auf Veranlaſſung des Seitens Preußens und Oeſterreichs erhobenen Widerſpruchs hinzugefügt worden, daß die Beziehungen des Herzogthums Holſtein zu dem Deutſchen Bunde durch ein ſolches Arrangement nicht beeinträchtigt werden ſollten, theils wiederholt iſt, daß die Mächte ſich vorbehielten, in Zukunft eine Uebereinkunft zu treffen, um jenen Arrangements mittelſt eines Acts Europäiſcher Anerkennung ein vermehrtes Unterpfand der Stabilität zu verleihen. Die Oeſterreichiſche Regierung iſt durch eine Erklärung ihres Geſandten in London vom 23. Auguſt dem Protocoll vom 2. ſ. Mts. beigetreten unter dem allgemeinen Vorbehalt, daß die Stipulationen desſelben die Rechte des Deutſchen Bundes nicht beeinträchtigen könnten; der Oeſterreichiſche Geſandte hat keinen Widerſpruch dagegen erhoben, als der Däniſche Geſandte daran erinnerte, daß die Rechte des Deutſchen Bundes ſich nur auf die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, als Theile dieſes Bundes beziehen könnten. Nur von der königlich Preußiſchen Regierung iſt die Aufforderung zum Beitritt zu dem Londoner Protocoll abgelehnt und feierliche Verwahrung gegen jede Beeinträchtigung eingelegt, die aus demſelben in Zukunft Deutſchen Rechten und Intereſſen erwachſen könnte.

Die Engliſche Regierung, welche in der Thronrede bei Prorogation des Parlaments am 15. Auguſt im Allgemeinen die Hoffnung ausgeſprochen hatte, daß der unter Engliſcher Vermittelung am 2 Juli zu Berlin abgeſchloſſene Vertrag in nicht ferner Zeit zur Wiederherſtellung des Friedens im Norden Europas führen werde, hat ſpäter die Preußiſche Regierung aufgefordert, in den Herzogthümern dahin zu wirken, daß von Seiten derſelben ein Verſuch des Friedens gemacht, ſowie daß wenigſtens nicht wieder angegriffen und daß die Armee auf Holſteiniſches Gebiet zurückgezogen werde. Das Preußiſche Miniſterium verwahrte ſich gegen die ihm gleichzeitig geſtellte Zumuthung, event. mit Gewalt der Erneuerung der Feindſeligkeiten ſich zu widerſetzen; ließ inzwiſchen die Statthalterſchaft durch deren Bevollmächtigten in Berlin auffordern, nochmals den Verſuch einer Verſtändigung mit der Däniſchen Regierung durch directe Verhandlungen zu machen; es wird nach allem Vorhergegangenen nicht einer Rechtfertigung bedürfen, daß die Einleitung ſolcher Verhandlungen abgelehnt worden iſt.

Ueber die von Oeſterreich beabſichtigte Reactivirung des Deutſchen Bundes geben die öffentlichen Blätter vollſtändige Auskunft.

Die Statthalterſchaft iſt entſchloſſen, in der Vertheidigung der Rechte des Landes auszuharren; ſie vertraut hierbei auf die Unterſtützung der Landesverſammlung.

Digitized by Google

II. 3.

Actenstücke, den Berliner Frieden vom 2. Juli 1850 betreffend.

I.

Der hochlöblichen Statthalterschaft beehrt sich die Königl. Regierung ergebenst zur Kenntniß zu bringen, daß der Friede zwischen Dänemark und Preußen Namens des Deutschen Bundes hieselbst am 2. Juli unterzeichnet worden ist. Der Unterzeichnete legt zugleich die Abschrift der vornehmsten Actenstücke bei, nämlich:

1) des Friedenstractats zwischen Dänemark und Deutschland vom 2. Juli;
2) eines Protocolls zwischen Preußen und Dänemark von demselben Tage, welches transitorische Bestimmungen über die Preußischen Truppenbewegungen ꝛc. enthält;
3) einer den Deutschen Regierungen bei Ueberreichung des Friedensvertrages vorgelegten Denkschrift, Erläuterungen des Friedens enthaltend.

Die hochlöbliche Statthalterschaft wird aus diesen Documenten gefälligst entnehmen, in welchem Sinne die Königl. Regierung den Frieden geschlossen hat, und wie sie dessen Bestimmungen von Deutschland, wie von den Herzogthümern betrachtet zu sehen wünscht.

Die Fragen, welche den Krieg zwischen Dänemark und Deutschland veranlaßt haben, werden allerdings durch den Frieden nicht erledigt, sie bleiben offen und einer directen Erledigung zwischen den Herzogthümern und Dänemark vor der Hand, und wenn der Deutsche Bund nicht anders beschließt, überlassen, da auf den Grund der Friedenspräliminarien zu keiner übereinstimmenden Auffassung und zu keinen Bestimmungen über die Verhältnisse der Herzogthümer zu gelangen war, welche von beiden Seiten als die Grundlage eines dauernden Zustandes hätten angesehen und daher dem Deutschen Bunde von der Königl. Regierung vorgelegt werden können, so hat die letztere darauf verzichten müssen, auf jener Basis eine definitive Erledigung der schwebenden Fragen zu erreichen, und es bot sich im Interesse des Friedens nur derjenige Ausweg dar, welcher jetzt eingeschlagen worden ist. Nach der großen Abneigung zu urtheilen, welche die öffentliche Stimme in den Herzogthümern gegen die Bestimmungen der Präliminarien an den Tag gelegt hat, sollte der jetzige einfache Friede, der keinem Landesrechte präjudicirt, willkommen sein. Die Statthalterschaft selbst hat der Königl. Regierung wiederholt diese Stimmung der Herzogthümer und den dringenden Wunsch derselben, sich keinen neuen Rechtszustand auferlegt zu sehen, ausgesprochen. Die Königl. Regierung hat, unter den Motiven ihres Verfahrens, auch diesen Wunsch um so weniger unberücksichtigt lassen können, je lebendigeren Antheil sie an dem Schicksal der Herzogthümer und an einer dauernden, ihrem wahren Interesse entsprechenden Befriedigung derselben nimmt. Wiewohl daher der Standpunct der Präliminarien in Europäischer Beziehung für Preußen und Deutschland unverkennbare Vorzüge darbot, so hat doch Preußen nicht auf der Durchführung desselben beharren wollen, und sich darauf beschränkt, dem Rechte des Landes so wenig wie dem des Deutschen Bundes etwas zu vergeben, auch die Competenz des letzteren in jeder Hinsicht und zu jeder Zeit vorzubehalten. Die Königl. Regierung hofft, daß diese Handlungsweise von den Herzogthümern in ihrem rechten Lichte betrachtet werden wird.

Die Königl. Regierung giebt der hochlöblichen Statthalterschaft gerne ihre Anerkennung über die versöhnliche Weise zu erkennen, in welcher die letzte Sendung der Vertrauensmänner nach Copenhagen unternommen und geleitet worden ist. Jetzt werden von Copenhagen aus Schritte der Versöhnung den Herzogthümern gegenüber geschehen. Die Königl. Regierung ersucht die hochlöbliche Statthalterschaft, aus allen ihren

Digitized by Google

Kräften dahin zu wirken, daß diesen Schritten von Seiten der Herzogthümer in gleichem Sinne entgegen gekommen und alle Concessionen gemacht werden möchten, welche mit den Interessen und Rechten des Landes nur irgend vereinbar sind. Die Königl. Regierung erinnert wiederholt daran, wie die Schleswig-Holsteinische Sache auch in dem Sinne eine Deutsche ist, daß diejenigen, welchen ihre Führung jetzt zunächst obliegen wird, der Pflichten eingedenk sein müssen, die ihnen gegen die Wohlfahrt und die innere wie die äußere Ruhe Deutschlands obliegen. Die Königl. Regierung zweifelt nicht, daß die hochlöbliche Statthalterschaft diesen Standpunct vor Allem im Auge behalten werde.

Berlin, den 6. Juli 1850.

v. Schleinitz.

An
die hochlöbliche Statthalterschaft
zu Kiel.

II.

TRAITÉ DE PAIX

entre Sa Majesté le Roi de Prusse, en Son nom et au nom de la Confédération Germanique d'une part et Sa Majesté le Roi de Danemark de l'autre.

Sa Majesté le Roi de Prusse, en Son nom et au nom de la Confédération Germanique, d'une part et Sa Majesté le Roi de Danemark de l'antre, animés du désir de rétablir entre la dite Confédération et le Danemark la paix et la bonne harmonie, interrompues par les différents relatifs aux Duchés de Slesvig et Holstein, ont pour cet effet nommé et autorisé comme Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur *Charles George Louis Guido de Usedom*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près le St. Siège, etc.;

et Sa Majesté le Roi de Danemark:

le Sieur *Frédéric, Baron de Pechlin*, Son Chambellan et Conseiller intime des conferences,

le Sieur *Holger Christian de Reedtz*, Son Chambellan etc., et

le Sieur *Antoine Guillaume de Scheel*, Docteur en droits, auditeur Général de Son armée etc.

Les susdits Plénipotentiaires avec le concours du *Comte de Westmorland*,

Pair du Royaume uni de la Grande Bretagne et d'Irelande, Lieutenant-Général des armées de Sa Majesté Britannique etc. et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

comme Représentant de la Puissance médiatrice, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article I.

Il y anra, à l'avenir, paix, amitié et bonne intelligence entre la Confédération Germanique et le Danemark. On apportera des deux côtés la plus grande attention à maintenir l'harmonie si heureusement rétablie, et évitera soigneusement toute ce qui pourrait l'altérer.

Article II.

Tous les traités et conventions conclus entre la Confédération Germanique et le Danemark sont par le présent Traité rétablis dans leur vigueur.

Digitized by Google

Article III.

Les Hautes Parties contractantes se réservent tous les droits qui leur ont appartenus réciproquement avant la guerre.

Article IV.

Après la conclusion du présent Traité, Sa Majesté le Roi de Danemark, Duc de Holstein, conformément au droit fédéral, pourra réclamer l'intervention de la Confédération Germanique, pour rétablir l'exercice de Son autorité légitime dans le Holstein, en communiquant en même temps Ses intentions sur la pacification du pays. Si sur cette réclamation, la Confédération ne jugeait pas devoir intervenir pour le présent, ou que Son intervention restât inefficace, Sa Majesté Danoise sera libre d'étendre au Holstein les mesures militaires et d'employer à cet effet Ses forces armées.

Article V.

Dans l'espace de six mois après la signature du présent Traité, la Confédération Germanique et Sa Majesté le Roi de Danemark nommeront des Commissaires pour fixer d'après les documents et autres preuves y relatives, la limite entre les Etats de Sa Majesté Danoise non compris dans la Confédération Germanique et ceux qui y appartiennent.

Article VI.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront echangées à Berlin dans l'espace de trois semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi le Ministre de la Puissance médiatrice et les Plénipotentiaires respectifs ont signés le présent Traité, et y ont apposés le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le deux juillet mil huit cent cinquante.

(signé) WESTMORLAND. (*L. S.*)
(signé) USEDOM. (*L. S.*) (signé) F. de PECHLIN. (*L. S.*)
(signé) REEDTZ. (*L. S.*)
(signé) A. W. SCHEEL. (*L. S.*)

III.

PROTOCOLE

entre la Prusse et le Danemark.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemark, venant de conclure la paix entre la Confédération Germanique et le Danemark par le Traité signé aujourd'hui par Leurs Plénipotentiaires, sont en outre convenus des stipulations suivantes:

Article I.

Immédiatement après l'échange des ratifications Prussienne et Danoise du présent Protocole, Sa Majesté le Roi de Prusse retirera entièrement hors des Duchés de Slesvic, de Holstein et de Lauenbourg les troupes Prussiennes stationnées, en vertu de l'art. IV de la Convention d'armistice du dix juillet 1849, dans le Slesvic méridional. Les troupes neûtres, stationnées au Nord de la ligne de démarcation, quitteront le Slesvic en même temps que les troupes Prussiennes.

Sa Majesté Prusienne S'oblige à ne mettre aucun obstacle aux mésures militaires qui, après l'évacuation du Duché de Slesvic, seraient prises dans ce Duchés par le Gouvernement Danois.

Digitized by Google

Avant que les troupes Prussiennes, n'aient effectué leur retraite du Duché de Slesvic, le Danemark ne fera entrer aucune force militaire sur le Continent de ce Duché à moins que les troupes Holsteinoises n'y entrent. Toutefois les troupes Danoises ne pourront pas dépasser la ligne de démarcation avant que les troupes Prusiennes n'aient entièrement évacué le Slesvic conformement à l'article suivant.

Article II.

Onze jours après l'échange des ratifications Prussienne et Danoise du présent Protocole les troupes Prussiennes devront avoir passé la frontière, qui sépare le Slesvic du Holstein.

Onze jours après ce dernier terme elles devront avoir évacué les Duchés de Holstein et de Lauenbourg.

Article III.

Les Hautes Parties contractantes S'engagent à ratifier le présent Protocole et à en faire échanger les ratifications à Berlin dans l'espace de huit jours, ou plus tôt, si faire se peut.

Fait à Berlin, le deux juillet mil huit cent cinquante.

(signé) WESTMORLAND. (*L. S.*)
(signé) USEDOM. (*L. S.*) (signé Fr. de PECHLIN. (*L. S.*)
(signé) REEDTZ. (*L. S.*)
(signé) A. W. SCHEEL. (*L. S.*)

VI.

Preußiſche Denkſchrift

zur Erläuterung des Friedens-Tractats vom 2. Juli 1850.

Schon während der Dauer des Däniſchen Krieges war es Preußens unausgeſetztes Beſtreben, Deutſchland zum Frieden und Holſtein zu einer dem Bundesrecht entſprechenden Regelung ſeiner Verhältniſſe zu Schleswig zu verhelfen.

Die früheren Vorſchläge des Miniſters der vermittelnden Macht vom Jahre 1848 ſcheiterten an dem Widerwillen Dänemarks und der von der damaligen proviſoriſchen Regierung der Herzogthümer ausgeſprochenen Abneigung gegen eine Theilung Schleswigs.

Im Herbſte 1848 ward von Däniſcher Seite zuerſt die „Unabhängigkeit Schleswigs“ als Friedensbaſis vorgeſchlagen, von England als der vermittelnden Macht empfohlen und von der damaligen Deutſchen Centralgewalt im Februar 1849 angenommen. Dieſe Baſis gab allerdings die bisherige Grundlage der „politiſchen Verbindung von Schleswig und Holſtein“ auf. Das neue Syſtem, was dieſelbe erſetzen ſollte, konnte ſich indeß befriedigend geſtalten, wenn die Bedingungen und Vorausſetzungen, auf denen es ruhte, genügend erfüllt und die gegenſeitigen Conceſſionen, die es enthielt, billig abgewogen wurden.

In Dänemarks Intereſſe wurde ſtipulirt:

1) daß die bisherige politiſche Verbindung der Herzogthümer aufhören,
2) Schleswig dagegen in einer politiſchen Verbindung mit Dänemark zu ſtehen fortfahren ſollte.

In Deutſchlands Intereſſe ward ſtipulirt:

1) daß Schleswig, trotz ſeiner politiſchen Verbindung mit Dänemark, eine abgeſonderte Verfaſſung in legislativer und adminiſtrativer Hinſicht erhalten,
2) daß Holſtein und Lauenburg ſich der Deutſchen Verfaſſungsveränderung anſchließen,
3) daß die nicht politiſchen Bande materieller Intereſſen zwiſchen Schleswig und Holſtein aufrecht erhalten werden ſollten.

Digitized by Google

Der Friede und seine genaue Ausführung sollen wegen Schleswigs zugleich unter die Garantie der Großmächte gestellt, die Verhandlungen wegen Regulirung der Erbfolge bis nach dem Frieden ausgesetzt bleiben.

Das war der Hauptinhalt der Präliminarien vom 10. Juli 1849. Auf diesen begann die Friedensunterhandlung, nachdem Preußen eine allgemeine Vollmacht vom Interim für dieselbe erhalten hatte.

Ob ein Friede auf solchen Grundlagen annehmbar sein werde oder nicht, kam lediglich darauf an, zunächst wie die Unabhängigkeit Schleswigs und dessen politische Union mit Dänemark, ferner wie die Verbindung Holsteins mit Deutschland, endlich wie die nichtpolitische materielle Verbindung der Herzogthümer unter sich verstanden werden sollten. Wurden diese Verhältnisse in einem für die Herzogthümer und Deutschland billigen Sinn geordnet, so konnte man ohne Bedenken das in mancher Hinsicht unbestimmte und bestrittene Staatsrecht der Herzogthümer mit dieser neuen Ordnung der Dinge vertauschen. Denn zu verkennen war es nicht, daß vom europäischen Standpunkt aus die Verbindung der Herzogthümer, welche sie als ihr heiligstes Recht ansehen, sehr zurücktrat gegen ihre Trennung, insofern Holstein, nicht aber Schleswig zum Deutschen Bunde gehört. Vor dem Forum der Europäischen Politik ordneten sich alle Verhältnisse weit leichter auf der Basis der Trennung, als des Zusammenbleibens beider Herzogthümer.

Die Unterhandlung begann am 17. Januar 1850.

Es stellte sich sogleich bei dem Anfange derselben heraus, daß auf beiden Seiten eine verschiedene Auffassung der Präliminarien obwalte. Dänischer Seits wurde der „politischen Union Schleswigs mit Dänemark“ eine viel weiter gehende Bedeutung gegeben, als Deutschland und Preußen sowohl vor als bei Abschluß der Präliminarien derselben beigelegt hatte. Preußen konnte in dem, was die Dänischen Bevollmächtigten dem Herzogthum zugestehen wollten, nur noch eine provinzielle Selbständigkeit der Verwaltung erkennen; es durfte sich aber nicht zu Concessionen verstehen, welche auf den Standpunkt der Incorporation hätten hinüberführen können. Seinerseits wollte Preußen zwar den angenommenen Charakter der politischen Union festhalten, dem Herzogthum aber auch ein genügendes Maaß von Selbständigkeit bewahren, welches, diesem Begriffe entsprechend, weder die bloße Personal-Union, noch die wirkliche Incorporation darstellen würde. Auf das Detail der von beiden Seiten vorgeschlagenen Bestimmungen einzugehen, ist nicht erforderlich; es genüge die Bemerkung, daß alle Versuche einer Annäherung und Vermittelung erfolglos blieben.

In Betreff des Verhältnisses der Herzogthümer Holstein und Lauenburg erklärten die Dänischen Bevollmächtigten unter Festhaltung jedenfalls der Betheiligung beider am Deutschen Bunde, daß erst nach Herstellung der landesherrlichen Autorität, und nachdem unter den Deutschen Regierungen ein Einverständniß über die definitive Organisation Deutschlands Statt gefunden, der König-Herzog sich über die Natur jener Betheiligung entscheiden könne. Es war also auch in diesem Punkt keine Möglichkeit vorhanden, auf Grund der Präliminarien zu einem bestimmten Abschluß zu kommen.

Es folgt von selbst, daß auch über die Regulirung der festzuhaltenden Bande nicht politischer Interessen zwischen beiden Herzogthümern keine Festsetzung getroffen werden konnte.

Unter diesen Umständen erschien der Vorschlag eines einfachen Friedens mit gegenseitigem Vorbehalt aller Rechte das einzige Mittel, um überhaupt den von allen Seiten dringend gewünschten Friedenszustand herbeizuführen. Preußen machte diesen Vorschlag am 17. April. Dänemark lehnte ihn Anfangs ab. Inzwischen wurden die Unterhandlungen dennoch auf dieser Grundlage fortgeführt und es ist endlich gelungen, auf derselben abzuschließen, unter Hinzufügung einiger Bestimmungen, welche den Charakter des einfachen Friedens nicht alteriren, aber dem Verlauf der Sache in ihrer weiteren Entwicklung zur Richtschnur dienen sollen.

Um diesen Friedensschluß in's rechte Licht zu stellen, muß zuvörderst einem auf verschiedenen Seiten verbreiteten Irrthum entgegen getreten werden. Der Friedensvorschlag vom 17. April ist häufig als ein Separatfrieden bezeichnet worden. Der Eingang der Friedensurkunde:

S. M. le Roi de Prusse en Son nom et au nom de la Confédération Germanique etc.

beweist indeß das Gegentheil. Es ist ein Frieden, den Preußen für Deutschland geschlossen hat. Es konnte der Preußischen Regierung, welche einen Bundeskrieg geführt und einen Bundesfrieden zu unterhandeln von der Deutschen Central-Gewalt den Auftrag hatte, niemals in den Sinn kommen, sich hierin von Deutsch-

Digitized by Google

land abzusondern und einen Preußischen Separatfrieden zu schließen. Sie hat es vielmehr als eine Verpflichtung gegen Deutschland empfunden, die Friedensbedingungen so allgemein annehmbar als möglich einzurichten und die Einwendungen, welche von mehreren der größeren Deutschen Staaten, so wie von dem provisorischen Organ des Bundes selbst, gegen mehrere Bestimmungen der Präliminarien vom 10. Juli erhoben wurden, haben neben der Unmöglichkeit, sich mit Dänemark über den eigentlichen Sinn und die Bedeutung der Präliminarien zu verständigen, sehr wesentlich auf den Entschluß Preußens eingewirkt, sich auf den einfachen Frieden zu beschränken.

Preußen kann zu der Wiederaufnahme eines Krieges nicht rathen, der künftig eben so wenig als bisher entscheidende Resultate liefern dürfte. Deutschland ausgenommen, steht fast ganz Europa dabei auf Dänemarks Seite, und die Erneuerung des Krieges würde wahrscheinlich eine Europäische bewaffnete Intervention in ihrem Gefolge haben.

Ohne Zweifel läßt der gegenwärtige Friede die Streitfragen über die Rechte der Herzogthümer vor der Hand unerledigt. Allein er wahrt diese Rechte, so weit sie unter dem Schutze des Bundes stehen, so wie die eignen Rechte und Competenz des Bundes vollkommen. Die Herzogthümer aber sind es zunächst selbst, welche die Streitfragen mit Dänemark zu ordnen haben. Sie befinden sich hiezu jetzt in einer bei Weitem günstigeren Lage, als im Jahre 1848, da zuerst die kriegerische Bewegung ausbrach. Auf Dänischer Seite wird man im Verlauf dieser beiden Jahre wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Incorporation Schleswigs einen unauslöschlichen Zunder innerer Unruhen enthalten würde und kann unmöglich dabei die großen Schwierigkeiten unerwogen lassen, welche ein Kampf mit den Herzogthümern in ihrer jetzigen Verfassung für Dänemark darbietet. Beides, so wie die versöhnliche Stimmung, welche sich von Seiten der Herzogthümer bei der letzten Sendung von Vertrauensmännern nach Kopenhagen kund gegeben, läßt noch immer eine gütliche Erledigung jenes Zwiespalts hoffen.

Es soll im Folgenden eine kurze Analyse der Friedensbestimmungen gegeben werden.

Art. I und II sind die gewöhnlichen, in allen Friedenstractaten vorkommenden Formeln.

Art. III enthält den gegenseitigen Vorbehalt aller Rechte, wie dieselben vor dem Kriege bestanden. Selbstverständlich ist hiermit Deutscher Seits alles Recht und alle Competenz mit einbegriffen, die dem Bunde in Betreff der Verhältnisse der Herzogthümer überhaupt und namentlich in Kraft des Beschlusses vom 17. September 1846 zusteht. Diese Bundesbeschlüsse bis zum Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Dänemark im Jahre 1848 bilden die Summe des bestehenden Bundes-Rechts. Auf diesen rechtlichen status quo ante mußte zurückgegangen werden, sobald es mißlungen war, durch die in den Präliminarien aufgestellten Grundsätze einen andern, den allgemeinen Europäischen Verhältnissen vielleicht adäquateren Rechtszustand zu gründen. Von diesem Rechtsboden des Jahres 1846 ist so wenig aufgegeben worden, daß derselbe vielmehr durch eine schriftliche Erklärung des diesseitigen Unterhändlers noch ausdrücklich verwahrt worden ist.

Art. IV enthält die Modalitäten, unter welchen die offen gelassenen Fragen über die staatsrechtlichen Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark und zu Holstein in ihren verschiedenen Stadien sich weiter entwickeln können.

Es ist nämlich die Absicht des Königlich Dänischen Gouvernements, jetzt, wo Dänemark und die Herzogthümer sich wieder mehr allein gegenüberstehen, mit Eröffnung landesherrlicher Absichten hervorzutreten, welche, wie versichert wird, ganz geeignet sein sollen, eine friedliche Verständigung herbeizuführen. Deutschland kann diese directe Verständigung zwischen Landesherrn und Unterthanen nicht hindern wollen, vorausgesetzt, daß seine eigene Competenz und Rechtsbefugnisse dadurch nicht afficirt werden. Hierzu bedurfte es also einer besonderen Stipulation nicht.

Für den Fall jedoch, daß eine solche Verständigung ohne Resultat bleiben sollte, darf es nach dem Friedensschlusse Sr. Majestät dem König von Dänemark als Herzog von Holstein eben so wenig versagt sein, nach Maaßgabe des Bundesrechts die Intervention des Bundes in die Holsteinischen Angelegenheiten zu beantragen. Es ist bekannt, daß S. M. noch während der Dauer des Kriegszustandes die Annahme eines Bevollmächtigten bei der provisorischen Bundescommission gerade im Hinblick auf die Wiederherstellung seiner Autorität in Holstein verlangt hatte. Die Bundescommission hatte jedoch hierauf nicht eingehen können, da

Digitized by Google

der Antrag offenbar den Verhältnissen vorgriff und einen Frieden voraussetzte, welcher erst geschlossen werden sollte. Nach geschlossenem Frieden würde es dagegen eben so wenig den Verhältnissen entsprechen, wollte der Bund einen solchen Antrag ohne Prüfung zurückweisen. Der König-Herzog würde demnach darauf antragen, die Ausübung seiner legitimen Autorität in Holstein wiederherzustellen, einer Autorität, welche an sich niemals, weder von den Herzogthümern noch von Deutschland, in Frage gestellt ist, deren Ausübung jedoch bei der Lage des Streits und dem Kriegszustande während der beiden letzten Jahre nothwendig suspendirt bleiben mußte. Der König-Herzog würde gleichzeitig seine landesherrlichen Absichten für die Beruhigung des Landes, die dem Lande gestellten oder zu stellenden Bedingungen, mittheilen.

Hierauf hat alsdann der Bund seinerseits darüber zu urtheilen, ob nach Maaßgabe des Bundesrechts, des Antrags und der ihn begleitenden Bedingungen, endlich seiner, des Bundes, eigenen Lage und Verhältnisse, er es für nöthig oder dienlich erachtet, gegenwärtig mit seiner Bundes-Autorität in Holstein einzuschreiten. Die volle Competenz des Bundes in dieser Angelegenheit ist ihm für jetzt und künftig gewahrt, aber auch die Freiheit gelassen, ob er für jetzt die Machtvollkommenheit gebrauchen will oder nicht. Der Bund kann sogleich einschreiten, er kann es aber auch in Berücksichtigung aller obigen Verhältnisse vorziehen, die streitige Angelegenheit vor der Hand der eigenen Entwickelung zu überlassen, ausnahmsweise also die Wiederherstellung der Autoritätsübung dem Landesherrn, die Vertheidigung der streitigen Landesrechte dem Lande anheimzugeben. Nach dieser Stellung der Verhältnisse war es jedoch nicht zu umgehen, auch von dem Princip der Unverletzlichkeit des Bundesgebiets für den vorliegenden Fall eine Ausnahme zu machen: man mußte entstehenden Falles kriegerische Operationen des Dänischen Heeres in Holstein, also innerhalb des Bundesgebietes, erlauben. Ohne Zweifel war dies der schwierigste Punct der gesammten Negotiation; allein es schien, wenn man überhaupt Frieden schließen oder nach dem Frieden noch schlimmeren Eventualitäten ausweichen wollte, ganz unvermeidlich. Auch hier erwächst die Schwierigkeit der Lage aus demselben Problem, welches die ganze Angelegenheit von Anfang an und in jeder ihrer Phasen stets auf's Neue verwickelt: die Verbindung, welche das Deutsche Bundesland Holstein mit dem nichtdeutschen Lande Schleswig so unzertrennlich festhält. Holstein betrachtet sich in jeder Beziehung, in Krieg und Frieden, als mit Schleswig solidarisch: es wird, wenn über das Schicksal Schleswigs, wie doch möglich ist, die Waffen entscheiden sollten, an diesem Kampfe ohne Zweifel Theil nehmen. Will Deutschland mit Dänemark im Frieden sein, so müßte es der Strenge nach den Krieg des Deutschen Bundeslandes Holstein in und mit dem nichtdeutschen Schleswig gegen Dänemark hindern. Hat aber der Deutsche Bund Gründe, in Holstein nicht einzuschreiten; läßt er zu, daß zwischen Holstein und Schleswig eine kriegerische Solidarität eintritt: so kann andererseits die kriegerische Solidarität, die nach den Bundesgesetzen zwischen Holstein und Deutschland besteht, in diesem Fall nicht völlig festgehalten werden. Gesetzt den Fall, der Bund schreite in Holstein mit Verboten ein, so würde es sehr die Frage sein, ob das Land denselben Gehorsam leisten würde. Dann könnte der Bund, um das Princip der Unverletzlichkeit der Bundesgrenze von Außen durchzuführen, in die traurige Lage gerathen, innerhalb seiner Grenzen seine Waffen gegen das eigene Deutsche Land kehren zu müssen. Die Wahl konnte also hier nicht zweifelhaft sein: es mußte dem König-Herzog die Ausdehnung kriegerischer Operationen auf Bundesgebiet, soweit er nämlich eigene Kriegsmittel zur Anwendung bringt, ausnahmsweise für jetzt gestattet werden. Es versteht sich indeß von selbst und liegt auch unzweifelhaft in dem Rechtsvorbehalt des Art. III., daß dem Bunde stets vorbehalten bleibt, ob und wie er wieder in die Angelegenheit eintreten will, sobald seine eigenen Verhältnisse und die Lage der Sache es ihm räthlich erscheinen lassen. Es versteht sich eben so von selbst, daß die Rechtszustände, die aus der Selbstentwickelung der Angelegenheit in den Herzogthümern möglicherweise hervorgehen könnten, das Bundesrecht in keiner Weise afficiren und daher weder eine Anerkennung derselben von Seiten des Bundes, ohne vorgängige Prüfung seinerseits, gefolgert, noch weniger aber eine stillschweigende Genehmigung oder Garantie derselben vorausgesetzt werden darf.

Art. V stipulirt Revision und Feststellung der Grenze zwischen dem Deutschen Bundeslande Holstein und dem nichtdeutschen Schleswig, die im beiderseitigen Interesse, des diesseitigen wie des jenseitigen, wünschenswerth erschien. Doch ist dabei Verwahrung eingelegt und die Zusicherung des Königlich Großbritannischen Gesandten, Grafen von Westmorland, als Repräsentanten der vermittelnden Macht in der Friedensconferenz noch ausdrücklich bestätigt worden, daß durch eine Regulirung der Grenzlinie die übrigen Rechte und Gerech-

Digitized by Google

tigkeiten der gränzenden Territorien an einander (z. B. privatliche und politische jura in re, Staatsservituten, Fluß-, Strom- und Hafengerechtigkeiten u. dergl. mehr) nicht beeinträchtigt, sondern in ihrem rechtlichen Bestande nach wie vor gewahrt bleiben sollen.

Art. VI setzt die Ratificationsfrist auf 3 Wochen fest, als denjenigen Termin, welcher für das Einlaufen der Ratificationen von Seiten aller Genossen des Deutschen Bundes angemessen erschien.

V.

ARTICLE SÉPARÉ

du Protocole entre la Prusse et le Danemark.

Sa Majesté le Roi de Prusse par rapport à ce qui avait été stipulé dans l'art. IV des Préliminaires du 10 juillet 1849 Se déclare disposé à prendre part aux négociations, dont Sa Majesté le Roi de Danemark prendra l'initiative à l'effet de règler l'ordre de succession dans les Etats réunis sous le sceptre de Sa Majesté Danoise.

VI.

DÉCLARATION

du Plénipotentiaire Prussien comme annexe au Protocole de la Conférence finale du 2 juillet 1850.

Le Soussigné, Plénipotentiaire Prussien, après avoir signé le Traité de paix et le Protocole de ce jour, a l'honneur de remettre, comme annexe au Protocole de la Conférence d'aujourd'hui, la déclaration suivante:

1. Il répète, quant à l'art. III du Traité de paix la même réservation, qu'il avait consigné dans sa proposition additionelle du 12 juin sous No. 1, savoir:

> que la réservation générale des droits, qui ont appartenu réciproquement aux Hautes Parties contractantes avant la guerre, doive comprendre dans l'acceptation de la Confédération, aussi les droits, qu'elle s'est reconnus par l'arrêté de la Diète du 17 septembre 1846.

2. Le Plénipotentiaire Prussien prend acte de ce qu'il a été reconnu dans la Conférence du 1er juillet de M. M. les Plénipotentiaires Danois et de celle de Mr. le Comte de *Westmorland*:

> que les mots de l'art. IV du Traité:
>
> *pourra . . . . . réclamer*
>
> lesquels furent substitués à celui de
>
> *réclamera*
>
> ne doivent pas être interprétés au préjudice du droit fédéral allemand, comme s'il était abandonné au libre arbitre de Sa Majesté Danoise, Duc de Holstein, comme membre de la Confédération de réclamer ou de ne pas réclamer l'intervention de la Confédération dans le Holstein, avant que d'en venir à des moyens plus violents et d'employer contre le Holstein ses forces armées, mais que l'incertitude, indiquée par le mot *pourra*, ne se rapporte qu'à la circonstance, incertaine à l'heure qu'il est, que Sa Majesté réussirait peut-être de rétablir l'exercice de Son autorité légitime dans le Holstein par des moyens pacifiques.

Digitized by Google

3. Enfin le Soussigné prend acte de la déclaration verbale, rémise par Mr. le Comte de *Westmorland* dans la Conférence du 1er juillet, par rapport à la suppression des mots: *et autres droits territoriaux*, que le Soussigné avait proposés pour être insérés dans l'article V du Traité après les mots: *la limite*. Son Excellence le Représentant de la puissance médiatrice déclara sur la demande du Soussigné: que la suppression de ces mots ne devait en aucune façon affecter les droits territoriaux que les deux Duchés de Slesvie et de Holstein pouvaient posséder réciproquement, l'un sur le territoire de l'autre.

Berlin, le 2 juillet 1850.

(signé) USEDOM.

VII.

Berlin, le 4 juillet 1850.

Monsieur le Baron!

Je viens de recevoir du Baron de *Pechlin*, en son nom et au nom de ses Collègues, l'assurance, qu'il n'a considéré les mots: *pourra réclamer*, substitués pour le mot: *réclamera* dans l'article VI du Traité de Paix entre la Confédération Germanique et le Danemark, signé le 2 du courant, que comme autorisant le Roi de Danemark à essayer, par des moyens de conciliation, de rétablir les relations pacifiques avec le Duché de Holstein, sans l'intervention de la Confédération. Si ses efforts restaient inefficaces, le Baron de *Pechlin* reconnait l'obligation du Roi, contractée par le Traité, de s'adresser à la Confédération, avant d'avoir recours à des mésures militaires, afin de rétablir l'exercice de son autorité dans ce Duché. Ce n'est que dans le cas que cette intervention, ainsi demandée, ne fut pas accordée ou restât inefficace, que le Roi serait autorisé à employer Ses forces militaires à cet effet. Je profite de cette occasion pour renouver etc.

(signé) WESTMORLAND.

VIII.

Schleswig-Holſteiniſche Denkſchrift

über die von der Krone Preußen am 2. Juli mit Dänemark abgeſchloſſenen Verträge.

Der Friedensvertrag, welchen die Krone Preußen mit Dänemark abgeſchloſſen hat, hebt die Berliner Präliminarien und die Waffenſtillſtandsconvention vom 10. Juli 1849 auf, und ſtellt den von dem hohen Deutſchen Bunde ſtets feſtgehaltenen rechtlichen status quo ante auch für die Krone Preußen insbeſondere wieder her.

Dieſe Beſeitigung der Präliminarien, welche die ſtaatsrechtliche Trennung der ſeit vier Jahrhunderten vereinigten Herzogthümer ſtipulirten, iſt willkommen. — In anderer Richtung dagegen enthält der Friedensvertrag eine Beeinträchtigung der Rechte Deutſchlands und der Herzogthümer. Es iſt freilich keines der Landesrechte durch denſelben aufgehoben, aber es iſt zunächſt und vorläufig der bundesſeitige bewaffnete Schutz der von Dänemark angefochtenen Rechte des Bundes in Frage geſtellt. Da der hohe Deutſche Bund Dänemark gegenüber ſeine Competenz geltend zu machen das Recht, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutſchen Staaten zu erhalten, die Verbindlichkeit hat, kann der Friedensvertrag mit Bezug auf das Bundesland Holſtein nicht als mit dem Bundesrechte übereinſtimmend erſcheinen. In ſo fern das Herzog-

Digitized by Google

thum Schleswig zunächst allein die eigenen und die Rechte des Bundes gegen Dänemark wahrzunehmen haben wird, in so fern jedenfalls die Stellung der Herzogthümer Dänemark gegenüber dadurch geschwächt und ihnen starke politische Schutzwehren verloren gehen würden, kann die Statthalterschaft nicht wünschen, daß der Friedensvertrag durch Ratification der sämmtlichen übrigen hohen Regierungen des Deutschen Bundes vom Deutschen Bunde anerkannt werde.

Die Herzogthümer haben indessen auch die Möglichkeit in Berücksichtigung ziehen müssen, daß der Friedensvertrag zu einem Bundesvertrag erhoben werde, und sind bereit, wenn alle andern Mittel vergeblich sein sollten, zur Vertheidigung der bedrohten Rechte des Bundes und ihrer selbst die äußerste und letzte Kraft daran zu setzen.

Hierbei haben die Herzogthümer die Stellung in's Auge zu fassen, welche ihnen durch den Friedensvertrag offen gelassen wird.

Der Friedensvertrag hat die Eigenthümlichkeit, daß er keine Erledigung der streitigen Fragen enthält, daß er beiden Theilen den Rechtsbestand vorbehält, welcher zum Kriege Veranlassung gab, ohne eine Normirung desselben zu treffen. Er schiebt daher die unmittelbare Geltendmachung und die Entscheidung über den streitigen Rechtsbestand vorläufig auf und behält dem Deutschen Bunde vor, zu jeder Zeit wieder dieselbe zu übernehmen. Dieser Friede scheint nur in der Erwartung geschlossen werden zu können, daß entweder Dänemark den von ihm angegriffenen Rechten, nachdem es sich den Herzogthümern allein gegenüber befindet, genug thun werde, oder daß die Herzogthümer im Stande sein werden, erneuerte Aggressionen zurückzuweisen. Es folgt daraus zugleich stillschweigend die beiderseitige Meinung, daß, sollten sich jene Voraussetzungen nicht bewahrheiten, der Schutz der bedrohten Rechte dann wieder vom Deutschen Bunde selbst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln direct wird übernommen werden.

Da der Art. 1 des Friedensvertrages Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen zwischen dem Bunde und Dänemark herstellt, und von beiden Seiten die Vermeidung erneuerter Streitigkeiten verlangt, so kann darunter nicht verstanden werden, daß Dänemark von jetzt an das Recht haben solle, ungehindert und ungestraft die Rechte des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten in den Herzogthümern zu kränken, vielmehr ist es eine stillschweigende Bedingung der ferneren Bewahrung von Friede, Freundschaft und gutem Einvernehmen, daß Dänemark nicht durch neue Kränkung der Bundesrechte die Ursache zu erneutem Zwiste gebe. Es kann nicht das Verständniß des Friedensvertrages sein, daß Dänemark das Recht erhalte, Deutschlands Rechte zu kränken und Deutschland die Pflicht übernehme, diese Kränkung ruhig zu ertragen.

Der Art. 3 des Friedensvertrages enthält ausdrücklich den Vorbehalt der Rechte des Deutschen Bundes, und sowohl das Schreiben der Königl. Preußischen Regierung an die Statthalterschaft der Herzogthümer, als die erläuternde Denkschrift, enthält die ausdrückliche Versicherung, daß die Competenz des Bundes in jeder Hinsicht und der Wiedereintritt derselben zu jeder Zeit vorbehalten sei.

Der Friedensvertrag, sowie die erläuternde Denkschrift der Königl. Preußischen Regierung, erkennen den Rechtsbestand, welchen zu schützen dem Deutschen Bunde obliegt, bestimmt und offen an. Als den rechtlichen status quo ante, auf welchen in dem Friedensvertrage zurückgegangen sei, bezeichnet die Königl. Preußische Regierung die Bundesbeschlüsse bis zum Ausbruch der Feindseligkeiten gegen Dänemark. Diese Bundesbeschlüsse vom 17. September 1846 bis zum 12. April 1848 stellen die staatsrechtliche Selbstständigkeit beider Herzogthümer, Dänemark gegenüber, die staatsrechtliche Union des Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein, den ungehinderten Fortgang der legitimen Erbfolge, auf welche das Land nicht minder als auf die Bewahrung seiner übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse ein Recht hat, sowie alle sonstigen auf Gesetz und Herkommen begründeten Verhältnisse unter den Schutz des Bundes. Sie erkennen demselben nicht nur die volle Competenz in Betreff der Entscheidung in diesen Verhältnissen, sondern auch die Verbindlichkeit zu, nöthigenfalls die Achtung derselben zu erzwingen.

Sollte es daher für die Herzogthümer allein nicht möglich sein, einzelne dieser Verhältnisse oder alle aufrecht zu erhalten, so dürfen die Herzogthümer und ihre Bewohner auf Grund der Bundesacte die Hülfe und den Schutz des Deutschen Bundes anzurufen sich erlauben. Diese Hülfe und dieser Schutz wird eine zwiefache Richtung nehmen können, er wird sich theils nach Außen gegen das Königreich Dänemark auf dem

Digitized by Google

Wege der Unterhandlung und nöthigenfalls des Krieges, theils innerhalb der Bundesgränze, gegen Se. Königl. Majestät den Herzog von Holstein als Mitglied des Bundes geltend machen können.

Die Herzogthümer werden nicht der Rechtfertigung bedürfen, wenn sie vornehmlich auf den letzteren Fall die Aufmerksamkeit der Hohen Bundesregierungen hinzulenken sich gestatten.

Sowohl die Regierung als die Landeseinwohner haben während zweier Jahre schweren Kampfes genugsam gezeigt, daß sie von Achtung vor den Rechten ihres angestammten Landesherrn durchdrungen sind. Es ist zwischen dem Lande und dem König-Herzog kein Streit über die Ausdehnung der landesherrlichen Prärogative, kein Streit über ein geringeres oder größeres Maaß von Freiheit. Der Streit ist nicht, ob die Herzogthümer ihrem Landesherrn, sondern bloß, ob sie dem Dänischen Volke und seiner Hauptstadt mehr oder weniger unterthan sein sollen. Wenn in diesem Streite mit dem Königreich Dänemark die Herzogthümer ihren Landesherrn nicht auf ihrer Seite sehen, so ist es genügend bekannt, daß derselbe durch die Kopenhagener Umwälzung vom 21. März 1848 von ihnen gerissen wurde und daß dieselbe revolutionaire Partei auch noch jetzt mit dem Ministerium die Krone beherrscht.

Diese Verhältnisse zwingen die Herzogthümer, die Aufmerksamkeit der Bundesregierungen schon jetzt auf den Weg hinzulenken, welchen der Friedensvertrag und die erläuternde Denkschrift der Königl. Preußischen Regierung dem Deutschen Bunde zur Erhaltung seiner Rechte zeigt.

Die Königl. Preußische Regierung bemerkt, daß die Ausübung der landesherrlichen Gewalt in Holstein durch Se. Majestät den König von Dänemark *bei der Lage des Streites* und dem Kriegszustand suspendirt bleiben mußte, und Se. Majestät der König von Dänemark hat in dem Friedensvertrage anerkannt, daß ihm nicht der Friedensschluß, selbst wenn derselbe von Seiten des gesammten Deutschen Bundes ausgehe, diese Ausübung seiner legitimen Auctorität zurückgebe. Se. Majestät der König von Dänemark hat in dem Art. 4 des Vertrages vielmehr anerkannt, daß die Wiederherstellung der bisher suspendirten Ausübung seines an sich unbestrittenen Rechtes erst von einer an den Bund einzugebenden Reclamation und einer Angabe seiner Absichten in Betreff des Herzogthums Holstein und von dem darauf erfolgenden Ausspruch des Bundes abhänge.

Wären die friedlichen Bestrebungen der Statthalterschaft ohne Erfolg und sollte sie im Wege des Kampfes nicht im Stande sein, die Bewahrung der wesentlichen Rechte des Bundes und des Landes zu erreichen, sollten endlich die dem Deutschen Bunde vorzulegenden landesherrlichen Absichten auch noch jetzt nicht den *Rechten* des Bundes und des Landes entsprechen, so wird von Bundeswegen die Ausübung der Regierungsgewalt in Holstein durch den König von Dänemark auch ferner ausgeschlossen bleiben müssen, bis die uralten und noch vor dem Kriege von Sr. Königl. Majestät dem König-Herzoge bestätigten Rechte Holsteins und des Deutschen Bundes hergestellt sind.

Als im Jahre 1848 in der Deutschen Bundesversammlung eine schwerere Maßregel zur Sprache gebracht wurde, erfolgte von Seiten des Vertreters der damaligen provisorischen Regierung der Herzogthümer Widerspruch. Eine fortgesetzte Suspension der Ausübung der legitimen Gewalt eines Bundesfürsten, der von einem fremden Volke gezwungen wird, im Interesse dieses fremden Volkes seinen ersten Bundespflichten nicht zu genügen, würde in dem unterstellten Falle eben so sehr in den Bundesgrundgesetzen, als in dem Friedensvertrage begründet sein.

Der Friedensvertrag erledigt die Streitfragen, welche den Krieg hervorriefen, nicht, und es tritt deshalb in den Verhältnissen der Herzogthümer zum Bunde, wie sie vor dem Friedensvertrage in anerkannter Geltung sich befanden, keine Veränderung ein; hieraus folgt, daß, bis zur endlichen Erledigung der streitigen Fragen, eine Vertretung des Herzogthums Holstein bei dem Deutschen Bunde durch Se. Majestät den König von Dänemark nicht wird stattfinden können. Der Friedensvertrag giebt Sr. Majestät dem König von Dänemark nur die Möglichkeit, seine *Reclamation* beim Deutschen Bunde einzubringen. Es ist dadurch von Sr. Majestät dem König von Dänemark selbst anerkannt, daß *Er als Herzog von Holstein* künftig und verläufig einzig und allein *die fragliche Reclamation* beim Deutschen Bunde anzubringen befugt sei. Eine mit der Natur der Verhältnisse und der im Friedensvertrage von Sr. Majestät dem König von Dänemark selbst anerkannten Suspension der Ausübung der legitimen Auctorität in Widerspruch stehende Ver-

Digitized by Google

tretung beim Deutſchen Bunde wird daher, nach dem Geſichtspunete des Friedensvertrags und der erläuternden Denkſchrift, nicht Statt haben können.

Es darf dabei auch darauf hingewieſen werden, daß der Zuſtand des öffentlichen Rechtes in den Herzogthümern durch den Friedensvertrag eine neue Bekräftigung erhalten würde, auf welche um ſo mehr Gewicht gelegt werden muß, als die von Däniſcher Seite aufgeſtellten entgegengeſetzten Forderungen dadurch zurückgewieſen und zurückgenommen zu ſein ſcheinen. Se. Majeſtät der König von Dänemark hat in dem Friedensvertrage anerkannt, daß zur Wiederherſtellung der Ausübung ſeiner legitimen Auctoritat die Erfüllung beſtimmter Bedingungen erforderlich iſt, daß die dermalige Suspenſion derſelben den Bundesrechten entſpricht. Es iſt damit zugleich anerkannt, daß der dermalige Zuſtand des öffentlichen Rechts der Herzogthümer ein rechtmäßiger ſei. Um, künftigen Gefahren gegenüber, den gegenwärtigen Beſtand der Geſetzgebung und Verwaltung ſicher zu ſtellen, muß dies hervorgehoben werden. Der gegenwärtige Zuſtand des öffentlichen Rechts in den Herzogthümern iſt von Regierungen ausgegangen, welche von den höchſten Bundesgewalten, zum Theil unter Mitwirkung Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark, beſtätigt oder eingeſetzt wurden; er wäre ſchon als ſolcher bundesſeitig aufrecht zu halten, noch mehr aber mit Rückſicht auf den Art. 4 des Friedensvertrags. Dieſer Rechtsbeſtand wird, ſoweit nicht unveräußerliche landesherrliche Prärogative beeinträchtigt ſein ſollten, und ſolches wird ſchwerlich nachzuweiſen ſein, künftig nicht einſeitig vom Landesherrn verändert werden können. Er wird durch den Bund ſelbſt oder den Landesherrn nur im Einverſtändniſſe mit der Landesvertretung verändert werden dürfen. Nicht nur in Betreff der Geſetzgebung und Verwaltung, ſondern inſonderheit auch in Betreff derjenigen Formen wird dies der Fall ſein, welche die verfaſſungsmäßigen, lange mißachteten inneren Rechte des Landes angenommen haben.

Im Vorſtehenden ſind diejenigen Normirungen in Betracht gezogen, welche der Friedensvertrag für den Fall enthalten würde, wenn die Herzogthümer nicht im Stande ſein ſollten, die Bundesrechte und ihre eigenen zu ſchützen. Es bleibt noch übrig, diejenigen Beſtimmungen des Vertrags zu erörtern, welche die Modalitäten des Kampfes betreffen, wenn ein ſolcher unvermeidlich ſein ſollte.

Der Art. 4 des Vertrages geſtattet Dänemark unter gewiſſen Vorausſetzungen einen militairiſchen Angriff des Bundesgebiets. Wenn es auch unläugbar iſt, daß von Alters her, wie in Betreff faſt aller Verhältniſſe, ſo auch in Betreff der Kriegführung und der Armee, eine vollſtändige Solidarität Schleswigs mit Holſtein, kraft der vielfach beſchworenen Privilegien der beiden Lande, Statt findet, ſo dürfte doch dadurch jene Beſtimmung des Art. 4 nicht motivirt werden können. Dieſe Solidarität findet faſt überall Statt, wo der Art. 46 der Bundesacte Anwendung leidet und die Analogie dieſes muß jede für das Bundesgebiet präjudicirliche Folgen jener Solidarität entfernen. Auch in früheren Kriegen der Herzogthümer mit Dänemark während des Beſtehens des Deutſchen Reichs, ſelbſt bei ſolchen Kriegen, die der Kaiſer mißbilligte, iſt der Holſteiniſche Boden ſtets als unverletzbar betrachtet worden.

Bei der gegenwärtigen Lage Deutſchlands müſſen indeſſen auch die Vorausſetzungen und Modalitäten einer ſolchen Eventualität in Betracht gezogen werden.

Es knüpft der Art. 4 die Angreifbarkeit Holſteins nur an zwei Vorausſetzungen:

1) wenn der Bund jede Intervention ablehnt, die Reclamation des Landesherrn ohne Prüfung zurückweiſt;
2) wenn der Bund die vom Landesherrn vorgelegten Bedingungen für ſolche erklärt, welche den Landes- und Bundesrechten entſprechen, ſeine Intervention aber wirkungslos bleibt.

Es iſt damit zugleich ausgeſchloſſen, daß das Gebiet Holſteins in dem Falle angegriffen werden könne, wenn der Bund nach reiflicher Erwägung zu der Erklärung kommt, daß die landesherrlichen Vorlagen den Bundes- und Landesrechten nicht entſprechen.

Es iſt damit zugleich anerkannt, daß, ſo lange als der Bund die Vorlagen und die Sachlage, unter Anhörung des betheiligten Landes, ſowie unter Entſendung von Commiſſarien prüft, oder über Aenderungen der landesherrlichen Intentionen verhandelt, ſo lange überhaupt der Bund keine poſitive Erklärung abgegeben haben wird, — ſo lange auch Dänemark kein Recht hat, den Deutſchen Boden durch ſeine Truppen betreten zu laſſen. Derſelbe Schutz des Friedesvertrages wird bis dahin auch von der Holſteiniſchen Schifffahrt gelten müſſen.

Digitized by Google

Es iſt ferner im Art. 4 des Vertrages durch die Worte „pour le présent“ dem Bunde das Recht vorbehalten, auch ſelbſt dann, wenn Däniſche Truppen ſchon den Holſteiniſchen Boden betreten haben ſollten, dieſelben in jedem Augenblicke dadurch wieder zu entfernen, daß der Bund ſelbſt eine wirkſame Intervention übernimmt.

Es iſt ferner Dänemark nur erlaubt, zu wirklich militairiſchen Maßregeln, nicht aber zum Zwecke ewiler oder bloß coercitiver Maßregeln ſeine Truppen zu verwenden.

Wie bereitwillig auch anerkannt werden kann, daß durch Beſchränkung der Vorausſetzungen und der Modalitäten der Angreifbarkeit Holſteins, die Königl. Preußiſche Regierung das Princip der Unangreifbarkeit des Bundesgebiets feſtzuhalten geſucht hat, ſo dürfte doch dieſer Punct nicht minder als die oben berührten Puncte bei denjenigen Bundesregierungen, welche an ſich eine Ratification im Allgemeinen beabſichtigen ſollten, zu Beſchränkungen oder Vorbehalten Veranlaſſung geben.

Ein Gleiches dürfte der Fall in Betreff der Ausſchließung einer Intervention fremder Mächte in Schleswig ſein müſſen.

Der Art. 4 des Vertrages enthält die Beſtimmung, daß Se. Majeſtät der König von Dänemark nur „Seine bewaffnete Macht“ unter gewiſſen Vorausſetzungen in Holſtein ſoll verwenden dürfen. Eine ähnliche ausdrückliche Ausſchließung einer fremden Intervention findet ſich für Schleswig in dem für den Bund abgeſchloſſenen Vertrage nicht. In dem von der Krone Preußen und Dänemark am 2. Juli unterzeichneten Protocoll findet ſich in ähnlicher Weiſe die Beſtimmung, daß Preußen „die Seitens des Däniſchen Gouvernements in Schleswig zu nehmenden militairiſchen Maaßregeln“ nicht hindern wolle. Bei der Solidarität, welche zwiſchen den beiden Herzogthümern und ihren Armeen Statt findet, muß ſchon durch den Art. 4 des im Namen des Bundes abgeſchloſſenen Vertrages, jede Intervention auch für Schleswig ſtillſchweigend als ausgeſchloſſen erachtet werden. Die für das Bundesgebiet ſich ſonſt ergebende Gefahr wird auch hier ausdrückliche Vorbehalte, bei etwaniger Ratification, für die Bundesregierungen indiciren.

Im Obigen ſind die Geſichtspuncte im Einzelnen dargelegt, welche der Friedensvertrag wenn er ratificirt würde, den Herzogthümern für die nächſte Zukunft bietet. Es leuchtet ein, daß die Stellung der Herzogthümer eine ſchwierige iſt, denn ſie werden in mehrfacher Hinſicht gegen eine Uebermacht zu kämpfen haben, dennoch ſind ſie entſchloſſen, die ihnen geſtellte Aufgabe zu übernehmen und die Rechte der Herzogthümer und des Deutſchen Vaterlandes gegen Dänemark zu vertheidigen, denn ſie dürfen die zuverſichtliche Erwartung hegen, daß diejenigen Regierungen des Bundes, welche durch die Annahme des Vertrages den directen militairiſchen Schutz der Herzogthümer aufgeben ſollten, denſelben wenigſtens diejenige moraliſche und ſonſtige Unterſtützung gewähren werden, deren ſie in ihrer ſchwierigen Stellung bedürftig ſind.

Durch den Vertrag, ſollte er Bundesvertrag werden, würden dem Herzogthum Holſtein keine Verpflichtungen aufgelegt. Es bleibt das Herzogthum mit Schleswig allein im Kriegszuſtande zu Dänemark. Zufolge dieſes Vertrags und der Erläuterungen, welche das Schreiben der Königl. Preußiſchen Regierung und die Denkſchrift giebt, wird zunächſt der Statthalterſchaft die Wahrung der Rechte des Bundes und des Landes übertragen. Es liegt darin zugleich die Verſicherung inbegriffen, daß die Schwierigkeiten dieſer Lage durch keine Hemmungen geſteigert werden dürfen. Dergleichen Hemmungen könnten gar leicht auf der einen Seite die Deutſche Sache der Herzogthümer Dänemark hinopfern, und auf der andern Seite ſelbſt an ſich berechtigte und patriotiſche Geſinnungen zur Erregung der traurigſten Erſchütterungen in den Herzogthümern verleiten.

Die Bereitwilligkeit der Statthalterſchaft, den Streit in friedlicher Weiſe auszugleichen, iſt eben ſo bekannt, als die dreimal ſchon an den Tag gelegte Unverſöhnlichkeit Dänemarks. Inzwiſchen wird den Däniſcherſeits angekündigten verſöhnlichen Schritten entgegengeſehen; ob dieſelben wirklich verſöhnlicher Natur ſein werden, muß vorläufig dahin geſtellt bleiben, es erſcheint aber als unabweisliche Pflicht der Statthalterſchaft, Angeſichts des Protocolls vom 2. d. M. und der auch ſonſt angekündigten erneueten Feindſeligkeiten gegen Schleswig, militairiſche Vorbereitungen zu treffen.

Selbſt nach dem Ausbruche des Kampfes beabſichtigte die Statthalterſchaft nicht, jeden Verſöhnungsverſuch zu verſchmähen, ihre Nachgiebigkeit wird aber ſtets da aufhören, wo das im März 1848 in Kopenhagen zur Geltung gebrachte revolutionaire Princip, welches ſich jetzt mit der alten Geſammtſtaatspolitik ver-

Digitized by Google

bunden hat, anfängt. Die Unterwerfung eines oder beider Herzogthümer unter Dänemark, die Trennung ihrer uralten adminiſtrativen und legiſlativen Union, die Antaſtung ihrer legitimen Erbfolge, die Löſung der Bande, welche ſie an Deutſchland knüpfen, ſind Zugeſtändniſſe, welche die Statthalterſchaft nicht machen darf, und welche das Land, ſelbſt nach einer Eroberung, nie machen wird.

Eine 600jährige Geſchichte zeigt, daß die Herzogthümer mit gleicher unverbrüchlicher Feſtigkeit und Treue an ihrem Fürſtenhauſe, an ihren ſtaatlichen Rechten und an Deutſchland feſtgehalten haben, daß ſie niemals eine ihrer Verpflichtungen gegen Dänemark gebrochen haben. Die ältere und neueſte Geſchichte legt es offen dar, daß ſie in ſich ſelber die Garantie für die Erhaltung des monarchiſchen Princips und der bürgerlichen Ordnung tragen, und gerüſtet ſind, eine Stütze derſelben auch für das übrige Deutſchland zu werden.

Wenn es Dänemark gelänge, auch nur Schleswig ſich unterthan zu machen, ſelbſt wenn es Holſtein noch nicht mit ſich geſammtſtaatlich verbände, ſo würde Holſtein ſehr bald von ſeiner Verbindung mit Deutſchland abgelöſ't ſein.

In demſelben Falle aber würden die Herzogthümer auch nach Innen eine tiefgehende Veränderung erleiden. Jetzt vielleicht das geſundeſte Glied Deutſchlands, würden ſie bald dasjenige für Deutſchland werden, was leider Polen für Europa iſt, der Urſprung aller auflöſenden Kräfte und der Heerd fortwährender Unruhen.

Die Deutſchen Bundesregierungen, und voran die Krone Preußen, haben Vieles gethan, um dieſe Wendung abzuwehren. Je größer die Gefahr iſt, daß dieſe Wendung dennoch eintrete, deſto ernſtlicher darf auf ſie aufmerkſam gemacht werden.

IX.

Manifeſt.

Die Herzogthümer Schleswig-Holſtein ſehen ſich, zum drittenmale in drei Jahren, einer Däniſchen Invaſion ausgeſetzt. Ihre alten Freiheiten ſollen von einer neuen Gewalt unterdrückt werden. Das frei gewordene Däniſche Volk, dem eine Einmiſchung in die Angelegenheiten der Herzogthümer nicht zuſtehen kann, bedient ſich des eigenen Fürſten dieſer Lande, wozu ſich die Däniſchen Könige, als ſie am unumſchränkteſten waren, des Däniſchen Volkes nie bedienen mochten: um Schleswig-Holſteins Recht und Verfaſſung umzuſtoßen.

Die Herzogthümer haben ſich bei dem erſten Angriffe Dänemarks, ja bei der erſten ſichern Vorausſicht dieſes Angriffs, zum Widerſtand erhoben. Der gewaltſame Bruch eines Grundgeſetzes iſt ein Staatsverbrechen, gegen das Natur und Vernunft ſchon die Abwehr und Nothwehr geſtatten, wenn nicht gebieten. Für uns Schleswig-Holſteiner aber ſteht überdies in unſerem Verfaſſungsgeſetze von 1460 das Recht und die Pflicht ausdrücklich geſchrieben: wenn Jemand außer oder binnen Landes deſſen Artikel kränken wolle, „ſo ſollen wir dagegen ſein, und ein Jeglicher ſoll verpflichtet ſein, treulich dazu zu helfen, dieſen Brief und Vertrag in allen ihren Stücken zu beſchirmen.“ Für dieſes Recht nach dieſer Verpflichtung einzuſtehen, ſind die Herzogthümer auch gegen dieſen neueſten Angriff Dänemarks in den Waffen. Zweimal hat Deutſchland für die Rechte der Schleswig-Holſteiner, an ihrer Seite, in entſcheidungsloſen Kriegen mitgefochten, dies Drittemal ſtehen ſie in einem Entſcheidungskampfe gegen die Uebermacht allein. Dieſe verlaſſene Stellung hat ihre Entſchlüſſe nur feſter gemacht: ſie werden an ihrem verfaſſungsmäßigen Rechte um ſo treuer halten, und in ſeiner Vertheidigung um ſo muthvoller ausharren.

Die Entſcheidung der Waffen iſt zwiſchen Dänemark und den Herzogthümern das einzig mögliche Mittel zur Schlichtung ihrer Zerwürfniſſe geblieben. Alle Verſuche der Vermittlung, der Ausgleichung und Friedensſtiftung ſind geſcheitert. Ein Einzel- und Ehrenkampf zwiſchen beiden Staaten ſcheint allein über die gegenſeitigen Anſprüche entſcheiden zu können. Der Friede, den die bisher mit uns verbündete Macht mit Dänemark neuerlich eingegangen iſt, war ganz geeignet, den Kampfplatz dazu zu bereiten.

Digitized by Google

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer, indem ſie nur mit den eigenen Kräften dieſes kleinen Landes den ungleichen Kampf mit Dänemark unternimmt, glaubt es ſich ſelbſt und dem Schleswig-Holſteiniſchen Volk ſchuldig zu ſein, noch einmal vor allen Thronen und ihren Räthen, vor allen Völkern und ihren Parlamenten die Geſichtspunkte darzulegen, aus denen ſie das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark betrachtet, und aus denen ſie die Beweggründe herleitet, zu dieſem Aeußerſten unbedenklich zu ſchreiten. Sie kann alſo nicht die Abſicht haben, den oft wiederholten Inhalt der Staatsſchriften noch einmal zu wiederholen, in denen Geſchichte und Recht der Herzogthümer mit unwiderlegbarer und unwiderlegter Gründlichkeit dargethan worden ſind, ſie will nur in dieſem entſcheidungsvollen Augenblick in wenigen Zügen an den Inhalt dieſer Rechte und Geſchichte *erinnern*. Sie hat das Bewußtſein, daß ihre Schritte unvermeidlich ſind; ſie bedarf aber zugleich der Beruhigung, ſelbſt auch das Ueberflüſſige nicht verſäumt zu haben, um die Welt darüber aufzuklären, *wie* unvermeidlich ihre Schritte geweſen ſind.

Die Herzogthümer Schleswig-Holſtein ſind nach den drei Sätzen, in welche die Holſteiniſchen Stände 1844 die Rechtsgrundlagen derſelben zuſammenfaßten, feſt mit einander verbundene Staaten, ſie ſind ſelbſtändige Staaten, in denen der Mannsſtamm des Oldenburgiſchen Hauſes herrſcht. Die geſchichtlichen Thatſachen, aus denen dieſe Grundrechte hervorgingen, ſind unumſtößlich; die Urkunden, auf die ſie ſich gründen, ſind vorhanden und Jedem zugänglich; ſie ſind, wie wenige aus den mittleren Zeiten, klar und unzweideutig; ſie ſind oft beſtätigt und niemals aufgehoben worden; ſie beſtehen daher in voller Rechtskraft fort. So lange die Aechtheit und formelle Gültigkeit unſerer Verfaſſungs- und Succeſſionsurkunden unbeſtritten iſt, ſo lange die Fundamentalſätze alles Staatsrechts nicht umgeſtoßen werden ſollen, ſo lange die Grundſätze gelten, daß eine frei vereinbarte Verfaſſung nicht einſeitig und willkührlich umgeworfen, daß Succeſſionsrechte, von dem Willen Dritter unabhängig, nur durch freie Einwilligung der Erbberechtigten verändert werden können, ſo lange ſtehen jene drei Grund-Sätze des Schleswig-Holſteiniſchen Staatsrechts rechtlich unerſchüttert. Die Herzogthümer hätten in dieſer Beziehung den Spruch keines Gerichtshofes der Welt zu ſcheuen.

Aber auch factiſch hat das grundgeſetzlich feſtgeſtellte Verhältniß in den zwei erſten Jahrhunderten der Union zwiſchen Dänemark und Schleswig-Holſtein (von 1460—1660) unverſehrt beſtanden. Die Herzogthümer waren ſo völlig neben Dänemark ein ſelbſtändiger Staat, daß ſie Defenſiv- und Offenſivbündniſſe mit ihm ſchloſſen und daß beide unirte Staaten ihre eigenen Kriege für ſich führten. Sie waren ſo völlig zuſammenhängende Staaten, daß ihnen alle öffentlichen Verhältniſſe, Verfaſſung, Stände, Heer, Regierung, Verwaltung und Bürgerrecht gemeinſam waren, und daß es wohl nur an Holſteins Lehnsverbande mit Deutſchland lag, wenn ſie nicht unter Einem Namen in einen Einheitsſtaat verſchmolzen. Daß dieſe beiden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe der Unabhängigkeit und Gemeinſamkeit Schleswig-Holſteins ſo lange Zeit ganz unangetaſtet erhalten wurden, dazu trug weſentlich bei, daß in Bezug auf das Dritte, die Erbfolge, genau bis zum Jahre 1660 noch keine Verſchiedenheit beſtand, mithin ein Hauptquell der ſpäteren Zerwürfniſſe noch verſchloſſen war. Dies war aber nicht der Hauptgrund der Wohlverträglichkeit beider unirten Staaten; ſondern dieſer lag ganz allgemein in deren gegenſeitigen Verfaſſungs- und Größenverhältniſſen. Das mächtigere Dänemark war zur Zeit der Vereinigung beider Staaten ein Wahlreich, in den Herzogthümern war das Erbrecht des Oldenburger Hauſes anerkannt, und nur der Antritt der Regierung war durch ein beſchränktes Wahlrecht der Stände bedingt, das weſentlich den Zweck hatte, die Erb- und Regierungsfolge von Rechts wegen zu umgehen, um der Anerkennung der Privilegien ſicherer zu ſein. Bei dieſem Verhältniſſe hatten die Däniſchen Könige ein großes Intereſſe dabei, die Herzogthümer von Dänemark und deſſen freiem Wahlrecht ferne zu halten; auf jene Erblande geſtützt, ward es ihnen leicht, die Däniſche Wahl ſo lange Zeit in ihrem Hauſe zu erhalten; um dieſer Stütze ſicher zu ſein, hielten ſie die Gerechtſame Schleswig-Holſteins heilig und unverletzt.

Dieſe glückliche Combination ſcheint nach einer allgemeinen Erfahrung die Bedingung zu ſein, unter welcher die Union zweier ungleicher Staaten ſich allein erträglich und haltbar geſtaltet. Wenn der größere Staat die freieren, und der kleinere die unfreien Ordnungen hat, ſo liegt kein Grund vor, den letzteren anzufechten; ſo vertrug ſich Sachſen's Union mit Polen, und Hannover's mit England. Wenn dagegen der größere Staat einer Union die abſolutere Fürſtengewalt und der kleinere die freieren Einrichtungen beſitzt, ſo

Digitized by Google

wird der einladende Versuch gemacht werden, den kleineren mit seiner unbequemen Freiheit zu unterdrücken. So that Rußland mit Polen, so Castilien mit Aragonien, so Neapel mit Sicilien, und so versuchte es Spanien mit den Niederlanden. Der erste Fall bestand zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein in der ersten Zeit ihrer Union; der umgekehrte zweite trat in dem Augenblicke ein, wo Dänemarks innere Lage sich umkehrte, wo 1660 der König von Dänemark der absoluteste Selbstherrscher ward, und zur Vergrößerung des Uebels für Dänemark die cognatische Erbfolge in seiner Familie einführte, während er nur zehn Jahr früher die agnatische für die Herzogthümer eingeführt hatte.

Von da an begann die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer von Dänemark beeinträchtigt und gefährdet zu werden, aber sie ward nicht in ihren Grundfesten angegriffen und rechtlich nicht erschüttert. Die Eingriffe der Dänischen Könige behielten vielmehr während der Dauer ihrer absoluten Fürstengewalt in Dänemark (von 1660–1831) diesen doppelten Character fast ohne Abweichung bei: es wurden auf der einen Seite Beeinträchtigungen von Rechten, Interessen und Einrichtungen der Herzogthümer ausgeführt, aber sie betrafen nicht die eigentliche Verfassung; auf der andern Seite waren Gefährdungen der eigentlichen Verfassungsrechte einigemal im Werke, aber sie wurden nicht ausgeführt. Von dieser letzteren Art waren die vielbesprochenen Entwürfe von 1721, wo Friedrich IV. erwog, ob er nicht das eben in seinen alleinigen Besitz gekommene Schleswig in Dänemark einverleiben solle, und die von 1806, wo Friedrich VI. entschlossen schien, das eben durch die Auflösung des Deutschen Reichs souverain gewordene Holstein für ein „unzertrennliches Pertinenz der Dänischen Krone“ zu erklären. Dies wären tödtliche Streiche auf alle drei Grundrechte der Herzogthümer zugleich gewesen, aber sie wurden nicht wirklich geführt. Wie Friedrich VI. bei der Einsprache beider agnatischen Häuser seine Absicht fallen ließ, so mochte auch Friedrich IV. den Widerstand und die Verbindung der Gottorfer fürchten; er fand die Sache von solcher „Importanz,“ daß er die sofortige Veränderung aufgab, eine allmählige dagegen im Auge behielt. Diese ausdrückliche Erklärung, die der Dänischen Politik bis ganz neuerlich gelungen war, mit erwiesen absichtlicher Untreue zu verheimlichen, ist in der That der Schlüssel nicht allein zu den Vorgängen von 1721, sondern auch zu der ganzen doppelseitigen Politik der Dänischen Absolutie gegen die Herzogthümer, wie wir sie characterisiren. Sie hatte bei jedem grellen Bruche der Verfassung den Widerspruch Deutschlands und der Gottorfer zu befürchten, sie warf sich daher auf ihre allmählige Untergrabung. Dies System, das bei dem erstorbenen politischen und nationalen Geiste im Volke ohnedem hinlänglich vorgezeichnet war, tritt denn auch im 18ten und 19ten Jahrhundert, nach 1721 und 1806, nur allzu deutlich zu Tage. Es lag in der Natur der Sache, daß es sich wesentlich nur gegen Eines der Fundamentalrechte der Herzogthümer, ihre Selbständigkeit, kehrte. Die unabhängige Verwaltung beider Staaten fing an sich zu verschleifen zu mancher Gemeinsamkeit. Die Verwaltungsbehörden wurden allmählig nach Kopenhagen gezogen, zum Theil mit den entsprechenden Dänischen Behörden verbunden; für das Post-, Finanz- und Heerwesen bildete man gemeinsame Oberbehörden; in der Marine, in der auswärtigen Vertretung verschwanden die Herzogthümer ganz; in das Heerwesen machte man mannigfache Uebergriffe, in das Münzsystem versuchte man sie; man dachte 1806 darauf, für die Herzogthümer ein Dänisches Gesetzbuch auszuarbeiten; die Stände waren seit 1712 nicht mehr berufen worden. Seit 1815 trug man sich mit der Absicht, jedem der Herzogthümer eine abgesonderte Verfassung zu geben. Aber dieß wäre nicht mehr eine allmählige Veränderung, sondern ein Bruch der alten gemeinsamen Verfassung gewesen; nach der angestellten Regel blieb es auch hier bei der bloßen Absicht. Die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer war daher im Wesen durch alle diese zufälligen Gemeinsamkeiten, die auf administrativen Anordnungen, nicht auf grundgesetzlichen Bestimmungen beruhen, nicht verändert; die Selbständigkeit war in diesem zweiten geschichtlichen Stadium der Union beeinträchtigt, aber nicht beseitigt; die alte Verfassung war verkümmert, aber nicht eine neue Ordnung gesetzlich begründet worden.

Ein drittes Stadium begann, als zur Zeit der Julirevolution die Dänische Absolutie ihre ersten Zugeständnisse machte und das Dänische Volk ständische Rechte erhielt. Bei dieser dritten Gestaltung der Union lagen alle Verhältnisse so günstig, daß nicht allein die Wunden der zweiten Periode leicht hätten geheilt werden können, nein daß auch jener frühere erträgliche Bestand der Union, als die Staaten in der ersten Periode vorsichtig auseinander gehalten wurden, von einem ungleich förderlichen Zustande wahrhaft gedeihlichen Zu-

Digitized by Google

sammenlebens weit hätte überboten werden können. Denn es giebt noch eine glücklichere Combination von Staatsunionen, als die in jenem ersten Fall bezeichnete; es ist die, wo zwei ungefähr gleich große Staaten mit ungefähr gleich großen Freiheiten verbunden sind, wie einst Aragonien mit Catalonien, wie jetzt Norwegen mit Schweden. Die ungefähr gleiche Größe war zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein hergestellt, seitdem Norwegen verloren und Lauenburg mehr als ein Zuwachs für die Herzogthümer, denn als ein Ersatz für Dänemark erworben worden war; die ungefähr gleiche Freiheit war hergestellt, indem Dänemark neue politische Rechte erhielt und die Herzogthümer ihre alten wieder zu beleben strebten. Damals folgten die Herzogthümer der Entwicklung der Dänischen Freiheit mit warmer Theilnahme, und selbst die eifrigsten Agitatoren für die Schleswig-Holsteinischen Landesrechte erklärten damals, selbst im Gefängniß, ihre Sympathien für die Dänische Union. Es bedurfte Nichts, um das gedeihlichste Einvernehmen herzustellen, als daß sich das Dänische Volk seiner neuen Freiheit nur so weit würdig und fähig bewiesen hätte, um den Herzogthümern ihre alte Freiheit und Unabhängigkeit zu gönnen. Aber nie ist ein neuer Erwerb so schnöde misbraucht worden zum Angriff eines alten Besitzes, wie es jetzt von Dänemark geschah. Dies Volk hatte einst aus freien Stücken das Joch der Absolutie auf sich geladen, jetzt schien es bei wiedererlangter Freiheit die absolutistischen Neigungen seiner Könige mit überkommen zu haben. Dies Volk und seine Fürsten haben es zu keiner Zeit verstanden, sich durch Gerechtigkeit die mit ihnen verbundenen Völker zu unterwerfen, die unterworfenen sich zu verbinden; sie haben nacheinander in England, an der Ostsee, in Schweden, in Norwegen, in Schleswig-Holstein geherrscht, und hatten immer die Geschicke des Nordens in ihrer Hand, aber immer haben sie durch Gewaltthat oder durch schleichende Hinterlist ihre Herrschaft verscherzt und sind immer kleiner und machtloser herabgesunken. So schien das Dänische Volk auch jetzt seiner Freiheit nur froh zu werden in unserer Unterdrückung; es schien seinen Muth, uns zu unterdrücken, und unsere Bestimmung, unterdrückt zu werden, gleichmäßig in der Geduld und Fügsamkeit zu finden, mit der wir uns lange jede Beraubung an Rechten und Gütern hatten gefallen lassen. War es doch in den 30er Jahren noch Jedermann gegenwärtig, welche Belastung wir zum Vortheile Dänemarks herkömmlich übernahmen, welche systematische Hintenansetzung aller unserer Interessen wir ertrugen, wie wir bei der Fundation der Reichsbank uns berauben ließen, wie bescheiden und kleinlaut bei der Bedrohung der Verfassung 1815 unsere Opposition damit begann, daß die Ritterschaft bei der Schleswig-Holsteinischen Canzlei bat, an den König deshalb eine Bitte richten zu dürfen! Was sollte sich das hochmüthige Dänische Volk gegen dies demüthige Deutsche Volk endlich nicht erlauben, zu dessen Unterdrückung ihm die Absolutie seiner Könige so viel vorgearbeitet hatte? Jetzt sollte die Frucht der früheren Breinträchtigungen geerntet werden. Wäre die Selbständigkeit, wäre die Wehrkraft der Herzogthümer früher nie angetastet worden, nie hätte das Dänische Volk die Herausforderung und die Gewaltthat gewagt, die uns endlich zur Gegenwehr zwang.

Von dem Augenblick an, wo das Dänische Volk seine politische Thätigkeit dahin wandte, die herrschsüchtigen Absichten seiner Könige auf die Herzogthümer zu einer Nationalsache zu machen, waren zwei Dinge ganz unausbleiblich, von deren Nothwendigkeit man sich um der Zukunft beider Staaten willen ja tief durchdringen möge. Die Angriffe auf die Herzogthümer konnten sich nicht mehr auf der bisherigen Linie der leisen allmähligen Veränderungen halten; der absolute König, in der Mitte von Dänischen und Deutschen Räthen, konnte seine Anschläge in vorsichtiger Ueberlegung bedenken, jetzt aber fielen sie der Leidenschaft des Volkes anheim, das für halbe Schritte keinen Sinn hat, und das alsbald bedachtlos zu den grellen Verfassungsbrüchen schreiten mußte, zu denen die Fürsten so oft versucht, und doch nie entschieden aufgelegt waren. Diese Wendung mußte dann unvermeidlich zur Folge haben, daß auch in den Herzogthümern, in dem Maaße wie der Eingriff größer ward, der Gegenschlag stärker wurde, und daß in dem Maaße, wie die Betheiligung des ganz unbefugten Dänischen Volkes an der Schleswig-Holsteinischen Frage wuchs, die Gegenbewegung hier um so volksthümlicher sich ausbreiten, und als eine völlig rechtmäßige in den Ueberzeugungen um so tiefer wurzeln mußte.

Wir erinnern an sehr bekannte Dinge, indem wir den Eintritt dieser beiden Erscheinungen verfolgen. Das Dänische Volk faßte gleich anfangs ein ganzes, und ein scheinbar ganz erreichbares Ziel in's Auge, das die Dänische Politik seitdem mit einer Hartnäckigkeit verfolgt hat, die einer besseren Sache werth war. Dies Ziel war

Digitized by Google

die Einverleibung Schleswigs in Dänemark. Es war ein ganzes Ziel, denn es zerstörte die drei Fundamentalrechte der Herzogthümer mit einem Schlage, indem es ihre Verbindung trennte, ihre Selbständigkeit umstieß und den Knoten der Erbfolgefrage zerhieb. Es schien ein ganz erreichbares Ziel, weil man die Einsprache Deutschlands hier nicht erwartete. In der Presse und in den politischen Clubbs begann man in den 30er Jahren auf die Danisirung Schleswigs hinzuarbeiten. Die Dänischen Provinzialstände nahmen diese Bestrebungen 1844 auf und gingen einen Schritt weiter; sie verlangten von dem Könige die Erklärung, daß die Dänische Monarchie in untheilbares Erbe gehe nach den Bestimmungen des Dänischen Königsgesetzes über die Erbfolge. Die Königl. Regierung ermuthigte alle diese Uebergriffe, sie selbst aber ward schon ganz von der Bewegung im Volke getrieben; der befürchtete Ausgang der herrschenden Linie erleichterte die Handreichung hinüber und herüber. Zwar die Vorschläge, die 1838 in St. Petersburg gemacht wurden, und der offene Brief von 1846, beides Schritte, die auf die Integrität der Gesammtmonarchie abzweckten und zu dem Ende die 1721 und 1806 vollzogene Einverleibung von Schleswig und Holstein behaupteten, waren auch, ganz wie alle jene Königl. Angriffe auf die Verfassung während der zweiten Periode der Union, nur bloße Versuche; sie schreckten in der That vor keinem Mittel zurück, um ein geschehenes Unrecht zu beweisen, aber sie ergriffen kein Mittel, das gewünschte Unrecht wirklich geschehen zu machen. Da aber diese Versuche in St. Petersburg, in Wien und am Deutschen Bunde scheiterten, so zeigte der nächste Schritt schon, wie die Bestrebungen der Königl. Regierung auf dieser Bahn sie immer mehr in die Hände des Volkes geben würden. Man lockte die Herzogthümer mit einer Gesammtverfassung für das ganze Reich. Als sie am 28. Januar 1848 angekündigt ward, geschah auch dies noch in jener Weise der Schonung und des Versuchs: Notabeln sollten die Verfassung zuerst berathen, das Recht der Herzogthümer auf ihre Verbindung unter einander ward noch anerkannt. Aber diese halben Schritte genügten dem Volke nicht. Der Gedanke der Gesammtmonarchie und Gesammtverfassung, der dem Königthum gefiel, war im Volke weit nicht so populair, wie der der Einverleibung Schleswigs. Die Kopenhagener Revolution (März 1848) erzwang ein Ministerium, in dem die Männer saßen, die an der Spitze der ultra-Dänischen Partei die Unabhängigkeit der Herzogthümer immer am feindlichsten angefochten hatten. In diesem Rathe von lauter Dänen ward die Einverleibung sofern beschlossen, wie 1567 in einem Spanischen Staatsrathe über die Niederlande der Stab gebrochen ward. Seitdem hat keine Vermittelung, keine Einschüchterung, keine Niederlage die Dänische Regierung von diesem Ziele ihrer Politik abwendig machen können. Deutschland führte 1848 einen siegreichen Krieg für die Unzertrennlichkeit der Herzogthümer; Dänemarks erste Vergleichsvorschläge zielten auf ihre Trennung ab. England schlug im Mai Schleswigs Theilung nach den Nationalitäten vor, Dänemark blieb auf seinen ersten Vorschlägen. Nachdem im Malmöer Waffenstillstand für dessen Dauer factisch die Einheit der Herzogthümer anerkannt war, brachte England den so heftig bei uns angefochtenen Vorschlag der sogenannten Selbständigkeit Schleswigs, Dänemark verlangte die unauflösliche Union. Lord Palmerston gewährte in einem neuen Waffenstillstands-Entwurf (13. März 1849) die politische Union, d. h. die Gemeinsamkeit der auswärtigen Vertretung, Dänemark brachte einen Gegenentwurf; es waren noch einmal seine alten Forderungen: Auflösung des Schleswig-Holsteinischen Heeres und Besetzung Schleswigs mit Dänischen Truppen. Der Krieg begann über diese Hartnäckigkeit am 3. April auf's Neue, man weiß, mit welchem Unglück für Dänemark. Am 15. erklärten seine Bevollmächtigten in London, daß es noch immer bereit sei, auf Basis seines Gegenentwurfs zu unterhandeln! Dieser bis zum Hohne getriebene Eigensinn sollte nicht bestraft, sondern belohnt werden. Preußen schloß nach einem neuen siegreichen Kriege am 10. Juli 1849 eine Waffenstillstandsconvention, die Dänemark in Schleswig mehr gewährte, als es selber im März verlangt hatte! Als in Folge dieser Convention die Landesverwaltung in Schleswig eingesetzt wurde, hätte man denken sollen, sie würde schon aus gemeiner Klugheit für die Dauer des Interimisticums wenigstens den Schein bewahren, daß sie die Regierung nur im Namen des Herzogs von Schleswig führe; für Preußen, für die Deutsche Redlichkeit „verstand sich dies von selbst"; aber die Landesverwaltung hat es in tausend Thatsachen bewiesen, und hat sich nicht bedacht, es selbst zu documentiren, daß sie im Namen des Königs von Dänemark regiere. Das anvertraute Gut sollte sogleich als sichere Beute behandelt werden.

Wenn aber Dänemark hartnäckig war im Verfolgen seines Unrechts, so war Schleswig-Holstein nicht

Digitized by Google

minder beharrlich im Behaupten seines Rechts. Es liegt uns daran, nachdrücklich in's Gedächtniß zu rufen, wie seine jedesmalige Haltung ganz genau den Dänischen Vorschriften analog war. Die politische Agitation in Dänemark zielte zum erstenmale auf einen graden Angriff unserer fundamentalen Rechte; eine wissenschaftliche Agitation begann dagegen bei uns, das Rechtsbewußtsein zu wecken und die Kenntniß unserer Verfassung und Geschichte zu verbreiten. Dem Landesherrn gegenüber waren wir gewohnt, unsere Rechte nur mit Bitten, mit Vorstellungen und höchstens mit Verwahrungen und gesetzlichen Beschwerden zu schützen. Als aber die Dänischen Stände sich 1844 vordringlich, und unter einer gewaltdrohenden Zustimmung des Königl. Commissars, in unsere Angelegenheiten einzugreifen vermaßen, brach die Gährung zum erstenmale aus; denn dem Dänischen Volke stand kein Recht zu, in die Dinge dieser Lande sich einzumischen. An diesem Punkte war es, wo die schwer entzündliche Natur des Schleswig-Holsteinischen Volkes Feuer fing; der rechtliche Sinn, das sittliche Gefühl und der nationale Stolz regten sich in ihm mit einem Male, die Parteien vereinten sich, und die Ritterschaft, sonst so rücksichtsvoll, warnte den Thron prophetisch vor der Mißstimmung des Landes, die zu ganz neuen Schritten führen könnte für die Sicherung seiner Selbständigkeit. Es erschien 1846 der offene Brief, der auch den Loyalsten und Conservativsten unter uns erschütterte; dennoch erfolgte auf diesen Schritt des Königs zunächst Nichts, als eine wissenschaftliche Prüfung voll gelaßener Würde. Erst als der gesetzliche Weg der Petition den Ständen verschlossen ward, trennten sich beide Versammlungen und die Holsteinische gab ihre Beschwerde beim Bunde ein. Gewaltmaßregeln der Regierung hielten damals die Stimme des Landes nieder, die Stimmung athmete Widerstand, aber nichts Ungesetzliches ist geschehen. Nichts Geringeres als eine Dänische Revolution gehörte dazu, um dies Volk aus dem leidenden Widerstande in den thätigen zu treiben, und eine Revolution, die die Deutsche Regierung in Kopenhagen vernichtete und an die Spitze der Dänischen die fanatischsten Landesfeinde der Herzogthümer stellte. Bis zu diesem Augenblick konnte man den Schleswig-Holsteinern vielleicht vorwerfen, daß sie ihre Gesetzlichkeit zu weit getrieben hätten, jetzt bewiesen sie, daß ihre Treue nicht Demüthigung, ihre Mäßigung nicht Schwäche war. Drei Tage genügten, um das ganze Land unter der provisorischen Regierung zu vereinigen, damit das Recht des Landes und das Land selbst dem Herzoge, dem unfreien Könige in Dänemark, erhalten werde. Die große Gesetzlichkeit dieses Volkes bewährte sich in dieser außerordentlichen Zeit weit am außerordentlichsten, und in den folgenden Jahren der allgemeinen Verwirrung aller Rechtsbegriffe hat es die so verschlungene Gränzlinie seiner Rechte nicht einmal überschritten. Kaum ist ein Tropfen Bürgerblutes in allen diesen Zeiten vergossen worden; durch keine nennenswerthe Störung ward die öffentliche Ordnung erschüttert, ein Zeugniß, das kein Deutscher, und kaum ein Europäischer Staat für diese Jahre sich wird ausstellen können.

Könnte die Gerechtigkeit unserer Sache, könnte die Rechtfertigung unserer Erhebung, wenn sie gerade an dieser Stelle ihres Ausbruchs beobachtet wird, irgend Jemanden zweifelhaft sein? Sie selbst dem Feinde unwidersprechlich zu machen, bedarf es nur einer Frage, die, wenn Worte schlügen, den Streit der Herzogthümer mit Dänemark allein daniederlegen würde. Wenn der Herzog von Schleswig-Holstein, König von Dänemark, in Kiel, von Volksmaßen umlagert, ein Deutsches Ministerium bildet und zwar aus Deutschen, die seit Jahren die Verbindung Jütlands mit den Herzogthümern und die Verlegung des Schwerpunktes im Reiche nach dem Festlande erstrebt hätten, und wenn er aus dieser Umgebung die Verordnungen erließe, die diesen Veränderungsplanen entsprächen und sie mit einer Schleswig-Holsteinischen Armee unterstützte, wo wäre der Däne, wo wäre ein gradsinniger Mann in der Welt, der eine Erhebung der Dänischen Inselbewohner gegen diese Plane nicht für gerechtfertigt erklärte? Und doch wäre dann noch nicht ein förmliches Grundgesetz aufgehoben, noch nicht eine Erbfolgeordnung willkührlich umgestoßen, noch nicht die Selbständigkeit eines eigenen Staates bedroht worden, wie es von Dänemark in Schleswig-Holstein geschehen sollte. Würde aber ein Widerstand gegen die geringere Gewaltthat, deren Fall wir setzen, unbedenklich gebilligt werden, wer könnte den Widerstand gegen die größere ungerecht nennen, die in der Wirklichkeit von Dänemark an Schleswig-Holstein verübt wird?

Dem Dänischen Machtspruche über Schleswigs Einverleibung stellten die Herzogthümer ihr Recht auf Untrennlichkeit mit derselben Unverdrossenheit gegenüber, wie der es angefochten ward. Zu jeder Zeit, in jedem Stadium der Verhandlungen haben ihre Regierungen und Landesversammlungen gegen jede Waffen-

Digitized by Google

stillstandsconvention, gegen alle Friedenspräliminarien feierlich protestirt, durch welche ihre Verbindung im geringsten alterirt werden könnte. Sie haben neben der rechtlichen Unstatthaftigkeit auch die practische Unausführbarkeit einer Abtrennung Schleswigs dargelegt, und der Erfolg des nicht genug zu beklagenden Versuches eines Jahres, das in der Geschichte unserer Leiden nicht das kleinste Blatt ausfüllt, hat diese Voraussage mit nur traurigen Belegen gerechtfertigt. Die thatsächlichen Ereignisse und die Zustände Schleswigs unter der Landesverwaltung, die Spannung, die Erbitterung, die Trauer, die diese Zustände in den Herzogthümern erzeugten, die eben so empfindliche als zähe Hartnäckigkeit, mit der man an der Unzertrennlichkeit der beiden Lande hält, kann nur den verwundern, der die Landesverhältnisse von ferne nicht kennt. Denn diese Verbindung ruht nicht etwa nur auf einem geschriebenen Gesetze, sie ruht auf Allem, was einen Volkskörper Eins und unzertrennlich macht, auf der Gleichheit des Volksstamms, auf Geschichte und Herkommen, auf Bildung und Sitte, auf tausend innigen Banden der Familienexistenz, auf der zähen Gewöhnung eines Volkes, an der auch in kleineren Verhältnissen so manche neuernde Verordnung gescheitert ist. Sie beruht zugleich auf den materiellen Interessen, und eine Abtrennung Schleswigs würde nicht seine staatsrechtliche Stellung allein, sie würde auch seinen Wohlstand vernichten und durch die Verkehrung aller Verhältnisse eine chaotische Verwirrung, einen unerträglichen und darum unhaltbaren Zustand erzeugen. Die Unzertrennlichkeit der Herzogthümer ist darum unter ihren drei Fundamentalrechten der eigentliche Kern und Mittelpunkt, weil sie das populare und volksverständliche Recht, weil sie das lebendigste, das fühlbarste, den Einzelnen täglich nahe tretende Verhältniß ist. Die Bedrohung der Erbfolge in Schleswig wäre nur eine Aussicht auf künftige Trennung, deren Verwirklichung man sich ausredet; die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit sind ertragen worden, weil die Verbindung gerade entschädigte; die Gefährdung der Einheit aber, die die beiden andern Rechte zugleich mit bedroht und die Herzogthümer einzeln wehrlos macht, ist nie einen Augenblick ruhig ertragen worden und wird niemals auf die Länge ertragen werden. Für ihre Behauptung sind schon im 15ten Jahrhundert 30 Jahre hindurch blutige Kriege gegen Dänemark mit derselben Zähigkeit, von derselben Volksnatur, unter den ganz gleichen Erscheinungen geführt worden, die wir heute wieder erleben. Diese Verbindung war 1460 die Bedingung der Erhebung von Dänemarks Königen auf den Thron der Herzogthümer; die erste entfernte Absicht auf ihre Trennung veranlaßte 1815 die ersten Zeichen der Opposition in der Ritterschaft; ihre gedrohte Auflösung war 1848 das Signal zu unserer Erhebung.

Diesen wunden Fleck haben daher die Dänischen Könige, vorsichtiger als ihr Volk, so lange sie nicht terrorisirt waren, immer aufs schonendste behandelt; und wenn sie ihren Angriff dorthin wandten, haben sie ihn immer sorgfältig verdeckt. Wenn ein offener Brief erlassen, eine Gesammtverfassung verkündigt ward, immer wurden da und dorthin die Erklärungen abgegeben, die die innige Verbindung der Herzogthümer anerkannten. Aber die Worte konnten nicht beruhigen, wo die Thaten widersprachen. Vielmehr haben diese steten Verleugnungen der deutlichsten Absichten mehr als vieles andere in den Herzogthümern verletzt und dem Dänischen Regimente geschadet, weil sie den Schein gaben, als glaube man dem schwerfälligen Begriffe dieses Volkes Alles bieten zu dürfen, und weil die Zweizüngigkeit den sittlichen Geist abstieß und zuletzt jedes Vertrauen erstickte. Es lohnt der Mühe, an einzelne Züge zu erinnern, die es darthun, wie schwer es war, dies Vertrauen in diesem Volke auszulöschen. Als die Dänischen Clubbs schon lange die Danisirung Schleswigs betrieben, waren die Schleswigschen Stände noch harmlos genug, Anträge auf Einführung der Dänischen Gerichtssprache in Nordschleswig anzunehmen. Als 1848 die Gesammtverfassung für das Reich beschlossen war, wählten die Herzogthümer ihre „erfahrenen Männer," die zwar den ganzen Plan widerrathen sollten; sie hofften gutmüthig, die Dänischen Notabeln noch bestimmen zu können! Noch während und nach den Kriegen, die Gewalt über unser Recht ergehen lassen sollten, haben die verschiedenen Regierungen der Herzogthümer dreimal und viermal die Hand zur Verständigung nach Kopenhagen geboten, obgleich sie das Erstemal schon durchschauen konnten, daß das Dänische Ministerium immer eine undurchdringliche Scheidewand zwischen ihrem Herzoge und ihnen bilden würde. Diese Fortdauer des guten Willens und Glaubens trotz aller endlosen Verletzungen, die Anhänglichkeit der Schleswig-Holsteiner an ihre Fürsten, alle diese Züge der Mäßigung und Verträglichkeit würde ein Ausländer nur mit Mühe begreifen, der nicht genau die ganze Treuherzigkeit und Gutmüthigkeit der Deutschen Natur hat kennen lernen, wo sie am unverdorbensten ist. Wir beklagen es, aus-

Digitized by Google

ſprechen zu müſſen, daß dieſes Vertrauen nach ſo vieler Verſchwendung erſchöpft iſt. Das großartige Syſtem der Unwahrheit, der Fälſchung, der Bedrückung, der Verleumdung, das die Däniſche Politik ſeit ſo vielen Jahren gegen uns entwickelte, hat zuletzt unſer moraliſches Gefühl mit Widerwillen gefüllt, und unſere alten Sympathien für das Volk, mit dem wir ſo lange gleiche Schickſale getragen haben, ausgetilgt. Mit welchem ſteigenden Unwillen und immer tieferer Entrüſtung haben wir die Zuſchauer abgeben müſſen, als in den ſtaatsrechtlichen und geſchichtlichen Verſuchen der officiellen Däniſchen Preſſe und in den Schritten und Wagniſſen der Däniſchen Diplomatie die Dreiſtigkeit in immer wachſendem Grade ſo weit ging, daß mit Verdrehungen und Machtſprüchen die Grenzen der Länder verrückt, den anerkannteſten Rechtsſätzen Trotz geboten, vierhundertjährige geſchichtliche Verhältniſſe als Mythen behandelt, unter Verheimlichung und Entſtellung von Actenſtücken Geſchichte erfunden, die Lenker großer Staaten durch falſche Angaben zu diplomatiſchen Blößen verleitet, die befreundeten Großmächte mit trügeriſchen Vorſpiegelungen angegangen wurden! Dieſe fortgeſetzten Angriffe auf uns und unſere Sache, mit den Waffen der Verunehrung und Fälſchung und den Waffen des Krieges zugleich, haben das Vertrauen bei uns zu Ende gebracht, und Nichts, was uns das Däniſche Cabinet anbietet, kann hinfort eine gläubige Aufnahme finden. Wenn der König, unſer Herzog, das Miniſterium der Landesfeinde Schleswig-Holſteins von ſich entfernen, wenn er eine Deutſche Regierung aus Männern des Vertrauens dieſer Lande um ſich ſammeln, wenn er in Perſon zu uns herüber kommen will, ſo wird er das alte Volk in alter Treue wieder finden; wenn er aus eigenem freien Herzen zu uns reden will, ſo wird ihn das Volk im alten Glauben hören. Aus der Königl. Proclamation vom 14. d., die durch die öffentlichen Blätter verbreitet wird, hören die Herzogthümer nur die Sprache der Däniſchen Miniſter. Die Herzogthümer bedürfen des Vergeſſens, aber nicht des Vergebens; nicht die Einwohner der Herzogthümer bedürfen einer Amneſtie, ſondern die verderblichen Räthe des Königs. Nicht die Unterwerfung der Lande fordert der Friede, der weder von Deutſchland bis jetzt anerkannt, noch von den Herzogthümern mit abgeſchloſſen iſt, ſondern zuerſt und vor Allem die Anerkennung der Rechte, für die in dem Frieden ein voller Vorbehalt gemacht iſt. Für Holſtein giebt es in dieſem Frieden keine Vorſchrift, die Waffen niederzulegen, aber in unſeren Rechten liegt für Dänemark die Verpflichtung, ſeine Truppen aus dieſem Lande entfernt zu halten; ihr Einmarſch iſt die Kriegserklärung gegen die Herzogthümer. Die Proclamation giebt uns die Verſicherung, die im erfreulichen Widerſpruche mit Allem ſteht, was ſeit zwei Jahren geſchehen iſt, daß Schleswig in Dänemark nicht incorporirt werden ſolle. Wenn aber dieſe Verſicherung aufrichtig, und wenn ſie mittelbar eine Anerkennung unſerer Landesrechte ſein ſoll, ſo iſt kein Grund abzuſehen, weder warum Däniſche „achtbare Männer“ über die Ordnung der Verhältniſſe Schleswigs zu Holſtein mitreden, noch warum Schleswig-Holſteiniſche achtbare Männer über Schleswigs, und nicht vielmehr über Schleswig-Holſteins Verhältniſſe zu Dänemark berathen ſollen, noch endlich, warum die ſchließliche Entſcheidung über alle dieſe Verhältniſſe in die Hände der Däniſchen Miniſter gegeben werden ſoll. Selbſt die Berathungen über Schleswig-Holſteins Verhältniß zu Dänemark könnten erſt dann Statt haben, wenn die Verfaſſung der Herzogthümer wieder hergeſtellt iſt.

Nur reine und klare Verhältniſſe können den Frieden zwiſchen Dänemark und den Herzogthümern herſtellen und die Union beider Staaten erhalten. Wir nennen aber klare und reine Verhältniſſe die Anerkennung unſerer unverkürzten Rechte. Wir haben uns dieſe Rechte lange Zeit verkürzen laſſen mit einer unergründlichen Langmuth, wir haben dafür gelitten mit endloſer Geduld, wir haben ſie auf friedlichen Wegen verſucht zur Anerkennung zu bringen mit unermüdlichem Eifer. Da wir tauſendfach erfahren haben, daß Dänemark nur durch Thaten und Thatſachen nachgiebig gemacht werden kann, ſo ſind wir jetzt entſchloſſen, für dieſe Rechte bis auf's Aeußerſte zu kämpfen.

Die Bewohner der Herzogthümer verkennen nicht die Schwierigkeit der Lage, in welcher ſie zum Drittenmale den Bedrängniſſen des Krieges ausgeſetzt werden; ſie verkennen auch nicht die ganze Ungunſt der Zeit, in der dies geſchieht.

Wir ſind von unſeren Bundesgenoſſen diesmal verlaſſen; aber dies muß uns nur eine Mahnung mehr ſein, uns nicht ſelber zu verlaſſen. Wir dürfen uns über die Geſchicke Deutſchlands beklagen, die uns ſeiner Hülfe beraubt haben, aber anklagen werden wir Niemanden darum, und die letzten Deutſchen Truppen, die uns verlaſſen haben, werden es bezeugen, daß in dem ganzen Volke viel Schmerz über die Wendung

Digitized by Google

der Dinge, aber keine Verbitterung ist. Deutschland hat uns Frist gegeben, unsere untergrabene Selbständigkeit wieder zu erlangen, Preußen hat uns die Mittel gewähret, unser zerstörtes Heerwesen wieder herzustellen, und selbst in der Convention vom 10. Juli, die die Herzogthümer trennte, ist der heilsame Widerspruch geblieben, daß man das Heer von dieser Trennung ausnahm, und uns so das Mittel ließ, das fallen gelassene Recht wieder anfzurichten. Für all' das haben wir Deutschland zu danken, und wir wollen es, indem wir dies Mittel so gebranchen, daß wir und Deutschland davon Ehre haben.

Wollte man uns die Freundschaft vorhalten, mit der alle Mächte Dänemarks Sache behandelt haben, wollte man uns die Entscheidungen der Congresse über die Erbfolgefrage und die bewaffnete fremde Intervention im Hintergrunde zeigen, um der Wiederkehr des Blutvergießens vielleicht durch unsere Einschüchterung vorzubeugen? Dieser Zweck würde nicht erreicht werden. Wer so viel zu tragen gehabt hat wie wir, der weiß, daß ihm das Aeußerste nichts Schlimmeres bringen würde, als was er schon erfahren hat, der lernt sich zu entscheiden und die Rücksichten abzulegen.

Dänemark hat mit der näher getretenen Möglichkeit des Aussterbens der herrschenden Linie den natürlichen Wunsch gehabt, seinen Territorialbestand zu sichern. Der gerade, offene und gerechte Weg hätte zu diesem Ziele am sichersten geführt. Dänemark wählte einen andern. Zur Zeit des Kieler Friedens hat Friedrich VI. schon von England die Garantie des ewigen Zusammenbleibens der Monarchie verlangt; sie ist ihm nicht gegeben worden, weil England wußte und heute nicht vergessen haben wird, daß über Erbrechte eine fremde Macht nicht entscheiden kann. Dänemark hat dann 1846 in Wien erklären lassen, daß es dem Interesse der Gesammtmonarchie das Recht im Collisionsfalle unterordnen werde, aber Fürst Metternich hat gegen diesen Machiavellistischen Grundsatz, den die Dänischen Staatsmänner auch bei anderen Gelegenheiten unverholen und wiederholt bekannt haben, die Sache der Legitimität gradaus in Schutz genommen. Wohlbegründete, gesetzliche Rechte zu schützen, dafür haben die Mächte in diesen Zeiten auch unstreitig weit dringendere Aufforderung, als einen zufälligen Besitzstand beisammen zu halten. England fiel es 1837 nicht ein, auf Hannover Ansprüche zu erheben, obwohl dies Königreich 1815 Vergrößerungen erhalten hatte, die gerade als Entschädigungsmittel für den König von England, nicht für den von Hannover bestimmt gewesen waren. Die gleiche Gerechtigkeit wird auch Dänemark empfohlen werden müssen. Denn wo bliebe doch auch irgend ein Erbanspruch gesichert, wenn es den Mächten gestattet wäre, bei jedem Veränderungsfalle in dem status quo der kleineren Staaten die Entscheidung an sich zu nehmen? Und wo wäre doch das wichtige Interesse, das Europa zu so außerordentlichen Schritten für die Integrität der Dänischen Monarchie bestimmen sollte? Dänemark kann, mit den Herzogthümern so wenig wie ohne dieselben, weder ein Vorwerk der östlichen Großmächte gegen die westlichen, noch der westlichen gegen die östlichen sein; es wird in der Schale des Europäischen Gleichsgewichts weder so noch so einen Ausschlag geben. Von den Herzogthümern getrennt, könnte man sagen, wird Dänemark von Schweden angezogen werden, und eine Scandinavische Union wird Rußland nicht zugeben; allein Dänemark wird, und, wenn es einigen äußeren Glanz aufgeben will, kann so selbständig ohne die Herzogthümer wie mit ihnen bestehen. Umgekehrt könnten die Herzogthümer, oder vielmehr Schleswig, dem zum Bundesstaate geeinigten Deutschland einen Zuwachs geben, der die an sich bedenkliche Consolidation dieses Staatenvereins noch gefährlicher machte; dies war in der That die Befürchtung, die gleich anfangs der Ungunst aller Mächte gegen Schleswig-Holstein zu Grunde lag; diese Gefahr aber ist mehr als je verschwunden; unsere Sache wie unser Krieg ist eine ganz particulare geworden. Wie viel natürlichere Gründe hatte die höhere Europäische Politik 1830, das Königreich der Niederlande in seiner Integrität zu erhalten, das durch Verträge und Garantieen gesichert, und, wie das Königreich Sardinien, zu Zwecken gebildet war, bei denen Europa allerdings interessirt heißen konnte. Dieser Staat ist gleichwohl in seine beiden Bestandtheile wieder aufgelöst worden auf den bloßen Grund der nationalen Unverträglichkeit. Durch die Trennung unserer Union mit Dänemark wird keine tiefe politische Combination und kein Vertrag gestört, es wird kein einheitlich zusammengegebener Staat mit gleichen materiellen Interessen getrennt, es wird keine neue Ordnung begründet wie durch Schaffung des Belgischen Staates, die nationale Unverträglichkeit ist hier vielleicht größer geworden als sie dort gewesen war; dazu kommt, daß Belgien nicht ein altes formales Recht hatte, wie wir es haben. Die bloße Zweckmäßigkeit spricht mit tausend andern Gründen für unsere Trennung von Dänemark, obwohl wir sie nur für

Digitized by Google

die Zeit anſprechen, wenn die Rechtmäßigkeit zu ihr hinführt. Wir laſſen dies dem Schickſale anheim geſtellt, in der Erwartung, daß wenn es ſich erfüllt, ihm Niemand entgegentreten werde mit willkührlichen Beſtimmungen.

Es fehlt in dieſem Lande nicht die Partei, die längſt dahin drängte, auf den Grund der Unverträglichkeit und der Rechtsverletzungen hin die Union mit Dänemark zu löſen; es iſt ein verzeihlicher Wunſch, weil Jeder nach allem Geſchehenen erſt darin eine endliche Befriedigung der Gemüther erkennen würde. Wie klein waren, im Vergleich mit den unſeren, die Beeinträchtigungen, um derentwillen einſt die Americaniſchen Colonieen dem Mutterſtaate den Gehorſam weigerten! Wie groß iſt unſere geſetzliche Ausdauer, die wir ſelbſt nach der dritten Waffenerhebung des unterdrückenden Staates nicht den Schritt thun, den jene bei der erſten thaten. Und welche Rechtfertigungen ſind uns doch ſelbſt für ſolch' eine letzte Maaßregel (wahrlich nicht zu unſerer Freude) entgegengebracht worden! Iſt doch der revolutionäre Terrorismus des Däniſchen Regiments ſo weit gegangen, daß man dem Chef der jüngeren Königl. Linie, deſſen Rechte mit denen des Landes unlöslich verknüpft ſind, ſeine Güter geplündert, ſeine Papiere geraubt, ſeine Beamten weggeſchleppt, ihn ſelbſt in aller Weiſe verfolgt hat, ja daß ſogar, wie aus gerichtlichen Unterſuchungen bewieſen und Jedem beweisbar geworden iſt, das ſchreckliche Mittel gegen ihn aufgeboten wurde, mit dem ein Philipp II. den Prinzen von Oranien verfolgte und endlich traf! Aber auch dies hat nicht vermocht, dieſes Volk zur Leidenſchaft zu treiben und ſeine Treue und ſeinen ſtrengen Rechtsſinn zu beugen. Die Organe dieſes Landes haben es oft geſagt, daß ſie an Treue gegen kein Volk der Erde zurückſtehen wollen. Dieſe Treue gilt ihrem rechtmäßigen Fürſten, ſie gilt aber auch ebenſo ihren Rechten. Es ſind nicht neu behauptete, nicht neu erworbene, nicht in einer günſtigen Stunde einſeitig ausgebeutete Rechte, die wir vertheidigen, ſondern altüberkommene von vielhundertjähriger Dauer; wir haben ſie nicht in der ſchlauen Laune der Gelegenheit ausgelegt, ſondern wir haben ſie von ſophiſtiſcher Entſtellung mit gewiſſenhafter Forſchung reinigen müſſen; wir haben ſie nicht, wie man mit einem ſicheren Beſitze thut, mit lauer Liebe gepflegt, ſondern wir haben, als ſie uns durch argliſtige Entziehungen geſchmälert wurden, deſto feſter an ſie halten gelernt, wir haben gelernt, ſie gegen Gewalt mit Gewalt zu verfechten. Wir haben in ihnen den Quell unſerer Freiheit, wir haben in ihnen ſowohl die Kraft als auch die Mäßigung gefunden, die wir unter Druck und Verfolgung nicht verläugnet haben und im Krieg und im Sieg nicht verläugnen werden. Wir werden von dem beſiegten Feinde nicht *mehr* verlangen als unſer Recht, und von dem ſiegreichen Feinde niedergeworfen, werden wir aufſtehen und wieder aufſtehen und nicht *weniger* verlangen, als unſer unverkürztes Recht. Dies war unſer erſtes und wird auch unſer letztes Wort ſein.

Wir betonen es ſo ſehr, daß wir für unſer Schleswig-Holſteiniſches Recht und Staatsordnung kämpfen. Aber möchten die Mächtigen in Europa wohl in Erwägung ziehen, daß wir in eine Zeitlage geſtellt ſind, wo wir für *das* Recht und im Intereſſe der Ordnung überhaupt kämpfen. Unſere Sache hat das Unglück oder das Glück gehabt, den ſchroffen politiſchen Parteien nach beiden Seiten hin zu mißfallen. In und außerhalb Dänemark hat der Radicalismus uns Ariſtokraten, und der Conſervatismus uns Demokraten genannt. Der Däniſche Angriff iſt ein Angriff auf das legitime Erbfürſtenthum und auf eine Volksfreiheit zugleich; in ſeiner erſten Eigenſchaft iſt er der Demokratie gleichgültig, in ſeiner zweiten iſt er dem Conſervatismus erwünſcht; die in unſerer Sache die Legitimität ehren ſollten, verabſcheuen die Empörung in ihr, die darin die Erhebung eines freien Volkes ſehen ſollten, ſehen in ihr eine Contrerevolution; den Einen machen wir keinen Ernſt mit der Monarchie, den Anderen treiben wir Scherz mit der Republik. Dieſe ſtrenge Haltung auf dem Boden der Geſetzlichkeit hat uns ſeltſamerweiſe ſelbſt bei den freien Nationen keine Freunde geſchafft, bei denen das Recht des Widerſtandes gegen ungeſetzliche Willkühr ein längſt unbeſtrittener Grundſatz iſt; weit am meiſten aber hat ſie die Ungunſt der umſtürzenden Parteien erfahren, in deren Reihe wir ſo oft geſtellt worden ſind. Sie haben den tiefen Gegenſatz mit ſicherem Tacte gefunden, der uns und unſere Sache, unſere Natur und unſere Zwecke von den ihren himmelweit trennt. Den ſocialiſtiſchen Beſtrebungen ſteht jedes geſunde nationale und ſtaatliche Verhältniß, jedes ſtarke politiſche Gebäude als ein natürlicher Wall entgegen; jeder zerrüttete Staat, jede zerſtörte Staatsverfaſſung iſt ein Dammbruch, der ihnen erweiterten Spielraum giebt. Die Anhänger dieſer Richtungen werden daher überall mit Freuden zuſehen, wo immer und auf welchen Wegen dieſe ſtaatliche Zerrüttung um ſich greift. Gäbe es aber etwas tief Beklagenswertheres, als wenn auch die, denen

die Handhabe der großen Europäischen Verhältnisse zusteht, diesem allgemeinen Feinde jeder Staatsgesellschaft sich dadurch gleichstellten, daß sie selbst die Zerstörung gesunder Staatsverhältnisse förderten? Hier in diesem Lande aber sind, wenn irgendwo, solche gesunde Staatsverhältnisse, die vergleichsweise noch fast ganz frei geblieben sind von der Ansteckung der großen Seuche, an der Europa niederliegt. Hier ist ein Staats- und Rechtssinn und eine Achtung vor dem Gesetze, die sich in den härtesten Prüfungen und Versuchungen bewährt haben, hier ist Geschichte, Herkommen, Familienleben, feste Ueberlieferung der privaten und öffentlichen Sitte, Alles, was eine Gesellschaft fest zusammenbindet und jenen auflösenden Elementen entgegenwirken kann. Hier ist Nichts von der weitverbreiteten Auflockerung aller Bande unter den verschiedenen Ständen, sondern hier ist in der gemeinsamen Sache des Vaterlandes der Bauer mit dem Edelmanne, der Bürger mit dem Fürsten, der Beamte mit dem Geistlichen Hand in Hand gegangen in der herzlichsten Eintracht. Und sollte dieser Kern von gesunder Staatskraft und nationalem Geiste mit Gewalt zerstört werden, um in diesem Deutschen Lande eine Pflanzschule mehr zu gründen, aus der die Propaganda des Umsturzes wie aus Polen und Italien ihre Nahrung zieht?

Dieses Schicksal unserm Volke zu ersparen, den heimischen Heerd in seinem alten Stande zu erhalten, dem Vaterlande sein Recht, und durch das Recht das Vaterland zu retten, sind wir gegen Dänemarks feindseligen Plane in den Waffen. Wir wissen, daß das Schicksal der Schlachten in Gottes Händen liegt, und daß wir besiegt werden können. Aber mit einem Verluste einschüchtern wird man uns nicht, und uns nicht beugen mit vielen Unfällen; leicht soll es nicht werden, uns zu besiegen, und die Besiegten für immer niederzuhalten unmöglich. Es sind nur die wenigen Männer, die die Noth an die Spitze dieses kleinen Staates geworfen hat, die diese zuversichtlichen Worte sprechen im Namen ihres Volkes; und diese Männer allein könnten ihren Worten ja keine Erfüllung geben. Aber sie wissen, daß hinter ihnen ein Volk steht, das mit der alten Sitte und Einfalt Kraft und Treue bewahrt hat, auch die Treue gegen sich selber; das langsam zum Beginnen ist, aber auch langsam, das Begonnene zu verlassen; das die Erwartungen derer täuschen wird, die es im rebellischen Uebermuthe berauscht glauben, und nun auf die Folgen des Rausches aussehen, auf Abspannung und Erschlaffung; ein Volk, das im besonnenen Muthe seine Führer nicht getrieben hat, als Mäßigung Noth war, aber viel weniger hinter ihnen in Muthlosigkeit zurückbleiben wird, da die Stunde des Handelns gekommen ist. Wir nehmen feierlich Gott und das Urtheil aller unbefangenen Lebenden und das Gericht der parteilosen Geschichte und Zukunft zu unsere ewigen Zeugen, daß dieses Land in Ertragung endloser Beeinträchtigungen und Leiden, im Verleugnen auch der natürlichsten Leidenschaft, in der Bereitwilligkeit zu großen Opfern, in Versuchen aller Mittel der Versöhnung Alles gethan hat, was menschliche Geduld und Mäßigung vermag. Da Dänemark zum dritten Male unser Recht mit dem Schwerte auslegen und niederlegen will, so schreiten wir zu dem gerechtesten Kriege mit dem gelassensten Muthe, und sprechen das Gebet, das unter jenen Dithmarsischen Ahnen vor der Schlacht bei Hemmingstedt gebetet ward: daß wenn wir Unrecht haben, Gott uns fallen lasse, daß wenn wir Recht haben, Er uns nicht verderben möge.

Kiel, den 22. Juli 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou. Beseler.

Bonsen. Francke. Krohn. Fontenay. Rehhoff.

III. 1.
Entwurf
eines Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Scheidemünze.

Mit Rücksicht auf den mehrfach in Anrege gebrachten Mangel an Scheide-Münze hat die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom die Ausprägung von 1 Million Vierschillingsstücke in Silber, von 200,000 Stück Sechslingen und 200,000 Stück Dreilingen in Kupfer, auf der Münze in Altona beschlossen.

Der Gehalt der Vierschillingsstücke ist 8löthig und gehen 140 Stück auf eine feine Mark. Von den Sechslingen werden 48 Stück, von den Dreilingen 96 Stück aus dem Pfund kölnischen Kupfergewichts gemünzt.

Das Gepräge dieser Münzen, welche scharf geändert werden, ist auf dem Adverse:

das Wappen der Herzogthümer Schleswig-Holstein,

auf dem Reverse die Schrift:

Vier Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant,
Ein Sechsling, Dreiling Schleswig-Holsteinische
Scheidemünze 1850.

Außerdem werden die Münzen mit der Jahreszahl, den Namens-Buchstaben sowie mit dem Münzzeichen versehen, welches für Altona ein Reichsapfel ist.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

III. 2.
Motive.

Der beifolgende Entwurf, welcher in Gemäßheit des Art. 43 des Staatsgrundgesetzes, der Zustimmung der Landesversammlung bedarf, ist hervorgerufen durch den in mehrfacher Weise bestätigten Mangel, der die natürliche Folge ist von der in langer Zeit unterlassenen Ausprägung von Scheide-Münze, welche die Finanzdeputation in Kopenhagen durch Reichsbankschillinge entbehrlich zu machen und zwar ohne Erfolg beflissen war. Das in dem Entwurfe angegebene Schrot und Korn der neuen Münze, und die auszuprägende Zahl beruht auf Vorschlägen Sachkundiger und sowie der Revers der Münze in der Verordnung vom 29. Februar 1788 seine Begründung findet, so rechtfertigt sich auf dem Adverse das Wappen der Herzogthümer von selbst.

Digitized by Google

Eingekommen den 24. September 1850.

III. 3.

Bericht

des Ausschusses zur Prüfung des von der Regierung vorgelegten Entwurfes zu einem Gesetze, betreffend die Ausprägung von Scheidemünze.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf betrifft zwei verschiedene Punkte, einmal die Ausprägung von einer Million Vierschillingsstücken in Silber und zweitens die Ausprägung von kupfernen Sechslingen und Dreilingen.

Was zunächst die Ausprägung von Vierschillingsstücken betrifft, so mag allerdings an einzelnen Orten ein Mangel an kleinerer Münze sich gezeigt haben, dem eben durch die beabsichtigte Ausprägung abgeholfen werden soll. Allein es wird kaum zweifelhaft sein können, daß, wo ein solcher Mangel in der That vorhanden gewesen ist, dieser herbeigeführt ist durch die Emissionen der Cassenscheine. Die Kaufleute werden, aus Furcht, sie könnten auf Cassenscheine einen noch größeren Verlust erleiden, Scheidemünze in's Ausland namentlich nach Hamburg gesandt und dadurch diesen scheinbaren Mangel an Scheidemünze hervorgerufen haben. Scheinbar kann nämlich, nach der Ansicht des Ausschusses, dieser Mangel nur sein, da die Notirung des s. g. kleinen Courants an der Hamburger Börse ergiebt, daß dasselbe schlechter steht als die Preußischen Thaler. Es geht daraus hervor, daß dasselbe in größerem Maße vorhanden ist, als die Circulation es erfordert und daß die Prägung einer größeren Menge von Vierschillingsstücken dem gefühlten Mangel abzuhelfen nicht im Stande sein würde. Nachhaltiger und ohne Verlust für die Staatscasse, wird dem Bedürfniß durch Aufkauf auf der Hamburger Börse abgeholfen werden, während die beabsichtigte Ausprägung, so wie sie vorgeschlagen ist, einen sehr bedeutenden Kostenaufwand erfordern würde. Nach dem Vorschlage sollen nämlich die Vierschillingsstücke zu 140 Stück auf die Mark fein, mithin ganz vollwichtig ausgebracht werden. Der Staat würde folglich die gesammten Prägekosten, die bei einer so kleinen Münze und bei der starken Legirung nicht unbedeutend sind, verlieren, während sonst Scheidemünze regelmäßig um so viel geringer ausgebracht zu werden pflegt, daß dadurch die Prägungskosten gedeckt werden. Dazu kommt noch, daß, wenn die Einführung des 14-Thalerfußes beschlossen werden soll, was nach der Ansicht des Ausschusses, da der gedachte Münzfuß bereits factisch in den Herzogthümern Eingang gefunden hat, demnächst nicht zu vermeiden sein wird, zugleich ein Beschluß über die künftige Stückelung des Thalers wird gefaßt werden müssen. Bei der Hartnäckigkeit, womit das Publicum an der gewohnten Rechnungsweise nach Marken und Schillingen hängt, wird zwar wohl von einer Stückelung in Groschen abgesehen werden müssen; aber es kann doch zweifelhaft sein, ob es nicht räthlich sein werde, den Preußischen Thaler wie bisher in 40 ß oder wie in Mecklenburg in 48 ß einzutheilen. Eine gegenwärtig vorgenommene Ausprägung von Vierschillingsstücken nach dem 35-Markfuß würde aber der Entscheidung dieser Frage präjudiciren. Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß den Vorschlag der Regierung, insoweit er auf die Ausprägung von Vierschillingsstücken gerichtet ist, der Versammlung nicht empfehlen zu können.

Digitized by Google

Dagegen haben die dem Ausschusse von dem Finanzdepartement zugestellten Acten ergeben, daß ein Mangel an kupfernen Sechslingen und Dreilingen in dem Grade stattfindet, daß dadurch an einzelnen Orten die Detaillisten veranlaßt werden, Marken auszugeben, die zwischen ihnen und ihren Kunden, namentlich als Dreilinge, umlaufen. Daß dieser Mangel dadurch herbeigeführt sei, daß diese kupferne Scheidemünze in's Ausland versandt würde, ist nicht anzunehmen, da dieselbe außerhalb der Herzogthümer keinen Umlauf hat. Vielmehr findet diese Erscheinung ihre ausreichende Erklärung in dem in den Motiven angeführten Umstande, daß die Finanzdeputation in Kopenhagen bestrebt war, die inländische kupferne Scheidemünze durch Reichsbankschillinge entbehrlich zu machen. Der Ausschuß ist daher mit der vorgeschlagenen Maßregel vollständig einverstanden und glaubt, daß dadurch ebensowohl einem Bedürfniß als einem Wunsche des Landes werde entsprochen werden. Die vorgeschlagene Größe der Ausprägung gründet sich auf die Voraussetzung, daß wenn ein Sechsling und ein Dreiling auf jede Familie zu den jetzt schon umlaufenden hinzukäme, dem Bedürfniß vollständig werde abgeholfen sein. Der Ausschuß hat indessen geglaubt, daß eine etwa um das Doppelte größere Ausprägung völlig unbedenklich sein würde, da es im Verkehre niemals zu vermeiden sein wird, daß sich die Scheidemünze in einzelnen Händen ansammelt, so daß aus diesem Grunde ein Sechsling und ein Dreiling auf jede Familie nicht ausreichend erscheint.

Die älteren Sechslinge und Dreilinge sind nach 40 resp. 80 Stück auf das ℔ Kölnischen Kupfergewichts ausgebracht. Wenn nun vorgeschlagen ist, resp. 48 und 96 Stück aus dem Pfunde zu prägen, so scheint dies dem Ausschusse völlig unbedenklich. Wägungen, welche auf der Altonaer Münze vorgenommen sind, haben nämlich ergeben, daß die gegenwärtig circulirenden Sechslinge bereits so viel durch Abreibung an ihrem Gewichte verloren haben, daß jetzt erst 42 Stück ein Pfund wiegen. Es würden mithin die neuen Münzen nicht sehr erheblich leichter ausfallen, als die jetzt cursirenden, und daß diese die älteren schwereren aus dem Umlaufe verdrängen sollten, wird so wenig zu besorgen sein, wie daß Beischläge erscheinen sollten. In anderen Ländern werden nämlich die kupfernen Scheidemünzen noch erheblich höher ausgebracht, ohne daß bei der Kostspieligkeit und Schwierigkeit einer genauen Ausprägung kupferner Münzen, sich erhebliche Beischläge gezeigt hätten.

Am Schlusse des Entwurfs hat der Ausschuß noch auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen. Nach dem Worte „Namens-Buchstaben" sind die Worte ausgelassen „des Münzmeisters und des Medailleurs".

Dem Verstehenden nach erlaubt sich der Ausschuß, an die hohe Versammlung den Antrag zu stellen:

daß der vorliegende Entwurf mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Ausprägung von Vierschillingsstücken beziehen, genehmigt werden möge.

M. T. Schmidt. **Tiedemann.** **Ravit.**
Berichterstatter.

Digitized by Google

III. 4.

Amendements

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Scheidemünze.

1.

Zeile 7, nach dem Worte: „Sechslingen" heiße es:
„zur Hälfte in Silber und zur Hälfte in Kupfer."

Bünger.

2.

Es möge in dem Entwurfe nach den Worten: „200,000 Dreilingen" heißen: „und 800,000 Stück Pfenningen", und nach den Worten: „von den Dreilingen 96 Stück„ „und von den Pfenningen 288 Stück" aus dem Pfund kölnischen Kupfergewichts gemünzt.

Rauch.

3.

Statt der Worte: „ist achtlöthig und gehen 140 Stück auf eine feine Mark," möge gesetzt werden:

„ist sechs- (eventuell sieben-)löthig und gehen 140 Stück auf eine feine Mark".

Eventuell beantrage ich, daß in dem Entwurfe überall statt Vierschilling gesetzt werde Fünfschilling und statt „ist achtlöthig und gehen 140 Stück auf eine feine Mark",

„ist sechs- (eventuell sieben-)löthig und gehen 112 Stück auf eine feine Mark."

Dr. **Gülich.**

3.

In dem Fall, daß die Landesversammlung die Ausprägung von Vierschillingstücken beschließt, beantrage ich, auf der Reversseite dieser Münze um die Worte:

„Vier Schillinge Schleswig-Holsteinisch-Courant 1850"

die Umschrift hinzuzufügen:

„Drei Silbergroschen."

v. Leesen.

Digitized by Google

III. 5.

Die Landesverſammlung hat in ihrer 18., am 25. d. M. abgehaltenen Sitzung den Beſchluß gefaßt, dem ihr vorgelegten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ausprägung von Scheidemünze, ihre Genehmigung mit der Beſchränkung zu ertheilen, daß die auf die Ausprägung von Vierſchillingsſtücken bezüglichen Beſtimmungen des Entwurfs wegfallen.

Dieſen Beſchluß verfehlt die Verſammlung nicht, der Statthalterſchaft unter dem Erſuchen mitzutheilen, eine hiemit übereinſtimmende geſetzliche Verfügung, wenn ſie die Genehmigung der Regierung findet, zu publiciren.

Kiel in der erſten ordentlichen Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, den 27. Septbr. 1850.

Bargum, Präſident. **Thomſen,** Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV. 1.

Entwurf

zu einer Verfügung über fernere Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht.

In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Landesversammlung vom verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, wie folgt:

§ 1.

Das bisher auf 60 Zoll rheinländischen Maaßes bestimmte Soldatenmaaß, wird auf 57 Zoll herabgesetzt. Die bei der bisherigen Aushebungen wegen Untermaaßes übergangene Mannschaft von 20 bis 30 Jahren ist einer nochmaligen Messung zu unterziehen, und sofern sie 57 bis 60 Zoll hoch befunden wird, auch, soweit sie der 26 bis 30jährigen Altersklasse angehört, am 1. d. M. noch unverheirathet gewesen ist, für den Dienst auszuheben.

§ 2.

Die in der Seerolle als „Nichtseegewohnt" aufgeführte und bisher nicht im Seedienst verwandte Mannschaft von 22 bis 30 Jahren, die 26- bis 30jährige jedoch nur, insofern sie am 1. d. M. noch unverheirathet war, sowie diejenige 20 bis 22jährige in der Seerolle aufgeführte oder mit Interims- oder Volontair-Patenten versehene Mannschaft, welche zur Zeit, wenn ihre Altersklasse zur Aushebung kommt, noch keine Seereisen gemacht hat, ist der Aushebung für den Landmilitairdienst zu unterziehen. Auf gleiche Weise ist es hinsichtlich der 19jährigen Altersklasse, sowie der Verheiratheten von 26 bis 30 Jahren und der höheren Altersklassen zu verhalten, wenn dieselben nach § 3 dieser Verfügung und nach § 10 der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht zur Aushebung kommen.

§ 3.

Die 19jährige Altersklasse, das Alter nach § 13 der Verordnung vom 8. Juli 1848 berechnet, wird der Wehrpflicht unterworfen, und nächst der zufolge Verfügung vom 12. Juli 1849, enthaltend einige Abänderungen

der Verordnung vom 8. Juli 1848, zur Aushebung zugezogenen 20jährigen, so wie der in den §§ 1 und 2 erwähnten Mannschaft für den Dienst ausgehoben.

§ 4.

Die Aushebung geschiehet entweder auf besonderen Militair-Sessionen oder, wenn solches wegen Kürze der Zeit nicht zulässig sein sollte, durch die dem Civilstande angehörigen Militair-Sessions-Deputirten, welche sodann über die nach der Verordnung vom 8. Juli 1848, § 4, 5, 6, 9 zulässigen Befreiungsgründe zu entscheiden haben, und über die Diensttüchtigkeit der Mannschaft vor ihrer Ansetzung zum Dienst eine sorgfältige Untersuchung durch den Physicus, event. unter Beiordnung eines zweiten Arztes anstellen lassen.

§ 5.

Sämmtliche bisher durch die Landmilitair-Sessionen, durch Militair-Cassations-Commissionen und in Folge specieller Resolutionen erfolgten Cassationen, Befreiungen und Uebergehungen von der Aushebung der im § 10 der Verordnung vom 8. Juli 1848 unter a bis d aufgeführten Altersklassen, incl. der 20jährigen Mannschaft, sei es wegen Krankheit, körperlicher Gebrechen und Fehler, oder wegen anderer aus den bürgerlichen und Familien-Verhältnissen hergenommenen Gründe, werden einer allgemeinen Revision nach gleichmäßigen Grundsätzen unterzogen und diejenigen Wehrpflichtigen dieser Altersklassen, welche bei dieser Revision tüchtig befunden werden, oder zur Zeit keine gesetzliche Befreiungsgründe nachzuweisen vermögen, zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht angehalten.

§ 6.

Zu dem Ende wird vom Departement des Innern eine Militair-Revisions-Commission für jeden Landkriegscommissariats-District bestellt, bestehend aus einem Landkriegscommissair, einem Civilbeamten und einer Militairperson, welcher für die ärztlichen Untersuchungen ein Civil- und ein Militairarzt beigegeben wird. Keines der Mitglieder darf bisher bei den Cassationen, Untüchtigkeits-Erklärungen und Befreiungen, die der Revision unterzogen werden, als Beamter fungirt, oder als Arzt in den Districten, welche zur Frage stehen, praktisiret haben.

§ 7.

Die den beikommenden Districten vorgesetzten Landkriegscommissaire, Ober- und Localbeamten haben den Revisionscommissionen alle von diesen etwa gewünschten Nachrichten und Aufklärungen zu geben, nehmen aber an deren Berathungen und Beschlüssen nicht Theil.

Digitized by Google

§ 8.

Die Commissionen werden von dem Departement des Innern mit einer den Geschäftsgang regelnden Instruction versehen.

IV. 2.

Motive.

Wenn auch der Ausfall, den das Schleswig-Holsteinische Heer durch die bisherigen Kämpfe erlitten hat, wiederum ersetzt ist, so steht doch zu erwarten, daß fernere Kämpfe neue Verminderungen der kampffähigen Mannschaft herbeiführen. Es muß daher zeitig auf eine Ergänzung des Heeres Bedacht genommen werden. Nach der Verordnung vom 8. Juli 1848 in Verbindung mit der Verfügung vom 12. Juli 1849 würden nun, nachdem die 20jährige Altersklasse schon zum Dienst zugezogen ist, die Klasse der 26- bis 30jährigen verheiratheten, sowie der 30- bis 40jährigen unverheiratheten Mannschaft zur Aushebung kommen. Für die Heranziehung dieser zahlreichen Klasse kann der Umstand sprechen, daß eines Theils darunter sich manche Wehrpflichtige aus den vor 1848 allein dienstpflichtigen Landdistricten befinden, welche früher schon gedient haben, daher in den Waffen geübt sind, andern Theils auch sowohl unter der vor 1848 ausgehobenen Mannschaft aus den Landdistricten, als unter den seit 1848 ausgehobenen jüngeren Wehrpflichtigen von 20 bis 25 Jahren manche Verheirathete vorhanden sind. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß der Aushebung der älteren Mannschaft von 26 Jahren und darüber auch manche Bedenken entgegenstehen. Eine große Zahl derselben ist verheirathet, und kann sich selbst und die oft zahlreiche Familie nur durch tägliche Arbeit ernähren, macht also mit Recht Anspruch darauf, daß die Gemeinde des Wohnorts die Familie ernähre, wie dem Staat die Sorge für den Soldaten obliegt. Ein anderer Theil ist zwar nicht unvermögend und fordert für die Familie keinen Unterhalt, erleidet aber doch, wenn der Vorstand, der Hauptgeschäftsführer, dem Betriebe, bestehe er worin er wolle, entzogen wird, große Einbuße in seinen Erwerbsmitteln, die für manchen vielleicht ganz ins Stocken gerathen, und nicht selten auch für die Zukunft versiegen mögen. Dadurch leidet aber nicht der Einzelne allein, es leidet auch der Wohlstand und die Steuerkraft des Landes, die der Krieg so sehr in Anspruch nimmt. Daher erscheint es zweckmäßig vor der Aushebung der ohnehin für den Kriegsdienst minder sich eignenden verheiratheten und älteren Mannschaft, andere Wehrpflichtige zum Dienst anzuhalten, deren Aushebung mindere Bedenken sich entgegenstellen, und der anliegende Gesetzentwurf giebt diejenigen an, welche vor der verheiratheten 26- bis 30jährigen und der älteren unverheiratheten Mannschaft der Dienstpflicht unterworfen werden können.

Dahin gehört zunächst diejenige Mannschaft vom 20sten Jahre angerechnet bis zum 30sten, (die 26- bis 30jährigen, insofern dieselben unverheirathet sind), welche bisher wegen Untermaaßes übergangen ist, aber wenigstens 57 Zoll rheinländischen Maaßes hält. Diese ist von den Militairbehörden als vollkommen brauchbar für den Dienst, besonders bei den Jägercorps, bezeichnet und ihrer Aushebung steht daher kein Bedenken entgegen.

Ebensowenig dürften deren erhoben werden gegen die Aushebung der zur Seerolle gehörigen Mannschaft, welche für den Seedienst unqualificirt ist. Wenn es im Allgemeinen schon als Anomalie angesehen werden kann, daß für den Seedienst eine große Zahl von Befreiungsgründen in Kraft geblieben ist, die für den Landmilitairdienst durch die Verordnung vom 8. Juli 1848 weggefallen sind, so kann doch denjenigen auf eine Befreiung von dem Dienst im Landheere kein Anspruch gegeben werden, welche sich zur Aushebung für die Marine nicht eignen. Dahin gehört die im § 12 der See-Enrollirungsverordnung vom 17. April 1838 erwähnte nichtseegewohnte Mannschaft der See-Limitendistricte, welche, wenn sie im 22sten Lebensjahre

Digitized by Google

sich nicht für den Landmilitairdienst eignet, oder aus irgend einem sonstigen Grunde auf der Landmilitair-Session nicht ausgehoben worden ist, in der Seerolle stehen bleibt. Für die Schleswig-Holsteinische Marine bedarf es dieser Leute nicht, da die Zahl der befahrenen Matrosen für die Bemannung der vorhandenen Schiffe ausreicht und eine nicht geringe Anzahl derselben, unter diesen auch solche, welche sich im 22sten Lebensjahre für den Landmilitairdienst nicht eigneten, aber in den nächstfolgenden Jahren bis zum 30sten die für diesen Dienst erforderliche Qualification erworben haben, wird zum Landmilitairdienst ausgehoben werden können. Ihnen gleich zu achten sind die jüngeren für das Landheer pflichtigen Individuen, welche durch Erlangung eines Interims- oder Volontair-Patents (§ 4 und 8 der See-Enrollirungsverordnung) das Recht auf Uebergehung von der Aushebung zum Landdienst erworben, aber bis zum 20sten, resp. 19ten Jahre, die ihrem Recht entsprechende Pflicht, sich für den Seedienst auszubilden, nicht erfüllt haben; denn diese werden, wenn sie bis zum 20sten, resp. 19ten Jahre, noch nicht die ihnen gegebene Erlaubniß, zu Seereisen benutzten, auch im 22sten Jahre keine tüchtige Seeleute sein, und den erforderlichen Grad der Befahrenheit nicht erlangen können. Sie werden daher mit ihrer Altersklasse dienen müssen, da sie den Voraussetzungen, unter welchen ihnen Aufschub bewilligt ward, nicht genügen. Daß bei beiden hier erwähnten Klassen die verheirathete 26- bis 30jährige Mannschaft bis dahin, daß auch die übrige verheirathete Mannschaft gleichen Alters dienen muß, übergangen werde, wird keiner Motivirung bedürfen.

Wenn sodann die 19jährige Altersklasse der 26- bis 30jährigen vorangestellt ist, so läßt es sich zwar nicht verkennen, daß manche Jünglinge im 19ten Jahre noch nicht den Grad der körperlichen Ausbildung und Kraft erlangt haben, den der Felddienst und die Anstrengungen eines Feldzugs erfordern. Es wird vielmehr wohl die Hälfte, wo nicht mehr, einstweilen zurückgestellt werden müssen. Dagegen ist anzunehmen, daß die Tüchtigbefundenen mehr Muth und kriegerisches Feuer mitbringen werden, als die ältere Mannschaft, wenn der Ruf des Vaterlandes diese zwingt, Haus und Hof, Frau und Kind zu verlassen. Außerdem haben viele 19jährige sich schon freiwillig zum Dienst gestellt und ihre übrigen Altersgenossen werden freudig und willig bei einer Aushebung sich ihren schon im Felde stehenden Brüdern anreihen.

Ob die Zeitverhältnisse es gestatten werden, hinsichtlich dieser in den §§ 1—3 des Entwurfs aufgeführten Mannschaft förmliche Landmilitairsessionen abzuhalten, kann sich fragen, daher ist im § 4 eine Revisation zu einem geringeren Zeitverlust verursachenden, mehr summarischen Verfahren vorgeschlagen, welches auch in den letztverflossenen zwei Jahren als unnachtheilig sich ausgewiesen hat.

Vielfach ist Klage darüber laut geworden, daß eine große Anzahl Wehrpflichtiger im Lande noch sich aufhalte, welche bei Anwendung gleicher strenger Grundsätze zum Dienst hätte zugezogen werden müssen, aber aus Gründen verschiedener Art bisher bei der Aushebung übergangen sei. Dabei ist oft auch der Argwohn ausgesprochen, als ob derartige Uebergehungen auf unrechtmäßigem Wege erwirkt seien. Hatten nun auch desfällige Denunciationen nur in sehr wenigen Fällen einen Erfolg, so konnten doch die wiederholten Anträge auf nochmalige Untersuchung der früheren auf Kassation oder Uebergehung von Dienst lautenden Entscheidungen der beikommenden Behörden nicht unerwogen bleiben. Es sind zu dem Ende, nach Vorgang der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten über die Militairaushebungen, in die §§ 5, 6 und 7 Vorschläge zu einer Revision aller von der Dienstpflicht befreiten Wehrpflichtigen, soweit sie zu den bisher der Dienstpflicht unterworfenen Altersklassen gehören, aufgenommen, bei denen dahin gesehen ist, ein möglichst gleichförmiges Verfahren eintreten zu lassen, und durch Zuziehung völlig unbetheiligter Personen zu dem Revisionsgeschäft den Verdacht einer Begünstigung und Bevorzugung Einzelner möglichst zu beseitigen. Es hätte dabei als wünschenswerth erscheinen können, daß die bestehenden Grundsätze über die Befreiung wegen körperlicher Fehler und Gebrechen vorgängig einer Revision unterzogen wären. Eine solche, in Verbindung mit einer neuen Bearbeitung der das Aushebungswesen betreffenden Gesetze ist auch bereits in Angriff genommen, hat aber noch nicht beendigt werden können und wird vielleicht kaum vor hergestelltem Frieden auf eine genügende Weise sich vollführen lassen bei der engen Verbindung des Aushebungswesens mit der ganzen Organisation des Kriegswesens zu Lande und zur See, im Kriege nicht allein, sondern auch im Frieden, weshalb es bedenklich erscheinen mußte, danach den gegenwärtigen Gesetzes-Entwurf zurückzuhalten.

Digitized by Google

Eingekommen den 14. September 1850.

IV. 3.

Bericht

über den Entwurf zu einer Verfügung über fernere Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht.

Der zur Prüfung des vorgelegten Entwurfes erwählte Ausschuß beehrt sich hiermit denselben der Versammlung einstimmig zur Genehmigung zu empfehlen, jedoch mit folgenden geringen Abänderungen:

1) Im § 3 heiße es nach den Worten:
Das Alter nach § 13 der Verordnung vom 8. Juli 1848 „und der Bekanntmachung vom 26. August 1848" berechnet.

2) Im § 4 ist nach den Worten:
Untersuchung durch den Physikus event. unter Beifügung eines „Militairarztes" statt „zweiten Arztes" zu setzen.

3) Der Anfang des § 6 werde folgendermaaßen verändert:
Zu dem Ende werden vom Departement des Innern Militair-Revisions-Commissionen bestellt, bestehend aus Civilbeamten und einer Militairperson, welchen ꝛc.

Motive.

Ad 1. Die Bestimmung im § 13 der Verordnung vom 8. Juli 1848, in Betreff des Alters der Auszuhebenden hat zu vielen Zweifeln und Verschiedenheiten Anlaß gegeben, welche durch die Bekanntmachung vom 26. August 1848 beseitigt wurden, es möchte deshalb angemessen sein auch auf diese Bekanntmachung im Gesetz Bezug zu nehmen.

Ad 2. Um die Untersuchung der Dienstfähigkeit der Mannschaft zum Eintritt so sorgfältig wie möglich vorzunehmen; um ferner, da vielleicht ein großer Theil der 19jährigen Altersklasse als zu schwach noch wird zurückgestellt werden müssen, schon durch das Verfahren an sich, späteren Verdächtigungen zu begegnen; um endlich den nachträglichen Kassationen durch die Truppentheile selbst möglichst vorzubeugen — erscheint die Zuziehung von Militair-Aerzten, so weit es die Verhältnisse der Armee augenblicklich gestatten, nicht bloß wünschenswerth, sondern nothwendig.

Ad 3. Soll die Revision in dem Sinne des Entwurfs nützen, so muß dieselbe möglichst gleichzeitig und umfassend und mit geringem Zeitverluste vorgenommen werden. Es ist daher wünschenswerth, möglichst viele Commissionen zu bilden. Jedoch dürfte es nicht zweckmäßig sein, daß die Versammlung die Zahl derselben bestimme, da sich solche nach der Zahl der disponibeln Sachkenntniß besitzenden Männer wird richten müssen, welche der Landesversammlung nicht bekannt sein kann.

A. Wichmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV. 4.

Amendements

zum Entwurf einer Verfügung wegen fernerer Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht.

1.

In den §§ 1 und 2 werde an den respectiven Stellen gesetzt:
statt „am 1sten d. M." die Worte: „am 12ten Juli 1849".

Rich. Neergaard (II.).

2.

Im § 1 möge es heißen:
statt „am 1sten d. M." „am Tage der Erlassung dieses Gesetzes";
und darnach auch im § 2:
statt „am 1sten d. M." „am Tage der Erlassung dieses Gesetzes",

Dahms.

3.

Zu § 3.

Es möge heißen:
„Die 18- und 19jährigen Altersklassen — — — — — — — — werden ꝛc."

H. N. Clausen.

4.

Im § 4 möge gesetzt werden:
statt „eine sorgfältige Untersuchung durch den Physicus u. s. w." „eine sorgfältige ärztliche Untersuchung."

Dahms.

5.

Der § 5 möge lauten:
Sämmtliche — Gründe, werden einer allgemeinen gleichmäßigen Revision nach den gesetzlichen Grundsätzen unterzogen. Sämmtliche Felddienstfähige sind zum sofortigen Kriegsdienst anzuhalten, und von den übrigen Mannschaften in der vorschriftsmäßigen Reihenfolge der Altersclassen für die verschiedenen Nichtcombattanten-Dienste die dazu fähigen in solcher Anzahl auszuheben, daß zu derartigen Diensten Felddienstfähige nicht mehr verwendet werden; zu Officierburschen-Diensten soll indessen auf die Dauer Niemand wider seinen eigenen Willen bestimmt werden.

Rich. Neergaard (II.).

Digitized by Google

6.

Der § 5 möge dahin verändert werden, daß statt:
„der im § 10 der Verordnung vom 8ten Juli 1848 unter a—d aufgeführten Altersclassen u. s. w." gesetzt werde: „der 20- bis 30jährigen Altersclassen, der 26- bis 30jährigen indeß nur soweit sie am Tage der Erlassung dieses Gesetzes unverheirathet sind".

Dahms.

7.

Ich beantrage, im § 5 des Entwurfs, am Ende, nach den Worten:
„nachzuweisen vermögen", hinzuzusetzen: „mit besonderer Berücksichtigung ihrer möglichen Verwendung als Nichtcombattanten".

v. Stein.

IV. 5.

Die Schleswig-Holſteiniſche erſte ordentliche Landesverſammlung hat den ihr vorgelegten Entwurf zu einer Verfügung über fernere Abänderungen der Verordnung vom 8. Juli 1848, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, durch einen Ausſchuß prüfen laſſen, darauf einer ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen, und in ihrer neunten Sitzung am 18. September d. J. beſchloſſen, dieſem Entwurfe unter nachſtehenden Modificationen ihre Genehmigung zu ertheilen:

1) daß im § 3 nach den Worten: vom 8. Juli 1848, eingeſchaltet werden die Worte: „und der Bekanntmachung vom 26. Auguſt 1848“;
2) daß dem Schluſſe dieſes Paragraphen hinzugefügt werde: „daſſelbe gilt von der achtzehnjährigen Altersclaſſe, inſofern die Aushebung von der Regierung für nöthig erachtet wird.“
3) daß im § 4 ſtatt der Schlußworte: „eine ſorgfältige Unterſuchung durch den Phyſicus, event. unter Beiordnung eines zweiten Arztes anſtellen laſſen,“ folgende Worte geſetzt werden: „eine ſorgfältige ärztliche Unterſuchung, wo möglich unter Zuziehung eines Militairarztes, anſtellen laſſen.“
4) daß im § 5 ſtatt der Worte: der im § 10 der Verordnung vom 8. Juli 1848 unter a — d angeführten Altersclaſſen u. ſ. w. geſetzt werde:
„der 20- bis 30jährigen Altersclaſſen, der 26- bis 30jährigen indeß nur, ſoweit ſie am 1. d. M. unverheirathet ſind.“
5) daß im § 5 am Ende nach den Worten: „nachzuweiſen vermögen“ hinzuzuſetzen:
„mit beſonderer Berückſichtigung ihrer möglichen Verwendung als Nichtcombattanten.“
6) daß dem § 5 der Zuſatz gegeben werde:
„Zu Offizierburſchen-Dienſten ſoll indeſſen auf die Dauer Niemand wider ſeinen eigenen Willen beſtimmt werden.“

Von vorſtehendem Beſchluſſe verfehlt die Landesverſammlung nicht, die Statthalterſchaft hiedurch in Kenntniß zu ſetzen.

Kiel, in der erſten ordentlichen Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, den 19. Septbr. 1850.

Bargum, Präſident. **Wiggers,** Berichterſtatter.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

Digitized by Google

V.

Das Departement des Innern verfehlt nicht, dem Präsidium der Landesversammlung in dem Anschlusse die über die Wahlen zur ersten ordentlichen Landesversammlung erwachsenen Acten zuzustellen.

In folgenden Wahldistricten haben der politischen Verhältnisse wegen keine Wahlen abgehalten werden können, nämlich:

im	1.	allgemeinen	Wahldistrict
„	3.	„	„
„	4.	„	„
„	5.	„	„
„	11.	„	„
„	12.	„	„
„	14.	„	„
„	15.	städtischen	„
„	16.	„	„
„	17.	„	„
„	18.	„	„
„	1.	ländlichen	„
„	2.	„	„
„	3.	„	„
„	4.	„	„
„	5.	„	„
„	6.	„	„

Im 9. ländlichen District hat die Wahl zwar stattgehabt, die Wahlprotocolle sind indessen nicht an das Departement des Innern eingesandt worden.

Das Departement hat ferner keine Anzeige darüber erhalten, daß die erwählten Abgeordneten des 8. allgemeinen und des 8. ländlichen Districts die Wahl angenommen haben.

Was die für den gemeinschaftlichen Wahldistrict der größeren Landbesitzer gewählten Abgeordneten betrifft, so ist dem Departement keine Anzeige darüber geworden, daß der Graf von Baudissin-Borstel die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat. Der Baron von Blome-Heiligenstedten hat die Wahl abgelehnt und der Graf von Reventlow-Jersbeck erklärt, daß er zwar die Absicht habe, in der Landesversammlung zu erscheinen, sich aber ausdrücklich dagegen verwahrt haben wolle, als sei dadurch das Staatsgrundgesetz, sammt dem eingeführten Wahlgesetze, sowie die Aufhebung der früheren ständischen Verfassung als zu Recht bestehend von ihm anerkannt.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen für den 23., 24. und 47. allgemeinen Wahldistrict ist aus verschiedenen Gründen Protest erhoben worden. Die Entscheidung darüber der Landesversammlung anheimgebend, bemerkt das Departement des Innern schließlich, daß über die Excesse, welche bei der im 47. Wahldistrict abgehaltenen Wahl vorgefallen sind, zur Zeit noch die gerichtliche Untersuchung obschwebt.

Kiel, den 9. September 1850.

Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

An
das Präsidium der Landesversammlung.

Digitized by Google

VI.

Kiel, den 9. September 1850.

An

das Präſidium der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung.

Das Präſidium der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung unterläßt das Departement der Finanzen nicht, davon zu benachrichtigen, daß die Staatsrechnung für das Jahr 1849 mit ſämmtlichen dazu gehörigen Beilagen dem Bureau der verfaſſunggebenden Landesverſammlung unter'm 31. Auguſt d. J. zugeſtellt worden iſt. Zugleich beehrt das Finanzdepartement ſich, dem Präſidium hieneben ein Schreiben an den Finanzausſchuß, betreffend die Rechnungsablage über die durch die Verordnung vom 2. Mai 1849 ausgeſchriebene Zwangsanleihe, zur gefälligen weiteren Beförderung zu überſenden.

Francke.

Maas.

Digitized by Google

VI. 1.

Kiel, den 31. August 1850.

Das Departement der Finanzen
an
die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung;
betreffend die Staatsrechnung für das Jahr 1849.

Das Departement der Finanzen hat die Ehre, der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung anzuzeigen, daß das Original der Staatsrechnung für das Jahr 1849, sowie die von den übrigen Departements angefertigten Rechnungsablagen nach Maßgabe des Art. 141 des Staatsgrundgesetzes dem von der Landesversammlung erwählten Finanz-Ausschusse mit dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben am heutigen Tage zugestellt worden ist. Das Resultat dieser Rechnungsablage ist Folgendes:

	Budget für 1848.	Einnahme.	Ausgabe.
		21,148,405 ℔	36,495,232 ℔
Rechnungsablage für 1849 einschließlich des Behalts von 1848	25,675,127 „	22,607,191 „	
Behalt am Schlusse des Rechnungsjahres 1849		3,067,935 ℔	

Zugleich verfehlt das Finanzdepartement nicht, in Bezug auf die Beschlüsse der Landesversammlung in der 226sten Sitzung, betreffend die Rechnungsübersicht für das Jahr 1848, Nachstehendes zu bemerken.

Ad 1. Nachdem in dem Finanzdepartement mit dem 1. Januar 1850 eine Staatsbuchhalterei errichtet worden ist, rücksichtlich deren auf die von dem unterzeichneten Departementschef in der 224sten Sitzung der Landesversammlung gemachten Mittheilungen Bezug genommen wird, glaubt das Departement der Finanzen dem Verlangen der Landesversammlung, daß in Zukunft dem Finanz-Ausschuß die Staatsrechnung in einer Form vorzulegen sei, die eine Prüfung derselben auch ohne Revisien der Specialrechnungen gestatte, vom Jahre 1850 an, wenigstens in Bezug auf das Herzogthum Holstein, vollständig dadurch entsprechen zu können, daß die in der Staatsbuchhalterei geführten Bücher der Staatsrechnung als Belege angeschlossen werden. — Anlangend den ferneren Beschluß, daß der jeweilige Departementschef die Verantwortlichkeit in Beziehung auf diese Rechnung auch für die Zeit zu tragen habe, in welcher er noch nicht als solcher fungirte, so übernimmt der ergebenst Unterzeichnete bereitwillig die Verantwortlichkeit für die formelle Zusammenstellung der ganzen Jahresrechnung. In materieller Beziehung kann derselbe dagegen der Natur der Sache nach nur dafür verantwortlich sein, daß während seiner vom 24. August 1849 datirten Function das verfassungsmäßig bewilligte Budget innegehalten worden ist.

Ad 3. In Gemäßheit des Beschlusses der Landesversammlung ist die Entwerfung des Inventariums über das gesammte Staatsvermögen sofort in Angriff genommen; diese umfassende Arbeit hat indessen bis jetzt nicht vollendet werden können und kann daher auch ein auf das anzufertigende Inventarium über das gesammte Staatsvermögen basirter Status der Activen und Passiven des Staats zur Zeit nicht vorgelegt werden. Nach dem Art. 136 des Staatsgrundgesetzes sollen über das gesammte Staatsvermögen, namentlich über die grundherrlichen Abgaben und Leistungen, welche die Staatscasse zu erheben berechtigt ist, so wie über die ausstehenden Forderungen genaue und vollständige Inventarien aufgenommen werden. Es sind hiernach, so weit erforderlich, amtliche Berichte und Nachrichten über das dem Staate zustehende bewegliche und unbewegliche Eigenthum sowie über die Forderungen der Staatscasse eingezogen und liegt bereits ein ansehnliches Material vor,

Digitized by Google

aus welchem die Zusammenstellungen für das Inventarium zu entnehmen sind. Allein unter den gegenwärtigen Zeitumständen und den Verhältnissen, in welchen die Herzogthümer sich im letzten Jahre befunden haben, sind die erforderlichen Nachrichten bei weitem nicht vollständig eingegangen, namentlich fehlen selbige so gut wie ganz aus Schleswig, so daß schon aus diesem Grunde für den Augenblick eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes nicht möglich ist. Dazu kommt, daß die Inventarisirung der grundherrlichen Abgaben und Leistungen, welche die Staatscasse zu erheben berechtigt ist, Vorarbeiten bedingt, welche der Natur der Sache nach nicht sobald werden beendigt sein können, nämlich die Entwerfung einer allgemeinen Finanzstatistik des Landes, eine Arbeit, welche dem in diesem Jahre errichteten statistischen Büreau unter dem Finanzdepartement zugewiesen ist.

Ad 5—10, 12 u. 14. Den betreffenden Departements sind diese Beschlüsse mit dem Ersuchen mitgetheilt, darnach ihrerseits das Erforderliche wahrzunehmen; die aus der Sparcasse der Schleswig-Holsteinischen Regierung geleisteten Vorschüsse werden, insoweit selbige bis dahin nicht zurückgezahlt worden sind, auf das Conto der Activen übertragen werden.

Ad 11 u. 16. Diesen Beschlüssen wird bei Anfertigung des ad 3 erwähnten Status der Activen und Passiven des Staates nachgelebt werden.

Ad 15. Wie aus dem im Auszuge mit angeschlossenen Schreiben des Departements der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 10. Januar 1850 näher hervorgeht, hat eine Ueberschreitung des Budgets in Betreff des für das Tondern'sche Seminar normirten Zuschusses im Jahre 1848 in Wirklichkeit nicht Statt gefunden, indem von diesem Zuschuß, zum Betrage von 2500 Rbt. vielmehr nur ein Belauf von 800 Rbt. ausgezahlt, mithin eine Summe von 1700 Rbt. erspart worden ist, und die in der Rechnungsübersicht für das Jahr 1848, pag. 139 als Ausgabe für das Tondernsche Seminar außer jenen 800 Rbt. berechneten 1760 Rbt. als Kaufpreis für das Gymnasiikgebäude daselbst ausgezahlt, als solche aber aus den nach pag. 79 des Budgets für 1848 außerordentlich für das Seminar bewilligten 27,200 Rbt. abgehalten sind, mithin dem Ausgabe-Conto VIII. N. (außerordentliche Ausgaben) angehörten. Die von der Landesversammlung beschlossene Wiedervereinnahmung eines Belaufs von 60 Rbt., um welche die für das Tondern'sche Seminar festgesetzte Summe für das Jahr 1848 überschritten sein soll, dürfte somit wegfallen.

Das Departement glaubt, es der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung überlassen zu müssen, den mit der Prüfung der Staatsrechnung für 1849 beauftragten Finanz-Ausschuß von vorstehenden Bemerkungen, So weit solches erforderlich, Mittheilung zu machen.

Francke.

Maes.

Ad VI. 1.

An

das Departement der Finanzen.

In der Sitzung der Landesversammlung vom 10. d. Mts. ist auf desfälligen Antrag des Finanz-Ausschusses der Beschluß gefaßt worden, daß diejenigen 60 Rbt., um welche die im Budget pro 1849 für das Tondern'sche Seminar ausgeworfene Summe von 2500 Rbt. nach Inhalt der Rechnungsübersicht für 1848 in diesem Jahre überschritten sei, der Staatscasse wieder in Einnahme zu bringen sei. Obwohl das unterzeichnete Departement das Irrige der in diesem Beschluß zu Grunde liegenden Darstellung kannte, hat es vor der Abstimmung sich nicht dagegen aussprechen können weil die erforderlichen Acten nicht zur Hand waren. In der That verhält sich die Sache nämlich folgendermaßen:

In das Budget für 1848 wurde für das Tondern'sche Seminar, welches bis dahin einen Zuschuß aus der Staatscasse nicht bezogen hatte, zufolge allerhöchster Resolution ein jährlicher Zuschuß von 2500 Rbt.

Digitized by Google

aufgenommen und daneben zu einmaligen Ausgaben behufs der besseren äußeren Ausstattung des Seminars 27,200 Rbt. aus der Staatscasse bewilligt, welche dem Budget-Conto (VIII) für unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben zur Last fallen sollten. (Budget pro 1848 p. 79). Unter diesen Ausgaben befand sich auch eine Summe von 1760 Rbt. behufs Bezahlung des Kaufpreises für das Gymnasiumgebäude. Während nun mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse von der Auszahlung der übrigen außerordentlich bewilligten Summe abgesehen wurde, verfügte die provisorische Regierung auf Antrag der Schleswig-Holsteinischen Regierung unter'm 21. Juni 1848 die Auszahlung der gedachten 1760 Rbt. zur Abtragung des bisher in dem Gewese stehen gebliebenen Kaufpreises für das Gymnasiallocal.

Unter'm 27. September selbigen Jahres stellte die Schleswig-Holsteinische Regierung der provisorischen Regierung vor, wie die Unzulänglichkeit der Mittel der Tondern'schen Seminarcasse, welche schon seit 1842 einen jährlichen außerordentlichen Zuschuß aus der Staatscasse nothwendig gemacht habe, durch die an das Seminar übergegangenen Abgaben und Lasten von neu erworbenen Baulichkeiten und durch die zum Theil durch die Zeitverhältnisse veranlaßte Mindereinnahme an Schulgeld, in diesem Jahre noch zugenommen habe und daß aus dieser Ursache, da der im Budget pro 1848 für künftig bewilligte Zuschuß aus der Staascasse von 2500 Rbt. noch nicht effectuirt sei, sich schon am Schluß des Septembermonats ein Deficit von 717 Rbt. 43⅗ bs. herausstelle. Die Schleswig-Holsteinische Regierung trug demgemäß darauf an, daß der Seminarcasse für das Jahr 1848 ein außerordentlicher Zuschuß, von 800 Rbt. aus der Staatscasse verliehen werden möge. In Uebereinstimmung hiemit verfügte die provisorische Regierung unter'm 10. October die Auszahlung einer Summe von 800 Rbt. an die Seminarcasse.

Wie das Departement der Finanzen aus Vorstehendem ersehen wird, ist in Betreff der dem Tondern'schen Seminar bewilligten Zuschüsse von einer Ueberschreitung des Budgets nicht die Rede. Nachdem nun aber ein auf dieser irrigen Voraussetzung beruhender Beschluß der Landesversammlung einmal gefaßt worden, ist dem unterzeichneten Departement nur noch übrig geblieben, eine richtige Darstellung des Sachverhältnisses dem Finanzdepartement mit dem Bemerken mitzutheilen, daß von einer Vereinnahmung der 60 Rbt. in der Staatscasse nicht die Rede wird sein können, und daher in die Rechnungsablage für 1849 die erforderliche Berichtigung aufzunehmen sein dürfte.

— —
— —
— —

Kiel, den 10. Januar 1850.

Schleswig-Holsteinisches Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Für den abwesenden Chef desselben:
Rathgen.

A. Römer.

VI. 2.

Kiel, den 31. Auguſt 1850.

Das Departement der Finanzen

an

den von der verfaſſunggebenden Landesverſammlung erwählten Finanz-Ausſchuß;

betreffend die Staatsrechnung für das Jahr 1849.

Nach Artikel 141 des Staatsgrundgeſetzes iſt die jährliche Staatsrechnung dem von der Landesverſammlung erwählten Finanz-Ausſchuß vor dem 1. September jeden Jahres zur Prüfung mitzutheilen.

Das Departement der Finanzen beehrt ſich daher, dem von der verfaſſunggebenden Landesverſammlung erwählten Finanz-Ausſchuſſe das Original der Staatsrechnung für das Jahr 1849, ſowie die von den übrigen Departements angefertigten Rechnungsablagen nebſt einigen gedruckten Exemplaren der Staatsrechnung hieneben zuzuſtellen, und dabei zu bemerken, daß die in der Ausgaben-Beilage VI fehlenden Nachrichten in Betreff der mit dem Taubſtummeninſtitut in Verbindung ſtehenden Legate, einem Schreiben des Departements der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 3. d. M. zufolge, zur Zeit nicht haben herſtellig gemacht werden können. Gleichfalls iſt das Departement mit der ſpeciellen Rechnungsablage des Departements des Kriegsweſens bisher nicht verſehen worden; ſobald ſelbige hieſelbſt eingegangen, wird das Departement dem Finanz-Ausſchuß dieſe Rechnungsablage nachzuſenden nicht verfehlen.

Francke.

Maes.

Digitized by Google

Digitized by Google

VII. Anzeige, betreffend Unterſtützung dreier Petitionen wegen politiſcher Amneſtie.

Eingekommen den 14. September 1850.

VII.

Der Unterzeichnete erlaubt ſich, dem verehrlichen Präſidio anzuzeigen, daß er die drei wegen politiſcher Amneſtie aus dem 26. allgemeinen Wahldiſtricte eingegangenen Petitionen zu unterſtützen wünſcht.

Kiel, den 14. September 1850.

Rauch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eingekommen den 14. September 1850.

VIII.

Antrag.

Die Verſammlung beſchließt die Wahl eines oder mehrerer Ausſchüſſe über die Vorlagen, welche die Regierung der conſtituirenden Verſammlung in Betreff der Organiſation der Gerichte, des Verfahrens in Civil- und Strafſachen, einer neuen Diſtrictseintheilung, einer Strafgeſetzgebung und der Organiſation der Verwaltungsbehörden ſ. w. d. a. vorgelegt hat.

H. N. Clauſſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eingekommen den 16. September 1850.

VIII. 1.

In der am 9. d. M. gehaltenen Eröffnungsrede hat die Staatsregierung die Ansicht ausgesprochen, daß es nicht als gerathen erscheine, in dieser außerordentlichen Diät an dem ferneren Ausbau des inneren Landesorganismus zu arbeiten. Aus diesem Grunde hat dieselbe es auch unterlassen, die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung zur Berathung über den, früher in den Entwürfen

1) eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsverfassung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein;
2) eines Gesetzes, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
3) einer Strafproceßordnung;
4) eines Strafgesetzbuches und
5) eines Gesetzes, betreffend die Organisation der Verwaltung,

der constituirenden Landesversammlung vorgelegten Plan einer anderweitigen Organisation des Gerichtswesens und der Verwaltung in den Herzogthümern aufzufordern.

Nachdem indeß in der Versammlung mehrfach die Ansicht geäußert worden, daß schon jetzt die Ernennung eines oder mehrerer Ausschüsse werde erfolgen können, welche die Berathung und Beschlußnahme über die gedachten Entwürfe durch eine vorgängige nähere Prüfung derselben vorzubereiten haben würden, haben die unterzeichneten Departements der Justiz und des Innern nicht verfehlen wollen, dem verehrlichen Präsidium die ergebene Anzeige zu machen, daß, wenn gleich die Staatsregierung fortwährend der Ansicht ist, daß der gegenwärtige Augenblick nicht zu einer Berathung der Landesversammlung über einen Plan so umfassender Art geeignet erscheint, doch von Seiten derselben Nichts dagegen zu erinnern ist, daß bereits jetzt von der Versammlung zur Wahl eines Ausschusses behufs der Berichterstattung über die gedachten Entwürfe geschritten werde. Die unterzeichneten Departements dürfen demnach das verehrliche Präsidium ersuchen, dies zur Kunde der Landesversammlung zu bringen und derselben anheim zu geben, ob bereits in der jetzigen Diät die Wahl eines solchen Ausschusses vorzunehmen sei.

Die unterzeichneten Departements beehren sich zugleich, dem Präsidium hieneben 30 Exemplare der genannten Entwürfe zur gefälligen Vertheilung unter die Mitglieder der Versammlung zuzustellen. Dieselben setzen voraus, daß die Zahl ausreichen werde, um diejenigen Abgeordneten, welche nicht bereits Mitglieder der constituirenden Versammlung waren und sich als solche schon im Besitz der gedachten Entwürfe befinden, mit Exemplaren derselben zu versehen, erlauben sich übrigens hinzuzufügen, daß außer den übersandten noch einige wenige Exemplare hieselbst vorhanden sind, welche im Fall die angeschlossene Zahl nicht ausreichen sollte, zur Disposition der Landesversammlung stehen.

Kiel, den 16. September 1850.

Die Departements der Justiz und des Innern.

de **Fontenay.** **Boysen.**

Kraus.

An
das Präsidium der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

VIII. 2.

In Folge eines in der heutigen 34ſten Sitzung gefaßten Beſchluſſes richtet die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung an die Statthalterſchaft das Erſuchen:

zu verfügen, daß die Oberappellationsgerichts-Räthe Preuſſer und Malmros, welche als Abgeordnete in den Ausſchuß für die organiſchen Geſetze gewählt ſind, von den ihnen im Oberappellations-Gericht obliegenden Arbeiten bis zum 25. November dispenſirt werden.

Kiel, in der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung den 5. October 1850.

Bargum,
Präſident.

Wichmann,
Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

Eingekommen den 14. September 1850.

IX.

Antrag.

Die Versammlung beschließt:

1. Die sofortige Wiedereinführung des dem Volke von der constituirenden Versammlung genommenen, durch keinen Census bedingten, Wahlrechts.
2. Die sofortige Ausschreibung der durch Wiedereinführung dieses Wahlrechtes nöthig werdenden Neuwahlen.
3. Bis zur Beendigung der Neuwahlen bilden diejenigen Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung, welche durch allgemeine Wahlen gewählt worden sind, die gesetzliche Vertretung des Landes.

Kiel, den 14. September 1850.

Lafaurie.

Digitized by Google

X.

Vorlage

des Departements des Innern, betreffend die Vervollſtändigung des 8ten ländlichen Wahldiſtricts.

Bei Gelegenheit der für den 8ten ländlichen Wahldiſtrict abzuhaltenden Wahl eines Abgeordneten zur erſten ordentlichen Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung wurde es von dem Wahldirector des gedachten Diſtricts bei dem Departement des Innern zur Sprache gebracht, daß das Kirchſpiel St. Johannis bei Schleswig, d. h. der Kloſterhof und die Hoffeldsparcelen, weder in dem die ſtädtiſchen Wahldiſtricte betreffenden Anhange B zum Wahlgeſetze vom 20. October 1848, noch in dem Anhange C, betreffend die ländlichen Wahldiſtricte, mit aufgeführt ſei, und damit zugleich die Vorfrage verbunden, ob die Hinzuziehung der zum Kirchſpiel St. Johannis Eingepfarrten zu dem 8ten ländlichen Diſtricte, falls ſolche von der Wahlcommiſſion beſchloſſen werden ſollte, für bedenklich erachtet werde.

Da eine Nachſicht des Wahlgeſetzes die Richtigkeit der angeführten Thatſache ergab, ſo hat das Departement, mit Rückſicht auf die Belegenheit des Kirchſpiels St. Johannis ſowie auf den vorzugsweiſe ländlichen Betrieb der Bewohner, gegen die Hinzuziehung deſſelben zum 8ten ländlichen Wahldiſtrict Nichts zu erinnern gefunden, und erlaubt ſich nunmehr, die Zuſtimmung der Landesverſammlung zu beantragen, daß der 8te ländliche Wahldiſtrict in der angegebenen Weiſe vervollſtändigt werde.

Kiel, den 10. September 1850.

Das Departement des Innern,
Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Digitized by Google

X. 1.

Die Landesverſammlung hat in ihrer Sitzung vom 14. d. Mts. den Beſchluß gefaßt:

zu der Hinzuziehung des Kirchſpiels St. Johannis bei Schleswig zum achten ländlichen Wahldiſtrict die mittelſt Schreibens des Departements des Innern vom 10. d. Mts. beantragte Zuſtimmung zu ertheilen,

und unterläßt nicht, die Statthalterſchaft von dieſem Beſchluſſe hiedurch in Kenntniß zu ſetzen.

Kiel, in der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung den 16. September 1850.

Bargum,
Präſident.

Thomſen,
Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eingekommen den 18. September 1850.

XI.

Antrag.

Die Landesverſammlung beſchließt einen Antrag an die Statthalterſchaft dahin:

daß die politiſcher Vergehungen halber in Unterſuchung gezogenen oder bereits verurtheilten Perſonen, mit Ausnahme der Spione, der Kriegs- oder Landesverräther, amneſtirt werden.

Kiel, den 18. September.

Roſenhagen.

Digitized by Google

XI. 1.

Bericht

des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rosenhagen, wegen Amnestie politischer Vergehungen.

Der Ausschuß hat es für seine Pflicht angesehen, die Landesversammlung darüber in Kenntniß zu setzen, welche Thatsachen die in unserem Lande theils beendigten, theils noch obschwebenden Processe veranlaßt haben, und in welchem Stadium sich die einzelnen Processe befinden.

Beendigt sind die Processe wider Springborn und mehrere Genossen, schwebend sind mehrere Processe wegen verschiedener Aufsätze in der „Reform," in dem schon seit längerer Zeit eingegangenen Schleswig-Holsteinischen, von Baurmeister redigirten demokratischen Wochenblatt, so wie in dem jetzt gleichfalls eingegangenen Blatte „das Volk," welches Baurmeister und Lexow redigirten. Untersuchungen sind dieserwegen eingeleitet wider Lexow, Baurmeister, Davids, Dr. Rauch, den Sprachlehrer Smith, Knölk, Koch und Dr. Evers. Außerdem schwebt ein Proceß wider den Dr. Lafaurie wegen eines mit dem Lieutenant v. Raumer gehaltenen Zwiegespräches; eingeleitet ist eine Untersuchung wider die zur Haft gebrachten Bruhn, Hirschhof und Gümpel und zwar wegen eines an die Central-Committee der Arbeiterverbrüderungen in Leipzig geschriebenen Briefes. Von diesen sind gegenwärtig, Zeitungsnachrichten zufolge, Bruhn und Hirschhof ihrer Haft entlassen. Mit Steckbriefen verfolgt sind Theodor Bracklow, der Telegraphen-Director Schmidt und Johannes Ronge. So viel der Ausschuß hat erfahren können, liegen wider andere Personen keine politische Processe vor.

1. Springborn und Genossen.

Der Candidat der Rechte, Andreas Springborn, ist vom Holsteinischen Obercriminalgerichte zu einer vierjährigen, vom Oberappellationsgericht den 14. Juni 1850 zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Seit ungefähr 7 Wochen ist er in's Zuchthaus abgeführt, nachdem auf ein von dem Vertheidiger desselben an die Statthalterschaft gerichtetes Gesuch um Begnadigung ein abschlägiger Bescheid ertheilt worden ist. In diesem Gesuch war die Erklärung enthalten, daß Springborn eine Verwandlung der Zuchthausstrafe in Festungsarrest nicht wolle. Von Springborn's Genossen ist der Maurermeister Heinrich Niebuhr zu einer 40tägigen, der Polizeidiener Jacobi zu einer 30tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot vom Oberappellationsgericht verurtheilt. Beide haben gleichfalls vergeblich bei der Statthalterschaft um Gnade gesucht und werden die erkannte Strafe wohl schon theilweise abgebüßt haben. Der Tischlermeister Röhling ist vom Holsteinischen Obercriminalgericht zu einer 20tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot verurtheilt, wogegen er an's Oberappellationsgericht supplicirt hat. In dieser Sache ist der Spruch des höchsten Gerichts noch nicht erfolgt.

Wider Springborn und Genossen kommen folgende Thatsachen in Betracht:

Als der am 26. August 1848 zu Malmoe von der Preußischen Regierung mit Dänemark abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag in Schleswig-Holstein bekannt wurde, herrschte darüber bekanntlich im Lande die größte Aufregung. Am 4. September 1848 trat die constituirende Landesversammlung in Kiel wieder zu-

Digitized by Google

sammen, und zu demselben Tage wurde eine große Volksversammlung daselbst anberaumt. An dem nämlichen Tage des Vormittags 10 Uhr, beorderte der Major v. Pannewitz, ein Preuße, Commandeur des 5. Bataillons, im Kieler Schloßgarten den Ausmarsch dieses Bataillons. Eine große Volksmenge befand sich gleichzeitig mit dem Bataillon im Schloßgarten, und es verbreitete sich das Gerücht, daß das Schleswig-Holsteinische Militair aus Kiel entfernt werde, damit Preußisches, in unserem Lande vorhandenes Militair sich der Stadt bemächtige und die Landesversammlung beseitige. Die Soldaten wurden theils durch Zureden, theils durch lauten Zuruf aufgefordert, nicht zu marschieren. Eine Deputation, worunter auch Springborn, wandte sich an den Major v. Pannewitz mit dem Antrage, daß die Soldaten in Kiel bleiben und eine angekündigte Volksversammlung besuchen möchten. Der Antrag ward abgelehnt. Indeß gelang es dem Major v. Pannewitz nicht, die Soldaten zum Abmarsch zu bringen. Das Volk rief "Hierbleiben!" stellte sich dem Militair in den Weg, gegen v. Pannewitz wurden Gewaltthätigkeiten geübt, derselbe entfernte sich und der Oberstlieutenant v. Sachau befahl den Rückmarsch der Soldaten.

Die constituirende Landesversammlung nahm aus dieser vom Militair begangenen, höchst beklagenswerthen Insubordination Veranlassung, am 5. September 1848 mit 74 gegen 25 Stimmen eine Eingabe zu beschließen, in welcher das Vertrauen ausgesprochen ward, die Regierung werde bemüht sein, zu ermitteln, ob und inwiefern ein subordinationswidriges Verhalten des 5. Bataillons am 4. September von Personen außerhalb des Militairs hervorgerufen und gefördert sei, damit gegen solche den Gesetzen gemäß verfahren werden könne.

Es wurden darauf sowohl gegen eine Anzahl von Militairpersonen, als auch gegen mehrere Civilisten, welche sich bei dem fraglichen Vorfall betheiligt haben sollten, Untersuchungen angestellt. Wider mehrere **Militairpersonen** wurden dieserwegen harte Strafen, eine mehrjährige Zuchthausstrafe, erkannt. Die Zuchthausstrafe ist indeß von der Statthalterschaft demnächst in Festungsstrafe verwandelt, und nachdem die Landesversammlung mit 59 gegen 29 Stimmen am 24. August 1849 beschlossen hatte, der Statthalterschaft die Amnestirung dieser Personen dringend zu empfehlen, sind die Militairpersonen bald darauf völlig begnadigt.

Bei der Verhandlung, welche in der Landesversammlung über die Amnestirung der Militairpersonen gepflogen wurde, stellte der Abgeordnete Th. Olshausen den Antrag, zugleich die Amnestirung der wegen der Kieler Vorgänge vom 4. September 1848 in Untersuchung befindlichen Civilpersonen der Statthalterschaft zu empfehlen; dieses wurde jedoch bei namentlicher Abstimmung mit 53 gegen 35 Stimmen abgelehnt.

Die Thätigkeit des Springborn und Genossen hat das Obercriminalgericht „als Theilnahme an einem Aufruhr," das Oberappellationsgericht dagegen „als Theilnahme an einem Tumult, zur Bewirkung einer Militairmeuterei" angesehen. Ueber die Handlungsweise des Springborn spricht sich das Oberappellationsgericht also aus:

> „In fernerer Erwägung, die Theilnahme des Supplicanten Springborn an dem Tumult betreffend, daß Supplicant selbst angiebt, mit Anderen in der Absicht nach dem Schloßgarten gegangen zu sein, den Wunsch der Bürger, daß die Soldaten nicht ausmarschiren sollten, zu unterstützen; sich bei der an den Major v. Pannewitz gestellten Aufforderung, die Soldaten nicht ausmarschiren zu lassen, betheiligt; gegen die umgebenden Volksgruppen laut ausgesprochen zu haben, es sei Unrecht, daß die Soldaten an diesem Tage ausmarschiren sollten, auch seine dahingehende Ansicht kundgegeben zu haben, wie es eine unserer Errungenschaften sei, daß der Soldat aus dem Lakaienstande hervorgehoben werde und jetzt als Staatsbürger auch seine staatsbürgerlichen Rechte in Anspruch nehmen dürfe und dieses unter allen Umständen auch müsse thun können, wenn nicht die Verwendung gegen den Feind nothwendig sei; ferner, nachdem der Rückmarsch angeordnet worden, einige Worte an das Publicum gerichtet, ein Hoch auf den Obersten v. Sachau ausgebracht und dann die Volksmenge zum Hinzuge nach der Volksversammlung aufgefordert zu haben; derselbe auch nach anfänglichem Läugnen einräumt, in dem Volkshaufen gewesen zu sein, welcher sich den marschirenden Soldaten entgegenstellte; dagegen eine Theilnahme an dem eigentlichen Tumult und Anreden an die Soldaten in Abrede stellt;
> daß jedoch nach der Aussage des Obersten v. Sachau Supplicant einen sichtlichen Einfluß auf

die Menge geübt, und nach der beeidigten Aussage des Kaufmanns Haack es den Anschein gehabt, als ob Supplicant die ganze Sache geleitet, ihm anscheinend während der beregten Vorfälle von verschiedenen Personen Bericht abgestattet worden, seine Stimme, wenn die Soldaten sich in Bewegung gesetzt und dann das Volk zu schreien angefangen, deutlich hervorgetönt, Supplicant dabei sich immer etwas zurückgehalten und hinter größere Leute gestellt, und sich die Meinung gebildet hat, als ob Supplicant hinter der ganzen Geschichte stecke;

daß nach der beeidigten Aussage des Lieutenants v. Nodt dieser bereits vor der Aufstellung der Soldaten in dem Schloßgarten von dem Supplicanten aufgefordert worden, seine Compagnie nicht nach dem Schloßgarten zu führen, indem Supplicant hinzugefügt: „es werde heute die Republik proclamirt;" auch Supplicant später während des Tumults eben denselben aufgefordert hat, die Compagnie in die Stadt zurückzuführen, und daß die Ausflucht des Supplicanten, diese Aufforderungen nur im Scherz gethan zu haben, nach allen Umständen der Wahrheit nicht entspricht;

daß nach der beeidigten Aussage des Gastwirths Perschke Supplicant von der Dossirung im Schloßgarten herab den Soldaten zugerufen: „Leute zurück, laßt euch nicht einsperren;" nach der beeidigten Aussage des Kaufmanns Haack derselbe von der Dossirung herab den Soldaten zugerufen: „hier zu bleiben, ihre Offeiere wegzujagen und mit in die Volksversammlung zu kommen", und seine Stimme dabei immer sehr vernehmlich gewesen, wenn er auch sich hinter größere Leute versteckt; nach der beeidigten Aussage des Kaufmanns Reimers Supplicant den Soldaten zugerufen, „sie sollten nicht marschiren" und nach der Seite hin, wo der Major gewesen, „sie möchten nur fortmachen, sie hätten etwas Besseres zu thun"; nach der Aussage des Lieutenants Engelbrecht Supplicant, als die erste Compagnie auf der Chaussee gewesen, eben in der Allee die Umstehenden aufgefordert, die Soldaten am Marsche zu hindern, wie, wenn auch seine Worte nicht gehört worden, aus seinem ganzen Benehmen und den Zeichen, welche er gemacht, deutlich zu entnehmen gewesen; derselbe ferner, als auch die Soldaten an dem linken Flügel sich hätten in Bewegung setzen sollen, mit vielen Anderen eiligst dorthin gelaufen, und dem Anscheine nach sich bemüht habe, die Soldaten zurückzuhalten, während seine Begleiter in die Reihen der Soldaten hineingegangen; nach der beeidigten Aussage des Kaufmanns Iven Supplicant unter der Menge, welche sich den marschirenden Soldaten entgegengestellt und sie am Marschiren zu hindern gesucht, heftig gesticulirend zu den Soldaten gesprochen und sie dem Anscheine nach aufhalten wollen;

daß nach der Aussage des mitinculpirten Polizeidieners Jacobi Supplicant wiederholt „Hier bleiben," gerufen; nach dem Berichte des Lieutenants v. Wedderkopp der Unteroffizier Hansen und der Gefreite Storjohann gehört, wie Supplicant Reden an die Soldaten gehalten, sie jedoch die Worte nicht haben verstehen können;

daß, auch abgesehen von dem aus mehreren Umständen, namentlich aus der Aussage des Majors v. Pannewitz über die von Schramm gegen ihn ausgesprochenen Erklärungen sich ergebenden Verdacht einer vorher getroffenen vorgängigen Verabredung und einer Statt gefundenen Leitung des Tumults, aus den vorangeführten sich gegenseitig unterstützenden Zeugenaussagen unzweifelhaft hervorgeht, daß Supplicant ein Haupttheilnehmer an dem vorbeschriebenen Tumult gewesen;

daß wenn auch der Theilnahme mancher einzelner Personen an dem Tumult irrige Vorstellungen zu Grunde gelegen haben mögen, dem Supplicanten doch nach dem Stande seiner Bildung weder die große Gefährlichkeit des Vornehmens, noch die Strafwürdigkeit des Verbrechens, zu welchem er die Soldaten aufgefordert, hat entgehen können; Supplicant auch nach seinen eigenen Angaben nicht etwa durch eine Aufregung hingerissen worden, sondern mit Ueberlegung gehandelt hat, indem er während der Untersuchung sich dahin ausgesprochen: daß er das Betragen der Soldaten, welche auf den Befehl ihrer Oberen nicht marschirt wären, nicht für Unrecht gehalten habe, es nicht für Unrecht ansehe, wenn man sich endlich einmal gegen seine Tyrannen empöre, er habe sich

veranlaßt gefunden, mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften zu verhindern, das die Reaction ihre hochverrätherischen Zwecke erreiche; er hätte es gerne gesehen, wenn die Soldaten ihren gewaffneten Arm für die Volkssache erhoben hätten; daß demnach sich die Erkennung einer schweren Strafe wider den Suppleanten als gerechtfertigt darstellt;

in Erwägung ferner, die Schmähungen des Suppleanten auf den Prinzen Friedrich von Augustenburg betreffend:

daß diese Schmähungen, welche Supplicant gegen den damaligen Oberbefehlshaber der Schleswig-Holsteinischen Armee und zugleich Mitglied der provisorischen Regierung in einem öffentlichen Hause und in Gegenwart vieler Gäste, unter welchen mehrere unter dem Commando des Prinzen stehende Officiere, laut ausgestoßen, bei der angegebenen Stellung des Prinzen und den übrigen Umständen, nach der Verordnung vom 11. Mai 1798 als öffentliche Injurien einer öffentlichen Ahndung unterliegen;

in schließlicher Erwägung, daß weder in der Persönlichkeit des Supplicanten, noch in der objectiven und subjectiven Beschaffenheit seiner strafbaren Handlungen ein Grund gegen die Anwendung der Zuchthausstrafe zu finden;"

2. Redacteure und Mitarbeiter „am Volke."

Bisher ist nur wider Lexow, den Mitredacteur dieses Blattes, ein Urtheil vom Obercriminal-Gerichte gefällt, wodurch Lexow wegen Versuch des Hochverraths, Majestätsbeleidigung (gegen Friedrich VII.) und wegen öffentlicher Injurien gegen Se. Majestät den König von Preußen zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt ist. Der Artikel, auf welchen sich das Straferkenntniß in Betreff der Majestätsbeleidigung stützt, findet sich in der Nr. 20 und ist von Theodor Gülich verfaßt und unterschrieben. Der betreffende Passus lautet:

„Christian des Achten Sohn
Ist das größte Vieh auf Erden;
Doch die Personalunion
Soll darum nicht zerrissen werden."

Das Obercriminal-Gericht bemerkt in den Entscheidungsgründen, daß, wenn auch der Herzog von Schleswig-Holstein selbst keine Untersuchung und Bestrafung verlangt habe, doch der Statthalterschaft für Schleswig-Holstein mit Rücksicht auf die vorliegenden politischen Verhältnisse die Befugniß eingeräumt werden muß, Namens des legitimen Landesfürsten die Untersuchung und Ahndung wegen des vorliegenden Verbrechens zu verfügen.

Wegen öffentlicher Injurien gegen den König von Preußen ist eine Strafe erkannt auf den Grund des oben erwähnten, von Theodor Gülich verfaßten und unterschriebenen Gedichts, worin ferner folgende Worte vorkommen:

„Friedrich Wilhelm von Berlin,
Erster Mime des Jahrhunderts,
Spielt des Vaterlands Ruin
Und das dumme Volk bewundert's.
Orden braucht der Preußen Staat,
Doch am meisten Adlerorden,
Schwarze zieren den Verrath
Rothe lehren offnes Morden."

In Bezug auf den König von Preußen kommen in dem Blatt überdies noch folgende Ausdrücke vor: „Privilegirter Hundsfott von Gottes Gnaden, in Berlin gekrönter Jesuit; Parole: Friedrich Wilhelm, Feldgeschrei: Bluthund."

Digitized by Google

Einen Rechtsgrund zum Verfahren von Amtswegen wegen dieser Beleidigungen gegen den König von Preußen findet das Obercriminalgericht in dem § 6 der Verordnung vom 11. März 1798, betreffend das Verfahren in Injurienſachen.

Den Verſuch des Hochverraths erkennt das Obercriminalgericht in zwei Artikeln von Carl Heinzen. Um die Landesverſammlung in den Stand zu ſetzen, dieſe Aufſätze richtig zu beurtheilen, theilen wir dieſelben hier vollſtändig und wörtlich mit. Der Artikel in Nummer 22 führt die Ueberſchrift: „Lehren der jüngſten Erfahrungen“ und lautet alſo:

„Wir ſetzen als feſtſtehend voraus, daß die Europäiſche Revolution, ſtatt beendigt zu ſein, erſt begonnen, daß ſie ſich erſt gleichſam gereckt hat, um aufzuſtehen und ihre Feinde zu vernichten. Nach langem Schlaf noch im Taumel des Erwachens befangen, haben die Völker weder ihr Auge ganz geöffnet, um ihren Feind und ſeine Schlechtigkeit zu erkennen, noch ihre Kräfte ganz entfaltet, um ihn unſchädlich zu machen. Aber durch die empfindlichen Folgen ihres Verſäumniſſes gemahnt, werden ſie jetzt empfänglich ſein für die Lehren, welche ihnen die Mittel und Pflichten des erneuerten Kampfes vor die Augen führen.

Die erſte große Lehre der neueſten Geſchichte iſt dieſe:

> Die Freiheit und das Glück der Europäiſchen Völker kann nur gegründet werden auf einem großen Grabe, das die reactionaire Partei des ganzen Welttheils einſchließt.

Den Vorausſagungen der Einſichtigern müſſen leider immer die traurigſten Erfahrungen zu Hülfe kommen, ehe ſie von den Völkern beachtet werden. Sonſt würde ſchon längſt die alte Wahrheit beherzigt worden ſein, daß mit der Reaction einer langjährigen Herrſchaft, namentlich aber mit der fürſtlichen Partei, kein friedliches Abkommen zu treffen, kein Vergleich möglich, kein rechtliches Verhältniß feſtzuſtellen iſt, ſondern daß dem Volk im Augenblick einer gelungenen Erhebung nur die Wahl bleibt, ſie vollſtändig zu vernichten, wenn es ſich nicht unter die alte Herrſchaft zurückgeführt, zum Mindeſten in allen Hoffnungen auf beſſere Zuſtände betrogen ſehen will.

Das ganze Deutſche Volk hatte im vorigen Jahre die Macht in der Hand, ſich ſeiner Fürſten zu entledigen und ihren Anhang unſchädlich zu machen. Aber Mangel an Einſicht, Schlaffheit, Halbheit und Verrath haben es trotz aller Vorherſagungen der Revolutionaire nach und nach wieder in die Gewalt ſeiner alten Feinde geliefert und alle Kammerſchwätzereien und alle Verhandlungen, parlamentariſche wie diplomatiſche, haben ihm Nichts eingebracht als Täuſchungen, Betrug, Elend, Kerker, Standrecht und jede andere Art von Büberei und Schandthat. Die Reaction iſt in einer Weiſe wieder hergeſtellt, wie ſie nie beſtanden, und ſie hat ihren Gipfelpunct noch immer nicht erreicht. Sie begeht Kühnheiten und Schamloſigkeiten, die ſie früher nie gewagt; Perſonen treten an die Spitze, die ſich früher immer in einem gewiſſen Hintergrunde halten mußten, und Mittel werden angewandt, wovon man früher nicht geträumt hatte. Die Reaction hat ſich ſogar auf ihren Standpunct einer vollſtändigen rechtlichen und moraliſchen Anarchie ergeben.

Sie reſpectiren weder Formen, noch Rückſichten, noch Zuſagen; ſie kennt platterdings keine andern Motive mehr als die gemeinſte Leidenſchaft und Speculation, und ſie geſteht dies zu. Sie proclamirt in nackter Schamloſigkeit den Grundſatz, daß ſie jedes erdenkliche Mittel anwende, wenn es ihr die Erreichung ihrer edlen Zwecke verſpreche. Heute giebt ſie ſich den Anſchein, daß ſie die Majorität einer Kammer als die Vertreterin des Volkswillens reſpectiren werde, morgen, wenn dieſe Majorität gegen ihre Pläne auftritt, jagt ſie die Kammer mit Bayonnetten aus einander und experimentirt mit Wahlgeſetzen und Polizeimitteln ſo lange, bis ſie eine Majorität nach ihrem Willen zuſammengebracht hat.

Heute octroyirt ſie eine „Verfaſſung“ oder ein „Geſetz,“ morgen ſtößt ſie ihre eigenen Octroyirungen über den Haufen und geſteht ſelbſt ein, daß es ihr niemals Ernſt damit geweſen. Heute errichtet ſie ein Mordgericht, morgen löſ't ſie es auf, weil es nicht blutdürſtig genug war, und ſetzt es aus beſſern Henkern zuſammen, um auf jeden Fall eines Todesurtheils gewiß zu ſein.

Heute ſetzt ſie die Formen der „Begnadigung“ feſt, morgen, wenn ein Unglücklicher dem Zufall dieſer Formen ſeine Rettung zu verdanken glaubt, greift ſie ihn trotz ihrer Formen von Neuem an und läßt ihn füſiliren. Heute ertheilt ſie Amneſtie, morgen läßt ſie die Amneſtirten für ihre Leichtgläubigkeit hängen.

Digitized by Google

Heute läßt sie die Thaten der Freiheit mit dem Tode „bestrafen", morgen läßt sie die nämlichen Thaten unbestraft, je nachdem Vortheil oder Leidenschaft das Urtheil dictiren.

In Rastatt ist man noch kaum mit dem Abschlachten fertig. Man hat es dort zu einer förmlichen Beschäftigung gemacht, die Abwechselung in das langweilige Festungsleben bringt, während man gleichzeitig die Eingekerkerten fast lebendig verfaulen läßt. Man stellt förmlich Uebungen in der Unmenschlichkeit an und läßt sie abwechseln mit den Betübungen in den Kirchen.

Und dieses ganze höllische Vergnügen, dem man sich ohne Besorgniß hingeben zu können glaubt, weil man seine Bluthunde auf fremdem Gebiet jagen läßt', hat man sich erkauft durch eine Preußische Perfidie, welche die Uebergabe der Festung durch eine vorgespiegelte Amnestie erlangte. Neben der feigen, heuchlerischen, heimtückischen Schändlichkeit dieses muckerisch-blutdürstigen Preußenthums verschwindet selbst die viehische Brutalität der Oesterreichischen Barbarei.

Wenn die Rache des Volks an etwas Geringeres denkt, als an die Austilgung dieser ganzen Brut, die todeswürdiger ist als Tiger und Hyänen, so ist es werth, auf dem Mist der Geschichte zu verfaulen.

Die Reaction hat seit einem Jahre in Deutschland, in Oesterreich, in Ungarn, in Italien und in Frankreich so gehaust, daß zu Zeiten das menschliche Bewußtsein der Völker in Gefahr gerieth, förmlich abhanden zu kommen. Die Unmenschlichkeit wurde bis zur Abstumpfung, die Immoralität bis zur Vergiftung getrieben.

Es gab mitunter in Sachen der Moralität und des Rechts gar keine öffentliche Meinung mehr in Europa, so daß, wenn es möglich wäre, die Natur des Menschen und den Lauf der Dinge umzukehren, die Geschichte plötzlich an sich selbst hätte irre werden und der Betrug als Ehrlichkeit, die Unterdrückung als Recht, die Sclaverei als Freiheit, die Henkerei als Menschlichkeit hätte in Schwung kommen können.

Und dieser scheußliche Zustand wird und muß noch schlimmer werden, bis der Umschlag erfolgt. Aber wie trostlos er auch erscheinen mag, das verdunkelte Bewußtsein wird wieder in voller Klarheit hervortreten und ihre Kraft wird in voller Energie sich wieder aufraffen. Dann wird das Angstgebrüll der reactionairen Heerde durch Europa erschallen und die Todtengräber werden sich tausendweise anschicken, den Acker der Freiheit zu düngen.

Diese ganze ungeheure Partei der Europäischen Reaction, unter deren unmenschlichem Fuße sich so viele Millionen so viele Jahre lang in Koth, Elend und Blut gewunden, muß niedergeschmettert und bis auf den letzten Mann vertilgt werden. Erst dann ist eine Zeit des Friedens, eine Zeit der Freiheit, eine Zeit des Völkerglücks herangebrochen. Dies ist die erste Lehre, welche den Völkern die jüngsten Erfahrungen predigen aus Rednersälen und Diplomatengemächern, aus Bettlerhütten und Fürstenpalästen, aus Kerkerhöhlen und Märtyrergräbern. Und diese furchtbare Predigt wird das Commando der Volksmörder übertönen und das Ohr der bethörten Soldaten erreichen. Entsetzen wird über Nacht in die Zwingburgen der Tyrannei dringen und neben dem Wehgeheul der Tyrannen wird der Jubelruf der Menschheit durch die Lüfte fliegen.

Die Völker müssen allgemein den Grundsatz der Gerechtigkeit aufstellen und festhalten, daß Diejenigen, welche den jetzigen furchtbaren Zustand herbeigeführt und mit Bewußtsein unterhalten, verantwortlich sind für alles Unglück, für alle Verbrechen und für allen Schaden, welchen sie über die Menschheit gebracht haben. Sie sind verantwortlich mit Gut und Blut. Die Volksgerichte, vor welche die Revolution sie ziehen wird, müssen daher an den Feinden der Menschheit zu dem doppelten Zweck Gerechtigkeit üben:

um sie unschädlich zu machen und um die Völker möglichst zu entschädigen.

Der Zweck der Unschädlichmachung wird, je nach dem Grade der Schuld und Gefährlichkeit erreicht durch

Tödtung, durch
Verbannung und durch
Gefängniß.

Der Zweck der Volksentschädigung wird erreicht durch Confiscation des Vermögens der ganzen reactionairen Partei, welche die Mittel liefern wird zu allen Einrichtungen und Ausgaben, deren die Gesellschaft bedarf, um Existenz, Bildung und Glück aller ihrer Glieder zu sichern.

Digitized by Google

Die Gesellschaft wird eine neue Aera beginnen, wenn sie durch eine Radicalcur der Revolution von den Stoffen des Verderbens gereinigt und durch Zurücknahme des Raubes, den die Partei des Unrechts auf ihrem Ruin zusammengehäuft, in Stand gesetzt sein wird, die Bedingungen des Glücks und der Freiheit nach allen Seiten hin sicher zu stellen.

Es ist möglich, daß die große Revolutionscur, welcher Europa entgegengeht, ein paar Millionen Köpfe kosten wird. Aber kommt das Leben von zwei Millionen Schurken in Betracht, wo das Glück von zweihundert Menschen auf dem Spiel steht? Die Leichen von Tausenden von Unschuldigen, welche den Launen und der Sicherheit der Tyrannen zum Opfer fallen, registrirt Ihr höchstens als kalte Statistiker ein, und die Köpfe der zweibeinigen Bestien, welche unersättlich am Herzen der Menschheit fressen, stehen unter der Controlle unsers Gewissens? Nein, die Zeit kann nicht ausbleiben, wo die Völker dies selbstverrätherische Gewissen wegwerfen, wo sie mit dem Schwert der Vertilgung in jeden Winkel dringen, der ihre Todfeinde verbirgt, das Fest der Rache auf Bergen von Leichen feiern. Muß einmal Blut vergossen werden — und unsere Feinde haben es nie anders gewollt — so möge es in Strömen fließen, die mit einem Mal die gesammte Tyrannei in das Meer der Geschichte hinabschwemmen können. Nur die Revolution kann den Muth wie das Recht haben, ihre Feinde ganz zu vernichten.

Wahrt Euer Recht, Ihr Völker, und vertraut Euch dem Muth Eurer revolutionairen Führer an, deren aus der Mörderjagd der Reaction genug sich gerettet haben, um das Amt der Rache zu übernehmen!

Welcher Stolz und welche Aufgabe namentlich für die Armeen, unter der Leitung der revolutionairen Häupter die übermüthige Partei der Reaction zu vertilgen und das Banner der Befreiung durch die Länder Europas bis in den Steppen Asiens zu tragen! Der Ruhm, die unverbesserlichen Knechte der Tyrannen niederzuschlagen, lockt solcher Ruhm Euch weniger, als die Schande, auf Befehl dieser Tyrannen den Vortheil Eurer Kriegsrüstung zur Niedermetzelung Eurer Brüder zu benutzen? Werdet Ihr mit weniger Wollust Eure Bayonnette in die Brust Eurer Generäle stoßen, die Euch zu Mördern erziehen, als in die Brust der Volksmänner, welche den Fluch der Mörderei von Euch nehmen wollten? Wird es nicht eine erhebendere Parade für Euch sein, wenn einst Eure bayonnettglänzenden Reihen das Butgerüst umstehen, auf welchem die verbrecherischen Köpfe Eurer Fürsten fallen, als wenn Ihr vor diesen zitternden, elenden Popanzen als zitternde Maschinen vorbeidefiliren müßt?

Mit welcher Genugthuung werdet namentlich Ihr, Preußische Wehrmänner, die hirn- und herzlose Korporalsfratze des Prinzen von Preußen auf den Block legen sehen oder mit Euren Kugeln zerfetzen, jenes Prinzen von Preußen, dem Ihr zu dem Ruhm verhalft, die Fähigkeit des Generals durch den Blutdurst des Henkers ersetzt zu haben! Und welche Last, Ihr Oesterreicher, wird Euch vom Gewissen fallen, wenn Ihr die Schuld Eurer Henkerdienste mit dem Blut Eurer Haynaus abwaschen könnt!

Nur mit Fürsten- und Henkerblut, Ihr Soldaten, werdet Ihr Euch wieder zu Menschen taufen, und erst als Menschen werdet Ihr des Glückes theilhaftig, vom Volk aus den Schätzen der Reaction zur Gründung einer friedlichen Existenz ausgestattet zu werden, während Ihr jetzt aus dem Schweiße des Volks den Kummersold des Blutknechts beziehet!

Wenn die Völker aus den neuesten Erfahrungen die Hauptlehre gezogen haben, daß sie die Reactionspartheі vertilgen müssen, so wird als zweite Lehre die Erkenntniß folgen, daß nur durch eine gegenseitige Hülfe aller revolutionirenden Völker jener Zweck erreicht und überhaupt das Befreiungswerk vollbracht werden kann.

Mangel an Einsicht, kleinlicher Egoismus und Feigheit hat bisher die Völker abgehalten, mit Geld und Soldaten einander beizustehen, obschon sie die sämmtlichen reactionairen Mächte bei jeder Gelegenheit über alle Schranken von Neutralität und Völkerrecht vereinigt sich auf jede vereinzelte Volkserhebung stürzen sahen. Der Erfolg ist denn ein Zustand gewesen, in welchem das Joch der heiligen Allianz das ganze Europa entweder zu Boden drückt oder bedroht.

Die Gemeinsamkeit, die Solidarität, welche nicht von vornherein durch Erkenntniß und freien Willen unter den Völkern begründet werden konnte, ist jetzt durch die Gefahr zur handgreiflichen Nothwendigkeit geworden. Jedes Volk muß jetzt erkennen, daß es in der Sache seines Nachbarvolkes seine eigene Sache retten

Digitized by Google

hilft und daß jede vereinzelte und nicht unterstützte Revolution nicht nur nicht zum Zwecke führt, sondern der Macht der Reaction nur neuen Zuwachs bringt, ihr gleichsam die Leber des revolutionairen Prometheus darbietet, um sie zu zerfressen bis sie zu neuem Fraß angewachsen ist. Jedes Volk muß jetzt auf der Wache stehen, um sich zu erheben, sobald ein Ausbruch erfolgt, welcher der Europäischen Revolution zum Stützpunct dienen kann. Den Hauptstützpunct bietet Frankreich, und Frankreich kann trotz seiner bisherigen Erniedrigung nicht lange mehr säumen mit der Wiedereroberung seiner alten Aufgabe, als revolutionaires Herz das fiebernde Blut in die lechzenden Adern Europas zu gießen. Es ist daher eine Nothwendigkeit, daß die Französische Revolutionspartei sich mit den Revolutionsparteien der übrigen Länder in die engste Verbindung setzt und sämmtliche Leiter der Europäischen Democratie sich an Paris als an ihren natürlichen Mittelpunct anlehnen, so daß eine organisirte Europäische Revolutionspartei der Europäischen Reaction entgegentritt. Um indeß diese große Organisation möglich zu machen, ist die vorherige Organisation der Revolutionspartei jedes einzelnen Landes erforderlich. In dieser Beziehung ist aber noch unendlich viel nachzuholen, namentlich in Deutschland. Wir werden diesem Gegenstand einen eignen Abschnitt widmen.

London. Karl Heinzen."

Der Artikel in Nummer 23 führt die Ueberschrift: „Organisation der Parthei" und lautet:

"Es ist allerdings wahr, daß das Bedürfniß einer Organisation sich erst im längeren Verlauf des Kampfes deutlich herausbilden kann, zumal da der Kampf die Gelegenheit liefern muß, die Leiter zu üben und kennen zu lernen. Aber nicht dieser Umstand allein ist es, wodurch eine Organisation der Deutschen Revolutionsparthei bisher vereitelt worden ist. Einen guten Theil hat die Zersplitterung Deutschlands in so und so viele Kantone beigetragen, ein Uebelstand, welchem die Vereinfachung der Deutschen Unterdrückung durch Preußen und Oesterreich jetzt so weit ein Ende machen wird, daß die Gemeinsamkeit des Jochs eine Einigung der Revolutionaire auch in der Praxis nothwendig machen muß.

Zugleich erhalten die naturgemäß an einen größeren Standpunct gewöhnten Preußischen Revolutionaire jetzt das angemessene Uebergewicht, so daß die Kantonsrevolutionaire ihre Bedeutung verlieren, und nicht mehr in isolirter Erhebung den Mittelpunct der Deutschen Revolution an den unrechten Ort verlegen können.

Die Freiheit Deutschlands muß von Preußen ausgehen, weil Preußen die meiste Intelligenz, das organisirteste Volk, die größte Masse und die geeignetste Lage der Revolution zur Verfügung stellt, und dies wird man allerwärts begreifen lernen, nach dem der größte Theil Deutschlands Preußisch geworden.

Deutschland wäre längst frei, wenn es nur einem einzigen Despoten gehorcht hätte. Es würde dann auch kein Badisches Kammergeschwätz so lange Zeit ein Ableiter für das Freiheitsbedürfniß des Volks geworden sein und die naturwüchsige und particularistische Politik Badischer Romantiker oder Verräther hätte nicht die guten Leute so weit irre geführt, daß sie ihre desertirten Befreier in den Urwäldern Amerikas verehren, während sie die Zurückgebliebenen durch ihren Unverstand zur Verzweiflung zu bringen suchen, und daß sie sich ehrgeizigen Betrügern an den Hals werfen, während sie die besten Democraten als Feinde behandeln.

Die Erschütterungen der neuesten Zeit haben die Elemente Deutschlands mehr in die richtige Lage gerüttelt, und nachdem die Befreiung von Baden aus sich wegen des kleinlichen Partikularismus der meisten Politiker dieses Kantons selbst unter den günstigsten Verhältnissen als unmöglich erwiesen, muß alle Hoffnung und alles Streben sich auf Preußen richten.

Bricht in Preußen eine Militair-Revolution aus, so ist das Militair des ganzen Deutschland revolutionirt, und schleppt man in Berlin den gekrönten Jesuiten auf das Schaffot, so ist auch den Dutzend-Tyrannen das verdiente Loos gesichert. Es ist also zu erwarten, daß die Revolutionaire der kleineren Länder ihre Separataufgaben der Hauptaufgabe unterordnen, in engster Verbindung mit den Preußischen Democraten erst Preußen und durch Preußen Deutschland zu befreien. Diese Unterordnung ist eine unerläßliche Vorbedingung zur Organisation der revolutionairen Parthei Deutschlands.

Trotz einzelnen Differenzen haben die Französischen Revolutionaire ihre Parthei organisirt, die Italienischen ebenfalls, die Polnischen größtentheils auch, und die Ungarischen werden bald damit zu Stande sein.

Digitized by Google

Bricht in Frankreich, in Italien, in Rom das Volk die Fesseln, so ist die provisorische Regierung schon vorhanden und die Hauptposten sind alsbald mit den geeigneten Personen besetzt. Ueberdies sind die Leiter durch ihre Parthei stets mit hinreichenden Mitteln versehen, um die Revolution in Athem zu halten bis sie durchdringt. Ganz anders in Deutschland. Die Deutschen Revolutionaire im Allgemeinen denken höchstens daran, ihre besten, entschiedensten, also unentbehrlichsten Demoraten herabzusetzen, und jeder Schreier will den Meister spielen. Auch sind sie im Allgemeinen noch nicht einmal dahin gelangt, kleine Opfer für die unumgänglichen Vorbereitungen der Revolution zu bringen.

Daß sie den Brochürenkrieg eine Zeitlang möglich gemacht, hat Viele längst gereut, und für ihre Emigration regen die Deutschen sich höchstens dann, wenn ihr Mitleid in Anspruch genommen wird. Die Parthei keines andern Landes wird es dulden, daß ihre Vorkämpfer im Exil durch die Misere der materiellen Noth gelähmt und aufgerieben werden. Die Deutschen scheinen in der Noth ihrer Vorkämpfer eine Genugthuung zu finden. Die Gemeinheit des Deutschen Egoismus ist im Allgemeinen noch viel zu groß, als daß er sich entschließen könnte, Opfer zu bringen, für welche er sich keinen andern Dank versprechen darf, als die Erfüllung einer Pflicht zu erwarten hat.

Wer den Deutschen den Trost bereitet, daß sie in ihm den verhungernden Lumpen oder den verzweifelnden Familienvater unterstützen, der kann ihrer Almosen gewärtig sein; wer aber zu stolz ist, von ihrem Mitleid zu leben, den lassen sie mit Genugthuung zu Grunde gehen, und die Unmöglichkeit, ihre Unterstützung entbehrlich zu machen, wird ihm ebensowohl zum Verbrechen gemacht, wie die Forderung, daß man sie der Sache wegen gewähre.

Die Deutsche Emigration ist jetzt so bedeutend, daß sie den Haupthebel der Revolution abgeben könnte. Aber es fällt den Revolutionairen da drinnen nicht ein, sie hierzu in den Stand zu setzen, und noch mehr wegen Mangels an Unterstützung, als wegen Mangels an Einigkeit zerfährt die Emigration in alle Winde.

Soll man gemeinschaftlich handeln, so muß man sich verständigen, und will man sich verständigen, so muß man sich die Wahrheit sagen. Wir erfüllen diese Pflicht, auf die Gefahr hin, den alten Vorwurf der Grobheit, der Schroffheit und der Anmaßung von Neuem hören zu müssen. Der Sieg der Wahrheit muß erfochten werden um jeden Preis, und ihre Diener dürfen sich weder um Gunst noch um Ungunst kümmern.

Karl Heinzen."

Außerdem führt das Obercriminalgericht, jedoch ohne Hinweisung auf besondere Artikel, an, daß in verschiedenen aufgenommenen sonstigen Artikeln die Landesversammlung, die Statthalterschaft, die Obrigkeiten, die Officiere und sogar die Kirche möglichst in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die legitimen Behörden hervorzubringen und alle Banden des Staats zu lockern und zu lösen versucht worden.

Wider Baurmeister, welcher als Mitredacteur des „Volk's" bezeichnet ist, und zugleich sich wegen Unterschlagung in Untersuchung befindet, ist zur Zeit noch kein Erkenntniß vom Obercriminalgericht abgegeben, indem die Acten noch in den Händen des von Baurmeister erwählten Defensors sich befinden.

Der Schullehrer Davids hat den 3. Febr. 1850 im Bovenauer Arbeitervereine eine im „Volk" abgedruckte Rede gehalten, worin unter Anderen die Verwerfenheit der Fürsten, welche als Blutegel des Landes bezeichnet werden, und deren Purpurmantel, durch das Blut des Volks gefärbt, ein purpurrothes Lumpengewebe sei, geschildert wird, die Geschäfte der Fürsten und Beamten, als in Heuchelei, Betrügerei und Volkspresserei bestehend dargestellt werden. Uebrigens ist hiebei kein Fürst oder Beamter namhaft gemacht. Der Ausschuß hält es nicht für nöthig, aus diesem Artikel weitere Mittheilungen zu machen. Das Oberappellationsgericht, bei welchem der den 1. Mai 1850 verhaftete Davids sich wegen dieser seiner Verhaftung beschwert hat, hat in den Entscheidungsgründen das Hauptgewicht auf folgenden in Nr. 16 des Jahres 1849 abgedruckten, vom 18. Mai 1849 datirten Artikel gelegt, welcher so lautet:

„Jetzt ist es Zeit!

„Brüder! — so nennen wir uns im demokratischen Geiste und stehen in denselben Alle für Einen und Einer für Alle gegenüber dem Absolutismus und der Feudalherrschaft, — Jeder, in dem noch ein menschliches Herz schlägt und nicht etwa neben den Fürsten und Feudalherren auf einem Standpuncte steht, von dem

aus das Volk nur als ein Viehstapel betrachtet wird, hat gewiß mit der allertiefsten Entrüstung das gottlosfreche Treiben der rebellischen, wortbrüchigen Fürsten Deutschlands vernommen. Wir müssen erstaunen, wenn wir zurückdenken an denjenigen Moment des vorigen Jahres, wo die Könige nicht mehr von Gottes Gnaden, sondern durch die Gnade des Volks Könige waren, und nun den Uebermuth sehen, mit welchem sie die schwer errungenen Rechte der Völker verhöhnen. Es hatte das Jahr 1848 durch seine erschütternden Ereignisse die Völker aufgerüttelt; der gährende Stoff, der Jahrzehnte lang aufgestaut und durch Dämme wohl verwahrt worden war, brach endlich durch, und die Dämmenden wurden sammt den Dämmen eine gute Strecke fortgeschwemmt; die in dunkeln Kerkern schmachtenden Märtyrer wurden frei. Der zündende Funke hatte entzündbare Elemente getroffen und bald flackerte ein heller Fackelschein; der starre Absolutismus wankte, die Throne zitterten. Aber schwindeln müssen wir, wenn wir uns wieder versetzen auf den hohen Olymp, den die Deutschen Völker im März 1848 siegestrunken erstiegen, und von da aus nun hinunterschauen in die schauervolle Tiefe der strudelnden Charybde, in welcher wir anlangten im Mai 1849.

Es haben die Fürsten Deutschlands, vor allen Preußens niederträchtiger König, ihre Völker auf das Schändlichste getäuscht. Die Errungenschaften des vorigen Jahres sind verwandelt worden in Unterdrückungen, octroirte Verfassungen, Belagerungszustände, Expeditionen an den Galgen, Begnadigungen zu Pulver und Blei — in Bürgerkrieg. — Das deutsche Volk ward und wird im Kriege mit Dänemark zum Aderlaß geführt. — Anfangs war die Reaction eine schleichende: ein leises Gelispel, ein unheimliches Geflüster; dann ward sie eine sehr vernehmbare: ein dumpfes Murmeln, ein helles Unkengekrächze; darauf eine kühne: eine immer entschiedener werdende Notensprache; zuletzt eine mörderische: ein wildes Kriegsgeschrei, Kanonendonner.

Beiläufig fragen wir hier: Was that während solcher Vorgänge unsere Nationalversammlung in Frankfurt, die den Beruf hatte, das Palladium der deutschen Freiheit zu sein? Wir müssen uns schwerigend abwenden von ihr, oder wenn wir nicht schweigen können, so müssen wir sagen: Nichts! Nichts! und abermals Nichts! Sie schlief und vernahm Nichts von dem Gelispel, Nichts von dem Geflüster, Nichts von dem Gemurmel, Nichts von dem Unkengekrächze, Nichts von der Notensprache, Nichts von dem Kriegsgeschrei. Erst als der Kanonendonner ihr in Ohren dröhnte, und die Preußischen und Oesterreichischen Kanonen entschiedener auf die Paulskirche gerichtet wurden, erwachte sie, und — ein großer Theil ihrer Mitglieder lief in wilder, überstürzender Eile davon. Bis dahin hatten die Volksvertreter der Nationalversammlung sich mit den Vertretern der Fürsten herumbalgen müssen. Jetzt war der rechte Augenblick verscherzt, die Trümpfe verpaßt, und es dahin gekommen, daß die Fürsten, auf ihre Macht trotzend, vom Deutschen Volke verlangten, sich ihrer Willkühr zu fügen, und das anzunehmen, was demselben von ihrer Gnade angeboten ward.

Die Fürsten und ihre getreuen Knappen haben also durch ihr schlaues Spiel mit den servilen Fürstendienern Deutschland bis an den Rand eines gähnenden Abgrundes gebracht, es auf den Vulkan eines zerfleischenden Bürgerkrieges geführt.

Sollten wir Nordalbinger uns nun nach solchen Erfahrungen noch jemals wieder verschachern lassen können an einen fürstlichen Bluthund? Das wäre wahrlich eine Schande. Sollten wir, während Deutschland ringsum in Flammen steht und glüht und kämpft für die Republik, noch zaudern mit der Erklärung, daß wir frei sein wollen, Fürstendienerei, Verrath, Lug und Trug nicht länger dulden wollen? sollten wir uns jetzt noch bedenken, uns unter das Banner der Republik zu stellen? Nein! jetzt noch feige sein, wäre Verrath an der Volkssache. Der rechte Augenblick ist da."

Am 18. Mai 1849. Davids."

Wider den Dr. Rauch hat sich die Untersuchung auf eine Reihe von Artikeln erstreckt. Der Angeschuldigte hat im Allgemeinen eingeräumt, daß er die ihm zur Last gelegten Artikel verfaßt habe, indeß habe er den Redacteuren die allgemeine Befugniß ertheilt, beliebig an seinen Arbeiten zu ändern, weshalb er nicht wissen könne, ob er die einzelnen incriminirten Ausdrücke wirklich gebraucht habe. Wir sehen es nicht für unsern Beruf an, eine Ansicht darüber auszusprechen und zu begründen, inwiefern der Dr. Rauch für die im „Volk" abgedruckten Artikel verantwortlich sei. Wir beschränken uns darauf, folgende zum Gegenstande der Untersuchung gemachten Aeußerungen hervorzuheben:

Digitized by Google

In Nr. 4, 1850.

„Wer das Verkehrte und Volksfeindliche in dieser Einrichtung nicht einsieht, ist geistig blind, und wer hierin die bösen Absichten der Regierungen nicht merken und erkennen will, besitzt eine übertriebene Gutmüthigkeit; beiden aber ist nicht zu helfen."

In Nr. 5, 1850.

„Dem unfähigen und verwahrlosten Könige von Dänemark;

ferner:

Schleswig wird gegenwärtig (den 16. Januar 1850, zur Zeit der Landesverwaltung) von den frechsten Tyrannen geknechtet und das ganze Schleswigsche Volk ruft gegen diese Schmach das Schleswig-Holsteinische Heer zu Hülfe. Aber die hohe Statthalterschaft visirt nach Berlin und liebäugelt mit dem König von Dänemark. Die beiden Herren wollen es doch lieber mit den gekrönten Häuptern halten, als das Schleswig'sche Brudervolk von seinen Unterdrückern befreien, ja sie sind bereits so weit gekommen, daß sie sich vom Könige von Dänemark, oder richtiger von seinen Schreibern wie Schulbuben, und von dem Preußischen General Bonin wie Unmündige behandeln lassen."

In Nr. 11, 1850.

„Während der ganzen Zeit ihrer Existenz hat die sogenannte constituirende Landesversammlung auch keinen einzigen volksthümlichen Beschluß gefaßt, sondern nur volksfeindliche im eigenen und schmutzigsten Interesse der Majorität, was eben an Thatsachen nachgewiesen werden soll."

Es werden darauf die Beschlüsse der constituirenden Versammlung in Betreff der Aufhebung des allgemeinen Stimmrechts, der Regulirung des „Pensionsunwesens," der Stempelsteuer, der Untersuchung der Arbeiterverhältnisse, der Militairstrafproceßordnung kritisirt. Es heißt:

„Nach der empörenden Behandlung unserer Soldaten, die wegen politischer Vergehen auf Jahre ins Zuchthaus gesteckt wurden, gelang es endlich, eine freiere und gerechtere Militairstrafproceßordnung zu erhalten, welche von den Ständen berathen und angenommen und von der Statthalterschaft zum Gesetz erhoben wurde. Aber, kaum glaublich, einige Officiere mögen das zu freie Gesetz nicht leiden, die Statthalterschaft wird wortbrüchig und die Majorität der Landesversammlung stimmt ihr mit den lächerlichsten Scheingründen bei."

In der Nr. 19 wird Friedrich der Siebente für Dänemark eine politische Null genannt und die Ansicht ausgesprochen:

„Die Dänischen Demokraten wollen natürlich, daß Schleswig-Holstein sein Recht widerfahre u. s. w."

Ferner:

„In Schleswig-Holstein ist man bereits zu der Ueberzeugung gekommen, daß auf die Dauer nur zwei Regierungsformen möglich sind, für rohe Wilde die absolute Monarchie, für freie Männer die freie Republik."

3. Baurmeister und Smith

wegen zweier Artikel in den Nummern 67 und 76 des früher von Baurmeister redigirten Schleswig-Holsteinischen demokratischen Wochenblatts.

Nach einem uns vorliegenden Erkenntnisse des Rendsburger Magistrats vom 10. Juli 1850 ist der Sprachlehrer Smith „wegen Theilnahme an einer durch den Druck verbreiteten Schmähung einiger Marinelieutenants und der Marinecommission" zu einer 20tägigen Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenenkost verurtheilt. Auf das gegen dieses Erkenntniß zur Hand genommene Rechtsmittel der Supplication ist zur Zeit noch kein Bescheid erfolgt. Gegen Baurmeister ist dem Vernehmen nach eine etwas härtere Gefängnißstrafe erkannt.

Digitized by Google

4. Redacteur und Mitarbeiter der „Reform."

Knölck und Koch sind vom Holsteinischen Obercriminalgericht den 10. Juli 1850 wegen Beleidigung des Königs von Preußen jeder zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Die incriminirten Artikel sind in der Nr. 59, Jahrgang 1849 abgedruckt, welche den 29. Juli 1849, also kurz nach dem Berliner Waffenstillstandsvertrage und nach der Schlacht bei Friederiela erschienen ist. Die Artikel lauten wörtlich so:

„Der König von Preußen schnappt über. Der König von Preußen, der sich vor Jahr und Tag vermaß, die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und ihren Verband zu wahren, der zu dem Ende einen Theil seiner Truppen absandte, dieser selbe König von Preußen ist jetzt anderen Sinnes, oder eigentlich gar keinen Sinnes geworden."

„Ein Jeder war der Hoffnung, die Unterzeichnung des Waffenstillstandes werde beanstandet, um mindestens die bei Friederiela erhaltene Scharte auswetzen zu können; allein so ist es nicht gekommen. Sogar die Preußischen Minister riethen dringend von der Unterzeichnung ab; allein die Preußische Majestät unterzeichnete trotz dessen und sprach seine Ueberzeugung dahin aus, er meine bei Gott keine Gnade finden zu können, wenn er Schleswig und Holstein verbunden lasse. — Hamlet ruft bekanntlich der unglücklichen Ophelia zu: „geh in ein Nonnenkloster!" Wir wenden uns an den König von Preußen mit dem Zuruf: „geh' in ein Irrenhaus!" Ein Schleswig-Holsteiner.

Mephistopheles theilt uns folgende „Danksagung" mit: „Dem Könige von Preußen meinen Dank dafür, daß durch seine Art, den Krieg mit Dänemark zu führen, meinem Sohne das Glück zu Theil wurde, vor Friederiela für die Deutsche Sache todtgeschossen zu werden. Möge auch Friedrich Wilhelm IV. für die Deutsche Sache ein ähnlicher Tod unsterblich machen. Dies wünscht: „Eine Schleswig-Holsteinische Mutter." — Aber Friedrich Wilhelm IV. wird niemals zur Unsterblichkeit gelangen." X.

„Vincke behauptet von dem Könige von Preußen, es fehle ihm weiter nichts als der „gesunde Menschenverstand," und nennt ferner Se. Majestät „eine unglücklich organisirte Persönlichkeit." Es ist ein Glück, wenn man, wie Herr v. Vincke, die Sprache in seiner Gewalt hat, und sich demnach auszudrücken weiß. Ein Anderer würde für dessen einen Ausspruch wohl nichts Anders haben sagen können, als „der König sei ein Rindvieh" und für den andern eben auch nichts, als „der König sei ein Rindvieh" X.

„Preußens Verrath am Deutschen Vaterlande tritt täglich immer ungenirter und frecher hervor; die Geschichte vor Swinemünde, wo im Angesichte von fünf größeren Kriegsschiffen und neun Kanonenböten, circa 5000 Schritte vom Hafen entfernt, ein einziges Dänisches Kriegsschiff mittleren Ranges fünf Küstenfahrer zum Werthe von 50,000 Thaler nehmen durfte, ohne daß sich die Deutsch-Preußische Marine auch nur zur Vertheidigung derselben rührte, muß selbst dem blindgläubigsten Preußenfreunde die Augen öffnen über die Schmach und Schande, welche die Preußische Diplomatie auf das eigene Land wie auf ganz Deutschland häuft. Es kann noch so weit kommen, daß man, um das Niederträchtigste des Niederträchtigen, den Auswurf des Auswurfs zu bezeichnen, sagen wird: Das ist Preußisch! — Ein Bubenstück von Dänischer Seite ist übrigens auch die Wegnahme dieser Küstenfahrer einfach deshalb, weil sie am 14. Juli, also nach abgeschlossenem Waffenstillstande geschah." Gr.

Knölck wie Koch haben gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Supplication zur Hand genommen; ein rechtskräftiges Erkenntniß ist zur Zeit noch nicht erfolgt.

5. Dr. Lafaurie.

Gegen denselben hat der Lieutenant v. Raumer vorgebracht, Lafaurie habe ihm gesagt:

„Mir ist es völlig einerlei, ob die Armee über die Eider geht oder nicht. Mein Wunsch ist nur, daß die elende Statthalterschaft in's Zuchthaus gesperrt wird: ob dies von der Schleswig-Holsteinischen oder von der Dänischen Armee geschieht, ist mir vollkommen gleichgültig."

v. Raumer hat später erklärt, er wisse nicht mehr, ob Lafaurie das Beiwort „elend" in Bezug auf die Statthalterschaft gebraucht habe, und demnächst seine Aussage beeidigt, Lafaurie dagegen erzählt die Sache so:

Digitized by Google

Den Herrn v. Raumer habe er vor etwa 12 Jahren auf einer Reise nach Italien kennen gelernt, als derselbe, wie er meine, noch Gymnasiast gewesen sei, hier in Kiel habe er ihn nur einmal gesprochen. Den Inhalt dieses Gespräches erinnere er allerdings im Allgemeinen. Er sei nämlich eines Nachmittags über den Wall gegangen, nachdem er kurz vorher den Ausfall des Urtheils über Springborn vernommen, das ihn sehr verletzt habe. Er habe seinen Namen rufen hören und sei ein Officier auf ihn zugekommen, den er zuerst nicht erkannt, aber bald als Herrn v. Raumer erkannt habe. Herr v. Raumer habe das Gespräch mit den Worten eröffnet: „Nun geht es los!" Von einem Uebergang unserer Armee über die Eider sei gar nicht die Rede gewesen. Comparent habe darauf erwiedert: „Dies ist mir jetzt von weniger Interesse, als daß die Statthalterschaft noch zugiebt, daß Leute von ehrenhafter Gesinnung in's Zuchthaus geschickt werden."

Nachdem er dies gesagt, sei die Aufmerksamkeit des Herrn v. Raumer durch die auf sie zugekommene Truppenabtheilung in Anspruch genommen worden; diese hätte die gewöhnlichen Honneurs gemacht und sei dadurch ihr Gespräch unterbrochen worden. Nachdem diese Unterbrechung vorüber gewesen, habe der Dr. Lafaurie das Gespräch mit den Worten wieder aufgenommen. „Es ist mir dies, wie gesagt, von weniger Interesse. Ob die Schleswig-Holsteinische Armee oder die Dänische siegen wird, ist ja jedenfalls sehr ungewiß. Sollten die Dänen siegen und in Folge dieses Sieges die Statthalterschaft von Seiten der Dänen ein ähnliches Schicksal treffen, wie unsere politischen Gefangenen, so stände zu befürchten, daß dann die Bevölkerung, in Folge der über unsere politischen Gefangenen verhängten Strafen, sich ziemlich gleichgültig verhalten würde. Eines bestimmten Prädicats mit Beziehung auf die Statthalterschaft habe er sich gar nicht bedient und ebensowenig das Eintreten eines solchen Ereignisses als einen Wunsch von seiner Seite ausgesprochen.

Lafaurie ist vom academischen Gericht am 30. Juli 1850 verhaftet und dieser Haft den 12. Aug. 1850 entlassen, nachdem derselbe eine von ihm verlangte Caution von 3000 ℛ bestellt hatte. Die Sache ist etwa 5 Wochen spruchreif, eine Entscheidung vom academischen Gerichte indeß noch nicht erfolgt.

6. Bruhn, Hirschhof und Gümpel.

Diese 3 Personen sind vor einigen Wochen auf Verfügung der Altonaer Polizei verhaftet. Wir haben über diese Verhaftung von den Herren Departementschefs der Justiz und des Innern Folgendes erfahren:

Im Juli 1849 habe der Altonaer Arbeiterverein an die Centralcommittee der Arbeiterverbrüderungen in Leipzig über den Gang ihrer Bestrebungen in den Herzogthümern geschrieben. In dem mit dem Namen Hirschhof als Vorstand und Gümpel als Schriftführer versehenen Schreiben sei bemerkt, die meerumschlungenen Ideen, welche hier sehr vorherrschten, seien ihren Bestrebungen hinderlich, sie hofften solche Ansichten indeß unterdrücken zu können. In dem Schreiben habe sich eine der Schleswig-Holsteinischen Sache feindliche Tendenz gezeigt. Dieses Schreiben sei aus Sachsen an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten gesandt, darauf an das Departement des Innern übergeben, welches dasselbe an die Altonaische Polizeibehörde geschickt habe. Von dieser sei Hirschhof, früher Präsident des Vereins, desgleichen Bruhn, dessen gegenwärtiger Präsident, sowie die Gesellen Schröder und Janssen verhaftet. Die Papiere dieser Personen seien untersucht, darin aber nichts wesentliches gefunden, Schröder und Janssen seien wieder der Haft entlassen. Auf Requisition der Altonaer Polizeibehörde sei auch Gümpel in Glückstadt verhaftet und nach Altona gebracht; in dessen durchsuchten Papieren jedoch ebensowenig etwas gefunden. Hirschhof läugne die Aechtheit seiner Unterschrift. Gegen ihn, sowie gegen Gümpel und Bruhn scheint jedoch die Untersuchung jetzt von einer obergerichtlichen Commission geführt zu werden, welche, Zeitungsnachrichten zufolge, Bruhn und Hirschhof ihrer Haft entlassen hat. Uns ist eine Abschrift des Schreibens versprochen.

7. Der Telegraphendirector Schmidt, Theodor Bracklow und Johannes Ronge.

Der Telegraphendirector Schmidt hatte zu einer Volksversammlung mittelst Maueranschläge in einer so lautenden Ankündigung aufgefordert:

„Volksversammlung, Sonntag, den 4. August, Nachmittags 5 Uhr, auf der Altonaer Bürgerweide, zur Beförderung des Guten und Abwehr des Bösen in der Schleswig-Holsteinischen Sache. Der Eingang ist

Digitized by Google

in der großen Bergstraße der Norderstraße gegenüber. Zur festgesetzten Zeit wird die Versammlung mit dem Nationallide empfangen; dann folgen die Vorträge. Die Redner wollen sich auf die durch Wagen gebildete Tribüne begeben; die, welche für die heilige Sache Schleswig-Holsteins in den Kampf ziehen wollen, belieben sich bei den aufgepflanzten Fahnen (Schlesw.-Holst. und Deutsche) hin zu verfügen, die Sänger auf und neben die Tribüne. Sobald der Bahnzug angekommen, werden die neuesten Nachrichten mitgetheilt; zum Schluß wird das Lied: „Was ist des deutschen Vaterland" gesungen. Am Eingange ist die Einrichtung getroffen, daß man nach Belieben der guten Sache eine kleine Geldspende widmen kann. Die Aufrechthaltung der Ordnung wird dem verehrlichen Publicum dringend empfohlen.

Namens des Vorstandes

J. C. Schmidt."

Die solchergestalt angekündigte Volksversammlung hat der Altonaische Polizeimeister den 3. August des Abends untersagt. In der darüber unter dem Volke erwachsenen Aufregung hat sich eine erhebliche Menschenmenge vor dem Hause des Polizeimeisters versammelt und Lärm gemacht. Gewalt an Personen oder Sachen ist jedoch, soviel bekannt worden, nicht verübt.

Schmidt hat sich darauf aus Altona entfernt und über das Benehmen der Altonaer Polizei eine Schrift herausgegeben, worin er den Polizeimeister beleidigt haben soll. Er ist steckbrieflich verfolgt, theils wegen dieser Beleidigung, theils weil man ihn für den intellectuellen Urheber des in Altona vor der Wohnung des Polizeimeisters stattgehabten Tumults ansieht.

Ebenso ist Bracklow gleichfalls als intellectueller Urheber des oben gedachten Tumults steckbrieflich verfolgt. Derselbe hat sich bekanntlich bei der Landesversammlung über das wider ihn beobachtete Verfahren beschwert. Die steckbriefliche Verfolgung wenigstens ist übrigens erst verfügt, nachdem sich Bracklow auf Citation des Polizeiamts nicht nur nicht daselbst eingefunden, sondern aus der Stadt entfernt hatte.

Der Steckbrief wider Johannes Ronge ist erlassen wegen einer Schrift, welche er vor geraumer Zeit in Altona herausgegeben.

In dem Vorstehenden hat der Ausschuß sich erlaubt, das Thatsächliche, welches den gegenwärtig obschwebenden politischen Processen zu Grunde liegt, soweit solches zu seiner Kunde gekommen ist, der Landesversammlung vorzulegen. Die Kürze der Zeit machte es uns jedoch unmöglich, rücksichtlich aller Fälle eine genauere Kunde uns zu verschaffen; so sind namentlich die Vorgänge, welche die Verhaftung verschiedener Personen in Altona veranlaßt haben, uns nur durch die mündlichen Mittheilungen der Herren Departementschefs bekannt geworden; imgleichen ist der Ausschuß wegen mangelnder Kunde der betreffenden thatsächlichen Verhältnisse außer Stande, zu sagen, ob und welche andere Untersuchungen wegen politischer Vergehen etwa noch obschweben.

Was nun die Frage betrifft, ob der uns zur Begutachtung überwiesene Antrag der Versammlung zur Annahme zu empfehlen sei, so haben die Mitglieder des Ausschusses sich in dieser Beziehung nicht zu einigen vermocht. Während eine aus dem Proponenten und dem Abg. Clauffen bestehende Minorität den Antrag zur Annahme empfiehlt, hat die Majorität, bestehend aus den Ausschußmitgliedern Malmros, Thomsen und Mommsen sich gegen die Annahme erklären zu müssen geglaubt. In Nachstehendem erlaubt sich nun zunächst die Majorität, die Gründe für ihre Ansicht der Versammlung vorzulegen.

Daß in nicht wenigen Fällen das Bedürfniß einer Ausgleichung zwischen dem materiellen und formellen Recht sich geltend macht, kann nicht bestritten werden; dasselbe wird namentlich bei uns wegen des mangelhaften Zustandes unseres Strafrechts häufiger hervortreten, als in manchen anderen Ländern, welche neue Strafgesetzbücher und in diesen den gegenwärtigen Verhältnissen mehr entsprechende Strafsanctionen besitzen. Diesem Bedürfniß wird aber im Allgemeinen durch die gewöhnliche Ausübung des der Staatsregierung zustehenden Begnadigungsrechts genügt. — Regelmäßig werden es nicht sowohl rechtliche als vielmehr politische Gründe sein, welche ein Weitergehen, das Aussprechen einer Amnestie rücksichtlich ganzer Kategorieen vorgefallener Vergehen als wünschenswerth erscheinen lassen. Eine solche allgemeine Amnestie ist aber jedenfalls eine außerordentliche Maßregel, die eben deshalb auch außerordentlicher Rechtfertigungsgründe, oder doch einer ganz besonderen Veranlassung zu ihrer Rechtfertigung bedarf. Unserer Ansicht nach sind aber die Umstände hier nicht

der Art, daß sie eine solche Maaßregel als gerechtfertigt erscheinen lassen. Dieses stellt sich besonders klar heraus, wenn man den gegenwärtig vorliegenden Antrag auf Amnestie mit dem von der constituirenden Versammlung unter'm 24. August v. J. angenommenen Antrage vergleicht; wir werden daher die Darlegung unserer Gründe an eine Vergleichung dieser beiden Anträge anzuknüpfen uns erlauben.

Die im August v. J. beantragte Amnestie bezog sich auf einige genau bestimmte und allgemein bekannte Fälle, nämlich auf diejenigen Militairpersonen, welche wegen der Kieler Vorgänge vom 4. Septbr. 1848 verurtheilt waren, auf die Pontonniere in Rendsburg und auf Luttermersk und Genossen; waren auch die Namen der Verurtheilten nicht Allen bekannt, ihre Vergehen waren durchaus offenkundig; sie konnten Niemanden, der sich um die Zustände unseres Landes bekümmert hatte, unbekannt geblieben sein. Gegenwärtig ist eine allgemeine Amnestie wegen aller politischer Vergehen mit alleiniger Ausnahme des Landesverraths und Spionerie vorgeschlagen. Wir sehen davon ab, daß der Ausdruck: „politische Vergehen" weder durch unsere Gesetzgebung noch durch den Sprachgebrauch genügend fixirt ist. Wir sind aber der Ansicht, daß die Landesversammlung, um eine so allgemeine Amnestie der Statthalterschaft zu empfehlen, eine genauere Kunde sämmtlicher obschwebender Untersuchungen haben müßte, als der Ausschuß wenigstens zur Zeit ihr hat verschaffen können. Aus dem thatsächlichen Referat geht hervor, daß der Ausschuß über die Vorgänge in Altona nur sehr mangelhaft unterrichtet ist, und namentlich ist derselbe nicht im Stande, anzugeben, ob die oben vorgelegte Darstellung alle obschwebenden Untersuchungen umfaßt. Schon dieser Umstand spricht gegen den Antrag in der Allgemeinheit, welche demselben gegeben ist. Es wäre nach unserer Ansicht in hohem Grade bedenklich, eine Amnestie zu beantragen, ohne daß wir genauer wissen, welche Fälle dieselbe begreifen würde.

Die Fälle, auf welche der im August d. J. gestellte Antrag sich bezog, waren ferner sämmtlich rechtskräftig entschieden; ja die Verurtheilten hatten ohne Ausnahme bereits einen Theil der wider sie erkannten Strafen abgebüßt; diese Fälle waren überdies ihrer Veranlassung nach nahe mit einander verwandt, und es herrschte allgemein die, wohl auch richtige Ansicht, daß die betreffenden Militairpersonen, wenigstens zum allergrößten Theile durch Andere verleitet seien; eine Ansicht, die auch in der Landesversammlung sich geltend machte, indem dieselbe den Antrag auf Amnestirung der bei den Kieler Vorgängen vom 4. Septbe. 1848 betheiligten Civilpersonen zurückwies. Ganz anders stellt sich die Sache gegenwärtig. Nimmt man den Springborn'schen Fall aus, so ist kein einziger da, rücksichtlich dessen ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt. Zwar sind in einigen anderen Fällen vom Holsteinischen Obercriminalgericht Straferkenntnisse abgegeben; die durch diese Erkenntnisse Verurtheilten haben aber sämmtlich, wie oben bereits bemerkt, das Rechtsmittel der Supplication an das Oberappellationsgericht zur Hand genommen, welches noch keine Entscheidung abgegeben hat; und es erleidet mithin zur Zeit noch Keiner von ihnen irgend eine Strafe. — Ueberdies sind die Fälle, welche hier in Betracht kommen, durchaus verschieden. Die Altonaer Fälle, rücksichtlich deren es auch noch zweifelhaft ist, ob dieselben sämmtlich als politische Vergehungen zu betrachten sind, haben keine Aehnlichkeit und eben so wenig einen äußeren Zusammenhang mit den übrigen Vergehen, deren in der Einleitung des Berichtes gedacht ist. Aber auch diese letzteren Vergehen, von welchen das des Sprachlehrers Smith zu der fraglichen Kategorie überall nicht gehören dürfte, sind sowohl ihrer Beschaffenheit als auch ihrer Natur nach verschieden. Sie haben nur das Gemeinsame, daß sie mittelst der Presse begangen sind, indem die fraglichen Proceße fast alle in Folge von Artikeln eingeleitet sind, welche in den Blättern: „das Volk" und „die Reform" vorgekommen. Dieser Umstand, daß die Vergehen durch die Presse verübt sind, wird aber schwerlich zu Gunsten der Angeschuldigten in Betracht kommen können. Mag auch namentlich in der ersten Zeit, während wir das Recht der Preßfreiheit besaßen, nicht mit dem gehörigen Ernste gegen den Mißbrauch der Presse aufgetreten sein, so konnte es doch schwerlich irgend Jemanden, der die Presse zur Mittheilung seiner Ideen in weiteren Kreisen benutzt, unbekannt sein, daß die Freigebung der Presse nicht zugleich die Erlaubniß zu Schmähungen von Behörden, zur Aufwiegelung und zur Provocation zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse in sich faßt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier näher auf eine Kritik der einzelnen Fälle und der in einigen derselben abgegebenen Erkenntnisse einzugehen. Das aber geht aus der obigen Darstellung des Thatsächlichen klar hervor, daß die Presse auch bei uns zu Aeußerungen gemißbraucht ist, welche in einem geordneten Staatswesen nicht ungeahndet hingehen dürfen. Mögen nun auch die abgegebenen Straferkenntnisse

Digitized by Google

theilweise sehr hart erscheinen und wenigstens zur sittlichen Verschuldung der dadurch Betroffenen nicht in dem rechten Verhältnisse stehen, mögen ferner auch Manche unter den Angeschuldigten, wie das rücksichtlich Zerow's und des Schullehrers Davids der Fall zu sein scheint, nicht aus niedrigen Motiven, sondern, durch schwärmerische Ideen hingerissen, sich zu den ihnen zur Last fallenden Vergehen haben verleiten lassen, so können doch diese Umstände nur eine Milderung der Strafe in Betreff der durch die Strenge des Gesetzes besonders hart Betroffenen rechtfertigen; dieselben können aber nicht einmal einen Grund dafür abgeben, eine gänzliche Straflosigkeit rücksichtlich der gedachten einzelnen Individuen zu beantragen, geschweige denn eine allgemeine Amnestie, auch Derjenigen, deren Benehmen während der Untersuchung klar zeigt, daß sie keineswegs durch eine überfluthende Begeisterung für derartige Ideen hingerissen, vielmehr ihres Unrechtes und des Gefährlichen ihrer Handlungsweise sich wohl bewußt gewesen sind. Unseres Erachtens liegen unter diesen Umständen keine genügenden Gründe vor, dem Spruche des höchsten Gerichtes, welches von den Verurtheilten angerufen ist, sowie dem Begnadigungsrecht der Statthalterschaft, welches der Regel nach doch erst nach erfolgtem Spruche der Gerichte zur Ausübung kommen kann, vorzugreifen. Wir hegen auch die Ueberzeugung, daß die Statthalterschaft die rücksichtlich der Angeschuldigten vorliegenden mildernden Umstände, welche von den Gerichten, die den rechtlichen Gesichtspunt bei Abgebung ihrer Erkenntnisse im Auge behalten müssen, nicht so vollständig berücksichtigt werden können, wie es vielleicht zu wünschen wäre, genau erwägen und in den dazu geeigneten Fällen die Milde in möglichst ausgedehntem Umfange walten lassen werde. Zur Zeit aber, wir wiederholen es noch einmal, fehlt es unseres Erachtens an einer genügenden Veranlassung zu einer allgemeinen Amnestie. Es kann nicht die Absicht sein, daß in Zukunft alle politischen Vergehen mit Ausnahme des Landesverraths und der Spionerie unbestraft bleiben sollen; weshalb denn aber gerade jetzt die zur Bestrafung vorliegenden Vergehen straflos sein sollen, ist nicht abzusehen. Die Preßfreiheit ferner wird dadurch nicht gefährdet, daß der Mißbrauch derselben geahndet wird; im Gegentheil, der straflose Mißbrauch derselben leistet vorzugsweise Denjenigen Vorschub, welche nur zu gerne daraus Gründe zur Beseitigung der Preßfreiheit hernehmen möchten. Sollte schon jetzt, ehe ein definitiver Ausspruch der Gerichte erfolgt ist, eine allgemeine Niederschlagung der Processe eintreten, so würde dies unserer Ueberzeugung nach weder dem sittlichen Bewußtsein des bessern Theils unseres Volkes entsprechen, noch auch dazu beitragen, die gerade jetzt vor Allem nöthige Kraft der Regierung gegen die äußeren, wie gegen die inneren Feinde zu vermehren. Je bedenklicher die Verhältnisse nach außen hin sind, desto kräftiger muß die Regierung gegen Diejenigen, welche den inneren Frieden durch ihre Handlungen gefährden, auftreten. Daß aber die Verbreitung solcher Tendenzen, wie sie von den Blättern: „das Volk“ und „die Reform“ vertreten werden, unter Verhältnissen, wie die gegenwärtigen es sind, dem Gemeinwesen gefährlich werden kann, läßt sich nicht läugnen. Wenn man auch zu dem ruhigen und ordnungsliebenden Sinne unseres Volkes das Vertrauen haben kann und muß, daß es sich seiner überwiegenden Mehrheit nach durch die schlechte Presse nicht zu gesetzwidrigen Handlungen wird hinreißen lassen, so können doch diese Tendenzen gar wohl in einzelnen Kreisen, namentlich unter den Ungebildeten, bei denen noch vielfach die Ansicht vorherrscht, daß dasjenige, was gedruckt sei, auch wahr sein müsse, Eingang finden und dadurch nicht bloß über die Verleiteten ein schweres Unglück herabziehen, sondern auch dem Gemeinwesen nachtheilig und gefährlich werden. Solchemnach scheint es der Majorität in keiner Weise rathsam, daß in einem so kritischen Augenblick, wie dem gegenwärtigen, die obschwebenden politischen Untersuchungen niedergeschlagen werden. Ob in einem späteren Zeitpunete eine Amnestie erfolgen könne, wenn die politischen Zustände sich wesentlich geändert haben, ist eine ganz andere Frage, deren Beantwortung aber hier übergangen werden kann.

Von diesen Erwägungen ausgehend, glaubt die Majorität des Ausschusses der Landesversammlung eine motivirte Tagesordnung vorschlagen zu müssen, dahin gehend:

> Die Landesversammlung wolle, in Erwägung, daß diejenigen Processe, auf welche der Antrag des Abg. Rosenhagen sich bezieht, mit alleiniger Ausnahme der gegen Springborn und Genossen geführten Untersuchung noch nicht rechtskräftig entschieden sind, sowie in dem Vertrauen, daß die Statthalterschaft nach erfolgter definitiver Entscheidung auf den Antrag der Betheiligten die Milde in möglichst ausgedehntem Umfange walten lassen werde,
>
> über den Antrag des Abgeordneten Rosenhagen zur Tagesordnung übergehen.

Digitized by Google

Die Minorität des Ausschusses, aus den Abgeordneten Rosenhagen und Clauſſen bestehend, ist der Ansicht, daß ein Antrag der Versammlung an die Statthalterschaft auf allgemeine Amnestie aus Gründen sowohl des Rechtes als der Politik zu empfehlen sei. Sie glaubt, daß jeder von diesen beiden Gründen für sich allein für den Antrag ausreiche, daß deshalb sowohl diejenigen Mitglieder in der Versammlung, welche die Rechtsansicht der Minderheit im Ausschusse theilen, als auch Diejenigen, welche bloß mit den politischen für die Amnestie sprechenden Gründen übereinstimmen, dem Schlußantrage der Minorität beistimmen werden.

Nach der Ueberzeugung der Minderheit im Ausschusse ist die Amnestie eine Forderung des Rechts, indem die Minorität nach möglichst sorgfältiger Prüfung der Thatsachen und der vorliegenden richterlichen Entscheidungsgründe zu der Ansicht gelangt ist, daß die von den Gerichten verhängten Uebel auf die erwiesenen Thatsachen nach den Gesetzen nicht verhängt werden durften. Diese Ansicht will die Minorität jetzt näher begründen, und zwar zuvörderst in Betreff Springborn's, den das Obercriminalgericht den 7. Sept. 1849 „wegen Theilnahme an Aufruhr und wegen atroeer Injurie" zu vierjähriger Zuchthausstrafe, das Oberappellationsgericht dagegen den 14. Januar 1850 „wegen Theilnahme an einem Tumult zur Bewirkung einer Meuterei unter dem Militair und wegen einer öffentlichen Injurie gegen den Prinzen Friedrich von Augustenburg, unter Anrechnung der bisher erlittenen Haft," zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt hat.

Daß in den dem Springborn zur Last gelegten Thatsachen kein Aufruhr enthalten ist, wie das Obercriminalgericht angenommen hat, bedarf keines besonderen Beweises, da vom Oberappellationsgerichte diese Ansicht verworfen ist und da zum Wesen des Aufruhrs Gewalt, Zwang wider die Obrigkeit gehört, das Militair aber bloß Unfolgsamkeit bewiesen, lediglich einen passiven Widerstand geleistet hat.

Es frägt sich: Sind die dem Springborn zur Last gelegten Handlungen, entweder wegen des damit verbundenen Zweckes, oder an sich schon, durch Form und Inhalt, strafbar? Die Minorität findet in den wider Springborn erwiesenen Thatsachen keine gesetzlich strafbare Handlung.

Den Springborn betrachtet man häufig als den Haupturheber der am 4. Septbr. 1848 Statt gehabten Ereignisse. Allein aus den in den Erkenntnissen des Obercriminalgerichts und des Oberappellationsgerichts angeführten Thatsachen und Zeugnissen erhellt diese angenommene Urheberschaft keineswegs. Wir glauben vielmehr, daß hiebei ein ähnlicher Irrthum obwaltet, als derjenige ist, von welchem die Dänen sich bei uns lange nicht haben befreien können. Einige Aristokraten, Beamte und Advocaten sollen nach der Ansicht der Dänen die Urheber unserer Erhebung sein, ohngeachtet doch in Wirklichkeit das ganze Volk sie gewollt hat. Beständig und bei jeder Bewegung des Volkes pflegen die Inhaber der Staatsgewalt die Ansicht zu hegen, welche meistens ein Irrthum ist, daß einige Faiseurs die Bewegung gemacht hätten. Allein in Wahrheit verhält sich die Sache ganz anders. Die tiefste Empörung über den Malmöer Waffenstillstand herrschte im September 1848 in ganz Deutschland, insbesondere im Schleswig-Holsteinischen Volke, welches sich theilweise in einer fieberhaften Aufregung befand. Von dieser allgemeinen und tiefen Bewegung war natürlich auch das Militair so gut wie die übrigen Staatsbürger ergriffen. Der Gedanke an einen Verrath der Preußischen Regierung, welche die von der Centralgewalt erhaltene Vollmacht bei dem Abschlusse des Malmöer Waffenstillstandsvertrags offen überschritten hatte, war natürlich und allgemein verbreitet. Das Militair war von der Furcht vor Preußischem Verrath so gut ergriffen, wie die übrigen Bürger. Unter solchen Verhältnissen wird das Schleswig-Holsteinische 5te Bataillon, während die Landesversammlung auf dem Schlosse tagen sollte, von dem Preußischen Major v. Vanuewitz aus der Stadt Kiel commandirt, man nahm einen Pulverwagen mit, der Diener des Lieutenants Regelein will sämmtliche Sachen seines Herrn einpacken, in der Ueberzeugung, daß das Bataillon Kiel gänzlich verlassen werde. Regelein sagt dem Diener, daß der Abmarsch nicht beabsichtigt werde. Als dieses der Diener an die übrige Mannschaft mittheilt, gilt derselbe bei seinen Cameraden für einen ganz guten, aber ganz dummen Kerl. So fest glaubten die Soldaten an den bezweckten Abmarsch. Diesem Abmarsch nun widersetzten die Soldaten sich aus mißverstandenem Patriotismus. Bei einer Compagnie ward linksum commandirt. Ein Theil der Mannschaft machte indeß rechtsum mit dem Ausrufe: „Rechtsum, nicht linksum! wir wollen nicht aus der Stadt." Die Volksmenge stand um das Militair herum und schrie: „Hierbleiben!" Die vernommene Mannschaft hat sich darauf berufen, daß sie des Volkes wegen

Digitized by Google

nicht marschiren konnte, daß sie namentlich den Lieutenant Roodt befragt habe, ob sie von ihren Waffen Gebrauch machen solle, worauf dieser erwiedert habe, daß hiezu keine Ordre gegeben sei. Ein Befehl, das von dem Volke dem Fortmarsche entgegengesetzte Hinderniß mit Waffengewalt zu beseitigen, ist nicht gegeben. Auf die Ermahnungen an die Soldaten zum Gehorsam haben dieselben erwiedert: „Warum sie gerade heute marschiren sollten? warum der Pulverwagen hinterher fahre? Sie seien von Preußen verrathen und sollten von Preußischen Officieren an die Dänen verkauft werden. Man denke sich diese Stimmung der Soldaten, ferner eine Volksmenge, welche das Militair umstellt, und „Hierbleiben" schreit, man denke sich die Officiere, welche im September 1848 gegen das Volk Waffen zu gebrauchen nicht wagten, man versetze sich in die damaligen Zeitverhältnisse, vergegenwärtige sich die ganze Eigenthümlichkeit des Falles und die Insubordination ist ohne alle Mitwirkung von Seiten Springborn's vollständig erklärt. Die Mannschaft des 5ten Bataillons, etwa 500 bis 600 Mann, ist später vernommen; die Soldaten haben aber nicht ausgesagt, daß sie von Springborn verleitet seien. Die Annahme, daß die Insubordination des Militairs ihren Hauptgrund in der Thätigkeit des Springborn gehabt habe, ist also gewiß eben so grundlos, als die Meinung, daß das Schleswig-Holsteinische Volk von einigen Prinzen, Adelichen, Professoren u. s. w. zum Aufruhr verleitet sei. Springborn ist Einer von der Menge und nach den von dem Berichterstatter der Minorität eingesehenen Acten wenigstens nicht schuldiger, als die straflos gebliebene Menge überhaupt, welche „Hierbleiben!" rief und das Militair durch Umstellung am Abmarsche hinderte. Die Meinung einzelner Personen, daß Springborn hinter der ganzen Geschichte stecke, die ganze Sache leite, ist durch erwiesene Thatsachen nicht begründet, die mitgetheilten Sinnenwahrnehmungen der Zeugen zeichnen dagegen die Wirksamkeit des Springborn nicht besonders vor der Thätigkeit der Menge aus. Man sehe doch die in den Entscheidungsgründen des Oberapellationsgerichts enthaltenen Zeugenaussagen näher an! Es constirt nicht einmal, daß die Soldaten die von einzelnen Zeugen mitgetheilten Aeußerungen Springborns gehört haben. Daß, während die große Menge „Hierbleiben!" schrie und sich den Soldaten in den Weg stellte, die wenigen wider Springborn bezeugten Worte auf die Ereignisse des Tages auch nur den allergeringsten Einfluß geübt haben, ist in Wahrheit nicht erwiesen. Ja, die vielen vernommenen Soldaten, welche von der Verführung durch Springborn Nichts wissen, liefern sogar den Gegenbeweis.

Wäre übrigens erwiesen, daß Springborn wirklich Soldaten zum Ungehorsam verleitet hätte, so würde eine solche Verführung nach unserer Strafgesetzgebung an einem Civilisten nicht einmal bestraft werden können. Selbst für das Militair ist nach dem § 103 des Militairstrafgesetzbuches die Aufwiegelung kein selbständiges Verbrechen, sondern es soll dafür nur diejenige Strafe eintreten, welche für das Verbrechen, wozu aufgewiegelt worden, gesetzlich bestimmt ist. Da nun das Militair den 4. September 1848 bloß passiven Widerstand geleistet hat, welcher für Civilisten nicht strafbar ist, so könnte selbst eine Verleitung des Militairs zum Ungehorsam durch einen Civilisten für den Letzteren keine gesetzliche Strafe zur Folge haben, eben weil nur gegen Soldaten die bloße Unfolgsamkeit mit Strafe bedroht ist, und weil eine bloß einer gewissen Classe von Personen angedrohte Strafe außerhalb dieser Classe keine Anwendung finden darf. Es wird daher z. B. denjenigen Nichtgutsuntergehörigen, welcher einen Gutsuntergehörigen zur thätlichen Beleidigung des Gutsherrn verleitet, nicht die im § 50 der Verordnung vom 17. Juli 1805 angedrohte ein- bis fünfjährige Zuchthausstrafe treffen, weil diese harte Strafe nur für Gutsuntergehörige gesetzlich bestimmt ist. Eben so leiden die Militairstrafen wegen Ungehorsams auf Civilisten keine Anwendung. Ist nun wider Springborn eine Verleitung des Militairs zum Ungehorsam weder erwiesen, noch strafbar: so bleibt offenbar gar Nichts nach, was irgend eine Strafe, geschweige denn Zuchthausstrafe, wider denselben zur rechtlichen Folge haben durfte.

Das Oberappellationsgericht hat angenommen, daß Springborn an einem Tumult zur Bewirkung einer Militairmeuterei Theil gehabt habe; es findet diese Handlung sowohl nach dem gemeinen Recht als nach dem Patent vom 11. Septbr. 1795 strafbar.

Allein nach unserem Militairstrafgesetz (welches, als das mildere, und nach dem § 1 desselben, auch auf solche Handlungen zur Anwendung kommt, welche vor der Erlassung des Gesetzes begangen sind), ist

Meuterei bloß die Vereinigung zur Begehung eines Verbrechens gegen die militairische Disciplin und Subordination, indeß gar kein selbständiges Verbrechen (§ 102, 103). Die Meuterei wird mit der Strafe desjenigen Verbrechens belegt, worauf die Meuterei gerichtet war. Derjenige also, welcher straflos einzelne Soldaten zum Ungehorsam bestimmen darf, würde auch eine Vereinigung mehrerer Soldaten zum Ungehorsam erwirken können, ohne deshalb unter ein Strafgesetz zu fallen. Die Erwirkung einer Meuterei, wenn sie auf einen bloß passiven Widerstand gerichtet ist, kann demnach für einen Civilisten keine gesetzliche Strafe zur Folge haben. Der von dem Oberappellationsgericht angenommene Zweck der Springborn'schen Thätigkeit fällt mithin unter kein Strafgesetz. Ein solcher Zweck ist überdies schlechterdings nicht erwiesen.

Es frägt sich demnach bloß, ob die Springborn'schen Handlungen, abgesehen von dem angenommenen, aber nicht erwiesenen, überdies unsträflichen Zweck, an sich durch Form und Inhalt ein Verbrechen bilden. Auch davon hat die Minorität aus den Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichts sich nicht überzeugen können. Das höchste Gericht findet hier das Verbrechen des „Tumults". Allein viele ausgezeichnete Juristen nehmen bekanntlich an, daß es ein Verbrechen des „Tumults" im gemeinen Recht gar nicht gebe. In der That sind die meisten vom Oberappellationsgerichte für den Tumult aufgestellten Merkmale: „Geschrei, Lärm, Vordringen vor die Reihen des Militairs" an sich und mit Rücksicht auf unser Aufruhrgesetz vom 17. October 1848 so wenig verbrecherischer Natur, daß es jedenfalls eine sehr mangelhafte Gesetzgebung sein würde, welche in Geschrei, Lärmen und Vordringen schon ein Verbrechen fände. Ist Gewalt vom Volke geübt, so ist natürlich ein Verbrechen vorhanden. Wider Springborn ist nun aber weder ein Vordrängen vor die Reihen der Soldaten noch ein Hineindrängen in dieselben, ja nicht einmal Geschrei und Lärmen, sondern nur das Reden einiger Worte bezeugt worden, die von dem Oberappellationsgerichte angenommenen, allein aus den Gesetzen nicht weiter begründeten Merkmale des Tumults sind mithin wider den zum Zuchthause verurtheilten Springborn nicht einmal erwiesen.

Das Oberappellationsgericht will ferner in dem Patent vom 11. Septbr. 1795 einen Grund für die Bestrafung Springborn's finden. Allein diese Verordnung will nach ihrer gesetzlichen Ueberschrift nur das bestehende Recht „einschärfen", kein neues Recht schaffen, es verfügt bloß die „in den Gesetzen verordnete Strafe". Die Gesetze des gemeinen Rechts sind also entscheidend; darin ist aber nach der Ansicht ausgezeichneter Schriftsteller gar kein Verbrechen des Tumults enthalten. Vollends sind die von dem Oberappellationsgericht angenommenen Merkmale eines Tumultes aus den Gesetzen schwerlich zu rechtfertigen und jegliches Falls, was hier allein schon entscheidend ist, solche Merkmale, Vordrängen oder Hineindrängen in die militairischen Reihen, Lärm, Geschrei, wider Springborn schlechterdings nicht erwiesen. Die Minorität findet daher, daß wider Springborn keine gesetzlich strafbare Handlungen erwiesen sind, sie hat sich deshalb von der Rechtmäßigkeit der wider denselben erkannten Strafe nicht überzeugen können.

Wollen indeß die Nichtjuristen in der Versammlung von dem juristischen Werth des Urtheiles wider Springborn absehen, so sagt doch einem Jeden sein natürliches Rechtsgefühl, daß die über Springborn seit dem Herbst 1848 verhängte Haft und die bereits erlittene Zuchthausstrafe eine viel zu harte Strafe ist für die wenigen wider ihn bezeugten, im Schloßgarten und anderwärts gesprochenen Worte. — So viel über Springborn.

Die übrigen Anschuldigungen zerfallen in zwei Hauptkategorien, in Beleidigungen und versuchten Hochverrath. Die allermeisten wider Lerow, Baurmeister, Rauch, Davids, Knölk, Koch, Evers, Smith vorgebrachten Anschuldigungen betreffen Beleidigungen und zwar des Königs von Dänemark, des Königs von Preußen, der Landesversammlung, der Statthalterschaft, sowie mehrerer Civil- und Militairbeamten.

Es ist aber nach der Ansicht der Minorität sowohl gesetzlich als vernünftig, daß wegen aller dieser Beleidigungen keine Strafe von Amtswegen eintrete. Die Ehre, welche wesentlich in der Meinung Anderer besteht, wird durch Strafen überhaupt wenig geschützt, weil man damit der Meinung doch nicht gebieten kann. Eben deshalb halten bekanntlich die Staatsmänner in England, wo die ausgezeichnetsten Personen, O'Connel, Peel, Russel, Palmerston, z. B. in den Times, dem in Europa vielleicht am mehrsten verbreiteten Blatt, nach unseren Begriffen auf das plumpste, pöbelhafteste angegriffen worden sind, es unter ihrer Würde,

Digitized by Google

deshalb die Gerichte um Schutz anzusprechen. Meistens verachtet man die Angriffe, höchstens widerlegt man sie. Ein Verfahren von Amtswegen in Betreff einer dem Minister zugefügten Beleidigung würde den Engländern unbegreiflich erscheinen. Höchstens wenn der Beleidigte es verlangt, wenn er klagt, würden die Gerichte strafen. In dem Wesen einer Beleidigung liegt es, daß, wenn der Beleidigte sich nicht beleidigt fühlt, wenn derselbe keine Strafe verlangt, zu einer Bestrafung von Amtswegen kein vernünftiger Grund vorhanden ist.

Diese Grundsätze sind nach unserer Ansicht nicht bloß vernünftig, sondern auch gesetzlich. Am unbestrittensten ist dies gerade wegen der schwersten Beleidigung, wegen der Injurie gegen den eigenen Landesherrn. Denn schon im Jahre 393 nach Christi Geburt ist von den Römischen Kaisern verfügt, was noch bei uns gilt und was für die Nichtjuristen der Versammlung in wortgetreuer Uebersetzung hier mitgetheilt werden soll:

„Wer mit Vernachlässigung alles Anstandes und unkundig aller Scham in unwürdigen und vermessenen Schmähreden Unsern Namen anzugreifen sich unterfangen, und ausgelassen in Trunkenheit als Tadler Unserer Regierung aufgetreten ist, den wollen Wir keiner Strafe unterwerfen, noch daß ihm etwas Hartes oder Schweres widerfahren soll, weil, wenn er es aus Unbesonnenheit gethan, es Verachtung verdient, wenn aus Unverstand, es des Mitleids, wenn mit Vorsatz der Kränkung, der Verzeihung würdig ist. Es soll daher, ohne daß weiter Etwas geschieht, zu Unserer Wissenschaft Bericht erstattet werden, damit Wir die Rede der Menschen aus deren Person erwägen und bestimmen können, ob sie mit Stillschweigen übergangen oder weiter zur Untersuchung gezogen werden."

Nach dieser Verfügung ist es klar, daß wegen Beleidigungen Friedrich VII. nur in dem Fall eine Untersuchung und Bestrafung zulässig ist, wenn der Landesherr eine solche persönlich verlangt, da Niemand, außer dem Beleidigten, es wissen kann, ob er wegen der wider ihn ausgesprochenen Injurien eine Bestrafung will oder nicht.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Deutschen Fürsten. Wir haben kein geltendes Gesetz, welches wegen der Beleidigungen fremder Fürsten etwas Besonderes vorgeschrieben hätte. Dieselben fallen deshalb ganz unstreitig unter die allgemeine Regel des Artikels 7 der Deutschen Grundrechte, welcher so lautet: „Alle Deutsche sind vor dem Gesetze gleich." Klagt ein Deutscher Fürst wegen ihm zugefügter Beleidigungen, so muß dasselbe Verfahren eintreten, als wenn sonst Jemand beleidigt wäre. Klagt er nicht, so darf von Amtswegen nicht eingeschritten werden. Es ist in der That auch gar nicht einzusehen, warum ein fremder Regent, z. B. der König von Preußen, günstiger als der eigene Landesherr behandelt werden soll. Constirt also nicht, daß z. B. der König von Preußen sich durch Artikel im „Volk" beleidigt fühlt, und dieserwegen persönlich eine Bestrafung verlangt, (weil im Puncte der Ehre Keiner den Anderen vertreten kann): so sieht die Minorität nicht ein, wie eine Strafe wegen Beleidigungen des Königs von Preußen, wovon er wahrscheinlich gar Nichts weiß, nach Vernunft und Gesetz zu rechtfertigen ist. Gervinus sagte in seinen gesammelten historischen Schriften, S. XII., im Jahre 1838, daß sich in Hannover „die Immoralität und brutale Gewalt auf den Thron setzt und selbst nur die Maske des Rechtes vorzunehmen, nicht für nöthig erachtet." Welches Entsetzen würde es erregen, wenn ein Mann, den unsere Regierung mit wichtigen Missionen betraut hat, wegen einer öffentlichen Injurie gegen Se. Majestät den König von Hannover mit einem Strafmaße beurtheilt würde, wie es gegen Knölk und Koch angewandt ist? Während im Jahre 1838 unter der Herrschaft des Deutschen Bundes und der Carlsbader Beschlüsse in Carlsruhe von einem ausgezeichneten und vielgelesenen Schriftsteller eine Schrift erscheinen durfte, worin der König von Hannover als „die Immoralität und brutale Gewalt" bezeichnet wird, ohne daß, so viel bekannt geworden, Gervinus deshalb gerichtlich verfolgt oder bestraft worden, erkennt im Jahre 1850, nachdem alle seit 1819 erschienenen Ausnahmsgesetze vom Deutschen Bunde den 2. April 1848 aufgehoben sind, nachdem selbst die Bundesversammlung beseitigt ist, ein Holsteinisches Obercriminalgericht, unter der Herrschaft der Deutschen Grundrechte, Zuchthausstrafe für Ausdrücke, welche nicht einschneidender, als die von Gervinus gebrauchten, und gegen einen Fürsten gerichtet sind, über dessen Regierung, namentlich in Bezug auf Schleswig-Holstein, die Geschichte einst weit strenger richten wird, als über den Verfassungsstreit des Königs von Hannover.

Was endlich die Amtsehrenbeleidigungen betrifft, so sind nach dem Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich; das von den Beamten in Anspruch genommene Pri-

Digitized by Google

vilegium, wornach Beleidigungen wider dieselben von Amtswegen zu strafen wären, ist deshalb jedenfalls aufgehoben, wenn es anders jemals begründet gewesen sein sollte. Eine der höchsten Gewalten im Staate ist unstreitig die Landesversammlung, sie ist der Statthalterschaft coordinirt; und wenn in einem Lande das constitutionelle Leben, wie z. B. in England, eine Wahrheit geworden ist, so ist der Wille der Volksvertretung in allen großen Fragen der äußeren und inneren Politik in der Regel entscheidend, indem die Regierung den Willen der Volksvertretung auszuführen pflegt. Welches Mitglied der Landesversammlung würde aber verlangen, daß eine Beleidigung wider ihn, bezöge sie sich auch auf seine Wirksamkeit als Abgeordneter, von Amtswegen gestraft werde? Wie wollen denn untergeordnete Beamte, und das sind nach dem Artikel 73 des Staatsgrundgesetzes alle Beamte in Bezug auf die Landesversammlung, ein besonderes Privilegium wegen Beleidigungen wider sie in Anspruch nehmen, was selbst der Landesherr in solchem Umfange nicht beansprucht? Viele Rechtslehrer sind auch bekanntlich der Ansicht, daß bloß die den Beamten während ihrer Amtsverrichtungen zugefügten Beleidigungen, wogegen sie sich selber schützen dürfen, von Amtswegen strafbar seien. Keine Gesetzgebung ist bei uns dieser Begriffsbestimmung entgegen, gleichwohl dehnen unsere Beamten den Begriff der Amtsehrenbeleidigung ungebührlich aus, was, nach der Ansicht der Minorität, jedenfalls der Vernunft, und eben so unserer Verfassung widerstreitet, außerdem in keinem Gesetze begründet ist.

Nach den vorgedachten Grundsätzen müssen alle Processe wider Lerow, Baurmeister, Davids, Rauch, Knölck, Koch, Smith, Theodor Gülich, soweit sie Beleidigungen betreffen ganz wegfallen. Vollends unbegreiflich ist es, daß das Obercriminalgericht wegen Beleidigungen gegen den König von Dänemark eine Strafe gegen Lerow erkannt hat, da doch das oben angeführte klare Gesetz Untersuchungen und Bestrafungen wegen Beleidigungen der Regenten ohne deren persönlichen und ausdrücklich erklärten Willen offenbar verbietet und da es in dem Schreiben des Reichscommissars Souchay vom 26. März 1849 ausdrücklich gesagt ist, daß „die Statthalterschaft für die Herzogthümer Schleswig-Holstein im Namen und Auftrag der Centralgewalt Deutschlands eingesetzt sei". „Diese Statthalterschaft", so heißt es weiter, „wird die Regierung der Herzogthümer im Namen der Reichsgewalt, mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn, nach den Bestimmungen des in thatsächlicher Wirksamkeit bestehenden Staatsgrundgesetzes, bis zum Abschluß eines Friedens führen." Wie ist es unter solchen Umständen rechtlich möglich, daß unsere Gerichte Beleidigungen gegen Friedrich VII. zur Untersuchung und Bestrafung ziehen, da sie doch nicht wissen, ob der König dieselben „mit Stillschweigen übergangen oder zur Untersuchung gezogen" wissen will. Solche handgreifliche, in die Augen springende Fehlgriffe characterisiren die Quelle, aus welcher bei uns das Recht fließt, sie zeigen, wie dringlich eine Reform in der Rechtspflege, wie nothwendig der Amnestieantrag ist.

Das Obercriminalgericht hat in den Aufsätzen von Carl Heinzen den Versuch eines Hochverraths gefunden. Allein wie scheußlich auch die von Carl Heinzen vorgetragenen Lehren sind, eine Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz ist darin nicht. Der Artikel in No. 22 ist überschrieben „Lehren der jüngsten Erfahrung". Er beginnt mit folgenden Worten: „Wir setzen als feststehend voraus, daß die Europäische Revolution, statt beendigt zu sein, erst begonnen". Der Verfasser nimmt an, daß der gegenwärtige „scheußliche Zustand (der Reaction) noch schlimmer werden muß, bis der Umschlag erfolgt". Für den Fall nun, daß die neue Revolution siegen werde, predigt Heinzen Terrorismus, hier sind also bloß theoretische Ansichten ausgesprochen für eine in der Zukunft zu befolgende Politik, sobald die große Umwälzung erfolgt sein wird, von welcher Heinzen selbst annimmt, daß sie erst in einer ferneren Zukunft liegt, indem nach ihm der gegenwärtige „scheußliche Zustand der Reaction noch schlimmer werden muß, bis der Umschlag erfolgt". Die Absicht, jetzt gleich bestimmte Gewaltmittel zu ergreifen und dazu aufzufordern, die Tendenz eines gegenwärtigen Kampfes und die Provocation dazu ist dem Artikel fremd, die in demselben enthaltenen Lehren bilden deshalb, wie sehr sie auch das sittliche Gefühl empören, kein Verbrechen, weder das des Hochverraths, noch sonst eine Uebertretung irgend eines Strafgesetzes.

Der Aufsatz in No. 23 ist betitelt: „Organisation der Parthei". Die Italienischen, Französischen, Polnischen Revolutionairs hätten sich organisirt, die deutschen Demokraten dagegen setzten sich wechselseitig herab, ließen die Deutschen Flüchtlinge im Auslande verhungern. Die Revolutionairs der kleinen Deutschen Länder müßten sich den Preußen unterordnen, weil die Revolution, wenn sie in Preußen gesiegt habe, in den

Digitized by Google

kleinen Staaten gleichfalls siegen werde. Dies ist der Hauptgedanke. Eine Aufforderung zu einer bestimmten gewaltsamen Thätigkeit zum Umsturz der Deutschen oder Schleswig-Holsteinischen Verfassung ist in diesem Artikel gewiß nicht enthalten.

Wie sehr deshalb auch das sittliche Gefühl empört wird über die Heinzen'schen Scheußlichkeiten, der Criminalrichter hat kein Recht, diese Artikel vor sein Forum zu ziehen, weil, nach den Gesetzen und dem geltenden Recht, der weltliche Richter in der Regel nicht berufen ist, über die Sittlichkeit Gericht zu halten, indem die Strafgesetze und Strafgerichte in der Regel bloß die Rechtsordnung zu schützen bestimmt sind. Weit gefährlicher für die Sittlichkeit, und gleichwohl nicht strafbar, sind unstreitig viele Schriften in Leihbibliotheken, weil deren Einfluß weit verbreiteter und dauernder ist, und weil solche unsittliche Schriften weit mehr Eingang finden, als in einem wenig gelesenen Blatte einige unsinnige Lehren, für welche im Schleswig-Holsteinischen Volk der Boden gänzlich fehlt, welche hier niemals Wurzel zu schlagen vermögen. Kann aber nach unserer Strafgesetzgebung die Unsittlichkeit einer Schrift keinen Grund der Strafbarkeit bilden, so sind die Heinzen'schen Artikel gesetzlich straflos, weil darin weder ein Hochverrath, noch sonst ein von Amtswegen strafbares Verbrechen enthalten ist.

Eben so unverbrecherisch ist der von Davids verfaßte Artikel in der Nr. 16 des Jahrganges 1849, in welchem er sich im Allgemeinen für die Republik ausspricht, ohne zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verfassung aufzufordern. An die Mittel, durch welche Davids zur Republik gelangen wollte, scheint er bei der Entwerfung seines Aufsatzes überhaupt nicht gedacht zu haben. Er warf einmal die Idee der Republik hinein, und stellte die Ansicht auf, daß für dieselbe jetzt die Zeit gekommen sei. Ueber bestimmte Mittel, durch welche man zu dem Endziele der Republik gelangen soll, spricht Davids sich gar nicht bestimmt aus. Man darf ihm deshalb keine gesetzwidrige Mittel unterschieben. Sage man immerhin, es sei unpractisch und thöricht, ein Ziel hinzustellen, ohne entsprechende Mittel anzugeben, durch welche man das Ziel erreichen mag. Den David'schen Aufsatz mag der Vorwurf der Unbesonnenheit treffen, allein ein Verbrechen ist darin nicht. Gleichwohl hat das Oberapellationsgericht den Antrag Davids' auf Entlassung von seiner schon seit dem 1. Mai 1850 dauernden Haft gegen Caution mit Rücksicht auf diesen Artikel verworfen, weil hier ein schweres Verbrechen in Frage stehe und die Flucht Davids' zu besorgen sei, obgleich derselbe als Mensch und als Schullehrer hoch geachtet ist, vortreffliche Zeugnisse über seine amtliche Thätigkeit und seinen Character producirt hat, eine gute Schulstelle, Frau und Kinder, so wie reiche Verwandte hat, welche selbst eine hohe Caution zu bestellen bereit und im Stande sind.

In den vorgedachten Gründen findet die Minorität ihre Ansicht gerechtfertigt, daß in allen Fällen, für welche eine Amnestie erbeten wird und in welchen die Untersuchung beendigt ist, eine Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen gesetzlich unzulässig war. Die über die Angeschuldigten verhängten Uebel sind also nach der Ansicht der Minorität insgesammt mit Unrecht verfügt. Auch der Lafaurie'sche Fall fällt unter diese Kategorie, da selbst in der v. Raumer'schen unerwiesenen und unerweislichen Anschuldigung nicht einmal eine Beleidigung wider die Statthalterschaft enthalten ist, weil die Beleidigung ein Urtheil über den Beleidigten voraussetzt, ein Wunsch aber kein Urtheil enthält. Ueber die Verhaftungen des Hirschhof, Gümpel und Bruhn und über das Verfahren wider Schmidt und Bracklow ist freilich noch kein sicheres Urtheil möglich, weil dem Ausschuß zur Zeit eine Abschrift des Briefes fehlt, welcher die Untersuchung wider Bruhn, Hirschhof und Gümpel veranlaßt hat und weil ebensowenig bestimmte Anzeigen wider Schmidt und Bracklow dem Ausschusse vorgelegt sind. Da indeß unsere Gerichte noch leider sehr geneigt sind, aus geringfügigen Gründen wider Demokraten Untersuchungen und Verhaftungen vorzunehmen, wovon der Proceß wider Lafaurie und dessen Verhaftung einen traurigen Beweis liefert, da aus den Mittheilungen der Departementschefs, namentlich wider Bruhn, gar nichts Gravirliches hervorgeht, so ist die Vermuthung erlaubt, daß mindestens keine solche Vergehungen wider die Altonaer vorliegen, weshalb dieselben von dem Amnestieantrage, welcher die Landesverräther ausnimmt, auszuschließen wären.

Wenn die Landesversammlung eine Amnestie erwirkte, so würde sie also nach der oben begründeten Ansicht der Minorität dadurch weiter Nichts, als das Recht zur Geltung bringen.

Digitized by Google

Die Minderheit im Ausschusse will keineswegs der Straflosigkeit von Beleidigungen das Wort reden. Allein ein Verfahren von Amtswegen findet sie in den eben genannten Fällen nicht begründet; sie will deshalb selbstverständlich die Privatklagen in ihrem Antrage den Beleidigten vorbehalten. Mögen diese für sich selber sorgen, mögen sie klagen, wenn sie das ihrer Ehre angemessen finden.

Die Minorität würde höchstens in Betreff Springborn's und Genossen einen Amnestieantrag gestellt haben, wenn die Versammlung auf den Antrag wegen Schwurgerichte eingetreten wäre. Da indeß dieser Antrag verworfen ist, da also in den vielen anhängigen Processen nicht das von den Volksgerichten, sondern das von den Beamtengerichten gesprochene Recht zur Geltung gelangt, so sieht die Minorität es als eine Pflicht dieser Versammlung an, durch einen Amnestieantrag für ein dem Volksbewußtsein entsprechendes Recht zu sorgen, wofür die Beamtengerichte keine genügende Garantie bieten. Denn die Erkenntnisse des höchsten Gerichts in den Sachen wider Springborn und Davids und die allgemeine Natur der Beamtengerichte überhaupt geben Raum zu begründeten Besorgnissen, daß für die Richtigkeit der Ansicht aller freisinnigen und politisch gebildeten Völker, welche in Schwurgerichten allein die Gewähr für ein volksthümliches Recht in politischen Processen finden, auch in unserem Lande sich noch weitere Belege ergeben möchten. Unsere Richter in den oberen Collegien stehen, das ist eine unbestreitbare Thatsache, nicht auf dem politischen Standpuncte der Mehrheit unseres Volkes. Und die politischen Ueberzeugungen haben nun einmal auf das Erkenntniß in politischen Processen einen so überwiegenden Einfluß, daß ein der richterlichen Persönlichkeiten kundiger Mann häufig im Voraus das Votum der einzelnen Richter eines Collegiums in solchen Processen vorhersagen kann. Nicht wie der Mathematiker mit Zahlen rechnet der Richter in Fällen dieser Art mit reinen Begriffen, vielmehr sind die Urtheile ein Erzeugniß der ganzen Individualität des Richters, von der er sich nicht los machen kann. Eben deshalb hat die Erfahrung bei uns in einer langen Reihe von Jahren gezeigt, daß die Urtheile der Beamtengerichte in politischen Processen fast immer dem Rechtsbewußtsein im Volke grell widersprachen. Wir erinnern an die Urtheile und an das Verfahren wider Lornsen, Dr. Lorentzen, Beseler, Olshausen, Florencourt, Lasaurie, Springborn, Lexow, Knölck, Koch, Davids. Hiernach darf die in der Debatte über den Rosenhagen'schen Antrag vorgebrachte Bemerkung, daß man doch erst das Urtheil des Oberappellationsgerichtes abwarten möge, von der Annahme des Antrages nicht abhalten. Ebensowenig darf die überdies gemachte Hinweisung auf eine Begnadigung durch die Statthalterschaft wider den Antrag entscheiden, da nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen ist, daß die Statthalterschaft, ohne den Antrag der Landesversammlung, aus eigener Bewegung Amnestie bewilligen werde, wogegen die frühere Bitte der Landesversammlung um Amnestirung der Soldaten nach Verlauf einiger Zeit doch den gewünschten Erfolg gehabt hat.

Die Minorität hat es für ihre Pflicht erachtet, die Uebereinstimmung ihres Antrages mindestens mit dem vernünftigen, ja selbst mit dem geschriebenen Recht ausführlich zu begründen. Dieselbe kann sich jedoch nicht verhehlen, daß nicht alle Mitglieder der Versammlung die aufgestellten Rechtsansichten theilen werden. Für die Andersdenkenden möchten indeß gleichfalls ausreichende Gründe der Politik vorliegen, aus welchen sie, wenn auch nicht allen Gründen der Minorität, was ja nicht nöthig ist, doch deren Antrage beitreten könnten. In der ganzen Sachlage sind erhebliche Gründe für eine Amnestie vorhanden. Lexow und Baurmeister sind bereits ein halbes Jahr verhaftet, das „Volk" ist eingegangen, Springborn, bereits mehr als 2 Jahre seiner Freiheit beraubt, sitzt schon 7 Wochen im Zuchthause. Davids ist ebenfalls seit dem 1. Maj 1850, Knölk und Koch schon 11 Wochen, Bruhn, Hirschhof und Gümpel mehrere Wochen verhaftet. Hiezu kömmt, daß Springborn gleich nach dem Malmöer Waffenstillstande handelte, daß die Aufsätze in der „Reform" gleich nach dem Berliner Waffenstillstand und der Schlacht bei Friedericia erschienen sind, daß Davids im Mai 1849 schrieb, als die Preußen sich in Sachsen und Baden einmischten. In aufgeregten Zeiten werden lebhafte Naturen über das rechte Maß leicht hinausgeführt. Wer hier auch eine erhebliche Schuld finden mag, der wolle doch auch den Zeitverhältnissen Rechnung tragen und bedenken, daß die Meisten, deren Amnestie beantragt wird, schon schwer gebüßt haben, der wolle erwägen, was der Antragsteller schon bei der Motivirung ausgeführt hat, daß eine Politik, welche alle Parteien zu versöhnen strebt, uns stärker, einiger und begeisterter gegen den auswärtigen Feind macht.

Digitized by Google

Gegen eine andere Partei beweist die Regierung viele Langmuth. Graf Reventlow-Jersbeck erklärte, er erkenne die Verfassung nicht an, Baron Adolph Blome bemerkt in dem Schreiben, in welchem er die auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten ablehnt, Folgendes:

„Ich vermuthe, daß unter den jetzigen Verhältnissen die Zusammenberufung einer Schleswig-Holsteinischen Versammlung kaum mehr beabsichtigt sein kann, denn da der Hauptzweck offenbar in Geldbewilligungen zu suchen ist, so würde es doch in der That eine Art von Mystification sein, die Schleswiger an diesen Berathungen Theil nehmen zu lassen.

Sollte indeß die Statthalterschaft dennoch auf die Zusammenberufung der Versammlung bestehen, so muß ich die Erklärung abgeben, daß ich mich nicht für befugt halte, in derselben zu erscheinen.

Die Regierungsgewalt der Statthalterschaft gründet sich auf das Mandat der Centralgewalt, die Ausdehnung dieses Mandats auf das Herzogthum Schleswig kann aber einzig und allein durch das jus belli und den damaligen factischen Besitz des Herzogthums Schleswig erklärt werden. Es ist mithin jetzt erloschen, und wenn die Statthalterschaft demohngeachtet eine Regierungsgewalt über dieses Herzogthum in Anspruch nimmt, so fehlt derselben, meiner Ansicht nach, jedes rechtliche wie factische Fundament.

Was das Herzogthum Holstein anbetrifft, so bleibt das Mandat bis zum Abschluß des Friedens mit Deutschland allerdings in voller Kraft. Es lautet aber dahin: „mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn zu regieren," und ich kann die Zusammenberufung einer Versammlung, nach einem neuen selbstgemachten Wahlgesetze, welches der Landesherrlichen Bestätigung entbehrt, nicht anders, als wie eine Ueberschreitung dieses Mandats ansehen." — So weit Blome.

Der Graf v. Rantzau, Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböck, hat das ihm angetragene Amt eines Wahldirectors aus dem der Staatsregierung erklärten Grunde abgelehnt, weil er das Staatsgrundgesetz, so lange demselben die Landesherrliche Genehmigung fehle, als rechtsbeständig nicht ansehen könne.

Kein Mensch wird läugnen, daß die wahnsinnigen Schreibereien von Carl Heinzen und die phantastischen Ergüsse des Schullehrers Davids weit gefährlicher für den Bestand unserer Verfassung sind, als das Benehmen einiger unserer mit obrigkeitlicher Gewalt versehenen, die Verfassung nicht anerkennenden Aristokraten. Gleichwohl hat die Regierung, so viel man weiß, allen diesen Personen die obrigkeitliche Gewalt gelassen. Wenn eine gleiche Milde gegen die Demokraten, wie gegen die Aristokraten, geübt werden soll, was doch die Gerechtigkeit und die Gleichheit vor dem Gesetze erfordert, so wird die Versammlung den Amnestieantrag nicht ablehnen können. Die Minorität hofft deshalb, daß die Landesversammlung, wie hiemittelst beantragt wird, beschließe:

Die Statthalterschaft zu ersuchen, daß die wegen politischer Vergehungen zur Untersuchung und zur Strafe gezogenen Personen, mit Ausnahme der Landesverräther nach der Bestimmung des Regierungsentwurfes, amnestirt werden, Privatansprüche und Privatklagen der Beleidigten jedoch vorbehalten bleiben.

Obwohl der Ausdruck „politische Vergehungen" nicht ganz bestimmt ist, so hat dennoch die Minorität die Auslegung dieses Ausdruckes der Regierung überlassen wollen, welche aus dem Bericht und der Verhandlung den Sinn dieser Bezeichnung wohl wird erkennen können.

Der Dr. Lafaurie hat dem Berichterstatter der Minorität erklärt, daß er für seine Person keine Amnestie, sondern eine richterliche Entscheidung wünsche.

Kiel, den 25. September 1850.

Thomsen. G. Rosenhagen. Mommsen. H. N. Claussen. Malmros.

Berichterstatter.

Digitized by Google

XI. 2.

Die Landesverſammlung hat in Folge einer von einem Abgeordneten geſtellten Propoſition in ihrer 32. Sitzung vom 4. d. M. den Beſchluß gefaßt,

> die Statthalterſchaft zu erſuchen, daß die wegen politiſcher Vergehungen zur Unterſuchung und zur Strafe gezogenen Perſonen, mit Ausnahme der Landesverräther (nach der Beſtimmung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines Strafgeſetzbuchs) amneſtirt werden, Privatanſprüche und Privatklagen der Betheiligten jedoch vorbehalten bleiben.

Die Verſammlung verfehlt nicht, die Statthalterſchaft von dieſem Beſchluſſe hiedurch in Kenntniß zu ſetzen.

Kiel, in der erſten ordentlichen Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, den 5. October 1850.

Bargum, Präſident. **Thomſen,** Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

Eingekommen den 18. September 1850.

XII.

Antrag.

Ich beantrage, die Verſammlung möge beſchließen:

einen Ausſchuß zur ſchleunigſten Entwerfung einer Zuſtändigkeits- und Geſchäftsordnung für den Juſtizausſchuß niederzuſetzen.

L. Stein.

Digitized by Google

Eingekommen den 11. September 1850.

XIII.

Antrag.

Die Landesverſammlung beſchließt einen Antrag an die Statthalterſchaft auf eine Verfügung dahin:

1) daß in allen Fällen, in welchen eine Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe nach der Anſicht des Unterſuchungsrichters zu erkennen iſt, ſo wie überhaupt bei allen politiſchen Vergehen und Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, Schwurgerichte urtheilen;
2) daß die Schwurgerichte ſchnellmöglichſt eingerichtet und deshalb in den vorbezeichneten Sachen alle Straferkenntniſſe bis zur wirklichen Einrichtung der Schwurgerichte ausgeſetzt werden;
3) daß den Angeſchuldigten welche in vorbezeichneten Fällen gegen die Urtheile der Unter- und Obergerichte Recurs ergriffen haben, inſofern ihre Sachen noch in der Recursinſtanz ſchweben, es freiſteht, ihren Strafproceß vor die Schwurgerichte zu bringen, worüber ſie ſich auf Befragen zu erklären haben.

Die Landesverſammlung ernennt einen Ausſchuß, welcher, unter Berückſichtigung der von der Staatsregierung der Landesverſammlung wegen Reformen in der Rechtspflege gemachten Vorlagen, der Landesverſammlung einen Entwurf eines proviſoriſchen Geſetzes wegen Einführung von Schwurgerichten ſchnellmöglichſt vorlegt.

H. N. Clauſſen.

XIV. Schreiben, Genehmigung der geſchehenen Außerkraftſetzung einiger Artikel des Staatsgrundgeſetzes betreffend.

Eingekommen den 12. September 1850.

XIV.

Dem Präſidium der Landesverſammlung hat das unterzeichnete Departement die Ehre, eine Vorlage, betreffend die nachträgliche Genehmigung der Verfügungen vom 10. Juli und 3. Auguſt d. J., betreffend die Außerkraftſetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgeſetzes, unter Anſchließung einiger Abdrücke dieſer Verfügungen zu überreichen, mit dem Erſuchen, dieſelbe der Landesverſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme vorzulegen.

Kiel, den 12. September 1850.

Das Departement des Innern.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

An
das Präſidium der Landesverſammlung.

Digitized by Google

XIV. 1.

Vorlage.

Als nach Ablauf des Berliner Waffenſtillſtandes der Krieg gegen Dänemark von Neuem begann und unſer Heer zur Abwehr einer Däniſchen Invaſion die Eider überſchritt, hielt die Staatsregierung es für nothwendig, in Uebereinſtimmung mit dem Art. 152 des Staatsgrundgeſetzes die über das Waffenrecht, die Freiheit der Perſon, die Beſchlagnahme und Einſicht von Privatpapieren, das Briefgeheimniß und das Vereinsrecht in den Art. 13, 16, 18, 19 und 22 des Staatsgrundgeſetzes enthaltenen Beſtimmungen für das Herzogthum Schleswig und die Feſtungen Rendsburg und Friedrichsort auf die Dauer von drei Monaten mittelſt Verfügung vom 10 Juli d. J. außer Kraft zu ſetzen. Dieſelben Gründe, welche für Erlaſſung derartiger Verfügungen für das Herzogthum Schleswig im vorigen Jahre motivirten, walteten auch jetzt wieder ob und es erſchien der Regierung unbedenklich, eine gleiche Verfügung in dieſem Jahre zu erlaſſen, wie desfällige Geſetze im vorigen von der conſtituirenden Landesverſammlung unter'm 31. März 1849 und demnächſt wiederum in etwas modificirter auch jetzt angenommener Faſſung unter'm 29. Juni 1849 gutgeheißen waren. Als nach dem unglücklichen Ausgange der Idſtedter Schlacht der Kriegsſchauplatz den Gränzen des Herzogthums Holſtein ſich näherte, als Däniſche Kriegsſchiffe die Holſteiniſchen Häfen bedrohten und ein Einfall in's öſtliche Holſtein von dem mittlerweile durch feindliche Truppen beſetzten Fehmarn her wenigſtens als möglich ſich darſtellte, hielt die Regierung es zweckmäßig, die für Schleswig erlaſſene Ausnahmeverfügung auch auf Holſtein auszudehnen. Der Krieg und die ſchwierigen dem Lande Gefahr drohenden Verhältniſſe machten es nothwendig, die Rechte des Einzelnen dem Intereſſe des Ganzen nachzuſetzen. Im Verhältniß zu Dänemark ſchien dies um ſo mehr erforderlich, weil daſſelbe noch durch viele offene und geheime Fäden landesfeindliche und gefahrdrohende Verbindungen mit hieſigen Landeseinwohnern zu erhalten mit Erfolg bemüht geweſen iſt und kein Mittel unverſucht läßt, um Däniſche Tendenzen und Agitationen hervorzurufen und anzufachen. Unermüdlich thätig, bald auf dieſe, bald auf jene Weiſe, Unzufriedenheit und Uneinigkeit im Lande zu erregen, die verſchiedenen Volksclaſſen unter einander zu verfeinden, unter dem Deckmantel bald der einen, bald der anderen Partei Argwohn und Mißtrauen zwiſchen Regierung und Regierten zu ſäen, um es dahin zu bringen, daß die Landesſache durch inneren Streit zu Grabe getragen werde, ſtets darauf aus, über alle dieſſeitigen Kriegsrüſtungen und Operationen ſich insgeheim Kunde zu verſchaffen, und in jeglicher Art den Herzogthümern zu ſchaden, zwingt Dänemark zu unaufhörlicher Vorſicht, um derartigen geheimen Machinationen entgegen zu wirken, ſie zu zerſtören und die Agenten und Helfershelfer der Dänen, mögen ſie von außen her in's Land kommen oder in unſerer Mitte ſich aufhalten, zu entlarven. Oft würde dies unmöglich ſein, ſollten hiebei alle ſtrengen Formen des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens inne gehalten werden, könnte man nicht zuweilen, auch ohne daß ſchon ein Verſchulden juridiſch ermittelt worden, zu Unterſuchungen ſchreiten, Beſchlagnahme von Papieren und Briefſchaften, oft das einzige corpus delicti und das einzige Mittel der Ueberführung, vornehmen und ſelbſt zu Inhaftirungen und Conſinirungen von Perſonen ſchreiten, denen die Fähigkeit und der Wille zugetraut werden kann, das Wohl des Landes dem Feinde zu verrathen, mag es nun um ſchnöden Geldlohns, um Befriedigung des Ehrgeizes und der Eitelkeit willen, oder in Folge einer Düpirung durch ſolche Verſtellungen, oder aus Anhänglichkeit an das Geburtsland oder aus Unzufriedenheit mit den ſeit 1848 vielfach veränderten ſocialen Zuſtänden oder endlich aus anderen Gründen geſchehen. Als ſehr wohl möglich, wenn auch bei dem Kampfes-

Digitized by Google

muthe unseres Heeres nicht wahrscheinlich, muß es auch angesehen werden, daß bei unglücklichem Ausfall einer zweiten Schlacht unsere Armee nach Holstein sich zurückziehen müßte, oder daß der Feind, ehe unser Heer von der Mitte des Landes aus gegen Norden vordringt, eine Umgehung auf einer der Flanken versuchte und so der Kampfplatz nach Holstein verlegt werde und daß hier rasche durchgreifende Maßregeln sich als nothwendig ergäben, die den obberegten Artikeln des Staatsgrundgesetzes nicht entsprächen. Nur diese Rücksichten sind es gewesen, welche die Regierung veranlaßt haben, die rubricirten Verfügungen nicht bloß für Schleswig, sondern auch für Holstein zu erlassen, und sie zweifelt auch nicht, daß die Landesversammlung das Gewicht derselben anerkennen und ihre Genehmigung dazu ertheilen werde, daß sie für die ihnen gegebene Zeitdauer in Kraft bleiben.

Kiel, den 12. September 1850.

Das Departement des Innern.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

An

die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung.

Vorlage,

betreffend die nachträgliche Genehmigung der Verfügungen vom 10. Juli und 3. August d. J., betreffend die einstweilige Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Schleswig und die Festungen Rendsburg und Friedrichsort, und für das Herzogthum Holstein.

Digitized by Google

Eingekommen den 20. September 1850.

XIV. 2.

Bericht

des für die Prüfung der Regierungsvorlage, betreffend die Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes, niedergesetzten Ausschusses.

Der Ausschuß, den die Landesversammlung mit der Prüfung der Regierungsvorlage, betreffend die Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes beauftragt hat, ist von einer doppelten Erwägung ausgegangen.

Einmal mußte bei dem bestehenden Kriegszustande und der dadurch bedingten gefährdeten Lage des Landes dem äußeren Feinde gegenüber die Regierung in den Stand gesetzt werden, den offenen und geheimen das Landeswohl gefährdenden Machinationen des Feindes mit den entschiedensten und nachdrücklichsten Mitteln zu begegnen. Es mußte daher als nothwendig erscheinen, in dieser Rücksicht ihre Machtbefugniß zu erweitern und sie von der Beobachtung mancher beschränkender Bestimmungen zu entbinden, die, im Interesse der bürgerlichen Freiheit entstanden, unter gewöhnlichen Verhältnissen unbedingt aufrecht zu erhalten sind.

Auf der anderen Seite durfte es nicht außer Acht gelassen werden, daß auch in Ausnahmezuständen, wie der gegenwärtige Kriegszustand es ist, die bürgerliche Freiheit nicht weiter beschränkt werden dürfe, als das Staatswohl, in diesem Falle die nachdrückliche und erfolgreiche Vertheidigung gegen den äußern Feind, es erfordert. Es mußte daher Bedacht darauf genommen werden, daß die Garantieen der inneren Freiheit nur insoweit aufgegeben würden, als es für die Vertheidigung der Freiheit nach außen nothwendig ist.

Von diesem Standpuncte aus hat sich der Ausschuß für nachfolgende Anträge entschieden:

1) Die Landesversammlung genehmige die Außerkraftsetzung des Art. 13, soweit er das Waffenrecht betrifft, und der Artikel 18 und 19.

2) Die Landesversammlung genehmige die Außerkraftsetzung des Art. 16 in der Weise, daß für die Dauer der Außerkraftsetzung die nachfolgende gesetzliche Bestimmung eintrete:

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich; doch ist es der Polizeibehörde gestattet, des Landesverraths oder der Spionerie verdächtigen Personen, einen bestimmten Aufenthaltsort im Lande anzuweisen.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie auf Verdacht des Landesverraths oder der Spionerie verhaftet hat, innerhalb 8 Tagen, jeden Anderen, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Die gerichtliche Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Digitized by Google

Wegen unbefugt verhängter oder widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuld Tragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung."

3) Die Landesversammlung genehmige die Außerkraftsetzung des Artikels 22 für das Herzogthum Schleswig und die Festungen Rendsburg und Friedrichsort.

Ad 1. Der Ausschuß glaubte, die Außerkraftsetzung der bezeichneten Artikel, des Art. 13 mit Beschränkung auf das Waffenrecht, unbedingt genehmigen zu müssen. Namentlich schien die Gestattung der Beschlagnahme und Einsicht von Privatpapieren auch ohne richterliche Verfügung (Art. 18), sowie die Preisgebung des Briefgeheimnisses (Art. 19) für die Entdeckung und Ueberwachung geheimer landesverrätherischer Verbindungen und Spionerien unerläßlich.

Ad 2. Was zunächst die Form dieses Antrages betrifft, so konnte die für die Dauer der Außerkraftsetzung des Art. 16 beantragte gesetzliche Bestimmung, obwohl sie im Wesentlichen nur eine Modification des Art. 16 ist, doch nicht als eine solche beantragt werden, da nach Art. 154 des Staatsgrundgesetzes zu einer Abänderung des letzteren eine Majorität von zwei Dritttheilen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Landesversammung erforderlich ist. Es mußte daher der Weg gewählt werden, die Außerkraftsetzung des Artikels zu genehmigen und eine für die Dauer der Außerkraftsetzung eintretende gesetzliche Bestimmung in der bezeichneten Weise zu beantragen.

Was sodann das Sachliche dieses Antrages betrifft, so schien dem Ausschusse eine unbedingte Außerkraftsetzung des Art. 16 als bedenklich und nicht durch die Nothwendigkeit geboten. Es mußte als genügend erscheinen, die Befugnisse der Polizeigewalt in der Weise auszudehnen, daß sie landesverrätherische Bestrebungen mit Leichtigkeit zu überwachen und mit Entschiedenheit zu unterdrücken in den Stand gesetzt werde. Zur Erreichung dieses Zweckes hielt der Ausschuß es für angemessen, wenn der Polizeibehörde das Recht der Confinirung und die Befugniß einer bis auf 8 Tage verlängerten Verhaftung verdächtiger Personen eingeräumt würde. Sollten sich im Verlaufe einer solchen 8tägigen polizeilichen Verhaftung keine hinreichende Gründe für eine richterliche Verhaftung und Untersuchung ergeben, so muß die Polizei zwar den Verhafteten nach Verlauf von 8 Tagen freigeben, es bleibt ihr indeß unbenommen, dann, falls der Verdacht nicht gehoben ist, von dem Rechte der Confinirung Gebrauch zu machen.

Ad 3. Der Ausschuß hat kein Bedenken tragen können, die Außerkraftsetzung des Art. 22 für das Herzogthum Schleswig und die Festungen Rendsburg und Friedrichsort zu genehmigen. Er ist auch der Ansicht gewesen, daß sich die von der Regierung verfügte Ausdehnung der Aufhebung des Art. 22 auf das Herzogthum Holstein allerdings im Augenblicke der Erlassung des Gesetzes (nach der Schlacht bei Idstedt) in Hinsicht auf die Unberechenbarkeit der nächsten militairischen Operationen sehr wohl habe rechtfertigen lassen. Er ist ferner der Ansicht, daß bei einer zukünftigen wesentlichen Veränderung der Kriegsverhältnisse, bei welcher der Kriegsschauplatz etwa nach Holstein verlegt würde, die Regierung selbstverständlich in ihrem Rechte sein würde, den gedachten Art. 22 auch für Holstein wieder außer Kraft zu setzen. Der Ausschuß hat indeß geglaubt, daß in den Kriegsverhältnissen, wie sie zur Zeit stehen, für die Außerkraftsetzung des Art. 22 auch für Holstein eine genügende Veranlassung nicht liege.

Kiel, den 20. September 1850.

Fock. Berichterstatter. **Steindorff.** **H. N. Claussen.** **Balemann.** **Neergaard I.**

Digitized by Google

XIV. 3.

Amendements

zum Ausschußbericht über die Außerkraftsetzung der Artikel 13, 16, 18, 19 und 22 des Staatsgrundgesetzes.

1.

Statt 1 möge es heißen:

„Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes erklärt die Versammlung ihre Zustimmung zu den zwar über den Wortlaut des § 152 des Staatsgrundgesetzes hinausgehenden Verfügungen vom 10. Juli und 3. August d. J., betreffend die Außerkraftsetzung einiger §§ des Staatsgrundgesetzes, so daß § 13 soweit er das Waffenrecht betrifft und § 18 und 19 bis zu dem unten angegebenen Termine außer Kraft bleiben."

ad 2. Zeile 12 von unten möge es nach dem Worte „Spionerie" so lauten: „oder eines verbotenen Verkehrs mit dem Landesfeinde verdächtige Personen an einem bestimmten Orte im Lande unter polizeiliche Aufsicht zu stellen."

Ibid. Zeile 10 von unten nach „Landesverrath," „(d. h. der Entwickelung einer Thätigkeit, durch welche zu Gunsten des Feindes absichtlich dem Schleswig-Holsteinischen Staate Schaden zugefügt wird.)"

Ibid. Zeile 9 von unten nach „Spionerie" „oder eines verbotenen Verkehrs mit dem Landesfeinde."

Am Schlusse werde hinzugefügt:

„diese Bestimmungen bleiben bis zum 10. November d. J. in Kraft."

Bünger.

2. Amendement der Regierung zum Bericht des Ausschusses für die Prüfung der Regierungsvorlage, betreffend die Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes.

Zu № 2, den Art. 16 des Staatsgrundgesetzes betreffend.

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Doch ist der Polizeibehörde gestattet, des Landesverraths, der Spionerie und des verbotenen Verkehrs mit dem Feinde verdächtigen Personen einen bestimmten Aufenthaltsort im Lande unter Anordnung einer speciellen polizeilichen Beaufsichtigung anzuweisen oder dieselben, falls die Persönlichkeit und sonstige Umstände es nothwendig erscheinen lassen, zu verhaften. In diesem Falle hat die Polizeibehörde den Verhafteten innerhalb 8 Tage entweder freizulassen oder der richterlichen Behörde zu übergeben, oder aber in gleicher Frist über die erfolgte Verhaftung und die Gründe für eine längere Dauer derselben an das Departement des Innern zu berichten, welches nach Berathung mit dem Justizdepartement sodann weitere Verfügung erläßt.

Alle Anhaltungen von Civilpersonen durch *Militair*behörden sind durch das Departement des Kriegs dem Departement des Innern zur Kunde zu bringen, welches, insofern nicht gesetzliche Gründe für die Einleitung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens obwalten, weitere Verfügung, wie hinsichtlich der durch die Polizeibehörden Verhafteten erläßt.

Die Polizeibehörden haben aus anderen Gründen in Verwahrung genommene Personen im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen oder der richterlichen Behörde zu übergeben.

Die gerichtliche Verhaftung einer Person ꝛc." wie vom Ausschuß vorgeschlagen worden.

Kiel, den 24. September 1850.

Boysen,
als Departementschef.

---

3. Zu № 2 des Art. 16 des Staatsgrundgesetzes.

Die Polizeibehörde muß einen Jeden, den sie aus einem andern Grunde, als auf Verdacht des Landesverraths oder der Spionerie, oder des verbotenen Verkehrs mit dem Feinde in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages, die auf Verdacht des Landesverrathes oder der Spionerie, oder des verbotenen Verkehrs mit dem Feinde Verhafteten aber, wenn sie nicht Dänische Unterthanen sind, innerhalb 8 Tagen entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Malmros.

Digitized by Google

4.

Statt der Worte:

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie auf Verdacht des Landesverraths oder der Spionerie verhaftet hat, innerhalb 8 Tage u. s. w.

heiße es:

„Die Polizeibehörde muß Jeden — — — — — — — innerhalb 14 Tagen" u. s. w.

D. v. Maack.

5.

Bei der Außerkraftsetzung des Art. 19. des Staatsgrundgesetzes ist folgende beschränkende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die geheime Eröffnung von Briefen, d. h. eine solche, welche nicht ein unverkennbares Zeichen, daß die Briefe von den dazu ermächtigten Behörden amtlich geöffnet seien, an sich tragen, bleibt unbedingt untersagt."

T. Olshausen.

6.

4. Die Landesversammlung wolle beschließen, die Außerkraftsetzung der betreffenden Artikel in der vom Ausschuß vorgeschlagenen, eventuell in der von der Versammlung festzustellenden Weise bis zum 10. November d. J. andauern zu lassen.

W. Wiggers.

Digitized by Google

XIV. 4.

Nachdem die Landesverſammlung die ihr mittelſt Schreibens des Departements des Innern vom 12. d. M. mitgetheilte Vorlage, betreffend die nachträgliche Genehmigung der Verfügungen vom 10. Juli und 3. Auguſt d. J. wegen einſtweiliger Außerkraftſetzung der Artikel 13, 16, 18, 19 und 22 des Staatsgrundgeſetzes der Berathung unterzogen, hat ſie in ihrer 18., am 26. d. M. abgehaltenen, Sitzung beſchloſſen, die beantragte Genehmigung, jedoch mit der Einſchränkung zu ertheilen,

1) daß ſtatt des Art. 16 für die Dauer der Außerkraftſetzung deſſelben die von dem Departement des Innern nachträglich vorgeſchlagene geſetzliche Beſtimmung eintrete;
2) daß bei der Außerkraftſetzung des Art. 19 folgende beſchränkende Beſtimmung hinzugefügt werde: die geheime Eröffnung von Briefen, d. h. eine ſolche, welche nicht ein unverkennbares Zeichen, daß die Briefe von den dazu ermächtigten Behörden amtlich geöffnet ſeien, an ſich trägt, bleibt unbedingt unterſagt;
3) daß die Außerkraftſetzung des Art. 22 ſich auf das Herzogthum Schleswig und die Feſtungen Rendsburg und Friedrichsort beſchränke;
4) daß die Außerkraftſetzung der betreffenden Artikel des Staatsgrundgeſetzes in der angegebenen, von der Verſammlung beſchloſſenen Weiſe bis zum 10. November d. J. andauern, falls nicht ſchon früher ein Friedensſchluß mit Dänemark erfolgen ſollte.

Die Landesverſammlung verfehlt nicht, die vorſtehenden Beſchlüſſe der Statthalterſchaft hiedurch mitzutheilen.

Kiel in der erſten ordentlichen Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, den 27. Septbr. 1850.

Bargum, Präſident. **Thomſen,** Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

Eingekommen den 19. September 1850.

XV.

Antrag.

Die Versammlung beschließt,

die Regierung zu ersuchen, der Versammlung den unter'm 5. October 1848 von der constituirenden Versammlung beantragten Entwurf zu einem Gesetze, das gesammte Unterrichtswesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein betreffend, zur nächsten am 1. November beginnenden ordentlichen Diät vorzulegen.

Kiel, den 19. September 1850.

Schlichting.

Digitized by Google

XV. 1.

Die Landesverſammlung hat in Folge einer von einem Abgeordneten geſtellten Propoſition in ihrer 11., am 22. d. M. abgehaltenen, Sitzung den Beſchluß gefaßt, an die Statthalterſchaft das Erſuchen zu richten:

ihr den unter'm 5. October 1848 von der conſtituirenden Verſammlung beantragten Entwurf zu einem Geſetze, das geſammte Unterrichtsweſen in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein betreffend, wenn irgend thunlich im Laufe der nächſten am 1. November beginnenden ordentlichen Diät vorzulegen, jedoch zum Zwecke der nothwendigen Erleichterung des ſo umfaſſenden Gegenſtandes die Univerſität einſtweilen von dieſem Unterrichtsgeſetze auszuſchließen.

Die Landesverſammlung verfehlt nicht, der Statthalterſchaft dieſen Beſchluß hiedurch mitzutheilen.

Kiel in der erſten ordentlichen Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, den 23. Septbr. 1850.

Bargum,
Präſident.

Thomſen,
Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

Eingekommen den 20. September 1850.

XVI.

Antrag.

Die erste ordentliche Schleswig-Holsteinische Landesversammlung beschließt,

1) aus ihrer Mitte einen Archivar zu bestellen und demselben die Aufsicht über das Archiv der Landesversammlung anzuvertrauen;

2) die Statthalter der Herzogthümer Schleswig-Holstein von dieser Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Kiel, den 20. September 1850.

Heiberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eingekommen den 28. September 1850.

XVI. 1.

Bericht

des Ausschusses zur Prüfung des von dem Abgeordneten Heiberg gestellten Antrages, die Bestellung eines Archivars aus der Mitte der Landesversammlung betreffend.

Der Ausschuß, welcher mit der Prüfung der von dem Abgeordneten Heiberg eingebrachten Proposition wegen Bestellung eines Archivars von der Landesversammlung beauftragt worden ist, beehrt sich, derselben seinen desfälligen Bericht in Folgendem vorzulegen.

Niemand kann es verkennen, daß das Archiv der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung für das öffentliche Recht der Herzogthümer Schleswig-Holstein aus den letzten Jahren sowohl in administrativer als in geschichtlicher Hinsicht eine der wichtigsten Quellen ist, indem es namentlich die Protocolle und Verhandlungen der geheimen Sitzungen der Landesversammlung über die Verwilligung des durch den Krieg mit Dänemark veranlaßten ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs enthält. Wenn es nun ebenfalls eine anerkannte Sache ist, daß die geregelte Administration eines Staates auf einem zweckmäßig eingerichteten Archiv beruht, so wird es eine dringende Forderung, daß die Urkunden, Acten und Schriften, welche sich auf die Thätigkeit und die Stellung der Volksvertretung der Herzogthümer Schleswig-Holstein in ihrer Gestaltung seit 1848 beziehen, auf die geeignete Weise geordnet werden, damit sie sowohl der augenblicklichen Benutzung sofort zur Hand sind, als auch als eine Quelle der Schleswig-Holsteinischen Geschichte der neueren Zeit erhalten werden. Daraus folgt mit einer gewissen Nothwendigkeit die sorgfältige Einrichtung des Archivs der Landesversammlung und zwar sowohl nach außen hin als im Innern. Zu der äußeren Einrichtung rechnet der Ausschuß die zu diesem Zwecke erforderliche Localität. So lange die Schleswig-Holsteinischen Staatsverhältnisse nicht völlig geordnet sind, wird die Landesversammlung selbstverständlich den etwanigen Bau oder die definitive Anweisung eines Archivlocals nicht beantragen können, welches sonst an dem regelmäßigen Sitze der Landesversammlung eingerichtet werden müßte. Es entsteht daher die Frage, ob unter den gegenwärtigen Umständen dennoch an die innere Einrichtung des landständischen Archivs die Hand angelegt werden soll. Wenn in diesem Augenblicke das Archiv in Kisten verpackt steht, so ist es theilweise oder ganz jeder Benutzung entzogen. Möglich, daß es zur Zeit wenig gebraucht wird. Ob dasselbe aber so verpackt worden ist, daß ohne große Weitläuftigkeit, Zeitopfer und Mühe die Actenstücke aufgefunden und vorgelegt werden können, falls in der nächsten ordentlichen Landesversammlung Jemand dies oder jenes Actenstück zu sehen wünscht, darüber hat der Ausschuß keine Gewißheit erlangen können, weil es an den geeigneten Repertorien, als den Schlüsseln der Archiv, noch fehlt. Es fragt sich deshalb, ob es zweckmäßig erachtet werden kann, unter diesen Verhältnissen mit der Anfertigung eines Repertoriums zu beginnen, bevor das Archiv an dem regelmäßigen Versammlungsorte der Landesversammlung aufgestellt werden kann. Der Ausschuß glaubt diese Frage aber doch in so weit bejahen zu müssen, als jede Ordnung der für das öffentliche Recht und die Volksvertretung insonderheit wichtigen Documente, Schriften und Actenstücke in hohem Grade wünschenswerth sein muß.

Wenn sich daher der Antrag aus dem Grunde empfehlen dürfte, um die Ordnung im Archive herzustellen und zu erhalten und um eine fortdauernde Aufsicht auch nach der Auflösung der Landesversammlung

Digitized by Google

eintreten zu lassen, so glaubt der Ausschuß andererseits, daß es zweckmäßiger sein dürfte, die förmliche Anstellung eines Archivars bis weiter, oder wenigstens bis zur nächsten ordentlichen Versammlung hinauszusetzen. Von den augenblicklichen Verhältnissen abgesehen, würde dabei noch die Frage in Betracht zu ziehen sein, ob die Bestellung eines Archivars auf eine Zeitdauer von vier Jahren für zweckmäßig erachtet werden dürfte, sowie ob eine mit diesem Amte eintretende Vergütung es zu einem Staatsamte, wie es in andern Staaten der Fall ist, machen würde.

Dem Vorstehenden nach erlaubt sich der Ausschuß an die hohe Versammlung den Antrag zu stellen:

1. daß zur Zeit von der Anstellung eines Archivars abzusehen, daß dagegen ein von der Versammlung zu erwählendes Mitglied beauftragt werde, bis zum 1. November d. J. die Acten der verschiedenen ständischen Versammlungen zu ordnen, und zum Gebrauch zugänglich zu machen, daß demselben auch die Aufsicht derselben bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Landesversammlung anzuvertrauen sei;
2. daß dem interimistischen Archivar für die Dauer seiner Function die gewöhnlichen Diäten ausbezahlt werden, und
3. daß die Staatshalterschaft von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt werde.

Heiberg. **L. Stein.** **Prehn.**

Berichterstatter.

XVI. 2.

Die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung hat in ihrer 24. Sitzung am 30. Septbr. d. J., in Veranlaſſung der von einem Abgeordneten geſtellten Propoſition, beſchloſſen:

> daß ein von der Verſammlung zu erwählendes Mitglied beauftragt werde, bis zum 1. Novbr. d. J. die Acten der verſchiedenen ſtändiſchen Verſammlungen zu ordnen und zwar zum Gebrauch zugänglich zu machen, daß dieſem Mitgliede auch die Aufſicht derſelben bis zum Zuſammentritt der nächſten ordentlichen Landesverſammlung anvertraut werde, ſowie daß dieſem interimiſtiſchen Archivar für die Dauer ſeiner Function die gewöhnlichen Diäten auszuzahlen ſeien,

und iſt die Wahl, dieſes interimiſtiſchen Archivars, in der 26. Sitzung am 2. Octbr. d. J., auf den Abgeordneten Obergerichtsadvocat **Dr. Heiberg** gefallen.

Die Landesverſammlung unterläßt nicht, die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein von dieſem Beſchluſſe in Kenntniß zu ſetzen und um die Genehmigung deſſelben, ſoweit er der Genehmigung der Regierung bedarf, zu erſuchen.

Kiel, in der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung, den 2. October 1850.

Bargum, Präſident. **Lübker,** Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

XVII. Schreiben, betreffend einen Entwurf wegen Vervollständigung des Verzeichniſſes der Wahldiſtricte.

Eingekommen den 16. September 1850.

XVII.

Dem Präſidio der Landesverſammlung hat das unterzeichnete Departement in der Anlage einen Geſetzes-Entwurf in Betreff einer Vervollſtändigung der Wahldiſtricte zu überreichen, mit dem Erſuchen, denſelben der Landesverſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme vorzulegen.

Kiel, den 16ten September 1850.

Departement des Innern.

Boyſen.

A. Baudiſſin.

An
das Präſidium der Landesverſammlung.

Digitized by Google

Eingekommen den 16. September 1850.

XVII. 1.

Entwurf

eines Geſetzes, enthaltend eine Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der Wahldiſtricte im Wahlgeſetze vom 20. October 1848.

In Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der Landesverſammlung vom und verordnet die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, wie folgt:

Die Eingepfarrten des St. Johanniskloſters vor Schleswig werden dem achten und die Kirchengemeinde der Feſtung Friedrichsort dem zehnten ländlichen Wahldiſtrict zugelegt.

Ad XVII. 1.

Motive.

Gleichwie bei den Vorbereitungen zur Wahl eines Abgeordneten zur Landesverſammlung für den achten ländlichen Wahldiſtrict es ſich ergab, daß das zum zweiten Wahldiſtrict für die allgemeinen Wahlen gehörige St. Johanniskloſter vor Schleswig weder in einem der ſtädtiſchen, noch in einem der ländlichen Wahldiſtricte aufgenommen ſei, ſo hat auch die auf Anlaß der Interpellation des Abgeordneten Dr. Müller angeſtellte Unterſuchung ergeben, daß die den 22. Wahldiſtrict für die allgemeinen Wahlen zugelegte Feſtung Friedrichsort in dem Verzeichniſſe der ſtädtiſchen und ländlichen Wahldiſtricte (Anhang B. und C. zum Wahlgeſetze vom 20. October 1848) übergangen iſt. Um dieſem bei der Vornahme der Wahlen nicht zur Sprache gekommenen Mangel abzuhelfen, iſt in der angeſchloſſenen Geſetzesvorlage gleichzeitig mit der von der Landesverſammlung ſchon genehmigten Aufnahme des St. Johanniskloſters in den achten, die Aufnahme des Kirchſpiels Friederichsort in den zehnten ländlichen Wahldiſtrict, welcher die Feſtung an der Landſeite umgiebt, vorgeſchlagen, und wird die Genehmigung dieſer Geſetzesvorlage, für die es einer weiteren Motivirung nicht bedarf, beantragt.

Kiel, den 16. September 1850.

Departement des Innern.

Boyſen.

A. Baudiſſin.

Digitized by Google

Digitized by Google

XVII. 2.

Die Schleswig-Holſteiniſche erſte ordentliche Landesverſammlung hat in ihrer neunten Sitzung am 18. d. M. den Beſchluß gefaßt, daß der der Verſammlung vorgelegte Entwurf eines Geſetzes, enthaltend eine Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der Wahldiſtricte im Wahlgeſetze vom 20. October 1849, ſoweit dies nicht hinſichtlich der Eingepfarrten des St. Johanniskloſters vor Schleswig bereits geſchehen iſt, zu genehmigen ſei.

Von vorſtehendem Beſchluſſe verfehlt die Landesverſammlung nicht, die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſteiner hiedurch in Kenntniß zu ſetzen.

Kiel, in der Schleswig-Holſteiniſchen erſten ordentlichen Landesverſammlung, den 19. Septbr. 1850.

L. C. H. Bargum,
Präſident.

W. Wiggers,
Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

XVIII.

An

die Hohe Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung.

Bericht

des Ausſchuſſes, betreffend die Emiſſion von Caſſenſcheinen.

Erſtattet Kiel, den 16. September 1850.

Durch die Verordnung vom 31. Juli 1848 war die Emiſſion von Schleswig-Holſteiniſchen Caſſenſcheinen zum Belaufe von 3,750,000 ℔ Cour. verfügt und die Ausführung dieſer Maßregel einem Ausſchuſſe übertragen, beſtehend aus 2 Delegirten der Regierung, dem Profeſſor Ravit und dem Grafen v. Baudiſſin zu Sophienhof, ſowie 4 von der conſtituirenden Landesverſammlung reſp. am 19. Auguſt und 11. Septbr. 1848 erwählten Mitgliedern der Volkvertretung, dem Gutsbeſitzer Hirſchfeld zu Groß-Nordſee, dem Juſtizrath v. Leeſen zu Catharinenhof auf Fehmarn, dem Koogsbeſitzer Tiedemann auf Johannisberg und dem Dr. Müller in Kiel. Dieſer Ausſchuß hat die ihm übertragenen Arbeiten unter'm 11. Januar 1849 beendigt und ſeinen Bericht hierüber, ſowie über die geſchehene Emiſſion der beregten Caſſenſcheine der conſtituirenden Landesverſammlung unter'm 29. Januar erſtattet, — (cf. Zeitung für die die Verhandlungen der conſtit. Landesverſammlung, Beilagen S. 54,) — in welchem Berichte genaue Auskunft ertheilt iſt über die geſchehene Anfertigung der 3 verſchiedenen Arten von Caſſenſcheinen, ſowie darüber, daß der Ausſchuß den Ueberſchuß an nicht verbrauchtem guten und ſchlechten Papiere, und die bei'm Druck und der Stempelung gebrauchten Utenſilien in Verwahrſam genommen.

Da nun nach der genannten Verordnung vom 31. Juli 1848 dem unterzeichneten Ausſchuſſe die Controle über dieſe Finanzoperation übertragen worden, derſelbe auch bisher der Depoſitar aller vorhandenen hierauf Bezug habenden Gegenſtände geworden, ſo hat er ſich, nachdem nunmehr die ordentliche Landesverſammlung an die Stelle der conſtituirenden getreten, gleichwohl bis ſo lange als fungirend anſehen müſſen, bis von Seiten der hohen Landesverſammlung 4 Mitglieder der Volksvertretung zur Ausübung dieſer Pflichten auf's Neue gewählt ſein werden.

Aus demſelben Grunde erachtet er es aber auch, unter Beziehung auf den § 7 der mehrfach erwähnten Verordnung vom 31. Juli 1848, für ſeine Aufgabe, bei dem Zuſammentreten dieſer hohen Landesverſammlung ſeinen ferneren Bericht vorzulegen, und indem er ſich hierüber an ſeinen bereits der conſtituirenden Landesverſammlung unter'm 29. Januar 1849 erſtatteten Bericht anlehnt, denſelben von jenem Zeitpuncte bis auf die Gegenwart zu erſtrecken.

Nachdem der Ausſchuß, wie angeführt, unter'm 11. Januar 1849 die ihm übertragene Arbeit der Anfertigung von Caſſenſcheinen zum Belaufe von 3,750,000 ℔ Cour. durch Stempelung, Signirung, ſowie Eintragung derſelben in die Folienbücher beendigt, und das übrig gebliebene Material, die Druckapparate und Folienbücher auf dem Kieler Rathhauſe in ſicheren Verwahrſam genommen, auch die obige Summe von Caſſenſcheinen auf Verfügung reſp. der proviſoriſchen und gemeinſamen Regierung ſucceſſive, zuletzt unter'm 22. März 1849, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften emittirt worden, hat derſelbe ſich ſeit der Zeit folgenden Verrichtungen unterziehen müſſen.

Digitized by Google

1) Zufolge Schreibens des Finanzdepartements vom 11. Januar 1850 waren dem Ausſchuſſe

3	Stück Zehnthalerſcheine	75 ℔
2	„ Vierthalerſcheine	20 „
18	„ Einthalerſcheine	45 „
	Summa	140 ℔ Cour.

als ſchadhaft und unbrauchbar zur Caſſation eingeſandt, und ſind dieſelben in Gegenwart von 4 Ausſchußmitgliedern mit Ausnahme von 2 Stück Einthalerſcheinen, bei denen die Folien und Laufnummern nicht mehr erkennbar waren, und daher einſtweilen verſiegelt in depositum gelegt ſind, laut Protocolls vom 5. Februar 1850 an dieſem Tage auf dem Kieler Rathhauſe, in den reſp. Folienbüchern delirt und verbrannt worden, und in Gemäßheit § 4 der Verordnung vom 31. Juli 1848 die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen vom Ausſchuſſe erlaſſen, ſo daß die emittirte Zettelmaſſe ſich um 140 ℔ vermindert hat.

2) Iſt auf den Vorſchlag des Finanzdepartements die Anfertigung des Papiers für 510,000 Stück Einthalerſcheine veranlaßt worden.

Die Bedürfniſſe der Staatscaſſe unter den obwaltenden Verhältniſſen, ſowie der Umſtand, daß die emittirten Zehnthalerſcheine zum Belauf von 1,250,000 ℔ Cour. ſich ſchwer in Circulation hielten, hatte bei dem Finanzdepartement zu der Erwägung geführt, ob es nicht rathſam erſcheine, für alle Eventualitäten und insbeſondere nur die Zehnthalerſcheine gegen Einthalerſcheine einzutauſchen, das Papier für 510,000 Stück Einthalerſcheine im Vorwege anfertigen zu laſſen, um für den Fall, daß ein Beſchluß der Landesverſammlung in jener Weiſe vorliegen werde, mit der Ausführung ſogleich beginnen zu können.

Nach hierüber mit dem Ausſchuſſe ſeit der Mitte Juli d. J. gepflegenen mehrfachen Verhandlungen hat der Ausſchuß den obwaltenden Verhältniſſen nach geglaubt, dieſer lediglich vorbereitenden Maßregel ſich nicht entziehen zu dürfen und unter der Vorausſetzung und Bedingung, daß dies auf's Neue angefertigte Papier ſo lange in Verwahrſam des Ausſchuſſes verbleibe, bis die Landesverſammlung über die Vorſchläge des Finanzdepartements einen Beſchluß würde gefaßt haben, zu dem Druck derſelben ſeine Einwilligung gegeben.

Sollte nun aber die Anfertigung von neuen Caſſenſcheinen zum Zweck des Umtauſches der Zehnthalerſcheine gegen Einthalerſcheine, oder auch ein Erſatz für verbrauchte Caſſenſcheine zur Ausführung kommen, ſo erforderte die Dringlichkeit der Zeitverhältniſſe, daß alsdann das Papier bereits fertig ſei, und da nun nach eingezogener Nachricht die Deckerſche geheime Oberhofbuchdruckerei in Berlin, welche früher den Druck der Caſſenſcheine beſorgt und auch jetzt für den neuen Druck nicht füglich zu umgehen war, für dieſen Zweck nur von Mitte Auguſt bis Mitte September d. J. der Regierung ihre Druckpreſſe leihen konnte, ſo ſah der Ausſchuß ſich veranlaßt, für den ſofortigen Beginn des Druckes das Papier für Caſſenſcheine an die obige Buchdruckerei das hier noch vorhandene unbedruckte Papier und die Druckutenſilien auszuliefern. Der beregte Druck des Papiers für 510,000 Stück Einthalerſcheine iſt vollendet, der Ausſchuß iſt in den Beſitz deſſelben gekommen, und hat die ausgelieferten Druckutenſilien wieder zurückgeliefert erhalten; das beim Druck überſchüſſige Papier und die Druckformen ſind laut aufgenommenen Protocolls d. d. Berlin vom 7. September d. J. in Gegenwart des Regierungsbevollmächtigten, Barons v. Lilieneron, verbrannt und eingeſchmelzen.

Dr. **Müller.** **Tiedemann.** **Ravit.** **v. Leeſen.** **Hirſchfeld.**

XIX.
Erſter Bericht der Petitions-Committee.

1. Der Schuſter Hans Fried. Sienknecht in Ruhwinkel, adelichen Guts Schönböcken, hat ſich mit der Anfrage an die Landesverſammlung gewandt, ihm auseinander zu ſetzen, ob er, wenn er Holz gekauft habe, noch Brüche obenein geben müſſe, oder ob er ſein Recht behaupten könne?

Aus dem von ihm angeſchloſſenen Extracte aus dem Unterſuchungsprotocoll zu Bockhorn, den 9. April 1850, wegen Holzentwendung, geht hervor, daß der Petent wegen Indicien, das bei ihm gefundene Kieferholz von einer Tannenkoppel entwendet zu haben, in Unterſuchung geweſen iſt, daß er aber von der Inſtanz entbunden, jedoch zur Bezahlung der Unterſuchungskoſten, ſo weit er des Vermögens, verurtheilt worden iſt. Er ſelbſt behauptet, das Holz von zwei Perſonen gekauft zu haben, die er namhaft gemacht hat.

Petent erklärte bei Eröffnung des Erkenntniſſes mit dem Urtheile nicht zufrieden ſein zu können.

Zugleich hat Petent ſich über eine ihm ebenfalls unter'm 9. April d. J. zuerkannte Brüche wegen ſtrafwürdiger Beleidigung eines Gerichtsboten beſchwert, weil dieſer ihn aufgefordert hatte, das gedachte Stück Holz zu dem Bauervogt zu tragen.

Dem Petenten ſtand in dieſer Unterſuchungsſache die höhere Inſtanz offen. Er kannte dieſen Weg, ſcheint ihn aber nicht betreten zu haben. — Die Petitionscommittee trägt nach dem Vorbemerkten darauf an:

> die Landesverſammlung wolle über die Eingabe des Schuſters Hans Friedrich Sienknecht zur Tagesordnung übergehen.

2. Eine Anzahl Einwohner des Fleckens Preetz hat ſich unter'm 16. Mai d. J. mit der Bitte an die Landesverſammlung gewandt:

> darin zu willigen, daß die Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. Juli v. J., betreffend die Einrichtung von Bürgerwehren, im Flecken Preetz vorerſt unausgeführt bleiben mögen.

Die Petenten, welche ſich die größere Zahl der nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. Juli v. J. bürgerwehrpflichtigen Einwohner des Fleckens Preetz nennen, wünſchen aus verſchieden Gründen, daß die Beſtimmungen des erwähnten Geſetzes vorerſt dort unausgeführt bleiben mögen. Sie erwähnen namentlich, daß die bisherigen Verhältniſſe es ihnen unmöglich machen, die nicht unbedeutenden Koſten der Einrichtung und Erhaltung einer allgemeinen Bürgerwehr aufzubringen, daß es in der bürgerwehrpflichtigen Claſſe der dortigen Einwohner an den zur Einübung und Führung erforderlichen Capatitäten fehle, daß der Betrieb der Handwerker leiden werde. Die großen Opfer, welche durch jenes Geſetz von ihnen gefordert würden, ſtänden außer allem Verhältniſſe zu dem etwanigen Nutzen. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung genüge die Polizei. Von der Statthalterſchaft, an welche ſie ſich um Suspendirung der Einführung des Geſetzes gewandt, hätten ſie einen abſchlägigen Beſcheid erhalten. Die Sache ſei ihnen aber von zu großer Bedeutung, als daß ſie ſich nicht gezwungen ſähen, dieſe Bitte ſelbigen Orts zu wiederholen und ſich gleichzeitig an die Landesverſammlung zu wenden.

Da nach der tranſitoriſchen Beſtimmung des erwähnten Geſetzes vom 23. Juli 1850 § 67 die Statthalterſchaft ermächtigt iſt, die Ausübung dieſes Geſetzes während des gegenwärtigen Krieges auf Anhalten einzelner Städte oder Ortſchaften zu ſuspendiren, in welchen die Verhältniſſe einen Aufſchub rathſam erſcheinen

Digitized by Google

laſſen, die Petenten dieſen Weg auch ihrer Eingabe zufolge nochmals eingeſchlagen haben, ſo liegt nach dem Dafürhalten der Petitions-Committee für die Landesverſammlung kein Grund vor, dieſen Antrag weiter zu berückſichtigen. Sie trägt daher darauf an:

die Landesverſammlung wolle über die erwähnte Petition zur Tagesordnung übergehen.

Kiel, den 19. September 1850.

Heiberg, Berichterſtatter. **Hanckens.** **J. J. Donner.**

Eingekommen den 30. September 1850.

XIX. 1.

Zweiter Bericht der Petitions-Committee.

Der Rittmeister a. D., Herr H. D. F. v. Holstein, jetzt in Altona, bemerkt in den, seiner an die Landesversammlung übersandten Petition angeschlossenen Anlagen No. 1—7, daß er über 20 Jahre ununterbrochen unter 7 Regimentschefs oder Commandeurs bei dem 2ten Dragonerregimente gedient und sich durch Erfüllung seiner Dienstpflichten die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erwerben gewußt habe. Dies sei ihm aber unter dem Herrn Major v. Buchwald nicht möglich geworden. Derselbe sei im März 1848 wieder in den Dienst getreten, indem für ihn ausnahmsweise durch Se. Durchlaucht den Prinzen Friedrich bestimmt worden sei, daß demselben seine volle Anciennetät als Dienstzeit anzurechnen sei. Durch diesen Gnadenact wären mehrere Vormänner des jetzigen Herrn Regiments-Comandeurs, Majors v. Buchwald, zurückgesetzt. Die Sache habe den Petenten am härtesten getroffen, weil er unmittelbar unter dem Herrn Major v. Buchwald Stabsofficiersdienste im 2ten Dragonerregimente verrichtet habe und dadurch täglich mit demselben in dienstliche Berührung gekommen sei. Er müsse es dem Vorbemerkten beimessen, daß er von dem Herrn Major v. Buchwald im Winter 1848—1849 stete Zurücksetzung und Geringschätzung und unzweideutige Beweise von steter Unzufriedenheit mit Allem, was er gethan, erfahren habe. Diese angebliche Behandlung, wie er sie selbst als jüngster Officier des Regimentes nicht gekannt haben will, und die seine früher gute Constitution so zerrüttet haben soll, daß er sich unumgänglich genöthigt gesehen, Wandel hierin zu schaffen, veranlaßte den Petenten, nachdem ihm am 12. März 1849 ein Verweis ertheilt worden war, an demselben Tage ein Gesuch an das General-Commando um seine Versetzung und event. um seine Entlassung einzusenden. Es heißt in demselben: so schwer es ihm auch werde, ein Regiment zu verlassen, in welchem sein Vater und sein Schwiegervater ihre ganze Dienstzeit gedient hätten und in welchem er der längst gediente Officier zu sein sich zur Ehre rechne, so sehe er unter diesen Umständen sich doch genöthigt, zu bitten:

> „Ein Hohes General-Commando wolle geruhen, mir statt meines Dienstes im zweiten Dragonerregimente einen anderen für meine Stellung in der Armee und für meine etwanigen Fähigkeiten passenden Platz anzuweisen; sollte dieser mein Wunsch indeß nicht berücksichtigt werden können, so muß ich ganz gehorsamst nach über zwanzigjährigem Dienst um gänzliche Entlassung aus dem Militairdienste bitten."

Anlage der Petition No. 1.

Laut Resolution der gemeinsamen Regierung vom 25. März 1849 ward der Petent auf desfälliges Ansuchen aus dem Militairdienste der Schleswig-Holsteinischen Armee entlassen. Da inzwischen das Regiment nach Norden marschirt war, wo der Petent den Vorpostendienst zwischen Tondern und Lygumkloster verrichtete, so unterließ er es nicht, Alles zu versuchen, um „den von ihm begangenen Fehler," wie er sich ausdrückt, zu verbessern und wieder angestellt zu werden. Er bat, da ihm dies von dem Departementschef des Kriegswesens abgeschlagen war, unter'm 2. April die Statthalterschaft um eine angemessene Pension oder um Wartegeld, bis sich bei vorfallender Gelegenheit entweder im Militair- oder Civilfache ein für ihn passender Platz finde, in dem er seine geringen Fähigkeiten zum Nutzen des Vaterlandes verwenden könne.

Anlage der Petition No. 2.

Digitized by Google

Petent wandte sich unter'm 16. April an den General v. Benin um Wiederanstellung. Derselbe erklärte aber, nach des Petenten Relation, daß, da auf seinen Vorschlag die Beabschiedung erfolgt sei, er sich der Consequenz wegen außer Stande sehe, ihn jetzt wieder anzusetzen.

Anlage der Petition No. 3.

Unter'm 7. Mai bat Petent das Departement des Kriegswesens um Unterstützung seines Gesuches wegen einer Pension und Auszahlung seiner Gage pro April. Das Departement erwiederte unter'm 2. October v. J., daß dasselbe mit dem Departement der Finanzen in Correspondenz getreten sei, einer Mittheilung des Letzteren zufolge aber von der Statthalterschaft der Beschluß gefaßt worden, daß das Gesuch nicht zu bewilligen sei. Imgleichen ward bemerkt, daß die Nachzahlung des früheren Gehaltes pro April nicht habe verfügt werden können.

Anlage der Petition No. 4.

Auf eine Eingabe an das Departement des Kriegswesens vom 9. August, in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 9. Juli wegen Mangel an Officieren, bat Petent um Wiederanstellung. Es wurde ihm erwiedert, daß, da der Etat der Cavallerie ausgefüllt sei, sich zur Zeit keine Gelegenheit darbiete, ihm die gewünschte Wiederanstellung zu verleihen.

Anlage der Petition No. 5.

Endlich hat Petent sich noch unterm 22/27. März an das Departement des Kriegswesens gewandt und vorgestellt, daß er nach Erlassung des Pensionsgesetzes vom 15. Febr. d. J. in die Kategorie der Officiere gehöre, die zufolge Art. 2. A. 2 unfreiwillig und ohne Verschuldung entlassen wäre. Er bitte deshalb um Wiederanstellung oder vom Ende März v. J. an das ihm nach Art. 2. A 2 und Art. 12, 2 zustehende Wartegeld, übereinstimmend mit Art. 31, 2 zu bewilligen.

Anlage der Petition No. 6.

Das Departement des Kriegswesens hat unter'm 22. August d. J. dem Petenten hierauf erwiedert, daß dasselbe die Zustimmung der Finanzen zu einer Pensionsbewilligung nicht habe erwirken können und wie die Statthalterschaft, unerachtet einer ferneren dringenden Verwendung von Seiten des Departements die Ertheilung einer Pension wiederholt abgelehnt habe.

Anlage der Petition ad No. 6.

In der Eingabe des Petenten an die Landesversammlung rectificirt derselbe seine Eingabe um Entlassung dahin, daß es habe heißen sollen:

„so werde ich mich genöthigt sehen, nachdem ich durch über 20jährige Dienstzeit mich vollständig einem Stande gewidmet habe, demselben zu entsagen, und um meine gänzliche Entlassung zu bitten."

Dies sei aber als ein Abschiedsgesuch betrachtet worden. Seine Bemühungen in der Armee fortzudienen, sprächen dagegen, so wie daß er nicht um Pension in jenem ersten Gesuche gebeten habe. Es sei aber nicht anzunehmen, daß er muthwillig sich mit Frau und Kindern an den Bettelstab habe bringen wollen, sondern daß seine Entlassung nur Folge seines unrichtig ausgedrückten Gesuchs, eine fortdauernde lebenslängliche Strafe für eine unüberlegte Aeußerung sei. Der Petent führt dann noch an, daß er zu einer Mission nach Rendsburg berufen sei und daß später der General v. Willisen ihm eröffnet habe, daß er ihn gegen den Willen der Statthalterschaft nicht anstellen könne. Petent meint, daß ihm dadurch jegliche Hoffnung abgeschnitten sei, wenn nicht die Landesversammlung seine Sache prüfe und bei einem hoffentlich günstigen Resultate bei der Statthalterschaft eine veränderte Resolution und Ertheilung des Wartegeldes, welches ihm seiner Ansicht nach zufolge des Pensionsgesetzes zukommen könne, verschaffe, indem er selbstverständlich nach wie vor zu jeder Zeit bereit sei, eine ihm etwa zu übertragende Dienstanstellung zu übernehmen. Aus den Mittheilungen scheint allerdings hervorzugehen, daß der Petent nur in erster Aufregung über einen ihm am 12. März 1849 in Gegenwart Dritter ertheilten Verweis von Seiten seines Majors und Regiments-Commandeurs wegen Sistirung eines Standgerichts, die jedoch durch eine von seinem Chef genehmigte Untersuchung veranlaßt worden war, jenes Entlassungsgesuch sofort an das Generalcommando eingereicht hat und daß er deshalb weder den Inhalt noch das Petitum genau erwogen haben mag. Indeß mußte dieses Gesuch in dem Augenblicke wo der Krieg wieder ausbrach, einen übeln Eindruck machen. Der Petent hat sich freilich sofort bemüht,

in die Armee wieder einzutreten, und da ihm dies nicht gelang eventuell um eine Pension oder um Wartegeld gebeten. Wenn das Kriegsdepartement sich deshalb mehrmals für ihn verwandt hat, das Departement der Finanzen aber die Bitte hat ablehnen müssen, so geht zugleich aus den mitgetheilten Aeußerungen hervor, daß eine Wiederanstellung zur Zeit nicht möglich gewesen ist.

Die Petitionscommittee sieht in ihrer Majorität, wenn sie auch die drückende Lage des Petenten nicht verkennen will, doch keinen rechtlichen Grund, der Landesversammlung die Eingabe desselben etwa dahin zu empfehlen, daß sie beantrage, daß derselbe wo möglich in der einen oder anderen Weise beachtet werde. Denn da die Sache des Petenten mehrfach von den beikommenden Departements erwogen worden, das Kriegsministerium auch in Kenntniß ist, daß Petent in den Dienst wieder einzutreten wünscht, so wird, wenn die Verhältnisse es gestatten, auf seine desfällige Bitte Rücksicht genommen werden, die Landesversammlung wird aber ohne Vorlage des Departements der Finanzen die Frage, ob dem Petenten eine Pension oder ein Wartegeld zu ertheilen sei, nicht entscheiden können. Unter diesen Umständen beantragt die Petitionscommittee in ihrer Majorität, bestehend aus den Abgeordneten Rathgen, Bremer, Stein, Hamckens, Donner, Heiberg, die Landesversammlung wolle beschließen:

über die Eingabe des Petenten, Rittmeisters a. D, H. C. F. v. Holstein, zur Tagesordnung überzugehen.

Heiberg. Rathgen. Bremer. C. Stein. Hamckens. J. Donner.

Berichterstatter.

Die Minorität des Petitions-Ausschusses darf im Voraus bemerken, daß sie zu der Person des Herrn Rittmeisters v. Holstein und dessen Verhältnissen in keinerlei Beziehung steht und nur durch vorurtheilsfreie Prüfung der fraglichen Angelegenheit zu einer abweichenden Ansicht gelangt ist.

Der Petent hat länger als zwanzig Jahre in der Armee gedient, und während dieser Zeit so viel bekannt, sich keine einzige Handlung zu Schulden kommen lassen, welche die Entziehung von Rechten zur Folge haben könnte. Dahingegen dürfte zu Gunsten des Petenten sprechen, daß bei der vor nicht langen Jahren in der Armee vorgenommenen großen Reduction, er, weil nicht entlassen, als einer der Tüchtigeren befunden wurde, und daß er im Jahre der Erhebung dem schlechten Beispiel so mancher Officiere, die der Pflicht, gegen den Erbfeind zu kämpfen, sich entzogen, nicht folgte, sondern der gerechten Sache des Vaterlandes seine Treue bewahrte und bewährte.

Was nun das von dem Rittmeister v. Holstein am 12. März 1849 an das Generalcommando gerichtete Gesuch betrifft, so geht aus dem Inhalte desselben hervor, daß zwischen v. Holstein und seinem vorgesetzten Regiments-Commandeur, Major v. Buchwald, nicht das beste persönliche Verhältniß bestanden, er namentlich schon manche Kränkung von ihm erfahren hatte, nun aber, in Folge eines in Gegenwart Dritter ihm ertheilten vermeintlich unverdienten Verweises, den sehnlichen Wunsch hegen mußte, seinen bisherigen Platz mit einem anderen in der Armee zu vertauschen; der Bitte um Versetzung fügte der Petent aber die Erklärung hinzu, daß, falls sein Wunsch nicht sollte berücksichtigt werden können, er um gänzliche Entlassung aus dem Militairdienst bitten müsse. Diese hinzugefügte Erklärung, welche fast wie eine Drohung erscheint, gereicht dem Petenten allerdings zum großen Vorwurf und läßt sich durch die gereizte Stimmung, in welcher er sich befand, nicht ganz entschuldigen, denn in dem Augenblicke, da der Ausmarsch und die Erneuerung des Kampfes mit dem Feinde bevorstand, war es nicht an der Zeit, ein persönliches Verhältniß in den Vordergrund treten zu lassen. Wie hart indeß diese Handlungsweise von dem esprit du corps aus beurtheilt werden mag, unter den Gesichtspunct der rechtlichen Verwerfung fällt dieselbe nicht, und noch weniger hat durch ein von dem Petenten dem Generalcommando zu erkennen gegebenes Verlangen ein Recht verwirkt werden können.

Die Worte, welche dem Schreiben des Rittmeisters v. Holstein vom 12. März 1849 als Schlußpetitum hinzugefügt worden sind und so lauten:

„Ein hohes Generalcommando wolle geruhen, mir statt meines Dienstes im zweiten Dragoner-Regiment einen anderen für meine Stellung in der Armee und für meine etwanigen Fähigkeiten passenden Platz

anzuweisen; sollte dieser mein Wunsch indeß nicht berücksichtigt werden können, so muß ich ganz gehorsamst, nach über zwanzigjährigem Dienste, um gänzliche Entlassung aus dem Militairdienste bitten."

sind von dem Generalcommando und der hohen Statthalterschaft so verstanden worden, als habe v. Holstein im Fall der Nicht-Gewährung seiner Bitte um Versetzung, simultaneo actu eventuell um seine Entlassung aus dem Dienste, und zwar unter Verzicht auf Wartegeld und Pension bitten wollen. Indeß dürfte diese Auslegung der Worte nicht stichhaltig erscheinen, wie eine nähere Betrachtung ergeben möge.

Dem Petenten steht:

1) Die Regel zur Seite, daß Jeder der beste Ausleger seiner eigenen Worte ist. Der Petent erklärt nun aber, daß er durch den seinem Gesuche um Versetzung beigefügten Zusatz nur habe zu erkennen geben wollen, daß im Fall der Nichtberücksichtigung seiner Bitte er sich genöthigt sehen werde, um seine Entlassung zu bitten.
2) Diese Auslegung rechtfertigt sich durch den Sprachgebrauch, da meistens in der lebhaften Rede, zumal bei der Erklärung eines Entschlusses, das Präsens anstatt des Futurums sehr wohl gewählt wird.
3) Der Petent mußte wegen der begehrten Versetzung an das Generalcommando sich wenden, da es zu dessen Ressort gehörte, ihm einen anderen geeigneten Platz in der Armee anzuweisen, konnte aber wegen der eventuellen Entlassung nur an die damalige gemeinsame Regierung sich wenden, daher die Entlassungsfrage nicht als anhängender Theil des bei dem Generalcommando eingereichten Gesuchs angesehen werden durfte.
4) Daß es des Petenten Absicht nicht gewesen, in den Ruhestand versetzt zu werden, erklärt er in einem sofort nach Empfang des nicht erwarteten Entlassungspatents an das Departement des Kriegswesens gerichteten Memorial, in welchem er um seine sofortige Wiederanstellung bittet.
5) Wenn dennoch überwiegende Gründe dafür gesprochen hätten, das Gesuch vom 12. März 1849 so zu interpretiren, als habe Petent eventuell wirklich um seine Entlassung gebeten, so wäre doch keine Veranlassung gewesen, ihm eines angemessenen Wartegeldes oder einer Pension für verlustig zu erklären, da Petent ja in seinem fraglichen Entlassungsgesuche einen desfälligen Verzicht nicht ausgesprochen hat, ein Verzicht aber nicht gefolgert werden darf, sondern zu seiner rechtlichen Wirksamkeit nach gesetzlicher Vorschrift eine bestimmte und deutliche Erklärung Desjenigen erfordert, welcher ein Recht aufgeben will.
6) Eine Bitte um Wartegeld oder Pension wäre in dem fraglichen Entlassungsgesuche gewiß am unrechten Orte gewesen, denn nicht nur würde Petent durch solchen Zusatz sein wesentliches Verlangen, aus dem unerträglichen Verhältniß zu seinem Regimentscommandeur herauszukommen, geschwächt haben, sondern er hätte auch leicht den falschen Schein auf sich gezogen, als liege ihm mehr daran, eine gute Versorgung zu genießen, als dem Vaterlande ferner seine Dienste zu widmen.
7) Im Uebrigen erklärt Petent selbst, daß es ihm nie in den Sinn gekommen, auf eine Pension zu verzichten, ja nicht von ihm anzunehmen sei, daß er muthwillig sich mit Frau und Kindern an den Bettelstab habe bringen wollen.

Die Minorität ist diesemnach des Dafürhaltens, daß es nicht in der Absicht des Rittmeisters v. Holstein gelegen, seine Entlassung herbeizuführen, und noch weniger, auf das Recht der Pensionirung zu verzichten. Hat derselbe aber ein Vergehen sich nicht zu Schulden kommen lassen, so hat er auch das Recht auf Unterhalt nicht verscherzt, am wenigsten durch eine Ungenauigkeit im Ausdruck, die ihm, der besser den Säbel als die Feder zu führen gelernt hat, wohl nachgesehen werden möchte. Er wurde einst tüchtiger befunden als Viele, welche jetzt von ihrer Pension leben, und hat seitdem Nichts verschuldet, wodurch ihm das, was Jenen zu Theil geworden, entzogen werden dürfte. Die Minorität stellt daher den Antrag: Die Landesversammlung wolle beschließen:

> Die hohe Statthalterschaft zu ersuchen, daß die Bitte des Rittmeisters v. Holstein um Wiederanstellung in der Armee, event. dessen Bitte um Bewilligung eines Wartegeldes oder einer Pension geeignete Berücksichtigung finden möge.

J. Gülich.

Digitized by Google

XIX. 2.

Dritter Bericht der Petitions-Committee.

Die Redaction des „Itzehoer Wochenblatts," Herr Senator P. S. Schönfeld in Itzehoe, hat ſich unter'm 14. September d. J. mit einer Petition an die Landesverſammlung mit der Bitte gewandt:

„Die hohe Landesverſammlung wolle der Verfügung des Finanzdepartements vom 2. d. M., betreffend das Zeitungsporto und die Zeitungsexpedition, Ihre Zuſtimmung verſagen, hingegen das Departement auffordern, ſo lange die betreffende Geſetzgebung nicht auf verfaſſungsmäßigem Wege geändert worden, ſelbige durch ſeine Officianten nicht überſchreiten zu laſſen."

Der Petent führt zur Begründung ſeiner Bitte im Weſentlichen Folgendes an:

Die von dem Departement der Finanzen unter'm 2. September d. J. erlaſſene Verfügung, das Zeitungsporto und die Zeitungsexpedition betreffend, welche ohne Zuſtimmung der Landesverſammlung erlaſſen ſei, hebe die ganze ſeither über dieſe Angelegenheit beſtandene Geſetzgebung auf, und ſetze neue Beſtimmungen an deren Stelle, wodurch nicht nur den Herausgebern periodiſcher Blätter eine neue unverhältnißmäßige Abgabe auferlegt, ſondern das Beſtehen dieſer Blätter, namentlich der verbreiteten Wochenblätter, geradezu in Frage geſtellt werde. Derſelbe führt dann die geſetzlich beſtehenden Vorſchriften über Zeitungsporto und Zeitungsexpedition an, um die neue Verfügung in ihrem Verhältniſſe dazu und in ihrem nothwendigen Einfluſſe auf den Geſchäftsbetrieb kurz zu beleuchten. Dabei hebt der Petent hervor, daß die Verfügung der proviſoriſchen Regierung vom 27. März 1848, welche von der vereinigten Ständeverſammlung in ihrer dritten Sitzung am 14. April 1848 genehmigt worden (vergl. Bericht über die Verhandlungen derſelben, Spalte 80), jetzt die geſetzliche Norm für die in Rede ſtehenden Verhältniſſe bilde. Während ſie im § 3 nur die §§ 5 bis 9 des Placats vom 10. April 1842 in Kraft gelaſſen, entgegenſtehende Verfügungen aufgehoben habe, ſei ſelbſtverſtändlich das Patent vom 6. Mai 1842, betreffend eine Veränderung in den durch das Patent vom 10. April 1840 gegebenen Beſtimmungen hinſichtlich der Poſtverſendung der Zeitungen und Zeitſchriften, aufgehoben. Nach der Verfügung vom 2. September d. J. dagegen ſcheine man anzunehmen, als wenn ſelbige bis dahin in Gültigkeit geweſen ſei. Es werde nämlich durch jene Verfügung ſpeciell aufgehoben. Ebenfalls werde, in directem Widerſpruch mit der Verfügung der proviſoriſchen Regierung ein Circulair der früheren Generalpoſtdirection vom 24. December fortwährend als normgebend von unſerer Poſtverwaltung angeſehen. Der Petent bemerkt dann ferner, daß das Placat vom 10. April eine doppelte Art der Verſendungen von Zeitungen ꝛc. geſtattet habe, nämlich:

1) in der Weiſe, daß die Exemplare bei den Poſtämtern beſtellt und durch die Poſtbeamten diſtribuirt worden wären; während es

2) gleichzeitig erlaubt geweſen ſei, die Annahme der Abonnements und Diſtribution der Blätter Privatcommiſſairen zu übertragen, denen das Blatt in Paketen zugeſtellt worden ſei. Es ſei dem Herausgeber überlaſſen geblieben, für dieſe Sendungen entweder die Briefpoſt gegen einen beſtimmten, nach dem Abonnementswerthe der verſandten Exemplare berechneten Procenſatz zu wählen, oder aber ſelbige mit den Frachtpoſten zu verſenden, welche natürlich, wo die Fahrpläne derſelben es geſtatten und der Betrag des damaligen ermäßigten Portos für gedruckte Sachen (daſſelbe ſei erſt durch die ohne Zuſtimmung der Landesverſammlung erlaſſene Poſttaxe vom 30. December 1848 aufgehoben) ſich niedriger als jener Procenſatz geſtellt habe, geſchehen ſei.

Digitized by Google

Für die bei der Post bestellten und von derselben den Abonnenten gelieferten Exemplare sei die Postabgabe auf 25 pCt. vom Abonnementspreise bestimmt, jedoch das Porto nur 12 pCt. geblieben, indem 3 pCt. dem expedirenden Postmeister, 10 pCt. dem distribuirenden als eine besondere Vergütung für eine besondere Mühwaltung zugefallen wären. Durch diese Vergütung hätten die Herausgeber die Gewißheit gehabt, in den Postbeamten überall betriebsame Beförderer des Absatzes ihrer Blätter zu finden. Als das Circulair der früheren Generalpostdirection vom 24. December 1848 (welches die Verfügung vom 2. September in's Leben zurückzuführen versuche) die Postbeamten angewiesen habe, die früher genossenen 10. pCt. der Postcasse zu überweisen, habe augenblicklich sich der Nachtheil auf den Absatz der Blätter gezeigt.

Der Portosatz für die mit der Briefpost an Commissionaire versandten Pakete habe gleichfalls 12 pCt. betragen, während den expedirenden Postmeistern 4⅔ pCt. für ihre angeblichen Bemühungen zugebilligt worden wäre. Diese den expedirenden Postmeistern zugebilligten 3 oder 4⅔ pCt. würden ausdrücklich Emballagegebühr genannt, und es folge daraus, daß selbige darauf nur Anspruch machen könnten, wenn sie die Expedition wirklich selbst besorgten, und in Ansehung des Itzehoer Wochenblattes, das eine besondere Expedition habe und erforderlich mache, nicht möglich sei. Es sei daher um so auffallender, wenn die Verfügung vom 2. September den distribuirenden Postmeistern die Distribution lasse, die Vergütung dafür aber nehme, dagegen die Emballage-Gebühren ihnen ferner zugestehe, wo die Emballirung nicht von ihnen besorgt werde. In solchen Fällen, meint der Petent, sei die Vergütung dem privativen Uebereinkommen Beider zu überlassen.

Die Verfügung vom 2. September dieses Jahrs stelle das Zeitungsporto für alle in Schleswig-Holsteinischem Postgebiet erscheinenden Zeitschriften auf 25 pCt. vom Nettopreise. Es sei dies allerdings gegen die seither beobachtete Praxis ein Fortschritt, da die Post sich bisher, im directen Widerspruche mit § 23 des Staatsgrundgesetzes, 25 pCt. von dem von den Abonnenten erhobenen Bruttopreise der einheimischen Blätter zugeeignet habe, also 33⅓ pCt. des den Herausgebern gelassenen Nettopreises, während die Nicht-Schleswig-Holsteinischen Zeitungen ꝛc. für 25 pCt. befördert worden wären. Das Wichtigere sei aber die Entziehung der 10 pCt. welche die Entschädigung der distribuirenden Postbeamten bilde. Es sei eine den Postbeamten wohl zu gönnende Uebereinnahme, die den Herausgebern die Garantie gebe, daß die Postbeamten schon ihres eigenen Interesses wegen sich den Vertrieb der Blätter werden angelegen sein lassen.

Wenn die Verfügung vom 2. September d. J. in diesen Bestimmungen ein ganz neues Recht zur großen Benachtheiligung der Herausgeber, und folgeweise (da die Blätter entweder eingehen oder ihren Preis erhöhen mußten) des ganzen lesenden Publicums, zu gründen suche, so steigere sich diese Willkühr dadurch noch um ein Bedeutendes, daß im § 13 verfügt sei: „Die Versendung der Zeitungen geschieht per Briefpost." Die Worte sollten genau genommen wohl nur sagen, daß die durch das Postwesen bezogenen Exemplare zur Briefpost befördert werden sollten, allein es könne auch zur Unterdrückung der Presse einmal so interpretirt werden, daß die ganze Auflage nur per Briefpost gegen eine Abgabe von 25 pCt. zu versenden sei, mithin würde das Recht, Commissionaire zu halten indirecte verboten. Bei einer solchen Abgabe — an sich schon allzuschwer — würde kein Herausgeber noch eine weitere Vergütung an Privatcommissionaire bezahlen können.

Der Petent ruft dann den Schutz der Landesversammlung an, indem er noch speciell erwähnt, daß die in dem neuen Erlasse nicht namentlich erwähnte normirende Verfügung der provisorischen Regierung vom 27. März 1848 ein durch das Zusammenwirken beider Staatsgewalten geschaffenes Gesetz sei, welches nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert oder aufgehoben werden dürfe, mit Berufung auf das Staatsgrundgesetz § 70 unter Vergleichung mit § 124 und § 138. Schließlich bemerkt der Petent, daß er berechtigt gewesen sei, den Schutz der Gerichte aufzurufen, und daß die finanzielle Nothwendigkeit von Seiten des Staats nicht verlange, den Flor, ja das Bestehen seines Blattes im Grunde zu erschüttern, der ersichtliche Mehrertrag des Postwesens sei zur Vervollkommnung der Postanstalten zu verwenden; es liege kein Grund vor, ihn durch einseitige Belastung der Herausgeber öffentlicher Blätter noch zu erhöhen, da die Presse der Herzogthümer fast ohne Ausnahme nach besten Kräften und nach bester Einsicht die große Sache des Vaterlandes gestützt und gefördert habe.

Der Ausschuß hat über die Angelegenheit mit dem Finanzdepartement correspondirt und sich in Be-

Digitized by Google

treff mehrerer Punete mit dem Chef desſelben nachher beſprochen. Nunmehr ermangelt der Ausſchuß nicht, ſeine Anſicht der Verſammlung in Folgendem vorzulegen.

Die Bekanntmachung vom 2. September d. J. enthält eine Reihe adminiſtrativer Verfügungen, deren Erlaſſung, inſoweit ſie nicht mit beſtehenden Geſetzen in Widerſpruch treten, unſtreitig zur Competenz des Finanzdepartements gehört. Der Ausſchuß hielt es daher nicht für erforderlich, jene Beſtimmungen im Einzelnen weiter zu verfolgen, da es nach der Lage der Sache ſich nur um die Beantwortung der Frage handelt, in welchem Verhältniß die erwähnte Bekanntmachung zu der Verfügung vom 17. März 1848 ſteht, inſoweit jene Vorſchriften über ſolche Gegenſtände enthält, welche ſchon in dieſer Verfügung feſtgeſtellt und geordnet worden ſind.

Mit Rückſicht hierauf bemerkt der Ausſchuß, daß in dem § 20 der Bekanntmachung alle älteren Verfügungen, namentlich das Placat vom 10. April 1840 und das Patent vom 6. Mai 1842 inſoweit ſie nicht ſchon aufgehoben worden, ausdrücklich aufgehoben ſind. Zu dieſen für aufgehoben erklärten Verfügungen gehört mithin auch die Verfügung vom 27. März 1848, welche von der proviſoriſchen Regierung erlaſſen, darauf der damaligen vereinigten Ständeverſammlung vorgelegt und von derſelben genehmigt worden iſt.

Das Finanzdepartement hat ſich zu dieſer Aufhebung für befugt gehalten, weil es dieſe Verfügung immer nur als eine nachträgliche von der vereinigten Ständeverſammlung genehmigte adminiſtrative Verfügung angeſehen, derſelben aber nie die Bedeutung eines Geſetzes beigelegt habe. Eine Verwaltungsanordnung werde nach dem Erachten des Departement, auch wenn ſie von der Geſetz genehmigenden Landesverſammlung genehmigt worden, nur dann Geſetzeskraft haben, wenn von den beiden geſetzgebenden Gewalten ausdrücklich ausgeſprochen ſei, daß die zu Rede ſtehenden Beſtimmungen Geſetz ſein ſollten.

Mit dieſer Anſicht hat der Ausſchuß ſich jedoch nicht einverſtanden erklären können. Nach ſeinem Erachten kann eine mit Zuſtimmung oder Genehmigung der Landesvertretung erlaſſene Verfügung, ſie mag als Geſetz, Verordnung oder mit einem andern Namen bezeichnet ſein, und ohne Rückſicht darauf, ob ihr Inhalt mehr oder minder den Character einer adminiſtrativen Anordnung hat, nur mit Zuſtimmung der Landesvertretung verändert oder aufgehoben werden. Es dürfte nach der Anſicht des Ausſchuſſes der vorliegende Fall deshalb, weil die Verfügung ſ. Z. von der vereinigten Ständeverſammlung genehmigt und die Frage, ob derſelben eine berathende oder beſchließende Stimme zugeſtanden habe, unentſchieden geblieben iſt, eben ſo wenig eine von der vorſtehenden Auffaſſung abweichende Beurtheilung zulaſſen, als deshalb, weil die Genehmigung der Verfügung ohne alle Berathung in kolle erfolgt iſt. Es würde demnach dieſe Ausführung mit Rückſicht auf die vorliegende principielle Frage zu einem Antrage an die Staatsregierung führen, die Bekanntmachung vom 2. September d. J. ſo zu modificiren, daß in derſelben die fortdauernde Gültigkeit der Verfügung vom 27. März 1848 anerkannt werde, und inſofern eine Abänderung der Beſtimmungen dieſer Verfügung beabſichtigt werden ſollte, der Landesverſammlung vorgängig eine entſprechende Vorlage zu machen.

Was demnächſt die fernere Frage betrifft, ob die gedachte Bekanntmachung das nach der Verfügung vom 27. März 1848 beſtehende Recht abgeändert habe, ſo ſind in dieſer Hinſicht drei Beſchwerden erhoben worden:

1) daß die Diſtributionsgebühr von 10 pCt., welche die betreffenden §§ des in der Verfügung vom 27. März 1848 als geltendes Geſetz bezeichneten Placats vom 10. April 1840 den die Blätter vertheilenden Poſtbeamten beilegen, nicht ihnen zufallen, ſondern der Poſtcaſſe berechnet werden ſolle;
2) daß die Verſendung der Zeitungen auf die Verſendung mit den Briefpoſten beſchränkt ſei; (§ 13 der Bekanntmachung.)
3) daß das im § 9 des Placats vom 10. April 1840 zugeſtandene Recht der Empfangnahme der Blätter durch einen von den Herausgebern beſtellten Commiſſionair, in welchem Falle die Poſt nur eine geringere Vergütung beziehen ſoll, ſtillſchweigend aufgehoben worden.

Ad 1. Die erſte Beſchwerde hält der Ausſchuß für unbegründet. Nach den §§ 6—8 des Placats vom 10. April 1840 ſoll das Poſtgeld für die Zeitungen 12 pCt. reſp. vom Abonnements- oder bei auswärtigen Zeitungen und Zeitſchriften vom Einkaufspreiſe betragen, und außerdem der abſendende Poſtmeiſter 3 pCt.,

Digitized by Google

der distribuirende Postmeister aber 10 pCt. als Gebühr erhalten; es sind mithin zusammen 25 pCt. zu erlegen. Zur Zeit der Erlassung dieses Placats bestand die Einnahme der Postbeamten zum geringsten Theile in festem Gehalte; vorzugsweise waren sie auf den Genuß von zufälligen Einnahmen angewiesen, und von diesen bildete das Bestellgeld für Briefe u. s. w. und die hier zur Frage stehende Gebühr den hauptsächlichsten Theil. Dieses Besoldungssystem ward jedoch mit dem 1. Januar 1845 dahin verändert, daß den Postbeamten feste Gehalte beigelegt, die bis dahin genossenen Gebühren aber der Staatscasse berechnet wurden. Bei der Bestimmung der Größe des Gehalts ward der Betrag jener zufälligen Einnahme nach einem dreijährigen Durchschnitt berechnet und zugleich für die künftig anzustellenden Postbeamten ein Normalgehalt festgesetzt. Daß die gedachten 10 pCt. dabei nicht außer Acht gelassen sind, ergeben die in dem Budget für 1844 enthaltenen Bemerkungen zur Genüge.

Nachdem die desfälligen Bestimmungen landesherrlich getroffen waren, wurde durch das Circulair der damaligen Generalpostdirection vom 24. December 1844 vorgeschrieben, auf welche Weise die vom 1. Januar 1845 an in die Postcasse fließenden Gebühren formell berechnet werden sollten, und es finden sich daher in diesem Circulair die näheren Bestimmungen sowohl für das Bestellgeld als für die Zeitungsdistributionsgebühr. Nur den absterbenden Postbeamten wurde für ihre Mühwaltung der fernere Genuß der 3 pCt. gelassen. Diese mit dem 1. Januar 1845 in's Leben getretene Einrichtung dauert noch fort, und so wenig der Ausschuß hat annehmen können, daß durch die Verfügung vom 27. März 1848 eine Abänderung hat beabsichtigt werden sollen, welche den distribuirenden Postbeamten die 10 pCt. die ihnen bei der Bestimmung ihres festen Gehaltes berechnet worden, nochmals wieder beilegen würde, eben so wenig kann daraus für den Petenten eine gegründete Beschwerde hergeleitet werden, die nur dann gerechtfertigt erscheinen würde, wenn die Gesammtsumme der 25 pCt. erhöht wäre.

Ad 2. Mit Rücksicht auf die zweite Beschwerde ist von dem Finanzdepartement bemerkt, es werde nicht beabsichtigt, durch die Bestimmung im § 13 der rubricirten Verfügung „die Versendung der Zeitungen geschieht per Briefpost", die Versendung der Zeitungen per Frachtpost zu untersagen. Von dem Versandt per Frachtpost seien nur gewisse feuergefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Der weitere Inhalt der Verfügung vom 2. September werde ausweisen, daß durch die angezogene Bestimmung den Postanstalten die schnellste Versendungsweise für die Versendung der von der Post debitirten Zeitungen, nämlich per Briefpost, befohlen worden sei.

Nach der Ansicht des Ausschusses giebt der § 13 der Bekanntmachung vom 2. September jedoch zu mehrfachen Zweifeln Anlaß, und da der § 5 des Placats vom 10. April 1840 es vorschreibt, daß die Zeitungen mit allen Postgelegenheiten sollen versandt werden können, so würde bei der obenerwähnten Modification der Bekanntmachung wiederum eine der Vorschrift dieses Placats entsprechende ausdrückliche Bestimmung zu treffen sein.

In Betreff dieser Beschwerde hat das Finanzdepartement bemerkt, es sei nicht Willens gewesen, noch habe es sich befugt erachtet, der Debitirung von Zeitschriften durch Commissionaire entgegen zu treten. Weil Jahr und Tag auf allen Postcursen combinirte Brief- und Frachtposten gingen, biete die Versendungsweise gemäß § 9 des Placats vom 10. April 1840 den Herausgebern von Zeitschriften nicht die Vortheile, welche die Versendung per Frachtpost gegen Paketporto biete. Die Aufhebung dieser Versendungsweise sei mit Rücksicht auf Controle und Ordnung im Dienst erwünscht gewesen. Sollten sich Wünsche für die Beibehaltung dieser Versendungsweise aussprechen, stehe deren Wiedereinführung nach Abstellung der damit bisher verbundenen Mißbräuche Nichts entgegen.

Der Ausschuß hat jedoch durch diese Bemerkungen nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Beschwerde unbegründet sei. Bei der im § 9 des Placats gestatteten Vertheilung der Blätter durch Privatcommissionaire der Herausgeber, beträgt die Abgabe an die Post nur 16⅔ pCt. während sie bei der Distribution durch die Postbeamten, wie schon oben bemerkt, 25 pCt. ausmacht. Mag es an sich Richtigkeit haben, daß es demungeachtet den Herausgebern einen Vortheil bringen werde, jene Art der Distribution zu wählen, so kann dieser Umstand doch auf die Beantwortung der Frage, ob sie dazu berechtigt sind, keinen Einfluß üben, und es dürfte daher auch in dieser Beziehung die Bekanntmachung vom 2. September einer Modification zu

Digitized by Google

unterziehen sein, was auch im Interesse des Postwesens keinen Bedenklichkeiten unterliegen dürfte, nachdem den Postbeamten die Uebernahme solcher Privatcommissionen untersagt ist.

In der mündlichen Conferenz mit dem Ausschuß hat der Herr Departementschef der Finanzen die Aufklärung ertheilt, daß bei der erfolgten Verbindung der Brief- und Frachtposten, die nur mit Rücksicht auf einen unerheblichen Postcours noch nicht durchgeführt sei, die Versendung der Zeitungen mit der Frachtpost ohne wesentliches Interesse für die Herausgeber der Zeitungen sei; er sei jedoch bereit, in dieser Beziehung das Nöthige anzuordnen. Hiedurch würde der oben unter 2 erwähnte Punct seine Erledigung finden.

Gleichfalls hat der Herr Departementschef seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, das Erforderliche zur Wiederherstellung der Bestimmungen des §9 des Placats vom 10. April 1840 zu verfügen, und dabei ist von demselben die Erklärung hinzugefügt, daß das Finanzdepartement der Landesversammlung in der nächsten ordentlichen Diät eine vollständige umfassende Postordnung zur Beschlußnahme vorlegen werde. Unter diesen Umständen, und mit Rücksicht auf das in nächster Zukunft bevorstehende Zusammentreten der ordentlichen Landesversammlung, glaubt der Ausschuß, eine sofortige weiter eingehende Behandlung dieser Angelegenheit nicht anrathen, sondern sich auf den Antrag beschränken zu dürfen,

die hohe Versammlung wolle beschließen, mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Departementschefs der Finanzen, über die Petition der Redaction des Itzehoer Wochenblatts, betreffend das Zeitungsporto und die Zeitungsexpedition zur Zeit zur Tagesordnung überzugehen.

Heiberg. Rathgen. Bremer. L. Stein. Hamckens. J. J. Donner. J. Gülich. Berichterstatter.

Digitized by Google

XX. Miniſterialſchreiben, Abkürzung des Verfahrens vor den höheren Kriegsgerichten für eine gewiſſe Zeit betreffend.

Eingekommen den 23. September 1850.

XX.

Im Anſchluſſe beehren ſich die unterzeichneten Departements der Juſtiz und des Krieges, dem Präſidio der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abkürzung des Verfahrens vor den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde ſteht, nebſt dazu gehörigen Motiven in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit dem Erſuchen zuzuſtellen, eine Berathung und Beſchlußnahme der Landesverſammlung über dieſen Entwurf gefällig veranlaſſen zu wollen.

Kiel, den 23. September 1850.

Die Departements der Juſtiz und des Krieges.

Fontenay. Krohn.

Kraus.

An
das Präſidium der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung.

XX. 1.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Beobachtung der in der Militairstrafgerichts- und Proceßordnung vom 20. Februar d. J. bestimmten Formen und Fristen für das Verfahren in den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht, mit dem nothwendigen Erforderniß einer raschen Militairrechtspflege nicht vereinbar ist, so verfügt die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom , wie folgt.

§. 1.

Die für die niederen Kriegsrerichte geltenden Formen und Fristen des Verfahrens, imgleichen die bei den niederen Kriegsgerichten eintretenden Functionen des Untersuchungsbeamten (§§ 103—105 der Militairstrafgerichts- und Proceßordnung), sollen während der Zeit, da die Armee im Felde steht, gleichfalls für die höheren Kriegsgerichten (§ 14 derselben Proceßordnung) zur Anwendung kommen.

§ 2.

Die Vorschriften

1) des § 18 der Strafgerichts- und Proceßordnung, betreffend die Anordnung des Kriegsgerichts,
2) des § 19, betreffend die Besetzung der höheren Kriegsgerichte, und
3) der §§ 89 bis 92 incl., betreffend die Versetzung in den Anklagestand durch den Anklagerath in den zu der höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen,

bleiben für die höheren Kriegsgerichte in unveränderter Geltung.

§.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung bei der Armee in Kraft.

Ad XX. 1.

Motive.

Schon sehr bald nach Eröffnung der Feindseligkeiten in diesem Jahre zeigte es sich im Felde als unausführbar, die für das Verfahren der höheren Kriegsgerichte gegebenen Vorschriften in ihrer ganzen Ausdehnung und im vollen Sinne des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Der Dienst im Felde machte es namentlich unmöglich, die Kriegsgerichte bei den einzelnen Bataillonen abzuhalten, da die Gerichtsverhandlungen die Mitglieder der Kriegsgerichte sowie die mündlich abzuhörenden Zeugen auf zu lange Zeit dem Dienste entzogen, auch die Fristen und Vorbereitungen für die kriegsgerichtliche Procedur zu weitläuftig und zeitrau-

Digitized by Google

bend erscheinen mußten. Das Generalcommando hat sich hiedurch veranlaßt gesehen, unter'm 17. Juli d. J. einen Armeebefehl zu erlassen, durch welchen den obenangeführten Uebelständen hat abgeholfen werden sollen. Die darin enthaltenen Anordnungen gehen im Wesentlichen dahin, daß die Abhaltung der höheren Kriegsgerichte, welche unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des neuen Strafverfahrens bei den einzelnen Truppentheilen im Felde als unthunlich erschien, von den Justizbehörden bei dem Gouvernement der Festung Rendsburg zu requiriren sei. Da es jedoch mit den Anforderungen an den Kriegsdienst im Felde nicht wohl vereinbar ist, daß die als Zeugen abgehörten Militairpersonen von ihren Stationen abcommandirt und angewiesen werden, sich nach Rendsburg zu begeben, um in den Kriegsgerichtsterminen ihre Aussagen zu wiederholen, so hat jene angegebene Anordnung ferner die Folge gehabt, daß die Zeugen, um nicht durch ihr persönliches Erscheinen im Termine dem Dienste zu lange entzogen zu werden, von dem Untersuchungsrichter vor dem Termine des Kriegsgerichts auf ihre Aussagen beeidigt werden und daß das über ihre Aussagen in der Voruntersuchung aufgenommene Protocoll, so wie das Beeidigungsprotocoll im Kriegsgerichtstermine verlesen wird, ein Verfahren, welches unter den angegebenen Umständen in dem § 108 der angezogenen Strafgerichts- und Proceßordnung eine Rechtfertigung finden möchte.

Dennoch kann nicht verkannt werden, daß dieses Verfahren mit dem Princip des mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Gerichte nicht harmonirt und daher nur als Nothbehelf betrachtet werden darf.

Nicht minder hat die Erfahrung gezeigt, daß die Ueberweisung aller abzuhaltenden Kriegsgerichte an die Justizbehörde des Gouvernements der Festung Rendsburg daselbst eine so starke Anhäufung der Kriegsgerichtsfälle verursacht hat, daß es, in Ermangelung mehrerer geeigneten Sitzungs-Locale, und bei der Schwierigkeit, das nöthige Kriegsgerichtspersonal zusammenzubringen, unthunlich geworden ist, die vorliegenden Sachen so schleunig zu erledigen, als das Bedürfniß der Militairrechtspflege solches dringend erheischt. Obgleich neun Auditeure zur Zeit in den Geschäften des Garnisons-Auditoriats in Rendsburg verwendet werden, so ist es doch nach der Angabe des Generalcommandos bisher nicht möglich gewesen, mehr als täglich höchstens zwei Kriegsgerichtsfälle zur Verhandlung und Aburtheilung zu bringen, so daß stets eine große Menge von Fällen in Rückstand geblieben ist. — Die sich hieraus ergebenden Nachtheile sind aber von der bedenklichsten Art. — Nicht allein, daß die Untersuchungs-Arrestanten Wochen und Monate lang ohne Noth dem Dienste entzogen werden, und daß die dem Vergehen zu langsam folgende Strafe ihre Hauptwirkung auf die Disciplin meistentheils oder gänzlich verfehlt, so gewährt schon der Untersuchungs-Arrest, im Vergleich mit den Entbehrungen und Strapazen, welche der Soldat im Felde sich fortwährend unterziehen muß, an und für sich für die schlafferen Soldaten die Aussicht auf eine verhältnißmäßig so bequeme und behagliche Existenz, daß die Gefahr nahe liegt, eben darin eine neue Quelle der in letzterer Zeit außerordentlich vermehrten Vergehen gegen die militairische Disciplin und Subordination erblicken zu müssen.

Dagegen würde eine Abänderung des Verfahrens nach Maßgabe des voranstehenden Gesetzvorschlages durch Ausdehnung des für die niedern Kriegsgerichte vorgeschriebenen Gerichtsverfahrens auf die höheren Kriegsgerichte, unter den daselbst angegebenen Modificationen, eine bessere und zweckmäßigere Aushülfe gegen die vorhandenen Uebelstände darbieten. —

Durch den Wegfall der schriftlichen Anklage, des contradictorischen Verfahrens der Zwangsvertheidigung und der mehrfachen längeren Fristen würde sich theils eine Zeitersparung von wenigstens 8—14 Tagen, ja vielleicht von 3 Wochen für jede einzelne Untersuchung erzielen lassen, theils bewirkt werden, daß die vorfallenden Kriegsgerichte größtentheils bei den im Felde stehenden Truppentheilen selbst abgehalten, und die Zeugen ebenso, wie der Angeklagte, vor dem Kriegsgericht mündlich vernommen werden könnten.

Aus vorstehenden Gründen hat sich das Generalcommando für das in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagene Verfahren erklärt, und das Gewicht dieser Gründe dürfte nicht verkannt werden können.

Wird nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß das durch die Strafgerichts- und Proceßordnung vom 29. Februar d. J. für die höheren Kriegsgerichte vorgeschriebene Verfahren im Felde nicht beobachtet werden kann, so bleibt nur die Wahl übrig zwischen dem in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschla-

Digitized by Google

genen abgekürzten Verfahren und demjenigen, wie es in der letzten Zeit wirklich beobachtet worden ist. Wird aber in Erwägung gezogen, eines Theils, daß durch das zuletzt bezeichnete Verfahren der Zweck einer besonders im Felde sehr wünschenswerthen raschen Rechtspflege nicht hat erreicht werden können, sowie anderen Theils, daß die Abhörung der Zeugen in dem Gerichtstermine vor dem erkennenden Gerichte ein so wesentlicher Bestandtheil des mündlichen Verfahrens ist, daß dessen Wegfall unter allen Umständen zu vermeiden sein möchte, und wird ferner in Betracht gezogen, daß, wenn auch nach dem vorliegenden Entwurfe die mündliche Anklage wegfallen wird, dennoch dem Angeschuldigten das Recht, einen Vertheidiger zu verlangen, verbleibt, so dürften überwiegende Gründe dem in dem vorstehenden Entwurfe vorgeschlagenen Verfahren das Wort reden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eingekommen den 28. September 1850.

XX. 2.

Bericht des Ausschusses

über den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht.

Unter'm 17. Juli d. J. erließ der commandirende General einen Armeebefehl, in welchem es wörtlich heißt: „da die Abhaltung der Kriegsgerichte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des neuen Strafverfahrens im Felde unthunlich erscheint, so ist bei Uebersendung der Angeschuldigten und der Untersuchungsacten die Abhaltung sowohl der höheren als auch der niederen Kriegsgerichte bei dem Gouvernement der Festung Rendsburg von der zuständigen Justizbehörde zu requiriren."

Dieser Armeebefehl hat nach der in den Motiven des Gesetzentwurfes enthaltenen Darstellung zur Folge gehabt, daß die Zeugen, um nicht durch ihr persönliches Erscheinen im Termine des Kriegsgerichtes dem Dienste zu lange entzogen zu werden, von dem Untersuchungsbeamten vor dem Termine auf ihre Aussagen beeidigt worden, und daß das über ihre Aussagen aufgenommene Protocoll im Termine verlesen wird, sowie ferner, daß sich bei der Justizbehörde des Gouvernements der Festung Rendsburg eine so große Menge von Kriegsgerichtsfällen angehäuft hat, daß es unthunlich geworden ist, die Sachen so schleunig zu erledigen, als das Bedürfniß der Militairrechtspflege solches dringend erheischt.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, sollen nach dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe die für die niederen Kriegsgerichte geltenden Formen und Fristen des Verfahrens, imgleichen die bei den niederen Kriegsgerichten eintretenden Functionen des Untersuchungsbeamten während der Zeit, da die Armee im Felde steht, gleichfalls für die höheren Kriegsgerichte zur Anwendung kommen, jedoch die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anordnung des Kriegsgerichtes, die Besetzung der höheren Kriegsgerichte, und die Versetzung in den Anklagestand betreffen, für die höheren Kriegsgerichte in unveränderter Geltung bleiben.

Als erwünscht muß eine Anordnung bezeichnet werden, welche den Gang der Rechtspflege mehr, als es bei dem gegenwärtigen Verfahren möglich ist, beschleunigt, als doppelt erwünscht, wenn durch dieselbe zugleich das mündliche Verfahren in seiner Reinheit wieder hergestellt wird. Es fragt sich aber: wird dies durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes erreicht?

1. Würden die Fristen des niederen Kriegsgerichtsverfahrens bei dem Verfahren vor den höheren Kriegsgerichten eingeführt, so würde dadurch allerdings eine Abkürzung erreicht. Namentlich kommt in dieser Beziehung der Wegfall der für die Entwerfung der Anklageschrift gesetzten fünftägigen Frist in Betracht, wogegen die anderen Fristen für die Wahl eines Vertheidigers (3 Tage) und für Namhaftmachung weiterer Zeugen (48 Stunden) mehr nominell sein dürften, da der Angeklagte, wie dem Ausschusse glaubhaft mitgetheilt worden, so gut wie nie von denselben Gebrauch macht. Die Zeitersparung, welche durch die Fristabkürzung des Entwurfes erzielt wird, dürfte demnach sich höchstens auf acht Tage für die einzelne Untersuchung belaufen. Ist diese Beschleunigung der Aburtheilung auch keine sehr weitgehende, so dürfte dieselbe doch immerhin als wünschenswerth erscheinen.

Digitized by Google

2. Der zweite Punct ist die Einführung der Formen des niederen Kriegsgerichtsverfahrens für die höheren Fälle; es fragt sich: Wird durch diese eine Beschleunigung der Rechtspflege bewirkt? — Es kommt in Betracht:

a) daß bei diesen Formen des Verfahrens weniger Auditeure im einzelnen Falle verwandt, also mehr Arbeitskräfte disponibel werden;

b) daß vielleicht eine größere Kürze der einzelnen Verhandlung erreicht und dadurch die Erledigung einer größeren Anzahl von Sachen durch dasselbe Gerichtspersonal möglich gemacht wird.

Aber auf den ersteren Punct ist wenig Gewicht zu legen, da an Auditeuren kein Mangel vorhanden ist, und was den zweiten Punct betrifft, so wird wenigstens dann eine Abkürzung der Sitzungen nicht erreicht werden, wenn, wie es die Absicht des Entwurfes zu sein scheint, die mündliche Vernehmung der Zeugen wieder eintreten soll. Was durch den Wegfall des contradictorischen Verfahrens (welches übrigens nicht in allen Fällen hinwegfällt) an Zeit gewonnen wird, wird durch die mündliche Vernehmung der Zeugen, welche unbedingt weitläuftiger ist, als die Verlesung ihrer schriftlichen Aussagen, wieder eingebüßt. Der durch die Formen des niederen Verfahrens zu erzielende Zeitgewinn ist also jedenfalls problematisch, sofern nicht die Verlesung der schriftlichen Zeugenaussagen beibehalten wird; wäre dies letztere der Fall, so würde allerdings einige Abkürzung der Kriegsgerichtssitzungen erreicht werden, deren Betrag aber nicht genau zu bestimmen ist, da der jetzige Maßstab nicht angelegt werden kann, weil die bisherige größere Kürze der niederen Kriegsgerichte im Vergleich zu den höheren namentlich auch in der größeren Einfachheit der Sachen, die in jenen behandelt werden, ihren Grund haben wird.

Ob nun aber ferner durch den Entwurf die Möglichkeit gegeben wird, „daß die Kriegsgerichte größtentheils bei den im Felde stehenden Truppentheilen selbst abgehalten und die Zeugen ebenso wie der Angeklagte, vor dem Kriegsgerichte mündlich vernommen werden können," wodurch allerdings das Verfahren in seiner Reinheit, von welcher nothgedrungen abgewichen worden ist, hergestellt sein würde, muß sehr in Zweifel gezogen werden. In dem Armeebefehl vom 17. Juli ist nämlich ausdrücklich ausgesprochen, daß es unthunlich sei, auch die niederen Kriegsgerichte im Felde abzuhalten. Dieselben sind auch während des Krieges immer in Rendsburg abgehalten worden. Die factischen Verhältnisse haben sich aber seit der Erlassung des Armeebefehls in keiner Weise geändert; es liegt daher der Schluß nahe, daß die Abhaltung von Gerichten in der Form der niederen Kriegsgerichte im Felde auch in Zukunft unthunlich oder doch schwer zu bewerkstelligen sein wird. Die Integrität des mündlichen Verfahrens, die Abhaltung der Kriegsgerichte bei den betreffenden Truppentheilen wird also nach aller Wahrscheinlichkeit durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes keineswegs erreicht werden.

Nachdem bisher dargelegt worden, was durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht wird, fragt es sich weiter, welche Bedenken der Uebertragung der Formen des niederen Verfahrens auf die Fälle der höheren Gerichtsbarkeit entgegenstehen. Es kommen hier in Betracht:

1) die Aufhebung der Zwangsvertheidigung;

2) die Combinirung der Functionen des Anklägers und des Untersuchungsbeamten;

3) die Leitung des Verhörs durch den Vorsitzenden des Gerichts.

Zu 1. Daß durch den Gesetzesentwurf (nach Maßgabe des § 103. M.-St.-G.-B. Thl. II.) die Civilvertheidigung implicite abgeschafft wird, soll nur beiläufig bemerkt werden, von großer practischer Relevanz wird dies nicht sein, da bisher die Fälle, in welchen eine Civilperson als Vertheidiger aufgetreten ist, wenn überall, so doch gewiß nur höchst selten vorgekommen sein dürften. Wichtig aber ist der Wegfall der Vertheidigung ex officio. Es können hier nicht alle die Gründe entwickelt werden, welche für und gegen die Vertheidigung in Militairsachen sprechen, es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß der juristische Scharfsinn des Vertheidigers gemißbraucht werden kann, die Begriffe der Richter zu verwirren, obgleich häufig gerade der practische Sinn des Gerichts jede Spitzfindigkeit und Extravaganz zum Nachtheile der Partei ausschlagen läßt, welche sie vorbringt; jedenfalls aber wird eine Gefährdung des Rechtes zu befürchten sein, wenn auch in den schwersten Fällen dem sehr häufig ungebildeten Angeklagten kein Vertheidiger zur Seite steht. Daß aber ein

Digitized by Google

solcher Fall nicht vorkommen könne, daß immer in solchem Fall ein Vertheidiger sich finden werde, läßt sich nicht mit Sicherheit annehmen.

Zu 2. Ebenso bedenklich würde es sein, wenn die Functionen des Untersuchungsbeamten und Anklägers in derselben Person sich vereinigten. Die Bedenken, welche dieser Vereinigung entgegenstehen, sind in dem Berichte des Ausschusses, betreffend die Einführung der jetzigen Proceßordnung, bereits genügend gewürdigt.

Zu 3. Die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen durch den Vorsitzenden oder einen anderen Officier ist in einigermaßen verwickelten und schwierigen Fällen unausführbar. Es soll damit dem Officierstande gewiß nicht der Vorwurf irgend welcher Unfähigkeit gemacht werden, aber der Officier, auch der intelligenteste, ist nun einmal, seltene Fälle ausgenommen, nicht im Inquiriren geübt, unmöglich also kann von demselben als Präses verlangt werden, daß er in einer Kriegsgerichtssache, die ihm regelmäßig völlig fremd ist, die Vernehmungen in zureichender Weise beschaffe. Die Folge hiervon ist denn die, daß entweder der Untersuchungsbeamte und Ankläger selbst Fragen an den Angeklagten und die Zeugen richtet, was gesetzwidrig ist (§ 111 und § 120 M.-St.-G.-B. Th. II.), oder daß derselbe fortwährend Erläuterungsfragen durch den Mund des Vorsitzenden stellen läßt, wodurch denn eine sehr unerquickliche Verhandlung entsteht, welche weder der Würde des Verfahrens entspricht, noch auch die Dauer der Sitzungen abkürzt. Diese Uebelstände sollen schon jetzt in den niederen Kriegsgerichten, in welchen es sich doch regelmäßig um die einfachsten Sachen handelt, einen sehr störenden Einfluß üben, sie müssen entscheidend in's Gewicht fallen, wenn es sich frägt, ob dem Verfahren der niederen Kriegsgerichte, welches überall nur exceptioneller Natur ist, eine ausgedehntere Geltung eingeräumt werden soll.

Es liegt daher nach der Ansicht der aus den Abgeordneten Claussen, Mommsen, Wiggers und Malmros bestehenden Majorität des Ausschusses klar vor, daß durch Einführung des Gesetzes die Vortheile, die dasselbe in Aussicht stellt, nicht in dem gehofften Maße erreicht werden, daß aber der Einführung desselben so bedeutende Bedenken entgegenstehen, daß die zu befürchtenden Nachtheile die zu erzielenden Vortheile weit überwiegen.

Nach der Ueberzeugung der Majorität des Ausschusses würden sowohl eine schnellere Rechtspflege, als in vielen Fällen auch die Wiederherstellung des mündlichen Verfahrens in seiner Reinheit erreicht werden, wenn der anliegende Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben würde.

Gutachten

der aus dem Abgeordneten Dalitz bestehenden Minorität.

Ist es schon im Allgemeinen ein nothwendiges Erforderniß einer guten Rechtspflege, daß sie die Urtheile, unbeschadet der Gründlichkeit und Gerechtigkeit, in möglichst kurzer Zeit fällt, damit den Schuldigen bald die Strafe treffe, den Unschuldigen die Last eines Gerichtverfahrens gegen ihn nicht zu lange drücke, so stellt sich dies bei der Militairjustiz noch in einem weit höheren Grade heraus, ja so überwiegend, daß man dreist behaupten darf, eine weniger scharfe Gründlichkeit, ja selbst einmal ein gefälltes ungerechtes Urtheil werde niemals von den nachtheiligen Folgen sein, als die Verspätung und Verschleppung der Strafsachen in einer im Felde befindlichen Armee, welche der durch Disciplinar- oder gerichtliche Strafen aufrecht erhaltenen, alle Erfolge einer schlagenden Armee bedingenden Subordination so dringend bedarf. Denn in dies Gebiet der Subordination fallen gewiß ¾ aller Vergehen im Felde, während alle übrigen gemeinen Verbrechen kaum in einem größern Maße, als im Frieden vorkommen dürften.

Ist es aber nothwendig, die Zügel der Disciplin gerade im Felde um so straffer anzuziehen, da durch Nachläßigkeit und Ungehorsam die größten Nachtheile herbeigeführt werden können, indem durch dieselben fast immer Menschenleben gefährdet werden — und alle Völker der Erde, die freiesten zumal, haben

Digitized by Google

diese Nothwendigkeit anerkannt — dann wird dies vor Allem nur dadurch geschehen können, daß dem Vergehen möglichst augenblicklich die Strafe auf dem Fuße folgt. In dieser Erwägung ist in allen Armeen der Welt die Disciplinarstrafgewalt zur ziemlich ausgedehnten Geltung gekommen, bei der man, von den Garantieen der Gerechtigkeit absehend, nur die Beschleunigung der Strafe im Auge behielt.

Hier, wo nur ein geringes Strafmaß zu handhaben ist, wo selbstredend auch die Vergehen nur leicht sein dürfen, hier hat man der Beschleunigung der Urtheile volle Rechnung getragen, aber gerade da nicht, wo die Verzögerung derselben von den bedenklichsten Folgen begleitet ist; ja im Gegentheil, man hat durch Vervielfachung der Formen eine solche Verzögerung in die Militairjustiz getragen, daß hierdurch eine Häufung der unerledigten Strafsachen stets entstehen muß, wenn außerordentliche Verhältnisse zugleich die Vergehen mehren und die Urtheilsfällung erschweren. — Dies ist bei der Concentrirung der Armee zu einem Feldzuge stets der Fall, aber in um so größerem Maße dort, wo, wie bei uns, die verschiedenartigsten Elemente erst zu einem Ganzen zusammengefügt werden sollen, wo alle Verhältnisse erst angewöhnt werden sollen, dagegen der Vortheil der Routine ganz verloren geht. Alle diese Uebelstände sind in unserer Armee zusammengetroffen und es ist nach den bisher gemachten Erfahrungen die höchste Zeit, diesem Zustande ein Ende zu machen. Dies wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf versucht. Derselbe führt nichts Neues, nichts dem ganzen Gesetze Widersprechendes ein, sondern fordert, ein bestimmtes schon gesetzliches Verfahren nur im weiteren Umkreise anzuwenden, wünscht nur die einfachere, bewährtere Form der zusammengesetzteren, unpractischeren unter den obwaltenden Verhältnissen vorziehen zu dürfen. In dieser Forderung liegt nichts Bedenkliches, denn im Grunde genommen ist es ja völlig gleich, ob eine ungerechte Strafe für kürzere oder längere Zeit verhängt ist. Glaubte man aber durch das Verfahren in den niedern Kriegsgerichten die nothwendigen Garantieen für eine sichere, schnelle und gerechte Militairjustiz zu besitzen, so wird dies gewiß nicht dadurch erschüttert, daß man in dem zu erkennenden Strafmaß eine Aenderung eintreten läßt. Denn um diese Erhöhung des Strafmaßes handelt es sich doch nur im vorliegenden Gesetzentwurf, wobei eben der nothwendigen Garantie wegen die Zusammensetzung der höheren Kriegsgerichte beibehalten worden ist. Erkennt das Gesetz selbst an, daß das Verfahren der niederen Kriegsgerichte einfacher, schneller und doch die Gerechtigkeit vertretend angeordnet würde, so ist es unbedenklich, dasselbe Verfahren in einem Augenblicke und unter Verhältnissen auszudehnen, welche durch die Unausführbarkeit der gesetzlichen Formen für die höheren Kriegsgerichte entweder einen gesetzwidrigen Zustand verlängern oder fast einen Stillstand der höheren Militärjustiz herbeizuführen drohen.

In diesem Sinne muß ich hiermit den vorgelegten Entwurf dringend zur Annahme empfehlen, wenn in der Armee endlich der Geist des Gehorsams und der Unterordnung befestigt werden soll, welcher die Anspannung aller auch widerstrebenden Kräfte für die Erringung der Selbständigkeit des theuren Vaterlandes bedingt und ermöglicht.

Malmros. H. N. Clausſen. Mommſen. Wiggers.

Berichterſtatter.

XX. 3.

Gesetz,

betreffend einige Abänderungen des zweiten Theils des Militair-Strafgesetzbuches für die Zeit, da die Armee im Felde steht.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verordnet, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom , wie folgt:

§ 1.

Das höhere Kriegsgericht soll als gehörig besetzt gelten, wenn 7 Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind, von welchen 2 zu der Classe des Angeklagten gehören. Besteht das höhere Kriegsgericht aus 7 Richtern, so kann die Schuldigerklärung nur mit 5 gegen 2 Stimmen erfolgen. Aus 8 Mitgliedern darf das höhere Kriegsgericht nicht bestehen.

§ 2.

Der Anklagerath hat in den künftig bei demselben eingehenden Strafsachen innerhalb 8 Tagen über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen.

§ 3.

Der Armeeauditeur kann sich, falls er behindert, oder mit Geschäften überhäuft ist, durch einen oder mehrere Auditeure vertreten lassen.

§ 4.

Nach der Versetzung in den Anklagestand bestellt der betreffende Befehlshaber einen öffentlichen Ankläger, welchem er die Verhandlungen sogleich mittheilt. Derselbe hat sie nach Ablauf einer 24stündigen Frist, welche der Befehlshaber auf Anhalten um 24 Stunden verlängern kann, mit einem Verzeichniß der Belastungs- und Entlastungszeugen, deren Aussage zur Kunde des Gerichts gebracht werden soll, zurückzugeben.

§ 5.

Dem Angeklagten ist sodann das Erkenntniß des Anklagerathes, sowie das von dem Ankläger eingereichte Verzeichniß der Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit in Abschrift zuzustellen. Dabei ist demselben zu eröffnen, daß er sich innerhalb 24 Stunden einen Vertheidiger wählen dürfe, und ihm bei Strafe der Nichtigkeit die Belehrung

zu ertheilen, daß er, falls er die Vernehmung noch weiterer Zeugen verlange, dies binnen derselben Frist zu beantragen habe.

§ 6.

Die Mitglieder sowohl eines niedern als eines höhern Kriegsgerichts, deren namentliches Verzeichniß der Angeklagte vor der Sitzung nicht zu verlangen berechtigt ist, können nur aus Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnungsanträge sind von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger in der Sitzung des Kriegsgerichts, nachdem dasselbe von dem Vorsitzenden eröffnet, und der Angeklagte befragt worden, ob er gegen die Personen der Richter Etwas zu erinnern habe, vorzubringen, und sodann zu Protocoll zu nehmen.

Der Abgelehnte tritt ab. Von den übrigen Mitgliedern des Kriegsgerichts wird über die Statthaftigkeit des Antrags nach billigem Ermessen erkannt. Findet das Gericht den Antrag begründet, so ist statt des abgelehnten Richters ein Anderer zu berufen. Wird der Vorsitzende abgelehnt, muß die Sitzung ausgesetzt werden. Der Recursrath hat in diesem Fall über den auf Ablehnung gerichteten Antrag nach den rücksichtlich der bürgerlichen Rechte geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse zu entscheiden.

§ 7.

Kann ein Kriegsgericht im Felde nicht füglich abgehalten werden, so ist bei Uebersendung des Angeschuldigten und der Untersuchungsacten die Abhaltung des Kriegsgerichts bei dem Gouvernement der Festung Rendsburg zu requiriren.

§ 8.

Das Oberkriegsgericht soll als gehörig besetzt gelten, wenn außer den drei rechtskundigen Beisitzern desselben zwei militairische Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind.

§ 9.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb 3 Tagen, den Tag der Verkündigung nicht mitgerechnet, durch Einreichung einer Beschwerdeschrift zu verfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen des zweiten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs werden, so weit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, für die Zeit, während die Armee im Felde steht, außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung bei der Armee in Kraft.

Digitized by Google

Ad XX. 3.

Motive.

Ad § 1. Zur Besetzung eines höheren Kriegsgerichts sind jetzt 9 Richter erforderlich. Bei der Schwierigkeit, so viele Richter, zumal da dieselben größtentheils Officiere sein müssen, im Felde zusammenzubringen, und bei der nahe liegenden Möglichkeit, daß von den zum Kriegsgerichte Berufenen der Eine oder der Andere vor dem Termine verhindert würde, an der Sitzung des Gerichts Theil zu nehmen, hat der Ausschuß es nicht für bedenklich gehalten, darauf anzutragen, daß das höhere Kriegsgericht als gehörig besetzt gelten soll, wenn 7 Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind. Der Ausschuß hat die desfällige Bestimmung in dem Entwurfe, sowie geschehen gefaßt, um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß zu einem höhern Kriegsgerichte in der Zeit, während die Armee im Felde steht, auch 9 Personen berufen werden können. Es sollte nur ausgesprochen werden, daß 7 Richter genügen. Dabei scheint es mit Rücksicht darauf, daß die Militairgerichte gewissermaßen Genossengerichte sind, zweckmäßig, festzusetzen, daß unter den 7 Richtern zwei von der Classe der Angeklagten sein sollen.

In dem § 135 der Proceßordnung ist bestimmt, daß die Schuldigerklärung im höhern Kriegsgerichte nur mit 6 gegen 3 Stimmen erfolgen kann. Diese Bestimmung paßt dann nicht, wenn das höhere Kriegsgericht nur mit 7 Richtern besetzt ist. Wir haben daher, uns an das bestehende Recht so viel als möglich anschließend, vorgeschlagen, daß, wenn das höhere Kriegsgericht aus sieben Richtern besteht, die Schuldigerklärung nur mit 5 gegen 2 Stimmen erfolgen könne.

Die Schlußbestimmung des § 1: „Aus 8 Mitgliedern darf das höhere Kriegsgericht nicht bestehen," ist dadurch gerechtfertigt, daß sich bei der Zahl 8 kein dem bestehenden Rechte einigermaßen entsprechendes Verhältniß angeben läßt, in welchem die Stimmen zu einander stehen müssen, um den Angeklagten für schuldig erklären zu können.

Ad § 2 und 3. Bei dem ganzen Organismus des Verfahrens ist in den zur höhern Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen die Einsendung der Acten an den Anklagerath unbedingt nothwendig. Auch nach dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe sollen die Acten in den höheren Kriegsgerichtsfällen an den Anklagerath eingesandt werden. Hierin liegt eine hauptsächliche Ursache der Verzögerung, welche, sobald die zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Fälle sich häufen, auch bei der angestrengtesten Thätigkeit des Armeeauditeurs schwer zu vermeiden ist. Diesem Uebelstande kann aber vollständig abgeholfen werden, wenn der Armeeauditeur ermächtigt wird, nicht bloß dann, wenn er behindert, sondern auch dann, wenn er mit Geschäften überhäuft ist, sich durch einen oder mehrere Auditeure vertreten zu lassen. Wird dem Armeeauditeur eine solche Befugniß ertheilt, so kann der Anklagerath, welchem bisher keine Frist für seine Entscheidungen vorgeschrieben war, in den künftig bei demselben eingehenden Straffachen sehr füglich innerhalb acht Tagen über die Versetzung in den Anklagestand erkennen.

Ad § 4 und 5. Der Wegfall der Anklageschrift ist völlig unbedenklich. Dieselbe enthält häufig nicht viel mehr, als eine Wiederholung dessen, was in dem Erkenntnisse des Anklagerathes und dessen Motiven ausgesprochen ist. Der Angeklagte erfährt aus der Entscheidung des Anklagerathes, welchen Vergehens er angeklagt werden soll, und nach dem ihm mitgetheilten Verzeichniß der Zeugen, welche der Ankläger abgehört wissen will, kann er seinen Antrag auf Vernehmung noch anderer Zeugen einrichten, wozu eine Frist von 24 Stunden völlig zureichend ist. Fällt aber die Anklageschrift weg, so wird dadurch nicht bloß das Verfahren um die für die Ausarbeitung der Anklageschrift gesetzliche Frist von fünf Tagen, sondern auch die Zeit der Gerichtssitzung verkürzt, in welcher nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 109 der Proceßordnung) die Anklageschrift verlesen werden muß. Es kommt aber noch hinzu, daß die Richter durch die mündlichen Vorträge des Anklägers und des Vertheidigers weit

Digitized by Google

besser, als durch die Ablesung der Anklageschrift über die Resultate des Vorverfahrens werden unterrichtet werden.

Ad § 6. In den §§ 97 und 98 der Proceßordnung ist Folgendes bestimmt:

„Dem Angeklagten ist zugleich mit einer Abschrift der Anklageschrift ein namentliches Verzeichniß der zu Richtern über ihn berufenen Personen und beziehungsweise deren Stellvertreter mitzutheilen.

Der Angeklagte muß Anträge, durch welche einer der Richter abgelehnt wird, spätestens 48 Stunden, nachdem ihm das Verzeichniß der Richter mitgetheilt worden, bei dem Jurisdictionschef einreichen. Ueber die Statthaftigkeit derselben hat der Recursrath — — — — zu entscheiden.

Der zum Vorsitzenden des Kriegsgerichts berufene Officier, so wie sämmtliche in ein Kriegsgericht über einen Officier zu berufenden Mitglieder können nur aus Gründen abgelehnt werden.

Von jedem Grade, welcher außer dem Vorsitzenden zur Bildung des Kriegsgerichts über einen Unterofficier oder Soldaten erforderlich ist, wird ein Verzeichniß nach der Reihenfolge, außer der durch das Gesetz erforderten Zahl noch ein Stellvertreter, aufgeführt. Der Angeklagte kann gleichfalls innerhalb 48 Stunden aus jeder dieser Classen ohne Angabe von Gründen, einen Ablehnen, für welchen dann der im Verzeichniß namhaft gemachte Stellvertreter eintritt. Eine weitere Ablehnung ohne Gründe ist nicht statthaft."

Die Ausführbarkeit dieser Bestimmungen ist im Felde mit den größten Schwierigkeiten verbunden, sowohl weil eine sehr große Zahl von Personen in das dem Angeklagten mitzutheilende Verzeichniß aufgenommen werden muß, als auch besonders deshalb, weil dies Verzeichniß schon mehrere Tage vor dem Termine dem Angeklagten zuzustellen ist, es sich aber im Felde besonders leicht ereignet, daß die zu Richtern berufenen Personen zu der Zeit, wenn das Gericht gehalten werden soll, nicht mehr gegenwärtig, oder anderweitig behindert sind. Eine große Erleichterung des Geschäftsganges wird es daher sein, wenn der Angeklagte vor der Sitzung ein Verzeichniß der über ihn berufenen Richter nicht mehr verlangen kann. Eine desfällige gesetzliche Bestimmung erscheint um so unbedenklicher, als solche Fälle, in denen von dem Rechte der Ablehnung ohne Gründe Gebrauch gemacht wird, zu den Seltenheiten gehören. Auch wird der Geschäftsgang sehr gefördert werden, wenn über die Ablehnung aus Gründen von dem Kriegsgerichte, nachdem der Abgelehnte abgetreten ist, sofort entschieden wird. Hiedurch wird der Angeklagte auf keine Weise gefährdet werden, da das Gericht, welches nach billigem Ermessen zu entscheiden hat, eher als der Recursrath, welcher mehr auf eine streng juristische Prüfung des gestellten Antrages angewiesen ist, die Ablehnung für begründet erachten wird, erscheint es als zweckmäßig, den Recursrath über den Antrag entscheiden zu lassen.

Ad § 7. Für den Fall, daß, ungeachtet der von uns vorgeschlagenen Abänderungen, unter Umständen die Haltung eines Kriegsgerichts im Felde nicht wohl thunlich sein sollte, scheint es uns angemessen zu sein, ausdrücklich zu bestimmen, daß alsdann die Abhaltung des Kriegsgerichts bei dem Gouvernement der Festung Rendsburg zu requiriren ist, weil sich sehr wohl darüber Zweifel erheben lassen, ob ohne eine solche gesetzliche Vorschrift ein auf Requisition bei dem Gouvernement der Festung Rendsburg abgehaltenes Kriegsgericht als ein rechtsbeständiges angesehen werden könne.

Ad § 8. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bisweilen mit Schwierigkeiten für das Generalcommando verbunden ist, die Mitglieder für das Oberkriegsgericht zu ernennen. Von der Fassung des § 8 gilt dasselbe was zum § 1 bemerkt ist.

Ad § 9. Nach dem § 139 der Proceßordnung soll die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb 8 Tagen durch Einreichung einer Beschwerdeschrift verfolgt werden. Eine Frist von 3 Tagen ist indessen völlig genügend.

Ad § 10. Wird der von dem Ausschuß ausgearbeitete Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben, so können die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie mit dem Gesetzentwurf in Widerspruch stehen, für die Zeit, während die Armee im Felde steht, nicht zur Anwendung kommen.

Ad § 11. Dieser § stimmt wörtlich mit dem § 3 der Regierungsvorlage überein.

XX. 4.

Amendements

zu dem vom Ausschusse vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht.

1.

§ 1.

Die Zusammensetzung der höheren Kriegsgerichte erfolgt nach Vorschrift des § 19 der Strafgerichts- und Proceßordnung (Theil II des Militairstrafgesetzbuches.)

Dalitz.

2.

Zum § 2.

Statt der Worte: „innerhalb 8 Tagen" möge es heißen:

„innerhalb 14 Tagen."

de Fontenay,
als Departementschef.

3.

Der § 4 möge wegfallen und der § 5 dahin abgeändert werden:

„Nach der Versetzung in den Anklagestand ist dem Angeklagten das Erkenntniß des Anklagerathes in Abschrift, so wie ein Verzeichniß der Belastungs- und Entlastungszeugen, deren Aussagen zur Kunde des Gerichts gebracht werden sollen, zuzustellen. Dabei ist demselben zu eröffnen, daß er sich innerhalb 24 Stunden eine Militairperson zum Vertheidiger wählen dürfe, und ihm bei Strafe der Nichtigkeit die Belehrung zu ertheilen, daß er, falls er die Vernehmung noch mehrerer Zeugen verlange, dies binnen derselben Frist zu beantragen habe.

Die Zuordnung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht Statt.

Ein öffentlicher Ankläger wird nicht bestellt; der Untersuchungsbeamte fungirt als solcher."

de Fontenay,
als Departementschef.

Digitized by Google

4.

Zu § 4.

Hinter „einen öffentlichen Ankläger“ in der 2ten Zeile des § 4 sind die Worte einzuschalten:

„der zugleich als Untersuchungsbeamter fungiren darf und ꝛc.“

Dalitz.

5.

Zu § 5.

Am Schlusse desselben ist hinzuzufügen:

„Die Zuordnung eines Vertheidigers vom Amtswegen findet nicht Statt.“

Dalitz.

6.

Am Schlusse des § 5 möge hinzugefügt werden:

„Macht der Angeklagte von dem Rechte der Wahl eines Vertheidigers keinen Gebrauch, so ist ihm ein solcher, bei Strafe der Nichtigkeit, von Amtswegen zu bestellen.

Malmros.

7.

Die nach § 12 der Bestimmungen über die Disciplinarbestrafung in der Armee dem commandirenden General, den Brigade-Commandeuren, dem Gouverneur und den Festungs- und Platzcommandanten zustehende Befugniß zur Disciplinarbestrafung gegen Unterofficiere und Gemeine wird bis zu 14 Tagen strengen Arrest und 4 Wochen Mittelarrest erweitert.

Nitzsch.

Digitized by Google

XX. 5.

Die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung hat den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abkürzung des Verfahrens bei den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht, einer ordnungsmäßigen Prüfung unterzogen, und in ihrer 32. Sitzung am 4. Octbr. 1850 beschlossen, einem Gesetzentwurfe ihre Genehmigung zu ertheilen, welcher folgendermaßen lautet:

Gesetz,

betreffend einige Abänderungen des zweiten Theils des Militair-Strafgesetzbuches für die Zeit, da die Armee im Felde steht.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verordnet, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 4. October 1850, wie folgt:

§ 1.

Das höhere Kriegsgericht soll als gehörig besetzt gelten, wenn 7 Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind, von welchen 2 zu der Classe des Angeklagten gehören. Besteht das höhere Kriegsgericht aus 7 Richtern, so kann die Schuldigerklärung nur mit 5 gegen 2 Stimmen erfolgen. Aus 8 Mitgliedern darf das höhere Kriegsgericht nicht bestehen.

§ 2.

Der Anklagerath hat in den künftig bei demselben eingehenden Strafsachen innerhalb 8 Tagen über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen.

§ 3.

Der Armeeauditeur kann sich, falls er behindert, oder mit Geschäften überhäuft ist, durch einen oder mehrere Auditeure vertreten lassen.

§ 4.

Nach der Versetzung in den Anklagestand bestellt der betreffende Befehlshaber in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen einen öffentlichen Ankläger, welchem er die Verhandlungen sogleich mittheilt. Derselbe hat sie nach Ablauf einer 24stündigen Frist, welche der Befehlshaber auf Anhalten um 24 Stunden verlängern kann, mit einem Verzeichnisse der Belastungs- und Entlastungszeugen, deren Aussage zur Kunde des Gerichts gebracht werden soll, zurückzugeben.

§ 5.

Dem Angeklagten ist sodann das Erkenntniß des Anklagerathes, sowie das von dem Ankläger eingereichte Verzeichniß der Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit in Abschrift zuzustellen. Dabei ist demselben zu eröffnen, daß er sich innerhalb 24 Stunden einen Vertheidiger wählen dürfe, und ihm bei Strafe der Nichtigkeit die Belehrung zu ertheilen, daß er, falls er die Vernehmung noch weiterer Zeugen verlange, dies binnen derselben Frist zu beantragen habe. Macht der Angeklagte von dem Rechte der Wahl eines Vertheidigers keinen Gebrauch, so ist ihm ein solcher bei Strafe der Nichtigkeit von Amtswegen zu bestellen.

§ 6.

Die Mitglieder, sowohl eines niederen als eines höheren Kriegsgerichtes, deren namentliches Verzeichniß der Angeklagte vor der Sitzung nicht zu verlangen berechtigt ist, können nur aus Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnungsanträge sind von dem Angeklagten oder dessen

Digitized by Google

Vertheidiger in der Sitzung des Kriegsgerichtes, nachdem dasselbe von dem Vorsitzenden eröffnet, und der Angeklagte befragt worden, ob er gegen die Personen der Richter Etwas zu erinnern habe, vorzubringen, und sodann zu Protocoll zu nehmen.

Der Abgelehnte tritt ab. Von den übrigen Mitgliedern des Kriegsgerichtes wird über die Statthaftigkeit des Antrages nach billigem Ermessen erkannt. Findet das Gericht den Antrag begründet, so ist statt des abgelehnten Richters ein anderer zu berufen. Wird der Vorsitzende abgelehnt, muß die Sitzung ausgesetzt werden. Der Recursrath hat in diesem Falle über den auf Ablehnung gerichteten Antrag nach den rücksichtlich der bürgerlichen Rechte geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse zu entscheiden.

§ 7.

Kann ein Kriegsgericht im Felde nicht füglich abgehalten werden, so ist bei Uebersendung des Angeschuldigten und der Untersuchungsacten die Abhaltung des Kriegsgerichtes bei dem Gouvernement der Festung Rendsburg zu requiriren.

§ 8.

Das Oberkriegsgericht soll als gehörig besetzt gelten, wenn außer den drei rechtskundigen Beisitzern desselben zwei militairische Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind.

§ 9.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb 3 Tagen, den Tag der Verkündigung nicht mitgerechnet, durch Einreichung einer Beschwerdeschrift zu verfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen des zweiten Theils des Militair-Strafgesetzbuches werden, so weit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, für die Zeit, während die Armee im Felde steht, außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung bei der Armee in Kraft.

Indem die Landesversammlung die Statthalterschaft von diesem Beschlusse hiedurch in Kenntniß setzt, ersucht sie dieselbe zugleich, diesen Entwurf zum Gesetze erheben zu wollen.

Kiel, in der ersten ordentlichen Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung, den 5. October 1850.

Bargum, Präsident. **Wiggers,** Schriftführer.

An
die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Eingekommen den 23. September 1850.

XXI.

Bericht

über die Herausgabe einer Landtagszeitung.

Der Ausschuß, welcher von der Versammlung beauftragt ist, die Frage, ob die Herausgabe einer Landtagszeitung rathsam sei, in Erwägung zu ziehen, eventuell über die zweckmäßigste Weise derselben Vorschläge zu machen, hat sich über die genannte Frage nicht einigen können.

Die Majorität, bestehend aus Dr. Gülich und Pastor Versmann, hält das Erscheinen einer Landtagszeitung für nothwendig, und zwar aus einem zwiefachen Grunde:

weil die Verhandlungen der Versammlung nur durch eine solche Zeitung so ausführlich und treu, als die Wichtigkeit derselben er erfordert, sofort veröffentlicht werden können; und

weil eine solche Zeitung die einzige Jedermann zugängliche Quelle ist, aus welcher später eine möglichst genaue Kunde über die Verhandlungen der Versammlung geschöpft werden kann.

Einen officiellen Charakter würde die Zeitung allerdings nur dann gewinnen, wenn die ausführlichen Protocolle vor dem Abdruck der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt würden. Um des dazu erforderlichen Zeitaufwandes willen möchte dies nicht rathsam sein; es würde aber nach der Ansicht der Majorität auch nicht erforderlich sein, falls nur bei dem Erscheinen der Zeitung ausgesprochen oder durch ihren Namen angedeutet würde, daß ein officieller Character ihr abgehe.

Sollte die Versammlung sich für die Herausgabe einer Landtagszeitung entscheiden, so würde für die Ausführung der Sache ein Zwiefaches in Betracht zu ziehen sein, nämlich

1) auf welche Weise die Verhandlungen am zweckmäßigsten zu protocolliren, und

2) auf welche Weise die Protocolle nebst Anlagen am zweckmäßigsten zu veröffentlichen seien.

Die Protocollirung der Verhandlungen kann entweder, wie bisher geschehen, durch Hülfssecretaire, oder durch Stenographen beschafft werden. Die Majorität ist der Ansicht, daß die Protocollirung durch tüchtige Stenographen allerdings den Vorzug verdienen möchte, glaubt aber gleichwohl, unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieselbe der Versammlung nicht empfehlen zu dürfen. Es hat sich nämlich als Resultat der in dieser Beziehung eingezogenen Erkundigungen herausgestellt, daß die Kosten der Protocollführung bei Anstellung von Stenographen die bisher dafür verausgabte Summe um ein Bedeutendes übersteigen würde. In einer dem Ausschusse zugestellten Eingabe zweier Stenographen ist ausgesprochen, daß zwei Stenographen erforderlich seien, wenn die Dauer der Sitzungen 3—4 Stunden nicht überschreite. Darnach würden jedenfalls 4 Stenographen für die Versammlung zu engagiren sein. Die Stenographen, welche ihre Dienste angetragen haben, beanspruchen ein tägliches Salair von 4 Preußischen Thalern, was für 4 berechnet 40 ℛ täglich ausmacht. Außerdem muß jedem Stenographen ein Copiist zur Disposition gestellt werden; die Kosten würden sich demnach mindestens auf 20 Rthlr. täglich belaufen, während die bisherige Einrichtung die Summe von etwa 40 ℛ täglich erfordern möchte. Aus diesem finanziellen Grunde ist nach der Ansicht der Majorität von der Protocollirung der Verhandlungen durch Stenographen für den Augenblick abzusehen.

Digitized by Google

Rücksichtlich des zweiten Punctes, der Veröffentlichung der Protocolle nebst Anlagen, hat es der Majorität als gerathen erscheinen wollen, daß mit derselben in der bereits begonnenen Weise fortgefahren werde. Der Druck der Landtagszeitung ist nämlich vorläufig der Schulbuchdruckerei übergeben worden. Diese Druckerei ist ein Staatsinstitut, welches im Besitze nicht unerheblicher Mittel ist. Dadurch ist es möglich geworden, die Druckerei so vollständig einzurichten, daß sie in ihren Leistungen mit anderen größeren Druckereien concurriren kann. Sie ist mit mehreren Schnellpressen versehen, es würden daher bei Anstellung eines ausreichenden Setzerpersonals die Protocolle, welche an einem Tage der Druckerei im Manuscript übergeben werden, an dem darauf folgenden Tage in der Landtagszeitung erscheinen können. Nach den in dieser Beziehung eingezogenen Erkundigungen steht zu hoffen, daß der Druck der Zeitung in der gedachten Anstalt schnell und umsichtig werde beschafft, und daß für den Vertrieb derselben die nöthige Sorge werde getragen werden, wie denn bereits die Einrichtung getroffen ist, daß die Landtagszeitung durch sämmtliche Postämter und durch zwei Buchhandlungen bezogen werden kann. Ueberdies würde der Druck schwerlich auf eine minder kostspielige Weise zu bewerkstelligen sein. Da nämlich der Staat selbst im Besitze dieser Druckerei ist, so wird die Summe, welche bei einem anderweitigen Arrangement der Besitzer der Officin sich als seinen Gewinn berechnen muß, erspart. Außerdem würde noch zu berücksichtigen sein, daß ein Institut, welches im Interesse des Oeffentlichen arbeitet, durch den Druck der Zeitung in nicht geringem Maße gefördert würde.

Die Majorität erlaubt sich daher zu beantragen, die Landesversammlung wolle beschließen:

1) daß eine Landtagszeitung, jedoch ohne officiellen Character, erscheine;
2) daß rücksichtlich der Protocollirung der Verhandlungen, sowie rücksichtlich des Abdrucks der Protocolle nebst Anlagen in der bereits begonnenen Weise bis weiter fortgefahren werde.

Ein Ausschußmitglied, Syndikus Prehn, ist der Ansicht, daß am besten von der Herausgabe einer Landtagszeitung abgesehen werde. Die seitherige Erfahrung hat gelehrt, daß es nicht thunlich gewesen, die Verhandlungen der Versammlung getreu und so vollständig wiederzugeben, daß durch die Zeitung ein irgend wirksames Mittel gewährt werde, das Interesse des Volkes an seiner ständischen Institution zu beleben und zu erhalten. Mögen auch manche Mängel an der Zeitung der constituirenden Landesversammlung sich durch bessere Einrichtungen vermindern lassen, so wird es doch nicht leicht gelingen, Vollständigkeit und Schnelligkeit der Mittheilungen in dem Grade mit einander zu verbinden, daß durch die Zeitung in jener Beziehung etwas Wesentliches geleistet wird.

Kann aber die Minorität solchergestellt den ersten von der Majorität angeführten Grund nicht für zutreffend erachten, so ist sie noch weniger im Stande, dem zweiten erhebliches Gewicht beizulegen. So wie der Gegenwart, so wird in noch höherem Grade der Zukunft hinreichende Kunde von den ständischen Verhandlungen theils in den Mittheilungen der öffentlichen Blätter, theils in den von den Secretairen geführten officiellen Protocollen gegeben werden, welche letztere, gleich wie dies im Anfang bei der constituirenden Versammlung der Fall war, zum Druck befördert werden könnten. Da meiner Ansicht nach eine Landtagszeitung bei der Oeffentlichkeit der Sitzungen weder nothwendig ist, noch auch einmal einen irgend wesentlichen Nutzen verspricht, dagegen aber einen Kostenaufwand erfordern würde, welcher, die Druckkosten mitgerechnet, bei einer längeren Diät leicht Tausende betragen möchte, so richte ich meinen Antrag dahin:

daß nach Beendigung der gegenwärtigen Diät mit der Herausgabe einer Landtagszeitung auf Staatskosten nicht fortgefahren, vielmehr lediglich der Abdruck des durch die Secretaire der Landesversammlung geführten officiellen Protocolls Statt finden möge.

Findet dieser mein Antrag nicht die Genehmigung der Landesversammlung, so schließe ich mich eventuell in Ansehung der näheren Bestimmungen über die Form der herauszugebenden Zeitung den Vorschlägen der Majorität an.

Kiel, den 10. September 1850.

E. Versmann, Berichterstatter. **Gülich.** **Prehn.**

Digitized by Google

Eingekommen den 4. October 1850.

XXII.

Nach Artikel 85 des Staatsgrundgesetzes tritt die Landesversammlung jährlich am 1. November auch ohne besondere Berufung zum ordentlichen Landtage zusammen, welchem der jährliche Voranschlag zum Staatshaushalt vorzulegen ist. Der Ausführung dieser Gesetzesvorschrift stellt sich insofern ein Hinderniß entgegen, als von Seiten des Finanzdepartements eine nicht geringe Anzahl von Abgeordneten werden aufgefordert werden, bei der Ausführung der von der Landesversammlung berathenen und der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegten Finanzgesetze thätig zu sein, und nicht zu erwarten stehet, daß diese Geschäfte schon vor dem 1. k. M. zu beendigen sind. Es würden demnach manche Abgeordnete entweder auf eine Beiwohnung der Versammlung verzichten, oder ihre Arbeiten in Beziehung auf die erwähnten Finanzmaßregeln ganz aufgeben oder aussetzen müssen. Beides ist gleich wenig wünschenswerth, und eine Aushülfe nur in der Art möglich, daß die Versammlung nicht schon am 1. November d. J., sondern an einem späteren, sei es von der Versammlung im Voraus festzusetzenden oder der Bestimmung der Regierung zu überlassenden Termine zusammentrete. Damit indeß hiedurch keine Zögerung, zumal in der Berathung und Beschlußnahme über das Budget für das nächste Jahr eintrete, erscheint es wünschenswerth, daß schon jetzt von der Versammlung ein Ausschuß bestellt werde, welcher am 1. November d. J. zur Prüfung des ihm sodann von der Regierung vorzulegenden Budgets sich zu versammeln und dieses Geschäft soweit zu fördern hätte, daß er der Versammlung sofort nach ihrem späteren Zusammentreten den Ausschußbericht zur weiteren Berathung vorlegen könne.

Die Regierung verstellt es hiernach zur Beschlußnahme der Landesversammlung:

daß der ordentliche Landtag in diesem Jahre nicht am 1. November, sondern erst am Montag den 28. November d. J. zusammentrete,

daß aber schon jetzt ein Ausschuß zur Prüfung des demselben zum 1. k. M. vorzulegenden Voranschlages zum künftigjährigen Staatshaushalt erwählt und beauftragt werde, diese Prüfung in der Art zur Ausführung zu bringen, daß das Budget mit dem darüber zu erstattenden Berichte von dem Landtage sofort nach seinem Zusammentreten der Berathung unterzogen werden könne.

Kiel, den 4. October 1850.

Departement des Innern.

Boysen.

An

die Landesversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

XXII. 1.

Die Schleswig-Holſteiniſche Landesverſammlung hat in ihrer 30ſten Sitzung am 5. October d. J. auf die Vorlage des Departements des Innern vom 4. d. M., betreffend den Zuſammentritt der nächſten ordentlichen Landesverſammlung, ihre Genehmigung dazu ertheilt:

daß der ordentliche Landtag in dieſem Jahre nicht am 1. Novbr., ſondern erſt am Montag den 25. Novbr. d. J. zuſammentrete;

daß aber ſchon jetzt ein Ausſchuß zur Prüfung des demſelben zum 1. künftigen Monats vorzulegenden Voranſchlags zum künftigjährigen Staatshaushalt erwählt und beauftragt werde, dieſe Prüfung in der Art zur Ausführung zu bringen, daß das Budget mit dem darüber zu erſtattenden Berichte von dem Landtage ſofort nach ſeinem Zuſammentreten der Berathung unterzogen werde. Demgemäß ſind folgende Mitglieder in dieſen Ausſchuß erwählt worden: Profeſſor Ravit, Eiſenbahndirector Semper, Kaufmann Schmidt, Regierungsrath Lüders, Regierungsrath v. Harbou, Graf Baudiſſin, Major Dalitz.

Die Landesverſammlung unterläßt nicht, die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Kiel, in der Schleswig-Holſteiniſchen Landesverſammlung den 5. October 1850.

Bargum,
Präſident.

Wichmann,
Schriftführer.

An
die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Digitized by Google

XXIII

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, verfügt Kraft des Artikels 85 des Staatsgrundgeſetzes:

Die Landesverſammlung wird hiemittelſt vertagt.

Kiel, den 5. October 1850.

Die Statthalterſchaft der Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Beſeler.

Boyſen.

S. A. Jacobſen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur ersten ordentlichen Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung gewählten Abgeordneten.

(Außerordentliche Diät vom 9. September bis den 5. October 1850.)

Herr Landrath v. Ahlefeldt.
„ Hofbesitzer Aisen.
„ Sandmann Andresen.
„ Bürgermeister Dr. Balemann.
„ Advocat Bargum.
„ Kirchspielsgev. Barth.
„ Graf v. Baudissin (Borstel).
„ Graf v. Baudissin (Sophienhof).
„ Probst Boysen.
„ O.-A.-G.-Rath Bremer.
„ Amtmann v. Brockdorff.
„ Klosterprobst v. Bülow.
„ Institutlehrer Bünger.
„ Obergerichtsadv. Claussen.
„ Literat Coch.
„ Hofjägermeister v. Cronstern.
„ Advocat Dahms.
„ Major v. Dalitz.
„ Senator Donner.
„ Dr. Dreis.
„ Regierungsrath Engel.
„ Dr. Fock.
„ Departementschef Francke.
„ Obergerichtsadv. Dr. Gülich (Schleswig.)
„ Obergerichtsadv. Gülich (Pinneberg).
„ Rathmann Hamkens.
„ Regierungsrath v. Harbou.
„ Advocat Hedde.
„ Dr. Heiberg.
„ Gutsbesitzer Henningsen.
Se. Durchl. der Herzog.
Herr Gutsbesitzer Hirschfeld.
„ Hofbesitzer Jebens.
„ Landmesser Ingwersen.
„ Boy Jürgensen.
„ Hofbesitzer Kirchner.
„ Dr. Lafaurie.
„ Hofbesitzer v. Leesen.
„ Hofbesitzer Lübbe.
„ Rector Dr. Lübker.
„ Hofbesitzer P. Lüders.
„ Regierungsrath P. Lüders.
Herr Dr. v. Maack.
„ O.-A.-G.-Rath Malmros.
„ Schullehrer Meyer.
„ O.-G.-Rath Mommsen.
„ Hofbesitzer F. Müller.
„ Dr. Müller.
„ Gutsbesitzer v. Neergaard.
„ Advocat v. Neergaard.
„ Superintendent Nielsen.
„ Lieutenant Nitzsch.
„ Hufner Ohrt.
„ Eisenbahndirector Th. Olshausen.
„ Thierarzt Panse.
„ Landesgev. M. Paulsen.
„ Syndicus Prehn.
„ O.-A.-G.-Rath Preusser.
„ Landdrost Rathgen.
„ Dr. Rauch.
„ Professor Ravit.
„ Senator Rehder.
„ Graf v. Reventlow (Farve).
„ Zimmermeister Riepen.
„ Papierfabrikant Robbert.
„ Hufner Rohwer sen.
„ Hufner Rohwer jun.
„ Candidat Rosenhagen.
„ Pastor Sass.
„ Schullehrer Schlichting.
„ Kaufmann M. T. Schmidt.
„ Eisenbahndirecter Semper.
„ Pastor Sierck
„ Professor Stein.
„ Dr. Steindorff.
„ Bürgermeister Thomsen.
„ Koogsbesitzer Tiedemann.
„ Pastor Versmann.
„ Gutsbesitzer Vollertsen.
„ Regierungsrath v. Warnstedt.
„ Advocat Wichmann.
„ Advocat Wiggers.
„ Vollmacht Witt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

über die in der außerordentlichen Diät vom 9. September bis 5. October 1850 bei der ersten Schleswig-Holsteinischen Landes-Versammlung erwachsenen Actenstücke.

I. **Finanzvorlage.**

Anlage 1. Rundschreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der für Verpflegung der Deutschen Reichstruppen erwachsenen Forderungen.

Anlage 2. Verzeichniß der Verpflegungskosten der Deutschen Reichstruppen im Jahre 1849.

Anlage 3. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aufbringung einer Anleihe zum Zwecke der Herbeischaffung der Geldmittel für das Kriegswesen.

1. Gesetz-Entwurf des Ausschusses, betreffend eine gezwungene Anleihe nach Maßgabe des Vermögens.

Anlage A. Formular für die Angaben über den Beitrag zur gezwungenen Anleihe nach Maßgabe des Vermögens.

Anlage B. Revers für die Mitglieder der Revisions-Commissionen.

Ad 1. Instruction für die mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend eine nach Maßgabe des Vermögens aufzubringende Anleihe, Beauftragten.

2. Gesetz-Entwurf des Ausschusses, betreffend eine gezwungene Anleihe nach Maßgabe des Einkommens.

3. Amendements zu den Gesetz-Entwürfen wegen einer Anleihe nach Maßgabe von Vermögen und Einkommen.

4. Amendements des Ausschusses zu den Gesetz-Entwürfen wegen einer Anleihe nach Maßgabe von Vermögen und Einkommen.

5. Amendirter Gesetz-Entwurf, betreffend eine gezwungene Anleihe nach Maßgabe des Vermögens.

Anlage A. Formular für die Angaben über den Beitrag zur gezwungenen Anleihe nach Maßgabe des Vermögens.

Anlage B. Revers für die Mitglieder der Revisions-Commissionen.

Anlage C. Revers für die von den Revisions-Commissionen zum Beirath Hinzugezogenen.

6. Amendirter Gesetz-Entwurf, betreffend eine gezwungene Anleihe nach Maßgabe des Einkommens.

II. 1. **Schreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten an das Präsidium der Landesversammlung, einige politische Actenstücke betreffend.**

2. Zusammenstellung hinsichtlich der Friedensunterhandlungen.

2. Actenstücke, den Berliner Frieden vom 2. Juli 1850 betreffend.

I. Schreiben des königl. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Statthalterschaft.

II. Friedenstractat zwischen Dänemark und Deutschland vom 2. Juli 1850.

III. Protocoll zwischen Preußen und Dänemark vom 2. Juli 1850.

IV. Preußische Denkschrift zur Erläuterung des Friedenstractats vom 2. Juli 1850.

V. Separat-Artikel des Protocolls zwischen Preußen und Dänemark vom 2. Juli 1850.

VI. Erklärungen des Preußischen Bevollmächtigten zum Protocoll vom 2. Juli 1850.

VII. Schreiben des königl. Großbrittanischen Bevollmächtigten Westmorland vom 4. Juli 1850.

VIII. Schleswig-Holsteinische Denkschrift über die Preußisch-Dänischen Verträge vom 2. Juli 1850.

IX. Manifest der Statthalterschaft.

Digitized by Google

III. 1. **Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Scheidemünze.**
2. Motive.
3. Ausschußbericht über denselben.
4. Amendements zu demselben.
5. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

IV. 1. **Entwurf zu einer Verfügung über fernere Abänderungen der Wehrpflicht-Verordnung vom 8. Juli 1848.**
2. Motive.
3. Ausschußbericht über denselben.
4. Amendements zu demselben.
5. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

V. **Schreiben des Departements des Innern an das Präsidium der Landes-Versammlung mit angeschlossenen Acten über die Wahlen zur ersten ordentlichen Landes-Versammlung.**

VI. **Schreiben des Departements der Finanzen an das Präsidium der Landes-Versammlung, betreffend die Staatsrechnung für das Jahr 1849.**
1. Schreiben des Departements der Finanzen an die constituirende Landes-Versammlung, betreffend die Staatsrechnung für das Jahr 1849 und die Rechnungsübersicht für das Jahr 1848.
Ad 1. Auszug eines Schreibens des Departements der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 10. Januar 1850, an das Finanzdepartement.
2. Schreiben des Departements der Finanzen an den Finanz-Ausschuß der constituirenden Landes-Versammlung bei Uebersendung des Originals der Staatsrechnung für das Jahr 1849.

VII. **Anzeige des Abgeordneten Rauch, betreffend die Unterstützung dreier Petitionen wegen einer politischen Amnestie.**

VIII. **Antrag des Abgeordneten Clauſſen, betreffend die Wahl von Ausschüssen zur Begutachtung gewisser Entwürfe von organischen Gesetzen.**
1. Schreiben der Departements der Justiz und des Innern, eine Prüfung von mehreren organischen Gesetz-Entwürfen durch einen Ausschuß der Landes-Versammlung betreffend.
2. Eingabe an die Statthalterschaft, betreffend die Theilnahme der Obergerichtsräthe Preuſſer und Malmros an den Berathungen dieses Ausschusses.

IX. **Antrag des Abgeordneten Lasaurie, betreffend die Wiedereinführung des allgemeinen Wahlrechts.**

X. **Vorlage des Departements des Innern, betreffend die Vervollständigung des achten ländlichen Wahldistricts.**
1. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

XI. **Antrag des Abgeordneten Rosenhagen wegen Beantragung einer Amnestie für politische Verbrecher.**
1. Ausschußbericht über denselben.
2. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

XII. **Antrag des Abgeordneten Stein, betreffend die Entwerfung einer Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für den Justiz-Ausschuß.**

XIII. **Antrag des Abgeordneten Clauſſen, betreffend die Einrichtung von Schwurgerichten für politische Vergehen.**

XIV. **Schreiben des Departements des Innern an das Präsidium der Landes-Versammlung, betreffend eine Vorlage wegen nachträglicher Genehmigung der geschehenen Außerkraftsetzung mehrerer Artikel des Staatsgrundgesetzes.**
1. Vorlage.
2. Bericht des zu ihrer Prüfung gewählten Ausschusses.
3. Amendements zu den Anträgen des Ausschusses.
4. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

XV. **Antrag des Abgeordneten Schlichting, die Vorlage eines Unterrichts-Gesetzes betreffend.**
1. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

Digitized by Google

XVI. **Antrag des Abgeordneten Heiberg wegen Bestellung eines Archivars aus der Mitte der Landes-Versammlung.**

1. Ausschußbericht über denselben.
2. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

XVII. **Schreiben des Departements des Innern an das Präsidium der Landes-Versammlung, betreffend einen Gesetz-Entwurf wegen Vervollständigung des Verzeichnisses der Wahldistricte im Wahlgesetze vom 20. October 1848.**

1. Der Gesetz-Entwurf.
   Ad 1. Motive.
2. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

XVIII. **Bericht des von der constituirenden Versammlung für die Emission von Cassenscheinen erwählten Ausschusses.**

XIX. **Erster Bericht der Petitions-Committee.**

1. Zweiter Bericht der Petitions-Committee.
2. Dritter Bericht der Petitions-Committee.

XX. **Schreiben der Departements der Justiz und des Krieges an das Präsidium der Landes-Versammlung, betreffend eine Vorlage wegen Abkürzung des Verfahrens vor den höheren Kriegsgerichten während der Zeit, da die Armee im Felde steht.**

1. Der Gesetz-Entwurf.
   Ad 1. Motive.
2. Ausschußbericht über denselben.
3. Desfälliger Gesetz-Entwurf des Ausschusses.
   Ad 3. Motive.
4. Amendements zu demselben.
5. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

XXI. **Ausschußbericht in Betreff der Herausgabe einer Landtagszeitung.**

XXII. **Schreiben des Departements des Innern, eine Verlegung des Termins für das Zusammentreten des ordentlichen Landtages betreffend.**

1. Desfällige Eingabe an die Statthalterschaft.

XXIII. **Vertagungs-Patent vom 5. October 1850.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google